This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 056 945 686

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

H. Lammasch.

Lehrbuch

des

Kirchenrechts.

Von

George Phillips.

Zweite, verbesserte Auflage.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1871.

Jede Ueberſetzung, auch in die lateiniſche Sprache, wird vorbehalten.

MAY 25 1922

Dem Hochwürdigſten

Herrn Herrn

Wilhelm Emanuel

Freiherrn von Ketteler,

dem Nachfolger des heiligen Bonifacius auf dem biſchöflichen Stuhle zu Mainz,

widmet dieſes Buch

in dankbarem Andenken an viele gemeinſam verlebte Tage

der Verfaſſer.

Vorwort.

Während des Druckes der zweiten Auflage dieses Lehrbuches, der durch andere dem Verfasser obliegende Berufsarbeiten sich verzögerte, sind mehrere sehr wichtige Ereignisse eingetreten, durch welche verschiedene Materien, die in diesem Buche behandelt werden, nicht unbeträchtlich modificirt worden sind. In dieser Beziehung zählen wir weniger hieher das vaticanische Concilium, als vielmehr die Aufhebung des vom Papste mit Oesterreich geschlossenen Concordates, dessen Fortbestand beim Beginn dieses Buches noch vorausgesetzt wurde. Außerdem haben mehrere für die Quellengeschichte wichtige Werke noch nicht benützt werden können; es ist dieß zunächst die „Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters" von Dr. Friedrich Maaßen, wovon die ersten achtundzwanzig Bogen erschienen sind; ferner die von Martinucci veranstaltete Ausgabe der Sammlung des Cardinal Deusdedit und endlich die von Sentis herausgegebenen Decretales Clementis VIII. Auf Grund der von dem zuletzt genannten Herausgeber mitgetheilten Forschungen bedarf der §. 41 des Lehrbuches einer Veränderung. Sentis hat gezeigt, daß jene von Pinelli ausgearbeitete Sammlung die päpstliche Bestätigung und zwar aus dem doppelten Grunde gar nicht

erhalten hat, weil Clemens VIII. mit der Arbeit überhaupt nicht zufrieden war und ihrer Publication verschiedene in den damaligen Verhältnissen liegende Schwierigkeiten im Wege standen. —

Durch die Hinweglassung der zahlreichen in der ersten Auflage dieses Lehrbuches abgedruckten Texte ist die Anschaffung desselben erleichtert worden.

Wien, den 29. April 1871.

G. Phillips.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§. 1. I. Religion 1
§. 2. II. Kirche 2
§. 3. III. Kirchenrecht 3
IV. Das Kirchenrecht als Wissenschaft.
§. 4. 1. Aufgabe desselben 4
§. 5. 2. Stellung des Kirchenrechts zu andern Wissenschaften . . 5
§. 6. 3. Hülfswissenschaft des Kirchenrechts 6
§. 7. 4. Literatur des Kirchenrechts.
A. Bibliographische Werke 9
B. Einleitende Werke 9
C. Geschichte der Quellen 9
D. Geschichte der Verfassung 10
E. Literärgeschichte 10
F. Ausführliche Bearbeitungen des Kirchenrechts . . . 10
G. Compendien.
1. Katholischer Verfasser 11
2. Protestantischer Verfasser 13
H. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder.
1. Spanien 13
2. Frankreich 13
3. Neapel und Sicilien 14
4. Oesterreich 14
5. Preußen 14
6. Bayern 14
7. Oberrheinische Kirchenprovinz 15
I. Repertorien 15
K. Sammlungen von Abhandlungen 15
L. Zeitschriften 15
§. 8. 5. System des Kirchenrechts 16

Seite

Erstes Buch.
Die Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.
Die göttliche Offenbarung als Urquell des gesammten Kirchenrechts.

§. 9. I. Tradition und Schrift 18
§. 10. II. Das alte und neue Gesetz 20
§. 11. III. Evangelium und Canon 21

Zweites Kapitel.
Allgemeine Beschaffenheit der Quellen des Kirchenrechts.

I. Päpstliche Constitutionen.
§. 12. 1. Der briefliche Verkehr der Päpste mit den Bischöfen als die Form ihrer Gesetzgebung 22
§. 13. 2. Verschiedene Arten päpstlicher Constitutionen . . . 24
§. 14. II. Concilienschlüsse 26
I. Allgemeine Conciliensammlungen 27
II. Conciliensammlungen für einzelne Länder und Provinzen . 28
III. Hülfsmittel 29
III. Particularrechtliche Quellen einzelner Diöcesen und Kirchen.
§. 15. 1. Statuten der Bischöfe und Ordensobern 29
§. 16. 2. Autonomie der kirchlichen Corporationen 31
§. 17. IV. Concordate 32
V. Ungeschriebenes Recht.
§. 18. 1. Im Allgemeinen 33
§. 19. 2. Stellung der Kirche zu dem nationalen Gewohnheitsrechte . 34
3. Kirchliches Gewohnheitsrecht.
§. 20. a. Charakter und Arten desselben 35
§. 21. b. Erfordernisse der canonischen Giltigkeit der Gewohnheiten 36

Drittes Kapitel.
Die vorgratianischen Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts.

§. 22. I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten drei Jahrhunderten . 38
§. 23. II. Die pseudo-apostolischen Sammlungen 39
§. 24. III. Die Quellen des Kirchenrechts im vierten und fünften Jahrhunderte 40
§. 25. IV. Aelteste griechische Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts. 42
§. 26. V. Lateinische Sammlungen bis zum sechsten Jahrhunderte . . 43
§. 27. VI. Die Dionysischen Sammlungen 45
§. 28. VII. Die spanische Sammlung 46
§. 29. VIII. Die Pseudo-Isidorische Sammlung 48

Seite

§. 30. IX. Ueberſicht des kirchenrechtlichen Stoffes im neunten Jahrhunderte 53
§. 31. X. Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts vom neunten bis zum zwölften Jahrhunderte 56

Viertes Kapitel.

Das Corpus juris canonici.

I. Die einzelnen Beſtandtheile des Corpus juris canonici.
§. 32. 1. Das Decret des Gratianus 59
2. Die Decretalenſammlungen.
§. 33. Einleitung. Die fünf vorgregorianiſchen Compilationen . . 63
§. 34. a. Die Decretalen Gregor's IX. 66
§. 35. b. Der Liber sextus 68
§. 36. c. Die Clementinen. d. Die Extravaganten . . . 69
II. Das Corpus juris canonici als Ganzes.
§. 37. 1. Aeußere Geſtalt deſſelben 70
§. 38. 2. Heutige Anwendbarkeit des Corpus juris canonici . . 72

Fünftes Kapitel.

Die Quellen des neueren Kirchenrechts.

I. Die ökumeniſchen Concilien des fünfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderts.
§. 39. 1. Die Concilien von Conſtanz und Baſel, Florenz und Rom . 73
§. 40. 2. Das Concilium von Trient 76
II. Die päpſtliche Geſetzgebung.
§. 41. 1. Die in dem Corpus juris nicht enthaltenen päpſtlichen Conſtitutionen 77
§. 42. 2. Die Regeln der apoſtoliſchen Kanzlei 78
§. 43. 3. Die Declarationen der Congregationen der Cardinäle . . 79
§. 44. III. Die Concordate 79

Zweites Buch.

Allgemeine Grundbegriffe des Kirchenrechts.

Erſtes Kapitel.

Die Kirche, ihre Kennzeichen und Eigenſchaften.

§. 45. I. Gründung der Kirche als des ſichtbaren Reiches Gottes auf Erden 83
§. 46. II. Die vorzüglichſten Kennzeichen der Kirche 84
§. 47. III. Andre Eigenſchaften der Kirche 85

Zweites Kapitel.

Die Kirchengewalt und die Träger derſelben.

§. 48. I. Urſprung und Umfang der Kirchengewalt 86
§. 49. II. Der Primat Petri 88

Seite

§. 50. III. Der Apostolat 89
§. 51. IV. Die Succession in den Primat Petri 91
§. 52. V. Die Succession in den Apostolat 92

Drittes Kapitel.

Verfassung der Kirche.

§. 53. I. Monarchische Verfassung der Kirche 93
§. 54. II. Hierarchische Verfassung der Kirche 95
§. 55. III. Clerus und Laien 96

Viertes Kapitel.

Die Ordination.

I. Begriff der Ordination und des Ordo.
§. 56. 1. Im Allgemeinen 98
§. 57. 2. Die verschiedenen Weihestufen 99
II. Der Bischof als Spender der Ordination.
§. 58. 1. Die Ordinationsfähigkeit der Bischöfe 101
2. Das Ordinationsrecht der Bischöfe.
§. 59. a. Gründe der Competenz 103
§. 60. b. Testimonalien und Dimissorien 105
3. Pflichten des ordinirenden Bischofs.
a. Ausschließung der Unfähigen und Untauglichen von dem Empfange der Weihen.
§. 61. α. Princip der Ausschließung 106
§. 62. β. Prüfung der Ordinanden 108
§. 63. γ. Untauglichkeit wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften (Irregularitas ex defectu) . . . 109
§. 64. δ. Untauglichkeit wegen Verbrechens (Irregularitas ex delicto) 115
§. 65. b. Berücksichtigung des Ordinationstitels 118
§. 66. c. Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Ordination 120
§. 67. d. Sorge für die Erziehung des Clerus 121
4. Wirkungen der Ordination.
§. 68. a. Standesrechte der Geistlichen 123
§. 69. b. Standespflichten der Geistlichen 124
§. 70. c. Insbesondere Verpflichtung zum Cölibat . . . 126

Fünftes Kapitel.

Die Kirchenämter.

§. 71. I. Begriff der Kirchenämter 129
§. 72. II. Eintheilung der Beneficien 131

Seite

III. Verhältniß der einzelnen Kichenämter zu einander.
§. 73. 1. Der canonische Vorrang 133
§. 74. 2. Der canonische Gehorsam 136
§. 75. IV. Errichtung der Kirchenämter 138
§. 76. V. Veränderung der Kirchenämter 139
VI. Verleihung der Kirchenämter.
§. 77. 1. Das freie Collationsrecht 142
§. 78. 2. Das beschränkte Collationsrecht 144
§. 79. 3. Die canonische Institution und die Investitur . . . 145
4. Pflichten des zur Provision Berechtigten.
§. 80. a. Allgemeine Uebersicht 147
§. 81. b. Vorzug der Persona dignior 151
5. Pflichten des Beneficiaten.
a. Residenzpflicht.
§. 82. α. Princip dieser Pflicht und Entschuldigungsgründe für die Nonresidenz 153
§. 83. β. Entziehung der Früchte des Beneficiums wegen Nonresidenz 156
§. 84. b. Verbot der Pluralität der Beneficien 158
VII. Verlust der Kirchenämter.
§. 85. 1. Ipso jure. 2. Durch Renunciation 160
a. Begriff und Zulässigkeit der Renunciation . . . 161
§. 86. b. Bedingungen, Form und Wirkungen der Renunciation . 162
§. 87. 3. Durch Versetzung 165

Drittes Buch.

Die Regierungsgewalt.

Erster Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Kirche im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Der Papst und sein Primat.

A. Inbegriff der im Primate enthaltenen Rechte.
§. 88. I. Allgemeine Uebersicht 170
§. 89. II. Wesentlichkeit aller im Primate enthaltenen Rechte . . 171
III. Einzelne im Primate enthaltene Regierungsrechte.
§. 90. 1. Oberaufsichtsrecht 172
2. Das Recht der Gesetzgebung.
§. 91. a. Charakter derselben und Promulgation der päpstlichen Gesetze 174
§. 92. b. Recht des Papstes zur Ertheilung von Privilegien . 175
§. 93. c. Päpstliches Dispensationsrecht 178
3. Oberste Gerichtsbarkeit.

Seite

§. 94. a. Vorbehalt der Entscheidung in den wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten 180
§. 95. b. Das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen aus allen Theilen der Kirche . . 181
4. Verfügungsrechte des Papstes über die Bisthümer und die Bischöfe.
§. 96. a. Errichtung neuer Bisthümer 183
§. 97. b. Veränderung in Betreff der Bisthümer . . 185
§. 98. c. Einsetzung, Bestätigung und Ordination der Bischöfe 185
§. 99. d. Translation, Deposition und Annahme von Renunciationen der Bischöfe 187
§. 100. 5. Oberstes Collationsrecht des Papstes an sämmtlichen Beneficien 188
§. 101. 6. Oberstes Besteuerungsrecht des Papstes . . . 192
§. 102. 7. Ehrenrechte des Papstes 196
§. 103. 8. Der Papst als Souverain des Kirchenstaats . . . 199
§. 104. 9. Der Papst als Patriach, Primas und Metropolit . 200
§. 105. 10. Der Papst als Diöcesanbischof 201

B. Die Papstwahl.

§. 106. I. Historische Einleitung 203
§. 107. II. Heutiges Recht 205

C. Die Römische Curie.

§. 108. I. Allgemeine Uebersicht 208
II. Das Personale der Curie.
1. Die Cardinäle 209
§. 109. a. Zahl und Ernennung der Cardinäle . . . 209
§. 110. b. Rechte und Pflichten der Cardinäle . . . 210
§. 111. 2. Die Prälaten der Römischen Curie 213
§. 112. 3. Die Curialen 214
III. Die Behörden der Curie.
§. 113. 1. Das Consistorium 215
2. Die Congregationen der Cardinäle.
§. 114. a. Die zum Consistorium gehörenden Congregationen 216
b. Die selbstständigen Congregationen.
§. 115. α. Die Congregatio inquisitionis . . . 217
§. 116. β. Die Congregatio indicis 218
§. 117. γ. Die Congregatio Concilii 219
§. 118. δ—ι. Die übrigen Congregationen . . . 221
§. 119. c. Die Justizbehörden der Curie 223
§. 120. d. Die Gnadenbehörden der Curie 226
§. 121. e. Die Expeditionsbehörden der Curie . . . 227

D. Die päpstlichen Legaten und apostolischen Vicare.

§. 122. I. Im Allgemeinen 228
II. Die einzelnen Arten von Legaten.
§. 123. 1. Die Legati a latere 230

Seite

§. 124. 2. Die apostolischen Nuntien 232
§. 125. 3. Die Legati nati 233
§. 126. E. Die apostolischen Vicarien 235
F. Die Metropoliten.
§. 127. I. Allgemeine Uebersicht 236
§. 128. II. Die Patriarchen und Primaten 238
§. 129. III. Die Erzbischöfe 240
§. 130. IV. Ehrenrechte der mit der Metropolitangewalt bekleideten Bischöfe 244

Zweites Kapitel.

Die Episcopalgewalt.

A. Bedeutung des bischöflichen Amtes.
§. 131. I. Im Allgemeinen 246
§. 132. II. Die zur Uebernahme des bischöflichen Amtes erforderlichen Eigenschaften 250
B. Inhalt des bischöflichen Amtes.
§. 133. I. Allgemeine Uebersicht.
1. Die Weihegewalt 252
2. Die Lehrgewalt 252
3. Die Regierungsgewalt 253
II. Einzelne in der bischöflichen Regierungsgewalt enthaltene Rechte.
1. Aufsichtsrecht.
§. 134. a. Umfang desselben 254
§. 135. b. Insbesondere Visitation 255
§. 136. 2. Recht der Bischöfe zur Gesetzgebung und Dispensation . 259
3. Collationsrecht der Bischöfe.
§. 137. a. Im Allgemeinen 261
§. 138. b. Insbesondere Verleihung der Parochialbeneficien . 263
c. Einfluß des Patronatrechts auf die Besetzung der Beneficien.
§. 139. α. Historische Einleitung 266
β. Heutiges Recht.
§. 140. 1. Die verschiedenen Arten des Patronates . 271
§. 141. 2. Entstehungsgründe des Patronates . . 274
§. 142. 3. Uebergang des Patronates . . . 277
§. 143. 4. Inhalt des Patronates 280
§. 144. 5. Insbesondere Präsentationsrecht . . 282
§. 145. 6. Beweis des Patronates 285
§. 146. 7. Verlust des Patronates . . . 286
§. 147. 4. Besteuerungsrecht der Bischöfe 289
§. 148. 5. Ehrenrechte der Bischöfe 291
§. 149. III. Die Exemptionen von der bischöflichen Gewalt . . . 292
C. Besetzung der Bisthümer.
§. 150. I. Historische Einleitung 294

Seite

II. Heutiges Recht.

1. Besetzung der Bisthümer durch Wahl 297

§. 151. a. Berechtigung zur Wahl 297

§. 152. b. Pflichten der Wähler 298

§. 153. c. Form und Wirkungen der Wahl 300

§. 154. d. Informativproceß, Confirmation und Consecration 303

§. 155. 2. Besetzung der Bisthümer durch Postulation . . . 304

§. 156. 3. Besetzung der Bisthümer durch Präsentation u. Nomination 305

D. Gehülfen der Bischöfe.

I. Für die gesammte Diöcese.

1. Die Capitel.

§. 157. a. Historische Einleitung 307

b. Heutiges Recht.

§. 158. α. Verfassung, insbesondere Corporationsrechte der Capitel 311

§. 159. β. Rechte der Capitel bei besetztem bischöflichen Stuhle (Sede plena) 314

§. 160. γ. Rechte der Capitel bei erledigtem bischöflichen Stuhle (Sede vacante) . . . 317

§. 161. δ. Rechte der Capitel bei Verhinderung des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese (Sede impedita) 321

§. 162. 2. Die Chor- und Weihbischöfe 323

§. 163. 3. Die Coadjutoren 326

§. 164. 4. Die Archidiaconen 329

§. 165. 5. Die Generalvicare 331

II. Gehülfen des Bischofs für einzelne Kreise der Diöcese.

§. 166. 1. Historische Einleitung 335

2. Heutiges Recht.

§. 167. a. Die Landdecane insbesondere 340

b. Die Pfarrer.

§. 168. α. Allgemeine Uebersicht 342

§. 169. β. Einzelne Rechte und Pflichten der Pfarrer . 345

§. 170. 3. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer . . 348

§. 171. E. Die Diöcesansynode 351

Drittes Kapitel.

Zusammenwirken von Primat, Metropolitan- und Episcopalgewalt auf den Concilien.

§. 172. 1. Im Allgemeinen 355

§. 173. 2. Die ökumenischen Concilien insbesondere . . . 357

§. 174. 3. Die Particularconcilien insbesondere 359

Zweiter Abschnitt.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit insbesondre.

Erstes Kapitel.

Die streitige Gerichtsbarkeit.

Seite

A. Competenz der geistlichen Gerichte.

§. 175. I. Historische Einleitung 362

§. 176. II. Heutiger Zustand 367

B. Die ordentliche und die belegirte Gerichtsbarkeit.

§. 177. I. Feststellung der Begriffe 369

§. 178. II. Einzelne Rechtsverhältnisse in Betreff der belegirten Gerichtsbarkeit 370

§. 179. C. Die geistlichen Gerichte 373

Zweites Kapitel.

Die Strafgerichtsbarkeit.

A. Einleitung.

§. 180. I. Begründung und Charakter der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit 375

§. 181. II. Historische Entwickelung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit . 377

B. Die kirchlichen Strafen.

§. 182. I. Verschiedene Arten derselben 381

II. Insbesondre die Censuren.

§. 183. 1. Verschiedene Arten derselben 382

2. Die einzelnen Censuren.

a. Die Excommunication.

§. 184. α. Verschiedene Arten der Excommunication . 383

§. 185. β. Einzelne Rechtsverhältnisse 387

§. 186. b. Das Interdict 390

§. 187. c. Die Suspension 393

§. 188. III. Die eigentlichen Kirchenstrafen.

1. Gegen Geistliche 395

2. Gegen Geistliche und Laien 398

C. Die kirchlichen Verbrechen.

§. 189. I. Uebersicht und verschiedene Arten derselben 399

II. Die einzelnen Verbrechen.

1. Verbrechen gegen Gott.

§. 190. a. Apostasie 400

b. Häresie 401

c. Schisma 403

§. 191. d. Gotteslästerung 404

e. Aberglauben und Zauberei 404

2. Verbrechen gegen die Gott geweihten Dinge.

§. 192. a. Sacrileginm 406

§. 193. b. Simonie 407

Seite

3. Verschiedene einzelne Verbrechen, theils mixti fori, theils Civilverbrechen.

§. 194. a. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen . 412
§. 195. b. Fleischesvergehen 414
§. 196. c. Verbrechen gegen das zeitliche Gut des Nächsten . 415
§. 197. d. Standes- und Amtsvergehen der Cleriker . . 416
§. 198. D. Die Gerichte 417
E. Das Strafverfahren.
§. 199. I. Die verschiedenen Proceßformen 417
§. 200. II. Beweisverfahren, insbesondre Reinigungseid . . . 419

Dritter Abschnitt.

Das kirchliche Vermögensrecht.

Erstes Kapitel.

Stellung der Kirche zu den zeitlichen Gütern.

§. 201. A. Nothwendigkeit des zeitlichen Besitzthums für die Kirche und deren Gesetzgebung darüber. . . 422
§. 202. B. Historische Grundlagen 423
§. 203. C. Erwerbfähigkeit der Kirche 427
D. Vorrechte des Kirchenvermögens.
§. 204. I. Die vierzig- und die hundertjährige Verjährung . . . 430
§. 205. II. Die Steuerfreiheit 431
§. 206. III. Unverletzlichkeit des Kirchengutes 433
E. Das Rechtssubject des Kirchenvermögens.
§. 207. I. Verschiedene Ansichten darüber 435
§. 208. II. Die Gesammtkirche und die einzelnen Institute als Eigenthümer des Kirchenvermögens 438

Zweites Kapitel.

Das Kirchenvermögen nach seinen einzelnen Bestandtheilen.

§. 209. A. Allgemeine Uebersicht 446
B. Die einzelnen Kirchensachen.
I. Heilige Sachen.
1. Die geweihten Sachen.
§. 210. a. Die Kirchen 447
b. Die Altäre. c. Kelch und Patene . . . 450
§. 211. 2. Die gesegneten Sachen, insbesondre die Begräbnißplätze 451
§. 212. 3. Vorrechte der heiligen Sachen, insbesondre das Asylrecht 451
II. Die zum Unterhalte des Clerus bestimmten Sachen.
§. 213. 1. Die Zehnten, Primitien und Oblationen . . . 453
2. Die Pfründen.
§. 214. a. Einkünfte und Pfründen im Allgemeinen . . 455

Seite

§. 215. b. Rechte des Pfründners 457
§. 216. c. Beerbung des Pfründners 460
§. 217. d. Verwendung der Früchte der erledigten Pfründen . 464
3. Die Kirchenfabrik.
§. 218. a. Die Fabrikgüter und deren Verwaltung . . 467
b. Die kirchliche Baulast.
§. 219. α. Historische Einleitung 469
§. 220. β. Heutiges Recht 472

Drittes Kapitel.

Veräußerung des Kirchengutes.

§. 221. A. Umfang des Verbotes der Veräußerung von Kirchensachen 479
B. Bedingungen, unter welchen auch die an sich verbotenen Veräußerungen zulässig sind.
§. 222. I. Gerechte Veranlassung zur Veräußerung 482
§. 223. II. Die Beobachtung der von den Gesetzen für die Veräußerung vorgeschriebenen Form 484
§. 224. C. Wirkungen der Veräußerung 489

Viertes Buch.

Die Lehrgewalt.

Erstes Kapitel.

Das kirchliche Lehramt und seine Unfehlbarkeit.

§. 225. A. Im Allgemeinen 492
§. 226. B. Die Unfehlbarkeit des Papstes insbesondre . . 495

Zweites Kapitel.

Verbreitung und Erhaltung der Lehre.

§. 227. A. Mittel zur Verbreitung der Lehre 501
I. Die Mission 501
II. Die Predigt 502
III. Die Katechese 503
B. Mittel zur Erhaltung der Lehre.
§. 228. I. Uebersicht 504
II. Die Aufstellung von Glaubensbekenntnissen insbesondre.
§. 229. 1. Die einzelnen Glaubensbekenntnisse 507
§. 230. 2. Pflicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses . . 510

Fünftes Buch.

Die Weihegewalt.

Erstes Kapitel.

Heiligung des Lebens der Menschen durch die Kirche.

Seite

§. 231. A. Im Allgemeinen 513

B. Die Sacramente und Sacramentalien.

§. 232. I. Die sacramentalen Handlungen der vorchristlichen Zeit in ihrem Verhältnisse zur Kirche 516

§. 233. II. Die Sacramentalien und ihr Verhältniß zu den Sacramenten 519

§. 234. III. Die Sacramente 522

§. 235. IV. Ritus und Liturgie 526

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Sacramente.

A. Die Taufe.

§. 236. I. Die Taufe in ihrer Bedeutung als Sacrament und in ihren Wirkungen 531

§. 237. II. Die bedingte und die Ketzertaufe, die Noth- und die Zwangstaufe 537

§. 238. B. Die Firmung 541

C. Die Eucharistie.

§. 239. I. Die Eucharistie als Sacrament 542

§. 240. II. Die Eucharistie als Opfer 546

§. 241. III. Die Meßstipendien 549

§. 242. IV. Die Meßstiftungen 552

D. Die Buße.

§. 243. I. Allgemeine Grundsätze, insbesondre Materie und Form des Bußsacramentes 555

§. 244. II. Der Spender des Bußsacramentes insbesondre . . . 561

§. 245. III. Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses 565

§. 246. IV. Verhältniß der Buße zum Ablaß 569

§. 247. E. Die letzte Oelung 575

§. 248. F. Der Ordo 577

G. Die Ehe.

I. Wesen der Ehe.

§. 249. 1. Die Ehe gemäß ihrer ursprünglichen Einsetzung . . 578

§. 250. 2. Entartung der Ehe 583

§. 251. 3. Wiederherstellung der Ehe und ihre Erhebung zum Sacramente 585

§. 252. 4. Die Ehe als Sacrament im Verhältnisse zur Staatsgewalt 587

Seite

§. 253. 5. Die wesentlichen Bestandtheile des Sacramentes der Ehe 590
§. 254. II. Das Eheverlöbniß 597
§. 255. III. Brautexamen und Aufgebot 603
IV. Eingehung der Ehe.
§. 256. 1, Gegenseitige Erklärung des Consenses und dessen Beschaffenheit 608
2. Form der Abschließung der Ehe.
§. 257. a. Unterschied zwischen clandestinen und solennen Ehen 610
§. 258. b. Nähere Bestimmung einzelner Punkte bei den in Forma Tridentina zu schließenden Ehen . 615
§. 259. c. Die Civilehe 622
V. Die Ehehinderniſſe.
§. 260. 1. Allgemeine Uebersicht 623
2. Die einzelnen Ehehinderniſſe.
a. Unmöglichkeit des Consenses.
§. 261. α. Das Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten (Impedimentum amentiae) . 626
§. 262. β. Das Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters (Impedimentum aetatis) . 627
§. 263. γ. Das Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens (Impedimentum impotentiae) . 629
b. Mangelhaftigkeit des Consenses.
§. 264. α. Das Ehehinderniß des Irrthums (Impedimentum erroris) 633
§. 265. β. Das Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht (Impedimentum vis et metus) . . 637
§. 266. γ. Das Ehehinderniß des Ermangelns der beigefügten Bedingung (Impedimentum deficientis conditionis appositae) . . 641
c. Ungesetzlichkeit des Consenses.
§. 267. α. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes (Impedimentum ligaminis) . . . 645
§. 268. β. Das Ehehinderniß der höheren Weihen (Impedimentum ordinis).
γ. Das Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes (Impedimentum voti solennis) . 650
§. 269. δ. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft (Impedimentum cognationis) 653
§. 270. ε. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft (Impedimentum affinitatis).
ζ. Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (Impedimentum publicae honestatis) . 660
§. 271. η. Das Ehehinderniß des Verbrechens (Impedimentum criminis) 667

		Seite
§. 272.	δ. Das Ehehinderniß der Entführung (Impedimentum raptus)	671
§. 273.	ε. Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (Impedimentum cultus disparitatis)	673
§. 274.	ϰ. Das Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses (Impedimentum mixtae religionis)	675
§. 275.	λ. Die übrigen Eheverbote	683
	3. Hebung der Ehehindernisse.	
§. 276.	a. Im Allgemeinen	688
	b. Hebung der Ehehindernisse durch Dispensation.	
§. 277.	α. Das Recht der Ertheilung der Dispensation	691
§. 278.	β. Erwirkung und Ausführung der Dispensation	695
§. 279.	γ. Die Dispensatio in radice	698
§. 280.	4. Nichtigkeitserklärung der wegen eines Ehehindernisses ungiltigen Ehe	700
	VI. Wirkungen der Ehe.	
§. 281.	1. Hinsichtlich der Ehegatten	705
§. 282.	2. Hinsichtlich der Kinder	707
§. 283.	VII. Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett	709
	VIII. Auflösung der Ehe.	
	1. Auflösung der nicht consummirten Ehe.	
§. 284.	a. Durch Eintritt in einen religiösen Orden	713
§. 285.	b. Durch päpstliche Dispensation	716
§. 286.	2. Auflösung der consummirten Ehe	718

Drittes Kapitel.

Verschiedene einzelne Handlungen des inneren und äußeren Gottesdienstes.

§. 287.	A. Das Gebet, Fasten und Feier der Festtage	722
§. 288.	B. Die Feier der Kirche für ihre verstorbenen Mitglieder.	
	C. Die mit Beziehung auf Gott gemachten Betheuerungen und Versprechen.	
§. 289.	I. Der Eid	726
§. 290.	II. Das Gelübde	729

Viertes Kapitel.

Die besonderen kirchlichen Anstalten.

	A. Die religiösen Orden.	
§. 291.	I. Historische Uebersicht	731
§. 292.	II. Verfassung der religiösen Orden	740
§. 293.	III. Die Profeßleistung	743
§. 294.	B. Die Lehranstalten	746
§. 295.	C. Die Wohlthätigkeitsanstalten	748

Sechstes Buch.

Das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Leitende Grundsätze.

Seite

§. 296. A. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft überhaupt 750

§. 297. B. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft in deren Unterordnung unter die Staatsgewalt . . . 754

Zweites Kapitel.

Historische Entwickelung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den Staaten.

§. 298. A. Bis zur Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums 757

§. 299. B. Bis zur Bulle Unam sanctam 760

§. 300. C. Das vierzehnte und das fünfzehnte Jahrhundert . 765

§ 301. D. Der Protestantismus und die landesherrliche Kirchengewalt 767

§. 302. E. Der Gallicanismus 772

§. 303. F. Untergang des Kaiserthums 776

Drittes Kapitel.

Neuere Gestaltungen des Verhältnisses der Kirche zu den Staaten.

§. 304. A. Die deutsche landesherrliche Kirchengewalt nach ihren einzelnen Bestandtheilen, im Verhältnisse zur Kirche 777

§. 305. B. Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt in den außerdeutschen Ländern 784

Zusätze und Berichtigungen.

S. 10. Z. 15 v. o. füge hinzu: Hinschius, Geschichte und Quellen des canonischen Rechts (Holtzendorf, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 455 u. 496.). — Fr. Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. Bd. 1. Graz 1870.

S. 10. Z. 6 v. u. füge hinzu: Schulte, Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken Göttweich, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk, Schotten in Wien. Wien 1868. — Dessen Iter Gallicum. Wien 1868.

S. 13. Z. 16 v. u. füge hinzu: Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1. Berlin 1869.

S. 15 a. E. das Archiv, welches bis zum 25. Bande vorgeschritten ist, führt nunmehr den Titel: Archiv f. kath. KR. mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil, sowie auf Oesterreich, Deutschland und die Schweiz.

S. 28. Acta et Decreta sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. 6 Voll. Frib. Brisgov. Diese Sammlung soll die Concilien seit dem Jahre 1862 enthalten. Der erste Band ist erschienen. Ferner ist angekündigt: *Nolte*, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Paris. — Auf das jüngste ökumenische Concilium bezieht sich die Sammlung: Acta et Decreta sacrosancti et oecumenici Concilii Vaticani die 8. Decbr. 1869 a Ss. D. N. Pio P. IX. inchoati. Fasc. I. Frib. Brisg. 1870.

S. 28. Z. 4 v. u. füge hinzu: Mich. Sverényi hist. Decret. synod. pro eccles. Hungaro-cath. edit. Vezprimii. 1867.

S. 32. Note 2. Mit Sarwey und Hübler stimmt überein: Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der Concordate. Leipz. 1870.

S. 39. Note * füge hinzu: Hergenröther, Das griechische Kirchenrecht bis zum neunten Jahrhundert (Archiv. XXIII. 190 u. ff.).

S. 41. Z. 12 v. o. füge hinzu: „und Nismes (394)."

S. 43. Note 7 füge hinzu: Hergenröther a. a. O. S. 208 u. ff.

S. 50. Note 1. Z. 6 v. u. füge hinzu: Dünzelmann, Untersuchungen über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien. Gött. 1869.

S. 55 Note 19 füge hinzu: *Eug. de Rozière*, Liber diurnus ou Recueil des formules usitées par la Chancellerie pontificale du Ve au XIe siècle. Paris 1869. nebst einem Supplement.

S. 58. Z. 6 v. o. ist zu dem Worte „ungedruckt" zu bemerken, daß nunmehr erschienen ist: *Deusdedit*, presbyteri cardinalis tituli apostolorum in Eudoxia Collectio Canonum e Codice Vaticano edita a *Pio Martinucci*. Venet. 1869.

S. 58. Note 16 Eine bisher unbenützte Handschrift dieser Sammlung befindet sich in dem Kloster Lambach in Oberösterreich. S. Archiv. XIII. 473.

S. 60. Note * a. E.: v. Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Decret Gratians. Beitr. 1—3. Wien 1870.

S. 63. Note *: v. Schulte, Literaturgeschichte der Compilationes antiquae, besonders der drei ersten. Wien 1871.

S. 65. zu II.: v. Schulte, Die Compilationen Gilbert's und Alanus'. Wien 1870.

S. 76. Note 1. Th. Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient. Actenstücke aus österreichischen Archiven. 1. Abth. Wien 1870.

S. 77. Note 4. S. noch: U. Heyzmann, Zur Publication der Trienter Beschlüsse in Polen. (Archiv. XXII. 77.)

S. 77. §. 41. Note 1 setze zu Anfang: *Clementis* P. VIII., Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber septimus Decretalium Clementis VIII. primum edidit annotatione critica et historica instruxit etc. *Franc. Sentis.* Frib. Brisg. 1870.

S. 80. Note 8. Ueber das französische Concordat vom Jahre 1801 s. noch die Miscellen im Archiv. XXII. 478.

S. 113. Note 43. S. noch *Arm. Müller,* De bigamia irregularitatis fonte et causa. Vratisl. 1868.

S. 119. Note 13 füge hinzu: Nacke, Der Tischtitel. Paderborn 1869.

S. 141. Z. 13 v. u. Note 14 a. S. *Foessen,* De unione speciatim de incorporatione beneficiorum. Mogunt. 1868.

S. 158. Z. 15 v. o. statt: *Execrabilem* lies *Execrabilis.*

S. 159. Z. 13 v. o. statt: Pflicht lies: Frist.

S. 173. Note 8. Z. 7 v. u.: Ein Commentar dazu von *Ang. Lucidi,* De visitatione liminum. Vol. I—III. Rom. 1866.

S. 200. Z. 12 v. o. die Note 4 a. durch die Encyclica: *Respicientes ea omnia* (1. Novbr. 1870) ist die Excommunication über alle diejenigen verhängt, die sich in irgend einer Weise an der Wegnahme des Kirchenstaates betheiligt haben.

S. 214. Note 9. Z. 3 lies: Bd. 20. S. 177 u. ff.

S. 217. Note *. *Simor,* De s. congregatione s. officii (Archiv. XV. 133.).

S. 218. Note *. *Simor,* De s. congregatione indicis (Archiv. XXI. 46.).

S. 219. Note *. *Simor,* De s. congregatione Concilii (Archiv. XV. 136.). — *Pallotini,* Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis praepositis apud s. Congregationem Conc. Trid. prodierunt et ab ejusdem institutione ann. 1564. ad annum 1860 distinctis titulis alphabetico ordine per materias digestae. Rom. 1870. 4to.

S. 222. Note *. *Simor,* De s. congregatione rituum (Archiv. XIX. 58.).

S. 262. Z. 12 v. o. statt *dominatio* lies: *donatio.*

S. 274. Note 18. S. noch: *Ign. de Czapski,* De jure patronatus, quod vocant regium. Berol. 1869.

S. 282 Note *. S. noch Cl. Schmitz, Natur und Subject der Präsentation in ihren allgemeinen rechtlichen Grundzügen dargestellt. Regensb. 1868.

S. 287. Note 7. Z. 3 statt: „päpstlichen" lies: „persönlichen."

S. 288. Note 11 a. E. Eine ähnliche Vereinbarung hat die preußische Regierung mit dem Fürstbischof von Breslau geschlossen. S. Swintek, das landesherrliche Patronatrecht in der Diöcese Breslau preußischen Antheils (Archiv. XX. 299.).

S. 294. Note * a. E. Meltzer, Papst Gregor's VII. Bestrebungen und Gesetzgebung in Betreff der Bischofswahlen. Leipz. 1869.

S. 300. Note 11 nach „Freib. 1869." Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1870.

S. 358. Note 4 a. E. *Nardi,* Il Concilio ecumenico. Rom. 1869. — S. noch Archiv. XXIII. 146 u. ff. 333 u. ff. 466 u. ff. XXIV. S. I—CLXXIV. — XXV. S. I—LXXX.

S. 358. Note 8. Z. 1. *Raffaele Coppola,* Sul diritto di suffragio dei vescovi titolari e rinunciatarii nel Concilio ecumenico. Rom. 1868.

S. 362. Note * — Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (bei Dove u. Friedberg, Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. 9. S. 193—271.

S. 364. Z. 10 v. o. zu „haben" die Note 13 a. Wegen der Litiscontestation s. Büchel, Ueber die Litiscontestation im canonischen Civilproceß. Greifsw. 1868. — *Hupertz,* Quaestiones historicae de litis contestationis juris canonici indole ac natura. Aquisgr. 1870.

S. 365. Note 19. S. noch *Sprickmann-Kerkerinck,* De origine ac progressu juris pauperum in processu civili, juris canonici potissimum habita ratione. Vratisl. 1859.

S. 376. Note 4. Ueber diese Verhältnisse s. noch *M. Gitzler,* De fori interni et externi differentia et necessitudine secundum principia juris canonici. Vratisl. 1867.

S. 389. Note 27.: Matth. Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatrechte. Ein Beitrag zur Rechts- und Staatsgeschichte. Regensb. 1868.

S. 390. Note *. S. noch Kober, das Interdict (Archiv. XXI. 3—31; 291—314. XXII. 3—53.). Als das erste Beispiel eines Interdicts wird hier ein Fall vom Jahre 586, die Stadt Rouen betreffend, hervorgehoben.

S. 395. Note 15. *C. Braun*, De suspensione ex informata conscientia ob occulta solum crimina inferenda. Wirceb. 1861.

S. 458. Z. 8 zu „geliehen" die Note 2 a: Vergl. Lingen, Ueber den Umfang der Rechte eines Beneficiaten an den zu seinem Beneficium gehörenden Grundstücke (Archiv. XX. 79—92.).

S. 460. Note * a. E. *Sentis*, De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. Bonn. 1862.

S. 477. Z. 17 zu „baupflichtig ist" die Note 40 a. Vergl. die Kirchenbaulast des Fiscus in Folge der Säcularisation mit besonderer Rücksicht auf Preußen (Archiv. XXIV. 112.).

S. 492. Note *. S. Schneemann, Die kirchliche Lehrgewalt. (Stimmen aus Maria Laach. X.)

S. 495. Note * a. E. Der Auffassung des Janus hat sich v. Schulte angeschlossen in der Schrift: Die Macht des Papstes über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet. 1. u. 2. Aufl. Prag 1871.

495. §. 226. Note 1. Die betreffende Stelle lautet: Itaque nos traditioni a fidei christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo ad Dei Salvatoris nostri gloriam religionis catholicae exaltationem et christianorum populorum salutem sacro approbante Concilio docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoris munere fungens pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit per assistentiam divinam ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit: ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse. Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

S. 500. Z. 6. v. o. zu „Moral" die Note 11 a: Vergl. Theod. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts nach Maßgabe der im Syllabus §. VII. verzeichneten Irrthümer. (Stimmen aus Maria Laach. IX.) Freib. 1868.

S. 540. Note 16 lies: Heiden- und Türkenkinder.

S. 545. Note * a. E. — Franck, Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum siebenten Jahrhundert. Mainz 1867. — S. auch Köne, Der altsächsische Beichtspiegel zur Zeit des heiligen Ludgerus und seiner nächsten Nachfolger mit Uebersetzung und Wörterbuch. Regensb. 1860

S. 574. Note *: — Kreuzer, Katholisches Eherecht. Tübingen 1869.

S. 587. Note 12. — S. Michel, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes. 2 Hefte. Graz 1870. 71.

S. 610. Note * — H. J. Schmitz, Die clandestinen Ehen in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Archiv. XVIII. 315.).

S. 622. Note * — Swinteck, Einige Notizen über die Civilehe (Archiv. XXIV. 8.). — Zwei Gutachten, erstattet dem deutschen Juristentag über Civilehe und über das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen (von Friedberg und Wasserschleben bei Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht. IX. 272. 287.). — Gneist, Die bürgerliche Eheschließung. Berlin 1869.

S. 633. Note *. Fr. Zimmermann, Ueber den Einfluß des Irrthums und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe (Dove u. Friedberg, Zeitschr. VIII. 37.).

S. 661. Note 42. Fr. Laurin, Das Ehehinderniß der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft mit besonderer Beziehung auf Oesterreich (Archiv. XIX. 193—259.).

S. 671. Note *. Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführung. Halle 1869.

S. 676. Note * Z. 1 nach „Prag 1862" füge hinzu: Zur Geschichte der gemischten Ehen in Bayern (Archiv. XVI. 18.).

S. 712. Note 38. S. noch v. Overkamp, Ueber die Einrede der Mitschuld und der gleichen Schuld in einer Ehebruchssache (Archiv. XXI. 82.).

S. 725. Note 13. Vergl. v. Ketteler, Ueber die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (Archiv. XVI. 323.). — Greith, Die Begräbnißfrage. Zür. 1868.

S. 784. Note 31. — Wegen Braunschweig s. Archiv. XIX. 403—424. XXIII. 246—249.

Einleitung.

§. 1.

I. Religion.

Religion bezeichnet das Verhältniß der Abhängigkeit des Menschen von Gott. Unter den verschiedenen Erklärungen des Wortes drückt die Ableitung von religare[1] am Meisten die wichtige historische Wahrheit aus, daß Gott mit den Menschen einen Bund aufgerichtet hat, kraft dessen sie, wenn sie die ihnen durch die göttlichen Offenbarungen kundgegebenen Gesetze während dieses Erdenlebens erfüllen, die Mitherrschaft im Reiche der Himmel als Lohn empfangen sollen. Nicht bloß der auserwählte Stamm Abrahams, sondern auch solche Völker, welche im Abfalle von Gott und in schroffer Trennung von einander sich der Verehrung falscher Gottheiten zugewendet hatten, haben das Gedächtniß an jenes Bündniß bewahrt[2]. Demnach gab und giebt es mehrere verschiedene Religionen; die einzig wahre ist, seit Erfüllung des alten Bundes durch Christus, der von diesem, dem Sohne Gottes, aufgerichtete neue Bund: die christliche Religion. Was die neuere Philosophie natürliche Religion genannt hat, entbehrt jeder reellen Grundlage.

---

*) Kirchenrecht Bd. 1. §. 1.

[1]) *Lactant.* Instit. divin. IV. 28. Hoc vinculo pietatis obstricti et religati sumus, unde ipsa religio nomen accepit, non ut Cicero (de nat. Deor. II. 28.) interpretatus est a relegendo. — *Augustin.* de vera religione c. 41. 45. religet nos religio uni omnipotenti Deo. — *Thom. Aquin.* Summa II. 2. Q. 81. Art. 1. (ed. *Migne.* Tom. III. col. 605). Vgl. Kuhn, Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft. Bd. 4. S. 449. Bd. 15. S. 92.

[2]) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 78. — Kirchenrecht. Bd. 2. §. 95.

§. 2.

II. Kirche*.

Der Begriff der Kirche ist nur im Zusammenhange mit der allein wahren und seligmachenden christlichen Religion denkbar. Er beruht auf dem für keinen menschlichen Verstand ersinnbaren Gedanken[1] der Erlösung des menschlichen Geschlechts durch den Tod des menschgewordenen Gottes. Während das Wort Kirche von dem zu *Ἐκκλησία*[2] hinzugefügten Beiworte *κυριακή* seinen Ursprung genommen hat[3], ist die Kirche selbst: die von Christus als dem Herrn (Kyrios) gegründete Gemeinschaft derer, welche sein Ruf in der Weise versammelt hat, daß sie dem von ihm, unter einem seine Stelle vertretenden Oberhaupte, dem Papste, eingesetzten Episcopate in Beziehung auf Leitung, Lehre und Heiligung durch die von ihm angeordneten Sacramente unterworfen sind. Die Kirche ist demnach: das Reich Christi auf Erden; die Christenheit[4]: die darin zur Erziehung für das künftige Reich Gottes aufgenommenen Unterthanen. Durch Zerreißung der Bande des Gehorsams und der Liebe haben sich von der einzig wahren Kirche Christi, welches die Römisch-katholische, auf Petrus, den Felsen gebaute[5] ist, verschiedene andre Religionsgemeinschaften losgetrennt und sich den Namen Kirche beigelegt[6].

---

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 2.

[1]) Vergl. *Pecorelli*, Juris eccles. Instit. Lib. I. cap. 1. (Tom. I. p. 1.)

[2]) Von *ἐκκαλεῖν*, zusammenrufen; daher berufene Versammlung im Gegensatze zu *συναγωγή*, von *συνάγειν*, zusammentreiben.

[3]) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 2. Note 3. — S. nach *Walafrid. Strabo*, Opp. theol. P. I. d. eccl. rerum exordiis et incrementis cap. 7 (*Migne*. CXIV. col. 927). Vergl. Jakobson, Kirchenrechtliche Versuche. Bd. 1. S. 268, wo *τὸ κυριακόν* (dominicum) als der Ursprung des deutschen Wortes angenommen wird. Wegen andrer Worterklärungen s. Richter, Lehrbuch §. 1. Note 2. — Kuhn und Schleicher, Beitr. zur vergl. Sprachforschung. Bd. 4. S. 135 u. f.

[4]) Cap. un. §. *Quia*. 6. X. d. sacr. unct. (I. 15.) — Die Mitglieder der Gemeinde von Antiochien waren die ersten, welche mit dem Namen Christiani bezeichnet wurden. *Act. Apost.* XI. 26. Vergl. *Innoc.* I. Epist. 24. ad Alex. Antioch. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 851.)

[5]) *Matth.* XVI. 18.

[6]) Treffend bemerkt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 3. S. 3. gegen Richter (Lehrbuch. §. 2. Note 1*): „Daß aber die verschiedenen Kirchen, ihrer wesentlichen Gegensätze ohngeachtet, wegen des ihnen noch Gemeinschaftlichen dennoch die Eine Kirche bilden, ist eine unhaltbare Behauptung."

§. 3.

III. Kirchenrecht*.

Das Kirchenrecht (Jus ecclesiasticum) ist der Inbegriff aller sowohl von Gott unmittelbar, als auch durch die Kirche, kraft ihrer göttlichen Auctorität gegebenen Vorschriften oder anerkannten Rechtsnormen, welche die Ordnung der Kirche als solche und die Erziehung des christlichen Volkes betreffen. Dasselbe wird auch wegen seines heiligen Ursprunges und Zweckes Jus divinum[1] und Jus sacrum[2], wegen der Nothwendigkeit, daß alle in der Kirche zur Geltung kommenden Rechtsnormen, so weit sie nicht göttlichen Ursprunges sind, entweder von dem Papste herrühren oder doch ausdrücklich oder stillschweigend von ihm anerkannt sein müssen[3]: Jus pontificium genannt. Besonders üblich ist die Bezeichnung: Jus canonicum[4], indem das Wort Canon[5] der technische Ausdruck für die aus der Grundlage des göttlichen Rechtes hervorgegangenen[6] kirchlichen[7] Gesetze[8] im Gegensatze zu den Leges, den

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 3. — Vergl. E. Meier, die Rechtsbildung in Staat und Kirche. Berlin. 1861. — Herm. Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. Paderb. 1862. 4.

[1]) Cap. *Cum de diversis* 2. de privil. in 6to. (V. 7.)

[2]) Das *Conc. Chalc.* an. 451. Act. IV. (bei *Hardouin*, Concil. II. 434.) nennt die Beschlüsse der Synode von Antiochien: divini et sacri canones. Die Bezeichnung der Canones als sancti (Can. *Sanctorum* 2. D. 70.), sacri (Can. *Postquam.* 11. D. 50.), sacratissimi (Can. *Pervenit.* 9. D. 50), und venerandi (Can. *Obitum.* 16. D. 61.) ist in den Quellen allgemein gebräuchlich.

[3]) Vergl. *Bouix*, Tract. d. prim. jur. canon. p. 62.

[4]) Zuerst in einer Summa des Sicardus. S. *Sarti*, de clar. archigymn. Bonon. Profess. T. I. P. II. p. 195. — S. auch *Petr. Blesens* u. Opusc. d. distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis. ed. *Reimarus*. Berol. 1837. — Allerdings findet sich der Ausdruck Jus canonicum schon im ersten Jahrhunderte, aber in der engeren Bedeutung vor, daß darunter nur das Recht verstanden wird, welches für den gegebenen Fall durch die Canones festgesetzt ist. Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 1. Note 8. — Richter, Lehrbuch. §. 4. Note 2.

[5]) Can. *Canon.* 1. D. 3. — *Dict. Grat.* ad D. 3. pr. can. 2. Can. *De libellis.* 1. D. 20. (*Leo* IV.)

[6]) Andrerseits dienen die Canones gleichsam zu Fundamenten des Glaubens. S. *Zosim.* Epist. 4. col. 956.

[7]) Cap. *Qualiter.* 24. X. d. accus. (V. 1.) — Vergl. *Gerson.* Recommendatio Licentiandorum in Decretis. Consid. 10. (Opp. Tom. IV. p. 690.) — S. auch *Cavallari*, Instit. jur. can. Tom. I. p. 4. und unten §. 11.

[8]) Für deren Inbegriff gebraucht *Siric.* Epist. 6. ad Afros. col. 659 den Ausdruck: ecclesiasticus canon.

weltlichen geworden ist[9]. Man theilt das Kirchenrecht verschiedentlich ein[10]: in göttliches (Jus divinum) und menschliches (Jus humanum, Jus ecclesiasticum[11] im engeren Sinne), in geschriebenes und ungeschriebenes; in gemeines (Jus commune[12], Jus universale) und besonderes (Jus particulare[13]), je nachdem es sich auf die ganze Kirche oder nur auf einzelne Theile derselben erstreckt; in äußeres und inneres, wovon jenes sich auf die Stellung der Kirche zum Staate, einschließlich der von diesem anerkannten, von der Kirche aber getrennten Confessionen bezieht, und in öffentliches und Privatkirchenrecht[14]. — Auf dem großen Gebiete des Rechts überhaupt nimmt das Kirchenrecht eine durchaus selbstständige Stellung neben dem öffentlichen und dem Privatrechte ein[15]. — Ein natürliches Kirchenrecht giebt es eben so wenig, als eine natürliche Religion[16].

IV. Das Kirchenrecht als Wissenschaft*.

§. 4.

1. Aufgabe desselben*.

Das Kirchenrecht als Wissenschaft hat die Aufgabe den vorhandenen Stoff der kirchlichen Gesetze zu ermitteln und ihn in seiner historischen Entwicklung und praktischen Anwendbarkeit darzustellen. Diese Wissenschaft soll aber auch zugleich zeigen: wie das, was in der Kirche

---

[9]) Vergl. *Lupoli*, Instit. jur. eccles. Tom. I. p. 176. — Richter a. a. O. §. 6. S. 4 u. f.

[10]) Vergl. *Fr. Florens*, Diss. d. origine, arte et auctoritate juris canon. P. I. (Opp. Tom. I. p. 3 sqq.).

[11]) S. Summe des Decretes bei v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im Mittelalter. Bd. 3. §. 190.

[12]) Cap. *Quia*. 7. X. d. procur. (I. 38. *Innoc.* III.)

[13]) Can. *Catholica*. 8. D. 11. (*Augustin.*)

[14]) Gegen diese Eintheilung s. Buß, Methodologie des Kirchenrechts. S. 81. und sehr entschieden: Schulte, Eherecht. S. 32 und Richter, Lehrb. §. 3. S. 4, wo es heißt: Diese „Eintheilung — welche unter sehr verschiedenen Modificationen vorkommt, ist schief und verwirrend."

[15]) Vergl. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. S. 27.

[16]) Vergl. Walter a. a. O. §. 4. Note 2.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 4. — Schulte, Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft (v. Moy, Archiv. B. 1. S. 1 u. ff.). — Roßhirt, Aeußere Encyklopädie des Kirchenrechts oder die Haupt- und Hülfswissenschaften des Kirchenrechts. Abth. 1. Heidelberg. 1865.

Rechtens geworden ist, mit der Idee, dem Zwecke und der Natur der Kirche übereinstimmt. Kann die bloß praktische Richtung leicht unwissenschaftlich, die historische für sich allein leicht zu antiquarisch werden, so läuft jene dritte, die philosophische, ausschließlich verfolgt, Gefahr in eine bloß subjective Speculation auszuarten. Sie muß von der Geschichte das geoffenbarte Gesetz als den alleinigen Maßstab zur Beurtheilung des im Laufe der Zeiten bis auf den heutigen Tag geltend gewordenen Rechtes aufnehmen[1] und nicht selbstgewählten Prinzipien folgen[2]. Indem die Wissenschaft des Kirchenrechts auf solche Weise diese drei Richtungen mit einander vereint[3], setzt sie sich in den Stand, ihre große Aufgabe zu erfüllen und den hohen wegen des erhabenen Charakters ihres Gegenstandes[4] ihr gebührenden Rang in dem Kreise der Wissenschaften einzunehmen.

§. 5.

2. Stellung des Kirchenrechts zu andern Wissenschaften*.

Das Kirchenrecht nimmt die sehr eigenthümliche Stellung ein, daß es sowohl der Theologie, als auch der Jurisprudenz angehört; es ist daher für den Geistlichen[1] und für den Rechtsgelehrten[2] von gleich großem Interesse. Außerdem hat das canonische Recht einen wesentlichen

---

[1]) Von der Philosophie, welche dieses nicht thut, sagt *Damas.* Epist. 8. ad Acholium (*Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col 536.): Philosophia sapientiae saeculari amica est inimica fidei, venenum quoddam spei, bellum gravissimum caritatis. Den Gegensatz zu ihr bildet die Philosophia dominica, welchen *Cyprian.* Ep. ad Cornel. col. 193. dahin ausdrückt: magis durus (Novatianus) saecularis philosophiae pravitate, quam philosophiae dominicae lenitate pacificus.

[2]) Das in Cap. 1. X. d. constit. (I. 2.) ausgesprochene Prinzip: *Canonum* statuta custodiantur ab omnibus et nemo in actionibus vel judiciis ecclesiasticis suo sensu, sed eorum auctoritate ducatur, findet verallgemeinert auch auf die Behandlung des Kirchenrechts seine Anwendung.

[3]) Vergleiche meine Betrachtungen über das Unterrichtswesen in Oesterreich. (Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 505—512).

[4]) S. Walter, Lehrbuch. §. 2. wo dem Kirchenrechte die drei Eigenschaften: Universalität, Einheit und Freiheit vindicirt werden.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 5.

[1]) *Siric.* Epist. 1. ad Himer. (bei *Coustant.* col. 637.) — Can. *Nulli.* 4. D. 38. (*Coelest.* I.) — Can. *Ignorantia.* 1. ibid. (*Conc. Tolet.* ann. 633. can. 4.) — Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Praef. p. XIII. — S. auch Kirchenrecht. Bd. 1. §. 48. S. 472. und unten §. 61.

[2]) C. 45. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.)

Einfluß auf die Heranbildung der verschiedensten Völker und damit auch auf die Umgestaltung ihres Rechtszustandes geübt, welcher Umstand ihm eine ganz besondere Bedeutung für das Studium der Geschichte verleiht. Für Deutschland vornehmlich hat es auch darin eine große Wichtigkeit erlangt, daß einzelne Sammlungen desselben, so wie das römische Recht (gleichsam das Recht des der Kirche verbündeten Staates[3]), wie sie mit dessen Quellen gemeinschaftlich Gegenstände der Lehrvorträge geworden waren, auch als gemeinrechtlich recipirt worden sind[4].

§. 6.

3. Hülfswissenschaften des Kirchenrechts*.

Aus der eigenthümlichen Stellung des Kirchenrechts auf den aneinander grenzenden Gebieten der Theologie und Jurisprudenz[1] geht hervor, daß ihrerseits diese wiederum mit ihren einzelnen Zweigen, so wie die Geschichte für jenes als Hülfswissenschaften zu dienen haben. Als solche gehören demnach zunächst hieher die theologischen Disciplinen[2] der Exegese, der Dogmatik[3], der Kirchengeschichte[4], der

---

[3]) *Novell.* 83. c. 1. — Cap. *Intelleximus.* 1. X. d. nov. oper. nunt. (V. 32.) — Vergl. *J. Q. Haeduus*, d. jur. can. laudib. Par. 1569. p. 26. S. auch Note 2.

[4]) S. unten §. 38.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 6.

[1]) S. oben §. 5.

[2]) S. K. A. Hagenbach, Encyklopädie und Methodologie der theol. Wissenschaften. 7te Aufl. Leipzig. 1864.

[3]) *Liebermann*, Instit. theol. 5 Voll. Mogunt. 1819. (8te Aufl. erschien in 2 Bänden 1857.) — H. Klee, Katholische Dogmatik. 3 Bde. Mainz. 1835. 2te Aufl. 1839. u. f. — Dessen: Lehrbuch der Dogmengeschichte. 2 Bde. Mainz. 1837. — A. Möhler, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten. 6te Aufl. Mainz. 1843. — *J. Perrone*, Praelectiones theologicae. Rom. 1840. 9 Voll. Par. 1842. 2 Voll. Ratisb. 1855. 9 Voll. Compend. Ratisbon. 1856. 2 Voll. — F. A. Staudenmayer, die christliche Dogmatik. 2 Bde. Freib. 1844.

[4]) *Caes. Baronius*, Annales Ecclesiastici a Christo nato ad A. 1198. Rom. 1588—1607 12 Tom. fol., vorzüglich auf Veranlassung des heil. Philippus Neri geschrieben und gegen die sogenannten Magdeburger Centuriatoren (Ecclesiastica historia secundum singulas centurias congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. Basil. 1559. 13 Tom. fol., nachmals herausgegeb. von Baumgarten und Semler, Nürnb. 1757 in 6 Quartbänden) gerichtet. Die neueste Ausgabe des Baronius mit der Critica des *Pagi* (Antwerp. 1705. 4 Tom. fol.) und den Fortsetzungen des *Odoric. Raynaldus* (Tom. 13—21.

kirchlichen Archäologie[5], Geographie und Statistik[6], Chrono-

---

Rom. 1646—1677. fol.) und *Jac. de Laderchio* (Tom. 22—24. Rom. 1728—1737 fol.), von *Dom. Georgius* und *Dom. Mansi*, Lucca. 1738—57. 43 Tom. fol. — Nicht so geschätzt sind die Fortsetzungen von *Abr. Bzovius* (Tom. 13—20. Rom. 1616 u. ff. fol.) und *Henr. Spondanus* (2 Tom. fol. Paris. 1647.). — *Natalis Alexander*, Historia ecclesiastica. Paris. 1699. 8 Voll. Bing. 1785. 20. Voll. — *Seb. de Tillemont*, Mémoires pour servir a l'histoire eccles. Par. 1693—1712. 16 Voll. — *Fleury*, Histoire eccles. Paris. 1691—1720. 20 Voll. mit der Fortsetzung von *Claud. Fabre*. Par. 1726—1740. 16 Voll. — *G. A. Orsi*, Storia eccles. Rom. 1748—62. 20 Voll. mit der Fortsetzung von *P. J. Bechetti*, Rom. 1770—80. 17 Voll. — *Casp. Saccarelli*, Historia ecclesiastica per annos digesta variisque observationibus illustrata. Rom. 1771—1796. 25 Voll. 4. — Fr. Leopold Graf zu Stolberg, Geschichte der Religion Jesu, 15 Bde. Hamburg 1806 u. ff., fortgesetzt von Fr. v. Kerz, 26 Bde. und Brischar. 6 Bde. — Katerkamp, Kirchengeschichte. 5 Bde. Münster. 1823 u. f. — Hortig, Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. 2 Bde. Landshut. 1826 u. f. die neueste Auflage bearbeitet von J. Döllinger, Bd. I. 1ste u. 2te Abth. Landshut. 1833. — J. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2 Bde. Regensb. 2te Aufl. 1843. — Dessen: Christenthum und Kirche. Regensb. 1860. 2te Aufl. 1869. — J. Alzog, Kirchengeschichte. 8te Aufl. Mainz. 1866. Die neuere Geschichte der Kirche in Deutschland ist vorzüglich in dem letzten Bande von Hortig's Kirchengeschichte durch Döllinger und von K. A. Menzel in seinem Werke: Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte (Breslau. 1828 u. ff. 12 Bde.) bearbeitet; 2te Ausg. 1853 u. ff. 6 Bde.

[5]) *Bingham*, the antiquities of the christian church. Lond. 1708—22. 10 Voll. 1838. 8 Voll.; lateinisch: Origines sive antiquitates ecclesiasticae. 10 Voll. 4. Hall. 1724 u. f. und dann 1752 u. f. — *Th. M. Mamacchi*, Origines et antiquitates christianae. 5 Voll. 4. Rom. 1747. Nov. ed. 1841. — Dessen: Costumi dei primitivi Christiani. 3 Voll. 8. Rom. 1753. — *J. L. Belaggiov*, Antiquitatum christianarum Institutiones. Vercell. 1727. 6 Voll. — *A. A. Pellicia*, de christianae Ecclesiae primae mediae et novissimae aetatis Politia. 4 Tom. 8. Vercell. 1780; von der in Deutschland von J. Ritter veranstalteten Ausgabe sind zwei Bände in Cöln 1829 erschienen, dann Tom. III. P. I u. II (1838) als Nachtrag von J. B. J. Braun. — Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. 14 Bde. Mainz. 1825 u. f. — Locherer, Lehrbuch der christlichen Archäologie. Frankfurt a. M. 1832. — Krüll, Christl. Alterthumskunde. 2 Bde. Regensb. 1856. — Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipz. 1817—31. 12 Bde. — Dessen: Handbuch der christlichen Archäologie. 3 Bde. Leipz. 1836 u. f. — Böhmer, die christlich-kirchliche Alterthumswissenschaft. Breslau. 1836.

[6]) Vergl. *Doujat*, Praenot. Lib. 5. cap. 16. p. 469. — Winer, Handbuch der theol. Literatur. Bd. I. S. 778 u. ff. — *C. a S. Paulo* Geographia sacra. Paris. 1641. fol. — cum not. *Holstenii*. Amstell. 1701. — *Fr. X. Holl*, Statistica Eccl. German. Tom. I. Heidelb. 1779. 8. — Ständlin, Kirchliche Geo-

logie[7] und Diplomatik[8]. Die Jurisprudenz bietet sodann die Kenntnisse des jüdischen[9], römischen[10] und germanischen Rechtes[11] als Hülfsmittel dar und von den historischen Wissenschaften ist sowohl die allgemeine, als auch die Geschichte der einzelnen bedeutendsten Völker hieher zu zählen. Auch Sprachkenntnisse, namentlich des Griechischen[12]

---

graphie und Statistik. Tüb. 1804. 4 Bde. — v. Spruner's historisch-geographischer Handatlas (Gotha, 1837 u. ff.). — Wiggers, Kirchl. Statistik. 2 Bde. Hamb. und Gotha. 1842. — Wiltsch, Kirchenhistor. Atlas. Gotha, 1843 und dessen Handb. d. kirchl. Geogr. und Statistik. Gotha. 1849. — P. Karl, Statistisches Jahrbuch d. Kirche. Regensb. 1860. — *Benoist*, Dictionnaire de Géographie sacrée et ecclesiastique (*Migne*, Encyclopédie théol. Tom. XXVIII—XXX.) — St. Jak. Neher, Kirchliche Geographie und Statistik. Regensb. 1864—69. 3 Bde. — Isid. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. Landshut. 1865. — *J. T. Schulte*, Status Dioecesium cathol. in Austr. germ., Borussia, Bavaria etc. Giss. 1866.

[7]) Vergl. *Doujat*, a. a. O. cap. 17. p. 471. — (*Dom. J. Clement.*) L'art de verifier les dates. Ed 4. Paris. 1819—30. 35 Voll. — H. Ideler, Handbuch der Chronol. Berl. 1825 u. f. 2 Bde. — Dessen: Lehrb. d. Chron. Berl. 1831. — F. Piper, Kirchenrechnung. Berl. 1841. 4. — Dessen: Kalendarium der Angelsachsen. Berl. 1862. — Ed. Brinckmeier, statist. Handb. d. Chronol. Lpz. 1843.

[8]) Es gehören hieher die allgemeinen Werke über Diplomatik von Mabillon, Toustain, und Schönemann. (Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik. Hamb. 1801. 4. I. Thl. in 2 Bdn.) Vergl. meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 10. Note 1. — S. noch E. Brinckmeier, Glossar. diplom. zur Erläuterung schwierigerer lat. hoch- und besonders niederdeutscher Wörter und Formeln u. s. w. Bd. 1. Gotha. 1852. Bd. 2. 1862. fol.

[9]) Vergl. *J. Spencer*, de legibus Hebraeorum ritualibus. Hag. Comit. 1686. 4. — *J. Selden*, de synedriis veterum Hebraeorum. Amstel. 1679. 4. — Michaelis, Mosaisches Recht. Frankf. a. M. 1775 u. ff. — Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus. Heidelb. 1837, 1840. — Saalschütz, Mosaisches Recht. Berlin. 1846. 2 Bde. — Allioli, Politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer. Landsh. 1841. — K. F. Keil, Handbuch der bibl. Archäologie. 2 Abth. Frankfurt a. M. 1858. 1859.

[10]) Statt andrer Werke möge vorzugsweise hingewiesen werden auf: F. C. v. Savigni, System des heutigen römischen Rechts. Berlin. 1840. 10 Bde. — G. F. Puchta, Lehrbuch der Pandekten. 5te Aufl. v. Rudorff. Leipz. 1850. — L. Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 5te Aufl. München. 1865, wo auch die Literatur übersichtlich angegeben ist. — Wegen der Geschichte des römischen Rechts s. Ferd. Walter, Römische Rechtsgeschichte. 3te Aufl. Bonn. 1860. — v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2te Aufl. 1850. 7 Bde.

[11]) Siehe meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4te Aufl. München. 1859 (mit vollständiger Angabe der Literatur). — Eine Rechtsgeschichte des Mittelalters hat Roßhirt in einem ersten Bande (Heidelb. 1849.) begonnen.

[12]) *Suicerus*, Thesaurus eccles. e patribus graecis. 2 Tom. fol. — *C. du*

und Lateinischen, vorzüglich des mittelalterlichen Lateins[13], können nicht entbehrt werden.

§. 7.

4. Literatur des Kirchenrechts.

A. Bibliographische Werke.

Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici. Vindob. 1761. 62. 2 Voll. 8. — *Aug. Fontana*, Amphitheatrum legale. Parm. 1688. fol. — *Mart. Lipenii* Bibliotheca realis juridica. Lips. 1757. 2 Tom. fol. Supplementa et emendationes coll. *F. A. Schott*. Lips. 1775. 2 Tom. fol. — *M. Camus*, Lettres sur la profession d'Avocat. 4me Edit. Paris. 1818. 2 Voll. 8. — Schletter, Handbuch der juristischen Literatur. Bd. 1. Grimma. 1840. S. 88 u. ff. — Jakobson, das canonische und kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland. (Dove, Zeitschrift Bd. 1. S. 195 u. ff.)

B. Einleitende Werke.

Joann. Doujat, Praenotationum canonicarum libri V. Paris. 1787. 4. dann öfters Venet. 1762 (Ed. 6ta), ferner cur. *Schott*. Mitav. et Lips. 1776—1779. 2 Voll. 8. — *Hun. Plettenberg*, Indroductio ad jus canonicum. Hildesh. 1692. — *J. C. Floercke*, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae. Jen. 1723. Hal. 1756. — *F. X. Zech*, Praecognita jur. can. ad Germaniae catholicae usum et principia accommodata. Ingolst. 1747. 1766. 8. — *J. A. a Riegger*, Prolegomena ad jus ecclesiasticum. Vind. 1764. — *Ign. Mulzer*, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. — *G. S. Lakics*, Praecognita juris ecclesiastici universi. Vienn. 1775. — *Chr. F. Glück*, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Hal. 1786. — *J. Ponsio*, Jus canon. juxta nativam ejus faciem. Fulgin. 1794. 2 Voll. 8. — Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817. — *Emidio Nannetti*, Brevi nozioni di diritto pubblico ecclesiastico. Bologna. 1840. 2 Voll. — Buß, Methodologie des Kirchenrechts. Freib. 1842.

C. Geschichte der Quellen.

Gerh. v. Mastricht, Historia juris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. ed. *Thomasius*. Hal. 1709. 1719. Vgl. *J. Fontanini* ad *J. a Turrecremata*. Grat. Decr. p. IX. — J. G. Pertsch, Kurze Historie des can. und K.-R. Bresl.

Fresne Dom. du Change, Glossarium mediae et infimae graecitatis. Lugd. 1688. 2 Tom. fol.

[13]) *C. du Fresne Dom. du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Ed. nova op. et stud. monach. O. S. Benedicti e congr. S. Mauri. Par. 1733—36. 6 Tom. fol. — edid. *G. A. L. Henschel*, Paris. 1840—51. 7 Voll. — *C. F. Roesshirt*, Manuale latinitatis juris canonici. Scaph. 1862.

1753. 8. — *Ign. Mulzer*, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8. — *Doujat*, Histoire du droit canonique. Paris. 1677. 8. — J. M. Pichler, Geschichte von dem Ursprung, Fortgang und dermaligen Zustand des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Ulm. 1773. — L. Tim. v. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle. 1776. Mit Zusätzen vermehrt in dem ersten Bande seiner Schriften, herausgeg. v. Wächter. Stuttg. 1827. — Dessen Vorlesungen über das canonische Recht (ebendas. Bd. 3.) Vergl. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts. Bd. 1. Einl. S. XXIII. — J. J. Lang, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. T. Geschichte und Institutionen des kathol. und prot. Kirchenrechts. Thl. I. Tübingen. 1827. Vergl. Bickell a. a. O. — *Car. Hase*, Comment. Histor. de jure ecclesiastico. P. I. Lips. 1828. P. II. 1832. — J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. 1. Bd. 1ste und 2te Lieferung. Gießen. 1843. 1849. — Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter. Bd. 1. Canon. R. Mainz. 1846. — L. Gitzler, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts. Breslau. 1855.

D. Geschichte der Verfassung.

Laud. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon. 1678. Paris. 1725. 3 Tom. fol. — Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Par. 1688. Magont. 1787. 9. Vol. 4. Vergl. Walter, Lehrbuch S. 9. — — *P. de Marca*, de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. fol. ed. *Baluze*. Paris. 1663. fol. ed. *J. H. Böhmer*, Francof. 1708. fol. Bamb. 1788. 6 Voll. 4. — Vergl. (*Bolgeni*) L'Episcopato. P. II. App. 2. p. 532 sqq. p. 545. — *L. Ellies du Pin*, de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. 4. Mogunt. et Francof. 1788. 4. — Von dem Verfasser sagt sein protestantischer Biograph Joh. Trid: Quam probe semel iterumque vir doctus principiis Protestantium, hoc est, veritati accedit. — *Th. Rupprecht*, Notae historicae in universum jus can. Venet. 1764. fol.

E. Literärgeschichte.

G. Panziroli, de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4. — *M. Sarti*, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saec. XI usque ad saec. XIV. Tom. I. P. I. Bonon. 1769. P. II. 1772. — F. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. Kap. 17. — Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2te Aufl. S. 36. — Auch gehören mehrere einzelne Abhandlungen desselben Verfassers hieher: die canonistischen Handschriften der Bibliothek der k. k. Universität u. s. w. in Prag. Prag. 1868 (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. 6te Folge. Bd. 2.). Decretistarum jurisprudentiae Specimen. E libro Gottwicensi 88 saeculo XII manuscripto. Giess. 1868. 4. — Andre Abhandlungen Schulte's werden unten §. 31. §. 32. u. §. 35. citirt.

F. Ausführliche Bearbeitungen des Kirchenrechts.

1. Katholischer Verfasser.

Aug. Barbosa, Juris universalis ecclesiastici libri tres. Lugd. 1637. 1650. 1660. fol. — *E. Gonzalez Tellez*, Commentaria perpetua in decret. Gre-

gorii IX. Venet. 1699. Lugd. 1713. 4 Voll. fol. — *Prosp. Fagnani*, Jus canonicum sive Commentaria absolutissima in V libros decretalium. Rom. 1659. 1661; Colon. Agripp. 1681. 5 Voll. fol. Colon. Allobr. 1759. 6 Voll. fol. — *Lud. Engel*, Collegium universi juris canonici. Salisb. 1671. Ed. XV. 1770 3 Voll. 4. — *Jo. Cabassutius*, Theoria et praxis juris canonici. Lugd. 1679 Paris 1703. — *Ernr. Pirhing*, Jus canonicum. Dilling. 1675. 5 Voll. fol. Ed. nov. Venet. 1727. fol. — *Zeg. Bern. v. Espen*, Jus ecclesiasticum universum. Col. Agripp. 1702. fol. Mogunt. 1791. 3 Voll. 4. — *Anacl. Reiffenstuel*, Jus canonicum universum juxta titulos librorum V. decretalium. Monach. 1702. Venet. 1704. 3 Voll. fol. Ingolst. 1728. 1743. 6. Voll. fol. Rom. 1829. 3 Voll. fol. — *Jac. Wiestner*, Institut. canon. sive jus ecclesiasticum ad Decret. Gregor IX. libros quinque. Monach. 1705. 5 Voll. 4. — *Fr. Schmier*, Jurisprudentia canonico-civilis seu Jus canonicum universum juxta libros V Decret. Salisb. 1716. 1729. Aven. 1738. 3 Voll. fol. — *P. Gibert*, Corpus juris canon. per regulas naturali ordine digestas. Col. Allobr. 1725. 3 Voll. fol. — *F. Schmalzgrueber*, Jus eccles. universale. Ingolst. 1726. 5 Voll. fol. — *Pl. Boeckhn*, Commentarius in jus canon. universum. Salisb. 1735. Paris. 1776. 3 Tom. fol. — *Nicol. Rodriguez Fermosini*, Tractatus (Opera omnia). Colon. Allobr. 1741. 14 Voll. fol. — *C. S. Berardi*, Commentaria in jus ecclesiasticum universum. Aug. Taurin. 1766. 4 Voll. 4. Venet. 1778. 3 Voll. 4. — *Ubaldo Giraldi*, expositio juris pontificii juxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Rom. 1769. 3 Voll. fol. Ed. nov. Rom. 1829. — *Greg. Zallwein*, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germ. Aug. Vind. 1781. 5 Voll. 4. 1831. 5 Voll. 8. — *Jo. Devoti*, Juris canonici universi libri quinque. Tom. I. Rom. 1803. Tom. II. 1804. Tom. III. 1815. Ed. nov. 1827 (leider unvollendet.) — Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht mit Fortsetzung von Scheill. 2te Aufl. Sitzingen. 1823—26. 5 Bde. — G. Phillips, Kirchenrecht. Regensburg. 1845 u. ff. 7 Bde. 1. Bd. 3te Aufl. 1855. 2ter 1857. — *Bouix*, Tractatus de principiis juris canonici. Par. 1852 u. ff.

2. Protestantischer Verfasser.

J. H. Böhmer, Jus eccles. protestantium, usum hodiernum juris canonici juxta seriem Decretalium ostendens. Hal. 1714; ed. 5ta. Hal. 1756.

G. Compendien.

1. Katholischer Verfasser.

J. P. Lancellotus, Institutiones juris canonici, quibus jus Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perus. 1563. 4. — *Franc. Gratian. de Garzatoribus*, Compendium juris canonici. Venet. 1582. — *Ant. Augustinus*, Epitome juris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 Voll. fol. (Oper. omn. Tom. V. VI.) — *Fr. de Roye*, Juris canonici institutiones ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8. — *Cl. Fleury*, Institution au droit ecclésiastique. Paris. 1677. 1688. Institutiones juris ecclesiastici lat. redd. et cum animadvers. *J. H. Boehmeri* ed. *Gruber*. Lips. 1724. Francof. 1759. 8. —

H. Canisius, Summa juris canonici. Herbip. 1707. 8. — *Jan. Vinc. Gravina*, Instit. jur. canon. Aug. Taur. 1742. — *Rem. Maschat*, Inst. jur. canon. auctae et illustr. ab *Ubaldo Giraldi*. Rom. 1757. 2 Voll. 4. — *Hier. Spanzotti*, Juris ecclesiastici libri duo. Venet. 1769. — *P. J. a Riegger*, Institutiones juris ecclesiastici. P. I. Vindob. 1678—82. Ed. nov. 1780. — *Petr. A Danielli*, Institutiones canonicae, civiles et criminales. Rom. 1757. 4 Voll. 4. — *Gagliardi*, Instit. jur. canon. Neap. 1766. 4 Voll. 4. — *F. M. Gasparo*, Instit. jur. canon. Rom. 1702. 2 Voll. 4. — *J. A. a Riegger*; Elementa juris ecclesiastici. Vindob. 1774. 2 Tom. 8. — *Ant. Schmidt*, Institutiones juris ecclesiastici. Heidelb. 1770. Bamb. 1780. 2 Voll. 8. — *Dom. Cavallari*, Institutiones juris canonici. Papiae. 1782. 6 Voll. 8. — *J. Zallinger*, Institutiones juris naturalis et ecclesiastici. Aug. Vind. 1786. 8. — *Vinc. Lupoli*, Juris ecclesiastici praelectiones. Neap. 1787. 4 Voll. 8. — *Phil. Hedderich*, Elementa juris canonici. Bonn. 1778. — *Jo. Devoti*, Institutiones canonicae. Rom. 1781. 4 Voll. 8. Ed. 6ta 1825. Gand. 1836. 2 voll. 8. — *Maur. de Schenkl*, Institutiones juris ecclesiastici. Landish. 1790. Ed. 10ma, ed. Scheill. 1830. 2 Tom. 8. Ed. 11ma, a quodam juris eccles. professore publico. Ratisb. 1853. — *J. A. Sauter*, Fundamenta juris eccl. cathol. Rotw. 1805. Ed. 3tia. 1825. 2 Voll. 8. — *A. Gambsjäger*, Jus ecclesiasticum. Heidelb. 1815. 2 Tom. 8. — Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen. Bonn. 1822. 13te Aufl. 1861. Ins Französische übersetzt von J. de Roquemont. Paris. 1841. — Seb. Brehdel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Bamb. 1823. 3te Aufl. 1839. 3 Bde. — E. A. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. 2te Aufl. Münster. 1832—1835. 2 Bde. — *Th. M. Vinc. Salzano*, Lezioni di diritto canonico pubblico e privato. 5ta ediz. Nap. 1843. — *Nic. Joann. Cherrier*, Enchiridion juris ecclesiastici cum singulari ad alienas confessiones attentione. Pest. 1836. 4ta ed. 1855. — A. Barth, Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht. Augsb. 1841. 2 Bde. — L. Gitzler, Handbuch des gemeinen u. preuß. Kirchenrechts der Katholiken u. Evangelischen. Bresl. 1841. 2 Bde. — *Vittadini*, Specimen elementare juris publici ecclesiastici. Lucan. 1844. 2 Voll. — *Soglia*, Institutionum juris publici ecclesiastici libri tres. Edit. alt. Lauret. 1844. — Instit. jur. priv. et publ. Paris. 1859. — G. A. Grosch, Grundzüge des Kirchenrechts. Breslau. 1845. — *Fr. Mercanti*, Compendio del diritto canonico. Ediz. 3za. Prato. 1845. — Jos. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österreichischen Quellen zusammengestellt. Prag. 1844. 3te Aufl. von Jos. A. Helfert. 1846. — M. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. Landshut. 1846. 2. Bde. 3te Aufl. 1856. 4te Aufl. von Isid. Silbernagl, Landsh. 1865. — *Raph. Pecorelli*, Juris ecclesiastici maxime privati institutiones commoda novaque methodo adornatae, quibus disciplina hujus regni (Neap.) addita et dogmata ipsius religionis passim vindicantur. Neap. 1846. 4 Voll. 8. — Theod. Bachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. 2te Aufl. Wien. 1853. 3te Aufl. 1865. — J. W. Eberl, Grundzüge des kathol. Kirchenrechts. Landsh. 1852. — *Vascotti*, Enchiridion jur. can. Rom. 1852. — *J. Porubsky*, Jus ecclesiasticum Catholicorum. Pesthini. 1853. ed. 3tia. Agriae. 1867. — J. A. Schöpf, Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer

Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs. 2te Aufl. Schaffhausen. 1854. 3 Bde. 4te Aufl. 1866. — *Ferrante*, Elementa juris canonici. Rom. 1854. — *R. de M.* Institutiones juris canonici. 2 Voll. Paris. 1854. — J. F. Schulte, das katholische Kirchenrecht; Thl. 1: Die Lehre von den Rechtsquellen. Gießen. 1860. Thl. 2: System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen. 1856. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Gießen. 1863. 2te Aufl. 1868. — C. Fr. Roßhirt, Canonisches Recht. Schaffhausen. 1857. — *J. Kopsz*, Jus eccles. commune et quoad Austriae imperium particulare. Sebar. 1858. — *Gousset* (Card.), Exposition des principes du droit canonique. Paris. 1859. — G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1ste Abth. Regensb. 1859. 2te 1862. — Jos. Winkler, Lehrbuch des Kirchenrechts mit besondererer Rücksicht auf die Schweiz. Luzern. 1862. — *S. Aichner*, Compendium juris eccles. cum singulari attentione ad leges particulares vi conventionis XVIIIva Aug. MDCCCVI cum sede apostolica initae in Imper. Austriaco vigentes. Brixin. 1862. ed. 2d. 1864. — W. Martens, Grundriß zu Vorlesungen über das heutige katholische Kirchenrecht. Danzig. 1865. — Fr. Kunstmann, Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts. München. 1867. — Herm. Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Erste Lieferung. Paderb. 1868.

2. Protestantischer Verfasser.

G. L. Böhmer, Principia juris canonici. ed. 7ma cur. *Schönemann*. Gott. 1802. — G. v. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts. 5te Ausg. v. Kraut. Gött. 1826. 8. — Th. Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts. 3te Aufl. 1834. 8. — K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionsparthei in Deutschland. Gött. 1831—33. 2 Bde. 8. — J. A. v. Grolman, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankf. 1832. 8. — A. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipz. 1841. 6te Aufl. besorgt von R. W. Dove. 1867. — Bluhme, System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. Bonn. 1858. 2te Aufl. 1868. — O. Mejer, Lehrbuch d. deutschen Kirchenrechts. 3te Aufl. Gött. 1869.

II. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder.

1. Spanien.

Gundisalva de Suarez de Paz, Praxis ecclesiastica et secularis apud Hispanos. Olmeti. 1592. — *P. Murillo Velarde*, Cursus juris canonici Hispani et Indiei juxta ordinem titulorum decretalium. Ed. 3. cura et studio *Joh. M. a Villanueva*. Matrit. 1791. 2 Voll. fol. — *Carromolino*, Elementos de derecho canonico. Madr. 1857. Das oben (S. 11) angeführte Werk von *Rodriguez Fermosini* nimmt auch auf das particulare spanische Kirchenrecht Rücksicht. — Vergl. auch Herchenröther in v. Moy und Vering, Archiv. Bd. 4. S. 313. und Bd. 9 u. ff. (S. unten §. 44 Note 19).

2. Frankreich.

Lois ecclésiastiques de France par *L. de Héricourt*. Par. 1719. Edit. nouv. 1771 (par *Pinault*). fol. — Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par *M. Henrion*. 2de édit. Par. 1829. 2 Voll. 8. — *L. Dubois*, Maximes du droit canonique de France; les notes de Denis

Simon. Paris. 1681 u. öfter. 2 Voll. 12. — *Ant. Et. Nic. des Odoards*, Dictionnaire raisonné du gouvernement des lois, des usages et de la discipline de l'église, conciliés avec les libertés, franchises de l'Eglise Gallicaine, Lois du Royaume et Jurisprudence des Tribunaux de France. Paris. 1738. 6 Voll. — (*Du Boullay*) Histoire du droit publique ecclésiastique français. Paris. 1738. 1740. 2 Voll. 12. Lond. 1750. 3 Voll. 12. — (*Blou*) Elementa juris canonici ad jurisprudentiam comitatus Burgundiae aliorumque regni provinciarum accommodatae. Vesunt. 1784. 8. — *Gabr. Peignot*, Précis historique et analytique de pragmatiques, concordats, déclarations, constitutions, conventions et autres actes relatifs à la discipline de l'église de France depuis St. Louis jusq' à Louis XVIII. Par. 1817. — *Desprez*, Code des lois ecclésiastiques. Paris. 1842. — *Dupin*, Manuel du droit publique ecclésiastique français. 4me edit. Paris. 1845. — *G. de Champeaux*, le droit civil ecclésiastique français ancien et modern. Paris. 1842. 2 Voll. — *Gaudry*, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique. Paris. 1854. 3 Voll. 8. — Vergl. Richter, Kirchenrecht in Frankreich, in Mittermaier's krit. Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzgeb. d. Auslandes. Bd. 16. S. 342. 360.

3. Neapel und Sicilien.

Vit. Giliberti, Polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie. Nap. 1845.

4. Oesterreich.

G. Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Leipz. 1807. 3te Aufl. 1816. 2 Bde. 8. — *Ejusd.* Enchiridion juris ecclesiastici austriaci. ibid. 1809. Edit. 4. 1824. 2 Tom. 8. — A. W. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht. Wien. 1807. 2te Aufl. 1812. 3 Bde. 8. — Jos. Helfert, die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. 3te Aufl. Wien. 1843. — Jo. Ludw. Graf v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien. 1841. — J. Aug. Ginzel, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts. Bd. 1. Wien. 1856. Bd. 2. Abth. 1. 1859. Abth. 2. 1862.

5. Preußen.

H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staats. Erster Thl. in 2 Bdn. Königsb. 1837—39. 8. — E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Thl. I. Halle. 1840. 8. — G. A. Bielitz, Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 2te Ausg. Leipz. 1831. 8. — Polyc. Bogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preuß. Staaten. Breslau. 1856. 2 Bde. Das katholische Kirchenrecht in Preußen. Ein Handbuch für den kathol. Pfarrer. Münster. 1861. — Herm. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung. Paderborn. 1861. 2te Aufl. 1864. — E. Friedberg, die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preußischen Landeskirche und zum Staat. Berlin. 1868.

6. Bayern.

C. A. Gründler, das im Königreich Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnb. 1839. 8.

7. Oberrheinische Kirchenprovinz.

J. Longuer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen. 1840. Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 47 u. f. — Dessen: Beiträge zur Geschichte der oberrh. Kirchenprovinz. Tüb. 1862. — H. Brück, die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt Mainz. 1868.

I. Repertorien.

L. Ferraris, Promta bibliotheca canonica in novam tomos distributa. Nov. ed. Rom. 1784—90. 9 Voll. 4. — *Gui Rousseau de la Courbe*, Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiaire. Paris. 1748. 55. 71. fol. — *Durand de Maillane*, Dictionnaire canonique. Avign. 1761. Lyon. 1770. 4 Voll. 4. 1776. 5 Voll. 4. 1786. 6 Voll. 8. — Andr. Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. 3te Aufl. Würzb. 1841. 5 Bde. 8. — Aschbach, Allgemeines Kirchenlexikon. Frankf. a. M. 1846 u. ff. 4 Bde. — Wetzer und Welte, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Freiburg im Breisgau. 1847 u. ff. 12 Bde. — *André*, Cours alphabétique et methodique du droit canon. Paris. 1852.

K. Sammlungen von Abhandlungen.

Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1519. 18 Voll. fol. — Tractatus universi juris. Venet. 1784. 29 Voll. fol. — *J. Th. de Roccaberti*, Bibliotheca maxima pontificia. Romae. 1695. 21 Voll. fol. — *G. Meermann*, Novus Thesaurus juris civilis et canonici. Hagae. 1751. 7 Voll. fol. — *A. Schmidt*, Thesaurus juris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 Voll. 4. — *A. Gratz*, Nova collectio dissertationum selectarum in jus ecclesiasticum potius. Germanicum. Tom. I. Mogunt. 1829. 8. (auch unter dem Titel: Continuatio Thesauri jur. eccles.)

L. Zeitschriften.

R. C. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Bd. 1 u. 2. Frankf. 1831. Bd. 3 u. 4. Offenb. 1832. Bd. 5. Darmstadt. 1835. 8. — H. L. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. Heft 1—4. Frankf. 1831 u. f. 8. — Seitz, Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoraltheologie. Regensb. 1842 (bis jetzt 2 Bde. 8.) — H. F. Jakobson u. A. L. Richter, Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche. Heft 1 u. 2. Leipz. 1847. — J. A. Gintzel, Archiv f. Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Heft 1—3. Regensb. 1851. 52. — *La Correspondence de Rome.* Rome. 1849—52; hieran schließen sich an: Analecta juris pontificii. Recueil sur différents sujets de droit canon., liturgie et theologie. Rome. 1857. — E. Frhr. v. Moy de Sons, Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und Deutschland. Bd. 1—6. Innsbruck. 1857—1861. Bd. 7—21 (mitherausgegeben von Bering; seit v. Moy's Tode (1867) von Bering allein. Mainz. 1862—68. — Rich. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 1 u. 2. Berlin. 1861. 62. Bd. 3—8. Tübingen. 1863—68 (seit

1864 mitherausgegeben von E. Friedberg. — *Mariotti*, Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur in compendium opportune redacta et illustrata. Romae. 1865.

M. Quellensammlung.

Ferd. Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn. 1862.

§. 8.

System des Kirchenrechts*.

Seit dem Erscheinen der Decretalensammlung Papst Gregor's IX. (1234) hat das derselben zum Grunde liegende System, wonach der Stoff des Kirchenrechts in fünf Hauptmassen zerlegt wurde, auch zur Grundlage bei den Vorträgen über diese Wissenschaft gedient. Diese fünf Bestandtheile sind:

1) Die Träger der Kirchengewalt.
2) Das gerichtliche Verfahren.
3) Die Verhältnisse des Clerus.
4) Die Ehe.
5) Die kirchlichen Verbrechen.

(Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen.)

Man verließ dieses System[1] in späterer Zeit, weil es dem wissenschaftlichen Bedürfnisse nicht mehr genügte, wendete sich jedoch nunmehr dem für das Kirchenrecht ebenfalls nicht passenden Justinianeischen Institutionssysteme (Personae, Res, Actiones) zu[2]. Von diesen Fesseln haben sich die Systeme der neueren und neuesten Werke über das Kirchenrecht[3] größtentheils befreit. Auf einer solchen freieren Anordnung des Stoffes beruht auch das in des Verfassers größerem Werke und in diesem Buche befolgte System, welches seinen Ausgang von der Person und den Eigenschaften Christi als des Gründers der Kirche nimmt. Christus erscheint demgemäß als König, als Lehrer und als Hoherpriester; die Kirche als sein Reich, Lehranstalt und Tempel; das Kirchenrecht als der Inbegriff der in der Kirche zum Zwecke der Regierung, Belehrung und Heiligung des christlichen Volkes geltenden Rechtsnormen. Da aber das menschliche Geschlecht sowohl der geistlichen

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 8.

[1]) Schon Bernhard von Pavia (c. 1190) hat dieses System in Aufnahme gebracht. S. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 182; insbes. S. 219 u. ff. — S. auch unten §. 34.

[2]) Dieß geschah zuerst in dem §. 7. S. 11 angeführten Werke des Lancelot.

[3]) S. oben §. 7. S. 11 u. 12.

Gewalt der Kirche, als auch der weltlichen des Staates von Gott unterworfen ist, so gehört auch das Verhältniß des Reiches Christi auf Erden zu den weltlichen Reichen in das Gebiet des Kirchenrechts. Die Anordnung des zu behandelnden Stoffes wird den bei diesem Lehrbuche obwaltenden Zwecken am Meisten bei nachfolgender Eintheilung entsprechen.

Erstes Buch: Die Quellen des Kirchenrechts.
Zweites Buch: Allgemeine Grundlagen des Kirchenrechts.
Drittes Buch: Christi Königthum (Regierungsgewalt).
Viertes Buch: Christi Lehramt (Lehrgewalt).
Fünftes Buch: Christi Hohespriesterthum (Weihegewalt).
Sechstes Buch: Das Verhältniß der Kirche zum Staate.

Erſtes Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

Erſtes Kapitel.

Die göttliche Offenbarung als Urquell des geſammten Kirchenrechts.

§. 9.

I. Tradition und Schrift*.

I. Der göttliche Wille, welcher der Kirche ihren Urſprung gegeben hat, iſt auch der Urquell ihres Rechtes. Dem menſchlichen Geſchlechte zu verſchiedenen Zeiten, insbeſondere „zuletzt in jenen Tagen" von Chriſtus den Apoſteln offenbart [1], wird dieſer göttliche Wille auf dem zwiefachen Wege der mündlichen Tradition[2] und der Schrift[3] überliefert[4]. Schon in dem alten Bunde finden ſich beide Arten von Ueberlieferung vor[5]. Da Chriſtus ſelbſt ſein Wort nur ſprach, nicht ſchrieb und eben ſo die Apoſtel lange Zeit gepredigt hatten, ehe nur einer von ihnen ſchrieb, machte die mündliche Tradition[6] den Anfang; erſt nach und nach trat zu dieſer die ſchriftliche hinzu. So wie nun die

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 87. Bd. 3. §. 149.

[1]) *Hebr.* I. 1. 2.

[2]) *Gregor. Nazianz.* Orat. 32.

[3]) *Gregor. M.* Epist. IV. 31.

[4]) Vergl. *Joann.* XX. 30. XXI. 25. — *2. Thess.* II. 14. — *2. Joann.* 12.

[5]) *Deuter.* XXXII. 7. — *Psalm.* XLIII. 1. LXXVII. 3. 5. — *Eccles.* VIII. 11. — *Isaias*, XXXVIII. 19. — *Malach.* II. 7. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 292.

[6]) S. Möhler, Symbolik. S. 399.

Apoſtel den Inbegriff der echten Schriften des alten Bundes von der Synagoge empfingen[7], ſo überlieferten ſie dieſen Canon[8] nebſt den einzelnen Schriften, in welchen ein Theil des göttlichen Wortes von ihnen und den Evangeliſten niedergelegt worden war[9], der Kirche. Das in dieſer beſtellte unfehlbare Lehramt, welches über den richtigen Sinn der mündlichen, ſo wie der ſchriftlichen Ueberlieferung ausſchließlich zu entſcheiden berechtigt[10] und befähigt iſt[11], hat ſowohl den Canon der echten Schriften des alten Bundes beſtätigt und die bezweifelte Echtheit mehrerer, der ſogenannten deuterocanoniſchen Bücher, als auch den des neuen[12] feſtgeſtellt[13]. — II. Die Echtheit der die Schrift erklärenden und ſie ergänzenden Tradition wird aus dem allgemeinen und übereinſtimmenden Zeugniſſe der Kirchenväter, jener Schriftſteller früherer Zeit der Kirche, erkannt, welche ſich durch Wiſſenſchaft und heiligen Lebenswandel ganz beſonders ausgezeichnet haben[14]. Unter ihnen ragen vor allen andern die neun großen Lehrer der Kirche[15] (Doctores Eccle-

---

[7]) Vergl. D. B. Haneberg, Verſuch einer Geſchichte der bibliſchen Offenbarung. 2te Aufl. S. 705.

[8]) *Innoc.* Epist. 6. ad Exsup. col. 795.

[9]) Can. *Quis nesciat.* 8. D. 9. (*Augustin.*)

[10]) In dieſem Sinne ſagt *Augustin.* c. Faustum. XXVIII. 2.: Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.

[11]) Can. *Relatum.* 14. D. 37. (*Ps. Isid.*) — Vergl. Can. *Vino.* 4. ibid.

[12]) *Conc. Hippon.* ann. 393. can. 36. — *Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 47. — *Innoc.* I. Epist. 6. col. 795. — *Gelas.* I. in Can. *Sancta.* 3. D. 15. — *Conc. Trid.* Sess. 4. d. canon. script. — Vergl. Haneberg a. a. O. S. 714 u. ff. — Hug, Einleitung in die Schriften des neuen Teſtamentes. 4te Aufl. Stuttg. 1847. 2 Bde. — *Al. Vincenz.* Sessio quarta Concilii Tridentini vindicata seu introductio in scripturas deuterocanonicas veteris testamenti in tres partes divisa. Rom. 1842. 44. 2. Voll. — S. auch Welte, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 944 u. ff. Bd. 6. S. 16 u. ff. — Vergl. Bickel, Ueber die Echtheit des Laodiceiſchen Bibelcanons (Studien und Kritiken. 1830) S. 591.

[13]) Can. *Neque.* 10. D. 9. (*Augustin.*)

[14]) Vergl. *Pecorelli*, Jur. eccles. Instit. Tom. I. p. 142. — *Salzano*, Lezioni di diritto canon. p. 51.

[15]) Athanaſius († 373), Baſilius († 379), Gregor von Nazianz († 391), Johannes Chryſoſtomus († 407), Ambroſius († 397), Hieronymus († 420), Auguſtinus († 430), Gregorius der Große († 604) und Leo der Große (461). Vergl. *Bened.* XIV. de beatif. et canoniz. sanctorum. Lib. II. P. II. cap. 11. Nachmals wurden ihnen noch Bernhard, Thomas von Aquino († 1274), Bonaventura († 1274) und Hilarius († 369; *Pii* IX. Decret. ann. 1852) zugezählt.

siae hervor; nächst ihnen die dem apostolischen Zeitalter selbst angehörigen Väter, an welche sich dann deren „zu Vätern gewordene Söhne“[16] anschließen. Von ihnen unterscheidet man die Kirchenschriftsteller, welche ohne als heilig anerkannt zu sein, in jener älteren Zeit zur Förderung der kirchlichen Wissenschaft mitgewirkt haben[17]. — III. Um die heilige Schrift hat sich vorzüglich der heilige Hieronymus verdient gemacht, dessen lateinische Uebersetzung derselben zum großen Theile die Grundlage der in der Kirche als authentisch angenommenen Vulgata bildet[18].

§. 10.

II. Das alte und das neue Gesetz*.

Von dem alten Gesetze haben unmittelbar nur die in demselben enthaltenen Moralvorschriften, welche Christus zu erfüllen, aber nicht aufzuheben gekommen war[1], auch in dem neuen Bunde Kraft behalten. Die Ceremonialgesetze[2] hingegen wurden von den Aposteln nur so lange, als sie unter den Juden weilten, um dieser willen beobachtet. Manche dieser Gesetze, so wie einzelne Rechtsvorschriften des alten Bundes, sind im Laufe der Zeit von der mit der Regierungsgewalt und dem Gesetzgebungsrechte ausgerüsteten Kirche als zweckmäßig erneuert worden[3] und haben dadurch den Charakter eines positiv menschlichen Rechtes erhalten. Das neue Gesetz[4] enthält in den Vorschriften Christi zugleich die Fundamentalgesetze für die gesammte Ordnung der Kirche.

---

[16]) *Psalm.* XLIV. 17. — S. Can. 6. *Quorum.* D. 68. (*Augustin.*)

[17]) S. noch Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum. Editum consilio et impensis Acad. liter. caes. Vindob. Vol. I. II. III. P. I. Vindob. 1866–68.

[18]) *Conc. Trid.* Sess. d. edit. et usu libror. sacr. — Vergl. auch Hanebergs, a. a. O. S. 760 u. ff. — S. noch Kaulen, Geschichte der Vulgata. Mainz. 1868.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 150.

[1]) *Matth.* V. 17.

[2]) Vergl. *Spencer,* de legib. Hebraeor. ritual. Diss. in *Act.* XV. 20.

[3]) So findet sich z. B. *Exod.* XXI. 14. in Cap. *Si quis.* 1. X. de homic. (V. 12.) wieder; andre Beispiele s. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 150. Note 17.

[4]) *Joann.* XIII. 34.

§. 11.

III. Evangelium und Canon*.

I. Das ganze Gesetz des Christenthums besteht im Glauben und den Werken, die nach diesem sich richten sollen[1]. Dieß ist es, was das Evangelium verkündet; darauf bezieht sich Alles, was die Apostel und die Kirche aus dem göttlichen Urquell schöpfend — ihr Wort von dem des Herrn unterscheidend[2] — angeordnet haben. Solche aus der ältesten Zeit herrührenden und stets mit größter Ehrfurcht behandelten[3], aber darum doch nicht durchaus unabänderlichen Vorschriften[4] bezeichnet der Ausdruck: Traditionen und man unterscheidet die unmittelbar apostolischen[5] und die an sie sich reihenden kirchlichen[6] Traditionen[7]; beider treueste Bewahrerin ist stets die Römische Kirche gewesen[8]. — II. Für alle diese Vorschriften, im weiteren Sinne selbst für das Evangelium, wäre der Ausdruck Canon anwendbar: doch heißen Canones vorzugsweise die geschriebenen, auf der göttlichen Lehre beruhenden[9] kirchlichen Gesetze, welche dazu dienen, diese Lehre in dem Leben der Christen praktisch zu machen. Je mehr im Laufe der Zeit der Eifer der Christen erkaltete, ein desto dringenderes Bedürfniß machte sich nach solchen Vorschriften fühlbar[10]. Das Organ, durch welches die Kirche ihre Canones feststellt, ist der Episcopat und zwar geschieht dieß für die Gesammtheit der Christenheit entweder durch den Papst oder

---

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 151.

[1]) *Nicol.* I. Resp. ad consult. Bulgar. cap. 1 (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 353.

[2]) *1. Cor.* VII. 12. Ego dico, non Dominus.

[3]) *Siric.* Epist. 6. ad div. cap. 3. (bei *Coustant*, col. 602.) — Epist. 10. ad Gallos. cap. 3. col. 692. — *Innoc.* I. Ep. 2. ad Vitric. col. 748. — Vergl. noch Can. *Ridiculum.* 5. D. 12. (*Nicol.* I.)

[4]) S. unten §. 47.

[5]) Can. *Ecclesiasticarum.* 5. D. 11. (*Basil.*)

[6]) Can. *Illud.* 4. D. 12. — Can. *Quia.* 6. D. 64.

[7]) Vergl. *Ajala*, de divinis, apostolicis atque ecclesiasticis traditionibus. Colon. 1560. 8.

[8]) *Jul.* I. Epist. ad Eusebian. n. 22. col. 387. — *Liberii* Dicta. col. 431. — *Innoc.* I. Ep. cit. col. 747. — Can. *Quis nesciat.* 11. D. 11. (*Innoc.* I.) Can. *Contra.* 7. C. 25. Q. 1. (*Zosim.*)

[9]) S. oben §. 3. S. 3.

[10]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 62 a. E. Bd. 4. §. 167. S. 3 u. f.

das öcumenische Concilium; für die verschiedenen Theile der Kirche durch die zum Concilium versammelten Bischöfe dieser Gegenden; für die einzelne Diöcese durch ihren Oberhirten. Somit bieten sich die päpstlichen Constitutionen und die Concilienschlüsse als die wichtigsten Quellen des Kirchenrechts, als deren Ergänzung die Aussprüche der Kirchenväter dienen können[11]; an jene schließen sich die bischöflichen Diöcesanstatuten an. — III. Neben dem geschriebenen Rechte der Kirche findet sich das ungeschriebene in der Tradition, welche die Ueberlieferung eines schon vorhandenen aus gesetzgebender Gewalt herrührenden Rechtes ist und in der Gewohnheit, welche aus der Uebung hervorgeht und in ihrer Ausbildung ein neues Recht begründen kann. — Daneben erkennt die Kirche auch die Autonomie der kirchlichen Corporationen an und hat in den Concordaten mit weltlichen Regierungen die kirchlichen Verhältnisse einzelner Länder geordnet. Die weltlichen Gesetze haben in der Kirche nicht als solche, sondern nur als leges canonizatae Giltigkeit[12]; etwas Andres ist die Giltigkeit derselben für die katholischen Unterthanen eines Staates im Verhältnisse zu diesem[13].

Zweites Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit der Quellen des Kirchenrechts.

I. Päpstliche Constitutionen.

§. 12.

1. Der briefliche Verkehr der Päpste mit den Bischöfen als die Form ihrer Gesetzgebung*.

Die Päpste der älteren Zeit bedienten sich zweier Wege zur Verbreitung ihrer Vorschriften; theils versammelten sie zweimal im Jahre

---

[11]) Vergl. *Pecorelli*, Instit. jur. eccles. Tom. 1. p. 144.

[12]) Vergl. *Bened.* XIV. de syn. dioec. Lib. IX. cap. 10 sqq.

[13]) Diese Materie gehört jedoch nicht in die Lehre von den Quellen des Kirchenrechts. S. Walter, Lehrbuch. §. 48. a. Note 1.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 152. §. 153. — S. Schulte, das katholische Kirchenrecht. Thl. 1. S. 60.

ein Provincialconcilium um sich, theils legten sie jene in Briefen nieder, die sie auf die vorhergehenden ungemein zahlreichen Anfragen[1] oder auf sonstige Veranlassung an einzelne Bischöfe mit dem Auftrage schrieben, dieselben bei allen benachbarten Amtsbrüdern zur Kenntniß zu bringen[2]. Auch wurde es üblich, daß dergleichen Briefe gleich anfangs in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurden, um nach verschiedenen Gegenden gleichzeitig versendet werden zu können[3] (Epistolae a pari, τὰ ἴσα). Vor Ertheilung seiner Bescheide berief der Papst öfters das Presbyterium der Römischen Kirche[4] oder das Provinzialconcilium, jedoch nur zum Zwecke der Berathung, nicht aber um etwa von dorther die Auctorität zu seiner Gesetzgebung zu erlangen[5]. Letzteres ist auch aus dem Umstande nicht zu folgern, daß manche päpstliche Briefe unter dem Namen Epistolae synodicae[6] vorkommen. Im Allgemeinen bezeichnet dieser Name ein auf Glaubenssachen bezügliches Schreiben, wie die Bischöfe ein solches bei ihrem Amtsantritte als Bekenntnißschrift dem Papste mitzutheilen und damit die Aufnahme in die Gemeinschaft der Römischen Kirche zu begehren pflegten; wenn aber der Papst eine Synodica schrieb, so hatte dieß den Sinn, daß er damit eine Glaubensnorm, als Richtschnur für die andern Bischöfe, feststellte[7].

---

[1]) *Innoc.* I. Epist. 30. cap. 2. col. 896.

[2]) In diesem Sinne schreibt *Siric.* Epist. 1. col. 633. an den Himerius: quae ad te speciali nomine generaliter scripsimus. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 205. S. 65.

[3]) Wegen der Controverse in Betreff des Briefes Leo's des Großen an die Bischöfe Campaniens (Epist. 4. ed. *Ballerin.* II. 613.) s. Kirchenrecht. §. 153. S. 626. u. ff. und Walter, Lehrbuch. §. 19. Note 24.

[4]) Z. B. *Cornel.* Ep. 6. c. 2. col. 136: placuit contrahi presbyterium.

[5]) Can. *Cuncta.* 17. C. 9. Q. 3. (*Gelas.* I.) §. 1.

[6]) Andre Namen in §. 13. Note 1.

[7]) Leider fehlt es an einer vollständigen Sammlung der päpstlichen Briefe. Mit einer älteren Ausgabe: Epistolae Romanorum Pontificum. Rom. 1593. 3. Voll. fol. wurde wenig geleistet. Viel verhieß die Sammlung: Epistolae Roman. Pontif. et quae ad eos scripta sunt, a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini *Petri Coustant*, presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Tom. I. ab anno Christi 67 ad annum 440. Par. 1721. fol. Es ist aber von ihr nur der erste Band erschienen; dasselbe gilt von einer späteren: Pontificum Romanorum a S. Clemente usque ad Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensae. Ex recensione et cum notis Petri Constantii et fratrum Ballerinorum; curavit *Car. Fr. G. Schönemann.* Tom. I. continens epistolas a S. Clemente

§. 13.

2. Verſchiedene Arten päpſtlicher Conſtitutionen*.

I. Im Allgemeinen beziehen ſich die verſchiedenen Namen, unter welchen die päpſtlichen Conſtitutionen vorkommen[1], nicht auch auf verſchiedene Arten derſelben; nur an einige dieſer Ausdrücke, unter welchen die Bezeichnung Decretalen die üblichſte geworden iſt, knüpfen ſich beſondere Begriffe an. Eine äußere Formverſchiedenheit wird durch den Gegenſatz der in wichtigen Angelegenheiten gebräuchlichen Bullen und der Breven ausgedrückt[2].

---

usque ad S. Xystum III. Gotting. 1796. 8. — Nunmehr iſt auch für die ſpätere Zeit bis zum Jahre 523 abgeholfen durch die vortreffliche Ausgabe der Epistolae Romanorum Pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilaro usque ad Pelagium ex schedis Coustantii aliisque editis adhibitis praestantissimis codicibus Italiae et Germaniae recensuit et edid. *Andreas Thiel*; bis jetzt iſt der erſte Band (a S. Hilaro usque ad Hormisdam. ann. 461—523. Brunsbergae. 1868) erſchienen. (Vergl. noch Archiv. B. 13. S. 1. u. ff.) Auch die Turiner Ausgabe des Bullariums (§. 41. Note 2) enthält in ihrem Anhange (Vol. I. P. I. 1867.) die Briefe der Päpſte von Leo I. (440) bis Silverius (537). Zu bedauern iſt es bei dieſer ſchönen Ausgabe, daß nicht etwas mehr Rückſicht auf die Vollſtändigkeit genommen iſt. So werden z. B. nur vier Briefe des Papſtes Hilarus mitgetheilt, während ſich ſchon bei Manſi (S. 28), ohne die vor dem Antritte des Pontificates geſchriebenen, deren eilf finden. Die Briefe einzelner Päpſte, z. B. Leo's des Großen, Grégor's des Großen, findet man in den Ausgaben ihrer Werke; die meiſten muß man in den Concilienſammlungen, insbeſondere bei Manſi (ſ. S. 28), ſuchen. Außerdem liefert *Migne*, Patrologia die Briefe ſämmtlicher Päpſte bis (einſchließlich) Innocenz III. Für die Päpſte bis auf Innocenz III. wird die Benützung erleichtert durch folgendes Werk: *Ph. Jaffé*, Regesta Pontificum Romanorum. Berol. 1851. 4. Von demſelben Verfaſſer iſt auch *Gregor.* VII. Registrum in der Biblioth. rer. Germ. Tom. II. Berol. 1865 herausgegeben worden. Von Innocenz III. (1198) bis Clemens VI. (1346) finden ſich päpſtliche Regeſten in Böhmer's Regesta Imperii. S. noch Archiv für öſterr. Geſchichtsquellen. Bd. 15. S. 185. — Gieſebrecht in der Allgem. Monatſchrift. Jahrg. 1852. S. 102 u. ff. S. 257 u. ff. Wegen der Bullarien ſ. unten §. 41.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 154. §. 155. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 48 u. ff. S. 121 u. ff.

[1]) Dieſe Namen ſind: Monita, Responsa, Decreta, Decretalia Statuta, Constituta, Statuta, Interdicta, Regulae, Auctoritates, Sanctiones, Sententiae und Decretales Epistolae; die Bezeichnung Decretalen iſt in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen.

[2]) Vergl. Walter in dem Bonner Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 389. — Hilbenbrand in dem Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 209. — S. auch Bangen, die Römiſche Curie. S. 431 u. ff., wo noch näher zwiſchen Literae apostolicae,

Jene[3] werden meistens auf dunkelfarbigem Pergament in einer veralteten Schrift (Gothicum bullaticum) mit einem an seidenem oder hanfenem Faden[4] anhangenden bleiernen, selten goldenen, Siegel (Bulla) durch die apostolische Kanzlei[5] ausgefertigt, welches die Häupter der Apostel Petrus und Paulus darstellt. Es beginnen diese Urkunden mit dem Namen des Papstes, welchem das Prädicat Servus servorum Dei[6] beigefügt ist. Sie sind Bullae consistoriales, wenn sie nicht nur von dem Papste, sondern auch von den Cardinälen unterzeichnet werden, sonst heißen sie Bullae non consistoriales. Bullae dimidiae[7] werden diejenigen genannt, welche der neugewählte Papst vor seiner Krönung ausstellt. Dagegen sind Breven die minder formellen Urkunden in einer andern Schrift auf weißem Pergament, welche bloß von dem Cardinalsecretär ausgefertigt und mit dem Fischerringe untersiegelt werden. — II. Außerdem unterscheidet man Constitutionen und Rescripte[8], welche letztere nur in speziellen Angelegenheiten und für einzelne Personen in Folge einer angebrachten Bitte ausgestellt werden, doch haben im Laufe der Zeit viele derselben auch eine allgemeine Giltigkeit erlangt. Stillschweigend liegt ihnen die Clausel: „Si preces veritate nitantur“ oder „Si ita est“ zum Grunde[9], so daß jede Obreption oder Subreption[10] sie ungiltig macht; dasselbe ist bei einer etwa vorgekommenen Fälschung der Fall[11]. Man unterscheidet Rescripta gratiae und Rescripta justitiae[12], je nachdem sie einer bloßen

---

Chirographa, Bullae und Brevia unterschieden wird. — Vergl. auch *Danielli*, Institutiones Tom. IV. Tit. 11. n. 7. (Tom. IV. p. 85.)

[3]) Vergl. *Mario Marini*, Diplomatica pontificia. p. 25 sqq.

[4]) Je nachdem sie eine Gnaden- oder Justizsache (s. unten) enthalten.

[5]) S. unten §. 121.

[6]) S. unten §. 100.

[7]) Sie heißen so, weil bei ihnen die Rückseite des Siegels, welche sonst der Name des Papstes einnimmt, leer bleibt. Vergl. *Ordo Rom.* n. 4. XIII (Caeremoniale Greg. X) bei *Mabillon.* Mus. Ital. II. 222.

[8]) In den Decretalensammlungen beziehen sich hierauf: *Gregor.* IX. Lib. I. Tit. 2. d. constit. Tit. 3. d. rescr. *Sext.* I. 2 u. 3. *Clem.* I. 2. d. rescr. — Vergl. auch Kirchenrecht. Bd. 5. §§. 206—209.

[9]) Can. *Ex parte.* 2. X. d. rescr. (*Alex.* III.) — Cap. *Ex parte.* 5. 12. eod. — Vergl. auch Can. *Dicenti.* 16. C. 25. Q. 2. (*Pelag.*)

[10]) Cap. 20. *Super litteris.* X. de rescr. Die Rubrik sagt: Difficile et famosum caput et est clavis totius tituli.

[11]) Cap. *Licet.* 5. u. *Quam gravi.* 6. X. d. crim. falsi (V. 20.) — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 154. a. E.

[12]) Von ihnen als eine besondere Art die Rescripta mixta zu unter-

Liberalität des Papstes ihren Ursprung verdanken[13] oder durch eine Anforderung veranlaßt werden, die sich auf einen Rechtsgrund stützt[14]. Ein Rescript kann Niemand für einen Andern, sondern nur für sich selbst und ein Excommunicirter nur unter ganz besonderen Umständen erlangen. Zur Form gehört: Angabe des Namens und des Regierungsjahrs des Papstes[15] und der übliche Styl, nach welchem dieser die Bischöfe als Brüder, alle übrigen als Söhne anredet[16]. — Schon seit den ältesten Zeiten hat man von allen päpstlichen Erlassen in dem Archiv der Römischen Kirche[17] Copien niedergelegt; ein großer Theil dieser Urkunden, die man mit dem Namen Regesten[18] bezeichnet, ist verloren gegangen; ein Umstand, welcher den annoch erhaltenen einen um so höheren Werth verleiht.

§. 14.

II. Concilienschlüsse*.

Die Beschlüsse der Concilien oder Synoden werden in Betreff des Umfanges ihrer gesetzlichen Wirksamkeit nach den verschiedenen Arten dieser Versammlungen eingetheilt und zerfallen demnach in die der ökumenischen[1],

---

scheiden, erscheint überflüssig. S. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 3. §. 1. n. 2.

[13]) Z. B. Cap. *Si gratiose.* 5. *Gratia.* 7. *Tibi.* 12. d. rescr. in 6to.

[14]) Z. B. Cap. 12. *Cum olim.* X. d. appell. (II. 28.). — Ueber die Mängel, an welchen Rescripte leiden können, s. *Pecorelli*, Instit. jur. eccles. Tom. I. p. 109.

[15]) Cap. 7. *Eam te.* X. d. rescr. Cap. 6. *Inter dilectos.* X. de fide instrum. (II. 21.)

[16]) Cap. 6. *Quam gravi.* cit.

[17]) Schon *Hieron.* (Apolog. adv. Rufin. III. 20.) gedenkt dieses Archivs mit den Worten: Si a me fictam epistolam suspicaris, cur eam in Romanae Ecclesiae chartario non requiris? — Vergl. *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. praef. §. 44. Röstell in der Beschreibung der Stadt Rom. Bd. 2. Abth. 2. S. 284. — S. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 300. S. 362. u. ff.

[18]) Vergl. noch Dudik, Iter Romanum. Bd. 2. S. 5.—38.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 156. Vergl. auch Bd. 2. §. 83 u. ff.

[1]) Die Zahl der ökumenischen Concilien wird verschiedentlich angegeben und wechselt zwischen neunzehn und einundzwanzig. Uebereinstimmung herrscht in Betreff der ersten fünfzehn, nämlich: Nicäa (325), Constantinopel, erstes (381), Ephesus (431), Chalcedon (451), Constantinopel, zweites (553) und drittes (680), Nicäa, zweites (787), Constantinopel, viertes (869), Lateranensisches, erstes (1123), zweites (1139), drittes (1179) und viertes (1215), Lyon, erstes (1245) und zweites (1274)

National-[2] und Provincialconcilien[3]. Beziehen sich jene Beschlüsse auf die Glaubenslehre, so heißen sie gewöhnlich Decreta, für andere Verhältnisse: Canones. Hiervon machen jedoch die einzelnen Beschlüsse des Conciliums von Trient eine Ausnahme. Dasselbe nennt seine Vorschriften über die Wiederherstellung der Disciplin: Decreta de reformatione, die den Glauben betreffenden schlechthin Decreta und die feierlichen Verwerfungsformeln (Anathematismen) irriger Sätze: Canones[4]. — Die Geschichtserzählungen des Herganges der Verhandlungen, so wie die Aeußerungen einzelner Bischöfe auf den Synoden haben, so weit sie nicht selbst zum Concilienbeschluß gemacht worden sind, keine gesetzliche Giltigkeit. Nachstehendes Verzeichniß giebt über die Literatur dieses Gegenstandes Auskunft.

I. Allgemeine Conciliensammlungen.

(Vergl. *Salmon*, Tract. d. stud. Concil. P. II. cap. 2. p. 49. cap. 6. p. 115. — *Richard*, Analysis Concil. Tom. I. p. 105.) — *Merlin*, Concilia generalia Graeca et Latina. Paris. 1523. Colon. 1530. 2 Voll. fol. Par. 1535. 2 Tom. 8. — *Fr. Joverius*, Sanctiones ecclesiasticae tam synodicae quam pontificiae, in tres classes distinctae: quarum prima universales synodos, secunda particulares, tertia pontificia decreta complectitur. Paris. 1555. fol. — *P. Crabbe*, Concilia omnia tam generalia, quam particularia. Colon. 1538. 2 Voll. fol. 1557. 3 Voll. fol.— *Laur. Surius*, Concilia omnia tam generalia, quam provincialia atque particularia. Colon. 1567. 4 Voll. fol. — (*Dom. Bollani*) Conciliorum omnium, tam generalium, quam provincialium volumen. Venet. 1585. 5. Voll. fol. — *Sev. Binius*, Concilia generalia et provincialia. Colon. 1606. 1618. 4 Tom. in 5 Voll. fol. Paris 1636. 9 Voll. fol. — Concilia generalia Ecclesiae catholicae; cum praef. *Jac. Sirmondi*. Romae. 1608. 4 Voll. fol. — Conciliorum omnium generalium et provincialium Collectio Regia. Paris. 1644. 37 Voll. fol. — Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem

---

und Vienne (1311). Hieran reihen Einige mit Unrecht das Concilium von Pisa (1409) an, wogegen das von Constanz (1414), wenn auch nicht in allen seinen Beschlüssen, als allgemeines anerkannt wird (§. 39). Das nach Basel (1431) berufene Concilium wurde schismatisch und fand seine legitime Fortsetzung zu Ferrara und Florenz. Manche wollen das fünfte Lateranensische Concilium (1512) nicht für ein ökumenisches gelten lassen, während diese Eigenschaft dem Concilium zu Trient (1545) nicht bestritten wird. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 85.

[2]) In Nordamerika werden sie Plenarconcilien genannt. Vergl. Niedermayer, das Concilium von Baltimore vom 21. Oktober 1866. Frankf. 1867. S. 4. S. 12. — S. unten S. 28. a. E.

[3]) S. oben §. 11. S. 22.

[4]) Sie fangen regelmäßig mit den Worten: „Si quis dixerit“ an und enden nach Formulirung des irrthümlichen Satzes mit dem Ausrufe: anathema sit!

exacta; studio *Phil. Labbaei*, et *Gabr. Cossartii*. Paris. 1672. 18. Voll. fol.; dazu als Supplement: *St. Baluze*, Nova Collectio Conciliorum. Tom. primus. Paris. 1683. — *J. Hardouin*, Collectio maxima Conciliorum generalium et provincialium. Paris. 1715. 11 Tom. in 12 Voll. — *Nic. Coleti*, Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta. Venet. 1723. 23 Tom. fol.; dazu als Supplement: *J. Dom. Mansi*, Sanctorum Conciliorum et decretorum nova Collectio. Luc. 1728. 6 Tom. fol. — *J. Dom. Mansi*, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Flor. 1759—1767. Venet. 1769—1798. 31 Voll. fol. — Auf die ökumeniſchen Concilien beſchränkt ſich: *J. Catalani*, Sacrosancta oecumenica Concilia, Prolegomenis et Commentariis illustrata. Romae, 1736. 4 Voll. fol. — Manches hieher Gehörige enthält auch *Martene et Durand*, Collectio amplissima. Tom. VII. u. VIII. und Thesaur. nov. Anecd. Tom. IV. — Zum Handgebrauch dient *Bruns*, Bibliotheca ecclesiast. Berol. 1839. 2 Voll.; es ſind darin die Concilien vom 4ten bis zum 7ten Jahrhunderte enthalten.

II. Conciliensammlungen für einzelne Länder und Provinzen.

Vergl. über dieſe *Chr. G. Buderus* bei *Struv.* Biblioth. jur. selecta. cap. 16. §. 6. — Concilia Germaniae, quorum collectionem *Joh. Fr. Schannat* primum coepit, contin. *Jos. Hartzheim*, *Joann. Scholl*, *Aeg. Neissen*, indic. quintuplici digessit *Jos. Hesselmann*. Colon. 1749—1790. 11 Voll. fol. — Dazu: Prospectus. Supplementum Conciliorum Germaniae op. et stud. *A. J. Binterim* et *H. J. Floss*. Colon. 1851. — Additamentum Supplementi Conciliorum Germaniae ed. *Binterim* et *Floss*. Colon. 1852. — *Dalham*, Concilia Salisburg. 2 Voll. fol. — *Jac. Sirmond*, Concilia antiqua Galliae. Paris. 1629. 3 Voll. fol.; dazu ein Supplementband von P. *de la Lande*. Paris. 1666. fol. — *Lud. Odespun*, Concilia novissima Galliae. Paris. 1646. fol. — Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum Collectio, stud. congr. S. Mauri. Tom. primus. fol. Paris. 1689. — *Th. M. J. Gousset*, les actes de la province de Reims. Paris. 1842. 4 Voll. 4. — Acta et Decreta Conc. prov. Remens. in Suessionensi civitate anno Dom. 1849. celebrati. Paris. 1850. 8. — Decreta Concilii provincialis Parisiis habiti a *M. D. A. Sibour*. Paris. 1850. 8. — *De Ram*, Synodicon Belgicum. Mechlin. 1828. 3 Voll. 4. (noch unvollendet.) — *Jos. Saenz de Aguirre*, Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis. Rom. 1753. 4 Tom. fol. — *Sylv. Puey*, Collectio maxima Conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad juris canonici corporis exemplum nova methodo digesta. Matr. 1784. Tom. prim. 4. — *Dav. Wilkins*, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. Lond. 1787. 4 Voll. fol. — Statuta synodalia veteris ecclesiae suoegothicae. Post celeb. *M. a Celse* edid. *St. Reuterdahl*. Lond. 1841. — *Car. Peterffy*, Concilia ecclesiae Romano-Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Viennae. 1742. Pars II. Poson. 1742. fol. — Concilia provincialia Baltimorae ab anno 1829—1840. Baltim. 1851. — Concil. plenar. Baltim. hab. ann. 1852. — Conc. plen. II. ann. 1866. Baltim. 1868. — Vergl. Schneemann in Handweiſer 1867. N. 60. 61. u. 72.

III. Hülfsmittel.

Barth. Carranza, Summa omnium Conciliorum. Venet. 1546. edid. *Schramm*. Aug. Vindel. 1778. 4 Voll. 8. — *Joh. Cabassutius*, Notitia ecclesiastica historiarum, Conciliorum et Canonum. Lugd. 1680: post editionem tertiam Gallicam. Colon. 1725. Bamb. 1754. fol. — *Fr. Salmon*, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris. 1724. 4. 1726. 8. Lateinische Uebersetzung: Venet. 1764. fol. — *C. L. Richard*, Analyse des conciles. Par. 1771. 8. Lateinische Uebersetzung von *Dalmasus:* Aug. Vindel. 1778. 5 Voll. 8. — Walch, Entwurf einer vollständ. Historie der Kirchenversammlungen. Leipz. 1759. 8. — Für Deutschland: Jos. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Mainz. 1835—1845. 7 Bde. 8. — Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg. 1855—1867. 6 Bde. (bis zum Schluß des Conciliums von Pisa. 1409.) — *E. B. Pusey*, The Councils of the Church from the Council of Jerusalem to the Council of Constantinople (381). London. 1857. — Abhandlungen: *Christ. Lupus*, Synodorum generalium ac provincialium decreta et canones, scholiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati. (Opp. Tom. I. VI. Venet. 1724. fol.) — *Lud. Thomassin*, Dissertationum in Concilia generalia et particularia. Tom. I. Par. 1667. Colon. 1784. 4. — *van Espen*, Tractatus historicus, exhibens scholia in omnes canones Conciliorum. (Opp. Edit. Venet. P. V.) — Jos. Feßler, Ueber die Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden. Innsbr. 1849. S. auch desselben: das letzte und das nächste allgemeine Concil. Freiburg. 1869. — *D. Bouix*, du Concile provincial ou Traité des questions de théologie et de droit canon qui concernent les conciles provinciaux. Paris. 1850. — v. Ketteler, das allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsre Zeit. Mainz. 1868. 5te Aufl. 1869.

III. Particularrechtliche Quellen einzelner Diöcesen und Kirchen.

§. 15.

1. Statuten der Bischöfe und Ordensoberen*.

I. In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Diöcesen und verschiedener Classen von Personen hat die Kirche außer den schon genannten auch noch manche andere particularrechtliche Quellen, so weit sie nicht mit dem gemeinen Recht in Widerspruch treten[1], zur Geltung gelangen lassen[2]. Insbesondre hat der Bischof, welcher eine

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 157. — Schulte, Kirchenrecht. Thl. 1. S. 102. u. ff. S. 134. u. ff.

[1]) Can. *Constitutiones*. 4. D. 10. — Cap. *Quod super*. 9. X. d. M. et O. (t. 33).

[2]) Für Preußen findet sich eine Zusammenstellung der Quellen und Literatur des particularen katholischen Kirchenrechts bei v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie (Berlin. 1826 u. ff. 3 Bde.); daraus

Diöceſe leitet und für ſie den kirchlichen Mittelpunkt bildet, in derſelben auch das Recht der Geſetzgebung[3]. Er übt dieß entweder allein aus oder er erläßt die Diöceſanſtatuten mit Zuziehung ſeines Capitels welchem für den Fall der Sedisvacanz ſelbſt die Befugniß zur Geſetzgebung zuſteht[4] — oder auch mit ſeinem auf der Diöceſanſynode verſammelten Clerus[5]. Im letzteren Falle[6] werden die biſchöflichen

---

ein nach den Diöceſen geordneter Auszug von Scheill in ſeiner Ausgabe von *M. Schenkl*, Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 813—822. — S. auch H. F. Jakobſon, Geſchichte und Quellen des Kirchenrechts des preußiſchen Staats mit Urkunden und Regeſten. Königsberg. 1837. 5 Bde. (noch unvollendet).

[3]) Cap. *Si quis.* 2. X. d. M. et O. (I. 33.) — Vergl. Cap. 2. *Ut animarum.* d. constit. in 6to. (I. 2.)

[4]) Cap. *Omnes.* 4. X. d. M. et O. (I. 33.) — Cap. un. eod. in 6to. (I. 17.)

[5]) Die oben (§. 14. S. 28.) angegebenen Concilienſammlungen enthalten auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Diöceſanſtatuten. Als beſondere Sammlungen der neueren Zeit ſind außer *de Ram* (§. 14. S. 28.) noch anzuführen: F. A. Ortmann, Summariſcher Inhalt und praktiſche Anwendung der Wiener-Fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorialverordnungen vom J. 1721—1820. Wien. 1821. 8. — Epitome constitutionum ecclesiasticarum jussu et auctor. *Lothar. Anselm.* Archiep. pro archidioecesi *Monaco-Frisingensi* recognita. Monach. 1826. 8. — Sammlung der während der fünfundzwanzigjährigen Oberhirtenamts-Führung des Herrn Erzbiſchofs Lothar Anſelm (1821—1846) in der Erzdiöceſe München-Freiſing erſchienenen oberhirtlichen Verordnungen und aller gemeinen Erlaſſe. Bd. 1. München. 1847. 4. — Sammlung der wichtigſten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche ſeit der Wiedererrichtung der Erzdiöceſe Köln erlaſſen worden ſind. Köln, 1817. 8. — Diöceſan-Statuten für das Bisthum Mainz. Mainz. 1837. 8. — Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen nebſt den biſchöflich Würzburgiſchen bis zum Jahre 1829 erſchienenen Diöceſan-Verordnungen. Augsb. 1829. 2 Bde. 8. — Himmelſtein, Synodicon Herbipolense. Geſchichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Diöceſanſynoden. Würzburg. 1855. — *J. J. Blattau*, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis *Trevirensis.* Aug. Trev. 1844. 3 Tom. 4. — *C. F. Krabbe*, Statut. synod. dioec. *Monast.* ab anno 1279. in XXXIV. Tit. digesta. Monast. 1848. — L. C. Schmitt, die Bamberger Synoden. Bamb. 1851. — *M. de Montbach*, Statuta Synodalia Eccles. Wratislav. 1855. — A. Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Rottenb. 1863.

[6]) Verzeichniſſe von Diöceſanſynoden, namentlich italieniſcher und ſpaniſcher finden ſich bei Braun, Zeitſchrift für Philoſophie und katholiſche Theologie. Heft 61. S. 202 und in des Verfaſſers Schrift: die Diöceſanſynode. 2te Aufl. S. X. — Aus der in neueſter Zeit ſehr umfangreich gewordenen Literatur über dieſen Gegenſtand iſt noch beſonders hervorzuheben: A. Schmid, die Bisthumsſynode. Regensb. 1850. 2 Bde., eine Schrift, in welcher ein ſehr reichhaltiges, bisher

Verordnungen[7] als Synodalstatuten bezeichnet, ohne daß hiermit ein principieller Unterschied in Betreff der gesetzlichen Giltigkeit ausgedrückt würde[8]. — II. Die gleichen legislativen Befugnisse mit den Bischöfen stehen auch den Praelati nullius dioeceseos zu, überhaupt aber dürfen alle Regularprälaten für ihre Ordensuntergebenen Statuten erlassen[9], auch die General- und Provinzialcapitel solcher Orden, deren Verfassung die Leitung ihrer Angelegenheiten durch Capitel mit sich bringt.

§. 16.

2. Autonomie der kirchlichen Corporationen*.

Im Einklange mit den Vorschriften des gemeinen Rechts können zunächst die Capitel der Cathedral- so wie der Collegiatkirchen ihre eignen Verhältnisse durch selbstgewählte Rechtsnormen ordnen[1]. Sie sind außerdem auch noch an die Beschränkung gebunden, daß kein Statut ohne hinreichenden Grund eine Verminderung der einmal eingeführten gottesdienstlichen Functionen veranlassen darf[2]. Die bischöfliche Bestätigung der Capitelsstatuten ist gemeinrechtlich nicht unumgänglich nöthig[3]; die Genehmigung des Papstes nur bei Abweichungen

---

unbenütztes Material herbeigeschafft und verarbeitet worden ist. — Eine Zusammenstellung der neueren Literatur über die Diöcesansynoden findet sich bei Hülskamp und Rump, Katholischer Handweiser. Jahrg. 1868. N. 68.

[7]) Sie kommen unter dem Namen: Constitutiones, Decreta, Statuta, Ordinationes und Praecepta vor.

[8]) Vergl. Diöcesansynode S. 196. — Viele hieher gehörige Fragen behandelt: L'Evêque de Digne (*Sibour*, der letzte Erzbischof von Paris) Institutions diocésaines. Paris. 1845. 2 Voll.

[9]) Besonders zur Reformation der Sitten. Vergl. Cap. *Relatum*. 7. X. ne clerici vel monachi (III. 50.)

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 157. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 127. u. ff. S. 138. u. ff. S. 435. u. ff. — Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 148 u. ff.

[1]) Vergl. *C. Gärtner*, de jure capitulorum Germaniae condendi statuta commentarius specialis. Salzb. 1794. — *J. Ph. Gregel*, de re statutaria capitulorum Germaniae. Wirceb. 1796. — Eine unvollendete Sammlung ist: *Andr. Mayer*, Thesaurus novus juris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. Ratisb. 1791—94. 4 Voll. 4. — Ueber die Frage in wie weit Concordate an die Zustimmung der Stände in den constitutionell-monarchischen Staaten gebunden sind, s. Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 445 u. ff.

[2]) Cap. *Ex parte*. 12. X. de constit. (I. 2.)

[3]) Anders nach den neueren Concordaten und Circumscriptionsbullen (§. 17).

vom gemeinen Recht. — Auch andre kirchliche Corporationen, wie namentlich die Universitäten, Collegien und Sodalitäten haben das Recht der Autonomie.

§. 17.

IV. Concordate*.

Concordate sind im eigentlich technischen Sinne die Verträge zwischen dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche, und weltlichen Regierungen über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den diesen unterworfenen Ländern[1]. Wegen der Vertragsnatur[2] der Concordate[3] sind die Contrahenten nicht zu einseitiger Beurtheilung und Auslegung der getroffenen Uebereinkunft oder gar zu einseitigem Rücktritte von denselben berechtigt[4]. Die Verlautbarung der Concordate ist beiderseitig nothwendig; auf die Form kommt es nicht an; es behalten die Concordate auch dann vollständig ihre Bedeutung als Verträge[5], wenn sie zuerst vom Papste als sogenannte Circumscriptionsbullen und dann von den betreffenden Regierungen als Staatsgesetze publicirt werden. Das gemeine canonische Recht heben die Concordate nicht auf, sondern derogiren ihm nur da, wo sie ausdrücklich davon abweichende Bestimmungen

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 158.

[1]) Im weiteren Sinne bezeichnet der Ausdruck Concordat auch diejenigen Verträge, welche in früherer Zeit zwischen geistlichen und weltlichen oder zwischen zwei geistlichen landesherrlichen Regierungen über einzelne kirchliche Verhältnisse abgeschlossen worden sind. Vergl. Schulte, Kirchenrecht Th. 1. §. 91. S. 503. u. ff. Auch in neuerer Zeit (s. unten §. 44. Note 18. u. 19) sind zwischen einzelnen Bischöfen und den betreffenden Regierungen Verträge über kirchliche Verhältnisse geschlossen worden, ohne daß sie den Namen Concordate führten.

[2]) Gegen die Behauptung Sarwey's, Ueber die rechtliche Natur der Concordate (bei Dove, Zeitschr., Bd. 2. S. 437 u. f. Bd. 3. S. 267 u. ff. S. 479 und Hübler's, Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate (ebend. Bd. 3. S. 404. u. ff. Bd. 4. S. 105. u. ff.), daß man in Rom die Concordate nicht als Verträge, sondern als bloße Privilegien betrachte s. Archiv. Bd. 11. S. 452. besonders die Anm. v. Nilles.

[3]) Vergl. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 85. — S. auch Richter, Lehrbuch. §. 88. S. 262.

[4]) Vergl. Brühl, Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Italienischen. Schaffhausen 1853. S. auch *Syllabus*. N. 43. (s. Archiv. Bd. 13. S. 309.) Von den Folgen einseitiger Aufhebung der Bestimmungen der Concordate handelt ausführlich Schulte, a. a. O. S. 477. u. ff.

[5]) Vergl. Buß im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 742 u. ff. Schulte, a. a. O. §. 93. S. 511. u. ff. — S. *Pii* IX. Syllabus. N. 43.

enthalten[6]. An einer vollständigen Sammlung sämmtlicher Concordate fehlt es bis jetzt[7].

V. Ungeschriebenes Recht.

§. 18.

Im Allgemeinen.*

Das ungeschriebene Recht wurzelt, abgesehen von dem höheren Ursprunge des Rechts überhaupt und von der göttlichen Tradition[1], in den Rechtsansichten der Menschen, welche aus diesen rein erhaltenen oder trüb gewordenen[2] Quellen entspringen[3]. Veranlassen diese Rechtsansichten eine übereinstimmende Handlungsweise in Rechtsverhältnissen, so daß die Individuen die Ueberzeugung haben, gerade so und nicht anders handeln zu müssen, so entsteht eine Rechtsgewohnheit; führen sie zu einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechtsstoffes und begründen dadurch eine Auctorität der Rechtsgelehrten, so tritt in der Doctrin[4] eine neue Rechtsquelle hinzu; werden sie in richterlichen Entscheidungen wirksam, so macht sich als solche der Gerichtsgebrauch[5] oder die Praxis geltend. Die Kirche erkennt alle drei in dieser Bedeutung

---

[6]) Dieß ist ausdrücklich erklärt im *Concord. Austr.* Art. 34.

[7]) Das Werk von E. Münch: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate (Leipz. 1830. 2 Thle.) entspricht diesem Zwecke nicht. Vergl. Walter im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 187. Lehrbuch. §. 60. Note 3. — Sehr brauchbar ist in dieser Hinsicht die Sammlung von Walter, Fontes juris ecclesiastici. — Wegen der Anwendbarkeit der weltlichen Gesetze auf dem Gebiete des Kirchenrechts s. oben §. 11. S. 22. Vergl. noch Walter, Lehrbuch. §. 60. II. u. III.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 159. — Vgl. v. Moy, Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Quellen des Kirchenrechts. (Archiv. Bd. 1. S. 65 u. ff.)

[1]) S. oben §. 9. S. 18.

[2]) S. §. 19.

[3]) Aus dem bloßen Volksbewußtsein (Puchta, das Gewohnheitsrecht. Bd. 1. Erl. 1828. Bd. 2. 1837.) läßt sich der Ursprung des Gewohnheitsrechts nicht erklären. Vergl. Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter. Th. 1. S. 467 u. ff.

[4]) Vergl. oben §. 9. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 255 u. ff. S. 259 u. ff.

[5]) Man bezeichnet ihn als Gerichtsstyl (Stylus curiae), wenn er sich auf die processualischen Formen bezieht. Der Ausdruck Stylus curiae bedeutet aber auch speciell den gesammten durch praktisches Herkommen geregelten Geschäftsgang aller römischen Curialbehörden. Vergl. Bangen, die Römische Curie. S. 4.

an[6] und hat insbeſondere in Betreff des Gewohnheitsrechts[7] ausführliche geſetzliche Beſtimmungen getroffen[8].

§. 19.

2. Stellung der Kirche zu dem nationalen Gewohnheitsrechte*.

I. Der Urſprung des Gewohnheitsrechts überhaupt reicht in jene Zeit der Theilung und Trennung der Völker hinauf[1], als ſie im Abfalle von dem allgemeinen göttlichen Geſetze dem Heidenthum verfielen und ſich ihre beſonderen Religionen ausbildeten. Mit ihren verdunkelten und verfälſchten religiöſen Ueberzeugungen geriethen auch ihre damit im nächſten Zuſammenhange ſtehenden Rechtsanſichten auf eine irrthümliche Bahn und gaben Veranlaſſung zu der Entſtehung eines dieſen entſprechenden Gewohnheitsrechts. Die Kirche erklärte daher viele der nationalen Gewohnheiten für Verderbniß und veralteten Irrthum[2]. — II. Die Beſchaffenheit der Rechtsentwicklung bei den Römern machte es möglich, daß deren Anſichten über die Giltigkeit der Gewohnheiten[3] von der Kirche im Allgemeinen adoptirt werden konnten[4]. Nicht ſo verhielt es ſich mit dem Gewohnheitsrechte andrer Völker, insbeſondere der in einer ſehr ſchroff ausgeprägten Nationalität auftretenden Germanen[5].

---

[6]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 62, wo auch die in dieſer Hinſicht hervortretenden Verſchiedenheiten des kirchlichen und des weltlichen Rechtes aufmerkſam gemacht wird. — Vergl. insbeſondere Schulte, Kirchenrecht. Bd. 1. §. 36 u. ff. S. 199 u. ff. Lehrbuch. §. 118 u. ff. S. 363 u. ff.

[7]) Can. *Consuetudo.* 5. pr. D. 1. — Cap. *Cum causa.* 8. X. d. sent. et re judic. (II. 27.) — Cap. *Cum dilectus.* 8. X. d. consuet. (I. 4.)

[8]) Es handelt davon: *Gregor.* IX. Decret. I. 4. Sext. I. 1. Extrav. comm. I. 1.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 160. §. 161.

[1]) *Dict. Grat.* ad Can. *Non est peccatum.* 3. D. 6. Vergl. *Genes.* VI. 2. XI. 7. 8.

[2]) Can. *Mala.* 3. D. 8. — Can. *Consuetudo.* 8. ibid. — Vergl. Cap. *Cum tanto.* 11. X. h. t. (§. 21. Note 2.)

[3]) C. 1. 2. Cod. quae sit longa consuetudo (VIII. 53.).

[4]) Die beiden in Note 3. allegirten Stellen finden ſich wieder in Can. 7. D. 12. und Can. 4. D. 11. — Vergl. auch Cap. *Cum causa.* 8. X. d. sent. et de re judic. (II. 27;) Cap. *Cum consuetudinis.* 9. X. h. t.

[5]) Zu ſolchen von der Kirche reprobirten Gewohnheiten gehört z. B. das bei den germaniſchen Stämmen übliche Strandrecht. S. Cap. *Excommunicationi.* 3. X. d. raptor. (V. 17.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 161.

3. Kirchliches Gewohnheitsrecht.

§. 20.

a. Charakter und Arten deſſelben*.

I. Der Spielraum, welchen die Kirche dem Gewohnheitsrechte gewährt, iſt ein engerer, als er ſich in vielen weltlichen Rechten findet[1]. Jede Gewohnheit iſt durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Zuſtimmung des höchſten Geſetzgebers bedingt[2]. — In ihrem Verhältniſſe zu den Geſetzen ſind die Gewohnheiten entweder ſolche, die bloß als Uebung des Geſetzes ſelbſt erſcheinen[3] (Consuetudines secundum legem), oder ſolche, welche neben demſelben eine offen gelaſſene Lücke ausfüllen[4] (Consuetudines praeter legem), oder endlich ſolche, welche ihm derogiren (Consuetudines contra legem). — II. Dem Umfange ihrer Giltigkeit nach theilt man ſie ein in allgemeine (Consuetudines universales[5] oder generales[6]) und beſondere[7] (Consuetudines particulares oder speciales), von denen die erſteren ſich auf die ganze Kirche, die letzteren auf kleinere Kreiſe beziehen; doch bezeichnet der Ausdruck Consuetudo generalis nach dem Sprachgebrauche der Decretalen häufig auch eine ſolche Gewohnheit, welche in dem Umfange eines beſtimmten Landes[8] oder einer ganzen Provinz[9] gilt. Derogatoriſche

---

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 162. §. 163.

[1]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 62. S. 150.

[2]) Ein Haupterforderniß für die Giltigkeit einer Gewohnheit iſt die Rationabilität (ſ. §. 21); der höchſte Geſetzgeber entſcheidet entweder für oder gegen dieſe ausdrücklich oder er giebt deren Vorhandenſein durch ſein Stillſchweigen zu erkennen. — Dieſe Zuſtimmung des höchſten Geſetzgebers will Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 209 u. ff. nicht als nothwendig gelten laſſen und dieſer Meinung hat ſich auch Dove in der ſechſten Auflage von Richters Lehrbuch. §. 181. Note 17. a. E. angeſchloſſen. Walter a. a. O. ſpricht ſich hierüber gar nicht aus.

[3]) Dieß ſind die oben §. 18. S. 33 erwähnten Traditionen. Vergl. Can. *Illa autem.* 11. D. 12. (*Augustin.*) Vorzüglich in dieſem Sinne gilt der Satz: Consuetudo est optima legum interpres. S. Cap. *Cum dilectus.* 8. X. h. t. (§. 18. Note 7.)

[4]) Can. *In his.* 7. D. 11. (*Augustin.*)

[5]) Can. *Illa autem.* cit.

[6]) Cap. *Perniciosus.* 13. X. d. celebr. miss. (III. 41.)

[7]) Can. 12. cit.: diversorum locorum diversi mores.

[8]) Vergl. Cap. *Cum venerabilis.* 7. X. h. t.

[9]) Cap. *Super eo.* 3. X. d. cognat. spir. (IV. 11.): consuetudo Metropolitanae ecclesiae. Eine ſolche nennt *Abbas* in Cap. 5. X. d. auct. et usu pallii (I. 8.) consuetudo generalis.

Gewohnheiten[10] haben faſt immer[11] nur einen durchaus particularen Charakter[12].

§. 21.

b. Erforderniſſe der canoniſchen Giltigkeit der Gewohnheiten*.

Die Kirche knüpft die Giltigkeit der Gewohnheit, die auch gegenwärtig in der „vigens Ecclesiae disciplina“ ihren Ausdruck findet[1], an zwei Bedingungen, nämlich an die Rationabilität[2] und Präſcription. Die erſtere hat die Bedeutung, daß keine Gewohnheit Geltung erhalten kann, welche mit dem göttlichen Geſetze und dem aus dieſem auf dem Wege vernünftiger Schlußfolgerung zu entnehmenden Prinzipien[3], ſo wie mit dem Geiſte des Inſtitutes, worauf ſie Einfluß üben ſoll, in Widerſpruch tritt[4]. Was die Präſcription anbetrifft, ſo verlangt Gregor IX., daß ſie die geſetzliche ſei. Nach einer neueren Meinung ſoll ſich dieſe Beſtimmung jedoch lediglich auf die auf einer Aquiſitivverjährung beruhende Erwerbung von

---

[10]) Vergl. Cap. 1. d. constit. in 6to. (I. 2.): *Licet Romanus* Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non facit, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.

[11]) Als allgemeine derogatoriſche Gewohnheiten kann man vorzüglich nur die anführen (ſ. Walter a. a. S. 151.), daß die Pflicht, am Sonntage gerade die Pfarrmeſſe zu hören oder bei dem Pfarrer auf Oſtern zu beichten, nicht mehr beſteht.

[12]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 163 a. E. — Roßhirt, Rechtsgeſchichte. Bd. 1. S. 472.

*) Kirchenrecht. B. 3. §. 164—166.

[1]) *Conc. Austr.* Art. 34.

[2]) Cap. 11. X. h. t. *Cum tanto* sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non vilis sit auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime praescripta.

[3]) Gewöhnlich wird dieß in den Quellen dahin ausgedrückt, daß die Gewohnheit dem nervus ecclesiasticae disciplinae nicht entgegen ſein dürfe. Vergl. Cap. *Cum inter.* 5. X. h. t.

[4]) Cap. *Non putamus.* 2. h. t. in 6to.

Rechten beziehen, während darnach für die Entſtehung einer Gewohnheit eine in die Beurtheilung des Richters geſtellte angemeſſene Zeitdauer zu genügen hätte[5].

Drittes Kapitel.

Die vorgratianiſchen Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts.

Hülfsmittel: I. Sammlungen:

Bibliotheca juris canonici veteris; opera et studio *Guill. Voellii* et *Henr. Justelli*. Lut. Paris. 1621. 2 Voll. fol. — *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum rec. *Guil. Beveregius*. Oxon. 1672. 2 Voll. fol. — *Assemani*, Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762. 5 Voll. 4. (S. Walter, Kirchenrecht. §. 70. Note 1.) Der dritte Band dieſes Werkes gehört zu den Seltenheiten, da er bei einem Brande von den Flammen verzehrt wurde.

II. Abhandlungen:

Ant. Augustinus, Archiepiscopi Tarraconensis, de quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium ac censura. (*Ant. August.* Opera. Luc. 1765. Tom. III. p. 219 seqq.) — *Fr. Florens*, Dissert. de origine arte et auctoritate juris canonici. 1632. (Opp. Tom. p. 1 sqq.) — *Pasch. Quesnell*, Diss. tres de codice canonum Ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae Ecclesiae codice contentis et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in Edit. Opp.

---

[5]) Dieß iſt die Anſicht von Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 222 u. ff. Ihr iſt Walter, Lehrbuch. §. 62. Note 10. beigetreten. Schulte's Deduction iſt allerdings ein glänzender Beweis ſeines Scharfſinnes; allein daß die Titelüberſchrift „De consuetudine" als von einer Rechtsquelle handelnd, bei Gregor IX. nur die Bedeutung der „Erwerbung durch Acquiſitivverjährung" haben ſoll, iſt durch die Parallele mit dem vorausgehenden Titel De rescriptis, der ſich auch auf „allerhand ſubjective Rechte" beziehe, keineswegs erwieſen. Daher konnte es Schulte auch nicht gelingen, das von Raimund eigens bei Gelegenheit dieſer Geſetzgebung hier zugefügte Schlußcapitel (Note 2), welches ganz offenbar einen allgemeinen Rechtsſatz aufſtellen will, ſtricte auf eine bloße Erwerbungsart von Rechten einzuſchränken. Für eine ſolche consuetudo legitime praescripta war die Zuſammenſtellung mit dem ganzen vorausgehenden Apparat doch wohl etwas zu weit hergeholt. Man kann nicht anders als mit ſteigendem Intereſſe Schulte's Erörterung leſen, und ſeinem Scharfſinne gebührende Anerkennung zollen, und kann dennoch, wenn man zum Schluſſe nochmals das Cap. *Cum tanto* ſich vor Augen ſtellt, ſich der Ueberzeugung nicht entſchlagen, daß daſſelbe eine andre und größere Tragweite hat. — Vergl. auch Dove in Richter's Lehrbuch. §. 84. Note 17.

Leon. M. Par. 1675.) — *P. de Marca*, de veteribus collectionibus canonum. (Opusc. edid. *Baluze*, und in den Opp. Edit. Bamb. Vol. IV.[1] p. 344 sqq.) — *P. Coustant*, de antiquis canonum collectionibus (Praef. zu den Epist. Roman. Pontif.) Par. 1721. — *Seb. Berardi*, de variis sacrorum canonum collectionibus (Praef. zu Gratiani canon. genuin.) Taur. 1752. — *P. et Hier. Ballerini*, de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum. (Edit. Opp. Leon. M. Tom. III.) — Die vorstehenden Abhandlungen mit Ausschluß der beiden ersten sind gesammelt bei *Gallandi*, de vetustis canonum collectionibus dissertationum Sylloge. (Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Voll. 4.) — *Van Espen*, Diss. de antiquis canonum codicibus (Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi; Opp. Vol. IV.) — Aem. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipz. 1834. — *Aug. Theiner*, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones seu Sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus Continuatio. — F. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipz. 1839. — S. auch dessen „Kanonen- und Decretalensammlungen" in Herzog's Realencyklopädie. Bd. 7. S. 303 u. ff. — Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrhunderts und zu den pseudo-isidorischen Decretalen. Heidelb. 1849. — Philips, der Codex Salisburgensis S. Petri. IX. 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien 1864. (Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wissensch. Bd. 44. S. 437 u. ff.) — *J. B. Pitra*, S. E. R. Card. Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta jussu Pii IX. P. M. edita. Romae. 1864. 4. Tom. I. — Von besonderer Wichtigkeit wird auch die Arbeit von *Maassen*, Bibliotheca Latina juris canonici manuscripta. Thl. 1. die Canonensammlungen vor Pseudo-Isidor; bis jetzt 3 Hefte. Wien 1866. u. 67. (Sitzungsber. d. kais. Akademie der Wissensch. Bd. 53. 54. u. 56). —

§. 22.

I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten drei Jahrhunderten*.

Christus hatte durch sein göttliches Wort die Fundamente für die Ordnung seiner Kirche gelegt. Aus dieser Quelle des höchsten Sittengesetzes schöpfte die apostolische und kirchliche Tradition und es gestaltete sich das Leben der Christen gleichsam zu einer allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Uebung des Gesetzes. Dieses ist die erste Entwicklungsperiode des kirchlichen Rechtes[1], welches demnach fast seinem gesammten Umfange nach ein ungeschriebenes war. Erst nach und nach gab sich ein Bedürfniß nach ausdrücklichen Verordnungen über die Disciplin kund, die insbesondere seit dem zweiten Jahrhunderte von Con-

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 167.

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 117. S. 11.

cilien erlassen wurden[2]; allein beinahe alle Monumente jener Zeit[3], bis auf wenige Briefe der Päpste[4] und etlicher andrer Bischöfe (z. B. Cyprians), wozu noch ein Protocoll von zwei im Jahre 256 zu Carthago gehaltenen Concilien sich gesellt, sind für die Nachwelt verloren gegangen.

§. 23.

II. Die pseudo-apostolischen Sammlungen*.

In den Ausgang des dritten Jahrhunderts ist diejenige Sammlung von sechs Büchern zu setzen, welche von der Verfassung und Disciplin der Kirche handelnd, unter dem Namen Didascalia von Syrien aus eine sehr weite Verbreitung im Oriente gefunden hat[1]. Zwei andre Bücher sind zu Anfang des folgenden Jahrhunderts hinzugefügt worden und in dieser neuen Gestalt führt die Sammlung den Namen Constitutiones apostolicae[2]; ein Stück davon, welches von den Ordinationen handelt, wird Hippolytus genannt. Dieses Werk[3], welches zwar an sich unecht doch eine wichtige Quelle für die Disciplin dieser späteren Zeit ist, hat viele häretische Interpolationen erfahren und

---

[2]) Vergl. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. S. 11.

[3]) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 1. S. 69 u. ff.

[4]) Von Clemens I., Soter, Victor I., Cornelius und Dionysius; sie befinden sich in der Sammlung von *Coustant*, Epistolae. Roman. Pontif. — Wegen der Nachrichten über die vom Liber pontif. angegebenen Gesetze der älteren Päpste s. Origines de l'Église Romaine p. 298 et suiv.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 167. S. 9 u. ff.

[1]) Es kommt diese Sammlung in verschiedenen orientalischen Recensionen vor, von denen neuerdings auch Bunsen, Hippolytus und seine Zeit. Leipz. 1852. Bd. 1. S. 440 u. ff. S. 458 u. ff. S. 515 u. ff. S. 520 u. ff., Auskunft giebt.

[2]) Vergl. Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen des Clemens Romanus. Hamb. 1829. — v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tübing. 1832. — Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. S. 52 u. ff. S. 144 u. ff. — Jakobson, Apostolische Canones, apostolische Constitutionen, apostolische Kirchenordnung (bei Herzog, Realencyklopädie. Bd. 1. S. 447). — Ueber andere ähnliche Sammlungen s. Bickell a. a. O. S. 87 u. ff. S. 107 u. ff.; neue Auswahl daraus bei *de Legarde*, Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimi. Lips. 1856.

[3]) Ausgaben: *Cotelerius*, SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, opera vera et suppositicia. Tom. I. — *Guil. Ueltzen*, Constitutiones apostolicae. Suer. et Rostoch. 1853. — *de Lagarde*, Constitutiones apostolorum. Lips. 1862. — *J. B. Pitra*, l. c. (s. oben S. 38.) p. 111 sqq.

wurde daher — während es im Occident wohl überhaupt erst sehr viel später bekannt geworden ist — im Oriente von der Trullanischen Synode (692) verworfen[4]. Dagegen erkannte eben dieses Concilium[5] die mit den Constitutionen als Anhang verbundenen fünfundachtzig sogenannten Canones Apostolorum[6], die in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Syrien verfaßt sind, als echt an. Unter diesen lassen sich die fünfzig ersten als älter von den übrigen unterscheiden. Jene fünfzig Canones haben nachmals in die Dionysische Sammlung[7] Aufnahme gefunden[8] und dadurch, obwohl als apocryph anerkannt[9], um so mehr eine kirchenrechtliche Geltung erhalten können, als sie der richtige Ausdruck der kirchlichen Disciplin jener Zeit waren[10].

§. 24.

III. Die Quellen des Kirchenrechts im vierten und fünften Jahrhunderte*.

I. Dem ersten öcumenischen Concilium, welches im Jahre 325 zu Nicäa gehalten wurde[1], sind mehrere particulare Synoden bereits vorangegangen, deren Beschlüsse sich erhalten haben[2]. Das älteste unter diesen Concilien ist das von Elvira[3] (306), dann folgen, sämmtlich in das Jahr 314 gehörig, die Concilien von Arles, Ancyra und

---

[4]) *Conc. Trull.* ann. 692. can. 2. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. III. col. 1645.).

[5]) *Conc. Trull.* l. c. (Can. *Placuit.* 4. D. 16.)

[6]) Vergl. *Regenbrecht*, de canon. Apostolorum et codice Hispano. Vratisl. 1828. — Abgedruckt sind die Canones bei Cotelier, Ueltzen (p. 238 sqq.), *Bruns*, Bibliotheca ecclesiastica. Tom. 1. p. 1. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. S. 774 u. ff. und *Pitra* l. c. p. 1 sqq.

[7]) S. unten §. 27.

[8]) Sie stehen auch als Anhang in den Ausgaben des Corpus juris civilis.

[9]) Can. *Sancta Romana.* 3. §. *Liber.* 34. D. 15.

[10]) Can. *De libellis.* 1. D. 20. (*Leo* IV.) Can. *Clementis.* 3. D. 16. (*Leo* IX.) S. auch *Humbert*, adv. Simoniacos. Lib. 1. cap. 8. (bei *Martene*, Thessaur. nov. Anecd. Tom. V. col. 649.)

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 168. — Vergl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 1 u. 2.

[1]) Can. *Prima.* 10. *Septuaginta.* 12. *Viginti.* 13. D. 16.

[2]) Die ältesten Concilienschlüsse sind von *Bruns*, Bibliotheca eccles. (Berol. 1843.) gesammelt.

[3]) S. Hefele, a. a. O. Bd. 1. S. 122 u. ff. — Gams, die Kirchengeschichte von Spanien. Bd. 2. S. 3 u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 17. S. 48. versetzt dieses Concilium erst in das Jahr 324.

Neocäsarea. An diese reihen sich die Synoden von Antiochien[4] (341), Sardica[5] (343 oder 344), Gangra (zw. 362 und 370), Laodicea (zw. 347 u. 381), auf welche dann das zweite allgemeine Concilium folgt, das im Jahre 381 zu Constantinopel stattfand. — II. Eine ganz vorzüglich große synodale Thätigkeit entwickelte der Episcopat von Afrika[6]; von den im Laufe des vierten und anfangs des folgenden Jahrhunderts häufig zu Carthago gehaltenen Concilien sind mehrere und zwar aus den Jahren 348, 390, 397, (als eines von 398 die sogenannten Statuta ecclesiae antiquae[7]), 401 und 419 erhalten, so auch die von Hippo (393), Mileve (402) und Telepte[8] (418). — III. Gallien hat für diese Zeit das Concilium von Valentia (374), Spanien die von Cäsaraugusta (381) und Toledo (398) und Italien eines aufzuweisen, das zu Turin (401) gehalten wurde. Im Oriente folgen dann die beiden ökumenischen Concilien von Ephesus (431) und Chalcedon (451). Aus der Zwischenzeit sind dann wieder gallische Synoden zu Reji Appollinaris (439), Arausio (441) und Vasio (442) zu erwähnen, an welche sich dann die von Angers (453), Tours (460) und Vannes (465) anschließen. Selbst Irland blieb nicht zurück, wo unter dem Vorsitze des heiligen Patricius um's Jahr 451 eine Synode gehalten wurde[9]. — IV. Zu bedauern ist es, daß von den Römischen Concilien, die regelmäßig zweimal im Jahre stattfanden[10], so wenig auf die Nachwelt gekommen ist; das älteste uns erhaltene fiele — wenn es anders nicht bloß eine Versammlung des Presbyteriums war — in die Zeit des Papstes Siricius (384—398), die nächsten in die Jahre 465 und 499, woran sich dann mehrere zu

---

[4]) Wegen des Jahres 332, in welchem dieses Antiochenische Concilium gehalten worden sein soll, s. *Ballerini*, de antiq. collect. P. I. cap. 4. §. 2. (bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. I. p. 26.). — Die Argumente, welche Hefele (Conciliengeschichte. Bd. 1. S. 483) für das Jahr 341 aufstellt, sind überzeugend. Schon früher hatte Richter, Lehrbuch. §. 66 (jetzt §. 27. S. 74) diese Ansicht, der auch Walter, Lehrbuch. §. 65 a. beigetreten ist, ausgesprochen.

[5]) Die einzige unter den orientalischen Synoden, welche auch zugleich in einem lateinischen Originale verfaßt ist. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 216. Wegen der Zeitbestimmung s. Hefele a. a. O. S. 535.

[6]) *Ballerini* l. c. P. II. cap. 3. p. 334 sqq.

[7]) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 170. — S. unten §. 26.

[8]) Vergl. über die Afrikanischen Concilien. Richter a. a. O. §. 28. Note 6 u. 7.

[9]) Bei *Bruns*, l. c. Tom. II. p. 47. — Hefele a. a. O. Bd. 2. S. 565 u. ff.

[10]) Nach der Vorschrift des *Conc Nic.* can. 5. Can. *Habeatur.* 3. D. 18.) S. auch Can. *De conciliis.* 2. D. 18. Vergl. Kirchenrecht. §. 152. Note 6 u. 8.

Anfang des folgenden Jahrhunderts unter Symmachus (498—514) gehaltene anreihen, unter denen die sogenannte Synodus palmaris besonders hervorgehoben zu werden verdient. — V. Zu dieser Quelle der Concilienschlüsse kommt mit der Mitte des vierten Jahrhunderts in den Briefen der Päpste eine andre höchst wichtige hinzu. Die ältesten derselben rühren von Papst Julius I. († 352) her, doch sind erst aus denen des Siricius Stellen in die Canonensammlungen aufgenommen worden. — VI. Die auf kirchliche Verhältnisse sich beziehenden Gesetze der christlichen Kaiser bis auf Theodosius II. finden sich in dem nach diesem benannten, spätere in dem Codex des Kaisers Justinian. Vieles daran ist auch durch die Bearbeitungen des Römischen Rechts für die Römischen Unterthanen als Gesetz in den germanischen Reichen, vornehmlich durch das Breviarium Alaricianum erhalten worden[11], um das so mehr als in jenen der Satz Ecclesia vivit lege Romana zur Geltung kam.

§. 25.

IV. Aelteste griechische Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts*.

Dem Bedürfniß nach Sammlung der einzelnen zerstreuten Quellen des Kirchenrechts wurde im Orient durch eine Arbeit entsprochen, deren Verfasser wahrscheinlich in Pontus heimisch war. Diese irrthümlich[1] für offiziell gehaltene Sammlung ist im Original verloren gegangen, doch wird sie durch den Vergleich mit späteren Recensionen erkennbar und hat darnach die Concilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra enthalten. Fortan hat sie die Grundlage vieler späteren vermehrten Sammlungen gebildet. Im Laufe des fünften Jahrhunderts entstanden nämlich verschiedene solcher Arbeiten; zunächst war es das Concilium von Antiochien[2] vom Jahre 341, welches überall an jene Synoden angereiht wurde, je nach Verschiedenheit der einzelnen

---

[11]) Com. *de Reisach*, De jure civili Rom. quod in antiquis canonum collectionibus aliisque ecclesiasticis monumentis occurrit. (bei *Theiner*, Disquis. critic. p. 219 sqq.)

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 169. — Vergl. *Ballerini*, de antiq. collect. P. I. cap. 2. — *A. Biener*, de collection. Eccles. Graecae. Berol. 1827.

[1]) S. Note 2.

[2]) Aus einer solchen Sammlung wurden die Antiocheniſchen Canones auf dem Concilium von Chalcedon citirt. Dieß hat Christoph Justeau zu der irrigen Annahme einer offiziellen Sammlung geführt, die er unter dem Titel eines Codex Ecclesiae universae mit mancherlei willkührlichen Zusätzen vermehrt im Jahre 1610

Handschriften fanden auch die Synoden von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon[3] Aufnahme. Später fügte man die Concilien von Sardica und Ephesus[4], so wie die fünfundachtzig apostolischen Canones hinzu. — Aus diesem Material nebst Auszügen aus den canonischen Briefen des heiligen Basilius verfertigte Johannes Scholasticus († 578) eine systematische Sammlung[5]. Wiederum aus einer Verarbeitung dieses Werkes mit einem von demselben Autor herrührenden Auszuge aus den Gesetzen Kaiser Justinians[6] ist der sogenannte Nomocanon[7] hervorgegangen. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das orientalische Kirchenrecht in den hundertundzwei Canones des Trullanischen Conciliums[8] (Quinisextum) vom Jahre 692; im Occident hat dasselbe keine Anwendung gefunden[9].

§. 26.

V. Lateinische Sammlungen bis zum sechsten Jahrhunderte*.

I. Im Abendlande waren im Laufe des vierten Jahrhunderts von den orientalischen Concilien nur die Nicänischen[1] und die in Verbindung

---

zu Paris herausgab; sie findet sich dann auch in der Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 29—68.

[3]) Die verschiedenen Gruppen sind folgende:

1) Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Gangra, Antiochien, Chalcedon, Constantinopel.

2) Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel.

3) wie 2 nebst dem Concilium von Chalcedon.

[4]) S. unten §. 28.

[5]) Bibliotheca jur. canon. Tom. II. p. 499—602. — S. über ihn: Kunstmann, Grundzüge. S. 16 u. f.

[6]) Abgedruckt bei *Heimbach*, Ἀνέκδοτα. Tom. II. p. 202—234.

[7]) Bibliotheca jur. canon. Tom. II. p. 603—660. In zwei Handschriften wird der Bischof Theodoret von Myra als Verfasser genannt.

[8]) Can. 6. 7. D. 16.

[9]) Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des orientalischen Kirchenrechts ist zunächst auf Walter, S. 74 u. ff. zu verweisen, welcher das „Kirchenrecht aller christlichen Confessionen" zum Gegenstande seines Lehrbuches gemacht hat. Außerdem gehört nächst den Arbeiten von Zhisman, welche bei den betreffenden Materien anzuführen sind, hieher: *J. Papp.-Szilágyi*, Enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae. Varadini. 1862.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 170. — *Ballerini*, de antiq. collect. P. II. cap. 2.

[1]) *Innoc.* I. Epist. 5. ad Theophil. (bei *Coustant.* col. 790.): — sub testibus Nicaeni concilii (aliud enim canonem Romana non admittit Ecclesia.)

mit denſelben gebrachten und ſelbſt als Nicäniſch bezeichneten Sardicenſiſchen Canones[2] recipirt worden. Um dieſe vermehrt erſchien, wenn nicht früher, ſo doch mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts in Spanien eine Ueberſetzung der urſprünglichen griechiſchen Sammlung. Dieſer wurden bis zur zweiten Hälfte deſſelben Jahrhunderts noch die Concilien von Antiochien, Laodicea, Conſtantinopel und Chalcedon beigefügt, in welcher Geſtalt[3] ſie dann einen Beſtandtheil der älteſten ſpaniſchen Sammlung bildet. — II. Um eben dieſe Zeit kommt auch in Italien eine Ueberſetzung einer der vermehrten griechiſchen Sammlungen[4] vor, welche gewöhnlich mit dem Namen Prisca[5] bezeichnet wird[6]. An ſie reihen ſich drei italiſche[7] und eine galliſche[8] an, welche bereits einige päpſtliche Decretalen enthalten. — III. Auch in Afrika entſtanden Sammlungen kirchenrechtlicher Quellen und zwar zunächſt in der Weiſe, daß man die Canones der früheren Concilien auf den ſpäteren zu reproduciren pflegte und ihnen die neuerdings gefaßten Beſchlüſſe hinzufügte[9]. Es kommen hier jedoch auch drei geſchloſſene Sammlungen vor, von welchen die eine, außer der Synode von Nicäa, die afrikaniſchen Concilien aus der Periode vor dem Biſchof Aurelius von Carthago, die andere die aus deſſen Zeit enthält, die dritte aber auch ſchon mehrere ausländiſche, namentlich

---

[2]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 216.

[3]) Vergl. §. 25. Note 3. nro. 3.

[4]) S. §. 25. Note 3. nro. 1; nur enthält dieſe lateiniſche Verſion auch das Concilium von Sardica.

[5]) Auf Grund einer Aeußerung des *Dionys. Exig.* praef.: Laurentius — parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit; confusione credo priscae translationis offensus. — Vergl. Walter, Lehrb. §. 67. Note 4. — Richter, Lehrbuch. §. 28. Note 4. S. 76.

[6]) Bibliotheca jur. canon. Tom. II. p. p. 275 sqq. — *Ballerini*, Opp. Leon. M. Tom. II. p. 473 sqq.

[7]) *Ballerini*, de antiq. collect. P. II. cap. 4. 6. 7. — Kirchenrecht. Bd. 4. §. 170. S. 29.

[8]) Dieſe wurde zuerſt von Paſchaſius Quesnel unter dem Titel: Codex Canonum Ecclesiae Romanae mit den Werken Leo's des Großen herausgegeben; bedeutend verbeſſert von *Ballerini*, Opp. Leon. M. Tom. III. p. 5 sqq. — S. Kirchenrecht. a. a. O.

[9]) Juſteau hat auch hier eine offizielle Sammlung annehmen zu müſſen geglaubt und hat als ſolche die bei Dionyſius (§. 27.) vorkommenden afrikaniſchen Canones unter dem Titel: Codex Canonum Ecclesiae Africanae. Par. 1615. (Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 305 sqq.) herausgegeben.

ſpaniſche Canones in ſich aufgenommen hat, die unter dem Namen eines Conciliums von Carthago vom Jahr 398 zuſammengeſtellt ſind und öfters auch den Namen Statuta ecclesiae antiquae führen [10]. Eine ſyſtematiſche Sammlung, welche insbeſondere griechiſche Canones aus der ſpaniſchen Ueberſetzung entlehnt hat, iſt die aus 232 Kapiteln beſtehende des Diakonus Fulgentius Ferrandus [11] (c. 547.).

§. 27.

VI. Die Dionyſiſchen Sammlungen*.

Die bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts in Italien gangbare Ueberſetzung der orientaliſchen Concilien wurde durch diejenigen gänzlich verdrängt, welche der Mönch Dionyſius Exiguus [1] († 536) mit Benützung eines andern Textes [2] anfertigte. An den Anfang ſeiner Sammlung [3], die zur Zeit des Papſtes Anaſtaſius II. (496 — 498) beendet wurde, ſtellte er die erſten fünfzig apoſtoliſchen Canones und vervollſtändigte ſie mit den Synoden von Chalcedon und Sardica und afrikaniſchen Concilien [4]. Einige Zeit darauf unter Papſt Symmachus (498—514) verfaßte er auch eine Sammlung päpſtlicher Decretalen und zwar in chronologiſcher Reihenfolge [5] von Siricius (385) bis Anaſtaſius II. Eine dritte ebenfalls von ihm herrührende Sammlung dürfte ſich von den früheren durch ihren vielleicht offiziellen Charakter unterſchieden haben, da die Aufforderung, ſie anzufertigen, von Papſt Hormisdas ausgegangen war. Dieſe Arbeit, welche den griechiſchen Text der lateiniſchen Ueberſetzung der Concilien gegenüberſtellte,

---

[10]) Abgedruckt bei *Ballerini* l. c. Tom. III. p. 653 sqq.

[11]) Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 441—466. — S. meine Abhandlung über den Cod. Salisb. S. Petri. IX. 32. S. 5.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 171. — Vergl. *Ballerini*, de antiq. collect. P. III. cap. 1.

[1]) *Cassiodor*, d. divin. lection. cap. 23.

[2]) S. §. 25. Note 3. nro. 2.

[3]) Dieſelbe iſt ſowohl in ihrer erſten, als auch zweiten von dem Verfaſſer ſelbſt gemachten Recenſion vorhanden.

[4]) Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 97—180. Die Sammlung enthält außer den apoſtoliſchen Canones mit neu beginnender Nummerreihe; 20 Nicäniſche, 24 Ancyraniſche, 14 Neocäſareiſche, 20 Gangrenſiſche, 25 Antiocheniſche, 59 Laodicenſiſche, 3 Conſtantinopolitaniſche, 27 Chalcedoniſche, 21 Sardicenſiſche und 138 afrikaniſche Canones.

[5]) Bibliotheca jur. canon. Tom. I. p. 181—248.

iſt bis auf die Vorrede[6] verloren gegangen. Dagegen wurde die aus den beiden andern vereinigte Dionyſiſche Sammlung nicht bloß im Abendlande[7], ſondern auch im Oriente bekannt und im Laufe der Zeit bedeutend vermehrt. Einen ſolchen vermehrten Codex machte Papſt Hadrian I. Karl dem Großen im Jahre 774 zum Geſchenk[8]; es hatte dieß die Folge, daß die nunmehr als Codex Hadrianeus oder ſchlechthin als Codex Canonum bezeichnete Sammlung im fränkiſchen Reiche ein großes Anſehen gewann[9]; ſeit dem Jahre 789 finden ſich Beiſpiele ihrer Benützung[10], worauf ſie im Jahre 802 von dem Kaiſer auf dem Reichstage übergeben und von dieſem recipirt wurde.

§. 28.

VII. Die ſpaniſche Sammlung*.

Die Bekehrung der Weſtgothen vom Arianismus zur katholiſchen Kirche (587) gab vermuthlich die Veranlaſſung dazu, daß man eine

---

[6]) Bei *Biener*, de collect eccles. Graecae. p. 11.

[7]) Für Afrika wurde ſie von Cresconius unter dem Namen Concordia (ſ. Bibliotheca jur. canon. Tom. I. App. p. XXXIII—CXII. *Migne*, Patrologia Tom. LXXXVIII.) ſyſtematiſch bearbeitet. Vergl. meine Abhandlung über den Cod. Salisb. s. Petri. IX. 32. S. 5—8. Ueber andre Sammlungen in Italien insbeſondere die des Diakons Theodoſius ſ. Kunſtmann, Grundzüge. S. 23. u. Maaßen, Bibliotheca latina juris canonici manuscripta. (Sitzungsber. d. kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften. Bd. 53. S. 424.)

[8]) Vergl. *Rudolph*, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo Magno dono dedit. Erlang. 1778. 8.

[9]) In der Bibliotheca jur. canon. führt die in dieſer vervollſtändigten Recenſion abgedruckte Dionyſiſche Sammlung den unpaſſenden Titel: Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae.

[10]) Ueber andre im Frankenreiche verbreitete Sammlungen, namentlich die Collectio Dacheriana (nach 741) und die faſt gleichzeitige Collectio Herovalliana ſ. Kunſtmann a. a. O. S. 28 u. 31 und über andre aus dieſen geſchöpfte Sammlungen ſ. meine Abhandlung über den Cod. Salisb. s. Petri. IX. 32. S. 15. u. S. 37.

[11]) S. Waſſerſchleben, Beiträge zur Geſchichte der falſchen Decretalen. S. 9. — Boretius, die Capitularien im Longobardenreich. S. 70. — Vergl. Schulte, Lehrbuch. S. 17.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 172. Vergl. *Ballerini*, de antiq. collect. P. III. cap. 4. (bei *Gallande*, Sylloge. Tom. I. p. 500 sqq. und mit Noten verſehen bei *Arevalo*, S. Isidor. Opp. Tom. II. cap. 91. p. 160 sqq.) — *De la Serna Santander*, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem canonum Ecclesiae Hispanae a Divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispa-

wohlgeordnete Sammlung aller für Spanien anwendbaren Kirchengeſetze veranſtaltete. Es war damals bereits ein Codex Canonum hier vorhanden, welcher außer den griechiſchen Synoden auch ſpaniſche Provincial-Concilien enthielt und in den von Martin von Braga gemachten vierundachtzig Excerpten aus orientaliſchen Quellen im Jahre 572 einen Zuwachs erhalten hatte[1]. Dieſer Codex Canonum, welchen man am Beſten als die „ältere" ſpaniſche Sammlung bezeichnet, iſt verloren gegangen. Er hat jedoch zu einer Grundlage der beſonders berühmt gewordenen „jüngeren" ſpaniſchen Sammlung gedient, welche zu Anfang des ſiebenten Jahrhunderts nach einem beſtimmten Plane verfaßt wurde. Dieſer Liber Canonum[2], wie ſich die Arbeit ſelbſt nennt, hat den Namen Iſidoriſche Sammlung erhalten, weil man, jedoch ohne genügenden Grund, ihn dem heiligen Iſidor von Sevilla († 636) zuſchreiben zu dürfen glaubte; die Sammlung iſt vor dem Jahre 630 verfaßt, vermuthlich ſchon ums Jahr 610 von Auraſius von Toledo[3]. Die Sammlung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: Concilien und Decretalen. Die erſteren ſind nach den Ländern, denen ſie angehören, und nach den Orten, wo ſie gehalten, nicht aber nach der Zeitfolge geordnet. In dieſer Weiſe reihen ſich an die griechiſchen Con-

---

niarum Doctore primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde seculis ab Hispanis Patribus auctam. Bruxellis. an. VIII. — *M. Ed. Regenbrecht*, de canon. apostol. et codice Hispano. Vratisl. 1827. — K. F. Eichhorn, die ſpaniſche Sammlung der Quellen des Kirchenrechts (in den Abhandlungen der Academie der Wiſſenſchaften. Berlin. 1834. und mit Zuſätzen in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſch. Bd. 11. S. 119 u. ff. 1842.).

[1]) Es ſind dieß die ſog. Capitula Martini, welche nachmals auch die Bezeichnung Concilium Martini Papae erhalten haben. Sie ſind in die ſpätere ſpaniſche Sammlung ebenfalls aufgenommen worden. Vergl. Bibliotheca jur. canon. Tom. I. App. p. VII.

[2]) Ausgabe: Collectio Canonum Ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typographia regia. 1808. fol. — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum Pontificum. Matrit. ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. 1821. fol. — Nach dieſer Ausgabe auch abgedruckt bei *Migne*, Patrol. Tom. LXXXIV. Außerdem aber erſchien noch eine zweite Auflage in 5 Quartbänden zu Madrid 1849—1855 und zwar in lateiniſcher und ſpaniſcher Sprache: Colecion de canones de la iglesia Española publicada en latin por *F. A. Gonzalez*, traducida al Castellano por *Juan Tejada y Ramiro*. — Ueber eine arabiſche Ueberſetzung eines Auszuges daraus ſ. Walter, Lehrb. §. 88.

[3]) S. Kunſtmann, Grundzüge. S. 24. Vergl. auch Gams, über das altſpaniſche Kirchenrecht (Tüb. Theol. Quartalſchr. Jahrg. 1867. S. 1 u. ff.).

cilien[4] die afrikaniſchen[5], galliſchen[6] und ſpaniſchen[7] an. Die Decretalen rühren von zwanzig verſchiedenen Päpſten, von Damaſus bis Gregor dem Großen, her und beſtehen aus hundertunddrei Kapiteln. Dieſe Sammlung[8], welche ſich nur in ihrer zweiten Abtheilung aus der des Dionyſius vervollſtändigt hatte, wurde im Laufe der Zeit durch neu hinzukommende Kirchengeſetze, z. B. durch ſpätere Toletaniſche Concilien[9] und einige Decretalen vermehrt. In Frankreich, wohin die Sammlung wegen ihrer Brauchbarkeit ebenfalls ihre Verbreitung gefunden hatte, ſind auch mehrere apocryphe Stücke eingeſchaltet worden. In dieſer ſpätern Geſtalt wird, ſeit der Entdeckung der Unechtheit jener Zuſätze, die Sammlung mit dem Namen der Pſeudo-Iſidoriſchen bezeichnet.

§. 29.

VIII. Die Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung*.

I. Während im Frankenreiche ſowohl in der Merowingiſchen,

---

[4]) Dieſe ſind im Einzelnen folgende: Nicäa, Ancyra, Neocäſarea, Gangra, Sardica (nach dem lateiniſchen Originale), Antiochien, Laodicea, erſtes und drittes Concilium von Conſtantinopel, zwei Briefe des heiligen Cyrillus an den Neſtorius unter dem Namen des Conciliums von Epheſus (deſſen acht Canones ſich in den abendländiſchen Sammlungen überhaupt nicht wiederfinden), Chalcedon und eine Formata des Atticus von Conſtantinopel.

[5]) Sieben Concilien von Carthago, wovon jedoch das vierte die Statuta ecclesiae antiquae (ſ. §. 26. S. 45.) enthält, und die Concilien von Mileve (402) und Telepte (418).

[6]) Drei Arelatenſiſche Synoden (314. 443. 524.), die Concilien von Valence (374), Turin (401), Riez (439), Orange (441), zwei von Vaiſon (442. 529.), Agde (506), zwei von Orleans (511. 533.), Epaone (517), Carpentras (527) und zwei von Auvergne (535. 549.)

[7]) Elvira (306), Tarragona (516), Girona (518), drei von Sarragoſſa (518. 592. 691.), Leriba (523), Valladolid (524), fünfzehn von Toledo (398. 531. 589. 633. 636. 638. 646. 653. 655. 656. 675. 681. 683. 684. 688.), drei von Braga 561. 572. 675.), zwei von Sevilla (590. 618.), zwei von Barcellona (540. 599.), Narbonne (589), Huesca (598), Egara (614) und Merida (666).

[8]) Näheres ſ. noch bei Richter, Lehrbuch §. 35. S. 88 u. ff.

[9]) S. Note 6.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §§. 173—175. — Ecclesiastica historia (der Magdeburger Centuriatoren). Tom. II. cap. 7. Tom. III. cap. 7. — *Fr. Turrianus*, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum. Libr. V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4. — *Dav. Blondellus*, Pseudoisidorus et Turrianus vapu-

als auch in der Karolingischen Zeit viele Concilien gehalten wur-

---

lantes. Genev. 1628. 1635. 4. — *Van Espen*, de collectione Isidori vulgo Mercatoris (Comment. in canones et decreta juris veteris. Opp. Tom. III.) — *Ballerini*, de antiquis collectionibus. P. III. cap. 6. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. I. p. 528 sqq.) — *Sigifr. Com. d. Gallenberg*, de appellat. ad Rom. Pontif. (Rom. 1768. 4.) P. II. cap. 2. p. 35—43. — *Blascus*, de collectione canonum Isidori Mercatoris. (*Gallandi*, a. a. O. Tom. II. p. 1 sqq.) — *Zaccaria*, Antifrebbronio. Tom. I. Dissert. III. cap. 3—5. (Edit. Pesar. p. 283 sqq.) — Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle. 1778. S. 243 u. ff. — *Marchetti*, Saggio critico sopra la storia di C. Fleury. Roma. 1781. — (*Froehlich*) Quis est Petrus? (Ratisbon. 1790). App. De Isidori Mercatoris collectione. p. 439—492. — *Anton. Theiner*, de Pseudoisidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827. Dazu Biener, in der krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. 3. Heft 1. — v. Döllinger, die Papstfabeln des Mittelalters. S. 61 u. ff. — *Knust*, de fontibus et consilio Pseudoisidor. collect. Gott. 1832. 4. — Möhler, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor. (Tüb. Quartalschr. 1829. 1832. — Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 283. — Eichhorn, die spanische Sammlung (Zeitschr. f. hist. Rechtswissensch. Bd. 11. S. 119 u. ff.). — *M. Laferrière*, Recherches sur le recueil des fausses décrétales et des fausses capitulaires. (Revue de législation. Nouv. Serie. 1843.) — *Wasserschleben*, de patria decretalium Pseudoisidor. Vratisl. 1843. Desselben Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau. 1844. — Dessen: Pseudo-Isidor (in Herzogs Realencyklopädie. Bd. 12. S. 337. u. ff.) und: Pseudo-Isidorische Frage (in Dove's Zeitschr. Bd. 4. S. 273. u. ff.). — Kunstmann, Fragmente über Pseudo-Isidor. (Neue Sion. Jahrg. 1845. Nr. 52 u. ff.) — Dessen Aufsatz: Pseudo-Isidorische Sammlung im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 689 u. ff. — Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der Pseudo-Isidorischen Frage. (Tüb. Quartalschrift. 1847. S. 583 u. ff. — Gfrörer, Untersuchung über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidors. Freib. 1848. (Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger. Bd. 1. S. 71 u. ff. S. 210.) Dazu: S—r in der Hall. Allg. Literaturzeit. Jahrg. 1849. Nr. 277 u. ff. — Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den Pseudo-Isidorischen Decretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften. Heidelb. 1849. (Vergl. Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse. Erlang. 1850. S. 422 u. ff.) — Hefele, Pseudo-Isidor (Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 8. S. 849—860). — *Denzinger*, Prolegomena (Note 2). — *Feod. Goecke*, De exceptione spolii. Berol. 1858. p. 27. — Jul. Weizsäcker, Hinkmar und Pseudo-Isidor. (in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theol. Jahrg. 1858. S. 327. u. ff.) Dessen Kampf gegen den Chorepiscopat des fränk. Reichs im 9ten Jahrh. Tübing. 1859 und die Pseudo-Isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande (in v. Sybel's histor. Zeitschr. Bd. 3. S. 42.). — Noorden, Ebo, Hinkmar und Pseudo-Isidor (v. Sybel a. a. O. Bd. 7. S. 311 u. ff.) und dessen Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Bonn. 1863. S. 25. u. ff. — *P. Hinschius*, Commentatio de

den[1] und auf dieſe Weiſe der kirchenrechtliche Stoff ſich bedeutend vermehrte, verbreiteten ſich daneben auch Handſchriften der ſpaniſchen Sammlung; dieſe enthalten ſämmtlich keine ſpäteren Concilienſchlüſſe, als die des dreizehnten Conciliums von Toledo (683). Da in einer ihr eingeſchalteten Vorrede der Verfaſſer ſich Iſidorus[2] nennt, ſo hat dieſer Name dazu gedient, eine dem neunten Jahrhunderte angehörige, mit einer bedeutenden Anzahl apocrypher Kirchengeſetze verſehene Recenſion jener Sammlung dem heiligen Iſidorus zuzuſchreiben. Von der Hispana unterſcheidet ſich dieſe Pſeudo-Iſidoriana[3] zunächſt dadurch, daß ſie jener in einer Menge unechter

---

collectione Isidori Mercatoris in der Note 3 angegebenen Ausgabe. — P. Roth in Rudorffs, Zeitſchr. f. geſch. Rechtswiſſenſchaft. Bd. 5. S. 18. — S. auch Walter, Lehrbuch. §§. 95—98. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 287 u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 26. §. 38. §. 39.

[1]) Dieſe finden ſich ſowohl bei Hardouin, als bei Manſi abgedruckt. Vergl. auch Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. 3. — Neuerdings ſind wiederum einige Synoden aus der Merowingerzeit, welche ſchon bei *Amort*, Elementa juris canonici abgedruckt waren, ohne daß dieß dem Herausgeber bekannt war, der Vergeſſenheit entriſſen worden in der Schrift: „Drei unedirte Concilien aus der Merowingerzeit. Mit Erläuterungen herausgegeben von J. Friedrich. Bamberg. 1867. Es ſind dieß die Synoden von Paris (615), eine von Bordeaux und eine von S. Jean de Losne, beide aus der Zeit König Chilbrich's II. Das Nähere hierüber ſ. bei Maaßen, Zwei Synoden unter König Chilbrich II. Gratz. 1867. — Bei dieſer Gelegenheit mag auch einer bisher unedirten Mayländer Synode vom Jahre 863 gedacht werden, welche Maaßen in den Sitzungsber. d. kaiſ. Akademie. Bd. 49. S. 306 u. ff. mittheilt. — Unter den ſpäteren Concilien hat vornehmlich „die große Synode von Tribur" vom Jahre 895 Bedeutung. S. über dieſe meine Abhandlung in den Sitzungsber. d. kaiſ. Akademie. Bd. 49.

[2]) Je nach Verſchiedenheit der Handſchriften führt er den Beinamen Peccator oder Mercator. Letzterer iſt auf den Namen des Marius Mercator, deſſen Schriften ſich bei *Migne*, Patrol. Tom. XLVIII. finden, zurückzuführen. S. Hinſchius bei Dove, Zeitſchrift. Bd. 6. S. 148.

[3]) Ausgabe: *Merlin*, Conciliorum quatuor generalium Tomus primus. Quadraginta quoque septem Conciliorum provincialium authenticorum. Decretorum etiam sexaginta novem pontificum ab apostolis et eorumdem canonibus usque ad Zachariam primum, Isidore authore. Item Bulla Aurea Caroli IV., Imperatoris de electione regis Romanorum. (Paris. 1523. Colon. 1530. 2 Tom. fol.) Paris. 1535. 2 Tom. 8. (ex officina literaria honesti viri Francisci Regnault). Einen neuen Abdruck beſorgte Denzinger in *Migne*, Patrologia. Tom. CXXX (1853). — Die neueſte Ausgabe: Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Ad fidem librorum MSS. recensuit, fontes indicavit, commentationem de collectione Pseudo-Isidoriana praemisit *Paulus Hinschius*. Lips. 1863.

Decretalen (von Clemens I. bis Melchiades) und in den vorausgehenden fünfzig apostolischen Canones eine erste Abtheilung[4] voranstellt. Die zweite Abtheilung, die Concilien enthaltend, stimmt mit der ersten der spanischen Sammlung im Wesentlichen überein, die dritte, mit den Gesta Sylvestri beginnend, enthält, wie dort die zweite, Decretalen, und zwar bis auf Gregor II., unter welchen sich dann wieder fünfunddreißig unechte Stücke befinden[5]. Der Inhalt ist durch diese Vermehrung ein sehr umfangreicher geworden, so daß fast jeder wichtige Punkt der damaligen Disciplin, so wie auch Manches aus der Liturgie, Dogmatik und Moral darin seine Berücksichtigung gefunden hat. — Die Grundsätze, welche in dieser Sammlung entwickelt werden, sind aber theils keine neuen, theils solche, welche als nothwendige Consequenzen aus den göttlichen Fundamentalprincipien der kirchlichen Verfassung abzuleiten sind. Es erscheint daher ganz gleichgiltig, ob sie hier, ob früher oder später, zum ersten Male ausgesprochen worden. Insbesondere verdanken die in Betreff des Verhältnisses der Bischöfe zu dem Primate des Papstes aufgestellten Sätze nicht erst dem Pseudo-Isidor ihren Ursprung, sondern sind, soweit sie nicht ohnedieß schon auf göttlichem Rechte beruhen, entweder längst zuvor[6] oder gleichzeitig ausgesprochen worden[7]. Indem die Sammlung durchaus der damaligen Praxis entspricht, so hat sie auch gar kein Aufsehen erregt, um so weniger einen besonderen Einfluß auf die Entwicklung der kirchlichen Verfassung gehabt, als sie fast nur in dem westlichen Frankenreiche verbreitet war. Die Unechtheit wurde zuerst im fünfzehnten Jahrhunderte von Nicolaus von Cusa und Johannes von Turrecremada[8] vermuthet, nachmals von den Magdeburger Centuriatoren, später in einem noch größeren Umfange, aber zugleich auch ihrer wahren Bedeutung nach, von den Gebrüdern Ballerini und von Walter nachgewiesen. — II. Als Resultat der gründlichen, dem Pseudo-Isidor zugewendeten Kritik hat sich zunächst herausgestellt, daß viele der unechten Stücke

---

[4]) Am Ende derselben steht eine Abhandlung de primitiva Ecclesia et synodo Nicaena und die unechte Schenkungsurkunde Kaiser Constantin's des Großen.

[5]) Sie hat nachmals mehrere Anhänge erhalten, z. B. in einer Handschrift die 5te und 6te Synode des Symmachus.

[6]) So z. B. in Betreff der causae majores und der Appellation an den Papst. S. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 213. §. 216.

[7]) Z. B. in Hinsicht auf die nicht ohne Genehmigung des Papstes zu haltenden Provinzialconcilien.

[8]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 181.

ſchon lange vor demſelben exiſtirt haben, die übrigen aber faſt ſämmtlich aus echten Quellen geſchöpft und nur ihrer Form nach unecht ſind[9]. Sie haben demnach in einer Zeit, in welcher überhaupt ein ungemein großes Gewicht auf urkundlichen Beweis gelegt wurde, nur dazu dienen ſollen, um an ſich unzweifelhafte Dinge ſicher zu ſtellen. Man darf daher dem Sammler wohl glauben, wenn er von ſeiner Arbeit in der Vorrede ſagt: er wolle durch die Zuſammenſtellung der ganzen kirchlichen Disciplin ein Werk zum Unterrichte der Biſchöfe, des Clerus und der Laien liefern[10]. Die Frage: wer der Autor war? gewinnt nur dann eine beſondere Bedeutung, wenn man demſelben eine auf beſtimmte Neuerungen der kirchlichen Disciplin gerichtete Tendenz beilegt. Wäre dieß gerechtfertigt, ſo würde man eher an Rothad von Soiſſons, als an Otgar von Mainz[11] oder Benedict Levita[12] denken dürfen. Jedenfalls war ſeine Heimath das fränkiſche Reich, und wahrſcheinlich die Provinz Rheims[13]; die Meinung, welche den Verfaſſer in Rom ſucht[14], darf als unbegründet und zugleich auch als antiquirt zurückgewieſen werden. Die Zeit der Abfaſſung trifft ziemlich genau auf die Mitte des neunten Jahrhunderts[15]. — III. Mit dem Pſeudo-Iſidor ſtehen einige andre Werke jener Zeit[16], indem

---

[9]) Ueber die Benützung des Liber pontificalis ſeitens des Pſeudo-Iſidor ſ. Origines de l'Eglise Romaine. p. 326. und über die in jenem erwähnten päpſtlichen Geſetze: ebend. p. 298.

[10]) Hiergegen ſpricht ſich zwar *Hinschius* Comm. p. 226. p. 228. aus, allein ſeine eigene Anſicht, der Pſeudo-Iſidor habe eine vorzüglichere und umfaſſendere Sammlung kirchlicher Geſetze, als die bisherigen es waren, verfaſſen wollen, entfernt ſich der Sache nach nicht eben weit davon.

[11]) Hefele, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 8. S. 860. iſt der Meinung: Rothad und Otgar hätten ungefähr gleichen Anſpruch darauf, als Verfaſſer der Pſeudo-Iſidoriſchen Sammlung zu gelten.

[12]) Für ihn entſcheidet ſich Walter, Lehrbuch. §. 97. III. Note 12.

[13]) Man hat wohl an Ebbo von Rheims gedacht, hat ihn ſelbſt aber doch, weil er ſchon im Jahre 841 von Karl dem Kahlen aus Rheims vertrieben wurde, aufgegeben und den Verfaſſer unter ſeinen Parteigenoſſen geſucht. Vergl. Dove in Richter's Lehrbuch. §. 39. Note 40. S. 129.

[14]) Dieß geſchieht in den beiden oben (S. 49) angeführten Abhandlungen von Ant. Theiner und Eichhorn.

[15]) Hrabanus Maurus in ſeiner Schrift über die Chorbiſchöfe und der in das Jahr 850 gehörende Canon *De Libellis* (Can. D. 20; *Leo* IV.) kennen den Pſeudo-Iſidor nicht, dagegen wird er auf dem Reichstage zu Thierſey (857) allegirt und ſeit 869 in ſeinem vollen Umfange benützt. Dove a. a O. §. 38. S. 110.

[16]) S. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 176.

auch ſie viele falſche Stücke enthalten, in einem näheren oder entfernteren Zuſammenhange; namentlich: die Capitularienſammlung des Benedict Levita[17] (vollendet nach 847); ein Auszug aus dem Pſeudo-Iſidor, welcher irrthümlich dem Biſchof Remedius von Chur zugeſchrieben wird[18], und eine Vorarbeit zu jenem[19], welche den Namen Capitula Angilramni[20] führt.

§. 30.

IX. Ueberſicht des kirchenrechtlichen Stoffes im neunten Jahrhundert*.

I. Zu den bisherigen Quellen des Kirchenrechts waren außer den ökumeniſchen Concilien[1] allmählig auch viele päpſtliche Decretalen hinzugekommen. In dem fränkiſchen Reiche behauptete, trotz der Verbreitung des Pſeudo-Iſidor und andrer Sammlungen[2], der Codex Hadrianeus[3] ein unbedingtes Anſehen, und es wurde hier das kirchliche Recht durch viele Provincialconcilien, aus welchen dann wieder die weltliche Geſetzgebung (die Capitularien der Könige[4]) ſchöpfte, weiter fortgebildet. Für ihre Diöceſen ſorgten einzelne Biſchöfe durch Statuten,

---

[17]) Bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. P. II. p. 39. seqq. Vergl. die daſelbſt (p. 19 sqq.) befindliche Abhandlung von *Knust*, de Benedicti Levitae collectione canonum. — Merkel, Benedict Levita (in Herzog's Realencyklopädie. Bd. 2. S. 44 u. ff.) — Stobbe, Geſch. d. deutſchen Rechtsquellen. Bd. 1. S. 235. u. ff. — *P. Hinschius*, de collectione Isidori Mercatoris. §. 17. §. 20. (oben Note *.) S. auch Walter a. a. O. §. 99. — Richter, Lehrb. §. 36.

[18]) F. Kunſtmann, die Canonenſammlung des Remedius von Chur; aus den Handſchriften der k. Bibliothek zu München zum erſten Male vollſtändig herausgegeben und kritiſch erläutert. Tübing. 1836.

[19]) Vergl. *Ballerini*, de canon. collect. P. III. cap. 6.

[20]) Bei *Anton. Augustin.* Opera omnia. Chur. 1765. Tom. III. p. 349 sqq. *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 2051. *Mansi*, Concilia. Tom. XII. col. 904., und *P. Hinschius* (ſ. Note 3); ſie führen nach Verſchiedenheit der Handſchriften die Ueberſchriften: Hadriani Papae Capitula und Angilramni Capitula, je nachdem ſie Hadrian dem Angilram oder dieſer dem Papſte übergeben haben ſoll. — S. noch meine Abhandlung über den Cod. Salisb. s. Petri. IX. 32. S. 54 u. ff. und Richter a. a. O. §. 37. S. 96 u. ff.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 176.

[1]) *Conc. Nic.* II. ann. 787 und *Conc. Const.* ann. 869.

[2]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 91.

[3]) S. oben §. 27. S. 46.

[4]) Bei *Walter*, Corpus jur. German. Tom. II. u. III. — *Pertz*, Monum. Germ. histor. Tom. III. Vergl. meine deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte. §. 70.

welche damals mit dem Namen Capitula Episcoporum[5] bezeichnet worden[6]. — II. Eine sehr eigenthümliche Quelle des Kirchenrechts, die in jener Zeit eine bedeutende Stelle einnimmt, sind die Pönitential- oder Beichtbücher[7]. Auf Grund der neuesten Forschungen kann der Erzbischof Theodor von Canterbury[8] nicht mehr, wie bisher geschehen, in die Reihe der Sammler solcher Bußcanones gestellt werden. Seine Aussprüche sind aber damals aufgezeichnet worden und haben einen großen Einfluß auf die weitere Ausbildung der Bußdisciplin geäußert[9]. Jene Reihe beginnt mit dem im fünften Jahrhunderte lebenden Iren

---

[5]) S. *Ang. Mai*, Script. vet. nova Collectio. Tom. VI. Diatribe de capitularibus p. 14. App. p. 146.

[6]) Dahin gehören im Einzelnen: Statuta quaedam *S. Bonifacii* Archiep. et Martyris (*Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1943. *Mansi*, Concil. Tom. XII. col. 383.); der Umstand, daß cap. 11. dieser Statuten vom Imperator spricht, darf wohl mit Recht als ein Zeichen ihrer Unechtheit angesehen werden. S. Richter, Lehrbuch. §. 31. Note 5. S. 83. Capitulare *Theodulfi* Episc. Aurel. ad parochiae suae sacerdotes (*Hardouin*. IV. 911. *Mansi*. XIII. 393. *Sirmond*. Opp. varia. Tom. II. col. 921.); *Ahytonis*, Episc. Basil. Capitulare (*Hardouin*. IV. 1241. *Mansi*. XIV. 390; *Pertz*, M. G. H. Tom. III. p. 439, hier jedoch irrthümlich als italienische Synodalbeschlüsse aufgeführt); Capitula *Herardi*, Archiep. Turon. (*Hardouin*. V. 449.) und verschiedene Capitula *Hincmari* Archiep. Rem. (*Hardouin*. V. 391.; vergl. Kirchenrecht. a. a. O. Note 29.); Capitula a *Waltero*, Aurel. Episc. promulgata (*Hardouin*. V. 459. *Mansi*. XV. 505).

[7]) Um diese hat sich besonders Wasserschleben (die Bußordnungen der abendländischen Kirche, nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle. 1851. 8.) verdient gemacht. S. auch Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzb. 1851. (Vergl. dazu Kunstmann in den München. Gel. Anzeigen 1852. N. 12—14. 72—75. — Wilda, das kirchliche Bußwesen im Abendlande, insbesondere bei den germanischen Völkern (Allgem. Monatschr. für Wissensch. u. Literatur. Jahrg. 1853. S. 120 u. ff.) — S. auch Kunstmann, Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz. 1844. — Jakobson, Bußbücher (in Herzog's Realencyklopädie).

[8]) S. über ihn Wasserschleben a. a. O. S. 13 u. ff.; ebend. S. 19. heißt es: „Theodor hat kein Beichtbuch geschrieben, die zahlreichen Excerpte, welche seinen Namen tragen, enthalten zwar ursprüngliche Aussprüche Theodor's, sind aber von einem Dritten, vielleicht noch bei Lebzeiten jenes, systematisch zusammengestellt worden."

[9]) Das sogenannte Poenitentiale Theodori Cantuariensis ist zuerst herausgegeben von *Petit*. Paris. 1677; ein neuer Abdruck davon bei *Migne*, Patrologia. Tom. XCIX.

Binnianus[10], und es gehören aus derſelben Beda[11] und Egbert[12] von York Britannien, Columban[13] und Halitgar[14], ſo wie Rhabanus[15] dem fränkiſchen Reiche an. Auch findet ſich ein ſogenanntes Poenitentiale Romanum vor; dieſer Ausdruck hat jedoch keine beſondere Beziehung auf Rom, ſondern ſcheint nur Beſtimmungen von allgemeiner Geltung im Gegenſatze zu den mehr particularen bezeichnen zu ſollen[16]. — Dagegen hat die Römiſche Kirche in den Ordines Romani mehrere ſehr alte und beſonders für ihre Verfaſſungsgeſchichte äußerſt wichtige[17] Ritualbücher[18] und in dem Liber diurnus[19] eines der wichtigſten Formelbücher[20], wie es deren im fränkiſchen Reiche mehrere gab[21], aufzuweiſen. — III. Außerdem hat auch das Römiſche Recht, wie es im Codex Justinianeus und in der Epitome Novellarum Juliani vorlag, ſeinen Einfluß auf die kirchlichen Verhältniſſe behauptet und iſt öfters mit Rückſicht auf dieſe zuſammengeſtellt worden[22].

---

[10]) Abgedruckt bei Waſſerſchleben a. a. O. S. 108—120. S. auch ebd. S. 10.

[11]) Vergl. Hildenbrand in den kritiſchen Jahrbüchern. Jahrg. 1842. S. 520. — Waſſerſchleben a. a. O. S. 37 u. ff. Das Werk fängt an mit den Worten: De remediis peccatorum, und iſt abgedruckt ebend. S. 220—230.

[12]) Vergl. Waſſerſchleben a. O. S. 40 u. ff.; ſein Pönitentialbuch ebend. S. 231—247.

[13]) Er war von Geburt ein Ire; ſ. über ihn: Waſſerſchleben a. a. O. S. 52 u. ff.; ſein Poenitentiale ebend. S. 353—360.

[14]) S. Waſſerſchleben a. a. O. S. 80. Sein aus fünf Büchern beſtehendes Poenitentiale bei *Canisius*, Antiquae lectiones edid. *Basnage*. Tom. II. P. II. p. 81 sqq. — *Migne*, Patrologia. Tom. CV.

[15]) *Hraban.* Liber poenitentium (Opp. ed. Calvener. Tom. VI.) — *Migne*, l. c. Tom. CVII. — Vergl. Kunſtmann, Hrabanus Magnentius Maurus. Mainz. 1841.

[16]) Waſſerſchleben a. a. O. S. 72 u. ff. — Das ſ. g. Poenitentiale Romanum iſt abgedruckt ebend. S. 360—377.

[17]) Die in dem ſechſten Bande meines Kirchenrechts gegebene Darſtellung der Verhältniſſe der Römiſchen Curie in der früheren Zeit beruht ganz vorzüglich auf dieſen Ritualbüchern.

[18]) S. *Mabillon*, Musaeum Italicum. Tom. II. — *Migne*, l. c. Tom. LXXIX.

[19]) Ausgaben: Liber Diurnus Romanorum Pontificum ex antiquissimis cod. mss. editus a *Joh. Guarnerio*. Paris. 1640. Nachträge dazu bei *Mabillon*. l. c. Tom. I. P. II. — *Chr. Godefr. Hoffmann*, Nova script. ac monum. Collectio. Lips. 1732. 2 Tom. (cur. *P. J. Riegger*. Vienn. 1762). — S. auch *Migne*, l. c. Tom. CV.

[20]) S. Rockinger, Ueber Formelbücher vom 13—16. Jahrh. Münch. 1855.

[21]) Vergl. Dove bei Richter, Lehrbuch. §. 41. Note 4.

[22]) Ein Auszug aus Julian ſind die Constitutiones Domini Justiniani Imp.

Auch die fränkischen Könige trafen in ihren Capitularien mancherlei auf die Kirche bezügliche Anordnungen; diejenigen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bis 827 hat Ansegisus in dem ersten und dritten Buche seiner Sammlung der Capitularien[23] zusammengestellt.

§. 31.

X. Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert*.

Aus der sehr beträchtlichen Anzahl kirchenrechtlicher Sammlungen, welche aus den nächsten drei auf den Pseudo-Isidor folgenden Jahrhunderten bisher bekannt geworden sind[1], lassen sich als die wichtigsten folgende hervorheben: 1) Die noch ungedruckte, mit dem Namen Collectio Anselmo dedicata bezeichnete Sammlung[2], welche außer den

---

pro diversis capitulis episcoporum, monachorum, clericorum, vel ea quae ad pias pertinent causas ecclesiae, herausgegeben von Hänel (Sitzungsber. d. k. sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1857.). — S. auch Maaßen, Ueber eine Lex Romana canonice compta. Wien. 1860 (Sitzungsber. der phil. histor. Classe der kais. Akademie d. Wissenschaften. Bd. 35. S. 73 u. ff.) und dessen Bobienser Excerpte des Römischen Rechts. Wien. 1864 (ebend. Bd. 46.). — Eine ähnliche Arbeit aus späterer Zeit, Summa legum, die sich in einem Cod. Gottwicensis findet, rührt vermuthlich von einem französischen Canonisten aus den nächsten Decennien nach Gratian her. S. Schulte, Ueber die Summa legum des Cod. Gottw. N. 38. Wien. 1868 (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. Bd. 57. S. 433. u. ff.).

[23]) Bei *Pertz*, Monumenta Germ. hist. Tom. III. — Ueber die Fortsetzung dieser Sammlung von Benedict Levita s. oben §. 29. S. 53. Ein bisher ungedrucktes sehr interessantes Capitulare Lothar's I. vom Jahre 846, welches sich auf den Wiederaufbau des durch die Sarazenen zerstörten Roms bezieht, hat Maaßen in den Sitzungsber. d. kais. Akademie der Wissensch. Bd. 46 mitgetheilt.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 177.

[1]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 100, wo deren sechs und dreißig aufgezählt werden. — Schulte, Kirchenrecht. Thl. 1. S. 303. u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 53.

[2]) *Ballerini*, de antiq. collect. P. IV. cap. 10. — *Lebeuf* in der Histoire de l'académie royale des inscriptions. Tom. XVIII. p. 346. — v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 2. §. 100. S. 289. — Aug. Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret (Mainz. 1832). S. 10 u. ff. — Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts (Leipzig, 1834). S. 36 u. ff. — Ueber eine aus der Collectio Ans. ded. excerpirte Sammlung giebt nähere Kunde: Schulte, Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Canonensammlungen. Wien. 1868. (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissenschaften. Bd. 57. S. 171 u. ff.)

im fränkiſchen Reiche gangbaren kirchenrechtlichen Quellen auch noch die Juſtinianeiſchen Rechtsbücher und Julian in deren Zuſammenſtellung in der ſogenannten Lex Romana canonice compta[3] benützt hat und in den Ausgang des neunten Jahrhunderts zu ſetzen iſt. 2) Der Libellus de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis des Regino von Prüm[4] (c. 906), ein Handbuch, welches den Zweck hatte, bei biſchöflichen Viſitationen als Anleitung zu dienen. Auch Regino ſchöpft aus jenen Quellen, hat aber auch neuere Concilien, ſo wie einzelne germaniſche Volksrechte, die Capitularien der Könige und des Hinkmar von Rheims, ſo wie das weſtgothiſche Breviarium benützt. Sein Werk hat zugleich ein großes Intereſſe für die damalige Sittengeſchichte. 3) Das Collectarium oder Decretum des Biſchofs Burkard von Worms[5], zwiſchen 1012 und 1023 verfaßt; vorzugsweiſe auf die beiden früheren Sammlungen geſtützt, hat es zunächſt die Beſtimmung, zum Unterricht des jüngeren Clerus zu dienen[6]. 4) Die noch ungedruckte Collectio duodecim partium (c. 1024) ſchließt ſich an die Sammlung Burkard's an und hat durch die Benützung deutſcher Concilien einen beſonderen Werth[7]. 5) Die Sammlung des Anſelm

---

[3]) S. §. 30. Note 22.

[4]) Ausgaben: *Hildebrand.* Helmst. 1659. — *Baluze.* Paris. 1671. Vienn. 1765. — *Wasserschleben.* Lips. 1840. — *Migne*, Patrologia. Tom. CXXXII. Vergl. *Ballerini* l. c. cap. 11. — Waſſerſchleben, Beiträge. S. 1 u. ff.

[5]) S. über ihn *Burchardi* Vita (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. VI. p. 829.). — *Schannat*, Historia Episc. Wormat. p. 333. — Arnold, Verfaſſungsgeſchichte der deutſchen Freiſtädte. Bd. 1. S. 49 u. ff.

[6]) Ausgabe: *D. Burchardi*, Wormatiensis Episcopi, Decretorum Libri XX ex Conciliis et orthodoxorum Patrum Decretis, tam etiam diversarum nationum Synodis, ceu loci communes digesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Colon. 1543. fol. Paris. 1549. 8. Colon. 1560. fol. — Neuerdings auch bei *Migne* l. c. Tom. CXL. Das neunzehnte Buch, der ſogenannte Corrector et Medicus, findet ſich auch bei Waſſerſchleben, Bußordnungen. S. 624. — S. noch *Ballerini* a. a. O. cap. 12. — Vergl. auch E. Friedberg, Aus deutſchen Bußbüchern. Halle. 1868. — Ueber ein ſehr merkwürdiges Stück, welches ſich in der Freiburger Handſchrift des Burkard befindet und von Dove für ein „Sendrecht der Redwitz-Wenden", von Merkel (M. G. H. Tom. XV. p. 458) für eine bayeriſche Synode erklärt wird ſ. Dove in ſeiner Zeitſchrift für Kirchenrecht. Bd. 4. S. 157 und meine Abhandlung über den Cod. Salisb. s. Petri IX. 32. S. 65, der daſſelbe ebenfalls mittheilt.

[7]) *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 18. — v. Savigny a. a. O. S. 299. —

von Lucca[8] († 1086), welche auf der Collectio Anselmo dedicata und auf Burkard beruht[9], zugleich aber wie 6) die des Cardinals Deusdedit[10] aus dem Archive der Römischen Kirche geschöpft hat; letztere ist dem Papste Victor III. (1086—1087) dedicirt. Beide sind noch ungedruckt, nicht minder 7) die gleichzeitige, aus zehn Büchern bestehende Canonensammlung des Bonizo, Bischofs von Sutri[11]. 8) Die Panormia des Bischofs Ivo von Chartres[12] in acht Theilen[13]; ein systematisch verarbeiteter Auszug aus einer andern, wenig geordneten, aus siebzehn Büchern bestehenden Sammlung, welche den Namen Decretum führt[14] und als eine bloße Vorarbeit demselben Autor zuzuschreiben ist[15]. 9) Aus dieser hat auch der unbekannte Verfasser der noch ungedruckten Collectio trium partium[16] namentlich für den dritten

---

Aug. Theiner, Disquisitiones criticae. p. 308. — Wasserschleben, Beiträge. S. 34.

[8]) *Baldus*, Vita S. Anselmi (bei *Tengnagel*, Vetera monumenta. Ingolst. 1612. p. 83 sqq.). — Vergl. *Andr. Rota*, Notizie storiche di S. Anselmo. Veron. 1733.

[9]) *Ang. Mai*, Spicil. Roman. Tom. VI. p. 312 seqq. giebt die Kapitelsüberschriften. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 18. — v. Savigny a. a. O. S. 295. — *Theiner*, a. a. O. p. 363.

[10]) *Ballerini* a. a. O. cap. 14. die Kapitelsüberschriften bei *Zaccaria*, de duobus antiq. collect. P. II. (bei *Gallandi*. Sylloge. Tom. II. p. 746).

[11]) *Ballerini* l. c. cap. 15. — S. auch Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74.

[12]) S. über ihn *F. J. Fronto*, Vita D. Ivonis (Opp. Ivon. Par. 1647. fol.). — Histoire littéraire de France. Tom. X. p. 102. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 16. — Aug. Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret. S. 26 u. ff. — v. Savigny a. a. O. S. 303. — Wasserschleben a. a. O. S. 47.

[13]) Ausgaben: Liber Decretorum sive panormia. ed. *Seb. Brandt*. Basil. 1499. 4. — Panormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum correctum et emendatum ed. *Melch. a Vosmediano*. Lovan. 1577. S. auch *Migne*, Patrologia. Tom. CLXI. — Einen Auszug aus der Panormie verfaßte Ivo's Nachfolger Haymo. S. Hist. lit. de France Tom. XII. p. 427. — *Theiner*, Disquisit. p. 180 sqq.

[14]) Ausgaben: Decretum *D. Ivonis* episcopi Carnotensis septem ac decem tomis sive partibus constans. Cura ac studio *Jo. Molinaei*. Lovan. 1661. fol. — *Ivonis* Carnot. Episc. Opera omnia edid. *F. J. Fronto*. Par. 1647. fol. (die Panormie steht hierin nicht). — Als Verfasser des Decrets wird Ivo bezeichnet in der Continuatio Praemonstratensis zu *Sigeb. Gembl.* (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. VIII. p. 447.).

[15]) Ueber diese Controverse s. bes. Wasserschleben, Beitr. S. 60. gegen Theiner.

[16]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 18. — v. Savigny a. a. O. S. 309. —

dieſer Theile geſchöpft, während der erſte Decretalen bis auf Urban II. († 1099) und der zweite Concilienſchlüſſe nach der Pſeudo-Iſidoriana enthält. 10) Die Collectio Caesaraugustana[17] in fünfzehn und 11) der vom Cardinal Gregorius vor dem Jahre 1118 verfaßte ſogenannte Polycarpus[18] in acht Büchern; beide noch ungedruckt. Endlich 12) die Sammlung De misericordia et justitia des Algerus von Lüttich[19], die vor dem Jahr 1121 verfaßt iſt.

Viertes Kapitel.

Das Corpus juris canonici.

I. Die einzelnen Beſtandtheile des Corpus juris canonici.

§. 32.

1. Das Decret des Gratianus*.

I. Allmählig war der Stoff des Kirchenrechts, zu dem insbeſondere auch die beiden im Lateran gehaltenen ökumeniſchen Concilien

---

S. noch Moy u. Bering, Archiv. Bd. 12. S. 474. Bd. 13. S. 473 u. ff. — Von einer dieſer Coll. III. Part. ſehr ähnlichen Sammlung giebt Nachricht: Schulte, die Rechtshandſchriften der Stiftsbibliotheken von Gottweih, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk und Schotten in Wien. (Sitzungsber. d. kaiſ. Akad. d. Wiſſenſch. Bd. 57. S. 562. S. 566 u. ff.)

[17]) Vergl. *Ant. Augustinus*, de emendatione Gratiani. Lib. I. dial. 5. (bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 254. — *Ballerini* a. a. O. cap. 18. n. 11. — v. Savigny a. a. O. S. 299. — *Theiner*, Disquisitiones. p. 356.

[18]) *Ballerini* a. a. O. cap. 17. — *Theiner* a. a. O. p. 341. — *Arevalo*, Isidoriana. cap. 101. (*S. Isidori* Opp. Tom. II. p. 327.). Vergl. Hüffer, Beiträge zur Geſch. der Quellen des Kirchenrechts und des Römiſchen Rechts im Mittelalter. Münſter. 1862. S. 74 u. ff. — Aus Polycarpus iſt wahrſcheinlich der erſte Theil einer größeren Sammlung von zweihundertvierunddreißig Kapiteln entnommen, über welche Schulte a. a. O. S. 175 berichtet.

[19]) Abgedruckt bei *Martene*, Nov. Thesaur. Anecd. Tom. V. col. 1020. — Vergl. Richter, Beiträge. S. 7 u. ff. — Hüffer a. a. O. S. 18 u. ff.; hier wird auch S. 45 die Schrift Liber sententiarum magistri dem Algerus beigelegt.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 178–181. — Vergl. auch *Ant. Augustini*, Archiepiscopi Tarraconensis, de emendatione Gratiani dialogorum libri duo; cum

(1123 und 1139) hinzukamen, zu einer großen Masse angewachsen. Ihn in allen seinen verschiedenen Sammlungen zu übersehen, war fast zur Unmöglichkeit geworden; zugleich boten die nicht selten vorkommenden Widersprüche unter den Canones ein schwer zu überwindendes Hinderniß für die Erkenntniß der richtigen gesetzlichen Principien. Diesen Mängeln der damaligen Kirchenrechtswissenschaft abzuhelfen übernahm Gratianus; er war der Erste, welcher an der Universität Bologna Vorträge über das canonische Recht hielt. Sein Werk, welches zu gleicher Zeit eine systematische Schrift über das Kirchenrecht und eine Sammlung der Quellen ist und sich gerade in dieser Verbindung beider Zwecke von allen früheren Arbeiten unterscheidet, ist in dem Jahre 1150 vollendet worden[1]. Er schöpfte dabei, mit Ausschluß der von ihm benützten

---

notis *Steph. Baluzii* et *Geh. Mastrichtii* (Augustin. Opera. Luc. 1767. Tom. III. p. 1 sqq. — *Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 85). — *Fr. Florens*, Diss. de methodo atque auctoritate collectionis Gratiani et reliquarum omnium collectionum decretalium post Gratianum. Accessit oratio de recta juris canonici discendi ratione, ubi quae maxime in Gratiani collectione sint cavenda, ostenditur (Opp. Norimb. 1756. Tom. I. p. 51 sqq. — *Gallandi* a. a. O. Tom. II. p. 157 sqq.). — *Casim. Oudinus*, Comment. d. scriptor. Ecclesiae antiq. Lips. 1722. Tom. II. p. 1202 sqq. — *J. H. Böhmer*, de varia decreti Gratiani fortuna. Hal. 1743, vor Böhmer's Ausgabe des Corp. jur. can. — *Maur. Sarti* et *Maur. Fattorini*, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Bonon. 1769. Tom I. P. I et II. fol. — *P. J. Riegger*, Diss. de Gratiani decreto. Vindob. 1760. bei *Schmidt*, Thesaur. jur. eccles. Tom. I. n. 3. p. 37.; umgearbeitet von dem Sohne: *J. A. de Riegger*, de Gratiani collectione canonum illinsque methodo et mendis (in dessen: Oblectamenta histor. et jur. eccles. Ulm. 1776.) — De Gratiano auctore Decreti (in dessen: Opuscula acad. Frib. 1773). — Spittler, Beiträge zur Geschichte Gratians und seines Decrets (im Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Stück 1. Leipz. 1778). — *Seb. Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Venet. 1783.; von der Vorrede gehören besonders hieher: Observatt. 6—12. — *Le Plat*, de spuriis in Gratiano canonibus. Lovan. 1777. (bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 801 sqq.) — Fr. Maaßen, Beiträge zur juristischen Literatur des Mittelalters. Wien. 1857 (Sitzungsber. d. kais. Akademie d. Wissensch. Bd. 24. S. 4 u. ff.). Dessen: Paucopalea. Wien. 1859. Ein Beitrag zur Literärgesch. d. canonischen Rechts im Mittelalter (ebend. Bd. 31. S. 449 u. ff.). Vergl. auch dessen: kleine Beiträge zur Kenntniß der Glossatorenzeit (bei Bekker u. Muther, Jahrbücher d. gemeinen Rechts. Bd. 2. S. 220 u. ff. — Hüffer, Beiträge zur Gesch. der Quellen des Kirchenrechts und des Röm. Rechts im Mittelalter. Münster. 1862. — Kunstmann, Zur Geschichte des Gratianischen Decrets. (Archiv. Bd. 10. S. 337 u. ff.)

[1]) Zu mehreren andern Zeugnissen für diesen Zeitpunkt, die sich bei Maaßen,

Decretalen Innocenz' II., nicht aus den Originalen, sondern aus den meisten der zuvor erwähnten Sammlungen[2]. Gratian, von dessen Lebensumständen man nicht viel mehr weiß, als daß er Ordensmann[3] in dem Kloster des heiligen Felix zu Bologna war, beobachtet bei seiner Arbeit den Plan, daß er bei den einzelnen Materien zuerst auf die Widersprüche aufmerksam macht, welche in den Canones, die er dann einzeln aufführt, bestehen; hierauf liefert er durch Zusammenstellung andrer Canones den Beweis, daß jene Widersprüche nur scheinbar seien[4]. Während man seine Aeußerungen als Dicta Gratiani bezeichnet hat, führt das ganze Werk die wohl nicht von dem Verfasser selbst herrührenden Benennungen: Discordantium Canonum Concordia, Decreta[5] und Decretum. Auch die Eintheilung[6] des Werkes ist, wie sie jetzt vorliegt, späteren Ursprungs. Dasselbe zerfällt in drei Theile: 1) Hundert und eine Distinction[7],

---

Beitr. S. 32 finden, kommen noch zwei andre hinzu, nämlich 1) ein Bericht über eine Reichsversammlung, welche König Kanut der Große zu Winchester hielt, worin es (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 825) heißt: Rex Canutus anno regni sui quinto videlicet centum et triginta annos ante compilationem decretorum, quae anno Domini MCL fuerunt, compilata, anno septimo pontificatus Eugenii tertii et ante compilationem canonum quorumcunque, cunctos regni sui praelatos proceresque ac magnates ad suum convocans parliamentum etc., es wurde bei dieser Gelegenheit dem Kloster von S. Edmund in Suffolk ein umfangreiches Immunitätsprivilegium ertheilt. 2) Von einem eben diesem Kloster verliehenen Privilegium Papst Alexanders II. vom Jahre 1071 wird in den Regesten von S. Edmund (*Dugdale*, Monastic. Anglican. London. 1849. Tom. III. p. 136) gesagt: per septinginta octo annos ante compilationem decretorum vel aliorum canonum quorumcunque. S. meine Notiz hierüber bei v. Moy und Bering, Archiv. Bd. 12. S. 474. — S. noch Kirchenrecht. Bd. 4. S. 178. Note 17 u. ff. — Dove bei Richter, Lehrbuch. §. 54. Note 1. — Schulte, Kirchenrecht. Thl. 1. S. 319.

[2]) Namentlich aus Burkard, Anselm von Lucca, Ivo, Collectio trium und duodecim partium, Caesaraugustana, Polycarp, Algerus (wie Richter nachgewiesen hat) und aus Ferrandus (§. 26). — S. auch Hüffer a. a. O. S. 1 u. ff.

[3]) Gewöhnlich wird angenommen, daß er Camaldulenser war.

[4]) Cap. *Innotuit.* X. d. elect. (I. 6. p. d. *Innoc.* III.): Quidam vero ad concordiam discordantia revocantes repugnantiam canonum praedictorum sopire quodammodo videbantur. Vergl. *Dicta Gratian.* ad D. 56.

[5]) Cap. *Ubi non.* 2. X. d. despons. impub. (IV. 2. *Alex.* III.).

[6]) Ausführlich handelt von dieser: Kirchenrecht. Bd. 4. §. 179. S. 152 u. ff.

[7]) Diese Eintheilung, wie die des dritten Theiles, rührt nicht von Gratian selbst, sondern von Paucopalea her. Vergl. Maaßen a. a. O. S. 24. — Mit

deren einzelne Canones in folgender Weise citirt werden: Can. 8. D. 12. oder mit Hinzufügung des Anfangswortes Can. *Catholica.* 8. D. 12. Dieser Theil handelt vorzugsweise von den kirchlichen Personen. 2) Der Stoff des zweiten Theiles wird durch sechs und dreißig verschiedene Rechtsfälle (Causae) bestimmt, deren jede zur Aufstellung einzelner Fragen (Quaestiones) führt, die dann wieder aus den Canones beantwortet werden. Darnach richtet sich auch die Citirweise (z. B. Can. *Quoties.* 26. C. 2. Q. 6.), die nur bei dem in C. 33. als Q. 3. eingeschalteten, aus sieben Distinctionen bestehenden Tractat von der Buße sich in folgender Art abändert: Can. *Charitas.* 19. D. 2. d. poenit. 3) Der dritte Theil handelt von der Liturgie (de consecratione) und besteht aus fünf Distinctionen, die auch demgemäß citirt werden; z. B. Can. *Non liceat.* 59. D. 4. d. consecr.[8] — Frühzeitig sind in das Decret einzelne Stellen hineingeschoben worden; sie werden durch die Ueberschrift Palea kenntlich gemacht[9], eine Bezeichnung, welche sich am wahrscheinlichsten daraus erklärt, daß Stücke von einem Schüler Gratian's, Paucopalea, eingeschaltet worden sind. — II. Durch die Reception seitens der Schule hat das Decret Gratian's die Auctorität eines Rechtsbuches erhalten; eine Bestätigung vom Papste ist ihm nicht zu Theil geworden. Kaum erschienen, wurde es von den Magistern des canonischen Rechts, unter welchen Sicardus, Johannes Faventinus[10], Stephan von Tournay, der Cardinal Gratianus[11], nachmals Johannes Bazianus (der erste

---

der D. 20. beginnt ein eigener Tractatus ordinandorum, nachdem bis dahin vornehmlich von den Rechtsquellen gehandelt worden ist. Näheres bei Schulte a. a. O. S. 326.

[8]) Man hat aber auch das Decret anders, nämlich in vier Theile getheilt und zwar beschränkte man den zweiten Theil auf Causa 1—12, den dritten auf Causa 13—26 und ließ mit Causa 27 den vierten Theil beginnen. — *Steph. Tornac.* (Kirchenrecht. Bd. 4. S. 156. Note 29). S. auch Kunstmann, Abhandlung zur Gesch. S. 338. u. Grundzüge. S. 35. — S. auch Schulte a. a. O. S. 321. Note 15.

[9]) *J. A. de Riegger,* de Paleis Decreto Gratiani insertis observationes. — *Bickell,* de paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur. Marb. 1827. 4. — S. noch *Ang. Rocca,* de dictione illa Palea in Decretis pontific. passim reperta. (Opp. Tom. I. p. 507.) — S. noch Maaßen, Paucopalea. S. 36 u. ff.

[10]) Vergl. über ihn noch Maaßen, Beiträge. S. 25 u. ff. — S. auch Schulte, die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken Gottweih u. s. w. (Wien. 1868.) N. 58. (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. Bd. 57. S. 578 u. ff.)

[11]) Maaßen a. a. O. S. 10. S. 19.

Doctor utriusque juris) und Huguccio[12] hervorragten, mit Gloſſen[13] verſehen[14]. Aus dieſen hat Johannes Teutonicus, mit dem Beinamen Semeca († c. 1240), die Glossa ordinaria zuſammengeſtellt, die nachmals von Bartholomäus von Brescia († 1258) umgearbeitet und vervollſtändigt worden iſt. — Nachdem die verſchiedenen authentiſchen Decretalenſammlungen erſchienen waren, trat Gratian's Decret allmählig mehr in den Hintergrund und hat ſich nur in der Bedeutung einer wichtigen Sammlung hiſtoriſchen Materials behauptet. Eine beſondere Kritik wurde ihm durch die zuerſt von Pius V. eingeſetzte Congregation der Correctores Romani zugewendet[15]; die Reſultate der Arbeiten derſelben ſind in der unter Gregor XIII. im Jahre 1582 zu Rom erſchienenen Ausgabe[16] niedergelegt[17].

2. Die Decretalenſammlungen.

§. 33.

Einleitung. Die fünf vorgregorianiſchen Compilationen*.

Die große Thätigkeit der Geſetzgebung in der unmittelbar auf Gratian folgenden Zeit hatte die Folge, daß es bald eine Menge von Decretalen außerhalb des Decretes gab, die dann auch in Beziehung

---

[12]) Maaßen a. a. O. S. 35 u. ff.

[13]) Dieſe waren anfänglich bloße Worterklärungen, wuchſen aber allmählig zu weitläuftigen Erläuterungen des Textes an; in dieſer Geſtalt heißen ſie Apparatus. Vergl. v. Savigny, Geſch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 561 u. ff.

[14]) Vergl. über ſie Kirchenrecht. Bd. 4. §. 180. S. 162 u. ff. — Der Cardinal Laborans († c. 1190) verfaßte eine neue ſyſtematiſche Sammluug in ſechs Büchern, welcher, bis auf einige ſpätere Decretalen, ganz und gar Gratian's Decret zu Grunde liegt.

[15]) Vergl. *Theiner*, Disquisitiones criticae. App. I. Documenta, quae Gratianei decreti emendationem respiciunt. — *Richter*, de emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Lips. 1835. 8.

[16]) Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Gregorii XIII. Pont. Max. jussu editum. Romae in aedibus populi Romani. 1582.

[17]) Aus der Literatur, die ſich in ſpäterer Zeit dem Decrete zugewendet hat, ſind zu bemerken: *Jo. Dartis*, in universum jus canonicum commentarii. (Opp. Paris. 1656. fol.) — *Van Espen*, Brevis commentatio ad Decret. Gratiani. (Opp. Venet. 1769. fol. VI. Tom. II. P. V. p. 143—260.)

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 182. §. 183. — S. *Theiner*, Disquisitiones criticae. p. 1 sqq. p. 111 sqq. — S. auch Laurin, die Decretalenſammlungen vor Gregor IX. (Archiv. Bd. 12. S. 1 u. ff. S. 337 u. ff.)

darauf mit dem Namen Extravagantes bezeichnet wurden. Sammlungen derſelben ſtellten ſich von Zeit zu Zeit immer wieder als ein neues Bedürfniß heraus, und es haben unter ihnen beſonders fünf dadurch eine beſondere Bedeutung gewonnen, daß ſie von der Schule recipirt wurden. Dieſe fünf Sammlungen werden vorzugsweiſe Compilationes genannt und nach der Zahlenreihe von eins bis fünf bezeichnet. Die Compilatio prima erſchien nach dem Vorgange von drei andern Sammlungen: der ſ. g. Appendix Concilii Lateranensis (tertii) in fünfzig Theilen[1], der Lipsiensis[2] und Hasso-Casselana[3], beide aus fünf und ſechzig Titeln beſtehend. Sie boten Bernhard von Pavia[4], dem Verfaſſer der Compilatio prima, außer einigen älteren Stücken[5], Decretalen bis auf Clemens III. († 1191) dar. Bernhard, dem man unrichtiger Weiſe den Beinamen Circa gegeben hat[6], legte bei ſeiner Arbeit, die er ſelbſt Breviarium Extravagantium genannt[7] und etwa um's Jahr 1190 vollendet hat, ein neues Syſtem, zum Theil dem Juſtinianeiſchen Codex entlehnt, zum Grunde. Dieſes Syſtem, nach welchem die ganze Maſſe nach den Rubriken: Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen in fünf Bücher zerlegt wurde, blieb für alle Folgezeit die Ordnung für die Decretalenſammlungen[8], bei welchen

---

[1]) Bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. 1. coll. 1693 sqq. — *Mansi*, Concil. Tom. XII. col. 248. — Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 4. — Vergl. Laurin a. a. O. S. 4 u. ff.

[2]) S. *Richter*, de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lips. 1836. — Laurin a. a. O. S. 10 u. ff.

[3]) Gedruckt bei *J. H. Böhmer*, Corpus jur canon. Tom. II. App. col. 181 sqq. — Laurin a. a. O. S. 15.

[4]) S. über ihn *Sarti*, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus. Tom. I. P. I. p. 302 sqq. — *Du Theil* in den Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque nationale. Tom. IV. p 49. — *Laspeyres*, Bernardi Papiensis Favent. Ep. Summa Decretalium. (Ratisb. 1860.) Praef. — S. auch Kunſtmann (Archiv. Bd. 7. S. 164 u. ff.).

[5]) Solche enthält die Appendix; die beiden andern geben nur Decretalen bis Lucius III. († 1181); vergl. z. B. Cap. 5. Tit. 24. bei *Böhmer* a. a. O. col. 232.

[6]) Vergl. *Laspeyres* l. c. p. LV.

[7]) Ausgaben: *Ant. Augustin.* Ilerdae. 1576 (nebſt Comp. II. III. u. IV.). — Antiquae collectiones decretalium cum *Ant. Augustini* et *Jac. Cujacii* notis et emendat. edid. *Labbé*. Paris. 1609. 1621. fol. — *Bernardi* Praepositi Papiensis Breviarium Extravagantium cum Gregorii IX. P. Decretalium collectione ad harmoniam revocatarum. edid. *J. A. de Riegger*. P. I. Frib. 1779. 4. (unvollendet). — Vergl. Laurin a. a. O. S. 337 u. ff.

[8]) S. oben §. 8. S. 17.

Bernhard aber auch darin Nachahmung fand, daß die einzelnen Decretalen nicht immer vollständig gegeben, oft aus ihrem Zusammenhange gerissen und an verschiedene Stellen vertheilt wurden. — II. Eine andre Sammlung wurde von Gilbert und wiederum eine andre, auf diese sich stützende, von Alanus gefertigt, in welcher sich Decretalen von Alexander III. bis Cöleſtin III. († 1197) finden. Wegen ihres Inhaltes hätte sie sich wohl zu einer Compilatio secunda geeignet, allein sie gewann nicht das erforderliche Ansehen. — III. Dagegen wurde der Sammlung des Petrus Collivacinus von Benevent dadurch eine besondere Auctorität zu Theil, daß sie nicht nur im Auftrage Papst Innocenz' III. verfertigt, sondern auch von diesem, mit einer ausdrücklichen Bulle versehen, an die Universität Bologna gesendet wurde und somit als die erste authentische Decretalensammlung anzusehen ist. Ihr liegen zwei andre zu Grunde: eine von Rainer von Pomposi und eine zweite von Bernhard von Compostella (Bernardus antiquus), welche letztere gewöhnlich als Compilatio Romana bezeichnet wurde. Die Sammlung jenes Petrus von Benevent[9], welche im Jahre 1210 erschien, enthielt nur Decretalen Innocenz' III. Ihr wurde die Bezeichnung Compilatio tertia zu Theil, indem alsbald, unter Benützung der Arbeiten des Gilbert und Alanus, Johannes Gallenſis die älteren Decretalen bearbeitete; seine, von der Schule recipirte Sammlung erhielt den Namen Compilatio secunda. — IV. Die bald darauf folgende von Johannes Teutonicus[10] gloſſirte Quarta Compilatio, von unbekanntem Verfasser, umfaßt außer dem vierten Lateranenſiſchen Concilium (1215) die Decretalen Innocenz' III. seit dem Jahre 1210. — V. Hierauf ließ Papst Honorius III. im Jahre 1226 eine Sammlung seiner Decretalen mit Einschluß einiger Gesetze Kaiser Friedrich's II. veranstalten und sendete diese Quinta Compilatio, die bald von Jacobus von Albenga gloſſirt wurde, an die beiden Universitäten Bologna und Padua[11]. In diesen fünf Sammlungen[12] befand sich zur Zeit des

[9]) Wegen der Ausgabe dieser Sammlung, so wie der Comp. II. u. IV. s. Note 7.

[10]) S. oben §. 32. S. 63.

[11]) Ausgaben: *Innoc. Cironius* (Tolos. 1645. fol.) und *J. A. Riegger* (Vindob. 1761. 4). Vergl. *J. A. Riegger*, de collectione Decretalium Honorii III Diss. academ. (Opusc. ad histor. et jurisprud. pertin. p. 221 sqq.)

[12]) Eine vergleichende Zusammenstellung derselben nach ihren Titeln s. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 183. S. 236—251.

Regierungsantrittes Gregor's IX. das Material des canonischen Rechts, soweit es nicht in dem Decrete Gratian's begriffen war.

§. 34.

a. Die Decretalen Gregor's IX*.

I. Das in mehreren verschiedenen Sammlungen vorhandene, aber eben darum zerstreute Material des Kirchenrechts bedurfte dringend einer Sichtung und bequemeren Zusammenstellung. Dadurch bewogen, übertrug Papst Gregor IX. im Jahre 1230 dem Dominikaner Raimund von Pennaforte[1] († 1275), seinem Capellan, die schwierige Arbeit, aus den fünf alten Compilationen mit Hinzufügung seiner, des Papstes eignen Constitutionen Eine Sammlung zu machen, zugleich aber auch die einzelnen Decretalen zu ordnen und zu bearbeiten, sowie alle Widersprüche unter ihnen zu beseitigen. Im Allgemeinen behielt Raimund neben der Eintheilung in fünf Bücher die Titelordnung der früheren Sammlungen bis auf geringe Modificationen bei; von ihm selbst rühren nur fünf neue Titel her. In Betreff der einzelnen Decretalen verfuhr er durchaus gesetzgeberisch. Von diesem Standpunkte aus sind die Auslassungen und Umänderungen zu beurtheilen, welche Raimund an den Decretalen vornahm; es erschien ganz gleichgiltig, von welchem früheren Papste sie herrührten, sie wurden jetzt, in veränderter oder unveränderter Gestalt, Gregorianische[2]. Auch treffen die Vorwürfe, welche man Raimund wegen seines Verfahrens öfters gemacht hat[3], zum Theil nicht ihn, da er, was er in den früheren Sammlungen schon als verändert antraf, auch eben so wiedergab[4], zum Theil doch auch nur in so fern, als er — was freilich nicht zu rechtfertigen ist — hin und wieder durch seine Abänderung einen Mißverstand in die

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 184—187. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 336 u. ff. — *Theiner*, Disquisitiones criticae. p. 37 sqq.

[1]) Vergl. *Quétif* et *Echard*, Scriptor. Ordin. Praedicat. recensiti. Tom. I. p. 106.

[2]) Nach dem Princip, welches Kaiser Justinian in Const. *Deo auctore*. 1. §. 6. Cod. d. veter. jur. enucl. (I. 17.) ausspricht: omnia enim merito nostra facimus, quia ex nobis omnis impertietur auctoritas.

[3]) *J. C. W. Steck*, de interpolationibus Raymundi de Pennaforti. Lips. 1754.

[4]) Er selbst war zu den Auslassungen wegen seines Auftrages auch mehr berechtigt, als Bernhard von Pavia, der eine bloße Privatarbeit verfaßte. S. oben §. 33. S. 65.

Geſetze hineingebracht hat. Unter allen Umſtänden iſt vom rein wiſſenſchaftlichen, wenn auch nicht vom legislatoriſchen, Standpunkte aus das Verfahren, alle jene Auslaſſungen (partes decisae) und Veränderungen vorzunehmen, zu beklagen. — II. Die neue Sammlung[5], durch welche die alten fünf Compilationen, ohne ihren doctrinellen Werth einzubüßen, ihre geſetzliche Giltigkeit verloren[6], wurde im Jahre 1234 durch Zuſendung an die Univerſitäten Bologna und Paris, von einer eignen Bulle begleitet[7], publicirt[8]. Bald wurde ſie auch mit einer gemeinſamen Gloſſe verſehen, deren Anfänge von Vincentius und von Goffredus von Trano herrühren. Die Glossa ordinaria bearbeitete Bernhard de Botone († 1266), nachdem zuvor Papſt Innocenz IV. (Sinibaldus Fliscus) einen umfangreichen Apparatus[9] zu den Decretalen ſeines Vorgängers geſchrieben hatte[10]. Unter den an die Gloſſe ſich anſchließenden Commentatoren nimmt Heinrich von Suſa (Seguſia), gewöhnlich Hostiensis genannt, die erſte Stelle ein[11].

---

[5]) Kunſtmann, (Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 15. S. 87) macht auf einen Auszug aufmerkſam, den Raimund aus der Sammlung für ſeine Ordensbrüder angefertigt hat.

[6]) Eine vergleichende Zuſammenſtellung der alten Compilationen mit der Gregorianiſchen ſ. Kirchenrecht. §. 186. S. 304—314.

[7]) Die Bulle *Rex pacificus*; ſ. Kirchenrecht a. a. O. S. 268 u. ff.

[8]) Die Citirweiſe: Cap. *Venerabili* 24. X. (d. i. Extra) d. censib. (III. 39.) iſt der in neuerer Zeit gebräuchlich gewordenen, bei welcher das Anfangswort ausgelaſſen wird, wegen ihrer größeren Sicherheit weit vorzuziehen.

[9]) Hieraus machte der jüngere Bernhard von Compoſtella ſeinen Auszug, Margarita Compostellana genannt.

[10]) Apparatus Dom. Innocentii Quarti Pontificis Maximi et Doctoris subtilissimi super quinque libris decretalium nuper recognitus. Francof. 1570. fol.

[11]) Seine Werke ſind: die Summa aurea (Colon. 1612. fol.) und die Lectura sive Apparatus domini Hostiensis super quinque libris decretalium. Argent. 1512. 2 Tom. fol. — Ueber die nachfolgenden Commentatoren ſ. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 187. S. 327—330. Aus neuerer Zeit ſind hervorzuheben: der ſogenannte Doctor Navarrus (Martin von Azpilcueta [† 1586]. Opp. Lugd. 1589. 3 Tom. ol.); *Jac. Cujacius* († 1590), Recitationes solennes. Lugd. 1606; *Jan. a Costa* († 1637), Summaria et Commentaria. Neap. et Lips. 1778. 2 Voll. 4.; *Gonzalez Tellez* († 1649), Comment. perpetua; *Prosper Fagnani* († 1678), Comment. absolutissima; *Ant. Dadin. de Alteserra* († 1682), Innoc. III. seu Comment. perpetua. Paris. 1616. fol.; *Innoc. Cironius* († 1690), Paratitla. edid. *Riegger*. Vindob. 1764. 4. — Vergl. oben §. 7. S. 9.

§. 35.

b. Der Liber sextus*.

Bei der fortdauernden Thätigkeit der kirchlichen Gesetzgebung mußte es sehr bald auch wiederum nöthig sein, die neuen Extravaganten zu sammeln, um so mehr, da das hin und wieder ergriffene Auskunftsmittel, diese Decretalen bei den betreffenden Titeln der Gregorianischen Sammlung einzutragen, natürlich nicht lange angewendet werden konnte[1]. So folgten denn mehrere Sammlungen der Decretalen einzelner Päpste, namentlich Innocenz' IV., Alexander's IV., Urban's IV., Clemens' IV., Gregor's X. und Nicolaus' III., aufeinander[2]. Von ihnen enthielt die des zuerst genannten Papstes das erste (1245), die Gregor's X. das zweite ökumenische Concilium von Lyon (1274). Diesen reichen Stoff ließ Bonifacius VIII. nebst seinen eignen Constitutionen im Jahre 1298 zu einer Sammlung verarbeiten[3], die ganz nach den nämlichen Principien, wie die Gregorianische, eingerichtet[4] und in Beziehung auf deren fünf Bücher Liber sextus genannt wurde. Nur darin wich Bonifacius von seinem Vorgänger ab, daß er einzelnen, in die Sammlung nicht aufgenommenen Decretalen dennoch die gesetzliche Giltigkeit reservirte. Die Publication geschah auch hier durch Zusendung an die Universitäten Bologna und Paris[5]. Die Glossa ordinaria zum Liber sextus hat Johannes Andreä[6] verfaßt.

---

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 188. §. 189. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 346. — *Koch*, De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro. (Opusc. Giess. 1774. p. 44).

[1]) Es kommen in der That Handschriften vor, selbst noch aus der Zeit Bonifacius' VIII., in welchen dieses Verfahren beobachtet worden ist.

[2]) S. insbesondere Kirchenrecht. Bd. 4. Zusätze. S. 519—526. S. auch Schulte, die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Liber VI. Bonif. VIII. Wien. 1867. (Sitzungsberichte d. kais. Akademie d. Wissensch. Bd. 55. S. 701 u. ff.)

[3]) Von Wilhelm von Mandagoto, Berengarius Fredoli und Richard Petronus; der Legist Dinus verfertigte die am Schluß angehängten sechs und achtzig Regulae juris und schrieb auch zu denselben einen Commentar.

[4]) Citirweise: Cap. *Licet Romanus.* 2. de constit. in 6to. (I. 2.)

[5]) Ueber die begleitende Bulle *Sacrosanctae* s. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 189. S. 357.

[6]) S. über ihn: v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 6. S. 98 u. ff. — Kirchenrecht. Bd. 4. S. 188. S. 331. S. 371. S. 381. Note 38. S. 388. Bd. 5. §. 246. S. 718.

§. 36.

c. Die Clementinen. d. Die Extravaganten*.

Binnen kurzer Zeit nach dem Erſcheinen des Liber sextus waren auch wieder Extravaganten da; zunächſt noch Conſtitütionen von Bonifacius VIII., dann von ſeinen beiden Nachfolgern Benedict XI.[1] und Clemens V. Der letztere ließ nach Beendigung des öcumeniſchen Conciliums von Vienne (1311) ſeine eignen Conſtitutionen in eine Sammlung bringen, welche er im Jahre 1313 in einem Conſiſtorium der Cardinäle publicirte. Die Verſendung verzögerte ſich, zuletzt zog der Papſt die Sammlung zum Behufe einer abermaligen Reviſion zurück. Die Promulgation erfolgte[2] erſt unter ſeinem Nachfolger Johann XXII. im Jahre 1317. Bei dieſer neuen Compilation trat eine wichtige principielle Verſchiedenheit von den früheren Sammlungen hervor. Dieſe ſchloßen, ſo weit nicht eine ausdrückliche Reſervation ſtattgefunden hatte, die geſetzliche Giltigkeit aller übrigen Extravaganten aus, indem ſie das geſammte geltende Recht in ſich begreifen wollten. Nicht ſo die Sammlung Clemens' V., die eben deshalb ſich in dem ihr hin und wieder beigelegten Namen Liber septimus, welchem insbeſondere die Gloſſe[3] widerſprach, nicht behauptete, ſondern nach dem Papſte Constitutiones Clementinae genannt wurde[4]. Das Aufgeben jenes Princips war für die kirchliche Geſetzgebung von entſchiedenem Nachtheile, indem an die Stelle der Gewißheit in Betreff deſſen, was geltendes Recht ſei, ein Schwanken trat[5]. Es zeigt ſich dieß auch ſofort bei den Conſtitutionen ſowohl Johann's XXII., als auch ſeiner Nachfolger[6]. Eine authentiſche Sammlung wurde nicht mehr publi-

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 190. §. 191.

[1]) Sie erhielten eine Gloſſe von Johannes Monachus.

[2]) Durch die Bulle *Quoniam nulla*. S. Kirchenrecht. Bd. 4. S. 381 u. ff.

[3]) Die Glossa ordinaria iſt auch hier von Johannes Andreä. S. §. 35 Note 6. — Spätere Commentare: *Alteserra* (ſ. §. 34. Note 10.), in libros quinque Clementinarum Comment. Paris. 1680. 4. edid. *Glück*. Hal. 1782. 8. — *Baldassini*, Clement. V. Constit. in concilio Viennensi in Gallia editae ann. 1312. notis locupletatae, auctae et illustratae. Rom. 1769. 4.

[4]) Citirweiſe: Cap. *Ex frequentibus*. 1. d. sent. excomm. in Clem. (V. 10.) oder: Clem. *Ex frequentibus*. 1. d. sent. excomm. (V. 10.)

[5]) Die Behauptung, daß die Extravaganten keine geſetzliche Giltigkeit gleich den in den Sammlungen enthaltenen hätten, fand dadurch ihre Nahrung.

[6]) Vergl. Bickell, Ueber die Entſtehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantenſammlungen im Corpus juris canonici. Marburg. 1825.

cirt[7], wenn gleich zwanzig Decretalen Johann's XXII. eine Gloſſe von Zenzelinus de Caſſanis erhielten[8]. Außer dieſen kamen in den Ausgaben des Corpus juris canonici gewöhnlich noch mehrere andre vor, theils Decretalen Johann's XXII. und ſeiner drei unmittelbaren Vorgänger, theils mehrerer Nachfolger deſſelben Papſtes. Dieſe Decretalen, die aus dem Grunde ihres regelmäßigen Vorkommens Extravagantes communes genannt wurden, ſo wie jene zwanzig Conſtitutionen nahm Chappuis in die von ihm beſorgte Ausgabe des Corpus juris auf[9], und ſeither haben ſie ihre Stelle darin behalten. In ihrer Anordnung unterſcheiden ſie ſich in ſo fern von einander, als die Extravagantes Joannis XXII. in vierzehn Titel getheilt ſind[10], die in der ſeit Raimund von Pennaforte vorgezeichneten Reihe aufeinanderfolgen, während die Extravagantes communes außerdem auch nach den fünf Büchern[11] der Gregorianiſchen Compilation eingetheilt ſind[12].

II. Das Corpus juris canonici als Ganzes.

§. 37.

1. Aeußere Geſtalt deſſelben*.

Wegen der längere Zeit hindurch in ſtetem Fortſchritte gebliebenen Entwicklung des canoniſchen Rechts hat ſich der Ausdruck Corpus juris canonici für die jetzt in den Ausgaben enthaltenen einzelnen Beſtandtheile erſt ſpät feſtgeſtellt. Mit dem fünfzehnten Jahrhundert[1] beginnt dieſer Sprachgebrauch ſich zu bilden, der ſich dann erſt recht befeſtigte, ſeit man Ausgaben zu veranſtalten anfing, in welchen man die Gloſſen wegließ und von der Sitte abging, die einzelnen Stücke in drei unab-

[7]) Obgleich man in ſpäterer Zeit noch einmal eine ſolche ausgearbeitet hat. S. unten §. 41.

[8]) Drei andre hatte Guilelmus de Monte Laudano gloſſirt.

[9]) Paris 1500. — Vergl. Bickell a. a. O. 30.

[10]) Citirweiſe: Extrav. Joann. XXII. Cap. *Ad conditorem.* 3. d. verb. signif. (14) oder: Cap. *Ad conditorem.* 3. d. verb. signif. in Extrav. Joann. XXII. (14.)

[11]) Da über das Eherecht keine neuen Conſtitutionen hinzugekommen waren, ſo folgen auf das dritte Buch die Worte: Liber quartus vacat.

[12]) Citirweiſe: Extrav. comm. Cap. *Etsi deceat.* 3. d. major. et obed. (I. 8.) oder: Cap. *Etsi deceat.* 3. d. major. et obed. in Extrav. comm. (I. 8.)

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 192.

[1]) *Conc. Basil.* ann. 1436. Sess. 23. cap. 6. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 1210.).

hängig von einander bestehenden Bänden[2] herauszugeben[3]. Man vereinigte nun Alles in Einen Band und nannte das darin Enthaltene Corpus juris canonici[4]. Auf einer Verwechselung mit den in den authentischen Sammlungen „beschlossenen" Reservationen[5] beruht die Bezeichnung Corpus juris canonici clausum. — Nach Verschiedenheit der Ausgaben des Corpus juris finden sich in denselben mehrere Anhänge und zwar regelmäßig[6] die Institutiones juris canonici des Paulus Lancelot[7] und der sogenannte Liber septimus des Petrus Matthäus (1590), wie jenes Buch eine Privatarbeit, welche die in der Zeit von Sixtus IV. bis Sixtus V. erschienenen Kirchengesetze nach der Ordnung der Decretalen zusammenstellt. Allmählig gingen aber in den Ausgaben mancherlei Veränderungen vor sich: Anton Demochares[8] vervollständigte die Inscriptionen im Decret und fügte mehrere Varianten hinzu; dem Mangel, daß hier die einzelnen Kapitel nicht mit Zahlen versehen waren, half Carl Dumoulin[9] ab, was Anton Le Conte[10] noch dadurch vervollständigte, daß er auch die Paleae in die Numerirung hineinzog. Hieran schloß sich die Kritik, welche die Correctores Romani dem Decret angedeihen ließen[11]. Le Conte erwarb sich aber auch um die Decretalen Gregor's IX. das Verdienst, daß er die Partes decisae aufnahm[12], die in der officiellen, von Franz Pegna und Sixtus Fabri veranstalteten römischen

---

[2]) Der erste umfaßte das Decret Gratian's, der zweite die Decretalen Gregor's IX. und der dritte den Liber sextus, und nachdem die Clementinen und die Extravaganten nicht mehr besonders gedruckt erschienen, auch diese.

[3]) Wegen der älteren Ausgaben s. Bickell in der §. 36. Note 6. angeführten Schrift; Kirchenrecht. Bd. 4. §. 181. Note 23 u. ff. §. 187. Note 99 u. ff. §. 189. Note 67 u. ff. §. 190. Note 69. — Erste Ausgaben: Decret. Grat. Argent. 1471. (ap. Petr. Eggesteyn); Decret. Greg. IX. Mogunt. s. l. e. a. (vor 1473). Liber sextus. Mogunt. 1468. (ap. Petr. Schoiffer), Clementinae. Mogunt. 1460. (ap. Petr. Schoiffer.)

[4]) Besonders seit Chappuis und dem mit ihm arbeitenden Thebes. S. oben §. 36. und Kirchenrecht. Bd. 4. S. 397.

[5]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 233. S. 523.

[6]) Wegen der übrigen Anhänge s. Kirchenrecht. Bd. 4. S. 407 u. ff.

[7]) S. oben §. 7. S. 12.

[8]) Paris. 1547. ap. *Car. Guillard.* 8. S. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 181. S. 192.

[9]) Lugd. 1554.

[10]) Paris. 1556. Antwerp. 1570.

[11]) S. oben §. 32. S. 59.

[12]) Epistolae Decretales SS. Pontificum a Gregorio IX., P. M. collectae. Antw. 1570. 8.

Ausgabe[13] unberücksichtigt blieben. Die neueren Ausgaben[14] des Corpus juris canonici von J. H. Böhmer[15] und von Emil Richter[16] haben die Partes decisae wieder aufgenommen, und namentlich ist von dem Letzterem auch dem Texte eine dankenswerthe Kritik zugewendet worden.

§. 38.

2. Heutige Anwendbarkeit des Corpus juris canonici*.

Bei der Frage nach der Anwendbarkeit des canonischen Rechts sind zwei Verhältnisse von einander zu unterscheiden, je nachdem dasselbe nämlich bloß für die Kirche als solche oder auch als Quelle des bürgerlichen Rechts in Betracht kommt. In ersterer Beziehung unterliegt in Competenzfällen der geistlichen Gerichte die Anwendbarkeit in Allem, was Cultus, Lehre und Disciplin anbetrifft, im Allgemeinen keinem Zweifel, doch muß wiederum zwischen den einzelnen Bestandtheilen des Corpus juris canonici unterschieden werden. Das Decret Gratian's hat nur eine doctrinelle Bedeutung und hat auch durch die Revision der Correctores Romani und seine Aufnahme in die officielle römische Ausgabe keine größere Auctorität gewonnen[1]. Dagegen haben die in den Decretalensammlungen Gregor's IX., Bonifacius' VIII. und Clemens' V. enthaltenen Constitutionen, auch wenn sie ursprünglich nur für besondere Fälle erlassene Rescripte sind, Anspruch auf unbedingte und zwar allgemeine Giltigkeit. Eher hätte es mit der Anwendbarkeit der beiden Extravagantensammlungen, die als solche doch nur Privatarbeiten sind, Bedenken[2]; sie sind indessen im Vertrauen auf die Revision

---

[13]) In aedib. populi Romani 1582; mit Einschluß des Decrets. 5 Voll. fol.

[14]) Erwähnenswerth ist: Corpus juris canonici cum not. *Petr.* et *Franc. Pitheorum.* ed. *Claud. Le Pelletier.* Paris. 1687. 2 Voll. fol. Lips. 1705. Aug. Taurin. 1746.

[15]) Halae. 1747. 2 Vol. 4.

[16]) Corpus juris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. jussu editum. Post J. H. Böhmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit *Aem. Lud. Richter.* Lips. 1833. 2 Voll. 4.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 193. — Vergl. Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 329 u. ff. S. 340 u. ff. S. 356 u. ff.

[1]) In dieser Weise hat sich auch die Rota Romana ausgesprochen. S. *Pegna*, Decis. Rotae. n. 480.

[2]) Für die gemeinrechtliche Giltigkeit haben sich entschieden: Bickell, in der oben (§. 36. Note 6.) angeführten Schrift. S. 40. und Walter, Lehrbuch. §. 129.

Gregor's XIII. stets für authentisch gehalten und demgemäß auch in den Gerichten gebraucht worden; eine ausdrückliche Bestätigung haben sie aber nicht erhalten. Eben so sind auch die Rubriken in den Decretalen als authentisch anzusehen, nicht aber die Summarien und Glossen. Da das canonische Recht außerdem aber auch als Quelle des bürgerlichen Rechts in Deutschland recipirt worden ist[2], so soll es in dieser Qualität als die jüngere Quelle vor dem römischen Rechte den Vorzug haben, hat denselben aber nicht überall behaupten können und kommt in dieser Hinsicht meistens nur wegen seines doctrinellen Werthes in Betracht.

Fünftes Kapitel.

Die Quellen des neueren Kirchenrechts.

I. Die ökumenischen Concilien des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts.

§. 39.

1. Die Concilien von Constanz und Basel, Florenz und Rom*.

Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts sind mehrere Concilien gehalten worden[1], die sich das Ansehen von ökumenischen beilegten.

Dagegen: Lang, Bemerkungen über die Gemeingiltigkeit der beiden Extravagantensammlungen (bei Weiß, Archiv des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 74—85). — Richter, Lehrbuch. §. 83. Note 5. — Schulte, Kirchenrecht. Thl. 1. S. 350. — Lehrbuch. S. 32.

[2]) K. Friedrich's Landfrieden vom J. 1467. §. 7. (Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. 1. S. 225.): „Und nachdem nun in geistlichen und kayserlichen geschriebenen Rechten, auch in der goldenen Bullen — zu halten geboten." — Reichshofrathsordnung vom J. 1654. Tit. 7. §. 24. (Th. 4. S. 74.): „So sollen auch unsere kayserliche Wahlcapitulation — das Corpus juris civilis et canonici und der Stände Privilegia auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden sein." — S. *J. A. de Riegger*, de receptione juris canonici in Germania. (Opusc. p. 197—220.) Vergl. auch mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 1. S. 7 u. ff.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §§. 194—196. — Vergl. auch Bd. 2. §. 85. S. 267 u. ff.

[1]) Vergl. J. H. v. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts. 4 Bde. Constanz. 1840. S. dazu die kritische Beleuchtung

Unter dieſen hat 1) das Concilium von Piſa[2] (1409) keinerlei Anſpruch darauf, für ein ſolches zu gelten. 2) Das Concilium von Conſtanz[3] (1414—1418), von Johann XXIII. berufen, muß nach zweien Hauptbeſtandtheilen in Betracht gezogen werden. Der erſte umfaßt die erſten dreizehn Sitzungen, der zweite die übrigen zwei und dreißig, indem es in der vierzehnten, von Gregor XII. berufen, dieſen als rechtmäßig anerkannte und auf der nunmehrigen neuen Baſis ſeine Verſammlungen fortſetzte. Der nach der Reſignation Gregor's gewählte Papſt Martin V. erkannte von den Beſchlüſſen der früheren Sitzungen nur diejenigen an, bei welchen die beiden Bedingungen, daß ſie conciliariter und in materia fidei gefaßt ſeien, zuſammentrafen[4], was bei denen in Betreff der Superiorität des Conciliums über den Papſt nicht der Fall war. 3) Das Concilium zu Baſel[5] (1431—1443) hat im Ganzen fünf und vierzig Sitzungen gehalten, von denen jedoch die meiſten ſchismatiſch ſind. Bei ſeinem Beginne aus nicht

---

von Hefele. Tübing. 1841. — F. v. Raumer, die Kirchenverſammlungen von Piſa, Koſtnitz und Baſel. 1848.

[2]) *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 1—204. — S. *J. Lenfant*, Histoire de Concile de Pise. Amsterd. 1724. 2 Voll. 4. — Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. 6. S. 853 u. ff.

[3]) *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 209—944. — *Mansi*, Concil. Coll. nova sive Supplementum. Tom. IV. col. 1—156. — *Herm. v. d. Hardt*, Magnum oecum. Conc. Constantiense. Francof. et Lips. 1697—1700. 6 Tom. fol. — *Burgeois Duchastenet*, Nouvelle histoire du Concile de Constance. Paris. 1718. — *J. Lenfant*, Histoire du Concile de Constance. Amsterd. 1721. ed. 2. 1725. — Aſchbach, Geſchichte Kaiſer Sigismund's. Bd. 2. Hamb. 1839. — *L. Tosti*, Storia del Concilio di Constanza. Monte Cassino. 1853. (Aus dem Italieniſchen überſetzt von Arnold. Schaffhauſen. 1860.). — B. Hübler, Die Conſtanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipz. 1867. — Vergl. auch Kirchenrecht. Bd. 1. §. 31.

[4]) *Hardouin* a. a. O. col. 902: Quod omnia et singula determinata, conclusa *in materia fidei* per praesens sacrum concilium generale Constantiense *conciliariter* tenere et inviolabiliter observare solebat et nunquam contravenire quoquo modo; ipsaque sic conciliariter facta approbat et ratificat, et non aliter, nec alio modo.

[5]) Bei *Hardouin* a. a. O. Tom. VIII. col. 1087—1952; dazu *Mansi* a. a. O. Tom. IV. col. 159—1140. Tom. V. col. 1—192. — *Martene* et *Durand*, Amplissima Collectio. Tom. VIII. — S. auch Monumenta Conciliorum generalium seculi decimi quinti, ediderunt caesareae Academiae scientiarum socii delegati. Concilium Basileense. Scriptorum Tomus Primus. Vindob. 1857. fol.

mehr als zwölf Prälaten bestehend, lehnte sich dieses Concilium sogleich gegen Papst Eugen IV. auf und wurde erst nach der fünfzehnten Sitzung von ihm anerkannt. Der Friede dauerte jedoch nur kurze Zeit; das Concilium erklärte den Papst für abgesetzt und wählte einen Gegenpapst, der sich Felix V. nannte. In Folge dessen berief Eugen IV. das ökumenische Concilium 4) nach Ferrara (October 1438), von wo es nach der sechszehnten Sitzung nach Florenz verlegt und hier mit der fünf und zwanzigsten (24. März 1439) geschlossen wurde. Das Concilium von Florenz brachte die Union der Griechen mit der Römischen Kirche[6] zu Stande und verwarf die Basler Synode. Dessenungeachtet wurde Eugen IV. noch auf dem Sterbebette von den deutschen Fürsten genöthigt, vier Decrete, welche theils aus den unbestätigten Constanzer, theils aus den Basler Beschlüssen gezogen waren, zu unterzeichnen; er that dieß, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dadurch den Rechten des apostolischen Stuhls durchaus kein Eintrag erwüchse[7]. Während in Frankreich Karl VII. drei und zwanzig Basler Decrete in seiner pragmatischen Sanction im Jahre 1438 anerkannte[8], wurden jene Eugen IV. aufgedrungenen, ebenfalls als pragmatische Sanction[9] bezeichneten Decrete durch das Concordat zwischen Nicolaus V. und Friedrich III. für Deutschland völlig beseitigt[10]. Auch hat weder ihr Inhalt, noch jener Constanzer Beschluß in Betreff der Superiorität des Conciliums durch irgend einen der nachfolgenden Päpste, namentlich nicht durch Pius II. in seiner Retractation[11], eine Bestätigung erhalten. 5) Im Jahre 1512 eröffnete Papst Julius II. das von ihm in den Lateran berufene ökumenische Concilium, welches Leo X. im Jahre 1517 beendete. Dasselbe hob die pragmatische Sanction Karl's VII. auf; ein Grund, warum die Gallicaner dieses fünfte Lateranensische Concilium[12] nicht für ökumenisch gelten lassen wollten, während doch alle erforderlichen Bedingungen dazu vorhanden waren.

---

[6]) Zur Literatur dieses Gegenstandes gehört: Zhishman, die Unionsverhältnisse zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit dem Anfange des 15. Jahrh. bis zum Concilium von Ferrara. Wien. 1858.

[7]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 134. S. 329.

[8]) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 326. — S. noch W. Pückert, die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils. Leipz. 1858.

[9]) S. *Koch*, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4.

[10]) Vergl. unten §. 43.

[11]) *Pii* II. P. Const. *In minoribus agentes.* (Bei *Hardouin* a. a. O. col. 1449.)

[12]) *Hardouin* a. a. O. col. 1561—1856.

§. 40.

2. Das Concilium von Trient*.

I. Das Concilium von Trient, welches nächſt Feſtſtellung der damals angeſtrittenen Glaubenswahrheiten eine durchgreifende Reformation der Disciplin bewerkſtelligte, begann ſeine erſte Sitzung im Jahre 1545 und endete mit der fünf und zwanzigſten am 4. December des Jahres 1563. Es wurde publicirt im Jahre 1564 von Pius IV. Nachdem zuvor ſchon einzelne Sitzungen im Druck erſchienen waren, wurde eine officielle Ausgabe noch in demſelben Jahre zu Rom veranſtaltet[1]. Pius IV. hatte aber zu gleicher Zeit verboten, irgend welche Gloſſen oder Commentare zu dem Concilium zu verfaſſen. Der von ihm ſchon

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 197. — S. auch oben §. 14. S. 27. Vergl. Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 2. S. 120. (Vermiſchte Schriften. Bd. 2. S. 1 u. ff.)

[1]) Canones et Decreta sacrosancti et oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IV. Pontificibus Max. Romae apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIV. Cum Privilegio Pii IV. Pont. Max. fol. — Dieſer Text wurde nachmals von Aug. Maſſarelli berichtigt. Unter den ſpäteren Ausgaben ſind, außer der ſehr häufigen von Gallemart (Colon. 1618. Aug. Vind. 1780. 4.), zu bemerken: *Le Plat.* Lovan. 1779. 4., *Bisping.* Monast. 1846. und *Aem. Lud. Richter,* Canones et Decreta Concilii Tridentini ex editione Romana a. MDLXIV repetiti, accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum Declarationes ac Resolutiones; assumto socio *Frid. Schulte* edid. A. L. R. Lips. 1853. — Die neueſte Ausgabe erſchien 1867 in Wien. — Vergl. *Streitwolf* et *Klener,* Libri symbolici eccles. catholicae. Gott. 1838. — Deutſche Ueberſetzungen: von Egli, Luzern. 1823 (3te Aufl. von Weſſelack. Regensb. 1860); von Smets, Bielefeld. 1843; von Schilling, Leipz. 1845; von Berthes, Mainz. 1846. 3te Aufl. 1851. — Zur Literatur des Conciliums von Trient gehören noch: Storia del Concilio di Trento scritta dal Padre *Sforza Pallavicino* Rom. 1656. 2 Tom. fol. (lateiniſch von *Giattini.* Antw. 1673 fol.) gerichtet gegen *Pietro Soave Polano* (*Paolo Sarpi*), Storia del Concilio di Trento. Lond. 1619. — J. N. Briſchar, Beurtheilung der Controverſe Sarpi's und Pallavicini's in der Geſchichte des Trienter Conciliums. Tübing. 1844. 2 Thle. — Chr. Aug. Salig, Vollſtändige Geſchichte des Tridentiniſchen Concils mit Ergänzungen von S. J. Baumgarten. 3 Thle. — Histoire du Concile de Trente. Lyon. et Par. 1851. 2 Voll. — S. auch Acta Concilii Tridentini scripta ab *Angelo Massarello* secretario et *Johanne Curtenbrosche* Anglo, qui Concilio interfuit (bei *Martene* et *Durand.* Ampl. Coll. Tom. VIII. col. 1022—1455). — *Jod. Le Plat,* Monumentorum ad historiam Conc. Trid. illustr. ampl. collectio. Lovan. 1781. 7 Tom. 4. — Nach den in öffentlichen Blättern enthaltenen Berichten wurde eine Herausgabe ſämmtlicher Acten des Tridentiner Conciliums von Aug. Theiner in Ausſicht geſtellt, doch iſt bis jetzt noch Nichts davon erſchienen.

eingeſetzten Congregation von Cardinälen verlieh ſein Nachfolger Pius V. ausdrücklich die Vollmacht der Interpretation des Concils. Sie führt daher den Namen Congregatio Concilii Tridentini Interpretum[2], und iſt berechtigt, in allen Disciplinarpunkten authentiſche Interpretationen zu erlaſſen[3]. — II. Die Geſetzeskraft des Conciliums begann im Allgemeinen mit dem 26. Januar 1564, die der Reformationsdecrete für mehrere Länder erſt mit dem 1. Mai deſſelben Jahres, das die Form der Eheſchließung betreffende dreißig Tage nach geſchehener Publication in der einzelnen Pfarrei. In manchen Staaten ſtieß jedoch die Publication des Conciliums bei der weltlichen Regierung auf Hinderniſſe. Dennoch iſt auch in Frankreich, wo eine beſonders heftige Oppoſition ſtattfand, die Publication ſeitens der Biſchöfe in den einzelnen Diöceſen vor ſich gegangen[4].

II. Die päpſtliche Geſetzgebung.

§. 41.

1. Die in dem Corpus juris nicht enthaltenen päpſtlichen Conſtitutionen*.

Nachdem ſeit faſt drei Jahrhunderten keine authentiſche Sammlung der Decretalen veranſtaltet worden war, nahm Gregor XIII. den Gedanken, eine ſolche als Liber septimus zu verfaſſen, wieder auf. Seine Nachfolger Sixtus V. und Clemens VIII. förderten das Unternehmen, und wirklich erſchien im Jahre 1598 der Liber septimus Decretalium Clementis octavi[1]. Um jedoch die darin aufgenommenen Glaubensdecrete von Florenz und Trient der Interpretation der Schule zu entziehen, wurde das Werk wiederum zurückgenommen. Das ſchon früher vorhandene, aber nur theilweiſe befriedigte Bedürfniß nach einer mindeſtens chronologiſchen Sammlung der nicht im Corpus juris enthaltenen Conſtitutionen trat demnach um ſo fühlbarer hervor. Nach und nach ſind mehrere ſolcher Sammlungen, welche Bullarien genannt

---

*) S. unten §. 117.

[2]) Dieſe ſind ſeit Benedict XIV. geſammelt in dem Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. Rom. 1745—1843. 103 Voll. 4. Daraus ein alphabetiſcher Auszug: *J. Fortun. de Comitibus Zamboni*, Collectio Declarationum etc. 8 Tom. 1812—1816. 4.

[3]) Vergl. *Bouix*, du Concile provincial. p. 500—507.

[4]) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 190.

[1]) Vergl. Roßhirt, Rechtsgeſchichte des Mittelalters. S. 371 u. ff.

werden, gemacht und selbst bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden[2]; für einzelne Orden giebt es besondere Bullarien[3].

§. 42.

2. Die Regeln der apostolischen Kanzlei*.

Eine besondere Art der päpstlichen Constitutionen sind die Regeln der apostolischen Kanzlei[1]. Diese werden von jedem Papste am Tage nach Annahme der Wahl erlassen. Ihrem Ursprunge nach beruhen sie auf dem Geschäftsstyle, der für einzelne Verhältnisse in eine schriftliche Form gebracht wurde. Hiezu gesellten sich erst seit Johann XXII.

---

[2]) Wegen der Briefe der Päpste der ersten vier Jahrhunderte s. oben §. 12. Note 7. Außerdem gehören hieher: Bullarium Romanum edid. *Laertius Cherubini*. Rom. 1587. ed. 2da. 1617. 3 Voll. ed. 3tia. ed. *Angelo Maria Cherubini*. Rom. 1634. 4 Voll. fol. — Hiezu schrieb der Cardinal: *Vinc. Petra*: Commentaria ad Roman. Pontif. Constitutiones. Rom. 1726. 5 Voll. fol. Zu der Sammlung des Cherubini erschienen dann zwei Supplementbände (1672. 1699) von Aug. a Latusca und Joh. Paulus a Roma. — Magnum Bullarium Romanum a beato Leone usque ad S. D. N. Benedictum XIII. opus absolutissimum. Luxemb. sumpt. *Andr. Chevalier*. 8 Tom. fol. 1727, dann 1742. Auch kamen noch fünf Supplementbände hinzu. — Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima Collectio. op. et studio *Carol. Cocquelines*. Rom. 1739 sqq. 14 Voll. fol. — *Benedicti* XIV. Bullarium. Rom. 1754. 4 Tom. fol. *Mechlin*. 8 Tom. 8. — Neueste Fortsetzung: Magnum Bullarium Romanorum summorum Pontificum Clement. XIII., Clement. XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII., Pii VIII. et Gregorii XVI. constitutiones — complectens, quas collegit usque ad Pontificatum Pii VIII. *Andreas Barberi*. Romae. 1835 sqq.; bis jetzt 18 Bde. — Eine neue Ausgabe des Bullariums von Cocquelines mit allen Fortsetzungen erscheint zu Turin unter dem Titel: Bullarium Diplomatum et Privilegiorum sanctorum Roman. Pontif. cur. *Al. Tomassetti*. Aug. Taurin. 1857; bis jetzt 16 Voll. 4 (geht bis 1667). Dazu Appendix Magni Bullarii edit. Taurinensis. Vol. I. P. I. (440—537). 1867. Zu den Bullarien gehört: *Horatii Quaranta*, Summa Bullarii. Venet. 1607. 4. — *Guerra*, Pontificiarum Constitutionum in Bullario Magno et Romano contentarum et aliunde sumptarum Epitome. Venet. 1772. 4 Voll. fol. — Ein deutscher Auszug aus dem Bullarium ist: Eisenschmidt, Römisches Bullarium. Neustadt an der Orla. 1831. 2 Bde.

[3]) S. Kirchenrecht. Bd. 4. §. 198. Note 25.

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 199. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 96 u. ff.

[1]) *J. B. Riganti*, Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae apostolicae. Opus posthumum. 4 Tom. fol. Rom. 1744. Colon. Allobr. 1751. — Vergl. noch Bangen, die Römische Curie. S. 443 u. ff. S. auch Roßhirt, in v. Moy, Archiv. S. 373—395.

die Regulae reservatoriae über die Vergebung der Kirchenämter; andre beziehen sich auf processualische Verhältnisse und heißen Regulae judiciales. Seit Nicolaus V., welcher die bisherigen Regeln sammelte, bestätigt regelmäßig jeder Papst die Kanzleiregeln seines Vorgängers, und es haben dieselben dadurch den Charakter der Perpetuität gewonnen. Dieser Umstand verleiht ihnen auch schon vor der Publication, die bei der Curie selbst geschieht, gesetzliche Giltigkeit, wenn gleich die in ihnen enthaltenen Strafandrohungen erst auf die nach der Promulgation entstandenen Verhältnisse ihre Anwendung finden. Die Zahl der Kanzleiregeln beläuft sich nunmehr auf zwei und siebenzig[2].

§. 43.

3. Die Declarationen der Congregationen der Cardinäle*.

Die Declarationen der verschiedenen Congregationen der Cardinäle[1] müssen, um eine allgemeine Verbindlichkeit zu erlangen, von dem Präfecten und dem Secretär der betreffenden Congregation unterzeichnet und mit deren Siegel versehen sein[2]. Geben sie eine extensive Interpretation, so sollen sie auf Specialbefehl des Papstes erlassen und in der gewöhnlichen Form Rechtens promulgirt werden. Die Entscheidungen der Rota Romana[3] begründen nur ein Recht unter den Parteien.

§. 44.

III. Die Concordate**.

I. Schon in früherer Zeit gab es manche Vereinbarungen zwischen den Päpsten und den Kaisern[1], — insbesondere jene zwischen Calixtus II. und Heinrich V. im Jahre 1122 zu Worms zur Beilegung des Investiturstreites abgeschlossene[2], — welche man unter den

---

[2]) Die neuesten finden sich in der Continuatio Bullarii von Barberi (§. 41. Note 2).

*) Kirchenrecht. Bd. 4. §. 200. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 91 u. ff. S. 479. S. 518. — Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 144.

[1]) S. unten B. 3. Kap. 1. §. 116 u. ff.

[2]) Vergl. Bangen, die Römische Curie. S. 15.

[3]) *Nicollis*, Praxis canonica. Tom. I. p. 811.

**) S. oben §. 17. S. 32. — Vergl. Buß, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 741—760.

[1]) Vergl. die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat; Kirchenrecht. Bd. 3. §. 122 u. ff.

[2]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 126.

Begriff der Concordate zu ſtellen hätte. Der Ausdruck ſelbſt wird zuerſt für diejenigen Vereinbarungen quellengemäß gebraucht, welche nach Beendigung des Conſtanzer Conciliums (1418) Martin V. mit den Biſchöfen einzelner Nationen, namentlich der deutſchen, zu Stande brachte[3]. Auch auf die Basler Synode folgten mehrere Concordate, zumächſt die auf Begehren der deutſchen Reichsfürſten von Eugen IV. mit Vorbehalt[4] beſtätigten Reformationsdecrete, die ſeither mit dem Namen Fürſtenconcordate bezeichnet wurden, ſodann das Wiener Concordat[5]. Dieſes, zwiſchen Nicolaus V. und Friedrich III. abgeſchloſſen[6], erlangte allmählig in Deutſchland durch Vereinbarungen des Kaiſers mit den einzelnen Reichsſtänden reichsgeſetzliche Giltigkeit. — Auch für Frankreich wurden die kirchlichen Verhältniſſe, mit Beſeitigung der pragmatiſchen Sanction, durch ein Concordat zwiſchen Leo X. und Franz I. geordnet[7]. Nach der Revolution, welche die bisherige Kirchenverfaſſung umgeſtürzt hatte, ſchloß Pius VII. mit Napoleon I. im Jahre 1801 ein Concordat, welches jedoch nicht zur Ausführung kam. Daſſelbe Schickſal hatte die ſpätere Vereinbarung des nämlichen Papſtes mit Ludwig XVIII., ſo daß bis jetzt in dieſer Beziehung noch ein proviſoriſcher Zuſtand ſtattfindet[8]. — II. Eine beſondere Wichtigkeit haben die in neuerer Zeit mit einzelnen deutſchen Regierungen zur Wiederherſtellung der Kirchenverfaſſung abgeſchloſſenen Concordate[9] erlangt[10], an deren Spitze das bayeriſche vom Jahre 1817 ſteht[11]. Mit andern Regierungen ſind die Verhältniſſe durch Circumſcriptionsbullen geordnet. Dieſe ſind im Einzelnen folgende:

---

[3]) Vergl. *Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccles. p. 102 sqq. — S. über dieſe Concordate im Einzelnen: B. Hübler, die Conſtanzer Reformation und die Concordate vom Jahre 1418. Leipz. 1867.

[4]) S. oben §. 39. S. 75.

[5]) Unrichtig hat man es früher das Aſchaffenburger Concordat genannt.

[6]) S. oben §. 39. S. 75.

[7]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 135. S. 341.

[8]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 144. S. 518 u. f. — Vergl. überhaupt *Champeaux*, le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne. 2 Voll. Paris. 1851.

[9]) Auf die Verſchiedenheit der neueren Concordate, zu denen auch das zuvor erwähnte gehört, und der älteren macht Schulte, Lehrbuch §. 28. S. 144. aufmerkſam.

[10]) S. *Walter*, Fontes juris ecclesiastici. Bonn. 1862.

[11]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 144. S. 533.

Die Bulle *De salute animarum* für Preußen[12] vom 16. Juli 1821; *Provida sollersque* vom 16. Auguſt 1821 für die zur oberrheiniſchen Kirchenprovinz gehörenden Staaten[13], nämlich: Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Heſſen-Caſſel, Naſſau, Frankfurt, Mecklenburg, Waldeck, Oldenburg, die ſächſiſchen Herzogthümer, Bremen und Lübeck und die Bulle *Impensa* vom 26. März 1824 für Hannover[14]. Mit Oeſterreich hat der heilige Stuhl das Concordat unterm 18. Auguſt 1855 abgeſchloſſen[15]; demſelben waren bereits kaiſerliche Erlaſſe[16] voraufgegangen, durch welche die Verhältniſſe der Kirche eine gegen die frühere Zeit bedeutend günſtigere Geſtaltung gewonnen hatten. Das neueſte Concordat iſt das mit Würtemberg zu Stande gekommene, welches durch die Bulle *Cum in sublimi principis* vom 22. Juni 1857 bekannt gemacht worden iſt[17]. — Außerdem haben aber auch einzelne Biſchöfe mit den betreffenden Regierungen Vereinbarungen über die kirchlichen Verhältniſſe getroffen, ſo namentlich der von Mainz mit der großherzoglich heſſiſchen[18], der von Limburg mit der herzoglich naſſauiſchen[19]. — III. Nächſt jenen mit deutſchen Staaten geſchloſſenen Concordaten ſind hier noch zu nennen:

---

[12]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 145. S. 533.

[13]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 145. S. 529. — S. auch Longner, die Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Tübing. 1840. — Deſſen: Beiträge zur Geſchichte der oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen. 1864. — S. auch die oben S. 15. angeführte Schrift von H. Brück.

[14]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 145. S. 533.

[15]) Vergl. Studien über das öſterreichiſche Concordat vom 18. Auguſt 1855. Wien. 1856. — Sonſt gehören zur Literatur des öſterreichiſchen Concordates: Buß, Oeſterreichs Umbau im Verhältniſſe des Reichs zur Kirche. Erſte Abth.: Das Concordat. Wien. 1862. — N. Bergottini, Analyſe des öſterr. Concordates mit einem Anhange über das neue Ehegeſetz vom 8. Oct. 1856: deutſch von Bürgeler. Leipz. 1862. Außerdem liefert das Archiv f. kath. Kirchenrecht von Moy und Bering viele das Concordat betreffende Artikel. — Mehrere Aufſätze darüber enthalten die hiſtor. polit. Blätter. Bd. 40 u. 41.

[16]) Erlaſſe vom 18. u. 23. April 1850.

[17]) Gegen daſſelbe beſonders: L. Reyſcher, das öſterreichiſche und das würtembergiſche Concordat, mit den ſeparaten Zugeſtändniſſen verglichen und beleuchtet. 2te Aufl. Tübing. 1858. — Ueber die Geſetzgebung der kirchlichen Verhältniſſe in Würtemberg ſeit dem Abſchluſſe des Concordates, insbeſondere ſeit dem Geſetze vom 30. Januar 1862 ſ. Archiv. Bd. 7. S. 318 u. ff.

[18]) Vergl. Archiv. Bd. 6. S. 158 u. ff. S. 354 u. ff.

[19]) Vergl. Archiv. Bd. 6. S. 373. Bd. 7. S. 142 u. ff.

die Concordate mit Sardinien[20] vom Jahre 1742 und 1821, mit Toscana[21] 1815 und 1848, das Concordat mit Neapel[22] vom Jahre 1818, mit Spanien[23] 1753 und 1851, mit Portugal 1778 und 1842, mit Polen[24] vor seiner Einverleibung in das russische Reich, im Jahre 1818, mit den Niederlanden[25] 1827. Auch die kirchliche Organisation der Schweiz[26] ist durch Vereinbarungen mit den einzelnen Cantonen in neuerer Zeit geordnet worden.[27]

---

[20]) Vergl. Aug. Theiner im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 872.

[21]) Beide Concordate sind nicht veröffentlicht. S. Theiner a. a. O. S. 869.

[22]) Vergl. *Vito Giliberti*, Polizia ecclesiastica del Regno delle due Sicilie. Napoli. 1845. — S. auch *Pecorelli*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 256. sqq. Tom. II. p. 100.

[23]) Vergl. Kunstmann im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 268 u. ff., wo sich auch über Portugal einige nähere Notizen finden. — Hergenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle (v. Moy u. Vering, Archiv. Bd. 10 u. ff.). — S. auch Hüffer, das spanische Concordat vom 16. März 1851 und die Uebereinkunft vom 25. Novbr. 1859. (Archiv. Bd. 7. S. 364 u. ff.)

[24]) Vergl. Gams im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 8. S. 566.

[25]) Buß a. a. O. S. 758.

[26]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 144. S. 514 u. ff.

[27]) Ueber die Concordate mit den Republiken Centralamerika's s. Sentis im Archiv a. a. O. Bd. 12. S. 225 u. ff.

Zweites Buch.

Allgemeine Grundbegriffe des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Die Kirche, ihre Kennzeichen und Eigenschaften.

§. 45.

I. Gründung der Kirche als des sichtbaren Reiches Gottes auf Erden*.

Die Gründung der Kirche war nicht ein einzelner Act, sondern bestand aus einer Reihenfolge verschiedener Handlungen. Nachdem Christus, der menschlichen Natur entgegenkommend, selbst Mensch geworden, begann er jenes Werk damit, daß er als Lehrer der göttlichen Wahrheit auftrat. Das Anhören seines Wortes war die Vermittlung des Glaubens[1] an ihn und seine göttliche Sendung. Als äußerlich wahrnehmbare Zeichen der Mittheilung einer unsichtbaren Gnade setzte Christus die sieben Sacramente ein, bezeichnete insbesondere durch die Taufe die Aufnahme in die Kirche und bestellte in Petrus, als dem sichtbaren Fundamente[2], und in den Aposteln[3] die für sein Reich auf Erden nothwendige Obrigkeit[4]. Durch seinen Tod und seine Auferstehung

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 9. §. 10. §. 26.

[1]) Vergl. *Rom.* X. 14. Fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi.

[2]) *Matth.* XVI. 18. Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam.

[3]) *Joann.* XX. 21. Sicut misit Me Pater, et Ego mitto vos.

[4]) Vergl. *Act.* XX. 28. Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo.

stehung besiegelte er den mit den Menschen geschlossenen neuen Bund und vollendete die Gründung der Kirche durch die verheißene Sendung des heiligen Geistes.[5] Durch diese Art und Weise der Gründung trat die Kirche als das sichtbare[6] Reich Gottes in die Geschichte des menschlichen Geschlechtes ein. Sie hat diese Eigenschaft der Sichtbarkeit, durch welche die unsichtbare Seite der Kirche keineswegs ausgeschlossen wird, mit den Reichen der Menschen gemein, während sie in andern sich von ihnen unterscheidet[7]. Diese Eigenschaften bilden daher zugleich ihre ganz besonderen charakteristischen Merkmale.

§. 46.

II. Die vorzüglichsten Kennzeichen der Kirche*.

Christus hat nur Ein Reich, aber, da er die Quelle der Heiligkeit ist[1], ein Heiliges, jedoch alle Menschen umfassendes, daher Allgemeines, durch die Apostel, darum Apostolisches Reich gegründet[2]. Die durch Christus erbetete* Einheit der Kirche[4] beruht auf der Gemeinschaft des Glaubens[5], der Sacramente[6] und der Obrigkeit[7], dem unter Einem Haupte vereinten Episcopate[8]. Die Kirche ist heilig

---

[5]) *Act.* II. 1—4.

[6]) Daher der Vergleich der Kirche mit andern sichtbaren Dingen, der so oft in der heiligen Schrift angetroffen wird. S. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 30. Note 25.

[7]) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 108.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 27. — Vergl. *Bellarmin*, de notis Ecclesiae. — *Gotti*, Vera Ecclesia Christi. (Bonon. 1748. 4.) Tom. I. p. 1 sqq.

[1]) *Ephes.* V. 26.

[2]) *Symbol. Constantinop.* Credo in unam sanctam, catholicam et apostolicam Ecclesiam.

[3]) *Joann.* XVII. 11. Pater sancte, serva eos in nomine Tuo, quos dedisti mihi, ut sint unum, sicut et Nos.

[4]) *Cyprian.* de unitate Ecclesiae. — Vergl. A. Möhler, die Einheit der Kirche. 2te Aufl. S. auch Kirchenrecht. Bd. 1. §. 17.

[5]) *Matth.* XXVIII. 19. 20. Euntes ergo *docete* omnes gentes.

[6]) ..... *baptizantes* eos.

[7]) ..... docentes eos *servare* omnia, quaecunque mandavi vobis. Vergl. noch *Ephes.* IV. 3. 5. 11. 13. — 1. *Cor.* X. 17. XII. 13.

[8]) Can. *Loquitur.* 18. C. 24. Q. 1. (*Cyprian.*) — *Cyprian.* d. unit. Eccles.; Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. — Epist. 52. ad Antonian. — Episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

durch ihren Gründer[9] und den Beiſtand des heiligen Geiſtes[10], heilig wegen ihres Zweckes: das Heil des Menſchengeſchlechtes, und heilig wegen der zu dieſem Zwecke dienenden Mittel. Demgemäß hat ſie ihre Beſtimmung nicht eben bloß für dieſes oder jenes Volk, ſondern ſie will alle Völker[11] in ſich aufnehmen[12]; deshalb heißt ſie die katholiſche Kirche[13]. Die Apoſtel, vor Allen Petrus[14], ſind ihre Fundamente geworden[15], und ſie iſt auch die apoſtoliſche geblieben, da der Apoſtolat in dem Episcopate fortdauert[16].

§. 47.

III. Andre Eigenſchaften der Kirche*.

Mit den angegebenen vier Hauptmerkmalen der Kirche ſtehen noch andre Eigenſchaften derſelben in unmittelbarer Verbindung. Dazu gehört zunächſt die Unvergänglichkeit, da Chriſtus ſeiner Kirche ſeine Gegenwart[1], den Beiſtand des heiligen Geiſtes bis zum Ende der Tage[2], ſo wie den Sieg über die Pforten der Hölle[3] verheißen hat. Unbeſchadet ihrer Unvergänglichkeit hat aber die Kirche auch ihre durch die Zeiten bedingte veränderliche Seite[4]. Dieſe kann aber natürlich nicht bei den ihr von Gott ſelbſt gegebenen Inſtitutionen, ſondern nur bei den durch menſchliches Recht begründeten, oft auch nach Verſchiedenheit der Gegenden verſchiedenen Disciplinarpunkten[5] und ſelbſt bei dieſen nur dann angetroffen werden, wenn ſie nicht in einem unauflöslichen Zuſammenhange mit der Lehre ſtehen; daß aber nirgends von einer Aenderung nach bloßer Willkühr die Rede ſein kann, verſteht ſich von ſelbſt[6]. Eben

---

[9]) *Hebr.* XIII. 12.

[10]) *Joann.* XIV. 16. 17.

[11]) *Matth.* XXVIII. 19. S. Note 5.

[12]) *Matth.* XXIV. 14. — *Marc.* XVI. 15. — *Act.* I. 8. — *Rom.* I. 8. — X. 18. — Vergl. *Psalm.* XVIII. 5.

[13]) Der Ausdruck findet ſich zuerſt bei *Ignat.* Epist. ad Smyrn. c. 8.

[14]) *Matth.* XVI. 18. (§. 45. Note 2.)

[15]) *Ephes.* II. 20. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 19. S. 136 u. f.

[16]) S. unten §. 53.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 28.

[1]) *Matth.* XXVIII. 20.

[2]) *Joann.* XIV. 16. 17.

[3]) *Matth.* XVI. 18.

[4]) Can. *Sicut.* 2. D. 14. (*Leo M.*)

[5]) Can. *Illa autem.* 11. D. 12. (*Augustin.*)

[6]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 204. S. 48.

jener Beistand des heiligen Geistes[7], so wie das Gebet Christi[8] sichert der Kirche, als der Grundveste und Säule der Wahrheit[9], die Unfehlbarkeit, und da gerade deshalb nur in ihr die Wahrheit zu finden ist, so ist sie mit ihrer Lehre auch zugleich unumgänglich nothwendig[10] und darum ausschließlich[11] und allein seligmachend. Das ist der Sinn des Satzes: „Extra Ecclesiam nulla salus“[12], der keine Entscheidung auf die Frage: „Wer wird selig?“ enthält. — Die Kennzeichen und Eigenschaften der Kirche finden sich insbesondere bei der Römischen Kirche, als der Mutter und Lehrerin aller übrigen, wieder[13].

Zweites Kapitel.

Die Kirchengewalt und die Träger derselben.

§. 48.

I. Ursprung und Umfang der Kirchengewalt*.

In Christus, als dem Gründer und Oberhaupte der Kirche, seines Reiches auf Erden, ruht alle Fülle der Herrschaft[1]. Dieses Reich, als eine aus Menschen bestehende Genossenschaft, bedarf der Obrigkeiten, die es regieren, und diese können keine andern sein, als diejenigen, welche Christus bestellt hat. Das Verhältniß derselben zu einander kann auch nicht anders sein, als wie Christus es angeordnet hat, und das Reich kann überhaupt nur in der Weise regiert werden, wie er es bestimmt hat. Man bezeichnet die obrigkeitliche Gewalt in der Kirche mit dem Ausdrucke Kirchengewalt (Potestas ecclesiastica). Diejenigen

---

[7]) *Joann.* XIV. 7. 26. XVI. 13.

[8]) *Luc.* XXII. 32. (§. 49. Note 6.)

[9]) 1 *Tim.* III. 15.

[10]) Sonst wären auch nicht die Apostel zu allen Völkern gesendet und beauftragt worden, jeder Creatur das Evangelium zu verkünden. (§. 46. Note 12.)

[11]) Diese Ausschließlichkeit spricht Christus an vielen Stellen der heiligen Schrift aus; z. B. *Matth.* X. 14. 15. — XVIII. 17. — *Luc.* XVI. 10. — *Joann.* X. 9.

[12]) Vergl. Can. *Quoniam.* 25. C. 24. Q. 1. (*Hieron.* ad Damas.) — Can. 22. *Quia.* ibid. (*Gregor. M.*)

[13]) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 29.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 9. §. 10.

[1]) *Matth.* XXVIII. 18. — *Joann.* XVI. 15.

zwölf ſeiner Schüler[2], welche Chriſtus zu Trägern dieſer Gewalt auserſah[3], hatte er als ſeine Sendboten[4] Apoſtel genannt[5], und aus ihrer Mitte erwählte er Einen, Petrus[6], den er über ſie und ſomit über die ganze Kirche an ſeiner Stelle als das höchſte Oberhaupt einſetzte. Petrus hat alſo die ganze Fülle der Kirchengewalt (Plenitudo potestatis[7], suprema potestas[8]) erhalten, und es wird dieſe ihm übertragene ſtellvertretende Herrſchaft der Primat genannt. — Alle Kirchengewalt beruht demnach ihrem Urſprunge nach auf unmittelbarer göttlicher Sendung und Vollmacht. Dieſe iſt eine dreifache: Lehren, Heiligen und Leiten[9], und nach dieſen drei Richtungen läßt ſich die Kirchengewalt eintheilen in die Lehrgewalt (Potestas magisterii), Weihegewalt (Potestas ministerii sive ordinis) und Regierungsgewalt (Potestas jurisdictionis[10]). Die erſte Ausübung dieſer Gewalten begann unmittelbar nach der Ausgießung des heiligen Geiſtes über die Apoſtel, deren Zwölfzahl durch die Wahl des Matthias ergänzt worden war[11].

---

[2]) Die 72 Jünger kommen hier nicht in Betracht. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 25. S. 219.

[3]) *Joan.* XX. 21. — *Matth.* XVIII. 17. — *Luc.* XVI. 10.

[4]) *Matth.* XXVIII. 19. 20. S. §. 46. Note 5. 6. 7.

[5]) *Luc.* VI. 13.

[6]) S. §. 49.

[7]) *Leo M.* Epist. 14. cap. 1. (Opp. ed. *Ballerini.* Tom. I. col. 686.)

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. sacram. poenit.

[9]) *Matth.* XXVIII. 19. 20. (§. 46. Note 5. 6. 7.)

[10]) S. unten §. 49. Note 9. die Stelle aus *Gregor M.* Es iſt das beſondere Verdienſt Walter's, zuerſt auf die Nothwendigkeit dieſer Eintheilung aufmerkſam gemacht zu haben. Seit den Zeiten des heiligen Thomas von Aquino war allgemein die zu manchem Mißverſtändniß Veranlaſſung gebende Eintheilung in Potestas sacramentalis und P. jurisdictionis (vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 32. Note 45.) angenommen, bei welcher jeder Verſuch, der Lehrgewalt eine angemeſſene Stelle anzuweiſen, mißlingt (vergl. z. B. *Schenkl*, Instit. jur. eccles. Tom. I. p. 18.). — S. Walter, Lehrbuch. §. 14, insbeſ. Note 5. Daß Walter, wie Schulte, Lehrbuch. S. 166. Note 8. annimmt, die Dreitheilung aufgegeben habe, iſt nicht erſichtlich. Uebrigens ſpricht auch Schulte a. a. O. von der „dreifachen Kirchengewalt" und hält nur die Unterſcheidung für nicht bedeutend. Gegen die Dreitheilung hat ſich auch Bering im Archiv. Bd. 1. S. 547. und Bd. 7. S. 335. und zwar hier mit Beziehung auf eine Abhandlung Kober's erklärt. Das hier benützte Argument, daß das Lehramt auch Laien überlaſſen werde, iſt doch wohl nicht entſcheidend, da ja die Laien auch an der Ausübung der Jurisdiction Theil nehmen. S. unten §. 55. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 32. insbeſ. Bd. 2. §. 76.

[11]) *Act.* I. 15 sqq. — Wegen Paulus ſ. unten §. 50.

§. 49.

II. Der Primat Petri*.

Christus hat den Primat eingesetzt, damit die über den ganzen Erdkreis sich ausbreitende Kirche durch einen Einheitspunkt zusammengehalten[1] und alle Veranlassung zur Spaltung vermieden werde[2]; zugleich hat er ihn mit der zur Verwirklichung dieses Zweckes erforderlichen Auctorität ausgerüstet. Es ging die Verleihung des Primats an den von Christus vielfach bevorzugten Apostelfürsten Petrus früher als die Mittheilung der Kirchengewalt an die übrigen Apostel vor sich, womit gerade deutlich ausgedrückt wurde, daß von Petrus der Ursprung der Einheit ausgehe[3]. Jene Verleihung geschah in der Weise, daß Petrus, nachdem er allein unter allen Aposteln Christus als den Sohn des lebendigen Gottes bekannt hatte[4], zuerst als stellvertretendes Fundament der Kirche eingesetzt[5] und sodann mit der Gewalt der Schlüssel, als den Symbolen des hohen Priesterthums, und dadurch zugleich mit der höchsten Binde- und Lösegewalt bekleidet wurde[6]. Hieran knüpfte sich die Verheißung, daß wegen der Kraft des Gebetes Christi für Petrus dessen Glaube nicht abnehmen werde, und somit der Auftrag, seine Brüder im Glauben zu stärken[7], endlich die Uebertragung des obersten Hirtenamts[8]. Es sind demnach die drei großen Vollmachten, welche

---

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 11—17.

[1]) *Cyprian.* Epist. 70. ad Januar. Una Ecclesia a Christo Domino super Petrum origine unitatis et ratione fundata.

[2]) *Hieron.* ad Jovinian. Lib. I. cap. 14. Propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio.

[3]) Can. *Loquitur.* 18. C. 24. Q. 1. (*Cyprian.*) — Vergl. *Innoc.* I. ad Victric. c. 2. (bei *Coustant*, Epistolae Roman. Pontif. col. 747.): Per quem et Apostolatus et Episcopatus in Christo cepit exordium.

[4]) *Matth.* XVI. 16. Tu es Christus, filius Dei vivi.

[5]) *Matth.* XVI. 18. Et Ego dico tibi, quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam Meam; et portae inferi non praevalebunt adversus eam.

[6]) *Matth.* XVI. 19. Et tibi dabo claves regni caelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis; et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in caelis.

[7]) *Luc.* XXII. 32. Ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

[8]) *Joann.* XXI. 15. Pasce agnos Meos. 16. Pasce agnos Meos. 17. Pasce oves Meas.

den Inhalt der Kirchengewalt bilden, vorzugsweiſe in dem Primate vereint[9].

§. 50.

III. Der Apoſtolat*.

I. Die Apoſtel, unter welchen Petrus ſtets mit einbegriffen iſt, haben eine doppelte Bedeutung: ſie ſind erſtens die Zeugen des Lebens Chriſti[1] und zweitens die Sendboten zur Verkündigung der frohen Botſchaft ſeines Reiches. Ihnen hat er die Binde- und Löſegewalt[2], das Lehramt und die Regierung der Kirche übertragen[3]. Aber alles dieß geſchah, nachdem Petrus bereits als das Fundament der Kirche beſtellt war[4]. Es haben mithin die Apoſtel die ihnen übertragenen Gewalten nicht anders ausüben können, als in Unterordnung zu Petrus. — II. Ihre erſte Thätigkeit wendeten die Apoſtel, denen durch unmittelbare Berufung Chriſti Paulus als dreizehnter beigeſellt worden war, der Gemeinde von Jeruſalem zu[5]. Sie übertrugen hier die Armenpflege und die Verwaltung den ſieben von ihnen erwählten Diaconen[6],

---

[9]) Wie dieß ſchon Gregor der Große (Epist. Lib. VII. ep. 40. Vol. II. col. 888.) ganz kurz und treffend zuſammenfaßt: Quis enim nesciat sanctam Ecclesiam in apostolorum principis soliditate firmatam, qui firmitatem mentis traxit in nomine, ut Petrus a petra vocaretur? cui Veritatis voce dicitur: „Tibi dabo claves regni caelorum.“ Cui rursus dicitur: „Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. „Iterumque: „Simon Joannis, amas me? pasce oves Meas.“ Es iſt auffallend, wie die Worte „Et tu aliquando“, in welchen Chriſtus die Wirkſamkeit ſeines Gebetes für Petrus, deſſen Glaube nicht abnehmen ſoll, ſo häufig bei der Erörterung dieſes Gegenſtandes in den Hintergrund gedrängt werden.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 18. §. 19. — Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 1–5. — Walter, Lehrbuch. §. 9.

[1]) *Act.* I. 8. X. 39 sqq. — 1 *Joann.* I. 1 sqq.

[2]) *Matth.* XVIII. 18. Amen dico vobis: Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in caelo; et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in caelo. — *Joann.* XX. 21. Accipite Spiritum Sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, quorum retinueritis, retenta sunt.

[3]) *Matth.* XXVIII. 19 sqq. (§. 46. Note 5. 6. 7.) — *Joann.* XX. 21.

[4]) Vergl. §. 49. Note 3.

[5]) *Luc.* XXIV. 47. nach Chriſti Vorſchrift: incipientibus a Jerusalem.

[6]) *Act.* VI. 1–6. Döllinger, Chriſtenthum und Kirche. S. 301, und ſchon vor ihm Ritſchl, die Entſtehung der altkatholiſchen Kirche, S. 353, vermuthet, die Sieben ſeien eigentlich die πρεσβύτεροι von Jeruſalem geweſen; dem

welchen sie durch Handauflegung die Weihe ertheilten. Außerdem setzten sie zum Zwecke der Berathung[7], der Leitung der Gemeinde[8] und zur Verrichtung heiliger Handlungen[9] Aelteste oder Presbyter[10] ein, und auch diese wurden durch Ertheilung der Weihe zu ihrem Amte befähigt. Als darauf die Apostel, natürlich nicht planlos, sondern im gegenseitigen Einvernehmen, insbesondere mit Petrus, sich über den Erdkreis verbreiteten, ließen sie den jüngeren Jacobus als Oberhaupt oder als Bischof der Gemeinde zu Jerusalem zurück[11]. Nach dem Muster dieser Kirche richteten dann die Apostel die übrigen Gemeinden ein[12]. Da sie aber selbst gleichsam als ein regierendes Collegium über der Kirche standen[13], so war augenblicklich nicht überall das Bedürfniß vorhanden, jeder einzelnen Gemeinde, wie es nachmals geschah, gleich bei ihrer Gründung einen Bischof als leitenden Einheitspunkt zu bestellen[14]. Auf die Bischöfe[15] übertrugen sie ihre apostolischen Vollmachten, jedoch in einer nothwendigen Beschränkung, sowohl in Beziehung auf den Raum[16], als auch der Sache nach[17]. Beispiele dafür bieten die von Paulus eingesetzten Bischöfe Titus für Creta[18] und Timotheus für Ephesus[19]. Unter den apostolischen Gemeinden ragen aber die von Petrus zu Antiochien[20], die von ihm durch seinen Schüler

---

ist auch Walter §. 9. Note 8. beigetreten. Diese Annahme dürfte doch etwas unwahrscheinlich sein, da sie der gesammten Tradition der Kirche widerspricht.

[7]) *Act.* XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4. — *Tit.* I. 5.

[8]) *Act.* XX. 17. 28. — 1 *Petr.* V. 1. 2.

[9]) *Jacob.* V. 14.

[10]) Sie heißen auch ἐπισκόποι oder vielmehr in der heiligen Schrift hat der Ausdruck ἐπισκόποι immer die Bedeutung der πρεσβύτεροι. Vergl. Döllinger, a. a. O. §. 11. §. 12. §. 20. — S. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 25.

[11]) *Act.* XXI. 18. — *Galat.* I. 19. — Vergl. Can. *Porro.* 2. D. 16. (*Ps. Isid.*)

[12]) *Act.* XIV. 23. — *Philipp.* I. 1. — *Tit.* I. 5. — 1 *Tim.* 1—13.

[13]) 2 *Cor.* XI. 28.

[14]) Vergl. Walter a. a. O. S. 20.

[15]) *Tit.* I. 5. — 1 *Tim.* V. 17. — *Act.* XX. 17. — *Philipp.* II. 25. *Apoc.* II. 1.

[16]) *Tit.* I. 5.

[17]) 1 *Tim.* III. 1 sqq. *Tit.* I. 6 sqq.

[18]) *Tit.* I. 5 sqq.

[19]) 1 *Tim.* I. 3.

[20]) *Innoc.* I. Epist. 23. ad Bonif. (bei *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 849.) — Epist. 24. ad Alex. col. 851.

Marcus zu Alexandrien[21] und die gemeinſam mit Paulus zu Rom[22] gegründete an Anſehen hervor[23]. Dadurch, daß Petrus zu Rom ſeinen Biſchofsſitz bleibend aufſchlug, ſtieg dieſe Kirche, als die apoſtelfürſtliche, als die Mutter und Lehrmeiſterin[24] über alle andern empor. Durch Petrus wurde Rom der Mittelpunkt der geſammten Kirche[25], und ſomit treffen auf die Römiſche Kirche alle jene Merkmale und Eigenſchaften zuſammen[26], durch welche die Kirche überhaupt charakteriſirt wird[27].

§. 51.

IV. Die Succeſſion in den Primat Petri*.

Da die Kirche nicht bloß für Eine Generation des menſchlichen Geſchlechtes, ſondern für alle kommenden Zeitalter bis zum jüngſten Tage[1] gegründet worden iſt, ſo mußten wegen des allgemeinen Geſetzes des Todes an die Stelle der erſten Träger der Kirchengewalt andere treten. Es mußte daher eine ſtellvertretende Nachfolge[2] ſowohl in den Primat, als auch in den Apoſtolat ſtattfinden. Hinſichtlich des erſteren hat der Umſtand entſcheidend gewirkt, daß Petrus ſeinen biſchöflichen Stuhl in die Kirche von Rom geſetzt hat und dieſe, den Apoſtelfürſten in ſich ſchließend, durch ihn und ſeinetwegen der Einheitspunkt der geſammten Chriſtenheit geworden iſt[3]. Wer alſo den biſchöflichen Stuhl

---

[21]) *Leon. M.* Epist. 92. c. 4. ad episc. Galliar. (Opp. Tom. I. col. 1139.) — *Greg. M.* Epist. VII. 40. 57. ad Eulog. Alex. Ep. (II. 888.)

[22]) *Iren.* adv. Haer. III. 1. — Vergl. *Cortesii* de Roman. itinere gestisque principis apostolorum. — *Constantii* Annales SS. Petri et Pauli. Rom. 1770.

[23]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 6. — Vergl. auch *Sacrosancta.* 2. D. 22. (*Ps. Isid.*)

[24]) Vergl. z. B. Can. *Licet.* 20. X. d. for. comp. (II. 2.)

[25]) *Iren.* l. c. Ad hanc enim (Romanam) Ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles; in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. — *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornel. — Navigare audent ad Ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est.

[26]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 29.

[27]) S. oben §. 9—11.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 20. §. 21.

[1]) *Matth.* XXVIII. 20.

[2]) In dieſem Sinne iſt es zu nehmen, wenn der Papſt bisweilen Vicarius Petri genannt wird. ſ. Can. *Ego Ludovicus.* 30. D. 63.

[3]) *Cyprian.* Epist. 45. ad Cornel.: radix et matrix Ecclesiae catholicae,

Petri in Rom als Bischof dieser Kirche bestieg, wurde dadurch auch sein Nachfolger im Primate; mit Petri Tod ging die erste Uebertragung seiner Machtfülle vor sich[4]. So lebt Petrus in seinen Nachfolgern fort, für welche Identität das gesammte christliche Alterthum in den Aussprüchen der Kirchenväter[5] und der Concilien[6] die vollständigsten Zeugnisse ablegt. Demgemäß haben diese Nachfolger Petri, die Päpste, im Bewußtsein der auf sie überkommenen Gewalt gehandelt, und auch das zur Kirche bekehrte Kaiserthum hat nicht gezögert, ihnen hierin die vollste Anerkennung zu zollen[7].

§. 52.

V. Die Succession in den Apostolat*.

Der Bischof von Rom ist der Nachfolger des Apostelfürsten, die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel[1]. Von diesen in Voraussicht der kommenden Dinge eingesetzt traten die Bischöfe auch unmittelbar an die Stelle der Apostel. Dennoch besteht ein großer Unterschied zwischen der Succession des Bischofs von Rom und derjenigen der übrigen Bischöfe, denn in jenem lebt Petrus fort, diese sind aber nicht als einzelne Personen die Nachfolger dieses oder jenes einzelnen Apostels, sondern nur in seiner Gesammtheit ist das Collegium Episcoporum der Nachfolger des Collegium Apostolorum. Wie aber von diesem Petrus, als der Einheitspunkt und das Oberhaupt, nicht ausgeschlossen war, so ist auch der Episcopat, als Einheit, nicht denkbar ohne den Bischof von Rom. Durch ihn nehmen die Bischöfe in ihrer Gesammtheit an allen seinen Vollmachten, insbesondere auch an der Regierung der Kirche Theil; allein, während der einzelne Nachfolger Petri über der ganzen Kirche steht, hat der einzelne Bischof zunächst nur eine einzelne Ge-

---

[4]) *Xystus*, Epist. 6 ad Joh. Antioch. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1260.): Beatus Petrus apostolus in successoribus suis, quod accepit, hoc tradidit.

[5]) Can. *Factus*. 5. C. 17. Q. 1. (*Cyprian.*): Fabiani locus id est locus Petri. — Can. *Divinis*. 2. C. 25. Q. 1. (*Leo.*) — *Leo M.* Epist. 25. — Can. *Sic omnes*. 2. D. 19. (*Agatho.*) — Vergl. Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 217 u. ff.

[6]) *Conc. Chalced.* Epist. (98) ad Leon.; Vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et ejus fidei beatificationem super omnes adducens.

[7]) *Valent.* III. Imp. Novella d. episcop. ordinat.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 22—24. — *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 1—7.

[1]) Can. *Legimus*. 24. §. 1. D. 93.

meinde (Parochie[2] oder Diöcese genannt) zu regieren[3]. Jene außerordentliche Gewalt, welche die Apostel zur ersten Gründung der Kirche erhalten hatten, konnte, sollte sie nicht die Quelle der größten Verwirrung werden, in ihren Nachfolgern nicht fortdauern. Es haben daher auch schon die Apostel, unstreitig in göttlicher Vollmacht handelnd, die in dieser Beziehung nothwendigen Grenzen gezogen[4]. Diese durch das Zeugniß der Kirchenväter bestätigte Begrenzung der einzelnen Episcopate haben Concilienschlüsse ausdrücklich und gesetzlich festgestellt[5]. Darum sind aber die Bischöfe in ihrem Verhältnisse und in ihrer Unterordnung unter den Papst keineswegs als dessen Delegaten anzusehen, vielmehr ist ihre Gewalt von Gott; aber die Ausübung dieser Gewalt in einer bestimmten Gemeinde ist an die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Papstes geknüpft. — Außer den Bischöfen giebt es keine andern Nachfolger der Apostel, insbesondere dürfen die Presbyter weder überhaupt, noch die Pfarrer insbesondere als solche angesehen werden[6]. Selbst eine Succession derselben an die Stelle der zwei und siebenzig Jünger Christi ist nicht anzunehmen.

Drittes Kapitel.

Verfassung der Kirche.

§. 53.

I. Monarchische Verfassung der Kirche[*].

I. Als ein Grundprincip für sein Reich auf Erden hat Christus die Einheit aufgestellt[1], und gerade hierin liegt die eigentliche Bedeutung

---

[2]) Dieß war in früherer Zeit (vergl. z. B. Can. *Lugdunensis.* 10. C. 9. Q. 2.); und ist in der griechischen Kirche noch gegenwärtig die übliche Bezeichnung des bischöflichen Sprengels.

[3]) *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornel.

[4]) S. §. 50. S. 90.

[5]) Can. *Mos.* 6. D. 65. (*Conc. Nic.* cap. 6.) Can. *Per singulas* C. 9. Q. 3. (*Conc. Antioch.* can. 9.) — Can. *Nullum.* 6. C. 9. Q. 2. (*Conc. Antioch.* can. 13.) — Can. 8. ibid. (*Conc. Constant.* I.)

[6]) S. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 25. S. 203 u. ff., wo dieser Gegenstand ausführlich dargestellt ist.

[*]) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 30. §. 31.

[1]) S. oben §. 46. S. 84.

des Primates[2]. Petrus und ſein Nachfolger, der Biſchof von Rom, iſt der ſtellvertretende Monarch des göttlichen Monarchen Chriſtus[3]. Hat ſich die Monarchie ſtets als die beſte unter den Verfaſſungen herausgeſtellt[4], ſo hat auch Chriſtus keinerlei Regierungsgewalt der Gemeinde übergeben. Es findet ſich daher in der Kirche nur in ſo fern ein demokratiſches Element, als jeder Getaufte zur künftigen Herrſchaft mit Chriſtus berufen iſt und jeder Mann möglicher Weiſe zu den höchſten kirchlichen Würden emporſteigen kann. Auf jenem Fundamente der Einheit ſtehen aber auch die Biſchöfe; man mag ſie, die Nachfolger der Apoſtel, als ein ariſtokratiſches Element in der Kirche bezeichnen, doch darf daſſelbe mit dem monarchiſchen Princip niemals in einen Widerſpruch treten, denn dieſes beſteht eben darin, daß Einer Allen gebietet und Alle Einem zum Gehorſam verpflichtet ſind[5]. Es kann daher, da kein Biſchof nach göttlichem Rechte eine Gewalt über das Oberhaupt der Kirche erhalten hat, auch die Verſammlung der Mehrzahl derſelben oder aller (das öcumeniſche Concilium) eine ſolche Gewalt nicht haben. Petrus und ſein Nachfolger ſteht mit ſeiner Schlüſſelgewalt, mit ſeinem höchſten Lehramte und mit ſeiner Regierungsgewalt über Allen. Er kann von Niemandem gerichtet werden (Prima sedes a nemine judicetur[6]), von ſeinem Ausſpruche giebt es keine Appellation[7]. Es iſt eine unhaltbare Meinung, daß in den beiden Fällen, wenn der Papſt durch Laſterhaftigkeit allgemeines Aergerniß giebt oder bei einem Schisma es zweifelhaft ſcheint, welcher von zweien oder mehreren der rechtmäßige Papſt ſei, das öcumeniſche Concilium die Abſetzung über ihn ausſprechen könne. Der dritte Fall, für welchen öfters das Gleiche behauptet wird, nämlich: wenn der Papſt, als der oberſte Lehrer der Kirche, ſelbſt den Irrthum lehre[8], iſt ein bloß hypothetiſcher[9]. — II. Wenn demnach in dem

[2]) S. oben §. 49. S. 88.

[3]) Cap. *Unam sanctam.* 1. d. major. et obed. in Extrav. comm. (I. 8.) — Vergl. *Bernard*, d. consid. Lib. II. cap. 8. (Kirchenrecht. Bd. 1. §. 16. Note 12.)

[4]) Das drückte ſchon Homer in den bekannten Worten aus:

Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω.

[5]) Vergl. Note 3.

[6]) Vergl. die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes mit beſonderer Beziehung auf die Beſchlüſſe des Conciliums von Conſtanz und Baſel in meinem Kirchenrechte. Bd. 1. §. 31. Bd. 4. §. 194. §. 195.

[7]) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 214 u. ff.

[8]) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 86—90. Vergl. unten B. 4.

[9]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 274 u. ff.

Primate eine große Gewalt vereinigt ist, so ist demselben doch durch die Art der Einsetzung[10] und den Zweck[11] der Stempel liebevoller Milde aufgedrückt. Das Ebenmaaß ist dieser Gewalt durch Christi Vorbild, durch den Beistand des heiligen Geistes und durch das Beispiel Petri[12] gegeben, der auch den Widerspruch mit Sanftmuth ertrug. Auch ist es anzuerkennen, daß der Papst durchaus nicht unabhängig von seiner Zeit ist; indem er für seine Zwecke die Mittel, welche gerade seine Zeit ihm bietet, weise wählt, berücksichtigt er pflichtgemäß den Geist der Zeit.

§. 54.

II. Hierarchische Verfassung der Kirche*.

I. Die von Christus der Kirche gegebene Verfassung vereinigt mit dem monarchischen Princip eine vollständige Gliederung. Diese besteht darin, daß nach göttlicher Ordnung die Apostel die ihnen gegebenen Gewalten nach verschiedenen Abstufungen auf Andre übertragen haben[1]. Diese Gliederung, welche aus den drei Stufen (ordines) der Bischöfe, Presbyter und Diaconen besteht, wird mit dem Namen Hierarchie oder heilige Herrscherordnung (sacer principatus) bezeichnet[2]. — II. Aus diesen auf göttlichem Rechte beruhenden Stufen haben sich nach verschiedenen, durch die Zweige der Kirchengewalt bestimmten Richtungen auf dem Wege der Geschichte noch andre herausgebildet. In Beziehung auf das Lehramt hat eine solche historische Entwickelung nicht stattgefunden, wohl aber sind in Betreff des Priesterthums aus dem Diaconat die Ordnungen der Subdiaconen, Acoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien hervorgegangen, während für die Regierungsgewalt aus dem Episcopat die Patriarchen, Exarchen, Primaten und Metropoliten oder Erzbischöfe, aus dem Presbyterat die Ordens- und andre Prälaten und Archipresbyter, aus dem Diaconat die Archidiaconen sich herausgebildet haben. — III. Wegen dieser

---

[10]) Pasce agnos Meos. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 16.

[11]) 2 *Cor.* XIII. 10.

[12]) Can. *Petrus.* 40. C. 2. Q. 7.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 32. — Vergl. *Daude,* Majestas hierarchiae eccles. Bamb. 1760. 4. — S. auch Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 161 u. ff.

[1]) Can. *Ad hoc dispensationis.* 7. D. 89. (*Greg. M.*) — Vergl. Can. *Ad hoc locorum.* 68. C. 16. Q. 1.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 23. can. 6. d. sacram. ordin.: Si quis dixerit in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et Ministris, anathema sit.

verschiedenartigen historischen Ausbildung[3] hat die Schule die Unterscheidung zwischen Hierarchia ordinis und Hierarchia jurisdictionis gemacht[4], an welche sich außer andern leicht auch das Mißverständniß knüpfen kann, als bestehe für die dritte Vollmacht, das Lehramt, die Hierarchie nicht, während sie hier in ihrer göttlichen Ordnung geblieben ist. Der Unterschied zwischen den beiden historisch ausgebildeten Hierarchien zeigt sich insbesondere auch darin, daß die sogenannte Hierarchia ordinis sich lediglich aus dem Diaconat und zwar von diesem abwärts entwickelt hat, während bei der Hierarchia jurisdictionis die neuen Stufen aus denen der göttlichen Hierarchie nach oben hinausgetreten sind. Da nun dort in den einzelnen Stufen Nichts enthalten ist, was nicht schon im Diaconate läge, so wird klar, daß bei der sogenannten Hierachia jurisdictionis der Zuwachs, welcher den einzelnen Stufen zu Theil geworden ist, nicht aus ihnen selbst, sondern aus einer andern göttlichen Quelle ihnen zugekommen sein müsse[5]. Diese ist für die aus dem Episcopat hervorgegangenen Stufen der Primat, für die andern außer diesem der Episcopat. Demnach sind z. B. die Metropoliten solche Bischöfe, welche unter andern Bischöfen eines bestimmten Kreises, den man Provinz nennt, dadurch hervorragen, daß sie durch die ihnen historisch zu Theil gewordenen Jurisdictionsrechte einen Einheitspunkt bilden. Dieser repräsentirt für jenen kleineren Kreis die Einheit, welche für die gesammte Kirche durch den Primat des Papstes begründet wird.

§. 55.

III. Clerus und Laien*.

I. Nach der Verfassung der Kirche sind zwei Stände von einander zu unterscheiden[1]: Diejenigen, welche durch die Taufe überhaupt Mitglieder der Kirche geworden sind und in so fern zu dem allgemeinen

---

[3]) Es unterscheidet sich die Griechische Kirche von der Römischen darin, daß sich in ihr von den niederen Weihen nur der Subdiaconat und Lectorat ausgebildet haben, während die Armenische mit letzterer übereinstimmt. S. Hergenröther im Archiv. Bd. 8. S. 180 u. ff.

[4]) S. oben §. 48. Note 10.

[5]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 36. S. 325. Bd. 2. §. 66. §. 76. §. 77. Bd. 5. §. 214. S. 323. §. 221. S. 366.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 33. — Vergl. *Schulliner*, de hierarchia. Diss. 2. De fictitio laicorum jure sacerdotali.

[1]) Can. *Duo sunt.* 7. C. 12. Q. 1.

Prieſterthume[2] gehören; ſie werden als das chriſtliche Volk (λαός) oder Laien bezeichnet. Sodann diejenigen, welche durch die Weihe oder Ordination zu dem Berufe des Dienſtes der Kirche und ſomit auch zur Ausübung der Kirchengewalt auserſehen ſind und demgemäß als Mitglieder der Hierarchie das beſondere Prieſterthum bilden; ſie werden der Clerus[3], die einzelnen zu dieſem Stande gehörigen Perſonen die Cleriker[4] genannt[5]. Gleich der Taufe verleiht auch die Ordination[6] einen unauslöſchlichen Charakter; es iſt daher eine Wiederholung derſelben nicht geſtattet[7]. Da demnach ein Cleriker nie wieder Laie werden kann, ſo ſoll er auch die geiſtliche Kleidung und die Tonſur[8], das äußere Unterſcheidungszeichen ſeines Standes von dem der Laien, tragen[9]. — II. Trotz dem Berufe des Clerus zur alleinigen Ausübung der Kirchengewalt ſind dennoch die Laien von keiner der drei Vollmachten, aus welchen dieſelbe beſteht, gänzlich ausgeſchloſſen[10]. Für die Verbreitung

---

[2]) 1 *Petr.* II. 9. Vos autem genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis. — Vergl. *Augustin.* d. civit. Dei. XX. 10.

[3]) Can. *Duo sunt.* 7. C. 12. Q. 1.

[4]) In einem engeren Sinne werden clerici diejenigen genannt, welche ſich auf den vier unteren Weiheſtufen befinden. Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 206. Note 5.

[5]) Can. *Clericus.* 5. C. Q. cit. Vergl. Cap. *Cum secundum Apostolum.* 16. X. d. praeb. (III. 5.) Eine andere Erklärung giebt *Augustin.* Comment. in Psalm. XLVII; er leitet die Bezeichnung von dem über Matthias (Act. I. 26. geworfenen Looſe her.

[6]) Näheres über die Ordination enthält das folgende Kapitel.

[7]) Can. *Sicut semel.* 1. D. 68. (*Greg.*) — *Conc. Trid.* Sess. 23. d. sacr. ordin. can. 4. Vergl. noch Can. *Quod quidam* 97. C. 1. Q. 1. (*Augustin.*) Can. *Non licet.* 107. D. 4. d. cons. — Cap. *Presbyter.* 3. X. d. sacram. n. iter. (I. 16.)

[8]) Ueber die Geſchichte und die verſchiedenen Formen der Tonſur, die zuerſt von den Büßenden, ſodann von denen getragen wurde, welche ſich dem klöſterlichen Leben widmeten, und ſeit dem fünften Jahrhunderte auch für den Clerus in Gebrauch kam, ſ. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 34. S. 298 u. ff. — Kober in dem Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 11. S. 83 u. ff.

[9]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. cap. 6. hat unter Wiederholung von Cap. 2. d. vita et honest. cler. in Clem. (III. 1.) die Vorſchriften über die geiſtliche Kleidung und die Tonſur geſchärft; der Biſchof kann darnach ſelbſt bis zur Privation des Beneficiums vorſchreiten, wenn ein Geiſtlicher ſeinem wiederholten Gebote keine Folge leiſtet.

[10]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 21. — Helfert, Handbuch des Kirchenrechts. S. 128 u. ff.

der Wahrheit hat Jeder in seinem Kreise zu wirken, und während die Laien überhaupt zu einem thätigen Antheil bei dem Gottesdienste berufen sind, hat die Kirche ihnen in dem Patronate und insbesondere mehreren katholischen Fürsten in dem Nominationsrechte einen bedeutenden Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter eingeräumt.

Viertes Kapitel.

Die Ordination.

I. Begriff der Ordination und des Ordo*.

§. 56.

1. Im Allgemeinen.

Die Ordination oder Weihe, welche mittelst Handauflegung (*Χειροτονία*) vollzogen wird, ist die zur Ausübung der Kirchengewalt befähigende Mittheilung des heiligen Geistes[1]. Dieses Sacrament wird auch Ordo genannt[2], ein Ausdruck, womit in der Regel jede der einzelnen Stufen der Hierarchie, welche durch die Ordination entstehen, bezeichnet wird. Die Fülle des Sacramentes ist in den Episcopat gelegt[3]; in ihm ist die von Gott den Aposteln gegebene Ordinationsgewalt enthalten, durch welche göttlicher Einsetzung gemäß[4] kraft Mittheilung einzelner bestimmt begrenzter Vollmachten Presbyterat und Diaconat erst geschaffen werden[5]. Während von diesen beiden ersterer

---

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 35—37. — *Hallier*, de sacris ordinibus et electionibus. Par. 1636. *Morinus*, de ordinationibus. Paris. 1655. Antw. 1695. fol. — Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 819 u. ff.

[1]) *Act. Apost.* VIII. 18. — 1 *Tim.* IV. 14. — 2 *Tim.* I. 6. — Vergl. Cap. *Presbyter.* 3. X. d. sacr. non iter. (I. 16.)

[2]) Dieß ist der Sprachgebrauch des Conciliums von Trient, z. B. Sess. 23. d. ordin. cap. 3.

[3]) S. Cap. *Veniens.* 3. d. presb. non baptiz. (III. 43.): Praeterea sacramentum ordinis non solum pontificalis, sed presbyteralis etiam et levitici ex institutione sua praecessit baptismum.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. sacram. ord. can. 6. (§. 54. Note 2.)

[5]) Daher bezeichnet *Epiphan.* Haeres. 75. den Episcopat als *πατέρων γεννητικὴ τάξις.*

mit dem Episcopate unter dem gemeinſchaftlichen Ausdrucke Sacerdotium ſich vereinigt findet und der Diaconat das Ministerium bildet, bezeichnen die Worte Ordines hierarchici[6] die drei auf göttlicher Einſetzung beruhenden Stufen im Gegenſatze zu denjenigen, welche auf dem Wege der Geſchichte entſtanden ſind. Ehedem bezogen ſich auf jene ausſchließlich die Ausdrücke Ordines sacri und Ordines majores[7]. Ihnen wurde jedoch durch die mit dem Subdiaconate frühzeitig verbundene Pflicht der Eheloſigkeit[8] auch dieſer nahe geſtellt und ſeit dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts beigezählt[9]. Die übrigen vier aus dem Diaconate abwärts entwickelten Stufen heißen Ordines minores.

§. 57.

2. Die verſchiedenen Weiheſtufen*.

Ueber die Zahl der Weiheſtufen, welche ſich hiernach auf acht herausſtellt, wird geſtritten, indem Einige, da ſie Episcopat und Presbyterat als Einen Ordo betrachten, deren nur ſieben annehmen, Andre, welche die Tonſur ebenfalls für einen Ordo halten, neun Weiheſtufen zählen. Allein die Tonſur bezeichnet bloß den Eintritt in den geiſtlichen Stand[1] und kann nur ſehr uneigentlich Ordo clericalis genannt werden[2]. Dagegen läßt ſich für die Annahme der ſieben Weiheſtufen die gewichtige Auctorität der Scholaſtiker, namentlich des heiligen Thomas von Aquino, anführen[3]. Unerheblich iſt in dieſer Beziehung eine Kapitelüberſchrift im Concilium von Trient[4], da ſie erſt in ſpäteren

---

[6]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. XIII. 19. 17.

[7]) Can. *Nullus.* 4. D. 60. (*Urban.* II. in *Conc. Benev.* ann. 1091.)

[8]) Can. *Omnium.* 1. D. 32. (*Leo M.*; ſ. §. 70. Note 6.)

[9]) Cap. *A multis.* 9. X. d. aetat. et qualit. ordin. (I. 14.), in welche Decretale Innocenz III. den Canon *Nullus* cit. aufgenommen hat. S. auch Cap. *Miramur.* 7. X. d. serv. n. ordin. (I. 18.), welches aber nach der Behauptung Tancred's (ſ. *Theiner,* Disquisitiones criticae) nicht von Innocenz III. herrührt. Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 23. d. ordin. cap. 2. i. f.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 36. §. 37

[1]) *Conc. Trid.* l. c.

[2]) Wie dieß im Cap. *Cum contingat.* 11. X. d. aetat. et qualit. ordin. (I. 14.) geſchieht.

[3]) *Thom. Aquin.* Lib. 4. Sentent. D. 24. Q. 3. art. 2. in Suppl. Q. 40. art. 5. d. sacram. ordin. (Kirchenrecht. Bd. 1. §. 36. Note 11.) Vergl. *Pecorelli,* Instit. jur. canon. Tom. III. p. 124 sqq.

[4]) *Conc. Trid.* l. c. de septem ordinibus.

Ausgaben hinzugekommen ist. Jener Vereinigung von Episcopat und Presbyterat zu Einem Ordo, welche von der gemeinschaftlichen priesterlichen Fähigkeit zur Administration des Altarssacramentes hergenommen wird, widerspricht[5] die Auctorität der älteren Kirchenväter. Allerdings bezeichnen auch diese den Bischof und den Presbyter gemeinsam mit dem Ausdrucke Sacerdos, dennoch aber nennen sie den ersteren Sacerdos primi, den letzteren secundi ordinis und reihen hieran den Diacon an, als in tertio und den Subdiacon, als in quarto gradu stehend[6]. Demgemäß kann der Episcopat, durch welchen Presbyterat und Diaconat erst geschaffen[7], bei dessen Ertheilung die sacramentalen Worte: Accipe Spiritum Sanctum gesprochen werden, nicht eine bloße Vervollständigung des Presbyterates sein[8], sondern ist selbst die Fülle des Sacramentes des Ordo, und die Quelle der übrigen Ordines[9]. — II. An der göttlichen Institution der drei hierarchischen Stufen, ins-

---

[5]) Walter, Lehrbuch. §. 16. glaubt durch die „einfache Unterscheidung", je nachdem man alle heiligen Handlungen oder bloß die Beziehung zum Opfer in's Auge faßt, alle Schwierigkeiten lösen zu können; es fragt sich ob diese Unterscheidung richtig ist, durch die Kirchenväter wenigstens wird sie nicht gerechtfertigt.

[6]) Vergl. z. B. *Optat. Milev.* d. schism. Donat. I. 13. Quid commemorem — diaconos in tertio? quid presbyteros in secundo sacerdotio constitutos? Ipsi principes et apices omnium, aliqui episcopi etc. — *Innoc.* I. Ep. 25. ad Decent. (bei *Coustant*, col. 858.): Nam presbyteri licet sint secundi sacerdotes, pontificatus apicem non habent. — *Leon. M.* Serm. 48. d. Quadr. (Opp. edid. *Ballerini.* I. 181.): Non summos tantum Antistites, aut secundi Ordinis Sacerdotes, nec solos Sacramentorum Ministros, sed omne corpus Ecclesiae oportet esse purgatum. — Epist. ad Anastas. (Can. *Omnium.* 1. D. 32.): Quod si in hoc ordine (subdiaconatus), qui quartus est a capite, quanto magis in primo, vel in secundo tertioque servandum est, ne aut levitico ministerio aut presbyterali honore aut episcopali excellentia quisquam idoneus aestimatur, qui se a voluptate uxoria nec dum frenasse detegitur. — S. auch *Facund. Hermin.* Epist. XII. 3. (*Sirmond.* Opp. I. 806.): scient — quod licitum est singulo cuique etiam secundi ordinis sacerdoti; — cognovit — quod nullatenus licet, vel novos constituere canones, quod non nisi multis et in unum congregatis primi ordinis sacerdotibus licet. — Cap. *Veniens.* 3. X. d. presb. non baptiz. (III. 43; f. §. 56. Note 3.)

[7]) S. oben Note 5.

[8]) Vergl. auch Schulte, Kirchenrecht. Thl. 2. S. 104. Note 3.

[9]) Vergl. Furtner, das Verhältniß der Bischofsweihe zum heiligen Sacramente des Ordo. München. 1861.

besondere des Diaconates und damit auch an der sacramentalen Bedeutung desselben[10], nehmen die übrigen auf diesem beruhenden fünf Stufen, obschon sie im Einzelnen nur juris ecclesiastici sind, doch in so fern mittelbar Theil, als mit ihnen Functionen verbunden sind, welche ursprünglich sämmtlich in dem Diaconat liegen. In dieser Beziehung sind alle die auf diesen Stufen stehenden Cleriker Diaconen: die Ostiarier, indem sie die Kirche und alles ihnen Anvertraute bewachen und alle Unreinen aus ihnen entfernen; die Lectoren, welche heilige Schriften und die Diptychen vorlesen; die Exorcisten, zur Aufsicht über die Energumenen bestimmt; die Acoluthen, dazu berufen, um des Bischofs Begleiter zum Altare zu sein, und die Subdiaconen, damit beauftragt, die Gaben der Gläubigen und die heiligen Gefäße zum Altare zu tragen. So blieb den Diaconen im eigentlichen Sinne der unmittelbare Dienst beim Opfer der Messe und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens[11]. — III. Seit längerer Zeit werden die Functionen der niederen Weihen zwar alle noch, aber nur sinnbildlich übertragen, während die wirkliche Ausübung der Kirchendienste auf Laien übergegangen ist, was schon das Concilium von Trient wiederum abgeschafft zu sehen als einen dringenden Wunsch ausgesprochen hat[12]. Auch ist darin eine wichtige Aenderung in der Disciplin vor sich gegangen, daß die ältere Gesetzgebung alle sogenannten absoluten Ordinationen verbot und lange daran festhielt, daß jede Weihe für ein bestimmtes Amt bei einer bestimmten Kirche ertheilt werden müsse[13].

II. Der Bischof als Spender der Ordination.

§. 58.

1. Die Ordinationsfähigkeit der Bischöfe*.

I. Die Fähigkeit, das Sacrament der Weihe zu spenden, ist durch göttliche Anordnung den Bischöfen als den Nachfolgern der

---

[10]) Vergl. Pachmann, Lehrbuch. §. 324.

[11]) Ueber die Verhältnisse geben folgende Canones im Einzelnen Auskunft: Can. *Cleros.* D. 21. Can. *Perlectis.* 1. D. 25. und die nach den einzelnen Ordines bezeichneten Canones 19–23 in D. 23.

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 17.

[13]) Can. *Neminem.* 1. D. 70.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 39. §. 40.

Apostel[1], allein und ausschließlich zu Theil geworden[2]. Diese Regel erleidet keinerlei Ausnahme, so lange man die Ordination nur in Beziehung auf die drei hierarchischen Stufen des Episcopates, Presbyterates und Diaconates im Auge behält. In Betreff der übrigen Ordines hat sich wegen ihres historischen Ursprunges auch auf dem nämlichen Wege ein Ordinationsrecht für Presbyter bilden können[3]. Dieses mußte sich aber, seit der Subdiaconat den höheren Weihen beigezählt wurde[4], wiederum auf die vier niederen Stufen, die Tonsur mit eingerechnet[5], beschränken[6]. Demgemäß können, vorausgesetzt, daß sie Priester sind, die Cardinäle den ihnen bedienstеten Personen[7] und die benedicirten[8] Regularäbte den ihrer geistlichen Jurisdiction kraft des Gelübdes Untergebenen innerhalb dieses Klosters[9], jene vier niederen Ordines ertheilen. — II. Die Regel, daß nur die Bischöfe weihen können, ist aber in dem weiten Umfange zu nehmen, daß alle wirklichen Bischöfe ohne Unter-

---

[1]) Vergl. 1 *Tim.* IV. 14. V. 22. — 2 *Tim.* I. 6. — *Act.* XIV. 22. 23. VI. 1—6.

[2]) Can. *Quamvis.* 4. D. 68. — Can. *Legimus.* 24. §. 1. D. 93. (*Hieron.*) Quid enim facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non facit? — *Conc. Trid.* Sess. 23. d. sacr. ordin. cap. 4.

[3]) Cap. *Requisivit.* 1. X. h. t.

[4]) S. oben §. 56. S. 99.

[5]) Cap. *Cum contingat.* 11. X. d. aet. et qual. (I. 14.)

[6]) Die päpstlichen Privilegien, vermittelst welcher Presbytern ein Ordinationsrecht gegeben wird, erstrecken sich niemals weiter, als bis zum Subdiakonat. Vergl. Kirchenrecht Bd. 1. §. 38. S. 353. — Walter, Lehrbuch. §. 207. ist mit Bezug auf *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 2. §. 100. der Ansicht, die Ordinationsrechte der Presbyter könnten sich auch weiter erstrecken; allein es wäre noch der Beweis zu führen, daß jemals ein Privilegium der Art ertheilt worden ist.

[7]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Ad audientiam.* ann. 1753. (Bullar. Magn. Tom. XXI. p. 30), wo das schon bestehende Recht anerkannt und zugleich ausgeführt wird, wie die sechs suburbicarischen Cardinalbischöfe in Rom nur die Tonsur ertheilen können, weil sie sonst in die Jurisdiction des Cardinalis Vicarius (s. unten §. 105.) eingreifen würden.

[8]) Verweigert der Bischof die erbetene Benediction, so kann der Abt, auch ohne diese empfangen zu haben, ordiniren. Vergl. Cap. *Statuimus.* 1. X. d. suppl. negl. praelat. (I. 10.)

[9]) Can. *Quoniam.* 1. D 69. §. 1. — Auf diese Bestimmung des *Conc. Nic.* nimmt auch Cap. *Cum contingat.* cit. Bezug. — *Conc. Trid.* Sess. 23. d. ref. c. 10. — In dem gleichen Verhältnisse befanden sich früher auch die Chorbischöfe, welche häufig bloß Presbyter waren. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 347. Bd. 2. §. 74. S. 97. S. unten §. 162.

ſchied dieſe Gewalt beſitzen. Demnach können auch die von excommunicirten[10] und reſignirten[11], nicht minder die von ſchismatiſchen und häretiſchen Biſchöfen vollzogenen Weihen giltig ſein[12]. Dieß ſetzt aber voraus, daß ſeit dem Abfalle der ſchismatiſchen oder häretiſchen Religionsgemeinſchaft bis auf jene Biſchöfe herab die biſchöfliche Succeſſion nicht unterbrochen worden iſt[13], und daß die Weihen ſtets in forma Ecclesiae[14] ertheilt worden ſind. Treffen dieſe Bedingungen zu — was ehedem ſelbſt bei manchen ſimoniſtiſchen Biſchöfen zweifelhaft war[15] —, ſo iſt es auch nicht nothwendig, daß ſolche Biſchöfe oder die von ihnen geweihten Cleriker bei ihrer Rückkehr zur Kirche abermals geweiht werden[16]; höchſtens geſchieht die Reordination zu größerer Sicherheit[17]. Unter jenen Umſtänden werden darnach die Ordinationen der ſchismatiſch-griechiſchen Kirche für giltig, die der anglikaniſchen, ſchwediſchen und däniſchen aber für ungiltig erachtet[18].

2. Das Ordinationsrecht der Biſchöfe.

§. 59.

a. Gründe der Competenz*.

I. Als der alleinige und perſönliche Nachfolger des Apoſtelfürſten Petrus hat der Papſt außer der allen Biſchöfen gemeinſamen Ordina-

---

[10]) Can. *Ab excommunicatis*. 4. C. 9. Q. 1. (*Urban.* II.) — Can. *Ordinationes*. 5. ibid.

[11]) Cap. *Requisivit*. cit.

[12]) Can. *Ostenditur*. 32. D. 4. d. consecr. (*Augustin.*) — Can. *Secundum*. 8. D. 19.

[13]) Vergl. *Collet*, Continuatio praelect. Honorat. Tournely. Tom. XIII. P. I. p. 512 sqq. P. II. p. 334 sqq. — S. auch *Pecorelli*, Instit. jur. canon. Tom. III. p. 131 sq.

[14]) Can. *Ex catholica*. 31. C. 1. Q. 1. — Can. *Sacramenta*. 34. ibid. (*Augustin.*)

[15]) Der Ausdruck irritae ordinationes bezeichnet jedoch in jener Zeit nicht geradezu ungiltige Weihen. Wegen der ganzen Controverſe ſ. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 355 u. ff.

[16]) Can. *Quod quidam*. 97. §. 2. C. Q. cit.

[17]) Can. *Presbyteri*. 2. D. 68. (*Greg.* III.)

[18]) Vergl. *Collet*. l. c. — *Le Quien*, Nullité des ordinations Anglicaines. — Die neueſte, dieſen Gegenſtand betreffende Schrift iſt: *de Warrimont*, Mémoire historique sur la prétendue succession apostolique de la Scandinavie. 2. edit. Liège. 1854.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 39—42.

tionsfähigkeit auch ein völlig unbeschränktes Recht, von dieser Fähigkeit in dem Umfange der ganzen Kirche Gebrauch[1] zu machen[2], so wie auch dem Ordinanden die Vollmacht zu ertheilen, sich von einem andern Bischofe weihen zu lassen[3]. Um der Ordnung der Kirche willen kann aber ein solches Recht den übrigen Bischöfen nicht zustehen, sondern hier hat die Gesetzgebung nothwendig gewisse Schranken ziehen müssen, und zwar ist in dieser Hinsicht als oberster Grundsatz der hinzustellen: daß jeder Bischof zunächst nur in seiner Diöcese, aber keinen fremden Diöcesanen[4], und in einer fremden Diöcese nur mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs ordiniren darf[5]. Nach diesem Princip würde freilich die Consecration der Bischöfe ganz dem Primate anheimfallen und dieß ist auch durch die verschiedenen Reservationen[6] festgestellt worden; regelmäßig erhalten jedoch die Metropoliten als die Repräsentanten des Primates in ihren Kreisen[7] in dem einzelnen Falle die Vollmacht zur Consecration ihrer Suffragane[8]. Was indessen das Ordinationsrecht des einzelnen Bischofs anbetrifft, so hat die kirchliche Gesetzgebung den Gesichtspunkt, nach welchem derselbe zur Weihe befugt ist und demnach als sogenannter Episcopus proprius gelten kann, durch Aufstellung mehrerer verschiedener Competenzgründe[9] erweitert. Diese sind im Einzelnen folgende: 1) Der Bischof ist (ratione originis) competent, in

---

[1]) Can. *Nunc vero.* 20. C. 9. §. 3. (*Steph.* V.) — Vergl. Cap. *Si Papa.* 10. d. privil. in 6to. (V. 7.)

[2]) Die Ehrerbietung gegen den Papst erfordert es, daß kein andrer Bischof denjenigen weiter weihe, dem der Papst schon Ordines ertheilt hat. Vergl. Can. *Filium.* 122. C. 1. Q. 1. — Vergl. Cap. *Cum in distribuendis.* 12. X. d. tempp. ordin. (I. 11.)

[3]) *Cum nullus.* 3. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.) — Vergl. Cap. *Saepe contingit.* 1. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.)

[4]) *Cum nullus.* cit.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 5.

[6]) S. §. 98.

[7]) S. §. 54 und §. 127. — Eben daraus erklärt sich auch die Erscheinung, daß ehedem die Patriarchen, so wie auch der Bischof von Carthago, als Primas von Afrika, die Befugniß in Anspruch nehmen konnten, Cleriker der sämmtlichen ihnen untergeordneten Diöcesen zu weihen.

[8]) S. §. 154.

[9]) Die näheren Bestimmungen, durch welche die älteren Canones und das Concilium von Trient vervollständigt werden, finden sich in zwei Constitutionen von Innocenz XII. *Speculatores* ann. 1694. und Benedict XIV. *Impositi.* ann. 1747; sie sind wieder abgedruckt in Richter's Ausgabe des gedachten Conciliums.

deſſen Diöceſe der Ordinand geboren wurde[10] oder auch nur der Vater deſſelben zur Zeit der Geburt ſeinen Wohnſitz hatte. Bei Findelkindern ſcheint man zu den älteſten, auch jetzt noch in Betreff der ſich bekehrenden Heiden und Türken[11] geltenden Competenzgrunde der Taufe zurückkehren zu dürfen[12]. 2) Der Wohnort[13] (ratio domicilii), in Betreff deſſen die allgemeinen Grundſätze über den (eidlich zu bekräftigenden) animus domiciliandi zur Anwendung kommen. 3) Die Verleihung eines nach der Synodaltaxe zum Lebensunterhalt des Ordinanden genügenden Beneficiums[14] (ratio beneficii), und 4) ein dreijähriges Dienſtverhältniß, in welchem der Ordinand zu einem Biſchof ſteht, während deſſen er auch von ihm beköſtigt wurde (ratio familiaritatis s. commensalitii). Wird aus dieſem Grunde die Weihe ertheilt, ſo iſt der Biſchof (hier Episcopus patronus genannt) verpflichtet, dem Ordinirten binnen Monatsfriſt ein Beneficium zu verleihen[15]. — II. Unter dieſen verſchiedenen Biſchöfen, deren alſo jeder Episcopus proprius iſt, hat keiner vor dem andern den Vorzug, ſondern es ſteht in der Wahl des Ordinanden, von welchem er ſich weihen laſſen will[16]. Wer ſich aber von einem incompetenten Biſchof ordiniren läßt, iſt bis zur Dispenſation ſeitens ſeines Episcopus proprius von der Ausübung des ihm ertheilten Ordo[17], jener Biſchof aber auf ein Jahr von ſeinem Ordinationsrechte[18] ſuspendirt.

§. 60.

b. Teſtimonialien und Dimiſſorien*.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß jeder Biſchof, welcher die Ordination vollziehen will, verpflichtet iſt, ſich die nach Maßgabe der Verhältniſſe erforderlichen Zeugniſſe[1] (litterae testimoniales) von dem

---

[10]) Cap. *Saepe contingit.* 1. d. tempp. ord. in 6to. (I. 9.)

[11]) *Paul.* III. Const. *Cupientes.* ann. 1543. (B. R. Tom. IV. P. I. p. 204.)

[12]) S. darüber Kirchenrecht. Bd. 1. §. 41. S. 379. §. 42. S. 394.

[13]) Cap. *Cum nullus.* 3. cit.

[14]) Cap. *Saepe contingit.* cit. — *Cum nullus* cit.

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 9.

[16]) Ja er darf ſogar unter Umſtänden bei den verſchiedenen Weihen mit den Biſchöfen wechſeln.

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 8.

[18]) Cap. *Eos.* 2. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.) *Conc. Trid.* l. c.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 42. §. 43.

[1]) Hierüber ſind die beiden oben (§. 59. Note 9.) erwähnten Bullen zu vergleichen.

Ordinanden vorlegen zu lassen. Am Wenigsten dürfen diese aber dann fehlen, wenn ein fremder Bischof die Competenz zur Ertheilung der Weihen erhalten soll. In einem solchen Falle sind ausdrücklich zu diesem Zwecke von der dazu competenten Person ausgestellte Erlaubnißscheine erforderlich, welche jetzt gewöhnlich Dimissorien[2] (litterae dimissoriae) genannt werden. Diese zu ertheilen ist auch der noch nicht consecrirte, aber confirmirte Bischof, der Abt jedoch nur für seine Regularen[3], der Generalvicar und unter Umständen der Capitelsvicar[4] befugt[5]. Entweder werden sie an einen bestimmten Bischof gerichtet oder enthalten für den Ordinanden die Erlaubniß, sich von einem Bischofe nach seinem Belieben (de promovendo a quocunque) weihen zu lassen. Diese öfters facultates in bianco genannten Dimissorien dürften aber eben so wenig zweckmäßig sein, als jene andern, welche nicht in Beziehung auf bestimmte, sondern auf alle Weihen ausgestellt werden. Von den regelmäßig gratis zu ertheilenden[6] Dimissorien sind nach dem neueren Sprachgebrauche die Dimissoralien oder das Exeat, als die Entlassung aus dem Diöcesanverbande, zu unterscheiden.

3. Pflichten des ordinirenden Bischofs.

a. Ausschließung der Unfähigen und Untauglichen von dem Empfange der Weihen.

§. 61.

a. Princip der Ausschließung*.

I. Die Kirche fordert von demjenigen, welcher dem Clerus beigezählt werden soll, daß er mit allen erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet sei, um sich ganz ihrem Dienste widmen zu können, mithin durch keinerlei Bande gefesselt werde, die ihn daran behindern[1]. Das göttliche Gesetz schließt in dieser Beziehung als völlig untauglich

---

[2]) Ueber das Historische in Betreff dieser und andrer Urkunden (litt. formatae, commendatitiae u. s. w.), welche Clerikern von ihren betreffenden Bischöfen ausgefertigt werden, s. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 43. S. 406.

[3]) Hier dürfen die Dimissorien nur an den Diöcesanbischof oder an den nächsten Bischof ausgestellt werden.

[4]) Vergl. unten §. 160.

[5]) Nur die Alumnen einiger Collegien in Rom genießen das besondere Privilegium, keiner Dimissorien zu bedürfen. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 420.

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 1.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 44. §. 45.

[1]) Can. *Nullus.* 1. D. 54. (*Leo M.*)

die Ungetauften[2] und die Weiber[3] aus. Die an denselben vollzogene Weihe ist ein durchaus ungiltiger und kraftloser Act. Dieß ist die Ordination aber auch dann, wenn sie Personen ertheilt wird, welche in ihrem Willen entschieden widersprechen[4]. — II. Von diesem Zustande der Incapacität unterscheidet man die Irregularität[5]. Es hat nämlich das kirchliche Recht, hierbei an den alten Bund und die Vorschriften des Apostels[6] sich anschließend, außerdem noch eine Reihe von Regeln über die für den Empfang erforderlichen Eigenschaften aufgestellt. Der Mangel einer solchen Eigenschaft macht den damit Behafteten irregulär, und wenn das „canonische Hinderniß" nicht etwa im Laufe der Zeit von selbst wegfällt[7], darf derselbe nur mit Dispensation, die, um der hier besonders nothwendigen Gleichmäßigkeit der Disciplin willen, regelmäßig beim Papste einzuholen ist[8], geweiht werden. Geschieht die Weihe ohne Dispensation, so ist sie zwar nicht ungiltig, aber unerlaubt, so zwar, daß der Ordinirte nicht befugt ist, die mit seinem Ordo verbundenen Functionen auszuüben und zu einer höheren Weihe emporzusteigen. — III. Die Irregularität ist in allen Fällen der Mangel einer Eigenschaft, vornehmlich gehört auch hieher der Mangel, nicht „ohne Verbrechen" zu sein. Hierauf gründet sich, indem der letztere Mangel besonders ausgezeichnet wird, die Unterscheidung zwischen der ex defectu und der ex delicto entspringenden Irregularität[9];

---

[2]) Can. *Si presbyter.* 60. C. 1. Q. 1. Vergl. Cap. *Si quis.* 59. C. 1. Q. 1. Cap. *Si quis.* 1. X. d. presb. n. bapt. (III. 43.) — Innocenz III. hält unter allen Umständen in solchen Fällen die Reordination für gerathen ad cautelam. S. Cap. *Veniens.* 3. tit. cit.

[3]) 1 *Cor.* XIV. 34. Vergl. 1 *Tim.* II. 12—14. Can. *Mulier.* 29. D. 23. (Stat. eccl. antiq.) — Wegen der Diaconissinen s. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 45. S. 449.

[4]) Die diesen Gegenstand betreffende Controverse führt Innocenz III. in dem Cap. *Majores.* 3. X. de baptismo. (III. 42.) weitläufig aus.

[5]) Der Ausdruck kommt zuerst bei *Petr. Bles.* Spec. jur. (edid. *Reimer*) p. 101. dann in der Glosse zum Decret und nachmals an vielen Stellen der Decretalen, z. B. Cap. 10. §. *Pro gravi.* 6. d. renunc. (I. 9.) vor. Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 104. Note 3.

[6]) 1 *Tim.* V. 22. Manus nemini cito imposueris; Vorschriften im Einzelnen finden sich: ebend. III. 2 sqq. *Tit.* I. 6 sqq.

[7]) Z. B. der Mangel des erforderlichen Alters.

[8]) Es wird daher von der Dispensation nur bei denjenigen Fällen die Rede sein, wo ein Andrer als der Papst sie zu ertheilen befugt ist.

[9]) Schon Innocenz III. (Cap. *Accedens.* 14. X. d. purgat. can. V. 34.) unterscheidet die nota defectus und nota delicti. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 44. S. 427.

auch faßt die Schule die letztere bisweilen als Strafe[10] auf. Da die Irregularität eine durch die Gesetze für bestimmte Fälle eingeführte Beschränkung ist, so ist sie nicht zu präsumiren und daher auch nicht auf nicht genannte Fälle auszudehnen[11].

§. 62.

β. Prüfung der Ordinanden*.

Da es für eine ganz besonders strenge Pflicht des Bischofs zu erachten ist, keinen zu weihen, welchem die erforderlichen Eigenschaften fehlen, so ist schon frühzeitig durch die Kirchengesetze[1] eine Prüfung der Ordinanden, die ehedem gewöhnlich durch den Archidiacon[2] geschah, vorgeschrieben. Mehrere der von der Nannetischen Synode[3] deshalb getroffenen Bestimmungen hat das Concilium von Trient[4] wörtlich in sich aufgenommen, und einige der späteren Päpste[5] haben sie mit großem Nachdrucke den Bischöfen ans Herz gelegt[6]. Es sollte demgemäß ein dreifaches Scrutinium stattfinden. Das erste, welches jedoch nicht allgemein praktisch geworden ist, soll durch den Pfarrer in Form einer Bekanntmachung von der Kanzel geschehen, wodurch die Gemeinde-

---

[10]) Allerdings sagt später auch *Bened.* XI. in Cap. *Inter cunctas.* 1. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.); irregularitatis poena peccati sequela. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 429. — Vergl. auch Pachmann, Lehrbuch. §. 327. Note 8. — Regelmäßig wird die Irregularität als laqueus, als eine Schlinge, welche von den Weihen zurückhält, bezeichnet. Vergl. Cap. *Is, qui.* 18. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.)

[11]) Cap. *Is, qui.* cit. Damit ist jedoch eine passende Analogie nicht ausgeschlossen, wie namentlich bei dem Defectus corporis, wo natürlich das allgemeine Princip, daß die Gestalt des Ordinanden keinerlei Anstoß erregen darf, entscheidend ist. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. 47. S. 462.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 44. S. 433 u. ff.

[1]) Can. *Si qui.* 4. D. 81. (*Conc. Nic.*) Can. *Nullus.* 2. D. 24. (*Conc. Carth.* III.) — Vergl. Can. *Episcopus.* 6. ibid. (Stat. eccl. antiq.) Can. *Presbyteri.* 3. ibid. (*Gelas.*)

[2]) Cap. *Ad haec.* 7. Cap. *Ut nostrum.* 9. X. d. offic. archidiac. (I. 23.)

[3]) Can. *Quando.* 5. D. 24.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 7.

[5]) Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 942., wo die betreffenden Constitutionen der Päpste zusammengestellt sind.

[6]) Vergl. noch *Bened.* XIV. Epist. common. ad univ. episcop. (Const. *Ubi primum.* ann. 1740.), wo die Bischöfe ganz besonders ermahnt werden, doch sich ja nicht verleiten zu lassen, solchen Clerikern die höheren Weihen zu ertheilen, die nicht hinlängliche Gewähr für ihre Würdigkeit geben.

mitglieder aufgefordert werden[7], Kunde über den Ordinanden zu geben. Das zweite geht etwa vier Tage vor der Ordination vor sich[8]; es soll dadurch des Ordinanden Herkunft, Alter, seine sonstigen persönlichen Eigenschaften, sein Lebensunterhalt[9], seine Sitten, Glauben und wissenschaftliche Bildung erforscht werden. Dieses Geschäft soll von mehreren des göttlichen und kirchlichen Gesetzes kundigen Männern, welche der Bischof eigens dazu bestellt, vorgenommen werden. Das dritte Scrutinium ist nunmehr eine bloße Formalität: der Archidiacon wird jetzt bei Gelegenheit der Ordination noch einmal von dem Bischofe befragt, ob er wisse, daß der zu Weihende würdig sei, worauf er, wenn ihm nicht das gerade Gegentheil bekannt ist, bejahend antworten darf[10].

§. 63.

7. Untauglichkeit wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften (Irregularitas ex defectu)*.

Die Kirchengesetze haben als derartige Mängel[1], welche an dem Empfange der Weihe behindern, im Einzelnen folgende festgestellt: 1. Mangel des erforderlichen Alters[2] (Defectus aetatis). In älterer Zeit war es üblich, den Eintritt in den geistlichen Stand möglichst früh zu veranlassen[3], die Ertheilung der höheren Weihen aber bis zum reiferen Mannesalter zu verschieben. Wie der Bischof, so

---

[7]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 5.

[8]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 7.

[9]) So erklärt die Glosse das Wort Institutio; Pachmann, Lehrbuch. §. 336. Note 6. deutet es „durch Erziehung."

[10]) Cap. un. X. h. t.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 46—53. — Vergl. *Gibalinus*, de irregularitate. — Conférences ecclésiastiques du diocèse d'Angers sur les irregularités. 1710. — Laspeyres, Ordination (in der Allg. Encyklopädie von Ersch und Gruber. Dritte Section. Th. 5. S. 29 u. ff. — Seitz, Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoralwissensch. Bd. 2. S. 206 u. ff. — *Fr. C. a Bönninghausen*, Tractatus juridico-canonicus de irregularitatibus. Monast. 1863. 65. 66. 3 fasc.

[1]) Die einzelnen Fälle faßt Can. *Qui in aliquo.* 5. D. 51. (*Conc. Tolet.* IV.) zusammen.

[2]) Vergl. *Grat. Decret.* D. 77. (wo zu Anfang die betreffenden Decretalen der Päpste Siricius und Zosimus stehen.) 78. — *Greg. Decret.* I. 14. de aetate et qualitate in ordine praeficiendorum. — Sext. Decret. eod. (I. 10.) — *Clem.* eod. (I. 6.)

[3]) Can. *In singulis.* 1. D. 77. — Vergl. Cap. *Nullus*, 4. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.)

ſollte auch der Presbyter mindeſtens dreißig Jahre alt ſein[4], für den Diacon[5] wurde das fünf und zwanzigſte Lebensjahr gefordert. Allmählig ging man von der Strenge in dieſem letzteren Punkte ab, und nach manchem Wechſel[6] iſt das frühere Recht durch das Concilium von Trient dahin ergänzt und abgeändert worden: daß zur Tonſur die Vollendung des ſiebenten Lebensjahres[7] ſammt dem Empfange der Firmung vorausgeſetzt wird und daß jede der vier niederen Weihen dem Ordinanden vor ſeinem vierzehnten[8], der Subdiaconat mit dem zwei und zwanzigſten, der Diaconat mit dem drei und zwanzigſten, der Presbyterat mit dem vier und zwanzigſten[9] und der Episcopat nach vollendetem dreißigſten Lebensjahre[10] ertheilt werden kann. — 2. Körperliche Gebrechen[11] (Defectus corporis) ſchließen von dem Empfang der Weihen aus, ſobald ſie ein phyſiſches Hinderniß zur Vollziehung der geiſtlichen Functionen oder Veranlaſſung zum Anſtoß für die Gemeinde ſein können[12]. Die Beurtheilung des einzelnen Falles[13] (nicht aber die Dispenſation) iſt dem Biſchofe anheimgeſtellt[14]. Es verſteht

---

[4]) Mit Beziehung auf die von Chriſtus in dieſem Lebensalter empfangene Taufe. Can. *Presbyter.* 4. D. 78. (*Conc. Neoc.*) Vergl. Can. *Episcopus.* 6. §. 2. D. 77. (*Conc. Agath.*)

[5]) Wie für den Leviten des alten Bundes. S. Can. *Placuit.* 5. *In veteri.* 7. D. 77. (*Conc. Tolet. cit.*)

[6]) Vergl. Cap. *Generalem.* 3. h. t. in Clem. — In Betreff der biſchöflichen Würde blieb es beim dreißigſten Lebensjahre. Cap. *Cum in cunctis.* 7. X. d. elect. (I. 6.)

[7]) Dieß wird zwar an der betreffenden Stelle des *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 4. nicht ausdrücklich geſagt, allein es muß angenommen werden, daß daſſelbe das Cap. *Nullus.* cit. nicht hat aufheben wollen.

[8]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 6.

[9]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 12.

[10]) Auch dieß wird (*Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 1.) nicht ausdrücklich geſagt, doch aber auf Cap. *Cum in cunctis.* cit. Bezug genommen.

[11]) *Grat. Decr.* D. 55. — *Greg. Decr.* I. 20. de corpore vitiatis ordinandis vel non. — Vergl. auch den Tit. de clerico aegrotante. (III. 6.)

[12]) Dieſe beiden Rückſichten treffen häufig, jedoch nicht immer, zuſammen. Jenes iſt z. B. ſchon dann der Fall, wenn die Sehkraft des linken Auges (Oculus canonis genannt) des Ordinanden zu ſchwach iſt, daß er, um mit dem rechten in dem Meßcanon zu leſen, eine ſichtbare Körperdrehung vornehmen muß.

[13]) Viele Beiſpiele ſind geſammelt: Kirchenrecht. Bd. 1. §. 47. S. 464 u. f. S. auch die Declarationen der Congr. Conc. in Richter's Ausgabe des *Conc. Trid.* ad Sess. 24. d. Ref. cap. 6. n. 12—33.

[14]) Cap. *Cum de tua.* 2. *Significavit.* 4. X. h. t.

sich von selbst, daß auch krankhafte Zustände[15], insbesondere geistige Krankheiten[16], die man auch wohl unter dem Namen Defectus animi[17] zusammenfaßt, irregulär machen. — 3. Mangel an Wissen[18] und Glauben (Defectus scientiae und Defectus fidei). Die Kirche hat die Wissenschaft, als eine für den Cleriker nicht bloß geeignete, sondern auch nothwendige[19] Vorbereitung und Beschäftigung, stets gepflegt. Demgemäß stellt sie auch nach Verschiedenheit der Ordines verschiedene Forderungen[20]. Zum Empfange der Tonsur gehört, daß man mindestens lesen und schreiben könne, so wie in den Grundwahrheiten der christlichen Religion unterrichtet sei[21]. Für die niederen Weihen werden Zeugnisse des Pfarrers über die Religionskenntnisse und des Schullehrers über die Bekanntschaft des Ordinanden mit der lateinischen Sprache erfordert. Bei den zu Subdiaconen und Diaconen zu Weihenden soll diese Kenntniß bereits eine gründliche sein, auch wird vorausgesetzt, daß sie in Allem gehörig unterrichtet seien, was sich auf ihr Amt bezieht. Der Presbyter soll in der heiligen Schrift und im canonischen Rechte bewandert sein; Forderungen, die natürlich in einem noch höheren Grade an den Bischof gestellt werden. Ueber das Wissen geht aber der Glaube, und deshalb schließt die Kirche Solche von dem Empfange der Weihen aus, bei welchen sie die hinlängliche Glaubensstärke nicht voraussetzen kann[22]; ein Mangel, der bei Neophyten und deren Kindern[23] und insbesondere bei denjenigen angenommen wird, welche sich erst in einer lebensgefährlichen Krankheit taufen lassen[24] (Clinici). — 4. Mangel an Freiheit von weltlichen Pflichten (Defectus

---

[15]) Z. B. Wenn Jemand den Genuß des Weines nicht ertragen kann (abstemius) oder am Erbrechen leidet. S. auch Can. *In tuis.* 1. Can. *Nuper.* 2. C. 7. Q. 2.

[16]) Can. *Maritum.* 2. D. 33.

[17]) Unter diesen Ausdrücken wird von Manchen auch der Def. scientiae und fidei begriffen.

[18]) *Grat. Decret.* D. 36. 37. 38.

[19]) Can. *Si in laicis.* 3. D. 38. — Can. *Ignorantia.* 1. D. cit. — S. oben §. 5. S. 5.

[20]) Vergl. Can. 4—7. D. 37.

[21]) Vergl. über diese und die nachfolgenden Regeln: *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 4. 5. 11. 13. 14. Sess. 22. d. Ref. cap. 2.

[22]) *Grat. Decret.* D. 48.

[23]) Can. *Quoniam.* 1. D. 48. (*Conc. Nic.* I.)

[24]) Can. *Si quis.* 1. D. 57.

libertatis). Unter dieſen Geſichtspunkt[25] werden mehrere verſchiedene Fälle zuſammengefaßt. Es gehört dahin a) das Hinderniß, welches dem verheiratheten Manne durch das Band der Ehe ſo lange entgegenſteht, als die Frau nicht ihre Einwilligung dazu giebt und das Gelübde der Keuſchheit ablegt[26]. b) Die Leibeigenſchaft[27], wenn der Herr nicht zuſtimmt und nicht auf ſein Rückforderungsrecht verzichtet[28]. Auf das Verhältniß des unter väterlicher Gewalt ſtehenden Sohnes findet jedoch keine Analogie ſtatt[29]. c) Die Verpflichtung zu irgend einer Rechnungsablage[30], welche aus einem Amte oder einer Verwaltung fremden Vermögens entſpringt. Aus dieſem Grunde waren die ehedem ſogenannten Curialen[31] und ſind jetzt alle Vorſteher öffentlicher Caſſen, Curatoren und Vormünder[32], ſo lange ſie nicht Rechnung über ihre Verwaltung abgelegt und alles etwa Schuldige berichtigt haben[33], von dem Empfange der Weihen ausgeſchloſſen. — 5. Mangel an Herzensmilde (Defectus perfectae lenitatis), welcher daraus entſpringt, daß Jemand möglicher Weiſe an dem Tode eines Menſchen oder am Vergießen menſchlichen Blutes Schuld tragen kann[34], auch ohne dabei ein Verbrechen begangen zu haben[35]. Aus dieſem Grunde[36]

---

[25]) Vergl. §. 69. Note 10.

[26]) Can. *Episcopus.* 6. D. 77. — Cap. *Conjugatus.* 5. X. d. convers. conjug. (III. 32.) — Vergl. Cap. *Uxoratus.* 8. eod. Cap. *Cum decorem.* 8. X. d. cler. conjug. (III. 3.) — Cap. *Cum Nullus.* 4. d. tempp. ordin. in 6to. (I. 9.)

[27]) *Grat. Decr.* D. 55. — *Greg. Decr.* I. 18. de servis non ordinandis et eorum manumissione.

[28]) Can. *Nullus.* 1. D. 54. Daher die Warnung, welche ehedem dem Biſchof bei der Conſecration zugerufen wurde: Vide, ne quemlibet servilis conditionis ad ordines promovere praesumas im Cap. *Consuluit.* 5. X. h. t. — Wenn der Herr ein Jude war, bedurfte es keiner Freilaſſung. Can. *Mancipii.* 13. D. cit.

[29]) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 49. S. 486 u. ff.

[30]) *Grat. Decr.* D. 51. 83. — *Greg. Decr.* I. 19. de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non.

[31]) Vergl. noch Can. *Priscis.* 1. §. 1. D. 55. (*Gelas.*)

[32]) Die Tutela legitima macht hievon eine Ausnahme. Vergl. Can. *Pervenit.* 26. D. 86.

[33]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 49. S. 496.

[34]) Intereſſante Reſolutionen der Congr. Conc. hat Richter, *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 7. p. 92—96. zuſammengeſtellt.

[35]) In ſolchen Fällen wird es aber doch öfters einer dispensatio ad cautelam bedürfen.

[36]) Wobei jedoch die Tödtung aus Nothwehr ausgeſchloſſen bleibt.

gehören hieher: a) Soldaten, welche wirkliche Kriegsdienste geleistet haben[37]. b) Richter und Alle, welche bei einem Processe mitgewirkt haben, der zur wirklichen Vollziehung einer Todes- oder verstümmelnden Strafe geführt hat[38]; mithin die Kläger[39], Denuncianten, Staatsanwälte, Zeugen[40], der Urtheilsschreiber[41], die militärische Escorte, der Scharfrichter und seine Knechte. Nicht aber ist hieher zu zählen der Geistliche, welcher den Verbrecher zur Richtstätte begleitet und ihm den letzten Trost zuspricht, vorausgesetzt, daß er nicht selbst aus Mitleid etwas zur Beschleunigung der Execution beiträgt. c) Chirurgen, welche ihre Praxis mit Brennen und Schneiden (wohin auch der Aderlaß zu rechnen ist) ausüben[42]. — 6. Mangel des Sacraments (Defectus sacramenti); dieser hat die ganz specielle Bedeutung, daß zwei auf einander folgende consummirte Ehen den Mann irregulär machen[43]. Der Grund davon liegt nicht in der Incontinenz[44], sondern darin, daß die Ehe die einheitliche Verbindung Christi mit der Kirche repräsentirt; diese schließt die zwiefache Divisio carnis aus[45]. Einer solchen wahren Bigamie (Bigamia vera) sind mit der gleichen Wirkung in Betreff des Empfanges der Weihen mehrere Fälle unter dem Namen Bigamia interpretativa[46] an die Seite gestellt, nämlich: die Ehe mit der nicht jungfräulichen Wittwe[47], die Fortsetzung der fleischlichen Gemeinschaft mit der ehebrecherischen Frau[48], und die Ehe mit einer

---

[37]) Can. *Aliquantos.* 1. D. 21. (*Innoc.* I.) — Can. *Si quis.* 4. D. cit. (*Conc. Tolet.* I.) — Vergl. *Grat. Decret.* C. 23. Q. 8.

[38]) *Grat. Decret.* C. 23. Q. 8. von Can. *Saepe.* 29. angefangen.

[39]) Der Cleriker sichert sich vor der Irregularität, wenn er erklärt, nicht auf Blut klagen zu wollen. Can. *Praelati.* 2. d. homic. in 6to. (V. 4.)

[40]) Wohl nicht bloß die freiwillig erscheinenden, wie Kirchenrecht a. a. O. §. 50. S. 514. angenommen wurde. S. Schulte, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 115.

[41]) Cap. *Sententiam.* 9. X. ne clerici vel monachi (III. 50.) Vergl. Cap. *Clericis.* 5. eod.

[42]) Cap. *Sententiam.* cit. i. f. — Wegen der Ausübung der Medizin s. Kirchenrecht a. a. O. S. 515.

[43]) Vergl. *Grat. Decr.* D. 26. 33. 35. — *Greg. Decr.* I. 21. de bigamis ordinandis. — Sext. Decret. eod. (I. 12.) handelt von einem Cleriker der niederen Weihen, der zu einer zweiten Ehe schreitet.

[44]) Obschon auch diese, wenn zwar untergeordnet, dabei in Betracht kommt.

[45]) Cap. *Debitum.* 3. X. h. t.

[46]) Die sogenante Bigamia similitudinaria ist ein Delict. S. §. 64.

[47]) Can. *Debitum.* cit. v. *Cum ergo.*

[48]) Can. *Si cujus.* 11. Can. *Si laici* 12. D. 34.

von einem Andern Deflorirten[49]. — 7. Mangel der ehelichen Geburt[50] (Defectus natalium) ſchloß in älterer Zeit nicht von den Weihen aus. Wegen der Mißachtung aber und wegen der Rechtsnachtheile, welche bei den ſämmtlichen Völkern des Abendlandes die uneheliche Geburt trafen, ſah ſich die Kirche genöthigt, die mit dieſem Makel Behafteten nach verſchiedenen Abſtufungen[51] allmählig von dem Prieſterthum auszuſchließen. Mußte das Verbot der Weihe ſich vorzüglich auf die Söhne der Geiſtlichen beziehen[52], ſo konnte die Kirche aus dem angegebenen Grunde ſich doch nicht hierauf beſchränken. Es wurden daher ſeit dem eilften Jahrhunderte alle unehelichen Kinder ohne Unterſchied ausgeſchloſſen[53]. Durch nachfolgende Ehe[54], Legitimation ſeitens des Papſtes[55] und Eintritt in einen religiöſen Orden[56] kann der Mangel der unehelichen Geburt gehoben werden, auch darf der Biſchof von dieſem Hinderniſſe in Betreff der niederen Weihen dispenſiren[57]. — 8. Mangel an gutem Rufe (Defectus famae) iſt aus dem nämlichen Motiv, wie der der ehelichen Geburt, ein Weihehinderniß. Das canoniſche Recht ſtellt in dieſer Hinſicht den Grundſatz auf: Infamibus portae non pateant dignitatum[58], und erklärt, daß

---

[49]) Can. *Curandum.* 9. D. cit.

[50]) *Grat. Decr.* D. 56. — *Greg. Decr.* de filiis presbyterorum ordinandis vel non. (I. 17.) — *Sext. Decr.* de filiis presbyterorum et aliis illegitime natis. (I. 11.)

[51]) Das Verbot der Synode von Meaux (Can. *Tali.* 17. C. 1. Q. 1.) bezog ſich nur auf die Söhne des Entführers und der Entführten.

[52]) Die erſten Kirchengeſetze, welche hierauf Bezug nehmen, ſind: Can. *Apostolica* 12. D. 56. (*Alex.* II.) u. *Coenomanensem.* 13. D. 56; auch der zweite Canon gehört wohl, wie der erſtere, Alexander II. an; beide ſprechen aber nur von den Söhnen der Prieſter; erſt Cap. *Ut filii.* 1. X. h. t. (*Syn. Pictav.* ann. 1078) ſtellt das Verbot ganz allgemein für alle Uneheliche auf.

[53]) Wegen der Findelkinder ſ. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 52.

[54]) Cap. *Tanta.* 6. X. Qui filii sint legitimi. (IV. 17.) Dieß kann ſich aber natürlich nicht auf die in sacerdotio geniti (Cap. *Cum inhibitio.* 3. X. p. claudest. despons. IV. 3.) und die im Ehebruch Erzeugten beziehen. Vergl. Cap. *Tanta.* cit.

[55]) Cap. *Per Venerabilem.* 13. X. Qui filii sint legitimi. (IV. 17.).

[56]) Cap. *Ut filii.* cit.

[57]) Die Anſicht, daß der Biſchof in Betreff der niederen Weihen dispenſiren könne, bildete ſich zuerſt als eine Schlußfolgerung aus Cap. *Nimis.* 18. X. h. t. aus. — Bonifacius VIII. ſtellte das Princip geſetzlich feſt in Cap. *Is, qui.* 1. h. t. in 6to.

[58]) Reg. 87. d. R. J. in 6to.

auch alle diejenigen für infam gelten, welche nach den weltlichen Gesetzen als solche bezeichnet werden[59]. Dieser Grundsatz darf aber nicht auf die Bestimmungen des römischen Rechts beschränkt[60], vielmehr muß hier das weltliche Recht je nach Verschiedenheit der Zeiten berücksichtigt werden. Außerdem hat aber auch das canonische Recht selbst den Begriff der Infamie durch Aufstellung einzelner Fälle[61] und insbesondere dahin erweitert, daß schon die bloße Infamation die nämliche Wirkung erhalten hat[62]. Vornehmlich war die mala fama in älterer Zeit auch die Folge einer jeden öffentlich übernommenen Buße[63], wenn gleich die Veranlassung derselben unbekannt blieb[64]. — Eine Wiederherstellung des guten Rufes kann durch einen ausdrücklichen Act des Papstes erfolgen[65], die Dispensation nur, wenn im Falle des Ehebruches oder minderer Verbrechen der Richter auf Infamie erkannt hatte[66].

§. 64.

δ. Untauglichkeit wegen Verbrechens (Irregularitas ex delicto)*.

Der kirchlichen Gesetzgebung über die Ausschließung der Verbrecher von dem Empfange der Weihen liegt der apostolische Ausspruch zum Grunde, daß, wer dem Dienste des Herrn sich widmen wolle, „ohne

---

[59]) Can. 2. C. 6. Q. 1. *Omnes* vero infames esse dicuntur, quos leges seculi infames appellant.

[60]) Daher das Schwanken der Glosse, welche sich an das römische Recht halten will. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 53. S. 551.

[61]) Diese sind: 1) die Ehe mit einer öffentlichen Dirne oder Seiltänzerin (Can. *Si quis viduam.* 15. D. 34.), wobei jedoch der Fall eine Ausnahme macht (Cap. *Inter opera.* 20. X. d. spons. IV. 1.), wenn die Ehe ein Act reiner christlicher Liebe ist; 2) der Angriff auf die Person eines Cardinals (Cap. *Felicis.* 5. d. poen. in 6to; V. 9.); 3) der Abfall von der Kirche zur Häresie (Cap. *Quicunque.* 2. Cap. *Statutum.* 15. d. haeret. in 6to; V. 2.), in welchen beiden Fällen die Infamie auch auf die Kinder übergeht; 4) die Entführung (*Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 6.); 5) das Duell sowohl für die Duellanten als auch die Secundanten. (*Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 19.)

[62]) Can. *Laici.* 6. D. 33. (*Innoc.* I.). Cap. *Inter dilectos.* 11. X. d. excess. praelat. (V. 31; *Innoc.* III.)

[63]) Can. *Non negamus.* 3 D. 61.

[64]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 53. S. 555.

[65]) Cap. *Cum te.* 23. X. d. sent. et re judic. (II. 27.)

[66]) Cap. *At si clerici.* 4. §. *De adult.* 1. X. d. judic. (II. 1.)

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 54—56.

Verbrechen" ſein ſolle[1]. Gerade dieſer Ausdruck macht nach der Bedeutung des die Sünde tilgenden Sacramentes der Buße Schwierigkeit, da, wer dieſe in Wahrheit und nicht als bloße Scheinbuße auf ſich genommen hat, vor Gott ohne Verbrechen iſt. Die ältere ſtrenge Form der ſtets öffentlichen Buße machte aber, da ſie den Defectus famae hervorrief[2], ſelbſt wiederum irregulär[3]. Dagegen geſtattete die allmählig in Uebung gekommene Privatbuße, indem ſie viele Verbrechen verborgen ließ, wenigſtens bei mehreren derſelben, eine Nachſicht[4]. Ohne daß weder im Princip eine Aenderung eintrat, noch der Sache nach ein Unterſchied zwiſchen bekannten und verborgenen Verbrechen ſich gebildet hätte, ſondern gerade die Buße das entſcheidende Moment blieb[5], konnte ſich daher der Satz feſtſtellen: öffentliche und gewiſſe verborgene Verbrechen machen trotz geleiſteter Buße irregulär[6]; ohne Buße iſt dieß natürlich die Folge eines jeden Verbrechens. Jene Erſcheinung erklärt ſich aber daraus, daß die Buße zwar die „Wunde des Verbrechens" heilt, aber doch oft eine „Narbe" zurückläßt[7]; dieſe Narbe iſt irgend einer der vorhin zuſammengeſtellten Defecte: beim Diebſtahl[8] möglicher Weiſe der Defectus famae, beim Todſchlage[9] oder der Verſtümmelung[10] der Defectus lenitatis, bei der Selbſtverſtümmelung der Defectus corporis, bei der Häreſie und dem Schisma der Defectus fidei, während bei den verſchiedenen Abusus ordinationis[11],

---

[1]) 1 *Tim.* III. 10. — nullum crimen habentes. — *Tit.* I. 6. 7. — sine crimine.

[2]) S. oben §. 63. Nro. 7.

[3]) Vergl. Can. *Si qui sine examinatione.* 4 D. 81. (*Conc. Nic.*) — Can. *Quicunque poenitens.* 56. D. 50. (*Siric.*) — Can. *Canones.* 60. D. cit. (*Innoc.* I.) — Can. *Ventum est.* 18. C. 1. Q. 1. (Idem.)

[4]) Vergl. Can. *De his.* 34 D. 50. (*Rhab. Maur.*) — Auf Grund dieſer Stelle und des Cap. 11. d. tempp. ordin. entſcheidet ſich auch die Gloſſe für die Zulaſſung. (Gl. *Primum.* ad Can. 7. D. 25. und Dict. Grat. D. 50.)

[5]) Cap. *Ex tenore.* 4. X. d. tempp. ordin. (I. 11; *Alex.* III.) — Cap. *Quaesitum.* 17. eod. (*Greg.* IX.)

[6]) Cap. *Nisi cum.* 10. §. 2. X. d. renunc. (I. 9; *Innoc.* III.) — Cap. *Inquisitionis.* 21. X. d. accus. (V. 1; *Innoc.* III.)

[7]) Can. *Ventum est.* cit.

[8]) Cap. *Ex litteris.* 5. X. d. furtis. (V. 18; *Alex.* III.)

[9]) Cap. *Quaesitum.* cit.

[10]) Der Todſchlag und die Verſtümmelung in ihrer Wirkung als Weihehinderniß ſind ausführlich behandelt: Kirchenrecht. §. 56.

[11]) Dahin gehört die Simonie (Cap. *Inquisitionis.* cit.), das Erſchleichen

ordinis[12] und baptismi[13] eine dem Defectus sacramenti bei der Bigamie[14] vergleichbare Beeinträchtigung der Sacramente eintritt. Dieſe trotz der durch die Buße eingetretenen Tilgung der Verbrechen zurückbleibende Narbe hat man geradezu Irregularitas ex delicto genannt, während das Verbrechen zwar die entferntere Veranlaſſung dazu, aber nicht die unmittelbare Baſis dafür iſt. Hiermit ſtehen auch die geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Dispenſation im Zuſammenhange. Bereits die Decretalen gewährten den Biſchöfen, indem der Papſt ſie dazu delegirte[15], ein ſolches Dispenſationsrecht[16], und das Concilium von Trient[17] hat daſſelbe ebenfalls für alle verborgenen Verbrechen, mit Ausſchluß des freiwilligen Todſchlags und derjenigen beſtätigt, welche bereits vor Gericht anhängig gemacht worden ſind. Da dort der entſcheidende Geſichtspunkt der ſein mußte, das Verbrechen in keinerlei Weiſe aus ſeiner Verborgenheit heraustreten zu laſſen, ſo konnte die Dispenſation als ſtillſchweigend in der Abſolution liegend angenommen werden. Dem päpſtlichen Vorbehalte der Abſolution von dem verborgenen Verbrechen der Häreſie ſteht das Concilium von Trient nicht entgegen[18].

---

der Weihe (Cap. *Veniens.* 1. X. de eo, qui furtive ordin. susc.; V. 30.), der Empfang der Weihe per saltum (Cap. un. X. d. cler. per saltum promoto. (V. 29); *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 14; ſ. unten §. 65), ferner: wenn ſich ein Excommunicirter (Cap. *Cum illorum.* 32. X. d. sent. exc.; V. 39.) oder Jemand von einem excommunicirten oder überhaupt nicht berechtigten Biſchof weihen läßt (Cap. *Ab excommunicatis.* 4. C. 9. Q. 1.), oder zwei höhere Weihen an einem Tage empfängt; ſ. §. 65.

[12]) Hieher ſind folgende Fälle zu zählen: Ausübung eines noch nicht empfangenen Ordo (*Greg. Decr.* De clerico non ordinato ministrante; V. 28.) und die Ausübung des Ordo im Zuſtande der Excommunication oder Suspenſion (Can. 33. 34. C. 9. Q. 3. — *Greg. Decr.* De clerico excommunicato ministrante; V. 27.) oder zur Zeit des Interdicts. (Cap. *Is, qui.* 18. §. 1. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.)

[13]) Nämlich: Wiſſentlicher Vollzug und Empfang der Wiedertaufe. (Can. *Confirmandum.* 65. i. f. D. 50. — Can. *Eos.* 110. D. 4. d. cons. — Cap. *Ex litterarum.* 2. X. d. apost. et reiterant. baptism.: V. 9.)

[14]) Dieſer iſt nachgebildet das Delict der bigamia similitudinaria, worunter die Ehe eines Subdiakons mit einer Jungfrau verſtanden wird.

[15]) Vergl. Richter, Lehrbuch. §. 107. Note 4.

[16]) Cap. *Quaesitum.* cit. — Cap. *At si clerici.* 4. X. d. judic. (II. 1. *Alex.* III.)

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 6. — Ueber den Begriff des delictum occultum ſ. Kirchenrecht a. a. O. S. 586.

[18]) Kirchenrecht. a. a. O. S. 587.

§. 65.

b. Berückſichtigung des Ordinationstitels*.

I. Die ältere Disciplin ſetzte es voraus, daß jeder Cleriker bei Gelegenheit ſeiner Ordination eine feſte Anſtellung an einer Kirche und damit zugleich ſeinen Lebensunterhalt erhielt[1]. Die üblich gewordene Bezeichnung einer Kirche mit dem Ausdrucke Titulus ging allmählig auch auf das einzelne Kirchenamt[2] und das mit demſelben verbundene Beneficium[3] über, welches dem Cleriker zu jenem Zwecke gegeben wurde. An die im Laufe der Zeit in Gebrauch gekommenen abſoluten und über das Maß zahlreich gewordenen Ordinationen ſchloßen ſich ſo große Mißſtände an, daß die kirchliche Geſetzgebung ſich veranlaßt ſah, denſelben hemmend entgegenzutreten. Dieß geſchah in der Weiſe, daß ſie es den Biſchöfen als eine Pflicht auferlegte, aus eignen Mitteln den Lebensunterhalt derjenigen Cleriker der höheren Ordines zu beſtreiten, die ſie ohne Beneficium (sine titulo) weihen würden[4], wenn dieſe nicht etwa ſelbſt aus ihrem eignen Vermögen ihre Lebensbedürfniſſe zu beſtreiten im Stande wären. In Folge deſſen hat ſich neben den eigentlichen Titulus, nämlich beneficii, ein beſonderer Titulus patrimonii hingeſtellt[5]. Da nun aber der Titulus überhaupt die Bedeutung des Lebensunterhaltes gewann, ſo konnte nunmehr auch für die Ordensgeiſtlichen ein eigner Titulus paupertatis oder professionis regularis in Aufnahme kommen, dem dann auch noch ein Titulus pensionis[6] beigeſellt worden iſt. Aus letzterem hat ſich in einigen Ländern wiederum der ſogenannte Titulus mensae herausgebildet. — II. In Betreff

---

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 57. §. 58.

[1]) *Conc. Nic.* can. 15. 16. — Can. *Neminem.* 1. D. 70. (*Conc. Chalc.* S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. §. 378.

[2]) Can. *Sanctorum* 2. D. cit. (*Urban.* II.)

[3]) Cap. *Quod a te.* 3. X. d. cler. conj. (III. 3.)

[4]) Zuerſt in Betreff der Diaconen und Presbyter feſtgeſtellt von Alexander III. im Cap. *Episcopus.* 4. X. d. praeb. (III. 5.) Cap. *Cum secundum.* 16. X. eod. Dieſe allgemeine Vorſchrift wurde aber nur für den Subdiaconat durchgeführt, weßhalb die Römiſche Kirche ſich auch deſſen enthielt, Brevia de providendo für niedere Cleriker auszufertigen. Vergl. *Innoc.* IV. ad Cap. *Episcopus* cit.

[5]) Er iſt nicht ſchon in Cap. *Tuis.* 23. X. d. praeb. (III. 5.) enthalten. A. M. iſt Pachmann, Kirchenrecht. §. 334. Note 4. Der Name titulus patrimonii kommt aber allerdings ſchon um dieſe Zeit bei *Steph. Tornac.* Epist. 194. vor (ſ. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 57. Note 35).

[6]) S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. §. 382.

dieser einzelnen Titel[7] gelten gegenwärtig nachstehende Grundsätze: 1) Der Titulus beneficii bildet nach wie vor die Regel[8]; alle übrigen Titel sind nur Ausnahmen. Er setzt ein solches geistliches Beneficium voraus, welches dem Ordinanden lebenslänglich verliehen ist, ihm einen standesmäßigen Lebensunterhalt gewährt[9] und sich in seinem unangefochtenen Besitz befindet. — 2) Der Titulus patrimonii kann in Ermanglung von Beneficien, sobald es die Noth oder der besondere Nutzen der Kirche erfordert, vom Bischofe benützt werden. Es gehört dazu, daß das Vermögen des Ordinanden, so weit es zum Titel bestimmt wird, ganz und gar den Charakter des unveräußerlichen Kirchengutes annimmt und somit in jeder Beziehung die Stelle des Beneficiums vertritt[10]. — 3) Zum Titulus paupertatis oder professionis religiosae gehört — einige durch besondere Privilegien festgestellte Ausnahmen abgerechnet — als unerläßliche Bedingung die wirkliche Profeßleistung[11]. — 4) Der Titulus pensionis erfordert, daß eine dritte Person, sei es der Landesherr, eine geistliche oder weltliche Corporation oder eine Privatperson unter analogen Bedingungen, wie beim Titulus patrimonii, die Sustentation des Clerikers für seine ganze Lebenszeit übernimmt[12]. — 5) Dieß geschieht bei dem Titulus mensae privatae oder Titulus principis nur für die Zeit der Dienstuntauglichkeit desselben[13]; die Kirche hat sich auch damit begnügt, obschon sich nicht verkennen läßt, daß die eigentlich gesetzliche Bedeutung des Titulus, wie insbesondere auch das Concilium von Trient sie auffaßte, mehr erforderte[14]. — III. Wenn der Bischof gegen das Verbot der Kirchen-

---

[7]) Wegen verschiedener andrer Titel: Tit. litteraturae, communitatis, servitii, missionis. s. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 626. S. 636. — Vergl. auch *O. Mejer*, De titulo missionis. Regiom. 1848. — Dessen: Propaganda. Bd. 1. S. 225 u. ff.

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. c. 2.

[9]) Vollzieht der Episcopus originis oder domicilii die Weihe, so kann das eigne Vermögen auch zur Ergänzung eines nicht ganz genügenden Beneficiums dienen.

[10]) *Conc. Trid.* l. c.

[11]) *Pii V. P.* Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1568. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. III. p. 46.)

[12]) *Conc. Trid.* l. c.

[13]) Vergl. noch J. Meyer, Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und nach bayer. Rechte. (Archiv. Bd. 3. S. 257 u. ff.)

[14]) Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 636. — Ueber den Tischtitel in Oesterreich s. Pachmann, Kirchenrecht. §. 325. — Richter, Lehrbuch. §. 97. Note 9 u. 10. — Anderweitige Einzelnheiten des particularen Rechts s. bei Schulte, Lehrbuch. §. 36. S. 173.

gesetze sine titulo weiht[15], so liegt ihm die auch auf den Nachfolger im Amte übergehende Pflicht ob, für den Lebensunterhalt des Ordinirten Sorge zu tragen[16]; hat dieser einen Titel fingirt, so ist er eo ipso von dem empfangenen Ordo[17] suspendirt[18].

§. 66.

c. Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Ordination*.

Die Kirchengesetze haben den Bischöfen in Betreff der von ihnen zu vollziehenden Ordinationen mehrere streng zu beobachtende Grundsätze vorgezeichnet und zwar: 1) in Beziehung auf den Ort der Weihe, daß dieser der Jurisdiction des ordinirenden Bischofs unterworfen sei[1]. Bei den höheren Weihen soll es in der Regel die bischöfliche Cathedrale selbst sein[2], doch wird ausnahmsweise auch die Benützung einer andern Kirche zu diesem Zwecke gestattet; die Tonsur und die niederen Weihen darf der Bischof in seiner Hauscapelle ertheilen. — 2) Für die höheren Weihen sind mit Ausschluß des Episcopates die Quatembertage als die angemessene Zeit vorgeschrieben; außerdem dürfen sie an dem Samstage *Sitientes* (vor dem Passionssonntage) und am Charsamstage[3], so wie kraft eines vom Papste erhaltenen Breve's Extra tempora an einem von dreien Festtagen, die aber de praecepto sein müssen, vollzogen werden. Für die niederen Weihen sind die Sonntage als die geeignetste Zeit bestimmt. Für die Ordination der Bischöfe gehören sich zunächst die Apostteltage, sonst auch die Sonntage[4]; mit Genehmigung des Papstes kann sie auch an einem andern Tage vor sich gehen. — 3) Die Weihen sollen nur in der gehörigen Reihefolge von unten aufsteigend (nicht praepostero cursu)

---

[15]) Eine besondere Ausnahme machte Sixtus V. (Const. *Romanum Pontificem.* ann. 1590.) in Betreff der venetianischen Cleriker, die auf das Messelesen an einer bestimmten Kirche und auf Almosen ordinirt werden konnten.

[16]) Cap. *Cum secundum.* cit. — Cap. *Si quis.* 45. X. d. simon. (V. 3.)

[17]) Vergl. *Neminem.* cit.

[18]) Auf diese Weise, je nachdem man nach der Schuld des ordinirenden Bischofs und des Ordinanden unterscheidet, läßt sich die Vorschrift des *Conc. Trid.* l. c. (antiquorum canonum poenas super hoc innovando) am Leichtesten verstehen.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 59.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 5.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 8.

[3]) Can. *Quod a patribus.* 7. D. 75. — Cap. *De eo.* 3. X. d. tempp. ordin. (I. 11.)

[4]) Can. *Quod die.* 5. D. 75.

und eine nach der andern[5] (nicht per saltum) empfangen, sondern auch 4) mit Beobachtung der vorschriftsmäßigen Interstitien ertheilt werden. In dieser Hinsicht ist es gestattet, daß die niederen Weihen an einem und demselben Tage gespendet werden[6]; am Tage darauf darf der Subdiaconat empfangen werden. Zwischen diesem und dem Diaconat, so wie zwischen dem Diaconat und Presbyterat soll ein Interstitium von einem Jahre liegen; doch darf der Bischof hiervon dispensiren[7], niemals jedoch zwei jener höheren Weihen an einem Tage ertheilen[8]. Dagegen ist es zuläßig, daß die Bischofsweihe am nämlichen Tage mit dem Presbyterat empfangen werde[9].

§. 67.

d. Sorge für die Erziehung des Clerus*.

I. Der ernste Beruf des Clerikers verlangt nicht bloß Erlernung von Wissenschaften, sondern auch Ausbildung in den Sitten und Uebung der Frömmigkeit. Da diese nothwendigen Erfordernisse eines geistlichen Lebens in den gewöhnlichen Verhältnissen nicht mit gleicher Sicherheit erreicht werden können, als wenn die Kirche selbst die für diese Zwecke dienenden Bildungsanstalten unter ihre besondere Obhut und Leitung stellt, so hat jene schon seit frühen Zeiten[1] für die Erziehung der Knaben und Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, Sorge getragen[2]. Insbesondere hat aber das Concilium von Trient, vornehmlich der Sittenverderbniß auf den Universitäten gegenüber, die Errichtung von Seminarien in den einzelnen Diöcesen

---

[5]) Cap. un. X. d. cler. per saltum promoto. (V. 29.)

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 11. empfiehlt auch hier die Interstitien.

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 13. 14.

[8]) Cap. *Litteras.* 13. *Dilectus.* 15. X. d. tempp. ordin. (I. 11.)

[9]) Glossa ad Can. *Quod a patribus.* cit. — Glossa ad Cap. *Litteras.* cit.

*) Vergl. *Joann. de Joanne*, Historia seminariorum clericalium; ex Ital. in Lat. idioma transl. Aug. Vind. 1787. — Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz. 1835. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. III. cap. 2. (Tom. III. p. 5 sqq.) — *Lambertini* (*Bened.* XIV.) Instit. eccles. N. 59. p. 403. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 362. §. 363.

[1]) *Leon. M.* Epist. 12. ad Episc. Afric. cap. 2. cap. 4. (edid. *Ballerini.* Tom. I. col. 659. 662.)

[2]) Ueber die Erziehungsanstalten des heiligen Augustinus s. Kirchenrecht a. a. O. S. 92 u. ff.

angeordnet[3]; spätere päpstliche Gesetze haben die Bestimmungen desselben vervollständigt[4]. Die in jenen Anstalten aufzunehmenden Knaben sollen zwölf Jahre alt und ehelicher Geburt sein, einige nothwendige Vorkenntnisse besitzen und Hoffnung geben, daß sie für den geistlichen Stand geeignet seien; in dem Seminarium selbst erhalten sie dann den erforderlichen Unterricht und eine ihrem künftigen Berufe entsprechende Erziehung[5]. Das Concilium von Trient, welches dem Bischofe gesetzlich in der Besteuerung des Clerus die Mittel für die Gründung und Erhaltung der Seminarien überweist, stellt ihm für die Leitung dieser Anstalten zwei von ihm zu wählende Domherren als Rath, für die Verwaltung der Einkünfte der Seminarien hingegen vier Geistliche an die Seite[6], von denen er einen aus dem Capitel und einen zweiten aus dem Stadtclerus zu wählen hat, während jenes und dieser die beiden andern bestellt[7]. — II. In Deutschland haben diese heilsamen Vorschriften[8] nicht allgemein praktisch werden können, und man hat sich hier meistens mit sogenannten Priester- oder Clerikalseminarien begnügen müssen, in welchen die Cleriker für ein oder zwei Jahre ihre Vorbereitung zum Empfange der Priesterwürde vollenden[9]. Von diesen abgesondert sind dann hin und wieder besondere Knabenseminare (Seminaria puerorum) angelegt worden, deren allgemeine und vollständige Begründung als ein dringendes Bedürfniß erscheint.

---

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 18.

[4]) Benedict XIII. errichtete eine eigne Congregation von Cardinälen, welche die Errichtung der Seminarien trotz aller entgegenstehenden Hindernisse zu Stande bringen sollte; Benedict XIV. legte den Bischöfen eine fleißige Visitation der Seminarien von Neuem als eine besondere Pflicht an's Herz. *Bened.* XIII. Const. *Creditae nobis.* ann. 1725. — *Bened.* XIV. Const. *Ubi primum.* ann. 1740.

[5]) *Conc. Trid.* l. c.

[6]) S. die vorige Note.

[7]) *Conc. Trid.* l. c. v. Et quia ad collegii fabricam etc. — S. noch *Girald.* Expos. jur. pontif. p. 983 sqq.

[8]) Wie der heilige Carolus Borromäus dieselben anwendete, s. Acta Eccles. Mediol. Tom. I. p. 220.

[9]) Ueber die s. g. Generalseminarien in Oesterreich und Bayern s. Kirchenrecht. Bd. 7. S. 113 u. ff.

4. Wirkungen der Ordination.

§. 68.

a. Standesrechte der Geistlichen*.

Indem durch die Ordination den Clerikern ein unauslöschlicher Charakter mitgetheilt wird[1], kraft dessen sie sich als ein bevorzugter Stand von den Laien unterscheiden, so ist es natürlich, daß nicht bloß die Kirche in ihrer Gesetzgebung, sondern auch die weltliche Obrigkeit dieselben durch mancherlei Privilegien geehrt hat. Zu denselben gehört im Einzelnen: 1) Das vorzüglich durch die dem Clerus feindliche Lehre des Arnold von Brescia veranlaßte Privilegium canonis. Dasselbe besteht nach den in dem Canon *Si quis suadente*[2] enthaltenen näheren Bestimmungen darin, daß eine jede an einem Cleriker oder Mönche verübte thätliche Beleidigung ipso jure die Excommunication nach sich zieht, von welcher der Injuriant die Absolution nicht anders, als dadurch erhalten kann, daß er sich persönlich beim Papste darum bittend einstellt. Diese letztere Pflicht, von welcher allmählig immer mehr Ausnahmen gestattet wurden, hat sich im neueren Rechte nur noch für besonders gravirte Beleidigungen und zwar als Buße erhalten, wogegen in andern Fällen bereits die Decretalen dem Bischof ein Absolutionsrecht eingeräumt haben[3]. — 2) Das Privilegium fori, welchem gemäß der eigentlich competente Richter eines Clerikers zunächst nur seine kirchliche Obrigkeit, insbesondere der Bischof, ist[4]. — 3) Das Privilegium competentiae für den Fall der Insolvenz, welches sich aus der Praxis

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 60.

[1]) *L. Thiele*, De charactere indelebili, qui ex Romano-catholicae Ecclesiae doctrina in ordinis sacramento in anima imprimitur. Regiom. 1861.

[2]) Can. 29. C. 17. Q. 4. (*Conc. Later.* II. ann. 1139.): *Si quis suadente* diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et ejus mandatum suscipiat.

[3]) Cap. *Pervenit.* 17. X. d. sent. excomm. (V. 39.) — Vergl. Cap. *Mulieres.* 6. eod. — S. noch Hüffer, das Priv. can. im Archiv. Bd. 3. S. 155 u. ff.

[4]) S. unten B. 3. In Oesterreich sind die Geistlichen sowohl in Civil- als Criminalsachen den weltlichen Gerichten überwiesen, doch bedarf es bei den letzteren einer Anzeige an den Bischof. *Conc. Austr.* Art. 13. u. 14. — S. noch Hirschel, die heutige Anwendbarkeit des Privilegium fori (Archiv. Bd. 7. S. 200 u. ff.)

dem Grundſatze entſprechend herausgebildet hat, daß der Cleriker ſeinen ſtandesgemäßen Lebensunterhalt haben müſſe[5]; das oft dafür zur Unterſtützung angezogene Cap. *Odoardus*[6] enthält jenes Privilegium nicht[7]. — 4) Die perſönliche Immunität von allen öffentlichen Laſten, z. B. vom Kriegsdienſt, von der Einquartierung, von den ſogenannten munera sordida und allen Frohnden[8]. — 5) Die Real-Immunität[9] von allen Grundſteuern[10].

§. 69.

b. Standespflichten der Geiſtlichen*.

I. Mit der Würde des Clerikers ſind eine Menge von Pflichten verbunden, die ſich in der doppelten Richtung der Uebung chriſtlicher Tugenden und des Vermeidens weltlicher Beſchäftigungen äußern. In erſterer Beziehung wird zunächſt die Pflicht der Keuſchheit[1], ſelbſt bis zur Meidung des äußeren gegentheiligen Scheines[2], dem Cleriker dringend ans Herz gelegt[3], die Mäßigkeit[4] in Trank[5]

---

[4]) S. oben §. 64.

[6]) Cap. *Odoardus*. 3. X. d. solut. (III. 23.)

[7]) Vergl. *J. H. Böhmer*, Jus ecclesiasticum protest. Lib. III. Tit 23. §. 20. Tom. II. p. 938. — *Jac. Eck* (*J. H. Böhmer*), Diss. de clerico debitore. Hal. 1725. cap. 4. §. 5. p. 95. — Neuere deutſche Geſetzgebungen ſichern dem Cleriker wenigſtens eine Congrua, die nicht mit Beſchlag belegt werden darf. Vergl. Buß im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 800.

[8]) Vergl. L. 8. 10. 14. *Cod. Theod.* d. episc. (XVI. 2.) — L. 1. 2. *Cod.* eod. (I. 3.)

[9]) L. 15. 26. 36. *Cod. Theod.* tit. cit. — L. 8. *Cod.* eod. — Vergl. Can. 69. C. 12. Q. 2. (*Conc. Tolet.*)

[10]) Vergl. auch Kirchenrecht. Bd. 2. S. 605.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 61. §. 62.

[1]) Vergl. *Grat. Decr.* D. 34. *Greg. Decr.* De cohabitatione clericorum et mulierum. (III. 2.) — S. auch *Prosp. Lambertini*, Inst. LXXIII.

[2]) Can. *Interdixit*. 16. D. 32. (*Conc. Nic.*) — Can. *Cum omnibus*. 27. (*Conc. Carth.* III.) *Feminas*. 31. (*Siric.*) D. 81. — Cap. *A nobis*. 9. X. h. t. — Ueber das canoniſche Alter ſ. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Tom. III. Tit. II. §. 1. n. 1. p. 15.

[3]) Cap. *Ut clericorum*. 13. X. d. vita et honest. (III. 1.) — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 14; hiernach können denjenigen Clerikern, die ſich dieſem Verbote nicht fügen wollen, nach und nach die Einkünfte ihrer Beneficien, ſo wie deren Verwaltung und ihre Kirchenämter entzogen werden.

[4]) *Grat. Decr.* D. 35. D. 36.

[5]) Z. B. Can. *Ecclesiae*. 4. D. 35. — Cap. *A crapula*. 14. X. d. vit. et honest. cler. (III. 1.)

und Speise[6] geboten, daher auch der Besuch von Wirthshäusern untersagt[7], dagegen die Gastfreundschaft[8] und Wohlthätigkeit[9] empfohlen. — Hinsichtlich der weltlichen Geschäfte[10] hat die Kirche sich veranlaßt gesehen, den Clerikern vornehmlich die Betreibung des Handels[11], d. h. des Einkaufens von Sachen, um sie dann theuer zu verkaufen, verboten. Nicht minder sollen sie keine Criminaljurisdiction, nicht Medizin und Chirurgie betreiben, keine Kriegsdienste leisten[12], nicht Procuratur und Advocatur führen[13], keine Verwaltung des Vermögens von Laien übernehmen[14], auch keine Laiengüter pachten. Die Verbote des Betreibens gewisser Studien, z. B. des römischen Rechtes[15], zu welchen sich die Kirche hin und wieder genöthigt sah, haben natürlich nur den Sinn, daß damit dem größeren Uebel gesteuert werden sollte, daß Cleriker sich durch jene Studien, sobald sie ihre Lieblingsbeschäftigung zu werden drohten, nicht völlig ihrem eigentlichen Berufe entfremden ließen. Außerdem hat die Kirche ihren Dienern die Pflicht auferlegt, nicht nur der an sich schon unerlaubten, sondern überhaupt der weltlichen Vergnügungen sich zu enthalten. Dahin gehört der Besuch von Schauspielen und Tanzlustbarkeiten[16], Maskeraden und sonstigen Mummereien[17], die Theilnahme an allen Glückspielen[18] und im Allgemeinen auch an der Jagd[19]. Um den Clerikern die Erfüllung aller dieser Pflichten zu

---

[6]) Can. *Comessationes.* 1. D. 44.

[7]) Cap. *Clericis.* 15. X. tit. cit. — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. (s. Note 19.)

[8]) *Grat. Decr.* D. 42.

[9]) Can. *Tria.* 12. *Duo.* 13. D. 45.

[10]) *Greg. Decr.* Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant. (III. 50.) *Sext. Decr.* eod. (III. 28.)

[11]) Can. *Consequens.* 2. *Quid est.* 13. D. 88. Can. *Negotiatorem.* 9. eod. — Can. 3. C. *Canonum.* 14. Q. 4. — Cap. *Dioecesanis.* 1. h. t. in Clem.

[12]) S. oben §. 62. S. 115.

[13]) Cap. *Clerici.* 1. X. d. postul. (I. 37. *Conc. Lateran.*)

[14]) Cap. *Pervenit.* 26. D. 86. (*Conc. Chalc.*)

[15]) Cap. *Non magnopere.* 3. (*Alex.* III.) Cap. *Super specula.* 10. (*Honor.* III.) X. ne cler. v. mon. (III. 50.)

[16]) Can. 3. *His igitur.* D. 23. Cap. *Cum decorem.* 12. X. d. vita et honest. (III. 1.) — Can. *Presbyteri.* 19. D. 34.

[17]) Cap. *Cum decorem.* cit.

[18]) Can. *Episcopus.* 1. D. 35. — Cap. *Clericis.* cit. (s. Note 7.)

[19]) *Greg. Decr.* De clerico venatore (V. 24.) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. — ab illicitis venationibus, aucupiis, choreis, tabernis

erleichtern, hat die Kirche um so mehr darauf halten müssen, daß Jeder die in seiner Diöcese vorgeschriebene Kleidung trage[20]. — II. Die Pflicht des Gehorsams gegen seinen Bischof und somit aller seiner Obliegenheiten übernimmt der Cleriker bei der Ordination. Steigt er zu der Stufe des Subdiaconates empor, so kommt zu der allgemeinen Pflicht des Gebetes die besondere des Breviergebetes und zugleich die Verpflichtung zum Cölibate hinzu. Eine eidliche Angelobung des Gehorsams ist nur bei denjenigen gebräuchlich, welche ein mit Seelsorge oder mit Jurisdiction verbundenes Kirchenamt erhalten[21].

§. 70.

c. Insbesondere Verpflichtung zum Cölibat*.

I. Die Verpflichtung zum ehelosen Stande gehört zu dem Wesen des christlichen Priesterthumes selbst; es liegt in diesem, gegensätzlich zu dem auf fleischlicher Zeugung beruhenden jüdischen[1] und heidnischen Priesterthume, der Charakter der Virginität. Außer diesem principiellen Motiv lassen sich allerdings noch viele Gründe der Zweckmäßigkeit für die Ehelosigkeit der Geistlichen anführen. Unter diesen nimmt die erste Stelle der apostolische, ganz im Allgemeinen gegebene, aber vorzüglich dem Cleriker frommende Rath[2] ein: den ehelosen als den besseren Stand dem der Ehe vorzuziehen, weil der Mensch durch diese in seinen Interessen getheilt werde und sich nicht so ungehindert dem Dienste Gottes widmen könne. Es gehört ferner die historische Erfahrung hieher, daß die Clero-

---

lusibusque abstineant. — Da Viele in dieser Stelle den Accent auf illicitis, nicht auf venationibus legen, so hat man einen Unterschied zwischen der erlaubten Venatio quieta und der unerlaubten Venatio clamorosa gezogen.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d Ref. cap. 6. — Wegen des Gebrauchs falscher Haare s. *J. B. Thiers*, Histoire des perruques. Avign. 1779. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XI. cap. 9.

[21]) S. unten §. 72.

*) Kirchenrecht. Bd. 1. §. 63—65. — Vergl. *F. A. Zaccaria*, Storia polemica del celibato sagro. Rom. 1775. u. Nuova giustificazione del celibato sagro. Fulign. 1785. — Der Cölibat. Regensb. 1841. — *Jäger*, Du célibat ecclésiastique. (Université catholique; Tom. XIX. N. 110 et suiv.) — *Pavy*, Du célibat ecclésiastique. Paris. 1857. — S. auch Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 656—663. (s. meine Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 348 u. ff.) — Histor. polit. Blätter. Bd. 15. S. 746. — Walter, Lehrbuch. §. 212 u. ff.

[1]) Doch gebot auch das jüdische Gesetz Enthaltsamkeit zur Zeit der Opfer. Vergl. *Exod.* XIX. 15. *Levit.* XV. XXI. 9. XXII. 4.

[2]) 1. *Cor.* VII. 32. 33.

gamie die Kirche mit der Gefahr des Nepotismus und einer großen Beeinträchtigung des Bußsacramentes bedroht. Dagegen sind die Einwendungen, welche man gegen den Cölibat der Cleriker gemacht hat, durchaus unhaltbar. Daß er der menschlichen Natur eine zu schwere Fessel anlege, kann nicht als ein Argument dienen, wenn andre Stände in einem gezwungenen Cölibate leben und dennoch moralisch zur Continenz verpflichtet sind, während der Geistliche freiwillig denselben auf sich nimmt[3]. Daß der Cölibat zur Unsittlichkeit führe, wäre ein Grund, welcher voraussetzte, daß die Ehe sicher davor bewahre, wofür das gerade Gegentheil der Erfahrung spricht. Daß die heilige Schrift dem Geistlichen vorschreibe, er müsse eine Frau nehmen, ist eine Verdrehung des Satzes: die Kirche solle keinen zu ihrem Diener annehmen, welcher zweimal verheirathet war[4]. Das Verlangen, der Geistliche solle sich seiner Gemeinde als das Muster eines Familienvaters darstellen, zieht ihn weit von der hohen Bedeutung seines Amtes herab, und die Besorgniß, der Cölibat schrecke Viele von dem Eintritte in den geistlichen Stand ab, kann für die Kirche nicht entstehen, da sie überhaupt nur opferfreudige Diener brauchen kann[5]. Daß die Stellung des ehelosen Clerus zu dem Staate eine unabhängigere sei, als die des verheiratheten, ist wahr, unwahr aber ist es, daß seine Unterthanentreue dadurch Eintrag erleide. Der Grund, der Cölibat entziehe dem Staate zu viele Unterthanen, verdient keine Berücksichtigung. — II. Was sodann den Gang der kirchlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand betrifft, so ist der Cölibat von den ältesten Zeiten her als etwas für das Priesterthum sich von selbst Verstehendes angesehen worden, und erst als der Eifer der Christen, wie in mancher andern Hinsicht, so auch in dieser zu erkalten begann, mußte durch geschriebene Gesetze die Uebung aufrecht erhalten werden. Diese Gesetze kommen seit dem vierten Jahrhunderte vor[6], womit zugleich die völlig ungegründete Behauptung widerlegt wird, Gregor VII. habe den Cölibat eingeführt. Die Kirche sah sich genöthigt, zu mehreren Malen einen größeren Nachlaß eintreten zu lassen, indessen seit dem sechsten Jahr-

[3]) Das *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Sacram. matr. can. 9.

[4]) S. oben §. 63. S. 113.

[5]) Can. *Tales.* 4. D. 23. (*Pseud. Isid.*)

[6]) *Conc. Eliber.* can. 33. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. I. col. 253. — *Conc. Ancyr.* ann. 314. (Can. 8. D. 28.) — *Conc. Neocaes.* ann. 314. (Can. 9. D. cit.) — Can. *Omnium.* 1. D. 32. (*Leo M.*)

hunderte blieb es wenigstens im Abendlande gesetzliches Princip, daß die Weihe zum Subdiacon zugleich zur Ehelosigkeit verpflichte[7]. Die Ausbildung der Vita canonica unterstützte diese Gesetze[8], allein der Verfall der Disciplin, wie er seit der Auflösung jener Lebensweise insbesondere durch die Laieninvestituren und die überhandnehmende Simonie rasch befördert wurde, bewog die Päpste des eilften Jahrhunderts, die älteren Gesetze von Neuem einzuschärfen[9]. Nach dem Vorgange von Nicolaus II.[10] und Alexander II.[11] verbot Gregor VII.[12] und nach ihm Urban II.[13] bei Strafe der Excommunication, bei einem verheiratheten Priester die Messe zu hören. Erst das unter Calixtus II. gehaltene erste Lateranensische Concilium[14] (1122), so wie das zweite unter Innocenz II.[15] (1139) erklärten die Ehen der Cleriker der höheren Grade für völlig ungiltig. Die Ausdehnung des Eheverbotes auf die niederen Cleriker, wie es Alexander III. gesetzlich feststellte[16], wurde nachmals dahin modificirt, daß wenigstens nicht alle Privilegien des geistlichen Standes für den Cleriker der niederen Weihen durch Eingehung der Ehe verloren gehen sollen[17]. Diesen Standpunkt nimmt auch das Concilium von Trient ein, welches Verheirathete zu den niederen Weihen zuläßt[18], dagegen die Ehen der Cleriker der höheren Grade für gänzlich ungiltig erklärt[19]. In der Eingehung einer solchen Verbindung liegt ein Delict, welches den richterlichen Spruch und in Folge dessen die Privation des Kirchenamtes nach sich zieht, während

---

[7]) Can. *Ante triennium.* 1. D. 31. (*Greg. M.*) — Vergl. Can. *Omnium.* cit.

[8]) Als ein Zeugniß aus dem neunten Jahrhunderte mag Can. *De illo.* 4. D. 32. (*Nicol.* I.) dienen.

[9]) Can. *Seriatim.* 14. D. 32. (*Leo* IX. oder *Humbert.* Leon. IX. legat.) Can. *Aliter.* 14. D. 31. (*Steph.* IX.)

[10]) Can. *Nullus.* 5. D. 32.

[11]) Can. *Praeter.* 6. D. cit.

[12]) Can. *Si qui.* 15. D. 81.

[13]) Can. *Eos, qui.* D. 32. — Can. *Nemo.* 12. D. cit.

[14]) Can. *Presbyteris.* D. 27.

[15]) Can. *Decernimus.* 2. D. 28. — Can. *Ut lex.* 40. C. 27. Q. 1. — Vergl. Cap *Sane.* 4. X. d. cler. conjug. (III. 3. *Alex.* III.)

[16]) Cap. *Quod a te.* 3. tit. cit. — Vergl. Cap. *Si qui.* 1. Cap. *Sane.* 2. eod. Cap. *Ut clericorum.* 13. X. d. vita et honest. (III. 1.)

[17]) Cap. un. d. cler. conjug. in 6to. (III. 2.) — Vergl. Cap. *Dioecesanis.* 1. d. vita et honest. in Clem. (III. 1.)

[18]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 6.

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. sacram. matrim. can. 9.

dieß für einen zur Ehe ſchreitenden Cleriker ſofort verloren geht[20]. — Für die mit der Römiſchen Kirche unirten Cleriker der verſchiedenen orientaliſchen Kirchen iſt die Clerogamie in ſo weit geſtattet, als bereits Verheirathete, wenn ſie keine Bigami ſind und ihre Frau keine Wittwe war, auch zu den höheren Weihen, mit Ausſchluß des Episcopates, emporſteigen, ſich aber nach dem Tode ihrer Frau nicht zum zweiten Male verheirathen dürfen[21].

Fünftes Kapitel.

Die Kirchenämter*.

§. 71.

I. Begriff der Kirchenämter**.

Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) iſt die Berechtigung eines Clerikers, in einem ihm von ſeiner kirchlichen Obrigkeit angewieſenen Berufskreiſe die Kirchengewalt auszuüben. Mit einem ſolchen Kirchenamte iſt aber — wie der Apoſtel es als billig und gerecht andeutet[1] — regelmäßig das Recht verbunden, lebenslänglich aus beſtimmten Kirchengütern oder — was in dieſer Hinſicht keinen Unterſchied macht — aus Staatscaſſen[2] gewiſſe jährliche Einkünfte zu beziehen. Die Bezeichnung des zu dieſem Zwecke angewieſenen Kirchengutes mit dem Worte Beneficium iſt allmählig auch die für das Amt übliche geworden[3]. Es haben ſich demnach in dieſem Begriffe, während Prae-

---

[20]) S. über dieſe Frage: Kirchenrecht. Bd. 1. §. 65. S. 743.

[21]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 213. II.

*) *Petr. Rebuff.*, Praxis beneficiaria. Lugd. 1579. — *Pyrrh. Corradi*, Praxis beneficiaria. Lib. V. Neap. 1656. Colon. 1679. — *Nic. Garcias*, Tract. d. benef. Mogunt. 1614. Col. Allobr. 1735. 2 Voll. fol. — Für die Geſchichte: *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. disciplina (ſ. oben S. 10.).

**) Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. II. Diss. 2. prooem. p. 35 sqq. — *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 14. (Tom. II.) p. 393 sqq. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 379.

[1]) 1. *Cor.* IX. 13.

[2]) Vergl. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 55. Note 10.

[3]) Gegenſätzlich finden ſich officium und beneficium z. B. im Can. *Eos, qui* D. 32. Can. *Decernimus*. 2. D. 28.

benda[4], Pfründe, mit jener älteren Bedeutung von Beneficium übereinstimmt[5], zweierlei Rechte: ein geistliches und ein zeitliches, mit einander vereinigt, so zwar, daß, wer derartige Einkünfte ohne ein Amt zu bekleiden bezieht, kein Kirchenbeamter[6], und wer ein Amt hat, ohne daß er jene Einkünfte genießt, kein Beneficiat ist. Daß das Recht auf Amt und Einkünfte ein lebenslängliches (Jus perpetuum) sei, d. h. daß es dem Beneficiaten nicht anders, als aus gesetzlichen Gründen genommen werden könne, ist wesentlich für die Beschaffenheit eines Beneficiums im eigentlichen Sinne[7]. Uneigentlich zählt man auch wohl solche Einkünfte von Kirchengütern hieher, welche ohne besonderen Grund dem Inhaber entzogen werden können, vorausgesetzt, daß sie wenigstens darin eine Perpetuität haben, daß sie, wenn Einem genommen, doch wieder einem Andern verliehen werden müssen; dahin gehören die sogenannten Beneficia manualia[8] und regularia[9]. Da ein Kirchenamt nur von einer kirchlichen Obrigkeit, namentlich nur von den mit bischöflicher Gewalt bekleideten Personen errichtet werden kann[10], so steht eine solche Befugniß am Wenigsten einem Laien zu. Ein solcher ist daher aus sich auch nicht berechtigt, durch einseitige Verfügung lebenslängliche Einkünfte mit einem Kirchenamte zu verbinden; stiftet er also Messen oder Jahrtage und verbindet damit stehende Einkünfte, so entsteht daraus nur unter Genehmigung des Bischofs ein Beneficium; ohne diese bleibt die Zuwendung eine fromme Stiftung oder Schenkung und wird daher von den gesetzlichen Bestimmungen über Beneficien nicht berührt. Es sind demgemäß die Kennzeichen eines Beneficiums: 1 Verleihung durch einen mit der Episcopalgewalt Bekleideten, 2 Empfang seitens eines Clerikers, 3 geistliche Verpflichtung, die auf dem Gute ruhet, 4 Verleihung zum lebenslänglichen Unterhalt, 5 und Beständigkeit der Einkünfte. Nach dem überall entscheidenden Maßstabe der Perpetuität und je nachdem

[4]) Can. *Si quis.* 2. C. 1. Q. 3. (*Greg.* VII.?)

[5]) Niemals bedeutet praebenda auch das Amt. Vergl. *Devoti* l. c. §. 3. p. 395.

[6]) Allerdings schloß sich an die unverhältnißmäßig große Belohnung, welche die Kirche in früheren Zeiten für sehr geringfügige Dienste wegen ihres Reichthums geben konnte, mancher Mißbrauch an, welchem insbesondere Bonifacius VIII. in dem Cap. *Quia per ambitiosam.* 15. d. reser. in 6to. (I. 3.) entgegentrat.

[7]) Can. *Sanctorum.* 2. D. 70.

[8]) Auf das durchaus Ungenügende solcher Beneficien macht Walter, Lehrbuch. §. 216. II. mit Beziehung auf *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 7. Sess. 23. d. Ref. c. 16. Sess. 24. d. Ref. c. 13. aufmerksam.

[9]) S. §. 72.

[10]) S. unten §. 75. §. 77.

sie zu wirklichen Titeln gemacht werden, ist es zu bemessen, in wie weit Commenden[11], Caplaneien, die sogenannten Prästimonien[12], Spitäler und Comthureien geistlicher Ritterorden für geistliche Beneficien erachtet werden können oder nicht.

§. 72.

II. Eintheilung der Beneficien*.

I. Der Name Beneficium ist so sehr der gemeinsame für alle Kirchenämter geworden, daß selbst die päpstliche Würde damit bezeichnet[1] und demgemäß die Gesammtheit aller in die beiden Classen der höheren und niederen Beneficien (Beneficia majora und inferiora) eingetheilt wird[2]. Dessenungeachtet schließt der Sprachgebrauch des canonischen Rechts die ersteren in so fern von jener Bezeichnung aus, als wenigstens nur die favorablen Bestimmungen über Beneficien auch auf sie Anwendung finden[3]. Die schärfste Abgrenzung jenes Gegensatzes wird darnach bestimmt, daß der Inhaber eines höheren Beneficiums in der Hierarchie der Jurisdiction mindestens auf der Stufe der Bischöfe stehen und somit zu der Classe der eigentlichen Praelati gehören müsse[4]. Indessen ist der Begriff der Beneficia majora zunächst auch auf die Aemter der mit der quasi-episcopalen Jurisdiction bekleideten Ordensoberen oder Praelati inferiores ausgedehnt worden[5]. Eben so hat auch der ursprünglich wohl engere Begriff der Dignitates sich auf die mit einer Jurisdiction versehenen Mitglieder der Stifter erweitert[6], ja

---

[11]) Vergl. über diese *Devoti* l. c. §. 23 sqq. §. 28. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. P. II. p. 874. — *Berardi* l. c. Tom. II. Diss. 2. observ. 3. p. 64 sqq.

[12]) Oder eigentlich praestimoniales pensiones. Vergl. über sie *Devoti*, l. c. §. 30. §. 34.

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 2. Tom. III. P. I. p. 60 sqq. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 379.

[1]) Cap. *Innotuit*. 1. X. d. maled. (V. 26.) S. unten §. 203. Note **.

[2]) Cap. *Majoribus*. 8. X. d. praeb. et dign. (III. 5.)

[3]) Cap. *Tua nobis*. 32. X. d. V. S. (V. 40.)

[4]) Sie werden auch, da der Papst sie in consistorio conferirt: Beneficia consistorialia genannt.

[5]) Er ist aber auch für viele Verhältnisse ein durchaus relativer. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 279.

[6]) In diesem Sinne ist der durch die Titelüberschrift ausgedrückte Gegensatz: de praebendis et dignitatibus zu verstehen.

dient auch sogar zur besonderen Bezeichnung der nicht-bischöflichen Dignitäten[7]. — II. Je nachdem die Kirchenämter für Welt- oder für Ordensgeistliche errichtet worden sind, zerfallen sie in Beneficia saecularia und regularia; auch kann ein Beneficium der einen Art sich durch vierzigjährige Präscription in eines der andern Art verwandeln[8]. Regularbeneficien[9] sind namentlich die Abteien, die Priorate, die Canonicate in den Regularstiftern und hin und wieder auch Pfarreien. Im Allgemeinen gilt als Regel, daß ein Säcularbeneficium keinem Ordensgeistlichen und ein Regularbeneficium keinem weltlichen Cleriker gegeben werden soll[10]. Hiervon kommen jedoch theils allgemeine gesetzliche, theils solche Ausnahmen vor, welche in einzelnen Fällen durch hinlängliche Gründe als nothwendig und geboten erscheinen. Zu jenen gehört insbesondere, daß ein Ordensgeistlicher Bischof[11] und Cardinal werden kann; dagegen ist es ohne besondere päpstliche Dispensation nicht zulässig, daß ein Regularpriester eine weltliche Pfarrei übernimmt[12]. — III. Eine weitere Eintheilung der Kirchenämter ist die in Beneficia duplicia und simplicia. Die letzteren, für welche im Zweifel zu präsumiren ist, sind diejenigen, mit denen keine weitere Berechtigung oder Verpflichtung verbunden ist, als höchstens der Chor- und der unmittelbare Dienst am Altare; zu diesen gehören die Canonicate in den Stiftern, die Caplaneien und die Prästimonien, in so weit sie überhaupt Beneficien sein können[13]. Dagegen umfaßt die erstere Classe alle diejenigen Kirchenämter, bei welchen der Kreis der eben bezeichneten Verrichtungen noch durch irgend eine hinzukommende Berechtigung oder Verpflichtung überschritten wird. Demgemäß werden hieher gezählt: 1) Die Kirchenämter, mit welchen die Administration der Sacramente, namentlich die Seelsorge im Bußsacramente verbunden ist (Beneficia curata[14]),

[7]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 2. n. 33. — Ueber den Begriff der Prälatur s. noch Bangen, die Römische Curie. S. 46 u. f. u. unten §. 73.

[8]) Cap. *Cum de beneficio.* 5. d. praeb. et dign. in 6to. (III. 4.)

[9]) Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. II. Diss. 2. obs. 2. p. 51 sqq.

[10]) Nach Analogie von Can. *In nona.* 22. C. 16. Q. 7. (*Conc. Hisp.* II.) — Cap. *Cum beneficio.* cit. Cap. *Cum singula.* 32. h. t. in 6to.

[11]) Cap. *Nullus.* 28. d. elect. in 6to. (I. 6.) — Cap. *Cum rationi.* 1. eod. in Clem. (I. 3.)

[12]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 25.

[13]) S. oben §. 71.

[14]) Es sind demnach nicht diese allein, welche einen Gegensatz zu den beneficia

also insbesondere das Pfarramt, das Vicariat und die Commende, sobald sie den Charakter der Perpetuität haben. — 2) Diejenigen, welche es mit einer Verwaltung kirchlicher Güter zu thun haben, ohne daß damit sonst irgendwelche Vorzüge verbunden wären (Officia schlechthin genannt), so wie andrerseits 3) die sogenannten Personate[15] (Personatus), bei denen das umgekehrte Verhältniß stattfindet, indem zu ihnen, ohne daß damit eine solche Verwaltung verbunden wäre, gewisse Vorzüge, z. B. die Präcedenz, gehören, und endlich 4) die Dignitäten, welche mit Jurisdiction und Administration bekleidet sind. — IV. In den Gegensatz zu den widerruflichen Beneficien[16] (Beneficia manualia) werden diejenigen gestellt, welche, da sie zu Ordinationstiteln dienen, nur aus gesetzlichen Gründen entzogen werden können; sie werden demgemäß auch Beneficia titulata genannt. Diese Eigenschaft ist wenigstens bei allen Säcularbeneficien und bei den Regularbeneficien dann zu präsumiren, wenn sie mit einer Seelsorge verbunden sind. — V. Hat ein Kirchenamt die Eigenschaft, daß es von dem betreffenden Kirchenobern, mit Ausschluß der Einwirkung andrer Personen, von dem Bischof vergeben werden kann, so heißt es Beneficium collativum oder liberum. Eine solche Einwirkung kann sich theils in einer Wahlberechtigung, theils in einem Nominations- oder Präsentationsrechte äußern. Im ersteren Falle wird das Kirchenamt Beneficium electivum, im letzteren Beneficium patronatum oder mixtum genannt.

III. Verhältniß der einzelnen Kirchenämter zu einander.

§. 73.

1. Der canonische Vorrang*.

I. Die große Mannigfaltigkeit von kirchlichen Aemtern und Würden macht eine gewisse Rangordnung unter denselben nothwendig[1]. Der

simplicia bilden; — aber selbst der Ausdruck cura animarum hatte ehedem eine weitere Bedeutung, indem auch die äußere Jurisdiction darunter verstanden wird. S. Kirchenrecht. a. a. O. S. 280.

[15]) Vergl. *Panormitanus* super III. Decr. d. praeb. c. 28. S. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 75. Note 58; vergl. auch Note 54.

[16]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein ganz unmotivirter Widerruf rechtsgiltig ist, aber ad honestatem sollen doch Gründe angegeben werden.

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 78. §. 79.

[1]) Nach dem Ausspruche des heiligen Paulus (1 *Cor.* XIV. 40.): Omnia honeste et secundum ordinem fiant. — Vergl. Can. *Singula.* 1. D. 89. (*Greg. M.*) — S. auch Note 4.

darnach dem einen Kirchenamte vor dem andern inwohnende Vorrang wird mit dem Ausdruck Majoritas bezeichnet, während das Verhältniß der Unterordnung Obedientia heißt. Jener canonische Vorrang, welcher sich äußerlich insbesondere auch durch die Praeeminentia oder Praecedentia[2] und in der von den Untergeordneten zu erweisenden Reverentia[3] kundgiebt, ist seinen Grundlagen nach bereits durch das göttliche Recht vorgezeichnet[4]; viele Verhältnisse dabei beruhen auf historischer Entwickelung. Jene göttlichen Grundlagen sind in dem Primat und in der dreigegliederten Hierarchie des Episcopates, des Presbyterates und des Diaconates enthalten. Ueber allen Kirchenämtern steht das des Papstes, und an dieses schließen sich jene übrigen nebst den aus dem Diaconat hervorgangenen unteren Stufen an[5]. — Es konnte sich dieß in älterer Zeit bei dem Mangel der absoluten Ordinationen in jedem einzelnen Falle deutlicher kundgeben als jetzt. — Unter denen, welche auf der gleichen Ordinationsstufe stehen, geht der früher Geweihte vor[6]; diesem derjenige, welcher von dem Papste die Ordination empfangen hat[7]. — II. Von besonders großem Einflusse auf die historische Ausbildung des canonischen Vorranges war aber die Erhebung der verschiedenen Jurisdictionsstufen aus dem Episcopat[8], indem sich die Kirchenämter der Patriarchen, Primaten und Metropoliten bildeten, so wie die unmittelbare Verbindung, in welche der Cardinalat mit dem päpstlichen Primate selbst trat und dadurch über alle andern Kirchenämter erhoben wurde[9]. Es ist der Ausfluß primatialer Rechte, welcher diesen Aemtern die Majoritas verschafft hat. — III. Mit Einschluß der Bischöfe sind diese Kirchenoberen die eigentlichen und ursprünglichen Prälaten, indem die Jurisdiction in ihrem Amte, als solchem, ruht. Alle andern Prälaturen sind bloß nachgebildete[10]; bei ihnen kommt zu dem Amte, welches sie bekleiden, die Präeminenz durch ein besonderes

[2]) Can. *Non oportet.* 8. D. 95. (*Conc. Laod.*)

[3]) Can. *Sicut.* 46. C. 2. Q. 7. — Can. *Ad hoc.* 7. D. 89. (*Greg. M.*) §. 54. Note 1. — So schreibt Innocenz III. an zwei Prioren im Cap. *Cum non liceat.* 12. X. d. praesc. (II. 26.)

[4]) Can. *Ad hoc.* cit.

[5]) Can. *A subdiacono.* 5. D. 93. (apocr.) — Cap. *Statuimus.* 15. X. h. t.

[6]) Can. *Episcopus.* 7. D. 17. (*Greg. M.*) — Can. *Ordinationes.* 7. D. 75. (*Gelas.*)

[7]) Cap. *Per tuas.* 7. X. h. t.

[8]) S. oben §. 54. S. 95.

[9]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 10. n. 1.

[10]) Vergl. über diesen Gegenstand: Bangen, die Römische Curie S. 46 u. f.

Privilegium hinzu. Es giebt in dieser Beziehung, so wie auch bei den bloßen Ehrenprälaturen (Personat[11]), mit denen keine Jurisdiction verbunden ist, verschiedene Abstufungen, deren höchste mit dem Titel Excellentia, illustrissimus et reverendissimus ausgedrückt wird. Alle diese aber zeichnen sich in ihrer Kleidung durch die violette Farbe aus und führen in ihren Wappen und Siegeln den Prälatenhut mit den nach dem Range in verschiedener Zahl herabhängenden Flocken; auch haben Alle, die nicht bloß Ehrenprälaten sind, das Recht, einen violetten Schultermantel (Mantelleta) zu tragen. — IV. Die Erwerbung aller solcher Ehrenvorzüge kann nicht anders als entweder durch ausdrückliche päpstliche Verleihung vor sich gehen, oder beruht doch wenigstens auf stillschweigender Anerkennung des Papstes. In solcher Weise sind außer den Prälaturen der Römischen Curie jene andern der Regularäbte geschaffen und diese den Bischöfen an die Seite gestellt worden, so wie auch auf dem nämlichen Wege die Möglichkeit gegeben ist, daß der zum Bischof gewählte Diacon wirklich schon bischöfliche Jurisdiction ausüben kann. Auf gleicher Basis beruht die Majoritas der Dignitäten in den Capiteln und der Capitel selbst, deren Regierungsrechte während der Sedisvacanz nicht als ein Ausfluß aus der Gewalt des Diöcesanbischofs, sondern aus der über die ganze Kirche sich erstreckenden Episcopalgewalt des Papstes anzusehen sind[12]. Dagegen entspringt der Vorrang des bischöflichen Generalvicars aus einer Mittheilung bestimmter Rechte seitens des Diöcesanbischofs. Wie jener als dessen Stellvertreter über allen andern Clerikern der Diöcese steht[13], so hat auch der Generalvicar des Erzbischofs, wegen der höheren Stellung des Auftraggebers, in Abwesenheit desselben vor den Bischöfen der nämlichen Provinz die Präcedenz in Anspruch zu nehmen[14]. — V. Vor allen Praelati inferiores hat das Domcapitel, wenn es capitulariter erscheint, den Vortritt; unter den übrigen Capiteln gehen die weltlichen den Regularstiftern, diese den religiösen Orden vor, unter welchen dann die Mendicanten die letzte Stelle einnehmen. Die Entscheidung hierauf bezüglicher Streitigkeiten steht den Bischöfen zu[15].

[11]) S. oben §. 72. Seite 133.

[12]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 77. S. 144.

[13]) Durch Gewohnheitsrecht hat sich indessen dieß Verhältniß auch anders gestaltet.

[14]) Vergl. Can. *Praecipimus.* 26. D. 93. (*Quin. Sext.*)

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. c. 13.

§. 74.

2. Der canonische Gehorsam*.

I. In vielen Fällen äußert sich die Unterordnung nur in der Reverenz, die aber zu einer vollständigen Obedienz da wird, wo die Superiorität mit irgend einer Jurisdiction über den Untergeordneten verbunden ist. Demgemäß sind alle Mitglieder der Kirche, insbesondere die Bischöfe, zur Obedienz gegen den Papst[1], alle Diöcesanen gegen ihren Bischof[2] verpflichtet. Das Gleiche gilt von den Religiosen im Verhältnisse zu ihren Ordensoberen[3], so wie von den bei den Titeln der Cardinäle Bediensteten zu diesen[4]. — Die Ungunst der Zeitumstände der häufige Abfall zum Schisma und zur Häresie hat es nothwendig gemacht, daß die Kirche mit der bloßen, sich von selbst verstehenden Obedienz der Cleriker gegen ihre kirchlichen Obrigkeiten sich nicht hat begnügen können. Für viele Verhältnisse der Art ist daher die eidliche Angelobung der Obedienz gesetzlich eingeführt[5]. Die Form für diesen Eid ist nicht stets dieselbe geblieben[6], sondern hat sich nach der Verschiedenheit der Zeiten gerichtet[7]. Es ist daraus erklärlich, daß während des Mittelalters der Eid, welchen die Bischöfe dem Papste ablegten, sich in seiner Form ganz an den Eid der Huldе anschloß, der bei vielen Rechtsverhältnissen, auch in dem Lehenswesen vorkam; derselbe ist aber von dem eigentlichen Vasalleneide wesentlich verschieden[8]. Noch in späterer Zeit hat die Eidesformel manchen Wechsel erfahren und selbst die durch allgemeinen Gebrauch recipirte, welche sich in den Decretalen findet[9], ist nachmals und insbesondere durch Clemens VIII. modificirt

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 80. §. 81.

[1]) Cap. *Unam sanctam.* 1. d. M. et O. in Extrav. comm. (s. §. 52. Note 3.)

[2]) Cap. *Si quis.* 2. X. h. t. — Cap. *Omnes.* 4. eod.

[3]) Can. *Quia cognovimus.* 6. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* III. ann. 589.)

[4]) Cap. 11. X. h. t.

[5]) Can. *Quamquam.* 6. D. 23. (*Conc. Tolet.* XI. ann. 675.) — Cap. *Significasti.* 4. X. d. elect. (I. 6. *Pasch.* II.)

[6]) Eine der ältesten Formeln rührt entweder von Pelagius II. oder Gregor dem Großen her. S. *Zaccaria*, De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiasticas pertinentibus, dissert. lat. Fulgin. 1781. Tom. II. diss. 13.

[7]) Es ist daher eine ganz falsche Ansicht, daß Gregor VII. eine solche Formel allgemein vorgeschrieben habe. S. Kirchenrecht. a. a. O. S. 191.

[8]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 123. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. S. 262 u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 350 u. ff.

[9]) Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. (II. 24.): *Ego N.* episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae Ecclesiae,

worden. Die von dem genannten Papſte vorgeſchriebene Form iſt die noch gegenwärtig übliche [10]. — II. Der während des Mittelalters gebräuch-

dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum, vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per litteras, aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum Romanae Ecclesiae et regulas sanctorum Patrum (falſche Auflöſung von R. S. P. für regalia sancti Petri) adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum apostolicae sedis, quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.

[10]) *Pontificale Romanum.* Edit. Urbin. 1818. p. 55. Die Formel lautet: Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae Ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu litteras, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modis pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero,

liche Obedienzialeid, welchen die Bischöfe den Metropoliten leisteten, kommt nicht mehr vor, wohl aber sind alle Cleriker, welche zum Besitze eines Beneficium duplex gelangen, zu dem Eide des canonischen Gehorsams gegen ihren Bischof verpflichtet[11]; andre hingegen nicht[12], mit Ausnahme derjenigen, die sich schon einmal gegen die Pflicht des Gehorsams verfehlt haben[13]. — III. An den gewöhnlichen Subjectionsverhältnissen, in welchen alle in einer Diöcese Wohnenden zu dem Bischofe stehen, wird durch die Exemptionen geistlicher Corporationen eine weitgreifende Ausnahme begründet; viele derselben sind durch ausdrückliches päpstliches Privilegium völlig von der bischöflichen Gewalt eximirt und unmittelbar unter das Oberhaupt der Kirche gestellt[14].

§. 75.

IV. Errichtung der Kirchenämter*.

I. Die Errichtung (Erectio, Constitutio) aller höheren Kirchenämter geht allein von dem Papste aus[1]; es gilt dieß insbesondere von der Errichtung der Bisthümer[2], welche nur in größeren Städten

---

praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae Ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. v. Provisi etiam.

[12]) Cap. *Legebatur.* 3. X. h. t.

[13]) Cap. *Cum in ecclesiis.* 10. X. t.

[14]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 206. S. 98. — S. auch unten B. 3. §. 132.

*) Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus canon. univ. Tom. II. Diss. 3. cap. 1. p. 80 sqq. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 380.

[1]) Can. *Omnes.* 1. D. 22. (*Nicol.* I.) — Wie dieß zu verstehen sei s. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 219. S. 312. S. 318.

[2]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 219. S. 311 u. ff.

gegründet werden sollen[3]. Die Bischöfe besitzen nur die Befugniß zur Errichtung der niederen Beneficien; indessen sind sie auch hierin beschränkt, indem sie bei Errichtung von Collegiatkirchen der päpstlichen Concession bedürfen, die, wenn die erforderlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, nicht verweigert zu werden pflegt[4]. Insbesondere dürfen bei der Errichtung eines neuen Kirchenamtes Rechte dritter Personen nicht verletzt werden[5], auch wird, wenn nicht die Dringlichkeit, so doch die Zweckmäßigkeit als Bedingung erfordert[6]; vor Allem muß aber auch und zwar schon im Voraus hinlänglich für die Dotation der Kirche gesorgt sein[7]. — II. Demjenigen, welcher diese äußeren Mittel für die Kirche hergiebt, ist es gestattet, die Errichtung des Beneficiums an gewisse Bedingungen zu knüpfen[8]. Auch sind die Bischöfe in neuerer Zeit bisweilen ausdrücklich von dem Oberhaupte der Kirche angewiesen worden, neue Kirchenämter nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung zu errichten[9].

§. 76.

V. Veränderung der Kirchenämter*.

I. Gemäß dem allgemeinen, von der Kirche stets festgehaltenen Princip der Erhaltung des Bestehenden soll in Betreff der einmal errichteten Kirchenämter keine Veränderung (Innovatio) stattfinden[1]. Nur dringende Nothwendigkeit und augenscheinlicher Nutzen der Kirche

---

[3]) Can. 5. D. 80. (*Conc. Laod.*) *Non debere* in vicis et villis episcopos ordinare. — Can. *Illud sane.* 4. D. cit. (*Leo M.*) — Cap. *Episcopalia.* 1. X. d. privil. (V. 33.) Vergl. hierüber Kirchenrecht a. a. O. S. 329 u. ff.

[4]) Die einzelnen Bedingungen führt *Ferraris*, Promta Bibliotheca s. v. Collegiata. n. 21. an. S. Kirchenrecht. Bd. 7. S. 285.

[5]) Cap. *Cum causam.* 36. X. d. praeb. (III. 5.)

[6]) Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. (III. 48.) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 13. i. f.

[7]) Can. *Nemo.* 9. D. 1. d. cons. (*Julian.* Epit. Nov. c. 61. c. 1.) — Cap. *Cum sicut.* 8. X. d. cons. eccles. (III. 40.) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 293.

[8]) Cap. *Significatum.* 11. X. d. praeb. (III. 5.) — Cap. *Quanto.* 16. X. de censib. (III. 39.)

[9]) *Conc. Bavar.* Art. 12. f. — *Conc. Austriac.* Art. 4. c.

*) *Schmalzgrueber*, Jus canon. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 5. (Tom. III. p. 88.) — *Berardi*, Comment. ad Jus canon. univ. Tom. II. Diss. 3. cap. 3. p. 95 sqq. — Kirchenrecht. Bd. 5. §. 220. Bd. 7. §. 381 u. ff.

[1]) Cap. *Majoribus.* 8. X. h. t. — Daher auch der Grundsatz, den die Titelüberschrift: Ut beneficia sine imminutione conferantur (III. 9) ausdrückt.

kann hiezu eine begründete Veranlassung geben[2]. Eine solche Veränderung kann dann begreiflicher Weise auch immer nur von derjenigen Auctorität ausgehen, welche zu der Errichtung der Kirchenämter berechtigt ist. Je nach der Beschaffenheit des Beneficiums steht daher das Recht, Veränderungen vorzunehmen, dem Papste bei allen höheren[3] und dem einzelnen Bischofe in Betreff aller niederen und nicht exempten Kirchenämter seiner Diöcese ausschließlich zu[4], ohne daß hiedurch dem allgemeinen Verfügungsrechte des Papstes über alle Beneficien der ganzen Kirche[5] präjudicirt würde. — II. Die Veränderungen selbst können von verschiedener Beschaffenheit sein: insbesondere Vereinigung mehrerer Beneficien[6] mit einander (Unio) oder Zertheilung eines Kirchenamtes in mehrere (Sectio, Divisio) oder Ablösung eines Theiles für einen bestimmten Zweck (Dismembratio)[7]; unter Umständen kann auch ein Beneficium, welches zwecklos geworden ist, durch Vereinigung mit einem andern oder auch ohne diese gänzlich aufgehoben werden (Suppressio)[8]. — III. Bei der Vereinigung unterscheidet man mehrere Arten: 1) Die Unio aeque principalis; sie hat die Bedeutung einer dauernden Personalunion, indem beide Kirchenämter selbstständig und im Uebrigen unverändert bleiben, nunmehr aber stets von einer und derselben Person bekleidet werden[9]. Bisthümer verschiedener Provinzen dürfen unirt werden[10], nicht aber Beneficien verschiedener Diöcesen[11]. — 2) Dagegen besteht die Unio per confusionem darin, daß zwei Kirchenämter ganz mit einander verschmolzen werden und dann wirklich

---

[2]) Cap. *Exposuisti.* 33. X. h. t.

[3]) Cap. *Sicut unire.* 8. X. d. excess. praelat. (V. 31.) — Cap. *Licet.* 2. h. t. in 6to.

[4]) Cap. *Sicut unire.* cit. — Cap. *Qui res.* 2. X. d. reb. eccles. non alien. (III. 13.) — Wegen des Einflusses der Staatsgewalt nach einzelnen Concordaten s. §. 75. Note 9.

[5]) Cap. *Licet.* cit.

[6]) S. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 220. S. 350 u. ff. Bd. 7. §. 383. S. 315.

[7]) S. Analecta juris pontificii. Jul. 1853. p. 407—442 (principes canoniques sur le démembrement des paroisses; übers. von v. Moy im Archiv. Bd. 2. S. 17 u. ff. S. 129 u. ff. — S. auch Molitor, Ueber Dismembration des Beneficiums (ebend. Bd. 7. S. 400 u. ff.).

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 15.

[9]) Can. *Et temporis.* 48. C. 16. Q. 1. (*Greg. M.*) — Cap. *Novit.* 1. X. ne sede vac. aliq. innov. (III. 9.)

[10]) Vergl. *Glossa Unire.* ad Can. 48. cit.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. c. 9.

zusammen nur Eines bilden. — 3) Die Unio per subjectionem (accessoria, subjectiva, plenaria) äußert ihre Wirkung darin, daß ein Beneficium zum Accessorium des andern gemacht wird; das letztere heißt dann Ecclesia Matrix oder Mater, das erstere Filia[12]. — IV. Ein ganz gleiches Verhältniß wie dieses kann durch Theilung hervorgerufen werden[13], die aber auch dazu führen kann, daß jeder von den beiden oder mehreren Theilen, in welche ein Beneficium zerlegt wird, zu voller Selbstständigkeit gelangt[14]. — V. Ganz eigenthümliche Verhältnisse werden durch die von den Canonisten sogenannte Incorporation begründet, welche in den Quellen des Mittelalters ebenfalls unter dem Namen Annexion, Subjection oder Union vorkommt, sich aber in wesentlichen Punkten von letzterer unterscheidet. Zum Wesen der Union gehört an sich, daß keines der unirten Beneficien für sich allein erledigt werden kann, und daß bei Gelegenheit der Vereinigung die Spiritualien nicht von den Temporalien getrennt werden[15]. Derartige Verhältnisse rief jedoch die im Mittelalter häufige Ueberweisung von Pfarreien an kirchliche Corporationen oder an einzelne Dignitäten hervor. Die Quellen kannten nur die beiden Verhältnisse, die Subjectio pleno oder utroque jure (d. h. in Betreff der Spiritualien sowohl, als auch der Temporalien) und Subjectio non pleno jure in Bezug der Temporalien allein[16]. Seit Johannes Andreä wollte man jenes erstere Verhältniß ausschließlich in Betreff der völlig eximirten Klöster gelten lassen[17] und so bezeichnete dann die spätere Schule[18] dasselbe mit dem Ausdrucke Incorporatio plenissimo jure. Die dem Kloster incorporirte Pfarrei scheidet aus dem bisherigen Diöcesanverbande gänzlich aus, und der Vorstand der Corporation kann den Vicar, welchem die Ausübung der Spiritualien übertragen wird, ein- und absetzen. Dagegen hat bei der nunmehr sogenannten Incorporatio pleno jure das Kloster den Vicar für die Pfarrei dem Bischof zu präsentiren, und jener ist dann unter allen Umständen in Betreff der Seelsorge der bischöflichen Jurisdiction

---

[12]) Ueber diese Verhältnisse giebt Glossa *Unire* nähere Auskunft.

[13]) S. Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. (III. 48.)

[14]) Cap. *Salvator.* 5. h. t. in Extrav. comm. (III. 2.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 339 u. ff.

[15]) S. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 384 u. ff.

[16]) Kirchenrecht a. a. O. S. 347 u. ff.

[17]) Kirchenrecht a. a. O. S. 354.

[18]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 191 sqq. p. 97.

unterworfen[19]. Endlich besteht die Incorporatio non pleno jure darin, daß das Kloster nur die Temporalien zu beziehen und deshalb ein Recht hat, von dem Vicar einen Rechenschaftsbericht zu fordern[20].

VI. Verleihung der Kirchenämter.

§. 77.

1. Das freie Collationsrecht*.

I. Unter der Verleihung (Collatio, Provisio, Donatio, Concessio[1]) versteht man die unter der Auctorität der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit vorzunehmende Besetzung eines ledigstehenden Kirchenamtes. Diese Verleihung ist an sich eine freie (Collatio libera), indem der betreffende Kirchenobere selbst die für das Amt ihm geeignet scheinende Person sich ausersieht und ihr dasselbe überträgt, so zwar, daß diese durch die Annahme der Collationsurkunde ein jus in re, jus in beneficio in der Weise erwirbt, daß er es sein nennen kann[2]. Demgemäß ist für ein allgemeines Collationsrecht des Papstes[3] und in Betreff aller nicht speciell ausgenommenen Beneficien in den einzelnen Diöcesen für eine solche Befugniß der Bischöfe[4], so wie der Prälaten mit quasi-episcopaler Jurisdiction zu präsumiren. — II. Auch andern Personen ist ein solches Collationsrecht, welches in Beziehung darauf, daß jene beiden Acte der Bezeichnung der Person (Designatio personae) und der Verleihung in Eine Hand gelegt sind, Provisio plena genannt wird, neben jenen Kirchenoberen zu Theil geworden. So wird — um ein besonders hervorragendes Beispiel zu erwähnen — das Collationsrecht des Papstes in Betreff der Suffraganbisthümer von Salzburg

---

[19]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. c. 11. — S. Kirchenrecht. a. a. O. S. 355 u. ff.

[20]) Cap. *In Lateranensi.* 31. X. h. t. — Cap. *Cum et plantare.* 3. §. *In ecclesiis.* 2. X. d. privil. (V. 33.)

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 3. (Tom. III. P. I. p. 66. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 380.

[1]) Cap. 5. 13. 15. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

[2]) Cap. *Si tibi absenti.* 17. h. t. — S. Kirchenrecht. a. a. O. §. 400. S. 491.

[3]) Cap. *Licet.* 2. h. t. in 6to. (III. 4.) — Cap. *Si duobus.* 1. Ut lite pendente. in Clem. (II. 5.)

[4]) Can. 4. C. 10. Q. 1. (*Leo* IV. ann. 850.) — Can. *Nullus.* 11. C. 16. Q. 7. (*Calixt.* II. in *Conc. Lat.* I.) — Cap. *Cum ex injuncto.* 12. X. d. haeret. (V. 7.) i. f. — Cap. *Ex frequentibus.* 3. X. d. instit. (III. 7.)

durch die dem Fürſterzbiſchofe dieſer Stadt zuſtehende völlig freie Provisio plena ausgeſchloſſen[5]. Es haben ferner kraft beſonderer Privilegien die Cardinäle ein ſolches Recht in ihren Titeln und hin und wieder auf Grund einer Verjährung auch andre Prälaten an einzelnen Kirchen erworben[6]. Sodann kann, wie ehedem der Archidiakon[7], ſo nunmehr der Generalvicar[8] und während der Sedisvacanz der Capitelsvicar[9], in gewiſſen Fällen das Capitel auch bei beſetztem Stuhle öfters gemeinſam mit dem Biſchofe conferiren[10]. Laien aber ſind nach kirchlichem Rechte, wenn ſie nicht von dem päpſtlichen Stuhle ein Privilegium erhalten haben[11], von der Collation ausgeſchloſſen. — III. Das Collationsrecht des Papſtes äußert ſich theils durch Gewährung von Anwartſchaften[12] — was jedoch jetzt nicht mehr praktiſch iſt —, theils wird es concurrirend mit den Biſchöfen, theils in Folge von Reſervationen und in mehreren derjenigen Fälle jure devolutionis[13] ausgeübt, wo die zunächſt zur Collation Berechtigten ſich einer Nachläſſigkeit in der Ausübung ihrer Befugniſſe ſchuldig gemacht haben. — IV. Bei den der Jurisdiction des einzelnen Biſchofs untergeordneten Beneficien devolvirt unter der angegebenen Vorausſetzung die Collation an den Biſchof, bei gemeinſchaftlich von dem Biſchof und von dem Capitel zu verleihenden Pfründen unter Vorausſetzung beiderſeitiger Nachläſſigkeit an den Erzbiſchof[14]. Die Schule hat ſowohl dieſe auf Grund der Devolution als auch die kraft päpſtlicher Reſervation vor ſich gehende Beſetzung mit dem Namen Provisio extraordinaria bezeichnet.

---

[5]) Ein gleiches Privilegium haben die unirten orientaliſchen Patriarchen (vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 71. S. 59 u. ff.) und der ruthenische Primas. Vergl. Mejer, die Propaganda. Bd. 1. S. 428. 436. 448. Bd. 2. S. 489.

[6]) Cap. *Cum olim.* 18. X. d. praescr. (II. 26.)

[7]) Cap. *Cum venissent.* 6. X. d. instit. (III. 7.)

[8]) S. unten B. 3. Kap. 3. §. 164.

[9]) S. unten B. 3. Kap. 3. §. 165.

[10]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 50. p. 69.

[11]) Wie der Kaiſer von Oeſterreich es als apoſtoliſcher König von Ungarn hat.

[12]) Dieſe Verhältniſſe werden unten im Einzelnen erörtet werden.

[13]) S. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 223. S. 392. §. 229. S. 487.

[14]) Vergl. Cap. *Nulla.* 2. i. f. X. d. conc. praeb. (III. 8; ſ. §. 80. Note 1.)

§. 78.

2. Das beschränkte Collationsrecht*.

I. Neben den eigentlich und ausschließlich zur Ausübung des Collationsrechtes befugten Kirchenoberen, so wie jenen andern Collatoren, die hierin an deren Stelle getreten sind[1], haben im Laufe der Zeit dritte Personen gewisse einzelne, auf die Besetzung der Kirchenämter bezügliche Rechte erworben. Es sind in Folge dessen verschiedene Besetzungsformen entstanden, denen es gemeinsam ist, daß der Act der Bezeichnung der Person für das Beneficium von dem der Verleihung desselben getrennt worden und auf einen Andern als den nach dem ursprünglichen Princip Berechtigten übergegangen ist. Diesem ist dann nur die eigentliche Verleihung des Kirchenamtes, welche hier mit dem Namen Institutio und — da sie nur dann, wenn dem Designirten canonische Hindernisse im Wege stehen, verweigert werden darf[2] — als Collatio non libera oder necessaria bezeichnet wird. Die Besetzung verliert dadurch den Character der Provisio plena, und es steht vielmehr nun jedem der concurrirenden Theile eine Provisio minus plena zu. Durch die Erklärung, das Beneficium annehmen zu wollen, erhält indessen der Designirte einstweilen bloß ein Jus ad rem[3], welches sich erst durch die Institution, als die Bedingung des Erwerbes[4], in ein wirkliches Jus in re verwandelt. — II. Was nun die einzelnen Besetzungsformen anbetrifft, so lassen sie sich gegenwärtig nicht mehr, wie ehedem, nach der Verschiedenheit der höheren und der niederen Beneficien scharf von einander absondern[5]. Für die höheren hatte sich, mit Ausschluß des vom Papste frei zu vergebenden Cardinalates[6], während des Mittelalters sehr allgemein eine Wahlberechtigung der Capitel gebildet[7]. Diese ist jedoch, mit Ausnahme einiger deutschen

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 38.

[1]) S. oben §. 77. S. 142.

[2]) Can. *Decernimus*. 32. C. 16. Q. 7. (*Conc. Tolet.* IX. ann. 655.)

[3]) Diesen Satz leitet man aus der Analogie der Exspectanzen her. S. Cap. *Quodam*. 40. h. t. in 6to. (III. 4.) — Cap. *Ne captandae*. 3. *Quoniam*. 8. d. conc. praeb. in 6to. (III. 7.) — Vergl. Walter, Lehrbuch §. 238. Note 2. — Indessen ist es im Liber sextus doch schon allgemein ausgesprochen. S. Cap. *Si tibi absenti*. 17. d. praeb. (III. 4.) — S. oben §. 77. Note 2.

[4]) Reg. 1. d. R. J. in 6to. (V. 12.)

[5]) Vergl. Pachmann, Lehrbuch. §. 325.

[6]) Eine Ausnahme machen hier die sogenannten Kroncardinäle. S. unten §. 109.

[7]) S. unten B. 3. Kap. 3. Ebendaselbst ist auch von der Postulation die Rede.

und der schweizerischen Bisthümer, so wie der meisten Ordensprälaturen, fast ganz in den Hintergrund getreten[8]. Ihre Stelle hat häufig ein landesherrliches Nominationsrecht eingenommen, das seinem Ursprunge nach auf verschiedenen Rechtstiteln, z. B. Vertrag oder Indult, unter Umständen auch auf einem Patronat beruhen kann[9]. Letzteres erscheint in dem damit verbundenen Präsentationsrechte als eine bei den niederen Beneficien sehr häufig vorkommende Besetzungsform.

§. 79.

3. Die canonische Institution und die Investitur*.

I. Der Name Institution, welcher im weiteren Sinne auch für die vom Papste ausgehende Confirmation der gewählten oder nominirten Bischöfe anwendbar ist, wird vornehmlich für die Collation in allen übrigen Fällen der Provisio minus plena gebraucht. Von ihr ist die Approbation zu unterscheiden, welche bei Curatbeneficien auf Grund eines wohlbestandenen Examens ertheilt wird und auch in allen denjenigen Fällen erforderlich ist, wo ein Dritter das volle Provisionsrecht oder auch nur die Institution hat[1]. Die älteren Canonisten[2] indessen bezeichnen auf Grund des Summariums zu einer Stelle in den Decretalen[3], welche davon handelt, daß die Archidiaconen[4] nicht ohne ausdrückliches bischöfliches Mandat zur Seelsorge autorisiren sollen, die Institution zu Curatbeneficien mit dem Namen Institutio auctori-

---

[8]) Daher bemerkt *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. reg. II. §. 2. n. 200: hoc jure hodie vivimus, ita ut, Germania excepta, vere dixerint Doctores, quod titulus electionis ab aula recesserit.

[9]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 223. S. 403 u. ff.

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 7. (Tom. III. P. I. p. 145 sqq.) — *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 255 sqq. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 399 u. ff.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 18. Vergl. auch *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 13. — S. oben §. 77.

[2]) Z. B. *Schmalzgrueber* l. c. §. 2. n. 40. (Tom. III. P. I. p. 153.) — Vergl. über diesen Gegenstand besonders Walter, Lehrbuch. §. 238. Note 10. — — Richter, Lehrbuch. §. 194. Note 6.

[3]) Cap. *Cum satis*. 4. X. d. offic. archidiac. (I. 23.) Jenes Summarium lautet: Archidiaconus sine mandato episcopi non committit curam animarum, id est, non habet institutionem auctorizabilem.

[4]) Diesen stand ehedem auch die Prüfung zu. S. Cap. *Ut nostrum*. 9. X. d. offic. archidiac. (I. 23.); vergl. Cap. *Ad haec*. 7. §. 5. eod.

zabilis. — II. Auf die canonische Institution[5], die auch Institutio collativa genannt wird, folgt die Einweisung in den Besitz des Beneficiums, die man im Allgemeinen mit den Ausdrücken Institutio corporalis[6] oder realis und Investitura bezeichnet, bei den Bischöfen aber Inthronizatio, bei den Canonikern Installatio nennt. Die Investitur besteht öfters in der Ueberreichung gewisser Symbole[7] und in andern Förmlichkeiten[8], welche nach dem Gebrauche verschiedener Gegenden wechseln und auch darnach verschieden sein können, je nachdem sich die Investitur auf die Spiritualien oder auf die Temporalien bezieht[9]. Auch bei den letzteren steht eine Einweisung durch die weltliche Gewalt, in so fern sie nicht wirkliche Lehen sind, mit den Kirchengesetzen nicht im Einklange[10]. — III. Regelmäßig geschieht die Investitur, zu welcher seitens des Empfängers auch ein Procurator mit Specialvollmacht bestellt werden kann, durch die von dem Bischof dazu beauftragten Commissäre; für die Pfarrer dienen dazu die Landdecane, während Canoniker in den Collegiatstiftern durch andre Mitglieder ihres Collegiums eingeführt zu werden pflegen. — IV. Die Wirkungen der Investitur sind im Allgemeinen von der Besitzesantretung bei andern Rechtsverhältnissen nicht verschieden; sie begründet jedoch, wenn auch nicht nach einjährigem[11], so doch nach dreijährigem Besitz[12], einen Präscriptionstitel. In einigen Fällen erscheint die wirkliche Einweisung in den Besitz als nicht nothwendig, dann nämlich, wenn bereits bei der canonischen Institution der Kirchenobere die betreffenden Symbole überreicht hat. Hier darf dann seitens der Instituirten selbst Besitz ergriffen werden[13], ohne daß er

---

[5]) Ueber die Option, welche als ein Privilegium der Cardinalbischöfe, der Johanniterritter und einiger Capitel vorkommt und die Institution ausschließt, s. unten B. 3. Kap. 1.

[6]) Cap. *Ad haec.* cit.

[7]) Z. B. Birett, Ring, Schlüssel.

[8]) Durch Angreifen und Aufschließen der verschlossenen Thüre der Kirche.

[9]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 52. n. 63.

[10]) S. auch *Pecorelli*, Instit. jur. canon. Vol. II. p. 108.

[11]) Doch giebt der einjährige Besitz eine exceptio gegen den unrechtmäßigen Impetranten. s. *Berardi* l. c. p. 254 sq.

[12]) *Reg. Cancell.* 36. (bei *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Tom. III. p. 156.)

[13]) In dieser Weise hat sich die Theorie der Canonisten ausgebildet, die jedoch, was ihre historische Grundlage betrifft, von dem Standpunkte der gerichtlichen Auffassung aus (insbesondere der lehensgerichtlichen) einer Revision bedürfen möchte. Vergl. Cap. *Pro illorum.* 22. X. d. praeb. (III. 5.) Cap. *Proposuit.* 4. X. d. conc. praeb. (III. 8.) — S. Kirchenrecht a. a. O. Ueber die früher häufiger

ſich der Gefahr ausſetzt, einer arbiträren Strafe oder gar Privation des Beneficiums zu unterliegen, wie es ſonſt geſchehen würde, wenn er ſich jenes Actes unterfangen wollte[14].

4. Pflichten des zur Proviſion Berechtigten.

§. 80.

a. Allgemeine Ueberſicht*.

I. Die Kirchengeſetze haben denen, welche in der einen oder andern Weiſe zu der Proviſion der Beneficien berechtigt ſind, die Beobachtung mehrerer darauf bezüglicher Vorſchriften dringend an's Herz gelegt. Insbeſondere hat 1. nach dem Vorgange älterer Geſetze[1] das Concilium von Trient[2] das wirkliche Ledigſtehen der Beneficien als Bedingung feſtgeſtellt und damit, jedoch ohne den Privilegien des apoſtoliſchen Stuhles nahe zu treten[3], alle Expectanzen verboten. — 2. Andrerſeits fordern die Canones, daß die Kirchenämter nicht lange ledig bleiben[4], und haben daher nach der verſchiedenen Beſchaffenheit derſelben[5] oder auch nach Verſchiedenheit des zur Proviſion Berechtigten[6] Monatsfriſten feſtgeſtellt, binnen welcher dieſe zu geſchehen hat. — 3. Damit die Proviſion keine ſtrafbare Handlung involvire, fordern ſie, daß ſie unentgeltlich geſchehe[7], und — 4. damit das Amt ſeiner Beſtimmung gemäß verwaltet werde, daß nur eine taugliche Perſon (Persona idonea) dazu auserſehen werde. Es iſt dieß eine ſchon aus Gottesfurcht

---

als jetzt vorkommende Mitwirkung der Staatsgewalt in den einzelnen deutſchen Territorien bei der Einweiſung ſ. Schulte, Lehrbuch. §. 66. S. 255. Note 18.

[14]) Cap. *Eum, qui.* 18. v. *Insuper.* d. praeb. in 6to (III. 4.)

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 3. §. 74. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 404 u. ff.

[1]) Can. *Imprimis.* 7. §. 1. C. 2. Q. 1. (*Greg. M.*) — Vergl. Can. 5. 6. 10. 40. C. 7. Q. 1. — Cap. *Nulla.* 2. X. d. conc. praeb. (III. 8.) — Cap. *Detestanda.* 2. eod. in 6to. (III. 7.)

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 19.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. ref. c. 21.

[4]) Cap. *Nulla.* cit.

[5]) Vergl. Cap. *Nulla.* cit. mit Cap. *Ne pro defectu.* 41. X. d. elect. (I. 6.), wo die Friſt für die Wahl zu den Biſthümern auf drei Monate beſtimmt wird.

[6]) Ein ſolcher Unterſchied beſteht z. B. in den Friſten, welche dem geiſtlichen und dem Laienpatron geſtattet ſind. S. unten §. 144.

[7]) Wegen der Simonie ſ. unten B. 3. Abſchn. 2.

dem Provisionsberechtigten obliegende Pflicht, deren Vernachlässigung mit der temporären Suspension, aber auch unter Umständen mit dem Verluste des Besetzungsrechtes bestraft wird[8]. — II. In älterer Zeit, wo es noch keine absoluten Ordinationen gab, waren natürlich die verschiedenen Irregularitäten[9], welche als canonische Hindernisse von dem Empfange der Weihe ausschloßen, ganz von selbst auch auf den Empfang der Beneficien anwendbar. Im Allgemeinen ist dieß auch noch gegenwärtig der Fall, nur haben die Gesetze und in neuerer Zeit auch die Concordate nach Verschiedenheit der zu verleihenden Aemter theils einzelne jener Irregularitäten noch schärfer normirt, theils einige neue Hindernisse hinzugefügt. Im Einzelnen gehören dahin: a. Die näheren Vorschriften über das nach Verschiedenheit der einzelnen Kirchenämter erforderliche Alter. Während für die päpstliche Würde kein bestimmtes Alter vorgeschrieben ist[10], sondern es sich nur geziemt, daß auch hier, wie beim Episcopat, überhaupt das dreißigste Lebensjahr vollendet sei[11], will das Concilium von Trient, daß der Pönitentiar bei den Domcapiteln vierzig Jahre alt sei[12]. Für die Beneficien, mit welchen eine Jurisdiction oder Seelsorge verbunden ist, wird das begonnene fünf und zwanzigste[13], für die Dignitäten und Personate in den Stiftern ohne Unterschied[14] das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr erfordert[15]. Das angetretene vierzehnte Lebensjahr ist zur Erlangung derjenigen Beneficien hinreichend[16], die nicht selbst schon einen höheren Ordo, wie z. B. die Canonicate in den Domstiftern den Subdiakonat

---

[8]) Cap. 7. *Cum in cunctis.* §. 3. X. d. elect. (I. 6.) — Cap. *Grave nimis.* 29. X. d. praeb. (III. 5.) — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 3. — S. auch unten §. 81. — Wegen der Pflicht, nur einem Solchen ein Beneficium zu geben, der auch wirklich auf demselben residiren kann (Cap. *Quia nonnulli.* 3. X. d. cler. non resid. III. 4.), s. unten §. 82. S. 156.

[9]) S. oben §. 62.

[10]) Cap. *Licet de vitanda.* 6. X. d. elect. (I. 6.)

[11]) Wegen des Motivs s. oben §. 62. Note 4.

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 8. v. *In omnibus.*

[13]) Cap. *Cum in cunctis.* cit. §. 2. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. — Wenn indessen das Curatbeneficium nur accessorisch mit einem andern unirt ist (§. 76. S. 141.), so genügt das Alter, welches für dieses letztere erfordert wird.

[14]) *Declar. Congr.* ad *Conc. Trid.* l. c. (ed. *Richter* et *Schulte* n. 12. p. 351.) — A. M. ist *Barbosa* d. offic. episc. P. II. Alleg. 60. n. 67.

[15]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Ad caeteras.*

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 6.

erfordern. Die neueren Concordate gehen weiter und knüpfen den Eintritt in die Domcapitel an den Presbyterat und zugleich an das begonnene fünf und zwanzigste[17], ja das mit Hannover abgeschlossene an das dreißigste Lebensjahr[18]. Die Dispensation steht in allen diesen Fällen nur dem Papste zu[19]; ohne eine solche ist die Collation nichtig[20]. b. Ganz besondere Rücksicht wird auf Sittenreinheit und wissenschaftliche Ausbildung genommen[21]. In ersterer Beziehung ist fast[22] eine jede Verleihung eines Beneficiums an denjenigen, der nicht ohne Verbrechen ist oder an seinem Rufe leidet oder mit schwereren Censuren belegt ist, ipso jure nichtig. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung wird für den Bischof[23], den Archidiacon[24], den Domscholaster[25], den Pönitentiar[26] und den Capitelsvicar[27], eigentlich auch wohl für den Generalvicar, das Doctorat oder mindestens das Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes erfordert. Das Nämliche wünscht das Concilium von Trient auch in Betreff der Capitularen bei den einzelnen Stiftern[28]. Außerdem hat dasselbe den sogenannten Pfarrconcurs[29] und zwar zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, für die Pfarrämter freier bischöflicher Collation und geistlichen Patronates vorgeschrieben. Auf dem Wege dieser Prüfung, über welche spätere päpstliche Constitutionen noch nähere Bestimmungen enthalten[30],

---

[17]) *Conc. Bavar.* Art. 10. — Bulla *Ad dominici.* v. Deinceps. — *De salute* v. *Dignitatum.* — *Conc. Austr.* Art. 22.

[18]) S. Bulla *Impensa.* v. *In capitularium numerum.*

[19]) Cap. *Ex ratione.* 2. X. h. t.; dem Cap. un. h. t. in 6to. derogirt *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. Eine Ausnahme machen die Fälle, wo particulare Statuten ein vom gemeinen Rechte abweichendes Alter fordern; hier kann der Bischof dispensiren.

[20]) Cap. *Licet canon.* 14 d. elect. in 6to. (I. 6.)

[21]) Cap. *Cum in cunctis.* cit. pr.

[22]) Bei den beneficia simplicia ist die Verleihung (außer an einen mit Censuren Belegten) nicht ipso jure nichtig, sondern wird es erst per sententiam.

[23]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 1.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. v. *Archidiaconi etiam.*

[25]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 18. v. *De caetero.*

[26]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 8. *In omnibus.*

[27]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. ref. c. 16.

[28]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 18. v. *Hortatur.*

[29]) S. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 408—§. 411. Vergl. *Conc. Austr.* Art. 24.

[30]) *Pii* V. Const. *In conferendis* ann. 1567. — *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* ann. 1742. (bei *Richter et Schulte*, Conc. Trid. App. p. 576 sqq.)

soll der Grad der Würdigkeit der Bewerber ermittelt werden[31]. Ein nothwendiges Erforderniß für Curatbeneficien ist die Kenntniß der Landessprache[32]. c. Auch werden die unehelich Geborenen von den Kirchenämtern ausgeschlossen; nur die vom Papste zum Empfange der höheren Weihen ertheilte Dispensation ist als auch für den Empfang der Beneficien gegeben anzusehen[33]; im Uebrigen ist hier bei jeder Dispensation die strickteste Interpretation anzuwenden[34]. d. Außerdem wird zur Erlangung von Beneficien vor Allem die Tonsur[35], regelmäßig aber auch für einzelne Kirchenämter ein bestimmter Ordo gefordert oder wenigstens, daß der Betreffende sich in der Lage befinde, diesen Ordo binnen der vorgeschriebenen Frist zu empfangen. So verhält es sich namentlich bei den drei Stufen des Cardinalates, während für den Episcopat genügt, daß der Gewählte oder Nominirte seit sechs Monaten mindestens Subdiacon sei[36]. Dagegen soll derjenige spätestens in Jahresfrist den Presbyterat zu empfangen im Stande sein, der zu einer Dignität, mit welcher Seelsorge oder Jurisdiction verbunden ist, emporzusteigen berufen wird[37], so zwar, daß, wenn er den Empfang jenes Ordo versäumt, er dadurch seines Rechtes an dem Beneficium verlustig geht. In gleicher Weise ist der Presbyterat als Bedingung auch für die Curatbeneficien vorgeschrieben[38], doch genügt es, wenn der dafür Bestimmte im Augenblicke seiner Designation die niederen Weihen bereits empfangen hat[39]. — In Betreff der Canonicate in den Domcapiteln ist über-

[31]) Ueber die Persona dignior s. unten §. 81.

[32]) S. *Regul. Canc.* 20. d. idiomate. — S. KR. a. a. O. §. 405. VI. S. 554. — Cap. *Quoniam.* 14. X. d. offic. jud. ord. (I. 29; *Conc. Later.* IV.).

[33]) Cap. *Conquerente.* 4. X. d. fil. presbyt. (I. 17)

[34]) Cap. *Is, qui.* 1. §. 1. d. fil. presb. in 6to. (I. 11.) — Der im Allgemeinen für Beneficien oder Seelsorgsämter Dispensirte ist es nicht für Dignitäten; wer die Dispensation für diese empfangen hat, hat sie nicht für solche, mit denen Seelsorge verbunden ist und höhere wissenschaftliche Bildung erfordert wird. Wenn aber auch die Dispensation so weit reicht, so genügt sie doch nicht für das Vorsteheramt in den Capiteln. Wer dispensirt ist für was immer kirchliche Dignitäten, ist es nicht für den Episcopat und wenn auch dafür, ist er es nicht zur Uebernahme eines Erzbisthums. S. Reg. 81. d. R. J. in 6to. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. 17. n. 22. (Tom. I. p. 469.)

[35]) Cap. *Ex literis.* 6. X. d. transact. (I. 36.) — Cap. *In ecclesia.* 2. X. d. Instit. (III. 7.)

[36]) Cap. *A multis.* 9. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 2.

[37]) Cap. *Ut abbates.* 1. X. h. t. — Cap. *Ut ii.* 2. in Clem. h. t.

[38]) Cap. *Licet canon.* 14. d. elect. in 6to. (I. 6.)

[39]) Cap. *Si pro clericis.* 8. d. praeb. in 6to. (III. 4.). — Cap. ult. d.

haupt jede Berechtigung von dem Ordo des Subdiaconats abhängig, bei den Collegiatstiftern hingegen nur das Stimmrecht[40]. Zudem fordert das Concilium von Trient für jene, daß die Hälfte aller Pfründen mit Presbytern besetzt werde[41]; eine Bestimmung, welche damals in Deutschland nicht praktisch wurde, während jetzt die neueren Concordate für alle Stellen den Presbyterat verlangen[42] c. Eben diese haben noch andre Bedingungen für den Eintritt in die Capitel hinzugefügt, namentlich den Landesindigenat und die mehrjährige Uebung in der Seelsorge oder in der Diöcesanverwaltung[43]. f. Bei der Begründung von Stiftern oder durch besonderes Statut kann auch der adelige Stand für die Aufzunehmenden als Bedingung gestellt werden[44]. g. Eine auf die Besetzung der Kirchenämter einflußreiche Bestimmung ist es, wenn bei der Provision auch darauf Rücksicht genommen werden soll[45], daß der für das Kirchenamt zu Bestellende eine dem Landesherrn genehme Person — Persona grata sei[46].

§. 81.

b. Vorzug der Persona dignior*.

I. Der Provisionsberechtigte erfüllt nicht in allen Fällen seine Pflicht in ihrem ganzen Umfange, wenn er bloß eine solche Person für ein

---

instit. in 6to. (III. 6). — Ehedem mußte der Designirte mindestens Subdiacon sein. Cap. *Praeterea.* 5. X. de aet. et qual. (I. 14; *Alex.* III.)

[40]) Cap. *Ut ii.* cit.

[41]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. v. *ita tamen.*

[42]) S. *Conc. Bavar.* und *Conc. Austr.* (Note 17); so wie die verschiedenen Circumscriptionsbullen a. a. O. — S. Schulte a. a. O. S. 251. Note 11.

[43]) S. Note 17.

[44]) Das *Conc. Austr.* Art. 22.

[45]) Vergl. Bulla *Ad dominici.* (Oberrh. Kirchenprov.) v. *Primo: quotiescunque.* v. *Deinceps.* — S. Mejer, die Propaganda. Bd. 2. S. 492 u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 181. Note 25.

[46]) Kirchenrecht. Bd. 7. §. 406. — Vergl. auch Histor. polit. Blätter. Bd. 3. S. 777.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 407. — Schulte, Lehrbuch. S. 252. Note 13. will den besonderen Vorzug der Persona dignior nicht gelten lassen, weil nur bei den Pfarreien eine Form für die Feststellung der Persona dignior sich finde und daher die Vorschriften der Gesetze in dieser Hinsicht in das Gewissensbereich falle. Allein abgesehen, daß derartige Vorschriften des canonischen Rechtes doch auch in das Kirchenrecht gehören, ist der Pfarrconcurs wesentlich zur Ermittelung der Persona dignior angeordnet und die Berechtigung einer solchen wird in dem Maße anerkannt, daß sie sowohl von dem Ausspruche der Examinatoren, als auch von dem des Bischofs appelliren kann.

Kirchenamt auserſieht, welcher keine der für daſſelbe erforderlichen Eigenſchaften fehlt, ſondern nur dann, wenn er unter Mehreren, welche dieſe Eigenſchaften beſitzen, denjenigen dazu nimmt, der ſich vor den übrigen auszeichnet[1]. Dieſe Abſtufung in der Qualification wird durch die Ausdrücke Persona digna und Persona dignior bezeichnet. — II. Der Vorzug einer Persona digna vor der dignior iſt vollkommen da gerechtfertigt, wo bei einer Fundation beſondere Eigenſchaften, z. B. Verwandtſchaft mit dem Stifter, vorgeſchrieben ſind[2] und dieſe der letzteren fehlen; oder auch dann, wenn ein wahlberechtigtes Collegium, um eine Persona dignior zu wählen, die im eignen Schooße vorhandenen Personae dignae übergehen müßte[3]; nicht minder iſt ein ſolcher Vorzug unter gewiſſen Vorausſetzungen bei den einfachen Beneficien zuläßig. Im Uebrigen muß die Persona dignior vorgezogen werden, namentlich beim Cardinalat[4], bei dem Episcopat[5] und bei allen Prälaturen mit einer quaſi-episcopalen Gewalt[6]. Daſſelbe muß auch für alle Curatbeneficien[7], ja eigentlich auch für die einfachen[8] gelten und zwar bei jenen in dem Umfange, daß die Beſetzung, welche auf Grund eines Pfarrconcurſes zu geſchehen hat, ipso jure nichtig iſt, wenn ſie die Claſſification deſſelben unberückſichtigt ließ[9]. Hinſichtlich der einfachen Beneficien wird man mehrere Fälle zugeben müſſen, in welchen ſich der Proviſionsberechtigte durch Vorzug der Persona digna nicht verfehlt; ſolche Ausnahmen können begründet ſein durch Patronatrechte, Renunciation zum Zwecke eines Tauſches, zweifelhafte oder verhältnißmäßig unbedeutende Verſchiedenheit in der Claſſification, und durch die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Kirche, indem der Collator der Persona dignior das demnächſt vacant werdende Curatbeneficium aufſpart, oder

---

[1]) Cap. *Metropolitano*. 19. D. 63. (*Leo M.*) — Can. *Licet ergo*. 15. C. 8. Q. 1. (*Hieron.*) — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 1. — *Pii* V. Const. *In conferendis*. §. 7.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 5.

[3]) Can. *Nec emeritis*. 12. D. 61. (*Coelest.* I.) — Can. *Nullus*. 13. ibid. (*idem.*)

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 1.

[5]) Note 1 u. 3.

[6]) Vergl. *Novell.* 5. cap. 9.

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 18.

[8]) Cap. un. X. ut eccles. benef. (III. 12) v. *Omnibus*.

[9]) Vergl. *Schmalzgrueber* ad h. t. §. 4. n. 41. p. 166.

wenn bei einer Wahl dieß der alleinige Weg iſt, um einen Unwürdigen zu beſeitigen[10].

5. Pflichten des Beneficiaten.

a. Reſidenzpflicht*.

§. 82.

α. Princip dieſer Pflicht und Entſchuldigungsgründe für die Nonreſidenz.

I. Eine ſich von ſelbſt verſtehende Pflicht eines jeden Beneficiaten iſt die, daß er ſeinen bleibenden Aufenthalt (Residentia perpetua, Residentia ligia[1]) auf ſeinem Beneficium[2] nehme. Insbeſondere muß alſo der Biſchof in ſeiner Diöceſe[3], der Pfarrer in ſeiner Pfarrei[4] reſidiren, um den mit ſeinem Beneficium verbundenen Dienſt zum Nutzen der Kirche perſönlich[5] leiſten zu können; dazu iſt jedem ſein Amt gegeben und dafür auch der zeitliche Lohn verheißen[6]. Dieſe

---

[10]) *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 66 sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 44. p 167.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 361. §. 387 u. ff.

[1]) Wohl wenn ſie eidlich angelobt wurde ſie ſo genannt. Vergl. Cap. *Ex parte* 13. X. h. t., wo auf das Wort juramentum die p. d. folgt: quae ligia nuncupatur.

[2]) Bei einer acceſſoriſchen Union (§. 76) hat der Beneficiat ſeine Reſidenz bei der Ecclesia principalis zu nehmen. — Wegen der Frage, auf welchem Beneficium derjenige zu reſidiren hat, welcher deren zwei erhalten hat, ſ. §. 84.

[3]) *Bened.* XIV. Const. *Ubi primum.* cit. §. 4. — personalem in Ecclesia vestra vel Dioecesi servetis residentiam. — Urban VIII. ſetzte eine Congregatio super residentia episcoporum, als zur Congr. Concil. gehörig, ein. Bangen, Römiſche Curie. S. 181.

[4]) Entweder im Pfarrhauſe ſelbſt oder doch an einem Orte in nicht zu großer Entfernung von der Kirche.

[5]) Dieſer Dienſt erfordert assiduitas personae. S. Cap. *Ad haec.* 13. X. d. praeb. (III. 5; ſ. Note 10. — Vergl. auch Note 6.

[6]) Unſtreitig war dieß der Gedanke, welchen Gregor IX. in ſeinem nur fragmentariſch erhaltenen Briefe an den Patriarchen von Antiochien ausführte, indem er mit den Worten begann: Cum ad hoc sint ecclesiastica beneficia deputata (ſ. Cap. 16. X. h. t.) — Demgemäß iſt eine vera et utilis residentia nicht vorhanden, wenn der Pfarrer ſich zwar in ſeiner Pfarrei aufhält, aber die ihm obliegenden Functionen des Predigtamtes und der Spendung der Sacramente längere Zeit hindurch nicht ſelbſt ausübt. S. *Alph. d. Liguor.* Homo apostol. Tract. VII. c. 4. n. 15. — Etwas Andres iſt es bei einfachen Beneficien, ſo weit dieſelben nicht Canonicate ſind; wenn hier nicht die Reſidenz fundationsmäßig als Bedingung geſtellt iſt, ſo iſt eine Gewohnheit zuläßig, wonach der Beneficiat nicht reſidirt, ſondern ſeine Stelle vertreten läßt. S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 8. Die hier erwähnten Gewohnheiten in den deutſchen Capiteln ſind durch die Concordate beſeitigt. Vergl. z. B. *Conc. Bavar.* Art. 10. v. *Dignitates.*

Pflicht, von welcher die Kirche nicht ganz direct und allgemein definirt hat, ob sie aus göttlichem oder menschlichem Rechte entspringe[7], die aber für die Bischöfe und Curatgeistlichen wohl den ersteren Charakter haben möchte[8], ist eine gemeinsame aller wirklichen Beneficiaten[9], doch ist die Strenge, insbesondere je nach der Beschaffenheit der Beneficien selbst, öfters gemildert. Dieß ist zunächst darin geschehen, daß für eine gewisse Zeit im Jahre eine Abwesenheit von dem Beneficium gestattet wird, ohne daß der Pfründer dadurch etwas von den Früchten desselben einbüßt. Seine Gegenwart wird hier juristisch fingirt (Residentia ficta), doch wird dabei stets vorausgesetzt, daß die Abwesenheit nicht bloß aus Leichtsinn oder Vergnügungssucht oder aus sonst nichtigen, sondern durchaus genügenden Gründen[11], die bei Pfarrern der bischöflichen Approbation und der gleichzeitigen Bestellung eines geeigneten Stellvertreters bedürfen[12], stattfinde. Die Frist selbst ist für Bischöfe[13], exemte Prälaten und Canoniker[14] auf drei, für andre Prälaten und für Pfarrer[15] auf zwei Monate festgesetzt. — Außerdem erkennt das Concilium von Trient[16] noch vier Gründe an, aus welchen, vorausgesetzt,

[7]) Ueber diese Frage wurde auf dem Concilium von Trient weitläufig verhandelt. Vergl. *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. VII. c. 1.

[8]) *Alph. d. Lig.* l. c. n. 14.

[9]) Also nicht der bloßen Commendatare. S. oben §. 71.

[10]) Can. *Placuit.* 21. C. 7. Q. 1. (*Conc. Carth.* ann. 401). — Cap. *Ex gestis.* 2. X. h. t. — Cap. *Quia nonnulli.* 3. eod. — Cap. *Cum ad hoc.* 16. eod. — Cap. *Ad haec.* 13. X. d. praeb. (III. 5.)

[11]) *Conc. Trid.* l. c. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Ad universae.* §. *Quoniam.*

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 2.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 1. v. *quoniam autem*; doch sollen die Bischöfe zur Advents- und Fastenzeit, so wie an den großen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam) nicht außerhalb ihrer Diöcesen weilen.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. v. *praetereu.* — Die Congr. Conc. hat erklärt, daß strengeren Capitelsstatuten, in welchen eine kürzere Frist bestimmt sei, nicht präjudicirt werde (s. Resol. n. 58. bei *Richter* et *Schulte* Conc. Trid. p. 357; vergl. *Lambertini*, Institutiones eccles. N. 107. §. 6. — S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. S. 383.). Dennoch möchte sich dieß doch nur auf solche Statuten beziehen, welche vor dem Concilium von Trient erlassen worden sind und ausdrückliche päpstliche Bestätigung erhalten haben, denn Sixtus V. hob in der Const. *Exponi nobis.* ann. 1589. ein Statut des Capitels von Mexiko deshalb auf, weil es gegen die Bestimmung des Conciliums von Trient die Vacanz auf zwei Monate verkürzt hatte. Vergl. *Guerra*, Epitome pontif. constit. Tom. III. p. 30.

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 23 c. 1. v. *eadem omnino.*

[16]) *Conc. Trid.* l. c.

daß sie bei Bischöfen die Billigung des Papstes, bei andern die ihres betreffenden Kirchenobern erhalten, trotz eidlichem Angelöbnisse der Residenz[17], eine Abwesenheit von dem Beneficium ohne Nachtheil für den Pfründner zulässig ist; Pfarrer bedürfen indessen dazu einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubniß, und auch in Betreff der Bischöfe sind durch die spätere Gesetzgebung gewisse Beschränkungen gemacht worden. Diese Gründe sind: 1. Christliche Liebe (christiana charitas)[18]. — 2. Dringende Nothwendigkeit (urgens necessitas), welche insbesondere die Fälle einer dem Beneficiaten drohenden Todesgefahr, die jedoch nicht eine mit seiner Heerde gemeinsame sein darf[19], in sich begreift[20]. In solchen dringenden Fällen wird dem Beneficiaten eine sechsmonatliche Abwesenheit, sobald er für die Gemeinde durch einen Vicar gesorgt hat, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist kann sie nur noch einmal gewährt werden, dann aber hätte jener auf sein Beneficium zu verzichten. — 3. Schuldiger Gehorsam (debita obedientia)[21]. — 4. Augenscheinlicher Nutzen (evidens utilitas) der Kirche oder des Staates[22]. — II. Während die spätere Gesetzgebung diese Bestimmungen hinsichtlich der Bischöfe bedeutend beschränkt hat und deren Abwesenheit nur in gewissen, aus-

---

[17]) Cap. *Ex parte.* 13. X. h. t.

[18]) Z. B. Bekehrung von Häretikern, Beilegung von Streitigkeiten, vornehmlich unter Fürsten.

[19]) Denn in diesem Falle würde *Joann.* X. 11: bonus pastor animam suam ponit pro ovibus Anwendung finden. — Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 19. n. 1 sqq.

[20]) Andre Beispiele sind: Feindliche Nachstellungen, Gebrechlichkeit, lebensgefährliche Ungesundheit der Luft, nicht aber Einbruch von Feinden oder ansteckende Krankheit.

[21]) Z. B. Auftrag des Papstes oder des eigenen Bischofs. Es sollen dazu vorzugsweise Canoniker verwendet werden. Vergl. Cap. *Cum dilectus.* 14. *Ad audientiam.* 15. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12.

[22]) Dahin gehört: Berufung der Bischöfe zum Concilium oder Reichstag, Gesandtschaft eines Clerikers, Proceßführung zur Vertheidigung des Beneficiums. Cap. *Ex parte.* cit. — Dienst bei einem weltlichen Fürsten wird nicht hieher gerechnet. S. *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 2., wohl aber Studium der Theologie, und des canonischen Rechts an einer Universität (Cap. *Relatum.* 4. Cap. *Tuae fraternitatis.* 12. X. h. t. — Cap. *Super specula.* 5. X. d. magistr. (V. 5.). — *Conc. Trid.* d. Ref. c. 1.) — Den Scholaren werden fünf Jahre dazu gewährt, den Doctoren die ganze Zeit für die Dauer ihres Lehramtes. Auf Curatgeistliche findet dieß jedoch gegenwärtig keine Anwendung mehr. S. *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 1. Wegen des früheren Rechtes vergl. Cap. *Cum ex eo.* 34. d. elect. in 6to. (I. 6.)

drücklich genannten Fällen und in allen übrigen an eine Mehrzahl von Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich an die schriftliche Erlaubniß geknüpft hat[23], ist vermöge allgemeiner Gewohnheit die Jubilation als ein neuer Entschuldigungsgrund für die Nonresidenz derjenigen Canoniker hinzugekommen, welche vierzig Jahre lang fleißig dem Chordienste obgelegen haben[24]. — III. Da die Residenz von den Kirchengesetzen in der angegebenen Weise dringend gefordert wird, so verfehlt sich auch derjenige gegen dieselben und wird für den einzelnen Fall mit Entziehung seines Provisionsrechtes bestraft, welcher ein Beneficium an einen Cleriker verleiht, von welchem er bestimmt weiß, daß er jener Pflicht nicht nachkommen kann[25].

§. 83.

β. Entziehung der Früchte des Beneficiums wegen Nonresidenz.

I. Es haben die Gesetze wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes sich veranlaßt gesehen, das Verfahren gegen die Nonresidenten genau zu regeln. Hierbei wurde ganz natürlich das Princip, daß der Nichtresidirende von dem Tage seines ungesetzlichen Ausbleibens sich die Früchte des Beneficiums nicht mehr aneignen dürfe, vorzüglich ins Auge gefaßt. — 1) Was nun zunächst die in dieser Beziehung ihre Pflicht verletzenden Bischöfe anbetrifft, so verfallen sie damit in eine Todsünde und büßen je nach der Länge der Zeit die Früchte ein, die sie ohnehin mit gutem Gewissen nicht behalten können; diese Früchte werden von dem Metropoliten der Kirchenfabrik und den Ortsarmen überwiesen[1]. Ueberschreitet der Ausbleibende sogar die Frist eines Jahres, so wird ihm von dem betreffenden Kirchenobern der Eintritt in die Kirche untersagt und dem Papste binnen drei Monaten Anzeige gemacht, dem es dann obliegt, für die Besetzung des Bisthums mit einem tauglicheren Hirten Sorge zu tragen. — 2) Gegen alle Curatgeistlichen, denen die Residenz ebenfalls unter einer Todsünde auferlegt ist[2], wird alsbald auch mit Entziehung der in gleicher Weise wie dort zu verwendenden Früchte vorgeschritten. Wenn sie dennoch, selbst nach einer persönlichen oder, falls ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, nach drei

---

[23]) Die näheren Bestimmungen enthält die Constitution *Ad universae.* (Note 10.)

[24]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 9. n. 15.

[25]) Cap. *Quia nonnulli.* 3. X. h. t.

[1]) Auf diese Weise sind die beiden Stellen *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 1. und die spätere Sess. 23. d. Ref. c. 1. mit einander zu vereinigen.

[2]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Eadem omnino.*

edictaliter geschehenen Citationen, ausbleiben, so ist es dem Ermessen ihres Bischofs anheimgestellt, ob er sie mit kirchlichen Censuren oder nach Umständen sogar mit Privation des Beneficiums ansehen will, wobei es nicht einmal einer vorhergehenden Sentenz bedarf[3]. — 3) Anders verhält es sich mit den Regularäbten, die nicht mit Einziehung der Früchte getroffen werden können[4], sondern nach der besonderen Ordensverfassung zu bestrafen sind. — 4) Etwas nachsichtiger wird die Nonresidenz der Canoniker beurtheilt[5]. Bleiben sie über die gesetzmäßige Zeit aus, so verlieren sie für das erste Jahr die Hälfte der Früchte und für das zweite alle. Diese Stufenfolge muß in der Bestrafung beobachtet werden, wenn im dritten Jahre eine rechtsgiltige Sentenz auf Privation des Beneficiums soll gefällt werden können; auch muß, im Falle der Aufenthaltsort des Ausbleibenden unbekannt ist, nach Ablauf der drei Jahre und geschehener Citation noch sechs Monate gewartet werden. Es ist indessen dem Bischof freigestellt, auch selbst wenn er diesen Rechtsweg betreten hat, denselben aufzugeben und die Ausbleibenden zu suspendiren oder zu excommuniciren. — II. Von den Früchten der Beneficien, welche nur der residirende Cleriker bezieht, sind zu unterscheiden die täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianae, auch victualia oder praesentiae genannt), welche aus einem bei den einzelnen Kirchen eigens gebildeten Fond genommen[6] und an die bei dem Chordienst anwesenden (interessentes) Canoniker zum Zwecke der Aufmunterung zum regelmäßigen Erscheinen vertheilt werden[7].

---

[3]) Cap. *Ex tuae.* 11. h. t.

[4]) Reg. 76. d. R. J. in 6to. (Vergl. Can. 3. C. 16. Q. 6.)

[5]) Cap. *Ex tuae.* cit. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. v. *praeterea.* — Vergl. *Giraldi,* Expositio jur. pontif. p. 241.

[6]) Cap. un. h. t. in 6to. — *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. c. 3.

[7]) Die näheren Bestimmungen s. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 389. Insbesondere ist zu bemerken, daß Canoniker, welche, als im unmittelbaren Dienste des Bischofs verwendet, allerdings die Früchte ihrer Beneficien beziehen (Cap. *Ad audientiam.* 15. X. h. t.), keine Distributionen erhalten. Vergl. Richter, Lehrbuch. §. 150. Note 11. und in seiner Ausgabe des Tridentinum die Decl. 34. u. 35. zu Sess. 22. d. ref. c. 3. S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. §. 389. III. S. 395.

§. 84.

b. Verbot der Pluralität der Beneficien*.

I. Da jedes Beneficium in der Regel die Residenzpflicht mit sich führt[1], so soll demnach, wie bereits die älteren Kirchengesetze es vorgeschrieben haben[2], Niemand zwei Beneficien zu gleicher Zeit besitzen. Die große Vermehrung des Kirchengutes während des Mittelalters, so wie andrerseits die Unzulänglichkeit mancher Beneficien für den Lebensunterhalt eines Clerikers machte es möglich und in gewissen Fällen ersprießlich und nothwendig[3], daß in einer und derselben Hand mehrere Beneficien vereinigt wurden. Die Mißbräuche, welche sich an diese sogenannte Pluralität[4] (Pluralitas) anschloßen, wurden indessen so groß, daß die Gesetzgebung auf das Entschiedenste dagegen einschreiten mußte, was insbesondere durch das dritte[5] und das vierte[6] Lateranensische Concilium, so wie durch die Bulle Execrabilem von Johann XXII. und durch das Concilium von Trient[7] geschah. Demgemäß ist der Grundsatz festgestellt worden: die Pluralität, welche sich nie auf mehr als auf zwei Beneficien erstrecken darf[8], ist nur unter der doppelten Voraussetzung statthaft, daß das erste Beneficium, zu welchem ein zweites hinzukommen soll, für den standesmäßigen Unterhalt des Clerikers nicht ausreicht, und daß keines von beiden eine mit andern unvereinbare Residenzpflicht fordere[9]. Hieraus hat sich der Unterschied zwischen Beneficia compatibilia und incompatibilia[10] und unter letzteren, je nachdem durch

---

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. §. 4. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 390 u. ff.

[1]) S. oben §. 82.

[2]) Can. *Clericum.* 2. C. 21. Q. 1. (*Conc. Chalc.*) — Can. *Unio.* 3. §. 1. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* XI. ann. 693.) — Can. *Clericus.* 1. C. 21. Q. 1. (*Conc Nic.* II.) — Vergl. noch Can. *Singula.* 1. D. 89. (*Greg. M.*) Can. *Sanctorum.* 2. §. 1. D. 70. (*Urb.* II.)

[3]) Frühere Beispiele bei *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. §. 12. not. 2.

[4]) Der Ausdruck findet sich z. B. in Cap. *Is cui.* 19. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[5]) Cap. *Quia nonnulli.* 3. X. d. cler. n. resid. (III. 4.) — Cap. *Quia in tantum.* 5. X. h. t. (III. 5.) Vergl. Cap. *Eam te decet.* 4. X. d. aet. et qual. (I. 14. *Alex.* III.)

[6]) Cap. *De multa.* 28. X. h. t. (III. 5.)

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 2. Sess. 24. d. Ref. c. 17.

[8]) Vergl. *Congr. Conc* Decl. 8 sqq. ad l. c. bei *Richter* et *Schulte.* p. 377. — S. auch *Bened.* XIV. Instit. 91.

[9]) *Conc. Trid.* l. c.

[10]) Dieser Unterschied wird stillschweigend in Cap. *Gratia.* 7. d. reser. in 6to.

die Annahme eines zweiten Beneficiums das erste ipso jure oder per sententiam judicis erledigt wird, die weitere Unterscheidung in Beneficia incompatibilia in primo genere oder in secundo genere gebildet. Um weitere Anhaltspunkte für die richtige Beurtheilung dieser Verhältnisse zu gewinnen, hat die Schule noch die Beneficia sub uno tecto und sub diverso tecto, je nachdem sie zu der nämlichen Kirche gehören oder nicht, und die Beneficia uniformia und difformia von einander gesondert, je nachdem die damit verbundenen Functionen einander gleich oder verschiedenartig sind. — II. Die Pflicht, für den Fall der Incompatibilität das erste Beneficium aufzugeben, beginnt bei dem Zeitpunkte, wo der ungestörte Besitz des zweiten erlangt ist, doch pflegt man die Pflicht noch um zwei Monate zu verlängern[11]; eine weitere Zögerung des Beneficiaten hat aber sogar die Folge, daß er auch des zweiten Beneficiums beraubt wird[12]. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sind in primo genere incompatibel: zwei Bisthümer, wie überhaupt durch die Annahme eines Bisthumes jedes andre Beneficium erledigt wird[13]; ferner zwei Abteien, Curatbeneficien, Dignitäten und Personate[14]; sodann dürfen Religiosen, denen hierin die regulirten Chorherren beigezählt werden, nicht zwei Regularbeneficien, sogar nicht einmal desselben Ordens haben, damit sie nicht unter verschiedene Obedienzen zu stehen kommen[15]. Nicht minder ist in der nämlichen Weise die Cumulation zweier einfachen Beneficien, welche zu der Classe der uniformia sub uno tecto gehören, aus dem Grunde ausgeschlossen[16], weil sonst der Gottesdienst Eintrag erleiden würde. Incompatibel in secundo genere sind die Canonicate und alle übrigen Residenzialbeneficien. Im Gegensatze dazu sind, ohne daß die obigen Bedingungen hinwegfielen[17], wegen Difformität compatibel: das Decanat

(I. 3.) vorausgesetzt. Vergl. Cap. *Gratiae.* 4. eod. in Clem. (I. 2.) — *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 4.

[11]) Vgl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. reg. I. §. 8. n. 154. (Tom. I. p. 160.)

[12]) Cap. *De multa.* cit.

[13]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. §. *Cum vero.* 1. X. d. elect. (I. 6.)

[14]) Cap. *Ad haec.* 17. Cap. *De multa.* 28. h. t. (s. Note 6.) Cap. *Dudum.* 54. X. d. elect. (I. 6.)

[15]) Cap. *Cum singula.* 32. h. t. in 6to.

[16]) Cap. *Consuetudinem.* 1. d. consuet. in 6to. (I. 4.)

[17]) Auf die Unzulänglichkeit wird indessen in foro externo nicht mehr so viel Rücksicht genommen; im Allgemeinen ist es dem Ermessen des Bischofs gestellt, zu bestimmen, was in seiner Diöcese zum standesgemäßen Unterhalt eines Clerikers zu gehören habe. S. *Devoti* l. c. n. 17.

mit einem Canonicate[18], eine Pfarrei mit einer Caplaneipfründe und allenfalls auch unter gewissen Voraussetzungen zwei Caplaneipfründen sub uno[19], so wie sub diverso tecto[20]. Auch die Annahme eines Cardinalates, so wie die eines Titularepiscopates[21] veranlaßt nicht die Erledigung des ersten Beneficiums; dieß ist, jedoch aus dem Grunde der völligen Ungiltigkeit, auch dann nicht der Fall, wenn ein Bischof eine Abtei annehmen wollte[22]. — III. Das Dispensationsrecht in Betreff der Pluralität steht dem Papste zu; dem Bischofe hingegen nur dann, wenn die Incompatibilität lediglich durch die Diöcesangesetzgebung eingeführt worden ist. Bei der Ausübung des Dispensationsrechts ist der Nutzen und das dringende Bedürfniß der Kirche, so wie auch die Belohnung hervorragender Verdienste zu berücksichtigen[23]. Von jenem Standpunkte aus ist es zu beurtheilen, wenn sich die Kirche vornehmlich bei den Glaubensstreitigkeiten im sechszehnten Jahrhunderte veranlaßt sah, mehrere Bisthümer in eine und dieselbe Hand zu geben[24].

VII. Verlust der Kirchenämter.

§. 85.

1. Ipso jure. 2. Durch Renunciation*.

Ein Kirchenamt kann auf verschiedene Weise für den Beneficiaten, welcher es bisher besessen hat, verloren gehen, und zwar 1. durch

---

[18]) Cap. *Eam te.* 7. X. d. rescr. 1. 3.) — Die Möglichkeit, daß eine solche Gewohnheit zu gestatten sei, erkannte Cap. *Consuetudinem* cit. an, auch ist dieß durch *Congr. Conc.* Decl. in *Valentina.* ann. 1593 für zulässig erklärt. S. *Schmalzgrueber* ad h. t. §. 4. n. 99. (Tom. III. P. I. p. 79.)

[19]) Z. B. wenn ein Caplan wöchentlich an einem Altare zwei, an einem andern drei Messen zu lesen hat. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 91. p. 78.

[20]) *Congr. Conc.* Decl. 5. bei *Richter* l. c. p. 377.

[21]) *Congr. Conc.* Decl. 1. 2. bei *Richter* l. c.; nach der letzteren wird die Vacanz zwar angenommen, aber ihr Effect suspendirt, weil ein Titularepiscopat nicht angetreten werden kann, hier also die Bedingung der pacifica possessio fehlt.

[22]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 112. p. 81.

[23]) Cap. *De multa.* cit. i. f.

[24]) Schon *Paul.* IV. Const. *Non obliti.* ann. 1559. mißbilligte dieß (vergl. *Raynaldi,* Annal. eccles. ann. 1559. n. 24.), was aber bei den immer schwieriger werdenden Verhältnissen doch wieder gestattet werden mußte. Erst Clemens XII. sprach sich abermals dagegen aus. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 6 sqq. — *Devoti* l. c. n. 17. — S. Kirchenrecht.

*) *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 9. — *Berardi,* Comment. Tom. II. Diss. 7. p. 353. *Devoti,* Institut. jur. can. Lib. I. Tit. 8.

eine Thatsache, welche ihrem Wesen nach oder gemäß der gesetzlichen Interpretation den Verlust des Beneficiums in sich schließt. Dieß ist der Fall, wenn ein Minorist eine Ehe eingeht[1]; eben so ist zu beurtheilen: der Eintritt in einen Orden[2] oder in den Soldatenstand[3], die Annahme eines Beneficium incompatibile in primo genere[4] und die jahrelange Verzögerung des Empfanges des zum Beneficium erforderlichen Ordo[5], endlich das Begehen einer verbrecherischen Handlung[6], welche gesetzmäßig mit dem sofortigen Verluste des Beneficiums bedroht ist. Man faßt diese Fälle auch unter dem Ausdrucke des stillschweigenden Verzichts zusammen, wovon man dann 2. die Renunciation (Renunciatio, Resignatio) im eigentlichen Sinne des Wortes oder den ausdrücklichen Verzicht unterscheidet.

a. Begriff und Zulässigkeit der Renunciation.

Unter der Renunciation versteht man die freiwillige[7] Entsagung eines Clerikers auf sein Beneficium, welche aus genügenden Ursachen vor dem rechtmäßigen Kirchenobern geschieht und auch von diesem angenommen wird. Während dem Papste, der keinen Obern über sich hat, die Renunciation völlig frei gestattet ist[8], sind die Bischöfe wegen der Wichtigkeit ihres Amtes mehr als andre Cleriker darin beschränkt, obschon auch in Betreff jener anzuerkennen ist, daß unter Umständen die Resignation für das Wohl der Kirche nützlich sein kann[9]. Als gesetzliche Ursache zum Verzichte gelten für die Bischöfe[10]: körperliche

---

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 65.

[2]) Cap. *Beneficium.* 4. d. regular. in 6to. (III. 14.)

[3]) Gloss. *redierint.* ad Cap. ult. d. cler. non resid. (III. 4.)

[4]) S. oben §. 84. S. 159.

[5]) S. oben §. 80. S. 150.

[6]) Z. B. Schisma, Häresie.

[7]) Cap. *Super hoc.* 5. X. h. t. Cap. *Abbas.* 2 sqq. X. de his, quae vi. (I. 40.); indessen ist die durch Furcht, Gewalt, Betrug oder Arglist herbeigeführte Resignation nicht ipso jure ungiltig, sondern sie kann rescindirt werden. *Schmalzgrueber* l. c. §. 1. n. 4. (Tom. I. p. 111.) Durchaus giltig aber ist der von dem rechtmäßigen Kirchenobern aus guten Gründen geübte Zwang.

[8]) Cap. *Quoniam.* 1. h. t. in 6to. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 715 u. ff.

[9]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 10. 4—13. cap. 16. n. 3.

[10]) Vergl. insbes. Cap. *Nisi.* X. h. t. dessen Summa in den beiden Versen besteht:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Gebrechlichkeit, welche an der Ausübung des Amtes hindert[11], Unwissenheit, sobald sie eben diesen Einfluß hat, das Bewußtsein eines solchen Verbrechens, wegen dessen auch nach geleisteter Buße die Ausübung des Ordo nicht stattfinden darf, überhaupt jede (indispensable) Irregularität, die Bosheit der Gemeinde und ein großes, nicht auf eine andre Weise zu beseitigendes Aergerniß[12]. — Für andre Cleriker können — vorausgesetzt, daß sie ihres Willens mächtig[13] und seit drei Jahren im Besitze ihres Beneficiums[14] sind — auch minder erhebliche Ursachen[15] eine Renunciation gerechtfertigt erscheinen lassen; dahin gehören: hohes Alter, eine bösartige Krankheit, Eintritt in einen Orden[16], bittere Feindschaften, so wie auch ein Grund in der über den Cleriker verhängten Censur liegen kann[17].

§. 86.

b. Bedingungen, Form und Wirkungen der Renunciation.

I. Es versteht sich von selbst, daß Bischöfe[1] und exemte Prälaten[2] nur in die Hände des Papstes, und alle diejenigen, welche Beneficien durch die Collation des Bischofes empfangen haben, vor diesem[3] und im Falle der Sedisvacanz vor dem Capitel zu resigniren haben. Ueberhaupt gilt hierbei das Princip, daß die Resignation an denjenigen Kirchenobern gehört, dem die Institution und Deposition zusteht[4].

---

[11]) Cap. *Nisi.* cit. §. 3. Vergl. Cap. *Litteras.* 1. h. t.

[12]) Cap. *Nisi.* cit. §. 4. — §. 6. Vergl. Cap. *Ad supplicationem* 9. X. h. t. S. noch Note 17.

[13]) Nach Analogie von Cap. *Super hoc.* 5. X. h. t.

[14]) So nach dem Stylus curiae. Vergl. *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. III. p. 159.

[15]) Vergl. Const. *Quanta.* cit.

[16]) Ein Gelübde, in einen Orden einzutreten, würde für einen Bischof, nach Annahme des Episcopates wenigstens, keine Kraft haben. Vergl. Cap. *Nisi.* cit. §. 11. Cap. *Per tuas.* 10. X. d. voto. (III. 34.)

[17]) Bisweilen steht der Const. *Quanta.* cit. ein langer Gebrauch entgegen, nach welchem auch aus andern, als aus den von ihr angegebenen Gründen, die Resignation gestattet wird. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. §. 5. n. 38. p. 122.

[1]) Cap. *Nisi.* 10. X. h. t. §. 12. p. d.

[2]) Cap. *Dilecti.* 15. X. h. t.

[3]) Cap. *Admonet.* 8. X. h. t.

[4]) Demgemäß ist sie auch vor einem Legatus a latere wegen dessen concur-

Daher ist jeder Verzicht in Laienhände völlig unstatthaft[5], doch bleibt derselbe für den Renuncianten wirksam, indem nunmehr der rechtmäßige Kirchenobere über das Beneficium verfügen kann. Die Voraussetzung indessen, unter welcher ein Verzicht bloß vor dem Bischofe und nicht vor dem Papste zu geschehen hat, ist die, daß er ein ganz unbedingter sei (renunciatio pura). Für diese Fälle ist den Bischöfen überdieß noch vorgeschrieben, die resignirten Beneficien nicht an ihre Verwandten zu geben[6]. Bedingte Verzichte, wie die Resignatio in favorem tertii[7] oder prospectu amici, cum reservatione pensionis[8] (wobei insbesondere Nebenverträge über eine Ablösungssumme der Pension ausgeschlossen sind[9]) und cum conditione regressus, ingressus oder aggressus[10], sind an die päpstliche Bewilligung geknüpft[11], welche bei dem Verzichte zum Zwecke eines Tausches nur dann nicht gefordert wird, wenn dieser nicht auch etwa zu Gunsten Dritter geschieht[12].

---

rirender Jurisdiction vorzunehmen. S. Cap. *Officii.* 1. i. f. de Off. leg. in 6to. (I. 15.) Dem Generalvicar hingegen steht diese Befugniß ohne Specialvollmacht des Bischofs nicht zu. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 8. n. 2.

[5]) Cap. *Quod in dubiis.* 8. X. h. t.

[6]) Const. *Quanta.* cit. §. *Caeterum.*

[7]) Diese kam ehedem in Deutschland so oft vor, daß sie Resignatio schlechthin genannt wurde; zur Unterscheidung fügte man indessen die Clausel: nec aliter, nec alias, nec alio modo hinzu. Vergl. *Neller,* de statu resignationum ad favorem apud Germanos. (*Schmidt,* Thesaurus jur. eccles. Tom. VI. p. 280.) §. 4. — In Oesterreich wurde sowohl diese, als die Resignatio cum reservatione pensionis durch Hofdecrete (v. 6. April 1783. 4. Decbr. 1784.) verboten. S. Pachmann, Lehrbuch. §. 254.

[8]) In dieser Reservation liegt gewissermaßen eine nach Cap. *Majoribus.* 8. X. d. praeb. (III. 5.) untersagte Theilung des Beneficiums.

[9]) Const. *In sublimi.* cit.

[10]) Diese drei Fälle unterscheiden sich darin, daß Regressus der Vorbehalt des Beneficiaten ist, nach dem Tode des Resignators seine Pfründe zurücknehmen zu dürfen; Ingressus den Fall bezeichnet, wenn der Beneficiat, bevor er selbst nur zum Besitz gelangt ist, das Beneficium einem Andern überläßt, und Aggressus den, wenn das für einen Knaben bestimmte Beneficium einstweilen bis zu dessen Mündigkeit einem Andern gegeben wird; der erste Fall setzt ein Beneficium possessum, der zweite ein collatum, der dritte ein oblatum voraus. S. *Schmalzgrueber* l. c. §. 1. n. 3. p. 111. — *Pecorelli,* Instit. jur. canon. Vol. II. p. 159.

[11]) Das Recht des Papstes, solche Resignationen zu gestatten, ist durch *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 7. nicht aufgehoben. Vergl. Const. *Romani.* cit.

[12]) Vergl. *Conc. Trid.* l. c. c. 15. — Eben so gehören die Resignationes

Außerdem ist bei manchen Beneficien der Verzicht nur dann giltig, wenn deren Qualitäten dabei ausdrücklich hervorgehoben werden, wie dieß bei den unirten und bei den Beneficia titularia selbst dann erforderlich ist, wenn der Beneficiat auch ohnedieß seine hinlängliche Sustentation hat[13]. Auch darf ein Beneficium, wegen dessen ein Rechtsstreit anhängig ist, nur an die Streitgenossen cedirt werden[14]. Zur Wirksamkeit einer Renunciation gehört ferner, daß in den Fällen der beschränkten Collation derjenige, welcher das Designationsrecht hat, consentire[15], überhaupt aber, daß nach Vorschrift der Kanzleiregel de viginti[16] der zur Zeit seiner Resignation bereits kranke Cleriker nicht innerhalb der Frist von zwanzig Tagen[17] nach geschehenem Verzichte sterbe. — II. Was sodann die Form, in welcher die Renunciation vor sich zu gehen hat, anbetrifft, so ist erforderlich, daß die Bitte in einem Notariatsinstrumente vorgetragen werde[18]. Man kann sich dazu auch eines Procurators bedienen[19], der mit einer nicht zu überschreitenden[20] Specialvollmacht zu versehen ist; diese erlischt, wenn der Resignant vor Einreichung[21] der Bitte stirbt. Zu der Form gehört aber ferner, daß die geschehene Renunciation öffentlich bekannt

---

triangulares und quadrangulares, sobald sie auf einmal und nicht successiv geschehen sollen, an den Papst. Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. n. 83.

[13]) Wenn der Beneficiat jene Eigenschaft nicht verschweigt und zugleich beweist, daß er hinlänglichen Lebensunterhalt habe, so gilt die Renunciation. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 2.

[14]) Cap. *Si ii.* 2. Ut lite pendente in 6to. (II. 8.)

[15]) Dasselbe gilt auch von denjenigen, welche das Recht haben, dem Patron bestimmte Personen zu nominiren. Vergl. *Leuren*, Forum beneficiale. P. II. Q. 10. n. 2.

[16]) *Reg. Canc.* 19. (vergl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Tom. II. p. 232; *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 27. cap. 5.)

[17]) Die Frist beginnt eigentlich mit dem Tage des ertheilten Consenses zu laufen; doch dürfte bei der Berechnung dieser Tag selbst nicht mitzuzählen und der begonnene zwanzigste Tag nicht als vollendet zu betrachten sein. Vergl. *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 43. n. 45.

[18]) Ein Formular bei *Pecorelli* l. c. Tom. IV. p. 341.

[19]) Cap. un. h. t. in Clem. Der Procurator darf auch ein Laie sein, so wie es auch gestattet ist, deren mehrere zu bestellen.

[20]) Ratihabition macht die Ueberschreitung des Mandates nicht verbindlich. S. *Schmalzgrueber* l. c. §. 6. n. 44. p. 124.

[21]) Auch nach derselben, wenn sie durch den Resignanten selbst geschah.

gemacht werde[22], theils durch Anschlag an den Kirchenthüren[23], theils durch Verkündigung an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt. — III. Hinsichtlich der Wirkungen der Renunciation ist zu bemerken, daß das Recht des bisherigen Beneficiaten bei der einfachen Resignation sogleich nach der Zustimmung des Kirchenoberen aufhört[24], bei der bedingten erst nach Erfüllung der Bedingung[25]. Jener kann, wenn nicht ein neuer Rechtstitel hinzukommt, nicht wieder zu seinem Beneficium zurückkehren; vor der Ertheilung der Erlaubniß seitens des Kirchenobern hat der Resignant ein Reuerecht[26].

§. 87.

3. Durch Versetzung*.

I. Ein Beneficium kann auch dadurch erledigt werden, daß der Kirchenbeamte, welchem es bisher gehörte, von demselben unter der Auctorität des betreffenden Kirchenoberen aus hinreichenden Gründen auf ein anderes versetzt wird. Sowohl Bischöfe als auch andere Beneficiaten[1] können transferirt werden, doch ist, da die Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche ganz als eine Ehe gedacht wird[2], bei diesen die Translation bei Weitem schwieriger. Dieß Band kann nur kraft der dem Papste zustehenden göttlichen Vollmachten gelöst werden[3]. Wenn ein Bischof sich eigenmächtig von einer Kirche zu einer andern

---

[22]) Dieses schrieb Sixtus IV. in der Regula de publicandis resignationibus vor, um dem Mißbrauche zu begegnen, welcher in der Geheimhaltung der Resignation bis zum Tode des Resignanten lag. An die Stelle jener Regel trat dann die Const. *Humano* cit. S. *Riganti* l. c. n. 171. p. 247. — Binnen Monatsfrist soll darnach die ganze Angelegenheit erledigt sein; in Deutschland ist jedoch die Bulle nicht praktisch geworden. S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 40. p. 123. Ein Publicationsformular bei *Pecorelli* l. c. p. 342.

[23]) Gehört das Beneficium zu einer Cathedrale, so genügt der Anschlag an dieser Kirche; ist es ein beneficium parochiale, so muß er sowohl an jener, als auch an der Pfarrkirche geschehen.

[24]) Cap. *Ex transmissa.* 3. *In praesentia.* 6. X. h. t.

[25]) Wegen des Tausches s. Cap. *Cum universorum.* 8. X. d. rer. permut. (III. 19.) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. l. c. n. 14.

[26]) Cap. *Quidam.* 12. X. h. t.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 225. §. 226.

[1]) Vergl. z. B. Cap. *Quaesitum.* 5. X. d. rer. permut. (III. 19.)

[2]) Cap. *Licet.* 4. X. d. transl. episc. (I. 7.)

[3]) Cap *Cum ex illo.* 1. *Inter corporalia.* 2. X. h. t. — Vergl. Can. *Mutationes.* 34. Can. *Scias.* 35. C. 7. Q. 1. (*Ps. Isid.*)

transferirt, so werden ihm beide abgesprochen[4]. Eben so schließt auch die zu einem Uebergange zu einer höheren Kirche ertheilte Erlaubniß noch keineswegs die Genehmigung der Translation zu einer gleichen oder minderen Kirche in sich[5]; aber auch solche Versetzungen, nicht bloß jene, können stattfinden. Die päpstliche Zulassung ist jedoch nicht nothwendig für den bloß erwählten Bischof, da dieser noch nicht mit seiner Kirche vermählt ist, wohl aber für den confirmirten, wenn auch noch nicht consecrirten Bischof. — Den Bischöfen sind gleichgestellt die dem Papste unmittelbar untergebenen Prälaten nullius dioeceseos[6], wogegen die nicht exemten, so wie die übrigen Beneficiaten von dem betreffenden Bischofe versetzt werden können[7]. — Soll die Translation auf eine in einer andern Diöcese belegene Kirche geschehen, so bedarf es natürlich des gegenseitigen Einverständnisses beider Bischöfe[8]. Im Falle der Sedisvacanz steht die Translation, als ein bloßer Act der Jurisdiction, auch dem Capitel zu. — II. Es versteht sich von selbst, daß eine Translation überhaupt nur aus genügenden Gründen zu geschehen hat, entweder weil sie wegen der Eigenschaften der zu versetzenden Person zum besonderen Nutzen der Kirche, zu welcher sie transferirt werden soll, gereicht[9], oder weil es zweckmäßig erscheint, z. B. wegen des dem Beneficiaten gefährlichen Climas, ihn von seiner Kirche hinwegzunehmen[10]. Ob dieß auch wider den Willen des Beneficiaten geschehen könne, ist controvers; in Betreff der Bischöfe scheint angenommen werden zu dürfen, daß der Papst wohl das Band mit ihrer bisherigen Kirche auch wider ihren Willen lösen, nicht aber das neue Band schließen könne. Indessen, wenn dieser Uebergang wegen des Wohles der Kirche dringend erforderlich erscheint, so kann der Papst allerdings den fehlenden Consens supplixen; doch kommen nach der heutigen Praxis derartige Translationen wider den Willen der Bischöfe nicht vor[11]. Auch der Bischof, welcher in Betreff der ohne Titulus Angestellten freie Hand hat, kann seine Pfarrer nicht willkührlich, aber

---

[4]) Cap. *Quanto.* 3. X. h. t.

[5]) Cap. *Licet.* cit.

[6]) Cap. *Quanto.* 7. X. d consuct. (I. 4)

[7]) Cap. *Quaesitum.* cit.

[8]) Cap. *Admonet.* 4 X. d. renunc (I. 9.)

[9]) Can. *Mutationes.* cit. pr. u. §. 2. — Can. *Scias.* cit. Can. *Omnis.* 36. §. 2. C. 7. Q. 1.

[10]) Can. *Pastoralis.* 42. *Temporis.* 44. C. 7. Q. 1.

[11]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 16. n. 13.

dennoch aus genügenden Gründen auch wider ihren Willen aber nicht zu ihrem Nachtheile transferiren[12]; doch kommt im neueren Recht auch die Verſetzung (Translocatio) als eigentliche[13] prozeſſualiſch zuzuerkennende Strafe vor. — III. Die Wirkungen der Translation beſtehen darin, daß das bisherige Beneficium ipso jure vacant wird und ſomit der transferirte Biſchof wenigſtens nur die percipirten Früchte, wenn er ſie nicht ſchon ſeiner bisherigen Kirche gewidmet hat, als die ſeinigen betrachten darf[14]. Gleiche Wirkung mit der Translation hat in Beziehung auf das Benficium auch die Privation[15] und die Abſetzung[16] zur Strafe, ſo wie auch jene in dieſer Eigenſchaft ſtattfinden kann.

---

[12]) Analecta juris pontificii. 1858. p. 791. (überſ. von v. Moy im Archiv. Bd. 3. S. 408 u. ff.) — Vergl. Schulte, Lehrb. S. 287.

[13]) S. unten §. 198. II.

[14]) *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 34. (Tom. I. p. 225.)

[15]) S. unten §. 198. III.

[16]) S. unten §. 198. IV.

Drittes Buch.

Die Regierungsgewalt.

Erſter Abſchnitt.

Verfaſſung und Verwaltung der Kirche im Allgemeinen.

Erſtes Kapitel.

Der Papſt und ſein Primat.

Aus der ſehr reichhaltigen Literatur dieſes Gegenſtandes mögen folgende Werke hervorgehoben werden: *Andr. Duval*, De suprema Romani Pontificis in Ecclesiam potestate. Paris. 1614. 4. — *Nic. Coeffeteau*, Pro sancta Monarchia Ecclesiae adversus Rempublicam M. A. de Dominis (über dieſen ſ. meine Vermiſchten Schriften. Bd. 2. S. 113 u. ff.). Paris. 1623. fol. — *J. Th. Roccaberti*, De Romani Pontificis auctoritate. Rom. 1697. — *D. A. A. S.* (*D'Aubermont*), Doctrina, quam de Primatu, auctoritate ac infallibilitate Romani Pontificis tradiderunt Lovanienses s. Theologiae Magistri ac Professores, tam veteres, quam recentiores — declarationi cleri Gallicani opposita. Leod. 1682. 4. — *Eug. Lombard.*, Regale Sacerdotium Romano Pontifici assertum. 1684. 4. — *Fr. Leitam*, Impenetrabilis pontificiae dignitatis clypeus. Diling. 1697. 4. — *Ant. Charlas*, Tractatus de libertatibus Ecclesiae Gallicanae. — Appendix complectens Opuscula: 1) De Primatu jurisdictionis Romani Pontificis adversus Lud. Ellies Dupin. 2) De Concilio oecumenico adversus auctorem Responsionis ad posteriores theses Steyaertii. Rom. 1720. 3 Voll. 4. — *Coelest. Sfondrati*, Gallia vindicata. diss. II. III. — adv. quartum librum Lud. Mainburgi, De privilegiis et praerogativis Romanae Ecclesiae ejusque Episcoporum. — *F. A. de Simeonibus*, De Romani Pontificis judiciaria potestate. Rom. 1727. 2 Voll. 4. — *J. Hiac. Serry*, De Romano Pontifice in ferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio. Patav. 1732. 8. — *Matth. Petit. Didier*, Dissertatio historico-theologica, in qua examinatur, quae fuerit mens Concilii Constantiensis — circa auctoritatem et infallibilitatem Summorum Pontificum. — Diss. II. in qua examinatur, an Sum-

morum Pontificum in fidei quaestionibus infallibilitas libertates Ecclesiae Gallicanae evertat; quas e Gallico in Latinum transtulit *Gallus Cartier*. Aug. Vind. 1738. 4. — *Gallus Cartier*, Auctoritas et infallibilitas SS. Pontificum stabilita et adversus Bossuet et Tournely vindicata. Aug. Vind. 1738. 4. — *J. A. Orsi*, De irreformabili Romani Pontificis in definiendis fidei controversiis judicio. Rom. 1739. 2 Voll. 4. — De Romani Pontificis in synodos oecumenicas auctoritate. Rom. 1740. 4. — zuſammen: Romae. 1771. 3 Voll. 4. — *Amad. Soardi*, De suprema Romani Pontificis auctoritate hodierna Gallicanae Ecclesiae doctrina. Aven. 1747 ed. *de Buiningk*. Heidelb. 1793. 4. — *Her. a Bennettis*, Privilegiorum in persona S. Petri Romano Pontifici a Christo Domino collatarum vindiciae. Rom. 1756. 6 Voll. 4. — *J. Biner*, Tract. theologico-juridicus de summa Trinitate et hierarchia ecclesiastica. Aug. Vind. 1765. 4. — *Petr. Ballerini*, De vi ac ratione Primatus Romani Pontificis. — De potestate ecclesiastica summorum Pontificum et Conciliorum generalium. — Appendix de infallibilitate pontificia in definitionibus dogmaticis. Aug. Vind. 1770. 2 Voll. 4. — *F. A. Zaccaria*, Antifebronio contra la dannata opera di Giust. Febronio. Cesen. 1770. 2 Voll. 4. — Antifebronius vindicatus adversus Justinum Febronium, ejusque vindicem Theodorum a Palude. Cesen. 1771. 4 Voll. 8. — *Italus* adversus Febronium de statu ecclesiae seu de hac materia epistolae eximiae *Viatoris a Cocaleo*. Francof. 1773. 2 Voll. 8. — *Laur. Veith*, De Primatu et infallibilitate Romani Pontificis. Aug. Vind. 1761. Mechlin. 1824. — Deſſelben: Edm. Richerii systema de ecclesiastica et politica potestate confutatum. Aug. Vind. 1782. Mechlin. 1825. — Febronius abbreviatus cum notis adversus neotericos theologos et canonistas. Francof. 1785. Lovan. 1829. 5 Voll. 8. — (*Sangalli*), Romani Pontificis summa auctoritas. Favent. 1789. 8. — *Card. Gerdil*, Opuscula ad hierarchicam Ecclesiae constitutionem spectantia. Parmae. 1789. 4. — Animadversiones in Comment. J. Febronii. — De Pontificis Primatus auctoritate adversus Marsilium Menandrinum. — De sacri regiminis ac Pontificii Primatus jure. — Apologia compendiosa del Breve: *Super soliditate*. — Confutazione di due libelli — (dieſe Schriften finden ſich ſämmtlich in *Gerdil*, Opera omnia. Tom. XI—XIV.). — *G. V. Bolgeni*, L'Episcopato ossia della potestà di governar la Chiesa. Foligno. 1789. 1 Vol. 4. Rom. 1824. 5 Voll. 8. Urbev. 1837. 4 Voll. 8. — Deſſelben Esame sull' opera intitolata: Vera idea della Santa Sede di Sig. Tamburini. Foligno. 1791. 12. — *Mamachi*, Epistolae ad auctorem anonymum opusculi inscripti: Quid est Papa? Rom. 1787. — *Ant. de Foppoli*, I fondamenti della dignità pontificia. Como. 1789. 4. — S. Bernardi Doctrina de Romani Pontificis jurisdictione vindicata. Rom. 1791. 4. — (*Fröhlich*), Quis est Petrus seu qualis Petri Primatus? Col. Agripp. 1797. 4. — *Barruel*, Du Pape et de ses droits religieux a l'occasion du Concordat. Paris. 1803. 2 Voll. 8. (überſetzt: Landshut. 1819.) — *J. Devoti*, Juris canonici publici et privati universi prolegomena. Rom. 1803. — *Card. Litta*, Lettres diverses sur les quatre articles dits du Clergé de France. 1813 (überſ. Münſter. 1844.) — *Anfossi*, Motivi per cui il P. A. D. ha creduto di non potere aderire alle quattro proposizioni Gallicane. 1813. 2 Voll. 8. — *De Maistre*, Du Pape. Paris. 1821. Deſſelben De l'Eglise Gal-

licane. Paris. 1821 (überſ. v. Lieber. 1822.) — L. Doller, Zeugniſſe aus allen chriſtlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhaupts. Frankf. a. M. 1816. — *Maur. Cappellari* (*Greg.* XVI.), Il trionfo della Santa Sede e della Chiesa. Rom. 1833. — *Aug. de Roskovány*, De Primatu Romani Pontificis ejusque juribus. Aug. Vind. 1834. — Rothenſee, der Primat des Papſtes in allen Jahrhunderten, herausgeg. v. Räß und Weiß. Mainz. 1836. — *Aug. Kempeners*, Diss. dogmatico-canonica de Romani Pontificis Primatu ejusque attributis. Lovan. 1841. — *F. P. Kenrick*, The Primacy of the apostolic see vindicated. Philad. 1845. — (*Gosselin,*) Pouvoir du Pape au moyen age. Paris. 1845 (überſ. v. H. Stöveken. Münſter. 1847.) — *C. Passaglia*, Comment. de praerogativis b. Petri Apostolorum Principis. Ratisb. 1850. — Maaßen, der Primat des Biſchofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn. 1853. — (Cl. Schraber,) Der Papſt und die modernen Ideen. 5 Hefte. Wien 1865 u. ff. — Schneemann, der Papſt, das Oberhaupt der Geſammtkirche. Freiburg. 1867. — Fehr, der Primat des apoſtoliſchen Stuhles in der galliſch-fränkiſchen Kirche. (Archiv. Bd. 18. S. 365 u. ff.) — *Roskovány*, Romanus Pontifex tanquam Primas Ecclesiae et princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstrandus. Nitr. et Comor. 1867. — Außerdem gehört hieher ein großer Theil der in Folge der Verkündigung des bevorſtehenden Conciliums hervorgerufene Literatur, welche unten §. 173. berückſichtigt werden wird.

A. Inbegriff der im Primate enthaltenen Rechte.

§. 88.

I. Allgemeine Ueberſicht*.

I. Der dem Papſte von Gott übertragene Primat beſteht in der vollen, höchſten, ordentlichen und auf die ganze Kirche unmittelbar ſich beziehenden Gewalt[1]. So groß demnach dieſe Machtfülle auch erſcheinen mag, um ſo viel größer iſt die Fülle der darin enthaltenen Pflichten, woraus ſich erklärt, warum ſie häufig als die „apoſtoliſche Knechtſchaft" bezeichnet wird[2]. Die einzelnen Rechte ſammt den ihnen entſprechenden Pflichten ſind ſo mit einander verwachſen, daß jede Syſtematiſirung derſelben ihre Schwierigkeit bietet; am Zweckmäßigſten erſcheint die Ein-

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 201.

[1]) Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33. *Innoc.* III.) — Vergl. *Bonif.* I. Ep. 14. ad Rufum (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1037.) — In dieſem Sinne ſagt *Conc. Austr.* Art. 2. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, quam late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, etc.; ſ. unten §. 90. Note 2.

[2]) Cap. *Consultationibus.* 10. X. d. offic. jud. deleg. p. d. (I 29; *Alex.* III.) — Vergl. insbeſondere die merkwürdige Bulle Alexander's IV. vom Jahre 1256: Romanus Pontifex (Kirchenrecht a. a. O. S. 12 u. ff.).

theilung nach den drei großen Vollmachten, welche Christus der Kirche überhaupt und insbesondere seinem Stellvertreter auf Erden übertragen hat[3]. Darnach würden 1. zum Lehramte folgende Befugnisse gehören: die Feststellung von Glaubenswahrheiten; die oberste Leitung des gesammten Missionswesens; die Beurtheilung von Schriften gegen Glauben und Sittlichkeit, so wie gegen die Ordnung der Kirche, und die Errichtung und Beaufsichtigung höherer wissenschaftlicher Bildungsanstalten. — 2. Zu dem Hohenpriesterthum sind zu zählen: die Regelung des gesammten Gottesdienstes in der Kirche; das Recht, die Pontificalien auf dem ganzen Erdkreise auszuüben; die Verbesserung des Missales und des Breviers; die Beatification und Canonisation; die oberste Gewalt in Betreff der Sacramente und Sacramentalien und die Ertheilung von Ablässen im weitesten Umfange. — 3. Das Königthum oder die Regierungsgewalt des Papstes äußert sich zuerst in dem Oberaufsichtsrechte über die ganze Kirche; es gehört ferner dazu: das Recht der allgemeinen Gesetzgebung mit Einschluß der Befugniß, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen; die Befugniß, alle wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zur eignen Entscheidung zu ziehen; die Annahme von Appellationen aus der ganzen Kirche; die oberste Fürsorge für das kirchliche Vermögen, so wie das Recht, für kirchliche Zwecke Steuern zu erheben; vielfache Verfügungsrechte über die Bisthümer und die einzelnen Bischöfe und mehrere Ehrenrechte. Außerdem ist hieher zu zählen: das Recht der Approbation neu entstehender geistlicher Orden; dieses aber sowohl, als auch der Vorbehalt der Absolution gewisser Fälle, so wie die verschiedenen Beziehungen des Papstes zu den Concilien, welche selbst die Ausübung aller drei Vollmachten der Kirche zu ihrem Gegenstande haben, stehen zugleich wiederum in nahem Zusammenhange mit Priesterthum und Lehramt. — II. Der Papst kommt sodann noch in seinen Eigenschaften als Patriarch des Occidentes, Primas von Italien, Metropolit von Latium, Bischof von Rom und —, da ihm der Kirchenstaat angehört — als dessen Regent in Betracht.

§. 89.

II. Wesentlichkeit aller im Primate enthaltenen Rechte*.

Die Eintheilung, welche in neuerer Zeit hinsichtlich der im Primate enthaltenen Rechte gemacht worden ist, wornach dieselben ent-

[3]) S. oben §. 8.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 202. S. 20.

[1]) Hauptsächlich ist diese von dem Trierer Weihbischof Nicolaus von Hontheim

weder weſentliche oder zufällige ſein ſollen, iſt, da ſie ſelbſt ganz und gar der Natur des Primates widerſpricht, eine durchaus unzuläſſige. Der Sinn, in welchem dieſe Unterſcheidung gezogen wird, iſt der, daß man von der Vorausſetzung ausgeht: es ſeien gewiſſe Rechte von Gott in den Primat gelegt und dieſe daran erkennbar, daß ſie ſchon in den früheſten Jahrhunderten der Kirche hervortreten; eben deshalb ſeien ſie die weſentlichen (Jura essentialia, primigenia), wogegen andre, die erſt im Laufe der Jahrhunderte, vornehmlich unter der Vermittlung des Pſeudo-Iſidor[2], hinzugekommen, darum eben nur zufällige (Jura accidentalia, secundaria) ſeien. Allein man verwechſelt bei dieſer durchaus verwerflichen[3] Eintheilung[4] die Rechte ſelbſt mit der Ausübung derſelben; gerade darin beſteht die Natur des Primates, daß er, eben für jede Zeit beſtimmt, auch in ſich die Fähigkeit trägt, je nach dem Bedürfniſſe jeder Zeit ſeinem Zwecke zu entſprechen, und darum ſind alle in ihm enthaltenen Rechte weſentlich. Auch hat die hiſtoriſche Wiſſenſchaft bereits dargethan, daß es durchaus unzuläſſig ſei, die Ausübung mehrerer einzelnen Rechte in eine ſo ſpäte Zeit zu verſetzen, wie dieß nach jener unrichtigen Meinung zu geſchehen pflegt.

III. Einzelne im Primate enthaltene Regierungsrechte.

§. 90.

1. Oberaufſichtsrecht*.

Für den Zweck der dem Papſte obliegenden oberſten Aufſicht über die ganze Kirche muß derſelbe durch verſchiedene Hülfsmittel in der Ausübung dieſer Pflicht unterſtützt werden. Es iſt demnach unumgänglich nothwendig, daß er ſich in einem freien und ungehinderten Verkehre[1]

(Juſtinus Febronius) in Aufnahme gebracht worden. S. über dieſen: Kirchenrecht. Bd. 3. S. 366. — Vermiſchte Schriften. Bd. 2. S. 160.

[2]) S. oben §. 29. Kirchenrecht. Bd. 4. S. 74 u. ff.

[3]) Dieſes erkennt von ſeinem Standpunkte aus ſelbſt Richter, Lehrbuch. §. 119. an, welcher freilich darauf hofft, daß in einer großen und lebendigen Bewegung der Geiſter ein neues Princip ſich die Herrſchaft erringen „und dem Regiment der Kirche eine andre Grundlage und Geſtalt" geben wird.

[4]) Vergl. *Pecorelli*, Instit. jur. canon. Tom. II. p. 193.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 203.

[1]) *Iren* adv. haeres. II. c. 3: Ad hanc (Romanam) Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est qui sunt undique fideles.

mit der ganzen Kirche befinde[2] und daß er das Recht habe, zu fordern, daß ihm über den Zuſtand der einzelnen Theile derſelben von den Biſchöfen Bericht erſtattet werde (Jus relationum). Damit aber dieſe Verbindung mit den Biſchöfen eine um ſo nähere und innigere ſei, ſchreiben die Canones vor[3] und geloben die Biſchöfe ſelbſt es eidlich an[4], daß dieſelben binnen beſtimmter Friſten[5] in Perſon nach Rom zu kommen haben (Visitatio liminum ss. apostolorum[6]), um daſelbſt[7] über den Zuſtand ihrer Diöceſen genaue Auskunft (relationes status), gemäß der von Benedict XIII. dafür erlaſſenen Inſtruction[8] zu ertheilen[9].

---

[2]) *Conc. Austr.* Art. 2. — Wegen Preußen ſ. Miniſt. Reſcr. v. 1. Januar 1841; Bayern: Miniſt. Reſcr. v. 25. März 1841; Würtemberg, Baden, Naſſau, Heſſen-Darmſtadt: Verordnung vom 1. März 1853. — Vergl. noch Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 7. S. 161 u. ff. 593 u. ff.

[3]) Can. *Juxta.* 4. D. 93.

[4]) S. oben §. 74. Note 9.

[5]) Ein Triennium iſt beſtimmt für die Biſchöfe Italiens, Siciliens, Sardiniens, Corſika's, Dalmatiens und Griechenlands; ein Quadriennium für die Biſchöfe Deutſchlands, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Belgiens, Böhmens, Ungarns, Englands, Schottlands und Irlands; ein Quinquennium für die übrigen europäiſchen, nordafrikaniſchen und für die der Inſeln dieſſeits des amerikaniſchen Feſtlandes; ein Decennium für alle übrigen. Vergl. *Sixti* V. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1585 (B. R. IV. IV. 173). — S. noch Bangen, die Römiſche Curie. S. 177 u. ff.

[6]) Außer der in der vorigen Note citirten Conſtitution Sixtus' V. bezieht ſich vorzüglich *Bened.* XIV. Const. *Quod sancta.* ann. 1740. auf die Romfahrt. Vergl. Kirchenrecht. §. 82. Bd. 2. S. 201 u. ff.

[7]) Und zwar bei der mit der Congregatio Concilii (§. 117) verbundenen Congregatio particularis super statu ecclesiarum (il Concilietto).

[8]) Instructio sacrae Congregationis Concilii pro Episcopis, Primatibus et Patriarchis super modo conficiendi relationes statuum suarum Ecclesiarum etc. Sie iſt von Prosper Lambertini, dem nachmaligen Papſt Benedict XIV., ausgearbeitet und findet ſich in dem Anhange des zweiten Theiles ſeines Bullariums, ſo wie ſeines Werkes de synodo dioecesana (Aug. Vind. 1769. 4. Tom. II. p. 447.). Vergl. *Prosp. Lambertini*, Instit. eccles. Instit. 32. Ingolst. 1751.) p. 215. S. auch Richter, Lehrbuch. §. 176. Note 3. wo auf einen neueren Bericht des Biſchofs von Bardstown (*Rheinwald*, Acta hist. eccles. Bd. 3. S. 26 u. f.) hingewieſen wird; derſelbe hat auch im Anhange ſeiner Ausgabe des Conc. Trid. jene Inſtruction abdrucken laſſen. S. auch Buß, Art. Bericht in dem Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 832 u. ff.

[9]) Vergl. noch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. — Ueber ihre Anweſenheit in Rom wird den Biſchöfen ein Zeugniß (ſ. Bangen a. a. O. S. 552. N. 19.) ausgeſtellt.

Zu gleichem Zwecke dienen die Legaten[10], die Nuntien[11] und die apoſtoliſchen Vicarien[12].

2. Das Recht der Geſetzgebung.

§. 91.

a. Charakter derſelben und Promulgation der päpſtlichen Geſetze*.

I. Die von dem apoſtoliſchen Stuhle ausgehenden Geſetze haben eine allgemeine, im Gewiſſen verpflichtende und eine auf der nicht zu beſchränkenden Auctorität des Papſtes[1] beruhende Verbindlichkeit. Es finden auch auf ſie die allgemeinen Principien über Geſetzgebung mit wenigen Modificationen ihre Anwendung, wohin gehört, daß indirect wenigſtens ſelbſt innere Handlungen durch jene geboten werden[2]. Aeußerlich unterſcheiden ſich die päpſtlichen Geſetze, ohne jedoch dadurch an Verbindlichkeit zu verlieren, durch ihre Ausdrucksweiſe, welche mehr die einer mit Gründen unterſtützten Mahnung[3], als die des Befehles iſt. Es hat aber zugleich die päpſtliche Geſetzgebung, welche ſtets das Reſultat reiflicher Ueberlegung und vorgängiger Berathung mit den betreffenden Behörden iſt, den Charakter einer weiſen und beſonnenen Zögerung, vornehmlich da, wo es ſich um die Aufhebung beſtehender Rechtsnormen handelt[4]. — II. Wie jedes Geſetz, erfordern auch ſie die Promulgation, d. h. den öffentlichen Ausſpruch des geſetzgeberiſchen Willens in einer für die Kenntnißnahme ſeitens der Be-

---

[10]) S. unten §. 123.

[11]) S. unten §. 124.

[12]) S. unten §. 126.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 204. §. 205. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1, S. 76 u. ff.

[1]) Eben deshalb fügte auch noch das öcumeniſche Concilium von Trient ſeinen Beſchlüſſen eine Clauſel bei, durch welche die päpſtliche Auctorität gewahrt wurde; *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 21. Postremo sancta synodus omnia et singula sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro Concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.

[2]) Vergl. z. B. Cap. *Dolentes.* 9. X. d. celebr. missae (III. 41.)

[3]) Can. *Petrus.* 40. C. 2. Q. 7.

[4]) Can. *Si ea.* 4. C. 25. Q. 2. (*Gelas.*) — *Zosim.* Ep. 2. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 943.).

treffenden nicht zu beschwerlichen Form[5]. Seit vielen Jahrhunderten pflegt sie durch öffentlichen Anschlag an mehreren durch Herkommen bestimmten Orten in der Stadt Rom zu geschehen[6] (Promulgatio in acie campi Florae). Ueber die Hinlänglichkeit dieser Promulgationsform hat sich eine bedeutende Controverse entsponnen[7], indem gegen dieselbe die Ansicht aufgestellt worden ist, daß die Publication in den einzelnen Provinzen und Diöcesen geschehen müsse.[8] Hiebei liegt eine Verwechslung der Promulgation mit denjenigen Maßregeln zum Grunde, welche der Gesetzgeber außerdem noch als zweckmäßig erachtet, um seinen Verordnungen eine leichtere und schnellere Verbreitung zu geben. Auch läßt jene irrthümliche Meinung sich nicht durch das Römische Recht[9] unterstützen; dasselbe kann bei dieser Materie weder als ein subsidiarisches hinzugezogen werden, noch enthält es eine solche Bestimmung als ein allgemeines Princip, sondern nur für ganz bestimmte Fälle. — III. Die Bischöfe haben die doppelte Pflicht, die päpstlichen Constitutionen in ihren Diöcesen zu publiciren[10], aber auch den Papst darauf aufmerksam zu machen[11], wenn ein Gesetz auf die besonderen Zustände ihrer Diöcesen etwa nicht passen sollte, in welchem Falle sie bis zur endlichen Entscheidung in Rom die Publication aufschieben dürfen.

§. 92.

b. Recht des Papstes zur Ertheilung von Privilegien*.

I. Als höchster Gesetzgeber kann der Papst von dem allgemeinen Gesetze zu Gunsten Einzelner Ausnahmen machen. Geschieht dieß

---

[5]) Can. *Quod dicitis.* 14. D. 16. (*Nicol.* I.) — Cap. *Ad haec.* 1. X. d. postul. praelat. (I. 5; *Innoc.* III.)

[6]) Vergl. z. B. Cap. *Divina.* 3. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7; *Eugen.* IV.) — Frühere Beispiele, die bis zum Jahre 1281 hinaufreichen, s. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 205. S. 58.

[7]) Sie ist ausführlich behandelt: Kirchenrecht a. a. O. S. 60—94. Hauptsächlich wurde sie veranlaßt durch van Espen's Tractat de promulgatione legum ecclesiasticarum, gegen welchen in neuester Zeit vornehmlich E. Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Bd. 1. Heft 1. S. 91—130.) aufgetreten ist.

[8]) Diese seine frühere Meinung hat Walter, Lehrb. §. 179. aufgegeben.

[9]) A. M. ist Walter a. a. O. — Man beruft sich auf Rubr. Nov. 66. *Ut factae novae constitutiones.*

[10]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 4. n. 1. cap. 8. n. 1.

[11]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 8. n. 3.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 206—209. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 1. S. 140 u. ff.

durch eine eigene Rechtsvorſchrift, gleichſam durch ein beſonderes Geſetz (Lex privata), ſo nennt man dieſelbe Privilegium[1]; wird hingegen die Anwendung des allgemeinen Geſetzes für einen einzelnen Fall aufgehoben, ſo iſt dieß eine Dispenſation[2]. Die Privilegien haben verſchiedene Zwecke: beſonderer Schutz des Papſtes für einzelne Klöſter durch Exemtion derſelben[3], Erhöhung und Vermehrung des Cultus, Förderung der Wiſſenſchaft, Belohnung von Verdienſten u. ſ. w. — II. Der Papſt ertheilt ſeine Privilegien entweder motu proprio[4] oder ad instantiam und zwar regelmäßig in ſchriftlicher Form[5]; die privilegia vivae vocis oraculo concessa ſind von Zeit zu Zeit immer wieder abgeſchafft worden[6]. Je nachdem die Privilegien an eine beſtimmte Perſon geknüpft ſind[7] oder mit einem Objecte auf jeden Beſitzer übergehen, ſind ſie personalia oder realia. Sie werden privata genannt, wenn ſie einzelnen Perſonen, communia, wenn ſie Genoſſenſchaften ertheilt ſind; beſtehen ſie in der Befugniß zu einer Handlung, ſo heißen ſie affirmativa, hingegen negativa, wenn die Gunſt darin beſteht, daß eine geſetzliche Pflicht von dem Privilegirten nicht erfüllt zu werden braucht[8]; man unterſcheidet ferner privilegia temporalia und perpetua, je nachdem ihre Dauer an einen beſtimmten Zeitpunkt geknüpft iſt oder nicht. — III. Häufig erfahren bereits ertheilte Privilegien eine weitere Communication an andre Perſonen[9]. Unter gewiſſen Umſtänden kann die Erneuerung eines Privilegiums[10] oder vielmehr deſſen Confirmation nothwendig werden; damit dieſe ihrem Zwecke entſpreche, iſt die Beobachtung einer beſtimmten Form erforderlich, bei welcher die Clauſel ex certa scientia die wörtliche Aufnahme des Privilegiums in die Confirmationsurkunde, mit Ausſchluß der durch das Concilium von Trient aufgehobenen Privilegien, erſetzt. —

---

[1]) Can. *Privilegia.* 3. D. 3. — Cap. 25. *Abbate.* X. d. V. S. (V. 40.)

[2]) S. unten §. 93.

[3]) Cap. *Recepimus.* 8. X. d. privil. (V. 33.)

[4]) Cap. *Si motu.* 23. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[5]) Schulte a. a. O. S. 149.

[6]) S. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 207. S. 113. In ſpäterer Zeit auch noch durch Clemens XII. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1732. (B. R. XIII. 215.)

[7]) Cap. *Mandata.* 6. X. d. praesumt. (II. 23; *Gregor.* I.)

[8]) S. unten Note 21.

[9]) Wegen der Privilegia in corpore juris clausa ſ. Schulte a. a. O. S. 145.

[10]) Die Erneuerung gewährt jedoch keine neuen Rechte. Vergl. Cap. *Ex parte.* 13. h. t.

IV. Die Auslegung der Privilegien soll, wenn sie gegen das gemeine Recht gehen, eine restrictive sein; ausgenommen sind hier diejenigen, welche im Corpus juris stehen, die motu proprio gegeben oder zu Gunsten geistlicher Orden erlassen worden sind. — V. Aus dem Privilegium, welches als Gesetz von jedem Dritten anerkannt werden muß[11], entspringt zum Schutze des Rechtes je nach dessen Beschaffenheit die Actio confessoria, oder eine andre entsprechende Klage[12], so wie auch die Befugniß zur Beschwerde und Bitte um Abhülfe. — VI. Andrerseits führt der Mißbrauch zum Verluste der Privilegien[13], der bisweilen sogar ipso facto eintritt[14]. Ueberhaupt hat der Papst mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche das Recht der Revocation der Privilegien, welches wegen der großen Anhäufung derselben auch von dem Concilium von Trient in einem weiten Umfange geübt worden ist[15]. Der Papst übt dieses Recht dann um so freier aus, wenn die Privilegien selbst schon unter der Bedingung der Widerrufes ausgestellt sind. Derartige bedingte Privilegien hören auch bei dem Tode des Verleihers auf, wenn die darauf bezügliche Clausel „usque ad beneplacitum nostrum“ lautet[16]; sie dauern in jenem Falle fort, wenn sie „usque ad apostolicae sedis beneplacitum“ oder mit den Worten „donec revocavero“ ertheilt sind. Persönliche Privilegien erlöschen mit dem Tode des Begünstigten, außerdem kann ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht, der bei den negativen Privilegien sich durch die Erfüllung der erlassenen Pflicht äußert[17], der Grund ihres Aufhörens sein; durch bloßen Nichtgebrauch hört das Privilegium als solches jedoch nicht auf, wohl aber kann durch durch Acquisitiv- oder Extinctivverjährung eine dem Privilegium entgegenstehende Berechtigung oder Befreiung erworben werden[18].

---

[11]) Cap. *Dilecti*. 4. X. h. t. — Vergl. Cap. *Ex parte*. 13. eod.

[12]) S. Schulte a. a. O. S. 162.

[13]) Cap. *Licet*. 18. X. d. regul. (III. 31.) — Vergl. Cap. *Tuarum*. 11. Cap. 27. *Ex parte*. X. h. t.

[14]) Cap. *Gratum*. 2. X. d. postul. prael. (I. 5.)

[15]) Mehrere Päpste haben alsdann Reductionen der Privilegien ad normam Conc. Trid. vorgenommen.

[16]) Vergl. Cap. *Gratiose*. 5. d. rescr. in 6to. (I. 3.)

[17]) Cap. *Si de terra*. 6. Cap. *Accedentibus*. 15. h. t.

[18]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 168 u. ff.

§. 93.

c. Päpstliches Dispensationsrecht*.

I. Die Dispensation ist eine Ausnahme von dem Gesetze, welche dadurch nothwendig werden kann, daß dasselbe seiner Strenge nach auf einen einzelnen Fall nicht anwendbar erscheint. Sie ist ein Recht des Gesetzgebers, der bei seinen allgemeinen Vorschriften nicht für alle Zukunft schon jeden einzelnen Fall vorauszusehen vermag[1], auf welchen wegen seiner Besonderheit dieselben etwa nicht passen würden[2]. Demgemäß kann jeder Gesetzgeber in dem Umfange seines Gesetzgebungsrechtes dispensiren: mithin der Papst von allen kirchlichen Gesetzen[3], der Bischof von den Diöcesanstatuten, so weit diese nicht Wiederholungen des gemeinen Rechtes sind. Von diesem zu dispensiren, ist der Bischof nur in so weit befugt, als der Papst oder das ökumenische Concilium[4] ihm die dazu erforderliche Vollmacht eingeräumt hat[5]. Seit dem siebzehnten Jahrhunderte sind in dieser Beziehung die von dem Papste den Bischöfen regelmäßig ausgestellten Quinquennalfacultäten[6] wichtig geworden[7]. — II. Die Dispensation ist entschieden gegen das gemeine Recht gerichtet, daher kann für sie aus der Absolution von der Excommunication, welche der Bischof in allen nicht ausdrücklich enthaltenen Fällen ertheilen kann, keine Analogie entnommen werden[8].

---

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 210—212. — *F. Fiebach*, De indole ac virtute dispensationum. Vratisl. 1857.

[1]) Eben diese Unzulänglichkeit aller menschlichen Gesetzgebung macht auch stets neue Gesetze nothwendig, denen für manche Verhältnisse die Dispensation gewissermaßen vorauseilt. In diesem Sinne äußerte sich nach dem Beispiele Justinians Bonifacius bei der Herausgabe seines Liber sextus in der Const. *Sacrosanctae*.

[2]) *Thom. Aquin.* Summa. I. 2. Q. 97. Art. 4.

[3]) Cap. *Proposuit.* 4. X. d. conc. praeb. n. vacant. (III. 8.) — Vergl. *Innoc.* III. Epist. Lib. XVI. ep. 154. (ed. *Baluze*. Tom. II. p. 822.)

[4]) Z. B. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 6.

[5]) Ueber die historische Entwickelung der Dispensation s. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 211.

[6]) S. Mejer, die Propaganda. Bd. 2. S. 201 u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 168. Note 10. —

[7]) Für Oesterreich, wo den Bischöfen durch ein Hofdecret, 26. Aug. 1782, aufgegeben worden war, sich die römischen Facultäten „auf die Lebenstage" ertheilen zu lassen (vergl. Helfert, Von den Rechten der Bischöfe. Bd. 1. S. 95. Pachmann, Lehrbuch. §. 162.), wurden damals die Facultäten ad beneplacitum Sanctitatis Suae gegeben.

[8]) Vergl. mit Bezug auf die Glossa *De adulteriis* ad Cap. *At si clerici*. 4. §. *De adulteriis*. X. d. judic. (II. 1.): Kirchenrecht. Bd. 5. S. 156 u. f.

Um so weniger ist für ihn ein vollständiges Dispensationsrecht, das ohnehin der kirchlichen Disciplin die größte Gefahr bringen würde[9], anzunehmen[10]. Aber selbst das Dispensationsrecht des Papstes ist auch kein völlig unbeschränktes, indem ihm zunächst das göttliche Recht ganz entzogen ist[11]. Hinsichtlich des bloß kirchlichen und daher veränderlichen[12] Rechtes darf man theoretisch allerdings ein unbedingtes Dispensationsrecht gelten lassen; allein es versteht sich von selbst, daß von diesem Rechte doch nur beim Vorhandensein einer genügenden Ursache Gebrauch gemacht werden soll. Zu solchen Gründen gehört im Allgemeinen dringendes Bedürfniß und Nutzen der Kirche[13], insbesondere die völlig veränderte Beschaffenheit der Zeiten[14], welche die Erfüllung älterer gesetzlicher Vorschriften, die aber gänzlich aufzuheben nicht rathsam erscheint, in dem einen oder andern Falle schwierig macht. — Von Strafgesetzen zu dispensiren, bietet oft die gar zu große Menge der Schuldigen die Veranlassung[15], so wie das Uebel einer an sich verwerflichen Gewohnheit dadurch geheilt werden kann, daß für die Vergangenheit dispensirt, für die Zukunft das strenge Recht aufrecht erhalten wird[16]. — III. Die regelmäßige Form, in welcher der Papst die Dispensation ertheilt, ist die schriftliche; doch ist nach Maßgabe der Umstände auch eine stillschweigende Dispensation zulässig[17]. — IV. Nach erhaltener Dispensation ist der Empfänger derselben berechtigt und verpflichtet, sich in seinem Gewissen zu beruhigen[18], es sei denn, daß er auf unrechtmäßigem Wege, z. B. durch Subreption, zu jener gelangt ist. — V. Ist einerseits das Dispensationsrecht des Papstes im weitesten, so ist andrer-

---

[9]) Vergl. *Pii* VI. Breve ad Archiep. Colon. 20. Jan. 1787.

[10]) Ein solches kann sich auch nicht durch Gewohnheit bilden. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. c. 1. n. 5.

[11]) Cap. *Litteras.* 13. X. d. restit. spoliat. (II. 13.) — Vergl. Can. 6. *Sunt quidam.* C. 25. Q. 1. — Vergl. *Pecorelli*, Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 203. not. c.

[12]) *Ivo Carnot.* Decret. Prol. (Opp. edid. *Fronto.* p. 2.)

[13]) Can. *Etsi.* 23. C. 1. Q. 7. (*Gelas.*) — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 18.

[14]) Can. *Necessaria.* 6. C. 1. Q. 7. (*Gelas.*) — Vergl. Can. *Necesse.* 2. D. 29. (*Hieron.*)

[15]) Cap. *Sane.* 2. X. d. tempp. ordin. (I. 11. *Alex.* III.) — Vergl. Can. *Quoties.* 14. C. 1. Q. 7. (*Innoc.* I.)

[16]) Cap. *Sane.* cit. — Can. *Quoties.* cit.

[17]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 8. n. 17.

[18]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. VII. cap. 7. n. 7.

seits die einzelne Dispensation im engsten Sinne zu nehmen; sie schließt daher niemals zugleich auch die Dispensation für irgend ein andres Verhältniß, welches derselben bedürfte, in sich [19].

3. Oberste Gerichtsbarkeit.

§. 94.

a. Vorbehalt der Entscheidung in den wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten *.

I. Die oberste Gerichtsbarkeit des Papstes besteht hauptsächlich zu dem Zwecke, daß sie, wo immer die Wohlfahrt und der Nutzen der Kirche es erfordert, allen Bedrängten zu Hülfe komme. Eben deshalb darf dieser Jurisdiction der Charakter der auf die ganze Kirche sich erstreckenden Unmittelbarkeit nicht fehlen [1]. Der Papst ist daher nicht bloß der höchste inappellable Richter, sondern er hat auch das Recht, alle wichtigeren und wegen obwaltender Zweifel schwierigeren Sachen (Causae majores) zu seiner unmittelbaren richterlichen Entscheidung zu ziehen [2]. Es kann dieß geschehen wegen der großen Bedeutung der Sache an sich, wenn es sich etwa um den Glauben oder um die allgemeine kirchliche Disciplin handelt; wegen der Verwicklung und Schwierigkeit der Angelegenheit; wegen der Würde der Person, welche die Sache betrifft; wegen der Schwierigkeiten, die sich der Durchführung einer gerechten Sache oder der Abwendung einer Ungerechtigkeit von der Kirche entgegenstellen, wie Solches z. B. aus der Stellung, welche ein weltlicher Fürst zu dem Episcopate seines Landes einnimmt, hervorgehen kann [3]. — II. Diesem Rechte des Papstes entspricht die Pflicht der Bischöfe, über alle Verhältnisse von Bedeutung Bericht zu erstatten, damit jener nicht bloß von dem Zustande der Kirchen Kenntniß nehmen, sondern unter Umständen selbst entscheidend eingreifen könne [4]. Schon Innocenz I. beruft sich in dieser Beziehung auf die alte Gewohnheit und auf den Beschluß des Conciliums von Sardica [5], wie denn über-

---

[19]) *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc.; Reg. 45. n. 132. (Tom. III. p. 376.)

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 213. Vergl. auch Bd. 4. §. 174.

[1]) *Bonif.* I. Epist. 14. ad Episc. Illyr. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1038.)

[2]) *Innoc.* I. Epist. 37. ad Felic. col. 910.

[3]) Vergl. *Pecorelli*, Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 211.

[4]) *Innoc.* I. Ep. cit.

[5]) *Ibid.* Ep. 2. ad Victric. n. 6. col. 749.

haupt die Briefe dieses Papstes das vollständigste Zeugniß dafür geben, daß es in dem Bewußtsein der ganzen Kirche lebte und zugleich auf alter Tradition beruhte, wie jede wichtige Angelegenheit an den päpstlichen Stuhl zu bringen sei[6]. Eben dafür liegen aber auch noch viele andre wichtige Beweise des christlichen Alterthumes vor[7], so daß schon Julius I. mit Recht der Kirche von Alexandrien einen Vorwurf daraus machen konnte, daß sie in diesem Punkte die allgemeine Gewohnheit verletzt habe[8]. Bedürfniß, Noth und Nutzen der Kirche hätten dazu führen müssen, einen solchen Einheitspunkt für die Entscheidung schwieriger Sachen zu suchen; allein es bedurfte nicht des Suchens nach demselben, auch brauchte er sich nicht erst auf die eine oder andre Weise historisch zu bilden[9], sondern er war bereits am Anfang der Kirche durch göttliche Institution gegeben.

§. 95.

b. Das Recht des Papstes zur Annahme von Appellationen aus allen Theilen der Kirche*.

I. Zur richtigen Beurtheilung der Stellung des Papstes als des höchsten inappellablen Richters ist es nothwendig, den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die hierarchischen Zwischenstufen zwischen Primat und Episcopat ein Resultat der Geschichte und nur jene beiden Institute göttlichen Ursprunges sind. Es ist ferner zu beachten, daß jene Zwischenstufen der Patriarchen, Primaten und Metropoliten ihren Vorrang vor den übrigen Bischöfen nicht dem Episcopate als solchem, sondern dem Uebergange von päpstlichen Primatialrechten auf sie zu verdanken haben. Als Appellationsinstanzen sind sie daher immer nur die Repräsentanten des Primates, und es können darum diese Institute auch nur für so lange und in so weit diese Stellung einnehmen, als sie nicht mit der göttlichen Ordnung der Kirche in Widerspruch treten; diese Ordnung aber besteht darin, daß der Papst die Jurisdiction über den ganzen Episcopat hat[1]. — II. Wenn demnach auch die Geschichte zeigt, daß

[6]) *Innoc.* I. Ep. 29. ad Conc. Carth. n. 1. col. 858. Ep. 30. ad Conc. Milev. n. 2. col. 896. Vergl. Note 4.

[7]) Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 204 u. ff. — *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. III. Append.

[8]) *Jul.* I. Ep. ad Euseb. col. 385.

[9]) Also auch nicht aus dem occidentalischen Patriarchate des Papstes, wie Manche angenommen haben.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 214—218.

[1]) Vergl. *Devoti*, Inst. jur. can. Tom. III. Tit. 15. §. 21 sqq.

eine umfangreiche Jurisdiction ſich für jene bevorzugten Biſchöfe ausgebildet und ſich in demſelben Maße der unmittelbare Antheil des Papſtes an deren Ausübung gemindert hat[2], ſo darf dieß doch nicht in Betreff des Rechtes des Papſtes irre führen. Nimmt man überhaupt eine von Chriſtus auf den Apoſtelfürſten übertragene Regierungsgewalt an, ſo muß dazu auch nothwendiger Weiſe das Recht zur Annahme von Appellationen gehören, weil ohne dieſes eine ſolche Gewalt nicht denkbar iſt[3]. Es verdankt daher der Papſt jenes Recht nicht erſt der im Jahre 343 zu Sardica[4] gehaltenen Synode, ſondern er hat daſſelbe von jeher gehabt. Ueberdieß liefert die jenem Zeitpunkte vorausgehende Periode der Geſchichte die unzweifelhafteſten Beweiſe der Ausübung jenes Rechts[5]. Die Synode von Sardica erkannte daher auch nur das längſt Beſtehende an[6], und Leo der Große konnte ſich mit Recht auf die alte Gewohnheit hierin[7] und Gelaſius auf das Bewußtſein der Kirche des geſammten Erdkreiſes berufen[8], daß ſtets an den Papſt aus allen Theilen der Welt appellirt worden ſei. Wenn die afrikaniſche Kirche die Mißbräuche, welche ſich öfters an die nach Rom gehenden Appellationen anſchloßen, beſeitigt zu ſehen wünſchte[9], ſo ſtimmte ſie darin mit den Päpſten ſelbſt überein[10], ohne das Princip jener Appellationen und die Berechtigung zur Annahme derſelben in Zweifel zu ziehen. — III. Es haben demgemäß die Päpſte ſowohl vor[11] als nach[12] dem Concilium

---

[2]) *Devoti* l. c. §. 27.

[3]) *Bened.* XIV. d. syn. dioc. Lib. IV. cap. 5. n. 1.

[4]) Ueber dieſe und die von ihr in Betreff der Appellationen getroffenen Beſtimmungen handeln ausführlich die *Ballerini*, Opp. Leon. M. Tom. II. p. 943—974. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 262—274.

[5]) Kirchenrecht. Bd. 5. S. 230—261.

[6]) *Devoti* l. c. §. 28. not. 3.

[7]) *Leo M.* Ep. 80. ad Episc. Vienn. prov. (Opp. Tom. I. col. 634.)

[8]) Epist. ad Episc. Dardan. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 909.) Vergl. Can. 17. C. 9. Q. 3.

[9]) Ueber die afrikaniſchen Appellationen ſ. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 274—292.

[10]) Cap. *Consuluit.* 18. X. d. appell. (II. 28.; *Alex.* III.)

[11]) Z. B. bei notoriſchen Verbrechen: Cap. *Cum sit Romana.* 5. §. 1. Cap. *Pervenit.* 13. *Consuluit nos.* 14. X. h. t., bei Verurtheilung eines Geſtändigen in eine geſetzlich beſtimmte Strafe: Cap. *De priore.* 32. X. h. t. u. ſ. w. S. auch Cap. 3. *Romana.* §. 5. h. t. in 6to. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 20 sqq. (Tom. II. p. 473.)

[12]) Z. B. *Urban.* VIII. Const. *Nuper pro parte.* ann. 1631.

von Trient, welches mehrere dahin gehörige Bestimmungen traf[13], die Freiheit zu appelliren vielfach beschränkt[14] und auf das Einhalten der ordnungsmäßigen Appellationsinstanzen gedrungen. Es bleibt dem Papste natürlich überlassen, in welcher Art er über die Appellationen entscheiden, ob er sie unmittelbar an sich selbst nehmen oder an Richter, die von ihm zu diesem Zwecke delegirt werden (judices in partibus[15]), verweisen will. Uebrigens ist es dem Metropoliten, an welchen sich eine der streitenden Parteien gewendet hat, unbenommen, sich auf die Appellation einzulassen, so lange es ihm unbekannt geblieben ist, daß die andre unmittelbar an den Papst appellirt hat[16].

4. Verfügungsrechte des Papstes über die Bisthümer und die Bischöfe*.

§. 96.

a. Errichtung neuer Bisthümer.

I. Die Errichtung neuer Bisthümer ist in den ersten Zeiten der Kirche ganz regelmäßig von den Patriarchen, Metropoliten oder Provincialconcilien ausgegangen, und man gewahrt eine besondere Thätigkeit des Papstes in dieser Beziehung nur im Occident[1]. Wenn er sich aber nachmals veranlaßt fand, diese Angelegenheit nebst vielen andern ihr verwandten in seine Hand zu nehmen und jene andern Behörden darin zu beschränken, so liegt dieß nicht darin, weil er etwa früher nicht auch das Recht dazu gehabt hätte, sondern darin, daß die Ueberhebung und der Abfall vieler jener höheren hierarchischen Stufen [dem Papst die unabweisbare Pflicht auferlegte, von jenem Rechte Gebrauch

---

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 13. d. Ref. c. 1. — Sess. 22. d. Ref. c. 7. Sess. 24. d. Ref. c. 20.

[14]) Insbesondere gehört hieher die Constitution Benedict's XIV. *Ad militantis.* v. J. 1742.

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 10.

[16]) Cap. *Si duobus.* 7. X. h. t. — *Bened.* XIV. Const. *Quamvis paternae.* ann. 1741. (B. M. XVI.) Schon Bonifacius VIII. (Cap. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6to.) hatte dafür gesorgt, daß nur Personen, welche eine Dignität bekleideten, als Richter bestellt werden sollten. — S. noch *Schenkl*, Instit. jur. can. ed. 11ma. Tom. I. p. 262 sqq.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 219.

[1]) Der erste Bischof, den der Papst seit den Zeiten des heiligen Petrus im Orient einsetzte, war Mennas, Patriarch von Constantinopel (536). S. *Conc. Const.* ann. 536. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 1226.)

zu machen; dieſes kehrte nunmehr dahin zurück, von wo es ausgegangen war[2]. — II. Im Occidente beobachtete der Papſt den ſchon von den Apoſteln vorgezeichneten Weg, Biſchöfe zu weihen, ohne ihnen ſogleich eine beſtimmte Diöceſe anzuweiſen. Viele derſelben wurden als Miſſionäre mit weitausreichenden Vollmachten[3] zu der Geſammtheit ganzer Stämme geſendet, und die Vertheilung der bekehrten Völker in Diöceſangemeinden[4] war erſt das Reſultat der nachfolgenden Geſchichte. In dieſem Sinne iſt es unſtreitig wahr, daß alle Kirchen des Occidentes von Rom aus ihren Urſprung genommen haben[5]. — III. Bei der Errichtung der Bisthümer wurde von den Päpſten ſo viel als möglich der auch von mehreren Concilien[6] aufgeſtellte Grundſatz eingehalten[7] und den Miſſionären anbefohlen[8], zu Biſchofsſitzen nicht kleine Ortſchaften zu wählen. — IV. Häufig nimmt man bei der Gründung neuer Diöceſen auch eine Thätigkeit der weltlichen Gewalt wahr. Eine ſolche Mitwirkung derſelben konnte der Kirche nicht anders als ſehr erwünſcht ſein und nur von ihr gebilligt werden, ohne daß damit etwa principiell eine Berechtigung der weltlichen Obrigkeit dazu anerkannt worden wäre. Uebrigens hat der Papſt gerade bei der Gründung, ſo wie bei der Veränderung der Bisthümer ſtets Rückſicht auf die Wünſche der weltlichen Gewalt genommen[9]. In dieſer Weiſe wird das Verhältniß der beiden Gewalten auch in dem öſterreichiſchen Concordate aufgefaßt[10].

---

[2]) *Pii* VI. Const. *Charitas*. 888. ann. 1791. (Bull. Rom. Cont. IX. 16.) — Vergl. auch *Thomassin*, Vetus et nova Eccl. disc. Tom. I. P. I. cap. 55. n. 14. p. 426.

[3]) Episcopus consecratus in sorte praedicationis ſagt *Gregor.* II. Epist. ad Optim. Thuring. (Epist. *S. Bonif.* Ep. 8. edit. *Würdtwein.* p. 251.)

[4]) S. Note 8.

[5]) *Innoc.* I. Epist. 25. ad Decent. Eugub. n. 2. col. 856. (Can. *Quis nesciat*. 11. D. 11.)

[6]) *Conc. Sard.* ann. 343. can 6. — *Conc. Laod.* inc. ann. can. 57. (Can. 5. D. 80.)

[7]) Can. *Illud sane*. 4. D. 80. (*Leo M.*) — Cap. *Episcopalia*. 1. X. d. privil. (V. 33; idem.)

[8]) Can. *Praecipimus*. 53. C. 16. Q. 1.

[9]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 70.

[10]) Art. 18.

§. 97.

b. Veränderung in Betreff der Bisthümer*.

I. Ganz analog mit der Errichtung neuer Bisthümer sind auch die Veränderungen in Betreff der schon bestehenden zu beurtheilen; das Recht sie vorzunehmen, befindet sich aus den nämlichen Gründen und auf dem Wege gleicher historischer Entwicklung in den Händen des Papstes[1]. Zunächst ist die Theilung der Episcopate ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nichts Andres als nur der zweite Schritt zur Gründung neuer Bisthümer[2]. Sie geschieht dann aus verschiedenen Ursachen, in Betreff welcher Johann XXII. die Norm vorgezeichnet hat[3]; der Papst ist hierbei an den Consens des Bischofs der zu theilenden Diöcese nicht gebunden, doch wird derselbe in den meisten Fällen befragt[4]. — II. Den Gegensatz zur Theilung bildet die Vereinigung mehrerer Bisthümer zu Einem, welche auch durch Nothwendigkeit und zum Nutzen der Kirche geboten sein kann[5]. Es kommen hier, wie bei der Theilung eben so auch bei der gänzlichen Aufhebung, die allgemeinen in Betreff der Kirchenämter geltenden Grundsätze zur Anwendung[6].

§. 98.

c. Einsetzung, Bestätigung und Ordination der Bischöfe*.

I. Die Besetzung der Bisthümer ist von jeher entweder unmittelbar von dem Papste ausgegangen oder von Patriarchen, Metropoliten und Provincialconcilien[1] vorgenommen worden, deren Berechtigung dazu lediglich in ihrem Zusammenhange mit dem Primate liegt. Soviel davon

---

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 220.

[1]) Cap. 1. *Cum ex illo.* 1. X. de transl. episc. (I. 7; Innoc. III.)

[2]) S. oben §. 96. S. 184.

[3]) Durch die Bulle *Salvator noster.* ann. 1317. (Cap. 5. d. praeb. et dign. in Extrav. comm.; III. 2.) Sie wird als die norma et magistra für diese Verhältnisse bezeichnet. Vergl. auch Cap. 6. *Nuper certis.* eod. — Die Gründe sind: Größe des Umfanges und der Einwohnerzahl, Ueberfluß der Einkünfte; dazu ist in späterer Zeit noch die geographische Lage einer Diöcese in zwei verschiedenen Territorien gekommen.

[4]) *Reg. Canc.* 22. (bei *Riganti*, Comm. in Reg. Canc. Tom. II. p. 279.)

[5]) Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 350 u. ff.

[6]) S. oben §. 76. S. 140. — Wegen Oesterreich s. §. 96. Note 10.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 221—224.

[1]) *Conc. Nic.* can. 6. (Can. *Illud.* 8. D. 64.) — *Conc. Antioch.* ann. 332. c. 19. (C. *Episcopus.* 3. D. 65. — *Conc. Laod.* c. 12. (C. *Episcopum.* 6. D. 61.)

aber auch diesen verschiedenen Organen überlassen blieb, so hörte durch diese Ausbildung der kirchlichen Disciplin das Recht des Papstes nicht auf und die Geschichte enthält eine große Zahl von Zeugnissen, aus welchen der fortdauernde Einfluß ersichtlich wird, den der Papst selbst auf die orientalische Kirche übte[2]. Im Occidente — wo es ohnedieß bis zur zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts keine Metropoliten gab — ging mit der Errichtung der Bisthümer auch deren Besetzung von Rom aus, so wie eben daselbst die ersten Erzbischöfe, die von Mailand und Aquileja, längere Zeit hindurch ihre Ordination empfingen[3]. — II. Nachdem dann auch hier die Disciplin sich auf verschiedene Weise ausgebildet hatte, bemühte sich der Papst, den mancherlei Mißständen, welche sich eingeschlichen hatten, durch den Vorbehalt seiner Confirmation[4] der gewählten Bischöfe abzuhelfen, und da auch diese Maßregel nicht genügte, machte er von seinem allgemeinen Collationsrechte zunächst in Betreff der Cathedralkirchen Gebrauch, indem er sich die Besetzung derselben reservirte. Es geschah dieß zuerst von Clemens V. für einzelne Kirchen[5], dann von Johann XXII., welcher die Maßregel erweiterte[6], und dann von Benedict XII., der sämmtliche Cathedralkirchen und die in consistorio zu vergebenden Prälaturen reservirte[7]. Von daher ist dieß Princip in die zweite Kanzleiregel hinübergegangen[8], neben welcher jedoch früher ertheilte Privilegien, z. B. des Königs von Ungarn[9] und des Erzbischofs von Salzburg[10], bestehen geblieben sind. — III. Im Laufe der Zeit hat die zweite Kanzleiregel manche große Beschränkungen erfahren; zunächst durch die Concordate Nicolaus' V. mit der deutschen Nation[11], durch welche den Capiteln das Wahlrecht wiedergegeben wurde; ferner durch das Concordat zwischen Leo X. und Franz I., welches dem Könige das Nominationsrecht

---

[2]) Kirchenrecht. a. a. O. S. 371—388.

[3]) Nach einer frühzeitig ausgebildeten Gewohnheit ordinirten sich dann diese beiden Erzbischöfe gegenseitig. S. Can. *Pudenda*. 33. C. 24. Q. 1. v. *Nempe*. (*Pelag*. I.)

[4]) Cap. *Quod sicut*. 28. X. d. elect. (I. 6; *Innoc*. III.)

[5]) Cap. *Etsi*. 3. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.)

[6]) Cap. *Ex debito*. 4. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.)

[7]) Cap. *Ad regimen*. 13. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.)

[8]) *Reg. Cancell*. 2. (*Riganti*, Comm. in Reg. Canc. Tom. I. p. 172.

[9]) S. *Fejer*, Cod. dipl. Hungariae. Tom. I. p. 374.

[10]) In Betreff der Besetzung der Bisthümer Seckau, Chiemsee, Lavant und Gurk.

[11]) S. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 134. S. 328 u. f. u. unten §. 100. S. 190.

gewährte. Daſſelbe geſchah durch mehrere andre zu Gunſten einzelner weltlichen Regierungen ertheilte Privilegien, wie ſie von den Päpſten ſeit dem fünfzehnten Jahrhunderte bis auf die gegenwärtige Zeit ertheilt worden ſind[12]. Insbeſondere haben unter den mit deutſchen Regierungen abgeſchloſſenen Concordaten das öſterreichiſche[13] und das baieriſche[14] den Landesherren, als katholiſchen Fürſten, das Nominationsrecht, die übrigen den Capiteln das Wahlrecht zugeſprochen[15]. — IV. Je häufiger ſolche Nachläſſe geſchahen, um ſo mehr ſah ſich der päpſtliche Stuhl veranlaßt, ſtrenge an der Confirmation feſtzuhalten und die mit dem Nominationsrechte bekleideten Fürſten dringend auf ihre Pflichten aufmerkſam zu machen[16]. Der wirklichen Confirmation geht nach Maßgabe einer beſonderen Inſtruction[17] der in partibus vorzunehmende Informativ-[18] und der in Rom zu führende Definitivproceß zum Zwecke der Prüfung des Gewählten oder Nominirten voran. An die Confirmation ſchließt ſich die Conſecration, welche entweder von dem Papſte unmittelbar oder in ſeinem Auftrage vollzogen wird. Bei Gelegenheit derſelben leiſtet der Biſchof dem Papſte den Obedienzialeid[19]; meiſtens vor demſelben haben die Biſchöfe dem Landesherrn den Eid der Treue abzulegen[20].

§. 99.

d. Translation, Depoſition und Annahme von Renunciationen der Biſchöfe*.

I. Verſetzungen, Renunciationen und Depoſitionen der Biſchöfe kommen in älterer Zeit häufig auf den Provincialconcilien vor und wurden von Patriarchen und Metropoliten ausgeübt. Dennoch iſt die Vornahme dieſer Handlungen ein päpſtliches Primatialrecht: es wiederholt ſich nämlich hier daſſelbe, was von andern Gerechtſamen des Papſtes gilt,

---

[12]) S. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 403 u. ff.

[13]) S. *Concord. Austr.* Art. 19.

[14]) *Concord. Bavar.* Art. 9.

[15]) Bulla *Ad dominici.* Art. 1. Bulla *De salute.* verb. *Rem denique.*

[16]) *Gregor.* XIV. Const. *Onus apostolicae.* (B. R. II. 762.)

[17]) Die erſte geſetzliche Erwähnung findet ſich in Cap. *Postquam.* 3. X. d. elect. (I. 6.)

[18]) *Urban.* VIII. Instr. ann. 1627. (*Richter*, Conc. Trid. App. p. 494.)

[19]) S. oben §. 74. S. 136.

[20]) *Concord. Austr.* Art. 20.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 225. §. 256.

daß ihnen jene historische Erscheinung nicht den mindesten Eintrag thut[1]. Es haben indessen die Translationen die Eigenthümlichkeit, daß sie wegen des innigen Bandes, welches den Bischof an seine Kirche knüpft, obgleich sie im Princip und aus dringenden Ursachen zu rechtfertigen sind, dennoch von jeher nicht gern gesehen wurden[2]. Die Behauptung, daß zuerst von dem Pseudo-Isidor[3] die Auffassung in Umlauf gebracht worden sei, das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche sei gleichsam eine Ehe, ist durchaus unrichtig; längst vor jener Zeit haben Concilien und andere Bischöfe dieses Verhältniß so aufgefaßt. — II. Daß die Päpste seit dem Mittelalter es sich ausschließlich vorbehielten, Translationen vorzunehmen, Renunciationen zu gestatten, Depositionen als Strafe über die Bischöfe zu verhängen[4], hat seinen Grund in jener allgemeinen Erscheinung der durch die Ungunst der Zeiten nothwendig gewordenen Rückkehr einer Menge von Rechten zu der Quelle, von welcher sie ausgegangen waren[5]. Die päpstliche Auctorität fesselte den Bischof an seine Kirche; sie war es daher auch allein, welche dieses Band wiederum auflösen konnte.

§. 100.

5. Oberstes Collationsrecht des Papstes an sämmtlichen Beneficien*.

I. Der Papst, als Christi Stellvertreter auf Erden, hat, wie ihm die höchste Leitung der Kirche zusteht, so auch die oberste Verwaltung und Disposition über das gesammte Vermögen der Kirche[1]. Diese Stellung des Papstes bringt es mit sich, daß er, wo Noth und Nutzen der Kirche es erheischt, in dem gesammten Umfange derselben, über die Beneficien verfügen darf[2]. Insbesondere sind hiebei von jeher Armuth,

---

[1]) Vergl. oben §. 95. S. 182.

[2]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 15. (Can. *Non oportet.* 29. C. 7. Q. 1.) — *Conc. Sardic.* ann. 343. can. 1. (Cap. 1. *Non liceat.* X. d. cler. non resid.; III. 4.) — can. 2. (Cap. *Osius.* 2. X. d. elect. (I. 6.)

[3]) S. Kirchenrecht. a. a. O. S. 431. Die aus Pseudo-Isidor entnommenen Canones, welche diesen Gegenstand behandeln, sind: Can. *Mutationes.* 34 et sq. C. 7. Q. 1.

[4]) Vergl. oben §. 87. S. 165.

[5]) S. oben §. 96. Note 2.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 228—234.

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 114.

[2]) Das Princip ist ausgesprochen in Cap. *Licet.* 2. de praeb. in 6to. (III. 4.) Vergl. Cap. *Si duobus.* 1. Ut lite pendente. in Clem. (II. 5.)

wiſſenſchaftliche Bildung und Frömmigkeit einzelner Cleriker die Veranlaſſung geweſen, daß der Papſt, wenn ſeine eignen Mittel nicht ausreichten, jene andern Biſchöfen zur Verleihung von Beneficien (durch Mandata de providendo) überwies. Solche Empfehlungsbriefe pflegten, wenn ihnen nicht Folge geleiſtet wurde, Executorien nach ſich zu ziehen[3]. — II. Allmählich hat ſich das oberſte Collationsrecht des Papſtes, indem es in vier verſchiedenen Formen auftrat, zu einem Syſtem ausgebildet; dieſe Formen ſind: Concurs (Cumulative Collation), Anticipation (Prävention), Reſervation und Devolution. Der Concurs hat ſeine Bedeutung darin, daß der Papſt oder der Biſchof, je nachdem der Eine oder Andre zuerſt von der Erledigung eines Beneficiums Kunde erhält, daſſelbe verleiht[4]. Hieraus entſtanden viele Prioritätsſtreitigkeiten, denen die Anticipation in ſo fern abhelfen ſollte, als der Papſt auf noch nicht erledigte Beneficien Anwartſchaften (Exspectativae) ertheilte. Allein dieſe Maßregel hatte immer etwas Gehäſſiges an ſich, nämlich das Warten auf den Tod eines Andern[5]; es hat daher, nachdem in voraufgehenden Jahrhunderten viele Beſchwerden darüber geführt worden waren, das Concilium von Trient, jedoch unter Wahrung der päpſtlichen Prärogative, beſchloſſen, daß keine Exſpectanzen mehr ertheilt und von den ertheilten kein Gebrauch gemacht werden ſolle[6]. Es waren dieſelben aber auch in ſo fern überflüſſig geworden, als die Reſervationen[7], welche die Päpſte allmählig in Beziehung auf viele Beneficien eintreten ließen, ſchon ſeit lange ein hinlängliches Surrogat boten. Die Collation ſeitens des Papſtes auf Grund einer Devolution[8] hat durch Bonifacius VIII. die Erweiterung erfahren, daß ſie auch dann mit Uebergehung des Metropoliten eintritt, wenn ein Suffragancapitel ſich eine Pflichtverſäumniß in Beziehung auf die Wahl zu Schulden kommen läßt[9]. — III. Was insbeſondere die Reſervationen anbetrifft, ſo iſt die älteſte unter ihnen

---

[3]) Cap. *Capitulum.* 30. *Ex insinuatione.* 37. X. d. rescr. (I. 3.)

[4]) Nähere Beſtimmungen über die Ausübung ſ. Kirchenrecht. a. a. O. S. 482 u. f.

[5]) Cap. *Nulla.* 2. X. d. conc. praeb. (III. 8. *Conc. Lateran.* III.)

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 24. de Ref. c. 19. — Die päpſtliche Prärogative wird gewahrt in Sess. 25. d. Ref. c. 21. (ſ. oben §. 91. Note 1.)

[7]) Theils Reservationes personales, theils reales, je nachdem ſie zu Gunſten einer beſtimmten Perſon oder des vorzubehaltenden Beneficiums ſelbſt gemacht werden. Wegen der R. mentales, ſ. unten S. 191.

[8]) S. oben §. 77.

[9]) Cap. *Quanquam.* 18. d. elect. in 6to. (I. 6.)

diejenige, welche Clemens IV., auf eine alte Gewohnheit sich dabei berufend, gesetzlich hinsichtlich aller Beneficien hinstellte, die durch den Tod des Beneficiaten zu Rom (per obitum in Curia Romana, apud sedem apostolicam) vacant wurden[10]. Bonifacius VIII. dehnte dieß auf die Beneficien der Legaten, Nuntien und andrer Curialbeamten überhaupt, so wie dahin aus, daß die Pfründen Solcher, die innerhalb zweier Tagereisen von der Römischen Curie entfernt mit Tode abgingen, reservirt sein sollten[11]. Hierzu wurden dann sehr umfangreiche Reservationen zunächst von Johann XXII. in der Bulle Execrabilis[12] und von Benedict XII. in der Bulle Ad regimen[13] hinzufügt, durch welche diese beiden Päpste sich für ihre Lebenszeit die Besetzung fast aller Beneficien vorbehielten. Die Noth der Zeit erheischte solche weitgreifende Maßregeln und deren fernere Fortdauer; es konnte allerdings an vielem Widerspruche nicht fehlen. Nachdem dann Papst Martin V. eine Beschränkung der Reservationen auf die in den beiden ersten Monaten jeden Quartals vacant werdenden Beneficien (Reservatio octo mensium) zugesagt[14], das Basler Concilium aber alle Reservationen mit Ausschluß der im Corpus juris enthaltenen[15] Reservatio per obitum apud sedem apostolicam, für abgeschafft erklärt hatte[16], restituirten die Wiener Concordate für Deutschland jene beiden Extravaganten mit einigen Modificationen[17]. Während die Reservation der Cathedralkirchen und der in consistorio zu vergebenden exemten Prälaturen[18] im Allgemeinen aufgegeben wurde und nur für die Fälle der

---

[10]) Cap. *Licet.* 2. d. praeb. in 6to. (III. 4.) S. noch Cap. *Si duobus.* cit.

[11]) Cap. *Si apostolica.* 35. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[12]) Cap. 4. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.)

[13]) Cap. 13. d. praeb. in Extrav. comm. (III 2.)

[14]) Diese Bestimmung ging dann in die Reg. Cancell. 9. (Pars I.) über. (S. *Riganti*, Comm. in Reg. Canc. Tom. II. p. 1 sqq)

[15]) Hierauf beruht die Eintheilung der Reservationes in corpore juris clausae und non clausae; zur ersteren Classe gehört aber nur die eine im Cap. *Licet.* 2. d. praeb. in 6to.

[16]) *Conc. Basil.* Sess. 12. Sess. 23. cap. 6. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 1157. 1210.)

[17]) *Tabulae Concord. Vindob.* (bei *Koch*, Sanctio pragmatica Germ. illustr. p. 213. — Die Literatur dieses Gegenstandes ist vollständig angegeben in meinem Kirchenrecht. Bd. 5. S. 525. Note 22., insbesondere ist hervorzuheben: *F. G. Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccles. Arg. 1776. p. 119—238.

[18]) Diejenigen, deren Ertrag sich über 200 Goldgulden beläuft. Vergl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Reg. 2. §. 2. n. 19. (Tom. I. p. 198.)

Abſetzung, Privation, Translation oder Renunciation, caſſirter Wahl oder zurückgewieſener Poſtulation fortdauerte, blieben noch folgende Beneficien vorbehalten: die per obitum apud sedem apostolicam erledigten, die Pfründen der Cardinäle, päpſtlichen Legaten und Curialbeamten, ferner die durch Promotion zu einer höheren Dignität, Annahme eines incompatibeln Beneficiums oder Reſignation in favorem tertii erledigten. Außerdem führten die Wiener Concordate für alle übrigen Beneficien, ſo weit kein Laienpatronat an ihnen beſtand und mit Ausſchluß der höchſten Dignität in den Capiteln, die ſogenannte Alternativa mensium ein[19], welcher gemäß der Papſt in den ſechs ungeraden Monaten Januar, März u. ſ. w. und zwar innerhalb der Friſt eines Quartals, der Biſchof aber in den geraden Monaten Februar, April u. ſ. w. providiren ſolle. Nach dieſer Zeit kamen unter Alexander VI. die ſogenannten Reservationes mentales auf, bei welchen die Perſon, zu deren Gunſten die Reſervation ſtattfand, einſtweilen nicht genannt wurde; das Concilium von Trient ſchaffte dieſelben ab[20]. Auch nach dieſer Zeit ſind von den Päpſten des ſechszehnten Jahrhunderts noch mehrere Reſervationen gemacht worden[21]. — IV. Für Deutſchland haben in neuerer Zeit die verſchiedenen Concordate dieſe Verhältniſſe geordnet. In Oeſterreich[22] und Baiern[23] iſt dem Papſte nur die erſte Dignität bei den Metropolitan- und übrigen Cathedralcapiteln reſervirt worden, dort die zweite dann, wenn an der erſten ein Laienpatronat beſteht. In Preußen ſteht nach dem Concordate[24] dem Papſte ebenfalls die Beſetzung der erſten Dignität zu, ſo wie der Canonicate in den ungeraden Monaten in jenen Capiteln, aber auch in dem Collegiatſtifte zu Aachen; nach einer ſpäteren Vereinbarung ſind aber die päpſtlichen Monate dem Könige überlaſſen worden[25]. In der oberrheiniſchen Kirchenprovinz haben alle Reſervationen aufgehört. —

---

[19]) *Reg. Canc.* 9. pars 2. (bei Riganti l. c. Tom. II. p. 2. p. 114 sqq. — Ueber die Beſchwerden der Päpſte wegen Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften ſ. Kirchenrecht. a. a. O. S. 538.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 19.

[21]) S. Kirchenrecht. a. a. O. S. 553 u. ff.

[22]) *Concord. Austriac.* Art. 22.

[23]) *Concord. Bavar.* Art. 10.

[24]) Bulla *De salute animarum* v. *Futuro autem tempore.*

[25]) Vergl. Schulte, Kirchenrecht. Th. 2. §. 62. S. 331.

§. 101.

6. Das oberſte Beſteuerungsrecht des Papſtes*.

I. Als Oberhaupt der Kirche hat der Papſt einen Anſpruch darauf, daß in allen denjenigen Verhältniſſen, wo das Wohl der Kirche die Unterſtützung durch Geldmittel erheiſcht, auch die Geſammtheit der Chriſtenheit und insbeſondere der von den Kirchengütern lebende Clerus derartige Opfer bringe. Die Regierung der Kirche macht die Anſtellung vieler Beamten, die Errichtung von Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten, die Beſtreitung der Koſten für Miſſionen und eine Menge andrer Ausgaben nothwendig. Dieſe können nicht der Römiſchen Kirche und dem Papſte allein aufgebürdet werden[1], obſchon der apoſtoliſche Stuhl, ſo weit ſeine eignen Mittel reichten, auch dieſe ſtets zu den allgemeinen kirchlichen Zwecken verwendet hat. Zudem kamen, vornehmlich ſeit Innocenz IV., Bedrängniſſe über die Römiſche Kirche, welche ſie ihrer Mittel beraubten, und es wurde dieſe Noth durch das Schisma noch vermehrt. Um ſo weniger waren die Päpſte unter dieſen Verhältniſſen im Stande, auf die ihnen bisher zufließenden Gaben, ſelbſt wenn dieſe urſprünglich freiwillige geweſen waren, zu verzichten, ja ſie ſahen ſich im Gegentheil genöthigt, neue Steuern einzuführen. — II. Zu dieſen, zum Theil ſchon ſeit älteren Zeiten herkömmlichen Abgaben, deren die meiſten aber nicht mehr beſtehen, gehören im Einzelnen folgende: 1) Der Peterspfenning, die Abgabe eines Pfennings, welche in England und in den ſcandinaviſchen Reichen auf jedes Haus gelegt wurde, in andern Ländern aber nicht praktiſch geworden iſt. — 2) Die verſchiedenen Zinſe, welche von Klöſtern, Städten, auch einzelnen Fürſten gezahlt wurden, die ſich in den Schutz der Römiſchen Kirche begeben hatten. — 3) Die Zinſe, welche diejenigen Fürſten entrichteten, die Vaſallen des apoſtoliſchen Stuhles geworden waren[2]. — 4) Die Spoliengelder, die dem germaniſchen Spolienrechte (Jus spolii) ihren Urſprung

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 235–238. — *Muratori*, De censibus ac redditibus olim ad Romanam Ecclesiam spectantibus (Antiquit. Ital. Tom. V. p. 797 sqq. wo ſich auch der Liber censuum Romanae Ecclesiae a *Cencio* Camerario (ſ. über dieſen Kirchenrecht a. a. O. S. 546.) compositus secundum antiquorum patrum regesta et memorialia diversa. ann incarn. Dom. 1192. Pontificatus Coelestini III. ann. 2. abgedruckt findet. — S. auch F. Hurter, Ueber die päpſtliche Heberolle. (Geſchichte Innocenz' III. Bd. 3. S. 121—151.)

[1]) Vergl. Hurter a. a. O. S. 140.

[2]) Kirchenrecht. a. a. O. S. 554.

verdanken und von dem Nachlaſſe der Cleriker erhoben wurden. Den Mißbräuchen, welche ſich die Collectores spoliorum beim Einſammeln zu Schulden kommen ließen, ſteuerte Pius V.[3] — 5) Die Früchte eines Jahres, welche von ledigſtehenden Beneficien zu entrichten waren (fructus medii temporis, fr. tempore vacationis obvenientes). Das Recht auf dieſe Abgabe, welche auch unter dem Namen Annalia, bisweilen Annatae, vorkommt, heißt Jus deportus. Ebenfalls auf einer germaniſchen Rechtsidee beruhend, beſtand es, gleich dem Spolienrechte, längſt in andern Verhältniſſen, namentlich zu Gunſten der Biſchöfe[4], ehe ſich die Päpſte deſſelben bedienten. Mehrere päpſtliche Verordnungen hatten den Zweck, den mancherlei Mißbräuchen, die ſich bei der Ausübung dieſes Rechtes durch Biſchöfe[5] und andre kraft Privilegiums oder Gewohnheit Berechtigte einſchlichen, entgegenzutreten[6]; insbeſondere ermäßigte es Johann XXII. auf die Hälfte der Früchte des erſten Jahres[7], und in dieſer Geſtalt übernahmen es die Päpſte ſelbſt. Martin V. indeſſen verzichtete ganz darauf[8]. — 6) Gewiſſe Abgaben, welche bei der Collation der Beneficien an den Papſt gezahlt und im Allgemeinen unter der Bezeichnung Annaten (Annatae) verſtanden werden. In Betreff ihrer ſind jedoch zu unterſcheiden: a. Die Annaten im eigentlichen Sinne, auch Annata Bonifaciana genannt[9]. Dieſe Abgabe beſteht in der Hälfte der Früchte des erſten Jahres von denjenigen Beneficien päpſtlicher Collation, welche nicht in consistorio conferirt werden. Während auf dem Concilium zu Conſtanz einige proviſoriſche Verfügungen[10] über die Annaten getroffen wurden, namentlich die, daß alle Beneficien in Frankreich und Deutſchland, deren Erträg-

---

[3]) In der Const. *Romani Pontificis.* ann. 1567. (B. R. IV. II. 394.)

[4]) Die hiſtoriſche Entwicklung ſ. bei *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. Lib. III. P. III. c. 14. — Kirchenrecht a. a. O. 560.

[5]) Cap. *Tua nobis.* 32. X. d. V. 5. (V. 40.) — Cap. *Si propter.* 10. d. rescr. in 6to. (I. 3.) — Cap. *Si tibi.* 26. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[6]) Vergl. Cap. *Praesenti.* 9. d. off. jud. ord. in 6to. (I. 16.) — Cap. un. d. excess. prael. in Clem. (V. 6.)

[7]) Cap. *Suscepti.* 2. d. elect. in Extrav. Joann. XXII. (Tit. 1.), worin auch die Bemeſſung nach der Zehnttaxe des Beneficiums geſtattet wurde.

[8]) *Conc. Const.* Sess. 43. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 874.)

[9]) Dieſen Namen führte die Abgabe auch bei der Römiſchen Curie, indem man Papſt Bonifacius IX. die nähere Feſtſtellung derſelben zuſchrieb. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 568.

[10]) *Conc. Constant.* Sess. 43. (bei *Hardouin* l. c. col. 891.)

nisse nicht über vier und zwanzig Kammergulden taxirt waren, von den Annaten frei sein sollten, erklärte das Concilium zu Basel diese für gänzlich abgeschafft[11]. Durch die Wiener Concordate[12] wurden jedoch die früheren Vereinbarungen mit geringen Modificationen wiederholt, woran sich dann die Gewohnheit anschloß, daß man alle annatpflichtigen Beneficien in Deutschland, wie es auch in Frankreich, Spanien, Belgien und Polen geschah, als solche ansah, die weniger als vier und zwanzig Kammergulden eintrügen[13]; damit verlor hier die Abgabe ganz ihre Bedeutung. b. Die Servitia communia haben ihre historische Grundlage in den freiwilligen Geschenken, welche die Bischöfe bei Gelegenheit ihrer Ordination zur Vertheilung an die hiebei fungirenden Personen darzubringen pflegten; sie kamen im Oriente unter dem Namen Emphanistica oder Inthronistica vor, bei der Römischen Kirche hießen sie Benedictio oder Oblatio[14]. So weit sie nun nicht den niederen Beamten zufielen, sondern dem höheren Kanzleipersonale gemeinsam mit den Cardinälen und den Cameralen, wurden sie eben deshalb Servitia communia genannt[15]. Sie bestanden längere Zeit in den Früchten des ersten Jahres, welche von allen Consistorialpfründen zu entrichten sind. Für Deutschland wurde dieß auch in den Wiener Concordaten beibehalten[16]; die Taxe der einzelnen Pfründen war eine sehr mäßige, sollte aber doch, falls sie zu hoch erschiene, gemindert werden. Diese Taxen bestehen für die Bisthümer der österreichischen Monarchie noch fort, für die in den übrigen einzelnen deutschen Staaten neu organisirten Bisthümer sind neue Taxen festgestellt worden[17]. c. Die Ser-

---

[11]) *Conc. Basil.* Sess. 21. col. 1196.

[12]) S. *Tabul. Concord. Vindob.* bei *Koch*, Sanctio pragm. Germ. illustr. p. 230.

[13]) *Riganti*, Comm. in Reg. Canc. Reg. 55. n. 46. (Tom. IV. p. 64.) — Vergl. *Amydenus*, de stylo Datariae. Lib. I. cap. 18. n. 23. col. 341.

[14]) Cap. *Sicut.* 4. C. 1. Q. 2. §. 1. (*Greg. M.*) — Ein zu Paris im Jahre 829 gehaltenes Concilium, so wie *Ivo Carnot.* Epist. 133. und Durantis erklärten sich gegen diese Abgabe. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 569. Man sah übrigens diese Abgabe als eine Nachbildung jener alttestamentarischen an, welche die Leviten dem Hohenpriester zahlten (*Num.* XVIII.). So erklärte sie auch Pius IV. in seiner Antwort, die er den Gesandten der deutschen Fürsten auf deren Beschwerde gab. S. *Raynald*, Annales eccles. ann. 1563.

[15]) Vergl. Bangen, die Römische Curie. S. 454.

[16]) *Tab. Conc. Vindob.* l. c.

[17]) In Kammergulden (= 4 fl. 50 kr. rhein.) fixirt sind diese Servitien: für München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg, Würzburg je 600,

vitia minuta ſind derjenige Beſtandtheil der alten Oblatio, welcher dem niederen Kanzleiperſonale zufiel. Sie werden nach dem Verhältniß der Servitia communia berechnet[18] und unter jenes in fünf Portionen vertheilt. d. Die Quindennia, welche nur ein Surrogat der Annaten bei den incorporirten Pfründen ſind. Da dieſe nicht vacant und auch nicht conferirt werden, ſo iſt von denſelben nach einer Conſtitution Papſt Paul's II. vom Jahre 1469 eine ſolche Abgabe alle fünfzehn Jahre zu zahlen[19]. — Die Annaten, über deren Druck man viele Beſchwerden erhoben hat[20], ſind übrigens von jeher größtentheils zu dem wichtigen politiſchen Zwecke der Abwehr des gemeinſamen Feindes der Chriſtenheit, der Türken, verwendet worden[21]. Zu mehreren Malen ſahen ſich die Päpſte genöthigt, die Vorſchriften über die Annaten, insbeſondere auch wegen der rückſtändigen zu wiederholen und die Behauptung vieler Exemptionen zurückzuweiſen[22]. Andrerſeits traten ſie aber auch denjenigen Mißbräuchen, die bei der apoſtoliſchen Kammer ſich einſchlichen, namentlich dem entgegen, daß dieſelbe die Grenze der Befreiung ſchon bei der Taxe von acht Kammergulden gezogen wiſſen wollte[23]. 7) Die Palliengelder, welche die Erzbiſchöfe bei dem Empfange des Palliums

---

Paſſau, Eichſtätt und Speyer je 400, Breslau 1166 ⅔, Cöln und Gneſen-Poſen je 1000, Münſter, Paderborn, Trier, Culm und Ermeland je 666 ⅔, Hildesheim 756, Osnabrück 666 ⅔, Freiburg 698 ⅓, Rottenburg 490, Mainz 448 ⅓, Fulda und Limburg 332. — Vergl. Mejer, die Römiſche Curie (bei Richter und Jakobſon, Zeitſchrift f. d. Recht u. d. Politik der Kirche. Heft 2. S. 209.) — Hierin ſind übrigens die Servitia minuta mit einbegriffen. S. die folgende Note.

[18]) Sie betragen gegenwärtig 3 ½ Prozent der Servitia communia. Bangen a. a. O. gibt folgendes Beiſpiel: Die Geſammtſumme aller Servitien beträgt 1500 Kammergulden, davon werden 52 ½ für die Servitia minuta abgezogen und dann der Reſt von 1447 ½ Gulden in drei gleichen Theilen an die zu den Servitia communia Berechtigten gegeben.

[19]) Const. *Decet Romanum.* (B. R. III. 3. 126.) Vergl. Cap. 4. de annat. in 7mo. (II. 3.)

[20]) Eben ſo griff man ſie auch im Princip an. S. dagegen *Petr. de Alliaco*, d. Eccles. auctor. (int. Opp. *Joh. Gerson.* Tom. II. p. 945. — S. Kirchenrecht a. a. O. S. 584.)

[21]) Kirchenrecht a. a. O. S. 596 u. ff.

[22]) Zuerſt Pius II. in einer nicht mehr vorhandenen Bulle; dann Innocenz VIII. (Const. *Apostolicae.* ann. 1485.), Julius III. (Const. *Cupientes.* ann. 1553.), Paul IV. (*Incumbentia.* ann. 1556.), Pius V. (*Apostolicae.* ann. 1565; ſ. Cap. 7. de annat. in 7mo.)

[23]) *Clem.* VII. Const. *Cum sicut.* (Cap. 2. d. annat. in 7mo.)

zu zahlen haben[24]. — 8) Die Zehnten von den Beneficien des Clerus, in Betreff deren Martin V. die Zusicherung gab, daß sie nach vorhergehendem Einvernehmen auch mit den weltlichen Regierungen erhoben werden sollten[25]. — 9) Die Dispensationstaxen, deren Verwendung zum großen Theile verschiedenen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten zu Gute kommt[26].

§. 102.

7. Ehrenrechte des Papstes*.

Die päpstliche Würde als die des Statthalters Christi ist die höchste, welche es auf Erden giebt. Ihr gebührt daher auch die höchste äußere Ehre, die ihren Ausdruck in gewissen Benennungen, in den Insignien der päpstlichen Würde, in verschiedenen Ehrenbezeigungen und bestimmten Vorzügen gefunden hat, welche dem Oberhaupte der Kirche zu Theil geworden sind. — 1. Die ehrenden Benennungen bestehen in mehreren Titeln, welche ehedem zwar allen Bischöfen gemeinsam waren, im Laufe der Zeit aber ausschließliche Bezeichnungen des Papstes geworden sind. Dahin gehört vor Allem der Titel Papa, den, wenigstens im Occident, das Oberhaupt der Kirche seit dem sechsten Jahrhunderte nur noch allein führt[1]; Gleiches gilt von der Bezeichnung Apostolicus und Sedes Apostolica für den bischöflichen Stuhl von Rom[2]. Nur uneigentlich und relativ für bestimmte Kreise wurde andern Bischöfen hin und wieder der nur für den Papst sich eignende Titel Summus Pontifex oder der aus dem Hohenpriesterthume des alten Bundes oder zugleich von der Statthalterschaft Christi entlehnte Titel Pontifex Maximus[3] beigelegt. Ganz direct wird diese durch die

---

[24]) S. unten §. 131.

[25]) *Conc. Const.* l. c. col. 875.

[26]) Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 566. — Vergl. noch *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. VII. cap. 1. n. 7. — *Danielli*, Instit. can. Tom. IV. Tit. 10. n. 10. p. 67. sqq.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 239—243.

[1]) Schon Siricius († 398) bezeichnete sich selbst mit dem Namen Papa (Epist. 6. bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 656.). — S. *Ennod.* Epist. 1. ad Symmach. (*Sirmond*, Opera. Tom. I. col. 1447.)

[2]) Vergl. *M. Eberhard*, de tituli sedis apostolicae ad insigniendam sedem Romanam usu antiquo et vi singulari. (Trevir. 1846.) p. 33 sqq.

[3]) Auch eine Erinnerung an das altrömische Pontificat läßt sich wohl kaum ganz abweisen. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 118.

Bezeichnung Vicarius Christi[4] und Vicarius Dei[5] ausgedrückt, auch heißt der Papst Vicarius Petri[6]. In der Anrede wird er als Sanctissime Pater oder Sanctitas Tua bezeichnet. Er selbst nennt sich vorzugsweise Papa, auch schlechtweg Episcopus[7] und Servus Servorum Dei[8]. — 2. Die päpstlichen Insignien. Als Hoherpriester trägt der Papst die Mitra bei allen gottesdienstlichen Functionen, außerdem bei bestimmten feierlichen Gelegenheiten (Coronae) die Tiare[9], eine mindestens seit den Zeiten Nicolaus II. mit zweifacher, seit Clemens V. mit dreifacher Krone[10] geschmückte Mitra (Tiara, Triregnum, Mitra turbinata). Außerdem ist der gerade Hirtenstab[11] (Pedum rectum) ein besonderes Kennzeichen der päpstlichen Würde; nicht minder das Kreuz, welches sich der Papst vorantragen läßt, und das Pallium[12], welches der Papst bei allen gottesdienstlichen Functionen trägt[13]. Das letztere, dessen Gestalt im Laufe der Zeit öfters gewechselt hat, ist eine etwa drei Finger breite weißwollene Binde mit sechs eingewebten schwarzseidenen Kreuzen, welche ringförmig die Schultern umgiebt und vor- und rückwärts in einem Streifen herabfällt; drei goldene Nadeln (aciculae) verbinden die einzelnen Theile desselben. Das Pallium hat seinen Ursprung nicht aus einer Verleihung der Kaiser entnommen[14], sondern, indem es die Fülle des Priesterthumes ausdrückt[15] und den guten Hirten symbolisirt[16], scheint es eine Nachbildung

---

[4]) Cap. *Inter corporalia.* 2. 4. *Licet.* X. d. translat. episc. (I. 7.) — Cap. *Ubi periculum.* 3. de elect. in 6to. (I. 6.)

[5]) Cap. *Quanto.* 3. X. d. transl. episc. (I. 7.)

[6]) Kirchenrecht. Bd. 5. S. 606. Note 35.

[7]) Vergl. oben §. 13.

[8]) Vergl. Glossa *Servus servorum* ad prooem. lib. sexti.

[9]) S. *M. A. Mazzaroni*, de tribus coronis Pontif. Maxim. Rom. 1609. — *Ang. Rocca*, de Tiarae pontificiae, quam Regnum Mundi vulgo appellant, origine significatu et usu. (Opp. Rom. 1719. fol. Tom. I. p. 7. sq.)

[10]) Die erste Erwähnung der Krönung des Papstes geschieht bei Nicolaus I. S. *Anastas. Biblioth.* Nicol. I. (Kirchenrecht. Bd. 5. S. 778.)

[11]) Cap. un. X. d. sacr. unct. (I. 15.)

[12]) Vergl. *Greg. Decr.* Tit. d. usu et auct. palii. (I. 8.) Die Literatur dieses Gegenstandes ist vollständig angegeben in meinem Kirchenrecht. Bd. 5. §. 240. Note 25.

[13]) S. Cap. *Ad honorem.* 4. X. h. t.

[14]) Auf diese wollte es *P. de Marca*, de concordia inter sacerd. et imper. Lib. VI. cap. 6. zurückführen mit Bezug auf Can. *Constantinus.* 14. D. 96.

[15]) Cap. *Nisi specialis.* 3. X. h. t. — Cap. *Ad honorem.* 4. cod. — Cap. *Cum sit.* 61 eod. — Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33.)

[16]) Im Orient war dieser Gedanke seit alten Zeiten ganz geläufig, daher auch

des Schulterkleides des Hohenprieſters im alten Bunde[17] zu ſein; es hat ſich an daſſelbe die Tradition angeſchloſſen, daß es von dem heiligen Petrus ſelbſt herrühre und von ihm zuerſt auf Linus übergegangen ſei[18]. Es bekleidet ſich daher auch jeder Papſt als der Nachfolger Petri bei ſeinem Amtsantritte[19] mit einem vom Körper des Apoſtelfürſten entnommenen[20] Pallium. Das Recht, andern Biſchöfen, namentlich den Metropoliten, das Pallium zu verleihen[21], iſt gegenwärtig ein ausſchließliches des Papſtes. — 3. Die dem Papſte zu erweiſenden Ehrenbezeigungen äußern ſich nächſt der Pflicht des Gebetes, die ihm alle Chriſten ſchulden[22], vornehmlich in der Huldigung, welche dem Papſte von den Gläubigen in dem Fußkuſſe[23] erwieſen wird. Ehedem war es Sitte, daß die Fürſten, insbeſondere der Kaiſer, dem Papſte, wenn er zu Pferde ſtieg, den Steigbügel hielten[24] (officium strepae), auch pflegte der Kaiſer ihm einmal bei der Meſſe zu dienen. — 4. Ehrenvorzüge des Papſtes als Oberhauptes der chriſtlichen Geſellſchaft[25]. Seit der Erneuerung des weſtrömiſchen Kaiſerthums in der Perſon Karl's des Großen hat dem Papſte ausſchließlich das Recht der Kaiſerkrönung zugeſtanden[26]. Bei dieſer Gelegenheit leiſteten die Kaiſer früher in Perſon, ſpäter durch eigne zu dieſem Zwecke abgeordnete Geſandtſchaften[27], den Obedienzialeid. Von den Päpſten iſt

---

die Bezeichnung des Palliums: ποιμαντικὴ δόξα (Hirtenvließ); im Occidente wird er zuerſt von Clemens II. (*Clement.* II. Epist. ad Joan. Salert; bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. I. col. 923.) ausgeſprochen. Mit demſelben ſteht die ganze Ceremonie der Weihe der Lämmer, von deren Wolle die Pallien bereitet werden, am Tage und in der Kirche der heiligen Agnes im Zuſammenhange. Vergl. Note 20.

[17]) *Exod.* XXVIII. 4.

[18]) Kirchenrecht a. a. O. S. 627 u. f.

[19]) Bevor er auf den päpſtlichen Stuhl ſteigt: *Lib. diurn.* cap. 2. t. 8. (bei *Hoffmann*, Nova collectio. Tom. II. p. 47.)

[20]) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 624. Note 61.

[21]) Vergl. unten §. 130. — Kirchenrecht. Bd. 5. §. 241. S. 636 u. ff.

[22]) Kirchenrecht a. a. O. §. 242. S. 662.

[23]) Vergl. *Lupus*, Comment. ad Dict. Gregor VII. (Opp. Tom. V. p. 195. — *Cenni*, Dissertazioni. (Pistoj. 1779. 4.) Diss. 5. p. 171 sq. — Vermiſchte Schriften. Bd. 2. S. 222.

[24]) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 119. S. 58.

[25]) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 243.

[26]) S. noch Hery, Krönung der Kaiſer durch die Päpſte; aus dem Franzöſ. Schaffhauſen 1857.

[27]) *Ch. G. Buder*, de legationibus obedientiae Romam missis (Jen. 1737.);

auch vielfach die Verleihung des Königs- und andrer Titel an weltliche Fürſten ausgegangen; er hat als ein völkerrechtliches Tribunal wichtige, in dieſes Bereich gehörige Fragen entſchieden und iſt häufig als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwiſchen Fürſten und ihren Völkern angerufen worden[28].

§. 103.

8. Der Papſt als Souverain des Kirchenſtaats*.

Seit dem Beginne des achten Jahrhunderts entwickelte ſich die Souverainetät des Papſtes über einen beträchtlichen Theil des mittleren Italiens, welcher ſeither der Kirchenſtaat[1] heißt. Pippin, Karl der Große und andre Kaiſer erkannten dieſe Souverainetät an und vermehrten den Umfang des Kirchenſtaates durch mancherlei Schenkungen. Die Erwerbstitel dieſer Herrſchaft ſind ſo rechtmäßig, wie ſie nur von irgend einem weltlichen Fürſten für die ſeinige angeführt werden können. Eben ſo wenig läßt ſich auch principiell gegen dieſelbe ein Einwand erheben, da das Evangelium einen ſolchen Beſitz nicht verbietet und die Kirche dieſen als rechtmäßig und dem göttlichen Geſetze nicht widerſprechend anerkannt hat. Eine aufmerkſame Betrachtung der Geſchichte läßt auch deutlich erkennen, wie nicht bloß zum Wohle der Kirche, ſon-

---

gegen die Irrthümer dieſer Schrift ſ. *Bennettis*, Vindiciae privilegiorum S. Petri. Tom. VI. p. 401 sqq.

[28]) Kirchenrecht a. a. O. S. 685 u. ff.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 119. S. 37 u. ff. Bd. 5. §. 244. — Vergl. *G. A. Orsi*, Della origine del dominio temporale e della sovranità de' Romani Pontefici. Rom. 1754. — *Caj. Cenni*, Monumenta dominationis pontificiae. Rom. 1760. 2 Voll. 4. — *A. Muzzarelli*, Dominio temporale del Papa. (Il buon uso della logica in materia della religione. Tom. V. Opusc. 17. p. 130 sqq.; eine beſondere Ausgabe: Con pref. e note di *Soldati*. Rom. 1789.) — *Maistre*, Du Pape. (Lyon et Paris. 1819.) Liv. II. chap. 5 et suiv. Tom. I. p. 230 et suiv. — (*Gosselin*), Pouvoir du Pape au moyen âge. Paris 1845. — *Haller*, Sur les lettres sur l'Italie par de Joux (Mémoir. catholiq. Decbr. 1825.). — *Dupanloup*, Sur le souveraineté temporelle du Pape. Paris. 1849 (überſ. v. F. X. Karcher. Breslau. 1849.). — Aug. Theiner, Art. Italien im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 865 u. ff. — *Brasseur*, Histoire de Patrimoine du S. Pierre. Paris. 1853. — Hergenröther, der Kirchenſtaat ſeit der franzöſ. Revolution. Freib. 1860. — K. Schrödl, Votum des Katholicismus und katholiſcher Weltconſens über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrſchaft und Souveränität des heiligen Stuhles. Freib. 1867.

[1]) Zuletzt noch in der Wiener Congreßacte Art. 103. anerkannt.

dern auch der weltlichen Reiche die Souverainetät des Papstes dient. Derjenige Fürst, dem dieser etwa als Reichsbischof unterworfen wäre, würde gleichsam die beiden Gewalten, geistliche und weltliche, in sich vereinigen, und gerade eine solche Vereinigung widerspricht der göttlichen Weltordnung[2]. Es gereicht zum Wohle der ganzen Christenheit, daß der Papst den Fürsten als Fürst gegenübersteht, und daß in allen vorkommenden Kriegsstürmen das Oberhaupt der Kirche auf völlig neutralem Gebiete sich befindet[3]. Durch diese Stellung ist der Papst in den Stand gesetzt, auch dem mächtigsten Fürsten ungehindert die Wahrheit des göttlichen Gesetzes vorzuhalten, und die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß Gott einen Angriff auf seinen Statthalter auf Erden nicht ungeahndet läßt. Zudem bildet der Kirchenstaat in mehrfacher Beziehung einen Staat für die gesammte Christenheit; keiner Nationalität ist hier der Weg selbst zu den höchsten kirchlichen Würden versperrt, so wie andrerseits alle Bedrängten und Vertriebenen hier stets eine Zufluchtsstätte gefunden haben. Außerdem geben die Einkünfte des Kirchenstaates dem Papste die Mittel, den Unterhalt derjenigen Behörden zu bestreiten, welche ihm in der Regierung der gesammten Kirche zur Seite stehen.

§. 104.

9. Der Papst als Patriarch, Primas und Metropolit*.

I. Während sich schon in den ältesten Zeiten der Kirche für den Orient die verschiedenen Patriarchate ausbildeten[1], lag es in der Natur der Verhältnisse, daß der Papst selbst die Patriarchenrechte da ausübte, wo keine andern Patriarchen bestanden, nämlich im Occident[2]. Auf diese negative Weise bestimmt es sich auch, daß er in seinem Patriarchate Primas von Italien und innerhalb dieses Primatialbezirks Metropolit über diejenigen Erzbisthümer blieb, für welche kein andrer bestellt wurde; dieß letztere Verhältniß hat sich im Laufe der Zeit geändert. Vor der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts

---

[2]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 105.

[3]) S. den *Syllabus* ann. 1864. N. 75. u. 76.

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 69. Bd. 5. §. 245. Bd. 6. §. 276.

[1]) S. oben §. 54. u. unten §. 128.

[2]) Vergl. *Ant. Octaviani*, De veteribus finibus Romani Patriarchatus. Neap. 1828. — Maaßen, der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. S. 119.

gab es im Occident überhaupt keine Metropoliten[3]; indem aber nach Gründung der apostolischen Vicariate[4] allmählig auch in Italien Metropoliten eingesetzt wurden, verkleinerte sich die specielle Kirchenprovinz des Papstes immer mehr. Innocenz III. bezeichnete dieselbe als zwischen Capua und Pisa gelegen[5]. Es gehörten dazu zunächst die Bisthümer Latiums: Ostia, Portus (mit St. Rufina vereint), Albano, Präneste (Palästrina), Tusculum (Frascati) und Sabina[6]. Außer diesen sechs sogenannten suburbicarischen Bisthümern gehörten damals noch zwei und sechszig andre[7] dazu. Obschon auch diese Zahl durch die Gründung neuer Provinzen allmählig in der Zeit von Martin V. bis Gregor XIII. um zwanzig und späterhin noch um sieben andre vermindert worden ist, so ist jene Grenzbestimmung auch noch gegenwärtig geltend[8]. Zu der Römischen Kirchenprovinz gehören außerdem aber auch alle exemten Bischöfe und diejenigen Erzbischöfe[9], welche keine Suffragane haben[10]. — Jene sechs Suburbanbischöfe sind frühzeitig zu dem Papste dadurch in eine noch unmittelbarere Beziehung getreten, daß er sich ihrer zur Aushülfe bei gottesdienstlichen Functionen bedient[11].

§. 105.

10. Der Papst als Diöcesanbischof*.

I. In seiner Eigenschaft als Bischof ist dem Papste die Stadt Rom[1] und deren nächste Umgebung im Umkreise von vierzig Miglien[2]

---

[3]) *Ballerini*, d. antiquis collect. et collector. canon. P. I. c. 5. n. 4. (*Leon. M.* Opp. Tom. I. p. 43.) Observat. in Diss. V. Quesnell. P. II. cap. 5. n. 2. (ebend. Tom. II. p. 608.) — Maaßen a. a. O. S. 121.

[4]) S. unten §. 125.

[5]) Cap. *Sua nobis*. 5. X. d. offic. vicar. (I. 28.)

[6]) Wegen dieser Bisthümer s. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 277 — §. 283.

[7]) S. *Pecorelli*. Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 270.

[8]) Vergl. *Pecorelli* l. c. not. a.

[9]) S. unten §. 129. Note 2.

[10]) Vergl. *Bened.* XIII. Bulla Indict. Rom. Conc. ann. 1724. — Auf diesem Concilium erschien auch ein Procurator des Erzbischofs von Mainz in dessen Eigenschaft als exemten Bischofs von Bamberg.

[11]) S. §. 105. §. 128. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 279.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 245. S. 711 u. ff.

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 29. S. 238 u. ff.

[2]) S. *Petra*, Comm. ad Const. apost. Paul. II. Const. *Licet*. n. 75. (Tom. V. p. 363.)

(Comarca di Roma) als Diöceſe untergeordnet. Dieſe wird von ihm in ganz übereinſtimmender Weiſe, wie andre Bisthümer von andern Biſchöfen, regiert. Man trifft daher ſeit den älteſten Zeiten auch bei der Römiſchen wie bei andern Kirchen es an, daß die unter dem Namen des Presbyteriums begriffenen Presbyter und Diaconen den Rath ihres Biſchofs bilden[3], und bei dem Tode deſſelben für die Wiederbeſetzung des erledigten Stuhles vorzugsweiſe thätig ſind[4]. Wie ſich aus den Presbyterien anderer Kirchen die Domcapitel mit ihren beiden Vorſtänden, dem Archidiacon und dem Archipresbyter, entwickelt haben, ſo iſt aus dem Presbyterium der Römiſchen Kirche ein Collegium hervorgegangen, deſſen Mitglieder mit dem für die als unmittelbare Gehülfen des Biſchofs angeſtellten Cleriker auch anderwärts[5] ehedem üblich geweſenen[6] Namen Cardinales[7] bezeichnet werden[8]. Der Archipresbyter findet ſich bei dieſem Collegium als Cardinaldecan[9], nicht ſo der Archidiacon in dem Cardinalcamerarius[10] wieder, obſchon dieſer, eigentlich ein päpſtlicher Hausprälat, in vieler Hinſicht an ſeine Stelle getreten iſt. Darin nahm jedoch dieſes Collegium einen eigenthümlichen Charakter an, daß zu den Presbytern, welchen die fünf und zwanzig Hauptkirchen Roms zugetheilt und den ſieben Diaconen, die über die einzelnen Regionen der Stadt geſetzt waren, die Suburbanbiſchöfe[11], welche ſich wegen der Verödung ihrer Sitze meiſtens zu Rom aufhielten, hinzutraten[12]. Der unmittelbare Zuſammenhang, in welchen das ehemalige Römiſche Presbyterium mit dem Primate dadurch kam, daß es dem Biſchofe von Rom von den älteſten Zeiten her auch bei der Regierung der geſammten Kirche

---

[3]) *Cornel.* Epist. ad Cypr. col. 136. — *Liber.* Ep. ad Ursac. col. 444. — *Siric.* Epist. 6. ad div. col. 667. — Vergl. meine Schrift über die Diöceſanſynode. S. 32. S. 34.

[4]) S. unten §. 106. §. 107.

[5]) Z. B. in Mailand, Compoſtella und Ravenna.

[6]) *Pii* V. Decret. 15. Mart. ann. 1567. hat den anderweitigen Gebrauch des Cardinalstitels verboten.

[7]) Von Cardo, wofür in jeder Kirche der Biſchof gilt. S. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 41 u. ff.

[8]) Vergl. noch Kirchenrecht. Bd. 5. §. 227.

[9]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 245. S. 713. Bd. 6. S. 241. — Gewöhnlich hält man den Cardinalvicar für den Archipresbyter (ſ. Mejer in Richter's und Jakobſon's Zeitſchrift. Heft 1. S. 64.)

[10]) S. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 246. S. 408. S. 529.

[11]) S. oben §. 104.

[12]) Vergl. Döllinger, Hippolytus und Calliſtus. S. 108 u. ff.

als Rath zur Seite stand[13] und in ihm den Papst wählte, hat es bewirkt, daß die Mitglieder dieses Collegiums, deren Zahl nach Verschiedenheit der Zeiten gewechselt hat, zur höchsten Stufe der Hierarchie nach dem Papste oder vielmehr zu ihm auf den Gipfel der Hierarchie emporgestiegen sind. — II. Aus dem Cardinalcollegium wählt sich der Papst auch seinen Stellvertreter zur unmittelbaren Regierung der Diöcese von Rom aus. Diesem Cardinalvicar[14] steht zur Aushülfe ein Weihbischof (Vicegerente) zur Seite, welchem eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Beamten zur Verwaltung der Jurisdiction untergeordnet ist.

B. Die Papstwahl*.

§. 106.

I. Historische Einleitung.

I. Die Erledigung des Römischen Bisthums und damit zugleich des päpstlichen Stuhles war von jeher, außer in dem Falle des Todes des Papstes, nur durch Resignation[1] desselben möglich. Die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles geschah regelmäßig durch Wahl, niemals aber durch Ernennung des Nachfolgers seitens des regierenden Papstes[2]. Die Wahl des Römischen Bischofs ging in älterer Zeit in ganz analoger Weise, wie die andrer Bischöfe, vor sich: die benachbarten Bischöfe kamen nach Rom, beriethen sich mit Clerus und Gemeinde der Stadt über den zu Wählenden[3], und nachdem die Wahl, welche sehr häufig auf einen Diacon der Römischen Kirche fiel, geschehen, vollzog der Bischof von Ostia die Consecration[4]. — II. Zu dieser Wahlform kehrte man nach vielen Wechselfällen[5], die durch den Einfluß der verschiedenen Machthaber in Italien und durch die Parteiumtriebe in Rom

[13]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 15. d. Ref. c. 1. (s. §. 107. Note 1.)

[14]) Kirchenrecht. Bd. 6. S. 526.

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 246—§. 260. — S. auch Bethmann, die ältesten Streitschriften über die Papstwahl (Pertz, Archiv. Bd. 11. Heft 5. u. 6. — Floß, die Papstwahl unter den Ottonen. Freib. 1858. u. Leon. VIII. Priv. d. investitura Ottoni Imp. concessum. Frib. 1851. s. darüber Huber in v. Moy, Archiv. Bd. 4. S. 73 u. ff.

[1]) Ueber die Zulässigkeit der Resignation s. Kirchenrecht a. a. O. S. 716 u. ff.

[2]) S. Kirchenrecht. a. a. O. S. 729 u. ff.

[3]) Can. *Factus.* 5. C. 7. Q. 1. (*Cyprian.*) Can. 6. *Novatianus.*

[4]) Zu diesem Zwecke erhielt er das Pallium. S. §. 102. Note 19. §. 130.

[5]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. §. 248—250.

selbst herbeigeführt worden waren, im eilften Jahrhunderte zurück. Papst Nicolaus II. nämlich ordnete in einem Gesetze[6] vom Jahre 1059 das Wahlgeschäft dahin, daß zuerst die Cardinalbischöfe dasselbe vorbereiten und dann die übrigen Cardinäle hinzuziehen und sich der Zustimmung des Stadtclerus und der Gemeinde vergewissern sollten[7]; auch wurde schuldige Rücksicht auf die Ansprüche des damals noch unmündigen Königs Heinrich IV. vorbehalten. Im Nothfalle sollte die Wahl auch an einem andern Orte als zu Rom geschehen und auf einen Andern als einen Cardinal gelenkt werden können, so wie es auch für den Neugewählten kein Hinderniß des Regierungsantrittes sein sollte, wenn die Zeitumstände die feierliche Inthronisation zu Rom nicht gestatteten. — — III. In dieser Wahlform hat sich allmählich das geändert, daß der Einfluß des deutschen Königs als Kaisers, so wie auch der Antheil des übrigen Clerus und der Gemeinde hinwegfiel und die Cardinäle ohne weitere Unterscheidung des Ordo ein ausschließliches Wahlrecht erlangten. Hierauf verordnete Alexander III., daß zur Giltigkeit der Wahl mindestens eine Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Cardinäle nothwendig sei[8]. Sehr wichtige Bestimmungen traf in dieser Beziehung Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274); sie bezweckten hauptsächlich die Beschleunigung der Wahl. Demgemäß[9] sollten die beim Ableben des Papstes anwesenden Cardinäle sich in dem Palaste, wo er gestorben war, ohne die abwesenden abzuwarten, nach Ablauf von zehn Tagen versammeln. — IV. Um aber die Wahl von allem fremden Einflusse fern zu halten, schuf Gregor X. das Conclave, indem er verordnete, daß die Wähler nur mit einem, höchstens zweien Begleitern (Conclavisten) in einem von der übrigen Welt völlig

[6]) Can. *In nomine.* 1. D. 23. §. 2. S. über diese Constitution Kirchenrecht. Bd. 5. §. 251. — Vergl. *E. Cunitz*, de Nicolai II. decreto de electione Pontificis Romani. Argent. 1837. 4. — Corn. Will, die Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrh. Marb. 1864. Zweite Abth. S. 166 u. ff. — Waitz, Ueber das Decret des P. Nicolaus II. über die Papstwahl (Forschungen zur deutschen Geschichte. 1864. S. 103 u. ff.; 1867. S. 401 u. ff.) — Giesebrecht, Münchner histor. Jahrbuch. 1866. S. 156. u. ff. — *H. Saur*, De statuto Nicolai II. Bonn. 1866. — Wegen der Fälschung dieses Decretes s. noch *Jaffé*, Biblioth. rer. Germ. (Monum. Gregor.) Tom. II. p. 601.

[7]) Vergl. noch *Petr. Damian.* Epist. Lib. I. ep. 20. (Opp. Tom. I. col. 20.)

[8]) Cap. *Licet de vitanda.* 6. X. d. elect. (I. 6.) §. 1. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 252.

[9]) Cap. *Ubi periculum.* 3. d. elect. in 6to. (I. 6.) §. 1. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. a. a. O. §. 253.

abgesperrten und eigens dazu eingerichteten Raume für die Zeit der Wahl ihre Wohnung aufschlagen sollten; Beschränkung an Speise und Trank sollte ebenfalls zur Beschleunigung der Wahl mitwirken. — V. Diese nur in letzterer Beziehung etwas gemilderten[10] Vorschriften Gregor's X. sind von seinen Nachfolgern, namentlich Clemens V.[11], von Neuem eingeschärft worden und gehören mit mancherlei näheren Bestimmungen, wie sie vorzüglich Julius II. mit der Ungiltigkeitserklärung der simonistischen Wahlen[12] und Pius IV.[13] getroffen haben, zu den Grundlagen des üblichen Wahlritus. Seine gegenwärtige Gestalt hat derselbe durch die Constitution Gregor's XV. Aeterni Patris vom Jahre 1621 erhalten, in welcher alle Einzelnheiten, die bei diesem wichtigen Acte beobachtet werden sollen, auf's Genaueste vorgeschrieben sind[14]; einige Zusätze sind von Clemens XII. gemacht worden[15].

§. 107.

II. Heutiges Recht*.

I. Nachdem die Cardinäle dem verstorbenen, regelmäßig in St. Peter zu begrabenden Papst[1] die letzten Ehren erwiesen haben und der Cardinalcamerlengo in Gemeinschaft mit den sogenannten Capita ordinum, dem ersten Cardinalbischof, Cardinalpresbyter und Cardinaldiacon die Verwaltung des Kirchenstaats übernommen hat[2], sollen sie am eilften

[10]) Hadrian V. und Johann XXI. hatten die Constitution Gregor's X., weil sie multa intolerabilia enthielt, aufgehoben; Cölestin V. führte sie wieder ein und Clemens VI. (Const. *Licet in constitutione.* ann. 1531.) ließ verschiedene Milderungen eintreten.

[11]) Cap. *Ne Romani.* 2. d. elect. in Clem. (I. 3.) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 828 u. ff.

[12]) *Jul.* II. Const. *Cum tam divino.*

[13]) *Pii* IV. Const. *In eligendis.*

[14]) Der Bulle selbst ist dann noch ein besonderes Caeremoniale angehängt; dasselbe ist mehrmals gedruckt, z. B. Romae. 1724.

[15]) *Clement.* XII. Const. *Apostolatus officium.*

*) Kirchenrecht. Bd. 5. §. 256—260. — *A. S. Camarda,* Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis nec non elucidatio omnium fere difficultatum, quae evenire possunt circa pertinentia ad Electionem. Reate. 1737. fol.

[1]) Kirchenrecht a. a. O. §. 246. S. 719 u. ff.

[2]) Eine Ausübung der päpstlichen Jurisdiction während der Sedisvacanz steht ihnen nicht zu. Cap. *Ne Romani.* 2. d. elect. in Clem. (I. 3.) — *Pii* IV. Const. *In eligendis.* §. 6. — Vergl. Bangen, die Römische Curie. S. 27 u. ff. Die Capi d' ordini wechseln nach einem Turnus alle drei Tage.

Tage nach Erledigung des päpſtlichen Stuhles das Conclave beziehen[3]. Keiner der in Rom anweſenden Cardinäle darf ſich, außer im Falle der Krankheit davon ausſchließen; ſpäter Ankommende werden eingelaſſen, keiner der Eingetretenen aber hinausgelaſſen, es ſei denn, daß deſſen Krankheit durch den Eid der Aerzte beſtätigt wird. Die eintretenden Cardinäle müſſen mindeſtens den Ordo des Diaconats bekleiden; wer noch auf einer niedern Stufe ſteht, wird nur dann zugelaſſen, wenn er zuvor ſchon ein päpſtliches Privilegium dazu erhalten hat; dagegen ſind weder diejenigen Cardinäle, denen noch nicht der Mund geöffnet war[4], noch excommunicirte ausgeſchloſſen. In Betreff der paſſiven Wählbarkeit fallen alle ſonſtigen Hinderniſſe hinweg, ſo weit ſie menſchlichen Rechtes[5] ſind; nur derjenige, der ſich des Verbrechens der Simonie oder Häreſie ſchuldig gemacht hat, darf nicht gewählt werden[6]. Die Wahl kann auch auf einen Solchen gelenkt werden, der nicht zum Cardinalcollegium gehört, was jedoch ſeit Urban VI. nicht geſchehen iſt[7]. — II. Die Formen, in welchen die Wahl vor ſich gehen kann, ſind: Quaſi-Inſpiration, Compromiß und Scrutinium (ohne oder mit Acceß)[8]. Jene beſteht darin, daß Alle ohne Ausnahme bei der bloßen Nennung des Namens eines zu Wählenden durch ihren Ausruf ſofort auf dieſen ſich vereinigen[9]. Beim Compromiß wird, vorausgeſetzt, daß alle Cardinäle in dieſe Form willigen, die Entſcheidung einer ungeraden Zahl von Mitgliedern des Wahlcollegiums überlaſſen, welche anzunehmen die übrigen ſich im Voraus verpflichten[10]. Das Scrutinium, welches mit verſchloſſenen Stimmzetteln und zwar zweimal am Tage vor ſich geht, iſt die gewöhnliche Wahlform. Daſſelbe zerfällt in das Antescrutinium, Scrutinium und Postscrutinium, und jeder dieſer Beſtandtheile umfaßt mehrere in dem Geſetze genau vorgeſchriebene Handlungen[11]. Führt

---

[3]) Ueber die Thätigkeit der Cardinäle bis zu ihrem Einzuge in's Conclave ſ. *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. II. p. 238.

[4]) S. unten §. 110. Note 11.

[5]) Vergl. *Mercanti*, Compendio di diritto canonico. Tom. I. p. 175. Nur darf keiner ſich ſelbſt die Stimme geben.

[6]) *Jul.* II. Const. *Cum tam divino.*

[7]) Urban IV., Gregor X., Cöleſtin V., Urban V. und Urban VI. waren nicht Cardinäle.

[8]) Vergl. Cap. *Quia propter.* 40. X. d. elect. (I. 6.)

[9]) *Caerem. Gregor.* XV. §. *Primus.* v. *Si aliquis.*

[10]) Const. *Aeterni.* cit. §. *Quod si electio.* 19.

[11]) Const. *Aeterni.* l. c.

das Scrutinium zu keinem Resultat, d. h. erhält kein Candidat die erforderliche Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen, so tritt der Accesß ein[12], der darin besteht, daß abermals Stimmzettel abgegeben werden, in welchen die Cardinäle entweder einem derjenigen, die im Scrutinium wenigstens eine Stimme erhalten, beitreten, oder diejenigen, welche dieß nicht wollen, einen Stimmzettel mit den Worten: Accedo nemini abgeben. Da der Accesß in jeder Hinsicht nur ein Accessorium des Scrutiniums ist, so werden die zuvor in diesem abgegebenen Stimmen ebenfalls mitgezählt. Ehe es aber den Wählern gelingt, die nothwendige Stimmenzahl herauszubringen, ist es jeder der katholischen Mächte, Oesterreich, Frankreich, Spanien und Neapel, gestattet, durch einen dazu beauftragten Cardinal einmal ein Veto gegen eine bestimmte Person einzulegen, sobald auf diese die Wahl sich zu lenken scheint[13]. — III. Ist nun die Wahl auf rechtmäßige Weise zu Stande gekommen und erklärt der Gewählte sich zur Annahme bereit, so pflegt er nach einem seit dem zehnten Jahrhunderte geltenden, jedoch nicht immer[14] beobachteten Gebrauche seinen bisherigen Namen abzulegen und einen andern anzunehmen[15]. Unter diesem wird er sofort dem harrenden Volke, dessen Acclamation ein Ueberrest seines früheren Antheils an der Wahl ist, als neuer Papst angekündigt. — Die Consecration des Papstes geschieht noch ganz dem alten Ritus der Römischen Kirche gemäß und zwar durch den Cardinaldecan, den Bischof von Ostia[16]; an diesen Act schließt sich der Empfang des Palliums und die Krönung an, nach welcher sich der Papst — jetzt aber nicht mehr an dem Krönungstage — in feierlichem Zuge nach dem Lateran begiebt, um von diesem Besitz zu nehmen[17] (Il possesso.) —

---

[12]) Derselbe beruht seinem Ursprunge nach auf Cap. *Licet.* — Bei demselben Scrutinium darf jedoch der Accesß nur einmal vorgenommen werden.

[13]) Ueber die Zulässigkeit eines solchen Veto ist früher viel gestritten worden. S. *Lupoli* l. c. p. 213.

[14]) Es behielten z. B. Hadrian VI. und Marcellus II. ihre Taufnamen bei.

[15]) Vergl. *Mercanti* l. c. p. 178. — Kirchenrecht a. a. O. S. 785.

[16]) S. oben §. 102.

[17]) *Mercanti* l. c. — Kirchenrecht a. a. O. S. 897.

C. Die Römiſche Curie*.

§. 108.

I. Allgemeine Ueberſicht.

Die Römiſche Curie begreift im weiteſten Sinne alle den Papſt umgebenden Behörden und Beamten, ſie mögen aus bloßen Ehrenämtern beſtehen oder ihn in der Regierung der Kirche überhaupt, des Kirchenſtaates, der Römiſchen Kirchenprovinz oder der Römiſchen Diöceſe unterſtützen. Mit Ausſcheidung aller übrigen umfaßt die Römiſche Curie im engeren Sinne nur diejenigen Behörden, deren der Papſt ſich regelmäßig zur Regierung der allgemeinen Kirche und zwar, wie dieß ſeine Stellung von ſelbſt mit ſich bringt, nach ſeinem freien Willen[1] bedient. Die Perſonen, welche dieſe Curie bilden, heißen Curiales, und ſomit ſind darunter eigentlich auch die Cardinäle, die Prälaten und die Richter begriffen; indeſſen im gewöhnlichen Sprachgebrauche verſteht man unter dieſer Bezeichnung nur das Hülfs- und Subalternperſonal, welches entweder einer Behörde der Curie incorporirt iſt oder durch den Willen der betreffenden Parteien in Wirkſamkeit tritt[2], nämlich die Advocaten, Procuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten[3]. Die Mitglieder der Curie vertheilen ſich unter verſchiedene einzelne Behörden und zwar in folgender Weiſe: das Conſiſtorium iſt nur aus Cardinälen zuſammengeſetzt; die Congregationen werden unter dem Vorſitze eines Cardinals gehalten und durch eine verſchiedene Anzahl von Cardinälen und Prälaten[4] gebildet: dagegen haben einzelne Prälaten die Leitung der Juſtiz- und Gnadentribunale, ſo wie der Expeditionsbehörden.

) O. Mejer, die heutige Römiſche Curie (bei Richter und Jakobſon, Zeitſchr. f. Recht u. Politik d. Kirche. Heft 1. S. 54—105. Heft 2. S. 195—250.). — J. H. Bangen, die Römiſche Curie, ihre gegenwärtige Zuſammenſetzung und ihr Geſchäftsgang. Münſter, 1854. — Eine ausführliche Darſtellung der Römiſchen Curie iſt in meinem Kirchenrecht Bd. 6. gegeben. Wegen des Werkes von Cohelli ſ. unten §. 109. Note. Eine Reformation der Curie nahm in neuerer Zeit Pius VI. vor. S. *Pii* VI. Const. *Diuturnus*. ann. 1800. Cont. B. R. Tom. XI. p. 48 sqq.

[1]) Vergl. Bangen a. a. O. S. 2.

[2]) Bangen a. a. O. S. 62.

[3]) Bangen a. O. S. 7.

[4]) Vergl. wegen dieſer §. 73.

II. Das Perſonale der Curie.

1. Die Cardinäle*.

§. 109.

a. Zahl und Ernennung der Cardinäle.

I. Die Cardinäle, deren eigentlicher Beruf darin beſteht, des Papſtes Rathgeber[1] zu ſein[2], zerfallen in die drei Ordnungen der Biſchöfe, Presbyter und Diaconen. Ihre Stellung zu dem Primate hat ſie ſogar über die Patriarchen und Erzbiſchöfe erhoben, und ſo konnte ſich der Gebrauch ausbilden, daß es für die Biſchöfe überhaupt eine Ehre wurde, unter die Cardinalpresbyter und Cardinaldiaconen aufgenommen zu werden. — II. Die Zahl der Cardinäle hat im Laufe der Zeit häufig gewechſelt; zu der früheren Zahl von von acht und zwanzig Presbytern und ſieben Diaconen kamen außer den ſieben Suburbanbiſchöfen unter Vermehrung der Tituli und Diaconiae noch mehrere Presbyter und Diaconen, deren es eine Zeitlang unter Hinzurechnung von ſechs Diaconi palatini achtzehn gab, allmählig hinzu. Das Concilium von Baſel[3] wollte die Geſammtzahl der Cardinäle auf vier und zwanzig herabgeſetzt wiſſen, das Concilium von Trient nahm aber dieſe Beſtimmung nicht auf, wohl aber die andre, daß ſie ſo viel als möglich verſchiedenen Nationen angehören ſollten[4]. Sixtus V. beſtimmte ihre

---

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 284—§. 292. — *J. Cohelli*, Notitia Cardinalatus, in qua nedum de S. R. E. Cardinalium origine, dignitate, praeeminentia et privilegiis — sed de praecipuis Romanae Aulae officialibus uberrime pertractatur. Rom. 1653. fol. — *Gius. Tamagna*, Origini e prerogativi de' Cardinali della S. R. Ch. 2 Voll. Rom. 1790. 4. — *Hier. Plati*, de Cardinalis dignitate et officio tract.; notis, addit. dissert. auctus a *J. A. Tria*. ed. 6ta. cur. *Alex. Spada*. Rom. 1836. — *Ag. Valieri*, Della dignità del Cardinalato. Venez. 1833. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 114. — *Lupoli*, Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 177 sqq. — Bangen, die Römiſche Curie. S. 26 u. ff. (wo im Anhange auch das Caeremoniale Eminentissimorum Cardinalium abgedruckt iſt.) — S. auch meine vermiſchten Schriften. Bd. 2. S. 226 u. ff.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 1.

[2]) Man verglich ſie mit den Leviten und Apoſteln. Cap. *Per venerabilem*, 13. X. qui filii sint legitimi (IV. 17. *Innoc.* III.) — *Sixt.* V. Const. *Postquam*. ann. 1586.

[3]) *Conc. Basil.* Sess. 23. c. 4.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 1.

Zahl auf ſiebenzig, und zwar ſollten es ſein: ſechs Biſchöfe, fünfzig Presbyter und vierzehn Diaconen[5]. — III. Die Ernennung (Creatio) der Cardinäle, welche alle Eigenſchaften, die von den Canones für die Biſchöfe erfordert werden, haben müſſen[6], geſchieht unter althergebrachten Feierlichkeiten[7], zu denen die Uebergabe des rothen Biretts und des Hutes von eben dieſer Farbe, das Schließen und Oeffnen des Mundes, die Ueberreichung des Ringes und die Anweiſung des Titels gehört. Auswärtigen wird nur das Birett geſendet, welches ihnen, wenn der Papſt ſie auf Empfehlung eines weltlichen Fürſten ernennt, durch dieſen überreicht wird; ſie heißen dann Kroncardinäle. Alle auswärtigen Cardinäle müſſen geloben, binnen Jahresfriſt nach Rom zu kommen, damit auch an ihnen die Erhebung zu ihrer Würde vervollſtändigt werde[8].

§. 110.

b. Rechte und Pflichten der Cardinäle.

I. Zu den Ehrenzeichen der Cardinäle gehört zunächſt der rothe Hut (galerus), mit welchem ſie Innocenz IV. ſchmückte, ſodann das rothe Birett, welches ihnen Paul IV. gab, und das Purpurgewand, welches, ſchon früher eine Auszeichnung der Legati a latere, ſeit Bonifacius VIII. von allen Cardinälen getragen worden zu ſein ſcheint. Nur diejenigen von ihnen, welche dem Regularclerus angehören, behalten die Farbe ihres Ordenskleides bei, tragen jedoch das rothe Birett. — II. An die Stelle des früheren Ehrentitels Illustrissimus oder Reverendissimus hat ihnen Urban VIII. das Prädicat Eminentissimus (Eminentia vestra) gegeben[1]; auch haben ſie Fürſtenrang, ſollen aber,

---

[5]) Im Ganzen giebt es ein und fünfzig Presbyteraltitel, weil der Cardinalvicekanzler den Titel von St. Lorenzo in Damaſo auch dann behält oder erhält, wenn er ein Cardinalbiſchof oder Cardinaldiacon iſt. Vergl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. 8. §. 2. n. 3. (Tom. I. p. 403.) — Bangen a. a. O. S. 37. Anders als hier werden bei *Ferraris*, Promta Biblioth. s. v. Cardinalis. Art. 1. n. 44 sq. die Titel aufgezählt. Die Zahl der Diaconien beläuft ſich auf ſechszehn, von denen regelmäßig zwei, abwechſelnd mit andern, leer ſtehen. S. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 227 u. ff.

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 1. — Uneheliche Geburt, ſelbſt wenn ihr eine legitimatio per subsequens matrimonium gefolgt iſt, ſchließt gänzlich vom Cardinalate aus. *Sixt.* V. Const. *Postquam.* c. 12.

[7]) S. *Caerem. Roman.* Lib. I. Sect. 8. c. 1. — *Ferraris* l. c. n. 9 sqq.

[8]) *Ferraris* l. c. n. 19.

[1]) Kirchenrecht. Bd. 6. S. 281.

welch hoher Geburt sie auch sein mögen, keinen weltlichen Titel führen und auf ihre Wappen keine andre Zier (also namentlich keine Krone) als nur den Cardinalshut setzen; im Verhältnisse zu weltlichen, nicht souverainen Fürsten sind sie denselben mindestens gleichzusetzen[2]. — III. Den Cardinälen liegt, so weit sie nicht auswärtige Bisthümer haben[3], die Residenzpflicht in Rom ob[4], damit sie dem Papste stets als treue Rathgeber und zwar als solche zur Seite stehen können, die ohne Rückhalt ihre Meinung und Ueberzeugung aussprechen. Aus dieser Stellung der Cardinäle entspringt für die Kirche der große Vortheil[5], daß das Oberhaupt derselben nie des Rathes geschäftsgeübter Männer entbehrt, während es mit den größten Schwierigkeiten und Nachtheilen für die einzelnen Gemeinden verbunden wäre, wollte sich der Papst zu jenem Zwecke eigens Bischöfe nach Rom kommen lassen. Auch ist es nicht zu verkennen, daß der Glanz des den Papst umgebenden Cardinalates außerordentlich viel zur Verherrlichung der großen kirchlichen Feierlichkeiten beiträgt. Es versteht sich von selbst, daß, wie es auch in den Kirchengesetzen geschieht, an die Cardinäle die Forderung gestellt wird, sich der hohen Würde gemäß, welche sie bekleiden, durch ihre Sitten und Tugenden auszuzeichnen[6]. — IV. Die wichtigsten Privilegien der Cardinäle sind im Einzelnen folgende[7]: Eine gegen sie ausgeübte thätliche Injurie oder Verfolgung hat für Alle, die sich dabei in irgend einer Weise betheiligen, die Folge der Majestätsbeleidigung[8]; die Cardinäle können nur vom Papste verurtheilt, abgesetzt oder excommunicirt[9], ihre Streitigkeiten unter einander nur von ihm

---

[2]) Vergl. Bangen, Die Römische Curie. S. 29.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 1. — *Bened.* XIV. Const. *Cum a nobis.* untersucht die Frage, ob Cardinälen auch Bisthümer in partibus ertheilt werden dürften und entscheidet sich dafür.

[4]) Cap. *Ex gestis.* 2. X. d. cler. non resid. (III. 4.) — Der beharrlich die Rückkehr verweigernde Cardinal kann seines Titels beraubt werden.

[5]) Sie dürfen sich daher auch nicht ohne Erlaubniß des Papstes von Rom entfernen. *Innoc.* X. Const. *Cum juxta.* — *Bened.* XIV. Const. *In regimine.*

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 1.

[7]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 291. Vergl. *Tria*, Synopsis praecipuarum praeeminentiarum et privilegiorum S. R. E. Cardinalium bei *Plati* l. c. p. 450 sqq.

[8]) Cap. *Felicis.* 5. d. poen. in 6to. (V. 9.) Vergl. *Pii* V. Const. *In felicis.* ann. 1569. — *Bened.* XIV. Const. *Pastoralis.* ann. 1741.

[9]) Glossa ad Cap. *Ex gestis.* cit. — Beispiele: Hadrian von Corneto *Leon.* X. Const. *Ecclesiam.* ann. 1518), Odetti von Castiglione (*Pii* IV. Const. *Onerosum.* ann. 1563) und Nicolaus Cosci (1733). Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 284.

geschlichtet werden. In ihren Titeln haben die Cardinalpresbyter und Cardinaldiaconen eine jurisdictio quasi-episcopalis[10], die sich jedoch auf den Dienst an dieser Kirche und auf die Aufrechterhaltung der Disciplin beschränkt; sie haben hier das Recht der Visitation und, wenn sie residiren, Beneficien zu verleihen, auch ihren Familiaren die Tonsur und die vier niederen Weihen zu ertheilen; dagegen dürfen die Cardinalbischöfe in Rom keine derartige Handlungen ohne besondere Erlaubniß des Cardinalvicars vornehmen. Es betreffen ferner die Kanzleiregeln die Cardinäle nur dann, wenn sie ihnen günstig sind oder sie ausdrücklich darin erwähnt oder jene mit ihrem Rathschlusse gefaßt sind[11]; letzteres gilt auch hinsichtlich allgemein verhängter Kirchenstrafen, namentlich des Interdicts[12]. Ihre jährliche Einnahme soll mindestens in viertausend Goldgulden aus den ihnen überwiesenen Kirchenämtern bestehen (Piatto cardinalizio); haben sie weniger, so fließen ihnen nach einer Vorschrift Paul's II. noch monatlich hundert Goldgulden zu[13]. Außerdem participiren die dem Consistorium und den Congregationen beiwohnenden Cardinäle an dem sogenannten Rotulus, einer bestimmten, für diesen Zweck angewiesenen Summe[14]. — V. Eine nicht geringe Bedeutung hat in dem Cardinalcollegium das Optionsrecht[15]. Es darf nämlich im Falle der Erledigung eines Titels der nächstfolgende, in Rom anwesende Cardinal desselben Ordo seinen Titel aufgeben und jenen wählen; der älteste Diacon hat aber auch die Option in Betreff des letzten Presbytertitels und der älteste Presbyter in Betreff des letzten bischöflichen. Auch geht ein Diacon, welcher seit zehn Jahren Mitglied des Collegiums ist, bei der Option denjenigen Presbytern vor, welche später als er eingetreten sind. Auf dieser Option beruht es, daß der Bischof von Ostia regelmäßig der älteste Cardinal und als solcher Decan und Vorstand des Collegiums ist.

---

[10]) Kirchenrecht. Bd. 6. S. 286.

[11]) Nähere Bestimmungen über diesen Punkt bei *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Reg. 70. n. 32. (Tom. IV. p. 166.)

[12]) Nach Cap. *Quia.* 4. d. sent. excom. in 6to. (V. 11.)

[13]) *Lupoli* l. c. p. 215.

[14]) *Bened.* XIV. Const. *In regimine.* cit. — Diese Präsenzgelder werden von dem Cardinal Camerlengo des heiligen Collegiums unter die Einzelnen vertheilt. S. *Moroni*, Dizionario. Vol. X. s. v. Cardinale p. 18.

[15]) Card. *Fr. Brancatius*, Diss. de optione sex episcopatuum. Rom. 1672. — Vergl. *Lupoli* l. c. p. 192. — Kirchenrecht. Bd. 6. S. 236 u. ff.

§. 111.

2. Die Prälaten der Römischen Curie*.

I. Die nächste Stelle nach den Cardinälen nehmen in der Römischen Curie die Prälaten ein. Durch ihren Rang, der sich selbst wiederum in mehrere Stufen theilt, über den gesammten übrigen Clerus in Rom erhoben, genießen sie den großen Vorzug, daß sie in ordentlicher oder delegirter Gewalt die Stellvertreter des Papstes sein können[1]. Um zur Prälatur zu gelangen bedarf es in der Regel eines längeren vorbereitenden Studiums, zu welchem Zweck Benedict XIV. die Academia ecclesiastica gründete, des Nachweises eines jährlichen Einkommens von fünfzehnhundert Scudi[2] und der Erfüllung mehrerer anderen Bedingungen[3]. Der auf diesem gesetzlichen Wege (de jure) erlangten Prälatur steht die aus päpstlicher Gnade (de gratia) verliehene gegenüber. Diese ertheilt der Papst Solchen, die sich dem Dienst der Curie widmen wollen, hin und wieder auch als bloße Ehrenbezeigung einzelnen Bischöfen, indem er die Assistenz an seinem Thron verleiht oder Jemanden zu seinem Hausprälaten macht. — II. Zu den eigentlichen Prälaten der Curie werden außer den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen zunächst diejenigen gerechnet, welche, auf der obersten Rangstufe stehend, als äußeres Ehrenzeichen mit den Cardinälen die Befugniß gemein haben, die Pferde vor ihrem Wagen mit violetten Pflocken (lemnici) zu schmücken; sie heißen deshalb Prelati di fiochetti[4]. Im Einzelnen sind dieß: der Auditor der apostolischen Kammer, der Gubernator der Stadt Rom, der Thesaurarius der heiligen Römischen Kirche, der Majordomus des päpstlichen Palastes und der Vicegerens des Cardinalvicars[5]. An sie reihen sich[6] dann, wenn nicht Cardinäle diese

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 293—§. 319. — Vergl. *Moroni*, Dizionario s. v. Prelato. Vol. 55. — S. Mejer (s. oben §. 108. Note*) S. 91 u. ff. — Bangen, Die Römische Curie. S. 50 u. ff.

[1]) Can. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6to. (I. 3.) — Vergl. Bangen a. a. O. S. 51.

[2]) Doch wird in dieser auch ein Drittel nachgelassen. *Moroni* l. c. p. 146.

[3]) Diese giebt *Moroni* l. c. p. 144. im Einzelnen an.

[4]) *Moroni* l. c. p. 153.

[5]) *Bened.* XIV. Const. Cum de mandato. aun. 1742. §. 1. (B. M XVI. p. 159.; auch Bangen a. a. O. Anhang. S. 464.) Die Pflocken, deren sich der Vicegerens bedient, sind grün. *Moroni* l. c.

[6]) Bangen a. a. O. S. 55.

Stellen bekleiden: der Secretär der Breven, der Datarius, der Secretär der Memorialen, der Staatssecretär und der Magister Camerä. Andere hieher gehörende Prälaten sind bei den betreffenden Behörden zu erwähnen; vier derselben haben aber nicht die sonst den Prälaten gemeinsame Befugniß die Mantelletta zu tragen und heißen nach ihrer Kleidung Prelati di mantellone[7]. Diese sind: der Advocat der Armen[8], der Generaladvocat des Fiscus und der apostolischen Kammer, der Generalprocurator des Fiscus und der apostolischen Kammer und der Generalcommissär der apostolischen Kammer. Mehrere Classen von Prälaten bilden zugleich auch besondere Collegien, wie namentlich die sieben Protonotarii participantes[9], die Auditores rotae u. s. w. — Außer den obengenannten assistirenden Bischöfen giebt es auch noch eine bedeutende Zahl von Ehrenprälaturen, die theils mit einem Amte verbunden sind, z. B. die Camerieri segreti, theils ohne ein solches vorkommen, z. B. die Prelati domestici.

§. 112.

3. Die Curialen*.

I. Die Curialen sind theils das den einzelnen Behörden der Curie zur Aushilfe incorporirte, aber untergeordnete Beamtenpersonal, theils solche Personen, welche im Auftrage von Parteien bei jenen Behörden eine Thätigkeit übernehmen. Die erste Stelle nehmen unter ihnen die Advocaten, diejenigen Rechtskundigen ein, deren eigentliche Aufgabe in der Abfassung von Rechtsgutachten besteht, welche dem richterlichen Urtheile als Grundlage zu dienen bestimmt sind. Sie sind entweder praktische oder Titularadvocaten; unter jenen haben mehrere die Prälatur und bilden, wie namentlich die Consistorialadvocaten, Collegien. Sieben dieser zuletzt Genannten, die Advocati consistoriales participantes, bilden die juristische Facultät an der Universität und bekleiden das Rectorat derselben. Diejenigen praktischen Advocaten, welche nicht Prälaten sind, übernehmen auch, abgesehen von ihren übrigen Berufsgeschäften, gegen ein Honorar die Vertretung von Parteien vor Gericht. Die Titularadvocaten sind solche, welche zwar ebenfalls wie jene andern

[7]) *Moroni* l. c. p. 146.

[8]) Kirchenrecht. §. 318. S. 561.

[9]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 302. S. auch *P. Micke*, De protonotariis apostolicis. Vratisl. 1866. — Der Verfasser hat diesen Gegenstand in einem Aufsatze im Archiv. Bd. 19. S. 1 u. ff. weiter ausgeführt.

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 318. Vergl. Bangen, Die Röm. Curie. S. 62 u. ff.

nach erlangtem Doctorate der Rechte und überstandener Prüfung für die Advocatur diese erlangt haben, es aber vorziehen, gewisse richterliche Aemter zu übernehmen, die auch nur an Advocaten verliehen werden können. Dieß sind vorzüglich die Studienadjutanten, welche andern Richtern beigesellt werden und dann als deren Mandatare fungiren. — II. Die eigentliche mit einem Salar zu belohnende Stellvertretung von Parteien in Processen kommt den Procuratoren zu, deren vier und zwanzig, welche gleichen Rang mit den Advocaten haben, ein besonderes privilegirtes Collegium bilden. Die ihnen früher ausschließlich zustehende Procuratur bei der Rota theilen sie nunmehr mit den sogenannten Rotalprocuratoren, die nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen ebenfalls zugelassen werden; aus diesen ergänzt sich auch das Collegium der Procuratoren. Diejenigen, welche bei andern Gerichten fungiren, heißen einfache Procuratoren. — III. Auch die Notare, welche es mit der Abfassung von Urkunden für Rechtsgeschäfte zu thun haben, theilen sich in praktische und Titularnotare; jene sind entweder bei bestimmten Behörden angestellt[1], theils nach den Regionen der Stadt vertheilt, um auf diese Weise besser den Bedürfnissen von Privaten entsprechen zu können. Die Titularnotare helfen so lange als Adjuncten bei andern aus, bis es ihnen gelingt, selbst ein Notariat zu erlangen. — IV. Die Expeditoren oder Sollicitatoren sind theils auch gewissen Behörden einverleibt, theils sind sie die Hülfsarbeiter der Advocaten und Procuratoren. — V. Die Agenten endlich sind solche Personen, die von den Parteien für immer oder vorübergehend zur schnelleren Betreibung von Geschäften bei der Curie bestellt sind. Unter jenen zeichnen sich durch ihre Bedeutung die Agenten der Bischöfe aus, weshalb sich auch gar oft Titularadvocaten um dieses Amt bewerben.

III. Die Behörden der Curie.

§. 113.

1. Das Consistorium*.

I. Das Consistorium ist die feierliche Versammlung der Cardinäle um den Papst. Dasselbe wird als ordentliches Consistorium berufen,

[1]) Die Notarii rotales, welche schon früher ein Collegium gebildet hatten, vereinigte Clemens XIII. von Neuem zu einem solchen.

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 292. — *Gabr. Palaeoti*, De sacri consistorii consultationibus. Rom. 1592. fol.

um über die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten zu berathen. Dahin gehört namentlich die Creation der Cardinäle, die Einsetzung der Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe mit Einschluß der Weihbischöfe, nicht aber anderer, in partibus infidelium zu bestellender Bischöfe[1]; ferner der Aebte derjenigen Klöster, welche päpstlicher Collation sind; sodann ist hieher zu zählen die Verleihung des Palliums und die Sendung der Legati a latere[2], so wie die Verhandlungen über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in einzelnen Staaten. Die meisten dieser Angelegenheiten werden schon in voraufgehenden Cardinalscongregationen hinlänglich vorbereitet[3]. Oefters hält der Papst eine Allocution an das Consistorium, in welcher er sich über das Resultat solcher Verhandlungen mit einzelnen Staaten, so wie überhaupt über die wichtigsten kirchlichen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit ausspricht. — II. Das ordentliche Consistorium wird je nach den Zeitumständen gehalten, und wenn auch sein Beginn in so fern öffentlich ist, als ihm Prälaten und andere Personen beiwohnen können, so haben sich diese doch nach vollendetem Acceß der Cardinäle sämmtlich zu entfernen. Das außerordentliche Consistorium hingegen, welches an sich ein bloßes Ceremoniell ist, wird öffentlich gehalten. In diesem findet die Uebergabe des Hutes an die neu creirten Cardinäle und die Verkündigung der Canonisationen statt, so wie es auch dazu dient, um Fürsten in feierlicher Audienz zu empfangen. Mit dem Consistorium stehen mehrere Congregationen in unmittelbarer Verbindung.

2. Die Congregationen der Cardinäle*.

§. 114.

a. Die zum Consistorium gehörenden Congregationen.

Die mit dem Consistorium in Verbindung stehenden Congregationen von Cardinälen haben die Aufgabe, diejenigen Geschäfte, welche vor

[1]) Die Bestellung dieser geht, mit wenigen Ausnahmen, von der Propaganda aus. S. unten §. 118.

[2]) S. unten §. 123.

[3]) Hierin liegt aber durchaus kein Grund, daß es sich nicht der Mühe lohnte, ein Consistorium zu halten (wie Mejer a. a. O. S. 201. behauptet); es hat seinen sehr bestimmten Werth, daß die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten in einer würdigen und feierlichen Weise zum Abschlusse gebracht werden.

*) S. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 319 — §. 332. — Bangen, d. Römische Curie. S. 80. Vergl. auch *Simor*, de sacris congregationibus Roman. et earum auctoritate. (Archiv. Bd. 11. S. 410—423. Bd. 15. S. 133—140.)

jenes gehören, vollständig vorzubereiten. Als eine solche erscheint zunächst 1) die Congregatio consistorialis, welcher die meisten jener Acte, jedoch ohne daß hier bereits eine endgiltige Entscheidung getroffen würde, zufallen. Sie ist von Papst Sixtus V. geschaffen[1], besteht aus acht bis zwölf Cardinälen, und wird regelmäßig unter dem Vorsitze des Papstes gehalten. Benedict XIV. hatte neben ihr eine besondere Congregation bestellt, die unter Hinzutritt des päpstlichen Auditors den Informativproceß in Betreff der einzusetzenden Bischöfe zu führen hatte; indessen da dieser Proceß bei allen extra curiam vacant werdenden Bisthümern an Ort und Stelle selbst vorgenommen wird, so hat jene Einrichtung wieder aufgehört, und die Consistorialcongregation behandelt jenen Gegenstand, so weit er zu ihrer Berathung kommt, gemeinsam mit dem päpstlichen Auditor. 2) Die Congregatio examinis episcoporum, eine Prüfungscommission der gewählten und nominirten Bischöfe, die jedoch hauptsächlich nur noch für die Italiens eine Bedeutung hat[2]. 3) Die Congregatio super statu, welche auf Veranlassung besonders wichtiger politischer Ereignisse zusammenberufen wird[3], und 4) die Congregatio negotiorum ecclesiae extraordinariorum, welche besonders dazu dient, um die kirchlich-politischen Gegenstände vorzubereiten; ihr ist vornehmlich die Redaction der etwa abzuschließenden Concordate übertragen[4].

b. Die selbstständigen Congregationen.

§. 115.

a. Die Congregatio inquisitionis*.

I. Als eigentliche Congregation verdankt diejenige, welche den Namen der Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu sancti officii führt, Papst Sixtus V. ihren Ursprung. Sie trat an die Stelle des ersten seit Paul III. bestehenden Inquisitionstribunales mit

---

[1]) S. Kirchenrecht. §. 321. S. 580.

[2]) Kirchenrecht a. a. O. S. 581. Sie wurde, veranlaßt durch *Greg.* XIV. Const. *Onus.* ann. 1592., von Clemens VIII. gestiftet.

[3]) Kirchenrecht a. a. O. S. 579.

[4]) Kirchenrecht. a. a. O. S. 580. Bangen a. a. O. S. 91.

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 322. §. 323. Vergl. *Menchini*, Sacro Arsenale overo Prattica dell' Officio della sacra Inquis. Rom. 1730. — *Monaldini*, Praxis Cur. Rom. §. 10. — *Moroni*, Dizionario. Vol. XVI. p. 220 sqq. — *Pecorelli*, Institutiones jur. can. Tom. I. p. 195

der Modification, daß nunmehr die zur Congregation vereinigten zwölf Cardinäle die Perſon des Richters repräſentiren; der Papſt ſelbſt iſt der Präfect. Das S. Ufficio, welches über die qualificirte Häreſie und die mit ihr connexen Verbrechen richtet, bildet die oberſte Inſtanz über alle übrigen Inquiſitionstribunale. — II. Zu ihrem Perſonale gehören, außer den nunmehr nach Belieben des Papſtes zu beſtimmenden Cardinälen, zunächſt die Officialen, unter denen der Commissarius sancti officii, ſtets ein Dominicaner von der lombardiſchen Provinz, die erſte Stelle einnimmt und als ordentlicher Richter den Proceß bis zur Definitivſentenz leitet. Auf ihn folgt der Assessor s. officii, welcher in den Plenarſitzungen das Referat hat und in dem Tribunale, das für alle die Angehörigen der Congregation betreffenden Civil- und Criminalklagen beſteht, den Vorſitz führt. Der Promotor fiscalis iſt der öffentliche Ankläger, dem der Advocatus reorum gegenüberſteht. Außerdem hat das heilige Officium eine Mehrzahl von Conſultoren, die eigens dazu vom Papſte berufen werden und im Range denen ſämmtlicher übrigen Congregationen vorgehen; unter ihnen befinden ſich der Dominicanergeneral, der Magister sacri palatii[1] und ein Conventualprofeß als Consultores nati; ſie legen nämlich beim Antritte ihres Amtes einen Eid der ſtrengſten Verſchwiegenheit ab. Einzelne ſchwierige Fragen und Prüfungen von Schriften werden den ſogenannten Qualificatoren, gelehrten Theologen und Canoniſten, die zu dieſem Zwecke bei der Congregation angeſtellt ſind, vorgelegt[2].

§. 116.

β. Die Congregatio indicis*.

I. Die Conregatio indicis librorum prohibitorum hat ihre hiſtoriſche Grundlage in den zehn Regeln, welche das Concilium von Trient in Betreff der zu verbietenden Schriften entwarf und wurde von Pius V.

[1]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 317. S. 541. S. noch *Jos. Catalani*, De magistro sacri Palatii apostolici libri duo. Rom. 1751. 4.

[2]) Dem Tribunal iſt auch ein Capitaneus oder Dux satellitum untergeordnet, der die Delinquenten zu ergreifen hat. *Danielli* l. c. p. 230.

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 324. §. 325. Vieles hieher Gehörige enthält auch die Schrift *Jos. Catalani*, De Secretario sacrae Congregationis indicis libri duo. Romae. 1751. 4. — Phillips und Görres, Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 37. S. 561 u. ff. — Studien über den Index (Analecta jur. pontif.). Archiv. Bd. 4. S. 509—582. Vergl. auch Bd. 5. S. 66. — Feßler, Das kirchliche Bücherverbot. Wien. 1851.

im Jahre 1571 zu dem Zwecke eingesetzt, um nach Maßgabe jener Regeln ein Verzeichniß solcher Schriften zu verfertigen. Nachdem Sixtus V. sie auf zweckmäßige Weise organisirt hatte, machte Clemens VIII. mehrere erläuternde Zusätze zu jenen Tridentinischen Regeln und endlich hat Benedict XIV. die Gesammtheit aller diese Congregation betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in eine Constitution, durch welche zugleich das Verfahren derselben geregelt wurde, zusammengefaßt[1]. — II. Ihre Aufgabe besteht nunmehr darin, daß sie die gegen den Glauben und die Sittlichkeit verstoßenden Schriften verurtheilt, zugleich aber auch nach den Umständen die Lesung und den Besitz derselben gestattet. Sie ist zusammengesetzt aus einigen Cardinälen, deren einer den Vorsitz führt und den Magister sacri palati zum Assistenten hat; diesem müssen alle in Rom gedruckten oder in die Stadt eingeführten Bücher vorgelegt werden. Das Secretariat bekleidet ein Dominicaner. Die Consultoren werden aus dem Welt- und Regularclerus, aber nicht aus einem Orden ausschließlich genommen. Ein jedes Decret der Congregation bedarf der Bestätigung des Papstes und wird, nachdem diese ertheilt, zu Rom an den dafür herkömmlichen Orten[2] publicirt.

§. 117.

γ. Die Congregatio Concilii*.

I. Die Behörde, welche gegenwärtig den Namen Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum führt, hatte ursprünglich einen beschränkteren Zweck, als er durch diese Bezeichnung ausgedrückt wird. Papst Pius IV. setzte schon im Jahre 1564 eine Congregation

[1]) *Bened.* XIV. Const. *Sollicita ac provida.* ann. 1753. (B. M. Tom. XIX. p. 59.)

[2]) S. oben §. 91.

*) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 326. §. 327. — Seit Benedict XIV. sind, vom Jahre 1718 angefangen, die Entscheidungen der Congregation gesammelt in dem Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. Urbev. 1745 sqq. cont. Rom. bis 1851. Daraus ein alphabetischer Auszug: Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium Sacri Concilii Interpretum op. et stud. *Joh. Fortunati de Comitibus Zambonii.* Tom. I—III. Vienn. 1812 sq. Tom. IV. V. Mutinae 1815 sq. Tom. VI. Budae. 1814. Tom. VII. VIII. Rom. 1816. 4. — *A. D. Card. Gamberini*, Resolutiones selectae S. Congregationis Concilii, quae consentaneae ad Trid. PP. decreta aliaque juris canonici sanctiones prodierunt in causis propositis per summaria precum. ann. 1823—25. Urbev. 1842. — S. auch Kirchenrecht Bd. 4. S. 472 u. ff.

von acht Cardinälen ein, welche die Ausführung und Befolgung der Reformationsdecrete des Conciliums von Trient zu überwachen hatte[1]. In dieser Vollmacht lag um so weniger eine Interpretation des Conciliums, als der Papst diese ausdrücklich sich selbst vorbehalten hatte[2]. Pius V. traf aber die nähere Bestimmung, daß die Congregation in den Fällen, wo sie über den Sinn des Conciliums nicht zweifelhaft sei, definitiv entscheiden dürfe, in allen andern aber sich an den Papst wenden solle. Endlich gab Sixtus V. der Congregation ganz allgemein die Interpretation der Tridentinischen Reformationsdecrete, jedoch unter der Bedingung, daß sie das Oberhaupt der Kirche dabei zu Rathe ziehe; demnach entscheidet die Congregation selbst und der Papst ertheilt die Sanction. Da aber das Concilium von Trient den gesammten kirchlichen Rechtszustand umfaßt, so hat die Congregation auch die Competenz, in Betreff der Auslegung des canonischen Rechtes überhaupt; für manche Fälle ist ihr auch eine Dispensationsgewalt eingeräumt, in andern die Befugniß, den Papst über die Dispensation zu berathen[3]. — II. Die Congregation des Concils ist aus einer nicht feststehenden Zahl von Cardinälen zusammengesetzt, von denen einer die Präfectur bekleidet; ein Prälat, regelmäßig Erzbischof in partibus, nimmt die Stelle des Secretärs ein, und leitet mit richterlicher Gewalt das Vorverfahren; ihm ist ein Untersecretär und ein Auditor zur Seite gestellt. Daneben zählt die Congregation eine Menge von Theologen und Canonisten zu ihren Consultoren, zugleich ist durch ein ihr beigeordnetes, vom Secretär zu leitendes Studium, in welches junge Geistliche von verschiedenen Nationen aufgenommen werden, für die Ausbildung tüchtiger Hülfsarbeiter gesorgt[4]. Außerdem sind mit dieser wichtigen Behörde auch noch andere Congregationen zu ihrer Unterstützung und zur Uebernahme gewisser Vorarbeiten in Verbindung gebracht[5], namentlich die von Benedict XIV. im Jahre 1740 gegründete Congregatio particularis super statu ecclesiarum, welche die Berichterstattungen aus den einzelnen Diöcesen, insbesondere aber von den auf ihrer Romfahrt anwesenden Bischöfen entgegenzunehmen hat; daher heißt sie auch Congregatio

---

[1]) *Pii* IV. Const. *Alias nos nonnullas.* ann. 1564. (B. M. II. p. 119.)

[2]) *Pii* IV. Const. *Benedictus Deus.* (B. R. IV. 2. p. 68. und in den Ausg. des Conciliums.)

[3]) Kirchenrecht a. a. O. S. 634. — Bangen a. a. O. S. 154 u. f.

[4]) Vergl. darüber Bangen a. a. O. S. 163. S. 169 u. ff.

[5]) Kirchenrecht a. a. O. S. 638.

visitationis liminum. Sodann gehören hieher die Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium und die Congregatio particularis super residentia episcoporum; ersterer steht der Cardinalpräfect der Congregation des Conciliums, letzterer der Cardinalvicar vor.

§. 118.

d. Die übrigen Congregationen.

I. Zwei von Sixtus V. ursprünglich getrennt geschaffene Congregationen, nämlich die Congregatio super negotiis episcoporum und die Congregatio super negotiis regularium sind sehr bald zu einer vereinigt worden[1]. In solcher Gestalt hat nun diese Behörde sowohl die ganze Amtsthätigkeit der Bischöfe und exemten Prälaten und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, als auch die Disciplin in den Orden zu überwachen und zu regeln. Bei dieser Congregation, welche demgemäß eine sehr allgemeine und weitgreifende Aufgabe hat[2] und mehrere andere Congregationen von sich abhängig macht[3], sind daher alle Beschwerden, die in jene Gebiete gehören, so weit nicht etwa die Inquisition competent wird oder es sich um die Interpretation des Conciliums von Trient oder den Index handelt, anzubringen. Ihre Zusammensetzung ist ganz ähnlich, wie die der übrigen; sie zählt zu ihren Mitgliedern auch den Procurator fiscalis und Judex relator für Criminalsachen. — II. Die seit Urban VIII. bestehende Congregatio jurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae hat es mit der Bewahrung der kirchlichen Freiheit im Allgemeinen und mit der geistlichen Immunität, sie beziehe sich auf Orte, Personen oder Sachen, zu thun[4]. — III. Der von Sixtus V. gestifteten Congregatio sacrorum rituum[5] steht die Ueberwachung der Ordnung und Reinerhaltung des Cultus zu[6]. Alle hierauf bezüglichen Zweifel, unter Umständen also auch Prä-

[1]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 328. — Collectanea in usum Secretariae S. Congr. Episc. et Regul. Rom. 1836.

[2]) Von ihr gilt der Satz: habet latas habenas agendi. S. Bangen, Die Röm. Curie. S. 184.

[3]) Bangen a. a. O. S. 184 u. ff.

[4]) *Ricci*, Decreta et resolutiones S. Congr. Immunitatis. Taur. 1719. 2 Tom. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. VIII. S. 651.

[5]) S. *Bened.* XIV. De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione. Bonon. 1734. Lib. I. cap. 16—19. — Kirchenrecht. Bd. 6. §. 329.

[6]) Ihre Decrete finden sich in der Sammlung: Decreta authentica Congr. Sacror. Rit. ex actis ejusdem sacrae Congregationis collecta cura *Al. Gar-*

eminenz- und Präcedenzstreitigkeiten, sind also bei ihr anzubringen und gehören zu ihrem ordentlichen Geschäftskreise. Außerordentlicher Weise sind ihr auch die Beatifications- und Canonisationsprocesse übertragen[7], für welche Fälle es aber stets specieller päpstlicher Mandate bedarf. Zu ihrem Personale, welches aus Cardinälen mit ihrem Präfecten, dem Secretär, Sacrista, Protonotar, Procurator fidei und Magister ceremoniarum besteht, treten bei diesen außerordentlichen Fällen noch die drei ältesten Auditoren der Rota, der Auditor des Papstes, der Assessor inquisitionis, und der Magister sacri palatii hinzu. Alle diese sind consultores nati und haben, während nur die Cardinäle ein entscheidendes Stimmrecht ausüben, ein votum consultativum. Neben ihnen hat die Congregation noch viele andere Consultoren. — IV. Die Congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum, errichtet von Clemens IX.[8] im Jahre 1669, hat es mit der Oberaufsicht des Ablaß- und Reliquienwesens zu thun[9]; zugleich geht von ihr die Ertheilung von Abläßen und die Prüfung und Beglaubigung der Reliquien aus. — V. Unter den von Sixtus V. errichteten Congregationen findet sich die Congregatio de propaganda fide[10] noch nicht vor, obschon bereits Gregor XIII. die ersten Fundamente zu ihr gelegt hatte. Auf diesen baute Clemens VIII. fort; als der eigentliche Gründer und Bildner derselben ist aber Gregor XV. zu betrachten, dessen Werk von Urban VIII. durch Stiftung des nach ihm benannten Seminars (Collegium Urbanum) vollendet wurde. Die Propaganda, bestehend aus einer wechselnden Zahl von Cardinälen, einem Cardinalgeneralpräfecten und einem Cardinalpräfecten der Oekonomie, Secretär und Protonotar, vierundzwanzig Consultoren und den erforderlichen Sub-

---

dellini. Rom. 1824. 8 Voll. 4. edit. 3. novissimis locupletata ejusdem S. Congregationis decretis usque ad ann. 1856. Rom. 1856—1858. — Decretorum authent. Synopsis. Rom. 1853.; andre Auszüge daraus: Lüttich. 1850. Regensb. 1851.

[7]) Kirchenrecht a. a. O. S. 656.

[8]) *Clem.* IX. Const. *In ipsis.* ann. 1669. (B. M. Tom. VI. p. 283.)

[9]) Kirchenrecht a. a. O. IV. S. 659.

[10]) Die auf die Propaganda bezüglichen Quellen sind enthalten in dem Bullarium Pontificium Sacrae Congregationis de Propaganda fide. 5 Tom. 4. Rom. 1839—41. — O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Bde. Gött. 1852 (ein Werk, dessen reichhaltiges und mit großem Fleiße gesammeltes Material leider völlig von des Verfassers Vorurtheil und Leidenschaft gegen die katholische Kirche durchdrungen ist). — S. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 330.

alternen, ist das Organ zur Ausübung der dem Papste zustehenden ausschließlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Missionsbezirken. Diese bleiben der Propaganda, welche durch ihre großen Druckereien für Bücher in fast allen Sprachen sorgt, so lange untergeordnet, als nicht eine ganz vollständige Diöcesanverfassung organisirt werden kann[11]. Ihrer ausschließlichen Natur gemäß nimmt die Propaganda für die Missionsbezirke auch die Aufgaben aller übrigen Congregationen in sich auf[12]. — VI. Die Congregatio super negotiis Ecclesiae extraordinariis[13] (degli affari ecclesiastici straordinarii) wurde von Pius VII. nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um die vielen abnormen Zustände, welche in der Kirche durch die Verwirrung der letzten Jahre, namentlich in den Verhältnissen der einzelnen Staaten zu ihr eingetreten waren, so viel als möglich wieder auf die richtige Norm zurückzuführen. Diese specielle Bestimmung der Congregation, die jetzt aus zehn Cardinälen besteht und unter dem Vorsitze des Papstes oder des Cardinalstaatssekretärs gehalten wird, ist dahin verallgemeinert worden, daß dieselbe überhaupt alle irgendwie abnormen Zustände zu berathen hat; sie ist es daher auch, welche, wo durch Concordat mit einer weltlichen Regierung derartige Zustände geordnet werden sollen, die Vorberathungen für diesen Zweck zu führen hat.

§. 119.

c. Die Justizbehörden der Curie.

I. In der unmittelbaren Umgebung des Papstes befand sich von jeher eine beträchtliche Anzahl von Clerikern, welche bestimmte Hof- und Kirchendienste verrichteten; sie kommen unter der Bezeichnung Capellani sacri Palatii vor[1]. Diese wurden von dem Papste in solchen Fällen um Rath gefragt, wo es nicht zweckdienlich schien, eigens ein Consistorium der Cardinäle zu berufen, und erhielten öfters den Auftrag, ihm über einzelne Angelegenheiten Bericht zu erstatten; in ihnen hatte also der Papst seine Consiliarii und Referendarii. — II. Hieraus haben sich im Laufe der Zeit die drei Justizbehörden der Curie gebildet und zwar: 1. Die Rota Romana[2]. Der Papst pflegte nämlich anfänglich einzelnen Car-

[11]) S. unten §. 126.

[12]) Daher sagt man von ihr: habet caeteras congregationes in ventre.

[13]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 331.

[1]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 305. IV. S. 441. §. 307. S. 450.

[2]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 307—§. 311. — In der Literatur dieses Gegen-

dinälen, dann aber mehreren jener Capelläne die Instruction der unmittelbar an ihn gebrachten Rechtssachen zu delegiren; in Folge dessen wurden sie mit dem Namen Auditores bezeichnet. Bald aber übertrug er ihnen auch für bestimmte Verhältnisse gesetzlich die endliche Entscheidung. Seit dieser Zeit fingen die Auditoren an, ein Collegium zu bilden, welches wegen der Art und Weise, wie bei demselben die Sachen zur Verhandlung gebracht wurden, den Namen Rota erhielt[3] und nunmehr aus zwölf Mitgliedern besteht, deren ältestes der jedesmalige Decan ist. Allmählig ist die Competenz der Rota, welche für den Kirchenstaat die Appellationsinstanz in allen bürgerlichen Sachen wurde, für die Kirche im Allgemeinen eine viel beschränktere geworden. Dazu hat, außer manchen andern Umständen, vorzüglich die immer mehr sich ausbildende Organisation der Congregationen mitgewirkt, durch welche der Rota eine Menge von Sachen, namentlich die vorzugsweise zu ihrer Competenz gehörigen Beneficialstreitigkeiten, entzogen worden sind. In Angelegenheiten der Kirche in ihrem weiteren Umfange hat heute zu Tage die Rota nur dann zu entscheiden, wenn sie für eine Sache besonders delegirt wird. — 2. Die Reverenda Camera apostolica[4]. In der Administration der Finanzen und in der contentiösen Gerichtsbarkeit in Fiscalsachen committirte der Papst die einzelnen Fälle in gleicher Weise, wie die Rechtssachen, seinen Clerikern. Hier aber stand der Ausbildung eines selbstständigen Gerichtshofes die Macht eines Beamten gegenüber, welcher als Vorstand der apostolischen Kammer schon frühzeitig einen großen Einfluß übte. Der Cardinalkämmerer ordnete sich selbst mehrere Gehülfen unter, namentlich den Gubernator Urbis[5], ehedem auch Vicecamerarius genannt, den Thesaurarius[6] und den Auditor generalis camerae apostolicae[7]. Insbesondere ging auf

---

standes ist als das älteste Werk zu nennen: *Tanaglia*, Urbis et Orbis supremi tribunalis monumenta seu de sacro Rotae Romanae auditorio. Liburn. 1654. Wegen der späteren Literatur s. Bangen, Die Römische Curie. S. 292; insbesondere s. *Bondini*, Del tribunale della sopra Rota Romana. Rom. 1854. Ein älteres Werk ist: *Dom. Bernini*, Il Tribunale della S. Rota Romana. Rom. 1727. fol. — Vergl. auch *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Reg. 12. n. 29 sqq. (Tom. II. p. 152 sqq.)

[3]) Kirchenrecht a. a. O. S. 484.

[4]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 303. §. 304.

[5]) Kirchenrecht. §. 304. S. 432.

[6]) Kirchenrecht a. a. O. IV. S. 429.

[7]) Kirchenrecht a. a. O. VII. S. 433.

letzteren ein großer Theil der Amtsgewalt des Cardinalkämmerers über: eine volle Criminaljurisdiction, die Execution der päpstlichen Breven nebst der Gerichtsbarkeit über die Curialen. Allein jene Macht des Cardinalkämmerers wurde eingeschränkt und so wurden nicht nur die drei genannten Gehülfen von ihm unabhängig, sondern auch die volle apostolische Kammer (plena Camera) als ein selbstständiger Gerichtshof anerkannt[8]. Sie bestand ehedem aus zwölf, jetzt nur aus neun Mitgliedern, deren jedes jedoch als Präfect oder Präsident irgend eines Verwaltungszweiges für sich ein besonderes Tribunal bildet, von welchem an die Kammer unmittelbar appellirt, aber erst dann recurrirt werden kann, wenn ein von ihr committirtes Mitglied conform mit dem betreffenden Tribunal entscheidet. — Für die Kirche im Allgemeinen hat die apostolische Kammer gegenwärtig noch die Bedeutung, daß fiscalische Sachen in rein prozessualischer Form an den Auditor — der noch immer für den Executor der apostolischen Constitutionen gilt — in dritter oder aber auch, je nach den Verhältnissen, in zweiter Instanz gebracht werden können, in welchem letzteren Falle die volle Kammer dann die dritte Instanz bildet. — 3. Die Signatura justitiae[9]. Mit dem Berichte über die an den Papst gelangenden Bittschriften verband sich seitens des Referenten von selbst der Rath entweder zur Unterzeichnung (Signatura) derselben oder zur Delegation eines Richters. Seit Innocenz VIII. wurden die bloßen Gnadensachen von den Justizsachen getrennt und Sixtus V. bestimmte für letztere dreißig Referendarien. Unter diesen waren jedoch zwölf dahin bevorzugt, daß nur sie eigentliche Vota abzugeben hatten, weßhalb sie Referendarii votantes genannt wurden. Alexander VII. erhob sie zu einem wirklichen Collegium. Die Signatura justitiae, an deren Spitze ein Cardinalpräfect steht, hatte wegen des unmittelbaren Referates an den Papst die Bedeutung eines obersten Gerichts- oder Cassationshofes angenommen. Ihre Competenz beschränkt

[8]) Kirchenrecht a. a. O. S. 435. VIII. S. 436.

[9]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 312. §. 313. I. II. — *Bened.* XIV. C. *Militanti.* Eine Nova Ordinatio tribunalis Signatura Justitiae erließ Leo XII. im Jahre 1826. (*Leon.* XII. Const. *Quum plurima.* Cont. B. R. Tom. XVI. p. 417 sqq.) — *Gomes*, Compendium utriusque Signaturae. Paris. 1547. — *Fatinelli de Fatinellis*, De referendariorum votantium Signaturae Justitiae collegio. Rom. 1796. — *F. A. Vitale*, Commentarius de jure Signaturae Justitiae. Rom. 1756. — S. Bangen a. a. O. S. 370. Vergl. auch *Danielli* l. c. Tit. 41.

sich indessen heute zu Tage auf die Entscheidung darüber, ob der ordentliche Richter höherer Instanz mit Recht oder Unrecht die Anstrengung der einzelnen Rechtsmittel verweigert hat; aber auch selbst in dieser Beziehung sind ihr einzelne Fälle entzogen.

§. 120.

d. Die Gnadenbehörden der Curie.

1. Die Signatura gratiae[1] hat es mit dem Referate der seit Innocenz VIII. von den Justizsachen getrennten Gnadensachen zu thun, jedoch nur mit den außerordentlichen. Nur diese hat sich der Papst zu seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten, die er nach eingeholtem Rath der Signatur abgiebt, es sei denn, daß er es nicht einmal an diese bringt, sondern die Angelegenheit bloß mit Zuziehung seines Auditors erledigt. In gewisser Weise ist diese Signatur ein Hof der Billigkeit gegen die für einzelne Fälle zu große Strenge der Gesetze. Das Amt des Cardinalpräfecten dieser Behörde ist eine bloße Titulatur; ihre Mitglieder sind außer den zwölf Referendarii votantes der andern Signatur, der Auditor Camerae, der Thesaurarius, der Datarius, der Decanus Rotae, der Regens Cancellariae, der Auditor Sanctissimi und aus der Zahl der übrigen Referendarien drei sogenannte participantes. — 2. Die Dataria[2]. Unter dieser versteht man diejenige Behörde, welche es mit der Dispensation der vom Papste reservirten Gnadensachen in foro externo zu thun hat. Die Datarie hat sich daraus entwickelt, daß der Beamte, welcher die päpstlichen Gnadenbewilligungen mit dem erforderlichen Datum zu versehen und sie dadurch perfect zu machen hatte, zu diesem Geschäfte mehrere Gehülfen hinzuzog. Außer den Dispensationen gehören aber zum Geschäftskreise des Datarius: die Confirmation und Ratihabition von Indulten, die Erweiterung und Restriction und die Collation der reservirten oder afficirten Beneficien. Die in diesen Verhältnissen bewilligte Gnade verleiht ein jus quaesitum, sobald sie in der Datarie registrirt ist; auf

[1]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 312. §. 313. III.

[2]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 301. IV. S. 385. §. 302. XI. S. 402. — S. *Urban.* VIII. C. *In supremo.* ann. 1635. (B. R. VI. 2. p. 27. — *Cum* X. C. *Admonet nos.* ann. 1672. (VII. p. 79.) — *Bened.* XIV. C. *Gravissimum.* ann. 1745. (B. M. Tom. XVI. p. 334.) — Das Hauptwerk über die Datarie ist: *Th. Amydenus,* Tract. de officio et jurisdictione Datarii nec non de stylo Datariae. Colon. Agripp. 1701. fol. — Vergl. Bangen a. a. O. S. 396., wo auch bemerkt wird, daß das Buch des Amydenus sich im Index befinde.

diesen Act folgt die Uebergabe des päpstlichen Breve's an die Kanzlei. An der Spitze der Datarie steht in der Regel ein Cardinal; da aber das Amt des Datarius eigentlich kein cardinalizisches ist, heißt jener dann Prodatarius. Ihm sind mehrere andere Beamte untergeordnet: der Subdatarius, die Officiales per obitum und die Officiales per concessum, deren Bezeichnung sich aus dem Erledigungsgrunde der zu verleihenden Beneficien erklärt. — 3. Die Sacra Poenitentiaria Romana[3], welcher ein Cardinal als Poenitentiarius major vorsteht, ist diejenige Behörde, bei welcher alle solche Dispensationen nachzusuchen sind, die bloß in foro interno angebracht werden. Jenem Cardinal, der mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehen ist, sind mehrere Officiales majores (der Regens, Corrector, zwei Consultoren und der Sigillator) und minores (drei Procuratoren und drei Scriptoren), so wie auch die Pönitentiare untergeordnet, welche aus den drei Orden der Franziskaner-Observanten, Minoriten und Dominikaner gewählt werden und in den Kirchen vom Lateran, S. Peter und S. Maggiore als Beichtväter fungiren.

§. 121.

e. Die Expeditionsbehörden der Curie.

1. Die älteste Behörde der Römischen Curie überhaupt ist die Cancellaria apostolica[1]. Ursprünglich bloß aus dem Cancellarius bestehend, hat sie sich von diesem Einheitspunkte aus immer weiter entwickelt. Je mehr die Bedeutung des Kanzlers zunahm, konnte sich allmählig die Gewohnheit ausbilden, daß nicht mehr wie zuvor Prälaten, sondern Cardinäle mit dieser Würde bekleidet wurden. Seither wurde mit derselben der Titel von S. Lorenzo in Damaso regelmäßig verbunden, der Cardinal aber Vicecancellarius[2] und zwar aus dem nämlichen Grunde genannt, aus welchem die Bezeichnung Prodatarius aufgekommen war. Durch die Kanzlei, welche ehedem alle päpstlichen Acte expedirte, werden gegenwärtig nur diejenigen Sachen besorgt, bei welchen es der Ausfertigung einer Bulle bedarf[3] und es hat dieselbe streng nach den für sie erlassenen apostolischen Regeln zu verfahren.

---

[3]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 314. §. 315.

[1]) S. oben §. 42. S. 74. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 300—§. 302. — *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Prooem. p. 2 sqq.

[2]) Kirchenrecht a. a. O. S. 380.

[3]) S. oben §. 13.

Jenes Perſonale, welches ehedem außerordentlich zahlreich war, beſteht gegenwärtig aus dem die Stelle des Vicekanzlers vertretenden Regens Cancellariae, dem Subsummista, dem Subſtitut des Summiſtats, dem Plumbator, Notarius secretus, zwei Generaldepoſitarien, dem Collegium der zwölf Abbreviatoren[4] des ſogenannten größeren Parks[5], dem Custos Cancellariae, dem Substitutus Contradictarum, den Regiſtratoren der Bullen und dem Magister Registri. — 2. Von dem urſprünglichen Geſchäftskreiſe der Kanzlei waren allmählig alle minder wichtigen kirchlichen und die weltlichen Sachen getrennt worden. Dieſe pflegte der Papſt in forma brevis mit Zuziehung eines ihm beſonders vertrauten Cardinals, der den Namen Cardinalis nepos führt, zu erledigen. Auf dieſe Weiſe bildete ſich um den Papſt eine Secretaria brevium, von welcher jedoch wiederum — 3. für die auswärtigen Angelegenheiten eine beſondere Secretaria status[6], an deren Spitze ebenfalls ein Cardinal trat, ausgeſchieden wurde. Dieß iſt das auswärtige Miniſterium des Kirchenſtaates und zugleich diejenige Behörde, durch welche der Papſt auch über kirchliche Angelegenheiten mit den weltlichen Mächten in Verkehr tritt. Ihr untergeordnet iſt — 4. die Secretaria Memorabilium für weltliche Gnadenſachen.

D. Die päpſtlichen Legaten und apoſtoliſchen Nuntien.

§. 122.

I. Im Allgemeinen*.

I. Das Recht des Papſtes, zu verſchiedenen Zwecken[1] nach einzelnen Punkten des kirchlichen Gebietes Geſandte abzuordnen, folgt von ſelbſt aus der ihm über die ganze Kirche zuſtehenden Regierungsgewalt,

---

[1]) Kirchenrecht a. a. O. S. 394.

[4]) S. *J. Ciampini*, De abbreviatorum de parvo majori sive assistentium S. R. C. Vicecancellario in literarum apostolicarum expeditionibus antiquo statu, illorumve in Collegium erectione, munere, dignitate, praerogativis ac privilegiis. Diss. historica. Romae. 1691. fol.

[6]) Kirchenrecht a. a. O. S. 387. III. 2. 3. §. 333. S. 679.

*) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 117—119. — *Petr. d. Marca*, d. Concord. sacerd. et imper. Lib. V. — Hiſtor. polit. Blätter (meine vermiſchten Schriften. Bd. 2. S. 238—269.) — S. auch Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 8. S. 564 u. ff. — Kirchenrecht. Bd. 6. §. 334—§. 339.

[1]) *Devoti*, Comm. ad jus can. h. t. §. 1. (Tom. II. p. 275.)

Diese wäre in ihrer Ausübung gehemmt und beschränkt, ja unter Umständen unmöglich, wenn der Papst sich nicht jenes Rechtes sollte bedienen können[2]. Es hat demgemäß das Oberhaupt der Kirche von den ältesten Zeiten her von diesem Rechte Gebrauch gemacht[3]. Man hat mehrere Arten päpstlicher Gesandten zu unterscheiden[4]: 1) Die Legati a latere[5], welche aus der Zahl der Cardinäle genommen und bei besonders wichtigen Veranlassungen gesendet werden. — 2) Die Legati missi oder Nuntii apostolici, welche zum Zwecke einer dauernden Residenz an die Regierungen einzelner Staaten ihre Mission erhalten, und — 3) Die Legati nati, für welche die Legation mit dem Kirchenamte, welches sie bekleiden, dauernd verbunden ist[6]. Das canonische Recht enthält sehr ausführliche Bestimmungen über die umfangreichen Befugnisse, welche die Legaten ehedem hatten. Oefterer Mißbrauch[7] dieser Befugnisse und andre Gründe hatten nachmals zu vielfältiger Beschränkung derselben geführt, und in neuester Zeit haben die Päpste es vorgezogen, in jedem einzelnen Falle durch besondre Vollmachten den Wirkungskreis der Legaten zu bestimmen. — II. Nach den Principien des canonischen Rechts ist die gemeinsame Aufgabe aller Legaten die: in dem ihnen überwiesenen Bezirke, welcher Provinz genannt wird, im Auftrage des Papstes eine ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Sie haben daher über ihre Provinz die Aufsicht zu führen, womit die Pflicht der Berichterstattung an den Papst verbunden ist; sie dürfen Statuten machen, die auch nach Beendigung ihrer Mission in Kraft bleiben[8]; auch steht es ihnen zu, selbst oder durch dauernd angestellte Delegaten Recht zu sprechen[9] und Informativprocesse bis zu der definitiven Entscheidung zu führen[10]. Die Canonisten pflegen den Inbegriff von Befugnissen der

---

[2]) Vergl. Sanctissimi Domini nostri Pii Papae VI. Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem, et Salisburgensem super nuntiaturis apostolicis. Rom. 1789.

[3]) *Thomassin* l. c. cap. 117. (Tom. II. p. 820.)

[4]) Cap. *Officii.* 1. h. t. in 6to.

[5]) Der Ausdruck findet sich schon in alter Zeit, doch hat nachmals das Institut eine viel größere Bedeutung gewonnen. S. Can. *Si quis.* 36. C. 2. Q. 6. (*Conc. Sard.*)

[6]) S. Note 4. Vergl. noch Cap. *Volentes.* 8. X. h. t.

[7]) S. Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 252. S. 259.

[8]) Cap. fin. X. h. t.

[9]) Cap. *Cum non ignoretis.* 1. X. h. t.

[10]) Cap. *Licet.* 5. X. h. t.

Legaten dahin zu bezeichnen: ſie vermögen in ihrer Provinz nicht blos das zu thun, wozu der Biſchof in ſeiner Diöceſe[11], ſondern auch das, wozu der Papſt berechtigt iſt, ſo weit es ſich nicht um eigentliche Reſervatrechte deſſelben handelt[12]. Allein wegen mannigfacher Colliſionen mit den Biſchöfen, die aus der Stellung der Legaten zu ihnen hervorgingen, erfuhr jener Satz auf dem Wege der Geſetzgebung erhebliche Beſchränkungen. Demgemäß darf ſich kein Legat Translationen[13] und ſonſtige Veränderungen[14] mit den Bisthümern geſtatten, auch keine bereits an den apoſtoliſchen Stuhl gebrachte[15] oder einem Andern von dem Papſt delegirte Rechtsſache an ſich ziehen[16]. Eben ſo wenig ſoll der Legat einem ſolchen Delegirten gegenüber die Stellung eines Richters höherer Inſtanz in Anſpruch nehmen oder gegen die Sentenz deſſelben Reſtitution gewähren, und ſelbſt in erſter Inſtanz darf er nur in den ihm ſpeciell delegirten Fällen entſcheiden[17]. — Hinſichtlich ſeiner Perſon iſt der Legat dadurch privilegirt, daß jede Beleidigung gegen ihn ipso facto die Excommunication nach ſich zieht[18].

II. Die einzelnen Arten von Legaten.

§. 123.

1. Die Legati a latere*.

I. Vor den übrigen päpſtlichen Geſandten genießen die Legati a latere mehrere erhebliche Vorzüge. Schon ihr äußeres Auftreten iſt mit einem gewiſſen höheren Glanze umgeben. Unter Anderm iſt es ihnen geſtattet, ſich außerhalb des Kirchenſtaates eines mit mancherlei

---

[11]) Cap. *Legatos.* 2. h. t. in 6to.

[12]) Cap. *Quod translationem.* 4. X. h. t.

[13]) Cap. *Nisi.* 3. X. h. t.

[14]) Cap. *Quod translationem.* cit.

[15]) Cap. *Licet.* 5. cit.

[16]) Cap. *Studuisti.* 2. X. h. t.

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 20. — Einen ſolchen Prozeß darf der Legat auch nicht mit Zuſtimmung der Parteien ohne den Willen des Biſchofs übernehmen, umgekehrt aber auch nicht mit Zuſtimmung des Biſchofs wider den Willen der Parteien. S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. I. p. 103. n. 15.

[18]) *Gregor.* XII. Const. *Consueverunt.* §. 11.

*) *Thom. de la Torre*, De auctoritate, gradu et terminis legatorum a latere. Rom. 1767.

Schmuck gezierten Zelters zu bedienen[1], und, während ihnen ein Kreuz vorangetragen wird, in die Städte im Geleite des Clerus unter einem Baldachin feierlich einzuziehen. Als Cardinäle der Römischen Kirche haben sie auch nicht nöthig, sich in Betreff ihrer Mission durch besondere Briefe zu legitimiren[2]. Wo sie sich aufhalten, ist die Jurisdiction aller andern Legaten suspendirt[3]; sie aber dürfen, wenn der Papst es sich nicht reservirt hat, die Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und eximirten Prälaten confirmiren[4]. Auch haben sie das Recht, selbst außerhalb ihrer Provinz von der Excommunication wegen der Verletzung des Privilegium canonis[5] zu absolviren[6]. Sie dürfen Ablässe bis zu hundert Tagen ertheilen[7] und üben eine mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction in Betreff der Absolutionen und Dispensationen aus. In ihrer Gegenwart können Ehen giltig geschlossen werden[8], jedoch dürfen sie weder von den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, noch bei andern Verhältnissen von dem Mangel des erforderlichen Alters[9] dispensiren[10]. Ebenso ist es ihnen untersagt, einem Mendicanten den Uebertritt in einen andern Orden zu gestatten[11] oder einen Schuldigen aus dem Asyl, in welches er sich geflüchtet hat, herauszuziehen[12]. — II. Hinsichtlich der Verleihung von Beneficien, obschon sie darin mit den Ordinarien[13] concurriren, sind auch diese Legaten beschränkt: sie dürfen nämlich nicht die dem Papste reservirten Beneficien verleihen[14] und keine noch nicht erledigte reserviren[15], so wie auch kein

---

[1]) *Card. Hostiensis* in Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33.)

[2]) Vergl. Can. *Nobilissimus.* 3. D. 97. (*Nicol.* I.)

[3]) Cap. *Volentes.* 8. X. h. t. — Kein Patriarch und kein Erzbischof dürfen sich in Gegenwart des Legaten das Kreuz vorantragen lassen. S. Cap. *Antiqua.* cit.

[4]) Cap. *Si abbatem.* 36. §. 1. d. elect. in 6. (I. 6.)

[5]) S. oben §. 68.

[6]) *Quod translationem.* 4. X. h. t.

[7]) *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. h. t. n. 4. (8.)

[8]) *Giraldi* l. c. Tom. I. p. 104. n. 25.

[9]) S. oben §. 63. und §. 111.

[10]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 4. (7.)

[11]) Cap. *Viam.* 1. d. regular. in Extrav. comm. (III. 8.)

[12]) *Giraldi* l. c. p. 103. n. 11.

[13]) Cap. *Dilectus.* 6. X. h. t. Cap. *Officii.* 1. X. h. t.

[14]) Cap. *Quod translationem.* cit.

[15]) Dieß war ehedem gestattet nach Cap. *Praesenti.* 3. X. h. t. in 6to. wurde aber durch *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 19. untersagt.

solches conferiren, an welchem ein Laienpatronat besteht[16], oder dessen Verleihung an den Bischof aus Nachlässigkeit eines Regularprälaten devolvirt ist[17], oder dessen Besetzung durch Capitelswahl zu erfolgen hat[18]. Ist eine Pfarrei in die Hände eines Legaten resignirt, so darf dieser doch nicht den Pfarrconcurs, da dieser stets Sache des Bischofs bleibt, halten[19]. — III. Die Legation eines Legatus a latere erlischt durch Ablauf der Zeit, die für dieselbe gegeben war, durch Vollendung der aufgetragenen Geschäfte, durch hinlänglich verlautbarte Abberufung[20], durch freiwilliges Verlassen der Provinz ohne Absicht der Rückkehr und durch den Tod des Legaten selbst. Der Tod des Papstes hingegen hat in der Regel diesen Einfluß nicht[21], selbst dann nicht, wenn der Legat seine Functionen noch nicht angetreten hat, denn er ist Legatus sedis apostolicae. Nur wenn der verstorbene Papst dem Mandate ausdrücklich die Clausel ad beneplacitum nostrum beigefügt hatte, hört dasselbe auch mit seinem Tode auf[22].

§. 124.

2. Die apostolischen Nuntien*.

I. Der Umfang der Befugnisse der apostolischen Nuntien, die sich historisch an die früheren Apocrisiarii[1] und Responsales[2] anschließen, richtet sich nach der besonderen Vollmacht, die ihnen in jedem einzelnen Falle ertheilt wird. Durch diese können ihre Gerechtsame möglicherweise auch über die Grenzen, welche das gemeine Recht gezogen hat, erweitert sein. Diesen gemäß haben sie zwar im Allgemeinen die Jurisdictio ordinaria in ihrem Missionsbezirk[3], aber sie können doch keine Beneficien vergeben[4], haben keine Gewalt über die Erzbischöfe, Bischöfe

---

[16]) Anders beim geistlichen Patronat. S. Cap. *Dilectus.* 6. X. h. t.

[17]) Cap. *Quia regulares.* 1. d. suppl. negl. prael. in Clem. (I. 5.)

[18]) Cap. *Deliberatione.* 4. h. t. in 6to.

[19]) *Giraldi* l. c. p. 104. n. 18.

[20]) Cap. *Audita.* 4. X. d. restit. spoliat. (II. 13.)

[21]) Cap. *Legatos.* 2. h. t. in 6to.

[22]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 140.

*) S. Note 8. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 338.

[1]) *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 117.

[2]) Der heilige Gregorius hatte während des Pontificates Pelagius' I. dieses Amt zu Constantinopel bekleidet. *Greg. M.* Dial. Lib. III. cap. 32. cap. 36.

[3]) Cap. *Legatos.* 2. h. t. in 6to.

[4]) Cap. *Officii.* 1. h. t. in 6to.

und Exempten[5], und können außerhalb jenes Bezirks keinerlei Jurisdiction ausüben, also namentlich nicht Auswärtige von der Verletzung des canonischen Privilegiums absolviren[6]. — II. Einige Nuntien werden cum potestate legati a latere gesendet, ohne daß sie jedoch damit Vollmachten erhielten, welche denen eines solchen völlig gleichkämen[7]. Dagegen erscheinen die Internuntien als eine niedere Stufe der Nuntien in der diplomatischen Rangordnung, während mit dem Ausdrucke Pronuntius ein auch nach seiner Erhebung zum Cardinalat fungirender Nuntius bezeichnet wird; ein Fall, der eine Ausnahme bildet, da dieses Amt regelmäßig nur von Titularerzbischöfen bekleidet wird. — III. Gegen die päpstlichen Nuntiaturen machte sich vorzüglich in Deutschland die febronianistische Richtung geltend, und rief den sogenannten Nuntiaturstreit[8] hervor; es war dieß der Hauptgegenstand der Verhandlungen auf dem berüchtigten Emser Congresse (1786). An die Mitglieder desselben erließ Papst Pius VI. ein Antwortschreiben[9], welches in meisterhafter Darstellung der richtigen Principien diese Materie behandelte.

§. 125.

3. Die Legati nati*.

I. Die geborenen Legaten haben ihr Vorbild in den apostolischen Vicarien[1] der älteren Zeit; als solche erscheinen z. B. der Bischof von Thessalonich[2] für Illyrien und der Bischof von

---

[5]) Cap. *Si abbatem.* 36. §. 1. d. elect. in 6to. (I. 6.)

[6]) *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. h. t. n. 6. (3.); überhaupt dürfen sie in den Fällen nicht absolviren, welche seit dem Concilium von Trient dem Papste reservirt sind. S. (*Thesaurus*) d. poen. Lib. I. cap. 24. — *Giraldi,* Expos. jur. pontif. Tom. I. p. 102.

[7]) Vergl. *Barbosa,* Jus eccles. univ. Lib. II. c. 1. n. 5. — *Reiffenstuel.* Jus canon. h. t. S. auch *Pecorelli,* Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 243. n. b.

[8]) Die nächste Veranlassung dazu war die auf Bitten des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern im Jahre 1785 zu München errichtete Nuntiatur. Dieser Streit rief eine umfangreiche Literatur hervor, welche mit der Schrift von *C. Langhaider,* De legatis et nuntiis Pontificum eorumque fatis et potestate. Salisb. 1785. ihren Anfang nahm; s. *Schenkl,* Instit. jur. can. Tom. I. p. 282 sq.

[9]) S. oben §. 122. Note 2.

*) Vergl. *Schott,* Diss. de legatis natis. Bamb. 1788.

[1]) *Coustant,* Epist. Rom. Pontif. praef. p. 23—25. (auch bei *Gallandi,* Sylloge. Tom. I. p. 23.) — Vergl. meine vermischten Schriften. Bd. 2. S. 242 u. ff.

[2]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 68. Bd. 6. §. 334. VI. S. 699. — An die Bischöfe von Thessalonich sind viele Briefe der Päpste älterer Zeit gerichtet, z. B.

Arles[3] für Gallien. Diese apostolischen Vicarien hatten die, anfänglich ihnen persönlich ertheilte, dann aber mit ihrem Amte verbundene, Aufgabe, an Stelle des Papstes die Oberaufsicht in den ihnen überwiesenen Gebieten zu führen, nach Rom über deren Zustände zu berichten, Rechtsstreitigkeiten von nicht zu schwieriger Natur zu entscheiden, so wie auch die Consecration der Metropoliten vorzunehmen[4]. Es liegt in dem apostolischen Vicariate gewissermassen die Befestigung einzelner primatialen Rechte[5] an einen bestimmten Bischofssitz. So verband der heilige Bonifacius, nachdem er eine Zeit lang als päpstlicher Legat mit ausgedehnten Vollmachten gewirkt hatte, die Legation mit dem Stuhle von Mainz[6]. Um diese Zeit hatten jene Vicariate bereits aufgehört, aber ihnen analog bildete sich die Primatenwürde einzelner Erzbischöfe aus[7], und man fing an, diejenigen unter ihnen, welche zu derselben gelangten, als zur Legation geboren zu bezeichnen. — II. Diese Legati nati[8], welchen bestimmte Vollmachten von verschiedenem Umfange regelmäßig bestätigt wurden, pflegten von der Häresie absolviren, Beneficien in den päpstlichen Monaten verleihen, in außergewöhnlichen Zeiten ordiniren, Ehedispense im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft unter Personen, die von ihrer Hände Arbeit lebten, ertheilen und endlich in solchen Fällen richterlich entscheiden zu dürfen, bei denen Gefahr im Verzuge lag[9]. Da aber dieses Institut in vieler Beziehung seinem Zwecke nicht entsprach[10] und zu mancherlei Streitigkeiten die Veranlassung gab[11], so mußte die

---

Innoc. I. Ep. 13. col. 528. — *Bonif.* I. Ep. 4. col. 1019. — *Coelest.* I. Ep. 3. col. 1063. — *Sixt.* III. Ep. 10. col. 1269.

[3]) Vergl. Can. *In Galliarum.* 3. C. 25. Q 2. (*Greg. M.*)

[4]) Die einzelnen hieher gehörigen Stellen hat *Devoti,* Comm. in Jus canon. Lib. I. Tit. 30. §. 3. in den Noten zusammengestellt.

[5]) Aber nicht die Fülle derselben. S. Can. *Multum.* 8. C. 3. Q. 6. (*Leo M.* ad Anastas. Thessal.): — Vices enim nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.

[6]) Dieser wurde durch ihn zugleich zu einem erzbischöflichen emporgehoben.

[7]) Can. *Conquestus.* 8. C. 3. Q. 3. Vergl. §. 127.

[8]) Als solcher erscheint der Erzbischof von Canterbury. S. Cap. *Cum non ignoretis.* 1. X. h. t. Interessant sind in dieser Beziehung die Briefe Thomas Becket's. Wegen York s. Cap. *Dilecti.* 1. X. d. appell. (II. 29.), Rheims: Cap. *Per venerabilem.* 13. X. qui filii sint legit. (IV. 17.) u. s. w.

[9]) So weit reichten namentlich die Vollmachten des Erzbischofs von Salzburg; s. *Engel,* Jus canon. h. t. n. 10.

[10]) Schon *Ivo Carnot.* Ep. 109. empfahl dem Papste Paschalis II. lieber eigene Gesandte von Rom aus zu senden. Vergl. *Devoti* l. c. §. 4. p. 283.

[11]) Vergl. Cap. *Humilis.* 17. X. d. M. et O. (I. 33.) — Cap. *Exposuit.*

Wirksamkeit desselben allmählig immer mehr beschränkt werden, was dann vorzüglich durch die Sendung der Legati a latere geschah. Der endliche Erfolg davon war, daß sich die Bezeichnung Legati nati nur noch als Titel für einzelne Erzbischöfe erhalten hat[12]. — III. Es kommen aber auch einzelne Beispiele vor, daß der Papst an weltliche Monarchen die Legation verlieh; in dieser Bedeutung besteht noch jetzt die Legation des Königs von Ungarn, als Nachfolgers des heiligen Stephan[13]. Die sogenannte Monarchia Sicula[14] ist von Papst Pius IX. aufgehoben worden[15].

§. 126.

E. Die apostolischen Vicare*.

I. Von den älteren apostolischen Vicaren[1], denen die Legati nati im späteren Rechte entsprechen, sind die der neueren Zeit wesentlich zu unterscheiden. Ihre Bestellung beruht auf dem Grundsatze, daß der Papst, weil die ganze Erde seine Diöcese ist, überall, wo eine nicht durchaus geordnete kirchliche Verwaltung stattfindet, und so lange der Zustand eines kirchlichen Gebietes nur irgend abnorm ist[2], jene unmittelbar selbst zu führen hat[3]. Es gehören demgemäß sehr verschiedene Verhältnisse hieher, in welchen der Papst statt seiner apostolische Vicare bestellt. Von diesen werden 1) die Missionsbezirke bei den erst noch zum Christenthume zu bekehrenden Völkern so lange verwaltet, bis daß es möglich wird, nicht bloß eine Diöcesaneintheilung vorzunehmen, sondern bis die Verfassung der einzelnen Bisthümer auf's Vollständigste organisirt ist. — 2) In den durch Abfall der Kirche verloren gegangenen Ländern bedient man sich der apostolischen Vicare für die Leitung der katholischen Bevölkerung so lange, bis auch hier die vollständige Durchführung der Diöcesanverfassung ermöglicht ist. — 3) Sodann findet

4. X. d. dilat. (II. 8.); beide Kapitel beziehen sich auf den zur Zeit Gregor's IX. von Neuem ausgebrochenen Streit zwischen Bourges und Bordeaux. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 64. Bd. 5. S. 467.

[12]) So namentlich für Cöln, Salzburg, Prag und Gnesen.

[13]) Kirchenrecht. Bd. 6. §. 339. III. S. 743.

[14]) S. *Pecorelli*, l. c. Tom. I. p. 286 sqq.

[15]) *Pii* IX. Const. *Suprema universi*. ann. 1867. (Archiv. Bd. 19. S. 92 u. ff.)

*) Vergl. *Andreucci*, De Vicario apostolico. (Hierarch. eccles. Tom. I. p. 233 sqq.) — Kirchenrecht. Bd. 6. §. 340.

[1]) S. oben §. 125.

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 10. n. 2.

[3]) S. Bangen, Die Römische Curie. S. 263.

dieſes Inſtitut ſeine Anwendung auch in denjenigen dringenden Fällen, wo eine nicht ſogleich zu hebende Störung in der Regierung einer einzelnen Diöceſe oder Provinz eingetreten iſt[4]. — II. Bei der großen Ungleichartigkeit dieſer Verhältniſſe darf für die Beurtheilung eines Falles niemals ein andrer als Maßſtab dienen. Mit Rückſicht hierauf werden die betreffenden Vollmachten von der Propaganda in zehn verſchiedenen Formeln ertheilt[5]. Dieſe Anſtalt[6] nämlich iſt es, welche im Auftrage des Papſtes die unmittelbare Leitung aller dieſer Verhältniſſe ausübt. Ihr ſind daher die ſämmtlichen apoſtoliſchen Vicare untergeordnet, es mögen dieſelben einfache Prieſter ſein, welche bei dem erſten Beginne einer Miſſion als ſogenannte Präfecten mit ausgedehnten Vollmachten[7] oder bereits als Episcopi in partibus[8] beſtellt werden[9] oder ſchon als wirkliche Biſchöfe in der Qualität apoſtoliſcher Delegaten fungiren[10]. Demgemäß werden ſowohl die Biſchöfe von Nordamerika, als auch die von Irland dem Papſte von der Propaganda vorgeſchlagen und nicht im Conſiſtorium präconiſirt[11].

F. Die Metropoliten.

§. 127.

I. Allgemeine Ueberſicht*.

I. Die Metropolitangewalt iſt ein Ausfluß des päpſtlichen Primates; ſie iſt der Inbegriff derjenigen primatialen Rechte, welche in verſchie-

[4]) Unbedeutend ſind die apoſtoliſchen Vicare bei den Kirchen Italiens, von denen *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 1. §. 6. handelt. Dieſe werden von der Congregatio super negot. episc. et regul. beſtellt. Vergl. Mejer a. a. O. Note 1.

[5]) S. *Monaldini*, bei *Amort*. Elementa. Tom. III. App. — Vergl. Mejer a. a. O. S. 269. Note 8.

[6]) S. oben §. 118.

[7]) Mejer a. a. O. S. 264.

[8]) Sie haben praeter ordinariam facultatem noch beſondere vom Papſt ertheilte Vollmachten (ſ. Mejer a. a. O. S. 265.), können aber frei abberufen werden; ebend. S. 267.

[9]) In gewiſſer Beziehung findet eine Analogie dieſer Vicare mit den Chorbiſchöfen der älteren Zeit (Kirchenrecht. Bd. 2. S. 97.) ſtatt, nur wurden dieſe von den Biſchöfen ſelbſt beſtellt.

[10]) Bangen a. a. O. S. 264.

[11]) Bangen a. a. O. S. 262.

*) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 3 sqq.

denen Abstufungen auf einzelne Kirchen übergegangen sind[1], deren Bischöfe in dem Kreise andrer Bischöfe als Einheitspunkte[2] den Primat repräsentiren[3]. Die verschiedenen Abstufungen werden mit den in ihren technischen Bedeutungen allmählig fixirten Ausdrücken[4]: Patriarchen, Exarchen, Primaten und Erzbischöfe (Metropoliten im engeren Sinne des Wortes) bezeichnet. Für sie alle ist das Pallium, welches ihnen von dem Papste, sei es unmittelbar oder mittelbar, verliehen wird[5], das äußere Zeichen der Mittheilung jener primatialen Rechte. — II. Die Metropolitangewalt ist nicht göttlicher Einsetzung, sondern ein Resultat der Geschichte[6]; sie bedarf daher in allen nicht ausdrücklich in den Gesetzen vorgesehenen Fällen des Beweises ihres Umfanges[7]. Die historische Grundlage für alle diese Verhältnisse ist die, daß aus den von den Aposteln in den römischen Hauptstädten (Metropoles) gegründeten Mutterkirchen wiederum Metropolen andrer Kirchen hervorgegangen sind[8]. Unter jenen apostolischen Kirchen gelten außer Rom auch noch Alexandrien und Antiochien als die Bischofssitze des Apostelfürsten Petrus[9]. Wegen der naheliegenden Auffassung: Petrus als einen Patriarchen zu denken, wurden auch seine Nachfolger auf jenen drei Bischofssitzen, von denen vorzugsweise die weitere Verbreitung des Christenthums[10] und die Einsetzung von Bischöfen ausging, mit dem Namen Patriarchen bezeichnet. Mit den beiden letzteren hatten es in älterer

---

(Tom. I. p. 14 sqq.) — Kirchenrecht. §§. 66—68. Bd. 2. S. 1 u. ff. Bd. 5. S. 226. S. 315 u. ff. Bd. 6. §. 261. III. §. 348—§. 351. S. auch oben §. 54.

[1]) Vergl. Can. *Omnes.* 1. D. 22. (*Nicol.* II.)

[2]) *Thomassin* l. c. cap. 13. n. 8. p. 111.

[3]) Sehr schön bezeichnet Leo der Große dieß Verhältniß in Epist. 14. cap. 11.

[4]) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 16.

[5]) Kirchenrecht. Bd. 5. S. 636.

[6]) *Thomassin* l. c. cap. 7. n. 11. p. 58; cap. 54. n. 1—4. p. 412; cap. 55. n. 1. p. 418; n. 6. p. 422.

[7]) Can. *Conquestus.* 8. C. 9. Q. 3. (*Nicol.* I.) — Vergl. Cap. *Duo simul.* 9. X. d. off. jud. ord. I. 31. — Vergl. Cap. *Romana.* 1. d. suppl. negl. prael. in 6to. (I. 8.)

[8]) *Thomassin* l. c. cap. 7. n. 6. p. 59. — Kirchenrecht. Bd. 2. S. 13 u. ff.

[9]) *Innoc.* I. Ep. 23. col. 850. — *Greg. M.* Epist. Lib. VII. ep. 40. — *Nicol.* I. Resp. ad Bulgar. cons. cap. 92. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 381. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 14. n. 4. n. 5. p. 114. Kirchenrecht a. a. O. S. 32.

[10]) *Thomassin* l. c. cap. 7. n. 6. p. 59. — *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. I. p. 158. §. 4.

Zeit die Exarchen[11] von Ephesus (Asien), Cäsarea (Pontus) und Heraclea (Thracien) gemein[12], daß sie einer Mehrzahl andrer Metropoliten vorstanden, ohne einem andern Obern unmittelbar untergeben zu sein, als nur dem Papste. — Im Occident, der mit Einschluß des östlichen Illyriens[13] den Patriarchat des Bischofs von Rom bildete, hat die Entwickelung der Metropolitangewalt später als im Oriente stattgefunden[14]. — III. Es gab hier vor der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, Afrika ausgenommen[15], keine Metropoliten, und da jene Metropolitangewalt sich nicht über alle Bischöfe erstreckte, so blieben manche, als exemt, in ihrem unmittelbaren Verhältnisse zu dem Papste. In einigen Gegenden seines Patriarchates bestellte dieser in den apostolischen Vicaren[16] Träger seiner primatialen Rechte, welche eben dadurch über die andern Bischöfe hervorragten. Zu gleich zweckmäßiger Vermittelung und Vereinigung der einzelnen Glieder der Hierarchie sollten nachmals die Primaten und Legati nati dienen.

§. 128.

II. Die Patriarchen und Primaten*.

I. Die Patriarchenwürde reicht ihrem Ursprunge nach in die ältesten Zeiten der christlichen Kirche hinauf[1]. Schon der sechste Canon des Conciliums von Nicäa, welcher für die Patriarchate von Alexandrien und Antiochien die auf die Provinzen des Occidents bezügliche Herrschaft des

[11]) Kirchenrecht. §. 72. S. 64.

[12]) Ihrer gedenkt neben den orientalischen Patriarchen *Conc. Const.* I. ann. 381. can. 2.

[13]) Vergl. *Bianchi*, Della potestà e della politia della Chiesa. Tom. IV. p. 145 sqq.

[14]) S. Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom. S. 12.

[15]) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 70 u. ff. — Vergl. *Schelstrate*, Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi. Paris. 1679. — *Thomassin* l. c. cap. 20. n. 8. p. 150.

[16]) S. oben §. 125.

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 69—72. S. 31 u. ff. S. auch *Petr. de Marca*, Diss. de primatu Lugdunensi et ceteris primatibus. (Opp. edit. Bamb. Tom. IV. p. 9 sqq.) De Constantinopolitano Patriarchatu (ibid. p. 163 sqq.). — Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn. 1853. — *Andreucci*, De Patriarchatu in genere, et in specie de Patriarchatu Antiocheno. (Hierarch. eccles. Tom. II. p. 1 sqq.)

[1]) Der Name kommt freilich erst seit dem fünften Jahrhunderte vor. Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 3. n. 13. p. 21.

Bischofs von Rom in seiner patriarchalischen Qualität als maßgebend erklärte, gebot, daß in Betreff der Vorzüge derselben die alte Sitte gewahrt werden solle[2]. Diese Vorzüge bestanden in dem Rechte, die Metropoliten zu bestellen, die Bischöfe zu Patriarchalconcilien zu versammeln und eine über den Metropoliten stehende Appellationsinstanz zu bilden[3]. Die Patriarchen hatten ferner das Recht, durch Aufpflanzung des ihnen vorzutragenden Kreuzes einzelne Orte von der unmittelbaren Gewalt der Bischöfe zu eximiren (Jus stauropegii[4]) und das Pallium[5] an die ihnen untergeordneten Metropoliten zu verleihen[6]. — II. Nachmals gelang es dem Bischof von Constantinopel, nicht nur sich die drei Exarchen[7] zu unterwerfen und sich dadurch selbst zum Patriarchat emporzuschwingen, sondern auch in der Rangordnung nach dem Bischof von Rom die erste Stelle zu gewinnen[8]. Nicht lange darauf wurde auch der Bischof von Jerusalem für die drei palästinensischen Provinzen als fünfter Patriarch anerkannt[9]. — III. Die vier orientalischen Patriarchate haben sich allmählig in Schisma und Häresie von der Kirche getrennt, wovon ihre innere Spaltung und Auflösung die Folge war[10]. Dieser Zustand dauert bis auf den heutigen Tag fort, jedoch sind einzelne der Theilpatriarchen wiederum zur Kirche zurückgekehrt[11]. Während der Herrschaft der lateinischen Kaiser zu Constantinopel wurden zwar die orientalischen Patriarchate lateinischen Bischöfen verliehen[12], allein sie gingen bald wiederum für die Kirche verloren[13].

[2]) Kirchenrecht a. a. O. S. 45. — Maaßen, Der Primat des Römischen Bischofs. S. 133.

[3]) *Thomassin* l. c. cap. 13. n. 9. p. 111. — Vergl. Maaßen a. a. O. S. 121.

[4]) S. *Politi*, Jurisprudentia ecclesiastica. Tom. II. Q. 26. p. 246.

[5]) Vergl. *Thomassin* l. c. Lib. II. cap. 53.

[6]) S. oben §. 102. u. unten §. 130. — Der Patriarch von Constantinopel sandte ebenfalls Legati a latere. Vergl. *Thomassin* l. c. Lib. I. cap. 16. n. 3. p. 128.

[7]) S. oben §. 126. S. 275.

[8]) Kirchenrecht a. a. O. S. 49 u. ff.

[9]) Kirchenrecht a. a. O. S. 52 u. ff.

[10]) Kirchenrecht a. a. O. S. 57 u. ff.

[11]) Z. B. der maronitische Patriarch im Libanon. Kirchenrecht a. a. O. 59.

[12]) Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33.) — Vergl. Cap. *Inter quatuor.* 8. X. d. M. et O. (I. 33; p. d.) — Cap. *Scriptum est.* 40. X. de elect. (I. 6; p. d.)

[13]) Seit dieser Zeit übernahm der Papst die Besetzung die früher durch Wahl geschah. — Cap. *Romana.* 3. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.)

Seither ſind ſie bloße Titularpatriarchate geblieben[14], und nur in neueſter Zeit iſt ein wirklicher Patriarch von Jeruſalem beſtellt worden. — IV. Im Occidente gab es außer dem Biſchof von Rom keinen eigentlichen Patriarchen, doch wurde einzelnen Biſchöfen der Patriarchentitel zu Theil[15], z. B. den Biſchöfen von Aquileja, Grado (Venedig) und Bourges, dem Großcaplan des Königs von Spanien, welcher den Titel eines Patriarchen des occidentaliſchen Indiens führt, und dem Erzbiſchof von Liſſabon. Man bezeichnet alle dieſe mit dem Namen Patriarchae minores. — V. Dagegen hatte die Primatenwürde eine Zeit lang eine Realität[16]; in ihr lag gewiſſermaßen eine Wiederherſtellung der apoſtoliſchen Vicariate für ganze Länder. Der Primas war der oberſte Biſchof in einem Reiche und hatte die Befugniß, die ſämmtlichen ihm untergebenen Erzbiſchöfe[17] und Biſchöfe zum Nationalconcilium zu verſammeln. Allmählig hat aber auch dieſe Würde ihre Bedeutung verloren und iſt, wo ſie noch vorkommt, ein bloßer Titel[18].

§. 129.

III. Die Erzbiſchöfe*.

I. Die Erzbiſchöfe[1] oder Metropoliten im engeren Sinne[2] haben über die Biſchöfe ihrer Provinz, welche im Verhältniſſe zu ihnen

---

[14]) Sie gehören jetzt als Patriarchae in partibus zur Römiſchen Curie. S. oben §. 111. S. 244.

[15]) Kirchenrecht a. a. O. S. 62.

[16]) Kirchenrecht a. a. O. S. 71 u. ff.

[17]) Dieſe werden in Beziehung auf ihren Primaten auch wohl als Suffragane bezeichnet. S. *Abbas* in Cap. *Antiqua.* cit.

[18]) So führt z. B. der Fürſterzbiſchof von Salzburg den Titel Primas Germaniae.

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 73. S. 80. Bd. 6. §. 350. §. 351. — Vergl. Maſt, Dogmatiſch-hiſtoriſche Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbiſchöfe in der katholiſchen Kirche. Freib. 1847.

[1]) Ueber den Namen Archiepiscopus, der erſt allmählig zur engeren Bezeichnung der unterſten Stufe der mit der Metropolitangewalt bekleideten Biſchöfe geworden iſt, ſ. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 3. n. 11. (Tom. I. p. 20.)

[2]) Uebrigens ſind die beiden Ausdrücke Erzbiſchof und Metropolit nicht ganz gleichbedeutend: jeder Metropolit iſt Erzbiſchof, aber nicht jeder Erzbiſchof auch Metropolit; derjenige nämlich nicht, welcher ausnahmsweiſe keine Suffragane hat. Mehrere ſolcher Erzbiſchöfe giebt es im Königreiche beider Sicilien; z. B. Amalfi, Coſenza, Roſſano, Chieti, Lanciano. S. *Pecorelli,* Institut. jur. canon. Tom. II.

Suffragane[3] genannt werden, und über deren Untergebene eine Jurisdiction (Jus metropoliticum[4], Auctoritas metropolitana[5], Lex metropolitana[6]), die zugleich mit gewissen Ehrenvorzügen verbunden ist. Der Inhalt derselben ist jedoch, besonders in letzterer Beziehung, in den Kirchengesetzen genau vorgezeichnet und darf, wenn nicht Privilegien oder Gewohnheit eine Ausnahme begründen[7], nicht ausgedehnt werden. — II. Früher von viel größerem Umfange hat diese Jurisdiction im Laufe der Zeit wegen der mannigfachen Uebergriffe, deren sich die Metropoliten schuldig machten, sehr beschränkt werden müssen[8]. Zwar hat das Concilium von Trient die meisten der Gerechtsame, welche den Erzbischöfen dem Rechte der Decretalen gemäß zustehen, bestätigt; aber es haben sich diese dennoch nicht in ihrer früheren Bedeutung behaupten lassen[9]. Bei der Ausübung dieser Gerechtsame hat immer auch die Rücksicht auf die bischöfliche Würde der Suffraganen als leitendes Princip zu dienen[10]. Jene sind im Einzelnen folgende: 1) Das Recht, die Suffraganen und andre dazu pflichtige Personen mindestens alle drei Jahre zu den Provincialconcilien zu berufen und auf diesen den Vorsitz zu führen[11]. Von dieser Befugniß ist zwar in neuerer Zeit nur sehr geringer Gebrauch gemacht worden, doch ist die Fortdauer derselben in keinen Zweifel zu ziehen[12]; das österreichische Concordat hat sie ausdrücklich anerkannt[13]. — 2) Das Recht der Visita-

p. 403 sqq. S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 4. n. 3. Solche Erzbischöfe sind, ähnlich den Titularpatriarchen, gleichsam Archiepiscopi honorarii. — Cap. *Suffraganeis.* 11. X. d. elect. (I. 6.)

[3]) Can. *Scitote.* 2. C. 6. Q. 3. — Can. *Haec quippe.* 10. C. 3. Q. 6.

[4]) Cap. *Cum a nobis.* 13. X. d. arbitr. (I. 43) — Cap. *Cum non ignoretis.* 1. X. d. offic. leg. (I. 30.)

[5]) Can. *De iis.* 13. D. 12. — Can. fin. D. 51. — Cap. *Sollicitudinem.* 54. X. d. appell. (II. 28.)

[6]) Cap. *Pastoralis.* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.)

[7]) Cap. *Romana.* 1. d. off. ord. in 6to. (I. 16.)

[8]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 88.

[9]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 153. — Schulte, Kirchenrecht. Th. 2. S. 206.

[10]) Cap. *Romana.* cit. —

[11]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus (V. 1. *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 6.)

[12]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 207. Note 1. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 2.

[13]) *Concord. Austr.* Art. 4.

tion der Provinz[14]. Schon die Decretalen ſchreiben vor, daß der Erzbiſchof nicht eher die übrige Provinz viſitiren dürfe, als bis er die eigene Diöceſe viſitirt hat[15]. Nach der Beſtimmung des Conciliums von Trient darf aber die Viſitation nur nach vorhergehendem Beſchluſſe des Provincialconciliums ſtattfinden[16]. Der Erzbiſchof hat dann aber auch das Recht, wenn er in Perſon die Viſitation vornimmt, die Procurationen[17] zu fordern[18]. — 3) Die Oberaufſicht über die Suffraganen und zwar in der Weiſe, daß die Metropoliten dieſe zur treuen Pflichterfüllung, namentlich zur Reſidenz[19] und zur Handhabung der Gerechtigkeit[20], ſogar mit kirchlichen Cenſuren[21] anhalten können; auch ſollen ſie dieſelben zur Errichtung von Seminarien mahnen[22]. — 4) Ueberhaupt haben die Erzbiſchöfe in den geſetzlich vorgeſehenen Fällen jure devolutionis die Nachläſſigkeit ihrer Suffraganen zu ſuppliren; dahin gehört z. B. wenn ein Biſchof verabſäumt, da, wo er es ſollte, einen Excommunicirten zu abſolviren[23], offenkundige Verbrechen ſeiner Diöceſanen nicht ſtraft[24], es unterläßt, die ihm aus beſonderen Gründen zuſtehende Collation von Beneficien vorzunehmen oder gemeinſam mit ſeinem Capitel in der Verleihung über die geſetzmäßige Friſt hinaus ſäumig iſt[25]. — 5) Die eigentliche Ge-

---

[14]) Cap. ult. d. censib. in 6to. (III. 20.) — Gegen dieſes Recht läuft keine Präſcription. Cap. *Cum ex officii.* 16. X. d. praescr. (II. 26.)

[15]) Cap. *Romana.* 1. d. censib. in 6to. (III. 20.)

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 3.

[17]) S. unten Abſchn. 2.

[18]) Cap. *Cum ex officii.* cit. — Cap. *Sopitae.* 14. X. d. censib. (III. 39.) — Cap. *Super eo.* 22. eod.

[19]) S. oben §. 83.

[20]) Can. *Quia cognovimus.* 6. C. 10. Q. 3. (*Conc. Tolet.* III. ann. 509.)

[21]) Nur darf dieß nicht durch die Officialen des Erzbiſchofs geſchehen, während er ſelbſt in ſeiner Provinz oder wenigſtens nicht fern davon weilt. S. Cap. *Romana.* 1. d. off. ord. in 6to. (I. 16.)

[22]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 18. S. oben §. 67.

[23]) Cap. *Per tuas.* 40. X. d. sent. excomm. (V. 39.) — Vergl. Cap. *Qua fronte.* 25. X. d. appell. (II. 28.) — Cap. *Ad reprimendam.* 8. X. d. off. judic. ordin. (I. 31.)

[24]) Cap. *Romana.* 1. d. censib. in 6to. (III. 20.)

[25]) Wenn nämlich der Biſchof in den gewöhnlichen Fällen ſeiner Collation nachläſſig iſt, ſo devolvirt ſie an das Capitel; wenn dieſes aber bei den von ihm vorzunehmenden Collationen ſäumig iſt, ſo devolvirt das Recht an den Biſchof; nur, wenn beide Theile nachläſſig ſind, kommt die Collation an den Erzbiſchof. Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. I. Tit. 10. n. 22.

richtsbarkeit der Metropoliten über ihre Suffragane[26] ist in dem neueren Rechte sehr beschränkt worden. Da mindere Criminalsachen auf dem Provincialconcilium erledigt werden sollen, wichtigere zur Entscheidung an den Papst gehören[27], so bezieht sich seine Jurisdiction nur höchstens noch auf Civilsachen[28]. — 6) In Betreff der Jurisdiction der Erzbischöfe über die Untergebenen ihrer Suffraganen zählt die Glosse achtzehn hieher gehörige Fälle auf[29]; von diesen verdienen drei eine besondere Berücksichtigung: a. der Erzbischof bildet die Appellationsinstanz für die bischöflichen Gerichte seiner Provinz[30], wobei es auf die Beschaffenheit der Sache nicht ankommt[31]. — b. Bei der Visitation kann er zunächst eine jurisdictio in foro interno ausüben, indem er entweder selbst oder durch Andre das Bußsacrament verwaltet[32] und auch in den dem Bischofe reservirten Fällen absolvirt. In foro externo kann er nur bei notorischen Verbrechen einschreiten[33], außerdem aber auch gegen Solche, welche ihn in seiner Jurisdiction behindern[34], was auch diejenigen thun, die ihm die Procurationen verweigern[35]. — c. Der Erzbischof tritt in den oben erwähnten Fällen[36] bei der Negligenz des Bischofs supplirend ein. — 7) Auch in dem Falle, wo bei eingetretener Sedisvacanz das Capitel säumig ist, einen Vicar zu wählen, fällt dessen Bestellung dem Erzbischofe zu[37], dem es auch obliegt, die exempten Prä-

---

[26]) Cap. *Romana.* 1. d. off. ord. in 6to. (I. 16.)

[27]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 5.

[28]) Da das Concilium von Trient über sie Nichts bestimmt hat, so ist anzunehmen, daß es in Betreff ihrer bei dem früheren Rechte geblieben sei. Mit Beziehung auf eine Entscheidung der Congr. super negot. episc. et regul. v. J. 1588 spricht *Barbosa*, Jus eccl. univ. Lib. I. c. 46. n. 7. den Erzbischöfen auch diese Befugniß ab. Im *Concord. Austriac.* art. 13. hat der Papst mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nachgegeben, daß derartige Sachen zur Cognition des weltlichen Richters gelangen.

[29]) Gloss. ad Cap. *Romana.* 1. d. suppl. neglig. praelat. in 6to. (I. 8.) S. Kirchenrecht. Bd. 6. §. 351.

[30]) Cap. *Cum non ignoretis.* 1. X. d. off. leg. (I. 30.) Vergl. Cap. *Duo simul.* 9. X. d. off. jud. ord. (I. 31.)

[31]) Cap. *Romana.* 3. §. 8. d. appell. in 6to. (II. 15.)

[32]) Cap. ult. de censib. in 6to. (III. 20.)

[33]) Cap. *Romana.* 1. §. 4. eod.

[34]) Cap. *Romana.* 1. d. poen. in 6to. (V. 9.)

[35]) Cap. *Cum ex officii.* 16. X. d. praescr. (II. 26.)

[36]) S. oben S. 280.

[37]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 16. Cf. *Bened.* XIV. S. D. II. q. 2.

laten dazu anzuhalten, daß ſie für die Beſtellung ordentlicher Prediger in den ihnen untergebenen Bezirken Sorge tragen[38].

§. 130.

IV. Ehrenrechte der mit der Metropolitangewalt bekleideten Biſchöfe*.

Zu den Inſignien aller derjenigen, welche mit der Metropolitangewalt bekleidet ſind, gehört 1. das Pallium[1], welches denſelben auf ihr pflichtmäßiges und inſtändiges Anſuchen[2] von dem Papſte[3] verliehen wird. Die Bitte darum muß innerhalb dreier Monate[4] nach der Conſecration oder, wenn der Betreffende bereits Biſchof war, nach der Admiſſion entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten geſtellt werden. Bevor der Patriarch, Primat oder Metropolit nicht das Pallium erhalten hat, darf er ſich nicht mit dem Namen dieſer Würde bezeichnen[5], und muß ſich überhaupt aller Handlungen enthalten, bei welchen er wegen der äußern Solennität nicht von einem einfachen Biſchof unterſchieden werden könnte[6]. Das Pallium iſt das Symbol der ihm vom Papſte verliehenen Jurisdiction, vor deſſen Empfang der Metropolit dem Oberhaupte der Kirche den Eid der Treue leiſtet[7]. Er

---

[38]) *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. c. 2.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 240. §. 241. Bd. 6. §. 352.

[1]) S. oben §. 102. Note 12. wegen der Literatur über dieſen Gegenſtand.

[2]) Ego N. Ecclesiae Electus N. instanter, instantius et instantissime peto mihi tradi pallium de corpore beati Petri sumptum, in quo est plenitudo pontificalis officii. Schon Gregor der Große ſagte, das Pallium würde nur fortiter postulanti verliehen. Can. *Prisca.* 2. D. 100.

[3]) Ehedem durften es auch die Patriarchen an die ihnen untergeordneten Metropoliten verleihen, welches Privilegium Innocenz III. im Jahre 1215 den lateiniſchen Patriarchen erneuerte. S. Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33.) S. darüber Kirchenrecht. a. a. O. S. 659.

[4]) Can. *Quoniam.* 1. D. 100.

[5]) Cap. *Nisi specialis.* 3. X. h. t.

[6]) S. Cap. *Quod sicut.* 28. X. d. elect. (I. 6.) — Die Controverſe, in wie weit der noch nicht mit dem Pallium geſchmückte Erzbiſchof in ſeiner eigenen Diöceſe Jurisdictionsacte vornehmen, insbeſondere eine Diöceſanſynode halten könne, iſt ausführlich und zwar gegen meine frühere Anſicht (Lehrbuch. 1ſte Aufl. S. 284. Note 7.) erörtert in meinem Kirchenrecht a. a. O. III—VII. S. 842 u. ff.

[7]) Cap. *Optatum.* 4. D. 100. Für das Pallium wurde früher eine nach den Einkünften des Erzbisthums zu berechnende Taxe gezahlt; jetzt beträgt ſie gewöhnlich fünf Procent von der Kammertaxe. S. *Urban.* VIII. C. *Dudum felicis.* ann. 1642. (B. R. VI. 2. p. 312.)

ist dann berechtigt, das Pallium bei feierlichen Messen innerhalb einer jeden in seiner Provinz gelegenen Kirche[8], auch wenn sie exemt ist[9], zu tragen[10]. Er darf es jedoch nur an bestimmten Tagen, zu denen auch der Eröffnungstag des Provincialconciliums gehört[11], und bei Gelegenheit bestimmter feierlicher Handlungen anlegen, worüber die genaueren Angaben in dem das Pallium begleitenden Privilegium enthalten sind[12]. Es ist aber dieses Ehrenzeichen an die Person des damit Beliehenen gebunden, so daß er es keinem Andern leihen darf und auch nicht auf seinen Nachfolger vererbt, aus welchem Grunde ihm dasselbe in's Grab mitgegeben wird[13]. Das Pallium bezieht sich aber in so fern auch auf den erzbischöflichen Sitz, als bei einer Translation des Metropoliten auf ein andres Erzbisthum er für dieses ein neues Pallium gewinnen muß[14]. Stirbt ein Erzbischof, der zu einem Erzbisthum ein zweites erhalten hatte, als Inhaber zweier Pallien, so wird ihm das neuere Pallium in üblicher Weise angethan, das ältere aber ihm unter das Haupt gelegt[15]. Hört ein Erzbischof auf, diese Würde zu bekleiden, so darf er sich auch seines Palliums nicht weiter bedienen[16]. — 2. Die mit der Metropolitangewalt ausgezeichneten Bischöfe haben das Recht, sich

---

[8]) Can. *Pallium.* 6. D. 100. — Cap. *Cum super.* 1. X. h. t. — Cap. *Ad honorem.* 4. X. h. t. Darnach löst sich auch der Widerspruch in Cap. *Cum sis.* 6. X. h. t. wo es heißt, der Erzbischof dürfe das Pallium tragen: *ubicunque*, was also auf die Provinz zu restringiren ist, außer wenn ihm durch besonderes Privilegium mehr gestattet ist. Vergl. Cap. *Ex tuarum.* 5. X. h. t.

[9]) Glossa ad Cap. *Archiepiscopo.* 2. d. privil. in Clem. (V. 7.)

[10]) Die Archiepiscopi in partibus erhalten kein Pallium, weil sie nie in ihrer Provinz sich aufhalten (*Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 15. n. 17.), sie dürfen sich aber doch ex indulgentia summi Pontificis Erzbischöfe nennen. S. *Giraldi*, Expositio jur. pont. h. t. p. 44. — Die vier Patriarchen dürfen zwar kein Pallium tragen, doch hat ihnen Benedict XIII. ein Schulterkleid (exomis super breviori amiculo), dessen sie sich bei allen Functionen bedienen können, bewilligt. *Bened.* XIII. C. *Rom. Pont.* ann. 1724. (B. R. XI. 2. 350.)

[11]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 11. n. 6.

[12]) *Pontif. Roman.* l. c. (vergl. Cap. *Ad honorem.* 4. X. h. t.)

[13]) Cap. *Ad hoc.* cit. — Ist der Erzbischof ertrunken und wird die Leiche nicht gefunden, so wird das Pallium allein begraben.

[14]) Cap. *Bonae memoriae.* 4. X. d. postul. prael. (I. 5.)

[15]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. p. 21.

[16]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Cum ex illo.* 1. X. d. translat. episc. (I. 7. n. 20.) und Cap. *Ad supplicationem.* X. d. renunc. (I. 9.) n. 3. 5.

in ihrem Sprengel, gleich den päpſtlichen Legaten[17], ein Kreuz vortragen zu laſſen[18]. Auch hierbei beſchränkt ſich das Recht der Erzbiſchöfe auf ihre Provinz, wogegen das Privilegium der Patriarchen von Innocenz III. auf den ganzen Umfang der Kirche ausgedehnt wurde; nur in Gegenwart des Papſtes und ſeiner Legaten, ſo wie in Rom ſelbſt ſollte von demſelben kein Gebrauch gemacht werden[19]. — 3. In Oeſterreich iſt den Erzbiſchöfen von Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Görz und Gran ſeitens des Kaiſers die Fürſtenwürde, als bleibend mit ihrem Sitze verbunden, ertheilt, in Bayern den beiden Erzbiſchöfen von München und Bamberg das Prädicat Excellenz beigelegt worden.

Zweites Kapitel.

Die Episcopalgewalt.

A. Bedeutung des biſchöflichen Amtes*.

§. 131.

I. Im Allgemeinen.

I. Die Biſchöfe (Episcopi[1], Pontifices, Summi Sacerdotes, Antistites, Pastores) ſind die von Gott durch die Auctorität des apo-

---

[17]) S. oben §. 123.

[18]) Cap. *Ad memoriam.* 1. X. Ut lite pendente (II. 16.). — Cap. *Archiepiscopo.* 2. d. privil. in Clem. (V. 7.)

[19]) Cap. *Antiqua.* 23. X. d. privil. (V. 33.)

*) *Barbosa*, de officio et potestate episcopi. Lugd. 1698. Venet. 1707. fol. — *Andreucci*, De dignitate, officio et potestate Episcopi. (Hierarch. eccles. Tom. I. p. 307 sqq.) — Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe und deren Gehülfen und Stellvertretern. Prag. 1832. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 353. u. ff. Bd. 2. §. 74. S. 93.

[1]) Can. *Cleros.* 1. D. 21. §. 4. (*Isid.*) *August.* d. civit. Dei Lib. XIX. cap. 19. (ſ. Can. *Qui episcopatum.* 11. C. 8. Q. 1) — In der früheren Zeit, namentlich in den älteren Briefen der Päpſte, wird der Name Sacerdotes vorzugsweiſe von den Biſchöfen gebraucht; der Gebrauch des Wortes in dieſem Sinne kommt aber auch noch ſpäter vor, z. B. *Henr. Losing.* Ep. 11. Herbertus Norwicensis Sacerdos. — Vergl. *Nardi*, Dei parochi. Vol. I. p. 208 sqq.

stolischen Stuhles[2] bestellten Nachfolger der Apostel[3]. Der Episcopat in seiner Gesammtheit regiert in Gemeinschaft mit Petrus die gesammte Kirche, der einzelne Bischof als solcher ist aber der Inhaber der Kirchengewalt in dem bestimmten, ihm von dem Papste überwiesenen kleineren Gebiete, welches ehedem Parochie[4] hieß, jetzt dem Namen Diöcese führt. Die Bischöfe haben daher, obschon in der bischöflichen Weihe dem Papste gleichstehend, doch nicht wie dieser die Fülle der Kirchengewalt, sondern sie nehmen an derselben Theil[5]. So wie sie in dem Papste den Mittelpunkt ihrer Einheit haben, so ist wiederum der einzelne Bischof für seine Diöcese der Mittelpunkt der Einheit[6], und seine Aufgabe besteht eben darin, seine Kirche in der Uebereinstimmung mit dem Glauben und mit der Ordnung der Gesammtkirche zu erhalten. — II. Den Bischöfen sind aber nicht bloß die Träger der Metropolitangewalt und sonstige Erzbischöfe[7], sondern auch noch diejenigen beizuzählen, welche, ohne überhaupt eine Regierungsgewalt ausüben zu können, auf die Titel der für die Kirche factisch verloren gegangenen Diöcesen ordinirt werden (Episcopi titulares, Episcopi in partibus infidelium). Im Uebrigen sind die Bischöfe entweder suffragan[8] oder exemt, je nachdem sie einem Metropoliten oder dem Papste unmittelbar untergeordnet sind. Das Institut der Chorbischöfe[9], welche nach der Verschiedenheit der Verhältnisse bald Bischöfe, bald Presbyter waren, gehört nur dem älteren Rechte an. Dagegen giebt es noch gegenwärtig Presbyter, welche in einem von der bischöflichen Diöcese eximirten Territorium die ordentliche Jurisdiction haben. Es sind dieß gewisse Regularprälaten, welche deshalb Praelati nullius (dioeceseos) genannt werden. Den Inbegriff der ihnen in jenem Bezirke zustehenden Rechte bezeichnet man mit dem Ausdrucke Quasi-Episcopalgewalt[10]. — III. Der Bischof wird

[2]) Sie bezeichnen sich daher mit Recht als „Dei gratia“ eingesetzt; s. unten §. 148.

[3]) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 194 u. ff.

[4]) Can. *Regenda.* 4. C. 10. Q 1. (*Leo* IV.) — Can. *Lugdunensis.* 10. C. 9. Q. 2. (*Urban.* II.) Auch in dem Titel (De parochiis (III. 29.) handelt die Mehrzahl der Kapitel von den bischöflichen Diöcesen.

[5]) Can. *Decreto.* 11. C. 2. Q. 6. — Cap. *Ad honorem.* 4. X. d. auct. et usu pallii (I. 8.).

[6]) Vergl. unten Note 14.

[7]) S. oben §. 127 u. ff.

[8]) S. oben §. 129. Note 3.

[9]) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 74. S. 97. S. auch unten §. 162.

[10]) Cap. *Abbates.* 6. d. privil. in 6to. (V. 7.) — Nähere Unterscheidungen, welche in Betreff dieser Prälaten zu ziehen sind, s. unten §. 149.

im Verhältnisse zu seiner Gemeinde, in deren Mitte er seinen Sitz, und zwar nicht an einem kleinen Orte, sondern wo möglich in einer größeren Stadt, aufzuschlagen hat[11], schlechthin Ordinarius[12] oder Dioecesanus[13] genannt. In diesem ihm angewiesenen Bezirke, in welchem er, gewisse Ausnahmen abgerechnet, wegen der Einheit keinen andern Bischof neben sich haben soll[14], sind Alle[15] gegen ihn in allen kirchlichen Dingen, so weit nicht auch hierin eine besondere Ausnahme begründet ist[16] zum kirchlichen Gehorsame verpflichtet[17]. In seiner Diöcese hat demnach der Bischof ausschließlich die Kirchengewalt auszuüben,

---

[11]) Can. *Non debere.* 5. D. 80. (*Conc. Laod.*) Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 330. — Daher behielt das Wort Civitas im canonischen Rechte die Bedeutung einer solchen Stadt, in welcher sich ein Bischofssitz befindet. Vergl. Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7.) Cap. un. d. cler. non resid. in 6to. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec Lib. XIII. cap. 7. n. 17.

[12]) Cap. *Pastoralis.* 11. X. h. t. — Es wird demnach dem Bischof die jurisdictio ordinaria per totam dioecesim beigelegt. S. Cap. *Cum episcopus.* 7. h. t. in 6to.

[13]) Cap. *Nobis.* 25. X. d. jure patron. (III. 38.) — Cap. *Dioecesanis.* 1. d. vita et honest. cler. in 6to. (III. 1.) — Der Begriff Dioecesanus ist jedoch der engere; was in den Decretalen von ihm gesagt wird, paßt in der Regel nicht auf die Praelati inferiores, wohl aber wenn der Ausdruck Ordinarius gebraucht wird. Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. h. t. §. 1. n. 3. sqq.

[14]) *Conc. Nic.* can. 8. i. f. — Cap. *Quoniam.* 14. X. h. t. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 10. n. 23. — Hinsichtlich der Frage, wie es zu halten sei, wenn ein Theil der Gemeinde dem griechischen Ritus angehört, hat Pius IV. (Const. *Rom. Pont.* ann. 1564; B. M. Tom. II. p. 112.) verfügt, daß diese Griechen. unbeschadet ihres Ritus, dem lateinischen Bischof untergeben sein sollen. Benedict XIV. hat sich dem angeschlossen (Const. *Etsi pastoralis.* ann. 1742. §. 9. n. 19. B. M. XVI. p. 102.) und beklagt es, daß jemals die Ausnahme zugelassen worden sei, daß ein lateinischer und ein griechischer Bischof in einer und derselben Diöcese neben einander regieren. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 12. n. 5—7. S. auch Kirchenrecht. Bd. 1. S. 405. — Frühere Beispiele kamen bei Gelegenheit der Aussöhnung der Donatisten mit der Kirche vor. Vergl. Cap. *Si episcopus.* 1. X. d. parochiis. (III. 29.)

[15]) Erst der neuere Sprachgebrauch bezeichnet die Bewohner einer Diöcese im Verhältniß zu ihrem Bischof als Diöcesanen; in den Quellen hat Dioecesanus nur die oben angegebene Bedeutung.

[16]) S. unten §. 149.

[17]) Cap. *Omnes.* 4. X. d. M. et O. (I. 33; *Ps. Clem.*) — Wenn die Bewohner einer bischöflichen Stadt sich so weit vergessen, daß sie ihren Bischof tödten, so soll die Stadt aufhören, Bischofssitz zu sein. Can. *Ita nos.* 25. C. 25. Q. 2. (*Gelas.*)

und nur kraft seines Auftrages werden Andre dazu berechtigt. Der Satz indessen: „der Bischof vermag in seiner Diöcese Alles, was der Papst in der gesammten Kirche," ist in einer solchen Allgemeinheit genommen falsch[18], denn dem einzelnen Bischofe steht seine Gewalt nicht anders zu, als unbeschadet der Rechte des Primates und der Metropolitangewalt. Er ist ferner ganz auf seine Diöcese beschränkt und darf sich in einer andern keine Rechte anmaßen[19], so wie er auch verpflichtet ist, die Privilegien Derer streng zu beobachten, welche vom Papste in irgend einer Beziehung von der bischöflichen Jurisdiction eximirt sind; indessen üben die Bischöfe auch mehrere Rechte über die Exemten in der ihnen gesetzlich beigelegten Qualität päpstlicher Delegaten aus. — IV. Der gesammte Inbegriff der dem Bischofe in seiner Diöcese zustehenden Gewalt[20], die aber zugleich eine große Menge von Pflichten in sich schließt[21], wird in den Quellen Jus episcopale[22], Auctoritas pontificalis[23], Jurisdictio episcopalis[24], auch Lex dioecesana[25] genannt[26]. — V. Zur Ausübung ihrer umfangreichen Gewalt bedürfen die Bischöfe verschiedener Gehülfen. Als solche kommen vor: die Capitel, die Weih- und Chorbischöfe, die Coadjutoren, die Archidiakonen, die Generalvicare, die Decane und Pfarrer[27].

---

[18]) *Fagnani* in Cap. *Perniciosam.* 1. X. h. t. in Cap. *Dilectus.* X. d. tempp. ordin. n. 16.

[19]) Can. *Mos.* 6. D. 65. (*Conc. Nic.*) — Can. *Episcopi.* 8. C. 9. Q. 2. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 184.

[20]) *Concord. Austr.* Art. 4. (nach dem Vorgange von *Concord. Bavar.* Art. 12.)

[21]) S. hierüber insbesondere die Bulle *Clement.* XIII. *A quo die.* ann. 1758 (Bull. Rom. Cont. Tom. I. p. 27.)

[22]) Cap. *Auditis.* 3. X. de in integr. restit. (I. 41.) — Cap. *Sicut.* 27. X. d. jurej. (II. 24.) — Cap. *Cum venerabilis.* 6. X. d. except. (II. 25.) — Cap. *Conquerente.* 16. X. h. t. — Cap. *Novit.* 1. X. Ne sede vac. aliq. innov. (III. 9.) — Cap. *Pastoralis.* 19. X. d. privil. (V. 33.)

[23]) Cap. *Suggestum.* 20. X. d. jure patron. (III. 38.)

[24]) Cap. *Auditis.* cit.

[25]) Can. *Si ex laicis.* 1. C. 10. Q. 1. (*Conc. Perd.*) — Cap. *Auditis.* cit. — Cap. *Auditis.* 15. X. d. praescr. (II. 26.) — Cap. *Tuarum.* 11. X. d. privil. (V. 33.)

[26]) Eine Aufzählung der im Jus episcopale enthaltenen Rechte giebt Cap. *Conquerente.* cit.

[27]) Von allen diesen handeln unten die §§. 157–170.

§. 132.

II. Die zur Uebernahme des bischöflichen Amtes erforderlichen Eigenschaften*.

I. Das Concilium von Trient bezeichnet die Bürde der mit dem bischöflichen Amte verbundenen Pflichten in einer Weise[1], daß in der Person desjenigen, welcher dasselbe übernehmen soll, sehr vorzügliche Eigenschaften zusammentreffen müssen, wenn er demselben auch nur einigermaßen gewachsen sein soll. Es versteht sich daher von selbst, daß nur ganz besondere Umstände es rechtfertigen können, wenn ausnahmsweise es einem Bischofe gestattet wird, auch noch eine zweite Diöcese zu übernehmen[2]. Die Kirchengesetze haben aus eben jener Ursache mehrere der allgemeinen Irrregularitätsgründe mit ganz besonderer Rücksicht auf den Bischof, der als Haupt die für die Glieder geforderten Eigenschaften in höherem Maße besitzen soll[3], wiederholt, und es vornehmlich eingeschärft, daß er das erforderliche Alter und zwar das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, von ehelicher Geburt sein und sich durch Reinheit der Sitten und durch Kenntnisse auszeichnen müsse[4]. Demgemäß fordert das Concilium von Trient[5], daß der zur bischöflichen Würde zu Erhebende mindestens seit sechs Monaten sich auf der Weihestufe des Subdiaconats befinde, daß er an einer Universität zum Magister oder Doctor oder Licentiaten, sei es in der Theologie, sei es in dem canonischen Rechte, in gehöriger Form promovirt sei oder doch wenigstens von einer solchen Lehranstalt — oder im Falle, daß er ein Regularcleriker ist, von seinem Ordensoberen — ein Zeugniß der Tauglichkeit zum Lehramte beibringe. Wegen eben jener Beschaffenheit des bischöflichen Amtes ist es aber auch erforderlich, daß derjenige, welcher

*) Kirchenrecht. Bd. 7. §. 355. §. 356. Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 285.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 1. — onus quippe angelicis humeris formidandum.

[2]) Sie unten §. 156. Vergl. auch oben §. 97.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1. — Vergl. Cap. *Cum in cunctis.*

[4]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. X. d. elect. (I. 6. *Alex.* III.) — Cap. *Cum nobis olim.* 19. X. eod. — *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 1. *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 1. — S. auch *Greg.* XIV. Const. *Onus apostolicae.* ann. 1591. (Bullar. Rom. Tom. V. P. I. p. 269. — Für Frankreich ist durch besondere Verträge das vollendete sieben und zwanzigste Lebensjahr als genügend anerkannt.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 2.

dasselbe bekleiden soll, nicht ehrgeizig darnach gestrebt habe. Er soll daher, bevor er nicht auf rechtmäßige Weise dazu ausersehen worden ist, sich auch nicht über seine Bereitwilligkeit zur Annahme erklären[6]. Auch soll der künftige Bischof nicht Beweise von Habgier an den Tag gelegt haben, wofür es angesehen werden muß, wenn er zwei incompatible Beneficien zu gleicher Zeit inne hatte[7]. Nicht minder macht sich derjenige, wenigstens auf die Frist von drei Jahren, des Episcopates unwürdig, welcher selbst wissentlich einen Unwürdigen gewählt hat[8]. — II. Außerdem hat die Kirche zum Zwecke der Bewahrung des Friedens mit der weltlichen Gewalt von jeher es als wünschenswerth angesehen, daß derjenige, welcher das bischöfliche Amt erhalten soll, vorausgesetzt, daß er alle übrigen erforderlichen Eigenschaften dazu besitze, eine jener Gewalt genehme Persönlichkeit (Persona grata) sei. Diese Concession ist seitens der Kirche in ganzer Fülle da gemacht, wo dem Landesherrn das Nominationsrecht eingeräumt worden ist, aber auch da, wo dieß nicht der Fall ist, hat man doch dafür gesorgt, daß stets jene Rücksicht auf die weltliche Gewalt genommen werden soll[9]. Andrerseits hat aber die Kirche denjenigen, welcher auf Grund des Mißbrauches, dessen sich die weltliche Gewalt schuldig macht, die bischöfliche Würde annimmt, für gänzlich unwählbar erklärt[10]. Manche der neueren Concordate haben sodann noch eigens gewisse Eigenschaften für die zu Wählenden festgesetzt. Dahin gehört z. B. Landesindigenat, Uebung in der Seelsorge, Bekleidung einer Professur oder bewährte Geschicklichkeit in der Führung kirchlicher Geschäfte[11].

---

[6]) Cap. *Cum post.* 46. X. d. elect. (I. 6; *Innoc.* III.) — Um so weniger darf ein Wähler sich selbst seine Stimme geben. Cap. *Cum ad nostrum.* 7. X. d. instit. (III. 7.)

[7]) Cap. *Dudum.* 54. X. d. elect. (I. 6.)

[8]) Cap. *Cum Wintoniensis.* 25. Cap. *Per inquisitionem.* 26. X. d. elect. (I. 6.)

[9]) Wegen Preußen s. *Pii* VII. Breve 16. Jun. (im Journal de Liège. Tom. III.) livre 3. 1837. bei Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Bd. 1. S. 792. Vergl. O. Mejer, die Propaganda. Bd. 2. S. 498. Note 1. — Wegen Hannover s. Bulla *Impensa.* §. *Quotiescunque;* wegen der oberrheinischen Kirchenprovinz s. Longner, Die Rechtsverhältnisse u. s. w. S. 48. Bulla *Ad dominici.* §. *Primo: Quotiescunque.* Vergl. unten §. 152. S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. §. 406.

[10]) Cap. *Quisquis.* 43. X. d. elect. I. 6. (*Conc. Later.* IV. c. 25.)

[11]) Vergl. Bulla *Impensa.* cit.

B. Inhalt des bischöflichen Amtes*.

§. 133.

I. Allgemeine Uebersicht.

Die bischöfliche Gewalt theilt sich nach den drei der Kirche von Christus übergebenen Vollmachten ab. Demgemäß hat der Bischof in seiner Diöcese: I. Die Weihegewalt, kraft welcher er der oberste Spender der Sacramente und Ordner des gesammten Cultus ist[1]. Die nächste Rücksicht ist hier, wie überall, das Wohl seiner Gemeinde, für welche der Bischof dermaleinst Rechenschaft abzulegen hat[2]. So wie er daher verpflichtet ist, für diese zu beten[3], so soll er auch vorzugsweise für sie das heilige Meßopfer darbringen. Eben darauf bezieht sich das Privilegium der Bischöfe, einen tragbaren Altar mit sich zu führen, um überall die Messe lesen oder hören zu können[4]. Unter den Sacramenten[5] bleiben ihnen Ordination und Firmung, so wie einige andre kirchliche Handlungen, wie Benediction von Aebten und Aebtissinen, feierliche Einkleidung von Klosterfrauen[6], Krönung der Könige, Consecration der Kirchen und Altäre[7], Anfertigung des Chrisma's und des Krankenöls, in der Weise vorbehalten, daß manche gar nicht, andre nur in außerordentlichen Fällen[8] von einem Priester ausgeübt werden können. Man nennt jene vorbehaltenen Rechte Jura propria, im Gegensatze der mit den Priestern gemeinsamen Jura communia. — II. Die Lehrgewalt. Während in älterer Zeit die Bischöfe fast aus-

---

*) Kirchenrecht. Bd. 7. §. 357–359.

[1]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus. eccles. univ. h. t. §. 4. n. 29. 9.

[2]) *Hebr.* XIII. 16.

[3]) Can. *Episcopus.* 6. D. 88. (*Conc. Carth.* IV.)

[4]) Cap. *Quoniam.* (ult.) d. privil. in 6to. (V. 7.).

[5]) Auf das Sacrament der Buße bezieht sich das Recht des Bischofs, sich in bestimmten Fällen die Absolution vorzubehalten, so wie damit auch die Befugniß, Ablässe für kleinere Zeiträume zu ertheilen, im Zusammenhange steht.

[6]) Can. *Sanctimonialis.* 24. D. 23. (*Cone. Carth.* IV.) — Can. *Perlectis.* 1. §. 9. D. 25.

[7]) Can. *Perlectis.* cit. Auch die Reconciliation entweihter Kirchen geschieht vom Bischofe. S. Cap. *Aqu.* 9. X. d. consecr. eccles. (III. 40)

[8]) Interessant ist in dieser Beziehung *Bened.* XIV. Epist. 1. ad Engelb. Abb. Campid. ann. 1748. (B. M. Tom. XIX. App. p. X.).

schließlich das Lehramt versahen[9] und nach dem Vorbilde der Apostel[10] gerade dieß für ihre ganz vorzügliche Aufgabe ansahen[11], so ist es doch eine besonders heilige Pflicht für sie geblieben, oft zu predigen[12] und zugleich für die geeignete Besetzung der Predigtstühle Sorge zu tragen[13]. Ebenso verhält es sich mit dem Religionsunterrichte überhaupt und mit dem Lehramte in der Theologie; auch hierbei ist es die Pflicht des Bischofes, die Personen sorgfältig zu prüfen, denen diese Functionen übertragen werden sollen, und keinem die Mission dazu zu ertheilen, der sich nicht vollständig dafür eignet[14]. Sodann umfaßt III. die Regierungsgewalt eine Mehrzahl verschiedener Befugnisse. Dahin gehört die Aufsicht über die ganze Diöcese und das Recht der Visitation derselben, die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Verwaltung der Kirchengüter[15], die Errichtung und Verleihung von Beneficien, die Berufung des Clerus zur Diöcesansynode, so wie der Anspruch auf gewisse Ehrenvorzüge und Einkünfte. Für dieses letztere Recht ist der Ausdruck Lex dioecesana in einem engeren Sinne[16] gebräuchlich geworden, welchem dann die übrigen Gerechtsame als Lex jurisdictionis gegenübergestellt worden sind. Diese Unterscheidung beruht jedoch ihrem Ursprunge nach auf einem Mißverständnisse, welches seit Honorius III. auch in die Gesetzgebung hinübergegangen ist[17].

---

[9]) Vergl. *Devoti*, Comment. ad jus can. univ. h. t. §. 4. (Tom. II. p. 294.)

[10]) *Act.* VI. 2. — 1 *Cor.* I. 17.

[11]) Vergl. *Cavallari*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 152 sqq.

[12]) Can. *Episcopus.* 6. D. 88. — Wenn der Bischof predigt, so dürfen selbst diejenigen, welche gesetzlich — wie dieß bei einigen Regularen der Fall ist — zum Predigen befugt sind, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, außer wenn der Bischof es ihnen ausdrücklich gestattet. S. Cap. *Super cathedram.* d. sepult. in Extrav. comm. (III. 6.; *Bonif.* VIII.). — Vergl. Cap. *Inter cunctas.* 1. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.; *Bened.* XII.) — Cap. *Dudum.* d. sepult. in Clem. (III. 7.) — S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 17. n. 6. — S. noch die beiden Abhandlungen von *Chr. Lupus*, Exhibitio sacrorum canonum circa jus regularium Ecclesiarum quoad praedicationem divini verbi. (Opp. Tom. XI. p. 281 sqq. u. p. 309 sqq.)

[13]) Cap. *Inter caetera* 15. X. h. t. (*Conc. Later.* IV. can. 10.) — *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. cap. 2. — Vergl. Sess. 24. d. Ref. cap. 4.

[14]) *Concord. Austr.* Art. 6.

[15]) Ueber diese Gegenstände handelt Abschn. 2. u. 3.

[16]) Cap. *Dilectus.* 18. X. h. t. Cap. *Ad audientiam.* 4. X. d. capellis monach. (III. 37.); beide Kapitel rühren von Honorius III. her.

[17]) Kirchenrecht Bd. 7. §. 359. §. 57 u. ff.

II. Einzelne in der bischöflichen Regierungsgewalt enthaltene Rechte.

1. Aufsichtsrecht. *)

§. 134.

a. Umfang desselben.

I. Der Bischof soll, entsprechend der Bedeutung des Wortes Episcopus[1], die Aufsicht über die ganze ihm untergeordnete Diöcese führen. Mit dieser Pflicht verbindet sich selbstverständlich jene andre der Residenz[2], welche insbesondere das Concilium von Trient und nach demselben mehrere Päpste[3] namentlich Benedict XIV. auf das Nachdrücklichste eingeschärft haben. Demgemäß hat der Bischof zunächst seine Aufmerksamkeit auf seinen Clerus zu richten; es soll dieser gleichsam unter seinen Augen in den Seminarien[4] aufwachsen, unter der Obhut des Bischofs lernen, seine Pflichten getreu zu erfüllen[5], und demselben behülflich sein, das Volk der Diöcese zu Religion[6], Frieden und gutem Lebenswandel zu erziehen und anzuhalten[7]. Nur eine sorgsame Aufsicht macht es dem Bischof möglich, die etwa eingeschlichenen Mißbräuche schon in ihrem Keime wahrzunehmen und auf deren Abstellung bedacht zu sein. — II. Vornehmlich soll aber der Bischof wachen über die Reinheit der Lehre und der Sitte, und es ist daher seines Amtes, darauf Acht zu haben, daß in den Schulen die Jugend religiös erzogen werde, und daß die Lehrer die Wissenschaft nicht mit Einmischung von Grundsätzen vortragen, welche der Religion oder der Sittlichkeit widersprechen. Es hat der Bischof sodann seine Aufmerksamkeit auch dahin zu verwenden, daß die Gläubigen von der Lesung religionswidriger und sittenverderblicher Schriften entfernt gehalten werden[8]. Dazu steht ihm

---

*) Kirchenrecht. Bd. 7. §. 360 u. ff.

[1]) S. oben §. 131. Note 1.

[2]) S. oben §. 83. — S. auch Kirchenrecht, Bd. 7. §. 361.

[3]) *Bened.* XIV. Cap. *Ubi primum* an. 1740. §. 4. (Bull. M. XVI. p. 4.)

[4]) S. oben §. 67.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. prooem. Vergl. auch *Clem.* XIII. Const. *Cum primum.* §. 14. ann. 1759. (Cont. B. R. Tom. I. p. 230.)

[6]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Etsi minime.* ann. 1742. (B. M. Tom. XVI. p. 64.) C. *Cum religiosi.* ann. 1754. (XIX. p. 108.)

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 4.

[8]) *Clem.* XIII. Const. *Opinionem.* ann. 1766. (Cont. B. R. Tom. III.

zunächst das Mittel zu Gebote, mit kirchlichen Censuren gegen die Verfasser, Drucker und Verbreiter solcher Schriften einzuschreiten und die Lesung derselben unter Strafandrohung zu verbieten. Wo jedoch die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat wohlgeordnet sind, ist der Bischof auf jene Mittel nicht beschränkt, sondern er ist berechtigt, zur Abwendung der Gefahren, die den Gläubigen durch schlechte Schriften sowohl als auch durch verderblichen Unterricht drohen, die weltliche Obrigkeit um ihren Beistand anzurufen. In solcher Weise sind in neuester Zeit die Verhältnisse in Oesterreich durch das Concordat gestaltet worden[9]. — III. Als eine besondere Pflicht des Bischofs ist es anzusehen, daß er seine Aufmerksamkeit den Armen, wie überhaupt den Hülfsbedürftigen zuwende[10], und daher darüber wache, daß alle Anstalten, welche in seiner Diöcese zum Zwecke der Abhülfe der Noth, für Krankenpflege u. dergl. bestehen, stets in geordnetem Zustande erhalten werden.

§. 135.

b. Insbesondere Visitation.*)

I. Um alle diejenigen Resultate, welche das Ziel seines Aufsichtsrechtes sind, erreichen, und um pflichtgemäß bei der Visitatio sacrorum liminum[1] dem Papste gehörigen Bericht erstatten zu können, muß sich der Bischof in die Lage versetzen, sich die möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande seiner Diöcese zu verschaffen. Weil jedoch die bloße Residenz in derselben und die Umschau von nur einem Punkte aus dazu

---

p. 220.) — Derselbe Papst schildert in einer an alle Bischöfe gerichteten Encyclica (Const. *Christianae.* ann. 1766. Cont. B. R. Tom. III. p. 225.), wie dringend nothwendig die Wachsamkeit wegen der schlechten Bücher sei. Sehr interessant ist in dieser Beziehung ein Urtheil des Luxemburger Bezirksgerichts vom 28. Juli 1863. (Archiv. Bd. 10. S. 446. u. ff.)

[9]) *Conc. Austriac.* Art. 5. 8. 9.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1.

*) Kirchenrecht. Bd. 7. §. 365 u. ff. *Franc. de Pavinis* (s. Kirchenrecht. Bd. 4. S. 397. Note 26.), Baculus pastoralis s. tractatus visitationis (Tract. Tractat. Tom. XIV. fol. 115.). — *Paul. Fuscus,* De visitatione et regimine ecclesiarum. Rom. 1581. 1616. — *J. Auerbach,* De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad Concilium Tridentinum. Francof. 1862. — *Gius. Crispino,* Trattato della visita pastorale. Rom. 1844. 4. —

[1]) S. oben §. 90.

nicht genügt, so hat sich die Bereisung oder Visitation des Sprengels[2] von selbst als das vorzüglichste Mittel zu jenem Zwecke bieten müssen. Während im Oriente das Institut der Reisepriester (περιοδευταί, visitatores), die im Auftrage des Bischofs die Visitationen vorzunehmen hatten[3], diesem Bedürfnisse abhelfen sollte, haben abendländische Concilien[4] des sechsten Jahrhunderts mit Bezug auf die schon alte Gewohnheit diese Pflicht den Bischöfen selbst und zwar als eine jährlich zu erfüllende Obliegenheit geboten. Eine Zeit lang trat im Occident das bischöfliche Visitationsrecht, zu welchem auch der Anspruch auf Procurationen gehörte, gegen dasjenige der Archidiakonen zurück, welche die ihnen überwiesenen kleineren Sprengel der Diöcesen zu bereisen hatten[5] und ihre Sendgerichte hielten[6]. In Folge dessen wurden die Visitationen in mancher Beziehung ihrem wahrem Ziele entrückt[7]. In neuerer Zeit hat indessen das Concilium von Trient dieses wichtige Institut in seiner eigentlichen Bedeutung wiederhergestellt[8]. Es hat den Bi-

---

[2]) Ueber die historische Entwickelung des Institutes s. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 77 sqq. (Tom. VI. p. 533.) — *Cavallari*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 163 sqq. — Walter, Lehrbuch. §. 187. — Schulte, System. S. 367 u. ff. — Schon *Joann. Chrysostomus.* Hom. 2. in Epist. ad Tit. (Opp. Tom. XI. p. 737.) u. *Augustin.* Ep. 56. (Tom. II. col. 144.) et 209. col. 777. erklären die Visitation für eines der wichtigsten Geschäfte des Bischofs. Vergl. *Devoti*, Instit. Lib. I. Tit. II. §. 9. not. 1.

[3]) Can. *Non debere.* 5. D. 80. (*Conc. Laod.*) — Vergl. c. 42. §. 9. Cod. d. episc. (2. 3.) *Conc. Chalc.* Act. 4. Act. 10.

[4]) Can. *Decrevimus.* 10. C. 10. Q. 1. (*Conc. Tarrac.* ann. 516.) — Can. *Placuit.* 12. C. Q. cit. (*Conc. Bracar.* II. ann. 572.) — S. auch Can. *Episcopum.* 11. eod. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633; s. Note 10.)

[5]) Eben darum wird in den Decretalen den Archidiaconen eine cura animarum zugeschrieben. S. oben §. 72.

[6]) Ueber die Sendgerichte s. Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte. S. 118 u. ff. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. S. 33 u. ff. — Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Bd. 2. S. 854. — Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung. S. 392 u. ff. — Schmid, Bisthumssynode. Bd. 2. S. 54 u. ff. — Molitor, Canonisches Gerichtsverfahren. S. 54 u. ff. — Dove, Untersuchungen über die Sendgerichte (Zeitschr. f. d. deutsche Rechtswissenschaft. Bd. 19. S. 321 u. ff.) — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 366. III.

[7]) Trotzdem daß das vierte Lateranensische Concilium den Visitatoren in's Gewissen redete: non quaerant quae sua sunt, sed quae Jesu Christi. S. Cap. *Procurationes.* 23. X. d. censib. (III. 39.)

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 3.

schöfen[9] zur Pflicht gemacht, jährlich entweder selbst oder, wenn gesetzlich verhindert[10], durch den Generalvicar oder eine andre taugliche Person ihre ganze Diöcese visitiren zu lassen, oder, wenn diese sehr groß ist, mindestens in zwei Jahren[11] das Geschäft zu vollenden. Allerdings bleibt es dem Bischof unbenommen, wenn er es für nothwendig befindet, auch öfters als einmal im Jahre die Visitation vorzunehmen[12], allein dann ist er nicht befugt, auch für das zweite Mal die Procurationen zu erheben[13]. Es entscheidet hierbei die Rücksicht darauf, daß die einzelnen Pfarreien und Institute nicht zu sehr mit Kosten überbürdet werden sollen. Eben deshalb hat das Concilium auch vorgeschrieben, daß der Bischof nur eine mäßige Zahl von Begleitern mit sich bringen und die Visitation, unbeschadet der erforderlichen Sorgfalt, möglichst schnell beendigen solle[14]. — II. Der bischöflichen Visitation sind aber alle innerhalb der Diöcese belegenen Kirchen[15] und kirchlichen Anstalten, also auch die exemten, unterworfen, so weit es sich nicht um klösterliche Disciplin, sondern um die ihnen zustehende Seelsorge handelt[16]. Hinsichtlich der klösterlichen

---

[9]) Auch die Cardinalbischöfe sind dazu verpflichtet. S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 6.

[10]) Vergl. Can. *Episcopum* 11. C. 10. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.)

[11]) Man hat öfters versucht, diese Frist zu verlängern und aus dem biennium ein triennium zu machen; die Congr. Conc. hat sich aber durchaus dagegen erklärt und erkennt den großen Umfang der Diöcese in dieser Hinsicht nicht als einen Entschuldigungsgrund an. Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Ego.* N. 4. X. d. jurej. (II. 24.) n. 78.

[12]) *Card. de Luca*, Annotat. ad Conc. Trid. disc. 5. n. 6. (bei *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. tit. 17. cap. 1. *Bened.* XIV. l. c. Lib. X. c. 10. n. 6.)

[13]) Das frühere Recht gestattete ihm auch in diesem Falle die Procuration (Cap. *Cum venerabilis.* 21. X. d. censib. III. 39.), indessen die Congr. Conc. hat sich dagegen ausgesprochen. S. *Fagnani*, Comm. in Cap. cit. n. 3. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. X. cap. 10. n. 6.

[14]) *Conc. Trid.* l. c. — Vergl. Cap. *Cum apostolus.* 6. X. d. censib. (III. 39.) u. *Fagnani* in Cap. *Procurationes.* cit. n. 15. — Näheres über die Zahl der in Frauenklöster mitzubringenden Personen s. Cap. *Attendentes.* 2. d. statu monach. in Clem. (III. 10.). Vergl. auch *Greg.* XIII. Const. *Ubi gratiae.* ann. 1572. (B. M. II. 422.)

[15]) S. oben §. 131.

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 8. — Sess. 21. d. Ref. cap. 8. — Eine Ausnahme machen die unter besonderem königlichen Schutze stehenden Institute, wo die Visitation nur mit Genehmigung des Regenten geschehen kann.

Disciplin kann der Bischof, wenn gegen dieselbe gefehlt wird, nur den Ordensoberen auffordern, den Mißständen selbst abzuhelfen; geschieht dieß binnen sechs Monaten nicht, so ist auch hier dem Bischofe die Visitation und unter Umständen die Bestrafung der Regularen gestattet[17]. — III. Was sodann die Gegenstände der Visitation betrifft[18], so pflegt man zu unterscheiden die verschiedenen kirchlichen Localitäten (loca), die kirchlichen Sachen (res), Amtsverrichtungen (munera) und Personen (personae). Der Bischof hat demnach zu untersuchen, in welchem Zustande sich die Kirchen selbst und sodann in ihnen die Tabernakel, Taufbrunnen, Meßbücher, kirchliche Geräthschaften u. s. w. befinden; er soll erforschen, ob die an der Kirche angestellten Geistlichen ihre Pflichten in Spendung der Sacramente und Ausübung des Predigtamtes, so wie in Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. erfüllen und endlich den Lebenswandel sowohl des Clerus als der Laien gehörig prüfen. — IV. Der Charakter der Visitation soll der einer väterlichen Untersuchung des Zustandes der Gemeinden und Institute[19] sein; sie schließt eben deshalb eigentliche Gerichtssitzungen und somit auch die Appellation[20] aus. Diese kann nur in devolutivo und dann gestattet werden, wenn der Bischof gerade darin die Grenze überschreitet, daß er dennoch zu Gericht sitzt[21].

S. *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 8. — Vergl. *Gagliardi*, Institut. Lib. I. Tit. 18. n. 22.

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. c. 8. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. c. 25. n. 5. u. Const. *Firmandis.* ann. 1743. (B. M. XVI. p. 249.)

[18]) Die Aufzählung der einzelnen Gegenstände giebt *Fagnani*, Comm. in Cap. *Conquerente.* 16. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) n. 60.

[19]) Cap. *Romana.* 1. §. 4. d. censib. in 6to. (III. 20.). Was hier von der Pflicht des Erzbischofs gesagt ist, wird in §. 6. eod. auf die Bischöfe und andere Visitatoren ausgedehnt.

[20]) Cap. *Irrefragabili.* 13. X. d. off. jud. ord. (I. 31.). — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 10. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Ad militantis.* ann. 1742. §. 21. (B. M. Tom. XVI. p. 76.)

[21]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Dilectus.* 26. X. de reser. (I. 3.) n. 26. sqq. Dieser Grundsatz ist auch durch mehrere Beschlüsse der Congr. Conc. bestätigt worden; s. ebend. n. 44 sqq.

§. 136.

2. Recht der Bischöfe zur Gesetzgebung und Dispensation*.

I. Da die allgemeinen Kirchengesetze ihrer Bedeutung nach für die ganze Kirche, mithin auch für jede einzelne Diöcese gelten, so versteht es sich von selbst, daß kein Bischof irgend welche Gesetze erlassen kann, welche mit dem gemeinen Recht in Widerspruch treten[1]. Es ist demnach der Bischof in dieser Hinsicht darauf beschränkt, daß er die allgemeinen Gesetze zur Kenntniß und sie nöthigenfalls unter Androhung größerer Strafen, als jene festgestellt haben, zur Ausführung bringt, und daß er selbstständig nur da als Gesetzgeber auftritt, wo das gemeine Recht ihm einen freien Spielraum gelassen hat. In der Ausübung dieser Gesetzgebung ist aber der Bischof im Allgemeinen unbeschränkt, indem er dabei weder an den Consens seines Capitels[2], noch an den seines Clerus überhaupt gebunden ist. Wenn er nun auch diesen zur Diöcesansynode berufen und mit ihm über die zu erlassenden Gesetze Rath gepflogen hat, so erhalten diese doch nicht erst durch den Beitritt des Clerus ihre verbindende Kraft. Auch bleiben nicht bloß die auf der Synode publicirten Gesetze nach dem Tode des Bischofs, ohne daß sie von dem Nachfolger im Amte ausdrücklich bestätigt werden müßten, sondern alle seine Verordnungen in voller Giltigkeit[3]. Eben so wenig ist der Bischof in seiner Gesetzgebung in kirchlichen Dingen durch die Laiengewalt beschränkt, am Wenigsten aber steht es dieser frei, von sich aus kirchliche Feste[4] oder Fasten oder öffentliche Gebete und Aehnliches anzuordnen[5]. — II. So wie der Bischof kein so weit gehendes Gesetz-

---

*) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 1 sqq. S. auch meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 192 u. ff. — Vergl. §. 93. Note *.

[1]) Cap. *Quod super.* 9. X. d. M. et O. (I. 33.)

[2]) Nur in einzelnen Fällen soll er den Consens des Capitels einholen, namentlich zu solchen Constitutionen, welche unmittelbar jenes selbst betreffen. S. unten §. 159. Vergl. auch *Bened.* XIV. I. c. cap. 1.

[3]) Der entgegengesetzten Meinung ist *Barbosa*, De officio Episcopi. P. III. alleg. 93. S. Diöcesansynode S. 196. — *Pecorelli*, Institut. jur. eccles. Tom. I. p. 86. — Schon die Glosse *Statuta* (Cap. ult. X. d. offic. legat. (I. 30.) hat die richtige Ansicht.

[4]) Wegen der Anordnung dieser durch den Bischof s. Can. *Pronunciandum est laicis.* 1. D. 3. d. cons. — Cap. *Conquestus.* 5. X. d. feriis (II. 9.). — *Conc. Trid.* Sess. XXV. d. Ref. cap. 12.

[5]) *Pecorelli* l. c. Tom. II. p. 302. — S. auch *Concord. Austr.* Art. 4.

gebungsrecht hat, wodurch er seine Kirche aus der Uebereinstimmung mit den übrigen hinauszubringen könnte, so kann ihm auch ein Dispensationsrecht nur in gleichem Umfange zustehen. Demzufolge hat er keine Gewalt von dem gemeinen Rechte anders zu dispensiren, als wenn ihm entweder dieses oder der Papst die Befugniß dazu eingeräumt hat[6], oder wenn die gesetzliche Zustimmung gleichsam präsumirt werden muß. Aus jenem Grunde kann der Bischof dispensiren bei allen geheimen Fällen in Betreff der Irregularitas ex delicto, wobei nur der freiwillige Todtschlag eine Ausnahme macht[7]. Außerdem ist ihm die Dispensation vom gemeinen Rechte in einem ganz neuen, vom Gesetze nicht vorhergesehenen Falle und bei einem plötzlich eingetretenen Verhältnisse, wobei wegen zu weiter Entfernung der betreffenden Diöcese von Rom eine baldige Entscheidung von daher unmöglich ist, so wie dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge[8] oder bei einer schon eingegangenen Ehe ein großes Aergerniß zu vermeiden ist[9]; der Bischof bleibt aber doch verpflichtet, auch in diesen Fällen nachträglich nach Rom zu recurriren. — III. Mit dem Dispensationsrechte des Bischofs wird leicht seine Befugniß zu absolviren verwechselt[10]; diese, als das mindere Recht, wird ihm in einem größeren Umfange als jene gestattet; die Dispensation hebt das Gesetz selbst auf[11] und wirkt in der Regel nur auf die Zukunft, die Absolution beseitigt bloß die nachtheiligen Folgen eines Gesetzes, die Strafe. In dieser Hinsicht ist dem Bischof gestattet: überall wo das Gesetz die Absolution nicht ausdrücklich, wie z. B. bei der Versetzung des Privilegium canonis, dem Papste reservirt hat, sie auszuüben[12]; aber auch hier darf er nach späteren gesetzlichen Bestimm-

---

[6]) Cap. *Dilectus.* 15. X. d. tempp. ordinat. (I. 11.) — S. *Fagnani* in h. cap. u. in cap. *Perniciosa.* 1. X. h. t. — *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 5. n. 7.

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Reg. c. 6.

[8]) *Fagnani* in Cap. fin. d. fil. presbyt. n. 24 sqq. mit Rücksicht auf die acht Fälle, in welchen der Bischof nach der Entscheidung der Rota Romana von allgemeinen Concilienbeschlüssen solle dispensiren können.

[9]) Wegen der in das Eherecht gehörenden Fälle des bischöflichen Dispensationsrechts s. unten das fünfte Buch.

[10]) S. Note 12.

[11]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Dilectus.* 15. d. tempp. ordin. (I. 11.) n. 12 sqq. — ad Cap. *Cum illorum.* 32. X. d. sent. excomm. (V. 39.) n. 9.

[12]) Cap. *Nuper.* 29. X. d. sent. excomm. (V. 39.). — Quia vero conditor canonis ejus absolutionem non specialiter retinuit, eo ipso concessisse videtur facultatem aliis relaxandi. — Es ist daher ganz unrichtig, mit *Berardi.*

ungen[13] unter Voraussetzung einer genügenden Ursache von der wegen Verletzung des Privilegium canonis nach Rom zu unternehmenden Reise loszählen; überhaupt ist es dem Bischofe eingeräumt, von allen geheimen, auch dem Papste reservirten Fällen in foro conscientiae, selbst von der Häresie zu absolviren, nur darf er bei dieser nicht, wie in andern Fällen, seinen Vicarius dazu bevollmächtigen[14].

3. Collationsrecht der Bischöfe.

§. 137.

a. Im Allgemeinen *.

I. Dem Bischofe steht nach gemeinem Rechte das volle und freie Collationsrecht aller Beneficien[1] in seiner Diöcese zu[2], in so weit er darin nicht durch das höhere Recht des Papstes beschränkt wird[3] oder eine besondere Ausnahme nicht bewiesen werden kann[4]. Zur Ausübung dieses Rechtes wird nicht die Anwesenheit des Bischofs in seiner Diöcese erfordert[5], auch kann dieser es vermittelst einer Specialvollmacht

---

Comm. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 136. diese Stelle auf die Dispensation zu beziehen.

[13]) S. oben §. 68. Note 2. — S. noch Cap. *Ea noscitur.* 13. X. d. sent. excomm. (V. 39.). — Cap. *Quamvis.* 58. eod.

[14]) *Conc. Trid.* l. c.

*) Vergl. oben §. 77. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 397. u. ff.

[1]) Es wird ihm daher eine in jure communi fundata intentio in dieser Beziehung zugeschrieben. Schulte, System. S. 332. macht darauf aufmerksam, wie sich dieß eben darin ausspreche, daß, wenn auch ein Anderer das eigentliche Verleihungsrecht erwirbt, dem Bischofe trotzdem noch ein bestimmtes Recht verbleibt. Besonders deutlich tritt die gemeinrechtliche Befugniß in der ebend. Note 2. allegirten Stelle Cap. *Episcopus.* 1. d. praescr. in 6to. (II. 13.) hervor.

[2]) Es hängt dieß auch schon damit zusammen, daß es ehedem keine absoluten Ordinationen gab (s. oben §. 57. Note 13.); seitdem Ordination und Collation von einander getrennt erscheinen, konnte die letztere um so mehr auch für Cleriker der höheren Weihen von den hierin den Bischöfen gleichgestellten Praelati nullius ausgeübt werden. Vergl. *Berardi,* Comment. in jus. canon. univ. Tom. II. p. 185.

[3]) S. oben §. 100.

[4]) Vergl. die oben §. 77. Note 4. angeführten Stellen.

[5]) Nach der Analogie des Rechtes eines päpstlichen Legaten, auch außerhalb seiner Provinz Beneficien zu vergeben. Vergl. Glossa ad Cap. *Novit.* 7. X. d. off. leg. (I. 30.) — Glossa *In remotis.* ad Cap. *Statutum.* 3. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

auf seine Vicare übertragen[6]; eine Generalvollmacht mit der Clausel: der Vicar dürfe Alles thun, wozu eine Specialvollmacht gehört, würde nicht genügen[7]. Der Collator erwirkt durch die Annahme des ihm verliehenen Beneficiums, die er auch durch einen dazu speciell bevollmächtigten Procurator erklären lassen kann[8], ein Jus in re[9], vor der Annahme, oder wenn diese bloß seitens eines Dritten ohne Specialvollmacht geschehen und noch nicht ratihabirt ist, bloß ein Jus ad rem[10]. Dasselbe zeigt sich darin wirksam, daß der Bischof, so lange sich jener nicht gegen die Annahme ausgesprochen hat, keine freie Disposition über das Beneficium hat, wovon der Grund darin liegt, daß die Collation, wenn sie auch bisweilen Dominatio genannt wird, nicht eine Schenkung, sondern ein Act ist, welchen der Bischof pflichtmäßig zu erfüllen hat, daher, sobald er conferirt, seines Amtes gewaltet hat[11]. Auch dann, wenn der Bischof dem Collator einen Termin bestimmt, binnen dessen derselbe sich über die Annahme erklären soll, hat nach Ablauf der Frist jener zwar das Recht, über das Beneficium anderweitig zu verfügen; so lange aber dieß nicht wirklich geschehen ist, kann der Beliehene noch immer sich zur Annahme bereit erklären[12]. — II. Die Pflichten, welche der Bischof bei der Verleihung der Beneficien zu beobachten hat, sind bereits oben[13] angegeben worden. Zu bemerken ist noch[14], daß die Beneficien, weil die Dauer zu deren Wesen gehört, als eigentliche Tituli vergeben werden sollen; sind Beneficia manualia

---

[6]) Cap. *Cum in generali.* 3. d. offic. vic. in 6to. (I. 13. Cap. *Constitutus.* 11. X. d. conc. praeb. (III. 8.). Demgemäß ist auch Cap. *Ex frequentibus* 3. X. de instit. (III. 7.) zu interpretiren.

[7]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 188 sq. wo diese Frage ausführlich behandelt wird.

[8]) Cap. *Accedens.* 24. X. h. t. — Für die Vollmacht, die auch einem Laien gegeben werden kann (Cap. *Non indiscrete.* 1. d. procur. in 6to. I. 19.), genügt, wenn sie allgemein auf das erste vacant werdende Beneficium ausgestellt ist. Vergl. *Schmalzgrueber* h. t. §. 3. n. 68.

[9]) Cap. *Si tibi absenti.* 17. h. t. in 6to. — Cap. *Exsecrabilis.* 4. §. *Porro.* d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 400. II.

[10]) Cap. *Si tibi absenti.* cit.

[11]) Vergl. Cap. *In litteris.* 9. X. d. off. jud. del. (I. 29.).

[12]) Cap. *Si tibi absenti.* cit. — Die Glosse *Terminum.* macht darauf aufmerksam, daß der den Gewählten vorgeschriebene Termin für ihre Erklärung der Annahme hier keine Stelle finde.

[13]) S. oben §. 80. §. 81.

[14]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c n. 72 sqq.

zwar zulässig, so bleibt doch jede Verleihung auf eine bestimmte Zeit gänzlich ausgeschlossen. Auch soll der Bischof kein Beneficium unter Bedingungen, nicht unbestimmt dem Einen oder Andern, aber auch nicht Zweien zu gleicher Zeit geben; Nebenverträge, wenn sie nicht solche Bestimmungen enthalten, die schon in der Natur der Verhältnisse liegen, sind nicht gestattet. Daß die Verleihung offenkundig, mindestens vor zwei Zeugen, und unter Ueberreichung einer schriftlichen Urkunde (Litterae patentes) geschehe, ist üblich, aber nicht unbedingt nothwendig. Eine besondere Ausnahme macht die Verleihung der Parochialbeneficien, bei welchen als wesentliche Form der sogenannte Pfarrconcurs vorgeschrieben ist.

§. 138.

b. Insbesondere Verleihung der Parochialbeneficien *.

I. Da die allgemeinen Vorschriften über die Prüfung der Ordinanden und derjenigen, welchen Kirchenämter verliehen werden sollten [1], in ihrer Anwendung auf die Besetzung der Parochialbeneficien nicht ausreichten, so sah sich das Concilium von Trient veranlaßt, gerade für diese Verhältnisse neue und zwar sehr heilsame Bestimmungen [2] zu treffen; mehrere der späteren Päpste haben dieselben vervollständigt. Diesen Anordnungen gemäß soll die Collation eines jeden Curatbeneficiums, wenn es keine Regularpfründe ist [3], ohne den vorschriftsmäßigen Pfarrconcurs ungiltig sein [4]; das österreichische Concordat hat ebenfalls den Pfarrconcurs als Bedingung der Collation der Parochialbeneficien anerkannt [5]. — II. Das bei diesem Concurse einzuhaltende Verfahren ist folgendes: Nach Erledigung eines Parochialbeneficiums werden die Aspiranten auf dasselbe durch ein bischöfliches Edict aufgefordert, vor der für diesen Zweck bestellten Prüfungscommission zu erscheinen; diese

*) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IV. cap. 7 sqq. — *Ferraris*, Promta Biblioth. s. v. Concursus. — *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. II. p. 257. — *Bouix*, De parocho. Paris. 1855 p. 335. seqq. — J. A. Ginzel, Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien, 1855. — Kurze Darstellung der Praxis des Concurses (bei v. Moy, Archiv. Bd. 2. S. 385 u. ff.). Kirchenrecht. Bd. 7. §. 408. u. ff.

[1]) Vergl. oben §. 62. §. 80.

[2]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 264.

[3]) Vergl. Ginzel a. a. O. S. 72. Note 40.

[4]) *Conc. Trid.* l. c. — Const. *In conferendis.* cit. §. 3.

[5]) *Concord. Austriae.* Art. 24.

besteht aus dem Bischof oder seinem Generalvicar und drei Examinatoren, welche aus den sechs von dem Bischof im Voraus, ehedem auf der Synode, für diese Thätigkeit Ernannten (jetzt Examinatores prosynodales) ausgewählt werden. — III. Die Prüfungen selbst hat die Encyclica Clemens' XI. vom Jahre 1721 geregelt[6]. Aus den mit Berücksichtigung ihrer übrigen Qualitäten[7] für tauglich erkannten Candidaten hat der Bischof, wenn ihm die Collatio libera zusteht, demjenigen, welcher ihm als der Tauglichste erscheint, die Pfarrei zu verleihen. Wenn an dieser jedoch ein geistliches Patronatrecht besteht, so hat der Patron jene Auswahl zu treffen, und der Bischof ist gehalten, den Präsentirten zu instituiren[8]; hat aber in einem solchen Falle nicht der Bischof, sondern ein Dritter die Institution, so bezeichnet wiederum der Bischof dem Patron den zu Präsentirenden. Untersteht das Parochialbeneficium hingegen einem Laienpatronate[9], so muß der Präsentirte, wenn gleich kein Concurs eintritt, in obiger Weise sich der Prüfung unterziehen[10]; sind mehrere präsentirt, so wird dennoch ein Concurs vorgenommen, und der Bischof hat dann den Würdigsten auszuwählen[11]. — IV. Die Collation hat, wo sie frei den Ordinarien zusteht, innerhalb sechs Monaten nach Erledigung des Beneficiums zu geschehen; wogegen bei Patronatspfarreien die Besetzung spätestens in zwei Monaten nach geschehener Präsentation vor sich gehen soll. — V. Besondere Schwierigkeiten bieten die Fälle, wo ein Candidat sich durch die Repro-

---

[6]) Sie ist von Prosper Lambertini, dem nachmaligen Papst Benedict XIV., ausgearbeitet und findet sich in ihrem wesentlichen Inhalte nach in der Const. *Cum illud.* ann. 1742. wieder.

[7]) *Conc. Trid.* l. c. — Diese Bestimmung, daß also nicht bloß auf die wissenschaftliche Ausbildung allein Rücksicht genommen werden soll, schärft Benedict XIV. in seiner Bulle *Cum illud.* §. 10. auf's Nachdrücklichste ein.

[8]) Vergl. *Bened.* XIV. *Redditae nobis.* quaest. I. et II.; wie es im Falle der Beschwerde über Zurücksetzung sich verhält, s. unten. V. *Concord. Austr.* Art. 24.

[9]) Diesem wird das s. g. jus patronatus mixtum gleich erachtet. — Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IV. cap. 8. n. 9. — Für die Religionsfondspatronate räumt das *Concord. Austr.* Art. 25. dem Kaiser die Präsentation ein, jedoch nach einer auf Grund des Concurses vom Bischof vorgelegten Terne.

[10]) Devolvirt die Collation, weil der Patron die Präsentationsfrist verabsäumte, an den Bischof, so muß der Pfarrconcurs eintreten. S. *Fagnani* in Cap. *Cum propter.* 27. X. d. jure patron. (III. 38.) n. 7 sqq.

[11]) Vergl. Ginzel a. a. O. S. 79.

bation der Examinatoren oder durch die von dem Bischofe oder von dem geistlichen Patron getroffene Auswahl für beeinträchtigt hält. Es ist in solchen Fällen eine Appellation (Appellatio a mala relatione examinatorum und Appellatio ab irrationabili judicio) gestattet[12]; sie muß jedoch innerhalb der Frist von zehn Tagen nach Abschluß des Concurses eingebracht werden, hat nur Devolutiv- und keinen Suspensiveffect und bringt es mit sich, daß das Urtheil in dieser Instanz nur nach dem Inhalte der einzusendenden Concursacten gefällt werden darf. — VI. Der Pfarrconcurs ist nicht überall eingeführt worden, und wo dieß geschehen, ist er dennoch hin und wieder außer Gebrauch gekommen[13] oder modificirt worden. Außerdem kommen neben der durch das Laienpatronat begründeten[14] noch einige gesetzliche Ausnahmen vor[15]. Dahin gehört der Fall des Tausches mit einem andern Parochialbeneficium, die Resignation zu Gunsten eines Dritten und die Bestellung eines pfarrlichen Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge[16]. Auch dürfen die Bischöfe von dem Concurse dann Umgang nehmen, wenn sich Niemand dazu melden will oder zu besorgen steht, daß aus demselben große Streitigkeiten und Zerwürfnisse hervorgehen könnten[17]. — Andrerseits hat der Concurs durch Benedict XIII. eine weitere Ausdehnung und zwar auf die Theologal- und Pönitentiarpfründen bei den Cathedralkirchen Italiens und der umliegenden Inseln erhalten[18], so wie er auch in einzelnen Ländern für alle Curatbeneficien ohne Unterschied vorgeschrieben ist[19].

---

[12]) Das Concilium von Trient hat nur die Appellation a mala relatione anerkannt und erst Pius V. führte die andere ein. Benedict XIV. (Const. *Redditae.*) ist dann durch mehrere Beschränkungen den mancherlei Nachtheilen, welche die Appellation mit sich führen kann, entgegengetreten.

[13]) Für solche Fälle kommt das gemeine Recht, wie es vor dem Concilium von Trient galt, zur Anwendung.

[14]) S. oben III.

[15]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 82. — S. auch Ginzel a. a. O. S. 76.

[16]) *Berardi* l. c. p. 262.

[17]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Si tamen adeo.*

[18]) *Bened.* XIII. Const. *Pastoralis.* ann. 1725. (Append. ad Conc. Rom. p. 170.)

[19]) So auch in Oesterreich. Vergl. Ginzel a. a O. S. 5 u. ff. und über die darin eingetretenen Veränderungen ebend. S. 41 u. ff. — Kirchenrecht a. a. O. S. 599.

c. Einfluß des Patronatrechtes auf die Besetzung der Beneficien *.

§. 139.

α. Historische Einleitung **.

I. Von dem gemeinrechtlichen bischöflichen Collationsrechte[1] bildet eine der wichtigsten Ausnahmen[2] das Patronatrecht. Dasselbe ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche dritten Personen, die nicht schon nach ihrer hierarchischen Stellung als solche dazu berufen sind, in Beziehung auf die Besetzung von Kirchenämtern als eine besondere Begünstigung[3] seitens der Kirche gewährt sind. Während dieß die heutige

*) Tractatus de jure patronatus (*Anton. de Butrio, Joann. de Anania — Lambertini — Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Joann. Nicolai*) Francof. 1609. — *Sigism. Finkelthau*, Tract. de jure patron. ecclesiastico. Lips. 1639. — *Franc. Florens*, Tract. de antiquo jure patronatus. (Opp. Norimb. 1756. Tom. II. p. 101.) und Tract. ad libr. III. Decret. Tit. XXXVIII. de jure patron. (ebend. p. 319 sqq.) — *Julian. Vivianus*, Praxis juris patronatus acquirendi conservandique illud ac amittendi modos breviter continens — Sac. Rotae Rom. Decisionibus firmata et ornata et ad singulas materias secundum stylum Romanae Curiae accommodata. Venet. 1670. fol. — *Franc. de Roye*, Ad titul. de jure patron. libr. III. Decret. 1661. — *Simon*, Traité du droit de patronage, de la présentation aux bénéfices et des droits honorifiques des Seigneurs dans les Eglises. Paris 1686. — *Franc. de Fargna*, Comment. in singul. canon. de jure patron. Rom. 1717. 3 Tom. fol. — Ph. Mayer, Das Patronatrecht, dargestellt nach dem allgemeinen Kirchenrecht und den österr. Verordnungen. Wien. 1824. — *Oesterley*, Diss. de jurispatron. notione ex Decret. Gregor. IX. hausta. Gott. 1824. — Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte. Gießen 1829. — Branowitzer, Abhandlung über den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatrechtes nach dem Kirchenrechte. Olmütz, 1839. — Kaim, das Kirchenpatronatrecht. Bd. 1. Leipzig. 1845. — Schilling, Das kirchliche Patronat nach canonischem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf Controversen dogmatisch dargestellt. Leipz. 1854. — Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht. Berlin, 1856. — Schlayer, Beiträge zur Lehre an dem Patronatrecht. Gießen 1865. — S. auch Kirchenrecht Bd. 7. §. 412 u. ff.

**) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. I. cap. 54. 55. (Tom. IV. p. 333.) — Walter, Lehrbuch. §. 234. — Richter, Lehrbuch. 6te Aufl. §. 188. — Schulte, System. §. 161. — *O. Mittelstädt*, De juris patronatus, quod reale dicitur, origine. Vratisl. 1856.

[1]) S. oben §. 137. Note 1.

[2]) Wegen andrer s. oben §. 78.

[3]) S. unten Note 27. Diese Seite des Patronates hebt Schulte a. a. O. S. 668. mit Recht hervor.

Bedeutung des Patronats iſt, ſo war ſie ehedem eine ganz andre, indem daſſelbe ſeine hiſtoriſchen Grundlagen in den germaniſchen Rechtsverhältniſſen[4] hat und ihm erſt allmählig auf dem Wege der kirchlichen Geſetzgebung ſeine ſpätere Geſtalt gegeben worden iſt. — II. Eine wichtige Seite des Patronates iſt der Schutz, welchen die einzelne Kirche, an welcher daſſelbe beſteht, durch einen als ſolchen anerkannten Vertheidiger und Vertreter ihrer Gerechtſame genießt[5]. In dieſer Hinſicht berühren ſich nun die beiden germaniſchen Rechtsinſtitute: „Gewehre" und „Vormundſchaft" mit einander. Mit dem Rechte der Herrſchaft an einem Grundſtücke (Gewehre, Jus, Potestas, Dominatio, Dominium) war von ſelbſt das Recht verbunden, allen auf demſelben befindlichen, des Schutzes bedürftigen Perſonen dieſen angedeihen zu laſſen (Vormundſchaft, Advocatia[6]). Da nun viele Grundherren auf ihrem Privateigenthume Kirchen bauten, ſo gehörten dieſe ſelbſt als Zubehör des Grundſtückes ihnen an[7] und ſtanden, ſammt den dabei angeſtellten Geiſtlichen, die von den Herren ohne Mitwirkung des Biſchofs inveſtirt zu werden pflegten[8], unter dem Schutze derſelben. Dieſen germaniſchen

[4]) Allerdings enthalten ſeit dem fünften Jahrhunderte einzelne Geſetze der Kaiſer (L. 15. Cod. d. sacros. Ecclesiis; L. 3. 46. §. 3. d. episc. et cler. (I. 3.); Nov. 57. c. 2; Nov. 123. cap. 18.), Anordnungen der Päpſte (Can. *Frequens.* 10. D. 54.; *Gelas.*, Can. *In parochia.* 31. *Si quem.* 32. C. 16. Q. 1. *Pelag.* und Concilienſchlüſſe (*Conc. Araus.* ann. 441. in Can. *Si quis.* 1. C. 16. Q. 5. und *Conc. Tolet.* IX. ann. 655. in Can. *Decernimus* 32. C. 16. Q. 7.) manche Elemente zu der Ausbildung des Patronates, allein dieſe ſind ohne Einfluß auf die ſpätere Geſtaltung geblieben. Man darf daher gerade in dieſem Sinne den von *Florens*, Tract. I. gewählten Ausdruck Jus antiquum adoptiren. Dagegen geht *Mittelstädt* l. c. cap. 1. zu weit, wenn er jene Documente der älteren Zeit ſämmtlich nur als Beweiſe eines faktiſchen Einfluſſes gelten laſſen will, den die Stifter von Kirchen auf die Beſetzung derſelben ausgeübt haben ſollen. Wegen der Novelle 57. ſ. insbeſondre Schulte a. a. O. S. 661. — In Betreff des Processionis aditus in zweien von Gelaſius herrührenden Canones (*Piae mentis.* 26. und *Frigentius.* 27. C. 16. Q. 7.) ſ. *Florens*, Tract. I. p. 108 sqq.)

[5]) So ſagt Cap. *In quibusdam.* 12. X. d. poen. (V. 37.) vom Patronate: — quod ad defensionis subsidium est inventum.

[6]) Vergl. darüber meine deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 182.

[7]) *Carol. M.* Capit. ann. 794. c. 54. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 75.). — *Lothar.* I. Leg. III. ann. 823. (ebend. p. 236.)

[8]) Daher der Gebrauch der Worte: „Concessi vel dedi ecclesiam, et praesenti charta firmavi;" ſ. Cap. *Quod. autem.* 5. X. h. t. Vergl. auch Cap. *Praeterea quia.* 4. X. h. t. Vergl. *Abbo Floriacens.* Apolog. ad Hug. et Rob. Reg. cap. 8. bei *Florens*, l. c. p. 338.

Rechtsverhältnissen[9] war es angemessen, daß die Grundherren aus den Einkünften der Kirchen für sich Abgaben erhoben und von den Geistlichen allenfalls auch noch andre als die kirchlichen Dienste forderten[10]. Es lag ferner darin, daß mit dem Grundstücke die Kirche verkauft[11], zu Lehen gegeben[12], auf den Pfandgläubiger übertragen[13], an einen oder mehrere Erben vererbt werden konnte[14], die dann auch wohl unter sich die Kirche theilten[15]. Auch war es statthaft, daß der Grundherr seine Gerechtsame an der Kirche ablöste und auf eine andre Person übertrug. — III. Zur Bezeichnung der Grundherren hinsichtlich ihrer Gerechtsame im Verhältnisse zu den Kirchen finden sich die beiden Ausdrücke Patroni[16] und Advocati[17] vor; letzterer hat jedoch

[9]) Wegen Italien s. Richter a. a. O. S. 519.; wegen des skandinavischen Nordens: *Petursson*, De jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem. Hafn. 1844. und *Thurgren*, Om patronatet. Stockh. 1855 (wo sowohl auf dänisches, als auch isländisches Recht Rücksicht genommen wird.). Vergl. auch K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume. Bd. 2. S. 449. S. 454. Eine in dieser Beziehung interessante Stelle aus dem friesischen Rüstringer Rechte findet sich bei Richthofen, Friesische Rechtsquellen. S. 127. Es handelt sich hier besonders um die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinden, welche in manchen Gegenden, wo keine Grundherren aufkamen, deren Stellung in dieser Hinsicht einnahmen. Vergl. noch Dove in seiner Zeitschr. Bd. 2. S. 463 u. Hinschius, ebend. S. 421. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung das englische Recht; bei *Glanvilla*, Tract. de legib. et consuet. Angliae handelt das ganze vierte Buch von diesem Gegenstande; s. meine Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 159 u. ff. S. 369 u. ff. — Vergl. auch *Henr. d. Bracton* De legib. et consuet. Angliae. Lib. IV. tract. 2. fol. 237.

[10]) *Ludov. Pii* Cap. ann. 817. cap. 10 (bei *Pertz* l. c. p. 207.). — Vergl. Cap. *Exstirpandae*. 30. X. d. praeb (III. 5.). — Cap. *Praeterea quoniam*. 23. X. h. t.

[11]) S. Note 7 u. 8. — Vergl. auch *Du Cange* s. v. Ecclesia (ed. *Henschel*, Tom. III. p. 6. v. Ecclesiae olim. u. p. 7. Ecclesiam emere. — Vergl. auch Ildef. v. Arx., Gesch. v. S. Gallen. Bd. 1. S. 168.

[12]) Cap. *Cum saeculum*. 13. X. h. t. — Vergl. Cap. *Ex litteris*. 7. X. eod. S. unten §. 142.

[13]) Cap. *Cum Bertoldus*. 18. X. d. sent. et re judic. (II. 27.). — S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. §. 416.

[14]) C. *Considerandum*. 35. C. 16. Q. 7. (*Ludov. P.* Capit. ann. 829. c. 2.) — Can. *Si plures* 36. eod. (*Conc. Tribur.* ann. 895). — Cap. *Quaecunque*. 2. X. h. t.; vergl. auch Cap. *Perlatum*. 1. (*Conc. Cabill.* ann. 813.)

[15]) S. Can. *Considerandum*. cit. Cap. *Perlatum*. cit. — Vergl. *Florens*, Tract. ad h. t. p. 338. — *Berardi*, Comm. in jus. eccles. Tom. II. p. 143.

[16]) Nach *Cod. Theod.* (L. un. Ne colonus inscio domino; V. 1.) der Bezeichnung der Grundherren zu ihren Colonen; s. Walter a. a. O. Note 7.

[17]) Beide Ausdrücke wechseln mit einander im Sprachgebrauche der Decretalen

auch noch eine andre Bedeutung. So wie nämlich der König in dem einzelnen Reiche der Beſchützer (Advocatus, Voigt) der Kirche überhaupt war, ſo wurden für einzelne kirchliche Inſtitute, die nicht im Privateigenthume ſtanden, beſondere Voigte beſtellt[18], die demnach außer einzelnen beſtimmten Vortheilen, die ſie genoßen, keine aus dem Eigenthume herzuleitende Rechte an den ihrem Schutze anbefohlenen Kirchen hatten[19]. Demgemäß war der Patron immer auch Voigt, nicht aber umgekehrt dieſer auch Patron. — IV. Wie mit ſo manchen andern germaniſchen Rechtsinſtituten, ſo mußte die Kirche auch mit dieſem in Conflict gerathen: es mußte hier der Inveſtiturſtreit in der Sphäre der niederen Beneficien durchgekämpft werden. Ein Eigenthum von Privatperſonen an Kirchen, ſobald ſie nicht bloße Oratorien blieben, ſondern Pfarrkirchen wurden, und dieſe als einen Gegenſtand des Verkehres oder des Rechtsſtreites vor weltlichen Gerichten zu belaſſen, widerſprach der Heiligkeit ihrer Beſtimmung; die einſeitige Beſtellung des Geiſtlichen durch den Grundherrn widerſprach dem göttlichen Rechte des Biſchofs und war, wie die Erfahrung bewies, für die kirchliche Disciplin höchſt verderblich[20], beſonders in einer Zeit, wo Concubinat und Simonie unter den Geiſtlichen im Schwange waren und Mancher derſelben darnach ſtrebte, ſich das Patronat übertragen zu laſſen, um ſeinem Sohne zur Nachfolge im Beſitze der Kirchen zu verhelfen[21]. Nicht minder war die Theilung der Kirchen unter mehrere Erben die Urſache der größten Unordnungen. Andrerſeits aber konnten denen, welche die Kirchen auf ihrem Privateigenthume gegründet hatten, ſo wie deren Rechtsnachfolgern nicht alle Rechte an dieſen Kirchen abgeſprochen werden, und es wäre unbillig geweſen, ſie aller Vortheile, die ihnen das bisherige Verhältniß gewährte (z. B. gewiſſer Ehrenvorzüge, die ihnen als den Grundherren gebührten, Begräbniß in der Kirche u. ſ. w.), zu berauben. —

---

ab; vergl. Cap. *Cum saeculum.* cit. mit Cap. *Cum autem.* 24. X. h. t. doch werden ſie auch von einander unterſchieden. S. Cap. *Praeterea*, *quoniam.* 23. X. h. t. Cap. *In quibusdam.* 12. X. d. poen. (V. 37.).

[18]) Vergl. *St. Genois*, Histoire des avoueries en Belgique. Bruxelles. 1837; dazu: Warnkönig in den Münch. gel. Anzeig. Jahrg. 1839. Nr. 232 u. ff. — Stein und Warnkönig, Franzöſiſche Rechtsgeſchichte. Bd. 1. S. 245.

[19]) Als ein ſolches beſonderes Inſtitut hat die Voigtei in Oeſterreich ihren Beſtand behalten. S. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts. Th. I. S. 130. S. 141.

[20]) Vergl. Cap. *Praeterea.* 4. X. h. t. (*Conc. Later.* III.). — Cap. *Praeterea.* 23. eod. (*Luc.* III.).

[21]) Vergl. *Florens* l. c. ad cap. 6. p. 353. Cap. *Quia clerici.* 6. X. h. t.

V. Als nun jene Uebel im zwölften Jahrhunderte ihren Höhepunkt erreicht hatten, war der Kirche, welche schon lange gegen dieselben gearbeitet hatte, dringender als je die schwierige Aufgabe gestellt, alle diese Gegensätze auf dem Wege ihrer Gesetzgebung auszugleichen. Die Vermittelung wurde indessen dadurch angebahnt, daß Thatsachen aus früherer Zeit in reichlichem Maße vorlagen, welche in dieser Hinsicht als Muster dienen konnten. Viele unter denen, von welchen neue Gotteshäuser gebaut worden waren, hatten diese entweder ganz und gar dem Bischofe überwiesen[22] oder hatten bei der Stiftung selbst es sich vorbehalten, den bei der Kirche anzustellenden Geistlichen dem Bischofe in Vorschlag zu bringen[23], der ihn dann, wenn er ihn für geeignet hielt, mit dem Beneficium belieh[24]. Dieses aus der Stiftung entspringende Vorschlagsrecht (Jus praesentationis), welches die Kirche seither allmählig in allen seinen einzelnen Beziehungen ausbildete[25], bot ihr damals zugleich das Auskunftsmittel, jene mit dem Grundbesitze verbundenen Laienpatronate mit ihren Principien in Einklang zu bringen. Indem sie das Eigenthumsrecht der Laien an den Kirchen verwarf, ließ sie als eine Gunst andre Ausflüsse jenes Rechtes in den Händen der Patrone zurück und zwar indem sie insbesondere das Recht der Investitur in ein mit dem Grundstücke verbundenes Präsentationsrecht[26] umwandelte[27]. Zugleich aber erklärte sie das Patronat, dingliches wie persönliches[28], für ein so sehr mit einer kirchlichen Befugniß verbundenes Recht (Jus spirituali annexum), daß dasselbe nicht verkauft[29] und ein Streit dar-

[22]) Kirchenrecht. Bd. 7. §. 381 III. u. vergl. auch *Florens* l. c. ad cap. 4. p. 345. ad cap. 5. §. 1. p. 353.

[23]) Richter a. a. O. S. 519.

[24]) Dahin gehören die vielen gegen die Laieninvestituren gerichteten Bestimmungen, z. B. Can. *Per laicos.* 20. C. 16. Q. 7. (*Alex.* II.).

[25]) Vergl. unten Note 28.

[26]) *Conc. Salegunst.* ann. 1022. cap. 13. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. I. col. 827.). — Vergl. *Conc. Bitur.* ann. 1031. c. 32. (*Hardouin* l. c. col. 851.).

[27]) Auch das Präsentationsrecht erschien als eine Gunst; vergl. Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t. (*Concil. Later.* III.) — Demgemäß sagt auch Gregor IX. im Cap. *Transmissae.* 31. X. h. t. quum ex vi patronatus non concessio, sed praesentatio pertineat ad patronum. — Ueber den allmähligen Entwickelungsgang s. *Mittelstädt* l. c. p. 22 sqq.

[28]) Auf dieses, welches allmählig die Regel wurde, gingen dann auch die aus dem dinglichen Patronate herrührenden Ehrenvorzüge über.

[29]) Cap. *De jure* 16. X. h. t.

über nur von dem geistlichen Richter entschieden werden dürfe[30]; nicht minder wurde der schon früher in Betreff der Kirchen überhaupt aufgestellte Grundsatz der Untheilbarkeit[31] auch auf das Patronat ausgedehnt[32]. — VI. Nächst dieser Unterscheidung zwischen persönlichem und dinglichem Patronate[33] hat sich dem Laienpatronate gegenüber auch ein geistliches, aber auf andern historischen Grundlagen ausgebildet. Dasselbe hat seinen Ursprung theils daraus entnommen, daß Klöster selbst Pfarreien gründeten, theils daraus, daß ihnen oder andern kirchlichen Corporationen, beziehungsweise einzelnen zu diesen gehörenden Dignitäten, Kirchen geschenkt wurden. Während sich dieß Verhältniß vielfach mit der Incorporation berührt[34], hat doch öfters die von dem Kloster u. s. w. ausgehende Bestellung der Geistlichen für solche Kirchen den Charakter der Präsentation angenommen, was dann dazu geführt hat, diese aus einem Patronate abzuleiten.

β. Heutiges Recht.

§. 140.

1. Die verschiedenen Arten des Patronates*.

Die wichtigste Unterscheidung, welche hinsichtlich des Patronates gemacht wird, ist die zwischen dem geistlichen (Jus patronatus ecclesiasticum), Laien- (Jus patronatus laicale) und gemischten Patronate (Jus patronatus mixtum). Dieser Unterschied[1] beruht auf der Beschaffenheit der Güter, aus welchen das Beneficium besteht, auf dem Titel, aus welchem einer Person das Recht zusteht[2]. Der kirchliche Stand der Person hat nur in so fern einen Einfluß, als im

---

[30]) Cap. *Quanto.* 3. X. d. judic. (II. 1.).

[31]) Cap. *Perlatum.* 1. X. h. t. (*Conc. Cabill.* ann. 813.).

[32]) Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t.

[33]) Gegen die Existenz des dinglichen Patronats hat sich Roßhirt im Archiv Bd. 4. S. 1 u. ff. erklärt. — S. gegen Roßhirt: Hinschius in Dove's Zeitschr. Bd. 2. S. 419 u. ff.

[34]) S. oben §. 76.

*) *Vivianus*, Praxis juris patronatus acquirendi etc. Lib. I. cap. 3. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 38. §. 1. — *Berardi*, Comment. in Jus eccles. Tom. II. p. 115 sqq.

[1]) Cap. *Cum dilectus.* 28. X. h. t. — Cap. un. §. 1. h. t. in 6to.

[2]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 8.

Falle des Zweifels über die Qualität des Patronates der Umstand den Ausschlag giebt, ob ein Geistlicher oder ein Laie sich im Quasibesitze desselben befindet[3]. — Demnach ist 1) das geistliche Patronat dasjenige, welches eine Person entweder wegen einer Kirche, einer geistlichen Würde, eines von der Kirche übertragenen Amtes oder überhaupt deshalb hat, weil es aus kirchlichen Mitteln oder sogar aus weltlichem Vermögen entstanden ist, sobald dieses von einem Laien einer Kirche, einer Würde oder sonst einem kirchlichen Amte überwiesen ist[4]. Aus diesen Gründen hatten während der Dauer des deutschen Reiches die Bischöfe und Aebte, welche zugleich Landesherren waren, sowohl an den Kirchen ihres weltlichen Territoriums, als auch an denen, deren Gründung von ihnen oder ihren Vorgängern ausgegangen war, ein geistliches Patronat[5]. Ferner ist als ein geistliches anzusehen: das Patronat der geistlichen Corporationen, namentlich der Ritterorden, der Mönchs- und Nonnenklöster mit Einschluß der Verbindungen dritten Ordens und der Beguinen, sodann auch das der unter kirchlicher Leitung stehenden Spitäler, nicht minder der zu bestimmten Kirchen gehörenden Bruderschaften; selbst das Patronat, welches die Vorsteher der Kirchenfabriken und die Verwalter kirchlichen Vermögens ausüben, ist unter der Voraussetzung, daß sie ihr Amt mehr aus Rücksicht auf die Kirche als auf ihre Personen erhalten haben, ein geistliches[6]. Auch bleibt es ein geistliches Patronat, wenn Laien das Recht haben, dem geistlichen Patron mehrere[7] zu nominiren, aus denen er dann den zu Präsentirenden auswählt, oder wenn sie ihm bei der Präsentation überhaupt einen Rath zu ertheilen haben; es verliert aber seinen geistlichen Charakter, wenn der Patron an den Consens der Laien gebunden ist[8]. — 2) Das Laienpatronat hat entweder ein laicalisches Eigenthum (ratio patrimonii) oder eine Stiftung (ratio fundationis) zum Titel. Diese kann auch von einem Cleriker und zwar nicht bloß aus seinem Patrimonium, sondern auch sogar aus kirchlichen Ein-

---

[3]) *Vivianus* l. c. n. 12. n. 19. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 9.

[4]) Cap. un. h. t. in 6to.

[5]) *Fagnani*, Comm. in Cap. *Querelam*. 24. X. d. elect. (I. 6.) n. 16. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 7. S. noch unten IV.

[6]) *Vivianus* l. c. n. 4. 6. 7. 13. 14. — Vergl. *Riganti*, Comm. in Reg. Canc. Apost. Reg. 9. P. 1. §. 2. n. 196. (Tom. II. p. 38.)

[7]) Wenn der Laie nicht mehrere, sondern nur einen zu nominiren hat, so ist es, da der Geistliche an diese Person gebunden ist, ein Laienpatronat.

[8]) *Vivianus* l. c. n. 12. n. 8. n. 9. Nach *Riganti* l. c. n. 366. p. 57. ist dieser Fall als gemischtes Patronat zu behandeln.

künften gemacht werden, und zwar das Letztere dann, wenn er von dem Papste die Erlaubniß erhalten hat, über solche Güter testamentarisch zu verfügen[9]. — 3) Das gemischte Patronat ist dann vorhanden, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn eine geistliche Corporation und ein Laie es neben einander haben oder einer Person ein Patronat zusteht, welches aus kirchlichen und weltlichen Mitteln begründet worden ist. Ist man in dem ersteren Falle übereingekommen, das Recht alternirend auszuüben[10], so wird das Patronat das eine Mal als geistliches, das andre Mal als Laienpatronat behandelt[11]. — Es bestehen zwischen dem geistlichen und dem Laienpatronate mehrere nicht unerhebliche Verschiedenheiten, die ihren Grund theils darin haben, daß das erstere sich in mancher Beziehung der Collation nähert, theils darin, daß dem geistlichen Patron eine richtigere Würdigung der von der Kirche für ihre Diener geforderten Eigenschaften zugetraut wird. — II. Während beide, sowohl Laien- als geistliches Patronat, dinglich oder persönlich sein können, kommt die Eintheilung in erbliches (Jus patronatus hereditarium) und Familienpatronat (Jus patronatus familiare) nur bei dem ersteren vor. Dieser Unterschied besteht darin, daß jenes auf sämmtliche Erben, sowohl gesetzliche, als auch testamentarische, dieses nur auf die Mitglieder bestimmter Familien übergeht. — III. Auf den Umstand, daß der Patron in Beziehung auf die zu präsentirenden Personen in der Regel nur an die Vorschriften der Kirchengesetze gebunden, bisweilen aber verpflichtet ist, zunächst nur Mitglieder einer bestimmten Familie zu präsentiren, hat man eine Unterscheidung zwischem activem und passivem Patronatrechte begründen wollen[12]. — IV. Als eine besondere Art des Patronats wird öfters das landesherrliche Patronat (Jus patronatus regium) hervorgehoben. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Landesherren eben so wohl Patrone sein können, als Privatpersonen[13]. Außer den gewöhnlichen Titeln, aus welchen Patronatrechte erworben werden können, steht ihnen noch der der Confiscation[14] zu; auch sind die Landesherren darin bevorzugt, daß

---

[9]) Vivianus l. c. n. 12.

[10]) Gemäß Cap. *Plures.* 2. §. *Ut facilius.* h. t. in Clem.

[11]) Vergl. darüber ausführlich: *Riganti* l. c. n. 144. p. 33.

[12]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 16. — *Ferraris*, Promta biblioth. v. Jus patronatus Art. 1. n. 10.

[13]) Vergl. die in Note 18. angeführte Schrift von Hinschius.

[14]) S. unten §. 146.

ihre Patronate ſich auf Cathedralkirchen erſtrecken können [15]; nicht minder kann es zugegeben werden, daß das landesherrliche Patronat nicht an die geſetzliche Präſentationsfriſt, welche für andere Patrone läuft, gebunden iſt [16]. Unrichtig iſt es aber, wenn man annimmt [17], es gebe ein landesherrliches Patronat als einen Ausfluß der Landeshoheit ſelbſt [20] und daher iſt insbeſondere auch die Anſicht falſch, daß durch die Säculariſation alle Patronatsrechte der Biſchöfe und Aebte in laicale verwandelt worden und auf die weltlichen Landesherren übergegangen ſeien.

§. 141.

2. Entſtehungsgründe des Patronates*.

I. Der Sieg, welchen die Kirche in dem Kampfe gegen die Laieninveſtituren in Betreff des Patronates davontrug, hatte die Bedeutung, daß fortan kein ſolches Recht, ohne die regelmäßig durch den Ordinarius [1] zu ertheilende Genehmigung der Kirche entſtehen konnte. Dieſer Genehmigung muß eine Prüfung vorangehen, ob alle erforderlichen Bedingungen vorhanden ſind oder vorausſichtlich zur Erfüllung gelangen

---

[15]) S. §. 98. und §. 156.

[16]) *Riganti* l. c. Reg. 42. n. 42. (Tom. III. p. 235.) — Hinſchius a. a. O. S. 12.

[17]) Ph. Gregel, Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältniſſen der biſchöflichen Gerechtſame betrachtet. Würzb. u. Bamb. 1805. — Reibel, Diöceſanverhältniſſe katholiſcher Biſchöfe. Ulm. 1806.

[18]) Gegen dieſe Anſicht: (Frey) Das landesherrliche Patronat eine neue Erfindung. Bamb. 1804. — (Frey) Bemerkungen über Gregel's Schrift, Das landesherrliche Patronatrecht u. ſ. w. von einem Unparteiiſchen. Bamb. 1805. — (Eugen Montag), Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht, verfaßt von einem alten Rechtsfreunde. Bamb. u. Würzb. 1810. — S. auch die Denkſchrift des Episcopats der oberrheiniſchen Kirchenprovinz in Bezug auf die k. württembergiſche Verordnung vom 28. Juni 1853. Vergl. Hinſchius, das landesherrliche Patronat. S. 29 u. ff. und in Dove's, Zeitſchrift. Bd. 2. S. 412. u. ff. — Kompe, das Patronatrecht im Streite mit den Forderungen des oberrheiniſchen Episcopates (Zeitſchrift f. deutſches R. Bd. 18. S. 265.). — S. noch Richter, Lehrbuch. §. 193. — Esposizione dei sentimenti di sua Santità n. 36. (bei Münch, Concordate. Bd. 2. S. 403.). Schulte, Lehrbuch. S. 275. u. f. und im Archiv. Bd. 7. S. 215. u. ff. Bd. 16. S. 147 u. ff. und mein Kirchenrecht Bd. 7. §. 418. — Vergl. noch Vering im Archiv. Bd. 9. S. 171 u. ff.

*) *Vivianus*, Praxis. Lib. II. cap. 1. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. §. 2. — *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 129 sqq.

[1]) Cap. *Nobis*. 25. X. h. t.

werden. Die Prüfung hat sich daher zunächst darauf zu beziehen, ob die Person, welche das Patronat erwerben will, überhaupt erwerbsfähig ist; es sind daher weder Frauen[2], noch Unmündige und Minderjährige noch Excommunicirte davon ausgeschlossen[3]. Da aber das Patronat ein Jus spirituali annexum ist, so müssen dem Princip nach nicht bloß alle Nichtchristen ausgeschlossen bleiben, sondern auch diejenigen, welche durch Schisma und Häresie von der Kirche getrennt sind[4], und da dasselbe ferner ein Ehrenrecht ist, auch diejenigen, welche an ihrer bürgerlichen Ehre eine Schmälerung erlitten haben[5]. Außerdem hat der Bischof vor Ertheilung seiner Genehmigung auch davon sich zu überzeugen, ob die hinlänglichen Mittel zur Bestreitung des Kirchenbaues und die genügende Dotation vorhanden ist, weil sonst er das Fehlende bestreiten müßte; ferner, ob etwa die von dem Stifter in limine fundationis beabsichtigten Bedingungen zulässig sind. — II. Sind alle diese angegebenen Voraussetzungen vorhanden, so gehört zur Entstehung eines Patronatrechtes, welches sowohl an Kirchen, als auch an Capellen und überhaupt an allen geistlichen Anstalten, sowie an einzelnen Beneficien vorkommen kann[6], regelmäßig dreierlei: Anweisung des Bodens, auf welchem die Kirche zu stehen kommen soll (Fundatio[7]), zu kirchlichem Eigenthum, Aufbau der Kirche[8] (Exstructio, Constructio, Aedificatio) und Dotation derselben[9] (Dotatio); für ein einzelnes Beneficium genügt letztere allein. Wer demnach jene drei Handlungen[10], jedoch nicht in der Absicht einer Schenkung, vornimmt, erwirbt, auch ohne es sich besonders zu reserviren, ein ausschließliches Patronatrecht aus drei verschiedenen Gründen, unterwirft sich damit aber auch zugleich allen

---

[2]) Cap. ult. X. d. conc. praeb. (III. 8.).

[3]) Vergl. *Vivianus* l. c. cap. 6. — *Schmalzgrueber* l. c. §. 3. — *Berardi* l. c. p. 125 sqq.

[4]) Ueber diese Frage s. Kirchenrecht Bd. 7. §. 418. — Vergl. Schulte, System. S. 672 u. f. und im Archiv Bd. 7. S. 209. — Wegen der Einwendungen, welche Hinschius in Dove's Zeitschr. Bd. 2. S. 428. dagegen erhebt. S. Kirchenrecht Bd. 7. §. 418.

[5]) *Vivianus* l. c. cap. 6. n. 19.

[6]) *Vivianus* l. c. Lib. III. cap. 1.

[7]) Can. *Piae mentis.* 26. Can. *Decernimus.* 32. C. 16. Q. 7!

[8]) Can. *Filiis.* 31. Can. *Monasterium.* 33. C. Q. cit.

[9]) Can. *Filiis.* cit.

[10]) Von ihnen heißt es in der Glossa ad Can. *Piae mentis.* cit.: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

gesetzlichen Regeln, die über das Patronatrecht bestehen[11]. Eben so wird dann, wenn diese drei Handlungen von verschiedenen Personen vorgenommen werden, wenn der Eine nur den Boden hergiebt, der Andre nur die Kirche baut, der Dritte sie nur dotirt, von allen Dreien das Patronatrecht gemeinsam erworben[12]. Aber selbst wenn jene drei Handlungen von verschiedenen Theilnehmern vorgenommen werden, unter denen der Eine oder Andre als Wohlthäter auftritt, entsteht dasselbe dennoch für denjenigen, welcher, ohne Wohlthäter sein zu wollen, entweder den Boden giebt, oder baut, oder dotirt[13], sogar wenn dieß gezwungen geschieht[14]. Es ist außerdem hiebei auch noch der Umstand zu berücksichtigen, daß, wenn Jemand mit Zustimmung des bisherigen Patrons und des Bischofs aus eignem Materiale eine völlig zerstörte Kirche wieder aufbaut oder eine ganz verloren gegangene Dotation erneuert oder den theilweisen Verlust bis mindestens zur Hälfte ersetzt, er dadurch ebenfalls das Patronat erwirbt[15]. — III. Hiedurch, so wie überhaupt durch die Mitwirkung Mehrerer können freilich äußerst mannigfache Verhältnisse entstehen, doch werden diese durch den Grundsatz vereinfacht, daß, so viele der Theilnehmer (Compatroni) auch sein mögen, dennoch von allen das Patronat in solidum erworben wird[16]. — IV. Eigenthümliche Verhältnisse walten in Betreff des Patronates an Collegiat- und Conventualkirchen ob. Allerdings kann auch an diesen durch Fundation, Aedification und Dotation ein solches Recht entstehen oder dann beibehalten werden, wenn eine Kirche mit Einwilligung ihres Patrons in eine Collegiatkirche umgewandelt wird. In allen solchen Fällen bleibt aber

---

[11]) Vergl. *Riganti*, Comm. in. Reg. Canc. Apost. Reg. 42. n. 253. (Tom. III. p. 252.)

[12]) *Innoc.* IV. in Rubr. h. t. — Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t. n. 23—49. — *Berardi* l. c. p. 130.

[13]) Cap. *Nobis.* 25. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 9. — Vergl. Sess. 14. d. Ref. c. 12. — Vergl. hierüber *Nicollis*, Praxis canonica. v. Juspatronatus. n. 13. (Tom. I. p. 847 sq.); über die oben aufgestellte Ansicht selbst *Vivianus* l. c. cap. 1. n. 8. — *Ferraris*, Promta Biblioth. s. v. Juspatronatus. Art. I. n. 20 sqq. — Schulte, System. S. 677. Die entgegenstehende Ansicht hat auch Richter mit der vierten Ausgabe seines Lehrbuchs (§. 235.) und Walter mit der zwölften (§. 154.) aufgegeben.

[14]) Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. (III. 48.; *Alex.* III.)

[15]) Vergl. Glossa *Fundatores* ad Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t. — *Fagnani* in Cap. cit. n. 50 sqq. *Vivianus* l. c. cap. 5. n. sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 61. — Schulte a. a. O. S. 682 u. ff.

[16]) S. oben §. 139. 271. — Vergl. *Vivianus* l. c. cap. 2. n. 1.

die Prälatur, die in der Regel durch Wahl besetzt wird, von dem Patronate ausgeschlossen, und es kann sich der Patron höchstens das Recht seiner vor der Publication der Wahl einzuholenden Zustimmung zu derselben vorbehalten[17], es sei denn, daß ihm durch ausdrücklichen päpstlichen Indult ein solches Patronatrecht auch in Betreff der Prälatur zugestanden worden ist[18]. — V. Der päpstliche Indult kann aber überhaupt Entstehungsgrund eines Patronatrechtes über eine Kirche sein, die einem solchen bisher nicht unterstand. Die Meinung, das Concilium von Trient[19] habe das Recht des Papstes zur Ertheilung derartiger Privilegien aufgehoben, ist durchaus unrichtig[20], indem es nur früher ertheilte Privilegien beseitigt hat. — VI. Außerdem hat das Concilium von Trient auch anerkannt[21], daß Patronatrechte durch unvordenkliche Verjährung entstehen können, während es zugleich den in den Decretalen anerkannten Entstehungsgrund des vierzigjährigen Quasibesitzes mit justus titulus[22] abgeschafft hat[23].

§. 142.

3. Uebergang des Patronates*.

I. Ein bereits bestehendes Patronatrecht kann auf verschiedene Weise von dem jeweiligen Besitzer auf andre Personen übergehen[1], über deren Fähigkeit dasselbe zu erwerben die oben angegebenen Grund-

[17]) Cap. *Nobis.* cit.

[18]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 7. *Nicollis* l. c. n. 53. p. 854.

[19]) *Conc. Trid.* l. c. —

[20]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 351 u. ff. Bd. 5. S. 123. S. 140.

[21]) *Conc. Trid.* l. c.; vergl. §. 144.

[22]) Cap. *Cura pastorali.* 11. X. h. t. — Cap. *Episcopum.* 1. d. praescr. in 6to. (II. 13.)

[23]) Ueber diesen Punkt walten verschiedene Ansichten ob, indem Andre der Meinung sind, daß das Concilium von Trient nur das Recht der Decretalen wiederholt und somit auch eine vierzigjährige Verjährung mit justus titulus anerkenne. Vergl. *Vivianus* l. c. Lib. II. cap. 9. n. 26. — *Berardi* l. c. p. 137. p. 153. — Es war dieß früher auch die Meinung Schulte's a. a. O. S. 685 u. f.; er hat dieselbe aber aufgegeben. s. dessen Lehrbuch. S. 272. Note 8. Wegen der oben aufgestellten Meinung s. noch *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. I. Tit. 5. sect. 4. §. 54. — Richter, Lehrbuch. §. 189. Note 10. — Ginzel in v. Moy's Archiv für kath. Kirchenrecht. B. 3. S. 295 u. ff.

*) *Vivianus*, Praxis etc. Lib. IV. cap. 1 sqq. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. h. t. §. 5. — *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 141.

[1]) Glossa ad Cap. *Cum seculum.* 13. X. h. t.:

Jus patronatus transire facit novus heres,
Res permutata, donata venditioque.

sätze[2] gelten. Bei dem Uebergange des Patronates durch Erbfolge[3], richtet sich Alles nach der Beschaffenheit derselben je nachdem sie ab intestato eintritt oder eine testamentarische ist oder auf einer bestimmten autonomen Successionsordnung beruht. Sind mehrere Erben da, so erhalten sie, wenn sie auch nicht zu gleichen Theilen eingesetzt sind, das Patronat gemeinsam; sie können es nicht theilen[4], auch kann es durch ein familiae herciscundae judicium nicht einem Einzelnen zugesprochen werden, so wie in dem Falle, daß zu einer Erbschaft mehrere Patronate gehören, es nicht statthaft ist, daß der eine Erbe das eine, der andre das andre erhalte[5]. Da das Patronat von den mehreren Erben immer nur in solidum besessen werden kann, so steht es bei denselben in Betreff der Ausübung des Präsentationsrechtes eine Vereinbarung zu treffen[6]. Es findet ferner bei der Erbfolge hinsichtlich der Patronate eine Repräsentation der Enkel statt[7]; stirbt aber ein Erbe, ohne selbst Erben zu hinterlassen, so fällt sein Recht an die Mitpatrone. Eine Succession der Klöster, auch solcher, bei denen die Armuth auf den ganzen Orden sich bezieht, ist gestattet[8], dagegen die des Fiscus ausgeschlossen[9]. — II. Das Patronat kann auch durch verschiedene Verträge übertragen werden, und zwar a. durch Schenkung[10], welcher das Legat gleichzustellen ist[11]. Die Schenkung eines geistlichen, sowie des persönlichen Laienpatronates bedarf in allen Fällen des bischöflichen Consenses[12], außer wenn letzteres in ein geistliches verwandelt oder einem Mitpatron geschenkt wird[13]. b. Durch

---

[2]) S. oben §. 111.

[3]) Cap. *Perlatum.* 1. Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t. S. oben §. 139.

[4]) Cap. *Perlatum.* 1. —

[5]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 144.

[6]) Cap. *Plures.* 2. h. t. in Clem. — Vergl. *Fagnani* Comm. in ad Cap. *Perlatum.* n. 6. — Schlayer, Beiträge. S. 53.

[7]) Vergl. Glossa *Plures* ad Cap. 2. cit.

[8]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 129. — Wegen der Capuziner s. *Vivianus* l. c. cap. 3. n. 7.

[9]) *Vivianus* l. c. cap. 2. n. 80. — Wegen der Confiscation s. unten IV. S. 279.

[10]) Cap. *Illud* 8. X. h. t. — Cap. *Ex insinuatione* 14. X. h. t. Ueber diese beiden Decretalen Alexander's III. s. *Berardi* l. c. p. 150.

[11]) Vergl. *Vivianus* l. c. n. 18. 19.

[12]) Es finden hier die allgemeinen Regeln von der Veräußerung der Kirchengüter ihre Anwendung; s. darüber Cap. un. d. rebus eccles. non alienand. in Extr. comm. (III. 4.; *Paul.* II.)

[13]) Cap. *Illud.* cit. — Cap. *Ex insinuationes* cit.

Kauf kann ein Patronat als ein für sich bestehendes Kaufsobject nicht übergehen[14], weil hierin eine Simonie läge. Ein Verkauf des Patronates ist daher nur dann gestattet, wenn dasselbe als ein accessorisches, reales Recht mit dem Grundstücke, auf welchem es ruht, ohne dadurch veranlaßte Preiserhöhung veräußert wird[15]. Unter eben dieser Voraussetzung ist es auch gestattet, daß das Patronat als ein Bestandtheil einer Universitas juris verkauft wird[16]; es braucht in diesem Falle nicht ausdrücklich erwähnt zu werden[17]. c. Durch Tausch[18] ist die Uebertragung sowohl des dinglichen, als des persönlichen Patronates nach obiger Analogie zulässig, nur muß beim Tausche unter hinzukommendem bischöflichen Consense eine res spiritualis[19] gegeben werden. d. Durch Uebertragung des Dominium utile[20] an einer Sache, auf welcher das Patronat ruht, geht dasselbe mit jener über, außer wenn es ausdrücklich ausgenommen wird. — III. Auch für diese Verhältnisse kann die Verjährung unter steter Voraussetzung der bona fides[21] wirksam werden, und zwar gegen den geistlichen Patron die von vierzig Jahren[22], gegen den Laienpatron, bei persönlichem Patronat, die von dreißig Jahren[23]. Bei dem dinglichen Laienpatronat richtet sie sich nach der Ersitzung des Grundstückes. — IV. Eine Confiscation seitens des Staates kann einen Uebergang auf diesen nur bei dem dinglichen

---

[14]) S. Cap. *De jure.* 16. X. h. t.

[15]) S. auch die Glossa *Emptorum* ad Cap. cit.

[16]) Cap. *Cum saeculum.* 13. X. h. t. — Das *Conc. Trid.* Sess. 25. d. R. cap. 9. hat außer Excommunication und Interdict den Verlust des Patronates zur Strafe verhängt.

[17]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Ex litteris.* 7. h. t. n. 15. wo die einzelnen Fälle ausführlich behandelt werden. — S. auch *Vivianus* l. c. Lib. IV. cap. 1. n. 3. n. 7. u. cap. 5.

[18]) Vergl. *Vivianus* l. c. Lib. IV. cap. 3.

[19]) Cap. *Exhibita.* 9. X. d. rerum permut. (III. 19.)

[20]) Cap. *Cum saeculum.* cit.: ratione feudorum. — Cap. *Ex litteris.* 7. X. h. t. (*Alex.* III.). — Ueber die hier erwähnte locatio ad firmam s. *Florens.* in h. c. p. 360. u. *Fagnani* in h. c. n. 11 sqq. — Kirchenrecht Bd. 7. §. 417.

[21]) Cap. *Vigilanti.* 5. X. d. praescr. (II. 26., *Alex.* III. —) Cap. 20. eod. (*Innoc.* III.) Cap. *Episcopum.* eod. in 6to. (II. 13.)

[22]) Cap. *Illud.* 8. X. d. praescr. (II. 26; *Alex.* III.)

[23]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 151. — Richter, Lehrbuch. §. 189. — A. M. ist *Ferraris,* Promta Bibl. s. v. Jus patronatus. Art. II. n. 39. welcher unterscheidet je nachdem ein Titulus da ist oder nicht; im erstereu Falle nimmt er die Verjährung von zehn Jahren inter praesentes und von zwanzig inter absentes

Laienpatronate bewirken[24]. — V. Die Ausübung des Patronates kann in mehreren Fällen von dem eigentlichen Inhaber auf eine andre Person übergehen. Dieß geschieht bei der Ehe vermöge des Rechtes des Mannes an dem Dotalgute seiner Frau, wenn darauf ein dingliches Patronat ruht[24], bei dem Ususfructus omnium bonorum der Wittwe[26], bei der Pacht eines Grundstückes, womit das Patronat verbunden ist, und bei der Sequestration[27]; bei der Pacht hängt es jedoch davon ab, ob mit ihr der Uebergang eines Dominium utile verbunden ist oder nicht[28]. Auch bleiben die Handlungen desjenigen zu Recht bestehen, der sich bona fide im Quasibesitz des Patronates befindet, ohne daß dadurch für die Zukunft dem Rechte des wirklichen Patrones Eintrag geschähe[29].

§. 143.

4. Inhalt des Patronates*.

I. Aus den Rechten, welche regelmäßig dem Patron zustehen, gehen auch mancherlei denselben entsprechende Pflichten[1] hervor. Dahin gehört zunächst: das Recht und die Pflicht, die Patronatkirche und ihre Güter gegen gewaltsame Unterdrückung zu schützen und zu vertheidigen. Hiervon hat sich gegenwärtig nur eine Pflicht der Sorgfalt erhalten, welche der Patron dem Beneficium zuzuwenden hat[2], daher liegt ihm

---

im letzteren die dreißigjährige an. Schulte, a. a. O. S. 691. Note 1. u. Lehrbuch. S. 274. läßt für alle Fälle die zehn-, resp. zwanzigjährige Verjährung genügen.

[24]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 262. S. auch Hinschius, Das landesherrliche Patronat S. 15.

[25]) *Vivianus* l. c. cap. 7. n. 7. Lib. V. cap. 2. n. 5.

[26]) Vergl. oben Note 12. *Vivianus* l. c. n. 8.

[27]) *Vivianus* l. c. cap. 5. n. 27. — *Schmalzgrueber* l. c. Lib. II. 17. n. 30. — S. auch Archiv Bd. 10. S. 370. und Walch, der Uebergang des Patronats auf den Firmar. (Dove, Zeitschr. Bd. 6. S. 243 u. ff.). —

[28]) Glossa *Ad Firmam.* ad Cap. *Ex litteris.* — *Ferraris* l. c. n. 69. 70.

[29]) Cap. *Consultationibus.* 19. X. h. t. (*Alex.* III.). — Vergl. *Vivianus* l. c. Lib. V. cap. 4.

*) *Vivianus*, Praxis etc. P. II. Lib. V. sqq. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. §. 4. §. 6. — *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 155.

[1]) Den Inhalt des Patronates drückt die Glossa: *Modeste.* ad Cap. *Nobis.* 25. X. h. t. in den Versen aus:

Patrono debetur honos, onus utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

[2]) *Berardi* l. c. p. 172. nennt sie Cura providentialis; überhaupt wird hier

ſubſidiär auch die kirchliche Baulaſt ob[3]. Dieſe Cura beneficii beſteht lediglich darin[4], daß der Patron berechtigt iſt, Kenntniß von der Verwaltung zu nehmen, und wenn dieſelbe ſchlecht geführt wird, davon bei dem Biſchofe Anzeige zu machen[5]. Die Rechte des Patrons erſtrecken ſich in dieſer Hinſicht nur dann weiter, wenn in limine fundationis darüber beſondere Beſtimmungen getroffen ſind[6]. — II. Gewiſſe Ehrenrechte (Jura honorifica). Zu dieſen gehört, daß der Patron einen erhabenen Sitz in der Kirche, jedoch nicht in dem Chor und ohne Baldachin, in Anſpruch nehmen darf: daß ihm während der Meſſe die Thurification geſpendet und der Friedenskuß gebracht wird. Auch iſt es Sitte, ihn an der Kirchenthüre zu empfangen und ihm bei Proceſſionen den Vortritt unmittelbar nach dem Sanctiſſimum zu gewähren[7]. Es wird ferner ſeiner im Kirchengebete gedacht, ſo wie es ihm zuſteht, in der Kirche ſein Wappen aufzuhängen (Jus listrae[8]), auch hatte er nach früherer Obſervanz den Vorzug in der Kirche ſelbſt begraben zu werden[9]. — III. Der Nutzen, welcher für den Patron aus ſeiner Stellung zu der Kirche hervorgeht, iſt vornehmlich der, daß er einen Anſpruch hat[10], wenn er unverſchuldet[11] in eine ſolche Armuth geräth, in welcher er nicht mehr ſtandesgemäß leben kann, und keine Verwandte hat, die ihn zu unterſtützen vermögen, aus dem etwaigen Ueberſchuß, welchen die Einkünfte der Kirche abwerfen[12], eine Suſtentation zu erhalten. Er ſteht daher dem Beneficiaten ſelbſt nach, da für deſſen Unterhalt zuerſt geſorgt werden muß, aber er geht demjenigen vor, welcher aus dem Be-

---

über dieſen Gegenſtand ausführlicher gehandelt. S. auch *Michels*, Quaestiones controversae de jure patronatus (Berol. 1857.) p. 11 sqq.

[3]) S. unten Abſchn. 3. Kap. 2.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 3. i. f. — Sess. 25. d. Ref. cap. 9.

[5]) Nach Can. *Constitutum.* 60. C. 16. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV.). Can. *Filiis* 31. C. 16. Q. 7. (*Conc. Tolet. IX.*).

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 3.

[7]) Cap. *Nobis.* 25. X. h. t. —

[8]) S. darüber *Alteserra*, De ducibus et comitibus provinc. Lib. III. cap. 3. i. f. p. 325.

[9]) *Nicollis*, Praxis canonica s. v. Jus patron. n. 123.n. 124.(Tom. I. p. 8637.).

[10]) Cap. *Nobis.* cit. — Can. *Quicunque* 30. C. 16. Q. 7. (*Conc Tolet.* IV.)

[11]) S. *Pontif. Rom.* d. consecr. Eccles.: quod si fundator aut ejus heredes *casu* ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris liberalitatem recognoscit. S. Richter §. 191. Note 3.

[12]) Glossa *Modeste.* cit.: habito respectu ad facultatem ecclesiae et ad quantitatem personae.

neficium eine Pension genießt [13]. Er aber kann eine eigentliche Pension nur dann und nur in dem Betrage fordern, wenn und wie sie in limine fundationis dem Beneficium zu seinen Gunsten auferlegt ist [14]. — IV. Das wichtigste Recht, welches das Patronat bietet, ist das der Präsentation des Geistlichen zu der vacant gewordenen Patronatskirche. Dennoch ist dieses nicht so wesentlich, daß das Patronat nicht auch ohne dasselbe bestehen könnte, während andrerseits es auch nicht nothwendig ist, daß der Patron außer dem Präsentationsrechte auch alle jene andern Befugnisse haben müsse [15].

§. 144.

5. Insbesondere Präsentationsrecht*.

I. Bei dem Präsentationsrechte kommen mehrere einzelne Verhältnisse in Betracht. Was nämlich 1. die zu präsentirende Person anbetrifft, so kann der Patron: a. überhaupt nur eine zur Zeit der Präsentation [1] fähige Person [2] in Vorschlag bringen. Dazu gehört, daß der Präsentirte Cleriker sei, und die für das betreffende Kirchenamt erforderliche Weihe entweder bereits erhalten habe oder sich doch in der Lage befinde, sie innerhalb der dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Frist zu empfangen. Insbesondere muß er eine Persona digna sein, was hier die Bedeutung hat, daß der Präsentirte außer den allgemeinen canonischen Eigenschaften auch noch diejenigen besitze, welche etwa in limine fundationis der Stifter als Bedingung festgestellt hat. Dem Pfarrconcurse hat der Präsentirte sich nicht zu unterziehen [3]. b. Die Prüfung, ob alle diese Eigenschaften wirklich vorhanden sind, steht dem Bischofe

---

[13]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 105.

[14]) Ueber die Zulässigkeit, einen solchen Zins aufzuerlegen, kann kein Zweifel obwalten. Vergl. Cap. *Cum Bertoldus.* 18. X. d. sent. et re judic. (II. 27.). — Cap. *Praeterea quoniam.* 23. X. h. t. v. nihilque in ipsis. — Cap. *Quanto creatori.* 16. X. d. censib. (III. 39.) — Vergl. *Berardi* l. c. p. 171.

[15]) Vergl. *Michels* l. c. p. 10. — S. auch Schulte, Lehrbuch. S. 277. Note 1.

*) Außer den oben §. 139. angegebenen Schriften gehören insbesondere hierher: Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München. 1854. — Friedle, Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes (Archiv. Bd. 23. S. 3 u. ff.).

[1]) Ueber diese Bedingung s. Schulte, System. S. 694.

[2]) S. oben §. 80.

[3]) Vergl. §. 138. und Kirchenrecht Bd. 7. S. 572. Wegen Oesterreich, wo der Pfarrconcurs allgemein vorgeschrieben ist s. ebendas. S. 598. Vergl. auch Schulte, Lehrbuch. S. 277. Note 3.

zu; beim Laienpatronat[4] kann der Bischof, wenn der Patron ihm auf sein Begehren einen Zweiten präsentirt, diesen zwar instituiren, muß jedoch dem zuerst Präsentirten ein entsprechendes Beneficium verleihen[5]. c. Der Patron darf zwar seinen Sohn[6], nicht aber sich selbst präsentiren[7]. Es ist indessen gestattet, daß Mitpatrone einen aus ihrer Mitte präsentiren[8]. d. Hat die Präsentation eines Unfähigen stattgefunden, so muß unterschieden werden, ob sie von einem Laien- oder einem geistlichen Patron ausgegangen ist. Dem ersteren steht dann innerhalb der gesetzlichen Frist das Recht einer abermaligen Präsentation zu[9], dem geistlichen hingegen nur dann, wenn er unwissentlich den Unfähigen präsentirt hatte[10]. e. Jeder Patron hat das Recht, gleich anfangs bei seiner Präsentation zwei Personen neben einander dem Bischof in Vorschlag zu bringen, indem daraus für diesen der Vortheil der Auswahl hervorgeht[11]. Dagegen hat f. nur der Laienpatron und zwar ganz ausschließlich[12] das Jus variandi. Unter diesem wird das Recht verstanden, nach geschehener Präsentation so lange die gesetzliche Frist noch nicht verstrichen ist, von Neuem zu präsentiren[13]. Die Variation ist keine privative, sondern eine cumulative, d. h. es wird durch sie die geschehene Präsentation nicht aufgehoben[14], son-

---

[4]) Wegen der Stellung des geistlichen Patrons bei Parochialbeneficien s. §. 138.

[5]) Vergl. Cap. *Pastoralis.* 29. X. h. t. (*Innoc.* III.).

[6]) Cap. *Consuluit.* 15. X. h. t. (*Alex.* III.). Vergl. Glossa *Auctoritate* ad Cap. cit.

[7]) Cap. *Per nostras.* 26. X. h. t. —

[8]) Glossa *Concedant* ad Cap. *Consuluit.* cit.

[9]) Cap. *Si electio.* 26. d. elect. in 6to. (I. 6.) — Cap. *Cum vos.* 4. X. d. off. jud. ordin. (I. 31.) c. gl. — Vergl. über diese Stelle Richter, Lehrbuch.

[10]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. §. 3. X. d. elect. (*Alex.* III. in *Conc. Later.* c. 3.) Cap. *Innotuit.* 20. Cap. *Cum Wintoniensis.* 25. X. eod. Cap. *Quanquam.* eod. in 6to. (I. 6) — Cap. *Sicut.* 2. X. d. suppl. negl. prael. (I. 10.; Clem. III.)

[11]) Cap. *Plures.* 2. h. t. in Clem.

[12]) Auch bei dem gemischten Patronate steht nur dem Laien, nicht dem Geistlichen das Jus variandi zu. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 198 sq.

[13]) Cap. *Cum autem.* 24. X. h. t.

[14]) Für die cumulative Präsentation entscheiden sich mit Recht: *Schmalzgrueber* l. c. n. 196. — *Berardi* l. c. p. 160. — Bermehren in Weiß, Archiv. Bd. 2. S. 125 u. ff. Bd. 5. S. 52 u. ff. — Gerlach, a. a. O. S. 58 u. ff. — Richter, Lehrbuch. S. 528. — Schulte a. a. O. S. 695, insbesondre Nro. 2. — M. Kaiser, in v. Moy, Archiv. Bd. 2.

dern nur dem zuerſt Präſentirten ein Zweiter, Dritter[15] u. ſ. w. an die Seite geſtellt. Der Grund dafür liegt auch hierbei in dem Vortheile, daß unter mehreren gleich Würdigen frei ausgewählt werden kann; befindet ſich indeſſen unter den mehreren Präſentirten einer, der durch ſeine Verdienſte weit über alle Andern hervorragt, ſo iſt der Biſchof verpflichtet, dieſem das Beneficium zu geben[17]. — 2. Die Präſentation kann ſowohl mündlich, als auch, was das Gewöhnliche iſt, durch ein Präſentationsſchreiben[18] oder durch einen Procurator geſchehen[19]. — 3. Beim Compatronat kommt es darauf an, ob die Mitpatrone ſich über einen Turnus in der Ausübung der Präſentation geeinigt haben[20], wenn nicht, ſo entſcheidet die relative Stimmenmehrheit unter der Vorausſetzung, daß der zu Präſentirende eine Persona digna iſt; bei Stimmengleichheit tritt die Gratification des Biſchofs ein, außer wenn einer unter den Präſentirten beſonders ausgezeichnet iſt[21]. Können die Mitpatrone ſich innerhalb der geſetzlichen Friſt nicht einigen, ſo hat der Biſchof die freie Inſtitution[22]. — 4. Die geſetzliche Friſt zur Präſentation iſt die von vier Monaten beim Laienpatronat[23] und von ſechs bei dem geiſtlichen Patronat[24]; doch kommt die letztere bei dem ge-

---

142 u. ff. — Schlayer, Beiträge. S. 3. u. ff. Die entgegenſtehende Meinung wird vertreten von Lippert, Patronatrecht. S. 112 u. ff. und Schilling, Der kirchliche Patronat. S. 72 u. ff. — Wegen Cap. *Pastoralis.* 29. X. h. t. ſ. Kaiſer a. a. O. S. 420. — Ueber das nicht zuläßige Pactum de non variando zwiſchen dem Patron und dem zuerſt Präſentirten ſ. Schlayer a. a. O. S. 14 u. ff.

[15]) *Fagnani*, Comm. in Cap. *Cum autem.* n. 8. *Berardi* l. c. p. 160. u. A. wollen nur zwei Präſentationen geſtatten. — S. gegen dieſe Meinung: Schulte, Syſtem. S. 696. — Kaiſer a. a. O. 426.

[16]) Es iſt dieß das in Cap. *Plures.* cit. aufgeſtellte Princip: ut facilius provideatur ecclesiis.

[17]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 210.

[18]) Cap. *Ea noscitur.* 6. X. d. his, quae fiunt a praelato (III. 10.)

[19]) Cap. *Cum dilecta.* 16. X. d. concess. praeb. (III. 8.; *Honor.* III.)

[20]) Cap. *Plures.* cit. — Zu einem Vertrage hierüber können die Mitpatrone durch den Biſchof nicht gezwungen werden. S. Schlayer a. a. O. S. 66. u. ff.

[21]) *Pirhing* l. c. n. 48 sqq.

[22]) Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t. Cap. *Si vero* 12. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Cum propter.* 27. X. h. t. (*Innoc.* III.).

[23]) Cap. *Quoniam.* 3. X. h. t. — Cap. *Cum propter.* cit. — Cap. un. h. t. in 6to. §. 1.

[24]) Cap. *Eam te.* 22. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. un. h. t. in 6to. cit.

mischten Patronate auch dem Laien zu Gute[25]. Die Frist beginnt zu laufen mit dem Augenblicke der erlangten Kenntniß von der Erledigung des Beneficiums, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwanige Litispendenz[26]. — 5. Die Präsentation verleiht dem Präsentirten, sobald er sie angenommen hat, ein Jus ad rem[27] auf das Beneficium, womit ein Klagrecht wider den Bischof auf Institution verbunden ist; so lange diese indessen nicht geschehen ist, leidet das Jus variandi des Laienpatrons keinen Eintrag. — 6. Eine Institution, welche der Bischof wider den Willen des Patrons vornimmt, ist, wenn dieser innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch erhebt, ipso jure nichtig[28]. Auch wird dem Rechte des Patrons durch keine von dem Bischof vorgenommene Ordination auf den Titel eines Patronatbeneficiums präjudicirt[29].

§. 145.

6. Beweis des Patronates*.

I. Da die Präsumtion dafür spricht, daß eine Kirche der freien Collation anheimgegeben ist, so muß derjenige, welcher ein Patronatrecht an ihr zu haben behauptet, dasselbe beweisen[1]. Das Concilium von Trient[2] fordert nicht für alle Fälle einen gleichmäßig strengen Beweis. Darnach soll ein bestrittenes Patronatrecht entweder aus authentischen Stiftungsdocumenten dargethan oder dafür eine unvordenkliche Verjährung erwiesen werden, während welcher aber mehrfache Präsentationen, worunter mindestens zwei und nicht nothwendig drei zu verstehen sind[3], stattgefunden haben müssen[4]; der Beweis einer vierzigjährigen Ver-

---

[25]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 222.

[26]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 224 sqq. — In Oesterreich, wo hierin geistliches und Laienpatronat gleichgestellt sind, hat der innerhalb Landes sich befindende Patron binnen sechs Wochen, der außerhalb weilende binnen drei Monaten zu präsentiren. Vergl. Schulte, Lehrbuch. S. 280.

[27]) S. oben §. 78.

[28]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 118.

[29]) Cap. *Postulasti.* 30. X. h. t.

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. §. 7. — *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 151 sqq.

[1]) S. Cap. *Cum venerabilis.* 6. X. d. except. (II. 25.; *Innoc.* III)

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 9.

[3]) *Nicollis* l. c. n. 26. p. 850.

[4]) *Conc. Trid.* l. c.

jährung, auch wenn ihr ein justus Titulus zu statten kommt, wird nicht als genügend anerkannt[5]. Außerdem hat das Concilium für solche Fälle, in welchen leicht eine Usurpation präsumirt werden könnte, verordnet, daß die unvordenkliche Verjährung noch durch den Beweis der ununterbrochenen Ausübung des Präsentationsrechtes während der letzten fünfzig Jahre unterstützt werden müsse. Dieser strengeren Beweisführung unterwirft das Concilium die weltlichen Corporationen und Communitäten, sodann aber auch diejenigen Personen, auf welche ihres überwiegenden Ansehens wegen der Verdacht einer Usurpation fallen könnte. — II. Das competente Forum ist, wie für alle Patronatsstreitigkeiten, so auch für die wegen der Freiheit einer Kirche von dem Patronat, das geistliche Gericht[6], wenn gleich in vielen einzelnen Territorien alle diese Sachen in das Bereich der weltlichen Jurisdiction gezogen sind[7].

§. 146.

7. Verlust des Patronates*.

I. Das Patronat kann theils der Substanz, theils bloß der Ausübung nach verloren gehen; geschieht das Erstere, so wird die Kirche, an welcher jenes bestand, von demselben befreit, wenn hingegen das Letztere, so hört entweder nur das Präsentationsrecht für einen einzelnen Fall auf oder das Patronatrecht wird suspendirt, oder eine bestimmte Person verliert dasselbe und eine andre berechtigte tritt an ihre Stelle. Die Gründe, aus welchen ein völliger Verlust des Patronates eintreten kann, sind im Einzelnen folgende: 1. Der freiwillige Verzicht, der nur dann an den bischöflichen Consens geknüpft ist, wenn dem Patron in Beziehung auf die Kirche bestimmte Pflichten, z. B. die Baulast, obliegen[1]; außerdem wird vorausgesetzt, daß der Patron in der freien Verfügung nicht durch die Rechte Andrer behindert ist. — 2. Die Ein-

---

[5]) Es liegen dafür Entscheidungen der Congregatio Concilii vor.

[6]) Cap. *Quanto.* 3. X. d. judic. (II. 1; *Alex.* III.).

[7]) Das *Concord. Austr.* Art. 12. erkennt die Competenz der geistlichen Gerichte an, mit Ausschluß des Streites wegen der Nachfolge in das laicale Patronat. Vergl. über diesen Artikel Schulte, System. S. 707. Note 3.

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. §. 7. n. 260 sqq. — *Berardi*, Comment. Tom. 5. p. 176 sqq.

[1]) Vergl. Richter, Lehrbuch. S. 532 Schulte, System. S. 703; u. f.; Das österr. Recht gestattet einen bloßen Verzicht überhaupt nicht. S. Schulte, Lehrbuch. S. 283 u. ff.

willigung in eine solche Union[2] des Patronatbeneficiums mit einem andern, bei welcher die Ausübung des Patronates nicht möglich ist. Eben so ist es zu interpretiren, wenn der Patron es geschehen läßt, daß die Kirche in eine Collegiatkirche umgewandelt wird[3]. — 3. Die Usucapio libertatis seitens des Bischofs, der die beabsichtigte Ausübung eines Präsentationsrechtes nicht zuläßt[4] und innerhalb der Verjährungsfrist von dreißig, beziehungsweise gegen den geistlichen Patron binnen vierzig Jahren das Beneficium frei verleiht. Es geht hier jedoch zunächst nur das Präsentationsrecht verloren. — 4. Die völlige Zerstörung der Kirche, oder der gänzliche Untergang der Dos. Der Patron verliert in diesen Fällen sein Recht, wenn er die Kirche nicht wieder aufbaut oder von Neuem dotirt[5]. — 5. Das Hinwegfallen des berechtigten Subjectes. Daher hört das erbliche Patronat auf, wenn keine Erben da sind, und das eigentliche Familienpatronat mit dem Aussterben der berechtigten Familie[6]; nicht minder das mit Corporationen oder Kirchenämtern verbundene Patronat, wenn diese aufgehoben werden. In allen diesen Fällen tritt, wenn nicht seitens des Papstes eine anderweitige Verfügung getroffen wird, die bisherige Patronatskirche in das Bereich der freien Collation des Bischofs. Diese Grundsätze finden insbesondere auf die Aufhebung geistlicher Institute durch die Säcularisation ihre Anwendung. Nur höchstens da, wo ein dingliches Patronat seinem Ursprunge nach auf einer Incorporatio minus plena beruhte, könnte die Meinung Platz greifen, daß dasselbe auf den Landesherrn als Successor übergegangen sei[7]. Indessen auch für diesen Fall

---

[2]) Vergl. *Michels*, Quaestiones controversae de jure patronatus. p. 19. p. 31.

[3]) S. oben §. 141. S. 276. wo die nähern Umstände angegeben sind.

[4]) Nicht aber erlischt das Patronat durch Nichtgebrauch. S. Schulte a. a. O. S. 703. III.

[5]) S. oben §. 141. S. 276. Vergl. noch *Berardi* l. c. p. 180 sq.

[6]) S. oben §. 142.

[7]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 704 u. ff. — Lehrbuch S. 276. wo (vergl. Archiv. Bd. 7. S. 215. u. ff.) die Titel der einzelnen Patronatrechte in den säcularisirten Ländern in folgender Weise unterschieden werden: „1) Alle päpstlichen Patronate der geistlichen Personen sind untergegangen, weil die neuen Besitzer keine Erben sind, das Kirchenrecht einen Uebergang des persönlichen Patronatrechts durch Eintritt in das confiscirte säcularisirte Vermögen eine Person nicht kennt, die Patronate als geistliche nicht vererbt werden und ohne [nie erfolgten] Consens an weltliche Personen nicht kommen konnten. Die freie Collation ist also eingetreten. 2) Die persönlichen weltlichen Patronate der früheren Stände sind auf die

ist wegen der prinzipiellen Verwerflichkeit der Säcularisation ohne besonderen päpstlichen Indult ein solcher Uebergang nicht anzunehmen[8]. Als ein Beweis besonderen Wohlwollens des Papstes sind dergleichen Patronate in Oesterreich dem Kaiser zugestanden[9]; für Bayern ist in ähnlicher Weise durch das Concordat bestimmt worden[10] und mit Württemberg hat eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß eine beträchtliche Zahl solcher Patronate dem Könige überlassen worden sind[11]. — 6) Gewisse Verbrechen des Patrons[12], namentlich die von dem Patron verübte oder veranlaßte Tödtung oder Verstümmelung des an der Patronatskirche angestellten Geistlichen[13], die simonistische Veräußerung des Patronates[14], der Eingriff in die Vermögensrechte der Kirche[15], Häresie und Schisma und überhaupt diejenigen Verbrechen, welche die Confiscation des Vermögens nach sich ziehen. — II. Der Ausübung nach geht das Patronat und zwar vorzugsweise das Präsentationsrecht verloren: 1. Wenn der Patron überhaupt nicht innerhalb gesetzlicher Frist oder der geistliche Patron wissentlich einen Unfähigen präsentirt[16]. — 2. Das Patronat bleibt, wenn der Patron in Excommunication ver-

---

jetzigen Stände bez. das Land (Fiscus) übergegangen, weil diese in deren Gesammtrechte eingetreten, eigentlich nur Nachfolger sind. 3) Die Collationsrechte der Ordinarien waren keine Patronatsrechte, fielen also mit dem Subjekte fort; die jetzigen Ordinarien besitzen ex jure communi, wo kein Patronat besteht. 4) Wenn eine incorporatio plena vorhanden, so ist mit dem Fortfalle des Subjekts das Amt erledigt, folglich libera collatio des Ordinarius eingetreten. 5) Dingliche Patronate sind auf den fähigen Erwerber übergegangen." —

[8]) Vergl. oben §. 140. S. 270.

[9]) *Concord. Austriac.* Art. 25.

[10]) *Concord. Bavar.* Art. 11.

[11]) Der König hat 351, der Bischof von Rottenburg 198 Kirchenstellen zu vergeben; jedem sind darunter 14 zugetheilt worden, welche ehedem dem dinglichen Patronatrechte geistlicher Cooperatoren unterstanden. S. dritte Beilage zur Convention des heiligen Stuhles mit dem Könige von Württemberg. (Bulla *Cum in sublimi.* ann. 1857.) Vergl. v. Moy, Archiv. Bd. 2. S. 287 u. ff. — Wegen Preußen und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz s. Hinschius, Das landesherrliche Patronat. S. 52 u. ff.

[12]) S. auch unten II. 4.

[13]) Cap. *In quibusdam.* 12. X. d. poen. (V. 37.; *Innoc.* III.)

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 9. — S. noch Schlayer, Beiträge. S. 33 u. ff.

[15]) *Conc. Trid.* l. c.

[16]) S. oben §. 144.

fällt, bis zu dessen Absolution suspendirt[17]. — Beim geistlichen Patronate wirkt das Verbrechen desjenigen, welcher jenes inne hat, nicht auf das Institut oder Kirchenamt, womit es verbunden ist, zurück[18]; mithin steht dem Nachfolger im Amte das Patronat wiederum zu. — 4) Ruht das Patronat auf einem Lehen oder überhaupt auf einem Dominium utile, so wirkt für den Vasallen oder sonstigen Investirten die Felonie desselben mittelbar auch auf das Patronatrecht ein.

§. 147.

4. Besteuerungsrecht der Bischöfe*.

I. Alle Gläubigen sind verpflichtet, zu allgemeinen kirchlichen Zwecken beizusteuern[1]; insbesondere aber steht dem einzelnen Bischofe das Recht zu, von seinen Diöcesanen und vorzugsweise von seinem Clerus Abgaben für die Bedürfnisse der Diöcese zu fordern. — II. Unter den Steuern welche vornehmlich dem Clerus obliegen, sind im Einzelnen folgende hervorzuheben: 1) Das Cathedraticum oder Synodaticum, eine Abgabe, welche alle Cleriker ehedem jährlich bei dem Zusammentritte der Synode zu entrichten hatten[2]. Sie kommt jetzt nur selten noch in einzelnen Diöcesen vor[3]. — 2) Die Procurationen[4], worunter die Bewirthung verstanden wird, welche der Bischof oder sein Stellvertreter für sich und sein Gefolge bei Gelegenheit der Visitation der Diöcese von den betreffenden Geistlichen, aber nur einmal im Jahre, zu fordern hat. Es schloßen sich an diese Procurationen[5] viele Mißbräuche an, welchen nach dem Vorgange der vierten Lateranensischen Synode das Concilium von Trient ernstlich zu steuern bemüht war. Es

---

[17]) S. oben §. 141. S. 275.

[18]) Vergl. *Berardi* l. c.

*) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 196. §. 197. — *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. II. p. 318. — Ueber die Geschichte der kirchlichen Abgaben siehe vornehmlich *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. II. c. 32 sqq.

[1]) S. oben §. 101.

[2]) Can. *Placuit*. 1. C. 10. Q. 3. (*Conc. Bracar.* II. ann. 572.) — Cap. *Conquerente*. 16. X. d. offic. jud. ordin. (I. 31.)

[3]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. 8. cap. 7.

[4]) S. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 370. IV. §. 376. V.

[5]) Von denselben handeln: C. 10. Q. 3. — Cap. *Apostolus*. 6. (*Conc. Lat.* III.) Cap. *Procurationes*. 23. (*Later.* IV.) X. de censibus (III. 39.) — Cap. un. h. t. in Extrav. comm. (*Bened.* XII.)

legt den Visitatoren Bescheidenheit an's Herz[6] und gestattet den Verpflichteten die Wahl zwischen Naturalleistungen und einer Geldabfindung. Läßt der Bischof die Visitation durch einen Andern vornehmen, so erhält dieser die Hälfte von demjenigen, was jenem zukäme[7]. — 3) Das Seminaristicum oder Alumnaticum zum Unterhalt der bischöflichen Seminarien. — 4) Die bischöflichen Kanzleigebühren für die Ausstellung amtlicher Urkunden (Jus sigilli). Innocenz XI. hat im Jahre 1670 die nach ihm benannte Taxordnung (Taxa Innocentiana) eingeführt[8]. — 5) Für außerordentliche Fälle kann der Bischof beim Antritte seines Amtes seinen Clerus auch zu einer sogenannten Noth- oder Liebessteuer (Subsidium caritativum, Exactio extraordinaria) verhalten[9].

§. 148.

5. Ehrenrechte der Bischöfe*.

I. Die erhabene Stellung der Bischöfe, als der eigentlichen Fürsten in der Kirche[1], bringt es mit sich, daß ihnen auch äußerlich gewisse Ehrenbezeigungen erwiesen werden und sie befugt sind, sich mehrerer ihre Würde bezeichnenden Insignien zu bedienen, so wie sie sich auch einzelner Privilegien erfreuen. 1) Mit Ausschluß der Cardinäle hat der einzelne Bischof vor den Bischöfen späterer Ordination und vor allen andern Clerikern, welche nicht den bischöflichen Ordo empfangen haben, den Vortritt[2]; ist er z. B. Mitglied eines Capitels, so geht er den übrigen Capitularen vor. In seiner Diöcese hat er ferner von Rechtswegen den Vortritt vor allen Erzbischöfen, außer seinem Metropoliten. Beim Besuche einer ihm unterstehenden Kirche ist er von dem Clerus feierlich zu empfangen und nimmt bei gottesdienstlichen Handlungen unter einem Baldachin auf einem erhabenen Sitze (thronus) Platz. — 2) Zu

---

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 3.

[7]) *Ferraris*, Promta Bibliotheca, v. Procurationes. n. 18.

[8]) Die Taxordnung findet sich bei *Ferraris* l. c. v. Taxa, bei *Pecorelli* l. c. p. 326 sqq. und ist auch sonst häufig gedruckt.

[9]) Cap. *Cum Apostolus.* cit.

*) *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. P. I. Lib. II. cap. 45. sqq. (Tom. V. p. 314 sqq.) cap. 58. p. 404 sqq. — Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. 1. Abth. 2. S. 339 u. ff. — Kirchenrecht. Bd. 7. §. 358. III.

[1]) *Ignat.* Ep. ad Smyrn.

[2]) S. *Ferraris*, Promta Bibliotheca s. v. Episcopus. Art. 4.

den Insignien der Bischöfe gehören außer ihrer Pontificalkleidung[3] überhaupt, insbesondere die Mitra (Mitra, Cidara bicornis, Infula), der oben gekrümmte Stab (Baculus pastoralis, Pedum) und der Ring, jener das Symbol des Hirtenamtes, dieser der Vermählung des Bischofs mit seiner Kirche; außerdem trägt der Bischof stets ein am Halse auf die Brust herabhängendes goldenes Kreuz (Pectorale). — 3) Die Privilegien der Bischöfe bestehen im Einzelnen darin, daß durch die Erlangung der Bischofsweihe die väterliche Gewalt aufhört[4]. Die Bischöfe dürfen ferner einen Reisealtar haben[5], zur Zeit des Interdicts, jedoch bei verschlossenen Thüren, Messe lesen[6], und sich außerhalb ihrer Diöcese einen tauglichen Beichtvater, ohne daß dieser der Approbation seines Bischofs benöthigt wäre[7], auswählen. Sie verfallen auch nicht in eine ipso jure eintretende oder durch Urtheilsspruch verhängte Censur, außer wenn auch ihrer ausdrücklich Erwähnung geschieht[8]. — 4) Der Papst ehrt die Bischöfe, selbst die in das Schisma verfallenen, mit der Anrede: Venerabilis Frater oder Fraternitas Tua[9]. Sie selbst bezeichnen sich mit Hinweglassung ihres Familiennamens und Beifügung des Namens ihrer Diöcese jetzt meistens als „Bischöfe von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden“[10] — 5) Obschon das weltliche Recht an dieser Formel hin und wieder Manches verkümmert hat[11], so sind doch in den meisten Staaten den Bischöfen auch gewisse weltliche Ehrenvorzüge und Rechte eingeräumt worden.[12] In Oesterreich führen die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach,

---

[3]) S. Cap. un. X. d. sacr. unct. §. *Monemus.* 9. (I. 15. p. d.) — Cap. *Clericis.* 15. X, d. vit. et honest. (III. 1.) — Vergl. noch *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. II. p. 332. not. b.

[4]) *Novell.* 81. cap. 3. — *Novell.* 123. c. 4. i. f. — Auth. *Sed* | *episcopalis dignitas.* p. L. 34. Cod. d. episc. (I. 3.)

[5]) Cap. *Quoniam.* (ult.) d. privil. in 6to.

[6]) Cap. *Licet.* 11. eod.

[7]) Cap. *Ne pro dilatione.* 16. X. d. poenit. (V. 38.)

[8]) Cap. *Quia periculosum.* 4. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.)

[9]) *Bened.* XIV. Const. *In postremo.* ann. 1756. (Bull. Magn. Tom. XIX. p. 262.) §. 20.

[10]) Ego N. Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus . . . — Vergl. auch Richter, Lehrbuch. Note 6.

[11]) In Württemberg und Baden ist, außer der Weglassung des Familiennamens, der Gebrauch des „Dei gratia“ verboten, in Bayern wenigstens „divina gratia“ gestattet.

[12]) Vergl. Schulte, Lehrbuch. S. 212. Note 7.

Trient und Brixen, eben so der exemte Bischof von Breslau den Fürstentitel. In mehreren derjenigen Länder, welche eine ständische Verfassung haben, ist auch einzelnen Landesbischöfen ein Sitz in einer der beiden Kammern[13] eingeräumt worden.

§. 149.

III. Die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt*.

I. Die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt in Folge deren kirchliche Anstalten unmittelbar dem Papste untergeordnet würden, gehören, wenn auch nicht ganz, so doch zum großen Theile, der Geschichte an[1]. Nachdem sie zuerst zu Gunsten der Klöster in Gebrauch kamen, wurden sie auch auf andere Institute, z. B. auf einzelne Capitel und Capellen, ausgedehnt. — II. Die an sich zweckmäßige Maßregel der Exemtion hatte aber doch viele Mißstände in ihrem Gefolge, zu deren Abstellung das Concilium von Trient für nothwendig erachtet hat, sehr durchgreifende Bestimmungen in dieser Beziehung, zu treffen. Manche Privilegien der Eximirten wurden ganz beseitigt, andre dadurch unschädlich gemacht, daß das Concilium die Bischöfe als gesetzliche Delegaten des Papstes zur Ausübung der demselben in Betreff der Klöster vorbehaltenen Rechte erklärte[2]. — III. Es sind drei Arten von Exemtionen zu unterscheiden, nämlich: 1) Die einfache oder passive Exemtion, welche einzelne Regular- und Säcularprälaten in Betreff ihrer Kirchen und der zu denselben ge-

---

[13]) Dieß sollte wohl nicht, wie in Württemberg und Nassau, die zweite sein. Vergl. Schulte a. a. O. Note 8. — Buß im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 23.

*) *Card. Petra*, Comment. ad Const. Apost.; *Calixt.* III. Const. *Urget.* (Tom. V. p. 88.) — *Jos. d. Prosperis*, De territorio separato. Rom. 1710. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 11. — Kirchenrecht. Bd. 5. S. 98 u. ff. S. 129 u. f. — Vergl. auch *Florens*, Opp. jurid. Tom. I. p. 305 sqq.

[1]) Ueber die Geschichte der Exemtionen s. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disc. P. I. Lib. III. cap. 29—35. (Tom. III. p. 221 sqq.) — Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 488 u. ff.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. c. 2. Sess. 6. d. Ref. c. 3. Sess. 7. d. Ref. c. 14. Sess. 14. d. Ref. c. 4. Sess. 24. d. Ref. c. 11. — Vergl. noch *Clem.* X. Const. *Superna.* ann. 1670; B. R. VII. 30. *Innoc.* XII. C. *Speculatores.* ann. 1692. *Bened.* XIV. Const. *Apostolicae.* ann. 1743. (B. M. XVI. 142.) Const. *Inter multa*, ann. 1747. (B. M. XVII. 157.) Const. *Firmandis.* ann. 1744. (B. M. XVI. 249.) *Clem.* XIII. Const. *Inter multiplices.* ann. 1758. (Cont. B. R. Tom. I. p. 72.)

hörigen Personen, Cleriker und Laien genießen[3]; diese sind, auch wenn sie einzelne Privilegien haben, doch einem Diöcesanbischof unterstellt. 2) Andere Prälaten haben ein Territorium, welches ihnen mit seinen Bewohnern untergeordnet ist, sich aber innerhalb einer Diöcese befindet, von der es ganz umschlossen ist. Diesen Prälaten steht dann allerdings eine active Jurisdiction über Clerus und Volk ihres Territoriums zu; sie werden aber doch nur uneigentlich als Praelati nullius dioeceseos und ihre Gewalt als eine Jurisdictio quasi episcopalis bezeichnet[4]. Dagegen sind 3) die eigentlichen und wahren Praelati Nullius diejenigen, welche einem Territorium vorstehen, das gänzlich von jedwedem Diöcesanverbande getrennt und abgesondert ist[5]. Sie haben alle bischöfliche Rechte, mit Ausschluß derjenigen, zu welchen der Ordo episcopalis unumgänglich erforderlich ist; deshalb werden sie auch Semi-Episcopi[6] genannt, und selbst die Bezeichnung Dioecesani ist nicht unpassend für sie[6]. — IV. Das Concilium von Trient[7] hat eine Mehrzahl von Beschränkungen der Exemtion festgestellt, von denen dann wieder nächst der Abtei Clugny die Klöster, in welchen die obersten Ordensvorstände residiren und die der wirklichen Praelati Nullius ausgenommen wurden[8].

---

[3]) *Bened.* XIV. Const. *Apostolicae.* cit. §. 15. — Vergl. Cap. *Constitutus.* 6. X. d. relig. domib. (III. 36.)

[4]) Cap. *Ut apostolicae.* 6. d. privil. in 6to. (V. 7.)

[5]) Vergl. Cap. *Auditis.* 3. X. d. in integrum rest. (I. 41); Cap. *Auditis.* 15. X. d. praesc. (II. 26.) und Cap. *Ex ore.* 17. X. h. t.

[6]) Vergl. die vorige Note 5. S. noch *Bened.* XIV. C. *Apostolicae* cit. §. 6. — Const. *Inter multa.* cit.

[7]) *Petra* l. c. sect. 1. n. 7. n. 17.

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regul. c. 11. — Vergl. Const. *Firmandis.* cit. §. 12. — Das *Conc. Austr.* Art. 28 hat sich an die Bestimmungen des gemeinen Rechtes angeschlossen.

C. Besetzung der Bisthümer.

§. 150.

I. Historische Einleitung *.

I. Die canonische Art und Weise der Besetzung der Bisthümer hat im Laufe der Zeit vielfach gewechselt [1], und es haben sich allmählig verschiedene Formen dafür ausgebildet, von denen mehrere noch heute zu Tage neben einander bestehen. Sind diese an und für sich gleichgiltig, so ist nur Eines dabei wesentlich, daß nämlich die Besetzung in der Einheit und im Zusammenhange mit dem Oberhaupte der Kirche geschehe [2]. Aus diesem Grunde gewährt die unmittelbar vom Papste ausgehende Einsetzung der Bischöfe vor allen andern Formen die größte Sicherheit [3]. Ein andrer Gesichtspunkt, welcher hiebei wohl beachtet werden muß, ist die Tauglichkeit der auf die bischöflichen Stühle zu erhebenden Personen. — II. Anfänglich wurden die Bischöfe von den Aposteln selbst eingesetzt [4], öfters mit Zuziehung des Clerus und der Gemeinde [5]. Gemäß dieser Besetzungsform [6] haben mehrere Jahrhunderte hindurch jedesmal die der erledigten Kirche benachbarten Bischöfe für dieselbe Sorge getragen [7], wobei dann allmählig der Einfluß des Clerus und des Volkes mehr in den Hintergrund trat. — III. In den germanischen Reichen fand anfänglich die Besetzung der Bisthümer ebenfalls in der

---

*) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. II. cap. 1 sqq. — Staudenmaier, Die Bischofswahlen. Tübing. 1830. Vergl. auch *Chr. Lupus*, Diss. de regia Antistitum nominatione (Opp. Tom. IV. p. 115 sqq.) und De laica Antistitum investitura (ebend. p. 153 sqq.)

[1]) Vergl. *Lupoli*, Instit. jur. eccles. Tom. I. p. 306.

[2]) *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. I. Tit. 5. §. 6. not. 1. — Kirchenrecht. Bd. 1. S. 191 u. ff.

[3]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 23. d. sacr. ord. can. 8.

[4]) *Clement.* I. Ep. ad Corinth. cap. 44. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 9.)

[5]) *Act.* VI. 1—6. XV. 22.

[6]) Vergl. Can. 5. C. 7. Q. 1. *(Cyprian.)* — S. Kirchenrecht. B. 5. S. 743.

[7]) Can. *Nullus* 13. D. 61. *(Coelest.* I.) — Can. *Nulla* 1. D. 62. *(Leo M.)* — Can. *Metropolitano* 19. D. 63. *(Leo M.)* — Can. *Vota* 27. D. cit. *(Leo M.)* — Can. *Si forte.* 36. D. cit. *(Leo M.)* — Can. *Plebs.* 11. D. cit. *(Gelas.)*

angegebenen Weise statt, nur machte sich sehr bald der Einfluß der weltlichen Gewalt in einem sehr großen Umfange geltend, und es war eine vorübergehende Erscheinung, wenn Ludwig der Fromme den Capiteln das Wahlrecht gewährte[8]; dasselbe dauerte jedoch nur bei denjenigen einzelnen Kirchen fort, denen ein ausdrückliches Privilegium dafür ertheilt wurde[9]. Das Verhältniß der Bischöfe zu König und Reich pflegte aber bei seiner Begründung in Beziehung auf den mit den Bisthümern verbundenen Grundbesitz durch die Ueberreichung von Symbolen, wie dieß die germanische Rechtsansicht forderte, ausgedrückt zu werden. Schon in der merovingischen Zeit[10] wurden in dieser Hinsicht Ring und Stab als der geistlichen Würde entsprechend angewendet. In der sächsischen Kaiserzeit war es Gebrauch, daß bei Erledigung eines Bisthums Ring und Stab des bisherigen Bischofs zum Könige gebracht und von diesem an den von ihm zum Nachfolger bestimmten Cleriker, gewöhnlich an einen der Hofcapelläne, verliehen wurden[11]. Gegen diese Art der Investitur war, so lange man sie richtig dahin verstand, daß damit nicht die bischöfliche Gewalt, sondern die Regalien verliehen wurden, nichts Erhebliches einzuwenden[12]. Diese Unterscheidung wurde aber seit der Zeit der salischen Kaiser nicht mehr festgehalten, und so gaben jene Symbole zu einem gefährlichen Irrthume über den Ursprung der Kirchengewalt die Veranlassung. Indem der König jene Symbole gab, deutete man dieß dahin, er übertrage das Hirtenamt und vermähle den Bischof mit seiner Kirche; dazu kam, daß hierbei noch gar die Worte: „Empfange diese Kirche!“[13] gebräuchlich wurden. Hiermit verband sich nebstdem noch ein schändlicher Handel mit Bisthümern und Abteien[14], und so mußte die Kirche nunmehr entschieden gegen jene Investituren auftreten.

---

[8]) *Hludow.* Capit. eccles. ann. 817. cap. 2. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 206.) — Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 319 u. ff.

[9]) Mehrere Beispiele solcher Privilegien giebt Richter, Lehrbuch. §. 183. Note 6.

[10]) Vita S. Romani Ep. Rothomag. (bei *Lupus* De laica Antistitum investitura. cap. 2. p. 157. u. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. 1. Abth. 4. S. 186.).

[11]) *Monum. Boic.* Tom. XI. p. 26.

[12]) Vergleiche hierüber die ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes in meinem Kirchenrechte. Bd. 3. S. 134 u. ff.

[13]) S. *Petr. Damian.* Epist. Lib. I. Ep. 13. p. 18. — Kirchenrecht a. a. O. S. 141.

[14]) Kirchenrecht a. a. O. S. 147.

Sie bezeichnete daher die denselben zum Grunde liegende Auffassung geradezu als Häresie[15], und erklärte sie unter Strafe der Excommunication für den Investirenden sowohl, als auch für den Investirten als null und nichtig[16]. — IV. Für Deutschland fand der Investiturstreit, nachdem er schon zuvor in England und Frankreich erledigt worden war, in dem zwischen Calixtus II. und Heinrich V. abgeschlossenen Concordate[17] und zwar in der Weise sein Ende, daß die Wahlen der Bischöfe den Domcapiteln überlassen wurden[18]. Diese Wahlen sollten aber in Deutschland in Gegenwart des Königs vor sich gehen und dieser fortan nicht mit Ring und Stab, sondern mit dem Scepter den Gewählten vor der Consecration, in Italien und Burgund nach derselben, belehnen. Es bedurfte indessen auch noch in späterer Zeit der Anerkennung des Wahlrechtes der Domcapitel[19] und zwar nach andern Seiten hin, indem es häufig geschah, daß die bischöflichen Ministerialen oder die Bürger in den Städten sich die Besetzung der Bisthümer anmaßten[20]. — V. Diese Verhältnisse wurden im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts durch die päpstlichen Reservationen, welche in die zweite Kanzleiregel übergingen, und durch mehrfache Verleihungen des Nominationsrechtes an einzelne weltliche Regierungen geändert[21]. Die Besetzung der Bisthümer geschieht daher heute zu Tage durch freie Collation des Papstes, durch Wahl und sogenannte Postulation der Capitel und durch Präsentation oder Nomination.

---

[15]) Kirchenrecht a. a. O. S. 167.

[16]) Can. *Per laicos.* 20. C. 16. Q. 7. (*Alex.* II.) — Can. *Quoniam* 13. C. Q. cit. (*Greg.* VII.) — Cap. *Si quis deinceps.* 12. C. Q. cit. (*Greg.* VII.)

[17]) Bei *Pertz* l. c. Tom. IV. p. 75.

[18]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 169 u. ff.

[19]) Cap. *Sacrosancta.* 51. X. d. elect. (I. 6.; *Greg.* IX.) — Cap. *Massana.* 56. eod. (*Greg.* IX.)

[20]) Vergl. Richter a. a. O. S. 504.

[21]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 401 u. ff. S. auch oben §. 98. S. 186.

II. Heutiges Recht.

1. Besetzung der Bisthümer durch Wahl*.

§. 151.

a. Berechtigung zur Wahl*.

I. Die Besetzung der Bisthümer durch Wahl kommt gegenwärtig nur als Ausnahme von der Regel vor; sie findet sich in Oesterreich nur bei den Kirchen von Salzburg[1] und Olmütz[2], ferner in Preußen[3], in Hannover[4], in der oberrheinischen Kirchenprovinz[5] und in der Schweiz[6]. Man versteht unter Wahl (Electio) im Allgemeinen die von den dazu Berechtigten durch Abgabe von Stimmen ausgehende Berufung einer zur Uebernahme einer erledigten Prälatur tauglichen Person. Hinsichtlich der Bisthümer sind die Berechtigten die eigentlichen Mitglieder der Domcapitel, und tauglich ist diejenige Person, welcher keine canonischen Hindernisse im Wege stehen. Die Form der Wahl ist eine dreifache: Quasi-Inspiration, Scrutinium und Compromiß[7]. — II. Das Wahlrecht steht den eigentlichen[8] Canonikern zu; sie müssen geistig gesund sein[9] und die Subdia-

---

*) Vergl. *Passerini*, Tract. de electione canonica. Rom. 1693. fol. — *Neller*, Sacrae elect. processus (Opusc. Vol. III. P. I. op. 5 et 6; auch bei *Schmidt*, Thesaurus juris eccles. Tom. II. p. 696 sqq. Tom. IV. p. 1 sqq.) — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. — *Berardi*, Comment. Tom. I. p. 197 sqq. — *Devoti*, Jus canon. univ. h. t. (Tom. II. p. 53 sqq.)

**) S. meine vermischten Schriften. Bd. 2. S. 278 u. ff.

[1]) *Leon.* XII. Const. *Ubi primum.* ann. 1825. (Bull. Rom. Contin. Tom. XVI. p. 304.).

[2]) *Pii* VI. *Suprema.* ann. 1777. §. 5. (Bull. Rom. Cont. Tom. V. p. 428.)

[3]) Bulla *De salute animarum.* ann. 1821. §. *Rem denique.*

[4]) Bulla *Impensa.* ann. 1824. §. *Quotiescunque.*

[5]) Bulla *Ad dominici.* ann. 1827. §. *Quotiescunque.* — Für Württemberg hat es die Const. *In sublimi.* ann. 1857. Art. 1. bei dem bisherigen Verfahren belassen.

[6]) Vergl. Münch, Concordate. Bd. 2. S. 688. S. 691.

[7]) Cap. *Quia propter.* 42. X. h. t.

[8]) In Salzburg (s. Const. *Ubi primum.* cit.) und in den preußischen Bisthümern haben auch die Ehrendomherren Antheil an der Wahl. Es ist dieß aber Ausnahme von der Regel; vergl. *Berardi* l. c. p. 200.

[9]) Glossa *Discretione.* ad Cap. *Ex eo.* 32. h. t. in 6to.

conatsweihe[10] erhalten haben; sie dürfen nicht suspendirt[11] oder in die Excommunicatio major verfallen sein[12]. Wahl eines Unwürdigen[13], Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form[14] oder Frist[15], zieht im einzelnen Falle den Verlust des Wahlrechts nach sich. Alle Wahlberechtigte, welche von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen dürfen, wollen und können[16], müssen geladen werden, wenn sie nicht zu weit entfernt sind[17]. Der Uebergangene (Contemptus) kann auf Nichtigkeitserklärung der Wahl antragen. Wer rechtmäßig am Erscheinen bei der Wahl verhindert ist, darf seine Stimme einem andern Mitgliede des Capitels übertragen[18] — III. Auf die Zahl der stimmfähigen Mitglieder kommt es nicht an; ist auch nur eines da, so kann dieses zwar nicht sich selbst, aber einen Andern wählen[19]. Befindet sich in dem Capitel gar kein wahlberechtigtes Mitglied[20], so devolvirt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Besetzung an den Papst.

§. 152.

b. Pflichten der Wähler*.

I. Auf den Wählern ruht wegen der hohen Bedeutung des bischöflichen Amtes[1] eine große Verantwortlichkeit; sie haben innerhalb dreier

---

[10]) Cap. *Ut ii.* 2. d. aet. et qual. in Clem. (I. 6.) — *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 4. — Die neueren Concordate fordern fünf und zwanzig Jahre; s. oben §. 80.

[11]) Cap. *Cum inter.* 16. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cap. *Cum dilectus.* 8. X. d. consuet. (I. 4.)

[12]) Glossa *Excommunicationis.* ad Cap. *Constitutis.* 23. X. d. appell. (II. 28.) — Glossa *Majoris.* ad Cap. un. Ne sede vac. in 6to. (III. 8.) — Vergl. auch Cap. *Postulastis.* 7. X. d. cler. excomm. (V. 27.) Cap. *Si celebrat.* 10. eod.

[13]) Cap. *Scriptum.* 40. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[14]) Cap. *Quia propter.* cit.

[15]) Cap. *Ne pro defectu.* 41. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[16]) Cap. *Quia propter.* cit.

[17]) Cap. *Cum inter.* 18. X. h. t. — Cap. *Coram dilecto.* 35. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. *Bonae.* 36. X. h. t. — S. auch Cap. *Quia propter.* cit.

[18]) Im Allgemeinen ist die Stellvertretung bei der Wahl untersagt. S. Cap. *Quia propter.* cit. §. 1. Vergl. Glossa *Venire.* ad h. c.

[19]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 8. — *Ferraris*, Promt. Bibl. v. *Electio.* Art. IV. n. 24.

[20]) Z. B. wenn keiner vorhanden ist, der einen höheren Ordo empfangen hat. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 12.

*) Vergleiche meine vermischten Schriften. Bd. 2. S. 285 u. ff.

[1]) S. oben §. 132.

Monate[2] nach erhaltener Kenntniß der wirklichen Erledigung des bischöflichen Stuhles[3] einen vorzüglich würdigen[4] Hirten auszuersehen. Wird die Frist verabsäumt, so devolvirt die Besetzung an den Papst[5], so wie auch dann, wenn anderweitig die gesetzliche Form nicht beobachtet ist. — II. Wer von den Wählern wissentlich einen Unwürdigen wählt, büßt für dießmal das Wahlrecht ein und wird auf drei Jahre von seinem Beneficium suspendirt[6]; verfehlen sich Einzelne hierin, so verbleibt den Uebrigen das Wahlrecht[7], wenn hingegen Alle, so devolvirt die Besetzung an den Papst[8], der jedoch aus besonderer Gnade eine zweite Wahl gestatten kann[9]; in neuester Zeit ist in den Circumscriptionsbullen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz, diese Befugniß als ein besonderes Privilegium den Capiteln zugesprochen worden[10]. Eben so ist es auch von dem Standpunkte von Privilegien aufzufassen, wenn den betreffenden Regierungen durch Vorlage einer Candidatenliste seitens des Capitels die Möglichkeit verschafft ist, sich die Wahl einer Persona grata zu sichern.[11] Zu diesem Zwecke haben sie innerhalb Monatfrist nach Eintritt der Sedisvacanz den Ministerien eine Candidatenliste vorzulegen, damit diese ihnen die nicht ge-

---

[2]) Cap. *Bonae.* 36. X. h. t.

[3]) Cap. *Ne pro defectu.* 41. X. 4. t.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 1. — Sess. 24. d. Ref. cap. 1.

[5]) Cap. *Quia propter.* 42. i. f. X. h. t — Cap. *Quanquam.* 18. h. t. in 6to. — S. auch *Tabul. Concord.* int. Nicol. V. et *Friedr.* II. §. *Item.* (bei *Koch*, Sanctio pragm. p. 203.)

[6]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. §. *Clerici.* 3. X. h. t. — Cap. *Quanquam.* cit. — Cap. *Si compromissarius.* h. t. in 6to. Ist die Wahl noch nicht erfolgt, so zieht dieß keinen Verlust des Wahlrechts nach sich. Vergl. Cap. *Perpetuo.* 7. h. t. in 6to. (*Greg.* X)

[7]) Cap. *Dudum.* 22. X. t. (*Innoc.* III) — Cap. *Bonae.* 23. X. (*Innoc.* III.) — Cap. *Congregatio.* 53. X. h. t. (*Greg.* IX.)

[8]) Cap. *Scriptum.* 40. X. h. t.

[9]) Vergl. Cap. *Cum olim causa.* 14. X. d. M. et O. (I. 31.)

[10]) Const. *Impensa.* cit. — Const. *Ad dominici.* §. *Tertio.*

[11]) Const. *Impensa.* cit. §. *Quotiescunque.* Const. *Ad dominici.* §. *Primo.* — S. oben §. 80. u. Kirchenrecht Bd. 7. S. 559 u. ff. — Vergl. O. Meier, das Veto deutscher protestantischer Regierungen gegen katholische Bischofswahlen. Rostock. 1866. In neuester Zeit ist bei Gelegenheit der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg über diesen Gegenstand eine

nehmen Personen, die das Capitel dann auszustreichen hat, bezeichnen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß auf der Candidatenliste eine zur Auswahl genügende Anzahl von Personen übrig bleibe[12]. In Preußen ist eine Art Vorwahl zu diesem Zwecke angeordnet[13]; für Oesterreich ist in einer auf anderweitige Verhältnisse bezüglichen Bestimmung doch auch den wahlberechtigten Capiteln in dieser Hinsicht ein Fingerzeig gegeben[14].

§. 153.

c. Form und Wirkungen der Wahl*.

I. Zur Vornahme der Wahl, für deren gedeihlichen Ausgang in der ganzen Diöcese Gebete anzuordnen sind[1], ist die Berufung aller Wahlbe-

---

Controverse entstanden; insbesondere hat die Schrift des Bischofs von Mainz, Freiherrn von Ketteler: „das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz (Mainz. 1868)" vielfachen Widerspruch erfahren. — Vergl. über die Frage noch Brück, die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz. 1868 und die Erzbischofswahl in Freiburg. Mainz. 1864; außerdem im Katholik. Märzheft 1869. — Die Verhandlungen der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem heiligen Stuhle über die Bischofswahlen. Mainz. 1869. — v. Wänker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freib. 1869. — Archiv. Bd. 20. S. 265 u. ff. Bd. 21. S. 177 u. ff. Bd. 22. S. 477. Liter. Handweiser. Jahrg. 1869. Nr. 14. S. 539 u. ff. — Auf gegnerischer Seite stehen: Friedberg, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domcapitel. Halle. 1869. — Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen; mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz. Gießen. 1869. (vergl. auch Bonner Theol. Literaturblatt. Nr. 22. a. 26. Octr. 1868.) — Herrmann, das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Heidelberg. 1869.

[12]) Vergl. Cap. *Cum terra.* 14. (*Alex.* III.) — Vergl. noch Cap. *Quisquis.* 43. h. t. in 6to. A. M. ist Schulte, Lehrbuch. S. 211 u. f., indem er den Regierungen das Recht zuspricht, alle Namen auf der Liste zu streichen.

[13]) S. die Breve *Quod de fidelium* v. 16. Juli 1821 (Archiv. Bd. 6. S. 169 u. ff.) Vergl. Note 11.

[14]) Die Const. *Optime noscitis.* vom 5. Novbr. 1855. weist die Bischöfe an, daß sie für alle Beneficien solche Personen anstellen sollen, welche dem Kaiser genehm sind. Wegen der Besetzung der Bisthümer in der Schweiz, namentlich Basel's s. Attenhofer im Archiv. Bd. 19. S. 66 u. ff. Bd. 20. S. 50.

*) Vergl. meine vermischten Schriften. Bd. 2. S. 301 u. f. S. 339 u. f.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1.

rechtigten zu einer eigentlich capitularischen Sitzung[2] an Einen Ort nothwendig. Dieß ist regelmäßig die Cathedralkirche selbst[3], häufig die Sacristei derselben[4]. Der Wahl selbst können Verhandlungen über dieselbe vorangehen (Tractatus praevius). Unmittelbar vor der Wahl selbst wird eine Messe zur Anrufung des Beistandes des heiligen Geistes gehalten[5]. — II. Die Wahl selbst darf nur in einer der drei gesetzlich festgestellten Formen[6] vor sich gehen[7], nämlich: 1) durch Quasi-Inspiration, die darin besteht, daß alle Wähler ohne Ausnahme auf einmal wie aus Einem Munde eine Person als die würdigste bezeichnen. Die gewöhnliche Wahlform ist aber 2) das Scrutinium, die geheime, entweder mündliche, oder schriftliche Abstimmung. Wird diese Form beliebt, so werden aus der Mitte des Capitels drei zuverlässige Männer als Scrutatoren ausgewählt[8], welche die durchaus unbedingt, nicht alternativ und ungewiß[9] abzugebenden Stimmen aller Einzelnen einzusammeln und aufzuzeichnen haben. Alsdann folgt sofort die Publication des Scrutiniums; sobald diese geschehen ist, kann Niemand mehr sein Votum ändern[10]. Demnächst haben ebenfalls sogleich[11] die Scrutatoren die Collation der Stimmen vorzunehmen und zwar findet seit Bonifacius VIII., nur eine Collatio numeri ad numerum statt[12], so daß die absolute Stimmenmehrheit mit Einrechnung von Contemnirten entscheidet, indem die major pars für die sanior pars gilt[13]. Ist keine Wahl zu Stande gekommen, so wird der Act am folgenden Tage wiederholt; ist hingegen wirklich die Wahl vollendet worden, so wird dieses Resultat durch ein

---

[2]) Cap. *In genesi.* 55. X. h. t. (*Greg.* IX.)

[3]) Cap. *Quod sicut.* 28. X. h. t.

[4]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 30.

[5]) Cap. *Cum terra.* 14. X. Cap. *Cum inter.* 18. X. h. t. Cap. *Cum Ecclesia* 3. X. d. causa possess. (II. 12.)

[6]) Cap. *Quia propter.* 42. X. h. t. (*Innoc.* III. in Conc. gen.)

[7]) Dadurch ist namentlich das Wählen durch das Loos ausgeschlossen. Vergl. Cap. *Ecclesia.* 3. X. d. sortilegis. (V. 21.)

[8]) Cap. *Quia propter.* cit.

[9]) Cap. *In electionibus.* 2. h. t. in 6to. (*Innoc.* IV.)

[10]) Cap. *Publicato.* 58. X. h. t. (*Greg.* IX.)

[11]) Vergl. Cap. *Cum post.* 46. X. h. t.

[12]) Cap. *Si quando.* 9. h. t. in 6to. — Ehedem auch collatio zeli ad zelum und meriti ad meritum. — Cap. *In genesi:* 55. X. Cap. *Ecclesia.* 57. X. h. t.

[13]) Nur bei wirklicher Pflichtverletzung kann die Minorität eine Wahl anfechten. Cap. *Si quando* cit.

Mitglied des Capitels von der Kanzel herab dem Volke kundgegeben. — 3) Der Compromiß. Diese Wahlform kann stattfinden, wenn alle Wähler sich einstimmig dafür erklären, und sie besteht darin, daß aus der Mitte des Capitels Einige, allenfalls auch nur Einer, ausgewählt werden, auf welche das Capitel für diesen Fall sein Wahlrecht überträgt[14]. Die Compromissarien, denen bestimmte Bedingungen vorgeschrieben zu werden pflegen[15], handeln im Namen des Capitels[16], und es finden daher auf ihr Verfahren alle diejenigen Grundsätze in Betreff der Form und der Frist ihre Anwendung, welche von der Wahl überhaupt gelten[17]. — III. Nachdem die Wahl in der einen oder andern Form zu Stande gekommen ist, haben die Wähler das Wahldecret zu unterschreiben[18]. Binnen acht Tagen muß dann an den Gewählten die Aufforderung ergehen, sich über die Annahme zu erklären[19]. Durch diese, die er binnen Monatsfrist auszusprechen hat[20], schließt er das geistige Band mit der verwaisten Kirche[21] und erwirbt an ihr ein Jus ad rem. Ihm liegt nunmehr die Pflicht ob, innerhalb dreier Monate bei dem Papste um die Confirmation entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter zu bitten[22]; für Deutschland hat schon seit alten Zeiten die bloße Einsendung des Wahldocumentes genügt[23].

---

[14]) Außer Cap. *Quia propter.* cit. s. noch Cap. *Cum expediat.* 29. h. t. in 6to.

[15]) Cap. *Cum dilectus.* cit.

[16]) Cap. *In causis.* cit.

[17]) Vergl. Cap. *Causam.* 8. X. h. t. — Es tritt daher auch in den analogen Fällen Devolution an den Papst ein. — Cap. *Si compromissarii.* 37. d. elect. in 6to. — Weichen die Compromissarien sämmtlich von ihrer Vollmacht ab, so gilt die Wahl nicht. Cap. *Cum in jure* 33. X. 4. t. — Siehe diese Stelle: *Berardi,* l. c. p. 202. — *Devoti,* Instit. jur. canon. tom. II. p. 81. not. 3.

[18]) Cap. *Innotuit.* 20. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[19]) Cap. *Cupientes.* 16. v. *Ceterum si eligentes.* h. t. in 6to. (*Nicol.* III.) — S. auch Cap. *Quam sit ecclesiis* 6. h. t. in 6to.

[20]) Cap. *Quam sit ecclesiis.* cit.

[21]) Cap. *Licet.* 4. X. d. transl. episc. (I. 7.)

[22]) Cap. *Nihil est.* 44. X. h. t. §. 2. — Cap. *Quam sit ecclesiis* cit. — Cap. *Cupientes.* cit.

[23]) Die neueren Circumscriptionsbullen haben dieß ebenfalls anerkannt.

§. 154.

d. Informativproceß, Confirmation und Consecration. *

I. Der Papst, welchem gegenwärtig die Confirmation der Bischöfe ausschließlich zusteht[1], ertheilt diese dem Gewählten nicht eher, als nach voraufgegangenem Informativprozeß (Processus informativus, Processus inquisitionis[2]) durch welchen Nachforschungen darüber angestellt werden, ob die Wahl ordnungsmäßig vollzogen und ob der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften habe[3]. Dieser Proceß wird je nach den Umständen von einem Legaten, Nuntius, (Metropoliten) oder einem benachbarten Bischofe angestellt. Die Prüfung und der Vorschlag zur Gewährung oder Verweigerung der Confirmation, der sogenannte Definitivprozeß findet bei der Congregatio consistorialis statt. Der Papst ist im Allgemeinen verpflichtet, wenn sich keine canonischen Hindernisse ergeben haben, die Confirmation zu ertheilen. — II. Erst nach geschehener Confirmation darf sich der neue Bischof der Administration seiner Diöcese annehmen[3]. Durch die Confirmation erlangt dieser ein Jus in re an derselben, und kann nunmehr die Jurisdictionsgewalt mit Ausnahme besonders wichtiger Fälle[4] ausüben; zu diesen, so wie zu der Ausübung der Jura ordinis, ist die Consecration[5] nothwendig, die nach dem neueren Rechte ebenfalls nur von dem Papste oder in seinem Auftrage ertheilt wird[6]. Sie soll innerhalb dreier Monate vom Zeitpunkte der

[1]) Ehedem stand die Confirmation ihrer Suffraganen den Metropoliten zu. — Vergl. über deren Pflichten: z. B. Cap. *Cum dilectus.* 32. X. h. t. — Cap. *Nihil est.* 44. X. h. t. — Cap. *Quoniam* 47. h. t. in 6to. S. noch Cap. *Cum nobis.* 19. X. h. t. Nur Salzburg übt ein Confirmationsrecht bei den Bisthümern einer Collation aus.

[2]) Vergl. Lutterbeck, Der Informativproceß. Gießen. 1850. — Der Informativproceß. Mainz. 1850.

[3]) Das Verfahren bei diesem Processe ist vornehmlich durch das Concilium von Trient und mehrere päpstliche Constitutionen geregelt worden. *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 2. — Sess. 24. d. Ref. c. 1. — *Greg.* XIV. Const. *Onus Apostolicae.* ann. 1591 (im Anhange zu Richter's und Schulte's Ausgabe des *Conc. Trid.* p. 489.). — *Urban.* VIII. Instructio de modo conficiendi processus super qualitatibus promovendorum et statu ecclesiarum. ann. 1627. (ebend. p. 494. — Bangen, Die römische Curie. S. 468.) — *Bened.* XIV. Const. *Gravissimum Apostolicae.* ann. 1757. (bei Bangen a. a. O. S. 475.)

[4]) In Deutschland hatte sich in dieser Hinsicht eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet. Vergl. *Ditterich*, Primae lineae juris publ. eccles. p. 62 sqq.

[5]) Durch sie wird das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche dem Matrimonium consummatum vergleichbar. S. Can. *Licet.* cit.

[6]) *Pontif. Rom.* d. consecr. electi.

Confirmation vor sich gehen; wird dieß von dem Bischofe verabsäumt, so ist er zur Restitution der Früchte verpflichtet.

§. 155.

2. Besetzung der Bisthümer durch Postulation*.

I. Von der Wahl im eigentlichen Sinne unterscheidet sich die Postulation darin, daß im Uebrigen eine durchaus würdige Person, der aber meistens in einem Mangel (Defectus) ein canonisches Hinderniß im Wege steht, zum Bischof ausersehen wird[1]. Von einem solchen Hinderniß kann nur der Papst dispensiren[2], und dadurch gestaltet sich die Postulation zu einer an den Papst zu richtenden durch den Nutzen der Kirche motivirten Bitte, in einem vorliegenden Falle aus besonderer Gnade von den gesetzlichen Vorschriften abzusehen[3]; bisweilen ist die Bitte auch auf eine Translation geeignet, da ein Bischof nicht gewählt werden kann[4]. — II. Bei der Postulation haben die Mitglieder des Capitels im Allgemeinen dieselben Pflichten, wie bei der Wahl; sie büßen daher auch, sobald sie einen Unwürdigen (Persona impostulabilis) postuliren, ihr Wahlrecht für dieses Mal ein[5]. Alle bedingten und alternativen Vota werden nicht zugelassen[6], wohl aber entscheidet auch hier die absolute Majorität der Stimmen, außer wenn mit dem Postulaten ein Wahlberechtigter concurrirt, in welchem Falle jener zwei Drittheile der Stimmen bedarf[7]. — III. Wesentlich verschieden sind Wahl und Postulation in

---

*) Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 290. — *Neller*, Collectio methodica ss. canonum de postulat. praelat. (*Schmidt*, Thesaurus. Com. II. p. 733.) — Lippert, Ueber die Admission der Postulirten (Annalen des Kirchenr. X. Heft 2. S. 68.)

[1]) Cap. ult. X. de postul. praelatorum. (C. 5; *Honor*. III.) — Cap. *Innotuit*. 20. X. d. elect. (I. 6.; *Innoc*. III.)

[2]) Handelt es sich bloß um den Consens eines Oberen zur Annahme einer Wahl, so ist diese keine eigentliche Postulation (Postulatio solennis) und die Bitte wird hier Postulatio simplex genannt.

[3]) Cap. *Bonae*. 3. X. h. t. (*Innoc*. III.) — Cap. *Postulationem*. 5. X. h. t.

[4]) Cap. *Bonae* cit. Cap. ult. cit.

[5]) Cap. *Ad haec*. cit.

[6]) Die Stimme muß mit: „Postulo" abgegeben werden. Cap. un. h. t. in 6to.

[7]) Cap. *Scriptum*. 40. X. d. elect. (§. 6.) S. auch Cap. *In causis*. 30. eod. — Vergl. *Koch*, de votis duplo majoribus. (*Schmidt*, Thesaurus, Tom. VII. p. 387. sqq.

ihren Wirkungen. Der Postulirte erhält kein Jus ad rem[8], und so lange die Postulation dem Papste nicht angezeigt ist, können die Postulanten von ihren Stimmen abgehen. Eine Confirmation findet hier nicht statt[9], sondern nur eine Zulassung (Admissio), jedoch mit derselben Rechtswirkung wie die erfolgte Confirmation. — IV. Einer Postulation kann in einem einzelnen Falle dadurch vorgebeugt werden, daß einer postulablen Person im Voraus ein Breve eligibilitatis ertheilt wird[10]; für Preußen ist der Unterschied zwischen Wahl und Postulation überhaupt aufgehoben[11].

§. 156.

3. Besetzung der Bisthümer durch Präsentation und Nomination*.

I. Der Einfluß, welchen die weltliche Gewalt seit den ältesten Zeiten auf die Besetzung der bischöflichen Stühle geübt hat, ist durch die Kirche auf verschiedene Weise in eine gesetzliche Form gebracht worden. Als das älteste der noch erhaltenen Privilegien in dieser Hinsicht tritt das Patronatrecht des Königs von Ungarn[1] an denjenigen Bisthümern hervor, deren Inhaber zugleich Reichsstände waren[2]; alsdann ist demselben aber durch Indult die Nomination der übrigen Bischöfe seines Reiches eingeräumt worden. Außer dem auf gleichem Wege vielen andern weltlichen Regierungen zugestandenen Nominationsrechte ist dem Kaiser von Oesterreich im Laufe der Zeit dasselbe an allen Bisthümern seines Reiches, mit Ausschluß von Salzburg und Olmütz und den von dem Erzbischof von Salzburg zu besetzenden Bisthümern, zugestanden worden[3]. In dem Concordate hat der Kaiser die Zusicherung gegeben, bei Erledigung eines Bisthums sich des Rathes der Comprovinzialbischöfe

---

[8]) Cap. *Postulationem.* 5. X. h. t.

[9]) Ein solches pflegt insbesondre den Weihbischöfen gegeben zu werden, welche zugleich Mitglieder von Capiteln sind. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 8.

[10]) Cap. *Bonae.* cit. Cap. *Postulationem.* cit.

[11]) Bulla *De salute animarum.* — Vergl. Schulte, System. S. 230. Note 7. wo auch mehrere Beispiele angeführt werden, unter denen jedoch das des Cardinals Diepenbrock unrichtig ist.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 401 u. ff. — *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. Reg. 2. §. 2. (Tom. I. p. 194.)

[1]) Ueber die königlichen Patronatrechte an Bisthümern s. Schulte, System. S. 675.

[2]) *Riganti* l. c. n. 72. p. 185.

[3]) Kirchenrecht a. a. O. S. 408.

bedienen zu wollen[4]. Das mit Bayern abgeschlossene Concordat gewährt dem Könige ebenfalls das Nominationsrecht für alle Bisthümer seines Reiches[5]. Ein ganz besonderes Privilegium hat der Erzbischof von Salzburg darin, daß er, ohne daß es einer päpstlichen Confirmation bedürfte, die Bisthümer von Seckau, Lavant und Gurk besetzt, und zwar die beiden ersteren in allen Fällen selbständig, das von Gurk jedoch zweimal auf Präsentation des Kaisers, das dritte Mal ohne diese[6]. — II. Alle zur Nomination oder Präsentation Berechtigten sind verpflichtet, sich hinsichtlich der Eigenschaften der von ihnen zu bezeichnenden Person, so wie des Termins streng an die von den Kirchengesetzen über die Wahl gegebenen Vorschriften zu halten[7]; nur unter dieser Voraussetzung ist der Papst für verpflichtet anzusehen, die hier Institutio canonica genannte Confirmation, wo sie erforderlich ist, zu ertheilen. Hat der Präsentirte oder Nominirte diese Eigenschaften nicht, so wird der Vorschlag als Postulation behandelt. Auch für alle diese Fälle wird die Würdigkeit und Tauglichkeit der Person auf dem Wege des Informativprocesses ermittelt. Vor der Confirmation darf der Nominirte oder Präsentirte sich nicht auf die Administration der Diöcese einlassen[8]; hiervon machten nur die Bisthümer von Ungarn auf Grund alten Herkommens eine Ausnahme[9]. Hinsichtlich der Consecration der nominirten oder präsentirten Bischöfe gilt dasselbe wie von den gewählten[10].

---

[4]) *Concord. Austr.* Art. 19.

[5]) *Concord. Bavar.* Art. 9.

[6]) *Riganti* l. c. Reg. 1. §. 7. n. 12 sqq. p. 120. Auch mehreren der zur katholischen Kirche zurückgekehrten orientalischen Patriarchen ist ein solches Recht zur Besetzung der Bisthümer ihrer Sprengel belassen worden. Vergl. Mejer, Die Propaganda. Bd. 1. S. 423. S. 448.

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 1. v. *Omnes vero.* Vergl. *Greg.* XIV. Const. *Onus apostolicae.* ann. 1591. — *Concord. Bavar.* l. c.

[8]) Ausdrücklich bestimmt im *Concord. Bavar.* l. c.

[9]) *Cherrier,* Enchiridion jur. eccles. Tom. II. p. 100.

[10]) S. oben §. 154.

D. Gehülfen der Biſchöfe.

I. Für die geſammte Diöceſe.

1. Die Capitel*.

§. 157.

a. Hiſtoriſche Einleitung**.

I. Der geſammte Clerus einer Diöceſe iſt ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach zur Aushülfe und Unterſtützung des Biſchofs beſtellt. Bevor die fünf niederen Weiheſtufen ſich ausgebildet hatten, beſtand der Clerus nur aus den den Biſchof umgebenden Presbytern und Diaconen. Den Inbegriff dieſer Cleriker bezeichnete man mit dem Ausdrucke Presbyterium. Daſſelbe wurde von dem Biſchofe in allen wichtigen Angelegenheiten verſammelt und um Rath befragt[1]; der der Weihe nach älteſte Presbyter wurde regelmäßig der Stellvertreter des Biſchofs für die eigentlich prieſterlichen Functionen[2], ſo weit ſie nicht die Biſchofsweihe erforderten, und zur Geſchäftsführung für die Beſorgung der mehr zur äußeren Ordnung gehörenden Geſchäfte der dem Biſchofe dazu am Tauglichſten ſcheinende Diacon als Gehülfe auserſehen[3]; jener wurde Archipresbyter, dieſer Archidiaconus genannt.

*) Vergl. *Barbosa*, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et in capitulo. Lugd. 1610. 1700. fol. — *Rodr. Fermosini*, De potestate Capituli sede vacante et de Episcopo cum suo Capitulo. Lugd. 1663. (Opp. Tom. X.) — *van Espen*, De instituto et officiis canonicorum. Lovan. 1685. (Opp. Venet. 1769. P. IV. p. 97 sqq.) — *Scarfantonius*, De capitulis. Luc. 1723. 2 Voll. — *ab Ickstadt*, De Capitulorum metropolitanorum et cathedralium Archiepiscopatuum Germaniae origine progressu et juribus. Amstelod. 1764. 4. — *Zindel*, De ecclesiis cathedralibus. (*Mayer*, Thes. nov. jur. eccl. Tom. I. p. 33 sqq.) — Schöttl, Der Antheil der Domcapitel an der Diöceſanregierung einſt und jetzt, beſonders in Bayern. Eichſt. 1846. 4. — Gehring, Das katholiſche Domcapitel Deutſchlands. Regensburg 1851. — *Bouix*, De capitulis. Paris. 1852. — S. auch meine vermiſchten Schriften. Bd. 2. S. 313 u. ff.

**) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. disc. P. I. L. III. cap. 7 sqq. (Tom. III. p. 31.) S. auch Kirchenrecht. Bd. 2. S. 115 u. ff.

[1]) Can. *Episcopus*. 6. D. 24. — Can. *Episcopus*. C. 15. 6. Q. 7. *Stat. eccl. antiq.*

[2]) Cap. *Ministerium*. 2. X. d. off. archipresb. (I. 24; *Leo* III.)

[3]) Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23; *Ord. Rom.*)

Allmählig erhielt aber der Archidiacon seinen Rang vor dem Archipresbyter[4] und wurde dann häufig aus der Zahl der Presbyter genommen[5]. — II. Im Laufe der Zeit gingen aber auch mit dem Presbyterium in seiner Gesammtheit mancherlei Veränderungen vor sich[6]. Insbesondere fand eine Einrichtung des heiligen Augustinus Nachahmung, welcher gemäß die in der Matrikel (Canon) seiner Kirche verzeichneten[7] und deshalb Canonici genannten Cleriker[8] durch eine eigene Regel zur Gemeinsamkeit der Wohnung, des Tisches und des Gebetes verpflichtet wurden. Eine weitere Ausbildung erhielt diese Einrichtung in dem fränkischen Reiche durch die Regel des heiligen Chrodegang von Metz[9] († 765) und deren Bearbeitung durch Amalarius. Zugleich wurde es allen Clerikern sowohl an den bischöflichen als an anderen Kirchen zur Pflicht gemacht, entweder in ein Mönchskloster einzutreten oder sich der durch jene Regel vorgeschriebenen Lebensweise (Vita canonica) zu unterwerfen[10]; in Folge dessen entstand der Unterschied zwischen Cathedral- und Collegiatstiftern; jene wurden auch Domcapitel genannt[11]. Aus der klösterlichen Lebensweise (Vita religiosa), welcher die canonische zum großen Theile nachgebildet war, kamen auch mehrere Aemter[12] in diese hinüber; insbesondere die des Praepositus und des

---

[4]) Cap. *Ut archipresbyter.* 1. X. d. offic. archipresb. (I. 24.)

[5]) Vergl. *Hincm. Rem.* capit. data archidiaconis presbyteris; s. *Du Cange,* Glossar. v. Archidiaconus. — Richter, Lehrbuch. §. 137. Note 2.

[6]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 139—§. 141.

[7]) S. *Conc. Nic.* can. 16. (*Hardouin,* Concil. Tom. I. col. 330.) und *Conc. Antioch.* can. 2. (ebend. col. 594.)

[8]) Vergl. *Conc. Arvern.* ann. 535. can. 15. (*Hardouin* l. c. Tom. II. col. 1182.) — S. noch *Du Cange,* Glossar. v. Canonicus.

[9]) *Hardouin* l. c. Tom. IV. col. 1181 sqq. — *Labbé,* Concil. Tom. IX. col. 534. — *Mansi,* Concil. Tom. XIV. col. 313 sqq. — *Harzheim,* Concil. Germ. Tom. I. p. 96 sqq.

[10]) Vergl. *van Espen,* Diss. cit. P. III. c. 6. p. 146.

[11]) Capitulum bedeutete ursprünglich den Abschnitt aus der Regel, welcher bei den Versammlungen vorgelesen wurde, dann den Versammlungsort und zuletzt die Versammlung selbst.

[12]) S. Can. *Perlectis.* 1. D. 25. (zweifelhaft, ob von *Isid.* herrührend) und die Titel: De officio archidiaconi (I. 23.), De offic. archipresbyteri (I. 24.), De off. primicerii (I. 25.), De off. sacristae (I. 26.) u. De off. custodis (I. 27.) in den Decretalen Gregor's IX. Ueber alle diese Aemter sind besonders belehrend die betreffenden Artikel bei *Du Cange,* Glossar. med. et inf. latin. — Vergl. auch *van Espen,* Jus eccles. univ. P. I. Tit. 11.

Decanus; jenes übernahm in der Regel[13] der Archidiacon, dieſes der Archipresbyter. Neben dieſen finden ſich die zum Theil ſchon bei den älteren Presbyterien eingeführten Aemter des Scholasticus oder Scholaster (auch Caput Scholae genannt), des Primicerius oder Cantor[14], des Custos, Portarius und Cellerarius. — III. Seit dem zehnten Jahrhunderte fing man an, die Lebensgemeinſchaft wieder aufzuheben und nunmehr wurden die Kirchengüter zwiſchen dem Biſchof oder Stiftsvorſtande und den Clerikern der höheren Weihen getheilt. Indem jeder von dieſen ſeine beſondere Pfründe (Praebenda, praebendale Beneficium) erhielt[15], blieben nur die jüngeren Cleriker (Domicellares) unter der Aufſicht des Scholaſticus in der gemeinſamen Lebensweiſe zur Vollendung ihrer Vorbereitungsſtudien zurück. Die meiſten Capitel nahmen ſeither nur noch eine beſtimmte Anzahl von Canonikern auf (Capitula clausa)[16]. Daran ſchloß ſich weiter an, daß man, trotz des Verbotes der Kirchengeſetze, Exſpectanzen auf künftige Erledigungsfälle von Pfründen ertheilte[17] und nachdem auch die gemeinſame Lebensweiſe der Domicellaren aufhörte, für dieſe kleinere Pfründen ſchuf (Praebendae minores). Die Exſpectanten (Exspectatarii) erhielten aber meiſtens gleich den eigentlichen Capitularen Sitz im Chore (Stallum) und Stimme im Capitel, jedoch ohne Antheil an den Früchten. — IV. In einigen Capiteln kehrte man, wie die Geſetze es forderten[18], zur gemeinſamen Lebensweiſe zurück, wodurch der Unterſchied zwiſchen Canonici regulares (regulirte Chorherren) und Canonici saeculares entſtand. Im Uebrigen aber

---

[13]) Ausnahmen giebt insbeſondre Richter a. a. O. §. 134.

[14]) Die Uebereinſtimmung des Cantor's mit dem Primicerius (ſ. *v. Espen*, l. c. cap. 3. n. 1.) wird bei *Du Cange* l. c. v. *Primicerius*. (ed. *Henschel*. Tom. III. p. 442.) in Abrede geſtellt. — S. noch *Bouix* l. c. p. 132 sq.

[15]) Vergl. Richter a. a. O. §. 133.

[16]) S. oben §. 100.

[17]) Ueber das Recht des Papſtes zur Beſetzung der Capitelspfründen ſ. oben §. 100. S. 191. — Wegen des kaiſerlichen und landesherrlichen Rechtes der erſten Bitten (Jus primarum precum) auf Beſetzung der erſten nach Antritt der Regierung der Fürſten vacant werdenden Stellen ſ. *Ayrer*, De jure prim. precum. Gott. 1740. — *H. C. de Senckenberg*, De jure prim. precum Regum Germaniae Imperatorumque indulto papali haud indigente. Francof. a. M. 1784. — *J. G. Müller*, De jure prim. prec. ejusque exercitio. Lips. 1789. — Vergl. auch Schulte, Syſtem. S. 325. Note 4.

[18]) Can. *Praeter*. 6. §. *Praecipientes*. 2. D. 32. (*Alex.* II.) — Cap. *Quoniam*. 9. X. d. vita et honest. (III. 1. *Greg.* VII.)

bildete sich die Verfassung der Capitel sehr verschieden aus, namentlich in Betreff der Zahl und Stellung der einzelnen Aemter. Mehrere derselben, namentlich der Probst und der Decan, haben sich zu Dignitäten, die übrigen zu Personaten erhoben; dagegen nahmen zwei neue, seit dem zwölften Jahrhunderte vorkommende Aemter, nur die Bedeutung bloßer Officia an; es waren dieß der Poenitentiarius[19], bestellt zur Ausübung des Bußsacraments in den dem Bischofe reservirten Fällen, und der Theologus[20], um für die Cleriker theils exegetische, theils dogmatische Vorträge zu halten[21]. — V. Die von dem Concilium zu Trient beabsichtigte Reformation der Capitel[22] drang, in Deutschland wenigstens[23] nicht durch. Ein Hinderniß lag vornehmlich in der politischen Stellung der meisten Domcapitel, so wie auch in der Exemtion vieler Capitel; diese gab namentlich in Frankreich zu bittern Klagen Veranlassung. In einem großen Theile des ehemaligen deutschen Reichs hat erst nach der freilich nie zu rechtfertigenden Säcularisation bei Restauration der Capitel auch eine neue gesetzliche Ordnung für sie begründet werden können.

b. Heutiges Recht.

§. 158.

a. Verfassung, insbesondere Corporationsrechte der Capitel*.

I. Die Verfassung der Capitel ist auch gegenwärtig eine sehr verschiedene, da dem gemeinen Rechte durch Gewohnheit der einzelnen Länder, Provinzen und Kirchen, so wie in neuester Zeit für Deutschland durch die Circumscriptionsbullen und Concordate vielfach derogirt wird. Darnach ist es verschieden, aus wie vielen Mitgliedern ein Capitel besteht, wie viele Dignitäten, Personate und Officien es zählt und welches

---

[19]) Cap. *Inter caetera.* 15. X. d. off. jud. ordin. (l. 31. *Conc. Later.* IV. — Vergl. *Bouix* l. c. p. 124 sqq.

[20]) Beide Aemter wurden vom *Conc. Trid.* (Sess. 24. d. Ref. cap. 8. Sess. 5. d. Ref. cap. 1.) bestätigt. Vergl. noch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XII. cap. 9. n. 17. — *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 594.

[21]) Vergl. *Bouix* l. c. p. 107 sqq. — Sentis, die Praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln. Mainz. 1867.

[22]) S. unten §. 158.

[23]) Wo sie die Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne des Adels geworden waren. Vergl. Cap. *Venerabilis.* 37. X. d. praeb. (V. 3; *Honor.* III.)

*) Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 323. u. ff. S. 338 u. ff.

der Rang unter denselben ist[1]. Auch werden bei einzelnen Capiteln die wirklichen Mitglieder (Canonici numerarii) und Ehrencanoniker (Canonici honorarii) unterschieden; die Stellung der letzteren[2] ist ebenfalls keine gleiche, indem sie z. B. in Oesterreich keine weitergehende Berechtigung haben, in Preußen hingegen, obschon ihnen keine Residenzpflicht obliegt, auch dem Chore und andern kirchlichen Functionen beizuwohnen, namentlich auch an der Bischofswahl Antheil zu nehmen befugt sind[3]. Außerdem finden sich bei den Cathedralcapiteln Domvicare vor, die aber nicht mehr wie früher Stellvertreter der einzelnen Capitularen, sondern mit eigentlichen Präbenden angestellt sind. Auch in den einzelnen ehemals zum deutschen Bunde gehörigen Ländern waltet mancherlei Verschiedenheit ob[4]. — II. In Betreff der Eigen-

---

[1]) Unter den Dignitarien, die nach ihrer statutenmäßigen Rangordnung auf einander folgen, geht stets derjenige vor, welcher zugleich Weihbischof ist (vergl. Archiv. Bd. 2. S. 126); unter den übrigen Canonikern richtet sich der Rang nach dem Dienstalter, so z. B. in Wien, wo dieß Verhältniß in Betreff der Rudolfinischen und Lichtensteinischen Domherren obwaltet, während anderwärts die Canonici primae erectionis denen secundae erectionis vorgehen. Ueber das stallum fixum, welches einzelne Canonicate haben s. Archiv. Bd. 10. S. 256 u. ff. Bd. 11. S. 276 u. ff. (ein Rechtsfall, die Kirche von Laibach betreffend, nebst Gutachten von v. Moy und Schulte, die nach einiger Widerrede doch zuletzt Recht behalten haben.) Vergl. auch Schulte, Lehrbuch. S. 230. Note 23. u. 24.

[2]) Ueber die Ehrencanoniker des älteren Rechtes, meistens Fürstensöhne, s. *Du Cange*, Gloss. med. et inf. latin. v. *Canonici honorarii*. Vergl. *Bouix*, De capitulis. p. 145 sqq.

[3]) Vergl. Bulla *De salute animarum*. §. *Singulis*. §. *Rem denique*. i. f.

[4]) Vergl. *Schulte*, Status dioec. in Austria Germ., Borussia, Bavaria, reliquis Germaniae terris sitarum. Gissae. 1866. — In Oesterreich finden sich als Dignitäten oder Personate vor: Probst, Dekan, Archidiakon, Scholaster, Cantor und Custos, davon z. B. in Wien die übrigen fünf mit Ausschluß des Archidiakonus, in Prag vier, indem hier Cantor und Custos fehlen; dort sind außerdem noch zwölf Canoniker und zehn Ehrendomherren, hier nur acht Canoniker und keine Ehrendomherren. Nach den Bestimmungen des Concordates (Art. 23.) werden bei denjenigen Metropolitan- und Cathedralkirchen, wo sie fehlen, ein Pönitentiarius und Theologus, bei den Collegiatkirchen nur der letztere, in der von dem Concilium von Trient vorgezeichneten Weise sobald als möglich eingeführt werden. Zur Aushülfe für den Chordienst sind bei allen diesen Kirchen präbendirte Domvicare, meistens emeritirte Geistliche, bestellt. Die Collation ist sehr mannigfach vertheilt: die erste Dignität ist dem Papste überall reservirt; in Wien hat der Kaiser für acht Canonicate die Nomination, die Universität für vier und der Fürst Lichtenstein für eben so viele das Patronat; in Prag steht dem Capitel die Wahl des Dekans und für acht Canonicate die Option zu, zwei ernennt der Kaiser aus einer ihm vom Capitel vorgelegten

schaften der Mitglieder des Capitels verordnet das Concilium von Trient, daß sie sämmtlich mindestens den Subdiaconat, die Hälfte aber den Presbyterat empfangen haben müssen [5]; eben so soll die Hälfte aus Magistern, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen

---

Terne. — In Preußen ist gemäß der Bulle *De salute animarum* die Zahl der Mitglieder je nach den Diöcesen verschieden bestimmt; der Dignitäten sind überall, mit Ausnahme Gnesens, wo nur der Propst sich findet, zwei und zwar Propst und Decan. Cöln hat außer den Dignitäten: zehn wirkliche und vier Ehrencanonicate und acht Vicarien; Gnesen: sechs und Posen: acht Canonicate, letzteres noch vier Ehrencanonicate und acht Vicarien; Trier, Paderborn und Culm: jedes acht wirkliche und vier Ehrencanonicate nebst sechs Vicarien; eben so Münster mit dem Unterschiede, daß die Zahl der Vicariatspräbenden sich auf acht beläuft; Breslau: zehn wirkliche und sechs Ehrencanonicate nebst acht Vicarien; auf gleichen Fuß soll auch Ermland gesetzt werden. Jedes Capitel soll ferner einen Pönitentiar und Theologen haben und durch eines seiner Mitglieder, welches sich den erforderlichen Prüfungen unterzogen hat, die ihm überwiesene Dompfarrei versehen lassen. Die Besetzung der einzelnen Stellen geschieht nach der Alternativa mensium durch den Papst und den Bischof; den Propst ernennt jener, der Bischof, dem auch die Verleihung der Domvicariatspräbenden zusteht, den Decan. Bei den Kirchen von Münster und Breslau muß ein Canonicat einem Professor der Theologie an den daselbst befindlichen Universitäten verliehen werden; der Pfarrer (Propst) von S. Hedwig in Berlin und der geistliche Commissär der Grafschaft Glatz sind kraft ihres Amtes Ehrendomherren von Breslau. — In Baiern haben nach Vorschrift des Concordates (Art. 3.) mit Einschluß zweier Dignitäten, des Propstes und des Decans, die Metropolitancapitel zwölf, die übrigen zehn Mitglieder, neben welchen überall sechs präbendirte Domvicare vorkommen; eine Vermehrung sowohl der Canonicate als auch der Vicarien ist bei eintretender Vermehrung der Einkünfte in Aussicht gestellt. Der Papst ernennt den Propst und der König den Decan und die Domcapitularen in den päpstlichen Monaten; in den übrigen (geraden) Monaten alternirt der Bischof mit dem Capitel selbst. — In Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz, wie die betreffenden Circumscriptionsbullen festgestellt haben, giebt es nur eine Dignität, den Decan; dort sind für jede Kirche sechs Canonicate und vier Vicarien, hier für Freiburg und Mainz sechs, für die übrigen Bisthümer fünf Canonicate und eine entsprechende Anzahl von Vicarien bestimmt; in der Diöcese Limburg wird die fünfte Stelle im Capitel von dem Stadtpfarrer von Frankfurt am Main bekleidet. In Hannover sowohl als in der gesammten oberrheinischen Kirchenprovinz werden sowohl das Decanat, als die Canonicate und Vicarien alternirend von dem Bischof und dem Capitel, nachdem man sich vorher dessen versichert hat, daß die zu bestellende Person der Regierung nicht unangenehm sei, besetzt. — In Ungarn giebt es regelmäßig vier Dignitäten, welche (s. *Porubsky*, Jus canon. p. 272) als die columnae oder als canonici columnares bezeichnet werden.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. — Vergl. auch Sess. 22. cap. 4.

Rechtes bestehen[6]; es sollen ferner alle mindestens nicht weniger als zwei und zwanzig Jahre alt sein, für den Fall aber, daß sie eine mit Seelsorge verbundene Dignität bekleiden, das fünf und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben[7]. Auch ist erforderlich, daß jeder Capitular innerhalb zweier Monate nach seiner Aufnahme die Professio fidei ablege[8]. Diese Bestimmungen sind durch die Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle vielseitig modificirt worden[9], indem allgemein der Presbyterat, ein Alter von mindestens fünf und zwanzig Jahren, höhere wissenschaftliche Bildung und längere Uebung in der Seelsorge, öfters das Indigenat und, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist[10], doch selbstverständlich gefordert wird, daß der Canonicus eine Persona grata sei. — III. Vornehmlich kommt aber die Stellung der Capitel als Corporationen[11] in Betracht. Als solche haben sie in dem Decan oder sonstigen Capitelsvorstande ihr Haupt. Dieser kann daher das Capitel in Angelegenheiten, die die Corporation als solche betreffen, auch ohne Zustimmung des Bischofs[12] an einem schicklichen Orte und zu geeigneter Zeit (also nicht während des Chordienstes) versammeln. In den ordnungsmäßig versammelten Sitzungen können capitularische Beschlüsse gefaßt werden, bei denen, insoweit es sich nicht um die Rechte Einzelner handelt, die Stimmenmehrheit der einzuladenden Mitglieder, zu welchen die Abwesenden nur in gewissen Fällen gehören[13], entscheidet[14]. Auf jenem Wege kann

---

[6]) *Conc. Trid.* l. c.

[7]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Nemo deincips.*

[8]) *Conc. Trid.* l. c.

[9]) S. oben §. 80. S. 150. — Vergl. Kirchenrecht Bd. 7. S. 546. u. ff.

[10]) Bulla *Impensa.* cit. Bulla *Provida.* cit. Bulla *Optime noscitis.* (für Oesterreich).

[11]) Cap. *Dilecta.* 14. X. d. excess. prael. (V. 31.). — Vergl. Huller, Die juristische Thätigkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg. 1860. — Roßhirt jun. Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel. (Archiv. Bd. 9. S. 131 u. ff.). S. auch v. Allioli, Ueber die juristische Persönlichkeit der durch das Concordat in Bayern neu errichteten Domcapitel. Augsburg. 1868.

[12]) Vergl. Archiv. Bd. 4. S. 188. wo sich ein aus den Analecta jur. potif. übersetzter, und von der Congr. Conc. im Jahre 1858 entschiedener Rechtsfall findet.

[13]) Dahin gehört die Wahl des Bischofs oder Prälaten (s. oben §. 151.), die Aufnahme eines Canonicus und Beneficienverleihung (Cap. *Cum in ecclesiis.* 33. de praeb.; III. 4.), die Einstellung des Gottesdienstes (Cap. *Quamvis.* 8. d. off. ord. in 6to; I. 16.)

[14]) Cap. *Cum in cunctis.* 1. X. d. his, quae fiunt a majore parte capi-

das Capitel überhaupt sein Recht der Autonomie ausüben, indem es Statuten feststellt, die nur ausnahmsweise in einzelnen Ländern an den Consens des Bischofs gebunden sind[15]. Außerdem hat das Capitel das Recht der eignen Vermögensverwaltung, der Anstellung seiner Beamten, so wie auch die Befugniß, ein eignes Siegel zu führen[16]. — IV. Als eine besondere Pflicht liegt den Capitularen der Chordienst ob; sie haben diesen persönlich zu leisten und sollen außerdem dem Bischofe bei dem Opfer der Messe und andern Pontificalhandlungen auf geziemende Weise assistiren[17]. Ueberhaupt gilt in Beziehung auf alle Verhältnisse der Diöcese der Bischof als das Haupt des Capitels; dasselbe repräsentirt mit ihm die Diöcese. Ist der Stuhl besetzt, so steht das Capitel dem Bischofe als Rath zur Seite und nimmt dadurch an der Regierung des Bisthums Theil, wogegen diese für die Dauer der Sedisvacanz auf das Capitel übergeht. Mit diesem Falle ist der, daß der Bischof in der Ausübung seiner Gerechtsame verhindert ist, nicht zu verwechseln.

§. 159.

β. Rechte der Capitel bei besetztem bischöflichen Stuhle (Sede plena)*.

I. Die Kirchengesetze legen es dem Bischof an das Herz, wichtigere kirchliche Angelegenheiten seiner Diöcese nicht allein, sondern mit Zuziehung seines Capitels zu behandeln[1]. Da aber nach göttlichem Rechte eine solche Beschränkung der Bischöfe nicht besteht, so kann sie auch nur in den von den Gesetzen ausdrücklich vorgesehenen Fällen eintreten[2]. Es ist bei diesen aber darnach zu unterscheiden, je nachdem

---

tuli (III. 11. *Conc. Later.* III.) — Cap. *Ex parte.* 4. eod. — Vergl. oben §. 153. — Nur in Einem Falle, nämlich bei der Wahl eines Coadjutors durch das Capitel (s. unten §. 163.) ist die absolute Majorität nicht genügend, sondern es bedarf zweier Drittheile der Stimmen.

[15]) S. oben §. 16.

[16]) Cap. *Tertia.* 5. X. d. probat. (II. 19.) — Cap. *Significavit.* 48. X. d. appell. (II. 28.) — Cap. *Dilecta.* cit.

[17]) *Conc. Trid.* l. c. Wegen eines in dieser Hinsicht im Cölner Domcapitel geführten Streites, der durch das Conc. prov. Colon. ann. 1860 s. Archiv. Bd. 17. S. 450. u. ff. In Betreff der Residenzpflicht s. oben §. 83.

*) Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 330 u. ff. — *Andreucci*, De tuenda pace et concordia inter Episcopum et capitulum. (Hierarch. eccles. Tom. I. p. 333 sqq.) — (*Sibour*), Institutions diocésaines. I. p. 123 et suiv. — *Bouix*, De capitulis. p. 337 sqq. p. 669 sqq.

[1]) Cap. *Novit.* 4. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 6.

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 1. n. 3 sqq.

jene den Bischof bloß verpflichten, den Rath seines Capitels einzuholen, oder ihn an den Consens desselben binden. Im ersteren Falle ist der Bischof freilich nicht gezwungen, dem Rathe seines Capitels Folge zu leisten, aber die Verfügung, zu welcher der Rath eingeholt werden sollte, ist ungiltig, wenn dieß verabsäumt worden war[3]; indessen erkennt schon das Recht der Decretalen[4] eine derogirende Gewohnheit an, welche den Bischof sowohl von der Einholung des Rathes als auch des Consenses befreien kann[5]; von einer solchen kann aber natürlich bei neu errichteten Capiteln keine Rede sein[6]. — II. Die einzelnen Fälle, in welchen nach den Vorschriften der Decretalen und des Conciliums von Trient der Bischof mit Rücksicht auf das wesentliche Interesse seines Capitels verpflichtet ist, A. den Consens desselben einzuholen, sind folgende: 1) Bei Veräußerung des Kirchengutes[7] durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Infeudation, namentlich unbeweglicher und sehr werthvoller beweglicher Sachen, es sei denn, daß der Bischof eine Specialvollmacht des Papstes dazu erhalten habe[8]. — 2) Bei Collation derjenigen Beneficien, die von dem Bischof und dem Capitel gemeinsam zu verleihen sind[9]. — 3) Bei der Suppression von Canonicaten und der Errichtung neuer Präbenden; bei der Union und andern Veränderungen von Beneficien[10]. — 4) Bei Bestellung eines Coadjutors, wenn das Capitel das Wahl-

---

[3]) Cap. *Cum olim.* 7. X. d. arbitr. (I. 43; *Innoc.* III.)

[4]) Cap. *Ea noscitur.* 6. X. h. t. (*Coelest.* III.) — Cap. *Non ut.* 3. d. consuet. in 6to. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 6. — *Sibour* l. c. p. 135. — Gegen die Bestimmungen des Conciliums von Trient läuft keine Präscription.

[5]) Vergl. *Giraldi,* Expositio jur. pontif. ad Cap. *Quanto.* 5. X. h. t. p. 280 — Vergl. noch Longner, Die Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 449 u. ff. — Schöttl, Antheil der Domcapitel. S. 7 u. ff. u. S. 12 u. ff.

[6]) Hierauf macht Schulte, Lehrbuch. S. 231. Note 28 aufmerksam.

[7]) Cap. *Irrita.* 1. X. h. t. (*Stat. eccl. antiq.*) — Cap. *Continebatur.* 2. Cap. *Cum nos.* 3. eod. (*Alex.* III.)

[8]) Cap. *Fraternitatem.* 2. X. d. donat. (III. 24. Cap. *Pastoralis.* 9. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Vergl. Cap. *Hoc consultissimo.* 2. d. rebus eccles. n. alien. in 6to. (III. 9.)

[9]) Cap. *Ea noscitur.* cit.

[10]) Cap. *Tuae nuper.* 8. X. h. t. Cap. *Pastoralis.* cit. — Cap. *Si una* 2. d. reb. eccles. n. alien. in Clem. (III. 4.) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 15. — Nach *Conc. Trid.* l. c. cap. 13. v. *In unionibus* steht die Union von Curatbeneficien dem Bischof nicht einmal mit Consens des Capitels zu; eine Union zu Gunsten der Mensa episcopalis verbot bereits Cap. *Si una.* cit.

recht hat; jedoch unbeschadet der in dieser Hinsicht dem Papste zustehenden Gerechtsame[11]. — 5. Bei Auferlegung neuer Abgaben[12]. — 6. Was die Ausübung der Jurisdiction über das Capitel selbst anbetrifft, so steht diese dem Bischof hinsichtlich der nicht exemten Capitel unbedenklich ohne besonderen Consens derselben zu. In Betreff der exemten hingegen, die zwar seiner Visitation unterworfen sind[13], bedarf er, wenn es sich um einen eigentlichen Proceß gegen einen Canoniker handelt, dazu des Rathes und der Einwilligung zweier Mitglieder des Capitels, welche dieses zu Anfang jeden Jahres in Voraussicht solcher Fälle zu erwählen hat[14]. — 7. Der Consens des Capitels ist ferner erforderlich, wenn es sich um Aufnahme von Anlehen handelt, durch welche die Kirche obligirt werden soll[15], überhaupt in allen Fällen, aus welchen für die Kirche, den Nachfolger oder das Capitel Nachtheile hervorgehen könnten[16]. Dagegen hat der Bischof B. den Rath seines Capitels zu befragen: 1. Bei Erlassung von Statuten[17]; doch pflegt auch selbst in Fällen, wo dem Bischofe keine Gewohnheit zur Seite stand, der Mangel des nicht eingeholten Rathes durch die Congregation des Conciliums geheilt zu werden[18]. — 2. Bei Ein- und Absetzung von Aebten und Aebtissinen und andrer geistlichen Personen[19]. — 3. Bei Bestrafung der Vergehen von Clerikern[20]. — 4. Bei der kirchlichen Vermögensverwaltung überhaupt, mit Ausschluß der an den Consens gebundenen Veräußerungen[21]. — 5. Bei Errichtung von Klöstern[22]. — 6. Bei allen sonstigen erheblichen[23] Angelegenheiten, die nicht schon

---

[11]) S. unten §. 163.

[12]) Cap. *Pastoralis.* cit.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 4.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 4. Sess. 14. d. Ref. cap. 4. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 6.

[15]) Nach Analogie des Cap. *Quod quibusdam.* 4. X. d. fidejuss. (III. 22.; *Innoc.* III.) — Cap. *Si quorundam.* 2. X. d. solut. (III. 23.; *Greg.* IX.).

[16]) Cap. *Novit.* cit. — Die Frage, ob in Oesterreich, da das Concordat der Zustimmung der Capitel nirgends gedenkt, die gemeinrechtliche Nothwendigkeit des Consenses beseitigt sei, wird von Schulte a. a. O. S. 231. Note 33. verneint.

[17]) Cap. *Quanto.* 5. X. h. t. —

[18]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 9 sqq.

[19]) Cap. *Novit.* cit.

[20]) Cap. *Quanto.* cit.

[21]) Cap. *Novit.* cit. Cap. *Quanto.* cit.

[22]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Lib. III. Tit. 10. n. 12.

[23]) Cap. *Novit.* cit.

den Consens des Capitels erfordern, namentlich aber solchen, welche dieses selbst angehen[24]. — 7. Außerdem hat das Concilium von Trient für einzelne Verhältnisse vorgeschrieben, daß der Bischof sich bei deren Erledigung des Rathes zweier seiner Capitularen bedienen solle. Dazu gehört die Errichtung und Leitung der Seminarien[25], die Verwendung der Einkünfte von Spitälern und ähnlichen Anstalten zu einem andern Zwecke, wenn der eigentliche nicht erreicht werden kann und der Stifter für einen solchen Fall nicht in andrer Weise vorgesehen hat[26], endlich die Verkündigung von Abläßen zu gehörigen Zeiten, so wie die Einsammlung der von den Gläubigen darzubringenden Almosen und milden Beiträge[27].

§. 160.

7. Bei erledigtem bischöflichen Stuhle (Sede vacante)*.

I. In Folge der Erledigung eines bischöflichen Stuhles geht die Ausübung der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs für die Dauer der Sedisvacanz[1] auf das Cathedralcapitel über[2]. Das Concilium von Trient hat, da die Ausübung der Jurisdiction durch die Gesammtheit des Capitels große Mißstände im Gefolge hatte, die Bestimmung getroffen[3], daß das Capitel acht Tage nachdem ihm die Kunde von der Erledigung des Bisthums zugekommen ist[4], außer einem oder mehreren Oeconomen für die Verwaltung der Einkünfte, einen Official oder Vicar (Vicarius capituli) wählen oder den bisherigen Generalvicar des

[24]) Nach Analogie von Cap. *Etsi membra.* 10. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[25]) S. oben §. 67.

[26]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 8.

[27]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 9.

*) Vergl. *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. II. cap. 9. — *Andreucci*, De triplici Vicario, generali, capitulari et foraneo. (Hierarch. eccles. Tom. I. p. 297 sqq.) — Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles. (Tübing. theol. Quartalschr. 1842. S. 365 u. ff.) — Ritter, Der Capitularvicar. Münster. 1842. — S. auch meine vermischten Schriften. B. 2. S. 341. — *Bouix*, De capitulis. p. 532 sqq.

[1]) Diese hört auf, sobald der confirmirte Bischof die päpstlichen Bestätigungsbriefe vorzeigt. Vergl. Cap. *Injunctae.* 1. d. elect. in Extrav. comm. (I. 3.; *Bonif.* VIII.)

[2]) Ueber den Rechtsgrund, auf welchem diese Jurisdictionsgewalt der Capitel beruht, s. Kirchenrecht. B. 2. S. 143.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 16.

[4]) *Bened.* XIV. l. c. n. 2.

Bischofs in jener Qualität anerkennen soll. Ausgenommen sind hier die Fälle, wo etwa die Jurisdiction kraft eines Gewohnheitsrechtes auf eine andre Person übergeht[5] oder schon bei besetztem Stuhle von dem Papste ein apostolischer Vicar zur Verwaltung der Diöcese eingesetzt war[6]. Ist das Capitel in der Erfüllung jener Pflicht säumig oder hat es einen Untauglichen gewählt und sich darin nicht vor Ablauf der acht Tage corrigirt[7], so devolvirt das Recht der Bestellung des Vicars an den Metropoliten und wenn der erzbischöfliche Stuhl erledigt ist, an das Metropolitancapitel[8]; handelt es sich aber um die Nachlässigkeit eines Metropolitancapitels in der Bestellung eines Vicars für die Erzdiöcese, so devolvirt das Recht an den ältesten Comprovincialbischof oder, wenn die erledigte Kirche eine exemte ist, an den nächsten Bischof; mangelt es jener überhaupt an einem Capitel und ist auch der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt, so ernennt das Metropolitancapitel den Vicar für dieselbe[9]. Wo nicht eine entgegenstehende Gewohnheit besteht, darf das Capitel nur Einen wählen[10] und zwar muß dieß eine taugliche Person sein; wo möglich soll der Vicar Doctor oder Licentiat des canonischen Rechtes sein. Wenn sich daher im Schooße des Capitels selbst keine geeignete Person vorfindet, so kann dasselbe auch einen andern Cleriker zu seinem Vicar wählen[11]. — II. Auf den Vicar gehen alle Rechte des Capitels über, welche diesem in Betreff der Regierung der Diöcese zustehen; er hat dieselben nunmehr mit derselben Ausschließlichkeit, wie der Bischof, auszuüben[12], ist aber auch gleich diesem verpflichtet, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Zustimmung oder Rath des Capitels einzuholen[13]. Dieses

---

[5]) *Bened.* XIV. l. c. n. 1.

[6]) Sein Wirkungskreis wird durch seine besondere Vollmacht bestimmt. Vergl. *Pecorelli*, Institutiones jur. can. Tom. II. p. 360. not. c.

[7]) Vergl. Schulte, System. S. 260. Note 6.

[8]) *Bened.* XIV. l. c. n. 3.

[9]) *Bened.* XIV. l. c. n. 2. i. f.

[10]) Es kann eine Gewohnheit bestehen, nach welcher Mehrere gewählt werden. S. *Fagnani* in Cap. *His quae.* 11. X. d. M. et O. (I. 33.) n. 68. S. auch Decr. s. Congr. Conc. de mens. Mart. 1863. de toleranda consuetudine duos aut plures eligendi vicarios capitulares. Archiv. Bd. 9. S. 444.

[11]) Vergl. *Declar.* 4 sqq. ad *Conc. Trid.* l. c. (bei *Richter* et *Schulte.* p. 373.)

[12]) *Declar.* 10. p. 374. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 2. Lib. XIII. cap. 24. n. 2.

[13]) Auch ist das Capitel im Uebrigen in seinen corporativen Rechten in keiner Weise durch den Vicar zu behindern. Vergl. *Declar.* 22. sqq. p. 375.

darf sich aber keinerlei Befugnisse vorbehalten[14], selbst solche nicht, zu welchen der Generalvicar von seinem Bischofe eine Specialvollmacht bedürfte[15]; ist es mit seinem Vicar unzufrieden, so hat es doch nicht das Recht, ihn abzusetzen, sondern hat sich mit seinen Beschwerden an die Congregatio super negotiis episcoporum nach Rom zu wenden[16]. — III. Was nun die einzelnen Rechte anbetrifft, welche auf das Capitel beziehungsweise von diesem auf den Vicar übergehen, so sind davon zunächst alle Functionen, welche dem Bischof kraft seines Ordo zustehen[17], auch dann ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Capitels oder der Vicar mit der bischöflichen Würde bekleidet ist. Eben so sind ausgeschlossen mehrere derjenigen Jurisdictionsrechte, welche der Bischof nicht als solcher, sondern nur als päpstlicher Delegat auszuüben hat[18]. Für alle andern Fälle ist der Uebergang sämmtlicher bischöflichen Rechte die Regel: es muß daher jede Ausnahme in den Gesetzen besonders begründet sein. Diese haben aber außerdem den Grundsatz als allgemeine Richtschnur festgestellt, daß während der Sedisvacanz keine solche Neuerung vorgenommen werde[19], wodurch den Rechten des künftigen Bischofs irgendwie präjudicirt werden könnte; auch wird diese Zeit bei dem Laufe der Verjährungsfrist in Abzug gebracht[20]. — IV. Unter diesen Voraussetzungen stehen dem Capitelsvicar im Einzelnen folgende Gerechtsame zu: Er kann Statuten erlassen und nach Ablauf eines Jahres sowohl Visitationen halten[21], von denen aber die exemten Klöster ausgeschlossen bleiben, als

[14]) Die Congr. Conc. hat ihre frühere Ansicht, daß derartige Reservationen zulässig seien, im vorigen Jahrhunderte aufgegeben. S. *Declar.* 11. p. 37. ad *Conc. Trid.* l. c. (bei *Richter* et *Schulte.* p. 374.) — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IV. cap. 8. n. 10.

[15]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 9. n. 4.

[16]) *Bened.* XIV. l. c. — Vergl. *Fagnani* l. c. n. 71.

[17]) Cap. *Is cui.* cit.

[18]) Man hat zu unterscheiden, je nachdem das Concilium von Trient von der den Bischöfen zustehenden Jurisdiction sagt: *etiam* tanquam apostolicae sedis delegatis (*Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 4. Sess. 21. c. 4. c. 5. c. 7. 8. Sess. 22. c. 3.) oder bloß: tanquam apostolicae sedis delegatis (Sess. 6. cap. 2. 3. Sess. 7. cap. 6. c. 8. 14. Sess. 14. cap. 4. Sess. 22. c. 5. c. 6. Sess. 24. c. 9. c. 11. 14. Sess. 25. c. 9. d. Regul. c. 5. 8. 9.; die in der letzteren Kategorie enthaltenen Befugnisse gehen nicht auf den Capitelsvicar über. Vergl. *Fagnani* l. c. n. 56. — *Berardi* l. c. p. 229.

[19]) Rubr. Tit. Ne sede vacante aliquid innovetur.

[20]) Cap. *Placuit.* 1. (*Conc. Afr.*) Cap. *De quarta.* 4. (*Alex.* III.). Cap. *Auditis.* 15. (*Innoc.* III.) X. d. praescr. (II. 26.)

[21]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 9. n. 6.

auch eine Diöcesansynode berufen[22] und auf derselben den Vorsitz führen. Er hat ferner das Recht zur Dispensation[23] und ist der ordentliche Richter in allen kirchlichen Sachen, namentlich in Ehe- und Strafprocessen; er kann Censuren auferlegen und davon absolviren[24]; hat nach abgehaltenem Pfarrconcurse die Bestimmung der Persona dignior[25] und verleiht die Cura; ihm steht es zu, die geeignete Reduction der Messen vorzunehmen[26] und Canonisationsprocesse zu instruiren[27]. Hinsichtlich der Collation der Beneficien ist der Vicar nur in so weit beschränkt, als er diejenigen nicht verleihen darf, die zur freien Collation des Bischofs gehören[28]. Dagegen ist ihm eine Veräußerung des Kirchengutes[29] anders als im größten Nothfalle, die Ertheilung von Abläßen[30], so wie, bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe auf ein Jahr, die Verleihung von Dimissoralien zum Zwecke des Empfanges der Weihe untersagt; ausgenommen sind hier nur die beiden Fälle, wenn die Sedisvacanz bereits über ein Jahr dauert und wenn diejenigen, welche ein Beneficium besitzen, das eine bestimmte von ihnen noch nicht erlangte Weihe erfordert, wegen Ablauf der gesetzlichen Frist zu dem Empfange derselben gedrängt sind[31]. — V. Ueber seine Amtsführung hat der Capitelsvicar, so wie der Oekonom, dem neuen Bischofe Rechenschaft abzulegen, das Capitel aber muß diesem alle an dasselbe eingelangte, die Kirche betreffenden Schriften ausliefern[32]. Der Bischof ist nicht verpflichtet, zu diesen Geschäften andre Personen hinzuziehen[33].

---

[22]) *Bened.* XIV. l. c. n. 5. n. 6.

[23]) Natürlich in sehr engen Schranken. Nach *Declar.* 18. p. 374. ist die Dispensation von der aus dem Defectus natalium entspringenden Irregularität gestattet.

[24]) Cap. un. de M. et O. in 6to. (I. 17.)

[25]) *Declar.* 11. p. 374. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IV. cap. 8. n. 10.

[26]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 25. n. 2.

[27]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 9. n. 3.

[28]) Cap. *Illa.* 2. X. h. t. (*Honor.* III.)

[29]) Cap. *Is cui.* cit.

[30]) Delar. 17. p. 374. — *Bened.* XIV. l. c. n. 7.

[31]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 10. — Sess. 23. d. Ref. cap. 10. — Vergl. Seitz, Von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amb. 1833.

[32]) *Conc. Trid.* l. c.

[33]) *Declar.* 25. p. 376.

§. 161.

J. Bei Verhinderung des Biſchofs in der Verwaltung der Diöceſe (Sede impedita)*.

Eine Succeſſion des Capitels in die Jurisdiction des Biſchofs kann nur bei dem Tode deſſelben oder einer andern wirklichen Erledigung des biſchöflichen Stuhles durch Translation, Renunciation oder Depoſition eintreten; findet daher eine Behinderung der Verwaltung aus andern Gründen ſtatt, ſo fällt die Fürſorge für den Nothſtand einer ſolchen Kirche mit nur einer Ausnahme unmittelbar dem Papſte zu[1]. Man bezeichnet die einzelnen hieher gehörigen Fälle mit dem Ausdrucke Sedes impedita; es muß jedoch bei denſelben genau unterſchieden werden.

I. Wenn der Biſchof von Heiden oder Schismatikern[2] in die Gefangenſchaft fortgeführt wird, ſo wird nach den Decretalen[3] dieſer Fall allein und ausſchließlich[4], zunächſt in ſofern dem der Sedisvacanz durch den Tod[5] gleich behandelt, daß die Verwaltung der Diöceſe nicht an den Metropoliten, ſondern wie dort an das Capitel übergeht. Dieß iſt jedoch nur proviſoriſch, indem das Capitel verpflichtet iſt, ſogleich an

---

*) Vergl. Denkſchrift des heiligen Stuhles oder urkundliche Darlegung der Thatſachen, welche der Wegführung des Erzbiſchofs von Cöln, Freiherrn von Droſte, vorausgegangen und gefolgt ſind. Rom. 1838. — Das Metropolitancapitel zu Cöln in ſeinem Rechte oder Verhalten deſſelben und ſeine Verhandlungen mit dem apoſtoliſchen Stuhle in der erzbiſchöflichen Sache. Eine canoniſtiſche Abhandlung mit authentiſchen Actenſtücken. Cöln. 1838. — Gegen dieſe: Hiſtor. polit. Blätter f. d. kathol. Deutſchland. Bd. 2. S. 158 u. ff.

[1]) Cap. *Si episcopus.* 3. d. suppl. negl. praelat. in 6to. (I. 8.)

[2]) Denen Türken und Sarazenen, auch Häretiker (ſ. Note 3.) natürlich gleichzuſtellen ſind; ſ. *Ferrari,* Promta Biblioth. v. *Capitulum.* Art. 3. n. 32.

[3]) Cap. *Si episcopus,* cit.: Si ep. a paganis aut schismaticis capiatur, non archiepiscopus sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam (cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus) super hoc per ipsum capitulum quam cito commode poterit consulendum, aliud contigerit ordinari.

[4]) Vergl. *Fagnani,* Comment. in Cap. *Quia diversitatem.* 5. X. d. concess. praeb. (III. 8.) n. 27.

[5]) Vergl. Glossa *Capitulum.* ad Cap. *Si episcopus.* cit. — Glossa *Mortuus.* ad Can. *Placuit.* 8. C. 16. Q. 1. — Der Fall läßt ſich einer Todeserklärung wegen Verſchollenheit an die Seite ſtellen, bei welcher die Reſtitution auch nicht ausgeſchloſſen bleibt.

den Papst zu berichten und von diesem die weiteren Verfügungen abzuwarten, die entweder in der Bestätigung des von dem Capitel gewählten Vicars oder in der Bestellung eines apostolischen Vicars bestehen können. Aber auch für diesen Fall einer solchen Wegführung des Bischofs sind zwei Ausnahmen zu machen, in welchen gar kein Uebergang der Jurisdiction auf das Capitel stattfindet: 1) wenn der Bischof trotz seiner Gefangenschaft doch in der Lage ist, mit seinem Capitel brieflich zu verkehren[6] und 2) wenn er in seiner Diöcese einen Generalvicar[7] zurückgelassen hat. — II. Dem Falle der Wegführung durch Heiden oder Schismatiker ist aber der nicht gleichzustellen, wo ein solcher Act durch die eigne Regierung, welcher der Bischof unterthan ist, geschieht[8]. Zunächst nämlich darf eine solche Anomalie, daß das Capitel bei Lebzeiten seines Bischofes die Regierung der Diöcese übernimmt, nicht auf andre Fälle ausgedehnt werden[9], sodann aber liegt in der That eine große Verschiedenheit zwischen einer katholischen und paritätischen Regierung einerseits und den ausgesprochenen Feinden der Kirche andrerseits[10]. Am Wenigsten aber kann von einem Uebergange

---

[6]) *Declar.* 1. ad *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 16. (*Richter* et *Schulte* p. 370.) — Vergl. *Bened.* XIV. d. Syn. dioec. Lib. XIII. cap. 16. n. 11.

[7]) Dieß Institut war zur Zeit des Cap. *Si episcopus.* cit. noch nicht zur vollständigen Ausbildung gelangt. — Vergl. über diese Frage noch Friedle, Ueber den bischöflichen Generalvicar. (Archiv. Bd. 15. S. 368. u. ff.)

[8]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 143. S. 291. — Schulte, System. S. 263. Lehrbuch. S. 235. — Der päpstliche Stuhl hatte schon früher in dem analogen Falle des von Napoleon I. gefangen genommenen Bischofs von Troyes (Hist. pol. Blätter a. a. O. S. 167 und hat neuerdings in Betreff der durch die sardinische Regierung vertriebenen neapolitanischen Bischöfe in dieser Weise entschieden. S. Decretum S. C. Episcoporum et Regularium d. d. 3. Maji 1862. de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente episcopo (Archiv. Bd. 9. S. 444). Darnach werden alle solche Wahlen und die von den also Gewählten vorgenommenen Acte für nichtig erklärt; es verfallen ferner Wähler und Gewählte in kirchliche Censuren; die Vicare sind suspendirt a divinis et beneficiis quibuscunque etiam residentialibus und werden mit deren Privation bedroht, wenn sie im Amte verharren. Außerdem soll das Decret auch für alle künftige Fälle der Art gelten und deshalb an alle Capitel versendet werden.

[9]) *Fagnani* l. c.

[10]) Vergl. Walter a a. O. Note 13. Diese Verschiedenheit will Pachmann, Lehrbuch. S. 264. Note 5. nicht anerkennen; s. dagegen: Schulte a. a. O. Note 3.

der Jurisdiction auf das Capitel und dessen Befugniß, einen Vicar zu wählen, dann die Rede sein, wenn der weggeführte Bischof durch einen Generalvicar in der Diöcese vertreten ist[11]. Die Pflicht des Capitels beschränkt sich in einem solchen Falle einfach darauf, über die Lage der Dinge an den heiligen Stuhl zu berichten, dessen Ermessen es dann anheimgestellt bleibt, ob noch anderweitige Maßregeln für die gefährdete Kirche ergriffen werden sollen. — III. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Bischof in weiter Entfernung von der Diöcese weilt und sein Generalvicar unterdessen stirbt oder von der weltlichen Regierung vertrieben wird[12]. — IV. Wird der Bischof excommunicirt oder suspendirt, so hört damit für ihn die Ausübung der Jurisdiction und zugleich auch die Vollmacht des Generalvicars auf[13]. Es ist daher auch in einem solchen Falle der Recurs an die Fürsorge des apostolischen Stuhles zu ergreifen[14].

§. 162.

2. Die Chor- und Weihbischöfe*.

I. Das Institut der Chor- oder Landbischöfe[1] kommt vornehmlich seit der Zeit vor, als das Christenthum sich von den Städten aus auf dem Lande zu verbreiten anfing, der Umfang der Diöcesen aber noch ein sehr großer war. Jene Landbischöfe nun wurden von dem einzelnen Diöcesanbischofe, der ihrer bedurfte, ohne daß andre

---

[11]) S. auch Schöttl, Der Antheil der Domcapitel. S. 19.

[12]) *Ferraris* l. c. n. 36.

[13]) Cap. *Romana*. 1. d. off. vic. in 6to. (I. 13.) — Vergl. *Ferraris* l. c. (Note 12.)

[14]) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 25—27. — Wegen des Falles, wo der Bischof durch Krankheit und Gebrechlichkeit an der Ausübung der Jurisdiction behindert wird, s. unten §. 163.

*) S. unten N. 2 u. 5.

[1]) Schon Hrabanus Maurus verfaßte eine eigne Schrift über dieselben, das Opusculum, Si liceat chorepiscopis presbyteros et diaconos ordinare cum consensu episcopi sui (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 1417 sqq.) — Vergl. über sie noch: *Spitz*, De Episcopis, Chorepiscopis ac regul. exemt Bonn. 1781. — *J. H. Sbaralea*, De chorepiscopis (bei *Fleury*, Discipl. populi Dei. Tom. II. P. III. p. 263 sqq.) — *Corgne*, Défense des droits des évêques dans l'Église. Tom. I. p. 231 sqq. — Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. 1. Th. 1. S. 386 u. ff. — Ausführlich ist dieser Gegenstand behandelt in meinem Kirchenrechte. Bd. 2. S. 97 u. ff. — S. auch Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 495 u. f.

Amtscollegen assistirten, geweiht und zur Ausübung einzelner bischöflichen Functionen für die von dem Bischofssitze entfernteren Gegenden bestellt. Mit der allmählig eintretenden Verkleinerung der Diöcesen durch Zertheilung in mehrere[2] hatte jenes Institut, welches auszuarten begann, seinen Zweck erfüllt; es dauerte noch einige Zeit, mehr dem Namen als der Sache nach, fort und verschwand allmählig ganz[3]. — II. Auch in späteren Zeiten kamen nicht selten Fälle vor, wo für einzelne Bischöfe der große Umfang ihrer Diöcesen oder andre Gründe es wünschenswerth machten, einen bischöflichen Gehülfen zur Seite zu haben. In dem Umstande, daß seit dem elften Jahrhunderte in Folge der Eroberungen der Saracenen manche Bischöfe im Oriente ihre Diöcesen verloren, bot sich ein Mittel der Abhülfe für jenes Bedürfniß dar, indem der Papst denjenigen abendländischen Bischöfen, welche darum baten, solche vertriebene Hirten als Stellvertreter in der Ausübung solcher Functionen beiordnete, für welche der bischöfliche Ordo erforderlich war. Dieses Mittel war indessen zunächst nur ein zeitweiliges, doch brachte der kirchliche Grundsatz, daß eine factisch verloren gegangene Diöcese so lange fortbestehe, bis daß sie durch die rechtmäßige Auctorität aufgehoben sei, es mit sich, daß man fortfuhr, auf die Titel der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer Bischöfe je nach dem Bedürfnisse andrer Bischöfe zu weihen; jene wurden dann Episcopi in partibus (sc. infidelium), Episcopi titulares, Vicarii in pontificalibus, Weihbischöfe genannt[4]. — III. Die Weihbischöfe

---

[2]) Ein Beispiel bietet der anfänglich nicht scharf begrenzte Sprengel von Salzburg, von welchem jene Diöcesen abgesondert wurden, für welche der Erzbischof das Besetzungsrecht erhielt.

[3]) Einzelne Beispiele aus späterer Zeit s. Kirchenrecht a. a. O. S. 111. Note 83. S. auch Schulte, System. S. 264. Note 2.; aus den hier angeführten Beispielen geht hervor, daß der Name Chorbischof bisweilen, namentlich an der Kirche zu Trier, auf den Archidiacon und andre Dignitäten überging.

[4]) Bisweilen heißen auch sie: Episcopi suffraganei; nicht minder werden sie Ep. nullatenses und Ep. annulares (noch jetzt im Spanischen: Obispo di anulo) genannt. — Ueber das Institut selbst vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Tom. I. cap. 27. (Tom. I. p. 192 sqq. cap. 28. p. 199 sqq.) — *Dürr*, De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcoporum. Mogunt. 1782. — *Andreucci*, De Episcopo titulari. (Hierarchia ecclesiastica in var. partes suas distributa. Rom. 1766. 4.) — *Heister*, Suffraganei Colonienses extraordinarii eccl. proepiscopi synt. hist., renov. aux. et contin. *Binterim*. Mogunt. 1843. — Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe in Münster. Münster. 1862.

werden nur von dem Papste[5], und zwar indem die Congregation des Consistoriums die dabei vermittelnde Behörde ist[6], lediglich auf Bitten[7] derjenigen Bischöfe, die ihrer bedürfen, bestellt, da sonst Niemand da ist, welcher ein Wahl- oder Nominationsrecht haben könnte[8]. Mit den Bitten soll zugleich der Nachweis geliefert werden, daß die Bestellung eines solchen Gehülfen nothwendig, daß die Gewohnheit der betreffenden Kirche dieß mit sich bringe[9] und daß diese die Verpflichtung übernehmen könne, dem Weihbischof zum Lebensunterhalt die Summe von dreihundert Ducaten[10] jährlich, die dann die Stelle des Titels vertritt, zu verabreichen. Da aber dieser Betrag nicht zu genügen pflegt, so wird darin Nachsicht geübt, daß der Weihbischof ein Canonicat entweder beibehält oder empfängt. — IV. Da die Weihbischöfe wirkliche Bischöfe sind, so gelten in Betreff ihrer mit wenigen Modificationen auch alle gesetzlichen Vorschriften über das bischöfliche Amt. Demgemäß können auch sie, indem sie mit ihrer Kirche ein Matrimonium spirituale schließen, auf ein anderes Bisthum nicht gewählt, sondern nur postulirt, und überhaupt nur von dem Papste transferirt werden[11]. Da aber ihre Diöcesen verloren gegangen sind, so können sie auch über den Zustand derselben keinen Bericht erstatten und sind daher von der Visitatio liminum befreit[12]. Wegen mancher Mißbräuche indessen, die sich mit dem Institute der Weihbischöfe verbanden, haben die Kirchengesetze einige beschränkende Bestimmungen eintreten lassen[13]; insbesondere sollen jene nicht in zu großer Zahl bestellt und wenn es vermieden werden kann,

[5]) Cap. *In plerisque.* 5. d. elect. in Clem. (I. 3.)

[6]) Vergl. *Andreucci*, l. c. n. 52. p. 24. — Bangen, Die Römische Curie. S. 79.

[7]) Daß außerdem der Papst die Titularpatriarchalkirchen verleiht, ist oben §. 128. erwähnt worden; auch pflegen die Nuntien den Titel eines Erzbisthums in partibus zu erhalten.

[8]) Vergl. hierüber und über das folgende *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 14. n. 9.

[9]) Doch darf einem Weihbischofe, der einem andern in diesen Amte in derselben Diöcese nachfolgt, nicht der nämliche Titel gegeben werden. *Bened.* XIV. l. c. n. 11.

[10]) S. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Episcopalia.* 1. X. d. privil.; V. 33. n. 48. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 5. 6. 7.

[11]) *Andreucci* l. c. n. 14. p. 6.

[12]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 7. n. 2.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. cap. 2. eifert besonders gegen diejenigen Titularbischöfe, welche keinen festen Sitz hatten und ohne Erlaubniß der Diöcesanbischöfe ordinirten.

nicht aus dem Stande der Regularen genommen werden[14]. — V. In Deutschland gab es vor der Säculariſation in allen Diöceſen Weihbiſchöfe; jetzt ſind ſie nur in Preußen als ſtabil anzuſehen[15], in Oeſterreich und in den übrigen deutſchen Ländern finden in Betreff ihrer die gewöhnlichen canoniſchen Vorſchriften Anwendung[16]. Nicht zu verwechſeln ſind mit ihnen die Titularbiſchöfe in Ungarn, die von dem apoſtoliſchen Könige beſtellt werden; ſie pflegen nicht zu Biſchöfen conſecrirt zu werden, ſondern Presbyter zu ſein.

§. 163.

3. Die Coadjutoren*.

Die Stellvertretung eines Biſchofs durch einen Vicar in den Pontificalien kann nicht für alle Fälle, namentlich dann nicht genügend ſein, wenn ein Diöceſanbiſchof krank und gebrechlich geworden iſt und ſeine Pflichten in Betreff der Jurisdiction nicht vollſtändig zu erfüllen vermag. Es hat der kirchlichen Geſetzgebung von jeher unbillig geſchienen, einem ſolchen durch Entfernung von ſeinem Amte zu ſeiner Trübſal noch eine neue hinzuzufügen[1]. Man ſah ſich daher frühzeitig veranlaßt[2], dem Biſchof ſeine Bürde dadurch zu erleichtern, daß man ihm geſtattete, ſich einen Coadjutor für die biſchöfliche Jurisdiction zu be-

---

[14]) Cap. *In plerisque.* cit. — Vergl. noch *Andreucci* l. c. n. 20 sq. p. 9. n. 45. p. 20.

[15]) Bulla *De salute animarum.* §. *Antedicto.*

[16]) Das *Concord. Austr.* thut der Weihbiſchöfe keine beſondere Erwähnung, ſondern ſpricht nur in Art. 34, daß alles die kirchlichen Perſonen und Sachen Betreffende, wovon in dem Concordate keine Meldung geſchehen ſei, nach der Lehre der Kirche und der vom heiligen Stuhl anerkannten Disciplin behandelt werden ſolle. Darin beſteht aber ein Unterſchied zwiſchen Oeſterreich und den übrigen deutſchen Ländern, daß hier keine Pflicht des Staates, für den Unterhalt der Weihbiſchöfe zu ſorgen, angenommen werden kann, während dort dieſelbe dem Religionsfond obliegt. Vergl. Schulte, Syſtem. S. 266.

*) Vergl. meine vermiſchten Schriften. Bd. 2. S. 304 u. ff. — *Schmier*, De coadjutoribus et coadjuturis perpetuis. Aug. Vind. 1737. — *Steck*, De adjutoribus praesulum Germaniae. Lips. 1755. — Ph. Held, Das Recht zur Aufſtellung eines Coadjutors mit der Nachfolge. München, 1848.

[1]) Cap. *Ex parte.* 5. X. d. cler. aegrotante (III. 6.) — nec afflicto afflictio sit addenda.

[2]) Can. *Non autem.* V. 12. C. 7. Q. 1. (*Paulin.*)

stellen[3]. Dasselbe geschah nachmals allerdings auch zu anderen Zwecken, z. B. wegen Verschwendung seitens des Bischofs[4], namentlich aber um voraussichtlichen Wahlstreitigkeiten vorzubeugen und hier dann in der Weise, daß man einem solchen Coadjutor gleich bei seiner Einsetzung das Recht der Nachfolge in das Bisthum einräumte[5]. Man unterscheidet demgemäß auch in dem heutigen Rechte die zeitweilig von den mit dem Rechte der Nachfolge bestellten Coadjutoren. — I. Coadjutores temporarii. Ihre Bestellung ging ehedem von den Provincialconcilien, insbesondere von den Metropoliten aus; in späterer Zeit ist sie ein päpstliches Reservat geworden[6]. In einzelnen Fällen jedoch und zwar zunächst, wenn das Bisthum in sehr entfernten Gegenden belegen ist, darf ein durch Alter und Gebrechlichkeit oder sonst behinderter Bischof, kraft päpstlicher Auctorität, mit Rath und Zustimmung seines Capitels sich einen Coadjutor bestellen. Ist aber der Bischof geistesabwesend, so darf ihm das Capitel ebenfalls kraft päpstlicher Auctorität mit einer Majorität von zwei Drittheilen einen Coadjutor wählen; ist jener aber unfähig und weigert sich hartnäckig, einen solchen anzunehmen, so hat das Capitel baldmöglichst über die Lage der Dinge an den Papst zu berichten und von diesem die weitere Anordnung abzuwarten[7]. Einem solchen Coadjutor ist dann aus den Einkünften des Bischofs ein angemessener Unterhalt zu verabreichen[8]. Der Coadjutor, welcher in der Diöcese nach dem Bischofe den ersten Rang einnimmt[9], hat alle diejenigen zum Berufe des Bischofs gehörigen Functionen auszuüben, welche dieser nicht vollziehen mag oder kann; er hat sich jedoch jeder Veräußerung der Kirchengüter zu enthalten und sich nicht in diejenigen Geschäfte einzumischen, welche sich etwa der kranke Bischof vorbehalten hat, es sei denn, daß er diesem wider seinen Willen an die Seite gestellt ist. Fallen dem Coadjutor solche Functionen zu, zu denen der bischöfliche Ordo gehört, so muß er zugleich Weihbischof sein. — II. Coadjutores perpetui cum jure succedendi. Da in der Bestellung von

---

[3]) Can. *Qualiter.* 13. Can. *Quamvis.* 14. (*Greg. M.*) C. 7. Q. 1. Cap. *Venerabilis.* 37. X. d. offic. jud. del. (I. 29.; *Honor.* III.)

[4]) Cap. *Venerabili.* 37. X.

[5]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 10. n. 21 sqq.

[6]) Cap. un. h. t. in 6to.

[7]) Cap. un. cit.

[8]) Cap. *De rectoribus.* 3. X. h. t. (*Luc.* III.) — Cap. un. cit.

[9]) Indessen: Coadjuti corruscat radiis, non fulget propriis.

Coadjutoren überhaupt eine Exspectanz liegt[10], so hat das Concilium von Trient[11] dieselben als nachtheilig für die kirchliche Disciplin verboten. Indessen es konnte damit dem päpstlichen Rechte in Fällen, wo dringende Noth oder augenscheinlicher Nutzen der Kirche es erheischte, Coadjutoren zu bestellen, nicht präjudicirt werden. Je nach den Umständen muß der Papst dieses Recht ohne alle weitere Beschränkung ausüben können[12]; er bedarf daher nicht nothwendig der Zustimmung des etwa wahlberechtigten Capitels, obschon in der Regel dieses zu befragen ist. Um so mehr aber bedarf es da, wo vertragsmäßig dem Landesfürsten das Nominationsrecht eingeräumt ist, der Einwilligung desselben zur Bestellung eines Coadjutors, wenn die Initiative dazu von dem Papste ergriffen wird; es kann aber auch der Landesfürst zuerst einen Coadjutor nominiren, der aber natürlich nicht eher sein Amt antreten kann, bevor der Papst alle Verhältnisse geprüft und jenen confirmirt hat. — So lange der Bischof noch am Leben ist, hat der mit dem Rechte der Nachfolge bestellte Coadjutor sich in keinerlei Weise in die Angelegenheiten der Diöcese zu mischen; auch ist er zu keiner Residenz in derselben verpflichtet, ebenso wenig bezieht er irgendwelche Einkünfte aus ihr. Stirbt aber der Bischof, so geht auf das Capitel keine Administration über, sondern der Coadjutor tritt ipso jure an die Stelle des Verstorbenen und nimmt durch feierliche Inthronisation von dem Bisthum Besitz.

---

[10]) Vergl. über das Nähere: Vermischte Schriften a. a. O. S. 309.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 7.

[12]) Vergl. noch *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 21.

§. 164.

4. Die Archidiaconen*.

I. Bis zum dreizehnten Jahrhunderte war das Ansehen und die Bedeutung der Archidiaconen[1] stets im Steigen begriffen gewesen; räumte ihnen das gemeine Recht bereits sehr umfangreiche Befugnisse ein, so that dieß die particulare Gewohnheit[2], vornehmlich in Deutschland[3], noch viel mehr. Ursprünglich bloß die nächsten Stellvertreter der Bischöfe hatten die Archidiacone allmählig eine selbstständige Jurisdiction erhalten[4]; von ihrem Tribunal wurde an das des Bischofs appellirt[5], auch stellten sie selbst wiederum eigene Beamte (Officiales) an[6]. Regelmäßig war der Archidiaconat in den Stiftern mit der Propstei verbunden[7] worden. Größere Diöcesen wurden in mehrere Archidiaconate getheilt[8] und dann stand der städtische Archidiacon als Archidia-

*) *J. B. Thiers*, De Stola in Archidiaconorum visitationibus a paroecis gestanda. Par. 1674. — Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens. Helmst. 1725. — Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare. Braunschweig 1743. — *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. Mannh. 1767. Voll. 4. — *Spitz*, De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi. Bonn. 1790. 4. — Wolf, Historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz. Gött. 1797. — *St. Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Monast. 1832. — Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. 1. Th. 1. S. 404 u. ff. u. die alte und neue Erzdiöcese Cöln. Bd. 2. S. 283 u. ff. S. auch *Bouix*, De capitulis. p. 89 sqq. — Hurter, Geschichte Innocenz' III. Bd. 3. S. 361 u. ff. — Wunder, Die Archidiaconate und Diaconate des Bisthums Bamberg. Bamb. 1845. — Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat. Cöln. 1853.

[1]) S. oben §. 157.

[2]) Vergl. Cap. *Dilecto*. 10. X. d. off. archid. (I. 23.) (*Honor*. III.)

[3]) Vergl. *Spitz* l. c. p. 18. — Hurter a. a. O. S. 362 u. f.

[4]) Der Archidiacon wurde ein Vicarius intitulatus et perpetuus. Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. I. Tit. 23. n. 7.

[5]) Cap. *Romana*. 3. §. 1. d. appell. in 6to. (II. 15.)

[6]) Cap. *Significantibus*. 3. X. d. nov. oper. denunc. (V. 32.) — Cap. *Romana*. 3. §. *Ab archidiaconis*. d. appell. in 6to. (II. 15.)

[7]) Vergl. oben §. 157.

[8]) So namentlich in Deutschland, wo größtentheils der Archidiaconatssprengel mit der politischen Eintheilung in Gaue zusammenfiel. Vergl. Richter Lehrbuch §. 137. Note 3. Schulte a. a. O. S. 270. Note 1. — S. auch meine deutsche Reichs-

conus major[9] über den übrigen. Zu dem Geschäftskreise der Archidiacone (Jus archidiaconale)[10] gehörte[11]: die Prüfung der Ordinanden und die Vorstellung derselben bei der Ordination[12], nicht aber war es ihnen erlaubt, Dimissorien auszustellen[13]; ferner: die Visitation ihrer Sprengel[14] und der damit verbundene Anspruch auf Procurationen[15]; sie hielten die Sendgerichte[16] und übten die streitige Gerichtsbarkeit[17] nebst der Strafgerichtsbarkeit über die Cleriker ihrer Sprengel[18], auch stand ihnen die Investitur der Geistlichen zu, so wie die Einführung von Aebten und Aebtissinnen[19]. Häufig approbirten sie auch die Pfarrer zur Seelsorge, obschon die Decretalen dieß mißbilligten[20], und konnten, wo die Gewohnheit es mit sich brachte[21], Suspension, Excommunication und Interdict verhängen[22]; auch bestellten sie gemeinsam mit den Bischöfen die Archipresbyter auf dem Lande und setzten sie vorkommenden Falles ab[23]. — II. Da sich die Archidiaconen vielfach eines Mißbrauchs ihrer zu

---

und Rechtsgeschichte. §. 10. Note 3. und Binterim a. a. O. Bd. 1. Th. 1. S. 413 u. ff.

[9]) *Synod. Tull.* ann. 1072. (bei *Harzheim*, Conc. Germ. Tom. III. p. 161.) Vergl. *Sirmond.* Not. ad *Godefr. Vindoc.* Lib. II. cap. 8. (Tom. III. col. 685 sq.) — Pertsch a. a. O. S. 19. — S. auch *Du Cange* s. v. Archidiaconus.

[10]) Cap. *Dilecto.* cit.

[11]) Ausführlich giebt darüber Innocenz III. in Cap. *Ad haec.* 7. X. d. offic. archid. Auskunft.

[12]) Cap. *Ut nostrum.* 9. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Vergl. Cap. *Ad haec.* 7. §. *In quadam.* 5. X. h. t.

[13]) Cap. *Significasti.* 8. X. h. t.

[14]) Cap. *Ut archidiaconus.* 1. X. h. t. — Cap. *Mandamus.* 6. X. eod. — S. auch *Innoc.* II. Const. ann. 1139. p. 257. — Vergl. Mooren a. a. O. S. 15 u. ff.

[15]) Cap. *Dilecto.* 10. cit. — Cap. *Dudum.* 54. §. *Tandem.* 4. X. d. elect. (I. 6.) — Cap. *Cum Apostolus.* 6. X. d. censib. (III. 39.)

[16]) Vergl. oben §. 135 u. unten §. 182.

[17]) Cap. *Ad haec.* cit. §. *Sane.* 1. i. f. — Auch die Archipresbyter waren nach §. *Archipresbyteri.* 2. ihrer Jurisdiction unterworfen.

[18]) Cap. *Ad haec.* cit. §. *Item.* 4. — Cap. *Licet.* 3. X. d. poenis. V. 37. *Alex.* III.) — S. noch Cap. *Dudum.* cit.

[19]) Cap. *Ut nostrum* cit. — Cap. *Ad haec.* cit. §. *In quadam.* 5.

[20]) Cap. *Cum satis.* 4. X. h. t. (*Alex.* III.)

[21]) Cap. *Dudum.* cit. §. *Tandem.* cit.

[22]) Cap. *Dudum.* cit., s. jedoch auch Cap. *Archidiaconis.* 5. X. h. t.

[23]) Cap. *Ad haec.* cit. §. *Subsequenter.* 6.

groß gewordenen Gewalt schuldig machten, so bedurfte dieser Zustand dringend einer Abhülfe. Diese bot sich zunächst in dem Institute der Officiales[24], mit welchem Ausdrucke, der im weiteren Sinne auch die Archidiaconen umfaßt[25], seit dem zwölften Jahrhunderte bischöfliche Beamte verstanden werden, die als wirkliche Vicare Jurisdictionsrechte auszuüben hatten. Diese wurden in den einzelnen Archidiaconatssprengeln neben den Archidiaconen angestellt und hießen dann Officiales foranei, während neben den Großarchidiacon der Officialis principalis[26] oder Vicarius generalis trat[27]. Diese allmählig vor sich gehende Umwandlung vollendete das Concilium von Trient dadurch, daß es die Archidiaconen in den wichtigsten ihrer Gerechtsame beschränkte oder diese ihnen ganz und gar entzog[28], so daß im Ganzen von ihrem früheren Wirkungskreise wenig mehr übrig geblieben ist[29]; in Folge dessen wird in vielen Diöcesen nur noch derjenige Domcapitular, welcher dem Bischof die Ordinanden vorstellt, für diesen rituellen Act Archidiaconus genannt[30].

§. 165.

5. Die Generalvicare*.

I. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ist es als Regel anzusehen, daß jeder Bischof vermittelst ausdrücklicher Vollmacht an seinem Bischofssitz einen Gehülfen zur Ausübung der Jurisdiction bestellt, der im Gegensatze zum Archidiacon, mit ihm Ein Tribunal bildet, so daß

---

[24]) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 8. (Tom. II. p. 40 sqq.) cap. 9. p. 46.

[25]) Vergl. Richter a. a. O. Note 7.

[26]) Cap. *Etsi principalis*. 2. d. rescr. in Clem. (I. 2. §. 165. Note 2.)

[27]) S. §. 165.

[28]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 5. 12. 20.

[29]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 20.

[30]) Vergl. *Bouix* l. c. p. 96 sqq.

*) *Jac. Sbrozzi*, Tract. d. Vicario Episcopi, officio ejus et potestate constituenda, exercenda et finienda. Venet. 1692. 4. — *Leuren*, De Vicario episcopali. Colon. Agripp. 1707. fol. — *Andreucci*, De triplici Vicario, generali, capitulari et foraneo. (Hierarch. eccles. Tom. I. p. 272 sqq.) — Kober, Ueber den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare. (Tübing. theol. Quartalschrift 1853. S. 535.) — S. auch *Bouix*, De judiciis. Tom. I. p. 349 sqq. — Friedle, Ueber den bischöflichen Generalvikar (Archiv. Bd. 15. S. 337 u. ff.)

man von demſelben nicht an den Biſchof, ſondern nur an den Metropoliten appellirt[1]. Dieſer Gehülfe, regelmäßig Vicarius generalis oder auch Vicarius in spiritualibus genannt, iſt in Italien kein von dem Officialis principalis verſchiedener Beamter[2]; in manchen andern Ländern fiel dem Generalvicar hauptſächlich die Verwaltung der Diöceſe im Allgemeinen, die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne aber einem Official zu[3]. Es haben ſich aber dieſe Verhältniſſe überhaupt nicht gleichmäßig ausgebildet und was namentlich Deutſchland anbetrifft, ſo iſt hier der Generalvicar der Stellvertreter des Biſchofs in der geſammten Jurisdiction bis auf gewiſſe Ausnahmen, doch iſt ihm gewöhnlich auch eine berathende Behörde, das Generalvicariat, beigeordnet; für einzelne Verhältniſſe, z. B. für Eheſachen, kann auch noch ein beſonderer Official beſtellt ſein[4]. — II. Der Biſchof allein iſt, ſobald er den Beſitz ſeiner Diöceſe angetreten hat[5], befugt, einen Generalvicar anzuſtellen; er iſt dabei weder an eine Mitwirkung des Capitels gebunden, noch bedarf es einer Einwilligung der weltlichen Gewalt[6]; öfters hat ſich jedoch dieſe die Beſtätigung vorbehalten[7]. Der Biſchof iſt

---

[1]) Cap. *Non putamus.* 2. d. consuet. in 6to. (I. 4.) — Cap. *Romana.* 3. d. appellat. in 6to. (II. 15.; *Innoc.* IV.) — Vergl. auch *Conc. Trid.* Sess. 13. d. Ref. cap. 2 u. 3. — Die Einheit des Tribunals hat aber keinen Bezug auf Causae delegatae. Vergl. *Riganti*, Comm. ad Reg. Canc. 48. n. 62 sqq. (Tom. III. p. 400.)

[2]) Cap. *Licet.* 2. h. t. in 6to. — Cap. *Etsi principalis.* 2. d. rescript. in Clem. (I. 2.)

[3]) S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 2. — Richter, Lehrbuch. §. 137. Note 7—9. — S. *Andreucci* l. c. n. 3. p. 273. — Die Officiales foranei (§. 164. S. 331.) ſind heute zu Tage in ihrer früheren Bedeutung ſo ziemlich verſchwunden und kommen nur ausnahmsweiſe für einzelne eigenthümliche Verhältniſſe vor; ſo iſt das Officialat zu Vechta eine Delegatur des Biſchofs von Münſter für Oldenburg. S. über dieſe und andre Officialate Schulte, Syſtem. S. 272.

[4]) In Bayern z. B. theilt ſich das Ordinariat, welches die Diöceſanangelegenheiten leitet, in das Generalvicariat und den allgemeinen geiſtlichen Rath; jenem präſidirt der Generalvicar, dieſem der Propſt oder Decan; für die Eheſachen iſt das Ehegericht oder Conſiſtorium unter einem Official beſtellt. S. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. §. 362 u. f.

[5]) *Ferraris*, Promta Bibliotheca. s. v. Vicarius generalis Episcopi. Art. 1. n. 17.

[6]) *Concord. Austr.* Art. 4. Damit ſtimmt der Sache nach *Concord. Wirtemb.* Art. 4. überein.

[7]) So in den Staaten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, gegenwärtig jedoch

nicht verpflichtet, einen Generalvicar einzusetzen, besonders dann nicht, wenn er selbst ein Rechtskundiger ist und die Diöcese nur einen geringen Umfang hat[8]. Es steht jenem aber auch frei, mehrere Generalvicare zu bestellen, doch müssen diese sämmtlich am Bischofssitze selbst verbleiben[9]. — III. Zum Generalvicar[10] darf kein Laie, auch kein verheiratheter Cleriker, kein Seelsorggeistlicher[11] und nur ausnahmsweise ein Regular[12] genommen werden; er soll fünf und zwanzig Jahre alt[13] und Doctor der Theologie, oder wenn nicht Doctor, so doch Licentiat des canonischen Rechtes sein[14]; auch soll derselbe kein Verwandter des Bischofs und nicht aus der bischöflichen Stadt gebürtig sein; um so weniger kann der Bischof genöthigt sein, sich den Generalvicar aus dem Capitel zu nehmen[15]. — IV. Was die Natur der dem Generalvicar übertragenen Jurisdiction anbetrifft, so liegt es außer in der Einheit seines Tribunals mit dem des Bischofs[16], schon in den Worten selbst, daß sie eine Jurisdictio vicaria und mandata ist[17]. Dennoch hat sich darüber ein Streit entsponnen, ob sie, wenigstens in so weit als gewisse Befugnisse auf den Generalvicar sogleich mit Uebernahme des ihm eine Dignität verleihenden Amtes[18] übergehen, andre nur kraft besonderer Vollmacht von ihm ausgeübt werden können, nicht doch eine Jurisdictio ordinaria sei[19]. Es geht

---

mit Ausnahme Württembergs (Note 6.). Vergl. Longner, Die Rechtsverhältnisse der Kirche in d. oberrh. Kirchenprov. S. 420.

[8]) *Andreucci* l. c. n. 8. n. 9. p. 275. — *Ferraris* l. c. n. 3 sqq.

[9]) *Ferraris* l. c. n. 8 sqq. — Friedle a. a. O. S. 347.

[10]) Vergl. über die nachfolgenden einzelnen Bestimmungen: *Ferraris* l. c. n. 18—40.

[11]) S. *Declar.* 31. ad *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. (ed. *Richter* et *Schulte*, p. 354.)

[12]) Insbesondere keine Mendicanten. Cap. *Ut professores.* 1. d. regul. in Clem. (III. 9.)

[13]) Vergl. Cap. *Cum in cunctis.* 7. §. *Inferiora.* 2. X. d. elect. (I. 6.)

[14]) S. *Andreucci* l. c. n. 10. III. p. 276.

[15]) Esposizione dei sentimenti. §. 33. (bei Münch, Concordate. Bd. 2. S. 402.)

[16]) S. Note 1. Vergl. Schulte, System. S. 273.

[17]) Ueber diesen Begriff s. unten §. 180. — S. auch Friedle a. a. O. S. 349 u. ff.

[18]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. §. 2. n. 15. Lib. I. Tit. 33. §. 2. n. 8. — *Andreucci* l. c. n. 74. p. 294.

[19]) Diese Meinung wird von vielen älteren Canonisten vertheidigt, namentlich von *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 31. *Pirhing*, Jus canon. h. t. n. 35.

demnach auf den Generalvicar die Jurisdiction des Bischofs über, so daß er diesen überall vertritt und auch in den Sitzungen des Capitels dessen Stelle einnimmt[20]. Mehrere einzelne Befugnisse bleiben aber dem Bischofe reservirt und können dem Generalvicar nur dann zustehen, wenn er entweder eine Specialvollmacht zu deren Ausübung erhalten oder sich eine Gewohnheit dafür gebildet hat[21]. Einer solchen Specialvollmacht bedarf es namentlich[22], wenn der Generalvicar, obschon er Bischof ist, irgend welche Pontificalien soll ausüben können[23]; eben so wenig ist er befugt, Dimissorien auszustellen, außer wenn der Bischof in remotis verweilt[24]. Es ist ihm ferner die Beurtheilung schwerer Verbrechen der Cleriker[25], die Collation[26] und jede Abänderung der Beneficien, nicht aber die Institution[27] in dieselben entzogen. Nicht minder hat er keine Befugniß, die Diöcese zu visitiren oder eine Diöcesansynode zu berufen[28], Kirchengüter zu veräußern, in reservirten Fällen, mit Ausnahme der Häresie[29], zu absolviren und von Irregularitäten und von Suspensionen, die aus einem verborgenen Verbrechen hervorgehen[30],

---

Reiffenstuel, Jus canon. h. t. n. 90 sqq. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 18. — *Ferraris* l. c. n. 41. S. noch *Berardi*, Comment. Tom. I. p. 211. — Vergl. noch *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. II. p. 356. u. *Devoti*, Comment. ad Jus canon. Lib. I. Tit. 28. §. 3. p. 242.; Instit. jur. canon. Lib. I. Tit. 3. §. 78. not. 1. wo die beiden Ansichten einander gegenübergestellt werden. S. auch unten §. 180.

[20]) Selbst bei Anwesenheit des Bischofs hat der Generalvicar den Sitz neben dem Bischof und geht den Capitularen vor. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. cap. 10. n. 2. 3.

[21]) Cap. *Cum nullus.* 3. d. tempp. ordin. in 6to. j. glossa *remotis.*

[22]) Vergl. darüber im Einzelnen: *Ferraris* l. c. Art. 2.

[23]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 8. n. 2.

[24]) Cap. *Cum nullus.* cit. §. *Inferiores.* — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 413.

[25]) Cap. *Licet.* 2. h. t. in 6to.

[26]) Cap. *Cum in generali* 3. h. t. in 6to.

[27]) Cap. *Ex frequentibus.* 3. X. d. instit. (III. 7.; *Alex.* III.) — Vergl. noch *Bened.* XIV. l. c. (i. f.)

[28]) *Fagnani*, Comm. in Cap. *Sicut olim.* d. accus. n. 11. *Bened.* XIV. l. c. n. 3 sq. — S. auch meine Schrift über die Diöcesansynode. S. 141. Eine Ausnahme macht hierin der Vicarius Urbis, der auch eine mit dem Tode des Papstes nicht erlöschende Jurisdictio ordinaria hat. *Bened.* XIV. l. c. cap. 2. n. 3.

[29]) Cap. *Si episcopus.* 2. d. poenit. et remiss. in 6to. (V. 10) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 6.

[30]) *Conc. Trid.* l. c.

zu dispensiren; überhaupt sind ihm alle Causae arduae, wozu auch die Ertheilung von Abläſſen gehört, entzogen. Zu diesen sollten eigentlich auch die Ehesachen gerechnet werden, indessen vermöge Gewohnheit[31] sind sie doch öfters der Cognition des Generalvicars unterworfen, so wie es auch diesem gestattet worden ist, von dem Aufgebote aus genügenden Gründen zu dispensiren[32]. — V. Damit über den Umfang der dem Generalvicare ertheilten Vollmacht kein Zweifel obwalte, ist der Grundsatz festgehalten worden, daß in dieser Beziehung eine durchaus stricte Interpretation angewendet werden müsse. Es genügt daher eine Vollmacht, in welcher gesagt wird, es sei ihm die allgemeine, volle und freie Gewalt übertragen, selbst dann nicht, wenn hinzugefügt wird: auch für solche Verhältnisse, die einer Specialvollmacht bedürfen. Ist eine solche ertheilt, so ist aus ihr immer nur die Befugniß für ein bestimmtes genanntes Verhältniß und für kein anderes, höchstens für ein solches zu entnehmen, das seiner Natur nach mit demjenigen durchaus analog ist, für welches der Generalvicar die Vollmacht erhalten hat[33]. — VI. Die Vollmacht desselben ist eine durchaus persönliche; sie kann daher nach Belieben des Bischofs wieder zurückgenommen werden und erlischt bei dem Tode desselben, wie überhaupt bei jeder wirklichen Sedisvacanz[34], so wie auch dann, wenn über den Bischof die Excommunication verhängt wird[35].

II. Gehülfen des Bischofs für einzelne Kreise der Diöcese.

§. 166.

1. Historische Einleitung *.

I. Zum richtigen Verständniß der hieher gehörigen Verhältnisse ist es nothwendig, den Gesichtspunkt festzuhalten, daß, weil der Bischof

---

[31]) Zu deren Unterstützung lassen sich auch Cap. *Ex litteris.* 8. X. d. cognat. spirit. (IV. 11.) und Cap. *Accepisti.* 1. X. d. frigid. et malefic. (IV. 15.) anführen.

[32]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 23. — *Andreucci* l. c. n. 15. p. 278. n. 22. p. 280 sqq.

[33]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 24. — S. auch *Berardi* l. c. p. 215.

[34]) Eine Ausnahme s. Note 28.

[35]) Cap. *Romana.* 1. d. off. ord. in 6to. (I. 16.) Vergl. *Andreucci* l. c. n. 79. p. 295. — *Ferraris* l. c. Art. 3. n. 27 sqq.

*) *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 21—28.

die Quelle alle Kirchengewalt für seine Diöceſe iſt, ſomit auch ſeine Cathedralkirche von jeher den Mittelpunkt aller kirchlichen Thätigkeit für die geſammte Diöceſe bildete[1]. In älterer Zeit war daher dieſe die Ecclesia im eigentlichen Sinne, in ihr verſammelte ſich wenigſtens an hohen Feſttagen die ganze Diöceſangemeinde[2] (Plebs) und ſelbſt nachdem das Bedürfniß bereits die Gründung einzelner Kirchen auf dem Lande herbeigeführt hatte, blieb ſie als die Mutterkirche (Matrix) diejenige, zu welcher noch längere Zeit hindurch die Gläubigen ſich zum Empfange der Sacramente (mit Ausſchluß der letzten Oelung) hinzuwenden hatten; insbeſondere blieb die Cathedralkirche noch eine Zeit lang die eigentliche Ecclesia baptismalis[3]. — II. Dieſe Ausſchließlichkeit der Cathedralkirche im Verhältniſſe zu der übrigen Diöceſe konnte nur ſo lange feſtgehalten werden, als die Zahl der Chriſten auf dem Lande nur gering war[4]. In gleichem Maße als dieſe wuchs, mußten für kleinere Kreiſe ſtellvertretende Mittelpunkte gebildet werden. Es pflegte daher zunächſt in dem Hauptorte eines anſehnlicheren Landbezirkes[5] eine Kirche erbaut und vom Biſchofe aus der Stadt — wenn nicht, was bei weiter Entfernung wohl geſchah, ein Chorbiſchof[6] — ein Chorprieſter[7] geſendet zu werden, welcher das Volk unterrichtete, die Sacramente, vornehmlich die Taufe, ſpendete und endlich als ſtändiger Seelſorger mit den erfor-

---

(Tom. II. p. 150 sqq.) — *J. Marangoni*, Thesaurus Parochorum — in quo agitur de origine, dignitate, nobilitate ac variis titulis Parochorum. Rom. 1725. 4. Linc. 1746. — *Mar. Lupi*, de parochiis ante annum Christi millesimum. Bergam. 1788. — *Muratori*, Diss. de paroeciis (Antiq. Ital. Tom. VI. p. 362 sqq.). — *L. Nardi*, Dei parrochi. Opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica. Pesaro. 1830. 2 Voll. 4. — Vergl. auch *Berardi*, Comment. Tom. I. p. 247 sqq.

[1]) Vergl. *Nardi* l. c. cap. 4 sqq. (Vol. I. p. 67 sqq.)

[2]) Vergl. *Conc. Aurel.* I. ann. 511. can. 25. (*Bruns*, Bibl. eccles. Tom. II. p. 165.) — *Conc. Arvern. I.* (Claram.) ann. 535. can. 15. (ebend. p. 190.)

[3]) Vergl. *Nardi* l. c. cap. 32. p. 470.

[4]) *Nardi* l. c. p. 516.

[5]) *Nardi* l. c. p. 470.

[6]) S. oben §. 162.

[7]) *Conc. Neoc.* ann. 314. c. 13. (bei *Bruns*, Tom. I. p. 72.) nennt ſie ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι und *Conc. Antioch.* can. 8. p. 82: πρεσβύτεροι ἐν ταῖς χώραις. Jene Stelle findet ſich als Can. *Presbyteri.* 12. D. 95. wieder und bezeichnet jene als Presbyteri ruris. — *Conc. Chalced.* ann. 451. can. 17. p. 30.) ἀγροικικαὶ παροικίαι ἢ ἐγχώριοι, was Can. *Per singulas.* 1. C. 16. Q. 3. durch rusticanae parochiae wiedergiebt.

derlichen Einkünften[8] bestellt wurde. Eine solche Kirche war dann für den ganzen Bezirk die Ecclesia baptismalis[9]: die zu ihr gehörende Gemeinde (Plebs[10]) stand in strenger Unterordnung unter der Mutterkirche[11] und insbesondere blieb der Geistliche jährlich bei dieser zu einer Prüfung sich einzustellen und von hier um Ostern das heilige Oel zu holen verpflichtet[12]. Nach seiner Gemeinde wurde derselbe Presbyter de Plebe oder Plebanus genannt, und da ein solcher Bezirk auch Parochia hieß, so wurden die Landpriester auch als Clerici parochiani[13] bezeichnet und sind somit die ersten Parochi oder Pfarrer[14]. — III. Dieß Institut, dessen Entstehung bis in das vierte Jahrhundert zurückreicht[15], bezieht sich demnach seiner eigentlichen Bedeutung nach auf die Verhältnisse auf dem Lande, wogegen es in den Städten, einige wenige Beispiele abgerechnet[16], vor dem eilften Jahrhunderte keine Pfarreien gab[17]. Ehe jedoch diese in den Städten entstanden, war jene Entwickelung noch in ein weiteres Stadium getreten. Waren die Plebankirchen für die zu ihnen gehörenden umfangreichen Bezirke die Mittelpunkte des christlichen Lebens geworden[18], so konnten sie doch bei größerer Zunahme der christlichen Bevölkerung nicht für alle kirchlichen Bedürfnisse genügen; diesen wurde nun auf

---

[8]) *Conc. Carpent.* ann. 527. can. un. — *Conc. Aurel.* III. ann. 538. can. 5. — Can. *De decimis.* 45. C. 16. Q. 1. (*Leo* IV.) S. auch Can. *In sacris.* 56. C. Q. cit. (*Conc. Ticin.* ann. 855.)

[9]) Vergl. *Du Cange* s. v. Ecclesiae baptismales.

[10]) Ueber die kirchliche Bedeutung dieses Wortes s. *Du Cange* s. v. Plebes.

[11]) Vergl. *Devoti*, Inst. jur. canon. Lib. I. Tit. 3. §. 87. not. 1. — *Nardi* l. c. p. 474.

[12]) *Nardi* l. c. p. 475. — Vergl. auch meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 46 u. ff.

[13]) *Conc. Aurel.* IV. cit. can. 6. — Vergl. *Conc. Agath.* cit. can. 53. (Can. *Quicquid.* 36. C. 12. Q. 2.) — *Conc. Vasens.* ann. 529. can. 1. — *Conc. Tolet.* IV. c. 26. (C. 2. D. 38.) c. 27. (C. 3. D. 28.)

[14]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 118.

[15]) S. oben Note 7. Vergl. auch *Athanas.* Apolog. 2. S. auch *Nardi* l. c. p. 470.

[16]) Wegen der Verhältnisse in Rom s. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 84 u. ff.

[17]) Dieß zu zeigen ist hauptsächlich die Aufgabe des gelehrten Werkes von M. Lupi.

[18]) Der Pfarrzwang wurde strenge durch die Gesetze vorgeschrieben. Vergl. Can. *In dominicis.* 4. *Nullus.* 5. C. 9. Q. 2. (*Conc. Nannet.*) S. *Karol. M.* Capit. d. presb. ann. 809. c. 8. 9. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 161.)

andre Weise abgeholfen. Schon frühzeitig hatten die reicheren Grundherren auf ihrem Eigenthume zum Zwecke des Hausgottesdienstes für sich und ihre Familie Oratorien (Oratoria, Basilicae) angelegt und stellten hier die Geistlichen an[19]; außerdem gab es auch noch andre kleinere Kirchen zur Verehrung der Märtyrer, deren Reliquien hier niedergelegt wurden, wie dieß auch in den Oratorien der Grundherren geschah[20]: sie hießen daher Martyria oder Capellae[21] und im Gegensatze zu den Plebankirchen, die nunmehr als Tituli majores bezeichnet wurden, Tituli minores[22]. Alle diese standen zu der betreffenden Taufkirche in einem analogen Verhältnisse der Abhängigkeit, wie letztere ehedem zu der Cathedrale[23], jene war für sie die Ecclesia matrix geworden. Nach und nach aber wurden sehr viele dieser Tituli minores ebenfalls zu Pfarreien eingerichtet. Jene Unterordnung hörte aber nicht auf und äußerte sich vornehmlich auch darin, daß die Plebani jene andern Priester überwachten und sie namentlich zu Versammlungen beriefen[24]. Seit dieser Zeit wurden die Plebani im Gegensatze zu den Parochi der Tituli minores als Archipresbyteri bezeichnet[25]. Um sie aber wiederum von dem Archipresbyter de urbe (A. urbanus oder civitatensis[26]) zu unterscheiden, nannte man sie Archipresbyteri rurales und als der städtische Erzpriester den Namen Decanus erhielt, Decani rurales[27]. Auch die Oratorien dienten öfters zu pfarrlichen

[19]) Vergl. oben §. 139. S. Can. *Si quis etiam.* cit. — *Conc. Aurel.* IV. c. 7. (bei *Bruns* l. c. Tom. II. p. 202.)

[20]) *Conc. Epaon.* ann. 516. can. 25. (*Bruns* l. c. p. 160.)

[21]) Vergl. *Du Cange* s. v. Capella. 2 et 6. — Richtig ist es wohl, mit Richter (Lehrbuch §. 141. Note 1.) das Wort von Cappa oder Capa, dem Kästchen, worin die Reliquien beschlossen waren, abzuleiten. Eine andere Meinung hat Walter, Lehrbuch. §. 150. Note 1.

[22]) Vergl. *Conc. Ticin.* ann. 850. cap. 13. (bei *Hardouin*, Conc. Tom V. col. 28.) (vergl. Cap. *Ut singulae.* 4. X. d. off. archipresb.; I. 24.)

[23]) *Conc. Pontig.* ann. 876. cap. 7. (*Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 167.) — Vergl. *Nardi* l. c. p. 475. — S. noch *Neller*, De Plebium Archipresbyteris in communi und De Burdecanatu Trevirensi (Opusc. Vol. III. P. I.; u. bei *Schmidt*, Thesaur. Tom. III.)

[24]) *Hincm.* Capit. Presb. data. cap. 15. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 394.) — Vergl. *Du Cange* l. c. v. Kalendae.

[25]) Vergl. *Conc. Ticin.* ann. 850. — Vergl. Cap. *Ut singulae.* cit. §. *Nec contendat.* 1.) — S. auch Can. 20. D. 63. (auct. inc.)

[26]) Cap. *Officium.* 3. X. d. off. archipresb. (I. 24.)

[27]) Cap. *Ad haec.* 7. §. *Archipresbyteri.* 2. §. *Subsequenter.* 6. X. d. offic. archidiac. (I. 23.)

Zwecken[28] und wurden, seitdem die Kirche das Princip geltend machte, daß Kirchen sich nicht in Laienhänden befinden durften, häufig an Klöster gegeben, die ohnedieß wegen der in ihnen vereinigten größern Zahl von Priestern sich vorzugsweise zur Ausübung der Seelsorge qualificirten. — IV. In den bischöflichen Städten gab es außer der Cathedrale allerdings schon frühzeitig mehrere einzelne Kirchen, jedoch ohne pfarrliche Rechte[29]. Seit dem eilften Jahrhunderte entwickelten sich aber auch in solchen Städten, wenn auch in verschiedener Weise, Pfarrsysteme neben der Cathedrale. Das Concilium von Trient sah sich veranlaßt, eine vollständige pfarrliche Organisation für die ganze Kirche vorzuschreiben[30]. Aber auch nach dieser Zeit kommen noch sehr viele Beispiele vor, daß die Seelsorge allein und ausschließlich von der Cathedralkirche aus verwaltet wird.[31] — V. Das Concilium von Trient fand aber für nöthig, hinsichtlich der Pfarreien noch manche große Mißstände zu beseitigen, insbesondere in Betreff der Vicare. Schon das vierte Lateranensische Concilium[32] hatte gegen das Uebel geeifert, daß die Pfarrer sich selbst Vicare einsetzten, denen sie nicht einmal den nothdürftigsten Lebensunterhalt verabreichten. Nicht geringere Nachtheile boten auch die Klosterpfarreien besonders im Falle der Incorporatio minus plena.[33] In diesem Falle hatte das Kloster den von ihm dem Bischofe zu präsentirenden Geistlichen den gehörigen Unterhalt zu gewähren, wogegen es bei der Incorporatio plena gleichsam selbst der Pfarrer (Parochus primitivus) war und das Kirchenamt durch einen von ihm unter der Approbation des Bischofs zu bestellenden Vicar verwalten ließ. Die Kirchen-

---

[28]) *Conc. Aurel.* IV. can. 26. (*Bruns* l. c. p. 206.)

[29]) *Nardi* l. c. p. 484.

[30]) Namentlich auch in Betreff der gehörigen Abgrenzung der Pfarreien. *Conc. Trid.* l. c.

[31]) *Nardi* l. c. p. 483. p. 484 sqq. — Auch da, wo Pfarreien eingeführt wurden, findet es sich bis zum siebzehnten Jahrhunderte öfters vor, daß die Sacramente nur in der Cathedrale empfangen werden durften.

[32]) Can. 32. (Cap. *Exstirpandae.* 30. X. d. praeb.; III. 5.)

[33]) Ueber die historische Entwickelung s. *Thomassin* l. c. Lib. III. cap. 22. (Tom. III. p. 162 sqq.) Vergl. auch *Neller*, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione und De juribus parochi primitivi. — *Schloer*, De ecclesiarum parochialium saecularitate eorumque unione subjectiva monasteriis facta. Alle drei Abhandlungen finden sich bei *Schmidt*, Thesaurus. Tom. VI.; die beiden ersten auch in *Neller*, Opuscula. Vol. II. P. II.

geſetze forderten zwar, daß in allen Fällen ohne Unterſchied der Vicar ein ſtändiger (Vic. perpetuus) ſein ſollte[34]; allein dieß wurde nicht beobachtet. Erſt das Concilium von Trient hat hierin eine geordnete Disciplin hergeſtellt[35], und vielfacher Willkühr der Klöſter und reicher Pfarrherren Einhalt gethan.

III. Heutiges Recht.

§. 167.

a. Die Landdecane insbeſondere*.

I. Die Land- oder Ruraldecane, welche auch Dechante, Erzprieſter und in Oeſterreich Bezirksvicare genannt werden, ſind diejenigen Pfarrer, welche in einem beſtimmten Bezirke die kirchliche Aufſicht über die Geiſtlichen und Laien führen und als ein vermittelndes Organ zwiſchen dem Biſchof und den ihnen untergeordneten Gemeinden dienen. Der Bezirk, auf welchen ſich die Amtsfunctionen der Landdecane beziehen, heißt Decania, jetzt gewöhnlich Decanat. Die Thätigkeit der Landdecane beſteht im Einzelnen darin, daß ſie den Lebenswandel des Clerus und der Gemeinden überwachen, für die Bedürfniſſe dieſer in Verhinderungsfällen der Pfarrer oder bei Erledigung der Pfarreien zu ſorgen und über alle erheblichen Vorkommniſſe des kirchlichen Lebens an den Biſchof Bericht zu erſtatten haben; eben ſo bedient ſich dieſer der Landdecane, um ſeine Erlaſſe zur Kenntniß der Pfarrer und der Gemeinden zu bringen. Eine eigentliche Jurisdiction ſteht den Decanen nicht mehr zu, ſondern ſie haben nur kleinere Streitigkeiten, die in ihrem Kreiſe vorkommen, sine figura judicii zu ſchlichten, in allen wichtigeren Fällen aber an den Biſchof zu berichten; demgemäß haben

---

[34]) Can. *Sane* 6. C. 16. Q. 2. (*Urb.* II. in *Conc. Claram.*) — Cap. *In ecclesiis.* 1. X. d. cappell. monach. (III. 37.) — Cap. un. eod. in 6to. (III. 18.) — Auf die Vicare gewöhnlicher Pfarrer beziehen ſich folgende Stellen: Cap. *Ad haec.* 3. X. d. offic. vicar. (I. 28.; *Alex.* III.) — Cap. *Ex parte.* 6. eod. (*Honor.* III.) — Cap. un. eod. in Clem. (I. 7.)

[35]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 7.

*) Vergl. die oben §. 166. Note 33. angeführten Diſſertationen von *Neller.* — Binterim, Die alte und neue Erzdiöceſe Cöln. Bd. 2. — Lougner, Die Rechtsverhältniſſe der oberrhein. Kirchenprovinz. S. 421 u. ff. — S. auch Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. §. 357 u. ff. — Balbauf (§. 168. Note *).

die Decane als solche weder eine Dignität, noch ein Personat[1]. — II. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Decanates pflegen auf den sogenannten Ruralcapiteln[2] oder Capitelsconferenzen verhandelt zu werden, zu welchen der Decan nicht nur die Pfarrer, sondern auch die übrigen Beneficiaten seines Sprengels einzuladen hat; in diesem Sinne werden letztere nebst jenen: Capitulare genannt. Das Ruralcapitel hat auch, wo die Bestellung des Decans nicht ein bischöfliches Recht ist, die Befugniß, denselben unter hinzukommender Approbation des Bischofs zu wählen[3]. Häufig hat auch die Landesregierung, vornehmlich auf den Umstand gestützt, daß die Decane die Aufsicht über die Schulen ausüben, einen Einfluß auf deren Bestellung genommen[4]. — III. Die Statuten der einzelnen Diöcesen haben gewöhnlich den Decanen gewisse ehrende Auszeichnungen in der Kleidung und sonstige Ehrenbezeigungen, z. B. Empfang mit Glockengeläut gewährt, weltliche Gesetzgebungen ihnen wohl auch in einzelnen Fällen besondere Titel verliehen[5]. — IV. Neben den Decanen kommen hin und wieder noch andre Beamte vor, die ebenfalls für die Angelegenheiten des Decanates bestellt werden. Dahin gehört der Kammerer, der aus den Pfarrern gewählt wird und den Decan in Verhinderungsfällen vertritt, zugleich auch der Cassier des Capitels ist, und der Synodalzeuge, der bei den Decanatsversammlungen das Protokoll führt; zu dieser Stelle kann auch ein Beneficiat gewählt werden[6].

---

[1]) Vergl. *Schmalzgrueber* h. t. n. 6.

[2]) Ein Ueberbleibsel der alten Kalendae. S. oben §. 166. Note 24.

[3]) So in Bayern und in den preußischen Bisthümern am Rheine und in Westfalen. Wegen Rottenburg s. Archiv. Bd. 2. S. 632.

[4]) Die Bestimmungen der Landesgesetze im Einzelnen finden sich bei Permaneder a. a. O. §. 358 u. §. 359. S. auch Schulte, System. S. 276. Note 1.

[5]) So in Oesterreich den Titel: Consistorialrath. Vergl. Helfert, Handbuch. S. 336.

[6]) Vergl. darüber Permaneder a. a. O. §. 359. — S. auch Lougner a. a. O. S. 438.

b. Die Pfarrer *.

§. 168.

α. Allgemeine Ueberſicht.

I. Die Pfarrer (Parochi, Rectores, Curati, Personae, Pastores [1]) gehören in ſo fern, als ſie Presbyter ſind, zu der göttlich inſtituirten Hierarchie [2]; ein Irrthum aber iſt es, wenn man das Pfarramt ſelbſt als durch das göttliche Recht begründet anſieht [3]; es verdankt ſeinen Urſprung lediglich der Geſchichte [4]. — II. Die Beſtellung eines Pfarrers geht von der Auctorität des Biſchofs aus und zwar in der Weiſe, daß für die Bewohner eines beſtimmt begrenzten Bezirkes (Parochia) ein Presbyter mit der ausſchließlichen Vollmacht eingeſetzt wird, das göttliche Wort zu verkündigen, die Sacramente zu ſpenden [5] und mehrere andre kirchliche Handlungen zu vollziehen. Die Kirche, bei welcher derſelbe als ſolcher angeſtellt iſt, heißt Ecclesia parochialis; die durch den Pfarrer als ihren unmittelbaren Seelſorger zu einer kirchlichen Gemeinde verbundenen Perſonen werden Parochiani, Pfarrkinder genannt. — III. In der Regel wird ein Pfarrer für beſtändig beſtellt, doch kommen Ausnahmen davon vor [6], auch behält der Biſchof das

---

*) *Barbosa*, De officio et potestate parochi. Lugd. 1647. fol. Colon. 1612. — *J. H. Böhmer*, Jus parochiale. Ital. 1701. 4. — *Nardi* (ſ. oben §. 166. Note *). — Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter. Prag, 1832. — Baldauf, Das Pfarr- und Decanatamt mit ſeinen Rechten und Pflichten. Gratz, 1836. 6 Thle. — Seitz, Recht des Pfarramtes. Th. 1. Regensb. 1840. Th. 2. 1852. u. ff. — Schefold, Die Parochialrechte. Stuttg. 1846. 2 Bde. (2te Ausg. 1855.). — Sauer, Pfarramtliche Geſchäftsverwaltung. Berlin. 1865.

[1]) Je nach den Ländern kommen die Pfarrer unter verſchiedenen Bezeichnungen vor; in Italien heißen ſie meiſtens Rettori, in Frankreich Curés, in mehreren Gegenden Deutſchlands Paſtoren; in England hat ſich das alte Persona noch in Parson erhalten. Die betreffenden Stellen der Decretalen, in welchen die eine oder andre jener Bezeichnungen ſich findet, hat Richter, Lehrbuch. §. 142. geſammelt.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 23. c. 6. d. sacram. ord.

[3]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 220.

[4]) S. oben §. 166.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 4. Sess. 24. d. Ref. c. 13.

[6]) Vergl. *Nardi* l. c. Vol. II. p. 67. — In Frankreich ſind noch gegen-

unbeschränkte Recht, selbst wider den Willen des Pfarrers von dem Sprengel desselben kleinere Bezirke abzulösen und diese als Filialgemeinden unter Bestellung eines eignen Pfarrers einzurichten[7] In allen Fällen ist die genaue Begrenzung der Pfarreien nothwendig[8] und sind einmal diese Grenzen gezogen, so können sie, vorausgesetzt, daß ein sicherer Beweis für sie zu erbringen ist, durch keine Verjährung verändert werden.[9]. Wer innerhalb dieser Grenzen sein Domicil — im Sinne des römischen Rechtes — oder Quasidomicil hat[10], und nicht aus bestimmten Gründen eximirt ist, gilt hier als Pfarrkind[11]. Die Gesammtheit der Parochianen bildet zwar eine Gemeinde, derselben stehen jedoch keine Corporationsrechte; sondern nur Pflichten, der Kirche gegenüber, zu[12]. — IV. Hinsichtlich der Person des Pfarrers gilt es als Regel, daß er Presbyter sei; gestattet ist, daß ein Diacon dazu genommen wird, nur ist derselbe, bei Strafe des Verlustes der Pfarrei verpflichtet, binnen Jahresfrist sich die Priesterweihe ertheilen zu lassen[13]. Die Kirchengesetze, welche für den Pfarrer das fünf und zwanzigste Lebensjahr fordern[14], verpflichten gerade ihn ganz besonders strenge zur Residenz[15] und fordern von ihm,

---

würtig, jedoch unter Mißbilligung des heiligen Stuhles, die Pfarrer ad nutum amovibiles. — Vergl. Raimund, Einige Entscheidungen der römischen Congregationen über parochi amovibiles. (Archiv. Bd. 21. S. 423. u. ff. — Pricotte, Ueber die Amovibilität der sogenannten Defservants. (ebend. Bd. 22. S. 54 u. ff.).

[7]) Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. (III. 48.; *Alex.* III.) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 4. — Vergl. *Fagnani* in Cap. *Ad audientiam.* cit. n. 29 sqq.

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 13.

[9]) Cap. *Super eo.* 4. X. h. t. (*Urb.* III.)

[10]) Cap. *Significavit.* 5. X. h. t. (*Coelest.* III. oder *Innoc.* III.) — Cap. *Relatum.* 2. Cap. *Fraternitatem.* 3. X. d. sepult. (III. 28.) — Vergl. über diesen Gegenstand: Helfert in Weiß, Archiv. Bd. 5. S. 11 u. ff. — *Lambert* (*Bened.* XIV.), Instit. 33. — Kirchenrecht. Bd. 1. S. 394. — Einen interessanten Fall theilt Archiv. Bd. 3. S. 558. mit.

[11]) Dabei wird jedoch in Deutschland allgemein vorausgesetzt, daß das Pfarrkind sich zur katholischen Kirche bekenne. Vergl. die Bestimmungen einzelner Landesgesetze bei Richter a. a. O.

[12]) Vergl. Schulte, System. S. 282.

[13]) Cap. *Licet canon.* 14. d. elect. in 6to. (I. 6.; *Greg.* X.)

[14]) Cap. *Licet* cit. — S. auch oben §. 80.

[15]) Cap. *Quia nonnulli.* 3. X. d. cler. n. resid. (III. 4.) — S. noch *Ferrari*, Promta Bibl. s. v. Parochus. Art. 2. n. 1 sqq. — Kirchenrecht Bd. 7. S. 377.

daß er binnen zweier Monate nach angetretenem Besitze und zwar unter Strafe der Entziehung der Früchte seines Beneficiums, dem Bischofe eidlich das Glaubensbekenntniß ablege[16]. — V. Die Sacramente, welche der Pfarrer, als nächster Minister derselben[17], zu spenden hat, sind: die Taufe, die Buße, das Sacrament des Altares und die letzte Oelung, die übrigen kirchlichen Handlungen[18] aber, deren Vollzug ihm außer der Predigt obliegen, folgende: die Christenlehre, das Aufgebot und die Einsegnung der Ehen[19], die Feier der Pfarrmesse mit Application für die Gemeinde an Sonn- und Festtagen, sowie der Messe am Gründonnerstage und Charsamstage und der Missa praesanctificatorum am Charfreitage, die Aschen- und Palmenweihe am Aschermittwoch und Palmsonntag[20], die Weihe des Taufbrunnens, die Aussegnung der Wöchnerinnen[21], die öffentliche Verkündigung der Fest- und Fasttage[22], so wie der Ablässe, das Recht zum Begräbniß der Parochianen[23] und zur Erhebung gewisser Einkünfte, namentlich der Stolgebühren und der Zehnten. Außerdem liegt dem Pfarrer die Sorge für die Armen seiner Gemeinde ob[24], und ist er verpflichtet mit Genauigkeit die Kirchenbücher zu führen. Als Zeichen der ihnen freilich nur in foro interno zustehenden Jurisdictio[25] tragen die Pfarrer die Stola.[26] — VI. Die Ausschließlichkeit der Ausübung aller einzelnen mit dem Pfarramte ver-

---

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. v. *Provisi etiam.* — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. V. cap. 2. n. 5.

[17]) So bezeichnet ihn *S. Thom. Aquin.* Quodlib. I. Art. 14; III. Art. 17. ad 5.

[18]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 9 sqq.

[19]) Cap. *Cum inhibitio.* 3. X. d. cland. despons. (IV. 3.) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1. v. *Cui malo.* (s. unten B. 5.)

[20]) Vergl. *Pecorelli* l. c. p. 392.

[21]) Vergl. Decr. S. Congr. Rit. ann. 1704. ad 6. (bei *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 455.)

[22]) Vergl. *Conc. Trid.* Decr. d. delectu ciborum. post Sess. 25.

[23]) Cap. *Ex parte.* 5. X. d. sepult. (III. 28.) — Vergl. *Berardi* l. c. p. 255 sqq.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1.

[25]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. V. cap. 4. n. 2. — *Schmalzgrueber* Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 31. §. 6. n. 40. — Eine besondere Ausnahme findet sich im Cap. *Cum ab ecclesiarum.* 3. X. d. off. jud. ord. (I. 31.; *Alex.* III.)

[26]) Vergl. Can. *Primatus.* 6. D. 71. *(Conc. Carth.* I. ann. 348.) — *Conc, Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 4.

bundenen Befugniſſe iſt in der Weiſe als Regel anzuſehen, als ohne Erlaubniß des Pfarrers, zwar der eigne Biſchof, aber kein andrer Geiſtlicher jene Handlungen innerhalb der Grenzen der Pfarrei vornehmen darf[27]. Dieſe Regel erleidet jedoch mancherlei Ausnahmen, welche theils in geſetzlichen Vorſchriften, im Herkommen oder in Privilegien ihren Grund haben, theils durch eine beſondere Verfügung des Biſchofs veranlaßt werden können[28]. Die Schule hat daher als einen engeren Kreis den Begriff der ſogenannten Jura mere parochialia im Gegenſatze der Jura mere sacerdotalia hingeſtellt und rechnet zu den erſteren: die Taufe, die öſterliche Communion, die Communion der Kranken, die letzte Oelung ſammt dem Begräbniß und die Einſegnung der Ehen[29]. Wenn zwar zu dieſen die Spendung des Sacramentes der Buße nicht gezählt wird, da in Betreff ihrer gegenwärtig kein ausſchließliches Recht des Pfarrers mehr beſteht, ſo gehört doch gerade die Vollmacht zu dieſer ganz weſentlich zur Bedeutung des Pfarramtes.

§. 169.

β. Einzelne Rechte und Pflichten der Pfarrer.

I. Die Spendung der Sacramente. Der Pfarrer ſoll, dem Begehren ſeiner Parochianen nach dieſen Heilsmitteln pflichtmäßig entſprechen; insbeſondere gilt dieß auch für die Zeit anſteckender Krankheiten[1]. Es hat demgemäß der Pfarrer auch für den Fall der Todesgefahr, welche den Empfang der Taufe und der Sterbſacramente verhindern könnte, bedacht zu ſein und dafür zu ſorgen, daß beide rechtzeitig ertheilt werden[2]. Die Spendung der Taufe, des Viaticums, ſo

---

[27]) Vergl. über die Stellung andrer Kirchen in dem Umfange einer Pfarrei *Berardi* l. c. p. 273. — Wegen der Hauscapellen iſt zu bemerken, daß wenn in ihnen die Meſſe ſoll geleſen werden dürfen, es einer beſonderen päpſtlichen Erlaubniß bedarf. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Magno.* ann. 1751. §. 9 sqq. (M. B. XVIII. p. 215.) Vergl. noch Archiv. Bd. 3. S. 501 u. ff. S. 613 u. ff.

[28]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 255.

[29]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 5 sqq. — *Pecorelli* l. c. p. 387. not.

[1]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 19. n. 2. — S. auch *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 926. — Näheres über den Grund der Pflicht des Pfarrers, in ſolcher Zeit ſeine Gemeinde nicht zu verlaſſen, ſ. bei *Nardi* l. c. p. 76 sq. — Vergl. auch Kirchenrecht. Bd. 7. S. 380.

[2]) In erſterer Beziehung ſoll er die Hebammen gehörig in dem Taufritus un-

wie der letzten Oelung ist ausschließliches Recht des Pfarrers geblieben[3]; eine Ausnahme macht nur der Fall der Noth. In früherer Zeit galt dasselbe auch von der Spendung des Sacramentes des Altars, so wie von der Buße[4], hierin sind jedoch bedeutende Veränderungen vor sich gegangen. Zuerst nämlich haben die Mendicantenorden[5] und andre Regularen, die an ihren Privilegien participiren, das Recht erhalten, in ihren Kirchen die Communion mit Ausschluß der österlichen, welche nur beim Pfarrer verrichtet werden soll[6], zu ertheilen. Sodann haben jene auch das Privilegium erhalten, unter Voraussetzung der bischöflichen Approbation die Beichte[7], selbst die österliche, zu hören; eine Befugniß, welche gegenwärtig auf alle vom Bischofe dazu approbirte Priester übergegangen ist[8]. — II. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Messe mindestens an Sonn- und Festtagen für die Gemeinde und zwar unentgeltlich zu appliciren[9]. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob er amovibel ist oder nicht[10], ob er wohlhabend oder arm ist; diesem Umstande in geeigneter Weise (z. B. durch Union) abzuhelfen, ist Sache der Bischöfe. Obwohl eine strenge Obliegenheit der Pfarrkinder gegenwärtig nicht mehr besteht, gerade nur bei dem Pfarrer am Sonntage die Messe zu hören[11], so sollen sie doch eifrig dazu ermahnt werden[12], weil mit

---

terrichten (*Bened.* XIV. l. c. Lib. VII. cap. 5. n. 6. — Instit. 8.), in letzterer seine Gemeinde darüber belehren, daß man in vorkommenden Fällen nicht erst bis zu dem Zeitpunkte warte, wo der Sterbende seiner Sinne nicht mehr mächtig ist. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. VIII. cap. 4. n. 7.

[3]) Cap. *Religiosi.* 1. d. privil. in Clem. (V. 7.)

[4]) Cap. *Omnis.* 12. X. d. poenit. (V. 38.; *Conc. Lat.* IV. can. 21.)

[5]) Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 31. n. 43.

[6]) Es galt für eine Propositio falsa, scandalosa et temeraria, wenn man behauptet, die österliche Communion dürfe auch in einer andern als in der Pfarrkirche empfangen werden. Vergl. *Bened.* XIV. Lib. IX. cap. 16. n. 5.

[7]) Vergl. Cap. *Super cathedram.* 2. §. *Statuimus etiam.* 1. d. sepult. in Extrav. comm. (III. 6.) — Cap. *Dudum.* 2. d. sepult. in Clem. (III. 7.) — Vergl. *Giraldi* l. c. p. 326.

[8]) *Bened.* XIV. l. c. cap. 14. n. 2 sqq. — Instit. 18.

[9]) Vergl. *Ferraris,* Promta Bibl. s. v. Missa. Art. 3. n. 1 sqq.

[10]) Vergl. *Giraldi* l. c. p. 925.

[11]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XI. cap. 14. n. 8. — *Giraldi* l. c. p. 327.

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 22. Decr. de observ. et evitand. in celebr. Miss. — Sess. 24. d. Ref. cap. 4. v. *Moneatque.*

der Pfarrmesse regelmäßig die Predigt verbunden ist[12] und bei dieser Gelegenheit auch alle die Gemeinde angehenden kirchlichen Verkündigungen stattfinden. — III. Besonders strenge ist die Verpflichtung des Pfarrers zur Predigt[13]; verabsäumt er sie, so kann er mit arbiträren Strafen vom Bischofe dazu angehalten werden. Allerdings haben mit jenen andern Privilegien die Mendicantenorden[15] auch das erhalten, daß sie ohne Genehmigung des Pfarrers überall predigen dürfen; in der Pfarrkirche jedoch ist dieß an die Erlaubniß des Pfarrers geknüpft[16]. — Außerdem liegt es dem Pfarrer ob, sowohl den Kindern seiner Gemeinde als auch den Erwachsenen den Unterricht in dem christlichen Glauben zu ertheilen. Die öffentliche Christenlehre (Doctrina christiana) pflegt am Sonntage Nachmittags in der Pfarrkirche gehalten zu werden[17]. — IV. Der Pfarrer hat ferner die Verpflichtung, sorgfältig die Kirchenbücher (Libri parochiales, Matriculae) zu führen[18]. In diese hat er die einzelnen Fälle seiner pfarramtlichen Thätigkeit, so weit es sich zum Zwecke einer Beweisführung darum handeln kann, einzutragen. Das Concilium von Trient hat in dieser Beziehung die Führung von zwei Büchern, nämlich von Tauf- und Traubüchern vorgeschrieben[19]; diesen beiden hat man noch in vielen Gegenden die Firmungs- und Todtenbücher hinzugefügt[20]. Außerdem pflegt auch ein Liber status animarum

---

[12]) Vergl. *Bona*, Rer. liturg. Lib. II. cap. 7. n. 6. S. auch *Fronto*, Opera. Diss. 5. p. in 3.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. cap. 2. — Die Strafe, welche der Bischof auferlegt, soll jedoch keine pecuniäre sein. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. X. cap. 9. n. 8.

[15]) Cap. *Super cathedram.* 2. d. sepult. in Extrav. comm. (III. 6.) — Vergl. *Giraldi* l. c. p. 326. S. oben §. 133.

[16]) *Paul.* III. C. *Inter cunctas.* ann. 1547.

[17]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 4. — *Bened.* XIV. Const. *Etsi minime.* ann. 1852. §. 5. §. 8. (ebend. Tom. XVII. p. 64.)

[18]) Vergl. *Binterim*, Comment. historico-criticus de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseld. 1816. — Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankf. 1831. — Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher (Civilist. Archiv. Bd. 15. S. 26 u. ff.). — Durch die neuesten Verhältnisse in Oesterreich wurde veranlaßt die Schrift: Feßler, Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich. Wien. 1869.

[19]) Vergl. *Barbosa*, d. off. parochi. P. I. cap. 7.

gehalten zu werden[21]. Die Scheine, welche der Pfarrer auf Grund der von ihm geführten Bücher ausstellt, haben auch für das weltliche Recht[22] volle Beweiskraft; der Gegenbeweis ist jedoch nicht ausgeschlossen. — V. Für die Taufe, Proclamation, Trauung und Begräbniß, sowie für die Ausfertigung der betreffenden Scheine hat der Pfarrer das Recht, die sogenannten Stolgebühren (Jura stolae) zu fordern.

§. 170.

3. Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer.

I. Für viele Fälle kann es wünschenswerth sein, daß den Pfarrern in andern Priestern Gehülfen bestellt werden. Diese kommen unter verschiedenen Namen vor: Vicarii, Curati, Capellani, Cooperatores, Coadjutores, Expositi oder Beneficiati; der Sprachgebrauch hat sich jedoch nicht genau unterscheidend und nicht übereinstimmend für den ganzen Umfang der Kirche festgestellt, sondern ist in den einzelnen Ländern ein verschiedener. Der Sache nach hat man zu unterscheiden, ob sie als ständige (perpetui) oder nur als zeitweilige Gehülfen (temporales) bestellt werden. — II. Die Bedeutung der Vicarii perpetui besteht darin, daß sie bei einer bestimmten Kirche, unter Anweisung eines erforderlichen Lebensunterhaltes canonisch instituirt werden, und nicht willkührlich davon entfernt werden können[1]. Sie haben die volle pfarramtliche Gewalt und sind von dem Pfarrer unabhängig, außer daß die eigentliche Pfarrkirche hin und wieder gewisse Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann[2]. Solche Vicare müssen daher auch alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die für einen Pfarrer gefordert werden[3]. Aus der Entwicklungsgeschichte

---

[21]) Vergl. *Barbosa* l. c. n. 17. — *Pecorelli*, Instit. jur. canon. Tom. II. p. 393.

[22]) Ueber die näheren Bestimmungen der einzelnen weltlichen Gesetzgebungen in Deutschland s. Richter, Lehrbuch. §. 142 — Schulte, System. S. 718. Nur die französische Gesetzgebung hat mit der Civilehe auch die Führung der Civilstandsregister den weltlichen Behörden übertragen; dasselbe geschah auch in solchen Ländern, wo man die Civilehe einführte, doch ist man in neuerer Zeit wieder davon abgegangen. S. Richter a. a. O.

[1]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. ad h. t. §. 1. n. 4.

[2]) S. Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. (III. 48.)

[3]) Sie müssen sich daher auch, wenn sie Diaconen sind, zu Presbytern binnen der gehörigen Zeit ordiniren lassen und sind zur Residenz verpflichtet. Cap. *Ex parte.* 6. X. h. t. — Cap. un. h. t. in Clem. — Sich selbst kann ein Vicar

der Pfarreien ergeben sich mehrere der hieher gehörigen Verhältnisse: 1) Die Vicarii perpetui der den Klöstern incorporirten Pfarreien. — 2) Oefters sind ursprüngliche Filialkirchen selbst Pfarrkirchen geworden und zwar besonders dann, wenn der zu große Umfang der Pfarrei eine Dismembration nothwendig erscheinen ließ[4]; in diesem Falle hat gewöhnlich der Pfarrer der Mutterkirche gleichsam als Entschädigung für den Verlust das Präsentationsrecht an der Filialkirche erhalten[5]; derselbe hat aber kein Recht, sich in die Seelsorge einzumischen und es kann der Vicar auch in der Gegenwart des Parochus principalis alle gottesdienstlichen Handlungen vollziehen[6]. Stirbt dieser, so wird damit das Beneficium des Vicars nicht vacant, wohl aber wenn der Vicar ein andres gleichartiges Vicariat annimmt[7]. Ein ganz analoges Verhältniß ist aber auch umgekehrt häufig durch Union ursprünglicher Pfarrkirchen mit andern entstanden. — Solche Vicare werden theils Curatcapläne, exponirte oder selbstständige Capläne[8], in Oesterreich auch Localisten[9] genannt. — III. Die Vicarii temporales haben kein Beneficium und üben die pfarramtlichen Functionen nur im Namen des Pfarrers aus. Auch hier hat man einzelne Verhältnisse zu unterscheiden. 1) Die Cooperatoren[10], in manchen Gegenden ebenfalls Capläne[11] („nicht selbstständige" Hülfspriester) genannt, dienen vorzüglich zur Aushülfe der Pfarrer bei solchen Filialen, die keinen Vicarius perpetuus haben: ob sie in dem Pfarrhause oder auf der Filiale wohnen, ist gleichgiltig; auch kommen sie in Pfarreien vor, zu denen keine Filialen gehören. Regelmäßig ist der Pfarrer, wenigstens theilweise verpflichtet, für die Sustentation der Cooperatoren zu sorgen. — 2) Von diesen sind diejenigen Hülfspriester zu unterscheiden, welche dem

---

keinen andern, wenigstens keinen Vicarius perpetuus bestellen. — Cap. *Clericos.* 4. X. h. t. — Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 11.

[4]) S. Cap. *Ad audientiam.* cit.

[5]) S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 3. — Vergl. auch Kober im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 195.

[6]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 5.

[7]) Cap. *Provideas.* 2. X. h. t. — Cap. un. h. t. in Clem.

[8]) Vergl. Diöcesanstatuten für das Bisthum Mainz. 1837. §. 87 u. ff. S. 88.

[9]) Zu unterscheiden von den Expositen, welche ad nutum amovibel sind. — Wegen der Expositi in Bayern s. Permaneder a. a. O.

[10]) S. Permaneder im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 871.

[11]) Diöcesanstatuten für das Bisthum Mainz. §. 90. S. 88.

Pfarrer nunmehr auf sein Ansuchen von dem Bischofe für den Fall bestellt werden, daß der Umfang der Pfarrei für die Ausübung der Seelsorge zu groß ist[12]; auch diese Vicare werden hin und wieder Coadjutoren[13] genannt. In eben diese Kategorie gehören auch diejenigen Stellvertreter, welche sich der Pfarrer von dem Bischof dann erbittet, wenn er zeitweilig, z. B. durch erlaubte Abwesenheit, an der Verwaltung seiner Amtsgeschäfte behindert ist[14]. — IV. Zur Aushülfe des Pfarrers können auch verschiedene andre Geistliche dienen; dahin gehören namentlich für einzelne Functionen die Mitglieder der religiösen Orden, diese aber immer nur, so lange der Pfarrer sich ihrer bedienen will, so daß hierin keine Verjährung eintreten kann[15]. Außerdem aber sind öfters einzelnen Geistlichen Beneficien mit oder ohne Residenzpflicht bei einer Pfarrkirche angewiesen. Die nächste Obliegenheit derselben besteht in der Erfüllung des Zweckes, zu welchem ihre Beneficien errichtet sind; wenn dieser sich auch nicht unmittelbar auf den Pfarrgottesdienst bezieht, wie dieß bei den Beneficien der sogenannten Frühmesser[16] der Fall ist, so sind doch in der Regel alle solche Beneficiaten verpflichtet, dem Pfarrer, dem sie untergeordnet sind, vorkommenden Falles Aushülfe zu leisten. — V. Die eigentlichen Coadjutoren sind diejenigen Stellvertreter des Pfarrers, welche ihm, in der Regel wenigstens von Amtswegen, von dem Bischofe bestellt werden, wenn das Bedürfniß der Pfarrei ein solches Einschreiten erheischt. Dieß ist der Fall vornehmlich dann, wenn der Pfarrer, im Uebrigen untadelhaft, zu unwissend ist, um die Pfarrei selbst zu verwalten[17], oder wenn er überhaupt unfähig dazu ist[18]. Diese Coadjutoren sind Vicarii temporales,

---

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 4.

[13]) In der Erzdiöcese Salzburg bezeichnen die Ausdrücke: Cooperatoren und Coadjutoren zwei dem Range und der Größe der Einkünfte nach verschiedene Classen von Hülfspriestern.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1. — Ueber einige andre Fälle s. *Schmalzgrueber* l. c. n. 7. — *Ferraris*, Prompta biblioth. Art. Vicarius. n. 42 sqq.

[15]) Die Jesuiten drangen mit einer neunzigjährigen Verjährungsfrist, die sie im Jahre 1681 gegen einen Pfarrer zu Brüssel in Anspruch nahmen, bei der Congr. Conc. nicht durch. S. Kober a. a. O. S. 196.

[16]) Vergl. Permaneder im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 245.

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. R f. cap. 6.

[18]) Cap. *De rectoribus.* X. 3. d. cler. aegrot. (III. 6; *Luc.* III.)

möglicher Weise kann aber auch, jedoch nicht vom Bischof, sondern nur vom Papste, dem Pfarrer ein Coadjutor perpetuus cum jure succedendi bestellt werden[19]. — VI. Ist die Pfarrei durch Tod des Pfarrers oder aus andern Gründen erledigt, so wird ein Pfarrverweser oder Administrator, Pfarrvicar im eigentlichen Sinne genannt, von dem Bischofe bis zur Wiederbesetzung bestellt und diesem ein Unterhalt aus den Einkünften der Pfarrei angewiesen[20]. — VII. In neuerer Zeit hat man in mehreren Staaten, namentlich in Oesterreich und Preußen, eigene Einrichtungen für die Militairseelsorge getroffen. Diese bestehen darin, daß für die einzelnen Regimenter Geistliche angestellt sind, welche nicht für einen bestimmten Bezirk, sondern für die zu jenen Heeresabtheilungen gehörenden Personen die pfarramtlichen Functionen ausüben. Diese Geistlichen werden Feldcapläne genannt und sind in Oesterreich einem Feldbischof, in Preußen einem Feldpropst untergeordnet[21].

§. 171.

E. Die Diöcesansynode*.

Während jeder einzelne Gehülfe des Bischofs in dem ihm angewiesenen Kreise zu wirken hat, kann es geschehen, daß der Bischof zu

---

[19]) Nach der Bestimmung des *Conc. Trid.* Sess. 25. i. f. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Lib. III. Tit. 6. n. 15 sqq.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 18. — Die nächste Fürsorge für den Gottesdienst in der vacant gewordenen Kirche liegt dem Ruraldecan (§. 167. S. 340.) ob.

[21]) Vergl. über diese Verhältnisse, wie sie sich insbesondere in Oesterreich gestaltet haben: Helfert, Kirchenrecht. S. 374. — Schulte, Lehrbuch. S. 249 u. ff. — Vergl. Ueber die Militärseelsorge in Preußen, Oesterreich, Bayern und außerdeutschen Ländern. (Archiv. Bd. 21. S. 456 u. ff.); wegen Preußen insbesondere Gernsheim, die Regelung der katholischen Militärseelsorge in Preußen (1868; Archiv. Bd. 20. S. 431).

*) Das Hauptwerk über diesen Gegenstand ist: *Bened.* XIV. De synodo dioecesana. Ferrar. 1740. August. Vindel. 1769. 4. und in den verschiedenen Ausgaben der Werke Benedict's XIV. (Romae, 1748. Mechlin. 1842. Prati, 1844.) — Ferner gehört hieher des Verfassers Schrift: Die Diöcesansynode. 2te Aufl. Freiburg, 1849. — J. Amberger, Der Clerus auf der Diöcesansynode. Regensb. 1849. — B. M. Sattler, Die Diöcesan-Synoden. Regensb. 1849. — A. Schmid, Die Bisthumssynode. Regensb. 1850. 2 Bde. — S. auch Jos. Feßler, Die Pro-

einem die Diöceſe als Ganzes betreffenden Zwecke den Stadt- und Landclerus zu gleicher Zeit zu ſich beruft. Dieſe Verſammlung führt den Namen Diöceſanſynode (Synodus dioecesana, Synodus episcopalis, Concilium episcopale[1].) Ihr Zweck iſt ein mehrfacher: zunächſt ſteht ſie in einer Beziehung zur Viſitation. Auf dieſer können nicht ſogleich alle Gegenſtände, welche vermittelſt derſelben zur Kenntniß des Biſchofs gelangen, erledigt werden, und es erſcheint geeignet, erſt nach Beendigung jener Rundreiſe die betreffenden Beſchlüſſe zu faſſen, was dann häufig auf der Diöceſanſynode geſchieht; mit dieſer geht dann die Viſitation auch in ſo fern Hand in Hand, als ſie wiederum dem Biſchofe dazu dient, ſich zu überzeugen, ob die Verordnungen der vorangegangenen Diöceſanſynode in Vollzug geſetzt worden ſind. Es hat dieſe Verſammlung außerdem den Zweck, daß der Biſchof die von dem Papſte, von den öcumeniſchen und von den Concilien derjenigen Provinz, zu welcher die Diöceſe gehört, erlaſſenen Geſetze zur allgemeinen Kenntniß bringe[2]. Vorzugsweiſe aber dient ſie dazu, den Verordnungen, Vorſchriften, Ermahnungen, Belehrungen und Entſcheidungen des einzelnen Biſchofs in ſeiner Diöceſe die erforderliche Wirkſamkeit zu ſichern. Es iſt nämlich bei der Würdigung der Bedeutung der Diöceſanſynode durchaus dieſe beſondre Beziehung zu dem Biſchofe feſtzuhalten: er iſt in dieſer Verſammlung der einzige Richter und Geſetzgeber; alle übrigen, die er dazu berufen hat, haben kein entſcheidendes Votum, ſondern nur Rath zu ertheilen, an welchen aber der Biſchof nicht gebunden iſt[3], wogegen die Geltung jener von dem Biſchofe pflichtgemäß zu publicirenden Geſetze

---

vincialconcilien und Diöceſanſynoden. Innsbr. 1849. — S. auch Kirchenrecht. Bd. 7. §. 365. u. ff. S. 123 u. ff. und oben §. 15.

[1]) Wegen andrer Bezeichnungen ſ. meine Schrift: Die Diöceſanſynode. S. 8 u. ff.

[2]) Cap. *Sicut. olim.* 25. X. d. accus. (V. 1.; ſ. §. 129. Note 11.)

[3]) Die berüchtigte Synode von Piſtoja (1786) hatte die gegentheilige Meinung aufgeſtellt, und es wurde dieſe auch in Deutſchland in den Jahren 1848 und 1849 ziemlich allgemein geltend gemacht. Es kann aber die Richtigkeit des oben ausgeſprochenen Satzes um ſo weniger einem Zweifel unterliegen, als Pius VI. in der gegen jene Synode gerichteten Const. *Auctorem fidei.* ann. 1794. (B. R. Cont. Tom. IX. p. 395.) §. 17. p. 400. IX. und X. die gegentheilige Meinung verwirft. — Vergl. Schulte, Syſtem. S. 357. Note 2. wo auch auf die Entſcheidungen der Congr. Conc. hingewieſen wird, denen gemäß die Statuten der Biſchöfe weder des consensus noch der approbatio der Synode bedürfen, und daß dem Clerus kein Proteſtationsrecht zuſtehe.

nicht durch die Annahme ſeitens der Synode bedingt iſt[4]. Auch werden im Gegenſatze zu denen der Concilien ihre Beſchlüſſe nicht Canones genannt[5]. — II. Wegen der wichtigen Aufgaben, die der Diöceſanſynode geſtellt ſind, empfiehlt ſie ſich nicht nur als ein ſehr nützliches, ſondern auch in gewiſſer Beziehung als ein nothwendiges Inſtitut[6]. Es hat daher die kirchliche Geſetzgebung es den Biſchöfen immer wieder von Neuem eingeſchärft, die Diöceſanſynode, die nach altem Gebrauche in mehreren Bisthümern zweimal im Jahre gehalten zu werden pflegte, nicht zu vernachläßigen. Insbeſondere hat das vierte Lateranenſiſche[7] und das Tridentiniſche Concilium verordnet, daß die Biſchöfe mindeſtens doch alle Jahre ihre Diöceſanſynoden halten ſollten[8]. Deſſenungeachtet ſind dieſe allmählig faſt außer Gebrauch gekommen, wozu außer andern auch der Umſtand viel beigetragen hat, daß von der Staatsgewalt dieſen Verſammlungen große Hinderniſſe in den Weg geſtellt worden ſind. Indeſſen in neuerer Zeit würde von dieſer Seite her, wie namentlich in Oeſterreich nicht[9], keine Beſchränkung mehr ſtattfinden, wie ſich denn auch in verſchiedenen Ländern, vorzüglich in Nordamerika und Frankreich die Biſchöfe zur Feier ſolcher Synoden veranlaßt gefunden haben[10]. — III. Zur Berufung der Diöceſanſynode iſt der Biſchof berechtigt, ſobald er confirmirt iſt[11], denn es iſt dieſe Handlung ein Act der Jurisdiction; ihm ſteht in dieſer Berechtigung der apoſtoliſche Vicar und der wirkliche Praelatus nullius gleich; dieſer, ſobald er ein beſonderes apoſtoliſches Privilegium dazu erhalten hat; außerdem kann der Biſchof ſeinen Generalvicar ſpeciell dazu bevollmächtigen, auch hat

---

[4]) Const. *Auctorem fidei.* cit. §. 17. XI.

[5]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. I. cap. 3. n. 3.

[6]) Vergl. insbeſondere *S. Carol. Borrom.* Concio I. in synod. dioec. XI. (Acta Eccles. Mediolan. Tom. II. p. 1167.) — S. Diöceſanſynode. S. 102 u. ff.

[7]) Cap. *Sicut. olim.* 25. X. d. accus. (V. 1.)

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 2.

[9]) *Conc. Austr.* Art. 4.

[10]) Das erſte Beiſpiel wurde dazu von dem Johann Caroll, Biſchof von Baltimore (1791) gegeben; außerdem ſind zu nennen die Diöceſanſynoden von Gran (1860; Archiv. Bd. 11. S. 402 u. ff. Bd. 12. S. 77 u. ff.), Fünfkirchen (1863; Archiv. Bd. 12. S. 95. S. 430), Prag (1863; Archiv. Bd. 14. S. 67. S. 253), Paderborn (1867; Archiv. Bd. 20. S. 93. S. 353.) und Budweis (1863; Archiv. Bd. 14. S. 290). Wegen der früher zu Prag gehaltenen Concilien ſ. *Höfler*, Concil. Pragensia 1353—1413 und Synod. archid. hab. ann. 1605. Prag. 1762. 4.

[11]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. I. cap. 4. n. 1.

während der Sedisvacanz der Capitelsvicar die Befugniß, eine Synode zu versammeln[12]. — IV. Die Pflicht, auf dieser zu erscheinen, liegt regelmäßig mehreren nach Recht und Gewohnheit[13] bestimmten Personen ob, nämlich: den Vorständen der innerhalb der Diöcese belegenen Klöster (so weit sie nicht durch Generalcapitel geleitet werden[14]), den bischöflichen Vicaren, den Capitularen, den Decanen, den Pfarrern und den Inhabern von Curatbeneficien; handelt es sich um eine allgemeine Reform des Clerus, so haben sich alle Geistlichen[15] einzufinden. Der Pflicht, auf der Synode zu erscheinen, deren Vernachläßigung unter Umständen mit sehr strengen Strafen geahndet wird, entspricht jedoch kein unbedingtes Recht, zu fordern, daß man zu derselben geladen werde[16]. — V. Der feierlichen Eröffnung der Diöcesansynode[17] pflegen einige vorbereitende Versammlungen (Congregationes praesynodales) voranzugehen, welche der Bischof mit einzelnen Geistlichen hält. Auch werden bei dieser Gelegenheit mehrere Beamte, welche auf der Synode zu fungiren haben, vorherbestimmt, namentlich der Secretarius, der das Protocoll führt, der Promotor, dem es obliegt, die einzelnen Synodalhandlungen in Gang zu bringen, der Notarius oder Actuarius, welcher am Schluß jeder Sitzung auf die Bitte des Promotors (pro rogitu) ein öffentliches Instrument aufnimmt, und der Procurator Cleri, der die etwanigen Einwendungen einzelner Mitglieder der Synode vorzubringen hat. Andre, die sogenannten Praefecti synodalis disciplinae et scrutinii, haben selbst schon zu der Zeit, als die Synoden noch häufiger stattfanden, ihren Zweck verloren, weil das Scrutinium außer Gebrauch kam. Dieses hatte nämlich die Bedeutung, daß auf die Aussage der auf den Synoden gewählten Synodalzeugen der einzelne Geistliche sich einer Erforschung seines Lebenswandels unterziehen

---

[12]) In unirten Diöcesen hat der Bischof die Wahl, ob er seine Synode abwechselnd in der einen und der andern oder in einer für beide halten will. Vergl. Schulte a. a. O. S. 358.

[13]) So sagt auch das Pontificale Romanum: qui jure vel consuetudine venire tenentur.

[14]) *Conc. Trid.* l. c.

[15]) Sobald sie irgend ein Beneficium in der Diöcese haben, wenn sie auch auswärts domiciliiren. S. *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. c. 6. n. 6 sq.

[16]) S. Diöcesansynode. S. 158 u. ff. Wegen des Erscheinens der Laien auf der Synode s. ebend. S. 157.

[17]) Ueber den Hergang auf der Synode selbst s. insbesondere: *Barth. Gavanti*, Praxis exactissima dioecesanae synodi: cum theoria celebrandae. Venet. 1668. 4.

mußte[18]. Außerdem wurden in früherer Zeit auf der Diöcesansynode mehrere Beamte bestellt, welche bis zur nächsten Versammlung zu fungiren hatten; dieß waren die Synodalrichter[19], die Punctatoren[20] und die Examinatoren[21]. — In der Regel soll eine Diöcesansynode nicht länger als drei Tage dauern; ihre Beschlüsse bedürfen keiner päpstlichen Bestätigung.

Drittes Kapitel.

Zusammenwirken von Primat, Metropolitan- und Episcopalgewalt auf den Concilien.

§. 172.

1. Im Allgemeinen*.

I. Die Versammlungen der Bischöfe der ganzen Kirche oder einzelner Kreise derselben unter der Auctorität ihres rechtmäßigen Kirchenoberen zum Zwecke der Berathung kirchlicher Angelegenheiten, insbesondere auch zur Gesetzgebung, werden Concilien[1] oder Synoden[2] genannt. Es sind dieselben eine so nützliche und zweckmäßige Form für die gemeinsame Thätigkeit der kirchlichen Organe, daß die Bischöfe in ihrem Obedienzeide versprechen müssen, der Berufung zur Synode, wenn nicht

---

[18]) Diöcesansynode. S. 184.

[19]) S. unten §. 184.

[20]) Sie haben die Pflicht, die Namen der zum Chordienst verpflichteten Cleriker, wenn dieselben dabei ausbleiben, zu notiren.

[21]) S. oben §. 138.

*) S. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 83. S. 220 u. ff. — Vergl. auch oben §. 14. S. 28 u. ff.

[1]) Eine Erklärung des Wortes versucht Can. *Canones.* 1. §. *Synodus* 7. D. 15. (*Isid.*)

[2]) Die französischen Canonisten gebrauchen den Ausdruck Synode niemals für die Concilien, sondern nur von der Diöcesansynode. In Betreff der wesentlichen Verschiedenheit zwischen der Diöcesansynode und den Concilien s. oben §. 171.

durch gesetzliche Hindernisse entschuldigt, nachzukommen[3]. Die Concilien haben ihre Begründung in einem Ausspruche Christi[4], ihr Vorbild[5] in den Versammlungen der Apostel erhalten, und frühe Zeugnisse bestätigen das Vorkommen derselben[6]. Die Kirche hat sie stets für ein geeignetes Heilmittel[7] zur Abstellung der Irrlehren und andrer Mißstände erklärt, doch sind sie nicht absolut nothwendig; die Kirche hat auch ohne sie bestanden und kann ohne sie bestehen[8]. — II. Wesentliche Bedingung der Concilien ist die, daß sie unter der Auctorität des betreffenden Kirchenoberen gehalten werden; andre Versammlungen von Geistlichen sind keine Concilien[9]. Man unterscheidet die allgemeinen oder öcumenischen von den particularen Concilien; jene werden unter der Auctorität des Papstes, diese unter der des Kirchenoberen eines bestimmten Kreises, des Patriarchen, des Primaten oder des Metropoliten gehalten[10], in welchem letzteren Falle sie Provincialconcilien heißen. Dort wirkt der Primat mit der gesammten Episcopalgewalt unmittelbar zusammen, hier mittelbar durch die mit der Metropolitangewalt bekleideten Bischöfe mit den Bischöfen ihrer betreffenden Kreise. — III. Die eigentlichen Urtheiler und Richter auf den Concilien sind die Bischöfe; ihnen sind die Cardinäle, Praelati nullius und die Ordensgenerale hierin gleichgestellt[11]. Priester und andre Cleriker als solche haben sonst kein entscheidendes Stimmrecht auf den Concilien, außer wenn sie als Procuratoren von Bischöfen erscheinen; doch können sie, namentlich Doctoren des canonischen Rechts und der Theologie, mit einer berathenden Stimme zugezogen werden. Noch weniger steht den Laien zu, ein Votum decisivum

---

[3]) Cap. *Ego N.* 4. X. d. jurej. (II. 24; §. 74. Note 9.) — *Pontif. Roman.* p. 55. (§. 74. Note 10.)

[4]) *Ev. Matth.* XVIII. 19. — Vergl. Can. *De quibus.* 3. D. 20. (auct. inc.).

[5]) *Act. Apost.* XV. 28. Visum est enim Spiritui sancto et nobis.

[6]) Z. B. *Tertull.* d. jejun. cap. 13.

[7]) Remedium optimum et oportunissimum nennt sie *Paul* III. in der Bulla indict. Conc. Trid. *Initio nostri.*

[8]) Kirchenrecht a. a. O. S. 226 u. ff. — Diöcesansynode. S. 102 u. ff. Die Concilien, wenigstens die öcumenischen, sind, wie Schulte, System. S. 347. richtig bemerkt, immer nur ein außerordentliches Mittel der Regierung.

[9]) Es gilt dieß namentlich von den Assemblées du Clergé de France. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 230.

[10]) Ueber die verschiedenen Bezeichnungen der größeren Particularconcilien im Gegensatze der Provincialsynoden s. Kirchenrecht a. a. O. S. 228. Ueber die ἐνδημοῦσα σύνοδος der Patriarchen von Constantinopel s. ebend. S. 229.

[11]) Immer aber ist die Sache so aufzufassen, daß ein Concilium nie allein aus

auf den Concilien zu führen, wohl aber können auch sie darin erscheinen, um durch ihre Macht denselben Schutz und Nachdruck zu verleihen[12] oder mit ihrer Gelehrsamkeit Rath zu ertheilen.

§. 173.

2. Die ökumenischen Concilien insbesondere*.

I. Die ökumenischen Concilien, als die Versammlung der Bischöfe der gesammten Kirche, werden unter der Auctorität des Papstes gehalten. Es steht demgemäß zunächst auch nur dem Papste das eigentliche und freie[1] Recht der Berufung des Conciliums zu, und ist dasselbe auf die Veranlassung eines Andern zusammengekommen[2], so wird es doch nur durch den Beitritt des Papstes[3] ein wahres und ökumenisches Concilium[4]. Dem Rufe des Papstes haben aber alle Bischöfe,

---

andern Personen ohne Bischöfe, wohl aber aus den Bischöfen ohne andre Personen stattfinden kann.

[12]) Can. *Nos ad fidem.* 2. D. 96. (*Marcian.* in *Conc. Chalc.*).

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 84. S. 237 u. ff. §. 85. S. 252 u. ff.

[1]) Vergl. *C. de E.*, De jure Rom. Pontificis Concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi (bei Archiv. Bd. 2. S. 555 u. ff. S. 675 u. ff.). Dieß Recht des Papstes konnte auch durch die Bestimmung des Constanzer und Basler Conciliums, nach welcher die ökumenische Synode in bestimmten wiederkehrenden Zeitabschnitten gehalten werden sollte, nicht beeinträchtigt werden. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 248 u. f.

[2]) In diesem Sinne ist die Berufung der ersten acht ökumenischen Concilien durch die griechischen Kaiser zu verstehen. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 239 u. ff.

[3]) Wie dieß Damasus I. in Betreff des ersten Constantinopolitanischen Conciliums that. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 244. — Ueber die beiden pseudoisidorischen Decretalen *Regula.* 2. D. 17. und *Dudum.* 9. C. 3. Q. 6., die sich ihrem Ursprunge nach doch wohl auf eine Aeußerung Julius' I. zurückführen lassen, s. ebend. die Noten 23—25.

[4]) In Hinsicht auf die päpstliche Auctorität in der Berufung und die Pflicht des Gehorsams seitens der Bischöfe s. *Leon.* X. Const. *Pastor aeternus.* (*Conc. Later.* V. sess. 11.), *Paul.* III. Bulla indict. Conc. Trid. *Initio nostri.* — Die Berufung eines Conc. oecum. auf den 8. Decbr. 1869 (s. *Pii* IX., Allocutio d. 29. Jun. 1869; s. Archiv. Bd. 20. S. 336) hat eine zahlreiche Literatur hervorgerufen. Es möge hier zunächst auf die Schriften dreier Bischöfe verwiesen werden, nämlich Dupanloup (Lettre sur le futur Concile oecuménique. Paris. 1868), Frhr. v. Ketteler, (das allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit. Mainz. 1869) und Feßler (das letzte und das nächste Concil. Freib. 1869). In

durch canonische Hindernisse entschuldigt, Folge zu leisten[5]. Daß aber wirklich alle Bischöfe erscheinen, ist zum Zustandekommen eines ökumenischen Conciliums durchaus nicht nothwendig[6]; es kommt nicht auf die Zahl der Mitglieder, sondern nur darauf an, daß alle in einer Weise berufen sind, welche dem Papste die Ueberzeugung gewährt, die Kunde von dem beabsichtigten Concilium sei Jedem, den es angeht, zugegangen[7]. Es sind dieß außer den sämmtlichen Bischöfen, und zwar mit Einschluß der Titularbischöfe[8], die Cardinäle, Praelati nullius und Ordensgenerale. Dagegen hat sonst Niemand das Recht, als auf besondere Einladung, zu erscheinen, wie dieß von andern Clerikern[9] und auch Laien, namentlich von den katholischen Fürsten, gilt, die entweder persönlich erscheinen oder sich durch Gesandte vertreten lassen. — II. Das Concilium, welches regelmäßig in einer Kirche gehalten wird, ist mit einer Reihe vorschriftsmäßiger Feierlichkeiten zu eröffnen[10]. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Papst[11], entweder in Person oder durch Legaten. Von den eigentlichen Sitzungen (Sessiones publicae) sind die Congregationes generales zu unterscheiden, welche keine endgiltige Beschlüsse fassen, sondern nur durch Berathungen dieselben für jene vorbereiten. Die Ab-

---

Uebrigen ist über diese Literatur zu vergleichen: Liter. Handweiser Jahrg. 1868. Nr. 14. S. 540; 1869. Nr. 75. S. 22. Nr. 76. S. 71. N. 77. S. 118. Nr. 80. S. 265. Nr. 83. S. 379.

[5]) S. oben §. 172. Note 3. und *Paul.* III. Bulla cit.

[6]) Einestheils ist das Erscheinen Aller unmöglich, anderntheils würde es in die Willkühr des einzelnen Bischofs gestellt sein, das Zustandekommen eines ökumenischen Conciliums zu verhindern.

[7]) Ehedem wurden zunächst die Patriarchen persönlich eingeladen und diesen die weitere Aufforderung zum Erscheinen an ihre suffraganen Metropoliten und Bischöfe überlassen. — Es genügt übrigens die für die Promulgation der päpstlichen Constitutionen überhaupt übliche Form des öffentlichen Anschlags in acie Campi Florae (Kirchenrecht. Bd. 5. S. 54 u. f.). So that es auch Paul III. bei der Indiction des Conciliums von Trient.

[8]) Vergl. *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. cap. 15. §. 9. (Tom. I. p. 310.) Es kann sich dieß natürlich nicht auf jene österreichischen Titularbischöfe, die nur Presbyter sind (§. 162. a. E.), beziehen.

[9]) Wegen Zulassung derselben als Procuratoren s. oben §. 172. Auf dem Concilium zu Trient wollte man den Procuratoren nicht gestatten, eine Stimme zu führen (*Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. VI. c. 2.), doch sprach ihnen Pius IV. sie zu.

[10]) Kirchenrecht a. a. O. S. 253 u. ff.

[11]) Wie die προεδρία der Kaiser zu verstehen sei, s. Kirchenrecht a. a. O. S. 255.

ſtimmung geſchieht mit den Worten: Placet oder Non placet, und zwar, wenigſtens bei den Disciplinarſachen, nach der Präcedenz. Die auf den Concilien zu Conſtanz und Baſel beliebte Abſtimmung nach Nationen widerſprach dem univerſellen Charakter der Kirche. Die Auctorität des Papſtes kann durch keine Abſtimmung verletzt werden[12]; jeder Beſchluß gilt, ſelbſt wenn die päpſtlichen Legaten ſchon beigetreten ſind, doch nur durch ſeine ausdrückliche Beſtätigung und bindet auch die Abweſenden; es iſt daher nicht erſt nothwendig, wie es auf dem Concilium von Trient geſchah[13], am Ende die Clauſel hinzuzufügen, daß dem päpſtlichen Rechte der Geſetzgebung und der Dispenſation durch keine Verfügung des Conciliums Eintrag geſchehen ſolle. — III. Der Schluß des öcumeniſchen Conciliums geſchieht ebenfalls in feierlicher Weiſe, wozu namentlich auch die Acclamationen gehören, welche dem Papſte, den katholiſchen Fürſten, den Legaten, Cardinälen, den Geſandten und Biſchöfen dargebracht werden.

§. 174.

3. Die Particularconcilien insbeſondere*.

I. Unter den Particularconcilien ſind die Verſammlungen der Biſchöfe der einzelnen Provinzen die wichtigſten. Wie alle Concilien von demjenigen Biſchof berufen werden, welcher in einem beſtimmten Kreiſe den Mittel- und Einheitspunkt bildet, ſo die Provincialconcilien von dem betreffenden Metropoliten[1]. Dieſe ehedem häufigeren Con-

---

[12]) Vergl. Cap. *Significasti.* 4. X. d. elect. (I. 6; *Paschal.* II.)

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 21.

*) Kirchenrecht. Bd. 2. §. 86. S. 269 u. ff. Erſt in neuerer Zeit haben auf verſchiedenen Punkten der Erde wo die lange unterbrochenen Particularconcilien wiederum begonnen. Außer dem oben (§. 14. S. 28) erwähnten zweiten Plenarconcilium von Baltimore (ſ. noch Archiv. Bd. 22. S. 96 u. ff. S. 124 u. ff. S. 164 u. ff. S. 177 u. ff.) gehören beſonders folgende Provinzialconcilien hieher: Wien (1858). Gran (1858.) Archiv. Bd. 9. S. 97. 252. 395. Bd. 10. S. 382), Köln (1859. (Archiv. Bd. 9. S. 168. 267. Bd. 10. S. 408) Prag (1860); Archiv. Bd. 11. S. 402. Bd. 12. S. 77), Kolocza (1863; Archiv. Bd. 15. S. 396).

[1]) Die Nationalconcilien (ſ. §. 14. S. 27) ſind im Allgemeinen außer Gebrauch gekommen, doch finden ſie ſich in Nordamerika wieder. In neueſter Zeit hat v. Ketteler in ſeiner Schrift: „Deutſchland nach dem Kriege von 1866" S. 180 die Frage nach der Thunlichkeit einer Wiederaufnahme ſolcher Concilien wieder angeregt.

cilien[2], in Betreff deren das Concilium von Trient noch vorschrieb, daß sie mindestens alle drei Jahre einmal gehalten werden sollten[3], sind allmählig fast außer Gebrauch und erst in neuester Zeit wiederum in Aufnahme gekommen[4]. — II. Das Recht, aber auch die unter Strafe der Suspension zu erfüllende Pflicht[5] zur Berufung des Provincialconciliums steht dem Metropoliten zu; ist dieser gesetzlich verhindert oder der erzbischöfliche Stuhl erledigt, so geht jene Befugniß auf den ältesten Comprovincialbischof über[6]. Auf dem Concilium zu erscheinen, sind zunächst die Suffragane, dann aber auch die exemten Bischöfe und die eigentlichen Praelati nullius[7] verpflichtet, doch ist denselben das Recht eingeräumt, sich den Erzbischof, dessen Provincialconcilium sie besuchen wollen, auszuwählen[8]. Alle diese haben ein decisives Stimmrecht; ein solches kann aber auch den Procuratoren verhinderter Bischöfe, so wie im Falle der Sedisvacanz dem Capitelsvicar von dem Concilium eingeräumt werden. Dagegen haben die nicht exemten, ebenfalls zum Erscheinen verpflichteten Aebte, die Domcapitel und die im Falle der Sedisvacanz zu berufenden Collegiatcapitel nur eine berathende Stimme[9]. Wer ohne gesetzlichen Grund von dem Concilium ausbleibt oder das-

---

[2]) Can. *Habeatur.* 3. D. 18. (*Conc. Nic.* can. 5.) — Can. *Propter eccles.* 4. (*Conc. Antioch.*) Can. *Pervenit.* 6. (*Conc. Chalced*) — Can. *Quoniam.* 7. D. 18. (*Conc. Nic.* II. Nach dem Vorgange des Trullanischen Conciliums wurde hier festgesetzt, daß jährlich einmal das Provincialconcilium gehalten werden solle.) — Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. I.; *Conc. Later.* IV. can. 6.) — Cap. *Cum sit nimis.* 16. X. d. Judaeis (V. 6; *Conc. Later.* IV.)

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 2.

[4]) Vergl. §. 129. S. 279.

[5]) Cap. *Sicut olim.* cit. — *Conc. Trid.* (Sess. 24. d. Ref. cap. 2.

[6]) *Conc. Trid.* l. c.

[7]) S. oben §. 149. — Diese haben auch Recht und Pflicht auf dem Provincialconcilium des Papstes als des Metropoliten zu erscheinen. *Bened.* XIII. Bulla Indict. Rom. Conc. ann. 1724. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 6. Auf diese kann sich das *Conc. prov. Vienn.* ann. 1850. p. 199. begreiflicher Weise gar nicht beziehen, da einestheils die Diöcesen solcher Prälaten von allen bischöflichen Diöcesen abgesondert sind, anderntheils es in Ober- und Nieder-Oesterreich solche Prälaten gar nicht giebt.

[8]) *Conc. Trid.* l. c. — Vergl. Sess. 25. d. Ref. cap. 2. Dieß bezieht sich jedoch nicht auf die Erzbischöfe, welche keine Suffragane haben. Vergl. über diesen Gegenstand *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 14.

[9]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 277.

selbe ohne Erlaubniß verläßt, wird von der Strafe der Excommunication betroffen[10]. — III. Der Metropolit führt auf dem unter bestimmten Feierlichkeiten zu haltenden Provincialconcilium den Vorsitz; seine Stimme giebt aber nicht den Ausschlag, sondern zählt nur so viel, wie die eines jeden andern Bischofs, und er muß, was die Majorität beschließt, als Gesetz publiciren. Die Thätigkeit des Provincialconciliums, dessen regelmäßige Dauer sich auf drei bis vier Tage erstreckt, bezieht sich wesentlich auf die Disciplin. Ehedem verhandelten die Provincialconcilien auch über Glaubenssachen, in welchen natürlich nie ein definitiver Beschluß von ihnen gefaßt werden konnte, sondern erst der Beitritt des Papstes abgewartet werden mußte. Aber auch hinsichtlich der Disciplinarbestimmungen der Provincialconcilien kann das Bestätigungsrecht des Papstes keinem Zweifel unterliegen. Erst in neuerer Zeit ist es aber üblich geworden, ausdrücklich um diese Confirmation zu bitten; geschieht dieß nicht, so spricht sich stillschweigend die päpstliche Genehmigung darin aus, daß die mit der Congregatio Concilii verbundene, eigens zu diesem Zwecke bestehende Congregatio super revisione synodorum provincialium[11] die ihr vor der Publication einzusendenden Acten[12] durchsieht und zurückschickt; bei dieser Gelegenheit pflegt die Congregation Bemerkungen über einzelne Abänderungen zu machen, und nachdem diese vorgenommen worden sind, darf zur Publication geschritten werden. Wird die ausdrückliche Bestätigung begehrt und ertheilt, so hat diese natürlich keine weitere Bedeutung, als daß sie den Beschlüssen Geltung für die betreffende Provinz verleiht[13].

---

[10]) Can. *Non oportet.* 5. (*Conc. Laod.*) — Can. *Pervenit.* 6. (*Conc. Chalc.*) *Placuit.* 10. (*Conc. Carth.* ann. 401.) *Si episcopus.* 13. (*Conc. Agath.*) D. 18.

[11]) Vergl. oben §. 117. S. 252.

[12]) Nach Vorschrift von *Sixt.* V. C. *Immensa.* ann. 1587. — Provincialium vero (synodorum), ubivis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet, eaque singula expendet et recognoscet.

[13]) Vergl. über diese Frage *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 3. n. 3—7. S. auch Schulte, System. S. 354.

Zweiter Abſchnitt.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit insbeſondre.

Erſtes Kapitel.

Die ſtreitige Gerichtsbarkeit.

A. Competenz der geiſtlichen Gerichte.

§. 175.

I. Hiſtoriſche Einleitung*.

I. Die der Kirche von Gott gegebene Gerichtsbarkeit[1], die ſich ihrem Weſen nach zunächſt nur auf die geiſtlichen Dinge bezieht, hat auf dem Wege der Geſchichte eine vielfache Erweiterung auch auf bürger-

---

*) *Alteserra*, De jurisdictione ecclesiastica. Paris. 1705. 4. — *Fr. Florens*, Tractatus de jurisdictione ecclesiastica ad Gratian. Caus. XI. Q. 1. (Opp. II. p. 1 sqq.) — *Hebenstreit*, Historia jurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata. Lips. 1773. — *Schilling*, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. Lips. 1825. 4. — *Jungk*, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum. Berol. 1832. — *Turk*, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine. Monast. 1832. — *Dove*, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. — *Friedberg*, De finibus int. eccles. et civit. reg. jurisd. Berol. 1859. — Molitor, Ueber canoniſches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz. 1856. Kap. 1—3.

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 110 u. ff. — S. auch *Devoti*, Comment. ad Jus can. univ. Lib. II. Tit. 1. — Institutiones juris canon. Lib III. Tit. 1.

liche Rechtsstreitigkeiten erhalten. Die wichtigste Veranlassung dazu lag vornehmlich in dem Umstande, daß die Kirche da ergänzend einzutreten hatte, wo die andre von Gott und zwar zur Handhabung der weltlichen Ordnung bestellte Gewalt sich entweder nicht in der Lage befand, ihren Beruf zu erfüllen oder selbst einen Theil ihrer Befugnisse auf jene übergehen ließ. Für Beides bieten sich schon in den Zeiten der römischen Kaiser die Beispiele. — II. Durch Aussprüche Christi[2] und des Apostels[3] wurden die Christen darauf hingewiesen, nicht vor dem heidnischen Richter zu hadern, sondern ihre Streitigkeiten durch ihre Bischöfe ausgleichen zu lassen. — III. Das Motiv dieses Ausspruches fiel hinweg, seitdem die Römischen Kaiser sich zum Christenthum bekannten, welche den Bischöfen einen nicht unbedeutenden Antheil an der Civiljurisdiction und zwar selbst nach begonnenem Prozesse als Schiedsrichtern überließen, ja sogar ihnen eine Art christlicher Polizei und eine Aufsicht über die Märkte übertrugen[4]. Im Allgemeinen gestaltete sich die Sache dahin, daß es auf einen Compromiß der Parteien ankam, ob sie ihre Prozesse vor dem weltlichen oder kirchlichen Richter entscheiden lassen wollten[5], vor welchem letzteren die Cleriker ihren privilegirten Gerichtsstand hatten[6]. — IV. Aus der Römerzeit brachte die Kirche in die germanischen Reiche ihre ausschließliche Competenz in allen kirchlichen Sachen hinüber[7]; den privilegirten Gerichtsstand der Cleriker konnte sie aber für den Fall, daß dem Cleriker ein Laie gegenüberstand, nur allmählig zur Geltung bringen. Kaiser Friedrich II. erkannte denselben durch eine ausdrückliche Constitution an[8]. — V. Von großem Einflusse auf die weitere Entwicklung der kirchlichen Jurisdiction in jenen Reichen war zunächst die politische Stellung der Bischöfe

---

[2]) *Joann.* XX. 23. — *Matth.* XVIII. 15 sqq.

[3]) 1. *Cor.* VI. 1 sqq.

[4]) L. 8. Cod. d. defens. civit. (I. 55) — L. 1. Cod. d. episc. aud. (I. 4.) — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 26 u. ff.

[5]) L. 7. 8. L. 29. §. 1. Cod. d. episc. aud. (I. 3.)

[6]) *Majoriani* Nov. 11. (*Haenel*, De Const. quas Sirmond. divulgavit. Lips. 1840. col. 330. — Nov. 79. Nov. 123. c. 8. 21. 22. — Vergl. noch Can. *Experientiae.* 15. Can. *Si quisquam.* 16. C. 11. Q. 1.

[7]) *Thomassin*, Vetus et nov. eccles. disc. P. II. Lib. III. cap. 104 sqq. (Tom. VI. p. 717 sqq.) — *Dove*, De jurisd. eccl. progressu. p. 120 sqq. p. 76 sqq.

[8]) *Frider.* II. Const. ann. 1230. (Auth. *Statuimus.* ad L. 33. Cod. d. episc. I. 3.)

als Reichsſtände[9], die vielfache Gemeinſchaft der geiſtlichen und weltlichen Gerichte[10], vornehmlich aber jenes Band der Eintracht, welches Kirche und Staat umſchloß und daher eine ſtrenge Scheidung der Grenzlinie der beiderſeitigen Gerichtsbarkeit nicht nothwendig machte[11]. Dabei behielt die Kirche ihre Stellung als die Beſchützerin aller Hilfsbedürftigen, vornehmlich auch derer, welchen der weltliche Richter die Juſtiz verweigerte[12]. — VI. Auf den bisher entwickelten Grundlagen hat ſich das Syſtem ausgebildet, welches die Decretalen[13] in Betreff der ſtreitigen Gerichtsbarkeit aufgeſtellt haben. Sie erkennen 1. den privilegirten Gerichtsſtand der Geiſtlichen auf das Entſchiedenſte an; insbeſondre wird die Beſtimmung wiederholt, daß dieſe nur vor dem geiſtlichen Richter verklagt werden können[14], woran ſich aus Rückſicht auf die Würde des geiſtlichen Standes das Verbot ſchließt, auf dieſes Vorrecht zu verzichten[15]; nur Lehensſtreitigkeiten ſollen der Entſcheidung des gewöhnlichen Lehnshofes nicht entzogen werden[16]. Wollte hingegen ein Cleriker einen Laien belangen, ſo brauchte ſich dieſer in einer rein bürgerlichen Sache nicht vor dem geiſtlichen Richter einzulaſſen, ſondern es galt die Regel: „Actor forum rei sequitur“, wenn nicht eine entgegenſtehende Gewohnheit bewieſen werden konnte[17]. — 2. Wittwen

---

[9]) Vergl. deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte. §. 33. §. 54. — Kirchenrecht. Bd. 3. S. 107 u. f. S. oben §. 150.

[10]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 105. Note 2.

[11]) Vergl. *Dove* l. c. p. 23. p. 72. p. 74. — S. noch *Thomassin* l. c. cap. 107. p. 739. — Es wurde jedoch dadurch die Jurisdiction des Staates ſeitens der Kirche nicht beeinträchtigt. Vergl. Cap. *Causam.* 7. X. qui filii sint legitimi. (IV, 17; *Alex.* III.) — *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 45. (*Hardouin*, Concil. Tom. VII. col. 50.)

[12]) Wegen des privilegirten kirchlichen Gerichtsſtandes, deſſen die Kreuzfahrer genoßen, ſ. *Eugen.* III. Const. *Quantum praedecessores.* ann. 1145. (Bullar. M. Tom. I. p. 37.) *Nicol.* IV. Const. *Illuminet.* §. 4. (ebendaſ. Tom. VII. p. 167. Vergl. noch *Du Cange* s. v. Crucem assumere.

[13]) *Dove*, De jurisd. eccles. progressu. p. 76 sqq.

[14]) Cap. *Qualiter et quando.* 17. X. d. judic. (*Innoc.* III.) — Cap. *Si quis clericus.* 1. (*Conc. Chalc.* can. 9. Cap. *Nullus.* 2. (*Conc. Paris.* V. can. 4. X. d. foro comp. — Cap. *Quod clericis.* 9. X. eod. (*Coelestin.* III.)

[15]) Cap. *Si diligenti.* 12. X. d. for. comp. (*Innoc.* III.) — Cap. *Significasti.* 18. eod. (*Greg.* IX.)

[16]) Cap. *Ex transmissa.* 6. X. d. foro comp. (*Alex.* III.) — Cap. *Verum.* 7. X. eod. (*Alex.* III.)

[17]) Cap. *Si clericus.* 5. X. de foro comp. (*Alex.* III.) Cap. *Cum sit*

und Waisen, so wie andre bemitleidenswerthe Personen (Personae miserabiles) haben ihren Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter[18] und zwar in allen Fällen, sobald mit ihrer Schutzbedürftigkeit auch die Armuth zusammentrifft[19]. — 3. Was sodann die Competenz der geistlichen Gerichte hinsichtlich der Sachen, die an dieselben zu bringen sind, betrifft, so gehören: a. die rein kirchlichen Sachen (Causae spirituales oder verae ecclesiasticae), welche Alles in sich begreifen, was den Glauben, den Cultus, namentlich die Sacramente, und die Disciplin angeht[20], so wie auch alle diejenigen, welche damit in einer Verbindung stehen (Causae ecclesiasticae spiritualibus annexae), unbedingt vor das Forum des geistlichen Richters[21]. Unter den Sakramenten kommt hier vorzugsweise die Ehe in Betracht und nebst ihr alle anderweitigen mit ihr im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse mit Ausschluß der ehelichen Güterrechte. — In Verbindung mit eigentlichen Spiritualien stand aber noch eine Menge andrer Gegenstände: wie z. B. die Beneficialsachen[22], das Patronat[23], die Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum[24], über Zehnten[25] und andre kirchliche Abgaben, ferner: Begräbniß[26], Gelübde und Eid[27]. — b. Auch die Testamente haben in so fern eine spirituelle Beziehung, als sie häufig ad pias causas

---

generale. 8. eod. erkennt das allgemeine Princip an. Wegen der entgegenstehenden Gewohnheit s. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 13.

[18]) Vergl. *Dove* l. c. p. 82.

[19]) Cap. *Super quibusdam.* 26. X. d. V. S. (V. 40; *Innoc.* III.) — Vergl. Cap. *Significantibus.* 38. X. d. off. jud. del. (I. 29; *Greg.* IX.)

[20]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 2. n. 3.

[21]) Cap. *Contingit.* 8. X. d. arbitr. (I. 43; *Conc. Later.* can. 40.) — Cap. 2. *Decernimus.* X. d. judic. (*Conc. Rhem.* ann. 1148.) — Cap. *Quanto.* 3. eod.

[22]) Also namentlich wenn es sich handelte um canonische Institution, Collation, Errichtung, Union und Theilung der Beneficien. Vergl. Cap. *Ex frequentibus.* 3. X. d. instit. (III. 7.) Cap. *Relatum.* 21. X. d. jure patron. (III. 38.; *Alex.* III.) — S. oben §. 76.

[23]) Cap. *Quanto.* 3. X. d. judic. (II. 1.) Cap. *Consuluit.* 15. X. de jure patr. (III. 38.) Vergl. oben §. 149.

[24]) Cap. *Si clericus.* 5. X. d. foro comp. (II. 2.)

[25]) Cap. *Pervenit ad nos.* 5. d. decim. (III. 30; *Alex.* III.)

[26]) Und zwar über die Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, über die Begräbnißstätte u. s. w. Vergl. *Devoti,* Jus canon. univ. Lib. II. Tit. 2. §. 7. not. 3. S. auch unten Bd. 5. Die Decretalen behandeln diesen Gegenstand in einem eignen Titel De sepulturis.

[27]) S. unten Buch 5. Kap. 3.

errichtet werden und es als eine Gewiſſenspflicht erſcheint, den Willen eines Verſtorbenen zu erfüllen[28]. — c. Durch den allmählich häufiger werdenden Gebrauch, den Verträgen durch Beifügung des Eides eine größere Verbindlichkeit zu geben, war eine bedeutende Menge derartiger Geſchäfte zur Beurtheilung der Kirche gekommen[29]. — d. Aber auch ohne daß eine Obligation durch einen Eid bekräftigt worden war, konnte in der Nichterfüllung eines gegebenen Verſprechens eine Sünde liegen und es ſtand daher dem dadurch Beeinträchtigten frei, den Beiſtand der Kirche durch Anzeige des ſündhaften Theiles aufzurufen[30]. — e. Endlich trat die Competenz des geiſtlichen Richters auch dann ein, wenn der weltliche die Juſtiz verzögerte oder verweigerte[31]. — VII. Die Baſis, auf welcher allein die Möglichkeit und Haltbarkeit der bisher geſchilderten Jurisdictionsverhältniſſe beruhte, war das innige Band zwiſchen Kirche und Staat. Sobald dieſes gelockert, ja zerriſſen wurde, ſo mußte auch um ſo mehr eine Reaction ſeitens des Staates für alle diejenigen Verhältniſſe eintreten, bei denen ſich derſelbe allerdings auf ſeinen ihm von Gott angewieſenen Beruf ſtützen konnte. Es fehlte daher, ſobald Zerwürfniſſe zwiſchen Kirche und Staat eintraten, auch nicht an einem heftigen Widerſtande gegen die geiſtliche Jurisdiction. Vornehmlich war dieß zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts in England[32], dann auch in Deutſchland[33] der Fall; insbeſondere aber nahm dieſer Widerſtand in Frankreich[34] einen hohen Grad von Erbitterung an; ohnedieß darf der Streit, den hier Philipp IV. gegen Papſt Bonifacius VIII. begonnen hatte, als der Endpunkt der Eintracht zwiſchen Kirche und

---

[28]) S. Cap. *Nos quidem.* 3. Cap. *Si heredes.* 6. Cap. *Tua nobis.* 17. X. d. testam. (III. 26.) — Vergl. *G. L. Böhmer*, De originibus jurisdict. eccles. in causis testamentariis. Gott. 1760. 4.

[29]) Cap. *Cum C. laicus.* 3. X. de foro comp. in 6to. — Vergl. Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (*Innoc.* III.)

[30]) Cap. *Novit.* 13. cit. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 224 u. ff.

[31]) Cap. *Ex transmissa.* 6. X. d. foro comp. Cap. *Licet ex suscepto.* 10. eod. (*Innoc.* III.)

[32]) Der Ausdruck dieſes Zwieſpaltes waren die von Heinrich II. zu Clarendon erlaſſenen Conſtitutionen. Vergl. meine engliſche Reichs- und Rechtsgeſchichte. Bd. 1. S. 261 u. ff.

[33]) Vergl. Kopp, Ausführliche Nachricht von der Verfaſſung der geiſtlichen und Civilgerichte in Heſſen. S. 112. 155. u. ff. — *Friedberg*, De finibus etc. Lib. II. §. 3. — Schulte, Syſtem. S. 414.

[34]) Vergl. *Thomassin* l. c. P. II. Lib. III. cap. 110. (Tom. VI. p. 761 sqq. — *Dove* l. c. p. 116 sqq. p 139 sqq. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 270 u. ff.

Staat angeſehen werden[35]. — VIII. In allen dieſen Streitigkeiten über die Grenzen der Jurisdiction konnte die Kirche ſich darauf berufen, daß der Staat ſich ſelbſt und zwar wegen Mangelhaftigkeit ſeiner eigenen Jurisdiction durch rechtsbeſtändige Conceſſionen eines großen Theiles ſeiner Berufsthätigkeit in dieſer Beziehung entäußert habe. Da aber ſeit dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts allmählich weſentliche Verbeſſerungen in der Handhabung der weltlichen Juſtiz eintraten, ſo war ſeither ein entſchiedenes Feſthalten an dem früheren Beſitzſtande nicht mehr in gleicher Weiſe wie ehedem motivirt. Es konnte die Kirche jetzt eine Menge von Gegenſtänden, die bis dahin zu ihrer Competenz gehört hatten, wieder aufgeben und ſo iſt denn auch das Reſultat, zu welchem die Geſchichte bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts geführt hat, im Allgemeinen das geweſen, daß die Kirche den oft gewaltſam durchgeführten Anforderungen des Staates hat nachgeben müſſen.

§. 176.

II. Heutiger Zuſtand.

I. Je nach Verſchiedenheit einzelner Länder hat ſich ein verſchiedener Zuſtand in Betreff der kirchlichen Jurisdiction in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ausgebildet. In Frankreich, wo man zunächſt damit angefangen hatte, die zur Beſtärkung der Verträge üblich gewordenen Eide zu verbieten[1], gingen alsbald die Beneficialſachen, die Zehntſtreitigkeiten, wenigſtens in possessorio, ſo wie das Patronat auch in petitorio an den weltlichen Richter über[2], dieſem Beiſpiele folgte man bald in andern Ländern nach. In Deutſchland gelang es der Kirche hin und wieder Einiges durch Concordate zwiſchen weltlichen Fürſten und einzelnen Biſchöfen zu erhalten[3]. Allmählig ging indeſſen auch hier die Competenz der Kirche ſowohl in den Civilſachen der Cleriker, als auch in allen nicht rein geiſtlichen Sachen verloren[4]. In den meiſten deutſchen Ländern betraf dieß auch die Eheſachen, trotz dem Concilium von Trient[5]. Erſt in neueſter Zeit ſind wiederum einige

---

[35]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 239 u. ff. S. 267 u. ff.

[1]) *Alteserra*, De jurisd. eccles. Lib. VI. c. 10. Wegen Portugal ſ. *Felician.* de *Oliva*, For. eccles. P. I. Q. 30. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 8.

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 6. n. 7.

[3]) Vergl. Richter, Lehrbuch. §. 208. Note 5.

[4]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 12 sq.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. matrim. can. 12.

der Kirche günſtige Veränderungen hierin eingetreten und zwar haben ſich dieſe Verhältniſſe in Oeſterreich und in dem übrigen Deutſchland in folgender Weiſe geſtaltet: 1. Die Cleriker haben überall, mit einziger Ausnahme von Hannover[6], für alle Civilſachen ihr Forum nicht vor dem geiſtlichen, ſondern vor dem weltlichen Richter[7]. — 2. Hinſichtlich der Rechtsſachen hat ſich die Grenze gegen früher dahin verändert, daß nur die Causae mere spirituales dem geiſtlichen Richter verblieben, alle übrigen aber dem weltlichen Forum überwieſen worden ſind. Zu jenen gehören die Eheſachen, wenn auch mit Ausſchluß der vermögensrechtlichen Verhältniſſe[8]. In der That hatte auch nach dem Vorgange des bayriſchen Concordats[9] die öſterreichiſche Convention und zwar letztere mit Ausdehnung auf die Verlöbniſſe, die Eheſachen dem geiſtlichen Gerichte zugetheilt[10]; dieß iſt jedoch durch das Geſetz vom 25. Mai 1868 zurückgenommen worden. In dem würtembergiſchen Concordate[11], obſchon es ſich im Uebrigen hinſichtlich der Eheſachen an das öſterreichiſche anſchließt, ſind die Verlöbniſſe mit Stillſchweigen übergangen. In Preußen und in den übrigen deutſchen Ländern in ſo fern nicht das franzöſiſche Recht in ihnen zur Geltung gelangt iſt, hat man der Kirche wenigſtens in rein geiſtlichen Sachen, jedoch nicht in Betreff der Ehe die Competenz eingeräumt[12]. Außerdem hat das öſterreichiſche Concordat die Patronatsſachen ebenfalls dem geiſtlichen Richter zugetheilt; eine Ausnahme macht jedoch das Laienpatronat, ſobald es ſich bei demſelben um eine Succeſſion und um Streitigkeiten zwiſchen dem wahren und dem vermeintlichen Patrone und die von dieſem inſtituirten Geiſtlichen handelt[13]. Ferner enthält das würtembergiſche Concordat noch die ausdrückliche Conceſſion des heiligen Stuhles, daß die Streitigkeiten

---

[6]) S. Schulte a. a. O. S. 416. Note 1. mit Bezug auf Lippert, Annalen. Heft 3. S. 39. Es haben hier die ordinirten Geiſtlichen ihren Gerichtsſtand in Civilſachen vor dem biſchöflichen Conſiſtorium zu Hildesheim und Osnabrück.

[7]) Wegen Oeſterreich ſ. *Concord. Austriac.* Art. 13.

[8]) S. oben §. 175.

[9]) *Concord. Bavar.* Art. 12.

[10]) *Concord. Austriac.* Art. 10.

[11]) *Concord. Würtemb.* Art. 5.

[12]) S. Schulte, Eherecht. S. 598 u. ff. — Syſtem. S. 416. Note 1.

[13]) *Concord. Austr.* Art. 12. *Concord. Würtemb.* Art. 5.

wegen der civilen Rechte und Laſten der Kirchen, Beneficien, der Zehnten und der kirchlichen Baulaſt vor dem weltlichen Richter verhandelt werden ſollen[14].

B. Die ordentliche und die delegirte Gerichtsbarkeit*.

§. 177.

I. Feſtſtellung der Begriffe.

I. Die mit einem Kirchenamte geſetzlich und dauernd verbundene Gerichtsbarkeit, die mit deſſen Antritt ſofort auf denjenigen übergeht, welcher daſſelbe erhält, wird als Jurisdictio ordinaria bezeichnet. Demgemäß wird dieſe nächſt dem Papſte allen Trägern der Metropolitan-, der Episcopal- und der Quaſi-Episcopalgewalt, den Cardinälen, den Ordensoberen und den Capitelsvicaren[1], ehedem auch den Archidiaconen beigelegt[2]. Den Gegenſatz dazu bildet die Jurisdictio delegata, welche ihren Urſprung aus dem Auftrage eines Solchen herleitet, der mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bekleidet iſt; ausnahmsweiſe kann aber eine Delegation ſelbſt ſchon auf einer geſetzlichen Vorſchrift beruhen, wie dieß von der Delegation der Biſchöfe in Beziehung auf die Exemten gilt[3]. — II. Unter den Delegaten iſt der Unterſchied zu ziehen, daß ſie entweder nur für eine einzelne Sache (Delegati speciales) oder für eine beſtimmte Gattung von Rechtsfällen z. B. für Eheſachen als Delegati universales beſtellt werden. — III. Als eine beſondere Art päpſtlicher Delegaten erſcheinen die Judices Conservatores[4], deren Aufgabe darin beſteht, die Rechte und Privilegien ſolcher

---

[14]) *Concord. Würtemb.* l. c.

*) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 39. — *Schmalzgrueber*, Jus ecclesiasticum univ. Lib. I. Tit. 29. Tit. 30. — *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 84 sqq. — *Devoti*, Comment. in jus canon. univ. Lib. I. Tit. 29. — Vergl. auch *Florens*, Tractat. ad Lib. I. Decretal. Tit. 29. (Opp. Tom. II. p. 197 sqq.) — Kirchenrecht. Bd. 6. §. 341 u. ff.

[1]) Man hat viel darüber geſtritten, ob dem Generalvicar (§. 165) eine Jurisdictio ordinaria oder nur eine delegata zuſtehe. S. *Devoti*, Jus canon. univ. Tit. 28. §. 3. p. 242.

[2]) Die Pfarrer haben nur eine jurisdictio ordinaria in foro interno. S. §. 168.

[3]) S. oben §. 149. Note 5. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 5—8.

[4]) Vergl. über ſie *Devoti* l. c. §. 13. p. 272. *Schmalzgrueber* l. c. §. 8. n. 51 sqq. — Gegen Mißbräuche, welche das Inſtitut der Conſervatoren mit ſich

zu vertheidigen, welche dieß nicht füglich ſelbſt vermögen[5]. — IV. Es begreift ſich leicht, daß das Bedürfniß nach dem Inſtitute der Delegation ſich ſchon ſehr frühzeitig in der Kirche fühlbar machen mußte[6]. Daſſelbe iſt daher ſeinem Urſprunge nach nicht erſt aus den Zeiten Alexander's III. herzuleiten[7]; allerdings ſind es deſſen Decretalen, in welchen die delegirte Gerichtsbarkeit in ihrer vollſtändigen Ausbildung, die ſie unter dem Einfluſſe des neu erwachten Studiums des römiſchen Rechtes[8] erhalten hatte, hervortritt[9].

§. 178.

II. Einzelne Rechtsverhältniſſe in Betreff der delegirten Gerichtsbarkeit.

I. Jeder Judex ordinarius hat das Recht zu delegiren[1], doch unterſcheiden ſich die Delegaten des Papſtes[2] von denen Andrer dadurch, daß nur ſie allein die Befugniß zur Subdelegation haben; es kann dieſe jedoch aus verſchiedenen Gründen z. B. Wichtigkeit der Sache[3], beſondere Rückſicht auf die perſönlichen Qualitäten[4] beſchränkt ſein[5]. — II. Was die Eigenſchaften des zu Delegirenden betrifft, ſo

führte, ſ. *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. cap. 5. — Vergl. darüber noch Kirchenrecht a. a. O. S. 798.

[5]) *Alex.* IV. Const. ann. 1256. *Quia de conservatoribus.* (*Bullar. Rom.* Tom. III. P. I. p. 371.) — *Bonif.* VIII. Const. *Statuimus.* (ebend. P. II. p. 77.)

[6]) Beiſpiele dafür bieten die Beſtellungen der Vicarii apostolici ſeit der Zeit Innocenz' I. (§. 125.) und der Responsales (§. 124.) ſeit Gregor dem Großen.

[7]) Wie *Van Espen*, Jus eccles. univ. P. III. Tit. 5. cap. 2. n. 3. und Andre annehmen.

[8]) Ausdrücklich beziehen ſich mehrere Stellen der Decretalen hierbei auf das römiſche Recht, z. B. Cap. *Pastoralis.* 28. X. h. t. (*Innoc.* II.) Cap. ult. X. h. t. (*Greg.* IX.) — Auf den Zuſammenhang der einzelnen Beſtimmungen mit denen des römiſchen Rechts machen unter Angabe der betreffenden Stellen aus den Digeſten und dem Codex *Berardi* l. c. p. 86 sqq. und Richter, Lehrbuch. §. 208. in den Noten aufmerkſam.

[9]) Vergl. *Devoti* l. c. n. 3. p. 262.

[1]) Reg. 68. d. reg. jur. in 6to. — Cap. 7. *Cum episcopus.* d. off. ordin. in 6to. (I. 16.)

[2]) Cap. *Si pro debilitate.* 3. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Pastoralis.* 28. X. h. t. — Cap. ult. eod.

[3]) Cap. *Si pro debilitate.* cit.

[4]) Cap. ult. cit. §. 1. — Cap. 12. *Is cui.* h. t. in 6to.

[5]) S. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 785.

ſoll er das zwanzigſte Lebensjahr überſchritten haben, doch kann der Papſt auch einen achtzehnjährigen Cleriker als Delegaten beſtellen[6]; Laien können zu einem ſolchen Auftrage außer bei rein bürgerlichen Sachen nicht verwendet werden[7]. Es ſollen ferner zu päpſtlichen Delegaten nur ſolche Cleriker genommen werden, welche eine Dignität, ein Perſonat oder ein Canonicat an einer Domkirche bekleiden[8]. — III. Verdachtsgründe gegen die Unparteilichkeit einer zum Delegirten zu beſtellenden Perſon müſſen berückſichtigt, jedoch vor der Litiscontestation angebracht werden[9]. — IV. Es iſt auch zuläßig, daß für eine und dieſelbe Sache gleichzeitig mehrere Delegaten beſtellt werden[10]; hierbei iſt zu unterſcheiden, je nachdem ſie in solidum beauftragt ſind oder nicht. Im erſteren Falle entſcheidet hinſichtlich ihres Vorgehens die Prävention[11]. Im entgegengeſetzten Falle darf aber kein Delegat ohne den andern handeln, ſo daß, wenn dieſes geſchieht, der ganze Proceß nichtig iſt[12]. — V. Da die Jurisdictionsgewalt des Delegaten aus der ſeines Auftraggebers hervorgeht, ſo kommt bei der Ausübung derſelben Alles auf den Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht an. So lange er dieſe nicht in Händen hat, kann er auch nicht als Delegat auftreten und alle Handlungen, die er früher vornimmt, ſind nichtig[13];

---

[6]) Cap. *Cum vigesimum.* 41. X. h. t. (*Greg.* IX.) — Die allgemeinen Eigenſchaften zur Ausübung der Jurisdictio delegata bezeichnen die Verſe:

Liber, mas, gnarus, cui sit mens, integra forma,
Aetas, qui subsit, committitur huic bene causa.

[7]) Cap. *Decernimus.* 2. X. d. judic. (II. 1.) — Cap. *Etsi principalis.* 2. d. rescr. in Clem. (I. 3.) — Biſchöfe können jeden beliebigen Cleriker oder Religioſen, vorausgeſetzt, daß er im Uebrigen die erforderlichen Eigenſchaften hat, zu ihrem Delegaten wählen. Vergl. Glossa *Sedis apostolicae.* ad Cap. *Statutum.* cit.

[8]) Cap. *Statutum.* 11. d. rescr. in 6to. (I. 3.)

[9]) Cap. *Causam, quae.* 17. X. h. t. (Lehnsherrſchaft.) — Cap. *Insinuante.* 25. eod. (Familiarität.) — Cap. *Cum. R. canonicus.* 35. eod. (Collegialität.) — Vergl. Cap. *Secundo.* 41. §. 1. X. d. appell. (II. 28).

[10]) Fälle der Art finden ſich in Cap. *Causam matrimonii.* 16. Cap. *Causam, quae.* 17. (*Alex.* III.) Cap. *Prudentiam tuam.* 21. (*Coelest.* III.) Cap. *Cum causa.* 22. (*Innoc.* III.)

[11]) Cap. *Prudentiam tuam.* cit. §. *Adjicimus.* 1. — Cap. *Licet undique.* 30. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cap. *Coram dilecto.* 34. X. h. t. Cap. *Cum plures.* 8. h. t. in 6to.

[12]) Cap. *Causam matrimonii.* cit. — Cap. *Prudentiam tuam.* cit.

[13]) Cap. *Super eo.* 12. X. d. appell. (II. 28; *Alex.* III.)

eben ſo Alles, was er in Ueberſchreitung ſeiner Vollmacht vornimmt[14]. Der Delegat hat das Recht, die Parteien, welche vor ihm zu erſcheinen haben, ſo wie Alle, deren Gegenwart bei dem Proceſſe erforderlich iſt, vor ſein Tribunal zu citiren und mit geiſtlichen Strafen zum Kommen anzuhalten[15]; auch die Biſchöfe ſind verpflichtet, die päpſtliche Vollmacht anzuerkennen[16]. — VI. Von der Sentenz eines Delegaten iſt eine Appellation an den Deleganten zuläſſig. Hat ein päpſtlicher Delegat ſubdelegirt, ſo daß er ſeinen geſammten Auftrag einem Andern übergeben hat, ſo ſcheidet er gleichſam aus und die Appellation wird unmittelbar beim Papſte eingelegt[17]. — VII. Die Delegation kann auf verſchiedene Weiſe ihr Ende erreichen und zwar: 1. Durch den Tod des Delegaten, wenn der Auftrag ihm perſönlich gegeben war, nicht aber aus Rückſicht auf das Amt, welches er bekleidete; im letzteren Falle geht die Delegation auf den Nachfolger im Amte über[18]. Sind Mehrere in solidum delegirt, ſo hört die Delegation der übrigen durch den Tod ihres Collegen auf[19], außer wenn dieſer einen von ihnen ſelbſt delegirt hatte und der Proceß bereits begonnen war[20]. — 2. Auf den letzteren Umſtand kommt es auch bei dem Tode des Deleganten an. Sobald nicht mehr Res integra iſt — und zwar genügt in dieſer Beziehung die Citation[21] — ſo kann der Delegat den Proceß trotz des Todes ſeines Auftraggebers fortſetzen. — 3. Durch Widerruf ſeitens des Deleganten. — 4. Durch Ablauf der Zeit, welche für die ganze Sache feſtgeſetzt war. — 5. Wenn der Delegat ſelbſt ſeine Incompetenz erklärt.

---

[14]) Cap. *Ex parte.* 13. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Cum dilecta.* 22. X. d. rescr. (I. 3; *Innoc.* III.) — Cap. *Cum olim abbas.* 32. X. h. t. (*Innoc.* III.) v. *Quia vero.* — Cap. *Venerabili.* 37. eod.

[15]) Cap. *Quia quaesitum.* 1. Cap. *De causis.* 4. (*Alex.* III.) Nähere Beſtimmungen über den Ort, wo der Delegat ſein Tribunal aufzuſchlagen hat, enthalten: Cap. *Nonnulli.* 28. X. d. rescr. Cap. *Dilectus.* 29. eod. (*Honor.* III.). Cap. *Statutum.* 11. eod. in 6to. §. *Cum vero.* 1. §. *Cum autem.* 2.

[16]) Cap. *Sane, quia nos.* 11. X. h. t. (*Alex.* III.) — Vergl. *Florens*, l. c. p. 205. — Vergl. Cap. *Pastoralis.* 28. X. h. t. — Cap. *Quia pontificali.* 2. h. t. in 6to. (*Alex.* IV.) — Cap. *Cum contingat.* 24. X. d. rescr. (I. 3.)

[17]) Cap. *Super quaestionum.* 27. §. *Porro.* 2. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[18]) Cap. *Quoniam.* 14. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Eam te.* 7. X. d. rescr. (I. 3; *Alex.* III.)

[19]) Cap. 42. X. h. t. (*Greg.* 18.)

[20]) Cap. *Licet undique.* 30. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[21]) Cap. *Gratum.* 20. X. h. t.

§. 179.

C. Die geiſtlichen Gerichte.

I. Der Richter erſter Inſtanz iſt im canoniſchen Prozeſſe der Biſchof oder ſein von ihm dazu beſtimmter Stellvertreter[1]. Dieſe Stellung iſt dem Biſchof auch durch das Concilium von Trient gewahrt und zwar in der Weiſe, daß er durch keinen Legaten[2] oder Nuntius daran behindert und nur mit ſeinem Conſens ſo wie mit dem der ſtreitenden Theile eine Rechtsſache ſogleich an die Römiſche Curie gebracht werden kann[3]. Von jener erſten Inſtanz geht die Appellation an den Metropoliten und von dieſem an den Papſt. Die Verhältniſſe des Mittelalters hatten es aber mit ſich gebracht, daß man ſehr häufig die übrigen Inſtanzen theilweiſe oder ganz überſchritt und ſich ſofort an den Papſt wendete[4]. Den mancherlei Mißſtänden, die ſich hieran anſchloſſen, halfen auch die Delegationen nicht gehörig ab. Daher verordnete das Concilium von Trient[5], daß auf jedem Provincialconcilium und auf jeder Diöceſanſynode[6] mindeſtens vier mit den geſetzlichen Eigenſchaften ausgerüſtete Männer bezeichnet werden und deren Namen ſogleich nach Rom zur Auswahl für vorkommende Fälle der Delegation kund gegeben werden ſollten. Dieſe Richter erhielten darnach den Namen Judices in partibus oder Judices synodales. Da jene Verſammlungen nach und nach faſt ganz außer Gebrauch gekommen waren, ſo iſt geſetzlich beſtimmt worden[7], daß die Ernennung dieſer nunmehr als Judices prosynodales zu bezeichnenden Richter durch den Biſchof mit dem Rathe ſeines Capitels geſchehen ſolle. Eine Jurisdiction ſteht denſelben aber nicht eher zu, bis daß ſie wirklich vom Papſte delegirt werden[8]. Da die Biſchöfe es

---

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 20.

[2]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Legati quoque.*

[3]) Decl. 1. ad *Conc. Trid.* l. c. (bei Richter S. 389.)

[4]) Cap. *Ut nostrum.* 56. X. d. appell. (II. 28; *Innoc.* III.) — Vergl. Cap. *Cum non ignoretis.* 1. X. d. offic. legat. (I. 30.)

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 10.

[6]) Wegen der Controverſe, ob die Beſtellung der Synodalrichter in der Weiſe geſchehen müſſe, daß die auf der Diöceſanſynode verſammelten Cleriker dabei ein entſcheidendes Stimmrecht haben ſ. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 794.

[7]) *Bened.* XIV. Const. *Quamvis paternae.* (Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 41.

[8]) Decl. 1. l. c. p. 457.

unterließen, die von ihnen beſtellten Proſynodalrichter in Rom namhaft zu machen, ſo gab dieß den Päpſten die Veranlaſſung, bei der Beſtellung der Delegaten auf die vortridentiniſchen geſetzlichen Normen zurückzugehen[9]. — II. Hinſichtlich der Appellation hat das Concilium von Trient außerdem noch die Beſtimmung getroffen, daß ſie nie anders als nur von einer Definitivſentenz oder von einem wenigſtens dieſelbe Kraft habenden Urtheile angenommen werden ſoll[10]. Insbeſondre kommt hierbei noch in Betracht die Anordnung der zweiten Inſtanz für die erzbiſchöflichen und exemten Diöceſen. Dieß geſchieht entweder ſo, daß der Metropolit oder exemte Biſchof ſeinem Diöceſangericht eine höhere Inſtanz in ſeiner Diöceſe ſelbſt anordnet oder daß dazu bleibend das biſchöfliche Gericht einer andern Diöceſe beſtellt wird[11]. — III. Das Verfahren in den geiſtlichen Gerichten ſchloß ſich anfänglich an das römiſche, nachmals auch an das germaniſche Recht an. Der ſchlechte Zuſtand aber, in welchem ſich während des Mittelalters die weltliche Rechtspflege befand, trug weſentlich mit dazu bei, daß die Kirche mit Benützung des vorhandenen brauchbaren Materials ſich ihren eigenen Proceß ganz vollſtändig ausbildete. Dieſer iſt in ſpäterer Zeit zugleich auch die Grundlage für den weltlichen Proceß geworden[12].

---

[9]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 6.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 20. Nähere Beſtimmungen über die Fälle, in welchen die Appellation ganz ausgeſchloſſen bleiben ſoll, enthält *Bened.* XIV. Const. *Ad militantis.* ann. 1742. (Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 76 sqq.) — Vergl. noch *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 210 sqq.

[11]) In Preußen haben Cöln, Breslau und Ermland ſelbſt ihre Gerichte zweiter Inſtanz, Gneſen und Poſen ſind ſich gegenſeitig als ſolche beſtellt; in Bayern iſt Augsburg für München-Freiſing, und Würzburg für Bamberg in dieſer Hinſicht delegirt. Vergl. *Schenkl*, Instit. jur. eccles. Tom. II. p. 520. In Oeſterreich iſt für Wien und Salzburg: Prag, für Prag: Olmütz, für Olmütz: Wien beſtimmt.

[12]) Wegen des canoniſchen Proceſſes in Eheſachen ſ. unten Bd. 5. Kap. 2.

Zweites Kapitel.

Die Strafgerichtsbarkeit.

A. Einleitung.

§. 180.

I. Begründung und Charakter der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit*.

I. Die Kirche, welche von Gott zur Erziehung des menſchlichen Geſchlechtes gegründet worden iſt, mußte auch die erforderlichen Mittel erhalten, durch welche dieſer Zweck erreicht werden konnte. Beſteht derſelbe weſentlich darin, daß die Menſchen dazu erzogen werden, um in der Freiheit ihres Willens ihre Handlungen nach dem Maßſtabe des göttlichen Willens einzurichten, ſo dienen jene Zuchtmittel dazu, die Menſchen, wenn ſie den göttlichen Willen übertreten, d. h. eine Sünde begangen haben, durch ein auferlegtes Leiden die Größe ihres Unrechtes fühlen zu laſſen, ſie auf den rechten Weg zurückzuführen und die Uebertreter von der Wiederholung, ſo wie Andre von der Begehung einer ſolchen Handlung abzuſchrecken. Man nennt dieſe Zuchtmittel, welche wegen der Uebertretung des göttlichen Willens angewendet werden, Strafen. — II. Die Kirche richtet über jede Sünde ohne Unterſchied, und zwar gilt für eine ſolche nicht bloß die Uebertretung des unmittelbar geoffenbarten göttlichen Geſetzes, ſondern auch des von der Kirche gegebenen, und in ſo fern auch des weltlichen Geſetzes, als eine Verletzung des letzteren, ſobald daſſelbe nicht ſelbſt gegen das göttliche Geſetz gerichtet iſt, wider das göttliche Gebot des Gehorſams gegen die Obrigkeit ſtreitet[1]. Da nun jedes Verbrechen eine Sünde iſt, ſo richtet die Kirche auch über jedes Verbrechen; da aber umgekehrt nicht jede Sünde ein Verbrechen iſt[2], ſondern nur diejenige, welche durch ausdrückliches entweder kirchliches oder weltliches Geſetz mit einer zeitlichen Strafe bedroht iſt[3], ſo muß bei der kirchlichen Strafgerichts-

*) Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 1 sqq. — Schulte, Syſtem. S. 374 u. ff.

[1]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 6.

[2]) Can. *Apostolus*. 1. D. 81. (*Augustin.*)

[3]) S. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 560 u. ff.

barkeit ein Unterſchied hinſichtlich der Sünden überhaupt und der Verbrechen gezogen werden. Diejenigen Sünden, welche nicht Verbrechen ſind, werden von der Kirche nur in dem ſacramentaliſchen Bußgerichte oder wie man ſich techniſch auszudrücken pflegt, in foro interno behandelt. Bei den Verbrechen aber, die vor jenem Forum ebenfalls in Betracht kommen[4], theilt die Kirche ihre Competenz mit dem Staate. Diejenigen Verbrechen nämlich, durch welche nur das kirchliche Geſetz übertreten wird, hat die Kirche und zwar in foro externo zu beurtheilen, ſolche hingegen, welche nur das weltliche Geſetz verletzen, gehören zur Strafgerichtsbarkeit des Staates. Sind gewiſſe Handlungen ſowohl durch kirchliches, als auch durch weltliches Geſetz für Verbrechen erklärt, ſo ſind auch beide, Kirche und Staat, dafür competent und es entſcheidet hierbei die Präveution. Nach dieſen Geſichtspunkten unterſcheidet man die rein kirchlichen (Delicta mere ecclesiastica), die rein bürgerlichen (Delicta mere civilia) und die gemiſchten Verbrechen[5] (Delicta mixti fori). — III. Es verſteht ſich demgemäß von ſelbſt, daß die Verletzung, deren ſich ein Geiſtlicher gegen ſeine Amts- und Standespflichten ſchuldig macht, vor das Gericht der Kirche gehört; die Kirche, welche Beides, Amt und Stand verliehen hat, kann auch Beides zur Strafe entziehen und bei dem richtigen Verhältniſſe der Eintracht zwiſchen Kirche und Staat muß auch letzterer ſich für verpflichtet halten, die Kirche gegen einen ſolchen Geiſtlichen zu unterſtützen, der ſich widerſpänſtig im Beſitze des mit dem Amte verbundenen Beneficiums zu behaupten ſucht. Wegen der Würde des geiſtlichen Standes, die leicht durch den weltlichen Richter beeinträchtigt werden könnte[6] und aus andern Gründen[7] erſcheint aber auch die Kirche als berechtigt, ſelbſt die weltlichen Verbrechen der Cleriker vor ihr Forum zu ziehen, ſo weit wenigſtens ihr Strafmaß reicht; wird dieß durch die Größe des Verbrechens übertroffen, ſo hat dann eine Ueberlieferung des von der Kirche ſeines Standes und Amtes beraubten

---

[4]) Bisweilen, nämlich wenn ſie keine Crimina manifesta, ſondern occulta ſind, gehören ſie ebenfalls nur vor das Forum internum. S. Cap. *Sicut tuis.* 33. X. d. simon. (V. 3; *Innoc.* III.)

[5]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur canon. Lib. IV. Tit. 2. §. 1. sqq.

[6]) Cap. *Clericis laicos.* 3. d. immun. eccles. in 6to. (III. 23.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 239 u. ff. S. auch Cap. *Cum sit generale.* 8. X. de foro comp. (II. 2.)

[7]) S. Walter, Lehrbuch. §. 190.

Clerikers an die weltliche Gewalt zu geſchehen. — IV. Von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit unterſcheidet ſich die kirchliche darin, daß ſie mit der Gerechtigkeit auch die Milde vereint[8], mit jener nothwendigen Eigenſchaft des Richters auch die wohlwollende der Mutter[9]. Selbſt diejenigen kirchlichen Strafen, welche mit weltlichen dieſe Bezeichnung „als Strafen" gemeinſam haben, ſind doch ihrem Charakter nach dieſen nicht gleichzuſtellen[10]. Allerdings hat auch die Kirche Strafen, bei welchen die Vergeltung für das verletzte Recht das vorherrſchende Element bildet (Poenae vindicativae), aber auch bei ihnen fehlt das andre der Heilung nicht, welches in den übrigen (Poenae medicinales[11] oder Censurae[12]) vorwaltet. Gerade wegen des der Kirche aufgeprägten Charakters der Milde ſchreitet ſie auch nur da, wo es Noth thut, ein[13] und ſteht von der Strafe in ſolchen Fällen ab, wo aus dieſer ein größeres Uebel hervorgehen würde, als aus dem Nachlaſſe[14].

§. 181.

II. Hiſtoriſche Entwickelung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit*.

I. Abgeſehen von der der Kirche übertragenen Binde- und Löſegewalt[1], hat Chriſtus ausdrücklich die Art und Weiſe vorgeſchrieben, wie die Gläubigen für den Fall, daß Einer wider den Andern ſich verfehlt, ſich zu verhalten haben. Zuerſt ſoll der Beleidigte ſeinen

---

[8]) Vergl. Can. *Disciplina.* 9. D. 45. — Vergl. Can. *Sunt namque.* 14. D. cit. Can. *Duo ista.* 35. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*)

[9]) Sehr ſchön führt dieß *Berardi* l. c. p. 2. aus.

[10]) S. *Berardi* l. c. p. 3. sq.

[11]) Can. *Multi.* 18. C. 2. Q. 1. §. *Nos vero.* 1. (*Augustin.*) Cap. *Cum medicinalis.* 1. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.)

[12]) Cap. *Quaerenti.* 20. X. d. V. S. (*Innoc.* III.)

[13]) Can. *Quod Christus.* 26. C. 23. Q. 4. (*Ambros.?*)

[14]) Vergl. Can. *Ut constitueretur.* 25. D. 50. (*August.*) — Can. *Ipsa pietas.* 24. C. 23. Q. 4. — Can. *Quoties.* 14. C. 1. Q. 7. (*Innoc.* I.) — Can. *Ordinationes.* 2. Can. 9. Q. 1. (*Urban.* II.) — Cap. *Non potest.* 32. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*) — Vergl. auch Cap. *Quoniam.* 20. i. f. X. d. simon. (V. 3.) — Cap. *Latores.* 4. X. d. cler. exc. min. (V. 27.)

*) *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. III Tit. 1. Lib. IV. Tit. 1. — *Dove*, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855. — Molitor, Ueber canoniſches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz. 1856. — Kober, der Kirchenbann. Tübingen. 1856.

[1]) *Matth.* XVI. 19. XVIII. 18. *Joh.* XX. 23.

Gegner unter vier Augen, dann, wenn dieſer ihn nicht hören will, in Gegenwart von einem oder zweien Zeugen zur Rede ſtellen und wenn auch dieß nicht zum Ziele führt, Anzeige davon bei der Kirche machen; hört derjenige, welcher ſich verfehlt hatte, auch die Kirche nicht, ſo ſoll er als ausgeſchloſſen aus deren Gemeinſchaft betrachtet werden[2]. Hierin ſind die Grundzüge des geſammten kirchlichen Strafverfahrens enthalten[3] und es gehören demnach ſowohl die Denunciation als auch die Excommunication ſchon zu den erſten Anfängen desſelben. — II. Nach dieſer von Chriſtus gegebenen Richtſchnur haben auch die Apoſtel gehandelt, indem ſie jeden Ungehorſam kraft der ihnen verliehenen göttlichen Gewalt ſtrafen[4] und den Gläubigen den Umgang mit denen verboten, die ſie aus der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen hatten[5]. Insbeſondre wurde aber hinſichtlich des Verfahrens gegen Prieſter vorgeſchrieben, daß eine Klage gegen ſie nicht anders angenommen werden ſoll, als wenn ſie durch zwei oder drei Zeugen bekräftigt wird[6]. Wie die Apoſtel, ſo haben auch ihre Nachfolger die Kirchengewalt in dieſer Beziehung geübt und die Geſchichte der Kirche hat einen fortdauernden Gebrauch der Excommunication, welche ſowohl über Cleriker, als auch über Laien verhängt wurde, aufzuweiſen; die erſteren konnten aber außerdem auch noch mit Entſetzung von ihrem Amte (Depositio) angeſehen werden[7]. Somit hatte, ohne vollſtändig in allen Einzelnheiten ausgebildet zu ſein[8], der kirchliche Strafproceß ſchon vor der Zeit des erſten chriſtlichen Kaiſers eine wichtige Entwickelungsperiode durchlaufen[9]. — III. Im römiſchen Reiche wurde die Strafgerichtsbarkeit der Kirche zunächſt in Beziehung auf kirchliche Verbrechen überhaupt und Verbrechen der Cleriker gegen ihre Standes- und

---

[2]) *Matth.* XV. 15—17. — Vergl. über dieſe Stelle Kober a. a. O. S. 8.

[3]) *Devoti* l. c. Lib. III. Tit. 1. §. 7.

[4]) 2. *Cor.* X. 6.

[5]) 1. *Cor.* IV. 21. V. 1—5. — 1. *Tim.* I. 20. Vergl. noch 2. *Thessal.* III. 14; 2. *Tim.* IV. 15.

[6]) 1. *Tim.* IV. 19.

[7]) Can. *Presbyter.* 9. D. 28. (*Conc. Neoc.* c. 1.) — Can. *Quicunque.* 5. D. 81. (*Conc. Nic.* c. 10.)

[8]) Vergl. *Cyprian.* Ep. 55. ad Corn. — S. auch *Tertull.* Apolog. c. 39. — Von der Beſtrafung falſcher Ankläger handelt *Conc. Elibor.* ann. 305. c. 74 sq. (bei *Bruns*, Biblioth. Tom. II. p. 11 sq.)

[9]) Die *Const. Apost.* Lib. II. cap. 47. geben ein anſchauliches Bild einer Gerichtsſitzung in der älteren chriſtlichen Zeit. Vergl. Molitor a. a. O. S. 16 u. ff.

Amtspflichten anerkannt[10]; konnte die Kirche mit der Execution ihres Urtheils gegen einen deponirten Geiſtlichen nicht durchdringen, ſo nahm ſie die Hülfe des Staates in Anſpruch[11]. Nicht minder blieb ihr die Beſtrafung der Cleriker bei leichteren Civilvergehen überlaſſen[12], die ſie dann mit Exil, Züchtigung, Geldbuße und Gefängniß ahndete[13]. Bei denjenigen Verbrechen aber, wo dieſes Strafmaß wegen deren Größe nicht ausreichte, konnte nach der Anordnung Juſtinian's[14] ſowohl bei dem geiſtlichen als auch bei dem weltlichen Richter geklagt werden. Bei ſolchem Zuſammenwirken von Kirche und Staat konnte es nicht ausbleiben, daß erſtere, wenn auch nicht alle, ſo doch viele der Solennitäten des weltlichen Proceſſes in ihr Recht aufnahm[15]. — IV. In den germaniſchen Reichen erlangte die Kirche allmählig[16] die vollſtändige Exemtion des Clerus von dem weltlichen Forum. Völlig entſchieden iſt dieß im fränkiſchen Reiche zur Zeit Karl's des Großen[17]. Das Recht der Decretalen hält dieß Princip[18] unverbrüchlich und zwar in der Weiſe feſt, daß keinem Cleriker ein freiwilliger Verzicht in dieſer Beziehung geſtattet wird[19], ſondern jeder, falls er nicht aus beſonderen Gründen eximirt iſt, nur vor ſeinem Biſchofe zu Recht zu ſtehen hat[20]. Auch von Kaiſer Friedrich II. wurde dieß Privilegium fori noch ausdrücklich anerkannt[21]. Je mehr aber die Zwietracht zwiſchen Kirche und Staat zunahm, hat der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen immer weniger geltend gemacht werden können; allmählig hat

---

[10]) *Novell.* 83. cap. 1. — Vergl. Palea ad Can. *Si quis cum.* 45. C. 11. Q. 1.

[11]) Can. *Petimus.* 19. C. 11. Q. 1. (*Conc. Carth.* ann. 397. can. 38.)

[12]) L. 12. 23. 41. 47. Cod. Theod. d. epis. (XVI. 2.)

[13]) Vergl. *Devoti* l. c. Lib. IV. Tit. I. §. 10. n. 1—5.

[14]) *Novell.* 83. Praef. §. 2. *Novell.* 123. cap. 21. §. 1.

[15]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 5. not. 4. — Molitor a. a. O. S. 35 u. ff.

[16]) Can. *Clericum.* 17. C. Q. cit. (*Conc Agath.* ann. 506. can. 32. — Can. *Inolita.* 42. C. Q. cit. (*Conc. Tolet.* III. ann. 589.)

[17]) *Karoli Magn.* Capit. eccles. ann. 789. c. 38. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 60.) — *Capit. Francof.* ann. 794. c. 39. p. 74. — *Capit. Langob.* ann. 803. c. 12. p. 110.

[18]) Cap. *At si clerici.* 4. X. h. t. d. judic. (II. 1; *Alex.* III.) — Cap. *Clerici.* 8. eod. (*Luc.* III.) — Cap. *Cum non ab homine.* 10. eod. (*Coelest.* III.) — Cap. *Qualiter et quando.* 17. eod. (*Innoc.* III.)

[19]) Cap. *Si diligenti.* 12. X. d. foro comp. (II. 2.)

[20]) Cap. *Cum contingat.* 13. eod. (*Innoc.* III.)

[21]) Auth. *Statuimus.*

er beinahe gänzlich aufgehört. In Folge deſſen iſt die biſchöfliche Jurisdiction in dieſer Hinſicht auf die Verletzung der Standes- und Amtspflichten beſchränkt worden. Aber auch in den neueſten Vereinbarungen hat die Kirche, wo ſie auf jenes Privilegium verzichtete, ausdrücklich erklärt, daß dieß nur in Anbetracht der Zeitumſtände geſchehe[22]. In Oeſterreich iſt dabei eine beſondere Berückſichtigung der Würde des geiſtlichen Standes den weltlichen Gerichten zur Pflicht gemacht, ſo wie auch die jedesmalige Mittheilung der Acten an den betreffenden Biſchof zugeſagt worden. — V. Die Strafjurisdiction über die Laien übte die Kirche während des Mittelalters, namentlich im fränkiſchen Reiche, durch die Sendgerichte[23] aus. Die Anzeige der Verbrechen geſchah hier durch die vereidigten Sendzeugen[24]; dieſe waren verpflichtet, Alles kund zu geben, was in ihrer Gemeinde „wider die zehen Gebote unſres Herrn" geſchehen war[25]. Als Strafen wurden dann verſchiedene und meiſtens ſehr harte Bußübungen auferlegt, deren Verzeichniſſe den Inhalt der damals gebräuchlichen Pönitentialbücher[26] bilden. Die karolingiſche Zeit hatte außerdem auch das Princip der Eintracht zwiſchen Kirche und Staat in Beziehung auf die Rechtspflege in der Weiſe zur Geltung erhoben, daß die weltliche Gewalt die geiſtliche bei der Ausführung ihrer Urtheilsſprüche unterſtützen ſolle[27]. In dieſem Sinne gingen auch Kirchenbann und Reichsacht während des Mittelalters Hand in Hand[28]. Nach und nach kamen die Sendgerichte außer Gebrauch; längere Zeit hindurch blieb zwar der Kirche noch die präventive Jurisdiction bei den Delicta mixti fori[29], auch bildete ſich die Gewohnheit aus, daß die Kirche und ihre Vorſteher wegen der wider ſie geübten Verbrechen bei den geiſtlichen Gerichten klagen durften[30]. Im Laufe der Zeit hat ſich

---

[22]) *Concord. Austriac.* Art. 14.

[23]) S. oben §. 135. Note 6. Kirchenrecht. Bd. 7. §. 367. Vergl. noch *Dove* l. c. p. 52 sqq.

[24]) *Regin. Prum.*, De eccles. discipl. Lib. II. cap. 2. (bei *Wasserschleben.* p. 207. Vergl. Can. *Episcopus.* 7. C. 35. Q. 7.

[25]) Gloſſe zum Sachſenſpiegel. Landr. B. 1. Art. 2.

[26]) S. oben §. 30.

[27]) *Capit. Bajoar.* ann. 803. cap. 4. (bei *Pertz* l. c. p. 127.) — *Capit. Aquisgr.* ann. 825. cap. 7. p. 243. cap. 10. cap. 11. p. 244. — Vergl. meine deutſche Geſch. Bd. 2. S. 327 u. f.

[28]) *Frideric.* II. Const. ann. 1220. cap. 7. (bei *Pertz* l. c. Tom. IV. p. 236.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 507.

[29]) Cap. *Cum quidam.* 2. d. excepl. in 6to. (II. 12.)

[30]) Cap. *Cum sit generale.* 8. X. d. foro compet. (II. 2.)

jedoch unter dem Einflusse der nämlichen Ursachen, welche die Competenz der Kirche in bürgerlichen Rechtssachen aufhob, auch die Strafgerichtsbarkeit derselben auf die eigentlich kirchlichen Verbrechen beschränkt.

B. Die kirchlichen Strafen*.

§. 182.

I. Verschiedene Arten derselben**.

Es lassen sich die kirchlichen Strafen nach verschiedenen Gesichtspunkten eintheilen und zwar: I. In solche, welche sowohl über Cleriker als auch über Laien verhängt werden und solche, welche nur Jene allein treffen können. Zu den ersteren, welche Poenae ecclesiasticae communes genannt werden, gehören z. B. Excommunication, Interdict, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses; zu den letzteren, den Poenae ecclesiasticae particulares: die Deposition, Privation des Beneficiums, Suspension u. s. w. — II. Besonders wichtig ist die Eintheilung der Kirchenstrafen in Censurae und Poenae im eigentlichen Sinne[1]. Die Censuren, nämlich: die Excommunication, das Interdict und die Suspension, finden ihre Stelle dann, wenn derjenige, welcher das Gesetz übertreten hat, sich mit einer gewissen Hartnäckigkeit dem Gebote der Kirche nicht fügen will. Allerdings liegt in einer solchen Strafe auch eine Vergeltung, so wie eine Abschreckung für Andre, allein das in ihr vorherrschende Element bleibt doch immer die Besserung des Verbrechers selbst. Dieses fehlt bei den eigentlichen Strafen, nämlich: Gefängniß, Geldstrafen, körperliche Züchtigungen, Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, Deposition und in einigen Fällen auch Suspension, ebenfalls nicht ganz, dennoch ist hier der unmittelbare Strafzweck die Vergeltung, öfters zugleich auch der, daß bei sehr groben Verbrechen ein abschreckendes Beispiel statuirt werden soll[2]. Im Allgemeinen gehen die Poenae mehr an dem Körper, die Censurae an der Seele aus[3].

---

*) Vergl. *C. A. Thesaurus*, De poenis ecclesiasticis Praxis absoluta et universalis; notis et accessionibus — locupletata ab Ubaldo Giraldi. Rom. 1760. fol.

**) Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 222 sqq.

[1]) S. oben §. 180. S. 377. — Wegen der Poenitentiae s. *Berardi* l. c. p. 211.

[2]) Cap. *Cum fortius*. 2. X. d. calumn. (V. 2; p. d.)

[3]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. IV. Tit. XVII. §. 2.

II. Insbeſondre die Cenſuren*.

§. 183.

1. Verſchiedene Arten derſelben.

I. Unter den Kirchenſtrafen ſind die wichtigſten die drei Cenſuren. Dieſe werden hin und wieder gemeinſam als Excommunicatio bezeichnet; der Grund davon iſt der, daß in der That in jeder von ihnen eine Ausſchließung von beſtimmten Rechten oder Vortheilen, welche die Kirche gewährt, enthalten iſt. Man theilt die Cenſuren zunächſt in ſolche ein, welche in Folge der Vorſchrift eines Geſetzes eintreten (Censurae juris oder canonis), und ſolche, welche ein geiſtlicher Richter, ohne daß das Geſetz eine ſolche Strafe vorſchreibt, für einzelne vorübergehende Fälle durch eine von ihm kraft ſeiner Jurisdiction ausgehende Vorſchrift eintreten zu laſſen erklärt[1] (Censurae hominis). — II. Insbeſondere beſteht aber zwiſchen den Cenſuren und den eigentlichen Kirchenſtrafen eine wichtige Verſchiedenheit hinſichtlich des Eintrittes der Strafe: bei dieſen nämlich erfolgt der Eintritt nur einzig und allein durch ein richterliches Urtheil, wogegen er bei den Cenſuren auch unmittelbar durch die verbrecheriſche That ſelbſt veranlaßt werden kann, ſo daß ſie in dieſen Fällen gleichſam die Execution mit ſich führen[2]. Demgemäß hat man Censurae comminatoriae[3] oder ferendae sententiae und Censurae latae sententiae zu unterſcheiden. Dieſer Unterſchied[4] iſt nicht erſt durch das Recht der Decretalen eingeführt worden[5], ſondern die Kirchengeſetze kennen ihn ſchon ſeit dem vierten Jahrhunderte[6] und haben auch in dieſer Beziehung nur das, was im Evangelium vorgezeichnet war[7], formell ausgeſprochen. Aus den Ausdrücken aber, deren ſich die Quellen bedienen, iſt nicht immer klar zu erkennen,

---

*) S. *van Espen*, Tract. d. censuris ecclesiasticis. (Opp. P. VI. p. 89 sqq.)

[1]) S. Cap. un. de M. et O. in 6to. (I. 17.) Cap. *Eos, qui.* 22. h. t. in 6to. Vergl. Kober a. a. O. S. 29.

[2]) Cap. *Pastoralis.* 53. X. d. appell. (II. 28.)

[3]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. X. cap. 1. n. 5.

[4]) Cap. un. d. M. et O. in 6to. (I. 17.) Cap. *Eos, quos.* d. sent. exc. in 6to. (IV. 11.)

[5]) S. Kober, Der Kirchenbann. S. 55 u. ff.

[6]) Kober a. a. O. S. 58. — S. noch Cap. *Cum secundum.* d. haeret. in 6to. (V. 2.) Vergl. *Berardi* l. c. p. 243.

[7]) *Joh.* III. 18. — *Tit.* III. 10 sq. — Vergl. Kober a. a. O. S. 56.

welche Art von Censur gemeint sei. Wenn daher die Decretalen nach Gregor IX. zur bestimmten Unterscheidung die Censurae latae sententiae durch den Beisatz ipso jure oder ipso facto kennzeichnen[8], so ist damit doch noch nicht aller Zweifel in Betreff der früheren Gesetze gehoben, sondern dessen Lösung bleibt der Interpretation überlassen; gelingt diese nicht, so streitet im Allgemeinen die Präsumtion für die Censura ferendae sententiae[9]. Aber auch bei derjenigen Censur, welche ohne Sentenz eintritt, ist ein richterlicher Ausspruch in so fern nicht ganz ausgeschlossen, als declaratorisch festzustellen ist, ob die Thatsache von der Beschaffenheit sei, wie das Gesetz sie für den Eintritt einer solchen Censur voraussetzt[10].

2. Die einzelnen Censuren.

a. Die Excommunication*.

§. 184.

a. Verschiedene Arten der Excommunication**.

I. Unter den Censuren ist die sowohl gegen Geistliche als auch gegen Laien anwendbare Excommunication, oder der Kirchenbann, die wichtigste. Sie beruht ihrem Ursprunge nach auf dem Gebote Christi[1], und gehört ihrem Gebrauche nach schon in die apostolische Zeit[2]. Was von ihr gilt, ist analog auch auf die übrigen Censuren, so weit es deren Wesen gestattet, anzuwenden[3]. Wie ehedem in den verschiedenen Stufen der Büßungen, stellte man auch späterhin der gänzlichen Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft eine beschränktere Entziehung gewisser einzelner Vortheile des kirchlichen Verbandes als einen mindern Grad von Excommunication entgegen[4]; man unter-

[8]) Z. B. Cap. *Eos, qui.* d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.) Cap. *Ex frequentibus.* 1. *Cum ex eo.* 3. eod. in Clem. (V. 10.)

[9]) Reg. 49. d. reg. jur. in 6to: In poenis benignior est interpretatio facienda.

[10]) Ueber die declaratorische Sentenz s. *Thesaurus* l. c. P. I. cap. 6 sqq.

*) Vergl. Kober, Der Kirchenbann. Tübingen 1857.

**) *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 242 sqq. — Kober a. a. O. S. 49 u. ff.

[1]) *Matth.* XV. 15—17.

[2]) 1. *Cor.* V. 5. S. auch Note 20. — Vergl. *Devoti*, Institutiones. Lib. IV. Tit. 18. §. 3. not. 3.

[3]) Cap. *Statutum.* 13. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.)

[4]) Cap. *Statuimus.* 3. h. t. in 6to.

ſchied daher eine Excommunicatio major und minor. — II. Die Excommunicatio minor beſteht darin, daß ſie von dem Empfange und der Adminiſtration der Sacramente[5] und aus dieſem Grunde auch von der paſſiven Wahlfähigkeit zu Kirchenämtern ausſchließt[6]. Alle übrigen Gerechtſame verbleiben dem auf dieſe Weiſe Excommunicirten, namentlich kann er als Richter nach wie vor die Jurisdiction ausüben[7]. Dagegen ſchließt die Excommunicatio major den Schuldigen nicht bloß von dem Empfange und der Verwaltung der Sacramente, ſondern von den Gnaden der Kirche überhaupt aus[8], da ſie eine Strafe iſt, die nicht bloß äußerlich wirkt, ſondern auch die Seele trifft; äußerlich gibt ſie ſich kund in der Ausſchließung von dem Gottesdienſt: für den mit dem großen Bann Belegten darf keine Oblation dargebracht[9] und ſein Name im Gebete der Kirche nicht genannt werden[10]; auch wenn er reumüthig geſtorben iſt, darf für ihn, ſo lange nicht die Abſolution erfolgt iſt, das Meßopfer nicht gefeiert werden[11]. Dieſe Excommunication nimmt ferner jede geiſtliche Gerichtsbarkeit[12], ſo wie die active und paſſive Wählbarkeit[13], hindert den Gebrauch eines jeden von dem Excommunicirten erlangten Reſcripts, und beraubt ihn des kirchlichen Begräbniſſes[14]. Außerdem führt ſie gewiſſe proceſſualiſche Nachtheile

---

[5]) Cap. *A nobis.* 2., X. d. except. (II. 25; *Coelest.* III.) — Cap. *Si celebrat.* X. 10. d. cler. exc. min. (V. 27; *Greg.* IX.)

[6]) Cap. *Si celebrat* cit.

[7]) Cap. *Duobus.* 56. X. h. t. (*Greg.* IX.) Vergl. Cap. *Si celebrat.* cit.

[8]) Vergl. die ſchöne Ausführung dieſes Gegenſtandes bei Kober a. a. O. S. 238; wegen der Ausſchließung von den Sacramenten ſ. ebend. S. 280 u. ff. S. 290 u. ff.

[9]) Cap. *In Lateranensi.* 31. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.)

[10]) Cap. *A nobis.* 28. Cap. *Sacris.* 38. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[11]) Cap. *A nobis.* 28. cit.

[12]) Can. *Didicimus.* 31. (*Cypr.*) Can. *Aperte.* 36. Can. *Miramur.* 37. C. 24. Q. 1. (*Nic.* I.) — Cap. *Ad probandum.* 24. X. d. sent. et re judic. (II. 27.) Cap. *Romana.* 1. d. suppl. negl. prael. in 6to. (I. 8.) — Vergl. Kober a. a. O. S. 359 u. ff. S. auch oben §. 166.

[13]) Cap. *Constitutis.* 23. Cap. *Pastoralis.* §. *Verum.* 1. X. d. appell. (II. 28.) Cap. *Proposuit.* 8. X. d. cler. exc. min. (V. 27.) — S. auch Cap. un. *Ne sede vac.* in 6to. (III. 8.) — Wer wiſſentlich einem Solchen ein Beneficium verleiht, wird zur Strafe von der Ausübung ſeiner Collationsrechte ſuspendirt. Cap. *Postulastis.* 7. X. d. cler. exc. min. (V. 27.)

[14]) Can. *Quicunque.* 37. C. 11. Q. 3. (*Gelas.*) — Cap. *Sacris.* 12. X. d. sepult. (III. 28; *Innoc.* III.) — Vergl. noch Kober a. a. O. S. 330 u. ff.

mit sich[15]: der Excommunicirte kann weder als Procurator, noch als Zeuge oder Kläger auftreten[16], wohl aber muß er, damit nicht Andre benachtheiligt werden, als Beklagter zu Recht stehen[17], in welchem Falle er aber auch gegen das Urtheil erster Instanz zu appelliren befugt ist[18]. Der Mangel der Communicatio forensis traf ihn ehedem auch vor dem weltlichen Richter, wie denn überhaupt die Excommunication während des Mittelalters die Acht zur Folge hatte[19]. Ohnedieß aber beruhte es schon auf apostolischem Ausspruche[20], daß die Gläubigen allen Verkehr und Umgang mit dem Excommunicirten aufgeben mußten[21]. So wie sie mit den Excommunicirten nicht gemeinsam beten sollen[22], so sollen sie sich auch nicht mit ihnen unterreden[23], sie beim Kommen und Gehen nicht grüßen[24], nicht mit ihnen zusammenwohnen[25] und speisen[26]. — III. Wer gegen die Vorschriften der Gesetze dennoch den Verkehr mit einem Excommunicirten nicht aufgiebt, ist strafbar und verfällt mindestens in die Excommunicatio minor[27]. Erstreckt

---

[15]) Cap. *Post cessionem.* 7. X. d. probat. (II. 19.) — Cap. *Veniens.* 38. X. d. testib. (II. 20; p. d.) — Cap. *Cum inter.* 5. Cap. *Dilecti.* 8. X. Cap. *Exceptionem.* 12. X. d. except. (II. 25; *Greg.* IX.)

[16]) Vergl. Kober a. a. O. S. 415 u. ff.

[17]) Cap. *Intelleximus.* 7. X. d. judic. (II. 1; *Alex.* III.) — Cap. *Cum inter.* 5. X. d. except. (II. 25; p. d.)

[18]) Cap. *Dilectae.* 10. X. d. except. (II. 25; *Greg.* IX.) — Cap. *Significaverunt.* 11. X. eod. Cap. *Venerabilem.* 14. eod.

[19]) Daher erkannten auch Concilien zugleich auf die Acht; z. B. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 19. — Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 191. Note 16.

[20]) 1. *Cor.* V. 11. — *Rom.* XVI. 17. — 2. *Thessal.* III. 14. — 2. *Joann.* X. 11. Die Glossa ad Cap. *Statuimus.* 3. h. t. in 6to. faßt mit dem Verse des Hostiensis:

Os, orare, vale, communio, mensa negatur,

die einzelnen dahin gehörigen Verhältnisse zusammen. — Vergl. Kober a. a. O. S. 376 u. ff.

[21]) Can. *Cum excommunicato.* 18. C. 11. Q. 3. *(Isid.)*

[22]) Can. *Apost.* 10. Can. *Qui communicaverit.* 19. C. 11. Q. 3. *(Stat. eccl. ant.)* — Cap. *A nobis.* 28. X. h. t.

[23]) Can. *Excommunicatos.* 17. *(Ps. Isid.)* Can. *Si quis laicus.* 26. C. 11. Q. 3. *(Conc. Tolet.* ann. 400.)

[24]) Can. *Excommunicatos.* 17. C. 11. Q. 3. cit.

[25]) Can. *Si quis laicus.* cit.

[26]) Can. *Ad mensam.* 24. C. 11. Q. 3. *(Joann. Chrysost.)* — Can. *Cum excommunicato.* cit.

[27]) Can. *Qui communicaverit.* 19. C. 11. Q. 3. — Cap. *A nobis.* 2. X. d. except. — Cap. *Statuimus.* 3. h. t. in 6to.

ſich aber die Gemeinſchaft bis zur Theilnahme an dem Verbrechen[28] oder des Gottesdienſtes[29], ſo kann je nach den Umſtänden auch eine härtere Strafe, namentlich die Excommunicatio major eintreten. Es erkennt jedoch das Geſetz mancherlei Ausnahmen an, in welchen gewiſſen Perſonen der Verkehr mit Excommunicirten geſtattet wird[30]. Zu dieſen Perſonen gehört namentlich der Seelſorger, damit er jene zur Umkehr mahne[31], ferner der Ehegatte und die Kinder des Excommunicirten, ſo wie diejenigen, welche ſich durch ein Dienſtverhältniß in Abhängigkeit von ihm befinden[32]; ferner entſchuldigt die Unwiſſenheit dieſen Verkehr[33], der auch dadurch gerechtfertigt wird, wenn ihn die Nothwendigkeit erheiſcht[34]. — IV. Da die Zahl der Fälle, in welchen eine Excommunicatio latae sententiae ihre Stelle fand, ſich im Laufe der Zeit ſehr gehäuft hatte, ſo gereichte es zur vielfältigen Beunruhigung der Gewiſſen, ſobald eine ſolche Excommunication nicht allgemein bekannt war; auch von der Excommunicatio ferendae sententiae mußte, je häufiger dieſe Strafe vorkam, bald daſſelbe gelten. Es ſtellte daher Papſt Martin V. in einer ausdrücklichen Conſtitution[35], den Grundſatz feſt, daß der Verkehr nur mit einer ſolchen Perſon gemieden werden müſſe, welche namentlich, ausdrücklich und öffentlich von dem Richter

---

[28]) Can. *Praecipue.* 3. C. 11. Q. 3. *(Nicol.* I.) — Cap. *Nuper.* 29. X. h. t. Cap. *Quod in dubiis.* 30. eod. — Cap. *Sacris.* eod. 38. Cap. *Si concubinae.* 55. eod. *(Greg.* IX.) — Cap. *Statuimus.* 3. cit.

[29]) Can. *Si quis episcopus.* 6. C. 11. Q. 3. *(Conc. Antioch.)* — Cap. *Si quis presbyter.* 2. X. d. cler. exc. min. (V. 27.) — Cap. *Episcoporum.* 8. d. privil. in 6to. (V. 7.) — Cap. *Eos, qui.* 1. d. sepult. in Clem. (III. 7.)

[30]) Can. *Quoniam.* 103. C. 11. Q. 3. *(Greg.* VII.) Die Glossa *Poenam contrahit.* ad Cap. *Cum desideres.* 15. X. h. t. faßt dieſe Ausnahmen in den Vers zuſammen:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Vergl. noch Kober a. a. O. S. 390.

[31]) Cap. *Responso.* 43. X. h. t. — Cap. *Cum voluntate.* 54. eod. *(Greg.* IX.)

[32]) Can. *Quoniam.* cit. Cap. *Inter alia.* 31. X. h. t. — Cap. *Si vere.* 34. X. eod.

[33]) Can. *Quoniam.* cit.

[34]) Can. *Quoniam.* cit. — Cap. *Si vere.* cit.

[35]) *Mart.* V. Const. *Ad evitanda.* ann. 1418. *(Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 892.) Ueber die Giltigkeit dieſer Conſtitution ſ. noch insbeſondre *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XII. cap. 5. n. 4. — *Devoti* l. c. §. 10. n. 2. §. 11. n. 1. — Kober a. a. O. S. 250 u. ff. — Neuerdings iſt dieſer Gegenſtand von J. Feßler in der Schrift: Der Kirchenbann und ſeine Folgen (Wien. 1860) behandelt worden.

als excommunicirt verkündet oder, im Falle einer Excommunicatio latae sententiae vermöge Declaration dafür erklärt worden ſei. Hiervon ſollte nur der Fall einer notoriſchen Verletzung des Privilegium canonis eine Ausnahme bilden. Auf dieſe geſetzliche Beſtimmung Martin's V., zu deren richtiger Beurtheilung der Geſichtspunkt feſtgehalten werden muß, daß ſie nur zur Gewiſſensberuhigung der Gläubigen, nicht zu Gunſten der Excommunicirten getroffen worden iſt, ſtützt ſich die Unterſcheidung zwiſchen den Excommunicati evitandi und tolerati[36]. — V. Die Anwendbarkeit der Excommunicatio minor beſchränkt ſich in dem ſpäteren Rechte auf den verbotenen Umgang mit den in der Excommunicatio major befindlichen Perſonen[37]. Dieß war im älteren Rechte nicht der Fall; wegen dieſes Umſtandes hatte es ſeine Schwierigkeit, in den von Gregor IX. erlaſſenen Decretalen genau zu unterſcheiden, welche Art von Excommunication gemeint ſei[38]. Um allen Zweifeln für die Zukunft vorzubeugen, hat der genannte Papſt die Entſcheidung getroffen, daß unter dem Ausdrucke Excommunicatio, für ſich allein gebraucht, ſtets der große Bann verſtanden werden ſoll[39]. — Neben Excommunicatio wird auch der gleichbedeutende Ausdruck Anathema gebraucht; öfters wird aber darunter beſonders eine beſonders feierliche Verkündigung der Excommunication[40] verſtanden.

§. 185.

β. Einzelne Rechtsverhältniſſe*.

I. Das Recht, die Excommunication zu verhängen, ſteht jedem Judex ordinarius innerhalb ſeines Jurisdictionsbezirkes und dem dazu bevollmächtigten Delegaten zu; doch darf keiner dieſe Strafe in einer eigenen Angelegenheit verhängen, außer zur Vertheidigung gegen einen ungerechten Angriff[1]. — II. Jenem Grundſatze entſprechend müſſen die

[36]) Inwiefern für die Excommunicati tolerati gebetet oder das Meßopfer dargebracht werden darf, wird bei Kober a. a. O. S. 267 u. ff. gründlich unterſucht.

[37]) S. die oben in Note 28. angeführten Stellen; ſ. auch *Pontif. Rom.*

[38]) Nähere Anhaltspunkte für dieſe Unterſcheidung giebt *Berardi* l. c. p. 249 sqq.

[39]) Cap. *Si quem.* 59. X. h. t.

[40]) Can. *Debent.* 106. C. 11. Q. 3. — Cap. *Cum non ab homine.* 10. X. d. judic. (II. 1; *Coelest.* III.). — S. auch *Pontif. Rom.* P. III. (Ordo excommunicandi).

*) Vergl. Kober, Der Kirchenbann. S. 64 u. ff. S. 90. u. ff. S. 130 u. ff. S. 202 u. ff.

[1]) Cap. *Dilecto.* 6. h. t. in 6to.

Perſonen, welche von dieſer Cenſur betroffen werden ſollen, die Untergebenen deſſen ſein, der die Excommunication über ſie verhängt; auch gehört dazu, daß ſie ſich wirklich innerhalb ſeines Jurisdictionsbezirkes befinden[2], es ſei denn, daß die Abweſenheit in einer Verletzung der Reſidenzpflicht beſtünde[3]. Fremde Diöceſanen kann ein Biſchof nur dann mit der Excommunication beſtrafen[4], wenn ſie innerhalb ſeiner Diöceſe ein Verbrechen begangen haben[5]. — III. Der geiſtliche Richter muß, bevor er und indem er zum wirklichen Ausſpruche der Sentenz ſchreitet, beſtimmte Formen beobachten, wenn dieſelbe nicht, je nach den Umſtänden, als ungerecht oder ungiltig erſcheinen ſoll[6]; überhaupt ſoll er in der Anwendung dieſer Strafen mit großer Vorſicht zu Werke gehen[7]. Insbeſondre gehört zu den Formalitäten die dreimalige Vermahnung[8] des Schuldigen (canonica monitio), die nur bei Notorietät des Verbrechens[9] ſo wie bei der Excommunicatio juris[10] hinwegfällt. Noch weniger darf es an der Citation fehlen, damit dem Angeklagten die Gelegenheit zur Vertheidigung geboten werde[11]. Auch darf der Richter ſich keiner Verſäumniß in der Faſſung und Verkündigung des Urtheils[12] ſchuldig machen[13]. Die einmal ausgeſprochene Excommunication ſoll in der ganzen Kirche anerkannt werden[14], doch liegt es dem Richter ob, für

[2]) Cap. *Ut animarum.* 2. d. constit. in 6to. (I. 2.)

[3]) Cap. *Ex tuae devotionis.* 11. X. d. cler. non resid. (III. 4.)

[4]) Can. *Scriptum est.* 1. Can. *Scitote.* 2. C. 6. Q. 2.

[5]) Can. *Placuit.* 4. C. Q. cit. — Can. *De illis.* 5. C. Q. cit.

[6]) Cap. *Cum medicinalis.* 1. h. t. in 6to. — Vergl. Kober a. a. O. S. 138.

[7]) Cap. *Sacro.* 48. X. h. t. (*Conc. Later.* IV). — Cap. *Cum medicinalis.* cit. — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 3.

[8]) Cap. *Treugas.* 1. X. d. treuga et pace. (I. 34; *Alex.* III.) — Cap. *Reprehensibilis.* 26. X. d. appell. (II.,28; *Alex.* III.) — Cap. *Sacro.* cit. Cap. *Statuimus.* 3. h. t. in 6to. — Cap. *Romana.* 5. eod. *(Innoc.* IV.) — Cap. *Constitutionem.* 9. eod.

[9]) Can. *Manifesta.* 15. Cap. *Quae Lotharius.* 16. C. 2. Q. 1. *(Nicol.* I.) — Cap. *Bonae.* 23. X. d. elect. (I. 6; *Innoc.* III.) — Cap. *Evidentia.* 9. X. d. accus. (V. 1; *August.*)

[10]) Cap. *Reprehensibilis.* cit.

[11]) Vergl. Kober a. a. O. S. 164 u. ff.

[12]) Vergl. Kober a. a. O. S. 175 u. ff.

[13]) Cap. *Cum medicinalis.* cit. — Cap. *Etsi sententia.* 5. d. sent. et re judic. in 6to. (II. 14.) Ein Muſter für den Wortlaut einer Excommunicationsſentenz bietet *Pontif. Roman.* P. III. Ordo excommunicandi.

[14]) Es gilt hier das Sprüchwort: Excommunicatio sequitur personam sicut lepra leprosum. S. *Fagnani* in Cap. *Treugas.* cit. n. 10.

deren Bekanntwerdung zu sorgen[15]. — IV. Sobald der Schuldige sich gebessert hat, soll er auch[16] wieder in die Kirche aufgenommen werden[17]; dieß geschieht durch die Lossprechung (Absolutio, auch Relaxatio), seitens desselben Richters, der sie ausgesprochen hat[18], oder desjenigen, dem dieser pleno jure untergeben ist; daher kann der Papst in allen Fällen, der Erzbischof nur in dem der Appellation oder Visitation absolviren[19]. Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Schuldige in Todesgefahr[20] befindet; hier kann jeder Priester absolviren[21], wenn Jener verspricht, im Falle der Genesung sich vor dem competenten Richter zu stellen. Wird dieß dann nicht erfüllt, so fällt der Genesene in die Excommunication zurück[22]. — V. Bei der Excommunicatio latae sententiae[23] kommt es darauf an, ob sich der Gesetzgeber die Absolution vorbehalten hat oder nicht. Ist dieß nicht der Fall, so kann jeder Bischof und zwar zunächst der Episcopus domicilii des Excommunicirten, pro foro interno auch der Pfarrer, absolviren[24]. Hinsichtlich der Reservationen der Absolution[25] gilt die Regel, daß der Gesetzgeber, welcher die Excommunication als Strafe androht, auch das Recht hat, sich die Lossprechung vorzubehalten. Die Reservationen sind vorzüglich darnach zu unterscheiden, je nachdem sie von dem Papste oder den Bischöfen ausgegangen sind. Unter den päpstlichen Reservationen besteht wiederum ein Unterschied, je nachdem sie in der Bulla Coenae[26] enthalten sind oder nicht[27]; die erstern sind in einer allgemein gegebenen

---

[15]) Cap. *Treugas.* cit. §. 1. — Cap. *Ad reprimendam.* 8. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) Vergl. Kober a. a. O. S. 186 u. ff.

[16]) Vergl. Kober a. a. O. S. 447 u. ff.

[17]) Cap. *Cum desideres.* 15. X. h. t. — Cap. *Qua fronte.* 25. X. d. appell. (II. 28; *Alex.* III.)

[18]) Can. *Verbum Dei.* 51. D. 1. d. poenit. §. 1. (*Ambros.*)

[19]) S. Kirchenrecht. Bd. 6. S. 829 u. oben §. 129.

[20]) Ueber diesen Begriff s. Kober a. a. O. S. 461.

[21]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. poenit. cap. 7.

[22]) Cap. *Eos.* 22. h. t. in 6to.

[23]) Vergl. Kober, a. a. O. S. 463 u. ff.

[24]) Cap. *Nuper.* 29. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Vergl. über diese Stelle Kober a. a. O. S. 464 u. ff.

[25]) In Betreff des Historischen bei den Reservationen s. Kober a. a. O. S. 473 u. ff.

[26]) Vergl. über diese meine Vermischten Schriften. Bd. 2. S. 377 u. ff.

[27]) *Ferraris* l. c. Art. III. zählt deren neunzig auf; Verzeichnisse, die nur die vorzüglichsten enthalten, finden sich bei *Schmalzgrueber*, l. c. n. 213 sqq. — — *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. IV. p. 230.

Vollmacht zur Abſolution nicht mitbegriffen, insbeſondre bleibt aber die Abſolution von der Häreſie in allen ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht ganz ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt iſt[28]. Bisweilen aber verleiht auch Geſetz oder Privilegium die Abſolutionsgewalt; zunächſt kann im Falle der Todesgefahr jeder Prieſter abſolviren, ſodann die Biſchöfe in allen geheimen nicht durch die Bulla Coenae reſervirten[29] und in mehreren Fällen der Verletzung des Privilegium canonis[30]; privilegirt ſind in Betreff der Abſolutionsgewalt vornehmlich die Mendicanten. — VI. Eine Abſolution kann auch unter einer Bedingung ertheilt werden; bisweilen geſchieht ſie ad cautelam, indem eine Perſon zur Vorſicht von allen etwa unbekannten Excommunicationen losgeſprochen wird[31]. Auch kommt eine Absolutio ad reincidentiam[32] vor; dieſe hat die Bedeutung, daß wenn der Abſolvirte nicht innerhalb beſtimmter Friſt ſeinem bei Gelegenheit der Losſprechung gegebenen Verſprechen nachkommt, wieder in die Excommunication zurückfällt[33].

§. 186.

b. Das Interdict*.

I. Das Interdict iſt diejenige Cenſur, vermittelſt welcher die für die Theilnahme der Gläubigen beſtimmten heiligen Handlungen unterſagt werden. Beiſpiele der Anwendung deſſelben kommen ſchon frühzeitig vor[1], und werden im Laufe der Zeit ſehr häufig. Seit Bonifacius VIII. ſind vielfache Milderungen des Interdicts eingetreten[2];

---

[28]) Vergl. Kober a. a. O. S. 486. und die daſelbſt citirten Autoren.

[29]) S. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 586 u. ff.

[30]) S. oben §. 68.

[31]) Vergl. z. B. Cap. *Praesenti*. 10. h. t. in 6to.

[32]) Namentlich bei Schuldforderungen. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c n. 105. — Kober a. a. O. S. 546 u. f.

[33]) Ueber die Form und verſchiedene Einzelnheiten in Betreff der Abſolution ſ. Kober a. a. O. S. 550.

*) *(Bortoni)*, De ecclesiastici interdicti sententia nec ullum ob metum violanda, nec subjectorum judicio expendenda. s. l. 1715. 4. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Lib. V. Tit. 39. §. 5. n. 322 sqq. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 267. — S. auch *Ferraris*, Promta Bibliotheca v. Interdictum.

[1]) *Basil.* Epist. 270. (Opp. Tom. III. p. 417.) — *Can. Apost.* c. 29. — *Greg. Turon.* Hist. Francor. Lib. VIII. c. 31. — Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. IV. Tit. 19. §. 3. not. 3. — S. auch *Bortoni* l. c. p. 9 sqq.

[2]) Cap. *Alma*. 24. h. t. in 6to.

allmählig ist dasselbe überhaupt seltener geworden[3]. — II. Man unterscheidet das örtliche (Interdictum locale) und persönliche Interdict (Interdictum personale); jenes, wie dieses kann seinem Umfange nach verschieden sein; bisweilen sind durch das Interdict nur einzelne heilige Handlungen interdicirt oder nur einzelne Rechte entzogen (Interdictum totale und partiale). — III. Das locale Interdict bezieht sich, wenn es ein generelles ist, zugleich auf alle, selbst die exemten Bewohner des interdicirten Bezirks; auch hat es stets ein Personalinterdict für diejenigen zur Folge, welche die Schuld daran tragen, daß diese Censur verhängt werden mußte[4]. — IV. Das Personalinterdict bezieht sich, sobald es ein generelles ist, auf alle Mitglieder der interdicirten Gemeinschaft, Corporation oder Familie, sie seien anwesend oder nicht, schuldig oder unschuldig[5]. Die Bischöfe sind nur dann für interdicirt anzusehen, wenn sie ausdrücklich mitbegriffen werden[6]. Ein über den Clerus verhängtes Interdict trifft die Gemeinde nicht; ist eine Gemeinde interdicirt, so bleibt der Clerus davon unberührt[7]. — V. Die Wirkungen des Interdicts äußern sich 1. darin, daß zwar die Taufe[8], die Firmung[9] und die Buße[10] administrirt werden dürfen, wogegen das Sacrament des Altars nur für Kranke und Sterbende[11]; strenge verboten ist die Spendung der letzten Oelung[12]; die Ordination kann nur an einem nicht interdicirten Orte, die Ehe nur ohne Benediction stattfinden. — 2. Alle gottesdienstlichen Handlungen, zu deren Vollziehung ein Cleriker

---

[3]) Beispiele sind zusammengestellt von Marx im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 677. — Das letzte Beispiel eines über ein ganzes Land verhängten Interdicts ist jenes, welches Paul V. im Jahre 1606 über die Republik Venedig aussprach, im folgenden Jahre aber wiederum zurücknahm. S. Bull. Rom. Tom. V. P. III. p. 252.

[4]) Cap. *Si sententia.* 16. h. t. in 6to.

[5]) Cap. *Si sententia.* cit. — Vergl. Cap. *Ex rescripto.* 9. X. d. jurej. (II. 24.) — Cap. *Non est vobis.* cit. — Cap. *Alma.* cit.

[6]) Cap. *Quia periculosum.* 4. h. t. in 6to.

[7]) Cap. *Si sententia* cit. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 339.

[8]) Cap. *Non est vobis.* cit. — Cap. *Quoniam.* 19. h. t. in 6to.

[9]) Cap. *Quoniam.* cit. — Cap. *Responso.* 43. X. h. t. i. f.

[10]) Früher nur für die Sterbenden: Cap. *Quod in te.* 11. X. d. poenit. et remiss. (V. 38; *Innoc.* III.); später durch Cap. *Alma.* cit. auf andre Personen erweitert.

[11]) Cap. *Quod in te* cit. — Cap. *Permittimus.* 57. X. h. t. — Cap. *Alma.* cit.

[12]) Cap. *Quod in te.* cit.

erforderlich iſt, dürfen nicht öffentlich gehalten werden; nur die Predigt[13] und die kirchlichen Gebete ſind erlaubt, insbeſondere der engliſche Gruß für die Zeit von Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und Mariä Himmelfahrt[14]; für Frohnleichnam ſammt der Octav[15] iſt das Interdict geſetzlich ſuspendirt; auch darf in jeder Kirche einmal in der Woche[16] und bei einem allgemeinen Localinterdict täglich[17], bei verſchloſſenen Thüren, ohne Zulaſſung der Laien, Excommunicirten und Interdicirten, eine ſtille Meſſe geleſen werden. Das Analoge gilt von dem Chorgebet[18]. — 3. Iſt das Interdict ein allgemeines locales, ſo dürfen keine Laien in geweihter Erde begraben werden, Cleriker wohl, aber ohne alle Feierlichkeit[19]. Der perſönlich Interdicirte iſt gänzlich von dem kirchlichen Begräbniß ausgeſchloſſen[20]. — 4. Eine beſondere Wirkung des Perſonalinterdicts iſt das Verbot des Eintrittes in die Kirche (Interdictio ingressus in ecclesiam[21]). — VI. Zur Giltigkeit des Interdicts gehört, daß es von der competenten Obrigkeit ausgeſprochen und denuncirt wird[22]. Wegen Verletzung eines ſolchen Interdicts werden Laien meiſtens arbiträr beſtraft; in einzelnen Fällen tritt die Excommunication ein, deren Abſolution dem Papſte vorbehalten iſt[23]. Für Cleriker iſt nach Verſchiedenheit der Fälle die Strafe Irregularität, Suspenſion, Verluſt des kirchlichen Begräbniſſes und der Wahlfähigkeit[24]. — VII. Das Interdict hört auf durch Abſolution und Dispenſation und, wenn es auf beſtimmte Zeit verhängt war, durch Ablauf derſelben. Auch liegt ein Grund ſeines Aufhörens darin, wenn diejenigen, zu deren Gunſten

---

[13]) Cap. *Responso.* 43. X. h. t.

[14]) Cap. *Alma.* cit.

[15]) *Martin.* V. Const. *Ineffabile.* ann. 1429. (*Bull. Rom.* Tom. III. P. II. p. 461.) — *Eugen.* IV. Const. *Excellentissimum.* ann. 1433. (ibid. P. III. p. 9.)

[16]) Cap. *Permittimus.* 57.

[17]) Cap. *Alma.* — Cap. *Ex frequentibus.* 1. h. t. in Clem.

[18]) Cap. *Quod in te.* cit.

[19]) Cap. *Quod in te.* cit.

[20]) Cap. *Episcoporum.* 8. d. privil. in 6to. (V. 7.) — Vergl. Cap. *Eos, qui.* 1. d. sepult. in Clem. (III. 7.)

[21]) Cap. *Cum medicinalis.* 1. h. t. in 6to. S. auch *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 1.

[22]) *Mart.* V. Const. *Ad evitanda.*

[23]) Cap. *Petiistis.* 20. X. d. privil. (V. 33; *Innoc.* III.)

[24]) Cap. *Cum medicinalis.* cit. i. f. — Cap. *Is, qui.* 18. §. 1. eod. in 6to. — Cap. *Is cui.* 20. h. t.

es verhängt worden war, es ſelbſt nicht beobachten[25]. Dem Interdict nahe verwandt iſt die Einſtellung des öffentlichen Gottesdienſtes (Cessatio a divinis); ein factiſches Verhältniß, welches dann eintritt, wenn eine Kirche befleckt worden iſt; auch kann eine ſolche Einſtellung des Gottesdienſtes von einem Kirchenobern oder einem Provincialconcilium oder, kraft eines Gewohnheitsrechtes, ſelbſt von einer geiſtlichen Körperſchaft zur Vergeltung für eine einer Kirche zugefügte Beleidigung veranlaßt werden[26]. Dieſe Maßregel kann durch Satisfaction wieder aufgehoben werden.

§. 187.

c. Die Suspenſion*.

I. Die ſchon in älterer Zeit übliche Cenſur der Suspenſion[1] beſteht darin, daß einem Geiſtlichen zum Zwecke ſeiner Beſſerung die Ausübung der ihm gemäß ſeines Ordo oder Amtes zuſtehenden kirchlichen Rechte unterſagt wird[2]. Die Suspenſion kann ſich entweder auf den Ordo (Suspensio ab ordine), oder auf ein beſtimmtes Kirchenamt (Suspensio ab officio), oder auf das damit verbundene Beneficium (Suspensio a beneficio), oder auf Alles zugleich beziehen; da auch einzelne Functionen der Weihegewalt unterſagt ſein und einzelne Rechte, ſo wie die Früchte theilweiſe entzogen werden können, ſo iſt dadurch die Unterſcheidung zwiſchen Suspensio plena oder generalis und Suspensio partialis begründet[3]. — II. Die Suspenſion iſt jedoch nicht in allen Fällen Cenſur, ſondern öfters, namentlich wenn ſie auf beſtimmte Zeit verhängt wird, eine eigentliche Kirchenſtrafe[4]. Bisweilen fehlt ihr

---

[25]) Cap. *Gravis* cit.

[26]) Vergl. z. B. Cap. *Dilecti*. 55. X. d. appell. (II. 28.) — Cap. *Irrefragabili*. 13. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) — Cap. *Si canonici*. 2. Cap. *Quamvis*. 8. eod. in 6to. (I. 16.) Cap. *Ex frequentibus*. cit.

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 39. §. 4. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 262 sq. — Kober, Die Suspenſion. Tübing. 1862.

[1]) Vergl. *Cyprian*. Epist. 28. u. 67. — Vergl. noch *Greg. Turon*. Hist. Francor. Lib. VIII. c. 20. — S. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. IV. Tit. 20. §. 2. n. 2.

[2]) Ueber die Punkte, in denen ſich die Suspenſion von den andern Cenſuren unterſcheidet, ſ. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. IV. Tit. 20. n. 1.

[3]) Ein Verzeichniß der einzelnen Fälle, in welchen die Suspenſion eintritt, enthält *Ferraris*, Promta Biblioth. v. *Suspensio*. Art. II. sqq., nach ihm *Pecorelli*, Instit. can. Tom. IV. p. 242 sqq.

[4]) Viele Beiſpiele ſtellt *Berardi* l. c. p. 267. zuſammen.

aber auch der Charakter einer Strafe überhaupt, indem ſie nur aus Vorſicht angewendet wird. — III. Nur Cleriker und zwar vornehmlich die Biſchöfe haben unter den Bedingungen, an welche die Verhängung der Excommunication geknüpft iſt, das Recht, die Suspenſion auszuſprechen; auch können nur Cleriker mit dieſer Cenſur belegt werden[5], Biſchöfe jedoch, nur wenn ſie ausdrücklich im Geſetz oder in der Vollmacht eines päpſtlichen Delegaten genannt ſind[6]. Auch können Collegien ſuspendirt werden. — IV. Die Wirkungen der Suspenſion ſind nach den einzelnen Hauptfällen zu unterſcheiden: 1. Eine ohne nähere Beſtimmung erlaſſene Suspenſion gilt für eine Suspensio plena nach allen Richtungen hin[7]; insbeſondere ſind die Jurisdictionsacte eines als Suspensus evitandus öffentlich Erklärten nichtig[8]. — 2. Die Suspensio ab ordine entzieht die Ausübung der mit einem Ordo verbundenen Rechte und berührt die Jurisdictionsgewalt nur in ſo fern, als zu derſelben ein beſtimmter Ordo erforderlich iſt[9]. — 3. Bei der Suspenſion von einem beſtimmten Ordo wird nur die Ausübung dieſes und jedes höheren Ordo entzogen, nicht aber auch die Rechte einer minderen Weiheſtufe[10]. — 4. Die Suspensio ab officio, die Entziehung der Jurisdictionsrechte, ſchließt auch zugleich das Verbot zur Ausübung der Rechte des Ordo in ſich[11]. In dieſer Suspenſion iſt aber nicht ſelbſtverſtändlich inbegriffen: 5. Die Suspensio a beneficio. Dieſe nimmt in der Regel den Fruchtgenuß mit Inbegriff der Congrua aller Beneficien, welche der Suspendirte inne hat; auch büßt er, obgleich er die Laſten tragen muß, die Adminiſtration[12] ſeiner Beneficien ein. — V. Der Verhängung der Suspenſion müſſen, außer wenn ſie eigentliche Kirchenſtrafe iſt[13], wie bei der Excommunication, die gehörigen Verwarnungen vorangehen. Es können indeſſen dem Biſchofe auch

---

[5]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 273 sqq. — *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. IV. p. 238. not. b.

[6]) Cap. *Quia periculosum*. 4. h. t. in 6to. Cap. *Si compromissarius*. 37. d. elect. in 6to. (I. 6.)

[7]) Nach Analogie von Cap. *Si quem*. 59. X. h. t.

[8]) Vergl. *Pecorelli* l. c. p. 240.

[9]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 290.

[10]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 291 sqq.

[11]) Cap. *Cum aeterni*. 1. d. sent. et re judic. in 6to. (II. 14; *Innoc.* IV.)

[12]) Cap. *Statuimus*. 1. §. *Adjicientes*. 2. d. elect. in 6to. (I. 6.) — Cap. *Cupientes*. 16. eod.

[13]) Cap. *Tam literis*. 33. X. d. testib. et attest. (II. 20; *Innoc.* III.)

außergerichtlich Umstände bekannt sein, welche ihn dazu in seinem Gewissen veranlassen, einen Cleriker ab ordine zu suspendiren[14]; man nennt dieß die Suspensio ex informata conscientia[15]. — VI. Den Cleriker, welcher die über ihn verhängte Suspension mißachtet und dennoch die ihm entzogenen Rechte ausüben wollte, treffen andre Strafen; insbesondre kann Privation des Beneficiums[16] oder Irregularität[17], unter Umständen sogar Deposition[18] davon die Folge sein. — VII. Die Suspension kann, wie jede Censur, durch Absolution gehoben werden. Ist die Suspension eine gesetzliche und nicht dem Papste reservirt, so kann sie vom Bischofe aufgehoben werden[19], jede andre von dem, der sie ausgesprochen hat, so wie auch von dem höheren Richter. Ist sie aber Kirchenstrafe, so hört sie mit Ablauf der Zeit auf, für welche sie verhängt war.

§. 188.

III. Die eigentlichen Kirchenstrafen*.

1. Gegen Geistliche.

I. Schon seit alten Zeiten hat die Kirche zur Aufrechterhaltung der Disciplin über Cleriker, welche sich gegen dieselbe verfehlten, mancherlei Strafen verhängt[1], insbesondre körperliche Züchtigung[2]. Andre

[14]) Es ist dieß durch *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. c. 1. begründet.

[15]) Vergl. darüber *Bened.* XIV. l. c. Lib. XII. cap. 8. — *Bouix*, De judic. eccles. Tom. II. p. 310 sqq. — Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. S. 221 u. ff. — Roth, Ueber die sententia ex informata conscientia. Landau. 1856; dagegen Molitor, Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia. Mainz. 1856. — *Salv. Pallotini*, Pugna juris pontificii statuentis suspensiones extrajudicialiter ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis. Vienn. 1863.

[16]) Namentlich bei der Verletzung einer Suspension vom Beneficium. Cap. *Statuimus.* cit.

[17]) Cap. *Cum aeterni.* cit.

[18]) Cap. *Ut clericorum.* 13. X. d. vita et honest. cler. (III. 1.)

[19]) Nach Analogie von Cap. *Ex literis.* 11. X. d. constit. (I. 2.)

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Lib. V. Tit. 37. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 183 sqq.

[1]) Schöne Aeußerungen hierüber, indem die Kirche selbst für die Uebelthäter bittet, finden sich in den drei von Augustinus herrührenden Canones: Can. *Circumcelliones.* 1. *Poena.* 2. *Unum solum.* 3. C. 23. Q. 5. — Vergl. noch Can. *Reos.* 7. C. Q. cit. Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. — Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. crim. falsi. (V. 20; *Urb.* III.)

[2]) Z. B. Can. *Ante omnia.* 9. D. 35. (*Conc. Agath.* ann. 506.) — Can.

Strafen waren die Einſperrung in ein Gefängniß[3] (Incarceratio), Verſtoßung in ein Kloſter[4] (Detrusio in monasterium), ſo wie die Verbannung[5] (Exilium) und Geldſtrafen[6]; ſie ſind in der neueren Geſetzgebung ebenfalls anerkannt und gebraucht worden[7]. Auch kommt das geiſtliche Gefängniß noch gegenwärtig vor[8], namentlich dienen aber zur Beſtrafung geiſtlicher Uebelthäter die in mehreren Diöceſen beſtehenden Demeriten-, Pönitenz- oder Correctionshäuſer[9]. — II. Die Verſetzung auf eine ſchlechtere Pfründe (Translocatio), auch hat die Suspenſion auf beſtimmte Zeit den Charakter einer eigentlichen Strafe[10]. — III. Die Entziehung des Beneficiums (Privatio beneficii), welche theils Folge einer geſetzlichen Vorſchrift, theils einer condemnatoriſchen Sentenz ſein kann[11]. — IV. Die Depoſition und die Degradation[12], welche bei beſonders ſchweren Verbrechen vorkommen, namentlich bei Ehebruch, notoriſcher Simonie, Stuprum, Inceſt[13]. So lange es noch keine abſoluten Weihen gab, wurde mit dieſen beiden Ausdrücken eine und dieſelbe Strafe[14], nämlich der Verluſt aller Weihe-

---

Qui in alterius. 1. C. 5. Q. 1. (Capit. I. 361.) — Cap. *Cum fortius.* 1. X. d. calumn. (*Greg.* I.) — S. noch Cap. *In archiepiscopatu.* 4. X. d. raptor. (V. 17; *Alex.* III.)

[3]) Cap. *Quamvis.* 3. h. t. in 6to.

[4]) Verſchiedene frühe Beiſpiele ſ. bei *Devoti* l. c. Lib. IV. Tit. I. §. 10. not. 4. Tit. 17. §. 3. n. 1.

[5]) *Conc. Chalc.* Act. IV. (*Hardouin,* Concil. Tom. II. col. 427. i. f.) — Vergl. *Cum beatus.* cit. Can. *Quicunque.* 13. §. *Plerique.* 1. C. 26. Q. 5. (*Conc. Tolet.* XIII.)

[6]) Can. *Statuimus.* 55. C. 16. Q. 1. (*Capit.* VII. 7. ex *Conc. Gangr.* c. 7.) — Cap. *Dilectus.* 18. X. d. off. jud. ord. (I. 31; *Honor.* III.) — Cap. *Postulasti.* 14. X. d. Judaeis. (V. 6.) — Cap. *Presbyteri.* 2. X. h. t. (*Conc. Tribur.*) Cap. *De causis.* 4. §. 1. i. f. X. d. off. jud. del. (I. 29.) — Cap. *Licet.* 3. X. h. t. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 181.

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 3. Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Licet.* cit. n. ult.

[8]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 13.

[9]) Vergl. Helfert, Von den Rechten der Biſchöfe. S. 268 u. ff. — Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. §. 246. §. 583. §. 584.

[10]) S. §. 186. II.

[11]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 129 sqq.

[12]) Vergl. *Berardi,* Commentar. Tom. IV. p. 298 sqq. — *Devoti* l. c. Lib. I. Tit. 8. Sect. 4. §. 18 sqq.

[13]) Vergl. *Ferraris,* Promta Bibl. v. *Degradatio.* n. 10.

[14]) Der Name der Depoſition findet ſich zuerſt in Can. *Diaconi.* 35. C. 12.

gewalt und des mit dem Ordo verbundenen Kirchenamtes, die Verstoßung in die Laiencommunion[15] verstanden; daneben konnte auch die Herabsetzung von einer höheren auf eine niedere Weihestufe (Regradatio) vorkommen[16]. Nachmals wurde jedoch zwischen Depositon und Degradation als besonderen Strafen unterschieden[17]. Durch die Absetzung (Depositio) wird dem Cleriker die Ausübung des Ordo und des Amtes für immer und zwar in der Weise entzogen, daß er überhaupt der Erwerbung eines Beneficiums unfähig wird; es verbleiben ihm jedoch die Vorrechte des geistlichen Standes, namentlich die Privilegia fori und canonis[18]. Im Gegensatze dazu ist die Degradation diejenige Strafe, bei welcher, obschon dem Cleriker der höheren Weihen sein unauslöschlicher Charakter bleibt, alle jene Vorrechte verloren gehen und derselbe nunmehr der Strafe des weltlichen Richters anheimfällt[19]; sie setzt daher ein solches schweres Verbrechen voraus, bei welchen auch das weltliche Recht eine strenge Bestrafung fordert; dahin gehört Häresie, Fälschung päpstlicher Urkunden, unnatürliche oder Fleischesverbrechen; besonders wird dann zur Degradation geschritten, wenn sich die völlige Unverbesserlichkeit des Verbrechers herausstellt[20]. Strenge genommen gilt dieß jedoch nur von der sogenannten Degradatio realis, actualis oder solennis, indem die Degradatio verbalis oder sententialis mit der Deposition ziemlich auf Eines herauskommt[21]. Während diese von jedem Träger der Episcopalgewalt,

---

Q. 2. (*Conc. Agath.* ann. 506.) S. auch can. *Si episcopus.* 7. D. 50. (*Conc. Agath.* c. 50.) Vergl. *Berardi* l. c. p. 298.

[15]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 248 sq. — *Devoti* l. c. §. 19. not. 2. p. 384.

[16]) *Conc. Neoc.* can. 10. — *Conc. Tolet.* I. ann. 400. can. 4. (bei *Bruns*, Biblioth. eccles. Tom. I. p. 204.)

[17]) S. insbesondre Cap. *Cum non ab homine.* 10. X. d. judic. (II. 1; *Coelest.* III.)

[18]) Cap. *Si autem clerici.* 6. X. d. cohab. cler. (III. 2; *Alex.* III.) — Cap. *Ut clericorum.* 13. X. d. vita et hon. (III. 1; *Innoc.* III.) — Cap. *Clerici.* 3. X. d. cler. exc. min. (V. 27; *Alex.* III.) — Cap. *Latores.* 4. X. eod. — S. auch Cap. *Illud Dominus.* 5. X. eod.

[19]) Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7; *Luc.* III.) — Cap. *Cum non ab homine.* 10. X. d. judic. (II. 1; *Coelest.* III.) — Cap. *Ad falsariorum.* 7. X. d. crim. falsi. (V. 27; *Innoc.* III.) — Cap. *Novimus.* 27. X. d. V. S. (V. 40.)

[20]) *Ferraris* l. c. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 6. n. 7.

[21]) Ueber weitere Unterscheidungen s. *Schmalzgrueber* l. c. n. 138. Richter, Lehrbuch. §. 216. und Schulte, System. S. 396.

auch von dem Generalvicar und dem Capitelsvicar vorgenommen werden kann, ist zu der Degradatio realis, die in besonders feierlichen symbolischen Handlungen besteht, durch welche der Schuldige der einzelnen Ordines der Reihe nach (von oben angefangen) entkleidet wird[22], ein consecrirter Bischof erforderlich. Zu der Feierlichkeit dieser Degradation gehört ferner, daß sie im Beisein einer nach der Weihestufe des zu Degradirenden verschiedenen Anzahl von Prälaten, Dignitaren und des canonischen Rechtes kundigen Clerikern zu geschehen hat[23]; diese erscheinen jedoch nicht als bloße Rathgeber, sondern der Bischof ist an ihre Zustimmung gebunden[24]. Auch soll der weltliche Richter bei dieser Handlung zugegen sein, indem ihm der Schuldige zur weiteren Bestrafung übergeben wird, wobei jedoch die Kirche um Schonung seines Lebens bittet[25]. Eine Restitution gegen die ungerecht verhängte Strafe ist zuläßig[26]. Im neueren Rechte hat die Strafe der Degradation dadurch ihre Bedeutung verloren, daß das Verhältniß der Kirche zum Staate ein andres geworden ist; die Cleriker sind daher, mit Ausschluß der eigentlichen Kirchenverbrechen, in Strafsachen der Staatsgewalt überwiesen[27].

2. Gegen Geistliche und Laien.

Während man in früherer Zeit auch gegen Laien manche der gegen Cleriker üblichen Strafen, namentlich die an die Stelle der Pönitenzen getretenen Geldstrafen anwendete, so hat sich im neueren Rechte nur noch die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses[28] als eine gemeinschaftliche Strafe und zwar in der Weise erhalten, daß sie nicht mehr, wie ehedem, eine vorangegangene Excommunication voraussetzt.

---

[22]) Cap. *Degradatio.* 2. h. t. in 6to. — Vergl. *Pontif. Roman.* De degradationis forma. — Aus Can. *Episcopus.* 65. C. 11. Q. 3. ist auf ein hohes Alter dieser Degradationsform zu schließen.

[23]) Can. *Quoniam.* 1. d. haeret. in 6to. (V. 2; *Greg.* IX.) *Conc. Trid.* Sess. 13. d. Ref. cap. 4. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 4.

[24]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 4. i. f.

[25]) Cap. *Novimus.* cit.

[26]) Vergl. Can. *Episcopus.* 65. C. 11. Q. 3. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 28.)

[27]) Ueber diese Verhältnisse in Oesterreich s. *Concord. Austr.* Art. 13.

[28]) S. unten B. 5.

C. Die kirchlichen Verbrechen.

§. 189.

I. Uebersicht und verschiedene Arten derselben.

I. Aus der Reihefolge, in welcher die Decretalen in ihrem fünften Buche die kirchlichen Verbrechen im Einzelnen aufzuzählen, läßt sich, wenn auch nur zum Theil, die Ordnung des Dekalogs erkennen[1]. — II. Judenthum, Islam und Heidenthum, welche in jener Aufzählung ebenfalls genannt werden, können als solche nicht für Verbrechen, die in das Bereich der Strafgewalt der Kirche fallen, gelten, da dieser die Jurisdiction über diejenigen fehlt, welche die Taufe nicht empfangen haben. Sie hat hier nur die Aufgabe, jedwede Mißachtung, welche sich die Ungläubigen gegen die christliche Religion erlauben, mit Strafen zu bedrohen und in so fern eine Art Excommunication auszuüben, als sie den Christen jeden Verkehr mit einem solchen Ungläubigen verbietet, der sich in jener Beziehung vergangen hat. Außerdem aber erachtet es die Kirche für ihre Pflicht, die Christen von einem solchen Verkehr mit den Ungläubigen selbst unter Androhung von Strafen zurück zu halten, welcher möglicher Weise dem Seelenheile derselben, so wie der Sache des Glaubens überhaupt nachtheilig werden kann. Während die Kirche demgemäß die Juden mit aller Humanität behandelt wissen will, so verbietet sie doch den Christen, als eigentliches Hausgesinde, insbesondre christlichen Weibern als Ammen, bei Juden zu dienen[2]. Nicht minder hat sie es strenge verboten, daß mit Saracenen ein Handelsverkehr in Beziehung auf Kriegscontrebande statt finde[3]. — III. Viele der angegebenen Verbrechen gehören gegenwärtig, außer in foro interno, gar nicht mehr zur Competenz der Kirche. Als eigentliche rein kirchliche Verbrechen (Delicta mere ecclesiastica[4]) zählt man gewöhnlich Apostasie, Häresie, Schisma und Simonie auf, obschon damit der Inbegriff derselben nicht erschöpft ist. Von ihnen unterscheidet man die gemischten Verbrechen (Delicta mixti fori), bei deren Beurtheilung es darauf ankommt, ob zuerst die Kirchen- oder die Staatsgewalt einschreitet[5];

[1]) Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 188. Note 10. und die weitere Ausführung bei Permaneder, Kirchenrecht. §. 548.

[2]) S. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 428 u. ff.

[3]) S. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 431 u. ff.

[4]) Vergl. oben §. 185. S. 519.

[5]) Vergl. oben §. 185. S. 519. — S. noch *Concord. Austr.* Art. 11. — *Concord. Würtemb.* Art. 5.

dahin gehören: Zauberei und Wahrſagerei, Blasphemie, Meineid[6], Kirchenraub, Wucher, Fälſchung und die Fleiſchesverbrechen. — IV. Nach dem Geſichtspunkte, daß manche Verbrechen nur von Clerikern, andre aber auch von Laien verübt werden können, bezeichnet man die letzteren als Delicta communia; zu jenen gehören vornehmlich die Standes- und Amtsvergehen der Geiſtlichen, ſo wie in vielen Fällen die Vergehen bei der Ordination[7]. — V. Es erſcheint zweckmäßig, 1) die Verbrechen gegen Gott, von denen mehrere zugleich zu den rein kirchlichen gehören, voranzuſtellen. Sie ſind: Apoſtaſie, Häreſie, Schisma, Blasphemie, Meineid und Treubruch. 2) An ſie reihen ſich dann diejenigen an, welche gegen die Gott geweihten Dinge begangen werden, namentlich Sacrilegium, Simonie nebſt allen denjenigen, welche insbeſondre gegen die Sacramente gerichtet ſind. Da es aber auch wiſſenswerth iſt, wie die Kirche 3) jene andern Verbrechen, theils die gemiſchten, die jetzt ihrem Forum meiſtens entzogen ſind, theils einige Civilverbrechen beurtheilt, ſo ſind die wichtigſten derſelben ebenfalls kurz zu berückſichtigen; endlich 4) ſind die beſonderen Vergehen der Geiſtlichen in Betracht zu ziehen.

II. Die einzelnen Verbrechen.

1. Verbrechen gegen Gott*.

§. 190.

a. Apoſtaſie**. b. Häreſie† und c. Schisma††.

I. Unter Apoſtaſie (Apostasia a fide, Apostasia perfidiae[1]) verſteht man das Verbrechen des gänzlichen Abfalles von dem in der

[6]) Von dieſem wird am Beſten in der Lehre vom Eide gehandelt.

[7]) Vergl. oben §. 64.

*) Ueber den Umſtand, daß die Verbrechen gegen Gott in einer Zeit, zu welcher das Chriſtenthum die Baſis und die Bedingung des Lebens geweſen war, als beſonders ſtrafbar erſcheinen mußten, ſ. Jarcke, Handbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts. Bd. 2. S. 7 u. ff.

**) S. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 9. n. 1 seq.

†) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. h. t. n. 1 sqq. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 62. sqq. — Jarcke, Handbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts. Bd. 2. S. 12 u. ff. — S. auch Kirchenrecht. Bd. 2. S. 390 u. ff. S. 441 u. ff. u. unten B. 4.

††) S. *Schmalzgrueber* l. c. Lib. V. Tit. 8. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 89 sqq.

[1]) Wegen jener andern Verbrechen, welche ebenfalls Apoſtaſie genannt werden, ſ. unten §. 198.

Taufe empfangenen chriſtlichen Glauben, womit dann in der Regel Uebertritt zum Juden- oder Heidenthum verbunden iſt[2]. Beſondere Berückſichtigung hat die Kirche Denjenigen zugewendet, welche in den Zeiten der Verfolgungen durch Zwang und Furcht wenigſtens äußerlich von der Kirche getrennt wurden (Lapsi)[3]. — II. Die Strafe der Apoſtaſie iſt im Allgemeinen die Excommunicatio latae sententiae[4], Verluſt des kirchlichen Begräbniſſes, außerdem für Cleriker noch Irregularität, Privation und Inhabilität in Beziehung auf alle Beneficien. — III. Die Häreſie (Haeresis) oder Ketzerei[5] iſt die Hartnäckigkeit des Willens, mit welcher ein Chriſt an einem Irrthume in Glaubensſachen, indem er denſelben trotz des Ausſpruches der Kirche[6] nicht aufgeben will, feſthält[7]. Wegen des der Kirche übertragenen unfehlbaren Lehramtes verfällt daher auch Derjenige in Häreſie, welcher, nachdem die Kirche geſprochen, an der Richtigkeit und Wahrheit ihres Ausſpruches zweifelt[8]. Eben hierin, daß Jemand hochmüthig[9] ſein eignes Urtheil über das der Kirche ſetzt, liegt das Verbrecheriſche; es iſt daher gleichgiltig, ob er einen oder mehrere Glaubensſätze nicht annimmt, denn ſchon in dem erſteren Falle wird von ihm die ganze Auctorität der Kirche in Frage geſtellt[10]. Es findet dieß jedoch nur auf die ſogenannte formelle Häreſie ſeine Anwendung, nicht aber auf die materielle, bei welcher der Irrthum nicht in dem Willen, ſondern in dem Mangel an dem erforderlichen Unterrichte beſteht oder auf einem gegen den Glauben der Kirche gerichteten Unterrichte beruht. Dieſe iſt nur ein Irrthum des Verſtandes, nicht des Willens[11], und iſt daher, ſo lange nicht ein ſolcher Irrthum trotz hinzukommenden beſſeren Wiſſens feſtgehalten wird, nicht

---

[2]) Doch gehören auch die Atheiſten zu den Apoſtaten. S. *Devoti* l. c.

[3]) Can. *Presbyteros.* 32. §. 2. D. 50. (*Conc. Ancyr.*)

[4]) Cap. *Contra Christianos.* 13. d. haeret. in 6to. (V. 2.)

[5]) Vermuthlich eine Verallgemeinerung der Bezeichnung der häretiſchen Sekte der Cathari, Gazari oder Gazeri. Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comm. in Cap. *Sicut ait.* 8. X. h. t. n. 5.

[6]) Von deren Auctorität in dieſer Beziehung Auguſtinus (c. Faustum XXVII. c. 2.) ſagt: Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.

[7]) Can. *Dixit.* — Can. *Qui.* 31. C. Q. cit. *(August.)*

[8]) Cap. *Dubius.* 1. X. h. t. — Vergl. Cap. *Firmiter.* 1. X. d. summa trin. et fide cath. (I. 1.) — Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. IV. Tit. 4. §. 7.

[9]) Vergl. Can. *Quid autem.* 30. C. 24. Q. 3. *(Leo M.)*

[10]) S. L. 2. Cod. h. t.

[11]) Can. *Dixit.* 29. C. Q. cit. *(August.)*

ſtrafbar[12]. — IV. Was die Strafen anbetrifft, mit welchen die Häreſie bedroht iſt, ſo iſt es zunächſt die Excommunicatio major, welche ipso jure eintritt und zu den dem Papſte reſervirten Fällen gehört[13]; an ſie ſchließt ſich dann der Verluſt des kirchlichen Begräbniſſes an[14]. Selbſtverſtändlich iſt die Häreſie auch ein Grund zur Irregularität[15] in Beziehung auf die Weihen, und zwar in dem Umfange, daß ſelbſt ein von der Häreſie abſolvirter Cleriker ſeinen ſchon früher empfangenen Ordo nicht ohne beſondre Dispenſation ausüben darf. Nicht minder hat dieſes Verbrechen auch die Privation aller Dignitäten und kirchlichen Aemter[16], ſo wie die völlige Inhabilität für die Zukunft zur Folge. — V. Von allen jenen Strafen werden aber nicht bloß die eigentlichen Häretiker ſelbſt, ſondern auch diejenigen betroffen, welche in einem dringenden Verdachte der Häreſie ſtehen und ſich von demſelben nicht reinigen wollen; über ſie wird zuerſt die Excommunication ausgeſprochen und wenn ſie in dieſer über Jahresfriſt verharren, ſo folgen, indem ſie nunmehr für wirkliche Häretiker erachtet werden, die übrigen Strafen nach[17]. Nicht minder treffen dieſe Strafen auch die ſogenannten Credentes, d. h. Solche, welche in Häretikern eine Auctorität in Glaubensſachen anerkennen[18]; gleichfalls finden jene ihre Anwendung auf Alle, welche die etwa flüchtigen Häretiker aufnehmen (Receptatores), ſie in Hinſicht ihrer Häreſie (ob causam haeresis) in irgend einer Weiſe begünſtigen (Fautores) oder wegen jener ſie vertheidigen (Defensores)[19]. — VI. Gleich der Kirche hat aber auch der Staat das Verbrechen der Häreſie mit ſtrengen Strafen belegt[20]; im römiſchen Reiche wurde über die Ketzer die Infamie, Confiscation des Vermögens, Verluſt der Testamenti factio, unter Umſtänden ſogar die Todesſtrafe ver-

---

[12]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 2. n. 12. n. 97.

[13]) Cap. *Cum Christus.* 7. X. h. t. — Cap. *Sicut ait.* 8. eod. (*Alex.* III.) — Cap. *Ad abolendam.* 9. eod. (*Luc.* III.) — Cap. *Excommunicamus.* 13. eod. (*Innoc.* III. in Conc. gen.)

[14]) Cap. *Sicut ait.* cit. — Cap. *Quicunque.* 2. h. t. in 6to.

[15]) Can. *Saluberrimum.* 21. C. 1. Q. 7. (*Leo M.*) Vergl. oben §. 64. S. 116.

[16]) Cap. *Ad abolendam.* cit. v. *Praesenti.* — Cap. *Ut commissi.* 12. h. t. in 6to.

[17]) Cap. *Excommunicamus.* 13. cit. §. 2.

[18]) S. Hiſtor. pol. Blätter. Bd. 2. S. 474 u. ff.

[19]) S. Cap. *Quicunque.* cit. pr.

[20]) Vergl. *Bingham*, Antiquitates ecclesiasticae. Tom. VII. Lib. XVI. cap. 6. §. 6. — *Berardi* l. c. p. 69 sqq.

hängt[21]. Im deutſchen Reiche findet ſich die Strafe des Feuertodes ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte vor[22]. Auch ſeitens der Kirche wurden jene übrigen Strafen mit Ausſchluß der Todesſtrafe anerkannt, doch konnte der von dem kirchlichen Gerichte verurtheilte Ketzer dem weltlichen Arm zu weiterer Beſtrafung übergeben werden. Mit dem ſechszehnten Jahrhunderte hat zuerſt jene Strenge, ſpäter überhaupt die Beſtrafung der Häreſie als eines bürgerlichen Verbrechens aufgehört[23]. — VII. Das Schisma iſt die Lostrennung von der Einheit der Kirche[24] und da der Papſt der Mittelpunkt dieſer Einheit iſt, ſo beſteht dasſelbe in der Lostrennung von dem Oberhaupte der Kirche[25]. Man unterſcheidet das Schisma ohne und in Verbindung mit der Häreſie; das erſtere kommt in der Wirklichkeit ſelten vor oder, wenn es auch anfänglich nicht häretiſch iſt, ſo geſellt ſich doch die Häreſie ſehr bald hinzu, weil man einen Irrthum als wahre Lehre hinſtellen muß, um das Schisma zu rechtfertigen[26]. Indirect kann ſich ein ſolches auch darin äußern, wenn ein öcumeniſches Concilium im Widerſpruch des Papſtes berufen wird, wenn man von ſeiner Entſcheidung an ein allgemeines Concilium appellirt oder eine Suprematie der weltlichen Gewalt über die Kirche anerkennt[27]. — VIII. Bei dem Schisma treten im Allgemeinen die nämlichen Strafen, wie bei der Häreſie ein: der große Bann[28], deſſen Abſolution dem Papſte vorbehalten iſt, die Inhabilität in Betreff der Beneficien, Irregularität und Infamie, nebſt Verluſt der kirchlichen Jurisdiction[29] und Suspenſion von den Weihen[30].

---

[21]) S. die Titel De haereticis im *Cod. Theod.* XVI. 2. und *Cod. Just.* I. 5. L. 9. *Cod. Theod.* d. haeret. (XVI. 5.)

[22]) Landr. d. Sachſenſp. B. 2. Art. 13. §. 7. Vergl. *Frider.* II. (Const. *Ad decus.* ann. 1220; bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 343. C. *Catharos.* ann. 1232. p. 287. C. *Commissi.* ann. 1232. S. die Auth. Cod *Gazaros, Si vero dominus, Credentes;* I. 5.)

[23]) S. hierüber Jarcke a. a. O. S. 19 u. ff.

[24]) Can. *Schisma.* 34. C. 24. Q. 1. (*Pelag.* II.)

[25]) Im weiteren, aber uneigentlichen Sinne werden Schismatiker auch diejenigen genannt, welche ſich von ihrem Biſchofe losſagen. Vergl. Can. *Inter haeresim.*

[26]) Can. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3. *(Hieron.)*

[27]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 7 sqq.

[28]) Can. *Nulli.* 5. D. 19. (*Greg.* IV.) — Can. *De Liguribus.* 43. C. 23. Q. 5. (*Pelag.* II.)

[29]) Can. *Novatianus.* 6. v. *Qui ergo.* C. 7. Q. 1. — Can. *Didicimus.* 81. C. 24. Q. 1. — Cap. *Quod a praedecessore.* 1. X. h. t.

[30]) Can. *Ordinationes.* 5. C. 9. Q. 1. — Cap. *Quod a praedecessore.* cit.

§. 191.

d. Gotteslästerung*. e. Aberglauben und Zauberei**.

I. Die Gotteslästerung (Blasphemia) beſteht darin, daß Jemand überlegter Weiſe ſchimpfliche Reden direct oder indirect gegen Gott ausſtößt. Geſchieht dieß in der Art, daß Gott gewiſſe Eigenſchaften, die er nicht hat, beigelegt, oder ſolche, die er hat, ihm abgeſprochen oder einer Creatur beigelegt werden, ſo berührt ſich die Blasphemie mit der Häreſie und wird deshalb Blasphemia haereticalis genannt; andre ſchimpfliche Reden über Gott begreift man unter dem Ausdrucke Blasphemia simplex. Als Gotteslästerung erſcheinen aber auch alle Schimpfworte gegen Gottes jungfräuliche Mutter und gegen die Heiligen überhaupt[1]. — II. In älterer Zeit waren die Strafen gegen die Blasphemie ſehr ſtrenge. Wurde ſie im alten Bunde mit Steinigung beſtraft[2], ſo ahndete auch das römiſche Recht ſie mit dem Tode[3] und die Kirchengeſetze ſchritten gegen einen Cleriker mit Depoſition, gegen Laien mit Excommunication ein[4]. Dieſe Strafen ſind im ſpäteren Rechte in Pönitenzen gemildert[5], doch blieb die Excommunicaion für den Fall beſtehen, daß dieſe Bußen nicht gehörig erfüllt wurden. — III. Aus dem Heidenthum haben ſich mancherlei Vorſtellungen und Gebräuche unter den Chriſten erhalten, welche mit den Grundſätzen der Kirche durchaus nicht im Einklange ſtehen. Man begreift dieſe unter dem Ausdrucke Aberglauben (Superstitio), und zwar in der weiteren Bedeutung, daß man darunter Alles verſteht, wodurch in irgend einer Weiſe die durch die wahre göttliche Offenbarung vorgezeichnete Grenze des Glaubens überſchritten wird. Dieß geſchieht inſonderheit durch die ſogenannte Divination, welche ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Bündniß mit dem Teufel vorausſetzt und im erſteren Falle Necromantia (im weiteren Sinne dieſes Wortes) ge-

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. V. Tit. 26. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 93. — S. auch Jarcke, Handbuch des gem. deutſchen Strafrechts. Bd. 2. S. 27 u. ff.

**) *Schmalzgrueber* l. c. Lib. V. Tit. 21. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 95. — Jarcke a. a. O. S. 47 u. ff.

[1]) Cap. *Statuimus*. 2. X. h. t.

[2]) *Levit.* XVIII. 16.

[3]) *Novell.* 77. c. 1. §. fin.

[4]) Can. *Si quis*. 10. Cap. 26. Q. 1.

[5]) Cap. *Statuimus*. cit.

nannt wird; sie hat zum Zwecke, Demjenigen, der sich ihrer bedient, durch creatürliche Hülfe von solchen verborgenen Dingen die Kenntniß zu verschaffen, die der Mensch nur von Gott erhalten kann[6]. Hierzu gehört noch als eine andre Art des Aberglaubens die verbrecherische Absicht, durch eben jene Vermittelung eine bestimmte äußere thatsächliche Wirkung hervorzubringen. — IV. Als besondere Arten der Divination erscheinen die Astrologie, sobald die Beobachtung des Laufes und der Stellung der Gestirne zur Ermittelung solcher zukünftiger Dinge dienen soll, die von keinem Naturgesetze, wohl aber von dem menschlichen Willen abhängig sind[7] (Astrologia judiciaria), und das Looswerfen (Sortilegium). Verboten sind jedoch nur die Sortes divinatoriae, durch welche man Verborgenes erfahren will. — V. Vornehmlich erscheint aber die Zauberei (Magia superstitiosa seu diabolica) strafbar, die mit Hülfe des Teufels übernatürliche Dinge zu Stande bringen will. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es in früherer Zeit viele Menschen gegeben hat, welche von sich die feste Ueberzeugung hatten, daß sie zaubern könnten und daß durch Solche viele Andre betrogen worden sind. Es war daher auch schon im dreizehnten Jahrhunderte üblich, daß die weltlichen Richter gegen die der Zauberei Verdächtigen einschritten[8]. Den in dem Zeitalter des Faustrechts allmählig zu einer wahren Epidemie gewordenen Processen gegen die Zauberer und Hexen, die regelmäßig mit dem Feuertode bestraft wurden, suchte Papst Innocenz VIII. dadurch zu steuern, daß er die Untersuchung wegen Zauberei durchaus an die geistlichen Richter überweisen wollte[9]. Dessenungeachtet hat der Greuel der Hexenprocesse unter der Herrschaft der Folter und zwar sowohl in katholischen als auch in

---

[6]) Man nannte solche Astrologen **Mathematici**. Vergl. Can. *Igitur.* cit. §. *Pythones.* 6. — Can. *Non liceat.* 3. C. 26. Q. 5. *(Mart. Brac.)* — Can. *Illud.* 6. §. *Neque.* 3. C. 26. Q. 2. *(August.)* — *Sixt.* V. C. *Coeli et terrae.* ann. 1585. (*Bullar. Roman.* Tom. IV. P. IV. p. 176.) — Das römische Recht enthielt sehr strenge Strafbestimmungen gegen die **Mathematici**; s. L. 10. Cod. d. episc. and. (I. 3.) L. 2. L. 5. L. 7. Cod. d. malef. et mathem. (IX. 18.)

[7]) Can. *Sortes.* 7. C. 26. Q. 5. (*Leo* IV.) — Cap. *In tabulis.* 1. (*Poenit. Theod.*) Cap. *Ex tuarum.* 2. X. h. t.

[8]) Vergl. Landr. d. Sachsenſp. B. 2. Art. 13. §. 7.

[9]) *Innoc.* VIII. C. *Summis desiderantes.* ann. 1484. (*Bullar. Rom.* III. III. p. 291.) Vergl. *Leon.* C. *Honestis petentium.* ann. 1521. (p. 499.) — *Gregor.* XV. C. *Omnipotentis.* ann. 1623. (V. I. p. 97.)

proteſtantiſchen Ländern noch lange fortgedauert[10]. Eben ſo wenig iſt es aber zu leugnen, daß in neuerer und neueſter Zeit wiederum mancherlei Erſcheinungen zu Tage gekommen ſind, die ſehr weit in das Gebiet jener kirchlich verbotenen magiſchen Handlungen hineinragen[11].

2. Verbrechen gegen die Gott geweihten Dinge.

§. 192.

a. Sacrilegium*.

I. Der Ausdruck Sacrilegium, welcher in ſeiner weiteſten Bedeutung jede Verletzung des göttlichen Geſetzes in ſich begreift[1], die möglicher Weiſe in Verletzung des Altarsſacramentes unmittelbar an Gott ſelbſt begangen werden kann (Sacrilegium immediatum)[2], bezeichnet im engeren Sinne die Verletzung einer Perſon, eines Ortes oder einer Sache, welche Gott geweiht iſt; man unterſcheidet darnach Sacrilegium personale, locale und reale[3]. Ganz ſpeciell wird aber unter Sacrilegium der Raub und Diebſtahl an einer derartigen Sache verſtanden[4]. — II. Hinſichtlich des Sacrilegiums an geweihten Perſonen[5] kommen hauptſächlich die Beſtimmungen des Canons Si quis suadente zur Anwendung[6]; in Betreff der heiligen Orte wird nicht bloß die Zerſtörung und Profanation derſelben durch Streit und Kampf,

---

[10]) Einen günſtigen Einfluß auf die beſſere Behandlung dieſer Proceſſe übte das Buch des Jeſuiten *Spee*, Cautio criminalis seu de processibus contra sagas. Rintel. 1631; neueſte Ausgabe Aug. Vind. 1731. — Wegen der Literatur dieſes Gegenſtandes ſ. C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutſchen Geſchichte. Vierte Abhandlung nebſt den dazu gehörigen Excurſen.

[11]) Wegen des Magnetismus ſ. Archiv. Bd. 2. S. 80.

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. V. Tit. 17. §. 3. Tit. 18. §. 3. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 111 sqq.

[1]) Cap. *Quae multoties*. 7. X. d. R. J. (V. 41.) Vergl. L. 1. Cod. et d. crim. sacrileg. (IX. 29.)

[2]) Vergl. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. §. 550.

[3]) Geſchieht die Verletzung durch fleiſchliche Vermiſchung, ſo heißt das Vergehen Sacrilegium carnale. S. Can. *Sciendum*. 37. C. 27. Q. 1. — S. *Schmalzgrueber* l. c. Lib. V. Tit. 16. n. 107 sq.

[4]) Can. *Quisquis*. 21. C. 17. Q 4. (inc. auct.)

[5]) Can. *Quisquis*. cit. — Can. *Si quis suadente*. 29. C. Q. cit. — Cap. *Felicis*. 5. d. poen. in 6to. (V. 9.) — Cap. *Si quis suadente*. 1. eod. in Clem. (V. 8.)

[6]) S. oben §. 68.

ſo wie durch Lärm und Gebrauch zu weltlichen Zwecken darunter verſtanden[7], ſondern auch der Fall hierher gerechnet, wo das kirchliche Aſyl verletzt wird[8]. Das Sacrilegium an einzelnen Sachen bezieht ſich nicht bloß auf diejenigen, welche unmittelbar ſelbſt zum Gottesdienſte beſtimmt ſind[9], ſondern auch auf die kirchlichen Güter und Gelder[10]. Die Strafe für dieſes Verbrechen iſt die Excommunication[11].

§. 193.

b. Simonie*.

I. Unter den verſchiedenen kirchlichen Verbrechen wird in den Canones keines für größer erachtet, als die Simonie[1]; ſie wird allen andern vorangeſtellt und mit Ausdrücken bezeichnet, durch welche die Abſcheulichkeit derſelben deutlich zu erkennen gegeben werden ſoll[2]. Auch wird ſie darin vor andern Verbrechen ausgezeichnet, daß bei ihr, ſowohl zur Anklage[3] als auch zum Zeugniß[4], jeder katholiſche Chriſt zugelaſſen

---

[7]) Can. *Quisquis.* 22. C. 24. Q. 3. (inc. auct.) — Can. *Si quis.* 7. C. 17. Q. 4. (*Conc. Tribur.*) — Cap. *Ut in domibus.* 1. Cap. *Cum in ecclesia.* 5. X. d. immunit. eccles. (III. 49.) — Cap. *Cum decorem.* 12. X. d. vita et honest. cler. (III. 1.)

[8]) Can. *Miror.* 8. *(August.)* Can. *Reum.* 9. (*Conc. Mogunt.* ann. 819. Can. *Frater.* 10. *(Gelas.)* Can. *Nullus.* 19. *(Conc. Ilerd.)* Can. *Si quis contumax.* 20. *(Conc. Tribur.)* C. 17. Q. 4. — Cap. *Inter alia.* 6. (*Innoc.* III.) X. d. immun. eccl. (III. 49.)

[9]) Can. *Nulli.* 3. C. 12. Q. 1. *(Capitul.)* — Cap. *Semel.* 51. d. R. J. in 6to.

[10]) Can. *Praedia.* 5. C. 12. Q. 2. — Can. *Omnes.* 5. Can. *Sicut.* 12. Can. *Qui rapit.* C. 17. Q. 4. *(Pseud. Isid.)* — Can. *Sacrilegium.* 4. C. Q. cit. (*Greg. M.*)

[11]) Insbeſondre wegen des Kirchenraubes ſ. Can. *Sicut antiquitas.* 6. C. Q. cit. Cap. *Super eo.* 2. X. d. raptor. (V. 17; *Eug.* III.) — Cap. *Conquesti sunt.* 22. X. d. sent. excomm. (V. 39.) — *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 11.

*) *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. I. cap. 49. (*Tom.* VII. p. 396 sqq.) — *J. G. Pertsch*, De crimine simoniae; praemissa est *J. H. Boehmeri* Diss. epist. prooem. de intentione patrum circa doctrinam d. simonia. Hal. Mágd. 1719. 4. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 365 u. ff.

[1]) Can. *Patet.* 28. C. 1. Q. 7. (*Paschal.* II.)

[2]) Z. B. vitium pestiferum, lepra, pestis, simoniaca pravitas u. ſ. w.

[3]) Cap. *Si Dominus.* 3. X. h. t. (*Pasch.* II.?) — Cap. *Tanta.* 7. X. eod.

[4]) Cap. *Licet Heli.* 31. X. h. t. (*Innoc.* III.)

wird und darin, daß der bloße Indicienbeweis genügt[5]. So weit die Simonie in das Bereich der in foro externo waltenden Strafgerichtsbarkeit fällt, iſt ſie dasjenige ſacrilegiſche Geſchäft, durch welches eine geiſtliche oder eine mit einer ſolchen verbundene Sache gegen eine weltliche verhandelt wird; ſie führt ihren Namen nach Simon dem Magier[6]. — II. Man theilt die Simonie in die Simonia juris divini oder naturalis und juris humani oder ecclesiastici ein, je nachdem ihr Gegenſtand ſchon ſeinem Weſen nach ein rein geiſtlicher iſt, oder erſt durch eine Beſtimmung des poſitiven Rechtes dazu gemacht iſt[7]. Die Simonie involvirt unter allen Umſtänden eine Todſünde[8], doch gehört zunächſt nur die Simonia realis vor das Forum externum, nicht ſo die Simonia mentalis[9] und unter Umſtänden die Simonia conventionalis[10]. — III. Die weſentliche Vorausſetzung der Simonie, ſo weit es die canoniſchen Strafgeſetze mit denſelben zu thun haben, iſt ein oneroſer Vertrag[11], der auch in einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft beſtehen und von einem Dritten ohne Wiſſen des Betreffenden geſchloſſen werden kann[12]. Die herkömmlichen Gebühren und Geſchenke bei Gelegenheit der Ordinationen, ſo wie für pfarramtliche und mit beſtimmten Beneficien verbundene Functionen ſammt den Meßſtipendien fallen jedoch nicht unter den Begriff der Simonie. — IV. Der Preis[13] (hier Munus genannt) kann bei dem ſimoniſtiſchen Handel nicht bloß in Geld, ſondern auch in Allem, was Geldeswerth hat, beſtehen. Man unterſcheidet das Munus a manu, Munus ab obsequio und Munus

---

[5]) Cap. *Sicut.* 6. X. h. t.

[6]) *Act. Apost.* VIII. 18 sqq.

[7]) S. Glossa *Dimittere.* ad Cap. *Ex parte.* 12. X. d. off. jud. del. (I. 29.) Vergl. Can. *Si quis episcopus.* 8. C. 1. Q. 1. — Can. *Salvator.* cit. v. *Alioquin.* — Cap. *Consulere.* 38. X. h. t.

[8]) Vergl. *Act. Apost.* l. c. — *Matth.* X. 8.

[9]) Cap. *Tua nos.* 34. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cap. *Mandato.* 46. eod.

[10]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 229. — *Ferarris* l. c. n. 11. — Ueber die ſ. g. Simonia confidentialis ſ. *Pii* IV. Const. *Romanum Pontificem.* ann. 1564. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. II. p. 191) u. *Pii* V. Const. *Intolerabilis.* ann. 1569. (Tom. IV. P. III. p. 67.; iſt auch bei *Ferraris* l. c. n. 85. u. *Giraldi,* Expositio jur. pontif. p. 569. abgedruckt.) An letzterem Orte ſind auch die ſpäteren auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Conſtitutionen von Paul IV. und Sixtus V. anzutreffen. — Vergl. oben §. 86.

[11]) *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. h. t. n. 45 sqq.

[12]) Cap. *Matthaeus.* 23. X. h. t.

[13]) *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. h. t. n. 108 sqq.

a lingua[14]. In erſterer Beziehung kann Alles gegeben werden, was Menſchen auf Erden beſitzen[15]. Das Munus ab obsequio beſteht in Dienſten, Gefälligkeiten und Geſchäftsbeſorgungen, zu denen an ſich keine Pflicht vorhanden iſt, ſondern die nur in Folge eines Vertrages, der die Erlangung einer geiſtlichen Sache zum Zwecke hat, geleiſtet werden[16]. Das Munus a lingua hat zunächſt die Bedeutung, daß Jemand einem Collationsberechtigten ſeine Fürſprache bei einem Fürſten oder ſonſt einer mächtigen Perſon gegen Verleihung eines Beneficiums zuſagt[17]; es wird indeſſen auch der Fall darunter begriffen, wenn der Collator auf die Verwendung einer ſolchen Perſon ohne Rückſicht auf die Würdigkeit des Empfohlenen dieſem ein Beneficium verleiht[18]. — Auch in der ſogenannten Redemtio vexae[19] kann eine Simonie liegen. — V. Gegenſtand der Simonie[20] (Merx) iſt entweder eine geiſtliche Sache ſelbſt oder eine mit einer ſolchen verbundene weltliche. A. In die erſtere Kategorie gehören: 1. Die Gaben des heiligen Geiſtes[21], ſo wie der ſacramentale Charakter als ſolcher. 2. Die Sacramente[22]. 3. Die Sacramentalien[23]. 4. Ueberhaupt alle kirchlichen Functionen ohne Unterſchied[24], ſobald für ſie ein eigentlicher Preis

---

[14]) Can. *Ordinationes.* 113. Can. 114. C. 1. Q. 1. (*Greg. M.*)

[15]) Can. *Totum.* 6. C. 1. Q. 3. (*Augustin.*) — Cap. *Etsi quaestiones.* 18. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Tua nos.* 34. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. *In tantum.* 36. eod. (*Innoc.* III.)

[16]) Can. *Sunt nonnulli.* cit. — Cap. *Cum essent.* 12. X. h. t.

[17]) So definiren mehrere der ältern Canoniſten das Munus a lingua. Vergl. z. B. *Nicollis*, Praxis canonica. Tom. II. p. 686.

[18]) *Reiffenstuel*, Jus. canon. h. t. n. 63 sq.

[19]) Cap. *Dilectus.* 28. X. h. t. (*Coelest.* III.)

[20]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. h. t. n. 153 sqq.

[21]) *Act. Apost.* VIII. 18.

[22]) Cap. *Cum in Ecclesiae.* 9. X. h. t. (*Alex.* III.)

[23]) Can. *Si quis.* 7. C. 1. Q. 3. Can. *Placuit.* 102. C. 1. Q. 1. (*Conc. Brac.* II. ann. 572. Can. *Dictum est.* 105. C. Q. cit. — Cap. *Non satis.* 8. X. h. t. (*Alex.* III.)

[24]) Wegen der 1) Ordination ſ. Cap. *In ordinando* cit. Cap. *Dilectus.* 30. X. h. t. i. f. — *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. c. 1. Vergl. noch Kirchenrecht. Bd. 1. S. 365. — 2) In Betreff der pfarramtlichen Functionen ſ. Cap. *Ea, quae.* 16. Cap. *Suam nobis.* 29. Cap. *Ad apostolicam.* 42. X. h. t. — 3) Abſolution. Cap. *Ad aures.* 24. X. h. t. (*Alex.* III.) — 4) Dispenſation. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 18. i. f. Wegen der päpſtlichen Dispenſationen ſ. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 147 u. ff. — 5) Eintritt in ein Kloſter, wobei es jedoch einige Ausnahmen giebt. Cap. *Non satis.* 8. X. h. t. (*Alex.* III.) —

gemacht und nicht bloß eine für den Lebensunterhalt der Geiſtlichen beſtimmte Gabe entrichtet wird. — B. Unter den Begriff der Simonie fällt auch die Veräußerung der mit geiſtlichen Sachen verbundenen weltlichen. Es gilt dieß namentlich von dem Patronat[25], den bereits für ihren Zweck von der Kirche beſtimmten Begräbnißplätzen[26], vornämlich aber von den Beneficien[27], ſo wie von allen unter biſchöflicher Autorität errichteten Capellen, Commenden, Präſtimonien[28], ſo wie auch von denjenigen Penſionen, welche dazu dienen, um in titulum beneficii gegeben zu werden[29]. — VI. Das poſitive Recht hat nur drei Fälle der Simonie ausgezeichnet, in welchen die Strafe[30] ipso facto eintritt, in allen andern bedarf es erſt der richterlichen Verurtheilung. 1. Bei der ſimoniſtiſch vollzogenen Ordination trifft den Ordinator die lebenslängliche Suspenſion[31] von der Ertheilung der Weihen mit Einſchluß der Tonſur, das Verbot des Eintrittes in die Kirche und gemeinſchaftlich mit dem Ordinirten die Excommunication[32],

---

Cap. *Dilectus.* 30. eod. Cap. 40. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. *Sane.* h. t. in Extrav. comm. 1. (*Urb.* IV. V.) — S. über dieſe Decretale *Giraldi*, Expos. Jur. pontif. p. 587 sqq. — Insbeſondre wird bei Frauenklöſtern das Einbringen einer Mitgift poſtulirt; S. *Bened.* XIV. d. synodo dioec. Lib. XI. cap. 6. Auch dürfen neu eintretende Canoniker eine Gabe für fromme Zwecke darbringen. Cap. *Jacobus.* 44. X. h. t. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 8. S. noch *Giraldi*, Expos. jur. pontif. ad cap. *Jacobus.* cit. p. 584.

[25]) S. oben §. 142. II. b.

[26]) Can. *Quaesta est.* 12. *(Greg. M.)* Can. *Postquam.* 13. Can. *In ecclesiastico.* 14. Can. 15. C. 13. Q. 2. — Cap. *Abolendae.* 13. X. d. sepult. (III. 28; *Innoc.* III.) — Cap. *Cum in ecclesiae.* 9. X. h. t. — Cap. *Audivimus.* 41. eod.

[27]) Cap. *Cum clerici.* 6. Cap. *Pactiones.* 8. X. d. pact. (I. 35.) — Cap. *Constitutus.* 4. Cap. *Super eo.* 7. X. d. transact. (I. 36.) — Cap. un. X. Ut eccles. benef. sine dem. conf. (III. 12; *Innoc.* III.) — Cap. *Querelam.* 15. Cap. *Tua nos.* 34. X. h. t. v. Devotioni.

[28]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 226.

[29]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 132. p. 138. — *Pecorelli* l. c. p. 203.

[30]) Ueber die Strafen der Simonie überhaupt ſ. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. h. t. n. 243 sqq.

[31]) *Sixt.* V. Const. *Sanctum et salutare.* ann. 1588. (*Bullar. Rom.* Tom. V. P. I. p. 40.) — *Clem.* VIII. *Romanum Pontificem.* ann. 1595. (V. II. p. 97.)

[32]) Can. *Quicunque.* 12. Can. *Placuit.* 22. C. 1. Q. 1. — Cap. *Consulere.* 38. X. h. t. Cap. *Cum detestabile.* 2. h. t. in Extrav. comm. (*Paul.* II.) — Vergl. noch *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 590.

von welcher die Absolution, wenn das Verbrechen nicht geheim geblieben ist, dem Oberhaupte der Kirche vorbehalten bleibt. Der Käufer wird zugleich von den simonistisch empfangenen Ordines suspendirt und kann zu keiner höhern Weihe aufsteigen. Verletzt ein Solcher die Suspension, so trifft ihn auch noch die Privation seiner Beneficien und die Inhabilität zur Erlangung andrer[33]. 2. Eben so ist die Excommunication für beide Theile bei der Verleihung und dem Empfange der Beneficien gemeinsam[34], doch kann hier, wenn die Simonie geheim geblieben ist, auch der Bischof absolviren[35]. Außerdem ist der ganze Act ipso jure null und nichtig[36]. 3. Bei der simonistischen Aufnahme in einen Orden, vorausgesetzt, daß bereits wirklich die trotz der Simonie giltig bleibende Profession abgelegt ist, wird als Strafe zunächst die der päpstlichen Absolution reservirte Excommunication sowohl für die aufgenommene Person, als auch für Diejenigen, welche das Geld empfangen haben, gesetzlich verhängt[37]. Die Körperschaft als solche wird von der Ausübung aller Jurisdictionsrechte suspendirt. Außerdem kann aber auch noch durch richterliche Sentenz auf Verstoßung der Schuldigen aus ihrem Kloster und auf Einkerkerung erkannt werden[38]. — VII. In allen andern Fällen bedarf es zur Bestrafung stets eines gerichtlichen Urtheils. Dieß gilt also namentlich von der simonistischen Verwaltung der Sacramente mit Ausschluß der Ordination, von den Consecrationen und Benedictionen, Exorcismen[39] u. s. w. — VIII. Was insbesondre die Restitution bei der Simonie anbetrifft, so besteht eine allgemeine Verpflichtung dazu bei den Beneficien; hingegen findet eine solche vor ausdrücklichem richterlichen Ausspruche in Betreff andrer geistlichen Sachen nicht statt.

---

[33]) Const. *Sanctum et salutare.* cit.

[34]) Cap. *Cum detestabile.* cit. — *Pii* V. Const. *Cum primum.* ann. 1566. §. 2. §. 8. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. II. p. 270.)

[35]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 6.

[36]) Cap. *Cum detestabile.* cit. — Cap. *Nobis.* 27. X. h. t. (*Alex.* III.) — S. auch Cap. *Sicut.* 33. X. h. t.

[37]) Cap. *Sane.* 1. h. t. in Extrav. comm.

[38]) Cap. *De regularibus.* 25. X. h. t. — Cap. *Quoniam.* 40. X. eod. — Cap. *Sane.* cit.

[39]) Wegen der Bestrafung der Examinatoren, die sich beim Pfarrconcurs einer Simonie schuldig machen, s. §. 138.

3. Verſchiedene einzelne Verbrechen, theils mixti fori, theils Civilverbrechen.

§. 194.

a. Verbrechen gegen Leib und Leben des Menſchen*.

I. Die Tödtung eines Menſchen[1], als des Ebenbildes Gottes[2], wird, wenn ſie nicht im Kriege[3], oder durch die Obrigkeit von Rechtswegen[4], oder bei völligem Mangel an Zurechnungsfähigkeit[5], oder bloß zufällig[6], oder endlich im Zuſtande einer gerechten Nothwehr geſchieht, auch in den Canones als eines der ſchwerſten Verbrechen bezeichnet. Eine gerechte Nothwehr iſt nur dann anzunehmen, wenn der Angriff ein ungerechter war, die Tödtung auf der Stelle und zu wirklicher Vertheidigung[7] erfolgt, und vorausgeſetzt werden darf, daß die angegriffene Perſon keine Möglichkeit hatte, Leben oder Keuſchheit durch die Flucht zu retten. Eben dahin darf aber auch der Fall gerechnet werden, wenn man einen nächtlichen, oder einen bei Tage bewaffnet kommenden Dieb tödtet, ſobald man auf keine andre Weiſe ſeine Sachen gegen ihn vertheidigen kann[8]. — II. Noch viel mehr als den Todtſchlag verabſcheut die Kirche den Mord, den mit Vorbedacht unternommenen Todtſchlag, was aber auch von dem Selbſtmorde[9] (Sui-

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 12. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 183 sqq. — Kirchenrecht. Bd. 1. S. 589 u. ff.

[1]) Ueber die Frage, in wiefern an einem Fötus eine Tödtung begangen werden könne, ſ. Kirchenrecht a. a. O. S. 591 u. f.

[2]) Cap. *Interfecisti*. 2. X. h. t.

[3]) Can. *Maximianus*. 2. Can. *Fortitudo*. 5. C. 23. Q. 3. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 505 u. f.

[4]) Can. *Qui malos*. 29. C. 23. Q. 5. *(Hieron.)* Can. *Prodest*. 4. §. *Nam hominum*. 1. — Can. *Quid ergo*. 6. Can. *Miles*. 13. *(August.)* C. Q. cit. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 463 u. f. S. 508 u. f.

[5]) Vergl. Cap. *Referente*. 2. X. d. delictis pueror. (V. 23.) — S. auch Cap. *Pueris*. 60. X. d. sent. excomm. (V. 39.)

[6]) Cap. *Lator*. 9. Cap. *Dilectus*. 13. X. h. t. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 601 u. f.

[7]) Cap. *Significasti*. 18. X. h. t.

[8]) Cap. *Si perfodiens*. 3. X. h. t. — Cap. *Si vero*. 3. X. d. sentent. excommunic. (V. 39.) — Wegen des Kindermordes ſ. *Greg. Decret*. De his, qui filios occiderunt. (V. 10.) S. auch Can. *Consuluisti*. 20. C. 2. Q. 5. (*Steph*. V.) — Kirchenrecht a. a. O. S. 597.

[9]) Can. *Si non licet*. 9. C. 23. Q. 5. (*August*.) Die Strafe des Selbſtmordes iſt die Verweigerung des kirchlichen Begräbniſſes. Vergl. Cap. *Ex parte*. 11. X. d. sepult. (III. 28; *Clem*. III.)

cidium) gilt. In eben diese Kategorie stellt die Kirche den Zweikampf[10] (Monomachia); auch erklären sich aus dem Gesichtspunkte, daß Gott versucht und unnöthiger Weise Menschenleben auf's Spiel gesetzt werden, die kirchlichen Verbote gegen die Turniere[11], gegen den Gebrauch besonders mörderischer Kriegswaffen[12] und gegen die Stiergefechte[13]. — Außerdem berücksichtigt das canonische Recht insbesondre die Aussetzung von Kindern[14] und andrer gebrechlicher Personen, die Abtreibung der Leibesfrucht[15], die beabsichtigte Veranlassung zur Zeugungsunfähigkeit und Unfruchtbarmachung[16]. Auf alle diese Verbrechen ist die Strafe der Excommunication[17] gesetzt, für Cleriker außerdem noch die Deposition und Einsperrung[18], nebst völliger Inhabilität zu Beneficien[19]. — III. Eine Verstümmelung (Mutilatio)[20] wird dann angenommen, wenn das Abschneiden oder Abhauen eines Gliedes (nicht eines einzelnen Theiles eines solchen) stattgefunden hat[21]; auch die Selbstverstümmelung, insbesondre die Selbstentmannung ist strafbar.

---

[10]) Can. *Monomachiam.* 22. C. 2. Q. 5. (*Nicol.* I.) — Cap. *Porro.* 1. Cap. *Henricus.* 2. X. d. cler. pugn. in duello. (V. 141.) — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 19. — Vergl. noch *Greg.* XIII. Const. *Ad tollendum.* ann. 1582. (*Bullar. Roman.* IV. 4. p. 19.) *Clem.* VIII. C. *Illius vices.* ann. 1592. (V. 1. 386.) — *Bened.* XIV. *Detestabilem.* ann. 1752. (XIX. 18.) wo verschiedene auf das Duell bezügliche entschuldigende Propositionen verworfen werden. Vergl. auch *Giraldi,* Expos. jur. pont. p. 1069.

[11]) *Greg. Decr. De torneamentis.* (V. 13.) — *Extrav. Joann.* XXII. eod. (9.)

[12]) *Greg. Decr.* De sagittariis. (V. 15.)

[13]) *Pii* V. Const. *De salute.* (*Bullar. Rom.* IV. I. 402.)

[14]) *Greg. Decr.* De infantibus et languidis expositis. (V. 11.)

[15]) Can. *Consuluisti.* cit. v. *Hi autem.* — S. auch oben Note 2.

[16]) Cap. *Si aliquis.* 5. X. h. t.

[17]) Can. *Itaque.* 20. C. 24. Q. 3.

[18]) Can. *Presbyter.* 12. D. 81. — Cap. *Cum non ab homine.* 10. X. d. judic. (II. 1; §. 186. Note 24.) — Can. *Si episcopus.* 7. D. 50. — Cap. *Tuae.* 6. d. poen. (V. 37.) Cap. *Sicut.* 6. §. fin. X. h. t. — Wegen der Irregularität s. oben §. 64. S. 116.

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. c. 7.

[20]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 16 sqq. n. 153 sqq.

[21]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 466 u. ff.

§. 195.

b. Fleiſchesvergehen*.

Zu den Fleiſchesverbrechen ſind im Einzelnen folgende zu zählen: 1. Die Entführung (Crimen raptus), welche bei Clerikern mit Depoſition, bei Laien mit Excommunication beſtraft wird[1]. — 2. Die Schwächung[2] (Stuprum) iſt die Befriedigung des Geſchlechtstriebes mit einer im Uebrigen ehrbaren unverheiratheten und dem Verführer nicht ſchon verlobten Perſon. — 3. Die Hurerei (Fornicatio) iſt im eigentlichen Sinne die Befriedigung des Geſchlechtstriebes mit einer feilen Dirne, im weiteren überhaupt mit einer bereits Deflorirten[3]. — 4. Der Concubinat beſteht darin, daß zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, ohne ſich mit einander zu verheirathen, ſich zu einer dauernden Geſchlechtsgemeinſchaft verbinden, einerlei ob ſie in einem und demſelben Hauſe wohnen oder nicht[4]. — 5. Die Blutſchande (Incestus) findet ſtatt, wenn zwei mit einander verwandte oder verſchwägerte Perſonen, die wegen Grades nähe ſich nicht heirathen dürfen, ſich geſchlechtlich verbinden[5]. — 6. Der Ehebruch[6] (Adulterium). — 7. Die Bigamie und Polygamie. — 8. Die Sodomie[7]. — 9. Die Anreizung zur Unkeuſchheit (Sollicitatio) in der Beicht.

---

*) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 16. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 553. §. 569.

[1]) Vom Raptus handeln Cap. *Cum in causam.* 6. und Cap. *Accedens.* 7. X. d. raptor. (V. 17.) Als Ehehinderniß kommt die Entführung weiter unten im Eherechte in Betracht.

[2]) *Dict. Grat.* §. 2. post Can. *Lex illa.* 2. C. XXXVI Q. 1. S. noch *Bened.* XIV. D. synod. dioec. Lib. XII. cap. 6. n. 3.

[3]) *Dict Grat.* §. 1. post Can. *Lex illa.* 2. C. XXXVI. Q. 1.

[4]) Can. *Nemo.* 4. C. 32. Q. 4.

[5]) *Sixt.* V. Const. *Volentes.* (B. R. IV. IV. p. 292.)

[6]) Vergl. Cap. *Intelleximus.* 6. X. h. t.

[7]) Can. *Usus.* 14. C. 32. Q. 7. — Vergl. *Rom.* I. 26. S. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 112 sqq. — *Pii* V. Const. *Horrendum.* ann. 1568. (Bull. Rom. IV. III. 33.)

§. 196.

c. Verbrechen gegen das zeitliche Gut des Nächsten*.

1. Der Raub[1] (Rapina) ist die gewaltsame, nicht heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Die Kirche bedroht alle Räuber mit der Excommunication, namentlich Diejenigen, welche die Wallfahrer überfallen und ausplündern[2]. Auch finden diese Bestimmungen auf Seeräuber[3] und auf die Ausübung des auf germanischen Rechtsgrundsätzen beruhenden Strandrechtes[4] ihre Anwendung. — 2. Der Diebstahl (Furtum), die heimliche Entwendung einer fremden beweglichen Sache in gewinnsüchtiger Absicht. Dieß Verbrechen zieht, sobald es notorisch ist, die Infamie und Irregularität nach sich[5] und hat für den Cleriker die Deposition[6] zur Folge. — 3. Die Brandstiftung[7], das in böslicher Absicht vorgenommene Anzünden fremden Gutes. — 4. Der Betrug[8] (Crimen falsi), namentlich die Fälschung, und zwar vornehmlich die Fälschung päpstlicher Urkunden[9]. — 5. Der Zinswucher[10] (Usuraria pravitas); sowohl im alten, als im neuen Bunde war der Wucher verboten[11]. Die Kirche ließ sich hierbei von dem

---

*) Vergl. Permaneder, Lehrbuch. §. 567 u. ff.

[1]) *Greg. Decr.* De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum (V. 17.).

[2]) Can. *Si quis.* 23. C. 24. Q. 3. (*Calixt.* II.)

[3]) S. auch Cap. *Excommunicationi.* 3. X. h. t. (*Conc. Later.* III.)

[4]) Cap. *Excommunicationi.* cit. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 17. n. 72 sqq. — *Giraldi*, Exposit. jur. pontif. p. 667.

[5]) Can. *Infames.* C. 6. Q. 1. (*Ps. Isid.*)

[6]) Can. *Presbyter.* 12. D. 81.

[7]) S. Note 1. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 17. §. 3.

[8]) *Greg. Decr.* De crimine falsi. (V. 20.)

[9]) Von dieser handelt vorzüglich der in Note 8 angeführte Titel.

[10]) *Greg. Decr.* De usuris. (V. 19.) — *Sext. Decr.* eod. (V. 5.) *Clem.* eod. (V. 5.) — Vergl. *Alph. Villagut*, Tract. de usuris circa contractum mutui. Venet. 1589. fol. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. X. cap. 4 sqq. — *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 191 sqq. — *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. IV. Tit. XVI. — Vergl. auch mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 356 u. ff. Bd. 2. S. 98 u. ff.

[11]) Im alten Bunde war der Zinswucher nur dem Juden (dem Bruder) gegenüber verboten, wohl aber durfte den Heiden auf Zins geliehen werden. (*Deut.* XXIII. 19. XXVIII. 12.) Vergl. *Luc.* VI. 34 sq. — Auf diese Ver-

Geſichtspunkte leiten, daß es dem Chriſten nicht zieme, die Noth ſeines Nächſten zu ſeinem Vortheile auszubeuten, zugleich aber auch, daß es verwerflich ſei, durch die Gottesgabe, die man in den Früchten empfangen habe, in der Weiſe reicher werden zu wollen, daß man ſie ausleihe und bei der Rückforderung außer ihr auch noch in dem Zins fremdes Gut empfange. Daher wurde ſchon durch das Concilium von Nicäa[12] und in andern Canones[13] das Darlehen mit directem Zinsverſprechen verboten[14]. — Wer für einen öffentlichen Wucherer erklärt worden war, büßte, nebſtdem, daß er in die Excommunication verfiel und infam wurde, die Teſtirfähigkeit und das kirchliche Begräbniß ein[15].

§. 197.

d. Standes- und Amtsvergehen der Cleriker*.

I. Als die gröbſten Verletzungen der Standespflichten unterſcheidet man den Abfall der Cleriker von ihrem Stande überhaupt (Apostasia ordinis s. clericatus) und den der Kloſtergeiſtlichen von ihrem Ordensſtande (Apostasia monachatus oder a religione)[1]. Jene Apoſtaſie[2] wird an Clerikern der höheren Weihen mit Infamie, Irregularität, Verluſt des Privilegium canonis und mit Excommunication, die, wenn der Cleriker factiſch eine Ehe eingeht, ipso facto eintritt, beſtraft; dieſe mit Excommunication, Entziehung der Ordensprivilegien und Einſperrung[3]. — II. Hinſichtlich der Amtspflichten kommt es auf die Beſchaffenheit des Amtes an, welches der einzelne Geiſtliche bekleidet[4].

---

bote des alten und neuen Bundes bezieht ſich Alexander III. in Cap. *Quia in omnibus.* 3. u. *Super eo.* 4. X. h. t.

[12]) Can. *Quoniam.* 2. D. 47. und 8. C. 14. Q. 4. (*Conc. Nic.*) — Can. *Si quis oblitus.* 4. C. Q. cit. (*Mart. Brac.*)

[13]) Can. *Ejiciens.* 11. D. 88. (apocr.) — Can. *Nec hoc.* 7. C. 14. Q. 4. (*Leo M.*)

[14]) Wegen andrer aus demſelben Grunde verbotener Geſchäfte und über die Stellung des Rentenkaufes in dieſer Beziehung vergl. Deutſches Privatrecht. Bd. 1. S. 536 u. f.

[15]) Cap. *Quia in omnibus.* 3. X. h. t. Cap. *Quanquam.* eod. in 6to.

*) S. oben §. 69.

[1]) Von dieſen Arten der Apoſtaſie handelt der Decretalentitel: De apostatis et reiterantibus baptisma. (V. 9.)

[2]) Cap. *Tuae fraternitati.* 3. X. h. t.

[3]) Cap. *A nobis.* 5. X. h. t.

[4]) Hiervon handelt insbeſondere *Greg. Decr.* De excessibus praelat. et subdit. (V. 31.); *Sext. Decr.* eod. (V. 6.) *Clem.* eod. (V. 6.); außerdem die

Als besonders strafwürdig erscheinen aber diejenigen Vergehungen, welche der Geistliche in Betreff der Sacramente begeht[5], wohin namentlich die Anreizung zu fleischlicher Sünde in der Beichte[6] und der Bruch des Beichtsiegels gehört.

§. 198.

D. Die Gerichte*.

I. Nach der gegenwärtigen Verfassung steht die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, in so weit diese der Kirche noch belassen worden ist[1], sowohl in Betreff der Presbyter und andrer Cleriker, als auch der Laien[2], den bischöflichen Gerichten zu. — II. Schwerere Strafsachen der Bischöfe gehören jetzt ausschließlich an den Papst[3], geringfügigere[4] werden von dem Concilium von Trient an das Provincialconcilium oder an einen von demselben ernannten Ausschuß gewiesen[5].

E. Das Strafverfahren.

§. 199.

I. Die verschiedenen Proceßformen**.

I. Das Recht der Kirche hat für das Strafverfahren drei Formen ausgebildet: Die Denunciation, Accusation und Inquisition[1].

---

beiden Titel De vita et honestate clericorum (III. 1. *Sext. Clem. Extr. comm.* eod.) und Ne clerici vel monachi (III. 50; *Sext.* III. 24.).

[5]) Vergl. oben §. 64.

[6]) *Pii* IV. Const. *Cum sicut.* ann. 1561. (B. R. IV. II. p. 77.) — *Greg.* XV. Const. *Universi.* ann. 1622. (V. V. p. 54.) — *Bened.* XIV. Const. *Sacramentum.* ann. 1741. (B. M. XVI. 32.)

*) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 193. — Richter, Lehrbuch. §. 224.

[1]) Vergl. oben §. 68.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 20. v. Ad haec.

[3]) Cap. *Inter corporalia.* 2. X. d. transl. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 5. S. oben §. 99.

[4]) Vergl. *Giraldi,* Expos. jur. pontif. p. 1005.

[5]) *Conc. Trid.* l. c.

**) Vergl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Leipzig. 1827. — Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz. 1856. — *Marx,* De denunciatione juris canonici. Scafh. 1859.

[1]) Wie auch der Titel der Decretalen de accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus (V. 1.) diese drei Proceßformen zusammenstellt. Vergl. Cap.

Oefters nimmt man deren fünf an, nämlich außer den genannten noch das Exceptionsverfahren gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder gegen die Eigenſchaften eines Ordinanden und das Verfahren im Falle der Notorietät[2]; allein dieſe beiden Formen haben keine beſondere Eigenthümlichkeit[3]. Die älteſte jener Proceßformen iſt die Denunciation[4]; ohne außer Gebrauch zu kommen, trat ſie zuerſt gegen den der Kirche aus dem römiſchen Rechte überkommenen Accuſationsproceß[5] und nachmals gegen die ebenfalls ſchon früher bekannte[6], aber von Innocenz III. zu vorzugsweiſer Geltung gebrachte, vom Richter von Amtswegen anzuſtellende Inquiſition, immer mehr in den Hintergrund. — II. Die Kirche geht ſelbſtverſtändlich von dem Satze aus, daß jedes Verbrechen beſtraft werden ſollte[7], allein ſie ſchreitet zu einem eigentlichen gerichtlichen Verfahren nur vor, wenn die Möglichkeit der Beweisführung vorhanden iſt[8]. Die Denunciation iſt vorzugsweiſe auf Beſſerung[9] und darauf gerichtet, daß das Uebel nicht um ſich greife[10], wogegen die Accuſation und Inquiſition auf eigentliche Beſtrafung zielen[11]; jene will den Schuldigen davon abhalten, daß er auf der Bahn, die er betreten, nicht fortſchreite, ſondern umkehre[12]. Ihr ſoll daher eine liebevolle Ermahnung vorangehen,

---

Qualiter et quando. 24. X. d. accus. (V. 1.) Cap. *Licet Heli.* 31. X. d. simon. (V. 3; *Innoc.* III.)

[2]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 194. — Richter, Lehrbuch. §. 225.

[3]) *Marx* l. c. p. 30 sqq. S. auch Roßhirt, Canoniſches Recht. S. 824 u. ff. In Betreff der Exceptio iſt beſonders auf Cap. 16. X. h. t. aufmerkſam zu machen.

[4]) *Matth.* XVIII. 15—17.

[5]) Vergl. Can. *Imprimis.* 7. C. 2. Q. 1. vornehmlich §. *Quia ergo.* 3. (*Greg. M.*) — Ueber das römiſche Strafverfahren überhaupt vergl. noch Geib, Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes bis zum Tode Juſtinians. Leipz. 1844, und nach ihm Molitor a. a. O. S. 44 u. ff.

[6]) Can. *Sicut.* 46. C. 2. Q. 7. (*Greg. M.*) — Can. *Habet.* 6. C. 2. Q. 5. (*Greg. M.*) — Cap. *Mennam.* 7. C. Q. cit. (*Greg. M.*) — Can. *Deus.* 20. C. 2. Q. 1. (*Ps. Isid.*; *Greg.* Moral. Lib. XIX. c. 23.) — S. auch Cap. *Qualiter et quando.* 17. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Vergl. noch Hilbenbrand a. a. O. S. 39 u. ff. — Molitor a. a. O. S. 51. — *Marx* l. c. p. 45. p. 69.

[7]) Vergl. *Marx* l. c. p. 43.

[8]) Can. *Christiana.* 23. C. 32. Q. 5. (*Innoc.* I.)

[9]) Cap. *Super his.* 16. X. h. t. — Cap. *Novit.* cit.

[10]) Can. *Sed illud.* 17. D. 45.

[11]) Cap. *Super his.* cit. — Cap. *Inquisitionis.* 21. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[12]) Cap. *Ad dissolvendum.* 13. X. d. despons. impub. (IV. 2; *Innoc.* III.) — Cap. *Licet in beato.* 14. v. Ipsi autem. — Cap. *Sicut olim.* 25. X. h. t.

während die Accusation ein Libell, worin Namen, Ort und Zeit genau angegeben sind, oder ein gerichtliches, die Anklage enthaltendes Protocoll (legitima inscriptio)[13], die Inquisition ein beglaubigtes Gerücht voraussetzt[14]. — III. Von der Anstellung der Denunciation und Accusation sind wegen Mangels der Zuverlässigkeit Solche ausgeschlossen[15], welche im Rufe stehen, selbst einen unsittlichen Lebenswandel zu führen[16]. Da der Richter, wenn er von Amtswegen einschreitet, eben nur seine Pflicht thut, so ist er, wenn seine Untersuchung zu keinem Resultate führt, nicht anders verantwortlich, als nur dann, wenn er seine Amtsgewalt mißbraucht hat[17], während der Denunciant, wenn er seine Behauptungen nicht erweisen kann, als Calumniant bestraft[18], der Kläger aber nach der Natur der römischrechtlichen Accusation zu der nämlichen Strafe verurtheilt wird, in welche der Angeschuldigte verfallen wäre, wenn man ihn in dem Processe schuldig befunden hätte[19] (Poena reciproci).

§. 200.

II. Beweisverfahren, insbesondre Reinigungseid*.

I. Das Beweisverfahren, dessen sich die Kirche bei ihren Strafprocessen bediente, schloß sich im Allgemeinen an die Grundsätze des Römischen Rechtes an[1]. Da indessen der geistliche Richter, insbesondre gegen Cleriker, auch von Amtswegen einschritt, so findet sich schon frühzeitig in solchen Fällen der von der Kirche eingeführte[2] Reinigungseid als ein Mittel vor, welches vorzüglich zur Aufrechterhaltung der Würde des geistlichen Standes dienen soll. Wenn nämlich die Unschuld des

---

[13]) Vergl. L. 3. D. d. accus. et inscript. (XLII. 2.) — S. Molitor a. a. O. S. 36. S. 45.

[14]) Cap. *Qualiter et quando*. 24. X. h. t.

[15]) *Marx* l. c. p. 38.

[16]) Cap. *Cum dilectus*. 20. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Nur bei sehr schweren Verbrechen werden Alle ohne Unterschied zugelassen. Vergl. Cap. *Tanta*. 7. X. d. simon. (V. 3.)

[17]) S. *Marx* l. c. p. 40.

[18]) Cap. *Cum dilectus*. 2. X. d. calumniat. (V. 2; *Innoc.* III.)

[19]) Vergl. Cap. *Tuae fraternitatis*. 5. X. d. procur. (I. 38; *Innoc.* III.)

*) Hilbenbrand, Die Purgatio canonica und vulgaris. München. 1841.

[1]) Cap. *Imprimis*. 7., vornehmlich §. *Quia ergo*. 3. C. 2. Q. 1.

[2]) Vergl. Hilbenbrand a. a. O. S. 42 u. f. — Molitor a. a. O. S. 50 u. f.

Clerikers ſich in dem inquiſitoriſchen Verfahren nicht völlig klar herausgeſtellt hatte, ſollte ſie von dem Angeſchuldigten ſelbſt zu ſeiner Reinigung eidlich bekräftigt werden[3]. — II. Unter dem Einfluſſe des germaniſchen Rechtes fanden auch die beiden Beweismittel: der Eid mit den Eidhelfern und die Gottesurtheile[4] Aufnahme in den kirchlichen Proceß; der ältere Reinigungseid[5] wurde nämlich dahin germaniſirt, daß der Angeklagte ihn ebenfalls mit Eidhelfern leiſtete[6]; aber man fing auch an, ihn dann anzuwenden, wenn ein Cleriker nur durch das Gerücht eines Verbrechens bezichtigt war[7]. Denjenigen Geiſtlichen nun, welcher den Eid nicht leiſten wollte oder, weil er nicht die erforderliche Anzahl von Eidhelfern fand, nicht leiſten konnte, traf die Suspenſion von ſeinem Amte als Cenſur. Jener Eid wurde Purgatio canonica genannt. Ein weiterer Schritt in der Entwickelung des Proceſſes war dann der, daß man die Nichtleiſtung des Eides ganz im Geiſte des germaniſchen Rechtes ſelbſt ſchon als Ueberführung behandelte und daher den mit ſeinem Reinigungseide nicht genügenden Geiſtlichen als geſtändigen Verbrecher behandelte[8]. Innocenz III. nun, welcher den ganzen Strafproceß[9] neu ordnete und vornehmlich dem Inquiſitionsverfahren ſeine vollſtändige Entwickelung gab, behielt nur in dieſem den Reinigungseid, der gewöhnlich mit ſieben Eidhelfern zu leiſten war, als ein ſubſidiäres Beweismittel bei. Bei dem Verweigern oder Mißlingen des Eides trat dann die arbiträre Strafe ein, welche der Richter Demjenigen aufzuerlegen hatte, der im Inquiſitionsverfahren überführt worden war[10]. Allmählig kamen aber die Eidhelfer und die Purgatio

---

[3]) Can. *Habet.* 6. C. 2. Q. 5. — Can. *Mennam.* 7. C. Q. cit. — Vergl. auch Can. *Quanto.* 8. Can. *Quae de causa.* 9. C. Q. cit.

[4]) S. meine deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 246 u. ff. Bd. 2. S. 353 u. ff. S. 489. Engliſche Reichs- und Rechtsgeſch. Bd. 2. S. 251. und meine Vermiſchte Schriften. Bd. 1. S. 122 u. ff.

[5]) Vergl. Hildenbrand a. a. O. S. 86 u. ff.

[6]) Vergl. *Conc. Mogunt.* ann. 851. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 410; ſ. auch Cap. *Si quis presbyter.* 2. X. h. t.

[7]) Can. *Si mala fama.* C. Q. cit. (*Hincm. Rem.*)

[8]) Cap. *De hoc.* 11. X. d. simon. (*Alex.* III.) — Cap. *Insinuatum.* 13. eod. (*Alex.* III.) — Cap. *Tua nos.* 8. X. d. cohabit. cler. (III. 2.)

[9]) Vergl. Biener a. a. O. S. 38 u. ff. — Hildenbrand a. a. O. S. 123 u. ff. — Molitor a. a. O. S. 117 u. ff.

[10]) Hildenbrand a. a. O. S. 136 u. ff.

canonica überhaupt außer Gebrauch[11]. — III. Für die Laien kamen insbesondre in den Sendgerichten beide, der Conſacramentaleneid und die Gottesurtheile, letztere vornehmlich für Unfreie[12] als ſogenannte Purgatio vulgaris vor. Die Gottesurtheile waren noch weniger, als der unzuverläßige Eidhelfereid von der Kirche gebilligt worden[13]. Erſt Innocenz III. gelang es, den Ordalien die kirchliche Obhut zu entziehen und ſie damit ihrer Stütze zu berauben[14]. Während der Eidhelfereid noch bis in's ſechzehnte Jahrhundert fortdauerte, indem er der Anzeige der die Stelle der alten Sendzeugen vertretenden Exploratores Criminum entgegengeſetzt wurde[15], hörten die Gottesurtheile ſchon früher auf[16].

---

[11]) Hilbenbrand a. a. O. S. 151 u. ff.

[12]) Can. *Nobilis.* 15. C. 2. Q. 5. (*Theod. Cant.?*)

[13]) Cap. *Significantibus.* 2. X. d. purg. vulg.

[14]) Cap. *Sententiam.* 9. X. Ne cler. v. monach. (III. 50.; *Conc. Later.* IV.)

[15]) Hilbenbrand a. a. O. S. 164.

[16]) Honorius III. ſah ſich noch veranlaßt, gegen die Templer in Liefland einzuſchreiten, welche ſich der Ordalien in ihren Gerichten bedienten. S. Cap. *Dilecti.* 3. X. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Das kirchliche Vermögensrecht*.

Erſtes Kapitel.

Stellung der Kirche zu den zeitlichen Gütern.

§. 201.

A. Nothwendigkeit des zeitlichen Beſitzthums für die Kirche und deren Geſetzgebung darüber**.

I. Die Kirche, das Reich Gottes auf Erden, bedarf zur Erreichung ihrer Zwecke auch der irdiſchen Güter: ſie bedarf derſelben zum Unterhalte ihrer Diener[1], zur Beſtreitung des Gottesdienſtes, zur Hülfeleiſtung für die Armen, zur Begründung und Erhaltung kirchlicher Anſtalten. Es hat daher die Kirche, auf Chriſti Beiſpiel[2] und Ausſpruch[3], ſo wie auf apoſtoliſche Weiſung[4] und Uebung[5] ſich ſtützend, von jeher Vermögen erworben. Sie hat ſich ferner in Beziehung auf

*) *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili. III Tom. in 5 Voll. Rom. 1770. — J. Helfert, Von dem Kirchenvermögen. 3te Aufl. Prag. 1834. — J. Evelt, Die Kirche und ihre Inſtitute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soeſt. 1845. S. auch Vogt, das kathol. Kirchengut in Württemberg. (Archiv. Bd. 9. S. 37 u. ff.)

**) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 586 u. ff.

[1]) *Thom. Aquin.* Summa II. 2. Q. 87. Art. 1. in corp. — Art. 4. ad 3. — Can. 68. *Apostolicis.* C. 16. Q. 1. (Cap. inc.)

[2]) *Joann.* XIII. 29.

[3]) *Luc.* X. 7.

[4]) 1. *Cor.* IX. 13. — Vergl. Can. *Ex his.* 22. C. 12. Q. 1. — 1. *Tim.* V. 18.

[5]) *Act. Apost.* II. 44 sqq. — IV. 34 sqq.

dieſes Vermögen nicht bloß überhaupt das Recht der Verfügung für ihre Zwecke, ſondern auch das Recht der Geſetzgebung beigelegt. Solche geſetzgeberiſche Beſtimmungen kann die Kirche theils ganz unmittelbar feſtſtellen, theils kann ſie das Material dazu aus der weltlichen Geſetzgebung ſchöpfen, und ſie hat in dieſer Beziehung das römiſche[6] und germaniſche Recht benützt. — II. Steht nun der Staat nicht auf dem Standpunkte, daß er die Kirche als ſolche in ihrer ganzen göttlichen Berechtigung anerkennt, ſo kann dieſe an ihn dennoch die Forderung ſtellen, daß er gegen ſie dieſelbe Gerechtigkeit übe, wie er ſie allen Privatperſonen angedeihen läßt und daß er ſie daher in ihren Gliedern und Anſtalten nicht ungünſtiger als jene auch in Betreff ihres Vermögens behandle. Demgemäß läßt ſich für die Vermögensverhältniſſe der Kirche als oberſter Grundſatz keineswegs der aufſtellen, daß jene durch die Staatsgeſetze zu beſtimmen ſeien, ſondern es iſt — abgeſehen von ausdrücklichen Verträgen — nur eine factiſche Wahrheit, daß die Kirche, ſei es aus Gründen der Zweckdienlichkeit, ſei es aus Rückſicht auf die Zeitumſtände, in jener Beziehung die Anordnungen der Staatsgeſetzgebung anerkennt; demgemäß ſind auch alle ſogenannten Amortiſationsgeſetze[7] nicht zu rechtfertigen. Alle hier einſchlagenden Fragen ſind daher zunächſt aus der kirchlichen Geſetzgebung ſelbſt zu beantworten; hat die Kirche ein weltliches Geſetz ausdrücklich canoniſirt[8] oder ſtillſchweigend in ihrer Geſetzgebung vorausgeſetzt, oder hat ſie vertragsmäßige Conceſſionen gemacht, ſo ſtehen natürlich ſolche Normen dem eigentlichen Kirchengeſetze vollkommen gleich; willkührliche Beeinträchtigungen fallen unter den Begriff des Sacrilegiums[9].

§. 202.

B. Hiſtoriſche Grundlagen*.

I. Die Anfänge alles Kirchenvermögens bilden jene zeitlichen Güter, deren ſich Chriſtus in Gemeinſchaft mit den Apoſteln zur

---

[6]) S. Lib. 12. §. 1. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.) — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 508.

[7]) S. unten §. 203. VI.

[8]) S. oben §. 11.

[9]) *Conc. Troslej.* ann. 909. cap. 4. *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 513.

*) Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 3 sqq. — J. B. Braun, Das kirchliche Vermögen von den älteſten Zeiten bis auf Juſtinian. Gießen. 1860.

Beſtreitung der Lebensbedürfniſſe bediente[1]. Dem Beiſpiele ihres göttlichen Gründers folgte die Kirche[2]: die Apoſtel ſetzten jene Gemeinſchaft nach dem Scheiden Chriſti fort. Zu ihren Füßen legten die Gläubigen ihre Gaben nieder, und die Apoſtel, die auch milde Spenden einſammelten[3], theilten Jedem, der deſſen bedürftig war, das Erforderliche zu. Grundſtücke beſaß die ältere Kirche nicht, ſondern wer ſolche hatte und der Kirche zuwenden wollte, verkaufte ſie und gab den Erlös den Apoſteln[4]. Als dieſe aber, um ihrem eigentlichen Berufe mehr nachkommen zu können, ſich der Verwaltung und Vertheilung entzogen, ſetzten ſie zu dieſem Zwecke die Diacone ein[5]. — II. Nachdem die Kirche ſich weiter ausgebreitet hatte und an die Stelle der Apoſtel als ihre Nachfolger die Biſchöfe getreten waren, verfuhren dieſe in gleicher Weiſe[6]. Es wurde üblich, daß die Gläubigen ihre Gaben theils auf den Altären darbrachten, theils in die zu dieſem Zwecke in der Kirche aufgeſtellten Körbe (Sportulae)[7] oder Becken hineinlegten, theils in der Wohnung des Biſchofs ablieferten[8]. Dieſe Oblationen, zu welchen insbeſondre die Primitien der Feldfrüchte gehörten und die Zehnten hinzukamen, beſtanden in allen denjenigen Gegenſtänden, welche nur irgend zur Beſtreitung des Gottesdienſtes und für den Unterhalt der Geiſtlichen und der Armen dienen konnten[9]. Auch iſt nicht in Zweifel zu ziehen, daß ſchon zur Zeit der heidniſchen Kaiſer Grundſtücke der Kirche geſchenkt wurden[10]; der Beſitz derſelben mußte aber, ſo lange von Zeit zu Zeit die Chriſten-

---

[1]) Vergl. *Joann.* XII. 6. XIII. 29. Vergl. Can. *Habebat.* 17. C. 12. Q. 1. (*August.*) S. auch *Joann.* IV. 8. *Marc.* VI. 37. *Luc.* IX. 13. — Vergl. *Augustinus* Tract. in Joann. c. 12; in Psalm. 146. n. 17.

[2]) Can. *Exemplum.* 12. C. 12. Q. 1. *(August.)* — Vergl. *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. cap. 7.

[3]) *Rom.* XV. 26. — Vergl. *Galat.* II. 9 sqq. 1. *Cor.* XVI. 1.

[4]) *Act. Apost.* II. 44 sqq. — IV. 34 sqq.

[5]) *Act. Apost.* VI. 1—6.

[6]) *Just. Martyr.* Apol. I. cap. 67. (ed. *Otto.* I. p. 271.) — *Tertull.* Apolog. c. 39.

[7]) *Cyprian.* Epist. 66. Vergl. Can. *Hi, qui.* 6. C. 21. Q. 3. — S. noch *Marc.* VII. 11; *Cyprian.* de opere et eleemosyn. Vergl. auch *Du Cange,* Glossar. h. v.

[8]) *Can. Apost.* cap. 3. u. 4. Vergl. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. V. cap. 8.

[9]) Cap. *Causa.* 13. X. d. V. S. (V. 40; *Paschal.* II.)

[10]) *Lactant.* de mortib. persecut. c. 48.

verfolgungen hereinbrachen, natürlich ein ſehr prekärer bleiben[11]. — III. Seit den Zeiten Kaiſer Conſtantin's des Großen ging in dem Beſitzſtande der Kirche eine bedeutende Veränderung vor ſich: ſie wurde in die günſtige Lage verſetzt, anſehnliche Erwerbungen an zeitlichen Gütern zu machen. Dieſe Güter blieben nach wie vor in der Gewalt der Biſchöfe[12], doch ſchrieben dieſen die Kirchengeſetze vor, daß ſie — nach dem Vorbilde der Apoſtel — die Verwaltung derſelben nicht ſelbſt führen, ſondern eigens zu dieſem Zwecke aus der Zahl ihres Clerus zu beſtellenden Oekonomen überlaſſen ſollten[13]. Dieſe übernahmen daher unter der Autorität ihrer Biſchöfe auch die Vertheilung ſämmtlicher kirchlichen Einkünfte. Es bildete ſich in dieſer Hinſicht der Gebrauch aus, daß man je nach Verſchiedenheit der Zwecke verſchiedene jedoch nicht gerade gleiche Portionen und zwar meiſtens, wenn auch nicht allgemein, deren vier machte[14]; von dieſen war die eine für den Biſchof, die zweite für den Clerus, die dritte für die kirchlichen Gebäude, die vierte für die Armen beſtimmt[15]. Je nach den Umſtänden geſchah die Vertheilung täglich oder monatlich[16]; Grundſtücke wurden verpachtet, nicht aber damals ſchon an die Geiſtlichen gegeben[17]. — IV. Während in dieſer Weiſe ſich die Verhältniſſe zunächſt bei den Cathedralkirchen geſtalteten, verblieb man anfänglich auch da, wo neben dieſen in den einzelnen Diöceſen andre Kirchen entſtanden, bei dem Grundſatze, daß alle denſelben unmittelbar zugewendeten Gaben doch an den Biſchof abgeliefert und ſomit zur Vertheilung durch deſſen Oekonomen gebracht

---

[11]) Vergl. hierüber *Berardi* l. c. Tom. II. p. 6.

[12]) Can. *Episcopus.* 23. C. 12. Q. 1. (*Conc. Antioch.* ann. 341.) — S. auch Can. *Quaecunque.* 5. C. 10. Q. 1. (*Conc. Antioch.*) Can. *Praecipimus.* 24. C. 12. Q. 1. (*Can. Apost.*) Vergl. noch *Gelas.* Epist. 6. ad Episc. Sicil. (*Hardouin,* Concil. Tom. II. col. 905.)

[13]) Can. *Quoniam.* 21. C. 16. Q. 7. (*Conc. Chalc.* ann. 451; vergl. Can. *Quia.* 4. D. 89.)

[14]) Can. *Vobis.* 23. C. 12. Q. 2. (*Gelas.*) — Can. *Vulteranae.* 25. Can. *Concesso.* 26. §. *Reditus.* 1. Can. *Quatuor.* 27. (ſämmtlich von Gelaſius.) Can. *De reditibus.* 28. *(Simpl.)* Can. *Cognovimus.* 29. *(Greg. M.)* Can. *Mos.* 30. (*Idem.*) C. Q. cit.

[15]) In Spanien wurden drei Portionen gemacht. S. *Conc. Bracar.* I. ann. 563. (*Bruns,* Biblioth. eccles. II. 34.) — Wegen des fränkiſchen Reiches ſ. Schulte, Syſtem. S. 506.

[16]) *Cyprian.* Epist. 34.

[17]) Can. *Vobis.* cit.

werden ſollten[18]. Je mehr ſich jedoch das Chriſtenthum auf dem Lande verbreitete, ließ ſich um ſo weniger dieß Princip feſthalten[19] und es mußte für die neu entſtandenen Kirchen, vornehmlich für die Pfarrkirchen, durch Ueberlaſſung einzelner Einkünfte an dieſe ſelbſt, geſorgt werden[20]. — V. In Folge dieſer Veränderungen und der fortdauernden Zunahme des Reichthums der Kirche hatte man ſich weit von der urſprünglichen Einfachheit der Vermögensverhältniſſe entfernt und es ſtellte ſich ein Bedürfniß heraus, ſo viel als möglich zu derſelben zurückzukehren[21]. Gerade zu dieſem Zwecke wurde die, namentlich vom heiligen Auguſtinus geförderte Vita canonica eingeführt, deren Bedeutung eben in dem gemeinſchaftlichen Leben des Biſchofs mit dem Clerus ſeiner Kirche und ſomit darin beſtand, daß die zu dieſer gehörigen Güter ungetheilt beiſammen blieben[22]; eine Einrichtung, die man analog auch auf die bei den einzelnen Landkirchen angeſtellten Geiſtlichen ausdehnte. Allein ſchon in jenen früheren Zeiten war es ungemein ſchwierig, dieſe Gemeinſamkeit durchzuführen[23] und nach manchem Wechſel, indem man bald von ihr abging, bald ſie wiederum aufnahm, um ſie bald wieder zu verlaſſen, hörte ſie allmählig faſt gänzlich auf[24]. Auch fing man ſchon ſeit dem ſechſten Jahrhunderte an, die Grundſtücke der Kirche an einzelne Cleriker zur Nutznießung auf Widerruf zu übergeben[25]. Man

---

[18]) Can. *De his.* 7. C. 10. Q. 1. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.)

[19]) Wegen der zum Patriarchate Conſtantinopel gehörigen Kirchen ſ. *Niceph. Calixt.* Hist. eccl. I. 13. Vergl. *Berardi* l. c. p. 10.

[20]) Can. *Placuit.* 1. C. 10. Q. 3. (*Conc. Brac.* II. ann. 572.) Can. *Priscis.* 2. C. Q. cit. (*Conc. Emerit.* ann. 666.) S. Can. *Constitutum.* 60. C. 16. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 636.) — Can. *Noverint.* C. 6. C. 10. Q. 1. — Can. *Episcopus.* 4. C. 12. Q. 3. (*Conc. Tolet.* IX. ann. 655.)

[21]) *Berardi* l. c. p. 8.

[22]) Can. *Nolo.* 10. §. 1. §. 3. Can. *Non dicatis.* 11. C. 12. Q. 1. (*August.*) S. Can. *Quia.* 8. C. Q. cit.

[23]) Vergl. Can. *Certe ego sum.* 18. C. Q. cit. (*August.*)

[24]) Sie erhielt ſich nur bei den Canonici regulares. S. oben §. 157.

[25]) Can. *Possessiones.* 61. C. 16. Q. 1. (*Symm.* ann. 502.) S. Can. *Statuimus.* 32. C. 12. Q. 2. (*Conc. Agath.* ann. 506. c. 22.) — Can. *Diaconi.* 35. C. Q. cit. (ibid. c. 49.) Can. *Quicquid.* 36. C. Q. cit. (ibid. c. 53.) (Vergl. *Conc. Epaon.* ann. 517. can. 17; *Bruns* l. c. II. 169.) — Can. *Clerici.* 11. C. 16. Q. 3. (ibid. c. 59.) S. noch Can. *Casellas.* 1. C. 10. Q. 2. — Can. *Si episcopus.* 12. C. 16. Q. 3. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511. c. 23. — *Conc. Lugd.* II. ann. 567. can. 5. (*Bruns.* II. 223.)

nannte dieſes Rechtsverhältniß, welches übrigens daneben nach wie vor auch mit Laien eingegangen wurde[26], Precarie[27]; mit demſelben Ausdrucke bezeichnete man auch die Urkunde, welche als Bekenntniß ſeitens des Empfängers bei dieſem Vertrage ausgefertigt wurde. Gleichbedeutend damit und zuleich die durch die Erfüllung der Bitte erwieſene Wohlthat bezeichnend, wird wenig ſpäter auch der Ausdruck Beneficium gebraucht. — VI. Nachdem man einmal ſo weit in der Ausſcheidung der Grundſtücke gekommen war, ſo bedurfte es nur noch eines Schrittes, um jeder einzelnen Kirche beſtimmte Güter und deren Erträgniſſe als ſtändige Beneficien[28] zu überweiſen; ein Verhältniß, für welches das germaniſche Beneficialweſen, wie es ſich im fränkiſchen Reiche ausgebildet hatte, als Vorbild diente. Auch bei den Stiftern ſchritt man, obgleich die Vita canonica unter den erſten Karolingern einen neuen Aufſchwung genommen hatte, ebenfalls zu einer Ausſcheidung von Grundſtücken und andern Einkünften an die einzelnen Mitglieder[29].

§. 203.

C. Erwerbfähigkeit der Kirche*.

I. Die Kirche hat das Recht, zeitliche Güter zu erwerben, aus ſich ſelbſt und aus ihrem göttlichen auf Erden zu erfüllenden Beruf[1]. Für die irdiſchen Verhältniſſe kommt es aber auch darauf an, ob dieſer göttliche Beruf der Kirche in ſeinem ganzen Umfange anerkannt wird oder nicht. — Den Gegenſatz zwiſchen heidniſchem und chriſtlichem

---

[26]) S. *Conc. Lugd.* l. c. — *Conc. Aurel.* IV. ann. 534. can. 34. (*Bruns.* II. 207.)

[27]) Vergl. Can. *Clerici.* cit. — Can. *Saepe fit.* 72. C. 12. Q. 2. (*Conc. Tolet.* VI. ann. 638.) — Ausführlich handelt hiervon *Du Cange*, Glossar. s. v. *Precaria*; vergl. auch *Berardi* l. c. p. 252 sq. — S. auch Walter, Lehrbuch. §. 254. Note 8.

[28]) *Du Cange* l. c. rubr. Beneficia ecclesiastica. p. 652. S. insbeſondre noch *Capit. Aquisgr.* ann. 817. cap. 10. (*Pertz*, M. G. H. Tom. III. p. 207.) — Can. *Secundum.* 24. C. 23. Q. 8. (*Conc. Meld.* ann. 845.)

[29]) S. oben §. 157.

*) Vergl. *Mamachi* (ſ. oben §. 201. Note*). — Schulte, Die Erwerbs- und Beſitzfähigkeit der deutſchen katholiſchen Bisthümer und Biſchöfe. Prag. 1860.

[1]) Demgemäß verwirft der *Syllabus* n. 26. den Satz: Ecclesia non habet nativum ac legitimum jus acquirendi ac possidendi. Vergl. *Pii* IX. Alloc. *Nunquam.* 15. Decbr. 1857. — Encycl. *Incredibili.* 17. Septbr. 1863.

Staate bietet auch in Hinſicht auf die Erwerbfähigkeit der Kirche das römiſche Reich dar. Erſt ſeit Conſtantin trat die Kirche, obſchon der Erwerb zeitlicher Güter auch früher geduldet wurde, aus der Kategorie der Collegia illicita heraus, indem das Edict des Licinius (313) die Rückgabe der in der letzten Diocletianiſchen Verfolgung confiscirten Güter anordnete[2], und Conſtantin ſelbſt der Kirche ausdrücklich die Erbfähigkeit verlieh[3]. — II. Die Art und Weiſe, wie ſeither die Erbeseinſetzung der Kirche in den Teſtamenten geſchah, war verſchieden. Oefters ſchloß ſie ſich an den älteren vorchriſtlichen Gebrauch an, daß, wie es ehedem geſtattet war, beſtimmte Götter als Erben einzuſetzen[4], nunmehr auch der wahre Gott und der Erlöſer Jeſus Chriſtus als Erbe bezeichnet wurde; eben ſo geſchah es, daß man einen Erzengel oder einen Heiligen in dieſer Weiſe bedachte. Eine ſolche Erbeseinſetzung war vollkommen giltig, allein Juſtinian, obſchon er ſie nach wie vor als zuläſſig erachtete, fand ſich doch bewogen, um jeder Ungewißheit, die daraus entſtehen konnte, vorzubeugen, beſtimmte Regeln für die Beurtheilung derartiger letzten Willenserklärungen aufzuſtellen[5]. — III. In dem Abendlande fing man indeſſen ſeit dem fünften Jahrhunderte an, von den Vorſchriften des römiſchen Rechts abzuweichen. Zunächſt geſchah dieß in Betreff der Form der Teſtamente: ſchon eine blos mündliche letztwillige Anordnung genügte, ſobald ſie erweislich war[6]; und, war die ſchriftliche Form gewählt, ſo kam es auch nicht

[2]) S. *Lactantius*, De mortib. persec. c. 48.

[3]) L. 1. Cod. d. sacros. Eccles. (I. 2.)

[4]) *Ulpian.* Lib. reg. sing. Tit. 21. §. 6. — Vergl. Mühlenbruch in der Fortſetzung von Glück's Pandekten. Bd. 39. S. 445.

[5]) L. 26. Cod. l. c. — Vergl. *Novella.* 131. c. 9. Näheres über dieſe Stelle ſ. Mühlenbruch a. a. O. S. 443 u. ff. — v. Savigny, Syſtem des heutigen Römiſchen Rechts. Bd. 2. S. 265 u. ff. Während Juſtinian die Vorſchriften im Uebrigen in Beziehung auf die Form der Teſtamente (L. 13. Cod. d. ss. Eccles.; I. 2.) und Inſinuation der Schenkungen über 500 Sol. (L. 19. Cod. eod. L. 34. pr. §. 1. L. 36. pr. Cod. d. donat.; VIII. 54.) es beim bisherigen Recht beließ, ſtellte er die Erfüllung der Legate ad pias causas ſicher (ſ. Mühlenbruch a. a. O. S. 448 u. ff.) und befreite dieſe von der falcidiſchen Quart [L. 46. §. 7. §. 9. L. 49. Cod. d. episc. (I. 3.) — *Novell.* 131. c. 12. — Vergl. Marezoll in der Zeitſchr. für Civilrecht und Proceß. Bd. 5. S. 76 u. ff. — S. auch Schulte in der (Note 9) angeführten Abhandlung. S. 161 u. f.] Den Biſchöfen wurde es übertragen, über die Vollziehung der Teſtamente zu wachen (L. 28. L. 46. L. 49. Cod. d. episc. (I. 3.) — *Novell.* 131. c. 11.)

[6]) *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. c. 19. (*Bruns*, Bibl. Tom. II. p. 204.) — Cap. *Indicante.* 4. X. h. t. (*Greg. M.*)

mehr so sehr darauf an, daß Alles, was das römische Recht hierin gebot, beobachtet wurde[7]. Ueberhaupt nahm die Kirche in den germanischen Reichen die Testamente unter ihre besondre Obhut und zog deren Beurtheilung zu ihrer ausschließlichen Cognition[8]. — IV. Hinsichtlich der in den Decretalen enthaltenen Bestimmungen über die Form der letzten Willenserklärungen muß man genau darnach unterscheiden, ob jene von den Testamenten überhaupt oder von den letztwilligen Verfügungen ad pias causas handeln[9]. Für die ersteren hat Alexander III. die Form des römischen Rechts für das bürgerliche Recht dahin abgeändert, daß jedes Testament vor dem Pfarrer und zweien Zeugen gemacht werden soll[10], so zwar, daß die Nichtbeobachtung dieser Form die Ungiltigkeit des Testamentes nach sich zieht. Hinsichtlich der Verfügungen ad pias causas empfiehlt derselbe Papst[11] die Zuziehung von zwei beweisfähigen Zeugen; diese sind aber keine Solennitäts-, sondern nur Beweiszeugen[12]; kann daher in Ermanglung derselben der Beweis auf andre Art geführt werden, so thut der letztwilligen Verfügung jener Mangel keinen Eintrag[13]; eine solche bleibt aber auch nach der Praxis dann bestehen, wenn das Testament als solches ungiltig wird[14]. Nicht minder ist es nach dem Rechte der Decretalen gestattet, daß Jemand für den Fall seines Todes mündlich es einem Dritten überläßt, über den Nachlaß zu verfügen[15]. — V. Von allen Ver-

---

[7]) S. *Conc. Lugdun.* II. ann. 567. cap. 2. p. 223. — Vergl. *Conc. Paris.* III. ann. 557. cap. 1. p. 219. V. ann. 615. cap. 6. u. 10. p. 257. *Conc. Turon.* II. ann. 567. c. 25. p. 230.

[8]) S. oben §. 176. §. 177.

[9]) *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 311; insbesondre aber s. Schulte, Ueber die Testamenta ad pias causas nach canonischem Rechte, besonders über Cap. 11. X. d. test. et ult. volunt. (III. 26.) in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Neue Folge. Bd. 8. S. 157 u. ff.

[10]) Cap. *Cum esses.* 10. X. h. t. — Vergl. auch *Fagnani* in h. c. n. 113 sqq.

[11]) Cap. *Relatum.* 11. X. h. t. — Vergl. *Fagnani*, Comment. in h. c. n. 9. — *Bened.* XIV. Instit. eccles. 105.

[12]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 179 u. ff. — Es können daher auch Weiber hiebei Zeugen sein. S. Schulte a. a. O. S. 209 u. ff.

[13]) Aus Cap. *Licet pater.* 4. d. sepult. in 6to. (III. 12.) folgt auch das Privilegium, daß der Filiusfamilias mit Zustimmung seines Vaters giltig über sein Peculium castrense oder quasi castrense ad piam causam testiren könne. Vergl. Schulte a. a. O. S. 217 u. f.

[14]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 224 u. f.

[15]) Cap. *Cum tibi.* 13. X. h. t.

mächtniſſen pflegte ehedem zu Gunſten desjenigen Biſchofs[16], in deſſen Diöceſe das letztwillig bedachte Inſtitut belegen war[17], ein Abzug (Quarta legatorum, Portio canonica episcopalis) gemacht zu werden. — VI. Die mancherlei Vorzüge, welche die Kirche in Betreff ihrer Güter genoß, ſind in neuerer Zeit meiſtens aufgehoben worden[18]. Ueberhaupt bildete ſich die Vorſtellung aus, daß der Erwerb vieler Güter durch die, wie man ſie nannte, „todte Hand" (Manus mortua) der Kirche für die menſchliche Geſellſchaft nachtheilig ſei. Auf dieſer Anſicht beruhen die ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte häufig vorkommenden[19] Amortiſationsgeſetze[20], welche den Gütererwerb ſeitens der Kirche an mancherlei Beſchränkungen, insbeſondre an die Genehmigung des Staates knüpfen[21].

D. Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 204.

I. Die vierzig- und die hundertjährige Verjährung.

Schon das römiſche Recht hat der Kirche in Hinſicht der wider ſie laufenden Verjährung Privilegien ertheilt, es trat hierin jedoch ſelbſt in der Geſetzgebung Juſtinians mancherlei Wechſel ein[1]. Zuletzt ſtellte der Kaiſer das Privilegium der Kirchen auf die Zeit von vierzig Jahren feſt; bei beweglichen Sachen blieb es bei der Uſucapion

---

[16]) Cap. *Officii.* 14. Cap. *Requisisti.* 15. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[17]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus ecclesiasticum. h. t. §. 9. n. 231.

[18]) S. Näheres darüber bei Schulte, Syſtem. S. 474. Note 5.

[19]) Beiſpiele bei Walter, Lehrbuch. S. 493. Note 14. — Richter, Lehrbuch. §. 302. Note 2. Schulte a. a. O. S. 476. Note 1.

[20]) S. *Du Cange*, Glossar. s. v. Admortizatio. — *Haltaus*, Glossar. med. aev. v. Todte Hand.

[21]) S. über dieſelben: *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa. Tom. III. P. I. p. 1. — Deſing, Staatsfrage: Sind die Güter der Geiſtlichkeit dem Staate ſchädlich oder nicht? München. 1768. — Mosham, Ueber Amortiſationsgeſetze. Regensb. 1798. — S. auch Kirchenrecht. Bd. 2. S. 598 u. ff. — In Oeſterreich, wo früher ebenfalls mancherlei Beſchränkungen galten, ſind dieſe durch *Concord. Austr.* Art. 29. aufgehoben. — Vergl. *Concord. Bavar.* Art. 8. S. jedoch: Rel. Edict, Art. 44. Vergl. Henner, Die katholiſche Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854. S. 54 u. ff.

[1]) L. 23. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2; ann. 528.) — *Novell.* 111. pr. — *Novell.* 131. cap. 6. (Can. *Neque.* 3. C. ib. C. 4.)

von drei Jahren[2]. An dieſe Beſtimmungen ſchloß ſich auch das canoniſche Recht an[3], doch nahm im Laufe der Zeit die Kirche von Rom für ſich die hundertjährige Verjährung in Anſpruch[4], während es für die übrigen Kirchen, auch in den Verhältniſſen zu einander, bei der vierzigjährigen blieb[5], ſofern nicht durch ausdrückliches päpſtliches Privilegium eine Ausnahme begründet wurde[6]. Zu dieſer Friſt ſind aber auch noch die für die Geltendmachung der Reſtitution gewährten vier Jahre[7] hinzuzuzählen, ſo daß deshalb die gewöhnliche kirchliche Verjährungsfriſt ſich auf vier und vierzig Jahre beläuft[8].

§. 205.

II. Die Steuerfreiheit*.

I. Die Kirche, für die höchſten göttlichen Zwecke gegründet, hat darum auch ſtets den Anſpruch erhoben, daß ihr die in Beziehung auf jene gewidmeten zeitlichen Güter und deren Erträgniſſe unverkürzt erhalten bleiben. Hierauf beruht die unter Androhung der Excommunication eingeſchärfte Beſtimmung einer Reihe von Kirchengeſetzen, daß das kirch-

---

[2]) L. un. Cod. d. usucap. transform. §. 2. (VII. 31.) — Vergl. Auth. *Quas actiones.* ad L. 23. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.)

[3]) Can. *Volumus.* 2. C. Q. cit. — Vergl. Cap. *De quarta.* 4. Cap. *Ad aures.* 6. Cap. *Illud autem.* 8. d. praescr. (II. 26.) (ſämmtlich von Alexander III.).

[4]) Wann dieß zuerſt geſchehen ſei, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit ermitteln. Der Can. *Nemo.* 17. C. 16. Q. 3. rührt von Papſt Johann VIII. (872—882) und ſpäteſtens aus dem Jahre 874 her (vergl. Watten bach, Beiträge zur Geſchichte der chriſtlichen Kirche in Mähren und Böhmen, S. 15 u. f.); vergl. noch Can. *Porro.* 14. C. Q. cit. — S. Cap. *Ad audientiam.* 13. — Cap. *Cum vobis.* 14. — Cap. *Si diligenti.* 17. h. t. Cap. *Cum dilecta.* 4. X. d. confirm. util. v. inut. (II. 30.) — Cap. *Si qui.* 2. h. t. in 6. (II. 13.) — Vergl. Auth. *Quas actiones.* cit.

[5]) Cap. *Illud.* 8. *Quia indicante.* 9. X. h. t. (*Alex.* III.)

[6]) Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. h. t. n. 166.

[7]) L. fin. Cod. d. temp. in integr. rest.

[8]) Es hat ſich dieß Princip erſt allmählig durch die Praxis entwickelt. Vergl. Richter, Lehrbuch. §. 321. Note 31.

*) *Fatolli,* Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae. Rom. 1704. fol. — *Muzzarelli,* Immunità ecclesiastica reale. (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 3 sqq. p. 38 sqq. p. 65 sqq.) — *Devoti,* Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 20. — S. auch Mattes, Einwirkungsrechte der Staatsgewalt auf das Kirchenvermögen. (Tübing. Theol. Quartalſchr. 1845. S. 235 u. ff.)

liche Vermögen von der Erhebung jeder Steuer ſeitens der weltlichen Gewalt befreit ſein ſolle[1]. Man bezeichnet dieſe Befreiung mit dem Ausdrucke Immunitas realis. Unter gewiſſen Vorausſetzungen indeſſen — abgeſehen davon, daß die Kirche nach Kräften auch der Noth des Staates abzuhelfen verpflichtet iſt und dieſer Pflicht ſtets auf's Getreueſte entſprochen hat[2] — darf allerdings auch eine Beſteuerung des Kirchengutes zu weltlichen Zwecken ſtattfinden[3]. Außerdem kann aber eine ſolche Beſteuerung von dem Regenten kraft eines ausdrücklichen päpſtlichen Privilegiums ausgeübt werden; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn gewiſſe Güter nur als Lehen oder mit ſchon darauf haftenden Privatreallaſten an die Kirche übertragen ſind[4], derartige Verpflichtungen unverkürzt ihren Beſtand behalten[5]. — II. Während dieß die aus den Kirchengeſetzen zu entnehmende Theorie iſt, haben ſich hiſtoriſch die Verhältniſſe freilich ſehr oft ganz anders geſtaltet. Im römiſchen Reiche wurde die kirchliche Immunität theilweiſe, nämlich durch Nachlaß aller ſogenannten Munera sordida und außerordentlichen Steuern anerkannt[6]. Dagegen kam im fränkiſchen Reiche[7] die

[1]) Cap. *Non minus.* 4. X. h. t. (*Alex.* III. in *Conc. Later.* III.) — Cap. *Adversus.* 7. eod. (*Innoc.* III. in *Conc. Later.* IV.) — Vergl. Cap. *Quia nonnulli.* 1. (*Alex.* IV.) Cap. *Clericis laicos.* 3. h. t. in 6to. — Cap. *Quod olim.* h. t. in Extrav. comm. (*Bened.* XI.) Cap. *Quoniam.* h. t. in Clem. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 239 u. ff. — *Leon.* X. Const. *Superna.* ann. 1514; bei *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 462. hat die ſtrengere Disciplin wieder hergeſtellt. Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 20. — S. noch *Urban.* VIII. Const. *Romanus Pontifex.* ann. 1641. §. 6. §. 7. (*Bull. M.* Tom. V. p. 355.) — *Giraldi* l. c. p. 463 sqq. theilt mehrere hierauf bezügliche Decrete der Congr. jurisd. et immun. eccles. mit. — Der *Syllabus* verwirft n. 30. den Satz: Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habet. Schulte, Lehrbuch. S. 490. Note 6. bezeichnet dieſe Faſſung als eine „unglückliche", weil ſie hiſtoriſch nicht begründet ſei.

[2]) Vergl. *Muzzarelli* l. c. p. 65 sq.

[3]) Die Bedingungen (vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 225 sqq. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 43 sqq. S. auch Roßhirt, Canoniſches Recht. S. 515.) ſind in Cap. *Non minus.* cit. und Cap. *Adversus.* cit. feſtgeſtellt.

[4]) S. Glossa *Bonorum* ad Cap. *Quia.* 1. X. h. t. in 6to. — Vergl. Can. *Si quis laicus.* 42. C. 16. Q. 1. (*Conc. Confluent.* ann. 922.)

[5]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 48. 49.

[6]) L. 1. Cod. Theod. d. annon. et trib. X. 1. — *Novell.* 131. n. 5. — — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 23.

[7]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. Lib. III. P. I. cap. 36 sqq. (Tom. VII. p. 271 sqq.) — Walter, Lehrbuch. §. 256. II.

Steuerfreiheit vollständig zur Geltung[8], obschon sie freilich durch mancherlei Verpflichtungen reichlich aufgewogen wurde[9]. Im Allgemeinen ward seitens der Fürsten die kirchliche Immunität im Princip anerkannt, wie denn auch namentlich Kaiser Friedrich II. sie in einem ausdrücklichen Gesetze bestätigte[10]. Ganz anders aber gestalteten sich die Dinge in den einzelnen zu größerer Selbstständigkeit gelangten Gemeinden; die Streitigkeiten, welche zwischen dem Clerus und diesen hierüber entstanden, sodann aber auch die zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eingetretenen Zerwürfnisse zwischen Bonifacius VIII. und König Philipp IV. von Frankreich[11], gaben dazu die Veranlassung, in mehreren der oben angedeuteten Kirchengesetze[12] die Grundsätze in Betreff der kirchlichen Immunität auf's Nachdrücklichste hervorzuheben. — III. In späterer Zeit hat sich jedoch die Kirche in diesem Privilegium nicht behaupten können. Die völlig veränderten Verhältnisse, in welchen die allgemeinen Staatsbedürfnisse auf eine Höhe gestiegen sind, wovon eine frühere Zeit keine Ahnung haben konnte, haben jene Voraussetzung der Kirchengesetze hinsichtlich der Herbeiziehung des Kirchengutes zur Besteuerung zu einer gleichsam stets vorhandenen gemacht[13]. In Folge dessen hat in neuerer Zeit die Steuerfreiheit des Kirchenvermögens aufgehört und findet höchstens noch für einzelne Institute eine Anerkennung[14].

§. 206.

III. Unverletzlichkeit des Kirchengutes*.

I. Das Gut der Kirche soll dieser in keiner Weise entfremdet werden, weil dasselbe, als Gott geweiht, dazu bestimmt ist, den Zwecken der Kirche auf Erden zu dienen. Es kann daher auch nur der Kirche das Recht zustehen, ein kirchliches Institut nebst dem dazu gehörigen Vermögen zu supprimiren und dann anderweitig darüber zu verfügen, und es zieht jene selbst den kirchlichen Vorständen in dieser Hinsicht sehr

[8]) *Conc. Aurel.* I. ann. 511. c. 5. (bei *Bruns*, Biblioth. Tom. II. p. 162.)

[9]) *Thomassin* l. c. cap. 38 sqq. p. 282 sqq.

[10]) *Frider.* II. Auth. ad L. 2. Cod. d. episc. (I. 3.)

[11]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 242 u. ff.

[12]) S. oben Note 1.

[13]) Vergl. Walter a. a. O. S. 501.

[14]) Wegen Oesterreich s. Helfert, Kirchenrecht. S. 750 u. f. — Schulte, System. S. 503. Note 1.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 602 u. ff.

enge Grenzen. Es iſt daher um ſo weniger ein Rechtsgrund vorhanden, aus welchem Laien oder weltliche Regierungen eine ſolche Befugniß in Anſpruch nehmen könnten[1]. Wie daher ſchon im alten Bunde der Tempelraub die göttliche Strafe nach ſich zog[2], ſo verweiſen auch die Kirchengeſetze auf dieſe[3] und bezeichnen jede unbefugte Entziehung der für kirchliche Zwecke beſtimmten Sachen als ein Sacrilegium[4]. Allein alle dieſe Geſetze und viele feierliche Verſprechungen der Könige[5] haben dennoch faſt in keiner Zeit die Kirche, trotz ihrer Opferwilligkeit, vor gewaltthätigen Angriffen auf ihr Gut zu ſchützen vermocht[6]. Selbſt die äußerſte Grenze wurde in dieſer Hinſicht durch die Maßregeln der franzöſiſchen Republik überſchritten, indem dieſe die Kirchengüter für Nationaleigenthum erklärte. Aber auch in Deutſchland, wo hierin Praxis und Theorie Hand in Hand gingen, wurden ſchon, im Verfolg der factiſchen Vorgänge ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte, im weſtfäliſchen Frieden vom Jahre 1648 und in noch größerem Umfange durch den Reichsdeputationshauptſchluß vom Jahre 1803 reichsgeſetzliche Säculariſationen des geiſtlichen Gutes[7] vorgenommen[8]. Bei dieſer Gelegenheit wurde indeſſen doch wenigſtens

[1]) Cap. *Cum laicis.* 12. X. d. reb. eccles. alien. v. non (III. 13.)

[2]) 2. *Macchab.* III. 7 sqq. IX. 5 sqq.

[3]) Ueber ein in dieſer Hinſicht ſehr merkwürdiges Buch: „*Spelman*, The History and fate of sacrilege, discover'd by examples of scripture, of heathens and of christians; from beginning of the world continually to this day; in the year 1632. London. 1698. 1846." geben Auskunft: meine Vermiſchten Schriften. Bd. 2. S. 384 u. ff.

[4]) S. Can. *Indigne.* 21. §. 2. C. 12. Q. 2. *(Ps. Isid.)* — Can. *Nulli.* 3. C. Q cit. (*Capit.* VI. 405.) Can. *Christi.* 1. *Qui abstulerit.* 6. C. Q. cit. (*Ps. Isid.*) *Conc. Pist.* ann. 862. can. 4. (*Hardouin*, Conc. Tom. V. col. 565.) — *Conc. Trolesj.* ann. 909. can. 4. (*Hardouin* l. c. col. 513.)

[5]) *Pippin.* Capit. ann. 768. c. 3. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 13.) — *Karol. M.* Capit. (*Anseg.* I. 77., vergl. Can. *Quia juxta.* C. 59. C. 16. Q. 1.) *Ludov.* Capit. ann. 717. c. 1. (*Pertz* l. c. Tom. III. p. 206.) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 248. S. auch Cap. *Cum laicis.* cit.

[6]) S. *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa. Tom. III. P. II. 245 sqq. — S. oben §. 205. II.; vergl. Walter a. a. O. §. 256. Note 19.

[7]) Gegen frühere Säculariſationen ſprach ſich *Bened.* XIV. Const. *Ut primum.* ann. 1744. *(Bull. M.* Tom. XVI. p. 176.) ſehr energiſch aus.

[8]) Klüber, Ueberſicht der Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Abth. 3. S. 404. S. auch Roßhirt, Canoniſches Recht. S. 532. — Vom kirchlichen Standpunkte aus waren alle Verkäufe der Kirchengüter völlig ungiltig und die Beſitzer unter Cenſuren zur Herausgabe verpflichtet. S. Cap. *Cum laicis.* cit. — Vergl. noch Schulte, Syſtem. S. 496. Note 2.

anerkannt, daß gewisse Verpflichtungen in der Verwendung dieses Gutes zu kirchlichen Zwecken auf die weltlichen Regierungen übergegangen seien[9]. In neuester Zeit haben Concordate und Verfassungsgesetze, namentlich in Deutschland, den Bestand des Kirchengutes gewährleistet und eine ohne Zustimmung der Kirchenoberen vorzunehmende Suppression gänzlich ausgeschlossen[10]. — II. In allen diesen Urkunden wird die Kirche im Allgemeinen als die Eigenthümerin des kirchlichen Vermögens genannt oder stillschweigend vorausgesetzt. Es erscheint demnach schon hierdurch allein die Frage erledigt: wer denn das Rechtssubject des Kirchenvermögens sei?

E. Das Rechtssubject des Kirchenvermögens.

§. 207.

I. Verschiedene Ansichten darüber*.

I. Ueber die Frage nach dem Rechtssubjecte des Kirchenvermögens haben sich sehr verschiedene Ansichten gebildet. Man hat die kirchlichen Gemeinden[1], die politischen Gemeinden[2], den Staat[3], die

[9]) Roßhirt a. a. O. S. 532. Wegen des geistlichen Patronates s. §. 140.

[10]) *Concord. Austr.* Art. 29. — *Concord. Bavar.* Art. 8.

*) Außer den oben (§. 203. Note 21.) angeführten Schriften von *Mamachi*, Helfert und von Evelt gehören hieher: Défense de l'immunité des biens ecclesiastiques. Londr. 1750. — Majer, Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern. Ulm. 1786. — *Schulte*, De rerum ecclesiasticarum domino. Berol. 1851. — Der Stand der Frage über das Eigenthumsrecht am Kirchenvermögen (Kathol. Wochenschrift. Würzb. 1856. S. 113 u. ff. S. 134 u. ff. S. 150 u. ff.). — Gräff, Das Eigenthum der katholischen Kirche an ihren dem Cultus gewidmeten Gebäuden. Trier. 1859. — Maas, Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die erzbischöfliche Verwaltungs-Instruction für Hohenzollern (in v. Moy's Archiv für katholisches Kirchenrecht. B. 4. S. 583 u. ff. S. 644 u. ff. S. 1. u. ff.).

[1]) Zuerst wurde diese Meinung von *Sarpi*, Traité des benefices. Art. 21. Q. 2. aufgestellt, dann von *J. H. Böhmer*, Sect. V. cap. 2. §. 9. weiter ausgeführt, insbesondre aber mit vielem Scharfsinn von v. Savigny, System d. Pandekt. Bd. 2. S. 264 u. ff. vertheidigt. — S. auch Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 649. — Dieß war früher auch die Ansicht Walter's bis zur neunten Auflage seines Lehrbuchs §. 251.; derselbe hat sie jedoch gänzlich aufgegeben.

[2]) Dieser Auffassung gab man sich vornehmlich in Frankreich zur Zeit der Revolution hin. S. darüber Walter a. a. O. §. 250. Vergl. auch ebend. §. 251. Note 24. — Schulte, System. S. 481. erklärt mit Recht diese Ansicht für eine Absurdität.

[3]) Man schrieb demselben wohl ein Jus supremi dominii zu. — Vergl.

Armen[4], den Papſt[5], die einzelnen Heiligen, denen Güter gewidmet wurden[6], die einzelnen kirchlichen Inſtitute[7], die allgemeine Kirche[8] (Ecclesia universalis, Ecclesia generalis) und Chriſtus ſelbſt[9] als Eigenthümer bezeichnet. In der That finden ſich in den Quellen Ausdrücke vor, auf welche man ſich bei mehreren dieſer Anſichten berufen könnte, z. B. Patrimonium Christi[10], Patrimonium Crucifixi[11], Res Dei[12], Patrimonium Pauperum[13], Patrimonium S. Petri, Patrimonium S. Ambrosii[14] u. ſ. w. Mit dieſen Worten werden natürlich keine ſcharf juriſtiſche Begriffe, dennoch aber richtige Gedanken ausgedrückt: weder iſt Chriſtus, noch einer ſeiner Heiligen, noch ſind die Armen überhaupt als die wirklichen Vertreter des kirchlichen Vermögens in dem äußeren Rechtsleben anzuſehen; indeſſen, da alles Kirchenvermögen nur dadurch begründet wird, daß aus Liebe zu Chriſtus und in Beziehung auf Ihn, zu ſeinen Heiligen und zu den Armen weltliche Güter dargebracht werden, ſo enthalten jene Bezeichnungen doch eine zweifelloſe Wahrheit[15]. — II. Unterſucht man aber die Frage

---

Eybel, Introductio in jus eccl. cathol. Tom. II. Lib. II. cap. 4. — Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. 2. S. 481.

[4]) S. unten Note 13.

[5]) *Fagnani*, in Cap. *Relatum*. 7. Ne clerici vel monachi (III. 50.) n. 26 sqq.

[6]) S. unten Note 15.

[7]) *Schulte* l. c. — Syſtem. S. 485 u. ff. Richter, Lehrb. §. 301. S. 697.

[8]) Evelt a. a. O. S. 76 u. ff. — Maas a. a. O. S. 651 u. ff.

[9]) Im Anſchluß daran, daß auch im alten Bunde Gott ſich das Eigenthum verſchiedener einzelner Sachen vorbehalten hatte (vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 589.). — *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 20. §. 1.

[10]) Cap. *Cum secundum*. 16. X. d. praeb. (III. 5.) — Cap. *Cum ex eo*. 34. d. elect. in 6to. (I. 6.)

[11]) *Petr. Bles.* Ep. 20. (Edit. Paris. p. 371.)

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 1. In älteren Urkunden werden im gleichen Sinne Sachen auch an Gott verpfändet; z. B. Const. *Gislab.* Ep. Barchin. ann. 1045. (*Martene*, Ampliss. Collect. I. 409.)

[13]) Can. *Quia juxta*. 59. C. 16. Q. 1. — S. auch Kirchenrecht a. a. O. S. 600. Note 78. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. VII. c. 2. n. 9.

[14]) Vergl. Helfert a. a. O. Bd. 1. S. 41.

[15]) In dieſer Hinſicht iſt die Auffaſſung dieſer Verhältniſſe wichtig, wie ſie ſich in dem *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. Lib. ad Pipp. III. 5. sqq. findet; Manches davon iſt in *Capit.* VI. 370. 404. 405. u. 407. und von da in *Conc. Trolej.* ann. 909. cap. 4. übergegangen. Woher auch Benedict Levita ſeine un-

hiſtoriſch[16], ſo ergiebt ſich für die Anfänge der Kirche die nicht minder ſichere Wahrheit, daß Chriſtus perſönlich und zwar in Gemeinſchaft mit ſeinen Apoſteln wirklich Eigenthümer zeitlicher Güter war; die Behauptung, daß dem nicht ſo geweſen ſei, iſt ſogar als häretiſch verworfen worden[17]. Obwohl nun Chriſtus aus dieſer Vermögensgemeinſchaft durch ſeinen Tod perſönlich ausſchied, ſo lebt Er doch in ſeiner Kirche, die ſein myſtiſcher Leib iſt, fort; denn „Chriſtus und ſeine Kirche ſind Eine Perſon und was der Kirche iſt, das iſt Chriſti“[18]. Die Kirche wurde aber durch Petrus und die übrigen Apoſtel repräſentirt. Somit war in jenen erſten Zeiten der Eigenthümer des Kirchenvermögens: Chriſtus und ſeine durch die Apoſtel repräſentirte Kirche; nur die Apoſtel oder die von ihnen beſtellten Perſonen waren die Verwalter und Vertheiler dieſes kirchlichen Vermögens. Es war ſomit für die damalige Zeit jedes beſondre Eigenthum innerhalb der Kirche ausgeſchloſſen[19]. Inſofern erſcheinen alſo jene oben angegebenen Ausdrücke, durch welche das Kirchenvermögen als Chriſtus, der Kirche oder den durch Zutheilung davon empfangenden Armen angehörig bezeichnet wird, gerechtfertigt. In dieſen Grundlagen des kirchlichen Vermögens iſt aber auch zugleich jedes Eigenthum der kirchlichen Gemeinden als ſolcher, um ſo mehr der politiſchen Gemeinden, ſo wie auch des Staates, gänzlich ausgeſchloſſen[20]; auch kann von einem Eigenthum des Papſtes am Kirchenvermögen nicht die Rede ſein[21], ſondern Petrus und die Apoſtel repräſentiren gemeinſchaftlich die wirkliche Eigenthümerin: die Kirche. Da nun alle in den Quellen gebrauchten Ausdrücke ſich eben

---

echten Capitularien geſchöpft haben mag, ſo drückt er doch die Auffaſſung ſeiner Zeit ebenfalls richtig aus, wenn er Capit. VI. cap. 370. in den an die *Lex Bajuv.* I. 1. ſich anlehnenden Worten ſagt: Quisquis nostrum suas res Ecclesiae tradit, Domino Deo illas offert atque dedicat, suisque sanctis et non alteri.

[16]) S. oben §. 203.

[17]) S. Cap. *Cum inter nonnullos.* 4. und Cap. *Inter quorundam.* 5. d. V. S. in Extrav. *Joann.* XXII. (Tit. 14.) Vergl. noch Kirchenrecht. Bd. 3. S. 308.

[18]) *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. cap. 7. (*Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1441. — Vergl. Can. *Dilectissimis.* 2. C. 12. Q. 1. (*Ps. Isid.*)

[19]) Auf die Stelle *Act. Apost.* II. 44 sqq. bezog man ſich auch nachmals, als man die Gemeinſchaft des Kirchenvermögens bei einzelnen Kirchen feſthalten wollte. S. §. 208. IV.

[20]) Gründlich ſind dieſe Theorien widerlegt bei Evelt a. a. O. S. 14 u. ff. — Schulte, Syſtem. S. 478 u. ff. — Maas a. a. O. S. 658. S. 667 u. ff.

[21]) Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 100. Art. 1. ad 7. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 597.

auf dieſe vereinigen, ſo käme von den oben zuſammengeſtellten Anſichten über das Subject des Kirchenvermögens nur noch diejenige in Betracht, welche den einzelnen kirchlichen Inſtituten das Eigenthum zuſchreibt. Von dieſen konnte aber bisher noch nicht die Rede ſein, weil ſie ihrer Entſtehung nach in jene älteſte Zeit nicht hinaufreichen. Zwiſchen dieſer und der Entſtehung jener einzelnen Inſtitute liegt jedoch noch ein andres Stadium der Entwicklung der kirchlichen Vermögensverhältniſſe in der Mitte.

§. 208.

II. Die Geſammtkirche und die einzelnen Inſtitute als Eigenthümer des Kirchenvermögens*.

I. Das Eigenthum der Geſammtkirche an dem Kirchenvermögen und deren Repräſentanz durch Petrus und die übrigen Apoſtel unterliegt für die älteſte Zeit keinem Zweifel. An die Stelle Petri und der Apoſtel traten der Biſchof von Rom und die übrigen Biſchöfe und dieſe Succeſſion in den Primat und in den Apoſtolat war auch zugleich die Succeſſion in jene Repräſentanz. So wie nämlich der Episcopat in ſeiner Verbindung mit dem Papſte alle Kirchengewalt in ſich vereinigt, ſo muß ihm auch in ſeiner Geſammtheit die Gewalt über das Kirchenvermögen, dem Papſte aber das oberſte Dispoſitionsrecht darüber im Namen der Geſammtkirche zuſtehen. Hieraus erklären ſich alle Anordnungen der Päpſte über das Kirchenvermögen von den älteſten bis zu den neueſten Zeiten, namentlich jene auch noch gegenwärtig geltende Beſtimmung[1], daß Veräußerungen des Kirchengutes nicht anders als nur aus gewiſſen geſetzlich anerkannten Gründen ſtattfinden dürfen[2]. — II. Es gehört indeſſen zu der göttlichen Ordnung der Kirche, daß der Apoſtolat und hiemit der Episcopat, ohne aufzuhören eine Einheit zu ſein, ſich über den ganzen Erdkreis vertheilte und ſomit auch der ganze Erdkreis nach Diöceſen an die einzelnen Mitglieder des Episcopates vertheilt wurde. So wie nun der einzelne Biſchof in ſeiner Diöceſe der ordentliche Träger der Kirchengewalt, jedoch immer in

*) Vergl. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes. Leipz. 1868. — Praktiſche Fragen über die kirchliche Vermögensfähigkeit. (Archiv. XX. 119.)

[1]) Cap. *Ambitiosae.* (un.) d. reb. eccl. non alien. (Extrav. comm. III. 4; *Paul.* II. ann. 1468.)

[2]) Es läßt ſich dieß Verbot mit dem des Kaiſers Lothar und ſeines Nachfolgers Friedrich's I. in Betreff der Lehen vergleichen, ohne daß damit dem Papſte das dominium directum an den Kirchengütern beizulegen wäre.

Unterordnung unter die höhere Gewalt des Papstes ist, so ist er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Episcopates auch das Organ, durch welches die allgemeine Kirche ihre Rechte an dem in der Diöcese jedes einzelnen Bischofs belegenen Kirchenvermögen ausübt[3]. Der Ausspruch des heiligen Cyprian: „Episcopatus unus est, cujus a singulis pars in solidum tenetur“[4], ist auch in dieser Beziehung wahr. Demgemäß erklären auch die Canones, indem sie zwar das Kirchenvermögen als eine Einheit bezeichnen[5], doch den Bischof für Denjenigen, welcher in seiner Diöcese die Disposition über dasselbe habe[6], wobei sie ihm zugleich einschärfen, daß er sich nicht etwa für den Eigenthümer, sondern nur für den Verwalter halten solle[7]. Es versteht sich hierbei wieder von selbst, daß diese Verwaltung weder mit den allgemeinen Kirchengesetzen, noch mit den Rechten des Papstes in einen Widerspruch treten darf. — III. Der Grundsatz, daß die Gesammtkirche die Eigenthümerin des Kirchenvermögens sei, ist demgemäß auch durch die Vertheilung desselben nach den einzelnen Diöcesen an sich durchaus nicht alterirt worden. Es hat sich aber hieran die weitere Folge angeschlossen, daß die Repräsentanz nach Außen in der Weise getheilt ist, daß sie zunächst dem einzelnen Bischofe[8], im großen Ganzen aber nach wie vor dem Papste zusteht. So wenig daher der Repräsentant des der einzelnen Diöcese zugewiesenen Kirchenvermögens gegenüber der Gesammtkirche selbstständig ist, so hat diese doch gesetzlich anerkannt, daß jede der einzelnen Diöcesankirchen, aus deren Gemeinschaft sie besteht[9], im äußern Rechtsleben, wie für andre Verhältnisse, so auch in Be-

---

[3]) Can. *Quaecunque.* 5. C. 10. Q. 1. (*Conc. Antioch.* can. 23.) — Can. *Episcopus.* 23. C. 12. Q. 1. (*Conc. Antioch.* c. 25.) — Vergl. Can. *Apost.* 39. 41. (Can. *Praecipimus.* 24. C. Q. cit.) Can. *Expedit.* 13. C. Q. cit. *(Julian. Pomer.)* — Can. *Videntes.* 16. C. Q. §. *Ipsae.* 1. *(Ps. Isid.)* — S. noch Maas a. a. O. S. 587 u. ff.

[4]) *Cyprian.* d. unit. eccles. (Coll. sel. Patrum. XIV. p. 389.)

[5]) Can. *Exemplum.* 12. C. 12. Q. 1. Can. *Qui Christi.* 1. *Qui abstulerit.* 6. C. 12. Q. 2. (*Ps. Isid.*)

[6]) S. Can. *Casellas.* 1. C. 10. Q. 2. (*Conc. Agath.* ann. 506. c. 7.)

[7]) Can. *Sine exceptione.* 52. C. 12. Q. 2. (*Leo M.*) §. *Episcopus.* 1. — Vergl. Cap. *Fraternitatem.* 2. X. d. donat. (III. 24; *Alex.* III.)

[8]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 251. S. 549.

[9]) *Innoc.* III. Epist. Lib. II. ep. 209. S. die Würzb. kathol. Wochenschrift. 1856. S. 136. Note 3. Vergl. auch Cap. *Bonae.* 3. X. d. postul. prael. (I. 5.)

ziehung auf das Vermögen, eine juriſtiſche Perſönlichkeit habe[10]. Die Geſammtkirche hat damit aber auf ihr Eigenthum nicht verzichtet und hat außerdem noch den Biſchof in ſeiner auf das Vermögen bezüglichen Repräſentanz[11], wie auch in andern Verhältniſſen, durch ihre Geſetzgebung in erheblicher Weiſe beſchränkt. Der Particularkirche iſt alſo für ihre Vermögensmaſſe, welche dazu dient, in einem beſtimmten beſchränkten Kreiſe die kirchlichen Zwecke zu erfüllen, die juriſtiſche Perſönlichkeit eingeräumt; vermöge dieſer tritt ſie mit der Außenwelt in Berührung; deſſenungeachtet ſtehen aber der Particularkirche alle ihre Beſitzesrechte einzig und allein nur deshalb zu, weil ſie ein Glied der Geſammtkirche, der Eigenthümerin alles kirchlichen Vermögens, iſt[12]. Sehr wohl aber konnte die Kirche es ſich gefallen laſſen, wenn das weltliche Recht die juriſtiſche Perſönlichkeit der einzelnen Kirche auf ſeinem Gebiete in einem größeren Umfange anerkannte, als ſie dieſelbe ſich gegenüber gelten ließ. Dieſer Gegenſtand ſteht im Zuſammenhange mit der weiteren Entwickelung dieſer Verhältniſſe. — IV. Man muß nämlich an der Hand der Geſchichte über die Vertheilung des Kirchenvermögens nach Diöceſen noch einen Schritt weiter hinausgehen, indem ſich die Erſcheinung der Theilung deſſelben noch einmal, wenn auch keineswegs in ganz analoger Weiſe, wiederholte[13]. So lange in einer Diöceſe ausſchließlich nur die Eine biſchöfliche Kirche vorhanden war, blieb auch das Diöceſanvermögen ein in jeder Beziehung einheitliches. Allein dieß ließ ſich auf die Dauer in dieſer Weiſe nicht feſthalten und es nahmen die Dinge vornehmlich dadurch eine veränderte Geſtalt an, daß neben der biſchöflichen Kirche in der einzelnen Diöceſe auch noch andre Kirchen, namentlich Pfarrkirchen, Klöſter und auch ſonſt manche verſchiedene Inſtitute entſtanden[14]. In Folge deſſen wurde es nothwendig, auch dieſen einzelnen Inſtituten entſprechende Antheile an dem Diöceſankirchenvermögen zu überweiſen,

---

[10]) Vergl. Can. *Expedit.* cit. — Can. *Pontifices.* 3. C. 12. Q. 3. (*Conc. Agath.*) — Can. *Quoniam.* 2. D. 75. (*Conc. Chalc.*) — Can. *Non habenti.* 50. C. 12. Q. 2. (*Conc. Carth.*) ann. 409. Vergl. noch Can. *Monemus.* 18. C. Q. cit. (*Leo* IV.)

[11]) S. Maas in v. Moy's Archiv. Bd. 4. S. 693.

[12]) Gegen dieſe Anſicht: Walter a. a. O. §. 251. — Schulte, Lehrbuch. §. 182. S. 494 u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 302. S. 929.

[13]) Würzb. kathol. Wochenſchrift. S. 151.

[14]) Ueber die Art und Weiſe dieſer Entſtehung ſ. §. 139. S. 320. §. 166. S. 442 u. ff.

beziehungsweise Dasjenige, was ihnen von ihren Stiftern und andern Personen zugewendet wurde, zu belassen und als zunächst für deren locale Zwecke verwendbar anzuerkennen [15]. Daran schloß sich dann weiter an, daß auch diese Institute eine juristische Persönlichkeit, wenn auch nur mit einer relativen Selbstständigkeit erhielten [16]. — V. Auf den ersten Anblick könnte es scheinen, als ob diese Theilung des Diöcesanvermögens nach den einzelnen Instituten mit jener früheren des gesammten Kirchenvermögens nach den einzelnen Diöcesen durchaus in Parallele zu stellen sei. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß dem nicht so sei, obschon sich allerdings manche Vergleichungspunkte bieten. Dahin würde vornehmlich der Umstand gehören, der eine unmittelbare Folge dieser neuen Vertheilung ist, daß nämlich seither die Cathedralkirche mit der ihr speciell zugetheilten Vermögensmasse neben den übrigen kirchlichen Instituten selbst als eine einzelne juristische Persönlichkeit dasteht und daher in dieser Hinsicht in den Gesetzen mit diesen auf eine gleichmäßige Weise beurtheilt wird. Allein der durchgreifende Unterschied, auf welchen es hier wesentlich ankommt, besteht darin, daß die Repräsentanz des gesammten kirchlichen Vermögens in einer Diöcese trotz aller Theilung ausschließlich bei dem Bischofe, wenn nicht durch ausdrückliche Privilegien Ausnahmen begründet werden, geblieben ist. Es bildet also nach wie vor das gesammte in einer Diöcese befindliche Kirchenvermögen ein einheitliches Ganzes, welches in dem Bischofe seinen Mittelpunkt hat. Diese Einheit giebt sich aber wesentlich darin kund, daß die einzelnen kirchlichen Institute die ihnen bestimmten Schenkungen und Legate nicht anders als durch Acceptation des Bischofs erwerben können [17]. Daß aber diese nothwendig ist, beruht nicht etwa bloß darauf, daß der Bischof der Vertreter der Diöcesankirche, sondern darauf, daß er Mitglied des die ganze Kirche repräsentirenden Episcopates ist [18]. Durch diese Vermittelung gehört also auch das dem einzelnen kirchlichen Institute zugewiesene oder zugewendete Vermögen der Gesammtkirche an, und jenes, welches eben nur vermöge seiner Eingliederung in die Gesammtkirche Vermögen haben kann, besitzt nur vermöge dieses Titels der Gemeinschaft [19]. — VI. Es entsteht demnächst

---

[15]) Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 8.

[16]) Vergl. Würzb. kathol. Wochenschr. S. 137.

[17]) Vergl. Maas a. a. O. S. 693 u. f. S. 698.

[18]) Vergl. Maas a. a. O. S. 694.

[19]) Can. *Res ecclesiae.* 26. C. 12. Q. 1. (*Ps. Isid.*) — Can. *Expedit.* 13. C. Q. cit. — S. auch oben S. 440. — Mit Bezug auf diese Stelle sagt die

die Frage, wie man ſich das Verhältniß des einzelnen Inſtitutes zu dem ihm für deſſen ſpecielle Zwecke gegebenen Vermögen zu denken habe? Da die Kirchengüter ſelbſt zeitliche Dinge ſind, ſo tritt die Kirche gerade in Beziehung auf ſie in eine nahe Berührung mit der weltlichen Gewalt und es ſind die von dieſer ausgehenden Geſetze für die einzelnen kirchlichen Vermögenstheile Leges rei sitae. Es hat daher die Kirche da, wo dieſe Geſetze die Beſitzesrechte der einzelnen kirchlichen Inſtitute denen der Privatperſonen gleichſtellte, ſich im Allgemeinen[20] an dieſelben anſchließen können. Für die Kirche konnte dieß nur von Vortheil ſein, und zwar war dieſer um ſo größer, je weiter etwa die weltliche Geſetzgebung in der Begünſtigung des kirchlichen Beſitzthumes ging. Allein hieraus entſprang keine Veränderung des Verhältniſſes der Kirche zu dem Vermögen der einzelnen Inſtitute; mochte dieſes in dem äußern Rechtsleben mit noch ſo viel Privilegien bedacht ſein, ſo wurde dadurch demſelben der Kirche gegenüber doch keine größere Selbſtſtändigkeit gegeben. — VII. Die Kirche hat ſich nun, wozu ihre hiſtoriſche Entwickelung von ſelbſt führte, vorzugsweiſe an die Beſtimmungen zuerſt des römiſchen, dann auch des germaniſchen Rechtes angeſchloſſen. Sobald einmal die Erwerbfähigkeit der einzelnen Inſtitute durch das weltliche Recht anerkannt war[21], ſo konnte die Kirche auch die Verkehrsformen deſſelben für die Verhältniſſe dieſer Inſtitute unter einander adoptiren. Daher kann das eine Inſtitut die Güter des andern durch Uſucapion erwerben; es kann eines mit dem andern Verträge ſchließen;

Würzb. kathol. Wochenſchr. S. 151: „Subjectum immediatum proprietatis am Kirchengut iſt formaliter die einzelne beſondere Kirche oder das ſpecielle kirchliche Collegium oder Inſtitut, das aber unter Vermittelung des Diöceſan- (oder Ordens-) Verbandes der allgemeinen Kirche eingegliedert und an dieſe Ordnung, ſo wie deren Conſequenzen dauernd gebunden und dadurch in der Ausübung ſeines Rechtes beſchränkt iſt; Subjectum remotum, ausgeſtattet mit dem Dominium eminens, iſt die allgemeine Kirche unter ihrem Oberhaupte, dem Papſte. Durch die ſpecielle Rechtsperſon beſitzt es zugleich die ganze Kirche, der dieſe unterworfen und von der ſie untrennbar iſt; ſie beſitzt es nur, in wie fern ſie mit dieſer verbunden und geeinigt, dadurch zur Kirche gehörig iſt.“ Vergl. Note 28.

[20]) Jedoch wohl nicht in Beziehung auf die in neueren Zeiten häufig gewordene Expropriation. Dieſe in ihrer Conſequenz, die man theoretiſch doch annehmen muß, an den Kirchengütern durchgeführt, ließe ſich wohl ſchwerlich von dem Sacrilegium unterſcheiden.

[21]) Was oben (203) in Betreff der Erwerbsfähigkeit der Kirche nach römiſchem Rechte bemerkt iſt. — Vergl. noch Schulte, Syſtem. S. 488 u. ff. — Würzb. kathol. Wochenſchr. S. 139 u. ff.

es können dieselben auch unter einander Processe führen, sie können sich also überhaupt in dem ganzen äußeren Rechtsleben als Eigenthümer geriren[22], demgemäß auch bei Uebertragungen ganz dieselben Rechte empfangen, welche der bisherige Eigenthümer gehabt hatte[23]. Wenn aber auch das weltliche Recht die einzelnen kirchlichen Institute vollständig als Eigenthümer anerkennt, so thut die Kirche, wenn sie dieß auch in der äußeren Rechtssphäre gelten läßt und selbst für jene Institute den Namen Eigenthümer gebraucht, dennoch nicht durchaus dasselbe. Kennt ja doch auch das weltliche Recht so manche Verhältnisse, in welchen die volle freie Verfügung über die Sache, wie sie zum strengen Begriffe des Eigenthums gehört, nicht vorhanden ist und wendet dafür dennoch den Ausdruck Eigenthum an. So ist bei allen jenen, theils dem germanischen, theils dem römischen Rechte angehörigen Instituten, auf welche man die Theorie von dem Dominium directum und utile angewendet hat[24], der wirkliche Inhaber doch immer nur „tanquam Dominus“[25] zur Ausübung der Eigenthumsrechte befugt.

---

[22]) Auch dieses ist aus vielen der oben (§. 203.) angegebenen Bestimmungen des canonischen Rechtes ersichtlich. Sobald für die einzelne Kirche die Verjährung oder die passive Testamentsfähigkeit anerkannt wird (vergl. noch Cap. *Quorundam.* 1. X. d. testam., III. 26; *Greg. M.*), so ist dieß allerdings auf ein, wenn auch ihrerseits beschränktes Eigenthumsrecht dieser einzelnen Kirchen zu beziehen. Das canonische Recht setzt dieß überall voraus, daher die Ausdrücke terra unius ecclesiae vertere ad aliam (Cap. *Non licet.* 1. X. de rebus eccles. alien. v. non; III. 13.), alienare rem immobilem ecclesiae suae (Cap. *Nulli.* 5. eod.), monasterium cum omnibus rebus suis (Cap. *Quia monasterium.* 2. X. d. relig. dom. III. 36. wo es dann in der p. d. weiter lautet: ut res ejus tenendi vel a detinentibus vindicandi libera tibi sit — licentia), ad ipsius (ecclesiae) — jus proprietatemque redire (Cap. *Requisivit.* 1. X. d. in integr. rest. I. 41.) — Wegen der Usucapion s. Auth. *Quas actiones.*; für die Proceßführung finden sich im Corpus Juris unzählige Stellen; s. insbesondre Cap. *Licet causam.* 9. X. d. probat. (II. 19; *Innoc.* III.) Vergl. noch viele andre Stellen bei Schulte a. a. O. S. 486 u. ff.

[23]) Solche Formeln, wie „de nostro dominio“ und „jus et proprietatem transferre“, wie sie bei Verleihungen der Könige und Andrer an weltliche Personen vorkamen, wurden eben so auch auf die Kirchen angewendet. — Uebrigens mag für viele der hieher gehörigen Verhältnisse auch darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck proprium während des Mittelalters häufig durchaus nicht in dem römischen Sinne gebraucht wird; so kommen z. B. häufig Verleihungen in proprium ad dies vitae vor.

[24]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 459.

[25]) II. *Feud.* 8. pr. Vergl. Maas a. a. O. S. 590.

Damit, wenn auch nicht übereinstimmend, so doch vergleichbar ist das Rechtsverhältniß, in welchem sich die einzelnen Institute gegenüber der Gesammtkirche befinden[26]. — VIII. In welcher Art und Weise man nun diese Verhältnisse bezeichnen will, ist an sich gleichgiltig: ob man das kirchlicherseits beschränkte Eigenthum der einzelnen Institute nach dem Standpunkte des weltlichen Rechts und in Uebereinstimmung mit den Quellen des canonischen Rechts schlechthin Eigenthum oder Dominium particulare[27], das Eigenthum der Gesammtkirche oder Dominium universale oder eminens[28] nennen will, entscheidet der Sache nach Nichts. Es kommt nur darauf an, daß das erstere gegenüber der Kirche nicht als ein volles Eigenthum und das letztere nicht für ein bloßes Hoheitsrecht in dem Sinne, wie ein solches wohl dem Staate beigelegt wird, sondern als ein wirkliches Eigenthum angesehen wird. Richtig verstanden ist es daher auch zulässig, daß man das einzelne Institut als das unmittelbare, die Gesammtkirche als das mittelbare

---

[26]) Vergl. hierüber die ausführliche Erörterung bei Maas a. a. O. S. 692—704. — Für den Vergleich ist auch interessant das von Zöpfl, Alterthümer des deutschen Rechts. Bd. 1. S. 130. geschilderte Verhältniß zwischen der „rechten Eigenschaft" (vera proprietas, domanium) des Landherrn und dem im römischen Sinne vorkommenden Privateigenthum der Landsassen.

[27]) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Lib. III. Tit. 25. n. 3 sqq.

[28]) Würzb. kathol. Wochenschr. a. a. O. (Note 19.) — In der auf S. 152. beigefügten Note 1. wird bemerkt: „Da das einzelne kirchliche Institut als solches vermöge der ganzen Beschaffenheit des kirchlichen Organismus dem großen Ganzen der Kirche eingegliedert, unterworfen und von ihrer obersten Leitung und Jurisdiction abhängig ist, auch überall die Gesammtkirche durch ihre Vorsteher das bonum publicum zu vertreten und zu wahren hat: so müssen dieser auch gewisse Oberhoheitsrechte über die den einzelnen Gliedern ihres Organismus zugehörigen Güter zustehen, deren Inhalt und Umfang in der canonischen Gesetzgebung genau bestimmt ist, deren Inbegriff wohl am passendsten mit dem Ausdrucke Dominium eminens bezeichnet werden kann, welcher hier eine ganz andre Bedeutung und Berechtigung hat, als in seiner Anwendung auf den Staat nach den früher beliebten Theorien." [Dasselbe muß aber selbstverständlich auch von dem deutschen Worte „Hoheitsrechte" gelten.] „Aber auch abgesehen von dieser Benennung folgt aus dem oben Erörterten, daß, wenn auch zunächst die einzelne Kirche oder Communität u. s. f. die wahre und eigentliche Eigenthümerin ihrer Güter ist, sie nothwendig in ihrem Dispositionsrechte durch die allgemeine Kirche, durch die aus dem wesentlichen Verbande mit ihr sich ergebenden Consequenzen, beschränkt und diese zugleich jene Güter als ihrem Zwecke gewidmete Gesellschaftsgüter, als ihr unterstehend und darum ihr zugehörig zu betrachten vollkommen berechtigt ist. Werden diese Ideen festgehalten, so ist die Frage der Nomenklatur nur von sehr untergeordneter Bedeutung."

Subject des Kirchenvermögens bezeichnet[29]. — IX. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Frage zu beantworten, welches die juristischen Folgen der Aufhebung eines einzelnen Institutes in Beziehung auf das Vermögen desselben seien? Es bleibt dieses Vermögen in der Verbindung, in welcher es sich bereits befindet: dasselbe gehört zu dem Vermögen der Diöcese und durch diese zu dem der Gesammtkirche[30]; es steht also namentlich dem Papste zu, über das durch Hinwegfallen des unmittelbaren Besitzers erledigte Vermögen zu verfügen[31], da derselbe als oberster Repräsentant der Gesammtkirche ohnehin das Recht hat, alle nothwendig oder ersprießlich scheinenden Veränderungen mit dem Vermögen der einzelnen Institute, unter Umständen auch deren Aufhebung, vorzunehmen. — Diese Doppelstellung des kirchlichen Vermögens, hinsichtlich seines Rechtssubjectes ist auch in neuerer Zeit überall durch das weltliche Recht[32], so weit dasselbe nicht einer der oben als verwerflich bezeichneten Theorien[33] gehuldigt hat, anerkannt worden[34].

---

[29]) S. oben Note 19.

[30]) Würzb. kathol. Wochenschr. S. 152. „Die nicht sowohl analog dem Fiscus im Staatsleben succedirt, als vielmehr wegen des Verhältnisses des Theils zum Ganzen schon in ihr und mit ihr den Besitz hat." — Es ist nicht richtig, wenn (wie auch Maas a. a. O. S. 699. hervorhebt) Walter, Lehrbuch. §. 251. S. 490. sagt, daß bei dem Aufhören eines kirchlichen Institutes das Vermögen desselben an die „übrigen Kirchen" falle.

[31]) Vergl. Krabbe, Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, beziehungsweise das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden? Münster. 1855.

[32]) Die einzelnen hieher gehörenden Bestimmungen sind zusammengestellt bei Maas a. a. O. S. 594. u. ff. S. 654 u. ff. — Wegen Oesterreich s. oben §. 203. Note 21. §. 206. Note 10.

[33]) S. §. 207. S. 437.

[34]) Vergl. insbesondre Maas a. a. O. S. 667 u. ff.

Zweites Kapitel.

Das Kirchenvermögen nach seinen einzelnen Bestandtheilen.

§. 209.

A. Allgemeine Ueberſicht.

Das Kirchenvermögen (Res ecclesiae, Res ecclesiasticae[1]) theilt man je nach der Beſtimmung der einzelnen dazu gehörigen Sachen, ob ſie in einer unmittelbaren Beziehung zum Gottesdienſte ſtehen oder zur Beſtreitung andrer kirchlicher Bedürfniſſe dienen, in die heiligen Sachen (Res sacrae) und in die gewöhnlichen Kirchenſachen (Res ecclesiasticae ſchlechthin[2]) ein. Die erſteren zerfallen wiederum in zwei Claſſen und zwar darnach, daß ſie entweder auf eine beſonders feierliche Weiſe durch Conſecration ſeitens des Biſchofs, oder durch eine minder feierliche Handlung, durch Benediction, ihrem Zwecke gewidmet werden[3]; demgemäß unterſcheidet man Res consecratae und Res benedictae. Conſecrirt werden: die Kirchen, die Altäre, der Kelch und die Patene; benedicirt werden hingegen: der erſte Grundſtein, welcher bei dem Baue einer Kirche gelegt wird[4], die Begräbnißplätze[5], die Meßgewänder[6], die weiße Bekleidung des Altars (Vestis[7], in neuerer Zeit Mappa genannt), das Corporale, worunter man die weiße Leinwand verſteht, auf welche die conſecrirte Hoſtie gelegt wird[8], die Monſtranzen, das Tabernakel, die Kreuze, die Bilder[9] und die

[1]) Im weiteren Sinne werden unter Res ecclesiasticae auch die Spiritualien begriffen.

[2]) Der Ausdruck Facultates Ecclesiae bezieht ſich meiſtens auf dieſe gewöhnlichen Kirchengüter.

[3]) Sehr reichhaltiges hiſtoriſches Material für dieſen Gegenſtand enthält *Martene* et *Durand*, De antiquis Ecclesiae ritibus. Tom. II. cap. 13 sqq.

[4]) S. unten §. 210. Note 15.

[5]) S. §. 212.

[6]) Can. *Vestimenta*. 42. D. 1. d. consecr. (*Ps. Isid.*) Vergl. *Sozom.* Hist. eccl. Lib. II. cap. 26. — S. auch *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 7. §. 36. not. 3.

[7]) *Optat. Milev.* d. schism. Donat. Lib. VI. c. 3. S. auch *Du Cange* v. vestis. 1.

[8]) *Amalar.* d. eccl. offic. cap. 19. — *Du Cange* s. v. Corporale.

[9]) Der Gebrauch der Bilder findet ſich in den erſten drei Jahrhunderten nicht vor, ſeit dem vierten wird er aber ſehr häufig. S. *August.* d. consens. evangel.

Glocken[10]. Die gewöhnlichen Kirchengüter bestehen aus den Primitien und Oblationen[11], den Zehnten, den Beneficien oder Pfründen und den Fabrikgütern. Zu den Kirchengütern sind aber auch die Güter der frommen Stiftungen zu zählen[12]; sie werden Res religiosae genannt und sind ohne Unterschied durch die Kirchengesetze der Aufsicht des Bischofs, also auch der Visitation[13], unterstellt; alle Verwalter solcher Sachen sind gegen den Bischof zur Rechnungsablage[14] verpflichtet[15].

B. Die einzelnen Kirchensachen.

I. Heilige Sachen.

§. 210.

1. Die geweihten Sachen.

I. Die Kirchen*, d. h. solche Gebäude, welche ausschließlich für gottesdienstliche Versammlungen bestimmt sind, kommen bereits seit den ältesten christlichen Zeiten vor. Die verschiedenen Namen für ein solches Gebäude sind: Ecclesia[1], Oratorium[2], Dominicum[3], Basi-

---

Lib. 1. cap. 10. n. 15. (ed. *Migne.* Tom. III. col. 1049.) S. noch *Devoti* l. c. §. 13. not. 1. 2.

[10]) Auch pflegt den Glocken ein Name beigelegt zu werden, weshalb die Volkssprache die Benediction derselben auch als Glockentaufe bezeichnet; die Kirche duldet dieß nur. Vergl. *Du Cange*, Gloss. v. Campana. S. auch *Devoti* l. c. §. 37.

[11]) Von ihnen handelt *Greg. Decr.* De dec. primit. et oblat. (III. 30.)

[12]) Auch das römische Recht stellte die piae causae in Beziehung auf die Erwerbsfähigkeit den Kirchen gleich. S. oben §. 203. Note 5.

[13]) Cap. *De xenodochiis.* 3. X. d. relig. domib. (III. 36; *Eugen.* II.) — Cap. *Quia contingit.* 2. eod. in Clem. (III. 11.) — *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 8. — S. noch Paul Roth, Ueber Stiftungen. (Bei Gerber, Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 189 u. ff.)

[14]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 9. — Vergl. noch v. Moy, Archiv. Bd. 2. S. 79 u. f.

[15]) Vergl. noch *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. III. Tit. 36. n. 13 sqq.

*) *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 7 sqq. *Bingham*, Origin. eccles. Lib. VIII. (Tom. III. p. 112 sqq.) — *Selvaggio*, Antiquit. eccles. Lib. II. P. I. cap. 1 sqq. (Tom. III. p. 1 sqq.) — *De Albertis*, De sacris utensilibus. (Rom. 1733. 2 Voll. fol.) cap. 6. Tom. I. pag. 65 sqq.

[1]) Vergl. *Du Cange*, s. v. Ecclesia. 1. v. Ita vocem.

[2]) Vergl. die betreffenden Artikel bei *Du Cange.*

[3]) Das griechische *Τὸ κυριακόν.* S. *Cyprian.* d. oper. et eleemos.

lica[4] und, als erbaut über den Gebeinen der Blutzeugen, Martyrium[5], dann Titulus[6] und Templum. Anfänglich waren die Kirchen ſehr einfach[7], nachmals aber, beſonders ſeitdem man auch heidniſche Tempel der Verehrung des wahren Gottes widmete[8], wurden ſie in großartigem Style erbaut[9]; gleich alt mit den Kirchen iſt auch der Gebrauch der Conſecration derſelben[10]. — II. Wenn es ſich um die Gründung einer Kirche handelt, ſo iſt dieſelbe nur zuläſſig unter der Auctorität des Papſtes oder des Biſchofs, je nachdem der Ort, wo die Kirche gebaut werden ſoll, exemt iſt oder nicht[11]. Der Biſchof iſt aber nur aus genügenden Gründen berechtigt, den Conſens zu dem Kirchenbau zu verweigern[12], namentlich darf er dieß, wenn nicht die hinlängliche Dotation für die neue Kirche vorhanden iſt[13]. Andrerſeits können aber entſcheidende Gründe vorliegen, welche den Bau einer neuen Kirche dringend nothwendig oder doch als ſehr nützlich erſcheinen laſſen, z. B. wenn die Entfernung von der Pfarrkirche für viele Parochianen ſehr groß oder der Weg zu derſelben mit Gefahren verbunden iſt[14]. — III. Die Conſecration der neu erbauten Kirche, zu welcher bereits der

---

[4]) Vergl. *Isidor.* Etymol. Lib. XV. c. 4.

[5]) Vergl. L. 7. *Cod. Theod.* d. sepulcr. violat. (IX. 17.) — *Isid.* l. c. Lib. XV. c. 9.

[6]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 607.

[7]) *Devoti* l. c. §. 4.

[8]) L. 2. *Cod. Theod.* l. c. — Vergl. *Marangoni*, Delle cose gentilesche e profane. cap. 44. p. 211. cap. 45. p. 219.

[9]) Vergl. *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa. Tom. III. p. II. cap. 3. n. 24. p. 24. — S. auch *Muratori*, Diss. 16. ad calc. Opp. S. Paulini.

[10]) *Selvaggio* l. c. cap. 5.

[11]) Cap. *Auctoritate.* 4. d. privil. in 6to. (V. 7.) — Wegen der früheren Zeit ſ. *Conc. Chalc.* can. 4. Can. *Quidam.* 10. C. 18. Q. 2. — Vergl. Can. *Quicunque.* 44. C. 16. Q. 1. (*Capit. ad Salz.* ann. 803. cap. 3.)

[12]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. II. Tit. 48. n. 6.

[13]) Can. *Nemo.* 9. D. 1. d. consecr. (*Julian.* Epit. Nov.) — Vergl. Cap. *Cum, sicut.* 8. X. d. consecr. eccles. — Vergl. auch Can. *Piae mentis.* 26. C. 16. Q. 7. (*Gelas.*) Can. *Si quis.* 10. D. 1. d. consecr. (*Conc. Brac.* II. ann. 572.) Andre Gründe ſind: Gewinnſucht oder Benachtheiligung einer andern Kirche. S. Can. *Quicunque.* cit. Can. *Ecclesiae.* 43. C. 16. Q. 1. (*Conc. Aurel.* ann. 513.) — Cap. *Cum dicat.* 2. X. d. eccles. aedif. v. Cavesnt. (*Conc. Later.* III.) — S. auch Cap. *Intelleximus.* 1. X. d. nov. op. denunt. (V. 32; *Luc.* III.)

[14]) Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. — *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 4.

Grundstein von dem Diöcesanbischof zu benediciren war[15], steht ebenfalls nur diesem zu[16]; nimmt ein Andrer diese Handlung vor, so ist sie zwar nicht ungiltig, aber strafbar[17]. — Zur Consecration, die nach den Vorschriften des römischen Pontificals[18] zu geschehen hat, gehört vornehmlich, daß sie unter einer feierlichen Messe[19], wo möglich an einem Sonn- oder Feiertage, vor sich gehe; daß die Wände der Kirche an zwölf Stellen, die mit einem Kreuze zu bezeichnen sind, mit Chrisma gesalbt und daß Reliquien[20] in die Kirche hineingelegt werden[21]. Dasselbe gilt auch von den für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Capellen[22]. — IV. Die Consecration einer Kirche darf in der Regel nicht wiederholt werden[23]. Indessen kann eine abermalige Consecration in Folge der Zerstörung der Wände oder — wie bei einem Brande — auch nur des innern Bewurfes derselben[24], nothwendig werden, wogegen der Einsturz des Daches dieß nicht erforderlich macht[25]. In den angedeuteten Fällen hat eine Execration der Kirche stattgefunden und deshalb muß die abermalige Consecration eintreten; von jener ist aber die Befleckung der Kirche (Pollutio) nach dem Rechte der Decretalen zu unterscheiden[26]. Sie geschieht durch eine Blutthat, so wie durch jede Tödtung, durch Unzucht und durch Begraben eines Excommunicirten in der Kirche; in diesen Fällen ist dann eine ebenfalls von dem Bischofe

---

[15]) Das *Pontif. Roman.* P. II. De benedictione et impositione primarii lapidis pro ecclesia aedificanda schreibt dazu besondere Solennitäten vor.

[16]) Cap. *Piae mentis.* cit. — Cap. *Nunc autem.* 1. X. de relig. domib. (III. 36; *Greg. M.*) — Vergl. *Schmalzgrueber*, l. c. Tit. 36. n. 8 sq. — Cap. *Tua fraternitas.* 2. X. h. t.

[17]) Can. *Episcopus.* 28. C. 7. Q. 1. (*Conc. Aurel.* IV. ann. 538.) — *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 7. Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 411 sq.

[18]) *Pontif. Roman.* P. II. De ecclesiae dedicatione seu consecratione.

[19]) Can. *Omnes basilicae.* 3. D. 1. d. consecr. (*Ps. Isid.*)

[20]) Can. *Placuit.* 26. D. 1. d. consecr. (*Conc. Carth.* V. ann. 501.) — Can. *De fabrica* 24. D. cit. (*Vigil.*) — Vergl. noch *Ambros.* Epist. 22. n. 1. (Opp. Tom. III. 874.) n. 13. col. 877.

[21]) Bisweilen wird auch eine provisorische Benediction gestattet.

[22]) Can. *Quidam.* cit.

[23]) Can. *Ecclesiis.* 20. D. 1. d. consecr. (Cap. inc.; vergl. C. *Ecclesiis.* 3. D. 68.)

[24]) Can. *Ecclesiis.* cit. — Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 40. n. 23 sqq.

[25]) Cap. *Ligneis.* 6. X. d. consecr. eccles. (III. 40.)

[26]) Cap. *Proposuisti.* 4. X. h. t. (*Innoc.* III.)

vorzunehmende[27] Reconciliation nöthig. Jener Unterſchied hat aber auch die weitere praktiſche Bedeutung[28], daß durch die Execration der Kirche die in ihr befindlichen Altäre, wenn nicht auch ſie die Zerſtörung trifft, nicht mit afficirt werden, wohl aber geſchieht dieß durch die Pollution; Letzteres gilt auch in Betreff der an die Kirche anſtoßenden Kirchhöfe[29]. — Alle Altäre[30], auch die tragbaren (Altaria portatilia) müſſen von einem Biſchof conſecrirt werden[31]. Ein conſecrirter Altar kann möglicher Weiſe ſowohl execrirt als auch befleckt werden. Das Letztere geſchieht durch Blutvergießen oder Unzucht, das Erſtere tritt dann ein, wenn der Altar zerbrochen[32], oder wenn das Sigillum in irgend einer Weiſe verletzt oder wenn der Altar ſelbſt, ſobald er nicht ſchon an ſich ein tragbarer iſt, von ſeinem Fundamente getrennt oder entrückt wird[33]. Die Execration des Altars fordert eine neue Conſecration, die aber nicht auch für die Kirche, in welcher er ſich befindet, nothwendig wird[34]. — Auch Kelch und Patene müſſen von dem Biſchofe[35] conſecrirt werden und dürfen weder aus Holz, noch aus Glas oder Kryſtall, noch aus Erz, Kupfer, Meſſing oder Blei ſein[36].

---

[27]) Cap. *Aqua.* 9. X. h. t. (*Greg.* IX.)

[28]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 47.

[29]) Cap. un. h. t. in 6to.

[30]) *Bingham*, Orig. eccles. Lib. VIII. cap. 6. (Tom. III. p. 220.) — *Selvaggio*, Antiq. Lib. II. P. I. cap. 2. §. 6. S. auch *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 417 sqq.

[31]) Can. *Altaria.* 32. D. 1. cit. (*Conc. Agath.* ann. 507.) — Can. *Quamvis.* 4. D. 1. (*Conc. Hisp.*) — Can. *Nullus.* 25. D. 1. d. cons. (*Bonif.* Mog. Stat.) — Cap. *Cum sis.* 5. X. d. consecr. eccl. — Cap. un. §. *Ungitur.* — Einfache Presbyter können nur vermöge eines ausdrücklichen päpſtlichen Privilegiums ſolche Conſecrationen vornehmen. S. noch *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 40. n. 38. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 8. n. 2. Lib. XIII. cap. 15. n. 2.

[32]) Cap. *Ad haec.* 1. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Quod in dubiis.* 3. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. *Ligneis.* 6. eod.

[33]) Can. *Si motum.* 19. D. 1. d. consecr. (Cap. inc.) — S. auch Cap. *Ad haec* cit. S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 44.

[34]) Cap. *Ad haec.* cit. Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 94.

[35]) Cap. un. §. *Ungitur.* cit. Auch hier machen beſondere Privilegien eine Ausnahme; ſ. darüber *Schmalzgrueber* l. c. n. 50 sqq. Vergl. auch *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 16. n. 12.

[36]) Can. *Vasa.* 44. D. 1. d. consecr. (*Conc. Tribur.* ann. 895.) Can. *Ut calix.* 45. D. cit. (Cap. inc.)

§. 211.

2. Die geſegneten Sachen, insbeſondre die Begräbnißplätze*.

I. Unter den geſegneten Sachen verdienen die chriſtlichen Begräbnißſtätten beſonders ausgezeichnet zu werden; in Betreff der übrigen genügt das oben Bemerkte[1]. Zu jenen, welche in den älteſten Zeiten außerhalb der Städte ſich befanden, wurden nachmals wie auf dem Lande ſo auch in den Städten theils die an die an die Kirchen anſtoßenden Plätze, die Kirchhöfe, theils die Kirchen ſelbſt verwendet. Nachmals hat man aus ſanitätspolizeilichen Gründen die Begräbnißplätze häufig wieder aus den Städten hinausverlegt. Die Einſegnung jener Stätten geſchieht durch den Biſchof[2]. — II. Da die Kirchhöfe nicht conſecrirt, ſondern nur benedicirt werden, ſo kann auch nicht von einer Execration, wohl aber von einer Pollution derſelben, die aber keine Einwirkung auf die Kirche hat, die Rede ſein[3]. — III. Die Eigenthumsfrage in Betreff der Kirchhöfe[4] kann an ſich keinem Zweifel unterliegen: der Kirche gewidmet, gehören ſie der Kirche. Dennoch iſt der richtige Standpunkt in neuerer Zeit häufig dadurch verſchoben worden, daß die Gottesäcker aus dem Gemeindevermögen hervorgegangen und in Betreff der Confeſſionen paritätiſch geworden ſind[5].

§. 212.

3. Vorrechte der heiligen Sachen, insbeſondre das Aſylrecht**.

Die heiligen Sachen treten durch ihre feierliche Widmung für kirchliche Zwecke gänzlich aus dem weltlichen Verkehre hinaus, vor-

*) Ueber die älteſten Begräbnißſtätten der Chriſten geben die verſchiedenen Werke über die römiſchen Katakomben Auskunft, namentlich *Rossi*, Roma sotterranea. 2 Voll. Rom. 1867.

[1]) S. §. 209. S. 446.

[2]) Schon *Greg. Turon.* d. glor. confess. c. 106. kannte dieſen Gebrauch.

[3]) Cap. *Consuluisti.* 7. X. d. consecr. eccles. (III. 40.)

[4]) Cap. un. h. t. in 6to. Vergl. das Nähere darüber bei *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 40. n. 69 sqq.

[5]) Vergl. Walter, Lehrb. §. 269. S. 520. — Aichner, Das kirchliche Begräbniß und die Cömeterien. (Archiv. Bd. 1. S. 31 u. f.) S. noch Greith, Die Begräbnißfrage. Zürich. 1868.

**) *Fattoli*, Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiasticae. Rom. 1714. fol. *Wiestner*, De jure asyli. Ingolst. 1689. 4. *Assemani*, De ecclesiis earum reverentia et asylo. Rom. 1766. fol. *van Espen*, De asylo templorum. 1721. (Opp. Tom. VI. p. 131 sqq.) — *Zech*, De benignitate moderata Eccle-

nehmlich ſind aber die heiligen Orte: Kirchen, Altäre und Kirchhöfe, noch unter einen beſonderen Schutz der Geſetze geſtellt, der dazu dienen ſoll, die ihnen gebührende Ehrfurcht zu ſichern[1]. Man begreift die hierauf beruhenden Vorrechte dieſer Sachen ebenfalls unter dem Namen Immunität, die in dieſer Beziehung Immunitas localis genannt wird. Dieſelbe äußert ſich in folgenden einzelnen Verhältniſſen: Wegen ihrer heiligen Beſtimmung ſollen jene Orte nicht durch Benützung für weltliche Zwecke, Gerichtsſitzungen oder andre Verſammlungen profanirt werden[2]. Die Kirchen, Altäre und Kirchhöfe gelten als beſonders befriedet, auch in ſo fern als Verbrechern, die zu ihnen ihre Zuflucht nahmen, hier ein gewiſſer Schutz gewährt wurde; man bezeichnet dieſe Befriedung mit dem Namen Aſylrecht[3]. Es ſchloß ſich hieran keine Strafloſigkeit an, wohl aber geſchah die Auslieferung des Verbrechers unter der Bedingung, daß keine Todes- oder verſtümmelnde Strafe verhängt werden ſollte. In neuerer Zeit iſt jedoch das kirchliche Aſylrecht durch die weltliche Geſetzgebung faſt überall aufgehoben worden[4]; das öſterreichiſche Concordat[5] will indeſſen die kirchliche Immunität ſoviel als möglich gewahrt wiſſen.

---

siae Romanae in criminosos ad se confugientes seu de jure asyli ecclesiastici. Ingolst. 1761. (*Schmidt*, Thes. jur. eccl. Tom. V. p. 284.) — Helfrecht, Von den Aſylen. Hof. 1801. Danu, Ueber den Urſprung des Aſylrechts und deſſen Schickſale und Ueberreſte in Europa (in Reyſcher und Wilda, Zeitſchrift für deutſches Recht. Bd. 3. S. 327 u. ff.). — Hildenbrand in dem Freiburg. Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 489 u. f. — Bulmerincq, Das Aſylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dorpat. 1853.

[1]) Vergl. *Genes.* XXVIII. 17. *Exod.* III. 5. III. *Reg.* IX. 3. u. f. w. *Matth.* XXI. 12. 13. — Wegen der verſchiedenen in den älteſten chriſtlichen Zeiten üblichen Aeußerungen der Ehrfurcht gegen die Kirchen ſ. *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 7. Sect. 2. §. 23.

[2]) Cap. *Ut in domibus.* 1. X. h. t. (*Lamb. Imp.*) — Cap. *Cum ecclesia.* 5. eod. (*Luc.* III.) — Cap. *Cum decorum.* 12. X. d. vita et honest. cler. (III. 1; *Innoc.* III.) — Cap. *Decet domum.* 2. h. t. in 6to. (*Greg.* X.)

[3]) Can. *Quisquis.* 21. C. 17. Q. 4.

[4]) Z. B. Preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 11. §. 175. Oeſterr. Geſetz v. 15. Septbr. 1775. — Vergl. Richter, Lehrbuch. §. 306. Note 12. — Ueber die Aufhebung des Aſylrechts durch Gewohnheit ſ. *Schmalzgrueber* l. c. n. 99.

[5]) Art. 15.

II. Die zum Unterhalte des Clerus bestimmten Güter.

§. 213.

1. Die Zehnten, Primitien und Oblationen*.

I. Die Abgabe, welche als der quote Theil[1] eines Fruchtertrages zu zahlen ist, wird der Zehnte (Decima) genannt. Die Kirche schrieb, im Anschlusse an den alten Bund, diese Form der Abgabe als eine solche vor, in welcher die Christen ihrer auf göttlichem Gebote beruhenden Pflicht[2] für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, Genüge leisten sollten[3]. Es wurde mit Unterstützung der weltlichen Gesetzgebung allmälig ein allgemeines Princip, daß jeder Christ[4] von seinem Fruchterwerb den zehnten Theil an die Kirche und zwar anfänglich an die Baptismalkirche[5], dann an seinen Pfarrer[6], zu entrichten habe. — II. Die Kirche, häufig durch Laien ihrer Zehnten beraubt, sah sich genöthigt, mit ihrer Gesetzgebung dagegen einzuschreiten[7]. Durch diese[8] wurde Jeder verpflichtet, den Zehnten an diejenige Kirche zurückzugeben, welcher

---

*) *G. L. Böhmer*, De origine et ratione decimarum in Germania. Gott. 1749. — Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn. 1831. (Vergl. Walter, Deutsches Privatrecht. §. 531. Note 4.) — Kühlenthal, Geschichte des deutschen Zehntens. Heilbr. 1837. — Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg. 1837. — S. wegen der Literatur hauptsächlich Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 351 u. ff.

[1]) Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß es der zehnte Theil sei.

[2]) *Matth.* X. 10. *Luc.* VIII. 3; X. 7. 1. *Cor.* IX. 9. sqq.

[3]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. XVI. §. 2.

[4]) S. die Zusammenstellung der betreffenden älteren Gesetze bei Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 247. S. 481.

[5]) *Syn. Ticin.* ann. 850. can. 17. (bei *Hardouin*, Conc. V. col. 29.)

[6]) Can. *Quicunque.* 44. Can. *De decimis.* 45. (*Leo* IV.) C. 16. Q. 1. — Ueber den Antheil der Bischöfe an den Zehnten s. Walter a. a. O. S. 482. — Richter, Lehrbuch. §. 308. a. E.

[7]) Vergl. hierüber Würzb. kathol. Wochenschrift. Jahrg. 1857. Nr. 50 u. 51.

[8]) Can. *Praeter hoc.* 6. §. *Praecipientes.* 2. D. 32. (*Nicol.* II. ann. 1059; s. Can. *Praecipimus.* 3. C. 16. Q. 2.) — Can. *Quaesitum est.* 4. C. 1. Q. 3. (*Conc. Clarom.* ann. 1095.) —, Can. *Congregato.* 2. C. 16. Q. 7. (ibid.; s. über diese Stelle: Würzb. kathol. Wochenschrift a. a. O. S. 373.) — *Conc. Later.* II. ann. 1139. can. 10. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1209.) Cap. *Prohibemus.* 19. X. h. t. (*Conc. Later.* III. ann. 1719. c. 14.)

er rechtmäßig zugehörte; nur wenn derſelbe mit biſchöflicher Bewilligung an ein Kloſter gegeben war, ſollte von der Reſtitution abgeſehen werden[9]. Freilich drang die Kirche auch damit nicht durch und es hat Doctrin und Praxis die älteren Infeudationen der Zehnten an Laien anerkannt[10]. — III. Das gemeine Recht, wie es auf der Grundlage der Decretalen beruhte, hielt an dem Grundſatze feſt, daß der Zehnte eine kirchliche Abgabe ſei, welche der Pfarrer[11] von allen ſeinen Parochianen, alſo auch von den Clerikern, die ſich im Beſitze von Patrimonialgütern befinden[12], und zwar von allen Früchten der Grundſtücke (Decima praedialis), ſo wie der Thiere (Decima animalium, Blutzehnte) zu beziehen habe[13], ohne daß der Zehntpflichtige die Gewinnungskoſten in Abrechnung bringen durfte[14]. Wer dem Pfarrer gegenüber ein Zehntrecht zu haben behauptete, mußte daſſelbe beweiſen. Dieß Princip des canoniſchen Rechtes hat ſich jedoch, da eine Menge Zehnten in der That ſäculariſirt worden ſind[15], keineswegs allgemein[16] erhalten[17], ja in manchen Ländern haben die Zehnten ganz aufgehört. In Frankreich wurden ſie durch die Revolution ganz, in andern Ländern, namentlich in Deutſchland, mit Entſchädigungen, die jedoch durchaus nicht entſprechend waren, aufgehoben. Auch in Oeſterreich hatte man bereits mit der Aufhebung begonnen, indeſſen das Concordat hat dieſelbe wiederum eingeſtellt und in ſo weit, ſie durchgeführt war, der Kirche Entſchädigung verheißen[18]. — IV. Die nach dem Vorbilde des alten Bundes auch in den erſten Zeiten

---

[9]) Vergl. *Cum et plantare.* 3. X. d. privil. (V. 33; *Alex.* III.) — Cap. *Cum apostolica sedes.* 7. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10; *Innoc.* III.) — Cap. *Statuto.* 2. §. *Sane.* 3. h. t. in 6to. (*Alex.* IV.)

[10]) Kathol. Wochenſchrift a. a. O. S. 375.

[11]) S. Cap. *Cum contingat.* cit. — Bisweilen kommt noch die Quarta decimarum des Biſchofs vor. Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 30. n. 27 sqq.

[12]) Vergl. *Giraldi,* Expos. jur. pontif. p. 328. Wegen der Geſetzpflicht der Regularen ſ. Cap. *Ex parte.* 10. X. h. t. (*Alex.* III.) und *Giraldi* l. c. p. 330.

[13]) Cap. *Pervenit.* 5. X. h. t. (*Alex.* III.) Cap. *Ad apostolicae.* 20. X. h. t. (*Luc.* III.) — Cap. *Non est.* 22. X. eod. (*Coelest.* III.) — Cap. *Ex transmissa.* 23. X. eod. (*Idem.*)

[14]) Cap. *Non est.* cit. Cap. *Pastoralis.* 28. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[15]) Vergl. Walter, Lehrbuch des deutſchen Privatrechts. §. 532.

[16]) Der *Cod. Max. Bav. civil.* Th. 2. Tit. 10. §. 5. hat das canoniſche Princip beibehalten.

[17]) Vergl. *Giraldi* l. c. p. 331.

[18]) *Concord. Austr.* Art. 33.

der christlichen Kirche übliche Entrichtung der Erstlinge der Früchte[19] (Primitiae) ist schon frühzeitig außer Gebrauch gekommen[20]. Dagegen dauern andre freiwillige für den Pfarrer[21] bestimmte Gaben in den Oblationen, die während der Messe auf dem Altare niedergelegt[22] oder eingesammelt werden, noch heute zu Tage fort.

2. Die Pfründen.

§. 214.

a. Einkünfte der Pfründen im Allgemeinen.

I. Mit jedem Kirchenamte soll ein ständiges, für den Empfänger lebenslängliches Einkommen, Beneficium oder Pfründe, verbunden sein[1]. Ohne ein solches darf kein neues Kirchenamt errichtet[2] und kein schon errichtetes verliehen werden; umgekehrt gilt aber auch die Regel, daß kein kirchliches Einkommen ohne ein Kirchenamt gegeben werden soll, eben weil jenes nur um des letzteren willen vorhanden ist[3]. — II. Eine Pfründe oder ein Beneficium in dem materiellen Sinne des Wortes kann in den Erträgnissen eines Grundstückes, in Renten, in zinstragenden Papieren, wie überhaupt in Capitalien oder schlechthin in einer als jährliches Gehalt zu beziehenden Geldsumme bestehen. Die Kirche hat auch bei mehreren der in neuerer Zeit abgeschlossenen Vereinbarungen mit weltlichen Regierungen, namentlich mit deutschen, auf welche bei der Säcularisation die Verpflichtung zur Dotation der Kirchenämter, insbesondere der Bisthümer und Capitel übergegangen war[4], diese Dotation in Grundstücken zu erzielen sich bemüht. Demgemäß sind mehrere derjenigen Bestimmungen, nach welchen für jene jährlich zu entrichtende Geldsummen ausgeworfen sind, nur für provisorisch zu erachten[5]. — III. Hinsichtlich der Größe des dem Cleriker wegen seines

---

[19]) *Const. Apost.* Lib. VIII. c. 40.

[20]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 82. Jedoch gedenkt ihrer noch das *Conc. Trid.* in Sess. 24. d. Ref. c. 13.

[21]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 86. *Devoti* l. c. Tit. XVII. §. 7.

[22]) Ehedem waren es vorzüglich Brod und Wein, wovon das Erforderliche zum heiligen Meßopfer genommen wurde; nachmals trat Geld an die Stelle.

[1]) Vergl. oben §. 71.

[2]) Can. *Nemo.* 9. D. 1. d. consecr.

[3]) Cap. *Quia per ambitiosam.* 15. d. rescr. in 6to.

[4]) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 35.

[5]) So für Bayern: *Concord. Bavar.* Art. 4. (s. Henner, Die katholische

Kirchenamtes zuſtändigen Einkommens hat die Kirche natürlich immer dahin geſtrebt, daß daſſelbe ihm die Möglichkeit, ſtandesgemäß zu leben, gewähre[6]. Es ſollte daher das Einkommen nicht unter ein gewiſſes Minimum zu ſtehen kommen, für welches die Ausdrücke Portio congrua, Sustentatio congrua und competens[7] oder auch Congrua ſchlechthin gebraucht werden[8]. Wie hoch ſich die Congrua zu belaufen habe, darüber läßt ſich kein allgemeiner Grundſatz aufſtellen, ſondern es muß ſich dieß nach der Würde des Amtes, nach Ort- und Zeitverhältniſſen richten[9]. Die Beurtheilung deſſen aber, was erforderlich iſt, bleibt für die niederen Kirchenämter den Biſchöfen[10], für die höheren dem Papſte überlaſſen. Mangelt es für eine Mehrzahl von Kirchenämtern an den ausreichenden Einkünften, ſo hat, nach dem Hinweis des Conciliums von Trient[11], die Union der Beneficien als Auskunftsmittel zu dienen[12]. — IV. Die Congrua hat aber nicht etwa zu gleicher Zeit auch die Bedeutung eines Maximums; vielmehr beſteht der Grundſatz, daß jedes, wenn auch noch ſo einträgliche Kirchenamt, ohne alle Verminderung ſeines Einkommens verliehen werden muß[13]. Vom

---

Kirchenfrage in Bayern. S. 60.); für Preußen: Const. *De salute animarum.* Art. 42. 43.; für Hannover: Const. *Impensa.* Art. 8.

[6]) S. die in der Note 7 angeführten Stellen.

[7]) S. Cap. *De monachis.* 12. X. d. praeb. (III. 5; *Alex.* III.) — Vergl. noch Cap. *Statuto.* 2. §. *Ubi autem.* 2. d. decim. in 6to. (III. 13; *Alex.* IV.) Cap. *Beneficium.* 4. d. regular. in 6to. (III. 14.)

[8]) Vergl. *van Espen,* Tract. de jure parochorum ad decimas et oblationes et de competentia pastorali. cap. 3. Opp. P. IV. p. 238 sqq. — S. auch deſſelben Jus eccles. univ. P. II. Tit. 34. (Opp. Tom. II. p. 420 sqq.)

[9]) Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus eccl. univ. Lib. III. Tit 25. n. 20 sqq.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 2. — Vergl. Sess. 7. d. Ref. c. 5. c. 7. Sess. 24. d. Ref. cap. 13. S. auch *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. c. 4.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 13.

[12]) In neuerer Zeit haben einzelne Landesgeſetze Beſtimmungen über die Congrua erlaſſen. In Oeſterreich iſt die Congrua für die älteren Pfarreien 300 fl. C. M., für die ſeit 1782 errichteten Curatien aber 400 fl., für die Pfarrer 300 fl., für Localiſten, für Cooperatoren 250 fl. (ſo ſeit dem Jahre 1824). Mehrere andre Einzelnheiten, ſo wie auch die Beſtimmungen über die etwa erforderliche Vermehrung und Ergänzung der Congrua ſ. bei Helfert, Handbuch des Kirchenrechts. S. 795 u. f. — In Bayern beträgt die Congrua für einen Pfarrer 600 fl., für einen Beneficiaten 400 fl., in Preußen ſind von dem Einkommen der Beneficien 400 Thaler für ſteuerfrei erklärt.

[13]) Dieſer Grundſatz wird auch durch die Ueberſchrift des zwölften Titels des dritten Buches der Decretalen ausgedrückt: Ut ecclesiastica beneficia sine deminatione conferantur.

Papste sowohl als auch in einzelnen Fällen vom Bischofe kann ein Beneficium [14] bei Gelegenheit seiner Gründung mit einem Census zu Gunsten einer anderen Person beschwert werden. Ist dieß geschehen, so hört der Census mit dem Tode des Berechtigten nicht auf. Die ehemals üblichen Panisbriefe[15], welche der Kaiser und mehrere deutsche Landesherren auf einzelne Beneficien an Laien ausstellten, sind gänzlich außer Gebrauch gekommen, und so auch Pensionen überhaupt durch die Gesetzgebung sehr beschränkt worden. Das Recht, sie aufzuerlegen, wird zwar nicht allgemein ausschließlich dem Papste zuerkannt, indessen eine von einem Bischof bestellte Pension würde doch immer den eigenthümlichen Charakter haben, eine persönliche Abgabe des Beneficiaten zu sein, nicht aber als eine dauernde Reallast auf dem Beneficium zu ruhen[16]. Sollen Pfründen überhaupt nicht zu sehr mit Pensionen belastet werden, so hat das Concilium von Trient noch ausdrücklich alle Bisthümer, die nicht über tausend, und alle Pfarreien, die nicht über hundert Dukaten eintragen, gänzlich von einer solchen Bürde befreit[17]. Eine Uebertragung einer Pension von dem zu ihr Berechtigten auf einen Andern ist nur kraft eines päpstlichen Privilegiums gestattet und muß sich auch dann auf die Hälfte des Betrages beschränken[18].

§. 215.

b. Rechte des Pfründners.

I. Mit Anwendung der Analogie, welche das römische Recht in dem Peculium des Filiusfamilias bietet, hat man auch das Besitzthum der Cleriker als Peculium bezeichnet[1]. Es ist hierbei jedoch zu unter-

[14]) Cap. *Prohibemus.* 7. X. d. censib. (III. 39. *Conc. Later.* III.) Cap. *Significavit.* 13. Cap. *Gravis.* eod.

[15]) Ueber die Mißbräuche, die sich an diese schon an sich mißbräuchliche Befugniß anknüpften, s. Roßhirt in Aschbach's Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 418.

[16]) Cap. *Nisi essent.* 21. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.) — Vergl. *Fagnani*, Comm. ad hoc cap. n. 14 sqq. n. 40. — *Devoti* l. c. §. 32. — Auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 8. sq. erkennt den im Text ausgesprochenen Grundsatz an.

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 13. — In Betreff der Pfarreien hat Benedikt XIII. (Const. *Quanta.* ann. 1724; bei *Ferraris* s. v. Pensio n. 28.) noch ausdrücklich hervorgehoben, daß kein Bischof irgendwie befugt sei, sie mit Pensionen zu belasten.

[18]) *Innoc.* XI. Const. *Circumspecta.* ann. 1677. (bei *Ferraris* l. c. n. 80.) — Vergl. noch *Bened.* XIV. Const. *Universalis ecclesiae.* ann. 1741. (*Bullar. Magn.* Tom. XVI. p. 42.)

[1]) Vergl. *van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Tit. 32. cap. 1.

ſcheiden, ob dieſes Beſitzthum dem Cleriker nur vermöge ſeines Kirchenamtes oder aus einem andern Rechtsgrunde (z. B. Erbſchaft, Schenkung, Erwerb durch eine Kunſtfertigkeit) zuſteht. Das erſtere wird Peculium beneficiale, das letztere Peculium patrimoniale genannt. — II. Während der Cleriker an dem Peculium patrimoniale das unbeſchränkte Eigenthum hat[2], iſt ihm ſein Beneficium von der Kirche als ein Amtseinkommen nur zu einer Nutznießung geliehen. Am Meiſten paßt auf dieſe Verhältniſſe die Analogie des vaſallitiſchen Dominium utile, wozu noch kommt, daß dem Pfründner gegenüber die Kirche in Beziehung auf ihr Gut auch die Rechte der Minderjährigen hat[3]. — III. Die Analogie des Verhältniſſes des Pfründners zu ſeinem Beneficium mit dem Lehnsinſtitute zeigt ſich zunächſt darin, daß wie hier mit der Inveſtitur, ſo dort mit der canoniſchen Inſtitution[4] ein Jus in re übertragen wird. Dieſes berechtigt den Beneficiaten, wie den Vaſallen, ſich in Beziehung auf das ihm übertragene Beneficium, ſogleich[5] „tanquam Dominus“[6] zu geriren. Es ſtehen ihm daher zur Vertheidigung gegen jeden Dritten utiliter alle ſowohl petitoriſchen, als auch poſſeſſoriſchen Rechtsmittel zu Gebote[7]. Allerdings darf Keiner von Beiden das Beneficium veräußern[8], allein Jeder von ihnen darf doch über die Subſtanz deſſelben unter der für den Beneficiaten noch ſtrengeren Vorausſetzung verfügen, daß das Beneficium nicht deteriorirt werde. Daher iſt auch dem Pfründner geſtattet, die Oberfläche des Beneficiums, wenn es ein Grundſtück iſt, zu verändern[9]; nicht aber darf er, wenn es aus Capitalien beſteht oder ſolche dazu gehören, durch

---

[2]) Can. *Episcopi.* (*Conc. Agath.* ann. 506.) — Can. *Manifesta.* 20. Can. *Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1. Can. *Quicunque.* 2. C. 12. Q. 3. (*Conc. Tolet.* IX. ann. 655.) Can. *Placuit.* 1. C. 12. Q. 3. (*Conc. Carth.* III. ann. 397.) — Cap. *Quorundam.* 1. X. d. testam. (III. 26; *Greg. M.*) Cap. *Quia nos.* 9. eod. (*Alex.* III.)

[3]) Cap. *Requisivit.* 1. X. d. in integr. rest. (I. 41; *Alex.* III.) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 260. Maas, Ueber das Rechtsſubject des Kirchenvermögens (Archiv. Bd. 5. S. 25 u. ff.).

[4]) Wegen dieſer ſ. oben §. 79.

[5]) Vergl. *Concord. Austr.* Art. 28.

[6]) Vergl. II. *Feud.* 8. pr.

[7]) Wegen der Regula de annali und de triennali ſ. oben §. 79.

[8]) Can. *Placuit.* 51. C. 12. Q. 2. (*Conc. Carth.* ann. 409.) — Can. *Monemus.* 18. ibid. (*Leo* IV.) — S. auch Can. *Non liceat.* 20. C. Q. cit. (*Conc. Rom.* ann. 502.)

[9]) Cap. *Si quis.* 5. X. h. t. (*Conc. Tolet.* II. ann. 525.)

eigenmächtige Kündigung derselben eine Veränderung vornehmen[10]. Auch darin steht er dem Vasallen gleich, daß er befugt ist, die Benützung des Beneficiums durch Verträge Andern zu überlassen; bei dem Abgange des Pfründners tritt der Heimfall an den eigentlichen Dominus, die Kirche, ein. Diese ist daher nicht genöthigt, derartige Verträge länger anzuerkennen, es sei denn, daß sie selbst durch den Bischof, als den Repräsentanten des Kirchenvermögens in der einzelnen Diöcese, ausdrücklich ihren Consens auf eine längere Zeit ertheilt hat; im entgegengesetzten Falle verlieren jene Verträge, selbst wenn eine Vorausbezahlung stattgefunden, ihre Kraft[11]. Den Pfründner treffen nur die kleineren Reparaturen, größere aber werden auf die Pfründe übernommen, also von der Kirche selbst getragen[12]. Bei der Uebernahme der Pfründe ist es geeignet, ein Inventarium anzufertigen[13], aus welchem dann auch die von dem Beneficiaten der Pfründe zugewendeten Meliorationen ersichtlich werden, über deren Ersatz im canonischen Rechte zwar keine Regel aufgestellt ist[14], der aber doch, sobald sie wirklich der Pfründe zum Vortheile gereichen, keinem Zweifel unterliegt. — IV. Was insbesondre die Früchte anbetrifft, welche der Beneficiat aus der Pfründe bezieht, so macht er sie durch die Separation zu den seinigen[15]; er ist daher in dieser Beziehung ein Procurator in rem suam[16]. Dennoch ist ihm die Verwendung derselben nicht völlig

---

[10]) Vergl. Schulte, System. S. 525.

[11]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 11.

[12]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 260.

[13]) Vergl. Cap. *Quia contingit.* 2. §. *Ut autem.* 1. d. relig. domib. in Clem. (III. 11.) — S. Schulte, System. §. 524.

[14]) Das canonische Recht sagt nur, daß die Meliorationen der Pfründe zu Gute kommen. Vergl. Cap. *Fraternitatem.* 2. X. d. donat. (III. 24; *Alex.* III.; — episcopus — conditionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet. Can. *Si quis sane.* cit. Doch ist der Ersatz in so fern im Princip anerkannt, als den Pächtern von Kirchengütern derselbe zuerkannt wird. S. Cap. *Requisivit.* Im Allgemeinen finden die Grundsätze des römischen Rechts hinsichtlich der impensae ihre Anwendung. Auch haben viele Particulargesetze nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand getroffen.

[15]) S. *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1. Sess. 24. d. Ref. c. 12. Vergl. Cap. un. d. cler. non resid. in 6to. S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. VII. cap. 2. n. 8. S. auch noch Cap. *Pervenit.* 2. X. d. fidejuss. (III. 22; *Luc.* III.) S. *Jul.* III. Const. *Cum sicut.* ann. 1550. (*Raynald.* Annal. h. a. n. 23.) — Vergl. auch die Abhandlung: der Stand der Frage über das Eigenthumsrecht am Kirchenvermögen. (Würzburger kathol. Wochenschrift. 1856. S. 155.

[16]) Vergl. *van Espen* l. c. cap. 1. n. 23.

freigeſtellt[17]. Zunächſt ſollen dieſe Früchte dem Cleriker dazu dienen, ſeinen ſtandesmäßigen Unterhalt zu beſtreiten; was ihm aber dann noch übrig bleibt, ſoll zu frommen Zwecken, insbeſondre für die Armen verwendet werden[18]. — V. Hinſichtlich der Armen, welchen der Cleriker vornehmlich den Ueberſchuß ſeiner Einnahmen zuwenden ſoll, iſt zu bemerken, daß unter dieſen zunächſt diejenigen zu verſtehen ſind, welche zu ſeiner Gemeinde gehören[19]. Soll ferner der Geiſtliche nicht zu Gunſten ſeiner Verwandten, als ſolcher, ſein kirchliches Einkommen verwenden, ſo darf er dieſe doch davon vor Andern bedenken, wenn ſie ſelbſt arm ſind[20], ohne daß dieſer Ausdruck gerade im engſten Sinne des Wortes genommen werden müßte[21].

§. 216.

c. Beerbung des Pfründners*.

I. Die nämlichen Grundſätze, welche hinſichtlich der unter Lebenden vorzunehmenden Verfügungen der Geiſtlichen über ihr Beſitzthum zur Geltung gelangt waren, kamen in analoger Weiſe auch in Betreff ihrer letztwilligen Verordnungen zur Anwendung. Ehedem blieben alle Beneficialien von jeder letztwilligen Verfügung ausgeſchloſſen und fielen an die Kirche zurück, wogegen es dem Pfründner freiſtand, über ſeine Patrimonialien teſtamentariſche Anordnungen zu treffen, doch ſchloß man auch die ſeit der Ordination erworbenen Patrimonialgüter von einer ſolchen Verfügung aus[1]. Hatte aber der Cleriker über die ſeiner freien Dispoſition

---

[17]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 1.

[18]) Vergl. Jocham, Vom Beſitzthum der Geiſtlichen. Regensburg. 1845.

[19]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 25. i. f.

[20]) *Can. Apost.* 37.

[21]) *Schmalzgrueber* l. c. Vergl. Jocham a. a. O. S. 472 u. ff.

*) *Dürr*, De manufidelibus (bei *Schmidt*, Thesaur. Tom. VI. p. 328 sqq.). *Neller*, De episcoporum testamenti factione activa (ibid. p. 382 sqq.). — *Ejusd.* De clericorum saecularium testamenti factione activa (ibid. p. 402 sqq.). — *Ejusd.* De testamento clerici Trevirensis (ibid. p. 421; dieſe, wie die beiden andern angegebenen Diſſertationen von Neller finden ſich auch in ſeinen Opusc.). — Lorenbeck, Ueber die canon. Beſtimmungen für die Errichtung der Teſtamente der Geiſtlichen. Münſter. 1857. — S. auch v. Moy, Ueber die Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen, insbeſondre in Oeſterreich (Archiv. Bd. 2. S. 429 u. ff.). Schulte, Ueber das Recht der Geiſtlichen in Oeſterreich zu teſtiren und das Recht der Kirche in Oeſterreich ab intestato zu erben nach dem Concordate (ebend. Bd. 3. S. 384 u. ff.).

[1]) Can. *Manifesta.* 20. C. 12. Q. 1. (*Conc. Antioch.* ex interpr. *Mart. Brac.*) — Can. *Placuit.* 1. C. 12. Q. 3. Can. 19. C. 12. Q. 1. (*Conc.*

unterstehenden Güter nicht letztwillig verordnet, so entzog die Kirche den Verwandten ihre Successionsrechte nicht, stellte jedoch um so mehr an den Cleriker die Forderung, daß er, wenn er keine Verwandte hatte, entweder gar keine letztwillige Disposition treffe und die Kirche als Erbin eintreten lasse[2], oder doch in einer Weise testire, wie sie sich für einen Diener Gottes geziemt[3]. Das römische Recht erkannte diese kirchlichen Grundsätze an[4] und es machten sich dieselben auch in dem fränkischen Reiche geltend[5]. — II. Es hatte die Kirche indessen, wie auf andern Gebieten, so auch auf diesem einen Kampf mit den germanischen Rechtsansichten zu bestehen. Wie das Strandrecht, so wurzelte auch das sogenannte Spolienrecht[6] in jenen Ansichten und ist erst von da aus auf den Boden der kirchlichen Verhältnisse verpflanzt worden[7]. Hierzu kamen die aus den deutschen Ansichten auf der Grundherrschaft beruhenden Rechte[8] an den Kirchen und auf die Bestellung der Geistlichen an denselben[9]. Endlich galt der König für den Schutzherrn aller schutz-

---

Agath. ann. 506.) — Can. *Pontifices.* 3. C. 12. Q. 3. (*Conc. Agath.*) — Can. *Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1. *(Can. Apost.* 40.) — Can. *Nulli.* 1. C. 12. Q. 5. *(Greg. M.)* Cap. *Quorundam.* 1. X. d. testam. *(Greg. M.)*

[2]) Can. *Quicunque.* 2. C. 12. Q. 3. (*Conc. Tolet.* IX.) — Cap. *Sed hoc.* 1. X. d. succ. ab intest. (*Conc. Altah.*)

[3]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. II. cap. 39. n. 7. (Tom. VIII. p. 243.) — S. auch *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 32. cap. 7. n. 5.

[4]) L. 42. §. 2. Cod. d. episc. (I. 3.) — *Novell.* 131. cap. 13. — L. 20. Cod. cit. tit. — Cap. *Quicunque.* 7. C. 12. Q. 5. (bei *Gratian.* als *Conc. Trib.*)

[5]) S. noch Can. *Fixum.* 4. C. 12. Q. 5. (*Conc. Paris.* ann. 829.)

[6]) Vergl. über dasselbe *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. II. c. 51 sqq. (Tom. VIII. p. 326 sqq.) *Berardi*, Comment. Lib. II. p. 340 sqq. Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Heft 23 u. ff. — Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter. S. 267 u. ff. — Kober im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 307 u. ff. — S. auch mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 233.

[7]) Das heißt: als ein wirkliches Recht, denn factisch waren derartige Plünderungen schon in älterer Zeit sehr häufig. Vergl. Can. *Non liceat.* 43. C. 12. Q. 2. (*Conc. Chalc.*) Die Metropoliten thaten es ihnen hierin nach. Can. *Non liceat alicui.* 48. C. Q. cit. (*Conc. Trull.* ann. 692.)

[8]) S. §. 139.

[9]) Vergl. Cap. *Sancto.* 2, X. d. succ. ab intest. *Conc. Trib.* vergl. *Regin.* d. eccl. disc. P. II. cap. 39.)

bedürftigen Perſonen, die keinen andern Schutzherrn hatten, hiermit verband ſich aber zugleich die Nachfolge in ihren Nachlaß, wenn keine andern Erben da waren. Es übten daher auch die Könige an dem Nachlaſſe der Cleriker ſehr häufig das Spolienrecht aus. — III. Vor Allem kam es der Kirche darauf an, ſich die von dem Cleriker durch das Amt erworbenen Güter bei ſeinem Ableben zu erhalten; daher wurde durch das dritte Lateranenſiſche Concilium[10] das Verbot erneuert, daß Cleriker über die aus dem Kirchenamte herrührenden Güter keine letztwilligen Verfügungen treffen dürfen. Hierzu gab Papſt Alexander III. noch einige Erklärungen[11] ab; darunter auch die: daß eine Gewohnheit nicht zu mißbilligen ſei, nach welcher letztwillige Anordnungen der Cleriker über bewegliche Habe zu Gunſten der Armen und Dienſtboten, ſie mögen dem Erblaſſer verwandt ſein oder nicht, oder fromme Stiftungen gemacht würden[12]. Auf dieſer Grundlage hat ſich bis zum vierzehnten Jahrhundert eine Teſtirfreiheit der Cleriker zwar nicht in Betreff der Beneficien aller aus dieſen hervorgegangenen Vermögensbeſtandtheile gebildet[13]. — IV. Dem Spolienrechte trat die Kirche mit mehreren Synodalbeſchlüſſen entgegen[14], was um ſo nöthiger war, als auch die Biſchöfe und andre Prälaten angefangen hatten, jenes Recht an dem Nachlaſſe der ihnen untergeordneten Cleriker zu üben[15]. In einem etwas günſtigeren Lichte erſcheint es, daß die Päpſte in ihrer Noth zu dem Spolienrechte ihre Zuflucht nahmen, indem — manchen Mißbrauch abgerechnet — doch wirklich eine Verwendung zur Beſtreitung der all-

---

[10]) Cap. *Cum in officiis.* 7. X. d. testam. (*Conc. Later.* c. 15.)

[11]) Cap. *Relatum.* 12. X. eod. Cap. *Quia nos.* 9. X. eod. (*Alex.* III.): Cap. *Ad haec.* 8. eod. S. auch Gloſſe zu Sachſenſp. Bd. 1. Art. 52. §. 2. Vergl. mein deutſches Privatrecht. Bd. 2. S. 273 u. f.

[12]) Cap. *Sancto.* cit. — Vergl. *van Espen* l. c. n. 14 sqq.

[13]) Bei der Ausübung dieſer Teſtirfreiheit darf jedoch *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 1. nicht unberückſichtigt bleiben. Vergl. Jocham, Das Beſitzthum der Geiſtlichen. — Wegen Oeſterreich ſ. unten Note 22.

[14]) Can. *De laicis.* 46. C. 12. Q. 2. (*Conc. Clarom.* ann. 1095.) — Can. *Illud.* 47. ibid. (*Conc. Later.* II. ann. 1139.) — Verzichte der Könige auf das Spolienrecht finden ſich in *Otton.* IV. Coron. Aquisgr. ann. 1198. (bei *Pertz*, Monum. German. hist. IV. p. 204.) *Ejusd.* Promissio. ann. 1209. p. 217.; ferner: *Friderici* II. Promissio. ann. 1213. p. 224.; Renunciatio spoliorum. ann. 1216. p. 226.; Confoederatio cum principibus ecclesiasticis. ann. 1220. c. 1. p. 236.

[15]) Cap. *Praesenti.* 9. d. offic. jud. ord. in 6to. (I. 16.)

gemeinen Bedürfnisse der Kirche eintrat[16], indem die Collectores Spoliorum darauf hingewiesen wurden, überall das Erträgniß der Spolien für die Armen und ad pias causas zu verwenden. — V. Sobald das Spolienrecht außer Uebung kam, hörte man auch allmählich auf, bei der Intestatsuccession Patrimonial- und Beneficialpeculium zu unterscheiden, und es bildete sich der Grundsatz, daß in den Nachlaß eines Clerikers zunächst seine Verwandten zu berufen seien[17] und nur in Ermangelung derselben die Kirche succedire[18]. — In Oesterreich, wo die Landesgesetzgebung eine Dreitheilung des Nachlasses eines ohne Testament verstorbenen Clerikers und zwar an die Kirche, die Armen und die Verwandten angeordnet hat[19], ist diese theilweise auf alter Gewohnheit beruhende Bestimmung durch das Concordat, welches die Erbschaftssachen dem Civilrichter überläßt[20], in Nichts geändert worden[21]; auch hat dasselbe die Testirfreiheit der Geistlichen anerkannt, jedoch Diejenigen, welche ab intestato succedirt wären, verpflichtet, die nach Vorschrift der Canones eingerichteten Testamente der Geistlichen, trotz ihrer Benachtheiligung in Betreff des Pflichttheils, gelten zu lassen[22].

---

[16]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 558 u. ff.

[17]) S. *Cabassut.* Theoria et Praxis juris canon. Lib. II. cap. 26. n. 7 sq. p. 80 sq. *Giraldi,* Expos. jur. pontif. p. 306.

[18]) *Giraldi* l. c. p. 315. i. f. Vergl. Richter a. a. O. S. 727.

[19]) Vergl. Helfert, Kirchenvermögen. Th. 2. S. 274 u. ff. Handbuch. S. 814 u. ff. — v. Stubenrauch, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2. S. 637 u. ff.

[20]) *Concord. Austr.* Art. 13.

[21]) Vergl. v. Moy a. a. O. S. 445. *Conc. Vienn.* ann. 1858. Tit. 7. c. 5. p. 179.

[22]) *Concord. Austriac.* Art. 21. Die beiden Abhandlungen von v. Moy und Schulte (s. Note *. S. 458.) haben hauptsächlich diesen Artikel des Concordates zu ihrem Gegenstande; der Erstere nimmt an, daß die Testirfreiheit der Geistlichen in Betreff des Peculium beneficiale durch Rückkehr zu den Kirchengesetzen beschränkt worden sei; die Ansicht des Letzteren geht mit Bezug auf Art. 13. des Concordates dahin: das Concordat habe die Beschränkungen der Testirfreiheit, welche in einigen Theilen der Monarchie (z. B. in Ungarn) bestanden, aufheben und den Geistlichen durchaus nicht eine solche Pflicht, nur nach den Kirchengesetzen zu testiren, auferlegen, wohl aber ihnen das Recht einräumen wollen, dieß mit der Wirkung thun zu können, daß, wenn sie nach den Kirchengesetzen testirt haben, ihre gesetzlichen Erben das Testament nicht anzufechten berechtigt sind. Diese Ansicht dürfte wohl den Vorzug verdienen, wie denn auch *Conc. Vienn.* ann. 1858. l. c. cap. 4. die Testirfreiheit anerkennt und nur die Geistlichen im Gewissen verbindet,

Dieſe Teſtirfreiheit bezieht ſich natürlich auf Ordensgeiſtliche nicht[23].

§. 217.

d. Verwendung der Früchte der erledigten Pfründen.

I. Der Zweck, zu welchem mit einem Kirchenamte ein Beneficium verbunden iſt, erfordert es, daß dieſes jederzeit in ſeinem ganzen Beſtande erhalten bleibe. Dieß muß auch das leitende Princip für die Ordnung derjenigen Verhältniſſe ſein, welche bei der Erledigung einer Pfründe, namentlich wenn dieß Folge des Todes des Beneficiaten iſt, eintreten. Es muß aber bei der nunmehrigen Ausſcheidung des der Kirche verbleibenden Gutes den Erben unbenommen bleiben, ihre Rechte geltend zu machen. Hierbei kommen ihnen von den Früchten des letzten Jahres ſo viele zu Gute, als der Verſtorbene zwar bereits verdient, aber noch nicht percipirt hatte. Als Anfangspunkt dieſes letzten Jahres — Deſervitenjahr (Annus deservitus) genannt — iſt in der Regel der nämliche Kalendertag anzunehmen, an welchem der Verſtorbene ſein Amt angetreten hatte; bisweilen iſt particularrechtlich ein beſtimmter Tag für alle Pfründen eines kirchlichen Kreiſes feſtgeſtellt. Auch können die Erben Erſatz für die auf die künftige Gewinnung von Früchten von dem Verſtorbenen bereits aufgewendeten Koſten verlangen[1]. — II. Außer dem Deſervitenjahre wird hin und wieder den Erben eine beſondere Gunſt darin erwieſen, daß ſie die Früchte einer beſtimmten Friſt beziehen dürfen, die der Verſtorbene noch nicht verdient hatte. In dieſer Bedeutung findet ſich der ſogenannte Sterbemonat und das Gnadenquartal vor, ja ehedem wurde den Erben der Canoniker ſogar ein ganzes Gnadenjahr (Annus gratiae) verabfolgt; dieß hatte urſprünglich ſeine Bedeutung wohl darin, daß es zur Befriedigung der etwaigen Gläubiger dienen ſollte[2]. Neben dieſen Vortheilen, welche die Erben der Cleriker genießen, haben aber doch diejenigen vorſorglichen geſetzlichen

---

die Vorſchriften der Canones zu beobachten. — Eine Interpretation der Stelle des Concordates nach dem Wortlaute giebt v. Moy a. a. O. S. 440 u. ff.

[23]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 293 u. ff.

[1]) Näheres darüber findet ſich bei *J. H. Böhmer*, Diss. d. anno deservito. und Jus eccles. prot. Lib. III. Tit. 5. §. 212. (Tom. II. p. 446.)

[2]) Vergl. *Böhmer* l. c. §. 213. wo Beiſpiele aus dem zwölften Jahrhunderte angeführt werden. S. noch *Dürr*, De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania (bei *Schmidt*, Thesaurus. Tom. VI. p. 167.). — *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 32. cap. 8. n. 30.

Anordnungen der früheren Zeit bestehen bleiben müssen, welche dazu dienen sollten, um das Beneficium im möglichst guten Stande für die Kirche zu erhalten. — III. Für die einzelnen vacant gewordenen Pfründen hatten die Oekonomen[3] Sorge zu tragen[4], bisweilen auch für dieselben eigene Oekonomen zu bestellen[5]. Häufig drang aber die Kirche mit ihren Anordnungen nicht durch, indem die Könige, Vögte und Patrone, aber auch Geistliche, das „Recht"[6] übten[7], die in der Zwischenzeit bis zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen aus denselben hervorgehenden Früchte in ihre Hand zu nehmen (Jus regaliae, Jus deportus). Die deutschen Könige verzichteten darauf seit dem dreizehnten Jahrhunderte[8], wogegen in Frankreich dieses Recht fortdauerte[9]. Auch ging dasselbe in die Hand der Bischöfe über, die, sobald es sich dabei um eine Verwendung zu kirchlichen Zwecken handelte, öfters auch päpstliche Privilegien dazu erhielten[10]. Seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts nahmen auch die Päpste aus dem nämlichen Grunde, wie bei dem Spolienrechte, zu dem Jus deportus ihre Zuflucht; sie reservirten sich die fructus medii temporis der erledigten Pfründen auf ein Jahr; doch hat schon Martin V. hierauf verzichtet[11]. — IV. Gegenwärtig ist die Verwendung der Früchte der Zwischenzeit, die gewöhnlich Intercalarfrüchte genannt werden, keine gleichmäßige. Hinsichtlich der Cathedralkirchen hat das Concilium von Trient zum Zwecke der Verwaltung aller Güter derselben die Wahl eines Oekonomen, die innerhalb acht Tagen nach Erledigung des Bisthums von dem Capitel

---

[3]) Wie bei den vacant gewordenen Bisthümern. Can. *Obitum.* 16. Can. *Quoniam.* 19. D. 21. Can. *Caritatem.* C. 12. Q. 2.

[4]) Can. *Quoniam in quibusdam.* 21. C. 16. Q. 7. (*Conc. Chalc.*) Can. *In nova.* 22. C. Q. cit. (*Conc. Hisp.* II. ann. 619.) — Can. *Caritatem.* cit. Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. II. c. 1 sqq. (Tom. VIII. p. 1 sqq.)

[5]) Cap. *Cum vos.* 4. X. d. offic. jud. ord. (I. 31; *Alex.* III.)

[6]) Vergl. die nähere Erörterung dieses Gegenstandes: Kirchenrecht. Bd. 5. S. 560 u. ff.

[7]) Cap. *Quia saepe.* 40. d. elect. in 6to. (I. 6.) Cap. *Praesenti.* 9. d. off. jud. ord. in 6to. (I. 16.) S. auch Cap. *Statutum.* 7. d. elect. in Clem. (I. 3.)

[8]) Vergl. die oben §. 216. Note 14. angeführten Stellen.

[9]) Vergl. darüber *Durand de Maillane*, Dictionnaire de droit canonique s. v. Regale. Vacance.

[10]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 562.

[11]) S. oben §. 101. S. 193.

vorgenommen werden ſoll, angeordnet[12]. Auch bei den übrigen Kirchen ſollen eigentlich die Früchte dieſen ſelbſt zufallen, was auch wirklich häufig geſchieht[13]; hin und wieder werden ſie aber auch anders, vornehmlich für die Emeritenhäuſer, verwendet[14]. In manchen deutſchen Ländern ſind von den Staatsregierungen Beſtimmungen über die Intercalarfrüchte getroffen, die zum Theil aber auch ſeitens der Kirche Anerkennung gefunden haben. Dahin gehört der Intercalarfond in Würtemberg, aus welchem verſchiedene allgemeine kirchliche Bedürfniſſe, für die es keine anderen Mittel giebt, beſtritten werden[15]. Von größerem Umfange als dieſer iſt der faſt für die ganze Monarchie beſtehende Religionsfond in Oeſterreich, welchem außer den Intercalarfrüchten noch mehrere andre beträchtliche Einkünfte zufließen[16]. Obſchon ſich die zweckmäßige Verwaltung dieſes Fonds nicht in Abrede ſtellen läßt, ſo ſteht ſie doch mit den kirchlichen Principien über die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht in Einklang; es iſt daher in dem Concordate wenigſtens die Zuſicherung gegeben worden, daß ſie durch Theilung nach Diöceſen auf Grund gemeinſamer Berathung zwiſchen dem päpſtlichen Stuhle und der kaiſerlichen Regierung abgeändert werden ſoll. Für diejenigen Provinzen, auf welche ſich der Religionsfond nicht erſtreckt, ſollen gemiſchte Commiſſionen die Intercalarfrüchte verwalten[17].

---

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 18.

[13]) So in Bayern mit einigen Ausnahmen; ſ. die folgende Note. Vergl. Permaneder, Kirchenrecht. §. 711.

[14]) So in den Bisthümern Würzburg, Bamberg und Speier.

[15]) *Concord. Würtemb.* Art. 10.

[16]) Er iſt eine Schöpfung Kaiſer Joſeph's II. und wurde zuerſt aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöſter gebildet; hierzu kamen nachmals noch mehrere andre Güter, außerdem aber fallen in denſelben nächſt den erwähnten Intercalarfrüchten die Religionsfonds- oder geiſtliche Aushülfsſteuer (7 1/2 Procent von den über 12,000 fl. betragenden Einkünften der Bisthümer und von den über 18,000 fl. ſich belaufenden der Erzbisthümer, ſo wie drei Viertel der reinen Einnahmen aller Klöſter und Stifter, die biſchöflichen Kanzleitaxen da, wo der Religionsfond die Koſten der Kanzleien beſtreitet, und die Erträgniſſe der Salzcaſſe in Böhmen, deren Begründung auf einem Vertrage Kaiſer Ferdinand's II. mit Papſt Urban VIII. beruht.

[17]) *Concord. Austr.* 31 u. 32.

3. Die Kirchenfabrik.

§. 218.

a. Die Fabrikgüter und deren Verwaltung.

I. Seitdem in den einzelnen Diöcesen eine Theilung des Kirchenvermögens vor sich gegangen und jeder einzelnen Kirche für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse ihr besonderes Einkommen überwiesen worden war, wurde die frühere Viertheilung[1] auch auf diese Verhältnisse übertragen. Es wurde daher bei jeder Kirche ein Theil der Einnahmen für alle jene Ausgaben bestimmt, welche die kirchlichen Baulichkeiten, die innere Ausstattung der Kirchen und der Gottesdienst erforderte[2]; den Inbegriff derselben bezeichnete man mit dem Ausdrucke Fabrica[3]. Jene Viertheilung, die auch hier nicht etwa arithmetisch, sondern nach dem Umfange des Bedürfnisses vorgenommen wurde[4], läßt deutlich einen Grundsatz erkennen, der für die Beurtheilung aller hieher gehörenden Verhältnisse als ein leitender angesehen werden darf, der nämlich: daß in der Fabrik einer der Hauptzwecke des Kirchenvermögens liege[5]. — II. Die Verwaltung der Fabrikgüter wurde dem betreffenden Beneficiaten überlassen, welcher dem Bischof oder Archidiacon, vornehmlich bei Gelegenheit der Visitation, darüber Rechenschaft abzustatten hatte. Auch nachmals, nachdem jene Vertheilung nach vier Portionen aufgehört hatte und eine Zeitlang jede einzelne Kirche bei der Bestreitung derartiger Ausgaben auf solche Einnahmen angewiesen war, welche sich gerade dafür boten, wie dieß vornehmlich von den Zehnten[6] gilt, dauerte diese Art der Verwaltung fort[7]. Der Beneficiat durfte aber seine Kirche nicht mit Schulden belasten oder überhaupt durch irgend welche Verbriefung ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs

---

[1]) S. oben §. 202. S. 425.

[2]) *Karol. M.* Capit. (*Stat. Rhisp.* ann. 799. c. 13.; bei *Pertz*, M. G. H. Tom. III. p. 78.) — Vergl. Permaneder in der unten §. 219. Note* angeführten Abhandlung. S. 12.

[3]) S. L. 13. *Cod. Theod.* d. praetor. et quaest. publ. (VI. 4.) L. 30. *Cod. Theod.* d. oper. publ. (XV. 4.) vor.

[4]) Dieß erhellt auch aus Can. *Vobis.* 23. C. 12. Q. 2. *(Gelas.)* Vergl. die in §. 219 Note* a. E. angeführte Abhandlung. (1856. S. 388. Note 1.)

[5]) Vergl. die angeführte Abhandlung. S. 371.

[6]) Vergl. die §. 219. Note* a. E. angeführte Abhandlung. N. 36. S. 146 u. f.

[7]) Vergl. *Hinc. Rem.* Capit. c. 16. (Opp. Tom. I. p. 717.) — *Regin. Prum.* d. synod. causas. Lib. I. c. 34 sqq.

gegen Dritte verpflichten[8]. Die Geſetze ſprachen die Kirchen ausdrücklich von ſolchen Verpflichtungen, ſo wie von jeder Haftung für die von dem Beneficiaten etwa übernommenen Bürgſchaften[9] oder Depoſiten[10] los. — III. Nach und nach hat ſich aber ein Einfluß der kirchlichen Gemeinde auf die Verwaltung der Fabrikgüter ausgebildet. Es lag nahe, daß die Beneficiaten, namentlich die Pfarrer, einzelne zuverläſſige und dazu taugliche Mitglieder ihrer Gemeinde zu Rathe zogen und ihnen auch manche dahin gehörige Geſchäfte, vornehmlich die Eintreibung der Gefälle, überließen; dieſe Einrichtung wurde bald eine ſtändige. Es kommen jene Perſonen unter mancherlei verſchiedenen Bezeichnungen vor: Procuratores[11], Vitrici[12], Jurati, Magistri Fabricae, Kirchenväter, Kirchengeſchworne, Altermänner, Heiligenpfleger[13]. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß dieſe Behörde ganz und gar dem Biſchof untergeordnet wurde und ſomit auf ſie die nämlichen Grundſätze anwendbar ſind, wie ſie zuvor in Betreff der von dem Beneficiaten allein zu führenden Verwaltung galten; jedoch wurden die Pfarrer ermahnt, nicht ausſchließlich den Laien die Adminiſtration zu überlaſſen[14]. Insbeſondre hat das Concilium von Trient alle Verwalter kirchlichen Vermögens, ſie ſeien Cleriker oder Laien, zu jährlicher, dem Biſchof abzulegender Rechenſchaft mit dem Beifügen verpflichtet, daß, wenn etwa aus irgend einem Rechtsgrunde da oder dort eine andre Commiſſion einen derartigen Bericht zu fordern berechtigt ſei, der Biſchof dennoch an derſelben Theil zu nehmen habe[15]. — IV. Wenn ſich dieſe letztere Beſtimmung des Conciliums von Trient hauptſächlich auf ſolche kirchliche Inſtitute

---

[8]) Cap. *Si quorundam.* 2. X. d. solut. (III. 23.; *Greg.* IX.) — Nach Cap. *Ambitiosae.* un. d. reb. eccles. alien. (in Extrav. comm. III. 4.) träfe ihn die Excommunication, welche nach *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 11. dem Papſte reſervirt iſt.

[9]) Cap. *Quod quibusdam.* 4. X. d. fidej. (III. 22.; *Innoc.* III.)

[10]) Cap. *Gravis illa.* 1. X. d. depos. (III. 16; *Alex.* III.)

[11]) *Conc. Colon.* ann. 1300. c. 14. (bei *Harzheim,* Conc. Germ. Tom. IV. p. 42.)

[12]) Vergl. *Conc. Magdeb.* ann. 1266. cap. 23. (bei *Harzheim* l. c. Tom. III. p. 802. Sie wurden vitrici, zu deutſch Kirchenſtiefväter genannt im Gegenſatze zu den Geiſtlichen, als den Patres Ecclesiae. Vergl. *Haltaus* s. v. Altermänner.

[13]) Auch Heiligenmeiſter; im Franzöſiſchen: Marguilliers; vergl. *Du Cange* s. v. Marrelarius.

[14]) Vergl. z. B. *Conc. Mogunt.* ann. 1549. c. 90. (*Harzheim* l. c. Tom. VI. p. 589.)

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 9.

bezog, welche ſtiftungsmäßig einer leitenden Behörde unterſtehen, ſo iſt es um ſo weniger mit den kirchlichen Grundſätzen vereinbar, wenn in neuerer Zeit die weltlichen Geſetzgebungen einſeitig die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen den Gemeinden oder den Staatsbehörden übertragen haben[16]. Die neueren Vereinbarungen zwiſchen dem heiligen Stuhle und den einzelnen weltlichen Regierungen haben indeſſen, unter Wahrung der biſchöflichen Gerechtſame, eine Mitwirkung der Staatsbehörden in dieſer Beziehung nicht ausgeſchloſſen[17].

b. Die kirchliche Baulaſt*.

§. 219.

α. Hiſtoriſche Einleitung.

I. Die Pflicht, die Koſten der Reparatur, der inneren Einrichtung,

---

[16]) S. Henner, Die katholiſche Kirchenfrage in Bayern. S. 57 u. f. Vergl. darüber Schulte, Syſtem. S. 543.

[17]) *Conc. Austriac.* Art. 30. — Mit Bezug auf die Würtemb. und Bad. Denkſchr. v. 5. März 1853 bemerkt Richter, Lehrb. 4te Aufl. §. 304. Note 5a., daß man hier „das Verlangen, daß das geſammte katholiſche Kirchen- und Stiftungsvermögen den Ordinarien zu freier und ſelbſtſtändiger Verwaltung übergeben werden möge, mit Recht abgelehnt" habe und hat dann (5te Aufl. §. 319. Note 5a) auf die Gegenbemerkung Schulte's (Syſtem. S. 504.) dieß durch das Beifügen zu mildern geſucht, „wenn darunter die Ausſchließung jeder Mitwirkung des Staates verſtanden wird," worauf er ſich dann darauf beruft, daß nunmehr der Papſt für Würtemberg ſelbſt dieſe Betheiligung des Staates anerkannt habe. S. auch 6te Aufl. §. 320. Note 7. — Vergl. *Concord. Würtemb.* Art. 10. Allerdings hat hier der Papſt „spectatis peculiaribus rerum circumstantiis" bedingungsweiſe darin gewilligt, daß die gegenwärtige Art der Verwaltung beibehalten werde, allein damit iſt noch keineswegs geſagt, daß die Denkſchrift es „mit Recht abgelehnt" habe, der Kirche die freie Verwaltung zu überlaſſen.

*) Von älteren Abhandlungen iſt hauptſächlich hervorzuheben: *Peck*, Tract. d. sacros. et cathol. Christ. Ecclesiis reparandis ac reficiendis. Colon. Agripp. 1608. 12; aus neuerer Zeit: Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude nach gemeinem und öſterreichiſchen Kirchenrechte. 2te Aufl. Prag. 1834. und: Noch einige Worte über die kirchliche Baulaſt (Archiv für civiliſt. Praxis. Bd. 27. S. 103 u. ff.). — v. Sainte-Marie Egliſe, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude. Augsb. 1832. — v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulaſt. Stuttg. 1836. — Permaneder, Die kirchliche Baulaſt oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherſtellung der Cultusgebäude. München. 1838. 4. 2te Aufl. 1856. — Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Koſten der Erhaltung und Wiederherſtellung der Cultusgebäude. Nürnb. 1839. — Lang, Beiträge zur Lehre von der

des Schmuckes der Kirchen, ſo wie des Gottesdienſtes[1] zu beſtreiten, ruht, weil eben dieß einer der Hauptzwecke des Kirchenvermögens iſt, von jeher zunächſt auf dieſem ſelbſt[2], ohne darum, was jedoch auch öfters der Fall iſt, ſtets eine eigene Reallaſt im deutſchrechtlichen Sinne zu ſein[3]. Sie hat ſich demgemäß auch ſtets an die Schickſale der Kirchengüter, vornehmlich der Zehnten[4], die weſentlich dieſe Beſtimmung hatten, angeknüpft. Wurde nachmals nicht mehr ein beſonderer quoter Theil des Kirchenvermögens für die Reparatur ausgeſchieden, oder kamen jene Güter in Laienhände[5], oder wurden ſie wieder an andre kirchliche Inſtitute reſtituirt[6], oder gelangten ſie nach deren Aufhebung an den Staat[7], ſo ging doch ſtets auf jeden Beſitzer von irgend welchem Kirchenvermögen die Pflicht zur Tragung der Baulaſt über. — II. Dieſer Grundſatz konnte jedoch nicht jederzeit vollſtändig zur Geltung gebracht werden, wie er namentlich im fränkiſchen Reiche auf viele faktiſche Hinderniſſe ſtieß, obſchon auch hier die weltliche Geſetzgebung ihn anerkannte[8]. Die Kirche aber behielt ihn ſtets im Auge und er

---

Kirchenbaulaſt. (Archiv für civiliſtiſche Praxis. Bd. 26. S. 12 u. ff. S. 296 u. ff.) — Huck, Die rechtliche Natur der Kirchenbaulaſt. (Zeitſchr. für deutſches Recht. Bd. 8. S. 326 u. ff.) — Mayer, Zur Lehre von der Kirchenbaulaſt (ebend. Bd. 10. S. 89 u. ff.). — Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren (Katholiſche Wochenſchrift. 1856. N. 36. 37. 50—52; 1857. N. 25. 56. 32. 33. 50—52).

[1]) Vergl. *Fab. de Albertis*, De sacris utensilibus. Cap. 12. n. 7. (Tom. I. p. 186.) — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. L. III. Tit. 48. n. 45. — *Nicollis*, Praxis canonica. Tom. I. Lit. E. §. 2. n. 39. — Mayer a. a. O. S. 96.

[2]) Dieß ſagt zunächſt in Beziehung auf die Oblationen Can. *Placuit.* 1. C. 10. Q. 3. (*Conc. Bracar.* II. ann. 572.) — Can. *Priscis.* 2. C. Q. cit. (*Conc. Emerit.* ann. 666.) — *Conc. Tolet.* IX. ann. 693. — Vergl. Kathol. Wochenſchrift. 1856. N. 36. S. 150.

[3]) Mayer a. a. O. S. 93. Note. — Kathol. Wochenſchr. a. a. O. N. 52. S. 401 u. ff.

[4]) Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 16. cap. 5. n. 5. — Vorzüglich handelt hiervon: Kathol. Wochenſchrift a. a. O. N. 36. S. 146. N. 52. S. 405 u. ff.

[5]) In dieſem Sinne iſt auch Cap. *Quicunque.* 1. X. h. t. (*Conc. Mogunt* ann. 813.) zu verſtehen. Ueber dieſen Canon ſ. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad X. C. cap. cit. — *van Espen* l. c. n. 6. 7. — Kathol. Wochenſchr. a. a. O. N. 51. S. 389.

[6]) S. *van Espen* l. c. n. 11. — *Nicollis* l. c. n. 81—85.

[7]) S. unten §. 220. S. 472.

[8]) *Karol. M. Capit. Francof.* ann. 794. cap. 26. (*Pertz*, Monum. Germ. Tom. III. p. 74.) *Capit. Langob.* ann. 802. c. 6. p. 104. — *Karol. Calv.*

wurde in den Canones, insbeſondre in Betreff der Pfründner, in der Weiſe öfters wiederholt, daß ſie alle, inſofern ihnen, ihre hinlängliche Suſtentation vorausgeſetzt, etwas von ihren kirchlichen Einkünften übrig blieb, damit zur Kirchenreparatur beitragen ſollten[9]. Aber gerade der oft gewaltthätige Uebergang vieler Zehnten und andrer Kirchengüter in Laienhände hatte allmählig außer den Geiſtlichen eine Menge von Laien zur Baulaſt verpflichtet, und wenn auch die Kirche niemals das Eigenthum der Laien an den ihrem Urſprunge nach kirchlichen Zehnten anerkannte, ſo wurden dieſelben doch in dem Beſitze der bereits vor dem dritten Lateranenſiſchen Concilium erworbenen belaſſen[10]. Hierbei kam ferner in Betracht, daß viele Laien auch in ihrer Eigenſchaft als Inhaber eines Realpatronates zur Reparatur derjenigen Kirchen verpflichtet waren, die urſprünglich ihr Eigenthum geweſen waren[11]. Auch konnte es geſchehen, daß man in vielen einzelnen Fällen, wo es ſich um eine Reparatur handelte, um mancherlei Weitläufigkeiten und Streitigkeiten zu vermeiden, zu dem leichteren Mittel einer unter den Parochianen zu veranſtaltenden Collecte griff, oder daß man bald die einen, bald die andern Verpflichteten, oder für den einen Theil des Kirchenbaues dieſen, für einen andern jenen unter denſelben in Anſpruch nahm[12]. Solche Verhältniſſe waren geeignet, allmählig zur Ausbildung eines ſehr verſchiedenartig ſich geſtaltenden Gewohnheitsrechtes[13], ſo wie auch dahin

---

Conv. in villa Sparn. ann. 846. cap. 63. p. 392. *Conc. Meld.* ann. 845. — Vergl. noch Capit. ann. 813. c. 24. p. 190; 817. c. 5. p. 215. u. Cap. *Quicunque.* cit.

[9]) Can. *Si monachus.* 22. C. 16. Q. 1. (*Innoc.* II.) — Cap. *De his.* 4. X. h. t. (*Alex.* III.) Hiermit ſtimmt auch die von Richter, Lehrbuch. §. 319. Note 5. aus dem Liber aureus de omni facultate des *Drogo de Altavillari* (*Varin,* Archives législatives de la ville de Rheims. Par. 1840. 4. p. 460.) angeführte Stelle überein.

[10]) Kathol. Wochenſchr. 1857. N. 50. S. 369.

[11]) S. oben §. 139.

[12]) Darnach kann z. B. die Baulaſt den Parochianen allein (*Nicollis* l. c. n. 40. 41.), oder ihnen das Schiff, den Decimatoren den Chor (*van Espen* l. c. n. 26. 27.), oder jenen den Thurm, dieſen das Schiff und dem Pfarrer den Chor (ſo in der alten Diöceſe Cöln; ſ. Walter, Lehrbuch. §. 272. III. Note 11.) zu bauen obliegen. Andre Beiſpiele ſ. bei Richter, Lehrbuch. §. 318. Note 10.

[13]) Sehr gut iſt dieſer Gegenſtand in der Kathol. Wochenſchrift. 1857. N. 1. unter der Ueberſchrift „Ueber Gewohnheit, Praxis und Doctrin in ihrer Bedeutung für die Kirchenbaupflicht" ausgeführt, wo insbeſondre darauf aufmerkſam gemacht wird, daß in dieſer Beziehung wohl oft gefehlt worden ſei, indem man einzelne vorübergehende Erſcheinungen für vollſtändig concludente Thatſachen gehalten habe.

zu führen, daß die Baupflicht für Viele, obſchon ſie wegen des Beſitzes von Kirchengut eigentlich ſofort in Anſpruch zu nehmen waren, einen ſubſidiariſchen Charakter erhielt[14].

§. 220.

β. Heutiges Recht.

Das Concilium von Trient hat an der Lage der Dinge, wie es ſie vorfand, nichts Weſentliches geändert. Es ſetzte in ſeinen dieſen Gegenſtand betreffenden Normen das bisherige Gewohnheitsrecht ſtillſchweigend voraus[1]. Wo alſo nicht durch Gewohnheit oder ein beſonderes Statut etwas Abweichendes beſtimmt iſt, kommen nach dem gegenwärtig geltenden Rechte im Einzelnen folgende Verhältniſſe in Betracht: I. Die Cardinäle haben eine ihnen eigens durch die Geſetze auferlegte Pflicht, angelegentlichſt für die Erhaltung und den Schmuck ihrer Titularkirchen zu ſorgen[2]. — II. Zu der Reparation der Cathedralkirchen iſt, wenn es an einem eignen Baufond fehlt, der betreffende Biſchof[3], jedoch unter Vorbehalt ſeiner Congrua, und wenn ſeine Mittel nicht ausreichen, in gleicher Weiſe das Capitel verpflichtet[4]. Wird auch damit der Zweck nicht erreicht, ſo iſt der Biſchof berechtigt, auch den übrigen Clerus, zuerſt den an ſeiner Cathedrale ſelbſt, in Anſpruch zu nehmen, oder einzelne zufällige Einkünfte[5], z. B. die Intercalarfrüchte vacanter Beneficien, zur Fabrik zu verwenden[6]. — Hat eine Säculariſation des Kirchenvermögens ſtattgefunden, ſo iſt auf den Supprimenten

---

[14]) Vergl. Kathol. Wochenſchr. 1857. N. 32. S. 82.

[1]) S. *De Albertis*, De sacris utensilibus. cap. 12. n. 25 sqq. Tom. I. p. 188.

[2]) S. vornehmlich *Sixt.* V. Const. *Religiosa sanctorum.* ann. 1587. §. 12. (*Bullar. Roman.* Tom. IV. P. IV. p. 296.) — *De Albertis* l. c. n. 152. p. 206.)

[3]) Cap. *Quatuor.* 27. C. 12. Q. 2. (*Gelas.*) — S. auch die in §. 219. Note 2. angeführten Stellen. — Vergl. *de Albertis* l. c. n. 57 sqq. — *Nicollis* l. c. n. 44 sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 40.

[4]) Cap. *Ex parte tua.* 4. X. de his, quae fiunt a maj. parte cap. III. 11.; *Innoc.* III.)

[5]) Mehrere derjenigen Auskunftsmittel, welche dem Biſchofe zu Gebote ſtehen, den Bau andrer, vornehmlich der Pfarrkirchen, zu ermöglichen, kann er auch für ſeine Cathedrale anwenden. S. unten S. 476.

[6]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. III. Tit. 48. n. 28. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. eod. n. 41.

die Laſt des Baues übergegangen[7]; es iſt daher nicht mehr als billig, wenn in ihren neueren Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle die weltlichen Regierungen dieſe Verpflichtung durch Beſtellung beſtimmter Fonds anerkannt haben, und wo dieſe nicht genügen, aus Staatsmitteln zu den nothwendigen Bauten mitwirken. Ausnahmsweiſe kommt in Preußen eine beſondre Cathedralſteuer vor, die der Biſchof bei Gelegenheit der Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu erheben hat[8]. — III. Analog kommen dieſe Grundſätze auch in Betreff der Collegiatkirchen zur Anwendung. Iſt kein Baufond vorhanden, ſo fällt die Pflicht auf die Canoniker pro rata ihrer Pfründen, und es können auch die neu Eintretenden dazu angehalten werden, wenn ſie nicht durch einen Vertrag ſich dagegen ſicherten[9]. — IV. Hinſichtlich der Parochialkirchen, ſo wie der ihnen hierin gleichgeſtellten Pfarrhäuſer[10] (Sedes parochiales, Sedes canonicae) iſt zu unterſcheiden, je nachdem ſie zur freien Collation des Biſchofs gehören oder einem Patronate unterſtehen. a) Zur Reparatur der zu ſeiner freien Collation gehörenden Pfarrkirchen darf nicht etwa der Biſchof ſelbſt für verpflichtet gehalten werden[11], vielmehr ruht hier nach den Beſtimmungen des Conciliums von Trient[12] die Baupflicht 1. primär auf den dazu geeigneten Einkünften der Fabrik der einzelnen Kirche ſelbſt[13]; demgemäß iſt die Baupflicht aller Andern als eine bloß ſuſidiariſche anerkannt[14]. Allein es

---

[7]) Vergl. Roßhirt, Canoniſches Recht. S. 509. S. 532.

[8]) S. Walter, Lehrbuch. §. 196. Note 8.

[9]) Vergl. *De Albertis* l. c. n. 129 sqq. p. 202. mit Rückſicht auf Entſcheidungen der Congr. Conc.

[10]) Dieß iſt auch durch die Congr. Conc. entſchieden worden. Vergl. *Giraldi*, Exposit. jur. pontif. p. 881. — *Reiffenstuel* l. c. n. 26. — S. auch Permaneder a. a. O. S. 79 u. f. Hin und wieder iſt dieß geradezu eine Pflicht der Parochianen. S. Regnier, Die Verpflichtung der Civilgemeinden in Anſehung der Pfarrhäuſer. Trier. 1844.

[11]) Gegen dieſe Zumuthung iſt hauptſächlich die von Papſt Benedict XIV., zur Zeit als er noch Erzbiſchof von Bologna war, an die Pfarrer ſeiner Diöceſe ergangene Encyklika gerichtet (*Lambert.* Instit. eccles. n. 100.); er verweiſt ſeine Pfarrer daher nachdrücklich auf die nicht chineſiſch oder koptiſch, ſondern lateiniſch geſchriebenen Kirchengeſetze.

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 7.

[13]) Sprüchwörtlich alſo ausgedrückt: „Wenn der Heilige Mittel hat, ſo muß er ſich ſelbſt erhalten und bauen. Vergl. Permaneder a. a. O. S. 36.

[14]) Hierin allein dürfte in ſo fern eine durch das Concilium veranlaßte Modification liegen (Kathol. Wochenſchrift N. 37. S. 168.), als ehedem doch nur

fragt ſich, wie weit dieſe primäre Baupflicht des etwa vorhandenen Kirchenvermögens ſich erſtrecke? Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alle bei der betreffenden Kirche befindlichen Stiftungen, die ihren beſtimmten Zweck haben, gänzlich davon unberührt bleiben müſſen[15]; daſſelbe aber dürfte doch auch von dem Grundſtock des Kirchenvermögens ſelbſt — abgeſehen von dem Grundſatze der Unveräußerlichkeit — gelten, da das Concilium von Trient hier nur von den „Einkünften" der Kirche ſpricht und ſchon dann, wenn dieſe unzureichend ſind, die ſubſidiariſch Verpflichteten aufruft[16]. Daher kann der Grundſtock jenes Vermögens nicht eher angegriffen werden, als bis auch dieſe außer Stande ſind, die Baupflicht zu leiſten[17]. Aus demſelben Grunde genügt auch die Aushülfe nicht, welche die Aufnahme von Capitalien zu bieten ſcheint[18], die doch immer nur geſtattet ſein kann, wenn durch ſie keine Gefahr für den Grundſtock entſteht[19]. Ja ſelbſt die Renten des Kirchenvermögens dürfen nicht ganz zu dem Zwecke des Baues erſchöpft werden, da natürlicher Weiſe vor Allem die Bedürfniſſe des Gottesdienſtes aus ihnen beſtritten werden müſſen[20]. 2. Subſidiariſch haben für die Baupflicht α) alle Diejenigen einzutreten, welche Früchte beziehen, die von den betreffenden Kirchen herrühren, alſo der Pfarrer, andre Beneficiaten[21],

---

theilweiſe dieſe Baupflicht der Pfarrer und Andrer eine bloß ſubſidiariſche war. In wie fern auch Decimatoren bereits vor den Beneficiaten in Anſpruch genommen werden könnten ſ. *de Albertis* l. c. n. 173. p. 209.

[15]) Permaneder a. a. O. S. 36. und Note 4. Kathol. Wochenſchrift a. a. O. N. 33. S. 100.

[16]) Kathol. Wochenſchr. N. 32. S. 84. N. 33. S. 98. Zwar ſagt Permaneder a. a. O. S. 39: „Der Grundſtock des Kirchenvermögens ſelbſt iſt in der Regel unangreifbar," aber die Ausnahmen von dieſer Regel dürften doch noch etwas mehr zu beſchränken ſein, nämlich auf die Fälle, wo ein ſolcher Baufond „wirklich zum beſtimmten, expreſſen Zwecke der Verausgabung zu einem Bauunternehmen angeſammelt iſt" (Kathol. Wochenſchr. a. a. O. S. 97.), oder wenn alle übrigen Baupflichten erſchöpft ſind (ebend. S. 99.).

[17]) Dieß iſt auch die Anſicht Benedicts XIV. in ſeiner dieſen Gegenſtand betreffenden Institutio; septimo.

[18]) Permaneder a. a. O. S. 40.

[19]) Kathol. Wochenſchrift a. a. O. S. 102.

[20]) Permaneder a. a. O. S. 36.

[21]) Vergl. *Congr. Conc.* Decl. 1. ad *Conc. Trid.* h. t. in der Ausgabe von Richter und Schulte. S. 120. Hierin beſteht ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den Pfarr- und Cathedralkirchen, indem bei dieſen die Beneficiaten erſt dann in Anſpruch genommen werden, wenn der Biſchof außer Stande iſt, die Re-

Penſioniſten[22] pro rata ihrer Einkünfte, jedoch ohne Schmälerung ihrer Congrua[23], und die Decimatoren. Was in dieſer Hinſicht von der Pflicht des gewöhnlichen Pfarrers gilt, kommt auch bei den incorporirten Pfarreien zur Anwendung[24], namentlich da, wo die Incorporation eine vollſtändige iſt. Es wird hier indeſſen doch darauf ankommen, welches die Stellung des von dem Parochus principalis eingeſetzten Vicars iſt; hat dieſer nicht bloß ſeine Congrua, ſondern ein reicheres Einkommen, ſo kann auch auf ihn die Baulaſt übergehen[25]. — Was ſodann die Decimatoren anbetrifft, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß nur Inhaber kirchlicher Zehnten[26] und nur Solche baupflichtig ſind, die den Zehnten nicht titulo oneroso an ſich gebracht haben[27]; in die auf dem Zehntrechte beruhende Verpflichtung der ſäculariſirten geiſtlichen Inſtitute[28] iſt die betreffende Landesregierung ſuccedirt[29]. Auch kommt es bei den Decimatoren nicht darauf an, zu welcher Kirche ſie ſich etwa perſönlich in Betreff des Empfanges der Sacramente halten, ſondern darauf, daß der Zehnte, den ſie beziehen, früher zu der Pfarrkirche, von welcher ſie in Anſpruch angenommen werden, gehörte[30]. β) In Ermangelung aller Perſonen, welche derartige Einkünfte beziehen, können von dem Biſchof auch die Parochianen zur Tragung der Baupflicht und zwar unter Androhung geiſtlicher Strafen angehalten werden. Gerade ſie ſind es, um derentwillen die Pfarrkirche beſteht, ſie empfangen

---

paraturen zu beſtreiten, ſie dort hingegen gleichmäßig mit dem Vorſtande der Kirche verpflichtet ſind. Vergl. *De Albertis* l. c. n. 168 p. 209.

[22]) Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 880. *De Albertis* l. c. n. 110. p. 200. n. 170. p. 209.

[23]) Cap. *De his.* cit.

[24]) Vergl. *De Albertis* l. c. n. 154 sqq. p. 206.

[25]) Vergl. *De Albertis* l. c. n. 160. S. Congr. Conc. Capuana. ann. 1634.

[26]) In Bayern ſpricht die Präſumtion für den kirchlichen Urſprung aller Zehnten.

[27]) S. Permaneder a. a. O. S. 56. Eine Ausnahme macht der Fall, wenn die Laſt ausdrücklich vorbehalten wurde, ſo wie auch ein Zehntherr bei Dismembration einer Pfarrei ſein Recht ohne die Baupflicht ſich reſerviren kann. Eine intereſſante Entſcheidung der Congr. Conc. erfolgte in der Causa Spir. ann. 1761. (Decl. 7. l. c. u. *De Albertis* l. c. n. 184. p. 211.)

[28]) Eine Unterſcheidung macht noch *De Albertis* l. c. n. 173. p. 209.

[29]) Wie dieß durch den Reichsdep. Hauptſch. v. J. 1803. §. 36. anerkannt iſt.

[30]) *De Albertis* l. c. n. 182. p. 210. Eine Dec. Rot. Rom. hierüber: ebend. Tom. II. Dec. 16. p. 23. — Ueber die Reihenfolge, in welcher die Zehntherren herangezogen werden, ſ. *Schmalzgrueber* l. c. n. 59 sq.

von ihr, wenn auch nicht leibliche, ſo doch geiſtige Früchte[31]. Dieſe Pflicht trifft aber auch die ſogenannten Filialiſten, weil ſie in der That Parochianen ſind, und es kommt hierbei nicht darauf an, ob ſie eine eigne Kirche und eignen Geiſtlichen haben oder nicht. Nur dann, wenn zwei Kirchen durch eine Unio per aequalitatem mit einander verbunden ſind, tritt keine gegenſeitige Baupflicht der Parochianen ein[32]. — Wenn nun die Aushülfe durch die Parochianen in Anſpruch genommen wird, ſo hat eine Repartition der Laſt nicht nach Köpfen, ſondern nach dem Vermögen ſtattzufinden. Keiner kann ſich durch Aufgeben des Domicils von dieſer Pflicht befreien, ſo wie auch die Forenſen, welche mit Grundſtücken in der Pfarrei angeſeſſen ſind, nicht minder die Cleriker, welche Patrimonialvermögen in derſelben beſitzen, ſich derſelben zu unterziehen haben; auch können die Parochianen zu unentgeltlichen Hand- und Spanndienſten angehalten werden[33]. γ) Sind auch die Parochianen nicht im Stande, den Bau zu beſtreiten, ſo ſtehen dem Biſchof noch einzelne andre Mittel zu Gebote, um den Zweck der Reparatur einer Pfarrkirche zu erreichen[34]. Dahin gehören allgemeine Collecten, zu denen insbeſondere auch die Confraternitäten und frommen Stiftungen herangezogen werden können, die Auferlegung einer Penſion auf die Beneficien, oder einer Abgabe beim Antritte, die Verwendung der von dem Biſchof eingehobenen Strafgelder, ſo wie auch der Intercalarfrüchte. Streitig iſt es, ob es dem Biſchof auch geſtattet ſei, die Früchte einer reicheren Kirche für eine ärmere zu verwenden? es dürfte dieß kaum anders als nach eingeholter Zuſtimmung des heiligen Stuhles zuläſſig ſein[35]. Wenn es an allen Mitteln zum Kirchenbau fehlt,

---

[31]) *Nicollis*, Praxis canonica. Tom. I. E. n. 53. p. 528. — S. auch *De Albertis* l. c. n. 212 sqq. p. 215. und eine dahin gehörige Dec. Rot. Rom. ebend. Tom. II. p. 101.

[32]) S. Permaneder a. a. O. S. 69.

[33]) *Congr. Conc.* Decl. 9. l. c. (Note 21.) — Vergl. *De Albertis* l. c. n. 219 sqq. p. 216. — Es können daher die Miether von Häuſern auswärts ſich aufhaltender Beſitzer genöthigt werden, den Betrag vom Miethzienſe zu bezahlen und dieß den Vermiethern in Abzug zu bringen.

[34]) S. darüber *De Albertis* l. c. n. 269 sqq. p. 220.

[35]) S. die bei Schulte, Syſtem. S. 484. Note 2. angeführte Antwort der Congr. Conc. ann. 1712. Einen Mittelweg ſchlägt mit Andern *De Albertis* l. c. n. 349. p. 227. ein, indem er dieſen Conſens dann für nothwendig hält, wenn dieſe Verwendung auf die Dauer geſchehen ſoll, nicht aber, wenn für einen einzelnen vorübergehenden Fall die reichere Kirche in einem mäßigen Verhältniſſe ihre wirklich überflüſſigen Früchte an die ärmere abgiebt.

ſo bleibt nichts Andres übrig, als den Titel der baufälligen Kirche auf eine andre zu transferiren, jene aber zu profaniren, d. h. ſie irgend einem anſtändigen weltlichen Zwecke zu überlaſſen[36] oder nöthigenfalls abzubrechen[37]. b) Bei den Parochialkirchen, an denen ein Patronat beſteht, walten ganz die nämlichen Verhältniſſe, wie bei den übrigen ob, nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß zu den ſubſidiariſch Baupflichtigen auch noch der Patron gehört. Es wird jedoch darüber geſtritten[38], ob jeder Patron ſchon als ſolcher oder nur dann baupflichtig ſei, wenn er Einkünfte aus dem Kirchenvermögen bezieht. Für beide Anſichten beruft man ſich auf die betreffenden Worte des Conciliums von Trient, welches ſagt: „Alle Patrone, und Andre, welche von den Kirchen herrührende Früchte beziehen," könnten, wenn die Kirche nicht eigne Früchte habe, zur Leiſtung der Baupflicht genöthigt werden[39]. Um hier zunächſt die unzweifelhaften Fälle, wo der Patron als wirklicher Grundherr[40], als Zehntherr oder wegen Incorporation einer Pfarrei baupflichtig iſt, auszuſcheiden, bleibt alſo der übrig, daß der Patron keine Früchte bezieht, die von der betreffenden Kirche herkommen. Auch Diejenigen, die ihn nicht für unbedingt baupflichtig halten, geben zu, daß doch darin eine indirecte Nöthigung liege, daß er, wenn er ſich, ohne unvermögend zu ſein, jener Pflicht weigere, ſein Patronatrecht verliere[41], oder, wie die Theologen unterſcheiden, er ſei nicht praecise, ſondern nur causative baupflichtig. Indeſſen dieſer Verluſt des Patronates trifft in dem Falle der Weigerung jeden Patron, auch denjenigen, welcher Früchte von der Kirche genießt; wenn daher demſelben eine Friſt anberaumt wird, bis zu deren Ablauf er ſich zu er-

---

[36]) *Conc. Trid.* l. c.

[37]) Das Verfahren hierbei iſt für die Mailänder Provinz durch den heiligen Carolus Borromäus vorgezeichnet in *Conc. Prov. Mediol.* IV. (Acta Eccl. Mediol. Tom. I. p. 128.)

[38]) Vergl. Permaneder a. a. O. S. 42 u. ff. — S. auch *De Albertis* l. c. n. 205. p. 214.

[39]) Die betreffende Stelle des *Conc. Trid.* (Note 12.) wird verſchieden aufgefaßt, entweder: „Alle Patrone und auch ſolche Andre (die nicht Patrone ſind), welche Früchte von der Kirche beziehen" (omnes patronos, et alios, qui etc., wie in der älteſten Ausgabe interpungirt wird), oder: „Alle, die Früchte von der Kirche beziehen, ſowohl Patrone als auch Andre," gleichſam, als wäre zu interpungiren: omnes, patronos et alios, qui etc.

[40]) S. die oben §. 139. S. 266 u. ff. gegebene hiſtoriſche Entwickelung des Patronates.

[41]) S. oben §. 146. S. 287.

klären hat[42], ſo bezieht ſich dieß ſowohl auf den Einen, als auch auf den Andern. Es möchten demnach doch in dem Patronate ſelbſt Gründe für die Baupflicht liegen, und zwar vornehmlich der, daß jeder Patron aus ſeiner Stellung zu der Kirche Vortheile genießt, indem ihm verſchiedene Ehrenrechte zuſtehen und er im Falle der Verarmung eine Suſtentation aus dem Vermögen der Kirche in Anſpruch zu nehmen befugt iſt[43]. Darnach erſchiene jeder Patron ohne Unterſchied baupflichtig[44], ja es wird zugeſtanden werden müſſen, daß ſelbſt ein Patron, der keine Früchte genießt, unter Umſtänden ſogar als der Erſte unter den ſubſidiariſch Verpflichteten auftreten muß, dann nämlich, wenn er ſelbſt oder einer ſeiner Vorfahren erweislich die urſprüngliche Dotation der Kirche zu niedrig hatte ausfallen laſſen[45]. Es kann daher die Stellung des Patrons in Betreff der Baupflicht eine verſchiedene ſein; in dem zuletzt angegebenen Falle geht er allen vor; bezieht er Früchte von der Kirche, ſo ſteht er mit dem Pfarrer, den Beneficiaten und übrigen Zehntherren in einer Kategorie; genießt er hingegen keine Früchte, ſo folgt er dieſen nach, aber geht doch noch den Parochianen vor[46]. Was von der Reparation der Pfarrkirchen gilt, kommt auch in Betreff der Erweiterung derſelben für den Fall zur Anwendung, daß dieſelbe wegen der bedeutenden Zunahme der Gemeinde nothwendig

---

[42]) Dieſe Friſt iſt nicht immer wie in der Decl. 4. l. c. ein Zeitraum von ſechs Monaten, ſondern richtet ſich nach dem Umfange der Reparatur und kann daher leicht eine viel kürzere ſein. Vergl. *De Albertis* l. c. n. 191. p. 212. Von dem gegen den Patron einzuhaltenden Privationsverfahren handelt der zuletzt genannte Auctor ausführlich n. 196 sqq.

[43]) Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 91.

[44]) Decl. Congr. Conc. ann. 1779. bei *Zamboni*, Collectio Decl. Tom. VII. p. 405. eine Declaration der Congr. Conc. ann. 1779.

[45]) *De Albertis* l. c. Tom. I. n. 207. p. 214.

[46]) Dieſe Stellung, welche ihm Permaneder a. a. O. S. 44. und 47. mit Beziehung auf *Gregel*, De onere reficiendi aedificia eccles. (Wirceburg. 1781.) §. 71. einräumen will, und die ihm auch *Lambert.* l. c. gewährt, indem er die Nutznießer sub quarto und den Patron sub quinto aufführt, anweiſt, iſt durch viele Entſcheidungen der Rota angenommen worden. Vergl. die oben Note 45. angeführte Entſcheidung (Moguntina) n. 3. — Dec. 87. n. 5 sq. (*Urbevetana.*) (*De Albertis.* l. c. Tom. II. p. 245.) — Dec. 98. *Coloniens.* ann. 1761. n. 1. — Vergl. noch *Reiffenstuel* l. c. n. 24. — Roßhirt a. a. O. S. 511. — Pachmann, Lehrbuch. §. 497. Note 1. — Den Patron als ſolchen halten für für nicht baupflichtig *Schmalzgrueber* l. c. n. 51. und die meiſten neueren Canoniſten; — dieſer Anſicht ſtimmt auch bei: Pölzl in der Abhandlung: Iſt der Patron als ſolcher baupflichtig? München. 1843.

wird. Erſcheint die Erweiterung bloß nützlich, ſo kann in dieſer Hinſicht kein Zwang geübt werden, vielmehr dürfen die bis dahin zur Reparation Verpflichteten ſich ſo lange weigern, bis daß für einen hinlänglichen Fond geſorgt iſt, durch welchen die künftigen Mehrausgaben der Reparation gedeckt ſind[47]. — V. Bei andern Kirchen und Capellen, die nicht zugleich Pfarrkirchen ſind, iſt für die Reparation zunächſt aus dem etwa vorhandenen Vermögen zu ſorgen, oder es bleibt dieß denjenigen Perſonen überlaſſen, die aus beſtimmten Gründen dazu verpflichtet ſind. Fehlt es aber an den erforderlichen Mitteln dazu und ſind die Kirchen baufällig, ſo iſt es eine Obliegenheit des Biſchofs nach Berathung mit Denjenigen, die dabei intereſſirt ſind, die Uebertragung der einfachen Beneficien auf andre Kirchen vorzunehmen[48].

Drittes Kapitel.

Veräusserung des Kirchengutes*.

§. 221.

A. Umfang des Verbotes der Veräußerung von Kirchenſachen.

I. Geſetzliche Verbote gegen die Veräußerung der Güter der Kirchen[1], unter welchen die Piae causae mitbegriffen werden, finden ſich, abgeſehen davon, daß die Kirchenväter ſtets denſelben Grundſatz bewahrten, in den Concilien[2] und päpſtlichen

---

[47]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 42 sqq. — Permaneder a. a. O. S. 35.

[48]) *Conc. Trid.* l. c.

*) *Barthel*, De rebus ecclesiae non alienandis. (Opusc. Tom. II. p. 805 sqq.) — S. auch *De Albertis*, De sacris utensilibus. cap. 17. (Tom. I. p. 380.)

[1]) Cap. *Ambitiosae.* 2. h. t. in Extrav. comm. — Wegen der Klöſter ſ. insbeſondre: Cap. *Monasterium.* 1. h. t. in Clem.

[2]) Auch *Conc. Ancyr.* ann. 314. can. 15. *Conc. Carth.* V. ann. 401. in Can. *Nullus res.* 39. C. 17. Q. 4. — Can. *Placuit.* 51. C. 12. Q. 2. (*Conc. Carth.*; ſ. über dieſen Canon: *Berardi*, Gratiani Canones genuini. Tom. I. p. 168.) — S. auch Can. *Casellas.* 1. u. *Diaconi.* 35. C. 10. —

Briefen[3] ſeit dem fünften Jahrhunderte vor. Auch die römiſchen Kaiſer derſelben Zeit machten dieß zu einem Gegenſtande ihrer Geſetzgebung[4], und es hat ſich die Kirche veranlaßt geſehen, dieſe Verbote zu öfteren Malen zu wiederholen und näher feſtzuſtellen[5]. Man kann es daher als Regel anſehen, daß alle Kirchengüter von erheblicherem Werthe, mit Einſchluß der Gerechtſame, unveräußerlich ſeien, und daß ſich für deren allgemeine Veräußerlichkeit keine Gewohnheit bilden kann[6]. — II. Unter Veräußerung iſt nicht bloß die gänzliche Uebertragung des Eigenthums durch Schenkung[7], Verkauf[8] und Tauſch[9] zu verſtehen, ſondern es gehören dahin auch alle andern Geſchäfte, durch welche irgend ein vortheilhaftes Recht an dem Kirchengute eingeräumt wird[10], namentlich alſo: Beſtellung einer Specialhypothek[11] und ſelbſt einer Generalhypothek von verhältnißmäßig hohem Betrage[12], Verleihung zu Lehen[13] oder Emphyteuſe

---

Q. 2. (*Conc. Agath.* ann. 506.) — *Conc. Aurel.* III. ann. 538. can. 12. (bei *Bruns*, Biblioth. II. 195.) — Can. 23. (in Can. *Abbatibus.* 41. C. 12. Q. 2.) S. noch Can. *Sine exceptione.* 52. §. *Episcopus.* 1. C. 12. Q. 2. *(Stat. eccl. antiq.)* Cap. *Irrita.* 1. X. d. his, quae fiunt a praelat. (III. 10.)

[3]) Can. *Sine exceptione.* 52. C. 12. Q. 2. *(Leo M.)* — S. noch *Hilar.* Epist. 8. ad episc. div. c. 5. (*Mansi*, Concilia. Tom. VII. col. 934.) — Can. *Non liceat.* 20. C. Q. cit. (*Symach.*)

[4]) L. 14. Cod. d. sacros. eccles. (*Leo* et *Anthem.*) *Novell.* 7. cap. 1. — Aus dieſer, ſo wie aus der *Novell.* 120. ſind die in den Codex nach Lib. 13. cit. eingeſchalteten Authentiken, von denen namentlich die erſte *Hoc jus porrectum* wichtig iſt, genommen.

[5]) Can. *Apostolicos.* 13. C. 12. Q. 2. (Syn. 7ma. ann. 869.) — S. auch Can. *Hoc consultissimo.* 2. h. t. in 6to. Cap. *Ambitiosae.* cit.

[6]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 13. n. 8.

[7]) Cap. *Irrita.* cit. Cap. *Fraternitatem.* 2. X. d. donat. (III. 24; *Alex.* III.) — Cap. *Ceterum.* 3. eod. — Cap. *Nulli.* 5. h. t. *Novell.* 7. c. 1. 5.

[8]) Can. *Non liceat.* cit. — Cap. *Nulli.* cit. S. auch *Novell.* 7. c. 1.

[9]) Cap. *Ut commutationes.* 2. X. d. rer. permut. (III. 19.; *Conc. Belv.*) S. auch *Novell.* 7. c. 1. u. 5. *Novell.* 120. c. 7.

[10]) Cap. *Nulli.* 5. X. h. t.

[11]) Cap. *Ambitiosae.* cit. — S. auch L. 21. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.) *Novell.* 7. c. 5. u. 6.

[12]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 20. — *De Albertis* l. c. n. 60. — S. auch *Petra*, Comment. ad Const. Apost.; *Bened.* XII. Const. 6. n. 29.

[13]) Cap. *Vestra nobis.* 2. X. d. loc. et cond. (III. 18.; *Innoc.* III.) — — Cap. *Ex parte.* 2. X. d. feud. (III. 20.; *Innoc.* III.)

und Erbpacht[14], Pacht auf längere Zeit als drei Jahre[15], Bestellung einer Servitut[16], Vergleich oder Compromiß, sobald der Verkauf der Sache die Folge sein könnte[17]; auch ist es jedem Beneficiaten untersagt, die Früchte seines Beneficiums auf seine Lebenszeit zu verpachten[18], gleichwie alle Vorausbezahlungen bei Mieth- oder Pachtcontracten für den Nachfolger nicht bindend sind[19]; nicht ist aber untersagt die Zurückweisung einer zugefallenen Erbschaft oder eines Legates[20]. Ob übrigens die Veräußerung an eine andre Kirche geschieht, ändert der Sache nach Nichts[21]. — III. Die Regel der Unveräußerlichkeit bezieht sich auf alle einigermaßen werthvolle Sachen, unbewegliche und bewegliche, so wie Rechte, weil sie eben wesentlich für den Unterhalt des Clerus und der Kirchen und für den Gottesdienst bestimmt sind. Zu den unveräußerlichen Sachen (Res pretiosae) werden alle diejenigen gezählt, welche den eigentlichen Kirchenschatz bilden[22], also Gegenstände, welche wegen ihres Stoffes, oder wegen der auf sie verwendeten Kunst, oder als Antiquitäten einen besonderen Werth haben; ferner gehören dahin bedeutende Reliquien, die heiligen Geräthschaften[23], Bibliotheken, Vieh-

[14]) Can. *Apostolicos.* cit. Cap. *Ad audientiam.* 9. X. h. t. (*Coelest.* III.) — Cap. *Hoc consultissimo.* 2. h. t. in 6to. (*Greg.* X.) — S. auch L. 17. Cod. d. sacros. eccl. (I. 2.) *Novell.* 7. c. 1. 3. 7. *Novell.* 120. c. 1. Nach der Praxis wird indessen die Emphyteuse bis zur dritten Generation des Mannsstammes gestattet. S. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 289.

[15]) Die Verpachtung der Güter wird nur auf kurze Zeit (modicum tempus) gestattet (Cap. *Monasteriorum.* cit.), welche durch Cap. *Ambitiosae.* auf drei Jahre bestimmt ist; indessen davon treten mancherlei Ausnahmen ein (vergl. *van Espen* l. c. cap. 2. n. 4.), wie sie durch die Verhältnisse selbst geboten sind; können z. B. wie bei verpachteten Waldungen die Früchte nur alle zwei oder drei Jahre bezogen werden, so dauert der Vertrag sechs, beziehungsweise neun Jahre. Vergl. *Fugnani*, Comment. ad h. c. n. 45. — *Giraldi* l. c. p. 287. Die Stelle des *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 11. i. f.

[16]) L. ult. Cod. d. reb. alien. (IV. 51.)

[17]) Vergl. *Maschat*, Instit. jur. canon. h. t. n. 5.

[18]) *Bened.* XIV. Const. *Universalis Ecclesiae.* ann. 1741. §. 2. (*Bullar. Magn.* Tom. XVI. p. 42.)

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 11.

[20]) Ausführlich handelt über diese Frage: *Maschat* l. c. n. 7. Vergl. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 13 sqq.

[21]) Cap. *Dudum.* 1. h. t. in 6to. Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 49.

[22]) Can. *Apostolicos.* cit. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 12.

[23]) Sind sie durch Abnützung in ihrem Werthe vermindert; so darf auch eine Veräußerung stattfinden. Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. apost. *Paul.* II. Const. *Ambitiosae.* Sect. 2. §. 28.

heerden, auch einzelne Thiere, welche zur Beſtellung der Aecker gebraucht werden, ſo wie fruchttragende Bäume[24]. Auch Geld iſt dann unveräußerlich, wenn es zur Dotation der Kirche oder zu dem Zwecke gegeben iſt, um aufbewahrt oder zum Ankaufe unbeweglicher Sachen verwendet zu werden[25]. Dagegen ſind IV. veräußerlich alle nicht beſonders werthvollen beweglichen Sachen und ſolche, die ſich nicht aufbewahren laſſen[26]; nicht minder dürfen unbebaute Grundſtücke, beſonders an Diejenigen, die ſie urbar machen, in Erbpacht gegeben werden[27]. Aber auch ſelbſt unbedeutende Grundſtücke, beſonders ſolche, deren Verwaltung beſchwerlich iſt, dürfen veräußert werden[28]; die Beurtheilung darüber iſt dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt[29].

B. Bedingungen, unter welchen auch die an ſich verbotenen Veräußerungen zuläſſig ſind.

§. 222.

I. Gerechte Veranlaſſung zur Veräußerung.

Trotz des Princips der Unveräußerlichkeit der bezeichneten Gegenſtände können indeſſen doch Gründe, die in den Geſetzen gebilligt werden, eintreten, aus welchen die Veräußerung ſtatt hat. Iſt ein ſolcher Grund vorhanden, ſo muß zugleich bei eintretender Veräußerung auch die von den Geſetzen vorgeſchriebene Form beobachtet werden. Man

---

[24]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 30 sqq. — *van Espen* l. c. n. 29. — S. auch *Ferraris*, Prompta Bibl. v. Alienatio. Art. 4. n. 15.

[25]) *Reiffenstuel* l. c. n. 15. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 51.

[26]) Cap. *Ambitiosae.* cit.

[27]) Cap. *Ad aures.* 7. X. h. t. (*Alex.* III.)

[28]) Can. *Terrulas.* 53. C. 12. Q. 2. (*Conc. Agath.* ann. 506.) Jenem Canon iſt weder durch die Bulle *Ambitiosae.* noch durch das *Conc. Trid.* derogirt. Vergl. *Fagnani* l. c. n. 25. Wegen der Zuläſſigkeit, Bäume, namentlich ſolche, welche durch ihren Schatten nachtheilig ſind, zu veräußern, ſ. mit Beziehung auf eine Entſcheidung der Congr. Conc. ann. 1684: *Maschat* l. c. n. 5. i. f.

[29]) Cap. *Ceterum.* 3. X. d. donat. (III. 24; *Alex.* III.) — S. noch unten §. 222. IV. 2. Die *Congr. Conc.* ann. 1613. hielt an dem gemeinen Rechte feſt, während die *Congr. Episc.* ann. 1611. den Begriff der res exiguae oder modici valoris auf 25 römiſche Goldſcudi beſtimmte; nachmals billigte die *Congr. Conc.* in c. *Forisempron.* ann. 1827. (Decl. 3. ad *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 11.) die in einer Diöceſe entſtandene Gewohnheit, zu Veräußerungen unter 50 Scudi die biſchöfliche Genehmigung zu ertheilen.

bezeichnet dieß Verhältniß dahin: die Kirchensachen dürfen nur ex justa causa und cum solennitate veräußert werden. Solcher in den Gesetzen gebilligter Gründe sind drei: Nothwendigkeit, Nutzen und christliche Liebe. I. Nothwendig wird die Veräußerung dann, wenn sich kein andres Mittel bietet, um einem sehr dringenden Bedürfnisse der Kirche[1] — nicht aber ausschließlich des Vorstehers derselben[2] — abzuhelfen. Ist sie also mit Schulden belastet, bedarf es einer Reparation, mangelt es an den zum Gottesdienste nöthigen Geräthschaften, so darf zur Veräußerung geschritten werden; dabei ist jedoch zu beobachten, daß mit denjenigen Sachen begonnen wird, welche im Verhältnisse zu den übrigen die weniger wichtigen und leichter entbehrlichen sind. Außer den angegebenen Gründen können aber auch andre die Veranlassung zur Veräußerung geben, indem diese juristisch erforderlich ist. Dieß tritt z. B. dann ein, wenn ein Testator einem Mendicantenorden Grundstücke vermacht, oder selbst die Bestimmung getroffen hat, die Sachen, welche er der Kirche hinterläßt, sollen sogleich veräußert werden[3]. — II. Soll die Veräußerung zu dem Zwecke geschehen, um durch sie einen Nutzen zu erzielen, so muß dieser ein ganz augenscheinlicher sein[4]; die Kirche soll dadurch nicht bloß keinen Schaden leiden[5], sondern ihre Stellung soll sich verbessern[6], was aber auch dann der Fall ist, wenn ein Schaden oder ein Nachtheil durch die Veräußerung beseitigt wird. Diese ist daher auch bei solchen Sachen gestattet, deren Besitz der Kirche unbequem ist oder welche weniger eintragen, als sie kosten[7]; sie dürfen

[1]) Can. *Nullus res.* 39. C. 17. Q. 4. — Cap. *Dudum.* 1. h. t. in 6to. — Cap. *Monasteriorum.* 1. h. t. in Clem.

[2]) Außer, wenn die Kirche ihrem Vorstande nicht die hinlänglichen Sustentationsmittel bietet. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 59. 2.

[3]) Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. Apost. (Tom. I. p. 101.) — S. auch *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Nulli.* 5. X. h. t. n. 5. n. 19. — *De Albertis*, De sacris utensilibus. cap. 17. n. 120. (Tom. I. p. 401.)

[4]) Can. *Sine exceptione.* 52. C. 12. Q. 2. Cap. *Dudum.* cit. Cap. *Cum apostolica.* 7. Cap. *Tua nuper.* 8. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10.) S. noch *Schmalzgrueber* l. c. n. 63.

[5]) Vergl. *Barthel* l. c. cap. 2. n. 5. p. 820.

[6]) Ein während des Mittelalters häufig vorkommender Grund der Nützlichkeit war die Gewinnung von Vasallen zum Schutze der Kirche; ebenso ist die Verleihung zu emphyteutischen Rechten besonders nützlich, wenn es sich handelt um Urbarmachung des zu verleihenden Landes. S. Cap. *Ad aures.* 7. X. h. t. Vergl. noch *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 302 sq.

[7]) Vergl. Can. *Terrulas.* 53. C. 12. Q. 2. Can. *Quisquis.* 19. §. *Quodsi.* C. D. cit. — Cap. *Ut super.* 8. X. h. t. (*Coelest.* III.)

daher auch unter ihrem wahren Werthe veräußert werden[8]. — III. Zur Vollführung eines Werkes der chriſtlichen Liebe ſchont die Kirche — wofür die Geſchichte unzählige Beiſpiele bietet — auch ihre werthvollſten Sachen nicht[9]. Wenn es ſich alſo darum handelt, Gefangene auszulöſen, die Armen, vorzüglich zur Zeit einer Hungersnoth oder gefahrvollen Krankheit zu unterſtützen u. dergl., ſo darf zur Veräußerung geſchritten werden[10].

§. 223.

II. Die Beobachtung der von den Geſetzen für die Veräußerung vorgeſchriebenen Form.

Die Geſetze haben verſchiedene Feierlichkeiten vorgeſchrieben, welche bei der Veräußerung der Kirchenſachen beobachtet werden ſollen, aber nicht electiv, ſondern in der Weiſe, daß ſie, inſoweit ſie miteinander vereinbar ſind, alle insgeſammt ſtatt zu finden haben. Es iſt indeſſen ſtatthaft, daß gegen die einzelne Solennität eine derogirende Gewohnheit ſich bildet, nie aber kann eine ſolche den Erfolg haben, daß die Sachen ohne Solennität überhaupt veräußerlich würden[1]. Auch iſt in Betreff ihrer im Allgemeinen zu bemerken, daß ſie, unter Vorausſetzung einer justa Causa zur Veräußerung, unterlaſſen werden dürfen, wenn es ſich um die Wiederverleihung einer dem übrigen Kirchenvermögen noch nicht wieder incorporirten Res infeudari oder in emphyteusim dari solita handelt[2]. Im Einzelnen iſt I. vor Allem erforderlich, daß der Vorſtand der Kirche, wenn ſich an derſelben ein Collegium von Clerikern

---

[8]) Vergl. Schulte, Syſtem. S. 562.

[9]) Can. *Aurum.* C. 12. Q. 2. (*Ambros.*) — S. noch Can. *Et sacrorum.* 14. C. Q. cit. *(Greg. M.)* und die beiden folgenden, ebenfalls von Gregor dem Großen herrührenden. — Can. *Apostolicos.* 12. C. Q. cit. Von der Auslöſung der Gefangenen, die namentlich auch in L. 21. Cod. d. sacros. eccl. (I. 2.) und *Novell.* 120. 10. als Grund zur Veräußerung hervorgehoben wird, handelt ausführlich *van Espen,* Jus eccl. univ. P. II. Tit. 35. n. 1 sqq. — *De Albertis,* De sacris utensil. cap. 17. n. 33. (Tom. I. p. 390.)

[10]) Außer den im Can. *Aurum.* cit. angegebenen Gründen kommt auch noch der Krieg gegen die Ungläubigen in Betracht, zu welchem Zwecke die Päpſte oft, namentlich zur Unterſtützung des Kaiſers (vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. S. 596 u. ff.), auch die Veräußerung des Kirchengutes geſtattet haben, nach Analogie im Cap. *Adversus.* 7. X. d. immun. eccles. v. Verum, si quando (III. 49.)

[1]) *Maschat,* Instit. jur. can. h. t. in 16.

[2]) Cap. *Ex parte.* 2. X. d. feud. (III. 20.) — Vergl. über dieſe Stelle auch *Berardi,* Comment. p. 303.

befindet, also namentlich der Bischof[3] mit seinem Capitel[4], — nicht aber der Capitelsvicar außer im größten Nothfalle[5] — und der Ordensobere mit seinem Convent, die beabsichtigte Veräußerung in eine reifliche Berathung zieht, durch welche die Möglichkeit gegeben wird, zu erwägen, ob nicht noch durch andre Mittel, als durch die Veräußerung der nämliche Zweck erreicht werden könnte. Diese Vorberathung (Tractatus praevius), die übrigens nur eine einmalige zu sein braucht[6], darf aber nicht durch eine zufällige Veranlassung, sondern muß durch eine feierliche Berufung des Capitels herbeigeführt werden[7]. — II. Die Veräußerung ist dann weiter an die Bedingung geknüpft, daß die berufene Versammlung sie collegialisch beschließt und somit ihren ausdrücklichen Consens dazu giebt, oder wenigstens ratihabirt[8]; nur bei ganz temporären Verleihungen würde ein stillschweigender Consens genügend sein[9]. — III. Hierauf ist das von dem betreffenden Kirchenvorstande auszufertigende Decret wegen der vorzunehmenden Veräußerung mit der Unterschrift der Mitglieder des Collegiums zu versehen[10]. Die Minorität ist im Allgemeinen verbunden, mitzuunterzeichnen, nur dann nicht, wenn sie die Ueberzeugung von der gänzlichen Unzulässigkeit der Veräußerung hat. In diesem Falle ist nicht nur jedes Mitglied des Capitels, sondern jeder

---

[3]) In früherer Zeit findet sich auch die Vorschrift, daß die Bischöfe diese Angelegenheit auf dem Provincialconcilium berathen sollten, s. Can. *Nullus res.* cit. *Hilar.* Ep. 8. c. 5.

[4]) Can. *Sine exceptione.* 52. C. 12. Q. 2. — Cap. *Cum apostolica.* 7. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10; *Innoc.* III.) — Cap. *Tua nuper.* 8. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. *Fraternitatem.* 2. X. d. donat. (III. 24.) Cap. *Dudum.* 1. h. t. in 6to. (*Innoc.* IV.)

[5]) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *His quae.* 11. X. d. M. et O. (I. 32.) n. 58. S. auch oben §. 161. S. 321.

[6]) Wenn nicht Gewohnheit, oder Statut, oder die ganz besondre Wichtigkeit der Sache eine mehrmalige erfordern; s. *Schmalzgrueber* l. c. n. 75 sq.

[7]) S. noch *van Espen* l. c. n. 15 sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 86.

[8]) Can. *Sine exceptione.* cit. — Cap. *Tua nuper.* cit. S. auch Cap. *Cum nos.* 3. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10; *Alex.* III.) — Cap. *Hoc consultissimo.* 2. h. in 6to. (*Greg.* X.)

[9]) Ueber den Widerspruch einiger Stellen, nach welchen überhaupt schon ein stillschweigender Consens zu genügen scheint, s. *Schmalzgrueber* l. c. n. 84 sq.

[10]) Can. *Sine exceptione.* cit. — Cap. *Tua nuper.* cit. — Es kommt hierbei indessen auf die Gewohnheit an, und es kann auch ein einfaches Notariatsinstrument, in welchem der Consens bestätigt wird, genügen. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 29.

Cleriker zur Anzeige an den Kirchenoberen verpflichtet[11]. — IV. Außerdem wird als Bedingung der Statthaftigkeit einer Veräußerung die Genehmigung des Kirchenoberen erfordert. Hierbei kommen verſchiedene Verhältniſſe in Betracht: 1. Befindet ſich an der Kirche kein Collegium, mit welchem der Vorſtand in Berathung treten könnte, ſo hat er ſich, auch bei der Veräußerung geringfügiger Sachen[12], an ſeinen Kirchenoberen zu wenden, alſo namentlich der Pfarrer an ſeinen Biſchof[13] oder im Falle der Sedisvacanz an den Capitelsvicar[14]. Dieſer hat dann mit Hinzuziehung des Capitels die Verhältniſſe zu prüfen und je nach Befund derſelben die Zuſtimmung zu ertheilen oder zu verweigern[15]. Die Bewilligung des Patrons, dem etwa die Kirche unterſteht, iſt erforderlich, wenn dieſer der Lehnsherr an dem zu veräußernden Gute iſt, oder ſein Conſens in limine fundationis vorbehalten wurde, oder eine Translation dieſes Gutes an eine andre Kirche geſchehen ſoll[16]. — 2. Derjenige Prälat, welcher nicht zu der Claſſe der vollſtändig eximirten gehört, iſt, abgeſehen von der Einwilligung des ihm zur Seite ſtehenden Conventes, doch noch und zwar ebenfalls ſelbſt bei geringfügigen Sachen[17], an die Zuſtimmung des Biſchofs gebunden[18]. Die den Prälaten unterſtehenden Prioren, namentlich ſolche, welche incorporirte Güter des Kloſters verwalten, müſſen bei vorzuneh-

---

[11]) Cap. *Si quis presbyterorum.* 6. h. t. (*Conc. Rom. sub Symm.*) Cap. *Fraternitatem.* cit. — *Hoc consultissimo.* cit.

[12]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 400.

[13]) Can. *Placuit.* 51. C. 12. Q. 2.

[14]) Der Generalvicar des Biſchofs kann den Conſens nur dann ertheilen, wenn er dazu eine Specialvollmacht hat (ſ. oben §. 165. S. 334.), der Capitelsvicar aber, obſchon er ſelbſt keine Güter hat, die zur Cathedrale gehören, veräußern darf, iſt bei den untergeordneten Kirchen dazu berechtigt. Vergl. *De Albertis.* l. c. n. 68. p. 399.

[15]) Es kann, wenn die Güter einer Kirche in einer andern Diöceſe belegen ſind, die Frage entſtehen, ob auch der Conſens des Biſchofs dieſer Diöceſe nothwendig ſei? allein dieß ſteht natürlich dem Biſchofe zu, dem die Kirche unterworfen iſt, da es ſeine Pflicht iſt, für deren Wohl zu ſorgen. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 103 sqq.

[16]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 23. — *Pirhing*, Jus canon. h. t. n. 6. n. 61. — *Maschat* l. c. n. 12. i. f. Die neueren Canoniſten nehmen ein weniger bedingtes Recht des Patrons in dieſer Beziehung an. So Richter, Lehrbuch. §. 321. — Schulte a. a. O. S. 563.

[17]) *Maschat* l. c. n. 3. addit. — *Ferraris*, Promta Bibl. v. Alienatio. Art. 4. n. 38.

[18]) Can. *Abbatibus.* 41. C. 12. Q. 2. (*Conc. Aurel.* III. ann. 538.)

menden Veräußerungen zunächst den Consens ihres Abtes einholen[19]. — 3. Außerdem ist zu allen Veräußerungen die Genehmigung des Papstes erforderlich, so weit nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme macht[20], wie bei der Pacht auf weniger als drei Jahre, bei der Infeudation einer Res infeudari solita[21] oder der Veräußerung einer geringfügigen Sache, zu welcher der Consens des unmittelbaren Kirchenoberen genügt[22]. Es ist dieß theils durch mehrere päpstliche Constitutionen vorgeschrieben[23], theils den Bischöfen und den Praelati nullius als eine Gewissenspflicht durch ihren Eid auferlegt. In Betreff der Anwendbarkeit der Constitution *Ambitiosae*[24] Papst Paul's II. vom Jahre 1468 wird gestritten[25]; theils wird ihr alle Giltigkeit außerhalb Italiens, namentlich für Deutschland, wegen Mangels der Reception abgesprochen, theils beschränkt man dieß auf die in ihr verhängten Strafen; auch hat man den Eid der Bischöfe dahin ausgelegt, daß er nur geleistet werde, wenn und insofern die Extravagante recipirt sei. Es möge dahin gestellt bleiben, ob mit einer solchen Reservation der Gewissenspflicht Genüge gethan werde[26]; so viel ist gewiß, daß man in Rom stets die Extravagante, die der Hauptsache nach nur das ältere Recht bestätigte[27], für allgemein verbindlich gehalten hat[28]. Am Allerwenigsten aber könnten die Ordensprälaten sich der Pflicht, die Genehmigung des Papstes einzuholen, entziehen[29]. Für Oesterreich ist diese ganze Frage durch das Concordat entschieden, indem dasselbe allen

---

[19]) Cap. *Monasteriorum.* 1. h. t. in Clem.

[20]) — in casibus a jure permissis. Cap. *Hoc consultissimo* cit.

[21]) S. oben S. 484.

[22]) S. §. 221. S. 482.

[23]) Cap. *Hoc consultissimo.* cit. — *Paul.* II. Const. *Cum in omnibus.* ann. 1465. (*Bullar. Roman.* Tom. III. P. III. p. 118.) — Cap. *Ambitiosae.* un. h. t. in Extrav. comm.

[24]) Cap. *Ambitiosae.* un. h. t. in Extrav. comm.

[25]) S. darüber *Schmalzgrueber* l. c. n. 122 sqq. wo die verschiedenen Meinungen zusammengestellt werden. — *Maschat* l. c. n. 17.

[26]) Es kommen hierin doch die Meisten überein, daß es Gewissenspflicht der Bischöfe sei, in Rom um die Genehmigung nachzusuchen. S. auch Walter, Lehrbuch. §. 273. S. 454.

[27]) Vergl. Roßhirt, Canonisches Recht. S. 525.

[28]) So sagt *Congr. Conc.* in *Vladislaviens.* 1. ann. 1647. (bei *Ferraris* l. c. Art. 6. n. 11.)

[29]) Nach einer Entscheidung der *Congr. Conc.* ann. 1624. (bei *Ferraris* l. c. Art. 4. n. 30.

Biſchöfen und Prälaten jene Pflicht auferlegt[30]. Zugleich gilt hier aber V. der Grundſatz, der ſich auch in andern Territorien findet[31], daß die Veräußerung der Kirchengüter ebenfalls an den Conſens des Regenten gebunden ſei. Eine neuere Vereinbarung hat in dieſer Beziehung in Betreff der nicht-italieniſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie nähere Beſtimmungen darüber getroffen, wie es mit der Delegation zur Ertheilung des päpſtlichen Conſenſes zu Veräußerungen und hypothekariſchen Belaſtungen der Kirchengüter gehalten werden ſolle[32].

---

[30]) *Concord. Austriac.* Art. 30.

[31]) So in Bayern nach dem Rel. Edict. §. 48. Vergl. Henner, Die katholiſche Kirchenfrage in Bayern. S. 57.

[32]) Die betreffende Verordnung des heiligen Stuhles (*Pii* IX. Breve *De majori Ecclesiae.* ann. 1860) beſtimmt hierüber im Einzelnen Folgendes: I. Die Erzbiſchöfe haben die Vollmacht in der Veräußerung der der Kirche gehörenden Grundſtücke und Staatspapiere, ſo weit ſie nicht biſchöfliche Menſalgüter ſind, bis zum Betrage von achttauſend, die Biſchöfe und die übrigen Prälaten (Praelati nullius) bis zu dem von ſechstauſend Zuſtimmung zu ertheilen, jedoch ſo, daß das Erträgniß doch wieder zum Ankaufe von Grundſtücken oder Renten verwendet, jedenfalls aber fruchtbringend und ſicher angelegt werde; hierbei ſoll jedoch jedes Geſchäft ausgeſchloſſen bleiben, welches durch die Canones unterſagt iſt. — II. Eben ſo ſollen die Erzbiſchöfe die Befugniß haben, bis zum Belaufe von fünfzehn-, die Biſchöfe und die Praelati nullius bis zu zwölftauſend Gulden in die Belaſtung der Kirchengüter, ſo weit ſie nicht Menſalgüter ſind, mit Hypotheken einzuwilligen; es ſoll jedoch die Art und der Zeitpunkt der Rückzahlung genau vorherbeſtimmt werden. Handelt es ſich aber um Reſtauration (necessariae instaurationes ac melioramenta) einer Kirche und gelingt es nicht, ein Anlehen zu dieſem Zwecke abzuſchließen, ſo darf auch zum Verkaufe eines Kirchengutes unter der Bedingung geſchritten werden, daß der etwaige Ueberſchuß wieder fruchttragend angelegt werde. Zugleich wird der Canon *Terrulas.* (§. 221. Note 28.), jedoch ohne daß dieß zu einer Exemplification dienen dürfte, auch auf Hypotheken bis zum Belaufe von eintauſend Gulden ausgedehnt. — Handelt es ſich aber um Veräußerung oder Belaſtung der Menſalgüter, ſo ſollen ſich die Erzbiſchöfe, der exemte Biſchof von Breslau und die Praelati nullius an den päpſtlichen Nuntius oder deſſen Stellvertreter, die Suffraganbiſchöfe aber an ihre betreffenden Metropoliten wenden, die gemäß apoſtoliſcher Vollmacht ihnen die Genehmigung zu ertheilen haben. — III. Indem die Biſchöfe die gewöhnlichen Facultäten, Mieth- und Pachtverträge auf drei Jahre abzuſchließen, behalten, wird ihnen die Vollmacht gegeben, dieſe auf fünfzehn Jahre zu geſtatten, doch ſoll mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe Oeſterreichs und eine hier anerkannte Gewohnheit die anticipirte Zahlung des Zinſes geſtattet werden und zwar bei ſtädtiſchen Grundſtücken für ein halbes, bei ländlichen für ein ganzes Jahr. — IV. In dringenden Fällen, wo ſich nicht ſogleich die Summe feſtſtellen läßt, bis zu welchem Betrage eine Veräußerung oder Hypothecirung nothwendig werden könnte, ſollen zwar auch die betreffenden Perſonen die Genehmigung

§. 224.

III. Wirkungen der Veräußerung.

I. Eine aus gerechter Veranlassung und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorgenommene Veräußerung überträgt vollständig das Eigenthum oder dasjenige Recht, welches eingeräumt werden soll, auf den Empfänger. Wird gegen eine geschehene Veräußerung kein Einwand erhoben, so ist anzunehmen, daß sie giltig und Alles in der Form Rechtens vor sich gegangen sei. Im Falle eines Streites muß die Solennität von Demjenigen, der sich auf sie beruft, bewiesen werden[1]. — II. Ist hingegen die Veräußerung wider die von den Gesetzen vorgeschriebenen Normen vor sich gegangen, so ist sie zu Gunsten der Kirche ungiltig[2], ohne daß etwa der Käufer berechtigt wäre, sich auf die Nullität des Geschäftes zu berufen[3]; übrigens kann eine Veräußerung durch nachträglich vorgenommene Solennität giltig wer-

---

ertheilen dürfen, jedoch soll dann sobald als möglich Alles im Einzelnen entweder unmittelbar an den heiligen Stuhl oder an den päpstlichen Nuntius berichtet werden; in Betreff der Mensalgüter finden auch in diesem Falle die obigen Bestimmungen Anwendung. Ja selbst, wenn die Nothwendigkeit nicht so äußerst dringlich ist, und die oben bestimmten Summen überschritten werden sollen, ist eben so zu verfahren, wobei jedoch die unmittelbare Verwendung in Rom stets gewahrt bleiben soll. Im Uebrigen sollen alle Vorschriften der Canones beobachtet, stets auf Nothwendigkeit und Nützlichkeit Rücksicht genommen, dabei die Meinung aller derjenigen Personen, die bei der Sache interessirt sind, so wie Andrer braver und sachkundiger Leute gehört, und bei der Genehmigung aller Verkäufe, Verpfändungen und Mieth- oder Pachtcontracte auf fünfzehn Jahre ausdrücklich der vom apostolischen Stuhle ertheilten Vollmacht gedacht werden; was in früheren päpstlichen Constitutionen, namentlich Paul's II. hiermit im Widerspruche stehen könnte, soll für Oesterreich keine Anwendung finden, wogegen nachdrücklich auf die in der Const. *Cum in omnibus.* cit. verwiesen wird.

[1]) Vergl. *Maschat,* Instit. jur. can. h. t. n. 22. 24.

[2]) Can. *Sine exceptione.* 52. C. 12. Q. 2. — Cap. *Irrita.* 1. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10.) Cap. *Continebatur.* 2. eod. Cap. *Cum nos.* 3. eod. — Cap. *Si quis presbyterorum.* 6. X. h. t. — Cap. *Dudum.* 1. h. t. in 6to. — Cap. *Monasteriorum.* 1. h. t. in Clem. — Cap. *Ambitiosae.* 1. h. t. in Extrav. comm. — Ueber den Einwand, es genüge schon die Justa Causa ohne Solennität, s. *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. h. t. n. 129 sqq. Eine andre Frage ist es, ob unter der eben angegebenen Voraussetzung der Justa Causa die Veräußerung nicht wenigstens in foro giltig sei; dafür entscheidet sich *Schmalzgrueber* l. c. n. 132 sqq.; dagegen: *Maschat* l. c. n. 20.

[3]) Vergl. Can. *Si qua.* 42. C. 12. Q. 2.

den[4]. — In allen Fällen, wo eine ungiltige Veräußerung geſchehen iſt, kann nicht blos die Kirche, ſondern auch der veräußernde Prälat[5], ſelbſt wenn er eidlich verſprochen hatte, die Veräußerung nicht anzufechten[6], eine Revocatorienklage anſtellen[7]; erſtere könnte ſich an dieſen mit einer perſönlichen Klage halten[8]. Zur Revocatorienklage ſind jedoch noch verſchiedene andre Perſonen berechtigt; zunächſt der Nachfolger des veräußernden Prälaten[9], dann das Capitel, ſelbſt bei noch beſetztem Stuhle[10]. Wird von dieſer Seite her die Klage unterlaſſen, ſo ſind auch andre Cleriker derſelben Kirche[11], in Ermangelung dieſer ſogar die Laien und unter ihnen der Patron, vor Allem aber kraft eines beſondern Privilegiums der Landesherr, zur Revocation berechtigt[12]. Im Uebrigen iſt die Revocatorienklage der gewöhnlichen canoniſchen Verjährungsfriſt, natürlich unter Vorausſetzung der bona Fides, unterworfen[13]. — III. Hat eine Veräußerung von Kirchenſachen unter den geſetzlichen Bedingungen ſtattgefunden, ſo kann die Kirche doch — darin dem Pupillen vergleichbar — eine in integrum Restitutio fordern, ſobald jene zu ihrem Nachtheile ausgefallen iſt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Derjenige, welcher reſtituiren muß, ſchadlos zu halten iſt[14]. — IV. Schon vor der Extravagante Ambitiosae hatten die Kirchengeſetze ſtrenge Strafen gegen Alle, welche ſich an einer ungeſetzlichen Veräußerung betheiligten, feſtgeſetzt. Nicht nur trat für beide Contrahenten[15], ſo wie auch für Diejenigen, welche dem Veräußerer

---

[4]) Es beruht dieß theils auf der allgemeinen Bedeutung der Ratihabition, theils auf Cap. *Cum nos.* cit.

[5]) Cap. *Si quis presbyterorum.* cit.

[6]) Ein ſolcher Eid hat keine Kraft nach Cap. *Pervenit.* 2. X. d. jurej. Die Revocatorienklage kann auch angeſtellt werden, wenn der Kirchenobere eine unrechtmäßige Veräußerung beſtätigt hatte. Cap. *Si quis.* 1. X. d. confirmat. util. et inut. (II. 30.)

[7]) Cap. *Apostolicae.* 9. X. d. donat. (III. 24; *Innoc.* III.)

[8]) Can. *Diaconi.* 35. C. 12. Q. 2. Cap. *Ex praesentium.* 3. X. d. pignor. (III. 21; *Alex.* III.)

[9]) Cap. *Episcopi.* 4. X. h. t. (*Conc. Tolet.*) — Cap. *Fraternitatem.* 2. X. d. donat. (III. 24.)

[10]) Cap. *Si quis presbyterorum.* cit.

[11]) Cap. *Si quis presbyterorum.* cit. i. f.

[12]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 155; 4 sqq.

[13]) Can. *Apostolicae.* cit.

[14]) Cap. *Ad nostram.* 11. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cap. *Requisivit.* 1. X. d. in integr. restit. (I. 41.)

[15]) Can. *Apostolicos.* 13. §. *Quisquis.* 1. C. 12. Q. 2.

durch ihre Unterschrift zustimmten[16], die Excommunicatio latae sententiae ein, sondern es wurde der letztere auch seines Amtes entsetzt[17], nachmals sammt den mitwissenden Clerikern auf drei Jahre ipso facto suspendirt[18]. Gemäß der Pauliniſchen Constitution[19] trifft auch beide Contrahenten die Excommunication, welche nunmehr[20] dem Papste reservirt ist; außerdem wird den Bischöfen und Prälaten nullius, welche sich solcher ungesetzlichen Veräußerung schuldig gemacht haben, der Eintritt in die Kirche untersagt, auch verfallen sie, wenn sie nicht binnen sechs Monaten der verletzten Kirche Genugthuung verschafft haben, ipso facto in die Suspension. Alle Andre, welche der bischöflichen Gewalt unterworfen sind, verlieren durch eine von ihnen vorgenommene verbotene Veräußerung ipso facto ihre Beneficien; alle etwa entgegenstehende Privilegien einzelner Orden sind in neuerer Zeit aufgehoben worden[21].

---

[16]) Cap. *Si quis presbyterorum.* cit.

[17]) Can. *Quisquis.* 19. §. *Quod si calliditate.* 2. C. Q. cit. (*Syn.* 7ma.) — Can. *Diaconi.* 35. C. Q. cit. (*Conc Agath.* ann. 506.)

[18]) Cap. *Hoc consultissimo* 2. h. t. in 6to.

[19]) S. §. 223. Note 24.

[20]) Nach *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 11.

[21]) *Decr. Congr. Conc.* ann. 1624. (s. oben §. 223. Note 29.)

Viertes Buch.

Die Lehrgewalt.

Erstes Kapitel.

Das kirchliche Lehramt und seine Unfehlbarkeit.

§. 225.

A. Im Allgemeinen*.

I. Christus hat den Aposteln die Gesammtfülle seiner göttlichen Lehre übertragen und ihnen geboten, alle Völker zu lehren [1]; zu diesem Werke verhieß er ihnen die am Pfingstfeste wirklich erfolgte Sendung des heiligen Geistes [2]. Es bilden somit die Apostel das von Christus eingesetzte und mit der Kraft des heiligen Geistes ausgerüstete, unfehlbare Lehramt der Kirche, dazu berufen, die Wahrheit rein und unverfälscht dem menschlichen Geschlechte zu vermitteln. — II. Die apostolische Ueberlieferung der Lehre war anfänglich bloß eine mündliche: allmählig kam die schriftliche zu ihr hinzu [3]. An sich wäre keine dieser beiden Arten von Ueberlieferung untrüglich, jede der Fälschung unterworfen gewesen, wenn nicht die Auctorität der Kirche, wie sie sich in jenem von Christus eingesetzten Lehramte darstellt, vor dem Irrthume gesichert hätte [4]. Dieses Lehramt der Apostel erhielt aber in dem

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 88.

[1]) *Matth.* XXVIII. 19.

[2]) *Joann.* XVI. 16. 17. — *Act. Apost.* I.

[3]) S. oben §. 9. S. 18.

[4]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. §. 87. S. 307. — Wie *August.* c. Faustum sagt: Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.

Episcopate seine Fortsetzung und es werden daher die Bischöfe als die eigentlichen Lehrer der Kirche (Doctores Ecclesiae) bezeichnet[5]. Demgemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesammtheit der Bischöfe eben so unfehlbar ist, als die Gesammtheit der Apostel. — III. Zwischen den Aposteln und den Bischöfen besteht aber in dieser Hinsicht der Unterschied, daß nicht jeder einzelne Bischof für seine Person, wie jeder einzelne Apostel es war, unfehlbar ist. Wenn dennoch die Apostel zusammenkamen, um sich mit einander über Glaubenssachen zu besprechen[6], so geschah dieß, um auch hierin der nachfolgenden Kirche ein Vorbild zu geben. Diesem Vorbilde entsprechend hat sich in den späteren Zeiten der Episcopat zum Oefteren zum ökumenischen Concilium versammelt und hat als solches Glaubensdecrete festgestellt. Die Geschichte führt, von dem vierten Jahrhunderte angefangen, eine Reihe von Beispielen davon auf, daß die ökumenischen Concilien, unter Verwerfung entgegenstehender Lehren, bestimmte Glaubenssätze formulirt haben[7], die früher noch nicht in dieser Weise allen Christen zur unbedingten Annahme vorgestellt worden waren. — IV. Diese Feststellung von Glaubensdecreten hat jedoch nicht den Sinn, als ob der Episcopat berechtigt gewesen wäre, irgend eine neue Glaubenslehre einzuführen, oder eine Häresie für katholisch oder umgekehrt, was bisher von der Kirche als katholisch gelehrt worden war, für häretisch zu erklären. Es hat vielmehr der gesammte Episcopat unter dem Beistande des heiligen Geistes einzelne in der göttlichen Lehre enthaltene Glaubenspunkte, die sich in ihrer Specialität bisher noch nicht entfaltet hatten, dem Irrthume gegenüber, genau festgestellt. Somit haben die im Laufe der Jahrhunderte sich an einander reihenden Irrlehren selbst dazu dienen müssen, um die Kirche zu immer größerer Entfaltung ihrer Glaubenslehren zu veranlassen. So lange indessen die Kirche eine solche Entscheidung noch nicht abgegeben hat, ist der Zweifel an dem noch nicht formulirten, nur implicite in der Lehre enthaltenen Glaubenspunkte, nicht strafbar; sobald aber dieser explicite von dem unfehlbaren Lehramte formulirt ist, verfällt Derjenige, welcher sich der Annahme desselben weigert, in die Häresie[8]. — V. Häufiger noch als die Beispiele

---

[5]) Vergl. §. 133. S. 253.

[6]) *Act. Apost.* XV. 28; XXI. 18.

[7]) Ein in das Corpus juris aufgenommenes Beispiel enthält Cap. *Damnamus.* 2. X. h. t. (*Conc. Later.* IV.) — S. auch Cap. *Cum Christus.* 7. X. d. haeret. (V. 7.)

[8]) Cap. *Cum inter nonnullos.* 4. Extrav. *Joann.* XXII. d. V. S. (14.)

davon, daß die ökumenischen Concilien Glaubensdecrete erlassen haben, sind solche Fälle, in welchen die Päpste allein, ohne Zuziehung des übrigen Episcopates, die letzte Entscheidung darüber abgegeben haben, welches die wahre Lehre sei[9]. Es besteht also hierin ein Unterschied zwischen dem Bischofe von Rom, der, als der persönliche Nachfolger des Apostels Petrus, der oberste Lehrer der Kirche ist[10], und jedem der einzelnen übrigen Bischöfe. Aber nicht bloß dieß, sondern, wenn auch alle übrigen einzelnen Bischöfe zusammenkommen, so kann Dasjenige, was sie über den Glauben feststellen, nicht eher eine allgemeine Verbindlichkeit für die Gläubigen haben, als bis der Papst hinzugetreten ist[11]. Mit andern Worten: es giebt kein ökumenisches Concilium, es giebt aber auch kein unfehlbares Lehramt, ohne den Papst. Es verliert daher ein ökumenisches Concilium seine Bedeutung dadurch nicht, wenn von den dazu insgesammt berufenen Bischöfen sich verhältnißmäßig nur wenige um den Papst versammeln[12]. Demgemäß sind alle Glaubensdecrete, welche von einzelnen oder allen übrigen Bischöfen mit Ausschluß des Papstes ausgehen, so lange bloß provisorisch, bis dieser seine Zustimmung dazu giebt; umgekehrt sind aber die von dem Papste erlassenen

---

wo der Papst von der Meinung, Christus und die Apostel hätten durchaus kein Eigenthum gehabt, sagt: deinceps [also: von nun an] erroneam fore censendam et haereticam — declaramus. — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. 1. n. 72 sqq.

[9]) S. z. B. *Euther. et Hellad.* Ep. 4. ad Xyst. III. cap. 2. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1246.): Et olim quidem saepius jam ex Alexandria hujusmodi haereticis zizaniis insurgentibus suffecit vestra apostolica sedes per universum tempus illud ad mendacium convincendum, impietatemque reprimendam et corrigenda quae necessarium fuit, muniendumque orbem terrarum ad gloriam Christi, tam sub illo ter beato et inter sanctos habendo episcopo Damaso, quam sub pluribus aliis gloriosis atque admirabilibus. — *Flavian.* Epist. 26. ad Leon. (Opp. I. col. 791.): Causa enim egit solummodo vestro solatio atque defensione, qua debeatis consensu proprio ad tranquillitatem et pacem cuncta perducere. Sic enim haeresis, quae surrexit, et turbae quae propter eam factae sunt, facillime destruentur, Deo cooperante per vestras sacratissimas litteras. Vergl. *Ballerini*, App. ad Vindic. auct. pontif. p. 254 sq.

[10]) S. oben §. 49. §. 51. §. 52.

[11]) Mehrere Beispiele stellt *Gelas*, Epist. ad Episc. Dardan. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 909.) zusammen.

[12]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 238 u. f.

Glaubensdecrete nicht provisorisch, sondern verbinden fortan zum Gehorsame[13]. — VI. Diese Stellung des Papstes zu dem ökumenischen Concilium nimmt den Bischöfen keineswegs ihre Qualität als Lehrer der Kirche. Sie sind Richter und Urtheiler über das Dogma, aber ihre Pflicht ist es, so zu richten und zu urtheilen, wie entweder der Papst es vor ihnen gethan hat, oder für ihr Urtheil die bestätigende Entscheidung des Papstes abzuwarten. Dennoch ist auch in Beziehung auf die Lehre das ökumenische Concilium von höchster Wichtigkeit für die Kirche; durch das pflichtgetreue beistimmende Urtheil des Episcopates kann in vielen Fällen das Wohl der Kirche bedingt sein[14].

§. 226.

B. Die Unfehlbarkeit des Papstes insbesondre*.

I. Die Unfehlbarkeit des Papstes ist durch das Vaticanische Concilium als ein ausdrückliches Dogma formulirt worden[1]; thatsächlich hat sie jedoch stets ihre Geltung gehabt[2]. Demnach scheidet, wer einem vom Papste erlassenen Glaubensdecrete nicht Folge leistet, unter

---

[13]) S. unten §. 226. Note 7.

[14]) Kirchenrecht a. a. O. S. 317 u. f.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. §. 89. §. 90. — Wegen der Literatur s. oben S. 168 u. f. — Weninger, Die Unfehlbarkeit des Papstes als Lehrers der Kirche und dessen Beziehungen zu einem allgemeinen Concilium. Einsiedeln 1869. — Gegen die pseudonyme Schmähschrift: Janus, Der Papst und das Concil. Leipz. 1869 ist erschienen: Hergenröther, Anti-Janus, Der Papst und das Concil. Würzb. 1870.

[1]) *Conc. Vatic.* Sess. 4. (18. Jul. 1870). Const. 2. de Romano Pontif. cap. 4.

[2]) Nach der Definition des *Conc. Florent.* Sess. 25. (bei *Hardouin.* Tom. IX. col. 424.) ist man indessen berechtigt, zu fragen, was es wohl heißen würde: „der Papst sei der Vater und Lehrer aller Christen," wenn er diese, mit Einschluß der Bischöfe, die zum Gehorsame gegen ihn verpflichtet sind, als fehlbarer Lehrer allenfalls auch in seine Irrthümer führen könnte? Jener Ausspruch lautet: Definimus Sanctam Apostolicam Sedem ut Romanum Pontificem successorem esse b. Petri Principis Apostolorum et verum Christi Vicarium: totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et doctorem et ipsi in b. Petro pascendi et regendi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem datam esse. — So verkündete Papst Pius IX. am 8. Decbr. 1854 den Glaubenssatz der Immaculata Conceptio: „Dei ac nostra auctoritate", welche Auctorität er doch nur aus seiner Stellung als Nachfolger Petri herleitete, nicht aber auf das Zeugniß der übrigen Bischöfe begründete.

der Excommunication aus der Kirche aus. Diese Unfehlbarkeit des Papstes wird von den Concilien vorausgesetzt[3], von den Kirchenvätern auf die entschiedenste Weise hervorgehoben[4], von den römischen Kaisern anerkannt[5], und es haben auch die Päpste selbst im vollen Bewußtsein eines ihnen von Gott angewiesenen Berufes sich in gleicher Weise darüber ausgesprochen[6]. — II. Daß die Kirche unfehlbar

---

[3]) *Conc. Ephes.* ann. 431. Art. 3. (bei *Hardouin* l. c. Tom. I. col. 1478): Philippus presbyter et apostolicae sedis legatus dixit: Nulli dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, apostolorum princeps et caput, fideique columna, et ecclesiae catholicae fundamentum a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac redemptore, claves regni accepit solvendique ac ligandi peccata potestas ipsi data est: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. — *Conc. Chalced.* ann. 451. Art. 2. (bei *Hardouin* l. c. Tom. II. col. 306.): Post lectionem autem praedictae epistolae (Leonis ad Flavianum) reverendissimi episcopi clamaverunt: Haec patrum fides, haec apostolorum fides. Omnes ita credimus, orthodoxi ita credunt. Anathema ei, qui ita non credit. Petrus per Leonem locutus est. — (S. *Ballerini*, Opp. S. Leon. ad Epist. 28. col. 972.) — *Conc. Chalc.* Epist. 98. ad Leon. (Opp. Tom. col. 1088.): — Quam (fidem) veluti auro textam ex praecepto legislatoris venientem usque ad nos ipse servasti, vocis beati Petri omnibus constitutus interpres, et ejus fidei beatificationem super omnes adducens. — *Conc. Const.* III. ann. 681. Sermo acclam. ad Imp. (bei *Hardouin* l. c. Tom. III. col. 1422. — Confessionem tibi a Deo scriptam illa Romana antiqua civitas obtulit — et per Agathonem Petrus loquebatur. — Litt. ad Agath. (l. c. col. 1439.): Sic nos sancto Spiritu illustrati, vestraque instituti doctrina, infesta dogmata impietatis depulimus, rectissimam orthodoxiae semitam complanantes etc.

[4]) Vergl. die bei *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. IV. Tit. IV. §. 6. not. 2. gesammelten Stellen. — S. auch *Thom. Aquin.* Quodl. X. art. 6: Magis standum est sententiae Papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam in judicio profert, quam quorumlibet sapientum in scripturis opinioni. — Summa II. 2. Q. 1: Respondeo dicendum, ad illius auctoritatem pertinere editionem symboli, ad cujus auctoritatem pertinet determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur: hoc autem pertinet ad auctoritatem Petri.

[5]) S. *Valent.* Imp. Ep. ad Theod. Aug. (int. Epist. Leon. Opp. Tom. I. col. 962.): quatenus beatissimus Romanae civitatis episcopus, cui principatum sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem de fide et sacerdotibus judicare. — Vergl. L. 7. Cod. d. summa trin. (I. 1.)

[6]) Z. B. *Xyst.* III. Epist. 6. ad Joann. Antioch. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 1620.): — Expertus es, negotii praesentis eventu, quid sit sentire nobiscum. Beatus Petrus apostolus in successoribus suis, quod

sei, wird nicht bezweifelt; alle Gründe aber, die für die Unfehlbarkeit der Kirche sprechen, gelten auch für die des Papstes[7]; diese folgt aus jener.

---

accepit, hoc tradidit. Quis ab ejus se velit separare doctrina, quem ipse inter Apostolos primum magister edocuit? Non hunc auditus per alterum, non sermo lectus instruxit: doctus est cum aliis ore Doctoris. — Wegen des Einwandes, daß die Päpste, indem sie ihre Infallibilität hervorheben, in eigner Angelegenheit sprechen, s. Kirchenrecht a. a. O. S. 323.

[7]) Kirchenrecht a. a. O. S. 325 u. ff. Wir geben diese Stelle hier wieder: „Ist der Papst der höchste Lehrer der Kirche, so muß er die Unfehlbarkeit haben. Er, der als Fundament die ganze Kirche vereint, der die höchste Binde- und Lösegewalt hat und dazu bestimmt ist, als Oberhirt seine Heerde auf die Weide der Wahrheit zu führen, der als höchster Kirchenfürst Alle zum Gehorsam zwingt, muß also auch diese Gewalt in Betreff der Lehre haben. Ist er um der Einheit willen da, soll er die Kirche von der Trennung im Glauben durch die Häresie, soll er sie vor dem Schisma, welches das Band der liebevollen Anhänglichkeit aller Glieder untereinander und zu dem Haupte zerreißt und die Häresie stets im Gefolge hat, bewahren, so muß er auch die Mittel dazu haben, dieß zu verwirklichen. Wenn er dieß nicht schon aus sich selbst könnte, so wäre er nicht genügend und man müßte entweder leugnen, daß der Primat um der Einheit willen da sei, oder ihn für den Zweck, zu welchem er da ist, nicht für ausreichend halten. Wehe dem Fürsten, dem es an den Mitteln fehlt, sich als den Einheitspunkt in seinem Reiche zu behaupten, und die dazu erforderlichen Mittel sollte Christus seinem Statthalter auf Erden vorenthalten haben? Es ist daher auch nothwendig, daß der Römische Bischof nicht bloß Etliche, sondern er muß Alle insgesammt und ohne Unterschied zur Annahme seiner Glaubensentscheidungen zwingen können, also auch die Lehrer, die Bischöfe selbst. Diese sind die Schaafe, die Petrus untergeordnet werden, sie sind die Brüder, welche an ihn zur Stärkung so ausdrücklich, wie Niemand sonst gewiesen werden. Aber hier genügt nicht bloß, daß sie sich nicht äußerlich gegen die Glaubensentscheidung erklären, sondern sie müssen auch innerlich consentiren, selbst ihnen ist der Zweifel, nachdem einmal der Papst entschieden hat, nicht mehr gestattet. Und in Wahrheit darf auch von dem Stellvertreter Christi das Wort, welches Petrus selbst zum Heilande sprach, angewendet werden, das Wort: „Herr! zu Wem sollen wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens!“ denn Christus hat ihn in Allem zu seinem Stellvertreter gemacht. — Aber auch schon aus der der Kirche verheißenen Unfehlbarkeit, vermöge welcher sie in keinen Irrthum geführt werden kann, folgt die Infallibilität des Römischen Bischofs. Es muß in der Kirche Einer da sein, der nicht irrt, der, wie in dem weltlichen Staate in allen zweifelhaften Fällen den letzten inappellabeln Entscheid giebt; da hier aber dieser Entscheid sich auf die Lehre bezieht, so muß der Entscheidende unfehlbar sein. Hätte der Papst diese Eigenschaft nicht, so läge ein großer Widerspruch, ja eine Unmöglichkeit darin, wenn man ihm als Lehrer folgen müßte und sich von ihm, wenn er irrt, nicht lossagen dürfte. Von Petrus aber sich nicht trennen dürfen — und wer sich von ihm trennt, steht nicht auf dem Fundamente der Kirche, also auch nicht mehr in der Kirche —

Es muß, da, wie jeder einzelne Bischof, so auch alle zusammen ohne den Papst fehlbar sind, Einer da sein, der nicht irrt und den letzten inappellabeln Ent-

---

heißt daher schon soviel, als: er ist unfehlbar in allen seinen Bestimmungen über Glauben und Moral. Wenn man ihm wegen seiner Unfehlbarkeit nicht folgen müßte, so wäre es auch in der That ein wunderliches Privilegium für ihn, der höchste Lehrer der Kirche zu sein. Wäre er dem Irrthume unterworfen, wer wäre dann nicht berechtigt, die Lehrkanzel zu besteigen und seine eignen Ansichten dem Menschengeschlechte als die richtigen zu verkünden? Das würde zunächst jeder Bischof können, da er ohnehin als Lehrer in der Kirche bestellt ist; er würde aber mit dem Rechte, den Papst der Fehlbarkeit zu zeihen, auch das Recht haben, ihm den Gehorsam aufzukündigen und umgekehrt wird Derjenige, welcher dem Papste nicht gehorchen will, immer — wie die Erfahrung zeigt — behaupten: daß der Papst irre. Aber wer brauchte dem fehlbaren Bischofe zu folgen? Keiner seiner Diöcesanen. Jeder von ihnen würde ebenfalls lehren dürfen, was er für das Richtige hielte. Freilich wäre ein Solcher, da er für sich die Unfehlbarkeit auch nicht vindiciren kann, ebenfalls der Kritik seiner Ansichten unterworfen und man könnte davon annehmen und verwerfen, so viel man wollte. So müßte es also auch dem Papste ergehen, falls er als Lehrer der Kirche dem Irrthum unterworfen wäre. Was nützte ihm die Prärogative der ersten Cathedra, wenn Niemand seine Lehre anzunehmen, Niemand mit seinem Glauben übereinzustimmen brauchte? Auch heilt man den Schaden damit nicht, wenn man sagt: die Entscheidung des Papstes gebiete ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen oder gestatte nicht, daß man so lange die Kirche nicht widerspreche, wider sie lehre. Im Gegentheil, wenn der Papst eine irrthümliche Entscheidung abgegeben hätte, so wäre ein Stillschweigen unrecht, man müßte eine solche Entscheidung detestiren und wenn man sie berichtigen kann, auch dagegen lehren. Es ist ersichtlich, daß jene Art von Passivität, bei welcher man sich ohne innere Ueberzeugung bloß in Schranken hält, die Unfehlbarkeit des Papstes im Princip wieder aufhebt. Denn diesen Grad von Unfehlbarkeit, daß seine Decrete gelten, so lange die Kirche keinen Widerspruch erhebt, hat jeder einzelne Bischof auch. Auf solche Weise würde die Auctorität des Papstes lächerlich, namentlich dann, wenn etwa ein völlig ungelehrter oder gar sündhafter Mann den Stuhl Petri bestiege. Wem könnte es auch nur einfallen, seinem Decrete über Glaubenssachen oder seinen über das höchste Sittengesetz gegebenen Entscheidungen zu folgen, wenn ihm, als dem Papste, nicht die Unfehlbarkeit von Gott verliehen wäre. Kann er irren, so kann die ganze Kirche mit ihm irren und man müßte sagen, die Kirche, welche stets seine Glaubensdecrete entgegengenommen hat, habe schon oft, ja sie habe von Anfang an geirrt. — Man kann sich hierbei nicht darauf berufen, daß ja der einzelne Bischof auch lehre und daß aus seiner Fehlbarkeit der Kirche im Ganzen kein wesentlicher Schaden erwachse und daß sie daher ja auch wohl ganz gut mit einem fehlbaren Papste bestehen könne. Allein der Unterschied liegt hier zu Tage; der einzelne Bischof ist nicht das Fundament der Kirche, er ist nicht der höchste Lehrer; wenn er irrt, so kann er wohl großen Schaden stiften, aber er zieht nicht die ganze Kirche mit sich; irrt aber der Papst, Er, an den der ganze Episcopat gefesselt ist, so stürzte die Kirche in die Tiefe des Irrthums und die Pforten der Hölle würden sie überwinden."

scheid in Betreff der Lehre giebt[8]. Es ist daher eine allgemeine Erscheinung in der Geschichte, daß Diejenigen, welche überhaupt nicht gehorchen wollten, theoretisch die Fallibilität und in dem sie betreffenden Falle den wirklich eingetretenen Irrthum des Papstes behaupteten. Wäre aber der Papst als Lehrer der Kirche fehlbar, so würde auch ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen zu seinen möglicher Weise irrthümlichen Glaubensdecreten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kirche widerspräche, keinen Ausweg bieten[9]. — III. Bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes kommt es jedoch wesentlich darauf an, daß man sich von der Infallibilität eine richtige Vorstellung mache. Diese ist weder Unsündhaftigkeit, noch eine persönliche Irrthumslosigkeit: geirrt haben Päpste, sowohl in Betreff des Sittengesetzes, als auch der Lehre. Aber dadurch wird an der Infallibilität des Papstes für den Fall Nichts geändert, wo er in seiner Qualität als oberster Lehrer und somit unter Anforderung des Gehorsams, zu der Kirche selbst — oder, wie man dieß technisch auszudrücken pflegt, ex Cathedra — spricht. Den vermeintlichen historischen Beispielen, nach welchen der Papst auch in dieser Eigenschaft geirrt haben soll[10], steht Christi Verheißung, daß der Glaube Petri nicht abnehmen werde, und der Auftrag entgegen, daß er seine Brüder stärken solle[11]. Geschähe Jenes und vermöchte der Papst

[8]) S. noch *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 31. n. 2 sqq. — *Devoti* l. c. §. 6. Sehr treffend äußert sich über die Infallibilität auch Pachmann, Kirchenrecht. §. 121. §. 152. §. 154. §. 291.

[9]) *Zallinger*, Principia jur. eccles. Tom. I. Q. 4. cap. 2. §. 4.

[10]) Im Jahre 1772, wo *Serry* seine Abhandlung: De Romano Pontifice in ferendo de fide moribusque judicio falli et fallere nescio (Patav. 8.) schrieb, belief sich die Anzahl der in ein Verzeichniß gebrachten Fälle, in welchen die Päpste gegen die Lehre gefehlt haben sollten, noch auf zwei und zwanzig; ehedem waren es sogar deren vierzig. Von allen diesen sind in neuerer Zeit die meisten aufgegeben und es beharrt die der päpstlichen Infallibilität widerstrebende Richtung hauptsächlich noch bei dem Briefe Honorius' I. an den Patriarchen Sergius von Constantinopel, welcher ihm das Anathem seines Nachfolgers Leo's II. wegen nicht genügenden Widerstandes gegen die monothelitische Häresie zuzog. Dieser Fall ist allerdings der schwierigste, doch ist auch hier an einen eigentlichen Ausspruch des Papstes ex Cathedra nicht zu denken. Vergl. noch *Soardi*, De suprema Romani Pontificis auctoritate. Lib. II. cap. 1. §. 3. (Tom. II. p. 8.) Schneemann, Die Honoriusfrage. Lorch. 1866. In neuester Zeit wollte man aus *Pseudo-Orig.* Philosophumena (ed. *Miller*. Oxon. 1851. 8.) darthun, daß Papst Callistus auch als oberster Lehrer der Kirche gefehlt habe; indessen eine sorgfältige Prüfung beseitigt auch die aus dieser neu aufgefundenen Schrift entnommenen Einwände.

[11]) *Luc.* XXII. 32. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. §. 15.

Dieſes nicht, ſo fiele die Schuld auf den göttlichen Gründer der Kirche ſelbſt zurück. Der Papſt ſpricht aber dann ex Cathedra, wenn er allen Gläubigen (und zwar öfters unter Androhung des Anathems für den Fall des Ungehorſams) eine Erklärung über einen Glaubenspunkt oder eine Frage der Moral abgiebt. Es kann dieß in der doppelten Weiſe geſchehen: entweder daß er poſitiv eine Glaubenswahrheit ausſpricht, oder einen beſtimmt formulirten Irrthum verwirft. — IV. Es geziemt ſich und verſteht ſich von ſelbſt, daß der Papſt einen ſo wichtigen Act, wie der Ausſpruch eines Glaubensartikels es iſt, nicht ohne die gehörige Vorbereitung vollzieht. Er hat daher dem Gebete um die göttliche Erleuchtung obzuliegen, er hat nach ſeinen Kräften in dem Worte Gottes zu forſchen, er hat mit dem die Römiſche Kirche repräſentirenden Cardinalscollegium, aber auch mit Andern, namentlich mit Biſchöfen, dieſen Gegenſtand zu berathen und insbeſondre auch die Frage zu erwägen, in wie weit der Zeitpunkt zu einem ſolchen Ausſpruche gelegen ſei oder nicht. Allein, ſo ſehr dieß Alles Pflicht des Papſtes und ſo groß auch das Gewicht iſt, welches in dieſer Hinſicht vornehmlich auf die Mitwirkung der Römiſchen Kirche gelegt werden muß[12], ſo iſt man doch nicht berechtigt, die Beobachtung derſelben als eine abſolute Bedingung für die wirkliche Unfehlbarkeit ſeines Ausſpruches hinzuſtellen[13]. Geſchähe dieß, ſo würde gegen jedes Glaubensdecret der Einwand erhoben werden können: der Papſt habe in einer jener Beziehungen nicht vollſtändig ſeiner Pflicht genügt. Eben ſo wenig kann, abgeſehen von den entgegenſtehenden Schwierigkeiten, gefordert werden, er müſſe zuerſt das öcumeniſche Concilium befragt haben[14].

---

[12]) Weder die Römiſche Kirche noch der Apoſtoliſche Stuhl hat als ſolcher die Verheißung der Unfehlbarkeit, ſondern dieſe iſt nur Petrus und in ihm ſeinem Nachfolger zu Theil geworden.

[13]) S. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 234 u. ff.

[14]) *Devoti* l. c. §. 3. §. 4.

Zweites Kapitel.

Verbreitung und Erhaltung der Lehre.

§. 227.

A. Mittel zur Verbreitung der Lehre*.

I. Die Mission.

Christus gab den Aposteln den Auftrag, zu den Völkern hinzugehen, um sie zu lehren[1]. Jene also und zunächst nur sie und dann Diejenigen, welche von ihnen unmittelbar oder mittelbar im Namen Christi den Auftrag zur Verkündigung der Wahrheit erhalten haben, waren und sind die befähigten und berechtigten Sendboten oder Missionäre. Es war die Kirche, von ihren Anfängen an, eine große Missionsanstalt, weil Alles in ihr auf Auftrag, Sendung, Mission, beruht[2]. — Nachdem das Werk der Bekehrung bei vielen Völkern gelungen und eine Vertheilung des kirchlichen Gebietes nach Diöcesen vor sich gegangen war, hat sich ein Unterschied zwischen der Mission im eigentlichen und weiteren Sinne gebildet. Jene Diöcesanorganisation hatte die Fixirung der Mission auf bestimmte Bezirke zur Folge, indem hier der Auftrag zur Verbreitung der Lehre dem betreffenden Bischof für eine bestimmte Gemeinde gegeben wurde[3]. Im Gegensatze dazu werden Missionäre im eigentlichen Sinne nur Diejenigen genannt, welche sich in solche Gegenden zur Ausbreitung des Glaubens begeben, wo noch keine Diöcesanverfassung durchgeführt ist, vorzüglich aber dann, wenn sie ihr Amt bei den annoch ganz oder theilweise heidnischen oder von der Kirche abgefallenen Völkern ausüben. Alle diese Missionäre unterstehen der großen Anstalt der Propaganda[4].

---

*) Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 177.

[1]) *Matth.* XXVIII. 19.

[2]) *Joann.* XX. 21. — *Rom.* X. 15. — *Matth.* IX. 38. — S. noch Kirchenrecht. Bd. 1. S. 68 u. f. — Sehr schön spricht sich über die Mission Innocenz III. im Cap. *Cum ex injuncto.* 12. X. d. haeret. (V. 7.) aus.

[3]) Zum Unterschiede von dem Auftrage, welchen die Apostel erhalten hatten, hinzugehen und alle Völker zu lehren, lautete der Auftrag an den einzelnen Bischof: Gehe hin und lehre dieses Volk. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 182.

[4]) S. oben §. 118. S. 222. §. 126. S. 235. — In Betreff der großartigen

II. Die Predigt.

Auf Grund der apostolischen Succession ist der Bischof der Missionär für seine Diöcese und somit auch zunächst zur Predigt des göttlichen Wortes berufen[5]. Es ist daher auch Niemand in einer Diöcese zur Ausübung des Predigtamtes berechtigt, der nicht von dem Bischofe dazu die Mission und den ausdrücklichen Auftrag erhalten hat[6]; es gilt dieß auch von den Ordensgeistlichen, die ohne Genehmigung des Bischofs selbst in ihrer Ordenskirche nicht predigen dürfen. Vorzugsweise sind Priester, und zwar taugliche Männer[7] unter größter Verantwortlichkeit des Bischofs zu dem Predigtamte zu erwählen; regelmäßig ist dieses mit dem Pfarramte verbunden[8]. Es ist jedoch gestattet, jenes, wie dieses, einem Diacon zu übertragen[9], nicht aber einem andern Cleriker oder gar einem Laien[10]; am Wenigsten aber sind Weiber[11] zum Predigen befugt. Außerdem haben die Kirchengesetze vorgeschrieben, daß an allen Sonn- und Feiertagen und in der Zeit des Advents und der Quadragesimalfaste täglich oder, nach dem Gutbefinden des Bischofs, dreimal in der Woche gepredigt[12] werde. Immer jedoch soll dieß sachgemäß, ohne unnütze Abschweifungen und ohne irgendwelche persönliche Rügen geschehen[13]. Bei der großen Wichtigkeit des Predigtamtes, in-

---

Leistungen der Missionen vergl. Patr. Wittmann, Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung. 2 Bde. Augsburg. 1841. — S. auch M. Müllbauer, Geschichte der katholischen Missionen in Ostindien. München. 1851. — Wegen der zur Aushilfe des ordentlichen Predigtamtes stattfindenden Missionen s. unten S. 503.

[5]) S. oben §. 133. S. 253 u. f. und die daselbst in den Noten 9—14 citirten Stellen.

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 4. — Vergl. Cap. *Cum ex injuncto.* cit.

[7]) Cap. *Cum ex injuncto.* cit. i. f. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 7. S. 41 u. f. — Cap. *Inter cetera.* 15. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) — *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. c. 2. — Sess. 24. d. Ref. c. 4.

[8]) *Conc. Trid.* l. c. — Vergl. oben §. 169. S. 347.

[9]) Can. 3. D. 25. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.) — S. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 345.

[10]) Can. *Adjicimus.* 19. C. 16. Q. 1. (*Leo M.*) — Cap. *Cum ex injuncto.* cit. — Cap. *Sicut.* 14. X. d. haeret. (V. 7; *Greg.* IX.) — Cap. *Quicunque.* 2. §. *Inhibemus.* 1. eod. in 6to. (V. 2.)

[11]) 1. *Cor.* XIV. 34. — Can. *Mulier.* 29. D. 23. (Stat. eccl. antiq.)

[12]) *Conc. Trid.* l. c. v. saltem omnibus.

[13]) Auf Diöcesanstatuten, die dieß ausdrücklich verbieten, verweist Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 245. Note 6. Dahin gehört z. B. *Synod. Warm.*

dem das Wort Gottes gerade die Nahrung ist, welche der geistliche Hirt der seiner Obhut anvertrauten Heerde zu spenden hat[14], führt die Vernachlässigung desselben zu großen Nachtheilen für die christliche Gemeinde. Es haben daher zu verschiedenen Zeiten Mittel ergriffen werden müssen, um den in dieser Beziehung fühlbar gewordenen Bedürfnissen abzuhelfen. Ein solches rief insbesondre den Orden der Dominicaner, die darnach den Namen Fratres Praedicatores führen, ins Leben. Aber auch da, wo Diejenigen, welche das Predigtamt ordnungsmäßig auszuüben haben, dasselbe getreu verwalten, hat es sich doch auch oft als nützlich herausgestellt, die Glaubens- und Sittenlehren den Gemeinden nach dem Wunsche ihrer Seelsorger durch außerordentliche Prediger, die für dieses Verhältniß ebenfalls Missionäre genannt werden, eindringlich vortragen und sie zum Empfange der Sacramente der Buße und des Altars aufmuntern zu lassen[15].

III. Die Katechese.

Ehedem bezeichnete der Ausdruck Katechumenen Diejenigen, welche vor dem Empfange der Taufe in den Wahrheiten der christlichen Religion unterrichtet wurden. Diesen Unterricht (Catechesis) ertheilten sowohl Geistliche als Laien, auch konnten Frauen andre ihres Geschlechtes belehren[16]. Seit Einführung der Kindertaufe hat auch die Katechese eine andre Stellung erhalten müssen. Sie wird theils von dem Pfarrer[17], theils von den unter der Auctorität des Bischofs zu bestellenden[18] Schullehrern vorgenommen. Auch soll den bereits nicht mehr schulpflichtigen jungen Leuten am Sonntage Religionsunterricht ertheilt werden; zu diesem Zwecke haben sich hin und wieder besondere Confraternitäten gebildet. Es fand dieß Institut, gewöhnlich Doctrina chri-

---

ann. 1610 (bei *Harzheim*, Tom. IX. p. 100.). Vornehmlich ist zu verweisen auf die Instructiones praedicationis verbi Dei des heiligen Carolus Borromäus (Act. Eccles. Mediol. P. IV. p. 473 sqq.)

[14]) Daher auch der Ausdruck pascere für die Ausübung des Predigtamtes, pabulum für das Wort Gottes.

[15]) Vergl. Stemmer, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 157 u. ff.

[16]) *Morinus*, Exercit. d. sacr. ordin. P. III. exerc. 10. cap. 3.

[17]) *Conc. Trid.* l. c.

[18]) Wegen der Bestellung dieser Lehrer, namentlich in Oesterreich, s. oben §. 134. S. 254.

stiana genannt, in der päpstlichen Gesetzgebung eine vorzügliche Billigung, so daß durch dieselbe sämmtliche Bischöfe aufgefordert sind, zu dessen Beförderung mitzuwirken[19].

B. Mittel zur Erhaltung der Lehre.

§. 228.

I. Uebersicht*.

Die göttliche Wahrheit wird schon im Allgemeinen durch die gewöhnliche Thätigkeit des von Christus eingesetzten Lehramtes erhalten. In ihm ist auch stets die Auctorität vorhanden, welche im Falle eines Zweifels über die Lehre Auskunft giebt. Sie tritt damit zugleich vertheidigend gegen den Irrthum auf und bedient sich zu diesem Zwecke mehrerer verschiedener Mittel. Im Einzelnen sind dieß vornehmlich folgende: 1. Ausdrückliche Verwerfung von Lehrmeinungen. Es kann diese in besonders feierlicher Weise durch das öcumenische Concilium oder durch den Papst geschehen[1]. Das gewöhnliche Verfahren, welches in dieser Beziehung bei der Römischen Curie eingehalten wird, besteht darin, daß gewisse Sätze (Propositiones) ausdrücklich hervorgehoben und als verwerflich bezeichnet werden. So ließ z. B. Alexander VII. aus den moral-theologischen Werken seiner Zeit eine Menge solcher Sätze herausstellen und sprach über sie die Verurtheilung aus[2]. Mit einer solchen wird gleichzeitig eine nähere Qualification dieser Propositionen verbunden; sie werden z. B. als „häretisch", „irrthümlich", „fromme Ohren beleidigend", „vermessen" und dergl. erklärt, und zwar geschieht dieß theils im Allgemeinen für eine Mehrzahl von Sätzen (in globo), so daß hier nicht erkannt werden kann, welche Qualification gerade für jeden einzelnen Satz die unmittelbar passende ist, theils im

[19]) *Pii* V. Const. *Ex debito.* ann. 1571. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. V. p. 181.) — S. oben §. 169. S. 347.

*) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 276. §. 278.

[1]) S. §. 225. §. 226. So that es das Concilium von Trient, indem es in seinen Canones die Verwerflichkeit einer Lehre in der Weise bezeichnete: Si quis dixerit etc. oder Si quis negaverit etc. — anathema sit.

[2]) In zweien Constitutionen vom Jahre 1665 und 1666, die beide mit den Worten *Sanctissimus Dominus.* (*Bullar. Roman.* Tom. V. P. IV. p. 170. P. V. p. 110.) beginnen.

Einzelnen[3]. — 2. Ausdrückliche Verwerfung religionsfeindlicher und sittengefährlicher Bücher. Diese geht je nach den Umständen von der Congregation des heiligen Officiums oder der des Index aus[4]. Es kann keinem Zweifel unterzogen werden, daß eine solche Verwerfung, eben so wie die der Lehrmeinungen, allgemein verbindlich ist und nicht erst gefordert werden darf, es müßten auch aus dem Werke, welches einem solchen Processe unterliegt, einzelne Sätze hervorgehoben und qualificirt werden. — 3. Die Büchercensur. Das Concilium von Trient hatte, nach dem Vorgange der fünften Lateranensischen Synode[5], die Büchercensur in Beziehung auf alle die heilige Schrift betreffenden Werke angeordnet[6], dann aber auch auf andre ausgedehnt, deren Erscheinen von schädlichem Einflusse sein könnte. Zugleich hat dasselbe die Correctur einzelner Stellen bei derartigen Büchern vorgeschrieben, welche, in dieser Weise gereinigt, ohne Nachtheil in die Hände der Gläubigen gegeben werden könnten[7]. In den einzelnen Diöcesen ist es Sache der Bischöfe, in dieser Hinsicht für ihre Gemeinde Sorge zu tragen[8]. — 4. Vorschriften in Betreff des Gebrauches der heiligen Schriften. Die Kirche hat diejenige Bibelübersetzung, welche den Namen der Vulgata führt, für authentisch, darum aber keineswegs für unbedingt frei von allen Mängeln erklärt[9]. Außerdem sollen die Bischöfe überall für richtige und gute Uebersetzungen der heiligen Schrift in die betreffenden Landessprachen zum Gebrauche ihrer Diöcesen sorgen[10]. Deshalb ist aber die heilige Schrift doch noch nicht

---

[3]) Vergl. *Zallwein*, Principia jur. eccles. Tom. I. Q. 4. cap. 2. §. 6.

[4]) S. oben §. 116. und die daselbst Note 1. angegebene Constitution.

[5]) *Leon.* X. Const. *Inter sollicitudines.* (*Conc. Later.* V. Sess. 10.) ann. 1515. (*Bullar. Rom.* Tom. III. P. III. p. 490.)

[6]) Sess. 4. Decr. d. edit. et usu sacror. libr.

[7]) Regula 10. d. libr. prohib. — S. auch *Clem.* VIII. Instructio (bei Bangen, Die Römische Curie. S. 480 u. f.)

[8]) S. oben §. 134. S. 254; wegen der Bestimmungen des *Conc. Austr.* ebend. Note 9. — Vergl. auch *Conc. Bavar.* Art. 13.

[9]) *Conc. Trid.* Sess. 4. Decret. cit. (s. §. 9. Note 19.) Von der Vulgata sagt *Hugo Grotius*, Votum pro pace: Tutissima omnium iis, qui nec hebraice nec graece didicerunt, est vulgata versio, quae nullam habet malum dogma, sicut tot saeculorum et gentium consensus judicavit. — Vergl. noch Wetzer im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 946 u. ff. und Welte, Kirchliches Ansehen der s. g. lat. Vulgata. (Tüb. theol. Quartalschr. Jahrg. 1845. S. 55 u. ff. S. 348. b.)

[10]) Bereits vor Luther's Bibelübersetzung gab es vierzehn ältere deutsche Ueber-

ein Lesebuch für Jedermann; da vielmehr leicht ein grober Mißbrauch mit derselben getrieben werden könnte, so hat die Kirche auch darauf bedacht sein müssen, die größte Vorsicht in Betreff des Bibellesens bei den Laien zu empfehlen[11]. — 5. Aufstellung von Glaubensbekenntnissen[12]. — 6. Anfertigung von Katechismen. Unter den Katechismen versteht man Elementarunterrichtsbücher in der Religion[13]. Ein allgemeiner Katechismus ist von der Kirche nicht vorgeschrieben, doch hat Pius IV. auf Grundlage des Conciliums von Trient den Römischen Katechismus ausarbeiten lassen und im Jahre 1566 herausgegeben. Später verfaßte Bellarmin einen andern Katechismus, der ebenfalls eine weite Verbreitung gefunden hat[14]. Es ist jedoch den Bischöfen überlassen geblieben, für ihre Diöcesen durch Anfertigung besonderer Katechismen zu sorgen[15].

---

setzungen. S. Panzer, Annalen der deutschen Bücherkunde. Bd. 1. und Nachträge. — Kehrein, Zur Geschichte der deutschen Bibelübersetzung. S. 34 u. ff. und im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 12. S. 1212.

[11]) Regula IV. d. libr. prohib. — Vergl. *Malou*, La lecture de la sainte Bible en langue vulgaire. Louvain. 1845; deutsche Uebersetzung von L. Clarus. Regensb. 1850. — Buchmann, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 930 u. ff. Welte, Das Bibellesen in den Volksschulen. (Tüb. theol. Quartalschr. Jahrg. 1848. S. 3. u. ff.

[12]) S. §. 229. §. 230.

[13]) Der älteste in Deutschland ist der des Mönches Ottfried; im sechszehnten Jahrhunderte verfaßten Erasmus (1524) und Petrus Canisius (1554) Katechismen in lateinischer Sprache; der letztere fand besonders in der deutschen Uebersetzung eine weite Verbreitung. Vergl. Martin, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 3. S. 730.

[14]) Zuerst im Jahre 1603 gedruckt unter dem Titel: Dichiarazione piu copiosa della dottrina christiana composta per ordine di Clemente VIII; er ist auch in das Arabische und Syrische übersetzt worden.

[15]) Indessen hat noch Clemens XIII. in einem eigenen Ausschreiben (*In dominico.* ann. 1761.), um den Nachtheilen, die aus der Verschiedenartigkeit der Katechismen hervorgingen, zu begegnen, allen Bischöfen den Römischen Katechismus nachdrücklichst empfohlen. Vergl. *Guerra*, Pontificiarum Constitutionum Epitome. Tom. III. p. 25.

II. Die Aufſtellung von Glaubensbekenntniſſen insbeſondre.

§. 229.

1. Die einzelnen Glaubensbekenntniſſe*.

Unter Glaubensbekenntniſſen oder Symbolen[1] verſteht man kürzer oder länger gefaßte Formulirungen des katholiſchen Glaubens[2], deren die Kirche ſich zu verſchiedenen Zeiten bedient hat, um in ihnen Zeugniß von ihrem Glauben zu geben. Indem derſelbe auf dieſem Wege leicht Jedem bekannt wird, erkennt ſie Denjenigen als ihr Mitglied an, welcher ſich ebenfalls zu ihrem Symbol bekennt. Zur Aufſtellung eines ſolchen können ordentlicher Weiſe nur die Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, alſo das ökumeniſche Concilium und der Papſt befähigt und befugt ſein[3]. Im Laufe der Zeit ſind viele ſolcher Glaubensbekenntniſſe aufgeſtellt worden[4]; dieſe ſtehen aber nicht mit einander in irgend welchem Widerſpruche, ſondern es verhält ſich mit ihnen ganz analog wie mit dem Erlaſſe einzelner Glaubensdecrete: ſie alle zuſammen ſind doch gleichſam nur Eines[5]. Auch ſie entſprechen der allmähligen Entfaltung des Glaubens, indem ſie dem Zeitbedürfniſſe gemäß, vornehmlich den auftauchenden Häreſien gegenüber, dasjenige ausſprechen, was implicite von Anfang an in dem Glauben der Kirche enthalten war[6]. Unter den einzelnen Symbolen ſind hauptſächlich folgende hervorzuheben:

---

*) *H. Denzinger*, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontificibus emanarunt. Wirceb. 1854. — S. E. Köllner, Symbolik aller chriſtlichen Confeſſionen. 2 Bde. Gött. 1837. 1844. — J. F. Mayer, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 523. *Devoti*, Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 1. (Tom. II. p. 1 sqq.)

[1]) Vergl. *Du Cange*, Glossar. s. v. Symbolum.

[2]) *Devoti* l. c. §. 4.

[3]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 1. Art. 10. Concl. — *Reiffenstuel*, Jus canonicum. Lib. I. Tit. 1. n. 79. Der einzelne Biſchof kann ein Symbol nicht als Regula, ſondern nur als Doctrina aufſtellen; wird dieſe vom Papſte gebilligt, ſo wird ſie Regula. Daſſelbe gilt von dem Glaubensbekenntniß eines einzelnen Particularconciliums.

[4]) *Jacobat.* Tract. d. concil. I. 1. n. 42. (Tract. Tom. XIII.) zählt deren zwei und dreißig.

[5]) *Reiffenstuel* l. c. n. 56. vergleicht ſie in dieſer Hinſicht mit den vier Evangelien, die zuſammengefaßt auch nur Eines bilden.

[6]) *Thom. Aquin.* l. c. Art. 9.

1. Das apostolische Glaubensbekenntniß. So wenig die Sage gegründet ist, daß dieses Symbol in der Gestalt, in welcher die Kirche sich seiner bedient, von der Gesammtheit der Apostel selbst herrühre[7], so scheint es doch seinen Namen nicht ganz mit Unrecht zu führen. Es ist dasjenige Symbol, welches von den ältesten Zeiten her in Rom unverändert bewahrt wurde[8] und eben darin besteht, daß zu dem allen Kirchen gemeinsamen Taufbekenntnisse vom Vater, Sohne und heiligen Geiste die wichtigsten Punkte der Glaubenslehre hinzugefügt wurden[9]. Auch gegenwärtig ist dieses Symbol vorzugsweise bei der Spendung des Sacramentes der Taufe in Gebrauch, so wie es auch in dem Brevier seine Stelle gefunden hat. — 2. Das Nicänisch-Constantinopolitanische Glaubensbekenntniß (Symbolum sanctorum Patrum). Das ursprüngliche von dem Concilium zu Nicäa (325) aufgestellte Glaubensbekenntniß war gegen den die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater leugnenden Arianismus gerichtet. Auf dem Concilium zu Constantinopel vom Jahre 381 wurde jenem Symbol noch ein Zusatz gegen den Macedonianismus, welcher den heiligen Geist für ein Geschöpf erklärt hatte, hinzugefügt; in diesem Zusatze wurde ausdrücklich das Ausgehen des heiligen Geistes von dem Vater und seine gemeinsame Anbetung mit dem Vater und dem Sohne festgestellt. Da die zuerst genannte Irrlehre unter den Westgothen in Spanien noch fortdauerte, so fand sich das dritte zu Toledo gehaltene Concilium (589) veranlaßt, in Betreff des heiligen Geistes noch hinzuzufügen, daß derselbe auch von dem Sohne (filioque) ausgehe[10]. Das Symbol in dieser Gestalt, in welcher es die ganze abendländische Kirche annahm[11], wird schlechthin das Nicänische oder auch das Symbol der heiligen Väter, auch Symbolum ecclesiasticum genannt. — 3. Das Athanasianische Glaubensbekenntniß. Die Autorschaft des heiligen Athanasius läßt sich zwar für dieses Symbol nicht nachweisen, eben so wenig aber auch wer sonst der Verfasser war. An sich ist dieß gleichgiltig; es hätte auch der heilige Athanasius aus sich kein für die ganze Kirche giltiges Glaubensbekenntniß aufstellen können; es genügt, daß die Kirche auch

[7]) Die Sage als solche findet sich zuerst bei *Ruffinus*, Expositio in symbolum Apost. — Aeltere Canonisten (z. B. *Reiffenstuel* l. c. n. 57 sqq.) nehmen die Nachricht als unzweifelhaft an.

[8]) *Ambros.* Epist. 42. ad Siricium. (Opp. Tom. III. col. 1041.)

[9]) *Devoti* l. c. §. 6 sqq. — Köllner a. a. O. Bd. 1. S. 6 u. ff.

[10]) Can. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 474.)

[11]) *Devoti* l. c. §. 9. — Köllner a. a. O. S. 28 u. ff.

dieses Symbol als ein solches anerkannt hat und sich seiner im Brevier, bei der Matutin an den Sonntagen, bedient[12]. — 4. Das Symbol des vierten Lateranensischen Conciliums vom Jahre 1215. Dasselbe war gerichtet gegen die Ketzereien der Albigenser, so wie gegen solche, die in einigen Schriften des Abtes Joachim von Floris und Amalrichs's enthalten waren[13]. — 5. Das Symbol des Conciliums von Vienne vom Jahre 1311. Dieses erklärt sich vornehmlich gegen die Irrthümer des Johannes Olivi[14]. — 6. Die Anweisung Eugen's IV. für die Armenier. Auch diese wollten, nachdem auf dem Concilium zu Florenz (1457) die Union mit den Griechen zu Stande gekommen war, sich mit der Kirche vereinigen. Es gab daher Papst Eugen IV. ihren Gesandten eine Instruction, in welcher die Lehren der Kirche, namentlich die von den Sacramenten auseinandergesetzt sind[15]. — 7. Das Tridentinische Glaubensbekenntniß. Das Concilium von Trient hatte vorgeschrieben, daß überall auf den nächsten Provincialsynoden die Vorsteher der Kirchen und Alle, welche nach Recht und Gewohnheit auf denselben zu erscheinen hätten, so wie auf den nächsten Diöcesansynoden alle Beneficiaten, unter der gleichen Voraussetzung, Alles, was das allgemeine Concilium vorgeschrieben, annehmen und namentlich auch ein Bekenntniß auf die Glaubensdecrete desselben ablegen sollten; dasselbe sollten alle neugewählten Prälaten auf der ersten Provincialsynode, auf welcher sie erschienen, thun[16]. Eben so wurde die Ablegung des Glaubensbekenntnisses für mehrere andere Personen vorgeschrieben[17]. Da das Concilium aber nicht selbst eine Formel für dieses Glaubensbekenntniß entworfen hat, so war es Sache des Papstes, in diesem Punkte dem Bedürfnisse der Kirche abzuhelfen. Auf Grund dessen erließ Pius IV. ein solches

[12]) Dasselbe wird gewöhnlich nach den Anfangsworten: *Quicunque salvus esse* citirt. — S. noch *Devoti* l. c. §. 10. Vergl. noch Köllner a. a. O. S. 53 u. ff.

[13]) Cap. *Firmiter.* 1. X. h. t. Eine ausführliche Erörterung desselben findet sich bei *Reiffenstuel* l. c. n. 82 sqq.

[14]) Cap. *Fidei.* 1. h. t. in Clem. Vergl. Hefele, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 11. S. 685 u. f. — Ueber Olivi s. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 304.

[15]) *Conc. Florent.* ann. 1437. (bei *Hardouin* l. c. Tom. IX. col. 440.)

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 2.

[17]) Es war dieß ohnehin ein alter Gebrauch. Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. V. cap. 2. n. 3. Etwas ganz Aehnliches war es, wenn die Bischöfe bei ihrem Regierungsantritte dem Papste ihre Synodiken schickten. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 632.

Symbol, indem er die Aussprüche des Conciliums in Betreff des Glaubens in zwölf Artikeln mit dem Nicänisch-Constantinopolitanischen Symbol in Verbindung brachte [18]. Dieses von Pius IV. verfaßte Glaubensbekenntniß führt daher mit vollem Rechte den Namen des Tridentinischen [19] und es ist auch nicht der leiseste Grund vorhanden, es nicht als vollkommen gesetzlich anzuerkennen [20].

§. 230.

2. Pflicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses*.

Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist in mehreren verschiedenen Verhältnissen gesetzlich vorgeschrieben und zwar sind dazu verpflichtet: 1. Die Täuflinge [1]; sind dieselben noch Kinder, so legen für sie die Pathen das Glaubensbekenntniß, und zwar das apostolische, ab [2]. — 2. Diejenigen Personen, welche aus der Häresie oder dem Schisma zur Kirche zurückkehren. Sie haben zuerst ihre Irrthümer abzuschwören [3] und dann das Tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen [4]. Ehedem

---

[18]) *Pii* IV. Const. *In sacrosancta.* ann. 1564. (*Bullar. Roman.* Tom. IV. P. II. p. 201.) Const. *Injunctum nobis.* eod. (*B. R.* l. c. p. 204.; letztere steht auch regelmäßig in den Anhängen zu den Ausgaben des Conciliums von Trient.)

[19]) Mayer a. a. O. S. 526.

[20]) Wegen andrer Glaubensbekenntnisse, die außer dem Tridentinischen vorkommen, s. Dieringer, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 618 u. f. — S. §. 230. Note 4.

*) Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. h. t. §. 8.

[1]) Can. *Prima igitur.* 73. D. 4. d. cons. (Cap. inc.)

[2]) Can. *Parvuli* 74. D. cit. (*Isid.*)

[3]) Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7.)

[4]) Für die Griechen hat Gregor XIII. im Jahre 1575 ein besonderes Glaubensbekenntniß verfaßt (*Bullar. Magn.* Tom. II. p. 429.), welches zu dem Tridentinischen noch vier Punkte hinzufügt. Diese Formel ist dann von Urban VIII. verbessert worden. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Allatae sunt.* §. 17. (*Bullar. Magn.* Tom. XIX. p. 155.) — Auf die aus bloßem Haß gegen die Kirche erdichteten Glaubensbekenntnisse, wie namentlich das s. g. ungarische, bedarf es keines näheren Eingehens; zudem haben die ungarischen Bischöfe im Jahre 1822 auf einer Nationalsynode sich über die Lügenhaftigkeit jenes Machwerkes ausgesprochen. Das Formular, welches, wie Mejer, Propaganda, Bd. 1. S. 19. mittheilt, von einem lutherischen Handwerksgesellen zu Rom abgelegt und später bei seinem Abfalle von der Kirche einem protestantischen Superintendenten übergeben worden sein soll, ist noch erst zu erweisen. S. auch Schulte, System. S. 575 u. f.

geschah eine solche Profession auch wohl schriftlich, doch ist dieß nicht mehr in Gebrauch[5]. — 3. Alle Diejenigen, welche die heiligen Weihen empfangen[6]. — 4. Sobald einem Geweihten ein Kirchenamt übertragen wird, muß derselbe ebenfalls das Glaubensbekenntniß ablegen; von dieser Regel giebt es nur wenige Ausnahmen. — Demgemäß haben: a) Die zu Bisthümern Erwählten oder Ernannten bereits zu den nach Rom einzusendenden Acten des in Betreff ihrer vorgenommenen Informativprocesses ihre Professio fidei beizufügen[7], und sind zugleich verpflichtet, auf dem ersten Provincialconcilium, auf welchem sie erscheinen, dieselbe nochmals abzulegen[8]. b) Eben diese Obliegenheit ist von Pius IV. auch auf alle Ordensvorstände, mit Einschluß der der geistlichen Ritterorden, ausgedehnt worden[9]; es hat sich jedoch oft, besonders bei solchen Klöstern, welche nicht im Consistorium vergeben werden, eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet[10]. c) Ferner haben Alle, welche in einem Cathedralcapitel ein Canonicat, oder eine Dignität, oder ein Beneficium erhalten, mit welchem Seelsorge verbunden ist[11], die Pflicht, innerhalb zweier Monate nach erlangtem unangefochtenen Besitze, unter Strafe des Verlustes der Früchte[12] persönlich[13] jenes Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs oder des Generalvicars, im Falle der Sedisvacanz in die des Capitelvicars, abzulegen[14]. Dieß gilt auch in allen

---

[5]) Can. *Si qui voluerint.* 8. (*Conc. Nic.*) *Maximum.* 19. (*Leo M.*) sqq. C. 1. Q. 7.; diese Canones beziehen sich sämmtlich auf die Rückkehr novatianischer und donatistischer Cleriker zur Kirche.

[6]) Es ist dieß schon durch *Conc. Tolet.* XI. ann. 675 vorgeschrieben; s. Can. *Quanquam.* D. 23.

[7]) S. oben §. 154.

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 2. S. auch *Greg.* XIII. Const. *Onus apostolicae.* ann. 1591.

[9]) Const. *Injunctum.* cit. v. Nos volentes.

[10]) *Reiffenstuel* l. c. n. 161. — *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 1011.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12.

[12]) Die Früchte kommen der Kirchenfabrik zu Gute, wenn für diese ein eigner Fond besteht. Einen Nachlaß in Betreff der Früchte kann nur der Papst ertheilen. Vergl. *Bened.* XIV. Instit. eccles. Inst. 6. — *Maschat*, Instit. jur. can. Tom. I. p. 132.

[13]) Das *Conc. Trid.* sagt dieß nicht ausdrücklich, doch hat sich die Congr. Conc. dahin entschieden; particularrechtlich *Synod. dioec. Mechlin.* ann. 1609. Tit. 1. cap. 6. §. 8. (*De Ram*, Synod. Belg. Tom. III. p. 215.) sind die Procuratoren ausdrücklich ausgeschlossen.

[14]) Die Canoniker und Dignitäre haben die Professio fidei außerdem auch noch vor dem Capitel abzulegen.

ſolchen Fällen, wo ein Beneficiat ein neues Kirchenamt erhält oder ihm ein ſolches, welches er ſchon einmal bekleidet hatte, wiedergegeben wird [15]. d) Da es der Kirche natürlich darauf ankommen muß, daß Diejenigen, welche ein Lehramt bekleiden und dadurch unter allen Umſtänden einen bedeutenden Einfluß auf die Jugend üben können, ſelbſt gläubig ſeien, ſo ſind auch Alle, welche das Doctorat oder Licentiat an einer Univerſität erlangen, oder das Lehramt an Gymnaſien, oder ſonſt ausüben, verpflichtet, das Tridentiniſche Glaubensbekenntniß zu beſchwören und alljährlich dieſen Act zu wiederholen [16]. Es hat ſich indeſſen auch in dieſer Hinſicht häufig eine entgegenſtehende Gewohnheit gebildet. e) Das particulare Recht hat den Vorſchriften über die Ablegung des Glaubensbekenntniſſes öfters eine weitere Ausdehnung gegeben. Insbeſondre ſind die Canoniker und Dignitäre in den Collegiatſtiftern ſo wie alle Beneficiaten zur Professio fidei verpflichtet worden [17]; nicht minder neu angeſtellte Prediger und Beichtväter, hin und wieder auch Chirurgen [18] und Buchhändler [19].

---

[15]) *Reiffenstuel* l. c. n. 157.

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 2. — *Pii* IV. Const. *In sacrosancta.* ann. 1564. §. 2.

[17]) Z. B. *Synodus dioec. Mechlin.* cit. cap. 4. — *Bened.* XIII. Conc. Rom. ann. 1725. Tit. I. cap. 1. n. II. u. IV.

[18]) *Bened.* XIII. l. c. n. IX.

[19]) *Conc. prov. Mechlin.* ann. 1607. Tit. I. cap. 5. (*De Ram*, l. c. p. 366.)

Fünftes Buch.

Die Weihegewalt.

Erſtes Kapitel.

Heiligung des Lebens der Menſchen durch die Kirche.

§. 231.

A. Im Allgemeinen*.

I. Es iſt eine allgemeine hiſtoriſche Erſcheinung, daß die Kirche, wie ſie den einzelnen Menſchen zu einem neuen Menſchen umwandelt[1], ſo auch in den Zuſtänden der Völker durch deren Bekehrung zum Chriſtenthume die günſtigſten Veränderungen hervorruft. Sie erhebt die Menſchen zu den Grundſätzen wahrer Humanität, vor welcher, wenn auch nach langem Widerſtande, unmenſchliche Sitte und Uebung allmählich weichen müſſen. Es zeigt ſich dieß vornehmlich auch in dem Rechtsleben der Völker[2]. Dieſe, im Haſſe, wie in der Sprache[3], von einander getrennt, werden von der Kirche auf den Standpunkt emporgehoben, auch in den ihnen fremden Stämmen ihre durch Chriſtus erlöſten

*) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 178. II—VII.

[1]) *Ephes.* IV. 20 sqq.

[2]) Vergl. über dieſe Verhältniſſe, die hier nur angedeutet werden können: Kirchenrecht. Bd. 3. S. 13 u. ff. — Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 342 u. ff. Kober, Ueber den Einfluß der Kirche und ihrer Geſetzgebung auf Geſittung, Humanität und Civiliſation. (Tüb. theol. Quartalſchr. Jahrg. 1858. S. 443 u. ff.)

[3]) Vergl. *Augustin.* De civit. Dei. XIX. 7. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 351 u. f.

Brüder zu erkennen. Und so wie die Kirche hier ein neues Völkerrecht schuf, so ordnete sie zugleich bei dem einzelnen Volke das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen. Indem sie der Auctorität der Obrigkeit durch das allgemeine Gebot, man müsse ihr um Gottes willen gehorchen, eine religiöse Grundlage gab, stellte sie den Herrschern ihre Würde als ein ihnen von Gott verliehenes Amt vor Augen, über dessen pflichtgetreue Verwaltung sie dereinst dem höchsten Richter Rechenschaft ablegen müßten[4]. Nicht minder wirkte die Kirche auch auf das Familienleben ein: sie versetzte das Weib in die richtige Stellung zum Manne, die Kinder zu ihren Aeltern und linderte das Loos der Unfreien[5]. Ueberall nahm sie auch in dem Verkehre der Menschen unter einander auf dem Gebiete des äußeren Rechtslebens bei Verträgen, Besitzesrechten, Testamenten u. s. w. das Gewissen strenge in Anspruch; der Billigkeit sicherte sie den ihr gebührenden Vorzug vor dem strengformellen Rechte, gab dem Eide seine Heiligkeit wieder, hemmte die Blutrache und lehrte dem Feinde vergeben. — II. Alle diese gewaltigen Umänderungen bewirkte die Kirche dadurch, daß sie in ihren Offenbarungen das Fundament aller Tugend und alles Wissens bot und daß sie die ihr von Christus übergebenen Heilmittel spendete. Auf diesen Grundlagen rief sie zugleich die großartigsten Anstalten zur Uebung der Nächstenliebe und andrer Tugenden so wie der Wissenschaft hervor, und wie sie das menschliche Leben im Großen und Ganzen heiligte, so auch in seinen einzelnen wichtigsten Momenten[6]. Sie stellt aber auch an jeden einzelnen Menschen die Forderung, alle Dinge in Beziehung auf Gott aufzufassen und seinem Dienste sich zu widmen. Wer dieß in einem eigens dazu bestimmten Stande thun will, soll auch besondere Treue geloben; doch gestattet das innige Verhältniß, in welches jeder Mensch durch die Kirche zu Gott gestellt wird, daß er auch durch anderweitige Versprechen sich zur Erfüllung Gott wohlgefälliger Werke verbindlich mache. Dieß ist jedoch kein Gebot, wohl aber fordert es die Kirche als eine heilige Pflicht von Allen, Gott diejenige Anbetung und Verehrung, wie sie sie lehrt, und in derjenigen Form sie darzubringen, wie sie sie vorschreibt. — III. Es ist demnach das Werk einer ununterbrochenen Regeneration und Erneuerung, welches die Kirche an

---

[4]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 470 u. f.

[5]) Vergl. Möhler, Bruchstücke aus der Geschichte der Aufhebung der Sklaverei. (Gesammelte Schriften. Bd. 2. S. 54 u. ff.)

[6]) S. unten §. 234. S. 526.

der Menschheit ausübt; sein Grund liegt in der von Christus vollzogenen Erlösung des durch den Sündenfall von Gott getrennten menschlichen Geschlechtes. Deshalb hat Christus die Kirche ganz und gar mit dem Schatze seiner aus der Erlösung strömenden Gnaden erfüllt und mit allen Gewalten zur Spendung derselben für die Heiligung der Menschen ausgerüstet. Der ganze christliche Gottesdienst setzt sich daher aus zwei Factoren zusammen: aus Anbetung seitens des Menschen und aus Gnadenerweisung seitens Gottes durch die Kirche[7]. Diese ist also in ihrer heiligenden und segnenden Thätigkeit gleichsam Ein großes Sacrament und in diesem Sinne sind auch alle von ihr ausgehenden Handlungen sacramentalisch. Unter diesen Handlungen sind aber einzelne in ganz bestimmter Weise ausgezeichnet und werden daher vorzugsweise Sacramente genannt. Sie bilden den Mittelpunkt des gesammten christlichen Gottesdienstes und ihr Mittelpunkt ist wiederum das Sacrament der Eucharistie[8]. Um sie schaaren sich, zum Theil in ganz unmittelbarer Beziehung auf sie, alle übrigen gottesdienstlichen Handlungen (Ritus), unter denen dann wiederum diejenigen, welche jenes höchste der Sacramente umgeben (Liturgia), hervorragen. Durch die Unterscheidung der Sacramente von allen übrigen Handlungen verlieren diese letzteren jenen allgemeinen sacramentalen Charakter nicht. Für sie würde der Name Sacramentalien erübrigen; Manche jedoch legen einigen unter ihnen diesen Namen in einer besonderen technischen Bedeutung bei[9].

---

[7]) Vergl. Lüft in dem §. 232. Note * angeführten Werke. Bd. 1. S. 320. Bd. 2. S. 416.

[8]) Vergl. *Thom. Aquin.* Summ. III. Q. 73. Art. 3. Concl. Vergl. auch Lüft a. a. O. S. 476 u. ff.

[9]) S. unten §. 233. II. S. 520.

B. Die Sacramente und die Sacramentalien*.

§. 232.

I. Die sacramentalen Handlungen der vorchristlichen Zeit in ihrem Verhältnisse zu denen der Kirche**.

I. Ein Rückblick auf die vorchristliche Zeit kann dazu dienen, diesen Gegenstand deutlich zu machen, und zwar kommen hier vornehmlich zwei Folgen des ursprünglichen Abfalles des menschlichen Geschlechts von Gott in Betracht. Die eine ist die, daß das menschliche Geschlecht, mit Ausschluß des auserwählten Volkes der Juden, in das Heidenthum, und in diesem von Stufe zu Stufe stets tiefer sinkend, verfiel; die andre die, daß der Mensch die Herrschaft über die Natur verlor, dadurch auch diese ihm feindlich entgegentrat, und seinetwillen des Segens beraubt wurde[1]. Demnach ist nicht bloß eine richtige Würdigung des Judenthums, sondern auch des Heidenthums gerade in Betreff des Verhältnisses des Christenthums zu der Vorzeit nothwendig. — II. Das Heidenthum ist nicht nur als historisch voraufgehend eine Vorhalle des Christenthums, sondern auch in der Hinsicht, daß es, wenn auch oft in schrecklicher Verzerrung, das ursprüngliche Gottesbewußtsein des menschlichen Geschlechts und manche getrübte Reste der ältesten Traditionen desselben in sich bewahrt hat[2] und eben darum von der Sehnsucht nach einer Erlösung von der auf allen Menschen lastenden Schuld durchdrungen ist[3]. Es hat daher das

---

*) Vergl. Lüft, Liturgik oder wissenschaftliche Darstellung des katholischen Cultus. 2 Bde. Mainz. 1844. 1847. Bd. 2. S. 409 u. ff. S. 478 u. ff. — Bendel, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 24. — Mattes ebend. Bd. 12. S. 1065 u. ff. — Probst, Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung. Tübingen. 1857; hier ist auch die nicht sehr reichhaltige Literatur dieses Gegenstandes angegeben. S. auch die §. 234. Note * angeführten Schriften.

**) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 356 u. ff. und S. 374 u. ff. die daselbst angeführten Schriften, denen aus neuester Zeit noch beizufügen ist: Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensb. 1857. — S. auch Schwarz, Der Ursprung der Mythologie, dargelegt aus griechischer und deutscher Sage. Berlin. 1850.

[1]) Vergl. Lüft a. a. O. Bd. 2. S. 491 u. ff. Propst a. a. O. S. 12 u. ff.

[2]) Vergl. *Augustin.* De doctrina christiana. Lib. II. cap. 40. (Opp. Tom. III. col. 63.

[3]) S. v. Lasaulx: Die Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Ver-

Heidenthum, wenn auch in Mißgestaltung, dasjenige vorbildlich producirt, was das Christenthum in seiner Wahrheit und Vollendung darstellt. In ihrer Sehnsucht nach Erlösung beteten die Heiden den Einen wahren Gott in der Zersplitterung in viele falsche Götter an. Doch selbst in diesem Polytheismus, zum Theil hervorgegangen aus der Vergötterung ausgezeichneter Menschen[4], lag eine verfälschte Wahrheit, welche die Kirche wieder in ihrer Reinheit herstellte: Gott die Anbetung, den wirklich Heiligen die Verehrung überweisend. Jene Sehnsucht nach Erlösung mußte aber vornehmlich auch in Opfern zur Sühnung der Sündenschuld[5] praktisch werden; aber alle diese Opfer, sie mochten Menschen oder Thiere und Früchte, als jener Stelle vertretend, zum Gegenstande haben, waren nur Vorbilder des großen Sühnopfers[6], welches der Mensch gewordene Gott dargebracht hat[7]. Nicht minder hatte das Heidenthum den mit dem Opfer unzertrennlich verbundenen Priesterstand, aber einen, der, wie bei den Juden, durch fleischliche Zeugung sich fortpflanzte, während das den Leib Christi opfernde Priesterthum der Kirche auf geistiger Zeugung durch die Ordination beruht. Und wie dort ein Jeder sich der Gemeinschaft des Opfers durch Speise und Trank theilhaftig machen wollte, so war auch dieß nur das Vorbild des Empfanges der Communion, in welcher die heilige Hostia den Gläubigen gespendet wird[8]. — III. Jenes Gottbewußtsein im Heidenthume durchdrang das ganze menschliche Leben bis zu seiner äußersten Peripherie; überall erkannte es den Fluch der Sünde, der auf dem Menschengeschlechte lastete, überall verlangte es nach dem Segen zur Sühne. Das nun ist es, was in Wahrheit durch den der Kirche zu Theil gewordenen Gnadenschatz erfüllt wird: den Segen, den

---

hältniß zu dem einen auf Golgatha (Studien des classischen Alterthums. Regensb. 1854. 4. S. 233.) — Vergl. auch meine Abhandlung: Mythologisches (Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 85.).

[4]) Wir berücksichtigen hier nur diese eine Stelle des Polytheismus.

[5]) Vergl. noch Knöppel, Das Opfer des neuen Bundes. Cobl. 1846. S. 10 u. ff.

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. sacrif. Missae. cap. 1. i. f.

[7]) S. Lasaulx a. a. O. S. 279.

[8]) Vergl. Lasaulx a. a. O. S. 274 u. f. — Gerbet, Betrachtungen über das Dogma der Eucharistie; aus dem Franz. S. 18. — Lüft a. a. O. Bd. 2. S. 436 u. ff. — Daß auch von dem Fleische geopferter Menschen gegessen und von ihrem Blute getrunken wurde, führt Lasaulx a. a. O. S. 275 aus. S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 75.

das Heidenthum nicht spenden konnte, spendet sie und zwar auch nach allen Beziehungen des menschlichen Lebens und der Natur. Wenn man daher in dem Christenthum eine Mehrzahl religiöser Handlungen, die in ähnlicher Weise auch im Heidenthume im Gebrauch waren, z. B. Besprengen mit Weihwasser, religiöse Inauguration der Könige, Segnungen aller Art[9] wiederfindet, so stammen diese darum doch nicht aus dem Heidenthume[10] als solchem oder vielmehr sie sind nicht heidnisch an sich, sondern sie stammen mit jenen des Heidenthums aus derselben Grundidee der wegen des Sündenfalles nothwendig gewordenen Erlösung ab[11]. In diesem Sinne darf man daher auch sagen: jeder einzelne heidnische Religionscultus war ein Inbegriff von Sacramentalien. — IV. Gilt dieß von dem Heidenthume, wo nur noch die vielfach dissonirenden Nachklänge der göttlichen Offenbarungen angetroffen werden, so muß es um so mehr auf die Religion des von Gott auserwählten Volkes der Juden Anwendung finden[12]. Hier trifft man zunächst die von Gott verordnete Beschneidung, die Priesterweihe, das Essen des Osterlammes, die Schlachtopfer, die Brode der Verheißung, Reinigungen und Waschungen und viele andre sacramentalische Handlungen[13], namentlich mancherlei Segnungen[14]. Alles dieß hatte ebenfalls nur eine vorbildliche Beziehung auf den kommenden Erlöser[15], mit ihnen war aber, was im Heidenthume ohne Sicherheit ersehnt wurde, wirklich ein gewisser Segen verbunden. — V. Christus hat, als Er in die Welt kam, um das Gesetz zu erfüllen, zugleich auch die irregangene

---

[9]) Doch fehlte es daneben auch nicht an dem Fluche. Vergl. v. Lasaulx, Der Fluch bei Griechen und Römern. (Studien. S. 162 u. ff.) — S. auch Grimm, Deutsche Mythologie. S. 1173 u. ff.

[10]) Vergl. Probst a. a. O. S. 31.

[11]) Es läßt sich nicht leugnen, daß die Kirche vieles Heidnische christianisirt hat; aber auch dieß Christianisiren wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht eine allgemeine der menschlichen Natur entsprechende Wahrheit dem heidnischen Institute zu Grunde gelegen hätte. Vergl. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 17. n. 4.

[12]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 2. §. 3. §. 4. — S. auch Klotz, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 9. S. 517 u. ff.

[13]) *Thom. Aquin.* Summa I. 2. Q. 102. Art. 5. — Schegg, Ueber die Beschneidung insbesondre, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 863 u. ff.

[14]) Auch bei den Juden kommt der Fluch vor. Vergl. Lüft a. a. O. S. 482 u. ff.

[15]) Vergl. *Augustin.* in Psalm. 73. c. 3. (Tom. IV. col. 931.) — in Ps. 74. c. 12. col. 954. 955. — c. Faustum. Lib. XIX. c. 13. (Tom. VIII. col. 355.) — De spirit. et littera. cap. 21. (Tom. X. 222.)

Hoffnung der Heiden gestillt. Seine Incarnation enthält zugleich die Wiedereinpflanzung des für die Menschheit verloren gegangenen Lebens, sie machte und erneuerte den Menschen zu dem, was er aufgehört hatte zu sein, zum Menschen[16]. Es hat nun Christus theils an bestimmte von ihm selbst eingesetzte religiöse Handlungen eine göttliche Gnade geknüpft, theils seiner Kirche es überlassen, die Fülle des ihr zu Theil gewordenen Segens dazu zu verwenden, um auch andre solcher Handlungen für die Menschen heilbringend zu machen. Je nachdem das Erstere oder Letztere der Fall ist, hat man die Sacramente und Sacramentalien von einander zu unterscheiden.

§. 233.

II. Die Sacramentalien und ihr Verhältniß zu den Sacramenten*.

I. Der durch die unmittelbar göttliche Einsetzung der Sacramente durch Christus begründete Unterschied zwischen ihnen und den Sacramentalien hat sich sprachlich[1] erst im dreizehnten Jahrhunderte[2] festgestellt. Vor dieser Zeit begriff der Ausdruck Sacramenta Beides, seither unterschied man Sacramenta majora, die eigentlichen Sacramente, und Sacramenta minora oder Sacramentalia[3]. Die Zahl der ersteren beläuft sich auf sieben; sie sind: die Taufe (Baptismus), die Firmung (Confirmatio), die Eucharistie, die Buße (Poenitentia), die letzte Oelung (extrema Unctio), die Weihe (Ordo) und die Ehe (Matrimonium). Nicht so genau läßt sich die Zahl der Sacramentalien bestimmen, obschon allerdings auch diese hin und wieder auf sechs oder

---

[16]) Vergl. v. Lasaulx, Sühnopfer. S. 279. 280. Note 313.

*) S. die oben §. 232. Note * angeführten Abhandlungen von Mattes und Probst. Sehr vieles Material für die Formen der Benedictionen enthält: *Martene*, De antiquis Ecclesiae ritibus. Antw. 1736. 4. Tom. fol. S. auch *Gelas. de Cilia*, Locupletissimus Thesaurus, continens varias et selectissimas Benedictiones, Conjurationes, Exorcismos, Absolutiones, Ritus, Administrationem Sacramentorum, aliorumque munerum pastoralium. Pedep. 1756.

[1]) Ueber den Ausdruck Sacramentum in seiner specielleren Bedeutung s. *Du Fresne*, Diss. sacrae et historicae bei *Du Cange*, Glossar. v. Sacramentum (ed. *Henschel.* Vol. VI. p. 13.). Klotz, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 9. S. 528.

[2]) Noch der Titel in den Decretalen Gregor's IX.: De sacramentis non iterandis (I. 6.) begreift unter den Sacramenten mehrere Sacramentalien.

[3]) S. *Thom. Aquin.* Summa. III. 65. Art. 1. Ad 3.

sieben angegeben wird[4]. — II. Man hat Sacramentalien gewisse geweihte Sachen, z. B. das Weihwasser, das geweihte Oel, und gewisse religiöse Handlungen genannt[5], ohne ein näheres Merkmal anzugeben, durch welche sich diese Sachen und Handlungen von andern ebenfalls gottesdienstlichen unterscheiden, weshalb man auch darauf geführt wurde, von jenen die übrigen religiösen Ceremonien als Sacramentalien im weiteren Sinne zu sondern. Allein, da es an jedem unterscheidenden Merkmale fehlt, so läßt sich jenes Verzeichniß von sechs oder sieben Sacramentalien nicht festhalten[6]; mindestens ist es unvollständig, denn nicht nur ließen sich mehrere derartige Sachen und Handlungen hinzufügen, sondern es ist auch gar kein Grund vorhanden, die Personen, an welchen solche Weihungen vollzogen werden, z. B. die Täuflinge, davon auszuschließen[7]; diese hat man aber darum doch noch niemals Sacramentalien genannt. — III. Das wirklich Gemeinschaftliche in Beziehung auf Alles, was Sacramentale genannt wird, sind die von der Kirche verwalteten religiösen Handlungen, welche man Segnungen (Benedictiones) nennt; sie bestehen in der unter dem Gebete der Kirche vorzunehmenden Anwünschung einer heilbringenden Kraft (Virtus), welche von Gott für eine Person oder Sache erfleht werden soll[8]; es ist daher nicht ungeeignet, diese Segnungen selbst als die eigentlichen Sacramentalien zu bezeichnen. So wie in dem alten Bunde unmittelbar göttliche und andre Segnungen vorkommen, und so wie Christus selbst Personen und Sachen segnete, so hat er auch seiner Kirche die Vollmacht dazu gegeben[9]. Er gab für diese Sacramentalien zwei allgemeine Elemente, nämlich den Namen Jesu und das Kreuzeszeichen[10] und

---

[4]) Vergl. Mattes a. a. O. S. 1067. Sechs: Das Vater Unser, das Weihwasser, das geweihte Brod, die allgemeine Beicht, das Almosen und die Segnungen (*Gretser*, De bened. II. 25.); Sieben: das Kreuzeszeichen, das Weihwasser, der Name Jesu, das geweihte Brod, das geweihte Oel, der Exorcismus und die Segnung (Menne, Kathol. Unterricht über die Sacramentalien. S. 5.). Vergl. Mattes a. a. O. S. 1065.

[5]) *Thom. Aquin.* l. c. S. auch Note 4.

[6]) Der Versuch, die Sacramentalien auf eine bestimmte Zahl zu bringen, gehört überhaupt erst der Zeit seit dem Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts an. (Vergl. Mattes a. a. O. S. 1067.)

[7]) Mattes a. a. O. S. 1070.

[8]) *Ambros.* d. bened. patriarch. cap. 2. (Opp. Tom. II. col. 515. — Vergl. Probst a. a. O. S. 35.

[9]) Vergl. Propst a. a. O. S. 24 u. ff.

[10]) Probst a. a. O. S. 43. 46. 83 u. ff.

insofern sind dieselben auch göttlicher Einsetzung, aber er überließ die Anwendung auf die verschiedenen vorkommenden Verhältnisse der Kirche und insofern sind die Sacramentalien im Einzelnen kirchlichen Ursprunges[11] und es blieb die Zahl derselben eine unbestimmbare, da jede Sache gesegnet werden und jede Zeit neue Sacramentalien hervorrufen kann[12]. — IV. Was die Sacramentalien im Einzelnen[13] betrifft, so wird zunächst der Exorcismus überhaupt gegen dämonische Einflüsse, insbesondre gegen die Besessenheit und sodann bei den Täuflingen angewendet, ist aber auch außerdem mit mehreren Weihungen verbunden. Die sogenannten invocativen Benedictionen, welche eine Virtus actualis mittheilen, werden vollzogen an Speisen und Getränken[14], an Feldfrüchten, Häusern Schiffen, Fahnen, Waffen und Thieren[15], aber auch an Personen, namentlich Wallfahrern und Sterbenden. Manche derselben stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit den Sacramenten, z. B. der Segen mit dem hochwürdigsten Gut, so wie die Einsegnung der Ehegatten[16]. Dagegen finden die constitutiven Benedictionen, welche eine Virtus habitualis ertheilen, für den Gottesdienst am Weihwasser und an manchen andern Gegenständen, namentlich an den oben in der Lehre von den Res sacrae erwähnten[17], statt; es werden ferner die Könige[18] und die in einen Orden eintretenden Jungfrauen, die Aebte und Aebtissinnen[19] und nach dem Laufe des Kirchenjahres eine Menge von Gegenständen, z. B. zu Lichtmeß die Kerzen, beim Beginn der Fasten die Asche u. s. w. geweiht. Ein ganz besonderes Gewicht legt die Kirche auf die Weihe des heiligen Oeles, dessen sie sich bei den verschiedenen andern Sacra-

---

[11]) Vergl. Probst a. a. O. S. 37 u. ff.

[12]) So ist in neuester Zeit die Benediction der Eisenbahnen üblich geworden.

[13]) Alle diese Gegenstände behandelt (mit Ausschluß des Exorcismus) Probst a. a. O. S. 120 u. ff.

[14]) Z. B. der sogenannte Johanniswein.

[15]) Dahin gehört namentlich die Benediction der Pferde am St. Antoniustage. S. *Bened.* XIV. Instit. eccles. Inst. 47. p. 337.

[16]) Cap. *Sponsus.* 33. D. 23. (*Stat. eccl. antiq.*) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. sacr. matr. can. 11.

[17]) S. §. 210. u. ff. S. 447. u. ff.

[18]) Cap. un. X. d. sacra unct. (I. 15.) §. *Unde.* 5. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 67 u. ff.

[19]) Cap. *Statuimus.* 1. X. d. suppl. negl. prael. (I. 10; *Alex.* III.) Cap. *Attendentes.* 2. d. stat. monach. in Clem. (III. 10.) — Vergl. *Ferraris,* promta Bibl. s. v. Benedictio. Art. 3.

mentalien, so wie bei einigen Sacramenten zur Salbung[20] bedient[21]. Die Segnung des Oeles[22] oder vielmehr der Oele, die je nach ihrem Gebrauche Katechumenenöl, Krankenöl oder, wenn Balsam beigemischt ist, Chrisma genannt werden, darf nur an einem Tage im Jahre, am Donnerstag in der Charwoche[23] und nur von dem Bischofe[24] in der Messe in Gegenwart von zwölf Priestern, sieben Diaconen und sieben Subdiaconen vorgenommen werden[25].

§. 234.

III. Die Sacramente*.

I. Es ist ein Glaubenssatz, daß die Zahl der Sacramente des neuen Bundes sieben, nicht mehr und nicht weniger beträgt[1]. Daß jedes derselben unmittelbar von Christus eingesetzt sei, hat die Kirche zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber so deutlich zu erkennen gegeben, daß ein Zweifel daran fast als eine Vermessenheit zu bezeichnen wäre[2]. — II. Zu jedem Sacramente gehört ein sichtbarer und ein unsichtbarer Bestandtheil; letzterer ist die an jene nach göttlicher Verheißung geknüpfte Gnade[3]. Außerdem wird dazu ein Mensch erfordert,

---

[20]) Ist ja doch der Name Christi und somit auch der der Christen von der Salbung herzuleiten. Cap. un. cit. §. *Quia vero.* 6.

[21]) Abgesehen von den alttestamentlichen Salbungen ist auf das Beispiel der Apostel zu verweisen, von denen es (*Marc.* VI. 13.) heißt: et daemonia multa ejiciebant et ungebant oleo multos aegros et sanabant. — Vergl. auch Can. *Ecclesiasticarum.* 5. §. *Quae enim.* 1. D. 13. (*Basil.*; s. Corr. Rom.) Hierher gehört auch das Cap. un. cit. — S. noch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VIII. cap. 1. n. 4.

[22]) Cap. un. cit. §. *Ad exhibendum.* 2.

[23]) Cap. *Literis.* 18. D. 3. d. Consecr. *(Ps. Isid.)*

[24]) Can. *Si jubet.* 1. C. 26. Q. 6. (*Conc. Carth.* II. ann. 390.) In der griechischen Kirche dürfen auch Priester wenigstens das Krankenöl weihen. S. §. 247. — Vergl. noch Probst a. a. O. S. 279 u. ff.

[25]) S. *Pontif. Roman.* P. III. De officio in feria quinta Coenae Domini.

*) *Juenin,* Commentarius de sacramentis. Venet. 1761. fol. — *Chardon,* Histoire des sacrements. *Drouin,* De re sacramentaria. edit. 3. Paris. 1775. 9 Tom. 12. und die oben §. 232. Note * angeführten Schriften. — Klotz, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 9. S. 507 u. ff.

[1]) *Conc. Trid.* l. c. can. 1.

[2]) Vergl. Klotz a. a. O. S. 524. — *Devoti,* Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 2. §. 18. n. 1.

[3]) Can. *Sacrificium.* 32. D. 2. d. cons. (nach *August.* d. catech. rudib.) §. 1. Vergl. *Catech. Roman.* P. II. Cap. 1. Q. 3. Q. 6.

welcher das Sacrament, in der Absicht Dasjenige zu thun, was die Kirche thut[4], als Vermittler der göttlichen Gnade, spendet; er wird Minister Sacramenti genannt. Um der menschlichen Natur willen mußten die Sacramente äußerlich wahrnehmbare Zeichen sein[5] und man unterscheidet in dieser Beziehung Materie oder Element und Form[6]. Jene ist die Sache, aus welcher das Sacrament gebildet wird[7], diese die Anwendung der erforderlichen Worte[8] auf die Materie. Erst dadurch tritt das Sacrament als solches in das Leben; so lange z. B. auf das Wasser — auf die Materie der Taufe — die Taufform nicht angewendet wird, ist jenes Nichts als bloßes Wasser und behält also nur seine natürlichen Wirkungen; eben so bleibt die Handlung des Abwaschens mit dem Wasser ohne jene Form ein bloßes Abwaschen[9]. Unter Umständen kann die Form eine bedingte sein: einige Sacramente nämlich, und zwar die Taufe, Firmung und Weihe, dürfen, weil sie der Seele einen unaussprechlichen Charakter einprägen[10], nicht wiederholt werden[11]; ist jedoch zweifelhaft, ob eines jener Sacramente bereits giltig oder überhaupt einer Person ertheilt worden ist, so kann es unter der darauf bezüglichen Bedingung gespendet werden[12]. — III. Der

---

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Sacr. in gen. can. 11.

[5]) S. *Chrysost.* Hom. 82. in Matth. n. 4. (Opp. VII. 707.)

[6]) Diese Unterscheidung wurde wissenschaftlich zuerst von Wilhelm von Auxerre (c. 1215) gemacht. *Eugen* IV. Decr. ad Arm. sagt: tribus perficiuntur videlicet: rebus tanquam materia, verbis tanquam forma et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi quod facit Ecclesia; quorum si aliquid desit non perficitur sacramentum.

[7]) Man unterscheidet auch noch Materia remota und M. proxima; bei der Taufe z. B. ist die erstere das Wasser, die letztere der Gebrauch des Wassers zur Abwaschung oder Besprengung.

[8]) Bei der Ehe unter Umständen auch durch Zeichen, welche die Worte ersetzen.

[9]) Can. *Detrahe.* 54. C. 1. Q. 1. (*August.* Tract. LXXX. in Joann.) Tract. in Joann. (XV. cap. 4. n. 4.) — Vergl. Can. *Per aquam* 9. §. *Non omnis.* 1. D. 4. d. cons. Vergl. Klotz a. a. O. S. 532 u. f.

[10]) Ueber diesen s. *Lorinser*, De charactere sacramentali commentatio. Oppol. 1844. Klotz a. a. O. S. 536 u. ff.

[11]) Der auf diesen Gegenstand bezügliche Titel der Decretalen De sacramentis non iterandis (I. 16.) enthält nur wenige Bestimmungen. Cap. *Pastoralis.* 1. (*Innoc.* III.) handelt von der Ordination und der Firmung. — Cap. *Presbyter.* 3. eod. (*Greg.* IX.) — Von dem Verbot der Wiederholung der Taufe handelt der Titel: De apostatis et reiterantibus baptisma (V. 9.) S. noch *Conc. Trid.* l. c. can. 9.

[12]) Die erste Erwähnung einer ausdrücklichen Form für die Bedingung findet

eigentliche Spender der Sacramente ist Christus[13]; Menschen vertreten seine Stelle. Zunächst sind dazu die Bischöfe und Priester berufen[14], letztere aber in der Regel von der Spendung der Firmung und der Weihe ausgeschlossen. Die Taufe kann auch von Laien, selbst Ungetauften, ertheilt werden und die Ehe nur von den zur Ehe schreitenden Personen selbst. Auf die übrigen Eigenschaften des Spenders kommt es nicht an[15], sondern nur darauf, daß er bei seiner Handlung die ernste Absicht hat, das zu thun, was die Kirche thut; käme es auf seine Eigenschaften an, so würde dadurch die Einheit der Sacramente aufgehoben[17]. — IV. Der unsichtbare Bestandtheil ist bei allen Sacramenten die heiligmachende oder rechtfertigende Gnade, die aber nicht bloß in der Sündenvergebung, sondern auch in der Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen besteht[18]. Diese Gnade wirkt also durch die Vollziehung des Sacraments, ex Opere operato, nicht durch den Glauben und die Verdienste der Menschen[19]; ein Ausdruck, der jedoch richtig verstanden werden muß[20], oft jedoch, mit großem Unrecht

---

sich im achten Jahrhunderte vor (*S. Bonif.* Stat. ann. 745. cap. 28.; bei *Harzheim*, Conc. Germ. Tom. I. p. 74; *Isaac.* Ep. Ling. Stat. cap. 17. Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VII. c. 6. n. 1.) Unstreitig haben aber unter stillschweigender Bedingung auch früher Wiederholungen stattgefunden. Vergl. *Devoti* l. c. §. 7. not. 1. — Aehnlich mit jener bedingten Formel lautet die in der Decretale Alexander's III. *De quibus dubium.* 2. X. d. baptismo. (III. 42.) S. unten §. 247.

[13]) *Joann.* I. 33.

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. sacr. in gen. can. 10.

[15]) Vergl. Can. *Si inter bonos.* 25. D. 4. d. cons. *(August.)* — S. auch Can. *Baptismus.* 26. Can. *Cum baptizat.* 27. Can. *Aliud est.* 39. Can. *Quomodo.* 41. Can. *Cum tantum.* 47. Can. *Non est.* 50. D. cit. — *Conc. Trid.* l. c. can. 12.

[17]) *Conc. Trid.* l. c. can. 11. Gegen die Behauptung Luther's, die Sacramente seien auch im Scherze vollzogen giltig, erklärt sich *Leo* X. Const. *Exurge, Domine* ann. 1520. S. noch *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. VII. cap. 4. n. 4 sqq. Ob die rührende Legende von dem Mimen Genesius auf historischer Wahrheit beruht, mag dahin gestellt bleiben.

[18]) Can. *Aliud est.* 39. §. 2. D. 4. d. cons. *(August.)*

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. justif. cap. 7.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Sacr. in gen. can. 8. — Vergl. *August.* c. Crescon. Lib. IV. cap. 16. (IX. 559.) in Betreff der Taufe. — Hinsichtlich derselben macht Walter, Lehrbuch. §. 273. Note 5. sehr richtig gegen Richter, Lehrbuch. §. 253. geltend, daß die Wirkung der Kindertaufe gar nicht anders als ex opere operato aufgefaßt werden könne.

[20]) S. Klotz a. a. O. S. 512.: „Der Sinn des Ausdruckes: die Sacramente

gegen die Kirche, falsch verstanden wird. Am Wenigsten ist damit gesagt, daß es dabei auf eine entgegenkommende Thätigkeit des Empfängers nicht ankomme: wie kann ein Sacrament da giltig ertheilt werden, wo der Riegel völligen Widerstrebens im Wege steht[21]? Die Gnade, welche in dem Sacramente mitgetheilt wird, wirkt jedoch nicht bei Allen auf gleiche Weise; man unterscheidet in dieser Hinsicht die beiden Sacramente der Todten (Sacramenta mortuorum, Sacramenta necessitatis[22]) und die der Lebendigen (Sacramenta vivorum). Von jenen verleiht das Sacrament der Taufe eine vom geistigen Tode der Erbsünde und der persönlichen Sünde, das andre, die Buße, eine von der letzteren zum Leben erweckende Gnade (prima gratia); die fünf übrigen Sacramente vermehren durch Ertheilung einer neuen Gnade (secunda gratia) die schon vorhandene[23]. — Der Zweck aller Sacramente ist die Heiligung des menschlichen Geschlechts; sie sind dazu nothwendig, aber nicht alle Allen[24]. Auch sind sie nicht alle einander an Erhabenheit gleich[25], sondern über alle ragt das Sacrament der Eucharistie hervor[26]. —

---

wirken ex opere operato ist vielmehr dieser, daß die Sacramente weder bloß Stärkungs- und Belebungsmittel des allein rechtfertigenden Glaubens, oder bloß Symbole der zu erlangenden und Bestätigungszeichen der erlangten Rechtfertigung, oder auch gar nur Unterscheidungszeichen der Gläubigen von den Ungläubigen seien, noch auch, daß sie ihre Wirksamkeit aus und durch den Glauben des Spenders oder von der Beschaffenheit der Andacht des Empfängers haben, sondern daß sie sich in Folge der Einsetzung Christi als wirkliche Conductoren der göttlichen Gnade verhalten und unter Voraussetzung des Opus operantis die Rechtfertigung direct und unmittelbar verleihen. So verstanden war die Bestimmung der Wirksamkeit der Sacramente als einer Wirksamkeit ex opere operato bei den Scholastikern und bei dem Tridentinum nur dem Worte nach neu, der Sache nach findet sie sich in der heiligen Schrift und in dem christlichen Alterthume." — S. 549: Wenn sodann die Synode lehrt, daß die Sacramente ex opere operato wirken, so will sie damit nur sagen, daß das, was der Empfänger von seiner Seite thue, sich nicht als die Ursache, sondern nur als die conditio sine qua non der sacramentalen Gnadenwirkung verhalte; jener Satz hat aber keineswegs den Sinn, daß von Seite des Empfängers nichts erforderlich sei, damit ihm die Frucht oder Gnade eines Sacramentes zu Theil werde." — Vergl. Mattes, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 797 u. f.

[21]) Cap. *Majores.* 3. X. d. baptismo. (III. 42.) — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 451 u. ff.

[22]) Näheres s. bei Klotz a. a. O. S. 535 u. ff.

[23]) *Devoti* l. c. §. 10.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. sacr. in gen. can. 4.

[25]) *Conc. Trid.* l. c. can. 3.

[26]) *Conc. Trid.* Sess. 13. d. Eucharistia. cap. 3.

V. Gerade um jenen Zweck zu erreichen, sind sie auch den wichtigsten Momenten des menschlichen Lebens, der Einzelnen, wie der Gesammtheit, angepaßt. Die Taufe entspricht der Geburt als Wiedergeburt zum geistigen Leben; zur Ausdauer im Glauben wird der Mensch durch die Firmung gestärkt; durch die Buße wird die an der Sünde erkrankte Seele geheilt; in der Eucharistie wird der Hunger und der Durst der Seele durch Gott selbst, der sich als Speise und Trank darbietet, gestillt; durch die letzte Oelung der aus diesem Leben Scheidende getröstet; durch die Weihe empfängt das Menschengeschlecht seine geistliche Obrigkeit und durch die Ehe wird die natürliche, für die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes nothwendige Verbindung zwischen Mann und Weib und damit zugleich die Familie geheiligt[27]. — VI. Die Sacramente als solche sind wegen ihrer göttlichen Einsetzung unveränderlich, indem weder an der Materie, noch an der wesentlichen Form etwas umgestaltet werden, noch ein nicht dazu befähigter Minister sie spenden kann. Durch ihre göttlichen Vollmachten berechtigt, hat jedoch die Kirche, von den Zeiten der Apostel her, die Befugniß geübt, theils nähere Bestimmungen über die Spendung der Sacramente zu treffen, theils an die Beobachtung solcher gesetzlichen Vorschriften die Giltigkeit des Empfanges dieser Heilsmittel zu knüpfen[28].

§. 235.

IV. Ritus und Liturgie*.

I. Die Ehrfurcht gegen die göttliche Majestät erfordert für alle Religionshandlungen überhaupt, insbesondre für die Sacramente und

---

[27]) *Catech. Roman.* P. II. cap. 1. quaest. 12. n. 2. — Vergl. Göthe: Aus meinem Leben. Th. 2. S. noch Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter den Christen geschlossenen Ehebündnissen. S. 68 u. ff.

[28]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Commun. sub utraq. cap. 2.

*) *Bona*, Rerum liturgicarum. Lib. XI. Paris. 1672. Taurin. 1749. 2 Tom. — *Renaudot*, Collectio liturgiarum orientalium. Paris. 2 Voll. 1716. 4. Francof. 1847. — *Martene*, De antiquis Ecclesiae ritibus. Antwerp. 1736. 4 Tom. fol. — *Assemani*, Codex liturgicus univ. Ecclesiae. Rom. 1749 sqq. 13 Tom. fol. — *J. M. Thomasius*, Codices Sacrament. nongentis annis vetustiores. Romae. 1680; Antiquus liber Missarum Rom. Eccles. 1610; Psalteria cum canticis hymnario et orationali; Responsorialia et antiphonaria varia. (Opp. ed. Vezzov. Rom. 1747. 7 Tom. 4.) — *Muratori*, Liturgia Romana vetus. Venet. 1748. 2 Tom. fol. — *Mabillon*, De liturgia Gallicana.

unter ihnen vornehmlich für das der Eucharistie eine äußere würdevolle Einkleidung, durch welche auch zugleich das menschliche Gemüth zur Andacht erhoben wird [1]. Die Kirche hat allen jenen Handlungen eine solche Einkleidung gegeben, indem sie dafür sowohl gewisse Gebete vorgeschrieben, als auch gewisse Formen dabei beobachtet hat, die, zum Theile apostolischen Ursprunges [2], ein geheiligtes Ansehen erhalten haben und daher keiner willkührlichen Aenderung unterliegen können [3]. — II. Es hat die Kirche auch in Hinsicht auf den Ritus soviel als möglich eine allgemeine Uebereinstimmung zu erzielen sich bemühen müssen. Es muß daher auch hierin, wie in andern Verhältnissen, dem Papste das höchste Gesetzgebungsrecht zustehen [4]. Er übt dasselbe durch die Congregatio Rituum aus, deren Decrete demgemäß eine allgemeine Verbindlichkeit haben [5]. Dessenungeachtet hat die Kirche, sobald ihr Hauptaugenmerk, die Einheit des Glaubens zu wahren, in Erfüllung ging, es geschehen lassen können, daß nach Verschiedenheit einzelner Länder auch verschiedene Ritus entstanden. Es gilt dieß vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich von der Liturgie der Messe, in Betreff welcher sich eine große Verschiedenheit zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche ausgebildet hat. Im Oriente hatte

---

Paris. 1685. 1729. 4.; Museum Italicum. Paris. 1687. 1724. 2 Tom. 4. — *Gerbert*, Vetus liturg. Allemann. S. Blas. 1776. 3 Tom. 4.; Monumenta vet. liturg. Alemann. 1779. 4 Tom. 4. — *A. Zaccaria*, Bibliotheca ritualis. Rom. 1776. 2 Tom. 4. — *Kratzer*, De apostolicis nec non antiquis ecclesiarum occidentalium liturgiis, illarum origine, progressu, ordine, die, hora et lingua, ceterisque rebus ad liturgiam veterem pertinentibus liber singularis. Aug. Vind. 1786. — *Daniel*, Codex liturg. Lips. 1847. — Mone, Lateinische und griechische Messen aus dem zweiten bis sechsten Jahrhundert. Frankf. a. M. 1850. 4. — *Guéranger*, Institutions liturgiques. Par. 1840. 2 Tom. — Desselben Lettre à Monseigneur l'Archevêque de Rheims sur le droit de la liturgie. Paris. 1843. — *Bouix*, Tract. d. jure liturgico. Paris. 1853. — S. auch Kössing, Liturgische Vorlesungen über die heil. Messe. S. 112 u. ff. und im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 6. S. 543 u. ff. — J. Baldeschi, Ausführliche Darstellung des Römischen Ritus; herausgeg. von M. v. Montbach. Regensb. 1856.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. sacrif. Miss. cap. 5.

[2]) Vergl. *Bouix* l. c. p. 158 sqq.

[3]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Sacr. in gen. can. 13.

[4]) *Bouix* l. c. p. 190. Vergl. auch Mast, Rom und der Cultus. (Tüb. theol. Quartalschr. Jahrg. 1844. S. 575 u. ff.) S. noch *Simor*, De Congregatione sacr. Rituum. (Archiv. Bd. 19. S. 58 u. ff.)

[5]) *Bouix* l. c. p. 150 sqq.

nicht nur jedes Patriarchat seine eigne Liturgie, sondern es ist auch eine Menge andrer in den verschiedenen Theilpatriarchaten hinzugekommen. Wenn nachmals einzelne orientalische Kirchen das Schisma, in welches sie verfallen waren, wiederum verließen, so blieb ihnen dennoch die Eigenthümlichkeit ihrer Liturgien gewahrt, nur verstand es sich nunmehr von selbst und wurde auch gesetzlich vorgeschrieben, daß keinerlei Aenderungen in den Liturgien anders als durch den Papst vorgenommen werden durften[6]. Eben so wurde aber auch festgestellt, daß der einzelne zu einem nicht unirten orientalischen Ritus gehörende Christ bei seiner Rückkehr zur Kirche nicht den lateinischen annehmen, sondern bei dem früheren Ritus verbleiben, so wie überhaupt, daß kein Uebergang von einem Ritus zum andern stattfinden solle[7]. — Im Abendlande nahm die wichtigste Stelle die Römische Liturgie ein[8]; die erste Abfassung derselben, das sogenannte Sacramentarium Leonianum, möchte wenigstens in die Zeit Leo's I. gehören; hieran schlossen sich das Sacramentarium Gelasianum und das Sacramentarium Gregorianum[9] an; neben diesen waren aber auch noch besondere Antiphonarien, Lectionarien und Evangeliarien in Gebrauch und aus allen diesen Quellen gingen dann vollständige Meßbücher (Missalia) hervor. Neben der Römischen Liturgie, die zwar eine große Verbreitung fand, gab es aber auch in der abendländischen Kirche mehrere andre: im oberen Italien herrschte die Mailändische oder Ambrosianische Liturgie, die wohl nicht mit Unrecht ihren Namen nach dem heiligen Ambrosius führt[10]; vielleicht früher schon hatte Gallien seine eigene Liturgie[11], so wie in Spanien die sogenannte Gothische oder Mozarabische

---

[6]) *Bened.* XIV. Const. *Etsi pastoralis.* ann. 1742. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 94.) — C. *Demandatam coelitus.* ann. 1742. (XVI. p. 153.) C. *Ex pastorali.* ann. 1754. (XIX. 112.) — Vergl. noch Mast, Die Humanität der Kirche auf dem Gebiete des Cultus (a. a. O. Jahrg. 1846. S. 404 u. ff.).

[7]) *Bened.* XIV. Const. *Demandatam coelitus.* cit. §. 35. — Const. *Allatae.* ann. 1755. §. 25. (XIX. 156.)

[8]) Wegen der alten Ordines Romani s. Kirchenrecht. Bd. 4. S. 117. — Ueber den Liber officialis in Spanien s. Can. *Quando.* 2. D. 38. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.)

[9]) Ueber ihr Verhältniß zu einander s. Mone a. a. O. S. 105 u. ff. — Kössing a. a. O. S. 549 u. ff.

[10]) Die neueste Ausgabe der Ambrosianischen Liturgie ist vom Cardinal Gaisruck (Mailand. 1831.) besorgt.

[11]) Dieß ist die Ansicht Mone's a. a. O. S. 61 u. ff.

Liturgie zur Geltung gelangt war[12]. Die beiden letzteren wichen bis auf geringe Ausnahmen[13] der Römischen Liturgie[14], während die Ambrosianische sich neben dieser erhielt. Es hatte aber allmählig diese Römische Liturgie nach Verschiedenheit von Zeit und Ort eine Menge ungehörigen Stoffes in sich aufgenommen, so daß sich eine durchgreifende Revision derselben als dringendes Bedürfniß herausstellte. Das Concilium von Trient übertrug diese Arbeit einer Commission, und überließ es dann, da diese damit nicht fertig wurde, dem Papste, eine neue Bearbeitung zu bewerkstelligen[15]; diese kam dann auch wirklich unter Pius V. im Jahre 1570 zu Stande[16]. Da es indessen denjenigen Kirchen, die sich seit länger als zweihundert Jahren im Besitze einer zwar Römischen, aber doch von der in Rom geltenden vielfach abweichenden Liturgie befanden, gestattet wurde, dieselbe zu behalten und die Pianische Revision nur bei den übrigen, so weit sich nicht der Ambrosianische[17] und, freilich in sehr geringem Umfange, der Mozarabische Ritus erhielt, eingeführt wurde, so giebt es seither eine doppelte Römische Liturgie[18]. Die Pianische Liturgie ist dann in späterer Zeit von Clemens VIII. und Urban VIII. abermaliger Revision unterzogen worden[19]. — III. So wie die Kirche mit Treue die alten Gebräuche

---

[12]) S. über sie noch Hefele, Cardinal Ximenez. S. 150 u. ff.

[13]) Die Mozarabische Liturgie hat sich ausnahmsweise in sechs Kirchen zu Toledo, in einer zu Salamanca und in einer zu Valladolid erhalten. Vergl. *Guéranger* l. c. Tom. II. p. 292.

[14]) Es fehlte schon frühzeitig nicht an Ermahnungen der Päpste an die übrigen Kirchen des Abendlandes, sich in Betreff der Liturgie an die Römische Kirche anzuschließen. Zwar kam man dem nicht überall nach, doch wurde schon im achten Jahrhunderte, wozu besonders Karl der Große mitwirkte, die Gallische Liturgie aufgegeben; in Spanien beseitigte Gregor VII. die Mozarabische Liturgie.

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 25. Decr. De indice libr.

[16]) *Pii* V. Const. *Quo primum.* ann. 1570. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. III. p. 116.)

[17]) Für die Bewahrung desselben sprach sich vornehmlich der heilige Carolus Borromäus sehr entschieden aus; dieß hinderte ihn jedoch nicht, die Pianische Liturgie in allen denjenigen Kirchen seiner Diöcese und Provinz einzuführen, die nach bisheriger Gewohnheit dem Römischen Ritus gefolgt waren. Vergl. *Guéranger* l. c. Tom. I. p. 447 et sulv.

[18]) S. *Bouix* l. c. p. 249.

[19]) *Clem.* VIII. Const. *Cum sanctissimum.* ann. 1614. *B. R.* Tom. V. P. III. p. 54) — *Urban.* VIII. Const. *Si quid est in rebus humanis.* ann. 1634. Außerdem gehören noch hierher das Pontificale Romanum von Cle-

festgehalten hat, so hat sie das Gleiche auch in Betreff der Sprachen gethan, in welchen von frühen Zeiten her der christliche Gottesdienst gefeiert worden ist[20]. Dieß waren gleich zu Anfang die syrochaldäische (hebräische), die griechische und die lateinische Sprache[21]; unter der ersteren wird, wenn auch uneigentlich, die koptische und äthiopische Kirchensprache mitbegriffen. Es ist kaum anzunehmen, daß in der älteren Kirche der Grundsatz gegolten hatte, die Liturgie überhaupt in der Landessprache zu feiern, indem sich auch nur wenige Beispiele finden, daß außer den einmal herrschenden Kirchensprachen die Landessprachen zugelassen worden seien; eine solche Ausnahme ist die Anerkennung der von Cyrillus und Methodius bei mehreren slavischen Völkern eingeführten griechischen Liturgie in slavonischer Sprache[22]. Im Abendlande blieb die lateinische die ausschließliche Kirchensprache und erst seit dem sechzehnten Jahrhunderte hat man angefangen, die Feier der Liturgie in den Vulgärsprachen zu fordern. Allein das Concilium von Trient ist aus sehr triftigen Gründen[23] dabei geblieben, die lateinische als die eigentlich liturgische Sprache beizubehalten[24]; dasselbe hat daneben nicht verabsäumt, die geeigneten Vorkehrungen dafür zu treffen, daß es an den erforderlichen Belehrungen des Volkes über die heiligen Handlungen sowohl in als außer der Kirche nicht fehle.

---

mens VIII. vom Jahre 1596 (verbessert von Urban VIII. 1644), das Caeremoniale Episcoporum desselben Papstes vom Jahre 1600 (verb. v. Benedict XIII. 1727) und das Rituale Romanum Paul's V. v. J. 1614.

[20]) Vergl. über diesen Gegenstand Lüft, Liturgik. Bd. 1. S. 484 u. ff. — Kössing, Liturgische Vorlesungen über die heilige Messe. 2te Aufl. S. 1 u. ff.

[21]) Vergl. den in Note 22. citirten Brief Johann's VIII.

[22]) *Johann.* VIII. Ep. 107. Swentopulcho. ann. 880. (*Boczek*, Cod. dipl. Morav. Tom. I. p. 42.) S. auch *Innoc.* IV. Epist. ad Scemens. Episc. (bei *Rainald.* Annal. eccles. ann. 1248. n. 52. Tom. XIII. p. 590.) — Von Interesse für diesen Gegenstand sind auch die von Höfler und Safarik herausgegebenen Glagolitischen Fragmente. (Prag. 1857. 4.)

[23]) Vergl. Lüft a. a. O. S. 504 u. ff. — S. auch Walter, Lehrbuch. §. 275. S. 532.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. sacrif. Missae. cap. 8. u. can. 9. — Vergl. Hettinger, Die Liturgie der Kirche und die lateinische Sprache. Würzb. 1856. (Kathol. Wochenschr. Jahrg. 1853. S. 25 u. ff. S. 261 u. ff.)

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Sacramente.

A. Die Taufe*.

§. 236.

I. Die Taufe in ihrer Bedeutung als Sacrament und in ihren Wirkungen.

I. Die Taufe[1] ist das Sacrament der geistigen Wiedergeburt des Menschen durch Wasser unter Hinzukommen bestimmter Worte[2]. Die Materie dieses Sacramentes ist wirkliches, natürliches Wasser[3], also nicht Milch, Wein, Bier, Speichel[4], Schweiß oder Thränen[5]; doch kommt es auf alle seine übrigen Eigenschaften nicht an: ob es salzig oder süß, ob kalt oder warm, ob Quell- oder Regenwasser, ist gleichgiltig[6]; auch ist es nicht zur Giltigkeit nothwendig, daß es geweiht sei,

*) Vergl. *Bertieri*, De sacram. in gen. baptismo et confirmatione. Vienn. 1778. Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente. Bd. 1. — F. X. Schmid, Liturgik der christkatholischen Religion. (2te Aufl. Passau. 1835. 3 Bde.) Bd. 1. S. 126 u. ff. Mattes, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 661 u. ff.

[1]) Sie kommt unter sehr verschiedenen Bezeichnungen vor: Lavacrum aquae (*Ephes.* V, 26.), Sacramentum aquae, Sacr. Trinitatis, Sacr. fidei (*August.* Ep. 98. Can. *Nihil est.* 76. D. 4. d. cons.), Obsignatio fidei (*Tertull.* d. bapt. c. 13.), Signum Christi (*Tertull.* d. idolatr. c. 19.), Sigillum, Signaculum, Sacr. renovationis, Sacr. regenerationis (*Tit.* III. 5.), Ablutio peccatorum (*Act. Apost.* XXII. 16.), Vitae novitas (*Rom.* VI. 4.), Sanctificatio (1. *Cor.* VI. 11.), Sepultura hominis cum Christo in mortem (*Rom.* VI. 4.), Circumcisio non manu facta (*Coloss.* II. 4.), Illuminatio (*Hebr.* VI. 4.) S. noch *Greg. Naz.* Or. 40. bei Mattes a. a. O. S. 671.

[2]) *Catechism. Roman.* P. II. Cap. 2. Q. 4: Sacramentum regenerationis per aquam in verbo. Kurz und klar ist die ganze Materie von der Taufe zusammengefaßt von Papst Eugen IV. in dem Decretum ad Armenos. ann. 1439. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IX. col. 438.)

[3]) *Joann.* III. 5. — *Ephes.* V. 26. — *Conc. Trid.* Sess. 7. d. bapt. can. 2.

[4]) Cap. *Non ut apponeres.* 5. X. d. baptismo. (*Innoc.* III.)

[5]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 12.

[6]) Es soll jedoch außer dem Chrisam bei der Weihe nichts Andres beigemischt werden. S. *Leon.* X. Const. *Rutheni albi.* ann. 1514. (*Raynald.* Annal. eccles. h. a. n. 68.)

doch ſchreiben die Geſetze es vor, daß ſolches dazu genommen werden ſolle[7]. Mit dieſem Waſſer, als der Materia remota, ſoll, als die Materia proxima, die Abwaſchung (Ablutio) des zu Taufenden ins Werk geſetzt werden. Hierbei iſt es auch gleichgiltig, ob dieſe Abwaſchung (Ablutio) durch Untertauchen[8] (Immersio), wie ſchon Johannes[9] die Taufe, aber nicht als Sacrament[10], ertheilte, oder durch Begießen (Effusio) oder Beſprengen[11] (Aspersio) geſchieht; wohl aber iſt es erforderlich, daß ein Haupttheil des Körpers, wo möglich das Haupt, nicht etwa bloß die Haare, wirklich genetzt werde[12]. Während dieſer Handlung der regelmäßig aber nicht nothwendig dreimaligen[13] Abwaſchung muß von der nämlichen Perſon[14], die dieſelbe vornimmt, die Taufformel angewendet werden[15]. Dieſe iſt in der Römiſchen

---

[7]) *Bened.* XIV. Const. *Inter omnigenas.* ann. 1740. §. 20. (*Bullar. Magn.* Tom. XVI. p. 175.)

[8]) Das Untertauchen war in der älteren Zeit das Ueblichere (vergl. Can. *Postquam.* 78 sqq. D. 4. d. cons.) und beſteht noch nach dem griechiſchen und dem Ambroſianiſchen Ritus und zwar in der Weiſe, daß das Haupt dreimal untergetaucht wird. Vergl. *Cabassutius*, Notit. eccles. Diss. 4. De ritibus olim baptismo adhiberi solitis n. 7. S. *Acta Mediol.* P. IV. Instructio Baptismi. Tom. I. p. 500. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 442. — Späte Beiſpiele des Untertauchens finden ſich auch in England (*Conc. Wigorn.* ann. 1240. cap. 5; bei *Hardouin*, Conc. Tom. VII. c. 332; *Conc. Exon.* ann. 1287. can. 2; ebend. col. 1075) in Frankreich (*Conc. Claram.* ann. 1268. can. 4; ebend. col. 591.) und in Deutſchland (*Conc. Colon.* ann. 1280. can. 4; ebend. col 822)

[9]) *Joann.* I. 33. — *Marc.* I. 8. — Ueber die Johannestaufe ſ. *Thom. Aquin.* Summa III. Q. 38.

[10]) *Conc. Trid.* l. c. can. 1. Es wurden daher auch alle von Johannes Getauften noch einmal getauft. *Act. Apost.* XIX. 3—6. — Vergl. *Thom. Aquin.* l. c. Art. 1. ad 1. Vergl. Can. *Aliud est.* 39. §. 1. D. 4. d. cons. (*August.*)

[11]) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. canon. §. 24. not. 2.

[12]) Vergl. Schmid a. a. O. Bd. 1. S. 131.

[13]) Die Bedeutung des dreimaligen Untertauchens giebt Can. *Postquam.* cit. an. Das dreimalige Untertauchen war ehedem bei Strafe der Depoſition geboten. Can. *Si quis presbyter.* 79. (*Can. Apost.*) Vergl. Can. *Multi sunt.* 82. D. cit. (*Pelag.* II) Gregor der Große verweiſt in einem Schreiben an den Biſchof Leander von Sevilla auf die verſchiedene Gewohnheit der Kirchen. S. Can. *De trina.* 80. D. cit. — S. auch Can. *Propter.* 85. D. cit. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.) — Vergl. *Rit. Roman.* §. Quoniam de forma baptismi. S. noch *Giraldi* l. c.

[14]) S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 15.

[15]) *Catech. Roman.* P. II. cap. 2. Q. 15.

Kirche: Ego baptizo te in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen[16]; doch ſind die Worte Ego und Amen nicht weſentlich[17]. Der Miniſter des Sacraments iſt zunächſt der Biſchof[18] und der Prieſter[19] und zwar der Pfarrer[20]; doch dürfen im Nothfalle auch Diaconen und andre Cleriker, Laien[21], auch Weiber[22], Schismatiker[23] und Häretiker[24], ja ſogar Ungetaufte[25] taufen, wobei aber immer vorausgeſetzt wird, daß der Taufende wirklich die Intention habe, dasjenige zu thun, was die Kirche thut. Niemand aber kann ſich ſelbſt taufen[26]. — II. Von der Waſſertaufe (Baptismus fluminis), welche allein als Sacrament der Wiedergeburt eingeſetzt iſt, unterſcheidet man noch die Bluttaufe (Baptismus sanguinis) und die Begiertaufe (Baptismus

---

[16]) Can. *In synodo.* 83. D. 4. d. cons. (*Zachar*) — Cap. *Si quis puerum.* 1. X. h. t. (S. *Alex.* VIII. ann. 1690. bei *Giraldi* l. c. p. 443.) Vergl. noch *van Espen,* Jus eccl. univ. P. II. Tit. 2 cap. 1. n. 14. — Cap. *Firmiter.* 1. §. 4. — Ein aus Unkenntniß der lateiniſchen Sprache begangener Fehler in der Declination thut dem Sacramente keinen Eintrag. S. Can. *Retulerunt.* 86. D. cit. Die Taufformel iſt giltig, wenn ſie ausgeſprochen wird: In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti ego te baptizo, aber nicht wenn ſie lautet: Ego te baptizo in nomine Spiritus sancti et Patris et Filii. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 23. Auch wurde von der Congr Conc eine Taufe mit der Formel: „Io te battezzo *col nome* del Padre, del Figliulo e dello Spirito santo“ für giltig anerkannt Decl. 7. ad *Conc. Trid* Sess. 7. d. baptism. in der Ausgabe von Richter und Schulte S. 46. — Bei den Griechen lautet die Taufformel: *Βαπτίζεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς καὶ τοῦ Υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος.* Dieſe Formel iſt auch den unirten Griechen geſtattet. *Bened.* XIV. Const. *Etsi pastoralis.* ann. 1742. §. 2. (*Bullar. Magn.* Tom. XVI. p. 95.) — Uebrigens iſt auch die Taufe in der Bulgärſprache geſtattet. Vergl. *Conc. Lambeth.* ann. 1281. can. 3. (bei *Hardouin,* Conc. Tom. VII. col. 863. *Conc. Nimoc.* ann. 1298. can 1. (ebend. col. 1731.)

[17]) *Giraldi* l c. p. 443.

[18]) Vergl. was oben §. 167. S. 337. über die Baptismalkirchen geſagt iſt.

[19]) Can. *Constat.* 19. D. cit. *(Isid.)*

[20]) S. oben §. 169. S. 345.

[21]) Can. *Constat.* cit. Can. *In necessitate* 21. D. cit. *(August.)*

[22]) Can. *Mulier.* 20. D. cit. *(Stat. eccl antiq.)* ſchließt die Weiber für den Nothfall nicht aus.

[23]) Can. *Nullus.* 40 D cit. *(August.)*

[24]) Can. *Si qui apud illos.* 28. Can *Quamvis.* 29. Can. *Offenditur* 32. *(August.)* — *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Bapt. can 4. S. unten §. 237. II.

[25]) Can. *Romanus.* 23. (ſ. *Theod* Poenit. I. 9. §. 12.) — Vergl. Can. *Solet etiam.* 31. *(August.)* u. Can. *A quodam.* 24. (*Nic.* I.) D. cit.

[26]) Cap. *Debitum.* 4. X. h. t. (*Innoc.* III.)

flaminis oder desiderii). Die erstere besteht darin, daß ein Ungetaufter für Christus als Märtyrer stirbt[27]; die letztere darin, daß ein Sterbender, der nicht in der Lage ist, die Taufe zu empfangen, sehnsüchtig nach derselben verlangt[28]. Auch diese werden ex Voto, wie man sich ausdrückt[29], der Taufgnaden theilhaftig. — III. Getauft kann jeder noch nicht getaufte Mensch werden, nicht aber ein Monstrum[30]; die Taufe muß indessen an dem Menschen selbst vollzogen werden, und es theilt eine Frau die Taufe, die sie empfängt, nicht dem Kinde mit, mit welchem sie gerade schwanger geht[31]. Wenn es zweifelhaft ist, ob in dringender Gefahr die Taufe auch an einem Kinde im Mutterleibe vollzogen werden darf[32], so ist sie doch sicher während der Geburt gestattet[33]. — Ehedem wurde die Taufe vorzugsweise Erwachsenen ertheilt, aber bereits in frühester Zeit[34] ist auch die Kindertaufe[35], welche jetzt allgemein üblich ist, in Gebrauch gewesen. Ehedem ging der Taufe, wie noch jetzt, wenn Erwachsene sie erhalten sollen, die Katechese[36] voran, und es wurde das Sacrament regelmäßig nur dann ertheilt, wenn die Katechumenen diesen Unterricht in gehöriger Reihefolge, in welcher sie die Stufen der Audientes, Genuflectentes und Competentes oder

---

[27]) *Matth.* X. 32. 39. Can. *Catechumenum.* 37. D. 4. d. cons. *(August.)* — S. auch Can. *Baptismi vicem.* 34. D. cit.

[28]) Can. *Baptismi vicem.* cit. — Vergl. Can. *Non dubito.* 149. D. cit. — S. noch Cap. *Apostolicam.* 2. X. d. presb. n. baptiz. (III. 43.)

[29]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. justificat. cap. 4.

[30]) Der Ausdruck Monstrum ist jedoch in Beziehung auf die Taufe einzuschränken. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 32 sq. F. X. Schmid, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 252. — Eine bloße Mola ist jederzeit nicht tauffähig.

[31]) *Si qua mulier.* 116. D. cit. (*Conc. Neoc.*) — Can. *Si ad matris.* 114. D. cit. *(August.)* Cap. *Qui in maternis.* 115. D. cit. *(Isid.)*

[32]) Vergl. über diese Controverse *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VII. cap. 5. n. 2 sqq. n. 6.

[33]) *Bened.* l. c. n. 7. sqq. Das *Rit. Rom.* Tit. de baptizandis parvulis erklärt die Taufe für giltig, die gerade im Augenblick der Geburt durch Abwaschung des Hauptes vollzogen wird; wogegen, wenn sie an einem andern Theile, z. B. an einem Fuße oder einer Hand geschieht, sie, im Falle das Kind mit dem Leben davon kommt, bedingt wiederholt werden müsse.

[34]) Vergl. *Bingham*, Orig. eccles. Lib. XI. cap. 4. §. 5. sqq. (Tom. IV. p. 192.) — *v. Espen* l. c. cap. 3.

[35]) Die Kirche erklärt die Behauptung von der Ungiltigkeit der Kindertaufe für eine Häresie. S. *Conc. Trid.* Sess. 5. Decr. d. peccato orig. §. 4. — Sess. 7. d. Baptism. can. 12. — Can. 13. — Can. 14.

[36]) S. oben §. 227. S. 503.

Electi durchschritten, genossen hatten[37]. — IV. Jeder Mensch kann nicht bloß getauft werden, sondern er soll es auch, denn die Taufe, das Fundament aller andern Sacramente[38], ist unerläßlich für das Seelenheil[39]. Durch sie wird die Erbsünde getilgt und die persönliche Sünde vergeben; durch sie tritt der Mensch in die Kirche ein und erlangt damit alle Rechte der Mitgliedschaft der Kirche, übernimmt aber zugleich alle damit verbundenen Pflichten, insbesondre auch die des Gehorsams gegen die in der Kirche geltenden Gesetze[40]. Eben wegen jener Nothwendigkeit der Taufe für das Seelenheil hat auch die Kirche allen christlichen Eltern es vorgeschrieben, die Taufe ihrer Kinder sobald als möglich vollziehen zu lassen[41]. Den Consens, den diese bei der Taufe nicht selbst aussprechen können, ergänzt die Kirche[42]; als eines, wenn auch nicht wesentlichen Organes dazu bedient sie sich des Institutes der Pathen[43]. Die erwachsenen Täuflinge müssen aber selbst die Taufe begehren und, um der Gnaden des Sacramentes theilhaftig zu werden, ihre Sünden bereuen[44]. Indem die Taufe ferner einen Character indebilis verleiht, so scheidet sie den Christen von dem Nichtchristen für immer; wer einmal die Taufe empfangen hat, ist in seiner Seele gekennzeichnet und kann, selbst wenn er vom Christenthume abfällt, doch nie wieder Nichtchrist werden[45]. — V. In früherer Zeit wurde die Taufe, außer im Nothfalle[46], nur zweimal im Jahre, zu Ostern und Pfingsten, ertheilt[47], und es wurde daher auch nur zu diesen Zeitpunkten der Taufbrunnen — was mit Chrisam geschieht — geweiht. Die Täuf-

---

[37]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 29 sqq.

[38]) Cap. *Veniens.* 3. X. d. presb. non baptiz. (III. 43.) S. noch Cap. *Per catechismum.* 2. d. cogn. spir. in 6to. (IV. 3.)

[39]) *Marc.* XVI. 16. — *Joann.* III. 5. *Conc. Trid.* Sess. 7. d. baptismo can. 5.

[40]) *Conc. Trid.* l c. can. 7. — Can. 8.

[41]) Z. B. *Synod. Gandav.* ann. 1613. Tit. 3. cap. 7. (*De Ram*, Synod. Belg Tom. IV. p. 76.)

[42]) S. oben Note 35. *August.* d. pecc. mer. et rem. Lib. I. cap. 25.

[43]) Can. *Illud.* 7. D. 4. d. cons. *(August.)* — Can. *Filius Dei.* 8. *(August.)* §. 1. D. cit. Can. *Si qui apud illos.* 28. — Can. *Nihil est.* 76. — Can. *Cum pro parvulis.* 77. D. cit.

[44]) Vergl. *Catechism. Rom.* l. c. Q. 30. §. 5.

[45]) *Conc. Trid.* l. c. can. 11.

[46]) Can. 16. D. 4. cit. *(Leo M.)*

[47]) Can. *Non ratione.* 11. *(Siric.)* Can. *Duo tempora.* 12. (*Leo M.*) sqq. D. cit.

linge erschienen dann in der Begleitung ihrer Pathen (Patrini, Susceptores, Sponsores, Fidejussores). Diese waren, je nach dem Geschlechte des Täuflings, diejenigen Männer oder Frauen, denen derselbe während der Zeit der Katechese anvertraut worden war, die sich für den Glauben desselben verbürgten und ihn beim Heraussteigen aus dem Taufbrunnen empfingen und ankleideten[48]. Die Rücksicht auf die aus der Taufe hervorgehende geistliche Verwandtschaft und auf mancherlei Mißbräuche, hat die gesetzliche Beschränkung der Zahl der Pathen auf höchstens zwei, die dann aber verschiedenen Geschlechtes sein müssen, veranlaßt[49]. Es übernehmen diese, die man uneigentlich auch Taufzeugen nennt, jetzt bei der Kindertaufe, insbesondre vorkommenden Falles in Ermangelung der Eltern, welche selbst nicht Pathen sein dürfen[50], die Pflicht, für die christliche Erziehung des Täuflings Sorge zu tragen, aus welchem Grunde auch nur hierzu geeignete Personen zu Pathen genommen werden sollen. Es bleiben daher von der Pathenstelle ausgeschlossen alle Nichtchristen und Häretiker, so wie es sich von selbst versteht, daß der Pathe mindestens mündig sein muß; auch Ordensleute dürfen keine Pathenstelle übernehmen[51]. — VI. Die Taufe soll eigentlich in der Kirche derjenigen Pfarrei vollzogen werden, in welcher der Täufling geboren ist; gesetzlich kommt davon nur eine Ausnahme zu Gunsten der Fürstenkinder vor, so wie auch dann, wenn der Gang nach nach der Kirche mit Gefahr verbunden ist, eine Haustaufe gestattet ist[52]. Zu Gunsten dieser hat sich indessen eine ziemlich allgemeine Gewohnheit für alle wohlhabenderen Familien, wenigstens in den Städten, festgestellt. — VII. Die Taufe selbst hat nach dem für sie vorgeschriebenen Ritus zu geschehen, welchem gemäß der eigentliche sacramentalische Taufact von mehreren andern religiösen Handlungen umgeben ist.

---

[48]) Vergl. Can. *Illud.* cit. und die übrigen in Note 43. angeführten Stellen. S. auch can. *Vos ante omnia.* 105. D. cit. (*Caesar.?*)

[49]) Vergl. Can. *Non plures.* 101. D. cit. (Cap. inc.) — Cap. *Quamvis non plures.* 3. d. cogn. spir. in 6to. (IV. 3.) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref matr. c. 2.

[50]) *Conc. Mogunt.* ann. 813 c. 55. (*Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1016.)

[51]) Can. *In baptismate.* 102. D. cit. (*Theod ?*, — Can. *Non liceat* 103. D. cit. (*Conc. Antissid.* ann. 578.) — Can. *Monachi.* 104. D. cit. (*Conc. Aquisgr.* ann. 817) — Daß der Pathe selbst gefirmt sei, ist eine ebenfalls sehr natürliche Voraussetzung, doch scheint dieß aus Can. *In baptismate.* cit. nicht zu folgern zu sein.

[52]) Cap. un. h. t. in Clem.

Dazu gehört der zweifache Exorcismus, die dreimalige Widersagung des Teufels, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Salbung mit dem Katechumenenöl und mit dem Chrisam, die Beilegung des Namens, der aber nicht ein heidnischer, sondern christlicher sein soll[53], die Ueberreichung eines weißen Gewandes und einer brennenden Kerze[54]. Alles dieß beruht schon auf den ältesten Gebräuchen der Kirche und hat sich auch durch die Einführung der Kindertaufe nicht wesentlich geändert[55].

§. 237.

II. Die bedingte und die Ketzertaufe*, die Noth- und die Zwangstaufe.

I. Wegen des durch sie der Seele aufgeprägten unauslöschlichen Charakters kann die Taufe nicht wiederholt werden. So entschieden sich die Kirche auch stets gegen die wirkliche Wiedertaufe ausgesprochen hat[1], so können doch mancherlei Fälle vorkommen, in welchen es zweifelhaft ist, ob der Act, welcher als Taufe erscheint, wirklich eine giltige Taufe war, oder es überhaupt ungewiß ist, ob ein Mensch getauft worden ist oder nicht; ebenso können auch Fälle vorliegen, wo der Taufende zwar mit Bestimmtheit weiß, daß eine Taufe noch nicht vollzogen ist, er aber in dem Zweifel an der Tauffähigkeit des Taufobjectes (z. B. wegen Monstruosität[2], wegen Ungewißheit des Lebens[3]) jene vornimmt. In allen diesen Fällen kann nur eine bedingte Taufe stattfinden[4], und diese nur dann, wenn vorher eine sorgfältige Prüfung stattgefunden hat, ob sie wirklich erforderlich sei[5]. Abgesehen von den Fällen

---

[53]) *Synod. Warm.* ann. 1610. (bei *Harzheim*, Conc. Germ. Tom. IX. p. 108. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Omnium sollicitudinum.* ann. 1744. (*Bullar. Magn.* Tom. XVI. p. 232.) §. 5. §. 14. — C. *Quod provinciale.* ann. 1754. (Tom. XIX. p. 111.)

[54]) Das Nähere enthält das Rituale Romanum. Vergl. auch Schmid a. a. O. S. 142 u. ff. Mattes a. a. O. S. 667 u. ff.

[55]) Vergl. *van Espen* l. c. cap. 3. n. 1) sqq.

*) Vergl. Mattes, Die Ketzertaufe. (Tübing. theol. Quartalschr. Jahrg. 1849. S. 571 u. ff., 1850. S. 21 u. ff.)

[1]) S. §. 236. Note 35. u. 45. — Vergl. noch Can. *Cum itaque.* 112. D. 4. d. cons. *(Leo M.)* Ganz im Gegensatze zur Kirche gingen die Griechen sogar so weit, die lateinische Taufe nicht gelten lassen zu wollen und vorkommenden Falles Wiedertaufen vorzunehmen. S. Cap. *Licet Graecos.* 6. X. h t. (*Innoc.* III.)

[2]) Die Bedingung würde hier lauten: „si homo es".

[3]) Unter der Bedingung: „si vivus es".

[4]) S. noch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VII. cap. 6. n. 11 sq.

[5]) Can. *Cum itaque.* cit. — Cap. *Si nulla.* 113. D. cit. *(Leo M.)* Bei

der zweifelhaften Tauffähigkeit gehört die in der Todesgefahr ertheilte Nothtaufe[6], die Taufe der Findelkinder[7] und die Ketzertaufe[8]; bei allen diesen kann es zweifelhaft sein, ob eine giltige Taufe vollzogen worden war. — II. Die Ketzertaufe kommt aber hier noch in einer andern Beziehung in Betracht. Wegen ihrer Giltigkeit muß sie auch principiell alle Wirkungen haben, welche sich an die orthodoxe Taufe anschließen, insbesondre also wird der häretisch Getaufte eben so wohl Mitglied der Kirche und tritt eben so wohl in alle Rechte, aber auch in alle Pflichten eines katholischen Christen ein. Hierzu gehört auch die Verbindlichkeit, nicht bloß die göttlichen, sondern auch die von der Kirche erlassenen Gesetze zu beobachten, und wenn dieß Letztere für viele Verhältnisse nicht geschieht, wie es die Erziehung in der Entfremdung von der Kirche mit sich führt, so ist dieß an sich nicht anders zu beurtheilen, als wenn ein katholischer Christ den Gesetzen der Kirche ungehorsam ist. Ausnahmen können nur auf dem Wege der Dispensation eintreten, diese müssen aber für jedes einzelne Rechtsverhältniß nachgewiesen werden[9], und es ist nicht von einem Falle auf den andern zu schließen, am allerwenigsten aber ist die Behauptung richtig, die katholische Kirche habe hierin eine allgemeine Dispensation eintreten lassen, und es hätten namentlich die seit dem Concilium von Trient erlassenen Kirchengesetze keine Giltigkeit mehr für jene durch die Taufe zu Mitgliedern der Kirche gewordenen Christen, welche aber in Folge ihrer Erziehung in der Häresie als äußerlich von derselben getrennt erscheinen[10]. Wenn also ein solcher

---

demjenigen, welcher von christlichen Eltern geboren ist und unter Christen gelebt hat, spricht die Präsumtion, daß er giltig getauft sei. S. Cap. *Veniens.* 3. X. d. presb. non baptizato (III. 113.).

[6]) Vergl. Decl. 8. ad *Conc. Trid.* Sess. 7. d. baptism. in der Ausgabe von Richter und Schulte, S. 47. — S. noch *Bened.* XIV. l. c. n. 4.

[7]) Can. *Parvulos.* 110. (*Greg.* III.) — Can. *Placuit.* 111. (*Stat. eccl. ant.*) — *Bened.* XIV. l. c. n. 5 sq.

[8]) Einen sehr merkwürdigen Fall der Ketzertaufe enthält die Decl. 6. ad *Conc. Trid.* l. c. p. 43 sqq. — Vor Allem kommt es auf die gebrauchte Form (vergl. Can. *Si qui apud illos.* 28. D. 4. d. cons.) und auf die Intention des Ministers an. — *Bened.* XIV. l. c. n. 9.

[9]) Vergl. Schulte, System. S. 452.

[10]) Insbesondre hat man auf Grund der von Papst Benedict XIV. bestätigten Declaration der Congr. Conc. v. 1. Novbr. 1741, welche für die Niederlande in Betreff der gemischten und rein protestantischen Ehen die Vorschrift des *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. c. 1. modificirt, behauptet, daß „alle Gesetze und Bestimmungen, welche die Kirche seit der ausgesprochenen Trennung im sechzehnten

Christ zu der Erkenntniß seines Irrthums und der vollständigen Ueberzeugung von der Wahrheit der Kirche gelangt und nach Abschwörung desselben[11] zu der Kirche, ihren wahren Glauben bekennend, zurückkehrt, so wird er durch diesen Act der Rückkehr nichts Andres, als was er zuvor schon war, nämlich Mitglied der katholischen Kirche[12]. Da aber die Kirchengesetze schon zuvor Giltigkeit für ihn hatten, so kann nunmehr der Fall eintreten, daß ein Rechtsverhältniß, wobei dieselben von dem zur Kirche Zurückgekehrten nicht beobachtet worden waren, vor dem Forum der Kirche zur Sprache kommt und daher auch folgerichtig nach diesen Gesetzen beurtheilt werden muß; vornehmlich findet dieß auf die Frage von der Giltigkeit einer vor der Conversion geschlossenen

---

Jahrhundert erlassen habe", für die getrennten Confessionen nicht verbindlich seien. Schulte, der diese Frage in seinem Eherechte S. 228 u. ff. ausführlich behandelt hat, stellt (System. S. 453. Note 1.) folgende unstreitig richtige Resultate zusammen, daß nämlich:

„1. Bis zu jener Benedictinischen Declaration die Congregatio Concilii und die Päpste die Formvorschrift des Tridentinum auch auf gemischte und protestantische Ehen für allgemein anwendbar erachteten, sobald am Orte des Eheabschlusses das Tridentinum publicirt ist und die sonstigen Umstände vorliegen;"

„2. die Benedictinische Declaration zufolge unzweifelhafter Aussprüche der Päpste nicht auf andre als die in ihr genannten Gegenden und Fälle ohne eine besondere päpstliche Erklärung als ausgedehnt angesehen werden kann, sondern es in Betreff deren bei der Bestimmung des Concils von Trient und den Entscheidungen der Congr. Conc. sein Bewenden hat;"

„3. daß die Ausdehnung nur auf die dort genannten Länder bez. Diöcesen stattgefunden hat;"

„4. daß zwar der Grund, weshalb jene Declaration erlassen wurde, darin lag, daß man zweifelte, ob bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Niederlande das Concil von Trient, obwohl es an den meisten Orten publicirt war, als publicirt gelten könne, — daß aber die Congr. Conc. und Benedict XIV. auf diese Frage keine Rücksicht nehmen, sondern, auch die Publication vorausgesetzt, positiv entbinden wollten; daß die Ansicht: die Kirche habe durch ihre Gesetze seit dem Tridentinum allgemein die Nichtkatholiken nicht binden wollen, in dieser Allgemeinheit durchaus nicht aufgestellt wurde, die Ansicht Benedict's XIV. von der Nichtverbindlichkeit seiner Decrete für die Protestanten theils nur auf die eigenthümlichen Verhältnisse Belgiens gestützt, theils nur eine private war, niemals aber als die des Papstes ausgesprochen ist, zudem auch nicht von Allen getheilt wurde."

Daß Mejer, Propaganda. Bd. 1. S. 10 u. f. (s. §. 118. Note 10.) diesen Grundsatz, dessen Gegentheil damit, daß Christus doch nur Eine Kirche zum Heile Aller gestiftet hat, völlig unvereinbar ist, in seiner Weise behandelt, braucht kaum erwähnt zu werden.

[11]) S. oben §. 190.

[12]) S. noch unten B. 6.

Ehe Anwendung. — III. Obschon die Taufe für das Seelenheil eines jeden Menschen unumgänglich nothwendig ist, so hat die Kirche dennoch den Zwang zur Taufe untersagt[13], und obschon eben demnach die Taufe seitens des Täuflings eine persönlich freiwillige Handlung sein soll und dieser des Consenses keines andern Menschen zum Empfange der Taufe bedarf (welcher Consens bei der Kindertaufe durch die Kirche supplirt wird[14]), so hat die Kirche dennoch, wenn auch nicht absolut, verboten, die Kinder der Ungläubigen ohne den Consens ihrer Eltern zu taufen. Ist dort ein eigentlicher Zwang bei beharrlichem Widerspruche des Ungläubigen angewendet worden, so ist die Taufe auch ungiltig[15], während sie in allen andern Fällen zwar eine strafbare Handlung sein kann, dennoch aber giltig bleibt. In Beziehung auf die Taufe der Judenkinder[16] hat die Kirche insbesondre den Grundsatz aufgestellt[17], daß ein solches, so lange es sich noch in einem Lebensalter unter sieben Jahren befindet, und nicht von seinen Eltern selbst verlassen ist, nicht ohne Consens eines derselben[18] und wenn es deren keine mehr hat, nicht ohne den des Vormundes getauft werden dürfe; wird es aber dennoch getauft, so hat es freilich den unauslöschlichen Charakter empfangen, und die Kirche muß darauf bedacht sein, daß ein Christ nicht im Judenthume erzogen wird[19]. Hat das Kind aber das siebente Lebensjahr vollendet und besitzt die hinlänglichen Verstandeskräfte, so kann es, wenn es begehrt Christ zu werden, auch ohne den Willen der Eltern getauft werden.

---

[13]) Can. *De Judaeis.* 5. D. 45 (*Conc. Tolet.* ann. 633.) — S. auch Can. *Qui sincera.* 3. D. cit. (*Greg. M.*) — Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. d. Judaeis. (V. 6; *Clem.* III.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 404 u. ff.

[14]) S. §. 236. S 535.

[15]) Cap. *Majores.* 3 X h. t.

[16]) Dasselbe gilt analog auch in Betreff der Heiden- und Türkenkirche.

[17]) S. insbesondre *Bened* XIV. Const. *Postremo.* ann. 1747. (*Bullar. Magn.* Tom. XVII. p. 110.) C. *Probe te.* ann. 1751. (Tom. XVIII. p. 247.)

[18]) Cap. *Ex litteris.* 2. X. d. convers. infid III. 33; *Greg.* IX) — Dasselbe gilt auch für den Fall, daß die Mutter Christin ist oder wird. S. Can. *Judai.* 10. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.) — Auch wird nach der Const. *Postremo* §. 17. dem christlichen Großvater, selbst beim Widerspruche der beiden jüdischen Eltern, gestattet, sein Enkelkind zur Taufe zu offeriren.

[19]) Wegen des bekannten Mortara-Falles s. Archiv. Bd. 4. S. 290 u. f. Analecta juris pontif. 1859. col. 1447 sqq.

§. 238.

B. Die Firmung*.

I. Die Firmung ist dasjenige Sacrament[1], durch welches dem Getauften[2] der heilige Geist zur Stärkung des Glaubens[3] und zum Muthe des Bekenntnisses desselben in allen Kämpfen des Lebens mitgetheilt wird[4]. Die Materie dieses Sacraments besteht in der unter Handauflegung zu vollziehenden Salbung mit Chrisma; die Form sind die Worte: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen. Der eigentliche Minister ist der Bischof[5] und nur durch ausdrückliche päpstliche Delegation[6] kann auch ein Priester dazu bestellt werden[7], die Firmung zu ertheilen, doch muß der Bischof das Chrisma bereitet haben[8]. — II. Jeder Getaufte kann die Firmung empfangen, also auch die Kinder unmittelbar nach der Taufe; in der abendländischen Kirche wird, außer im Falle der Todesgefahr[9], das Alter von sieben Jahren gefordert. — III. Die Firmung ist die Vollendung der Taufe und verleiht außer den zuvor angegebenen Gnaden, wie diese, einen Character indelebilis,

---

*) *Bertieri* (§. 236. Note *). — Brenner, Geschichtliche Darstellung der Sacramente. Bd. 2. — *Gall*, De valore manuum impositionis atque unctionis in Sacramento Confirmationis. Colon. 1832. — Dieringer, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 773 u. ff. — Berlage, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 74 u. ff.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Confirm. can. 1. — Can. 2.

[2]) S. *Act. Apost.* VIII. 14 sqq. — XIX. 5.

[3]) Can. *Si qui.* 28. D. 4. d. cons. (*August.*) — Can. *Novissime.* 5. D. 5. d cons. (*Rhab. M.*)

[4]) Vergl. *Herbordi* Vita Otton. Ep. Babenb. Lib. II. cap. 17. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. XIV. p. 784.) — Vergl. *Concil. Wigorn.* ann. 1240. can. 6. (*Hardouin*, Concil. Tom. VII. col. 338.)

[5]) *Conc. Trid.* l. c. can. 3. Vergl. *Innoc.* I. Epist. ad Decent. Eugub. cap. 3. n. 6. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 858.) Can. *Novissime.* cit. — Cap. un X. d. sacr. unct. §. *Per frontis.* cit.

[6]) *Bened.* XIV. De syn. dioec. Lib. VII. cap. 8.

[7]) Can. *Pervenit.* 1. D. 95. (*Greg. M.*)

[8]) *Bened.* XIV. s. synod. dioec. Lib. VII. cap. 7. n. 2 sqq. Vergl. noch Cap. *Quanto de benignitate.* 4. X. d. consuet. (I. 4; *Innoc.* III.)

[9]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. cap. 10. n. 4 sqq. — Decl. 1. (*Segov.*) ad *Conc. Trid.* l. c. p. 47.

darf also nicht wiederholt werden[10]. Ihr Empfang wird von der Kirche dringend empfohlen, ist aber zum Seelenheil nicht unumgänglich nothwendig. Es wird auch zur Firmung ein Pathe von dem Geschlechte des Firmlings hinzugezogen[11]. — IV. An Bischofssitzen wird die Firmung zur Zeit des Pfingstfestes in der bischöflichen Cathedrale, an andern Orten und auf dem Lande bei Gelegenheit der Visitation ertheilt. — V. Zu den Ceremonien bei der Firmung gehört, daß der Bischof zuerst über die Gesammtheit der Firmlinge die Hände erhebt (Chirotonia) und dann an jedem Einzelnen die Handauflegung (Chirotesia) und Salbung vollzieht; ferner, daß derselbe jedem Firmling einen leisen Backenstreich ertheilt: eine symbolische Handlung, welche dem Ritterschlage entsprechen und auch ihrem Ursprunge nach wohl erst der Zeit des Ritterthums angehören dürfte[12].

C. Die Eucharistie*.

§. 239.

I. Die Eucharistie als Sacrament**.

I. Die Eucharistie (Sacramentum Altaris, Communio, Abendmahl) ist das erhabenste aller Sacramente, indem durch dasselbe den Menschen nicht nur göttliche Gnaden zu Theil werden, sondern Gott selbst und zwar schon vor dem Empfange durch die Menschen darin zugegen ist, um ihnen als Speise und Trank gegeben zu werden[1]. Die

[10]) *Conc. Cabillon.* II. ann. 813. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. IV. col. 1036.)

[11]) Vergl. Can. *Si qui apud illos.* cit. Vergl. *Decl.* 2. (*Fesulana*) ad *Conc. Trid.* l. c. (bei Richter und Schulte. S. 47.)

[12]) Vergl. *Acta Mediol.* P. IV. p. 508.

*) *Bossuet*, Sur l'eucharistie. (Oeuvr. compl. Paris. 1828. Tom. XXXII. — Döllinger, Die Lehre von der Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten. Mainz. 1826. — Brenner, Geschichtliche Darstellung der katholischen Lehre vom heiligen Abendmahle. Bamberg. 1824. — Wiseman, Ueber die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche. Aus dem Engl. v. Haneberg. Regensb. 1838. — *Gerbet*, Considérations sur le dogme générateur de la piété catholique. Par. 1833. — S. auch W. A. Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe. Regensb. 1861. S. auch Dieringer, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 10 u. ff. — Staudenmaier, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 13 u. ff. Schmid, Liturgik. Bd. 1. S. 262.

**) Probst, Die Eucharistie als Sacrament. 2te Aufl. Tübingen. 1856.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 13. De Eucharistia. cap. 3.

Materie dieses Sacramentes ist eine doppelte; Brod von Weizen[2] (Panis triticeus[3]) und Wein vom Weinstock[4], dem etwas Wasser beigemischt wird. Die Form besteht in den Einsetzungsworten Christi[5]: „Hoc est enim Corpus Meum“ und „Hic est enim Calix Sanguinis Mei, novi et aeterni testamenti: mysterium fidei: qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum“. Durch die Anwendung dieser Form auf die Materie geschieht das Wunder der Verwandlung des Brodes in den Leib und des Weines in das Blut Christi, so daß nur die äußere Gestalt von Brod und Wein übrig bleibt, in Wahrheit aber und der Substanz nach der Leib und das Blut Christi mit seiner Seele und Göttlichkeit und demnach der ganze Christus unter diesen Gestalten[6] und zwar unter jeder von beiden[7] gegenwärtig ist[8]. Man nennt diese Verwandlung technisch die Transsubstantiation[9]. Der Minister des Sacramentes der

---

[2]) Die lateinische Kirche bedient sich des ungesäuerten, die orientalische des gesäuerten Brodes, doch haben die Armenier und Maroniten jenen Gebrauch angenommen. Vergl. *Conc. Flor.* Coll. 22. *Eugen.* IV. Decr. (bei *Hardouin.* Conc. Tom. IX. col. 896.) — Ueber den wissenschaftlichen diesen Gegenstand betreffenden Streit s. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 2. Sect. 3. §. 44. not. 2. Giese, Erörterung der Streitfrage über den Gebrauch der Azyma als als Element der hh. Eucharistie. Münster. 1852.

[3]) Auch Dinkelkorn (Zea) und im Nothfalle auch Roggen (Siligo) ist zulässig; es muß aber mit natürlichem Wasser bereitet und am Feuer gebacken sein. S. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 41. n. 4.

[4]) Can. 2. *Sic in sanctificando.* 2. D. 2. d. cons. (*Cyprian.*) — Can. *In sacramento.* 5. D. cit. (*Conc. Carth.* ann. 397.) Can. *Non oportet.* 4. D. cit. (*Mart. Brac.*) — Cap. *Cum Marthae.* 6. X. §. *Quaesivisti.* 1. d. celebr. miss. — *Conc. Trid.* Sess. 22. d. sacrif. Miss. c. 7. — Im Nothfalle darf auch Most genommen werden. S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 5.

[5]) *Matth.* XXVI. 26 sqq. Vergl. *Marc.* XIV. 22—24. *Luc.* XXII. 19—22. *Joann.* VI. 48—61.

[6]) *Conc. Trid.* Sess. 13. d. sacros. Euchar. Sacr. can. 1. Can. 2. — Can. 4.

[7]) *Conc. Trid.* l. c. can. 3.

[8]) Merkwürdig ist in dieser Beziehung das Zeugniß, welches *Justin. M.* Apol. I. c. 66. (ed. *Otto.* Tom. I. p. 269.) giebt. — Vergl. auch *Cyprian.* Ep. 54. ad Cornel. Ep. 63. ad Caecil. — Gratian hat in seinem Decrete eine Menge von Zeugnissen aus andern Kirchenvätern, namentlich aus Ambrosius und Gregor dem Großen; auch sind mehrere Stellen aus Lanfranc gegen Berengar entnommen. Es gehören dahin die Canones *Species.* 34 sqq. D. 2. d. cons.; insbesondre Can. *Panis.* 55. (*Ambros.*)

[9]) Der Ausdruck wird zuerst von Innocenz III. (Cap. *Cum Marthae.* cit.

Eucharistie in Beziehung auf diesen Act ist nur der Bischof und der Priester [10]. — II. Ohne Rücksicht auf den Genuß seitens der Menschen gebührt der Eucharistie, weil sie Christi Leib und Blut ist, Anbetung und Verehrung [11]. Sie bildet daher den Mittelpunkt des gesammten christlichen Gottesdienstes, und es ist ihr diese Anbetung und Verehrung auch dann zu erweisen, wenn sie, zur Aufbewahrung im Tabernakel eingeschlossen, äußerlich nicht sichtbar ist. Zur Erhöhung der Andacht zum Altarssacramente hat jedoch die Kirche angeordnet, daß dasselbe zu Zeiten zur Verehrung ausgesetzt [12] und in feierlicher Procession umhergetragen werden solle [13]. Einen ihrer höchsten Festtage begeht sie in der von Papst Urban IV. im Jahre 1264 eingesetzten Frohnleichnamsfeier [14]. Mit der Aufbewahrung der Eucharistie, die natürlich mit der größten Sorgfalt geschehen muß [15], wird insbesondre auch der Zweck verbunden, Sterbende damit als mit einer Wegzehrung (Viaticum) zu versehen; zu ihnen soll sie dann auch in mehr oder minder feierlicher Weise hingetragen werden [16]. — III. Da Christus unter jeder von beiden Gestalten der Eucharistie gegenwärtig ist, so kann dieselbe unter beiden oder unter einer von beiden Gestalten empfangen werden [17]. Seit dem dreizehnten Jahrhunderte wurde es, wofür sehr entscheidende Gründe sprechen [18], in der abendländischen Kirche immer häufiger, daß nur der

---

pr.) und dann von dem vierten Lateranensischen Concilium (Cap. *Firmiter*. 1. §. 3. X. d. summa trinit.; I. 1) gebraucht.

[10]) Cap. *Firmiter*. §. *Una vero*. cit. — *Conc. Trid*. Sess. 22. d. Sacrif. Miss. can. 2. — Ehedem durften Diakonen das Sacrament an die Gläubigen ertheilen. Um so mehr sind Laien gänzlich von der Handhabung des Sacramentes ausgeschlossen. Ausnahmen kommen jedoch auch in neuerer Zeit vor, wie z. B. Pius V. der Königin Maria Stuart gestattete, sich selbst das Abendmahl zu reichen.

[11]) S. Cap. *Sane, cum olim*.

[12]) Vergl. Köfsing, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 553. — S. noch *J. B. Thiers*, Traité de l'exposition du S. Sacrément de l'autel. Paris. 1670. — *Lambertini*, Instit. eccles. Instit. 30. n. 17.

[13]) *Conc. Trid*. Sess. 13. d. sacros. Euch. Sacr. can. 6.

[14]) *Urban*. IV. Const. *Transiturus*. ann. 1264. (*Bullar. Roman*. Tom. III. P. II. p. 414.)

[15]) Cap. *Sane, cum olim*. 10. X. d. celebr. Miss. (*Honor*. III.) — Cap. *Statuimus*. 1. X. d. custod. Euchar. (*Innoc*. III.)

[16]) Can. *Presbyter*. 93. D. 2. d. cons. (*Capit*.) *Conc. Trid*. l. c. can. 7.

[17]) *Conc. Trid*. Sess. 21. d. commun. sub utraque spec. et parv. can. 1. can. 3. — Auch *Act. Apost*. II. 42. 46. erwähnen nur des Brodes. — Vergl. noch *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 2. Sect. 3. §. 2. not. 2.

[18]) Zu diesen Gründen gehört vornehmlich: daß unter der Gestalt des Weines

opfernde Priester die Communion unter beiderlei Gestalten empfing, dagegen allen andern Clerikern und Laien dieselbe nur unter der Gestalt des Brodes gereicht wurde[19]. Daß dieses gesetzlich so gehalten werden solle, wurde durch mehrere Concilien[20], namentlich durch das von Trient, bestimmt[21]; letzteres hat es aber zugleich dem Papste überlassen, nach seinem Dafürhalten den Empfang der Communion auch unter der Gestalt des Weines zu gestatten[22]. — IV. Das Sacrament des Altars hat den Zweck und die Wirkung der Erhaltung und Kräftigung der kirchlichen Lebensgemeinschaft, der Vereinigung der Menschen mit Christus, als der Glieder mit ihrem Haupte und der Menschen unter einander[23]. Es ist daher jeder Christ zu dem Empfange der Eucharistie berufen. Alle Diejenigen, welche zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, sollen durch die zu ihrem Heile nothwendige Communion auch zugleich ein Zeugniß ihrer Mitgliedschaft der Kirche geben. — Der in älterer Zeit rege Eifer der Christen in dem meistens täglichen[24] Empfange des Altarssacramentes erkaltete aber allmählig, und so sah die Kirche sich genöthigt, gesetzlich vorzuschreiben: daß Jeder wenigstens dreimal im Jahre, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zur Communion gehen sollte[25]; nachmals mußte sie auch davon abstehen und sich mit dem Gebote der österlichen Communion begnügen[26]. — Außerdem ist es aber nothwendig, daß der Communicant zum Empfange des Leibes

---

das Sacrament leicht verschüttet werden kann; daß es viele Gegenden giebt, in welchen der Wein für ein große Zahl von Communicanten schwer beschafft werden kann, und daß es sich darum handelte, die Irrlehre, welche die Gegenwart Christi in bloß einer Gestalt leugnete, zu bekämpfen.

[19]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 51. Mast a. a. O. S. 21 u. f.

[20]) Namentlich durch das von Constanz, dessen Beschluß von *Mart.* V. Const. *Apostolicae Sedis.* ann. 1426. (*Bullar. Rom.* Tom. III. P. II. p. 458.) ausdrücklich bestätigt wurde.

[21]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 1. 2. 3. u. can. 2.

[22]) *Conc. Trid.* Sess. 22. Decret. super petitione concessionis calicis. S. noch *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 9. n. 6.

[23]) *Conc. Trid.* Sess. 13. d. Euchar. praef. — Cap. 2.

[24]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 50. not. 1.

[25]) Can. *Saeculares.* 19. D. 2. d. cons. (*Conc. Agath.* ann. 506.) — Vergl. Can. *Etsi non frequentius.* 16. D. cit. (*Ps. Isid.* ex *Conc. Tur.* ann. 813.)

[26]) Cap. *Omnis utriusque.* 12. X. d. poenit. et remiss. (V. 38; *Innoc.* III. in *Conc. Later.* IV.) — *Conc. Trid.* d. sacros. Euch. Sacr. can. 9.

Chriſti ſein Herz zuvor durch das Sacrament der Buße[27] von allen ſchweren Sünden gereinigt und vorbereitet habe[28], weil der unwürdige Empfang ſeiner Seele zum ewigen Verderben gereichen würde[29]. Im Allgemeinen muß man jedoch den Pfarrer für verpflichtet erachten, Jedem (außer dem notoriſchen Sünder[30]), der die Communion begehrt, dieſelbe zu reichen[31]; auch iſt kein hinreichender Grund vorhanden, ſie den zum Tode verurtheilten Verbrechern zu verweigern[32]. Nicht minder dürfen auch Kranke, ſelbſt wenn ſie der allgemeinen Vorſchrift, die Communion nüchtern zu empfangen[33], nicht nachkommen, ſich das Altarsſacrament in einer und derſelben Krankheit mehrmals ſpenden laſſen[34], vornehmlich ſoll aber geſorgt werden, daß Sterbende des Empfanges nicht verluſtig gehen[35].

§. 240.

II. Die Euchariſtie als Opfer*.

I. Die Euchariſtie iſt das Opfer des neuen Bundes; das blutige Opfer, welches Chriſtus als Hoherprieſter am Kreuze gebracht hat, dauert unblutiger Weiſe immerwährend in der Kirche fort, indem die Euchariſtie, Chriſti Leib und Blut, Gott dargebracht wird[1]. Seinen

---

[27]) Dieſes, nicht die Euchariſtie iſt das eigentliche Sacrament der Sündenvergebung. Vergl. *Conc. Trid.* l. c. can. 5.

[28]) Cap. *Omnis utriusque sexus.* — *Conc. Trid.* l. c. can. 11.

[29]) 1. *Cor.* XI. 28. — Vergl. Can. *Qui scelerate.* 24. D. 2. d. cons. Can. *Timorem.* 25. Can. *Panem.* 64. (*Angust.*) D. cit.

[30]) *Bened.* XIV. l. c. cap. 11. n. 8.

[31]) Can. *Pro dilectione.* 95. D. cit. (*Cypr.*) — Can. *Non prohibeat.* 67. D. cit. (*August.*) — Cap. *Si sacerdos.* 2. X. d. off. jud. ordin. *Bened.* XIV. l. c. cap. 11. n. 4 sqq.

[32]) *Bened.* XIV. l. c. n. 3.

[33]) Can. *Sacramenta.* 49. D. 1. d. cons. (*Conc. Carth.* III. ann. 397.) — Can. *Liquido.* 54. D. 2. d. cons. (*August.*) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 8.

[34]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. VII. cap. 12. n. 4.

[35]) S. oben §. 169. S. 456. Vergl. Can. *De his.* 9. C. 26. Q. 6. (*Conc. Nic.*) — Can. *His, qui.* 9 sqq. D. cit.

*) S. außer den oben S. 542. Note * angeführten Schriften noch: *Bened.* XIV. De sacrificio Missae. Patav. 1745. — Kössing, Liturgiſche Erklärung der heiligen Meſſe. 3te Aufl. Regensburg. 1869. — Dürr, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 83 u. ff. — Dieringer, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 210. — Probſt, Die Euchariſtie als Opfer. 2te Aufl. Tübingen. 1856.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Sacrif. Missae. cap. 1. — Cap. 2. Can. 1. — Can. 2.

Gestalten nach hat dieß Opfer sein Vorbild in dem Opfer Melchisedech's[2], seiner Substanz nach ist es Eines mit dem Opfer am Kreuze. Von dem Sacramente aber unterscheidet sich das Opfer darin, daß jenes durch die Consecration bereitet wird, dieses in der Darbringung besteht[3]; durch das Opfer wird die Gnade der Genugthuung erlangt[4]. Dieses Opfer soll an allen Orten und in allen Zeiten dargebracht werden[5] und somit bildet auch in dieser Beziehung die Eucharistie den Mittelpunkt des gesammten christlichen Gottesdienstes. — II. Die allgemein übliche Bezeichnung der Feier des Opfers des neuen Bundes ist das Wort Missa, welches ursprünglich als Missio, Dimissio, Entlassung bedeutet[6]. Früher unterschied man, indem zu dem ersten Bestandtheile des Gottesdienstes auch die Katechumenen, selbst andre Ungetaufte[7], so wie Häretiker, zugelassen, bei dem Beginne des zweiten aber entlassen wurden, die Missa Catechumenorum und die Missa Fidelium[8]. Die ursprünglich einfache Feier des Opfers, in welcher dasselbe mit Vorlesung heiliger Schriften und Gebet begangen wurde[9], ist allmählig von der Kirche kraft ihrer göttlichen Vollmacht[10] vielfach erweitert worden, doch lassen sich auch in allen späteren Liturgien die eigentlichen Hauptbestandtheile leicht erkennen. — III. Der Gebrauch, das Meßopfer täglich darzubringen, hat sich, wenn auch nicht bereits in den ältesten Zeiten, so doch vornehmlich in dem Abendlande, seit dem vierten Jahrhundert ausgebildet; insbesondre liegt den Pfarrern die Pflicht ob, an Sonn- und Festtagen zu celebriren[11], und die Messe

[2]) *Genes.* XIV. 18 sqq. Vergl. *Psalm.* CIX. 4. S. *Hebr.* V. 6. 10; VI. 20; VII. 1 sqq.; XI. 15. 17.

[3]) *Catechism. Roman.* P. II. Cap. 4. Q. 55.

[4]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 2. und can. 3.

[5]) *Malach.* I. 11.

[6]) Vergl. *Du Cange* s. v. Missa. — Mone, Latein. und griech. Messen aus dem zweiten bis zum sechsten Jahrhundert. S. 106. Rössing, Liturgische Vorlesungen über die heilige Messe. S. 15.

[7]) Can. *Episcopus.* 67. D. 1. d. cons. (*Stat. eccl. ant.*)

[8]) Es werden daher diese beiden Bestandtheile des Gottesdienstes im Plural als Missae bezeichnet. — Vergl. noch Rössing, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 533 u. ff.

[9]) *Act.* II. 42. — Vergl. 1. *Cor.* XI. 20 sqq. S. *Justin. M.* Apolog. I. cap. 67. (ed. *Otto.* Tom. I. p. 269. — Vergl. auch *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 5. cap. 1. n. 11 sqq.

[10]) 1. *Cor.* XI. 34. — Vergl. *August.* Ep. 54. ad Januar. cap. 6. (n. 8.)

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 14. — Vergl. *Bened.* XIV. d. sacr. Missae. Sect. 2. n. 4 sqq. S. auch §. 241.

für die Gemeinde zu appliciren[12]. Dieser Pflicht entspricht die andre der Gläubigen, an diesen Tagen, wenn auch nicht mehr gerade dem Pfarrgottesdienste, so doch überhaupt einer Messe beizuwohnen[13]. Für einige Tage im Jahre bleiben die stillen Messen ausgeschlossen: dieß gilt zunächst von der Weihnachtsnacht, vom Gründonnerstage, Charfreitage und Charsamstage[14]; am Charfreitage wird nur eine Missa praesanctificatorum, d. h. eine solche Messe gehalten, bei welcher man sich, wie es bei den Griechen während der ganzen Faste mit Ausschluß der Sonntage der Fall ist, einer an einem andern Tage consecrirten Hostie bedient[15]. Am Gründonnerstage und am Charsamstage soll in derselben Kirche nur ein Hochamt gehalten werden. — IV. Ehedem war es gestattet, daß ein Priester an dem nämlichen Tage mehrere Messen las[16]. Dieß ist jedoch außer Gebrauch gekommen[17], indem nur noch an dem Weihnachtstage jedem Priester drei Messen erlaubt sind. Ausnahmen machen jedoch Fälle der Nothwendigkeit, wie sie z. B. auf Missionen, aber auch da vorkommen können, wo der Pfarrer, ohne daß er sich der Aushülfe eines andern Priesters bedienen könnte, den Gottesdienst nicht bloß in seiner Pfarrkirche, sondern auch noch auf einer Filiale versehen muß[18]. — V. Der alte Gebrauch, die Messe Nachts

---

[12]) Wegen der Application der sonn- und feiertäglichen Pfarrmesse für die Gemeinde s. oben §. 169. Vergl. noch Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die h. Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf. 1850. und die Recension dieser Schrift in der Tübing. theol. Quartalschr. Jahrg. 1853. S. 312 u. ff. S. auch Feßler, Ueber die abgeschafften Feiertage und die Meßapplication an denselben (v. Moy, Archiv. Bd. 5. S. 185 u. ff. S. 321 u. ff.).

[13]) Can. *Missas.* 64. D. 1. d. cons. (*Conc. Agath.* ann. 506. Vergl. Can. *Cum ad celebrandas.* 65. D. cit. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.)

[14]) Can. *Sabbato.* 13. D. 3. (*Innoc.* I.)

[15]) S. *Bona* l. c. Lib. I. cap. 15. §. 5. und wegen der Griechen: *Bened.* XIV. Const. *Allatae.* ann. 1755. §. 31. (*Bullar. M.*) Tom. XIX. p. 161. wo am Schlusse auf *Leo Allat.* de Missa praesanctificatorum Bezug genommen wird.) Const. *Ex quo primum.* ann. 1756. §. 39. (ebend. p. 202.)

[16]) Can. *Relatum.* 11. D. 2. d. cons.

[17]) Cap. *Sufficit.* 53. D. 1. d. cons. (Cap. inc. — Cap. *Consuluisti.* 3. X. d. celebr. miss. (*Innoc.* III.) — Cap. *Te referente.* 12. X. eod. (*Honor.* III.) — S. noch *Bened.* XIV. Const. *Quod expensis.* ann. 1748. (*Bullar. M.* Tom. XVII. p. 276.)

[18]) *Bened.* XIV. Const. *Declaravit nobis.* ann. 1746. (*B. M.* Tom. VII. p. 8.) — Const. *Apostolicum.* ann. 1753. §. 11. (*B. M.* Tom. XIX. p. 52.) — S. auch die bei Richter und Schulte (*Conc. Trid.* Sess. 22. Decr. d.

zu feiern, hatte sich eine Zeit lang nicht bloß für das Weihnachtsfest, sondern auch für den Samstag vor Ostern und für die Ordinationstage erhalten[19]; jetzt besteht er nur noch für das erstere[20] und zwar in der Weise, daß damit schon vor Mitternacht, wie dieß namentlich in der päpstlichen Capelle in Rom der Fall ist, begonnen wird[21]. Im Uebrigen ist die für das Meßopfer bestimmte Zeit die von Tagesanbruch bis zur Mittagsstunde[22]. — VI. Der Ort für die Darbringung des Meßopfers soll eine consecrirte Kirche sein[23]; nur im Nothfalle darf davon eine Ausnahme gemacht werden[24]. Insbesondre steht es den Bischöfen zu, in ihren eignen Capellen, oder, wenn sie sich auf Reisen befinden, auf einem tragbaren Altare[25] die Messe zu lesen. Durch päpstliches Privilegium kann auch andern Personen die Befugniß ertheilt werden, in Privatoratorien das Meßopfer feiern zu lassen[26].

§. 241.

III. Die Meßstipendien*.

I. Die Meßstipendien (Eleemosynae Missarum, Eleemosynae manuales, Honoraria, Stipendia) haben ihren Ursprung aus den

observ. et evit. sub 2.) angeführten Declarationen und *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. VI. cap. 8. n. 2 sq.

[19]) *Bona* l. c. Lib. I. cap. 21. §. 4.

[20]) Alle entgegenstehenden Privilegien hat *Pii* V. Const. *Sanctissimus in Christo.* ann. 1566. (*Bull. Rom.* Tom. IV. P. II. p. 283.) widerrufen.

[21]) Ueber diesen Fall handelt ausführlich: *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. VI. cap. 8. n. 13 sqq.

[22]) Can. *Nocte sancta.* 48. D. 1. d. cons. (*Ps. Isid.*) §. *Et subito.* —

[23]) *Conc. Laod.* c. 58. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 792.) — Vergl. *Novell.* 58. u. 131. cap. 8. Can. *Sicut.* 11. D. 1. d. cons. (*Ps. Isid.*) (*Conc. Mogunt.* ann. 888.) — Can. *Clericos.* 34. (*Conc. Trull.* ann. 692.) D. cit. — *Conc. Trid.* Sess. 22. Decr. d. observ. et evit. in celebr. Missae. — Vergl. Can. *Missarum.* 12.

[24]) Can. *Concedimus.* 30. D. 1. d. cons. (*Conc. Mog.* ann. 888.) *Bened.* XIV. Const. *Inter omnigenas.* ann. 1744. §. 22. i. f. (*Bull. M.*) Tom. XVI. p. 175.

[25]) S. oben §. 133. S. 252.

[26]) Erzbischöfe und Bischöfe, selbst wenn sie Cardinäle sind, dürfen ein solches Privilegium nicht ertheilen. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Magno.* ann. 1751. (*B. M.* Tom. XVIII. p. 215.) S. auch die verschiedenen Declarationen der Congr. Conc. ad *Conc. Trid.* l. c. (bei Richter und Schulte. S. 130 u. ff.) Ausführlich handelt über diesen Gegenstand *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 155 sqq.

*) *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. cap. 8. u. 9. — Institut. eccles. Inst. 36. 56. 92.

Oblationen[1], die als Zeichen der Theilnahme der Gläubigen an dem Opfer dienten[2], genommen[3]. Schon frühzeitig[4] fing es an üblich zu werden, daß die für das Meßopfer bestimmten Oblationen nicht mehr wie sonst in Brod und Wein; sondern in Geld dargebracht wurden, und wenn nicht schon zuvor[5], so doch mindestens seit dem achten Jahrhunderte[6] geschah es, daß diese Gaben nicht mehr dem Clerus überhaupt, sondern gerade demjenigen Priester, welcher die Messe las, gegeben wurden; mit dem eilften Jahrhunderte war dieser Gebrauch allgemein geworden[7]. Der Grundgedanke blieb hierbei auch ferner der, daß das Geld wirklich Surrogat der früheren Oblation war und zunächst zur Beschaffung des für das Sacrament erforderlichen Brodes und Weines dienen sollte. Hierzu kam, daß zuerst bei den stillen Messen, dann aber auch bei den übrigen, die gemeinsame Opferung seitens der Gemeinde meistens unterblieb. Es lag daher nahe, daß Derjenige, welcher dem Priester vor oder, wenn zuvor eine Verabredung über die Intention getroffen war, nach der Messe das Geld gab, für sich eine besondere, natürlich aber nicht ausschließliche Application der Messe in Anspruch nahm. — II. Mit dieser an sich durchaus statthaften Entwickelung haben sich jedoch mancherlei Mißbräuche verbunden und es hat der menschliche Geiz erfinderisch die gesetzlich gezogenen Schranken zu umgehen gewußt. So lange es noch allgemein erlaubt war, daß ein Priester an dem nämlichen Tage mehrere Messen las[8], mußte gerade die Zulässigkeit der Annahme einer solchen Oblation in Geld dazu beitragen, daß habsüchtige Priester sich immer leichter zu einer größeren Anzahl täglicher Messen bereit finden ließen[9]. Nachdem dieß durch Gesetz verboten war,

---

[1]) S. oben §. 213. IV. §. 240. S. 547.

[2]) *Cyprian.* d. oper. et eleemos. (Collect. Ss. Eccl. Patr. XIV. 483.) — *Augustin* (? *Caesar.*) Sermo 85. d. temp. cap. 4. (Opp. Tom. V. p. 522.)

[3]) Vergl. *Thomassin,* Vetus ac nova eccles. disc. P. III. Lib. I. cap. 72. Tom. VII. p. 566 sqq.

[4]) Eine Zeit lang schärften die Gesetze noch die Oblationen in alter Weise ein; z. B. *Conc. Matisc.* II. ann. 585. can. 4. (bei *Bruns,* Bibl. eccles. Tom. II. p. 250. Vergl. *Honor. August.*, Gemma animae Lib. I. cap. 66.

[5]) Wie der bei *Bened.* d. synod. dioec. l. c. cap. 8. n. 5. angeführte *Berlendi,* Diss. theol. hist. d. oblat. P. II. §. 2. annimmt.

[6]) Dieß beweist *Chrodeg.* Regula. §. 32. (*Hardouin,* Concil. Tom. IV. col. 1196.)

[7]) Vergl. *van Espen,* Jus eccles. univ. P. II. Tit. 5. cap. 7.

[8]) S. oben §. 240. S. 548.

[9]) Vergl. Can. *Sufficit.* 53. D. 1. d. cons.

mußte wieder dem andern Unfug vorgebeugt werden, daß nicht mancher Priester für mehrere Meßstipendien nur eine Messe las und in dieser soviel Hostien consecrirte, als er Meßstipendien empfangen hatte, oder mehrere Messen durch Zusammenschieben mit einander vereinigte[10]. Es war daher erforderlich, gesetzlich festzustellen, daß für jede Intention und jedes dafür gegebene Stipendium eine besondere Messe zu lesen sei[11]. — III. Der für das darzubringende Geld übliche Ausdruck: „Almosen" dient zwar dazu, um den wahren Charakter dieser Gabe zur Genüge zu bezeichnen; allein er sicherte das Verhältniß selbst nicht vor der Möglichkeit einer simonistischen Auffassung. Sobald das Geld gegeben oder angenommen wurde, um damit die Früchte des Meßopfers zu bezahlen, so lag darin eine Simonie[12], nicht aber, sobald es dazu dienen sollte, ein Beitrag zu dem Lebensunterhalte des Priesters zu sein[13]. Es drängte sich hier aber natürlich die Frage auf: wieviel als Stipendium gegeben werden solle, damit dieser letztere Zweck erreicht werde. Man kam daher darauf, wozu auch die Gewohnheit mitwirkte, nach Verschiedenheit einzelner Gegenden, eine Taxe für die Stipendien festzustellen[14], die gewöhnlich mit dem Ausdrucke Taxa synodalis bezeichnet wird, da sie von den Bischöfen, denen überhaupt als päpstlichen Delegaten die Gesetzgebung über alle die Messe betreffenden Angelegenheiten zusteht[15], auf den Synoden angeordnet zu werden pflegte. Für diese konnte aber nicht der für einen ganzen Tag erforderliche Lebensunterhalt des Priesters als Maßstab dienen, so wie sie auch nicht die Be-

---

[10]) Ueber solche Missae bifaciatae und trifaciatae s. *Bened.* XIV. l. c. n. 8. — S. auch *Thomassin* l. c. n. 5. p. 571.

[11]) S. *Congr. Conc.* ann. 1625. §. 2. (bei *Ferraris*, Promta Bibl. s. v. Missae sacrif. Art. 2. n. 2.). Vergl. *Urban.* VIII. Const. *Cum saepe contingat.* (*Bullar. Roman.* Tom. V. P. V. p. 335.) — *Alex.* VII. Decr. Inquis. ann. 1659. *Prop.* 8. u. 10. — Vergl. auch *Bened.* XIV. Const. *Demandatam.* ann. 1744. §. 10. (*Bull. M.* Tom. XVI. p. 168.)

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 22. Decr. d. observ. et evit. in celebr. Miss. — Vergl. §. 189. IV.

[13]) Um die Mitglieder seiner Societät vor jeder möglichen Abhängigkeit, die durch die Meßstipendien begründet werden könnte, zu bewahren, hat der heil. Ignatius in seinen Constitutionen (P. VI.) dieselben ganz untersagt.

[14]) *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. III. Tit. 41. n. 101. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. l. c. n. 10 sq. cap. 9. n. 1 sqq. Gegen *Bened.* XIV. die Const. *Quanta cura.* ann. 1741. (*B. M.* Tom. XVI. p. 35.)

[15]) *Conc. Trid.* l. c. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Accepimus praestantium.* ann. 1746. v. *Itaque.* (*B. M.* Tom. XVII. p. 79.)

deutung haben konnten, daß eine größere Gabe nicht angenommen[16] und eine niedere als unstatthaft zurückgewiesen werden dürfte[17]. Dagegen ist es nicht gestattet, mehrere Stipendien für eine Messe, selbst wenn dieselben auch noch so geringe sind, anzunehmen. Damit aber jeder Verdacht der Habsucht von der Annahme der Meßstipendien entfernt bleibe, muß derjenige Geistliche, welcher ein solches empfing, selbst aber die Messe nicht lesen will oder nicht kann und daher einen Andern dazu bestellt, diesem das ganze Stipendium, ohne für sich einen Theil abzuziehen, herausgeben[18]. — Außerdem hat der Empfänger eines Meßstipendiums auch die Pflicht, die Messe nach der Intention des Gebers binnen kurzer Zeit zu verrichten. — IV. Auf Seiten der Geber können, abgesehen von einer simonistischen Absicht, noch manche andre Irrthümer in Betreff der Meßstipendien obwalten, denen ebenfalls zu begegnen ist. Dahin gehört die Vorstellung, daß es für den Geber, um die Frucht des Meßopfers seiner Intention nach zu gewinnen, etwa nur auf die Gabe und nicht vielmehr auf seine innere Disposition ankomme. Es ist ferner eben so sehr ein Irrthum, wenn geglaubt wird, daß die Früchte eines solchen Meßopfers nicht vorzugsweise dem Geber oder derjenigen Person zu Gute kommen[19], welcher er sie zuwenden will, als wenn umgekehrt angenommen wird, er allein habe den Nutzen davon, da die Messe zugleich doch für alle andern Gläubigen, Lebende und Verstorbene und unter jenen wiederum zunächst für die Anwesenden dargebracht wird[20].

§. 242.

IV. Die Meßstiftungen.

I. Als eine besondere Art von Meßstipendien sind die Meßstiftungen (Fundationes Missarum) von den übrigen dadurch unterschieden, daß sie nicht für einen einzelnen vorübergehenden Fall gegeben, sondern auf

---

[16]) *Decl. Congr. Conc.* ann. 1649.

[17]) So *Schmalzgrueber* l. c. n. 101. mit Bezug auf *Urb.* VIII. Const. *Cum saepe contingat.* cit. §. 21. S. noch *Congr. Conc.* ann. 1689.

[18]) *Urban.* VIII. Const. *Cum saepe contingat.* §. 4. S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. V. cap. IX. n. 5.

[19]) Vergl. *Bened.* XIV. Instit. eccles. Inst. 36. — *Mamachi*, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possidere beni temporali. Lib. III. cap. 1. n. 2. (Tom. III. P. I. p. 111.) — *Devoti* l. c. Tit. 2. Sect. 3. §. 65. n. 2. — S. noch *Mart.* V. Const. *Inter cunctas.* ann. 1418.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. sacrif. Missae. cap. 2.

die Dauer bestellt werden. In ihrer ältesten Gestalt beziehen sie sich vorzüglich auf die Zuwendung der Früchte des Meßopfers an Verstorbene. Es kommt frühzeitig vor, sowohl daß einzelne Personen für ihren Todesfall der Kirche Oblationen zu diesem Zwecke hinterließen[1], als auch, daß das Andenken einzelner Verstorbener[2] am Jahrestage ihres Todes, sei es einmal, sei es alljährlich durch ein Meßopfer gefeiert wurde. Insbesondre ließen es sich die Klöster angelegen sein, für die abgeschiedenen Seelen ihrer Wohlthäter, ihrer Vorstände und Mitglieder solche Jahrestage (Anniversaria) zu halten[3]. Nach und nach wurden viele Stiftungen zu jenem[4], bald aber auch zu verschiedenen andern Zwecken an Kloster- und andre Kirchen gemacht und mit dem Genusse der Vortheile derselben die dauernde Verpflichtung zur Feier von Messen (Onera perpetua Missarum) in Verbindung gebracht. Auf diese Weise sind unter dem Hinzukommen der bischöflichen Auctorität eine Menge von Beneficien entstanden, während manche derartige Stiftungen im Eigenthume einzelner Familien bleiben konnten. — II. Zur Beurtheilung der einzelnen hieher gehörenden Fälle kommt es immer zunächst auf den Inhalt der Stiftung selbst an, namentlich also was die Zahl der Messen, die Zeit wann, den Ort wo, und die Feierlichkeit, mit welcher sie gelesen werden sollen, anbetrifft. Möglicherweise kann sich die mit einer solchen Stiftung verbundene Verpflichtung auch so weit erstrecken, daß der Priester, wenn nicht durch Krankheit verhindert, jeden Tag ohne Unterschied persönlich das Meßopfer darbringen und zu einem bestimmten Zwecke appliciren soll. Eine derartige Stiftung wird in den Decretalen unter der Clausel anerkannt, daß der betreffende Geistliche jene Pflicht erfüllen solle, so oft er dieß „schicklicher Weise und mit gebührender Andacht thun könne"[5]. — III. Die Meßstiftungen sind regel-

[1]) Can. *Qui oblationes.* 9. C. 13. Q. 2. *(Stat. eccl. antiq.)* — Can. *Qui oblationes.* 10. ibid. *(Conc. Vasens.* ann. 442.) — Can. *Clerici.* 11. ibid. (*Conc. Agath.*)

[2]) Vergl. *Tertull.* De coron. milit. cap. 3. — de Monogam.

[3]) Vergl. *Christ. Lupus*, Schol. ad Conc. Roman. V. can. 13. (Opp. Tom. VI. p. 101 sqq.)

[4]) Dahin gehört auch als ein frühes Beispiel das Testament des heiligen Remigius. S. *Flodoard.* Hist. Lib. I. cap. 18.

[5]) Vergl. Cap. *Significatum est.* 11. X. d. praeb. (III. 5; *Alex.* III.) — Ueber die Stellvertretung des Beneficiaten durch einen Andern s. *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. Lib. III. Tit. 41. n. 121 sqq. — Ueber die Frage, ob ein Beneficiat, dem stiftungsgemäß die Verrichtung des Meßopfers obliegt, berechtigt sei, daneben auch noch Meßstipendien anzunehmen? s. ebendas. n. 102 sqq.

mäßig für einzelne bestimmte Kirchen gemacht; eine Transferirung derselben an eine andre Kirche kann nicht anders als unter Genehmigung des heiligen Stuhles geschehen[6]. — IV. Die große Anhäufung von Meßstiftungen hat es oft mit sich geführt, daß die damit verbundenen Verpflichtungen nicht haben erfüllt werden können. Daneben traten andre Gründe ein, die dasselbe zur Folge hatten: Priestermangel, Entwerthung des Geldes oder Verlust der Einkünfte. Ist Letzteres ohne Schuld kirchlicher Seits geschehen, so gehen auch die mit den Stiftungen verbundenen Lasten unter; in jenen andern Fällen ist eine Deminution oder Reduction dieser Lasten zulässig[7]. Das Concilium von Trient insbesondre hat den Bischöfen, Aebten und Ordensgeneralen, natürlich unter Voraussetzung einer sorgfältigen Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, die Vollmacht ertheilt, auf ihren Diöcesansynoden, beziehungsweise Generalcapiteln, eine entsprechende Reduction der Messen vorzunehmen[8]. Papst Urban VIII. hat sich jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo die Stiftung selbst dem Bischofe die Reduction überwiesen hat, dieses Recht reservirt[9], mehrere seiner Nachfolger haben es den Ordensgeneralen und Benedict XIII. den von ihm auf dem Römischen Concilium im Jahre 1725 versammelten Bischöfen zurückgegeben[10]. Da indessen die Urbanische Constitution nicht überall recipirt ist, so hat die Bestimmung des Conciliums von Trient auch noch gegenwärtig ihre Bedeutung[11]. Die Bedingungen einer solchen Reduction sind die, daß eine Nothwendigkeit dazu besteht, weil die Einkünfte wirklich zu gering geworden sind; daß, wenn auch mehrere Messen nunmehr zu einer verbunden werden, doch eines jeden der Stifter in dieser gedacht werde. Jene Vorschrift, daß die Reduction auf der Diöcesansynode stattfinden sollte, kann da, wo dieser außer Gebrauch gekommen ist, nicht so verstanden werden, daß dem Bischofe nunmehr nicht die Befugniß zustehen sollte, allein für sich die Reduction der Messen vorzunehmen.

---

[6]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 133.

[7]) Vergl. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. V. cap. 10. — *Ferraris*, Promta Bibl. s. v. Missae sacrificium. Art. 2. n. 12. n. 17. n. 19 sqq.

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 4. S. auch Sess. 22. d. Ref. c. 6.

[9]) *Urban.* VIII. .Const. *Cum saepe contingat.* ann. 1625. §. 1. (*Bull. Roman.* Tom. V. P. V. p. 335; bei *Ferraris* l. c. n. 2.)

[10]) *Bened.* XIV. l. c. n. 3.

[11]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 148.

D. Die Buße*.

§. 243.

I. Allgemeine Grundsätze, insbesondre Materie und Form des Bußsacramentes.

I. Die Buße (Poenitentia, Exomologesis, Reconciliatio[1]) ist dasjenige Sacrament, vermittelst dessen die nach der Taufe durch die persönliche Sünde des einzelnen Menschen für ihn verloren gegangene Gnade der Rechtfertigung wiederhergestellt wird[2]. Sie ist für die Getauften, welche nach der Taufe gefallen sind, eben so nothwendig, wie die Taufe für die Ungetauften und wird daher im Verhältnisse zu dieser, von der sie wohl zu unterscheiden ist, mit Recht als „das zweite Brett nach dem Schiffbruche" (secunda post naufragium tabula) bezeichnet[3]. — Die Materie dieses Sacramentes und zwar Materia remota ist die begangene Sünde, die unmittelbare Materie hingegen ist die Reue über die Sünde (Contritio) mit dem Vorsatze, nicht wieder zu sündigen, das Bekenntniß der Sünde (Confessio) und die Genugthuung für dieselbe (Satisfactio); diese drei Stücke werden auch die Bestandtheile des Sacramentes (Partes Sacramenti) genannt. Die Form, in welcher dasselbe auf Grund der göttlichen Anordnung[4] gespendet wird, sind die Worte: Ego te absolvo a peccatis tuis et a vinculo excommunicationis, in nomine P. et F. et Sp. S. Amen[5]. Der Minister ist der Bischof und der Priester[6]. — II. Was den ersten

---

*) *Morinus*, Comm. d. disciplina in administrando Sacramento Poenitentiae XIII. priorib. saec. Paris. 1681. fol. — Klee, Die Beichte. Frankf. 1828. — Endres, Das Bußsacrament. Aachen. 1817. — Schmid, Liturgik. Bd. 2. S. 1 u. ff.

[1]) Ueber noch mehrere andre Bezeichnungen s. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 6. c. 1. n. 2 sqq.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Poenit. cap. 1. — Can. 1.

[3]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 2. i. f. — Can. 2. — Vergl. Can. 72. D. 1. d. Poenit. (*Hier.*) — Can. *Tres sunt.* 81. (*August.*) D. cit. — S. auch *Herbord.* Vita Otton. Ep. Babenb. Lib. II. cap. 17. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. XIV. p. 785.).

[4]) *Matth.* XVIII. 18. *Joann.* XX. 21.; wegen der höheren Binde- und Lösegewalt des Papstes s. *Matth.* XVI. 19.

[5]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 3. — Can. 4. — Vergl. *Eugen.* IV: Decr. ad Armenos. (*Hardouin*, Concil. Tom. IX. col. 439 sq.)

[6]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 6. — Can. 10.

jener drei Bestandtheile des Bußsacramentes betrifft[7], so soll der Mensch eine aus Liebe zu Gott entspringende Zerknirschung über die Sünde empfinden, zugleich auch das Vertrauen zu Gott und die Absicht haben, Alles, was zum Empfange des Sacramentes erforderlich ist, zu leisten. Auf diese Weise, namentlich unter der letzteren Voraussetzung kann es möglich werden, daß der Mensch, ohne daß er zum wirklichen Empfange des Bußsacramentes gelangt, dennoch mit Gott versöhnt wird[8]. Neben dieser vollkommenen kann aber auch die aus dem Schamgefühl über die Sünde und aus der Furcht vor den ewigen Strafen entspringende unvollkommene Reue (Attritio), sobald sie den Willen, wieder zu sündigen ausschließt, den wirksamen Empfang des Sacramentes vermitteln[9]. — III. Das Sündenbekenntniß oder die Beichte[10] (Confessio) hat sich auf alle Todsünden mit genauer Angabe der sie begleitenden Umstände zu beziehen[11], doch schließt dasselbe das Bekenntniß der läßlichen Sünden, welches als ein löblicher Gebrauch anerkannt wird, nicht aus. Jene Genauigkeit im Bekenntnisse ist aber darum nothwendig, weil sonst der Minister des Sacramentes kein Urtheil darüber fällen kann, in wiefern die Spendung desselben eintreten dürfe oder nicht[12]. Es muß daher ein wirkliches mündliches und vollständiges[13] Bekenntniß vor dem Priester abgelegt werden und wie dieß nach der Lehre der Kirche auf göttlichem Gebote beruht[14], so spricht auch das Zeugniß der heiligen Schrift[15],

---

[7]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 4. u. can. 5.

[8]) *Conc. Trid.* cap. 4. cit.

[9]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 4.

[10]) Das deutsche Wort Beichte hängt mit „Ja", davon be-jichten, bejahen, d. i. bekennen, zusammen.

[11]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 5. u. can. 7.

[12]) Cap. *Inter cunctas.* 1. §. 1. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7; *Bened.* XI.)

[13]) Daher muß der Priester auch das Recht haben, den Pönitenten auszufragen. Vergl. Cap. *Omnis utriusque sexus.* 12. X. de poenitentiis et remissionibus (V. 38.). — Dieß Recht des Ausfragens darf aber nicht so weit gehen, daß der Beichtvater den Beichtenden dazu verleitet, den Namen derjenigen Person anzugeben, mit welcher derselbe gesündigt hat. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Suprema.* ann. 1745. (*Bull. M.* Tom. XVI. p. 304.) C. *Ubi primum.* ann. 1746. (Tom. XVII. p. 29.) C. *Ad eradicandum.* ann. 1746. (Tom. XVII. p. 88.) und d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 11. n. 1.

[14]) *Conc. Trid.* l. c. can. 6.

[15]) *Act. Apost.* XIX. 18. — 2. *Cor.* V. 18 sqq. Vergl. *Jacob.* V. 16. 1. *Joann.* 1. 19.

so wie der Kirchenväter[16] für den steten Gebrauch desselben. Ein innerliches Bekenntniß vor Gott ist nützlich und empfehlenswerth, allein nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn es in Beziehung auf den Empfang des Bußsacramentes abgelegt wird[17], ist dasselbe genügend[18]. — Seiner Form nach kann das Bekenntniß verschieden sein,

---

[16]) *Clem.* I. Epist. 2. ad Corinth. n. 8. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 44. — *Origen.* in *Levit.* Hom. II. cap. 3. — Idem in *Psalm.* XXXVII. Hom. II. c. 6. — *Cyprian.* de lapsis. — Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 285. Note 3. Hieher gehören noch Can. *His, qui diversorum.* 4. C. 26. Q. 7. (*Conc. Laod.*) — Can. 38. D. 1. d. Poenit. (*August.*) *Non potest* quisquam justificari a peccato, nisi ante fuerit peccatum confessus. Can. *Ecce nunc tempus.* 39. der ebenfalls wie Can. *Judicet.* 85. und *Quem poenitet.* 88. D. cit. (*August.*) herrührt. — Can. *Secunda.* cit. Can. *Multiplex.* 49. (*Leo M.*) Can. *Quamvis plenitudo.* 89. D. cit.

[17]) *Conc. Trid.* cap. 4.

[18]) Insbesondere hat sich Richter, Lehrbuch. §. 258. Note 12. u. 13. auf *Conc. Cabill.* ann. 813. c. 33. berufen, um die Behauptung zu unterstützen, die Kirche habe in ihrer Lehre in dieser Hinsicht gewechselt, und in früherer Zeit neben der Beichte auch ein bloßes Bekenntniß vor Gott genügend geachtet. Jene Stelle, die auch bei Gratian in Can. 100. D. 1. d. Poenit. Aufnahme gefunden hat, lautet: *Quidam Deo* solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra et cum David dicamus: „Delictum meum cognitum tibi feci et injustiam meam non abscondi.“ „Dixi, confitebor adversum me injustias meas Domino, et tu remisisti impietatem peccati mei.“ Et secundum institutionem apostoli confiteamur alterutrum peccata nostra et oremus pro invicem, ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione. Aus dieser Stelle geht aber nur soviel hervor, daß so entschieden im Allgemeinen die mündliche Beichte gefordert wurde (s. Note 16.), dennoch, so lange die Kirche sich über diesen Punkt nicht in letzter Entscheidung ausgesprochen hatte, auch die Meinung, daß ein Bekenntniß vor Gott durchaus genügend sei, eben so wohl ihre wegen ihres Irrthums entschuldbaren Vertreter finden konnte, wie vor der Entscheidung Papst Stephan's I. jene andre, daß die Ketzertaufe ungiltig sei. Es ist daher um so weniger zu verwundern, wenn auch noch in späterer Zeit bis zum vierten Lateranensischen Concilium jene Meinung bei rechtgläubigen Auctoren hervortritt, als selbst *Conc. Trid.* l. c. unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls die bloß Gott geleistete Beichte genügen läßt. Es hat daher die Kirche in ihrer Lehre nicht gewechselt, wie dieß insbesondre *Natal. Alexander*, Hist. eccles. Saec. XIII. et XIV. Diss. 14. §. 35. (ed. Bing. 1789. Tom. XVI. p. 654 sqq.) gegen den Calvinisten J. Daillé (*J. Daillaei*, de sacramentali sive auriculari Latinorum confessione disputatio.

je nachdem es öffentlich oder im Geheimen abgelegt wird. Beide Formen gehören bereits der älteſten Zeit an[19]; die öffentliche Beichte jedoch, die ſich noch in dem Confiteor, welches in der Meſſe und durch oder für Diejenigen, denen alsbald das Sacrament der Euchariſtie geſpendet werden ſoll, gebetet wird, erhalten hat, iſt frühzeitig außer Gebrauch gekommen und konnte um ſo mehr beſeitigt werden, als ſie, durch göttliches Gebot nicht vorgeſchrieben, viele Mißſtände in ihrem Gefolge hatte[20]; dagegen iſt die Privat- oder Ohrenbeichte[21] allgemein, nicht aber erſt durch das vierte Lateranenſiſche Concilium eingeführt[22] worden[23]. Dieſe muß von jedem zu den Discretionsjahren gelangten Chriſten ohne Unterſchied des Geſchlechts, jährlich einmal abgelegt werden[24] und zwar auch ſelbſt dann, wenn derſelbe ſich keiner Todſünde bewußt iſt[25]. Daß dieſe jährliche Beichte zu Oſtern verrichtet werden müſſe, iſt zwar nicht direct durch ein ausdrückliches Geſetz vorgeſchrieben, beruht jedoch auf einem allgemeinen von der Kirche anerkannten Gewohnheitsrechte[26]. Es können indeſſen auch noch andre Fälle vorkommen, in welchen Jemand zur Ablegung der Beichte verpflichtet iſt, vornehmlich dann, wenn er zum Empfange der Euchariſtie ſchreiten will.

Genev. 1661.), deſſen Auffaſſung auch Richter a. a. O. theilt, zur Genüge dargethan hat. Vergl. auch noch *Denis de St. Marthe*, Traité de la confession contre les erreurs des Calvinistes. Paris. 1685. — *Scheffmacher*, Lettres d'un docteur allemand de l'université de Strasbourg à un gentilhomme protestant. Strasb. 1730. Tom. I. lettre 4. — *Muzzarelli*, Opusc. 13. Confessione auriculare.) (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. IV. p. 45 sqq.) — Schmid a. a. S. 15 u. ff.

[19]) S. Schmid a. a. O. S. 18 u. ff. — *Selvaggio*, Antiq. christian. Institut. Lib. III. cap. 12. §. 10. n. 50 sqq.

[20]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 5.

[21]) S. *Leon. M.* Ep. 168. ad Episc. Camp. cap. 2. (Opp. Tom. I. col. 1430.)

[22]) Die aller Wahrheit der Geſchichte widerſprechende Behauptung, Innocenz III. habe die Ohrenbeicht eingeführt, weshalb man ſie ſogar Confessio Innocentiana nannte, wurde namentlich im ſechzehnten Jahrhundert von Calvin aufgeſtellt. Deſſenungeachtet ſucht man ſelbſt in neueſter Zeit ſie noch geltend zu machen. S. dagegen die oben angeführte Schrift von Muzzarelli. Vergl. noch Endres a. a. O. S. 286. *Devoti*, Institut. jur. can. Lib. II. Tit. 2. Sect. 4. §. 70. n. 2.

[23]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 5. — Can. 6.

[24]) Cap. *Omnis utriusque sexus.* 12. X. h. t. — *Conc. Trid.* l. c. cap. 5.

[25]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 38. n. 15 sqq.

[26]) Can. *In capite.* 64. D. 50. (*Theodor.* Capit. — *Conc. Trid.* cap. 5. v. Unde jam.

Da insbesondre die Sterbenden mit der Wegzehrung versehen werden sollen, so ist es Sache ihrer Angehörigen, namentlich aber des Arztes, bei Zeiten dafür zu sorgen, daß jene auch das Sacrament der Buße empfangen[27]. — IV. Die Satisfaction besteht in den von dem Minister des Sacramentes dem Sünder auferlegten Bußwerken. Die ältere Disciplin[28] war hierbei in zweifacher Hinsicht bei Weitem strenger, als die spätere: zunächst waren die Bußwerke selbst viel schwerer, dann aber mußten dieselben öffentlich[29] übernommen werden[30]. Erst nachdem die Büßenden die vier verschiedenen Grade der Flentes, Audientes, Substrati oder Genuflectentes und Consistentes durchgemacht hatten[31], wurden sie wieder mit der Kirche ausgesöhnt. Auch unterschied man in älterer Zeit hinsichtlich der Buße nicht darnach, ob ein Verbrechen geheim geblieben oder offenkundig geworden war; nur darin bestand ein Unterschied, daß die wegen geheimer Verbrechen öffentlich Büßenden auch insgeheim von einem Presbyter reconciliirt werden konnten, die öffentlichen Sünder aber nur öffentlich von dem Bischof[32]; auch konnten die letzteren durch die große Excommunication, die ersteren nur durch die Verweigerung der Absolution in der Beichte zur Uebernahme der Buße angehalten werden. Diese strengere Bußdisciplin, wie sie in den verschiedenen Pönitentialbüchern angetroffen wird[33], fing man jedoch frühzeitig[34] zu mildern an,

---

[27]) Cap. *Cum infirmitas.* 13. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[28]) S. über diese vornehmlich *Morinus* l. c. Lib. V. cap. 9 sqq. — *Selvaggio* l. c.

[29]) 1. *Tim.* V. 20.

[30]) Can. *Sed illud.* 17. D. 45. (*Orig.*) tadelt die Priester, daß sie nicht den Ausspruch des Apostels (Note 29.) zur Ausführung bringen. — Cap. *Si peccaverit.* 19. §. 1. C. 2. Q. 1. (*August.*) — Cap. *Manifesta.* 1. X. h. t. (*Greg. M.*)

[31]) S. auch *Devoti* l. c. §. 72—§. 78.

[32]) Hierauf beruht der Unterschied zwischen Poenitentia publica solennis und non solennis. Jene wurde zu Anfang der Fasten auferlegt, besonders wegen schwerer gemeinverderblicher Verbrechen und konnte nur einmal im Leben übernommen werden: wer nach derselben rückfällig, wurde nicht mehr zugelassen; außerdem hatte dieselbe die Infamie, welche eine Irregularität begründete, zur Folge. Vergl. Can. *In capite.* 64. D. 50. (*Theodor.* Capit.) — Can. *Placuit.* 68. D. cit. (*Conc. Tolet.* I. ann. 400.) — S. noch *Schmalzgrueber* l. c. n. 93. — *van Espen* l. c. n. 6 sqq. — Wegen der aus der öffentlichen Buße hervorgehenden Infamie s. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 554 u. ff.

[33]) S. oben §. 30. S. 53.

[34]) Schon Gregor der Große, ja Augustin (Note 30.) geben dieß zu verstehen, wenn man ihre Worte nicht ausschließlich auf eine Poenitentia publica solennis (Note 32.) deuten will.

ſo zwar, daß die öffentliche Buße bei den geheimen Verbrechen wegblieb[35], in ſpäterer Zeit aber überhaupt mehr in den Hintergrund trat, indem das Concilium von Trient ſie zwar vorſchrieb, jedoch den Biſchöfen je nach den Umſtänden eine Umwandlung in eine geheime Buße geſtattete[36]. Eben ſo trat darin eine große Milderung ein, daß den Beichtvätern es dringend ans Herz gelegt wurde, die Bußen durchaus mit Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe des Büßenden aufzuerlegen[37]; auch dieſer Umſtand hat ebenfalls zur allmähligen Beſeitigung des alten ſtrengen Bußſyſtems mitgewirkt. Sodann hat ſich die Praxis darin geändert, daß die Abſolution in der Regel[38] bereits nach auferlegter Buße ertheilt wird und die Satisfaction erſt nachher, aber als eine unerläßliche Bedingung für die Giltigkeit der Abſolution hinzutritt. — V. Die Abſolutionsformel wird nach dem Gebrauche der Kirche von mehreren Gebeten des Miniſters begleitet; dieſe gehören jedoch nicht zu dem Weſen derſelben. Nothwendig aber iſt es, daß jene Form durch das wirkliche Ausſprechen der betreffenden Worte Ego te absolvo etc., nicht etwa durch bloße Zeichen oder ſchriftlich, auf den perſönlich anweſenden Büßer angewendet wird[39]. Ob an die Stelle der Bezeichnung „te“ eine andre tritt, z. B. bei der Losſprechung eines Königs: „Majestatem vestram“ iſt gleichgiltig, wogegen der Miniſter durchaus in der erſten Perſon ſprechen muß und nicht etwa ſagen darf: Absolvat te Christus[40]. — VI. Die Wirkungen des Bußſacramentes beſtehen darin, daß durch daſſelbe die ewigen Strafen, jedoch nur dieſe, nicht aber die zeitlichen nachgelaſſen werden[41], welche theils in dieſem Leben, theils an dem Reinigungsorte eintreten können[42].

---

[35]) Seitdem galt der Grundſatz: De peccatis publicis publice, de occultis occulte est poenitendum. — Can. *Si peccaverit.* §. *Ergo.* cit.

[36]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 8.

[37]) Cap. *Deus.* 8. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[38]) Beiſpiele dieſer Praxis kommen zwar ſchon ſeit dem achten Jahrhunderte vor, allein es hatte ſich daneben bis auf die heutige Zeit der ältere Gebrauch für einzelne Fälle erhalten.

[39]) Vergl. *Clem.* VIII. Const. *Sanctissimus.* ann. 1602. (*Bull. Rom.* Tom. V. P. II. p. 460.)

[40]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 4.

[41]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 1. cap. 8. u. 9. can. 12. 13.

[42]) Wegen des Ablaſſes ſ. §. 246.

§. 244.

II. Der Spender des Bußsacramentes insbesondre*.

I. Zur Spendung des Bußsacramentes sind nur die Bischöfe und Presbyter kraft der ihnen mitgetheilten Weihe fähig[1] und zwar wird diese Fähigkeit dadurch nicht genommen, daß der Spender selbst sich in einer Todsünde befindet[2]. In älterer Zeit waren es regelmäßig nur die Bischöfe, welche ordentlicher Weise die Absolution ertheilten, wie sich dieß vornehmlich bei der öffentlichen Buße der öffentlichen Sünder erhielt[3]; erst seit dem siebenten Jahrhunderte ging die Spendung des Bußsacramentes immer mehr auch auf die Presbyter[4] und zwar auf diejenigen unter ihnen über, welche als Pfarrer überhaupt mit der Seelsorge, und in dieser Eigenschaft von dem Bischofe mit der erforderlichen Jurisdiction betraut wurden. Die Meinung, daß auch durch den Empfang des Diakonates jene Fähigkeit mitgetheilt werde, ist unrichtig[5]; um so weniger ist diese irgend Jemand sonst oder gar allen Gläubigen ohne Unterschied durch die Taufe zu Theil geworden[6]. — II. Da die Bischöfe und an ihrer Stelle die Inhaber von Parochial- und andern Seelsorgsbeneficien die ordentlichen Spender des Bußsacramentes sind, so sind nach der Vorschrift der älteren Kirchengesetze alle Gläubigen zum Empfange der Absolution in gleicher Weise an ihre betreffenden Seelsorger gewiesen, wie die Bischöfe und andre Prälaten an ihre unmittelbaren Kirchenoberen. Auch das vierte Lateranensische Concilium hielt noch diesen Standpunkt fest, indem es den einzelnen Gläubigen nur mit Erlaubniß ihres Pfar-

*) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 38. n. 27 sqq. — N. Knopp, Ueber den Sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsacraments. Regensb. 1851.

[1]) S. oben §. 243. S. 556.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Poenit. can. 10.

[3]) Vergl. *Cyprian.* Epist. 11. — Can. *Si jubet sanctitas.* 1. C. 26. Q. 6. (*Conc. Carth.* II. ann. 390.)

[4]) Vergl. *Morinus* l. c. Lib. IX. cap. 23. — *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 6. cap. 5. n. 1 sqq.

[5]) Sie stützt sich auf Cap. 2. X. d. furtis (V. 18.); *Conc. Tribur.* ann. 595.; vergl. Can. *Fures.* 31. C. 13. Q. 2. Vergl. darüber *Berardi*, Canon. Gratian. genuini. Tom. I. p. 416. Comment. Tom. IV. p. 218. — S. über diesen Gegenstand noch *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. VII. cap. 16. Vergl. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 6.

[6]) S. Note 2. Cap. *Nova quaedam.* 10. X. h. t. eifert gegen den Mißbrauch, daß einzelne Aebtissinen sich unterfingen, Beichte zu hören.

rers gestattete, einem Andern zu beichten[7], wogegen nicht lange nachher von Papst Gregor IX. den Cardinälen, Bischöfen und exemten Prälaten die besondere Begünstigung gewährt wurde, sich frei ihre Beichtväter wählen zu dürfen[8]. Die Privilegien, welche insbesondre den Mendicanten in Betreff des Beichthörens eingeräumt wurden, haben im Princip an jener ausschließlichen Berechtigung der Pfarrer Nichts geändert und es erhielt sich daher der Gebrauch, daß auch diejenigen, welche mit Erlaubniß ihres Pfarrers[9] bei Andern beichteten, zur österlichen Zeit doch bei jenem beichten mußten. Auf diesem ihrem Rechte können indessen die Pfarrer heutigen Tages nur dann bestehen, wenn die besonderen Diöcesanstatuten strenge an jenem Grundsatze festhalten, im Allgemeinen hat sich aber eine Gewohnheit zu Gunsten der freien Wahl des Beichtvaters ausgebildet[10]. — III. Von der Fähigkeit, das Sacrament der Buße zu spenden, ist die Berechtigung dazu wohl zu unterscheiden. Da der Episcopat die Quelle des Sacramentes ist, so muß auch die zur Spendung desselben erforderliche Jurisdictionsgewalt über die betreffende Person[11] aus dem Episcopat hergeleitet werden können; ist dieß nicht der Fall, so ist auch die Spendung des Sacramentes nichtig[12]. Die Mittheilung der Jurisdictionsgewalt liegt zunächst in der Ertheilung eines Curatbeneficiums[13] seitens des Bischofs und verbleibt bei einem durch ein solches Berechtigten so lange, als er sich in dem Besitze desselben befindet. Andre Priester aber bedürfen in Betreff der Beichten weltlicher Personen sowohl[14], als auch der Klosterfrauen[15], einer ausdrücklichen Approbation seitens des Bischofs oder desjenigen Prälaten Nullius, welchem der zu approbirende Priester als seinem Ordinarius oder wenigstens insofern untersteht, als er in dessen Diö-

---

[7]) Cap. *Omnis utriusque sexus.* 12. X. h. t.

[8]) Cap. *Ne pro dilectione.* 16. X. h. t.

[9]) Cap. *Omnis utriusque sexus.* cit. — v. Si quis autem.

[10]) Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 6. cap. 5. §. 13 sqq. S. Knopp a. a. O. S. 29 u. ff.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Poenit. cap. 7.

[12]) Was die Absolution von den läßlichen Sünden anbetrifft, die ohnedieß nicht unumgänglich nothwendig gebeichtet werden müssen, so ist sie, wenn sie von einem nicht approbirten Priester ausgeht, wohl nur als verboten (vergl. *Innoc.* XI. Decr. ann. 1679.) anzusehen. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 27.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 15.

[14]) *Conc. Trid.* l. c.

[15]) *Greg.* XV. Const. *Inscrutabilis.* ann. 1622. (*Bull. Rom.* Tom. V. P V. p. 1.)

ceſe das Sacrament, ſpenden ſoll[16]. Daher iſt jede Abſolution ungiltig, die ein Prieſter einem fremden Diöceſanen ertheilt, der bloß um nicht nach den einheimiſchen ſtrengeren Vorſchriften beurtheilt zu werden, ſeine Diöceſe verlaſſen hat[17]. In der Regel wird die Approbation nur nach einer Prüfung, unter Umſtänden aber auch ohne dieſelbe ertheilt. Für die Befugniß, die Beichten der Regularen zu hören, genügt die Approbation der Ordensoberen[18]. — IV. Obgleich die Approbation eines Prieſters nur aus gerechten Urſachen verweigert werden darf[19], ſo ſteht es doch dem Biſchofe frei, ſie in mancherlei Weiſe zu beſchränken. Dieß kann geſchehen in Beziehung auf den Ort, indem z. B. die Annahme der Beichte in der Privatwohnung des Geiſtlichen oder der zum Sacramente ſich meldenden Perſon, oder in Beziehung auf die Perſonen, indem z. B. in der Approbation die Annahme der Beichten von Frauenzimmern ausgeſchloſſen wird. Nicht minder können Beſchränkungen in der Zeit oder ſo eintreten, daß der Biſchof ſich gewiſſe wichtigere Fälle reſervirt oder manche wegen ihrer beſonderen Bedeutung dem Papſte vorbehalten bleiben[20]. Auch kann die ertheilte Approbation wieder entzogen werden, ſobald dazu eine genügende Urſache vorhanden iſt; wird ſie überhaupt nur auf Widerruf (ad beneplacitum nostrum) gegeben, ſo erliſcht ſie auch von ſelbſt durch den Tod des Biſchofs[21]. — V. Was insbeſondre die Reſervation einzelner Fälle anbetrifft, ſo hat dieſe den Sinn, daß, wo ſie vorkommen, der gewöhnliche Beichtvater, und zwar auch der Pfarrer, die Abſolution nicht ausſprechen darf, vielmehr der betreffende oder der dieſem vorſtehende Kirchenobere, oder des Einen oder Andern Delegat angegangen werden muß. Die biſchöflichen Reſervationen, für welche jedoch das Einhalten eines gewiſſen Maßes empfohlen wird[22], beſtimmen ſich nach den Statuten und dem Gewohnheitsrechte der einzelnen Diöceſen[23] und auch

[16]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 31.

[17]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. V. cap. 4.

[18]) Da *Conc. Trid.* l. c. eben nur von den Beichten der Laien und Weltprieſter ſpricht.

[19]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 34.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. sacram. poenit. cap. 7. — Gegenwärtig haben indeſſen die Biſchöfe das Recht, in allen geheim gebliebenen Fällen, ohne Rückſicht auf die päpſtliche Reſervation, zu abſolviren. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 6.

[21]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 37.

[22]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 7.

[23]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 50.

die Regularen dürfen gegenwärtig, trotz ihrer Privilegien, in allen diesen Fällen nicht absolviren[24]. Auch involvirt die vom Papste ertheilte Vollmacht zur Absolution in den päpstlichen Fällen nicht auch zugleich die zur Absolution von den bischöflichen[25]. — VI. Die Lossprechung, welche von einem nicht approbirten oder einem seine Vollmacht überschreitenden Priester ausgesprochen wird, ist ungiltig. Eine durchgreifende Ausnahme macht nur einzig und allein die Absolution, welche dem Sünder im Augenblicke des Todes ertheilt wird[26]. Diese kann geschehen ohne alle Rücksicht auf Reservationen und zwar von jedem Priester ohne Unterschied, namentlich also von einem nicht competenten, wenn der competente nicht gegenwärtig ist, oder von einem excommunicirten oder degradirten, wenn kein andrer zugegen ist[27]; selbst derjenige Priester, dessen Mitschuldige die beichtende Person in einem fleischlichen Vergehen war, kann, was sonst völlig ungiltig ist, im Augenblicke des Todes diese absolviren[28]. Eine jede solche Absolution bleibt auch dann giltig, wenn die Todesgefahr vorübergegangen ist, so zwar, daß der Losgesprochene sich nicht nachträglich von einem völlig competenten Priester oder von dem Bischofe absolviren zu lassen verpflichtet ist, außer, wenn er wegen seines Vergehens zugleich auch in die Excommunication oder in eine andre Censur verfallen war[29]. — VII. Die Absolution ist ein eigentlicher Jurisdictionsact[30]; damit aber der Spender des Sacramentes, den die Quellen in dieser Beziehung als den Seelenarzt bezeichnen[31], im Stande ist, ein richtiges Urtheil zu fällen, ist es erforderlich, daß er, gleich dem Arzte des Leibes, den Seelenzustand des an der Sünde Erkrankten ausforsche[32], wobei jedoch vermieden werden

[24]) *Urban.* VIII. Const. *Cum sicut.* ann. 1628. (*Bull. Magn.* Tom. V. p. 173.) — *Clem.* X. Const. *Superna magni.* ann. 1670. (*Bull. Rom.* Tom. VII. p. 30.)

[25]) Vergl. oben §. 185. S. 387.

[26]) *Conc. Trid.* l. c. v. Verumtamen pie.

[27]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 41.

[28]) *Bened.* XIV. Const. *Sacramentum Poenitentiae.* ann. 1741. §. 4. (*Bull. M.* Tom. XVI. p. 32.) — S. auch *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. VII. cap. 14. — Wegen der Sollicitation zur Unzucht s. oben §. 197. S. 417. S. noch *Bened.* XIV. Const. *Apostolicis muneris.* ann. 1745. (ebend. Tom. XVI. p. 279.)

[29]) Dieß ist bei den Casus papales regelmäßig der Fall. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 49.

[30]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. sacram. Poenit. can. 9.

[31]) Cap. *Cum infirmitas.* 13. X. h. t. *Conc. Trid.* l. c. cap. 5.

[32]) Cap. *Omnis utriusque sexus.* cit.

muß, die Erforschung auf die Mitschuldigen des Pönitenten auszudehnen[33]. Er hat das Ausmaß der aufzuerlegenden Büßung mit Berücksichtigung aller Umstände[34] zu bemessen[35], oder, da ihm nicht bloß die Gewalt zu lösen, sondern auch die zu binden zusteht, die Absolution zu verweigern.

§. 245.

III. Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses*.

I. Geschieht die Mittheilung eines Geheimnisses als solchen überhaupt stets nur unter der natürlichen Voraussetzung, daß Derjenige, dem dasselbe anvertraut wird, es auch streng bewahre[1], so muß diese Voraussetzung ganz besonders von der geheimen Mittheilung der Sünden in der Beichte gelten. Da die Buße das Rettungsmittel der Seelen ist, so hat die Kirche, um jede Scheu und Besorgniß der Pönitenten vor der Beichte zu beseitigen[2], es den Beichtvätern zur strengsten Pflicht gemacht, unter was immer für Umständen, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Beichtenden selbst, die unbedingteste Verschwiegenheit in Beziehung auf die ihnen abgelegten Beichten zu beobachten[3]. Sie sollen sich sogar vor jeder Miene und jedem Zeichen, ja vor Allem und Jedem hüten, wodurch das Beichtgeheimniß verrathen, oder, wie man es bildlich auszudrücklich pflegt, das Beichtsiegel[4] (Sigillum Con-

---

[33]) S. oben §. 243. Note 13.

[34]) Cap. *Significavit.* 3. X. h. t. — Cap. *Deus, qui.* 8. eod.

[35]) *van Espen* l. c. cap. 4. n. 18 sqq. führt weitläufiger aus, wie nützlich für die Beichtväter die Kenntniß der älteren Bußcanones sei.

*) Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. V. Tit. 38. — Gründler, Ueber Unverletzlichkeit des Beichtsiegels (bei Weiß, Archiv. Bd. 4. S. 51 u. ff.). — Buchmann, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 744 u. ff. — Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensb. 1849. (Einen der in dieser Schrift besprochenen praktischen Fälle hatte der Verfasser derselben schon früher in Seitz, Zeitschrift. Bd. 1. Heft 2. S. 3. u. ff. erörtert.)

[1]) So hat auch Gratian eine Stelle aus *Proverb.* (XI. 13; XXV. 8.) in Can. 5. C. 5. Q. 5. die dieß ausdrückt, aufgenommen; es heißt daselbst: *Qui ambulat* fraudulenter, revelat arcana; qui autem fidelis est, celat amici commissum.

[2]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 12 u. ff. — Cap. *Significavit.* 3. X. h. t. (*Alex.* III.)

[3]) Can. *Sacerdos.* 2. D. 6. d. Poenit. (Cap. inc.) Cap. *Omnis utriusque sexus.* cit.

[4]) Der Ausdruck wird als technischer schon von dem heiligen Thomas von

fessionis, Sigillum sacramentale) verletzt werden könnte. Es ist indessen nicht die Rücksicht auf den Beichtenden allein, sondern ganz vorzüglich auch die dem Sacramente schuldige Ehrfurcht, aus welcher die Kirche diese absolute Pflicht der Beichtväter fordert. Es zeigt sich dieß insbesondre auch darin, daß selbst der Tod des Pönitenten hierin gar keinen Unterschied macht, so wie daß eine Mittheilung aus der Beichte auch dann nicht gemacht werden darf, wenn sie augenscheinlich zum Vortheile des Pönitenten gereichen würde[5]. — II. Demgemäß darf Derjenige, welcher das Sacrament der Buße gespendet hat, in keiner seiner Amtshandlungen von der Kenntniß Gebrauch machen, welche er durch die Beichte erlangt hat, in welcher ihm nicht als einem Menschen, sondern in ihm Christus das Bekenntniß gemacht wird. Ein geistlicher Richter darf daher unter dieser Voraussetzung über den Pönitenten wegen eines von demselben begangenen Verbrechens nicht namentlich die Excommunication aussprechen, sondern diese nur im Allgemeinen über den Urheber des Verbrechens verhängen[6]. Eben so darf der Seelsorger den nach seinem Wissen aus der Beichte schuldigen Sünder nicht von dem Empfange der heiligen Communion ausschließen[7]. — III. Eine praktisch besonders wichtige Frage ist die: in wiefern ein Geistlicher vor Gericht genöthigt werden könne, über Dasjenige, was er aus der Beichte weiß, eine Zeugenaussage zu machen. Auch dieß ist nach den Kirchengesetzen gänzlich unstatthaft[8], und es erscheint eine solche Aussage um so mehr als ein wahrer Bruch des Beichtsiegels, als man wohl berechtigt ist, einen Schritt weiter zu gehen und anzunehmen, daß der Pfarrer auch über Dasjenige, was ihm außer der Beichte, aber in seiner Eigenschaft als Seelsorger, anvertraut ist, vor Gericht als Zeuge keinerlei Aussage zu machen befugt ist[9]. Allerdings ist durch die neueren

---

Aquin gebraucht (Summa, P. III. Suppl. Q. 11.). — *Bernard.* Serm. 3. d. S. Andrea sagt: Signaculum Confessionis.

[5]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 11. Knopp a. a. O. S. 33 Note 31.

[6]) S. Cap. *Si sacerdos.* 2. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) Vergl. *Gonzalez Tellez*, Comment. h. l. n. 6. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 38. n. 69.

[7]) S. oben §. 239. S. 545.

[8]) Cap. *Dilectus.* 13. X. d. excess. praelat. (V. 31; *Honor.* III.)

[9]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 50 u. ff. — Selbst die Praxis, daß der Seelsorger im Allgemeinen aufgefordert wird, ein Zeugniß über das frühere Verhalten seines Beichtkindes abzulegen, hat ihre große Bedenken gegen sich. S. Knopp a. a. O. S. 23. Ein in dieser Beziehung durchaus richtiges und in seinen Motiven musterhaftes gerichtliches Erkenntniß eines französischen weltlichen Gerichtshofes (Sarre-

Gesetzgebungen in dieser Hinsicht die Stellung der Geistlichen sehr erschwert[10] und es sind diese, da die Voraussetzung des canonischen Rechtes in Betreff ihres privilegirten Gerichtsstandes nicht mehr zutrifft, gegenwärtig auch durch das kirchliche Recht nicht hinlänglich geschützt[11]. — IV. Ueberhaupt möchte es sehr bedenklich sein[12], den Unterschied, welcher allgemein gezogen wird, strenge festzuhalten, wonach der Beichtvater lediglich zum Stillschweigen über Dasjenige verpflichtet sein soll, was er nur aus der Beichte weiß, nicht aber darüber, was er außer derselben, sei es vor oder nachher von dem Pönitenten oder auf einem andern Wege über denselben Gegenstand erfahren hat[13]. Dagegen ist es unbedingt richtig, daß die Beichte nur dann die Pflicht des Stillschweigens auferlegt, wenn sie von dem Pönitenten wirklich in der Absicht abgelegt wurde, sich anzuklagen, nicht aber um etwa den Priester zu täuschen oder ihn zum Mitschuldigen an einem Verbrechen zu machen[14]. — V. Wenn dem Beichtvater selbst eine Revelation der Beichte nur mit Erlaubniß des Beichtenden gestattet ist, gleichwie ihm keine Befugniß zusteht, von diesem die Namen seiner Mitschuldigen zu erforschen[15], so fragt sich doch: ob er den Pönitenten nicht nöthigen könne, diese seine Mitschuldigen beim Gerichte anzuzeigen. Gesetzlich festgestellt ist in dieser Hinsicht nur der eine Fall des Mißbrauches der Beichte zur Sollicitation zur Unzucht[16] und es wird darüber ge-

---

bourg, in der Diöcese Nancy) wird ebend. S. 54 u. ff., so wie eines des preußischen Revisionshofes ebend. S. 64 u. ff. mitgetheilt.

[10]) Das Bair. Strafgesetzbuch. Th. 2. Art. 204. Ziff. 2. sagt z. B. nur: „Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in peinlichen Sachen sind befreit Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden"; wogegen das Allg. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 80. bestimmt: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes geheim halten". §. 81. „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen Desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden". In §. 82. werden jedoch einige Ausnahmen (z. B. bei einer dem Staate drohenden Gefahr, Verhütung eines Verbrechens) angegeben. Vergl. darüber Knopp a. a. O. S. 72 u. f. S. 75.

[11]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 23. Note 16.

[12]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 8. S. 36.

[13]) Nähere Unterscheidungen giebt *Thom. Aquin.* l. c. Art. 2 u. 5.

[14]) S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 60.

[15]) S. §. 244. VII. S. 565.

[16]) *Greg.* XV. Const. *Universi dominici.* ann. 1622. §. 7. (*Bull. Rom.* Tom. V. P. V. p. 54. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 4. sqq.

ſtritten, ob dieß auch auf andre namentlich auf ſolche Fälle eine analoge Anwendung finde[17], bei denen es ſich um die Verhütung eines erſt noch zu begehenden oder zu vollendenden Verbrechens handelt[18]. — VI. Wird der Beichtvater des Bruches des Beichtſiegels — was natürlich nur vor dem geiſtlichen Gerichte zu geſchehen hat — angeklagt oder ſchreitet der Richter ex officio ein, wozu er nicht erſt der Erlaubniß des Pönitenten bedarf[19], ſo ſind mehrere einzelne Fälle zu unterſcheiden: 1. Wo es wirklich auf die Unterſcheidung ankommt, ob der Angeſchuldigte die betreffende Sache von wo andersher als aus der Beichte wiſſe, hat er dieß zu beweiſen. — 2. Beruft ſich der angeſchuldigte Beichtvater auf die ihm zur Revelation gegebene Erlaubniß, ſo liegt ihm, wenn der Pönitent ſelbſt der Ankläger iſt, zwar ebenfalls die Beweisführung ob, allein wenn er ein unbeſcholtener Prieſter iſt, ſo wird ſein Eid als vollkommen glaubwürdig anerkannt. — 3. Wenn hingegen eine dritte Perſon als Ankläger auftritt, ſo ſtreitet die Präſumtion unbedingt für den Beichtvater und jene muß den vollſtändigſten Beweis führen[20]. — VII. Wird ein Prieſter der Verletzung des Beichtſiegels — die im weiteren Sinne auch als ein Sacrilegium bezeichnet wird — überführt, ſo kommt es hinſichtlich der Beſtrafung darauf an, ob es ihm in dem Proceſſe gelang, wenigſtens ſoviel vollſtändig darzuthun, daß er nicht abſichtlich, ſondern nur aus Unachtſamkeit das Beichtgeheimniß verrathen hatte; in dieſem Falle tritt eine arbiträre, im entgegengeſetzten aber die ordentliche Strafe ein[21]. Nach dem älteren Rechte beſtand die letztere in der Depoſition und in dem Exil, ſo daß ein ſolcher Prieſter heimathlos herumirren mußte[22]. An Stelle deſſen

---

[17]) *Bened.* XIV. l. c. n. 13 sq. — Weltliche Geſetzgebungen haben in dieſer Beziehung allerdings weiter gehende Beſtimmungen getroffen; z. B. Allg. Preuß. Landr. a. a. O. §. 82. (Note 10.)

[18]) Auch Benedict XIV. (a. a. O.) neigt ſich, ohne es direct auszuſprechen, offenbar der ſtrengeren Auffaſſung zu. Auch in ſolchen Fällen, in welchen es ſich nicht ſo ſehr um die Anzeige von Mitſchuldigen, ſondern um die Selbſtanzeige des Pönitenten handelt, iſt dem Beichtvater keineswegs unbedingt eine Nöthigung durch die Verweigerung der Abſolution geſtattet. Eine merkwürdige Entſcheidung in dieſer Beziehung giebt Innocenz III. im Cap. *Officii.* 9. X. h. t. — Vergl. *Fagnani,* Comment. ad h. l.

[19]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 85.

[20]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 12 sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 87 sqq. — Knopp a. a. O. S. 31 u. ff.

[21]) *Reiffenstuel* l. c. n. 7.

[22]) Can. *Sacerdos.* cit.

verbanden die Decretalen mit der Absetzung die lebenslängliche Verstoßung in ein Kloster[23]; auch dieß ist jetzt nicht mehr praktisch, sondern der deponirte Priester wird anderweitig mit längerem oder kürzerem Gefängniß bestraft[24]. — VIII. Außer dem Beichtvater können aber auch noch verschiedene andre Personen zur Bewahrung des Beichtsiegels verpflichtet sein[25], für dessen Verletzung sie zwar nicht mit einer ordentlichen, sondern arbiträren Strafe zu belegen sind[26]. Eine solche Pflicht zur strengsten Verschwiegenheit würde vorzüglich folgenden Personen obliegen: den Dolmetschern, welche die Beichte zwischen dem Pönitenten und dem Priester vermittelt haben; denjenigen, denen etwa der Beichtvater irgend Etwas von der Beichte mitgetheilt haben sollte; solchen, welche in der Nähe des Beichtstuhles standen und eine Beichte ganz oder theilweise hörten, oder einen Zettel lasen, auf welchem der Pönitent seine Beichte aufgeschrieben hatte. Dieser selbst ist direct zum Stillschweigen über die Beichte nicht verpflichtet, doch kann er sich durch Mittheilung dessen, was ihm der Beichtvater darin gesagt hatte, gröblich verfehlen[27].

§. 246.

IV. Verhältniß der Buße zum Ablaß*.

I. In dem Sacramente der Buße wird von dem Empfangenden

[23]) Cap. *Omnis utriusque sexus.* cit.

[24]) *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 751.

[25]) *Thom. Aquin.* l. c. art. 3. *Reiffenstuel* l. c. n. 2. — Knopp a. a. O. S. 25 u. ff. — S. auch *Synod. dioeces. Colon.* ann. 1622. P. II. Tit. 5. cap. 8. §. 5. (bei *Harzheim*, Concil. Germ. Tom. IX. p. 984.)

[26]) *Reiffenstuel* l. c. n. 5.

[27]) Vergl. *Sehmalzgrueber* l. c. n. 65. Ein merkwürdiges historisches Beispiel bietet in dieser Hinsicht der Jesuit Faulhuber, den Friedrich der Große hinrichten ließ, weil ein Soldat, wahr oder falsch, angegeben hatte, jener habe auf seine Anfrage in der Beicht ihm die Desertion für statthaft erklärt.

*) *Bellarmin*, De indulgentiis et jubilaeo libri duo. — *Euseb. Amort*, De origine, progressu, valore et fructu Indulgentiarum, nec non de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis accurata notitia historica, dogmatica, polemica, critica. Venet. 1738. fol. — *Muzzarelli*, Opusc. 10. Istoria ecclesiastica. §. 12. (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. III. p. 151 sqq. — *A. Fischer*, De thesauro Ecclesiae indulgentiarum principio. Monach. 1846. 4. — Bouvier, Ueber den Ablaß, die Bruderschaften und das Jubiläum. Aus dem Franz. Aachen. 1844. — v. Hirscher, Die katholische Lehre von dem Ablasse mit besonderer Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung. 5te Aufl. Tübingen. 1844. — Mack, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 47 u. ff. — Mast, ebend. S. 53 u. ff.

die Verzeihung, der Nachlaß[1] seiner Schuld gewonnen und von ihm die ewige Strafe hinweggenommen[2]; zum Nachlasse der zeitlichen Strafen, welche der Mensch theils in diesem Leben, theils an dem Reinigungsorte zu tragen hat, nicht aber zum Nachlasse einer Schuld[3], dient der Ablaß (Indulgentia, Remissio). Dieser aber ist der Nachlaß zeitlicher Strafen vermittelst der unter der Auctorität der Kirche hierauf verwendeten Verdienste Christi und seiner Heiligen. Das Recht der Kirche, Ablässe zu ertheilen, beruht gemeinsam mit der Spendung des Sacramentes der Buße auf der ihr von Gott gegebenen Binde- und Lösegewalt[4]. — II. Der Ablaß, welcher sowohl von Lebenden für sich gewonnen, als auch Verstorbenen zugewendet werden kann[5], hat die Eigenthümlichkeit, daß Derjenige, welcher denselben gewinnt, nicht selbst Genugthuung leistet, sondern daß ihm fremde Verdienste zu Gute kommen. Es beruht dieß auf der Gemeinschaft aller Glieder der Kirche mit ihrem Haupte Christus. Dessen Verdienste also und die durch seine Gnade und Hülfe möglich gewordenen Verdienste der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen bilden einen unerschöpflichen der Kirche zur Spendung überlassenen Gnadenschatz. Wer sich dessen bedient, macht sich seiner nach dem Maßstabe der Liebe theilhaftig, durch welche er mit Christus verbunden ist, wodurch es ihm, wenn er alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, gelingt, Gott schneller zu versöhnen und zum Nachlaß der zeitlichen Strafen zu bewegen[6]. — III. Der Ablaß kann ein vollkommener (Indulgentia plenaria) oder ein theilweiser (Indulgentia partialis) und letzterer wieder von verschiedenem Umfange sein; bisweilen wird der theilweise Ablaß mit Beziehung auf die ältere Bußdisciplin bestimmt, indem z. B. ein Ablaß von vierzig Tagen als

---

[1]) Der Titel der verschiedenen Decretalensammlungen: De poenitentiis et remissionibus bezieht sich ebenfalls auf die Ablässe.

[2]) Sie wird gewissermaßen in zeitliche Strafen umgewandelt. Vergl. *Devoti*, Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 3. §. 1.

[3]) Demgemäß erklärt *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. XIII. cap. 18. n. 7. die Ablaßformeln a culpa et a poena als entweder geradezu unecht oder mißbräuchlich durch Ablaßquästoren eingeführt.

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 25. Decr. d. indulg. Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. (Proleg.) Tom. I. cap. 2. §. 20. p. 19. S. auch die folgende Note.

[5]) Für jene durch die Absolution, für diese durch die Fürbitte. Unmittelbar kann der Papst den Verstorbenen den Ablaß nicht zuwenden. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Apostolica constitutio.* §. 14. ann. 1749. (Bull. M. Tom. XVIII. p. 87.)

[6]) Cap. *Unigenitus.* 2. h. t. in Extrav. comm. (*Clem.* VI.)

gleichbedeutend erachtet wird mit der ehedem üblichen Uebernahme von Bußwerken auf die Zeit von vierzig Tagen[7]. Der Ablaß kann ferner bestimmten Personen ertheilt, aber auch an den Besuch gewisser Orte oder mit gewissen Sachen verbunden werden; darnach unterscheidet man Indulgentia personalis, localis und realis[8]. — IV. Die Ablässe kommen seit den ältesten Zeiten in der Kirche vor[9] und wurden in späterer Zeit um so häufiger, als von der strengen Bußdisciplin immer mehr nachgelassen werden mußte, wofür jene gewissermaßen als ein heilsamer Ersatz eintraten[10]. — V. Das Recht zur Ertheilung eines vollkommenen Ablasses steht und zwar in dem Umfange der ganzen Kirche nur dem Papste zu[11]; die Bischöfe und Erzbischöfe sind, — indem jene nur für die Angehörigen ihrer Diöcese, diese, jedoch nicht bei Gelegenheit der Visitation, für die ihrer Provinz[12], — auf die Ertheilung eines einjährigen Ablasses bei Gelegenheit der Einweihung einer Kirche und eines von vierzig Tagen[13] bei den Anniversarien der Kirchweihe beschränkt[14]. Wegen der vielen Mißbräuche, die sich in Betreff der Ablässe eingeschlichen hatten, ist es nothwendig geworden, die Verkün-

---

[7]) Eine solche Frist von vierzig Tagen hieß Carena. Vergl. *Du Cange* h. v. verb. Carena est etiam. S. auch Cap. *Accepisti.* 2. X. d. sponsa duor. (IV. 4.)

[8]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 38. n. 119.

[9]) Das älteste Beispiel ist das des heiligen Paulus, welcher dem wegen Incest aus der Gemeinde ausgestoßenen Corinthier (1. *Cor.* V. 3.) seine Strafe in persona Christi nachläßt. 2. *Cor.* II. 10. — Vergl. *van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Tit. 7. cap. 1 n. 3 sq.

[10]) *Muzzarelli* l. c. p. 152.

[11]) Cap. *Unigenitus.* cit. — Außerdem dürfen Cardinäle für ihre Titel Ablässe von hundert Tagen, päpstliche Legaten solche gemäß ihrer Vollmachten spenden. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 120.

[12]) Dasselbe gilt jedoch nicht auch in Betreff der Patriarchen und Primaten hinsichtlich der ihnen als solchen untergebenen Sprengel.

[13]) Eine weiter gehende Concession ist, insoweit sie die Grenze überschritten hat, ungiltig. Cap. *Romana.* 1. i. f. h. t. in 6to. — Cap. *Indulgentiae.* 3. eod. Wegen des Princips s. Reg. 37. d. reg. jur. in 6to.

[14]) Cap. *Cum ex eo.* 14. X. h. t. (*Conc. Later.* IV. ann. 1215.) — Cap. *Nostro.* 15. eod. (*Honor.* III.) Cap. *Religiosi.* 1. §. Quibus etiam. 1. d. privil. in Clem. (V. 7.) — Es pflegt der Papst auch den apostolischen Vicaren das Recht zur Ertheilung vollkommener Ablässe zu verleihen; z. B. in England viermal im Jahre. Vergl. *Bened.* Const. *Apostolicum ministerium.* §. 23. ann. 1753. (*Bull. M.* Tom. XIX. p. 54); bisweilen erhalten es auch Praelati minores. S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 121.

digung auch eines jeden päpſtlichen Ablaſſes in der einzelnen Diöceſe von der Zuſtimmung des betreffenden Biſchofs abhängig zu machen[15]. — VI. Da der Gnadenſchatz Chriſti und der Heiligen der Kirche zur Verwaltung für das Heil der Gläubigen, nicht aber zur Vergeudung übergeben iſt[16], ſo bedarf es zur Ertheilung eines Ablaſſes genügender Gründe[17]. Dieſe können nach den Zeitumſtänden verſchiedene ſein: waren es ehedem die ſchriftlich an die Biſchöfe gerichteten Bitten der in den Gefängniſſen befindlichen Märtyrer (Libelli Martyrum[18]), nahe bevorſtehende Verfolgungen der Kirche, Erweckung des Bußeifers[19], ſo kamen nachmals in den Dedicationen der Kirchen und in der Annahme des Kreuzes zum Kampfe gegen die Ungläubigen andre Veranlaſſungen hinzu[20]. Ueberhaupt aber iſt es die Erhöhung der Kirche, die Ausrottung der Häreſie, die Eintracht der chriſtlichen Fürſten, die Verbreitung der katholiſchen Lehre, die Vermehrung beſtimmter Andachten, Abwendung anſteckender Krankheiten[21] oder Kriegsgefahren[22], Erbittung einer glücklichen Wahl[23] und Aehnliches, was als Grund zur Verleihung von Abläſſen dienen kann. — VII. Die Bedingungen, an welche die Gewinnung der Abläſſe geknüpft iſt, ſind vornehmlich folgende: nur Getaufte und Solche, die ſich nicht in der Excommunication befinden, können dazu gelangen[24]; es wird indeſſen noch mehr dazu erfordert, nämlich der Stand der

---

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 9.

[16]) Cap. *Cum ex eo.* cit. — *Conc. Trid.* Sess. 25. Decr. d. indulg. — Eine Revocation der Abläſſe nahm Sixtus IV. (Cap. *Etsi gregis dominici.* 5. h. t. in Extrav. comm.) in großem Umfange vor. Auf die Beſchränkung der Indulgenzen zielen auch *Reg. Cancell.* 53. u. 54. Wegen der zur Ordnung des Ablaßweſens von Clemens IX. errichteten Congregation ſ. oben §. 118. S. 222.

[17]) Cap. *Unigenitus.* cit. — et propriis et rationalibus causis.

[18]) Vergl. *Tertull.* Ad martyr. cap. 1. — De pudicit. cap. 22. — *Cyprian.* Epist. 12. — S. *Selvaggio*, Antiq. christ. Instit. Tom. V. p. 205. — *Baron.* Annal. eccl. ann. 1531. n. 58. (Tom. II. p. 458.) — S. auch *van Espen* l. c. cap. 2. n. 4 sq.

[19]) *Devoti* l. c. §. 3.

[20]) *Devoti* l. c. §. 4. not. 2. u. 3.

[21]) Z. B. *Urban.* VIII. Const. *Pater misericordiarum.* ann. 1630. (*Bull. Rom.* Tom. VI. P. I. p. 240.)

[22]) *Clement.* XI. Const. *Quod jam.* ann. 1701. (*B. M.* Tom. VI. p. 16.) bei Gelegenheit des ſpaniſchen Erfolgekrieges.

[23]) So verlieh Clemens IX. (Const. *Cum nos.* ann. 1668; *B. R.* Tom. VI. P. VI. p. 498.) einen vollkommenen Ablaß bei Gelegenheit der polniſchen Königswahl.

[24]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 132.

Gnade und eben darum der vorhergehende Empfang der Sacramente der Buße und der Eucharistie[25]. Damit pflegt dann noch die Verpflichtung zu einzelnen guten Werken, welche an die Stelle der alten Pönitenzen getreten sind[26], namentlich zum Almosengeben, verbunden zu sein. Zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wurden vornehmlich Beiträge zum Baue der St. Peterskirche zu Rom, als das darzubringende gute Werk bezeichnet; grober Mißbrauch und Mißverständniß konnten solche Beiträge als Kaufpreis für die Lossprechung von der Sündenschuld erscheinen lassen. Nachdem schon früher die Kirchengesetze gegen die schändlichen Mißbräuche, die sich vornehmlich die Ablaßquästoren zu Schulden kommen ließen, geeifert hatten[27], hat das Concilium von Trient diese gänzlich abgeschafft und zugleich zur Beseitigung anderweitiger Mißbräuche geeignete Maßregeln getroffen[28]. — VIII. Besondere Verhältnisse walten bei denjenigen vollkommenen Abläßen ob, welche bei Gelegenheit eines Jubiläums (Jubilaeum, Annus sanctus) ertheilt werden[29]. Die ersten gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche durch die in der Christenheit herrschend gewordene Meinung, daß alle hundert Jahre zu Rom sehr reichliche Abläße gewonnen werden könnten, hervorgerufen wurden, rühren von Papst Bonifacius VIII. her. Er erklärte zunächst am 22. Febr. 1300 dieses Jahr und jedes folgende hundertste Jahr für ein mit vollkommenem Ablasse verbundenes Jubeljahr, und verordnete als Bedingung der Gewinnung des Ablasses den Besuch der St. Peters- und St. Paulskirche an je dreißig, beziehungsweise für Fremde an je fünfzehn verschiedenen Tagen[30]. Mit Bezug auf das Jubeljahr des alten Bundes[31] bestimmte Clemens VI. jedes fünfzigste als Jubiläum[32]; Urban VI. reducirte dasselbe auf jedes drei

---

[25]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Accepimus in civitate.* ann. 1746. (*Bull. M.* Tom. XVII. p. 17. — Const. *Inter praeteritos.* §. 2 sqq. (ibid. Tom. XVIII. p. 102.) wo dieser Gegenstand ausführlich erörtert wird.

[26]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 287.

[27]) Cap. *Cum ex eo.* cit. — Cap. *Abusionibus.* 2. h. t. in Clem.

[28]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 2. i. f. — Sess. 25. Decr. d. indulg.

[29]) *Alfani,* Istoria degli anni santi. Napoli. 1725. — *Theod. a Spiritu Sancto,* Tract. histor. theolog. de Jubilaeo. Rom. 1750. — *F. A. Zaccaria,* De anno Jubilaei s. de anno sancto. — Schrödl, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 875 u. ff. — S. auch *Amort* l. c. p. 67 sqq. — *van Espen* l. c. c. 4.

[30]) Cap. *Antiquorum.* 1. h. t. in Extrav. comm.

[31]) *Levit.* XXV. 8 sqq. — *Numer.* XXXVI. 4.

[32]) Cap. *Unigenitus.* cit.

und dreißigste und Paul II. auf jedes fünf und zwanzigste Jahr[32]. In den darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wurde der Besuch der Kirchen noch auf St. Johann im Lateran[34] und St. Maria Maggiore[35] ausgedehnt; unter Alexander VI. kam noch die feierliche Eröffnung der heiligen Pforte am Weihnachtstage des ablaufenden Vorjahres und deren Schließung im Jubiläumsjahr als gesetzlicher Anfangs- und Endpunkt für die Gewinnung des Ablasses hinzu[36]. Es knüpfen sich an das Jubiläum[37], während dessen alle übrigen vollkommenen Ablässe aufhören[38], außerdem noch mehrere andre Vorzüge an, namentlich: daß die Beichtväter von allen reservirten Fällen außer denen, die in der Bulla Coenae vorbehalten sind, absolviren und übernommene Gelübde, in so weit sie nicht zum Vortheile eines Andern geschahen und von diesem acceptirt worden sind, in andre Leistungen verwandeln können[39]. Denjenigen, welche während des Jubeljahrs Rom zu besuchen verhindert sind, wird es gestattet, den Ablaß unter analogen Bedingungen, gewöhnlich in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres, in ihrer Heimath zu gewinnen. Auch kommen außerordentliche Jubiläen vor, welche bei ganz besonderen Veranlassungen mit der gleichen Wirkung der ordentlichen (ad instar Jubilaei) publicirt werden.

---

[33]) Cap. *Etsi dominici.* 3. h. t. in Extrav. comm. — Dieß bestätigte Sixtus IV. im Jahre 1473. Cap. *Quemadmodum.* 4. h. t. in Extrav. comm.

[34]) Cap. *Unigenitus.* cit.

[35]) Cap. *Quemadmodum.* cit.

[36]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Nemo vestrum.* ann. 1749. (*B. M.* Tom. XVIII. p. 147.)

[37]) Reichhaltiges Material über diesen Gegenstand enthalten auch *Bened.* XIV. Const. *Peregrinantes.* ann. 1749. (*B. M.* Tom. XVIII. p. 70.) — Const. *Inter praeteritos.* cit.

[38]) Vergl. z. B. *Clement.* VIII. Const. *Cum sancti.* ann. 1599. (*B. R.* Tom. V. P. II. p. 426.)

[39]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 139 sqq.

§. 247.

E. Die letzte Oelung*.

I. Die letzte Oelung (Extrema Unctio, Sacramentum exeuntium) ist dasjenige Sacrament, welches den in Todesgefahr befindlichen Personen, zum Zwecke des Heiles ihrer Seele, unter Umständen selbst des Leibes, durch Salbung mit dem Krankenöl gespendet wird. Von Christus eingesetzt, wird von dem Evangelisten Marcus[1] dieses Sacrament angedeutet, und von dem Apostel Jacobus[2] den Gläubigen empfohlen und bekannt gegeben[3]. Die entferntere Materie des Sacramentes ist geweihtes Olivenöl[4], die unmittelbare ist die Salbung selbst. Die Form besteht in den Worten: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti per visum, auditum, odoratum, gustum, tactum et incessum. Amen. Der Minister des Sacramentes ist der Bischof oder der Priester[5]. — II. In der abendländischen Kirche wird das Krankenöl nur einmal im Jahre und zwar vom Bischofe geweiht[6]; bei den Griechen pflegt der das Sacrament spendende Priester selbst es im einzelnen Falle zu weihen. Dieß ist auch von den Päpsten in Betreff der unirten Griechen anerkannt worden[7]. Die Salbung geschieht an den Sinneswerkzeugen, Augen, Ohren, Nase, Mund, Händen und Füßen, bei

---

*) Vergl. *Bened. de Gaetanis*, Diss. d. extrema unctione. — Weinhart im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 715.

[1]) *Marc.* VI. 13.

[2]) *Jacob.* V. 14 sqq. S. über diese Stelle Weinhart a. a. O. S. 717.

[3]) *Conc. Trid.* Doctrina de sanctissimo sacramento extremae unctionis cap. 1. u. De sacramento extremae unctionis. can. 1.

[4]) Vergl. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. VIII. cap. 1. n. 3.

[5]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 1. — v. Quibus verbis. Daß der Priester der eigentliche Spender des Sacramentes sei, führt *Conc. Trid.* l. c. cap. 3. u. 4. näher aus. Vergl. noch *Innoc.* I. Epist. 25. ad Decent. Eugub. cap. 8. col. 863.

[6]) Vergl. *Innoc.* I. Epist. 25. l. c. — Vergl. auch *Conc. Cabill.* ann. 813. cap. 48. (*Hardouin*, Concil. Tom. IV. p. 1040.)

[7]) *Clement.* VIII. Const. *Sanctissimus.* ann. 1595. (*Bull. Rom.* Tom. III. P. II. p. 72.) — *Bened.* XIV. Const. *Ex quo primum.* ann. 1756. §. 44. (*Bull. M.* Tom. XIX. p. 203.) — S. auch *Bened.* XIV. De synod. dioec. l. c. n. 4.

Männern auch an den Lenden[8]; es ist jedoch nicht nothwendig, daß die Oelung immer an allen diesen Theilen vorgenommen werde, sondern es genügt schon die eines einzigen[9]. Der in Todesgefahr schwebende Mensch soll eigentlich[10] seiner Sinne mächtig sein[11], doch kann das Sacrament auch solchen des Verstandes beraubten Personen, welche lichte Augenblicke und sonst ein christliches Leben geführt haben, so wie auch Denen ertheilt werden, die durch eine plötzliche Krankheit ihres Bewußtseins beraubt sind, wenn sich voraussetzen läßt, daß sie ohne diesen Zustand das Sacrament verlangt haben würden[12]. Auch ist es gestattet, dasselbe, ohne daß eine schwere Krankheit vorhanden wäre, ganz altersschwachen Greisen zu spenden. Im Uebrigen ist aber wirkliche Krankheit die nothwendige Voraussetzung[13]. In der nämlichen Krankheit soll das Sacrament nur einmal ertheilt werden[14] und zwar nach vorhergehendem Empfange der Buße und der Eucharistie; alle drei zusammen werden in dieser Beziehung die Sterbsacramente genannt. — III. Das Concilium von Trient hat für die Spendung dieses Sacramentes eine deprecative Form vorgeschrieben und diese ist auch jetzt in der abendländischen Kirche, so wie in der griechischen, allgemein üblich; die indicative Form: Ungo te u. s. w., wie sie in der Mailändischen Kirche vorkommt, ist aber ebenfalls zulässig[15]. — IV. Zur Ertheilung des Sacramentes der letzten Oelung genügt ein einzelner Priester[16]. Dieser ist in der Regel der Pfarrer[17], im Nothfalle jedoch kann auch ein Andrer das Sacrament verwalten[18]. — V. Die

---

[8]) Vergl. *Ritual. Roman.* Tom. I. in comm. Tit. 5. cap. 2. §. 5. — *Eugen.* Decr. pro Armen. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IX. col. 440.)

[9]) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 15. n. 11; 4. — *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 2. §. 90. — *Bened.* XIV. l. c. cap. 3. n. 3 sqq.

[10]) *Bened.* XIV. l. c. cap. 6. n. 3.

[11]) Ueber die verschiedenen Irrthümer hinsichtlich des vermeintlich erforderlichen Aufschubes des Empfanges des Sacramentes bis zu den letzten Augenblicken s. *Bened.* XIV. l. c. cap. 7. n. 1 sqq.

[12]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 11; 6.

[13]) Daher darf die letzte Oelung weder Gebährenden, noch Soldaten, die in die Schlacht gehen, noch Denen, die zur Hinrichtung geführt werden, ertheilt werden. Vergl. Weinhart a. a. O. S. 720.

[14]) *Bened.* XIV. l. c. cap. 8. n. 3 sqq.

[15]) *Bened.* XIV. l. c. cap. 2.

[16]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 92. — *Bened.* XIV. l. c. cap. 4. n. 4 sqq.

[17]) Cap. *Religiosi.* 1. d. privil. in Clem. (V. 7.)

[18]) Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 846.

Wirkungen des Sacramentes sind: die geistige Stärkung und die Sündenvergebung; es kann aber auch die körperliche Genesung — was durch den Glauben des Empfängers bedingt ist — als sacramentalische Wirkung eintreten[19].

§. 248.

F. Der Ordo*.

I. Der Ordo ist dasjenige Sacrament, durch welches die Fähigkeit zur Vollziehung der heiligen Handlungen mitgetheilt wird. Von den acht Ordines[1] sind drei: der Episcopat, Presbyterat und Diaconat göttlicher Einsetzung; die übrigen fünf: Subdiaconat, Akoluthat, Exorcistat, Lectorat und Ostiariat verdanken ihren Ursprung der historischen Entwickelung aus dem Diaconat. Eben dieses Ursprunges wegen participiren sie mittelbar auch an der göttlichen Einsetzung. — II. Ueber die Materie des Sacramentes waltet eine Meinungsverschiedenheit ob; es dürfte mehr dafür sprechen, dieselbe in der Handauflegung als in der Ueberreichung der auf den einzelnen Ordo bezüglichen Gegenstände zu suchen[2]. Demgemäß läge die Form in dem Gebete und in der Anrufung des heiligen Geistes, womit der Bischof, welcher für die drei Ordines göttlichen Ursprunges ausschließlich der Minister ist, die Handauflegung begleitet. Ausnahmsweise können die übrigen Ordines auch von einzelnen durch ihre Stellung in der Hierarchie bevorzugten Priestern ertheilt werden[3].

---

[19]) Es liegt auch dieses in den Worten des Apostels Jacobus (Note 2.).

*) *Morinus*, De sacris Ecclesiae ordinationibus. Paris. 1655. Antw. 1695. fol. — *Hallier*, De sacris electionibus et ordinationibus. Paris. 1636. Rom. 1749. (3 Tom.) fol. — Kirchenrecht. Bd. 1. S. 308 u. ff. S. oben §. 56 u. f.

[1]) Ueber die Streitfrage, ob man acht oder sieben Ordines zu unterscheiden habe, s. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 31 u. ff.

[2]) Ueber *Eugen*, Decr. ad Armen. (*Hardouin*, Concil. Tom. IX. col. 440.) s. ausführlich *Bened.* XIV. De. synod. dioec. Lib. VIII. cap. 10.

[3]) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 346 u. ff.

G. Die Ehe*.

I. Weſen der Ehe**.

§. 249.

1. Die Ehe gemäß ihrer urſprünglichen Einſetzung.

I. Die Ehe[1] (Matrimonium[2], Conjugium[3], Nuptiae[4], Connubium) iſt bereits bei der Erſchaffung des menſchlichen Geſchlechtes

---

*) *Thom. Sanchez*, Disputationum de sancto matrimonii sacramento libri tres. Jan. 1592. fol. Lugd. 1590. Gegen ihn ſchrieb: *Basilius Pontius*, De sacramento matrimonii. Salmant. 1624. Venet. 1728. — *Clericatus*, Decisiones sacramentales theolog. canon. et legales. Venet. 1708. — *Gibert*, Consultations canoniques (Tom. XI. XII.) sur le sacrement de Mariage. Paris. 1727. — *Kugler*, Tract. theol. canon. de matrimonio. Tom. I. Wirceb. 1713. Tom. II. Vratisl. 1728. — *Tournely*, Praelectiones theologicae de sacramento matrimonii. Paris. 1730. mit der Fortſetzung von *Collet*, Praelect. theol. Tom. XIII. XIV. Paris. 1757. — *Heisslinger*, Resolutiones morales de matrimonio, hujus impedimentis et istorum dispensatione. Aug. Vind. 1739. 5 Tom. — *Liberius a Jesu*, Tractatus de sacramento matrimonii. (Controv. Tom. VI. Mediol. 1752. fol. — Conférences ecclésiastiques du diocese de Paris sur le mariage. 5 Tom. 12. Par. 1756. — Conférences ecclésiastiques du diocese d'Angers sur le mariage comme sacrement, tenues dans les années 1724 et 1725, redigées par *M. Babin*. Tom. IXme. 1778. nouv. edit. 1829. Tom. XIIIme. — Theologia Wirceburgensis. Tom. VIImus. (*Holtzclau*, Tract. de matrimonio). Wirceb. 1766. — *Billuart*, Summa S. Thomae hodiernis academiarum moribus accommodata. Tom. XIXmus. nov. ed. Paris. 1827—31. — Stapf, Vollſtändiger Paſtoralunterricht über die Ehe. Frankf. 1820. 7te Ausg. v. Riffel. 1847. — v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der katholiſchen Kirche in Deutſchland rückſichtlich dieſes Punktes ihrer Disciplin. Landsh. 1830. (Von Neuem bearbeitet in v. Moy, Archiv. Bd. 1. S. 513 u. ff. S. 621 u. ff. S. 732 u. ff. Bd. 2. S. 3 u. ff.) — Roß, Religionswiſſenſchaftliche Darſtellung der Ehe. Wien 1834. — Papſt, Adam und Chriſtus, zur Theorie der Ehe. Wien 1835. — Klee, die Ehe. Mainz. 1835. — *Roscovány*, De matrimonio in Ecclesia catholica. Aug. Vind. 1837. 2 Tom. — *Gualco*, Tractatus de matrimonio. Taurin. 2 Tom. — *Carrière*, Praelectiones theologicae de matrimonio. Paris. 1837. 2 Tom. daraus ein Auszug: Praelectionum theologicarum Compendium. Edit. 5ta. Paris. 1857. — Gegen Carrière: *Martin*, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi Ecclesiae soli exclusive propria. Lugd. et Paris. 1844. 2 Tom. — Gitzler, Handbuch des gemeinen preußiſchen Eherechts. Breslau. 1840. — Schwetz, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 3. S. 407 u. ff. und ebend. (Bd. 3. S. 415 u. ff.) die verſchiedenen Artikel von v. Moy über die einzelnen hinſichtlich der Ehe in Betracht kommenden Rechtsver-

von Gott als die nur durch den Tod auflösbare Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes zu Einem Fleiſche, d. h. zu einer völlig untheilbaren Lebensgemeinſchaft[5] zum Zwecke der Erzeugung und Erziehung von Nachkommenſchaft eingeſetzt und geſegnet worden[6]. Der Grund dieſer göttlichen Einſetzung liegt aber in der Beſtimmung der Ehe zum Vorbilde und Zeichen der zukünftigen Verbindung Chriſti mit der Kirche[7]. — II. Gott hat dem Manne und dem Weibe die zur

---

hältniſſe. — Diſchinger, Die chriſtliche Ehe. Schaffh. 1852. — Knopp, Vollſtändiges katholiſches Eherecht. 3te Aufl. Regensb. 1864. — Uhrig, Syſtem des Eherechts. Dillingen. 1854. — Haringer, Das heil. Sacrament der Ehe. Regensb. 1864. — Schulte, Handbuch des katholiſchen Eherechts nach dem gemeinen katholiſchen Kirchenrechte und dem öſterreichiſchen, preußiſchen und franzöſiſchen Particularrechte. Gießen. 1855. — Kutſchker, Das Eherecht der katholiſchen Kirche nach ſeiner Theorie und Praxis. Wien. 1856. 1857. 5 Bde. — *Perrone*, De matrimonio christiano libri tres. Rom. 1858. Leod. 1862. — Zur Geſchichte des Eherechts: *Gibert*, Histoire ou tradition de l'Église sur le sacrement de mariage. Paris. 1725. 3 Tom. 4. — Vergl. J. Zhismay, das Eherecht der orientaliſchen Kirche. Wien. 1864. — Göſchl, Verſuch einer hiſtoriſchen Darſtellung der kirchlich-chriſtlichen Ehegeſetze. Aſchaffenb. 1832. — v. Moy, Geſchichte des chriſtlichen Eherechts. Bd. 1. Regensb. 1833.

**) Sehr ſchön ſpricht ſich über das Weſen der Ehe Walter, Lehrb. d. Kirchenr. §. 294. aus.

[1]) Wegen des Wortes Ehe ſ. meine deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 77 u. ff.

[2]) S. Cap. *Ex litteris*. 2. X. d. convers. infid. (III. 33; *Greg.* IX.)

[3]) S. §. 250. Note 1.

[4]) Wegen des Gebrauches der Verhüllung der Braut ſ. Roßbach, Die römiſche Ehe. S. 351 u. ff. Vergl. Can. *Nec illud*. 8. C. 30. Q. 5. (*Ambros.*)

[5]) Vergl. L. 1. D. d. ritu nupt. (XXIII. 2.) — §. 1. Inst. d. patr. potest. (I. 9.) — S. Cap. *Illud quoque*. 11. X. d. praesumt. (II. 23; *Alex.* III.)

[6]) *Genes.* I. 27 sq. — II. 18. — 21 sqq. — *Matth.* XIX. 4 sqq. — Vergl. *Marc.* X. 7. — 1. *Cor.* VI. 16. — *Ephes.* V. 31. — S. auch Serm. hab. in *Conc. Carnot.* ann. 1124. (*Mansi*, Concil. Supplem. Tom. II. p. 359, — Cap. un. d. voto in 6to. (III. 15.) — *Conc. Trid.* Sess. Doctrina de sacr. matrim. — *Pii* VI. Epist. ad Episc. Agriens. ann. 1789. — Des urſprünglichen in der Ehe mitgetheilten Segens gedenkt die *Missa pro sponso et sponsa*. Orat. 2. post *Pater*.

[7]) *Ephes.* V. 22 sqq. — Vergl. *Tertull.* d. anima. cap. 11. — *Leo M.* Epist. 167. ad Rustic. Narbon. (Opp. Tom. II. p. 1204.; ſ. Can. *Cum societas*. 27. C. 27. Q. 2.) — *Innoc.* III. Epist. Lib. III. col. 219. — *Eugen.* IV. Decr. ad Armen. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IX. col. 440.) — *Pii* VIII. Encycl. *Traditi humilitati*. ann. 1829. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 21. n. 4. — *Martin* l. c. P. I. n. 35 sq. (Tom. I. p. 71.) — Vergl. auch meine verm. Schriften. Bd. 1.

Erfüllung jenes Zweckes der Ehe erforderlichen natürlichen Eigenschaften gegeben. Indem Gott demnach den schöpferischen Act zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes nicht dem Manne allein, auch nicht dem Weibe allein, sondern beiden zusammen übertragen hat, so kommt es darauf an, daß Mann und Weib darin einwilligen, sich mit einander zu Einer Persönlichkeit zu vereinigen, sich also gegenseitig das unwiderrufliche Eigenthum an ihren Körpern zu übertragen und von einander anzunehmen[8], so wie darauf, daß Gott ebenfalls in diese Verbindung einwilligt, d. h. daß sie in einer dem göttlichen Willen nicht widersprechenden Weise eingegangen wird[9]. Dieser göttliche Wille spricht sich theils in den allgemeinen von Gott gegebenen Naturgesetzen aus, nach welchen z. B. nicht zeugungsfähige Personen auch nicht zur Ehe schreiten können, theils in ausdrücklichen Kundgebungen Gottes, wonach z. B. Derjenige, welcher bereits in einer solchen nur durch den Tod auflöslichen Lebensgemeinschaft steht, so lange diese dauert, keine zweite eingehen kann. Einer jeden solchen gegen den göttlichen Willen beabsichtigten ehelichen Verbindung steht demnach ein Ehehinderniß im Wege[10], weil die betreffende Person entweder in die Ehe nicht einwilligen kann oder nicht einwilligen darf[11]. — III. Demgemäß ist die Ehe als von Gott eingesetzt von ihrem Anfange an ein an sich gutes, ehrbares, ja heiliges Institut[12]: Mann und Weib werden, indem sie mit einander in diese Lebensgemeinschaft eintreten, die Werkzeuge und Diener Gottes zur Vollführung seines Willens[13]. Sie sind dieß nicht bloß darin, daß sie mit Gott zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes mitwirken, sondern auch, indem sie die ihnen von Gott geschenkten Kinder dem göttlichen Willen gemäß erziehen[14]; somit ist durch die Ehe zugleich auch die Familie geheiligt. Darum ist die Ehe bei allen Völkern ein religiöses Institut geblieben[15], ist daher zu den Sacramentalien der

---

[8]) 1. *Cor.* VII. 4. — Vergl. Cap. *Duobus.* 1. X. d. sponsa duor. (IV. 4.; Cap. inc.; s. Can. *Duobus.* 51. Q. 27. Q. 3.

[9]) Vergl. *Martin* l. c. P. 1. n. 9 sqq. p. 14.

[10]) Vergl. *Carrière,* Praelect. theolog. P. II. sect. 1. n. 154 sqq. (Tom. I. p. 115 sqq.)

[11]) *Thom. Aquin.* Summa. Suppl. Q. 54. Art. 4. ad 1.

[12]) S. *Missa pro sponso.* cit.

[13]) *Martin* l. c. §. 2. n. 16. p. 40.

[14]) S. *Tobias.* VIII. 9. — *Eccles.* VII. 25. — *Ephes.* VI. 4. — Vergl. *Martin* l. c. §. 1. n. 2. p. 4; n. 4. p. 7.

[15]) S. §. 250.

vorchriſtlichen Zeit zu zählen[16] und wird deshalb auch ſchon bloß mit Rückſicht auf dieſe ihre hiſtoriſche Erſcheinung in den kirchlichen Quellen mit dem Ausdrucke Sacramentum in ſeinem weiteren Sinne bezeichnet[17]. — IV. Abgeſehen von der Heiligkeit der Ehe kommen außerdem 1. vorzüglich noch zwei andre Eigenſchaften derſelben in Betracht, die ihrem Urgrunde nach ebenfalls auf die typiſche Bedeutung der Ehe zurückzuführen ſind. Dieſe beiden Eigenſchaften ſind die Einheit oder 2. vielmehr Einheitlichkeit und die Unauflöslichkeit der Ehe. Jene iſt 3. von Gott gerade als die Individualiſirung zweier Perſonen eingeſetzt, ſie folgt zugleich aus der natürlichen Einheit von Mann und Weib in dem Zeugungsact, wird ſodann aber auch begründet durch die in der Ehe geborene Nachkommenſchaft, denn in dem Kinde iſt des Vaters und der Mutter Fleiſch zu einem Individuum vereint; endlich folgt die Einheit auch aus dem gegenſeitig übertragenen Eigenthum[18]. Was ſodann die Unauflöslichkeit betrifft, ſo kann die Ehe weder durch die Ehegatten ſelbſt, noch durch irgend eine andre Gewalt[19], als nur durch Gott allein, der die Ehegatten mit einander verbunden hat, gelöſt werden[20]. Zugleich wird auch ſie durch die Kinder begründet; ſie ſind, als aus dem Fleiſche der Eltern hervorgegangen, für dieſe ein Band geworden, welches als in den Kindern zur Vollendung gekommen, nicht mehr zerriſſen werden kann[21]. — V. Unter der Vorausſetzung, daß kein Ehehinderniß vorhanden iſt, bringt die gegenſeitige Einwilligung von Mann und Weib in dieſe Lebensgemeinſchaft die Ehe zu Stande. Es erhält dadurch die Eingehung derſelben eine ſo naheliegende Aehnlichkeit mit einem Vertrage, daß auch die ſpäteren kirchlichen Quellen keinen

---

[16]) Vergl. oben §. 232.

[17]) Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. divort. (III. 19; *Innoc.* III.) — Cap. *Veniens.* 3. X. d. presb. non baptiz. (III. 43.)

[18]) Vergl. *Carrière* l. c. P. II. sect. 2. cap. 1. Tom. I. p. 126 sqq. — *Martin* l. c. n. 59 sqq. p. 134 sqq. — Wegen der Polygamie der Patriarchen ſ. §. 250. Note 11.

[19]) S. *Matth.* XIX. 4 sqq. Vergl. Note 6.

[20]) So ſagt Chriſtus in Betreff der Eheſcheidung bei *Matth.* XIX. 8: — ab initio autem non fuit sic.

[21]) Vergl. *Arcangelo Lupoli*, Apologia catholica sulla indissolubilità del matrimonio cristiano. (Napoli. 1815.) p. 270 sqq. — *De Chapt de Rastignac*, Accord de la révélation et de la raison contre la divorce. Par. 1790. p. 33 sqq. — *Carrière* l. c. sect. 3. p. 152 sqq. — *Martin* l. c. n. 69 sqq. p. 180 sqq.

Anstand nehmen, diese Eingehung (— das von der Schule so genannte Matrimonium in fieri —) als Contractus matrimonialis zu bezeichnen und sich des Ausdruckes: contrahere Matrimonium außerordentlich oft bedienen. Darum ist aber die zu Stande gekommene Ehe selbst (— Matrimonium in facto —) kein bloß rechtliches Vertragsverhältniß, sondern schon ihres Gegenstandes wegen ein moralisches Institut, so daß es weit gefehlt wäre, wollte man sie in eine Kategorie mit den gewöhnlichen bürgerlichen Verträgen zusammenwerfen[22]. In so weit dieß jedoch vermieden wird, thut die Anerkennung, daß das Zustandekommen der Ehe eine Analogie mit dem Vertrage habe, der richtigen Auffassung der Ehe nicht nur keinen Eintrag[23], sondern ist ihr sogar sehr förderlich. — VI. Obschon der Zweck der Ehe auf die Erzielung von Kindern gerichtet ist, so ist und bleibt dennoch die gegenseitige Einwilligung in die Ehe die Hauptsache[24]. Eine durch diese Einwilligung einmal gewordene Ehe hört daher nicht auf, eine Ehe zu sein, wenn die Ehegatten sich der fleischlichen Vereinigung (Copula carnalis, Debitum carnale, Officium[25] [naturae]), enthalten[26] oder wenn sie keine Kinder mit einander zeugen[27]. — VII. Während die Ehe, als ursprünglich von Gott und den von ihm gegebenen Naturgesetzen gemäß eingesetzt, schon in der natürlichen Ordnung der Dinge eine große Bedeutung hat, so mußte sie diese, indem aus ihr die ersten Familien und aus diesen die Stämme und Völker hervorgingen, auch für die gesammte bürgerliche Ordnung erhalten. Nicht aber verdankt sie dieser ihren Ursprung, sondern auf ihr hat sich die bürgerliche Ordnung, als auf einem mit der Erschaffung des menschlichen Geschlechtes gegebenen Fundamente aufgebaut[28].

---

[22]) Vergl. Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 33 u. ff.

[23]) Vergl. die gute Ausführung bei Haringer, Das h. Sacrament der Ehe. S. 12 u. ff. Vergl. noch *Martin* l. c. n. 122 sqq. p. 173 sqq.

[24]) Can. *Cum initiatur.* 5. C. 27. Q. 2. (*Ambros.*) — Vergl. Can. *Matrimonium.* 1. (*Joann. Chrysost.*) Can. *Sufficiat.* 2. (*Nicol.* I.) Can. *Conjuges.* 6. (*Isid.*) C. Q. cit. — S. auch Cap. *Tua nos.* cit. — Vergl. noch *Martin* l. c. n. 37. p. 81.

[25]) *Dict. Grat.* P. I. ad C. 33. Q. 1.

[26]) Can. *Beata Maria.* 3. C. 27. Q. 2. (*August.*) — Vergl. über diesen Gegenstand *Dict. Grat.* ad h. l. — *Carrière* l. c. P. I. n. 12 sqq. p. 10 sqq. — Haringer a. a. O. S. 11. — Schulte, Eherecht. S. 142. — Kutschker a. a. O. S. 5 u. ff.

[27]) Vergl. *Martin* l. c. n. 122 sqq. p. 173 sqq.

[28]) Vergl. v. Moy in seinem Archiv. Bd. 1. S. 518 u. ff.

§. 250.

2. Entartung der Ehe.

I. Die von Gott eingesetzte Ehe hat sich unter den Menschen nicht in ihrer Reinheit erhalten[1]. Der Abfall der Menschen von dem Einigen Gott hat die Stellung des Weibes zum Manne verändert[2]; jener Abfall hat aber auch die Einheit der Ehe verletzt und das Zerreißen des Bandes mit Gott hat auch die Ehe auflöslich gemacht. Schon durch den ersten Sündenfall ist die Ehe ihrer hohen Würde beraubt worden[3], als sie nunmehr, außer ihrer eigentlichen Bestimmung, auch noch zur ehrbaren Befriedigung der Fleischeslust zu dienen begann[4]. Dennoch haben die Völker, wenn gleich in getrübter Auffassung der göttlichen Dinge, die Ehe lange als eine göttliche Institution[5], zugleich aber auch als eine Grundlage aller privat- und staatsrechtlichen Verhältnisse angesehen. Obschon sich das eine Volk vor dem andern länger in einer richtigen Würdigung der Ehe erhielt[6], so artete sie dennoch nach und nach bei allen aus[7]. Leichtsinnig wurde das Band der Ehe gelöst[8] und an die Stelle der Monogamie trat bei den meisten Völkern Polygamie, bei manchen sogar Polyandrie[9]. Selbst bei den Juden[10] hat sie ihren ursprünglichen Charakter nicht bewahrt[11]; um

---

[1]) Interessante Untersuchungen über die heidnische Ehe enthält die Abhandlung von v. Lasaulx, Zur Geschichte und Philosophie der Ehe bei den Griechen. (Abhandlungen. S. 374 u. ff.) — Vergl. Roßbach, Die römische Ehe. S. 351 u. ff.

[2]) *Genes.* III. 16.

[3]) Vergl. Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. S. 64.

[4]) 1. *Cor.* VII. 2. — Vergl. *Dict. Grat.* P. II. ad Can. *Sicut non omnis.* 2. C. 32. Q. 2.

[5]) *Catechism. Rom.* P. II. cap. 8 Q. 16. Vergl. Fischer a. a. O. S. 56 u. ff.

[6]) In Betreff der Römer vergl. *Aul. Gellius*, Noct. Attic. Lib. IV. cap. 3. — Vergl. Roßbach a. a. O. S. 128 u. ff.

[7]) *Catechism. Roman.* l. c. Q. 17.

[8]) So insbesondere auch bei den Römern. Vergl. Walter, Römische Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 130 u. ff.

[9]) Vergl. *Alex. ab Alexandro* († 1523), Genial. dier. (Lugd. 1673. 2. Tom.) lib. I. cap. 24. — Vergl. noch *Berardi*, Comment. Tom. III. p. 5 sqq.

[10]) *Catechism. Roman.* l. c. Q. 16. — Näheres über die Ehe bei den Juden giebt Haneberg im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 3. S. 411 u. ff.

[11]) Wegen der Ehen der Patriarchen, die sich mit mehreren Frauen verbanden,

deren Herzenshärtigkeit nachzugeben, mußte Moyſes ihnen den Scheidebrief geſtatten[12]. — Verlor die Ehe — was immer Hand in Hand geht — ihre Einheitlichkeit und Unauflösbarkeit, ſo büßte ſie eben ſo auch ihre Heiligkeit ein, und damit war zugleich die Zerſtörung des Familienlebens gegeben, ſo wie auch durch dieſen Verfall das ſtaatliche Leben in ſeinen Grundlagen erſchüttert wurde. — II. Für die Geſchichte der Ehe iſt es wichtig auch ſchon für die früheren Zeiten die Stellung derſelben zum Staate zu berückſichtigen. Göttlichen Urſprunges ſelbſt nach der Anſicht der Heiden, mußte ſie auch ſtets unter dem Schutze der Religion ſtehen und daher die nähere Anordnung der einzelnen bei derſelben in Betracht kommenden Verhältniſſe von derjenigen Gewalt ausgehen, der überhaupt die Leitung der göttlichen Dinge übertragen war. Dieß war überall das Prieſterthum[13], dem mit dieſen die Ehe auch dann noch überlaſſen blieb, als bereits die in älteſter Zeit allgemein vorkommende Einheit prieſterlicher und weltlicher Gewalt ſich aufgelöſt hatte. Es knüpfte ſich indeſſen an die Ehe eine Menge privatrechtlicher Verhältniſſe, namentlich das Güterrecht der Ehegatten, ſo wie der Familie überhaupt, ſo daß nach jener Trennung die geſetzliche Ordnung dieſer Verhältniſſe natürlicher Weiſe der weltlichen Geſetzgebung anheimfiel. Je mehr aber in dem weiteren Verfalle des Heidenthums das Prieſterthum in den Hintergrund trat, deſto mehr wurde auch die Ehe in das Bereich der Staatsgewalt gezogen, ſo daß nunmehr die weltliche Geſetzgebung über alle einzelnen Verhältniſſe der Ehe, namentlich die Eingehung derſelben, die ihr etwa entgegenzuſtellenden Hinderniſſe, ihre Auflöſung u. ſ. w. Beſtimmungen traf. Es war dieß insbeſondre in dem römiſchen Reiche der allmählige Gang der Dinge. — III. Je mehr die Ehe ihrer Heiligkeit entkleidet worden war, deſto leichter wurde ſie auch in der Auffaſſung der Menſchen den bloß bürgerlichen Rechtsverhältniſſen an die Seite geſtellt. Wenn gleich das römiſche Recht die Ehe allerdings in der Weiſe definirt, daß dabei die ungetheilte Lebensgemeinſchaft als ihre weſentliche Bedeutung hervorgehoben wird, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß die leichtgewordene Auflösbarkeit ihr ſelbſt den Charakter eines auflösbaren Vertrages gegeben hat.

ſ. Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. divort. (IV. 19; *Innoc.* III.) — Vergl. *Merlin,* Dissert. sur la polygamie des patriarches. 1736. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 21. n. 8 u. 9. — S. auch *Carrière,* Praelect. theolog. P. II. sect. 2. art. 2. Tom. I. p. 133 sqq.

[12]) *Matth.* XIX. 7 sqq. — *Marc.* X. 5.

[13]) Vergl. v. Moy, Geſchichte des chriſtl. Eherechts. Bd. 1. S. 5 u. f.

§. 251.

3. Wiederherstellung der Ehe und ihre Erhebung zum Sacramente.

I. Durch die Incarnation Christi, die Verbindung seiner göttlichen mit der menschlichen Natur, war die typische Bedeutung der Ehe erfüllt worden. Fortan sollten aus der Ehe und nur durch die zur natürlichen Geburt hinzutretende Taufe die Mitglieder der Kirche hervorgehen, die Ehe sollte daher nicht mehr das bloße Vorbild sein, sondern zur Fortbildung des Leibes Christi dienen[1]. Das konnte sie aber in ihrer Entartung nicht und es bedurfte dazu der Zurückführung dieser göttlichen Institution auf ihre ursprüngliche Würde. Dieß that Christus, indem er das Menschengeschlecht auf jene göttliche Einsetzung der Ehe zurückwies[2], genau den Willensact der beiden zur Ehe schreitenden Personen als die Grundlage für dieses Verhältniß bezeichnete, die Ehe selbst aber als eine einheitliche und, indem er den Scheidebrief der Juden verwarf, unauflösliche feststellte. — II. Mit dieser Wiederherstellung der Ehe in ihrer ursprünglichen Bedeutung und Unauflöslichkeit[3] hat sich aber Christus nicht begnügt, sondern er hat außerdem noch die Ehe zu einem Sacramente erhoben: die Menschen, durch die Taufe Glieder des Leibes Christi geworden, sollen durch die Ehe diesem Leibe neue Glieder einfügen; für die zu diesem Zwecke eingegangene Lebensgemeinschaft erhalten sie die sacramentalische Gnade. Mit Beziehung auf das Wort des Apostels[4]: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, wie Christus seine Kirche geliebt und für sie sich hingegeben hat" und: „Dieß ist ein großes Sacrament, ich sage aber in Christo und der Kirche" ist die Sacramentalität der Ehe die stets einhellige Lehre der Kirche gewesen und demgemäß auch in neuerer Zeit durch das Concilium von Trient als solche ausgesprochen worden[5]. — III. Wenn Christus die Ehe der Christen zu einem Sacramente erhoben hat, so hat er ein bereits nach der bestehenden natürlichen und göttlichen

---

[1]) Vergl. Fischer a. a. O. (§. 250. Note 3.) S. 66.

[2]) *Matth.* XIX. 7. — *Marc.* X. 2 sqq.

[3]) *Bened.* XIV. Const. *Apostolici ministerii.* ann. 1747. (*Bull. Magn.* Tom. XVII. p. 186.) — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 21. n. 8. n. 9.

[4]) *Ephes.* V. 32 sq.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 24. Doctr. d. sacram. matr. — De sacr. matr. can. 1.

Ordnung heiliges, einheitliches und unauflösliches Verhältniß[6] zum Sacramente gemacht. Dadurch hat jedoch die Eingehung der Ehe die Natur eines Vertrages nicht verloren, aber dieser Vertrag ist selbst das Sacrament, von diesem also in keiner Weise zu trennen oder zu unterscheiden[7]; es ist daher eine Verbindung zu einer solchen Lebensgemeinschaft unter Christen entweder gar keine Ehe oder sie ist zugleich auch ein Sacrament[8]. Darum müssen aber auch die wesentlichen Bestandtheile des Sacramentes nirgends anders als in dem Bereiche des mit diesem identischen Vertrages gesucht werden[9]. — IV. Obwohl die Ehe als Sacrament nur in der Kirche bestehen kann und deshalb als solches für alle rechtmäßig Getauften anzunehmen ist[10], so ist dennoch die Ehe der Ungetauften der Charakter eines rechtmäßigen Verhältnisses nach wie vor geblieben. Weder die Einheit der Ehe, noch ihre Unauflösbarkeit folgt erst aus der Sacramentalität, sondern schon aus der ursprünglich göttlichen Einsetzung der Ehe; daher fehlen selbst die Ungetauften gegen das göttliche Gesetz, wenn sie sich die Polygamie und die Auflösung der Ehe gestatten. Die Kirche erklärt daher auch die heidnischen und jüdischen Ehen für giltig, nur unterscheiden sie sich von den christlichen durch den Mangel der sacramentalen Gnade[11]. Die üblich gewordene Bezeichnung für die Ehe der Ungetauften ist Matrimonium legitimum[12] im Gegensatze zu dem Matrimonium ratum, der wirklich sacramentalen christlichen Ehe[13]. Da ferner die Ehe erst

---

[6]) S. §. 249. IV. S. 581.

[7]) *Pii* IX. Alloc. ann. 1852. — Vergl. *Pii* IX. Breve 22. Aug. 1851 gegen *Nuytz*, Jur. eccles. Instit. — Vergl. Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 28 u. ff. — *Heuser* in der §. 252. Note 2. angeführten Schrift. p. 33.

[8]) S. *Ferraris*, Promta Biblioth. v. Matrimonium. Art. 1. n. 16 sq. — S. Fischer a. a. O. S. 44 u. ff. S. 76 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 9 u. ff. — Kutschker, Eherecht. S. 28 u. ff. — Vergl. auch *Muzzarelli*, Del contratto del matrimonio in quanto sacramento. (Il buon uso della religione nelle materie di religione.) Tom. VIII. p. 200 sqq.

[9]) S. unten §. 253.

[10]) Unter dieser Voraussetzung ist also auch jede protestantische Ehe, falls ihr kein trennendes Ehehinderniß im Wege steht, Sacrament, ohne daß die Ehegatten es wissen. Wegen der Ehen der Ungetauften s. *Catechism. Roman.* P. II. cap. 1. Q. 16. S. auch Kutschker a. a. O. S. 24 u. ff. S. 541 u. ff.

[11]) *Conc. Trid.* Doctr. l. c. — *Catechism. Roman.* l. c. — Vergl. *Martin*, De matrim. P. I. n. 106. p. 295.

[12]) Cap. *Quanto te.* 7. X. d. divort. (IV. 19; *Innoc.* III.)

[13]) Ueber Gratian's Auffassung s. *Dict. Grat.* post. Can. *Si quis Judaicae.*

dann, wenn bereits die körperliche Vereinigung der beiden Ehegatten eingetreten ist, die Verbindung Christi mit seiner Kirche vollständig repräsentirt, so unterscheidet man auch Matrimonium consummatum und non consummatum[14], was insofern seine große praktische Bedeutung hat, als nur jenem der Charakter absoluter Unauflöslichkeit innewohnt[15].

§. 252.

4. Die Ehe als Sacrament im Verhältnisse zur Staatsgewalt.

I. Aus der ursprünglich göttlichen Einsetzung der Ehe, aus ihrer Wiederherstellung und ihrer Erhebung zum Sacramente durch Christus ist die weitere Folgerung zu ziehen, daß das Institut der Ehe als ein durchaus kirchliches zu betrachten ist und sie nur hinsichtlich ihrer rein privatrechtlichen Seite in Betreff des Vermögens und der Succession in das Bereich der Staatsgewalt gehören kann. Durch das Christenthum ist die Trennung der beiden Gewalten entschieden festgestellt und es muß daher die ganze Ordnung der schon in ihrem Ursprunge heiligen, nunmehr noch in einem viel höheren Grade geheiligten Ehe derjenigen Gewalt zustehen, welche von Gott zur Handhabung aller göttlichen Dinge bestellt ist. Es darf daher auch nur die Kirche allein und ausschließlich durch ihre Gesetzgebung diejenigen Verhältnisse feststellen, in welchen eine Ehe zwischen zweien Personen gar nicht geschlossen werden darf und sie allein hat es demgemäß richterlich zu entscheiden, ob eine Ehe zwischen zweien Personen zu Stande gekommen ist oder nicht[1]. Mit andern Worten, nur die Kirche hat das ausschließliche Recht, trennende Ehehindernisse oder Nichtigkeitsgründe anzuordnen[2] und vorkommenden

---

17. C. 28. Q. 1. — Vergl. *Bened.* XIV. Lib. VIII. cap. 12. n. 5. — *Berardi*, Comment. Tom. III. p. 17.

[14]) Cap. *Debitum pastoralis.* 5. X. d. bigam. n. ordin. (I. 21; *Innoc.* III.)

[15]) Vergl. noch Schulte, Handb. d. kathol. Eherechts. S. 5.

[1]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 24. De sacram. matrim. can. 4. Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia vel in iis constituendis errasse; anathema sit. — Can. 12. Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos; anathema sit. Vergl. noch Schurer, die Grenze zwischen kirchl. und weltl. Gesetzgeb. in Ehesachen (Archiv. Bd. VII. S. 1. u. ff. S. 37 u. ff.).

[2]) *Pii.* VI. Const. *Auctorem fidei.* ann. 1794. (*Bullar. Rom.* Contin. Tom. IX. p. 400.) LIX. S. *Martin*, De matrimonio gegen *Carrière* (Praelect. theol. P. III. n. 547 sqq. Tom. I. p. 389 sqq.). Vergl. *Heuser*, Diss. theol. canon. de potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium

Falles über deren Vorhandensein zu entscheiden, während eine gleiche Befugniß der Staatsgewalt nicht zusteht. Die von dieser etwa ausgehenden Bestimmungen der Art können, wenn sie seitens der Kirche eine Anerkennung finden, nur als sogenannte Eheverbote, wie die Kirche deren ebenfalls aufstellt, angesehen werden, indem nämlich die trotz ihrer dennoch geschlossene Ehe, wenn ihr nicht sonst ein Nichtigkeitsgrund im Wege steht, als giltige Ehe zu betrachten ist[3]. — Eben so beharrt die Kirche auf dem Satze, daß, was Gott zusammengefügt hat, nicht der Mensch, sondern nur Gott oder sie, als Stellvertreterin Gottes, scheiden könne. Demgemäß erkennt sie keine anderen Gründe zur Lösung einer Ehe nach dem Bande an, die von irgend einer Staatsgewalt oder sonst von den Menschen aufgestellt werden möchten. Eben darum muß ihr aber auch die richterliche Entscheidung darüber zustehen, in wie weit in vorkommenden Fällen unter Aufrechthaltung der Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach, dennoch Gründe obwalten, die Ehegatten zeitlich oder für die Lebensdauer, in Beziehung auf die Gemeinschaft von Tisch und Bett, von einander zu trennen. Indem also die Ehesachen, so weit sie nicht die Güterverhältnisse der Ehegatten, Succession u. dgl. betreffen, vor das Forum der Kirche gehören, so versteht es sich von selbst, daß zu jenen auch die das Sacrament der Ehe vorbereitenden Verträge, die Eheverlöbnisse, zu zählen sind, da deren Giltigkeit davon abhängig ist, daß die zu verabredende Ehe eine

---

matrimoniis soli Ecclesiae propria. Lovan. 1853. — Außerdem handeln von diesem Gegenstande: *Petr. Deodatus*, Defensio Tridentinorum canonum de Ecclesiae potestate in dirimentia matrimonium impedimenta (Hierop. 1786.) und: Nova difesa dei canoni III e IV della sessione XXIV del concilio di Trento. 1788. — *Cuccagni*, Del matrimonio cristiano e della divina immediata potestà della chiesa di apportare ad esso gl' impedimenti che si dicono dirimenti. Rom. 1791. — *Barruel*, Les vrais principes sur le mariage. 1790. — *Muzzarelli* l. c. (§. 251. Note 8.) — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 3. — *Devoti*, Instit. jur. canon. Tom. II. Tit. 2. §. 116. n. 1. — Rutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 57 u. ff. S. 64 u. ff. S. 93 u. ff. S. 100 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 17 u. ff. Die entgegenstehende Meinung hat vorzüglich in Frankreich ihre Vertheidiger gefunden, namentlich in neuerer Zeit an *Tabaraud*, Principes sur la distinction du contract et du sacrement de mariage, sur le pouvoir d'apposer des empêchemens dirimens etc. Paris. 1816. — *Boyer*, Examen du pouvoir législatif de l'Église sur le mariage. Paris. 1817. und *Carrière* (s. oben.)

[3]) Vergl. Rutschker a. a. O. S. 75 u. ff. S. 174 u. ff. — Haringer, Das heil. Sacrament der Ehe. S. 119 u. ff.

giltige sei[4]. — II. Die Geschichte, welche überhaupt die Selbstständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiction für die ersten christlichen Jahrhunderte deutlich erkennen läßt[5], zeigt diese auch in Betreff der Ehesachen[6]. Nachdem aber die römischen Kaiser sich zur christlichen Religion bekannten, hat deren Gesetzgebung sich keineswegs unbedingt an die Vorschriften der Kirche angeschlossen, sondern es dauerte auch in ihr der Einfluß älterer heidnischen Ansichten fort[7]. Anders gestalteten sich die Verhältnisse während des Mittelalters, wo allmählig alle Ehesachen, mit Ausschluß der güterrechtlichen, der Kirche überlassen wurden[8]. Allerdings fehlte es auch hier nicht an manchen Eingriffen seitens der weltlichen Gewalt, dennoch blieben die kirchlichen Principien als solche anerkannt. — III. Ganz anders haben sich aber seit dem sechszehnten Jahrhunderte die Dinge in Frankreich[9] und in Folge der Glaubenstrennung in Deutschland gestaltet, wo die Ehe gänzlich in das Bereich der Staatsgewalt gezogen wurde und zum großen Theile in demselben geblieben ist[10]. In Frankreich ist auch gegenwärtig die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften ganz dem Gewissen der Katholiken überlassen. Dasselbe gilt von Preußen, wo die materielle Auffassung: „man müsse die Eheschließung aus Rücksicht auf die Vermehrung der Unterthanen und somit der Heeresmannschaft, in aller Weise befördern" über die freilich noch viel frivolere: „es sei die Ehe am Besten ganz abzuschaffen", die Oberhand behielt[11]. Auch die Gesetzgebung Oesterreichs hatte sich weit von den kirchlichen Grundlagen entfernt; auf Grund des Concordates[12] wurde der Kirche die Beurtheilung aller das Sacrament betreffenden Verhältnisse zurückgegeben, der Staat hingegen behielt sich nur die Entscheidung über die Güterverhältnisse der Ehegatten vor[13]. Durch

---

[4]) *Pii* VI. *Auctorem fidei.* (*Concord. Austr.* Art. 10. n. LVIII. cit. S. *Bened.* XIV. l. c. n. 4.

[5]) S. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 4.

[6]) S. *Devoti* l. c. n. 2. — Kutschker a. a. O. S. 54.

[7]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 295.

[8]) Ueber diesen Gegenstand handelt die bei Walter a. a. O. Note 1. citirte Schrift: *Audisio*, Quistioni politiche. Napoli. 1854.

[9]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 19.

[10]) S. v. Moy, Archiv. Bd. 1. S. 732. u. ff. Bd. 1. S. 1 u. ff.

[11]) Vergl. Jarcke, Handbuch des gem. deutschen Strafrechts. Bd. 1. S. 73.

[12]) *Concord. Austriac.* Art. 10.

[13]) In Folge dessen wurden damals für die Ehen der Katholiken die erforderlichen kirchlichen und weltlichen Bestimmungen erlassen und zwar in der Instructio

die neuere Gesetzgebung vom 25. Mai 1868 ist man wiederum zu dem früheren Zustande zurückgekehrt.

§. 253.

5. Die wesentlichen Bestandtheile des Sacramentes der Ehe.

I. Die wesentlichen Bestandtheile des Sacramentes der Ehe dürfen nur in dem Bereiche des zur Würde des Sacramentes erhobenen und mit diesem identificirten Ehevertrages gesucht werden[1]. Dieser Grundsatz wird jedoch keineswegs allgemein anerkannt, obschon die Kirche die Unterscheidung von Ehevertrag und Sacrament verworfen hat[2]. Allerdings hat sie sich über die wesentlichen Bestandtheile des Sacramentes, insbesondere über die Frage: wer dasselbe spende? nicht ausdrücklich ausgesprochen und es ist daher insofern gestattet, der einen oder andern der beiden verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand beizutreten. Diese Meinungsverschiedenheit besteht aber darin, daß der älteren Ansicht, nach welcher die Ehegatten selbst als die Spender des Sacramentes angesehen wurden[3], eine neuere Meinung,

---

pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales und durch „das bürgerliche Gesetz über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich" mit einem „kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856, womit, in Ausführung des Artikels X. des Concordates, über die Eheangelegenheiten im Kaiserthume Oesterreich, in so weit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen und festgesetzt wird, daß dasselbe mit 1. Januar 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit zu treten habe". — Nach dem bürgerl. Gesetze über die Ehen der Kath. §. 3. konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Instruction als Staatsgesetz zu betrachten war. In Betreff der Controverse, ob sie auch für ein Kirchengesetz zu halten war, s. insbes. Harum, Ueber den juristischen Charakter der Anweisung für die geistlichen Gerichte (in Haimerl's Vierteljahrsschrift für Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 24 u. ff.), zunächst gegen die Schrift Schulte's: Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Kathol. Prag. 1856. gerichtet; dann Schulte, Ueber den juristischen Charakter der Anweisung für die geistlichen Gerichte (ebend. Bd. 2. S. 290 u. ff.). — Bering, Gelehrte Fehden (v. Moy, Archiv. Bd. 4. S. 273 u. ff.)

[1]) S. oben §. 251. S. 586.

[2]) Vergl. *Pii* IX. Alloc. ann. 1852.

[3]) S. Fischer in der unten (Note 11.) angeführten Schrift S. 10 u. ff. wo dieser Gegenstand ausführlich erörtert wird. — S. auch *Carrière*, Praelect. theol. P. I. n. 82. p. 68 sq. Richter, Handbuch. §. 263. Note 13. glaubt, daß auch schon im Mittelalter die Ansichten schwankend gewesen seien; allein dieß ist weder aus der Glosse (vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 7.), noch aus den die Thätigkeit des Priesters bezeichnenden Ausdrücken

wonach der Priester der Spender sein soll, entgegentrat. Von der Lösung dieser Hauptfrage hängt die nähere Bestimmung von Materie und Form des Ehesacramentes ab. Bleibt man einfach bei der Identität des Ehevertrages mit dem Sacramente stehen, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Ehegatten selbst die Spender sind, denn sie sind es, die mit einander die Ehe contrahiren. — II. Die neuere Meinung von der Spendung des Sacramentes durch den Priester reicht ihrem Ursprunge nach nicht über das sechszehnte Jahrhundert hinauf und man thut dem Scholastiker Wilhelm von Paris Unrecht, wenn man ihn zu dem Urheber derselben macht[4]. Sie wurde im Kampfe gegen die Irrlehren des sechszehnten Jahrhunderts hervorgerufen und zuerst von dem spanischen Dominicaner Melchior Canus († 1568) wissenschaftlich dargestellt[5]. Indem nämlich Luther und Calvin die Sacramentalität der Ehe, die sie für „ein weltlich Ding" erklärten[6], verwarfen, gebrauchte man gegen die katholische Kirche insbesondre das Argument, daß sie selbst die Einsegnung der Ehe durch den Priester für unwesentlich halte, man mithin überhaupt keinen Spender wahrnehme und daher der Ehe ein wesentliches Element zu einem Sacramente fehle[7]. Man kann fast sagen: die katholische Wissenschaft ging für längere Zeit in diese Falle ein, indem sie sich nach Kräften bemühte, darzuthun, daß wirklich von den ältesten Zeiten her der Priester als Spender des Sacramentes der Ehe erachtet worden sei[8]. Auf diesem Wege wurde die Sache zu einem Systeme ausgebildet, welches besonders in Frankreich viele Anhänger fand, so wie sich auch einzelne Diöcesansynoden dafür aussprachen[9]. Papst Benedict XIV. fand sich indessen veranlaßt,

---

conjungere und copulare zu folgern. S. unten III. 6. a. Vergl. Schulte, Handbuch. S. 44. Note 30. — Fischer a. a. O. S. 120 u. ff.

[4]) Vergl. z. B. *Thom. Aquin.* in 4. Sent. D. 38. Art. 39.

[5]) *Melch. Canus*, Loci theolog. Lib. VIII. cap. 5. — Gegen ihn trat vornehmlich *Bellarmin*, De matrimonio auf.

[6]) Luther, Sämmtliche Werke, herausgeg. v. Walch. Bd. 10. S. 892. „Es kann Niemand leugnen, daß die Ehe ein weltlich äußerlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen". — Calvin sagt von der Ehe, ihr komme die Sacramentalität eben so wenig zu, wie dem Ackerbau, dem Bartscheerer- und Schusterhandwerke.

[7]) Vergl. *Carrière* l. c. p. 47.

[8]) Vergl. Fischer a. a. O. S. 21 u. ff.

[9]) *Synod. Camer.* ann. 1567. Tit. 12. cap. 1. (*Harzheim*, Conc. Germ. Tom. VII. p. 225.)

die Bischöfe davor zu warnen, auf ihren Synoden eine Entscheidung über diesen Gegenstand zu treffen, da die Kirche darüber keine Erklärung abgegeben habe und für jede der beiden Meinungen sich erhebliche Gründe anführen ließen[10]. — III. Da seit der Zeit des gedachten Papstes die Kirche hierüber sich nicht ausgesprochen hat, so ist es freilich auch gegenwärtig gestattet, der älteren[11] wie der neueren Meinung zu folgen[12]. Es sprechen jedoch für jene Ansicht, nach welcher die Ehegatten für die Spender des Sacramentes zu halten sind, die entscheidendsten

---

[10]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VIII. cap. 13 n. 9.

[11]) Für die Ansicht, daß die Ehegatten die Spender des Sacramentes seien, lassen sich vornehmlich folgende Autoren anführen: *Bellarmin* l. c. controv. 2. cap. 6—8. — *Vasquez*, 3. P. Tom. I. Disput. 3. d. sacram. matrim. dub. 3. *Sanchez*, De matrimonio. Lib. II. disp. 5. u. 6. — *Frassen*, Scot. Acad. Tom. XII. Tract. 3. Disp. 2. Art. 1. Q. 3. Concl. 2. — *De Laurea*, in 4. Tom. III. d. matrim. Disp. 13. Art. 6. — *Clericatus*, De matr. Dec. 6. — *Gotti*, Tom. IV. in 3 Part. Dub. 5. §. 1. Q. 2. (Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 4.) — *Liberius a Jesu*, Tract. d. matr. Disp. 2. col. 123. — *Van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 12 cap. 4. — *Pirhing*, Jus canon. Lib. IV. Tit. 1. n. 76 sq. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 1. n. 292. — *Liguori*, Theolog. moral. n. 897; Homo apostol. Tract. d. matrim. cap. 2. punct. 1. — *Liebermann*, Instit. theol. Lib. V. cap. 8. — Klee, Die christliche Ehe. S. 63. Dogmatik. Bd. 3. S. 342. — Walter, Lehrbuch. §. 301. — Permaneder, Handbuch. §. 374. — Richter, Lehrbuch. §. 263. — Filser, Dogmatisch-canonische Untersuchung über den Ausspender des Ehesacraments. Augsb. 1842; 2te Aufl. Regensb. 1844. — Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München. 1845. — Haringer, Das heilige Sacrament der Ehe. S. 22 u. ff. — Schulte a. a. O. S. 7 u. ff. — Einige Canonisten sprechen sich nicht entschieden aus, so *Devoti*, Inst. jur. can. Lib. II. Tit. 2. §. 104. und *Berardi*, Comment. Tom. III. Diss. 1. Q. 2. p. 22 sqq. der sich an Benedict XIV. anschließt.

[12]) An Melchior Canus schloßen sich vornehmlich an: *Juenin*, De sacramentis. Diss. 11. Q. 3. — *Serry*, Praef. ad Melch. Cani Opp. cap. 7. — *Tournely*, De sacram. matr. p. 122. — *Collet*, De sacram. matr. p. 362. — *Gibert* in seinen oben S. 578 Note * angeführten Werken, insbesondre Consult. 55. (vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 3.) — In neuester Zeit hat die Ansicht des Canus nur wenige Anhänger gefunden, namentlich: *Boyer*, Diss. sur le ministre du sacrement du mariage im Anhange zu dem §. 252. Note 2. citirten Werke. — *Fèjer*, Matrim. ex instit. Christi. Pestin. 1833. — Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Einsegnung zum Sacramente der Ehe. Breslau. 1836. — Ueber das zum Sacramente der Ehe erforderliche äußere Zeichen nach Schrift und Ueberlieferung. (Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kathol. Theolog. Heft 23.) — Binterim, Denkwürdigkeiten. Bd. 6. Th. 1. S. 385 u. ff.

Gründe[13]. 1. Zunächst nämlich stimmt nur diese Ansicht mit dem Wesen der Ehe selbst überein[14], denn Derjenige muß Minister sein, welcher Dasjenige thut, wodurch nach der Intention der Kirche die Ehe zu Stande kommt[15]. Nun schließen aber nur Mann und Weib mit einander und nicht ein Dritter mit ihnen die Ehe: es kann also nur auf ihren Consens ankommen; sie müssen, damit die Ehe zu Stande komme, den Willen haben, sie einzugehen und müssen diesen Willen gegenseitig erklären; es ist demnach der Wille eines Dritten dazu nicht erforderlich, sondern sogar unmöglich. — 2. Das Sacrament der Ehe bildet allerdings in dieser Beziehung eine Ausnahme von jener Regel, daß die Priester die Spender der Sacramente sein sollen[16], denn ordentlicher Weise hat ja auch bei der Taufe der Priester diese zu administriren. Allein abgesehen davon, daß in der heiligen Schrift nirgends ein Spender des Ehesacramentes erwähnt wird, während dieß bei allen übrigen geschieht[17], so sind auch hinlängliche Gründe zu einer solchen Ausnahme vorhanden[18]. Die Ehe war eine göttliche Institution bereits vor Christus und war sie auch kein Sacrament, so waren es doch die Ehegatten, die bei Eingehung dieses Verhältnisses als die Vollzieher des göttlichen Willens erschienen[19]. Sie waren dieß aber zugleich mit Rücksicht darauf, daß die Ehe das Zeichen der künftigen Vereinigung Christi mit seiner Kirche sein sollte. Gerade mit Beziehung hierauf wird die Ehe in der heiligen Schrift als ein großes Sacrament bezeichnet[20] und zwar in der Weise, daß hierbei nur die eheliche Verbindung zwischen Mann und Weib, nicht aber irgend eine Handlung eines Priesters hervorgehoben wird[21]; es reducirt sich daher hierbei Alles auf jene

---

[13]) Vergl. Fischer a. a. O. S. 48 u. f. — S. auch die Zusammenstellung der Gründe für und wider bei *Carrière*, Praelect. theol. P. I. n. 64 sqq. Tom. I. p. 45 sqq.

[14]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 72 sqq. p. 60 sqq. — Schulte a. a. O. S. 7. S. 11.

[15]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 292.

[16]) 1. *Cor.* IV. 1.

[17]) Vergl. *Liber. a Jesu* l. c. n. 2. col. 124. — Fischer a. a. O. S. 53 u. f. Hinsichtlich der Ehe wird nur, nachdem der Verbindung von Mann und Weib gedacht ist, einfach gesagt: Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.

[18]) Vergl. Fischer a. a. O. S. 33 u. ff.

[19]) S. oben §. 249.

[20]) *Ephes.* V. 32.

[21]) *Theologia Wirceb. (Holtzclau.)* n. 310. — Vergl. *Carrière* l. c. n. 68. p. 51.

Abschließung der Ehe zwischen den Stammeltern des Menschengeschlechts, die eben auch allein und ausschließlich, ohne Mitwirkung eines Dritten, in die Ehe willigten[22]: die christlichen Ehegatten aber spenden sich das Sacrament in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des durch die Taufe erlangten allgemeinen Priesterthums[23]. — 3. So groß auch die Zahl der Zeugnisse ist, die man, schon von den ältesten Zeiten angefangen, nicht bloß für den häufigen Gebrauch, sondern auch für die dringende Empfehlung der priesterlichen Benediction, so wie für die Mißbilligung der nicht benedicirten Ehen beibringen kann[24], so ist doch unter ihnen allen nicht ein einziges, welches diese Benediction für absolut nothwendig erklärt hätte[25]; ohnedieß wurde sie bei der zweiten Ehe nicht ertheilt. Daß diese Benediction sogar von einem öcumenischen Concilium unter dem Ausdrucke Sacramentum mitbegriffen wird[26], ist von keinem Belange, da dasselbe auch in Betreff der Exsequien geschieht und daraus die sehr allgemeine Bedeutung ersichtlich ist, in welcher dort jenes Wort genommen wird[27]. — 4. Die ältere Ansicht hat ferner nicht nur das für sich, daß es vor dem sechszehnten Jahrhundert gar keine andre gab[28], sondern daß auch seit dieser Zeit, mit Ausschluß der Franzosen[29], die meisten und bedeutendsten Theologen und Canonisten sich für sie ausgesprochen haben[30]. — 5. Mehrere verschiedene Anhaltspunkte bietet,

---

[22]) *Matth.* XIX. 4.

[23]) Vergl. die schöne Ausführung dieses Gegenstandes bei Fischer a. a. O. S. 75 u. f.

[24]) Mit größter Erudition hat diese Gibert in seinem Werke Histoire ou tradition (s. S. 539.) zusammengetragen.

[25]) Vergl. Fischer a. a. O. S. 37 u. ff. S. 84 u. ff. S. 154. — *Carrière* l. c. n. 69. p. 53. R. S. auch Schulte a. a. O. S. 12.

[26]) Cap. *Cum in Ecclesia.* 9. X. d. simon. (V. 3; *Conc. Later.* III. ann. 1179.)

[27]) Dasselbe gilt auch davon, wenn der Priester, namentlich in Ritualien, hin und wieder Minister genannt wird; er heißt so als öffentlicher Diener der Kirche. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. cap. 12. n. 2.

[28]) S. oben Note 3. Vergl. Schulte a. a. O. S. 12. Note 14.

[29]) Doch kommen auch hier Ausnahmen vor. S. *Carrière* l. c. p. 46.

[30]) Unter den Vertheidigern der Meinung des Canus befinden sich sehr viele ehrenwerthe Männer; dennoch ist die Erscheinung auffallend, auf welche *Liebermann* l. c. cap. 2. art. 2. aufmerksam macht: Diffiteri non possumus, huic opinioni (M. Cani) se adjunxisse omnes ecclesiasticae potestatis osores, omnes qui Jansenii sectam secuti sunt, aut janseniano fermento turgebant, omnes, qui se curiarum civilium partibus addixerunt, aut quocunque modo assentatores facti sunt politicae potestatis. Vergl. auch Fischer a. a. O. S. 42 u. ff. —

nächst dem Concilium von Florenz[31], das von Trient[32], obschon dasselbe diese Streitfrage nicht entscheiden wollte[33]. a. Dasselbe verordnet: daß der Pfarrer, welcher die Ehe einsegnet, die Worte: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti oder die sonst in der Provinz, zu welcher er gehört, üblichen gebrauchen solle[34]. Nur irrthümlich können diese Worte des Pfarrers für die Form des Sacramentes gehalten und daraus der Schluß gezogen werden, daß er der Spender sei. Unmöglich konnte eine solche Willkühr in Betreff eines wesentlichen Bestandtheiles des Sacramentes von der Kirche statuirt werden; das Concilium sah also die Form des Sacramentes in etwas Anderm, als in den Worten des Pfarrers und konnte darum diese Worte dem Belieben der Bischöfe anheimstellen[35]. b. Das Concilium von Trient erklärt auch die in früherer Zeit nicht vor der Kirche, sondern geheim geschlossenen Ehen an sich für wahre und wirkliche Ehen[36]. Da nun Vertrag und Sacrament nicht getrennt werden können[37], so waren also bei allen diesen Ehen die Ehegatten die Spender des Sacramentes[38]. c. Es fordert das Concilium von Trient auch keineswegs als absolut nothwendig die Benediction seitens des Pfarrers, sondern nur die Abschließung der Ehe in seiner und zweier Zeugen Gegenwart[39], wobei es sogar auf des Pfarrers Widerspruch nicht ankommt.

Mit Ausschluß von Zech hat kein Jesuit die Lehre des Canus angenommen. S. Haringer a. a. O. S. 30.

[31]) *Eugen.* IV. Decr. ad Armen. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IX. col. 440. Vergl. *Carrière* l. c. n. 455. p. 320. Den gegenseitigen Consens können nur die Ehegatten aussprechen. — Vergl. auch *Liber. a Jesu* l. c. n. 6. sq. col. 125. Fischer a. a. O. S. 131 u. ff.

[32]) Das Nähere hierüber s. unten §. 257.

[33]) Wegen der Verhandlungen des Conciliums über diesen Gegenstand s. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XXII. — S. auch Fischer a. a. O. S. 143 u. ff.

[34]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. Matr. cap. 1.

[35]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. cap. 13. n. 6. — Haringer a. a. O. S. 34 u. ff.

[36]) *Conc. Trid.* l. c.

[37]) S. oben §. 251.

[38]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 5. Haringer a. a. O. S. 35.

[39]) *Conc. Trid.* l. c. — Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.

Daraus geht hervor, daß der Pfarrer nur Solennitätszeuge ist[40]; zudem würde seine Gegenwart allein nicht genügen, sondern die zwei Zeugen dürfen nach der Vorschrift des Conciliums nicht fehlen; diese hat aber noch Niemand für die Spender des Ehesacramentes erklärt. Hierzu kommt, daß dieses Decret ohnedieß zu den abänderlichen gehört, und auch wirklich schon von den Päpsten modificirt worden ist. d. Da das Concilium von Trient die Gegenwart des Pfarrers erfordert, so wäre auch damit die ausschließliche Berechtigung der Priester ausgeschlossen, denn der Pfarrer könnte möglicher Weise auch nur Diacon sein[41]. e. Das Concilium selbst unterscheidet die wirkliche Eingehung der Ehe von der Benediction[42]. — 6. Die Praxis der Kirche stimmt vollkommen mit der älteren Auffassung in Betreff des Spenders des Ehesacramentes überein. Denn: a. die von dem Concilium von Trient wegen des von ihm eingeführten Impedimentum Clandestinitatis für nichtig erklärten Ehen werden für diejenigen Gegenden, wo das Concilium nicht in der vorgeschriebenen Weise publicirt worden ist, als giltig anerkannt[43]. Eben so bedürfen auch die Ehen der zur Kirche zurückkehrenden protestantischen Ehegatten nicht erst der kirchlichen Benediction[44]. b. Die Kirche fordert für eine nach der Vorschrift des Conciliums von Trient vor dem Pfarrer und zweien Zeugen eingegangene aber wegen eines Hindernisses ungiltige Ehe, nach Hinwegfallen des Hindernisses, keine abermalige Eingehung in jener Form, sondern nur eine geheime Erneuerung des Consenses[45]. c. Die Kirche gestattet ferner die Eingehung der Ehe vermittelst eines Procurators[46], was nicht möglich wäre, wenn der Priester das Sacrament zu spenden hätte, denn er spendete es wegen Mangelhaftigkeit der Materie auch nur unvollständig; es war daher consequent, daß die neuere Meinung diese Ehen nicht anerkennen wollte. d. Die Congregation des Conciliums hat sich in ihren Entscheidungen ebenfalls die ältere Ansicht angeeignet[47]. — 7. Mit

---

[40]) Vergl. hierüber insbesondere Schulte a. a. O. S. 12 u. ff. — Haringer a. a. O. S. 41 u. ff.

[41]) Schulte a. a. O. S. 14.

[42]) Dasselbe sagt l. c.: Die Conjuges sollen vor der Benediction nicht in Einem Hause zusammenwohnen.

[43]) S. darüber unten §. 257.

[44]) Vergl. oben §. 251. Note 10.

[45]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 8.

[46]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 23. n. 9.

[47]) Vergl. *Causa Spolet.* ann. 1751.

der abendländiſchen Kirche ſteht in dieſer Beziehung auch die griechiſche und armeniſche im Einklange[48]. — IV. Sind nun die Contrahenten die Spender des Eheſacramentes, ſo iſt natürlich Materie und Form deſſelben leicht beſtimmbar[49]. Die Materia remota ſind die Körper der Contrahenten, die Materia proxima iſt die gegenſeitige Uebergabe. Die Form beſteht in der Erklärung des Conſenſes in die gegenſeitige Annahme[50]. Uebernahme und Annahme gehen hier gewiſſermaßen in Eines über, weshalb es auch nicht einer ſcharfen Unterſcheidung zwiſchen Materie und Form bedarf.

§. 254.

II. Das Eheverlöbniß*.

I. Das Eheverlöbniß (Sponsalia, Desponsatio) iſt ein Vertrag zwiſchen zweien Perſonen verſchiedenen Geſchlechts über die von ihnen mit einander künftig einzugehende Ehe[1]. Dieſes Verſprechen muß gegenſeitig gegeben und angenommen ſein. Wegen des Sacramentes der Ehe hat dieſer daſſelbe vorbereitende Vertrag nicht bloß eine civilrechtliche Seite, ſondern gehört als eine geiſtliche Sache weſentlich in das Bereich kirchlicher Anordnung und Beurtheilung[2]. — II. Für die vortridentiniſche Zeit, ſo wie auch noch für die Gegenwart da, wo das Concilium von Trient nicht publicirt iſt, hat man Sponsalia de praesenti und de futuro zu unterſcheiden[3]. Die erſteren, bei welchen ſich die Erklärung auf die Gegenwart (Verba de

---

[48]) Vergl. Klee, Dogmengeſchichte. Bd. 2. S. 305.

[49]) Allerdings giebt es auch hierbei manche verſchiedene Meinungen, welche *Berardi* l. c. p. 23 u. *Carrière* l. c. n. 91. p. 76. zuſammenſtellen. — Ueber die verſchiedenen Anſichten Derjenigen, welche den Prieſter für den Spender halten, ſ. *Carrière* l. c. n. 95. p. 78 sqq.

[50]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Paucis abhinc.* ann. 1758.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. I. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 1. — *Berardi*, Comment. Tom. III. Diss. 2. p. 37 sqq. — Schulte, Handbuch. S. 276. (wo Note 1. die Literatur angegeben wird.) — Kutſchker, Eherecht. Bd. 2. — *Bangen*, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. I. De sponsalibus. Monast. 1858.

[1]) Can. *Nostrates.* 3. C. 30. Q. 5. (*Nicol.* I.) — Cap. *Duobus.* 1. X. de sponsa duorum (IV. 1; cap. inc.; vergl. Can. *Duobus.* 51. C. 27. Q. 2.)

[2]) S. oben §. 252. Note 4.

[3]) Cap. *Si inter virum.* 31. h. t. (*Greg.* IX.) S. Cap. *Veniens.* 15. h. t. (*Alex.* III.) — Vergl. noch Cap. *Ex parte.* 9. (*Alex.* III.) und Cap. *Sicut ex literis.* 22. h. t. (*Innoc.* III.)

praesenti) bezog, waren eine wirkliche Ehe[4]. Gemäß dem Concilium von Trient[5] sind die Sponsalia de praesenti abgeschafft und können in der Regel weder als Ehen, noch als Verlöbnisse gelten[6]; als Ausnahme hiervon können derartige Verlöbnisse unter Unmündigen nur dann angesehen werden, wenn sie in Tridentinischer Form geschlossen wurden[7]; auch ist, wie sie, die Civilehe als Verlöbniß aufrecht zu erhalten, wenn die Contrahenten lediglich um dem Gesetze zu genügen und mit der Absicht jene schloßen, sich alsogleich kirchlich trauen zu lassen[8]. — III. Zur Eingehung eines Verlöbnisses wird vor Allem gefordert, daß die Contrahenten bereits zur Zeit der Abschließung sich in der Lage befinden, eine Ehe eingehen zu können und zu dürfen[9]; mit andern Worten: es muß ihrer künftigen Ehe kein trennendes Ehehinderniß, aber auch kein eigentliches Eheverbot im Wege stehen, einerlei ob dasselbe dispensabel ist oder nicht, ob davon dispensirt zu werden pflegt oder nicht[10]. Es treten indessen hier einige Ausnahmen ein: Unmündige[11] nämlich, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, können, obschon sie noch nicht fähig sind, eine Ehe zu schließen, sich dennoch mit einander verloben, d. h. ihre Sponsalien sind für sie bis zum Eintritte der Pubertät bindend, dann aber ist es ihnen ohne Angabe eines Grundes völlig freigestellt, davon abzugehen[12]: ist das Verlöbniß beschworen

---

[4]) Vergl. *Berardi* l. c. Q. 1. p. 68 sqq.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 1. S. oben §. 253.

[6]) Vergl. *Lambertini*, Institutiones eccles. Inst. 46. p. 334. wo mehrere Entscheidungen der Congr. Conc. mitgetheilt werden. Vergl. auch Kutschker a. a. O. S. 9.

[7]) Ueber diese Controverse s. Kutschker a. a. O. S. 10 u. ff. Die richtige Meinung vertritt insbesondre Schulte a. a. O. S. 81. (vergl. auch S. 69.) Vergl. noch *Lambertin.* l. c.

[8]) *Carrière*, Praelect. theol. P. II. n. 365. p. 263. — Kutschker a. a. O. S. 12.

[9]) Daher können Kinder unter sieben Jahren keine Sponsalien schließen. Cap. *Literas.* 4. X. d. despons. impub. (IV. 2. *Alex.* III.) — Cap. *Accessit.* 5. eod. (*Alex.* III.) Cap. *Ad dissolvendum.* 13. X. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. un. eod. in 6to.

[10]) Es liegen darüber mehrere Entscheidungen der Congr. Conc. vor. S. Kutschker a. a. O. S. 31. — Schulte a. a. O. S. 282. S. auch *Berardi* l. c. Q. 3. p. 73 sqq.

[11]) Von deren Verlöbnissen handelt der Titel *Greg. Decr.* De desponsatione impuberum (IV. 2.) und *Sext. Decr.* eod. — S. die vorige Note.

[12]) Cap. *Literas.* cit. — Cap. *De illis.* 7. X. tit. cit. (*Alex.* III.) — Cap. *A nobis.* 8. eod. (*Alex.* III.) Cap. un. d. despons. impub. in 6to.

worden, so kann nur aus genügenden Gründen davon abgegangen werden[13]. Die Annahme der Fähigkeit der Unmündigen zur Abschließung von Sponsalien darf aber nicht auch auf den Fall ausgedehnt werden, wo ein solcher zwar noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, aber doch eine außergewöhnliche Reife an den Tag legt[14]. Eine andre Ausnahme bilden die Verlöbnisse zwischen Katholiken und den Anhängern irgend einer von der Kirche getrennten Confession, denen das Ehehinderniß der gemischten Religion im Wege steht; für diejenigen Gegenden wenigstens, wo jene mit diesen überhaupt vermischt leben, sind auch die Verlöbnisse zwischen ihnen als giltig anzusehen[15]. — IV. Auch die Eltern sind berechtigt, für ihre Kinder Sponsalien zu schließen. In früherer Zeit war in dieser Hinsicht der Gesichtspunkt der vorherrschende, daß für die Kinder, während deren Unmündigkeit die Sponsalien geschlossen worden waren, wenn auch nicht eine juristische Pflicht, so doch ein moralischer Zwang bestehe, von dergleichen Verlöbnissen nicht abzugehen[16]. In dem späteren Rechte ist dieß dahin abgeändert worden, daß das von den Eltern für ihre Kinder eingegangene Verlöbniß nur dann für diese giltig ist oder bleibt, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend und zwar, wenn sie zur Zeit der Eingehung des Vertrages noch unmündig waren, nach Eintritt der Pubertät, in denselben einwilligen[17]. — Eine andre Frage aber ist die, ob die Sponsalien der Kinder ohne Einwilligung der Eltern giltig seien[18]? Man darf wohl kein Bedenken tragen, diese Frage zu bejahen[19]; nur erfordert es

---

[13]) Cap. *Ex literis.* 10. X. d. spons. (*Alex.* III.)

[14]) Auch in dieser Streitfrage, hauptsächlich durch die Glosse zu Cap. *Juvenis.* 3. X. h. t., die auch hier den Satz: Malitia supplet aetatem (§. 261.) geltend machen will, veranlaßt, hält Schulte a. a. O. S. 282. den richtigen Grundsatz aufrecht; Näheres über jene s. bei Kutschker a. a. O. S. 17 u. f.

[15]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 34 u. ff. — Schulte a. a. O. S. 282 u. ff.

[16]) Cap. *Tua nos.* 1. X. d. despons. impub. (Cap. inc.)

[17]) Cap. *Si infantes.* cit. §. *Porro.* 2. — Vergl. auch *Bened.* XIV. Const. *Probe.* §. 6. v. Eadem d. sponsalibus. ann. 1751. (*B. M.* Tom. XVIII. p. 249.) welcher das Cap. *Tua nos.* von einem strengen Rechtsgebot, dessen Aufhebung in der hier angeführten Stelle enthalten sei, versteht. Vergl. noch Kutschker a. a. O. S. 43 u. f.

[18]) Diesen Gegenstand behandelt umständlich *F. Muscettula*, Dissert. theol. legalis de sponsalibus et matrimoniis, quae a filiisfamil. contrahuntur parentibus insciis vel juste invitis. 1 Vol. in 4. Rom. 1723; dann 1766. und Bruxell. 1771. — S. Kutschker a. a. O. S. 46 u. ff. S. 58 u. ff. — S. auch *Pecorelli*, Instit. jur. can. Tom. III. p. 342 sqq.

[19]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 284 u. f.

die Ehrfurcht vor den Eltern, daß die Kinder auf deren Stimme hören und, wenn dieß nicht geschehen ist, kann der gegründete Widerspruch der Eltern eine Veranlassung zur Aufhebung der an sich giltigen Sponsalien werden[20]. — V. Damit aber Sponsalien überhaupt die Bedeutung eines verbindlichen Vertrages erlangen, ist erforderlich, daß die Contrahenten mit freiem Willen, ernstlich[21] und wohlüberlegt ihren Consens aussprechen[22]. Dieser muß und zwar in positiver Rede gerade auf die bestimmte Person, mit welcher contrahirt werden soll, gerichtet sein. Weder die negative Zusage, man wolle keine andre, als nur diese bestimmte Person heirathen, begründet, wenn nicht andre Umstände jeden Zweifel an der wirklichen Einwilligung beseitigen, ein Verlöbniß[23], noch entsteht ein solches daraus, wenn Jemand verspricht, eine von mehreren Schwestern zur Ehe nehmen zu wollen[24]. Es genügt aber zur Giltigkeit der Sponsalien, daß der durch Worte, Winke oder Zeichen auszudrückende Wille[25] der Contrahenten, gemäß dem gewöhnlichen Verständnisse der gebrauchten Ausdrücke[26], erkennbar sei. Eine bestimmte Form hat das gemeine Recht für die Sponsalien nicht vorgeschrieben; es darf daher deren Giltigkeit auch nicht von der von dem Concilium von Trient für die Abschließung der Ehe angeordneten Form abhängig gemacht werden[27]. Wohl aber ist es gestattet, das Verlöbniß durch Geschenke oder durch Eid (nicht aber durch Hinzufügung einer Conventionalstrafe[28]), zu bekräftigen, so wie zum leichteren Be-

[20]) *Giraldi*, Expos. jur. pontif. ad Cap. *Tua nos.* cit. p. 498. — Kutschker a. a. O. S. 46 u. ff. Haringer, Das heil. Sacrament der Ehe. S. 78. — Vergl. Anweisung. §. 5.

[21]) Nach Analogie von Cap. *Tua nos.* 26. X. h. t.

[22]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 65 u. ff.

[23]) Verschiedene Entscheidungen der Congr. Conc. hierüber sind bei Kutschker a. a. O. S. 7. abgedruckt.

[24]) Glossa *Certis* ad Cap. un. h. t. in 6to. — Vergl. *Berardi* l. c. Q. 4. p. 75 sqq.

[25]) Cap. *Cum apud sedem.* 23. X. h. t. — Vergl. auch Kutschker a. a. O. S. 122.

[26]) Cap. *Ex literis.* 7. X. h. t. (*Alex.* III.) — Auch ist die Abschließung von Sponsalien durch Bevollmächtigte gestattet. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 132 u. ff.

[27]) *Lambertin.* l. c. p. 326. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. c. 5. n. 1.

[28]) S. Cap. *Gemma.* 29. X. d. spons. (*Greg.* IX.) Vergl. Anweisung. §. 109. A. M. sind *Schmalzgrueber* l. c. n. 139. — *Carrière* l. c. n. 370 p. 267.

weise dasselbe schriftlich oder in Gegenwart von Zeugen abzuschließen; auch ist es erlaubt, die Giltigkeit des Verlöbnisses an bestimmte Bedingungen zu knüpfen[29]. — VI. Aus dem Verlöbnisse entspringt zwischen den Verlobten die mit einer Klage geltend zu machende Verpflichtung zur wirklichen Eingehung der Ehe mit einander[30]. Es hat daher kein späteres Verlöbniß Giltigkeit, so lange das frühere nicht rechtmäßig aufgelöst ist. Wenn sich der eine Theil weigert, die Sponsalien durch Eingehung der Ehe zu erfüllen, so ist er zunächst dazu zu ermahnen, wenn aber diese Mahnung erfolglos bleibt, so kann er unter Umständen mit kirchlichen Censuren dazu gezwungen werden[31]. Indessen ein solcher Zwang ist immer eine mißliche Sache und sicher kein Vorzeichen einer glücklichen Ehe[32]; es kann daher wohl nur in einzelnen Fällen wegen der gerade bei ihnen obwaltenden Umstände bis zum Zwange, der natürlich kein physischer sein darf, vorgeschritten werden[33]. Stets aber ist der von dem Verlöbnisse ohne rechtmäßigen Grund einseitig zurücktretende Theil dem andern zum Schadenersatze verpflichtet; vornehmlich dann, wenn der Bräutigam in solcher Weise das Verlöbniß aufhebt, können die Umstände sogar eine vollständige Dotirung der getäuschten Braut nothwendig machen[34]. — VII. Das Eheverlöbniß hat außerdem noch die Wirkung, daß aus ihm zwei Ehehindernisse hervorgehen: zunächst das Eheverbot, daß kein Verlobter mit einer dritten Person eine Ehe schließen darf[35] und die sogenannte Justitia publicae honestatis[36]. — VIII. Ein bestehendes Eheverlöbniß kann aus ver-

---

[29]) Vergl. Cap. *De illis.* 3. X. d. condit. appos. in despons. vel in aliis contractibus (IV. 5; *Alex.* III.) — Cap. *Super eo.* 5. eod. (*Urb.* III.) — Cap. *Per tuas.* 6. eod. (*Innoc.* III.) Kutschker a. a. O. S. 108 u. ff.

[30]) Can. un. C. 31. Q. 3. (*Conc. Elib.*) bezeichnet die Verletzung dieser Pflicht als grave crimen.

[31]) Cap. *Ex literis.* cit. Dieser Decretale Alexander's III. ist nicht durch Cap. *Requisivit.* 17. h. t. (*Luc.* III.) derogirt. — Vergl. noch Kutschker a. a. O. S. 146 u. ff. — Einen sehr interessanten Fall (*Causa Bisian.*), in welchem die Congr. Conc. auf Zwang zur Ehe entschied, theilt *Bangen* l. c. p. 115 sqq. mit.

[32]) Die Entscheidungen der Congr. Conc. gehen daher meistens auf Vermeidung des Zwanges hinaus. — Vergl. Anweisung. §. 109.

[33]) Vergl. *Devoti*, Instit. Lib. II. Tit. 2. §. 112. — *Giraldi*, Expos. jur. pontif. App. ad Libr. IV. nro. 3. p. 445.

[34]) Kutschker a. a. O. S. 148 u. ff. S. 160 u. ff. — S. noch VIII.

[35]) S. unten VIII.

[36]) S. unten §. ~~268.~~ 270 II.

ſchiedenen rechtlich anerkannten Gründen aufgelöſt werden[37]. Insbeſondre iſt es den beiden Contrahenten geſtattet, durch gegenſeitige Uebereinſtimmung[38] (Mutuus Dissensus) ihr Verlöbniß, ſelbſt wenn es beſchworen war[39], aufzuheben. Indeſſen auch einſeitig kann eine Auflöſung vor ſich gehen und zwar zunächſt dadurch, daß einer von beiden Theilen mit einer andern Perſon wirklich eine Ehe ſchließt[40], was in der Zeit vor dem Concilium von Trient, wo die Sponsalia de praesenti noch geſtattet waren, ſehr leicht geſchehen konnte. Daſſelbe gilt von dem Eintritte in den geiſtlichen Stand oder in einen religiöſen Orden[41], ohne daß damit die etwa ſonſt durch beſondere Umſtände begründete Pflicht zur Schadloshaltung beſeitigt würde[42]. Nicht minder darf jeder von beiden Theilen, alſo nicht bloß der Bräutigam[43], wenn der andre Theil die ſchuldige Treue verletzt[44], von dem Verlöbniſſe zurücktreten; denn, wenn auch durch dieſes noch keine Uebergabe der Körper der Verlobten ſtattgefunden hat[45], ſo iſt dieſe doch durch daſſelbe vorbereitet und ein Anrecht erworben worden[46]. Zur Rechtfertigung einer einſeitigen Auflöſung der Sponſalien gelten ferner: der gerechte Widerſpruch der Eltern[47]; die durch unmotivirte Abweſenheit oder Domicilsveränderung des einen Theiles veranlaßte Verzögerung der

---

[37]) Vergl. *Vinc. Lupoli*, Juris eccles. praelect. Tom. III. p. 247. wo das Diſtichon gegeben wird:

Dissensus, crimen, tempus et ordo, secundo
Morbus et adfinis, vox publica, quumque reclamant.

[38]) Cap. *Praeterea.* 2. X. h. t. (*Innoc.* II.?)

[39]) Nach Analogie des Cap. *Quemadmodum.* 25. X. d. jurej. (II. 24; *Innoc.* III.)

[40]) Cap. *Sicut ex literis.* cit. — Cap. *Duobus.* cit. — Cap. *Si inter.* cit. — Einen intereſſanten hierher gehörigen Fall theilt Kutſchker a. a. O. Bd. 4. S. 537 u. ff. mit.

[41]) Cap. *Veniens.* 5. X. qui clerici vel voventes. (IV. 6; *Alex.* III.) — Vergl. Cap. *Commissum.* 16. X. h. t. (*Alex.* III.) S. darüber *Berardi* l. c. Q. 5. p. 76. — Cap. *Rursus.* 6. X. qui cler. v. vovent. (IV. 6; *Coelest.* III.)

[42]) Kutſchker a. a. O. S. 163.

[43]) So wie Mann und Weib ſich auch in Betreff des Ehebruches gleichſtehen. S. Can. *Apostolus.* 3. C. 32. Q. 7. *(Augustin.)*

[44]) Cap. *Quemadmodum.* cit. — Cap. *Litteras.* 3. X. d. conjug. lepros. (*Urban.* III.)

[45]) Mit Rückſicht auf das römiſche Recht behandelt dieſe Frage *Berardi* l. c. Q. 6. p. 80 sqq.

[46]) Vergl. *Lambertin.* l. c. p. 331.

[47]) S. oben S. 599.

Eingehung der Ehe[48]; das Hinzukommen des Ehehindernisses der außerehelichen Schwägerschaft[49] und endlich eine wesentliche Aenderung in den Umständen der Brautleute[50]. — IX. In Oesterreich hatte die weltliche Gesetzgebung dem Eheverlöbnisse den Charakter der Klagbarkeit gänzlich entzogen[51]. In Folge des Concordates wurden im Allgemeinen die Grundsätze des canonischen Rechtes wieder zur Geltung gebracht[52]; gegenwärtig ist man jedoch zu den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zurückgekehrt[53].

§. 255.

III. Brautexamen* und Aufgebot**.

I. Die beiden Institute: Brautexamen und Aufgebot (Banna[1], Edicta, Denunciationes canonicae oder matrimoniales, Proclamationes), sind aus einer und derselben Grundlage hervorgegangen. Es verstand sich in den älteren Zeiten der christlichen Kirche von selbst, daß die Ehen nicht eingegangen wurden, ohne daß diese Angelegenheit nicht vorher mit dem Bischofe in Berathung gezogen worden wäre[2]. Hierbei bot sich natürlich die Gelegenheit, alle diejenigen Umstände, welche etwa gegen die Abschließung einer bestimmten Ehe eingewendet werden konnten, zur Geltung zu bringen und gehörig zu berücksichtigen. Dieser Bestandtheil der bischöflichen Thätigkeit ist, wie so viele andre, überall auf die

---

[48]) Cap. *De illis.* 5. h. t. (*Alex.* III.)

[49]) S. unten §. 268.

[50]) Die einzelnen Fälle, in welchen die Veränderung der Umstände diesen Einfluß übt, giebt nach *Sanchez*, Lib. I. Disp. 57 sqq. Kutschker a. a. O. S. 227 u. ff. an.

[51]) Allg. bürgl. Gesetzb. §. 45.

[52]) S. oben Note 9.

[53]) Das Gesetz vom 25. Mai 1868 enthält für den Fall, daß der Pfarrer sich des Aufgebotes weigert, nähere Bestimmungen darüber, wie nunmehr die Civilbehörden in Betreff des Aufgebotes zu verfahren haben.

*) Kutschker, Eherecht. Bd. 3. S. 686 u. ff.

**) *Berardi*, Comment. Tom. III. Diss. 3. p. 89 sqq. *Carrière*, Praelectiones theolog. P. II. n. 375 sqq Tom. I. p. 271 sqq. Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 1 u. ff.

[1]) Vergl. *Du Cange*, Glossar. s. v. Bannum. ed. *Henschel.* Tom. I. p. 569.

[2]) *Ignat. Mart.* Epist. ad Polyc. cap. 5. (*Coteler.* Patres apost. Tom. II. p. 41.): Decet ut sponsi et sponsae de sententia episcopi conjugium faciant. *Tertull.* Ad uxor. Lib. II. cap. 9. — Vergl. auch v. Moy, Geschichte des christl. Eherechts. Bd. 1. S. 215 u. ff.

Pfarrer übergegangen, denen es obliegt, sich über das Vorhandensein aller Vorbedingungen für die giltige Eingehung einer Ehe zu überzeugen. Dieß hat zunächst durch das Brautexamen zu geschehen. Indem die Brautleute verpflichtet sind, sich bei dem Pfarrer zu stellen, soll dieser durch Privatunterredungen mit denselben, erforderlichen Falles mit jedem von beiden einzeln, ermitteln, ob sie hinlänglich in den christlichen Religions- und Sittenlehren unterrichtet sind, und zu erforschen, ob irgendwelche Hindernisse der von ihnen beabsichtigten Ehe im Wege stehen[3]. Die Unterlassung des Brautexamens hat indessen auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß, jedoch ist die völlige Unwissenheit der Brautleute in Betreff der Religion ein genügender Grund, die Eingehung der Ehe zu verschieben[4]. — II. Obschon sich der Zeitpunkt, wann die öffentliche Nachforschung nach den einer beabsichtigten Ehe etwa entgegenstehenden Hindernissen[5] gerade die gegenwärtige Gestalt des Aufgebotes erhalten hat, nicht genau bestimmen läßt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieselbe sich in Frankreich durch Gewohnheit ausgebildet hat[6]. Dieses französische Gewohnheitsrecht ist durch das vierte Lateranensische Concilium vom Jahre 1215 für die gesammte Kirche als gesetzlich festgestellt worden[7]; das Concilium von Trient erachtete es für nothwendig, diese Bestimmung ausdrücklich zu wiederholen[8]. Man versteht darnach unter dem Aufgebot die öffentlich in der Kirche vorzunehmende Verkündigung, daß zwei bestimmte Personen gesonnen seien, mit einander in den Stand der Ehe zu treten. Dieß dient zur Erreichung mehrerer verschiedener Zwecke: zur Erforschung der etwa vorhandenen Ehehindernisse, zur Vermeidung heimlicher Ehen, zur Nöthigung der Kinder, den Consens ihrer Eltern einzuholen, so wie zur Aufforderung an die Gemeinde, für die Brautleute den Segen Gottes zu erbitten u. s. w. —

---

[3]) Der Pfarrer hat das Ergebniß des angestellten Examens in ein Buch einzutragen, welches Rapulare, richtiger Rapolare, genannt wird. Vergl. *Du Cange* sub h. v.

[4]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VIII. cap. 14. n. 2 sqq.

[5]) Den Gebrauch der öffentlichen Nachforschung wegen der Ehehindernisse bezeugt *Bened. Levit.* Capit. Lib. VII. c. 179. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. App. p. 113.)

[6]) *Odon.* Ep. Paris. Statut. ann. 1198. cap. 7. n. 1. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1941.; vergl. *Bened.* XIV. Const. *Paucis abhinc hebdom.* ann. 1758.) S. noch Cap. *Cum in tua dioecesi.* 27. X. d. sponsal. (IV. 1; *Innoc.* III.)

[7]) Cap. *Cum inhibitio.* 3. X. d. clandest. desponsat. (IV. 3.)

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1.

III. Das Aufgebot, welchem das Brautexamen vorangegangen sein soll[9], ist an drei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen vorzunehmen. Es gehört dazu, daß jedesmal bemerkt werde, das wievielte Aufgebot es sei und daß die Verhältnisse der betreffenden Personen nach Namen, Eltern, Wohnort, Stand u. s. w., wobei jedoch jede kränkende oder beschämende Notiz, z. B. wegen unehelicher Geburt, vermieden werden soll[10], genau angegeben werden. Jene Festtage müssen aber wirkliche, nicht aufgehobene sein[11], auch ist das Aufgebot an andern Tagen, wenn gleich an denselben ein zahlreicher Concurs stattfindet, nicht gestattet[12]. Da die größtmöglichste Oeffentlichkeit bei dem Aufgebote bezweckt wird, so nimmt dasselbe seine Stelle inter Missarum solennia, also bei dem eigentlichen Pfarrgottesdienste ein[13]. — IV. Zur Vornahme des Aufgebotes ist der Pfarrer derjenigen Pfarrei competent, in welcher die Brautleute ihr Domicil oder Quasidominicil haben[14]. Gehören diese verschiedenen Pfarreien an, so muß in beiden das Aufgebot stattfinden; haben sie erst kürzlich ihr Domicil gewechselt, so ist die Vornahme auch an dem früheren Wohnorte nothwendig. Die Ehen mit fremden Diöcesanen sollen nicht früher verkündigt werden, als bis ein Zeugniß des betreffenden Ordinarius de Statu libero beigebracht ist, d. h. darüber, daß durch gerichtliche Abhörung von Zeugen ermittelt worden ist, es stehe kein Ehehinderniß im Wege[15]. In Betreff der Ehen solcher Personen, welche kein bestimmtes Domicil haben, fordert das Concilium von Trient zu besonderer Vorsicht auf[16]; hier ist das

[9]) Dieß ist wenigstens seine richtige Stellung, denn das Aufgebot wird überflüssig gemacht, wenn bereits durch das Brautexamen sich ein trennendes Ehehinderniß ergiebt. Vergl. *Lambertin.* Inst. 46. p. 329. S. auch *Bened.* XIV. Const. *Nimiam licentiam.* ann. 1743. (*B. M.* Tom. XVI. p. 160.)

[10]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 399. p. 284.

[11]) Ausnahmsweise ist einzelnen Bischöfen die Facultät verliehen worden, nach ihrem Ermessen auch an einem solchen Tage das Aufgebot vornehmen zu lassen. So z. B. Causa *Brunensis* bei Kutschker a. a. O. S. 28.

[12]) Vergl. *Pignatelli*, Consult. canon. Tom. IX. Cons. 133. n. 91. (nicht 90. wie *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 3. n. 24. indem er sich zur entgegengesetzten Meinung bekennt, citirt).

[13]) Im Römischen Rituale heißt es auch: inter Missae parochialis solennia.

[14]) Daß die Denunciationen auch in der Pfarrei vorgenommen werden, in welcher die Trauung geschehen soll, ist, außer bei den Ehen der Vagabunden, nicht nothwendig. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 14.

[15]) *Decr. S. Rom. et univ. Inquisit.* ann. 1670. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 707 u. ff.

[16]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 7. v. *Multi.*

Aufgebot nicht bloß in der Pfarrei, in welcher sie getraut werden sollen, sondern auch in ihrer ursprünglichen Heimath nothwendig [17]. — V. So wie das Brautexamen für die Brautleute die Pflicht mit sich bringt, alle ihnen etwa bekannten Ehehindernisse dem Pfarrer anzuzeigen, so das Aufgebot für alle Mitglieder der Gemeinde — aber auch für Andre, die davon Kenntniß erhalten — dasselbe zu thun; nur Derjenige ist davon ausgenommen, der von einem Ehehindernisse nur durch die Beichte oder auf Grund eines ihm geschenkten besondern Vertrauens weiß [18]. Wird nun irgend ein Ehehinderniß zur Kenntniß des Pfarrers gebracht, so hat er nicht selbst zu entscheiden, sondern muß sich dieserhalb an den Bischof wenden und auf dessen Verbot die Trauung sistiren [19]. — VI. Von dem Aufgebote kann indessen der Bischof [20] dispensiren und zwar sowohl dahin, daß zwei oder alle drei Verkündigungen in eine vereinigt oder daß sie erst nach Eingehung der Ehe jedoch vor deren Consummation vorgenommen, als auch dahin, daß sie ganz und gar erlassen werden; im letzteren Falle wird die Ehe mit dem Ausdrucke Gewissensehe (Matrimonium conscientiae) bezeichnet. Das Concilium von Trient führt als Grund für die Statthaftigkeit einer Dispensation den an, daß ein gerechter Verdacht obwalte, es könnte Jemand böslicher Weise die Ehe zu verhindern beabsichtigen [21]; es werden aber in der Praxis der Kirche auch noch mehrere andre Gründe anerkannt [22]; doch sollen die Bischöfe hierbei mit großer Vorsicht zu Werke gehen und nicht

---

[17]) Vergl. *Lambertin.* Instit. 33. p. 225. Die einzelnen Verschiedenheiten in Betreff des Ortes des Aufgebotes berücksichtigt näher: Schulte a. a. O. S. 48 u. ff.

[18]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 51 sqq. — *Carrière* l. c. n. 403 sqq. p. 286 sqq.

[19]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 61 sqq.

[20]) Hat das Aufgebot in verschiedenen Diöcesen zu geschehen, so dürfte in der Regel die Dispensation desjenigen Bischofes genügen, in dessen Diöcese die Trauung vor sich gehen soll. S. *Berardi* l. c. p. 97.

[21]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 1. v. *Quod.* Wegen der Gewissensehe s. noch unten §. 257. III.

[22]) Dahin gehört: wenn die Proclamation über die Brautleute einen Schaden bringen oder sie irgendwie lächerlich machen könnte; wenn einem nicht öffentlich bekannten für wirkliche Ehe gehaltenen Concubinate ein Ende gemacht werden soll; wenn Jemand auf dem Todbette sich mit seiner Concubine verheirathen will; wenn überhaupt Gefahr im Verzuge ist; auch pflegt bei den Mitgliedern regierender Familien von dem Aufgebot Umgang genommen zu werden; Privilegien des Adels in dieser Beziehung haben mit Recht aufgehört (s. Schulte a. a. O. S. 52.) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 33 sqq. — *Carrière* l. c. n. 437. p. 302. — Kutschker a. a. O. S. 54 u. ff.

zu leicht von ihrem Dispensationsrechte Gebrauch machen[23]. Wer ohne Dispens vom Aufgebote oder gegen das Verbot des geistlichen Richters zur Ehe schreitet, verfehlt sich schwer, indessen die einmal geschlossene Ehe bleibt darum doch giltig[24], vorausgesetzt, daß ihr kein trennendes Ehehinderniß im Wege steht. Ist dieß der Fall, so sind die in einer solchen im Ungehorsam gegen die Kirchengesetze vollzogenen Verbindung geborenen Kinder selbst dann illegitim, wenn den Eltern das Hinderniß unbekannt war[25]. Der Pfarrer, welcher eine Ehe, bei welcher jene Vorschrift nicht beobachtet worden war, einsegnet oder auch nur nicht verhindert, wird mit dreijähriger Suspension vom Amte, unter Umständen noch strenger bestraft[26]. — VII. Ist das dreimalige Aufgebot erfolgt und kein Widerspruch gegen die Abschließung der Ehe erhoben, so soll diese zwar nicht unmittelbar nach dem dritten Aufgebote[27] — weil dieses sonst illusorisch wäre — aber doch nicht in zu langer nach particularem Recht verschiedentlich bestimmter Frist stattfinden[28]; ist diese abgelaufen, so muß das dreimalige Aufgebot wiederholt werden[29]. — VIII. Bevor es zur Abschließung der Ehe kommt, oder wenigstens drei Tage vor deren Consummation[30], sollen die Verlobten, nach der Mahnung des Conciliums von Trient, die Sacramente der Buße und der Eucharistie empfangen.

---

[23]) *Bened.* XIV. Const. *Satis nobis compertum.* ann. 1741. §. 5. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 53.)

[24]) Kein Kirchengesetz hat eine solche Ehe für ungiltig erklärt, im Gegentheil haben Bischöfe, die dieß beabsichtigten, ihre desfallsigen Verordnungen zurücknehmen müssen. Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XII. c. 5. n. 2. — S. auch *Berardi* l. c. p. 90. Allerdings haben weltliche Gesetze hin und wieder Jenes bestimmt, namentlich in Oesterreich Allg. bürg. Gesetzb. §. 74.

[25]) Cap. *Cum inhibitio.* cit. §. *Si quis vero.* 1. Solche Contrahenten haben auch keine nachfolgende Dispensation zu hoffen; vergl. *Conc. Trid.* l. c. cap. 5.

[26]) Cap. *Cum inhibitio.* cit. §. 1. *Sane.* 2.

[27]) *Lambertin.* Instit. 46. p. 336.

[28]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 1.

[29]) Nach dem Römischen Rituale binnen zwei Monaten.

[30]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Postremo.*

IV. Eingehung der Ehe*.

§. 256.

1. Gegenseitige Erklärung des Consenses und dessen Beschaffenheit.

I. Wenn das Brautexamen und das Aufgebot zu dem Resultate geführt haben, daß gegen die beabsichtigte Ehe kein Hinderniß geltend gemacht worden, so soll mit der Eingehung derselben nicht gezögert werden[1]. Die Eingehung der Ehe besteht aber wesentlich und nothwendig in der gegenseitigen Erklärung des Consenses, so zwar, daß ohne ihn, trotz dem Vorhandensein aller andern Bedingungen, eine Ehe gar nicht denkbar ist[2]. Den fehlenden Consens kann Niemand ergänzen, auch die Eltern[3] und selbst die Kirche nicht, um so weniger der Staat. — II. Dieser Consens soll aber nicht bloß ein innerlicher Willensact sein, sondern er muß auch äußerlich und zwar in der Regel durch Worte, die klar und deutlich sein und in ihrem gewöhnlichen Sinne genommen werden müssen[4], zu erkennen gegeben werden. Bloße Zeichen und Winke sollten zunächst nur bei der Eingehung der Ehen solcher Personen statthaft sein, welche nicht reden oder nicht hören, oder Beides nicht können; indessen sobald über die Absicht kein Zweifel obwaltet[5], ist auch eine Ehe Solcher, die zu sprechen vermögen, giltig, wenn der Consens durch Winke oder Zeichen ausgedrückt war[6]. Die Einwilligung kann aber dann, wenn ein Theil der Sprache des Landes, wo die Ehe geschlossen wird, nicht mächtig ist, auch durch einen Dolmetscher[7], wie überhaupt durch einen Procurator, ja selbst in

*) Vergl. *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 454 sqq. Tom. I. p. 319 sqq. Kutschker, Eherecht. Bd. 4. S. 93 u. ff.

[1]) S. §. 255. VII. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. Matr. c. 1.

[2]) Can. *Sufficiat.* 2. C. 27. Q. 2. (*Nicol.* I.) Vergl. Cap. *Cum apud sedem.* 23. X. h. t. (*Innoc.* III.) Cap. *Tuas dudum.* 5. X. d. spons. duor. (IV. 4; *Innoc.* III.) — Cap. *Tuae fraternitati.* 25. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cap. *Tua nos.* 26. i. f. X. h. t. — *Eugen.* IV. Decr. ad Armenos.

[3]) S. *Genes.* XXIV. 57. Vergl. Can. *Honorantur.* 13. C. 32. Q. 2. (*Ambros.*)

[4]) Cap. *Ex literis.* 7. X. h. t.

[5]) Z. B. wenn die Braut, nachdem der Bräutigam seinen Consens ausgesprochen hat, ihm die Hand reicht.

[6]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 96 u. ff. — *Congr. Conc.* in den Analecta jur. pontif. 1857. p. 2701.

[7]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 465. p. 328.

Briefen[8] ausgesprochen werden. Der Procurator[9] bedarf einer Specialvollmacht, die aber nicht eine schriftliche sein muß. Unumgänglich nothwendig ist es, daß in dem Augenblicke der Eingehung der Ehe durch den Procurator der Consens des Mandanten noch vorhanden ist; hat er ihn zurückgenommen, so gilt die Ehe nicht, auch wenn der Procurator keine Kunde davon erhalten hatte[10]. — III. Der äußerlich abgegebene Consens veranlaßt die Präsumtion, daß mit ihm der innere Willensact übereinstimme und somit durch jene Erklärung die Ehe zu Stande gekommen sei. Ist hingegen der abgegebene Consens kein wahrer, sondern ein bloß fingirter, so ist im Princip der Satz festzuhalten, daß ein solcher keine Ehe zu Stande bringen könne[11]. Allein der Beweis eines solchen fingirten Consenses ist äußerst schwer zu erbringen; und daher muß so lange derselbe nicht ganz unzweifelhaft ist[12], um so mehr ein wahrer Consens präsumirt werden[13], weil sonst ein leichtes Mittel geboten wäre, eine an sich giltige Ehe zu lösen. — IV. Der Consens muß ferner ein freier und, wie es die Heiligkeit der Sache erfordert, ein wohlüberlegter sein. Die Freiheit des Consenses wird aber aufgehoben durch jene Mängel desselben, welche überhaupt auf das Zustandekommen von Verträgen hindernd einwirken, insbesondre also durch Irrthum, Furcht und Zwang. Auch kann der Consens dadurch gebunden sein, daß man ihn von einer Bedingung abhängig gemacht hat[14]. — V. Außerdem ist erforderlich, daß die zur Ehe schreiten wollenden Personen ihren gegenseitigen Consens mit Beziehung auf die Gegenwart ausdrücken; es genügen also Verba de futuro nicht, doch kann bisweilen das Futurum erweislich in der Bedeutung des Präsens gebraucht worden sein[15]. Zwischen dem Ausspruche des Consenses des einen und

---

[8]) Die Briefe müssen aber auch vor dem Pfarrer und zweien Zeugen verlesen werden. Vergl. *Carrière* l. c. n. 148 sq. p. 109.

[9]) Vergl. die ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes bei Kutschker a. a. O. S. 321 u. ff. S. auch oben Note 3.

[10]) Cap. *Procurator.* 9. d. procur. in 6to. (I. 19.)

[11]) Cap. *Tua nos.* cit.

[12]) Ein sehr merkwürdiger Fall, in welchem auf Angabe eines fingirten Consenses eine Auflösung der Ehe stattfand, ist der des Kaisers Napoleon mit seiner Gemahlin Josephine. S. *Carrière* l. c. n. 460. not. p. 324. — *Tabaraud*, Principes (s. §. 252. Note 2.) p. 359.

[13]) S. Cap. *Tua nos.* cit.

[14]) S. unten §. 264 u. ff.

[15]) So wurde in einem Falle (*Causa Ferrar.* ann. 1762.), wo der Bräutigam gesagt hatte: „questa è la mia moglie“ und die Braut: „questo sara il mio

dem des andern Theiles kann möglicher Weise ein kürzeres oder längeres Intervall liegen, ohne daß dadurch der Giltigkeit der Ehe ein Eintrag geschähe.

2. Form der Abschließung der Ehe*.

§. 257.

a. Unterschied zwischen clandestinen und solennen Ehen.

I. An sich ist die gegenseitige Erklärung des ehelichen Consenses, wenn er die angegebenen Eigenschaften in sich vereinigt, zur Eingehung einer giltigen Ehe, vorausgesetzt, daß sonst kein Nichtigkeitsgrund derselben im Wege steht, vollkommen genügend. Indessen, wie schon die Heiden ihre Ehen in religiöser Form eingingen, hat es sich auch bereits in den ältesten Zeiten der Kirche gleichsam von selbst verstanden, daß die Pietät und das sittliche Gefühl der Christen es nicht bei der ganz formlosen oder gar geheimen Consenserklärung bewenden ließ, sondern daß sie ihre Ehen nicht anders schließen wollten, als unter Mitwirkung und der Segenspendung der Kirche. Es mußte verletzlich erscheinen, eine Verbindung, welche die Vereinigung Christi mit seiner Braut, der Kirche, darstellen sollte, ohne alle Rücksicht auf diese einzugehen[1]. Somit war es von jeher üblich und bedurfte nicht erst einer gesetzlichen Vorschrift, daß die Ehen durch die Diener der Kirche eingesegnet und nicht heimlich (als Matrimonia occulta, clandestina[2]) geschlossen

---

marito" von der Congr. Conc. für die Giltigkeit der Ehe entschieden. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 101.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. II. disp. 17 sqq. — *Berardi*, Comment. Tom. III. Diss. 5. p. 203 sqq. — *Carrière*, Praelect. theol. P. III. §. 1173 sqq. Tom. II. p 401. — Schulte, Handbuch. S. 36 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 4. S. 348 u. ff. — *Meier*, Jus, quod de forma matrimonii ineundi valet, quomodo ex pristina juris condicione profectum sit, disquiritur. Berol. 1856.

[1]) *Tertull.* De pudicitia. Lib. II. cap. 4.

[2]) Der Begriff der Clandestinität ist in der früheren Zeit nicht ganz scharf bestimmt; clandestin sind zunächst die Ehen, die ohne Benediction eingegangen sind; mit eben diesem Ausdrucke werden aber auch diejenigen Ehen bezeichnet, bei welchen die eine oder andre Solennität des kirchlichen oder weltlichen Rechtes fortgeblieben ist (vergl. *Berardi* l. c. p. 212.); daher werden auch diejenigen Ehen als clandestin bezeichnet, welche zwar ein Priester einsegnete, die aber bei der Kirche nicht angezeigt worden waren und also ohne Aufgebot geschlossen wurden. S. Uihlein, Ueber den Begriff einer geheimen Ehe (bei Weiß, Archiv. Bd. 5. S. 246.). Ein solcher Fall wird in einem Fastnachtsspiele des fünfzehnten Jahrhunderts (29ste Publication

werden sollten[3]; Gesetze, zu dem Zwecke, diese Uebung aufrecht zu erhalten[4], mußten aber dann gegeben werden, als Eifer, Andacht und Ehrfurcht unter den Christen immer mehr erkalteten. Diese Gesetze, welche zugleich die clandestinen, d. h. nach dem allmählig sich ausbildenden Sprachgebrauche alle diejenigen Ehen verboten[5], bei denen eine der üblichen Solennitäten, insbesondre aber die des Aufgebotes[6] nicht beobachtet war, waren jedoch nicht so zu verstehen, daß die Nichtbeobachtung derselben die dennoch eingegangene Ehe nichtig machten[7]. So nützlich diese Gesetze aber auch waren, so konnten sie doch den großen Nachtheilen, die sich für die gesammte sociale Ordnung an die Formlosigkeit der Ehen anknüpften, nicht genügend vorbeugen. Denn nicht nur konnte durch den Mangel der Form ein durchaus giltiges Eheverlöbniß, welches mit einer dritten Person geschlossen war, umgestoßen werden, sondern es kamen Verbindungen zu Stande, denen sowohl kirchliche als auch göttlich angeordnete Ehehinderniße, namentlich das der bestehenden Ehe, entgegenstanden; nicht minder konnte es geschehen, daß ein Mann, welcher in einer heimlichen Ehe lebte, zu den höheren Weihen aufgenommen wurde[8]. Auch das Gesetz, welches das Aufgebot zu einer allgemeinen Regel erhob, konnte dem Uebel nur theilweise steuern, da die Uebertretung dieser Vorschrift ebenfalls die eingegangene Verbindung nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt machte[9]. — II. Die Vergeblichkeit aller bisher zur Verhütung der formlosen Ehen ergriffenen Maßregeln hat die Kirche genöthigt, einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen. Da sich erkennen ließ, die formlosen Ehen würden niemals

---

des Vereins für deutsche Literatur S. 571 u. ff.) dargestellt; auf die Bedeutung der Fastnachtsspiele für die Geschichte des Eherechtes (so wie des Processes) hat mich Herr Dr. Emil Friedberg in Freiburg aufmerksam gemacht.

[3]) S. oben §. 255.

[4]) Can. *Sponsus.* 33. D. 23. und Can. 5. C. 30. Q. 5. (Stat. eccl. ant.) Can. *Nostrates.* 3. C. Q. cit. (*Nicol.* I.) — Can. *Lotharius.* 4. (*Nicol.* I.) Vergl. auch *Qualis.* 4. C. D. cit. (*Conc. Troslej.* ann. 909.)

[5]) Cap. *Cum inhibitio.* 3. X. d. clandest. despons. (IV. 3; *Innoc.* III.)

[6]) Viele in dieser Weise sich äußernde Provincialstatuten stellt Schulte a. a. O. zusammen.

[7]) Vergl. Cap. *Illud quoque.* 11. X. d. praesumt. (II. 23; *Alex.* III.) — Cap. *Quod nobis.* 2. X. h. t. (*Alex.* III.) — *Conc. Trid.* l. c. v. *Tametsi.* Vergl. darüber auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VIII. cap. 12. n. 4 sqq.

[8]) *Bened.* XIV. Const. *Paucis abhinc. hebd.* (*Bull. M.* App. II. p. 27.)

[9]) *Conc. Trid.* l. c. — v. *Verum quum.*

aufhören, so lange sie neben den solennen, wenn zwar als strafwürdig, so doch als giltig anerkannt blieben, so hat das Concilium von Trient sogar die Giltigkeit der Ehe selbst an die Beobachtung einer bestimmten Form der Abschließung geknüpft. Dasselbe stellte nämlich gesetzlich fest, daß eine Verbindung von Mann und Weib nur dann für eine giltige Ehe[10] zu erachten sei, wenn die beiden dazu schreiten wollenden Personen ihren Consens in Gegenwart des competenten Pfarrers und vor zweien oder dreien Zeugen erklären[11]. Zu diesem Zwecke verordnete das Concilium weiter, daß sein mit irritirender Kraft versehenes Decret in jeder einzelnen Pfarrei promulgirt werden und in derselben nach Ablauf von dreißig Tagen Gesetzeskraft erlangen sollte[12]. Außerdem hat es seinen Bestimmungen auch noch dadurch einen größeren Nachdruck verliehen, daß es den Pfarrer, der ohne die erforderliche Anzahl von Zeugen, so wie die Zeugen, welche ohne den Pfarrer der Eingehung einer solchen Verbindung beiwohnen, endlich auch die Contrahenten selbst dem betreffenden Diöcesanbischof zu einer strengen arbiträren Bestrafung überläßt[13]. Nicht minder soll jeder Cleriker, der ohne die Erlaubniß des competenten Pfarrers oder Bischofes bei der Eingehung eines solchen Verhältnisses assistirt, mit Suspension auf so lange bestraft werden, als es dem Bischof des competenten Pfarrers beliebt[14]. Zur größeren Sicherstellung des Beweises wird ferner dem Pfarrer auferlegt, alle in sein Bereich gekommenen Copulationen in ein Buch einzutragen, worin auch die Namen der Zeugen zu bemerken sind[15]. — III. Auf diese Weise hat das Concilium von Trient ein neues trennendes Ehehinderniß, das der Clandestinität, eingeführt, und es wird nunmehr unter dem Ausdrucke Matrimonium clandestinum diejenige Ehe verstanden, bei welcher die Tridentinische Form der Consenserklärung vor

---

[10]) Darüber, daß eine formlose Ehe nunmehr nicht einmal als Verlöbniß gelten dürfe, s. oben §. 254. S. 598. — Vergl. noch *Ferraris*, Promta Bibl. v. Matrimonium. Art. 2. n. 4.

[11]) *Conc. Trid.* l. c. — v. *Cui malo.*

[12]) *Conc. Trid.* l. c. — v. *Ne vero.* Es war dieß das Mittel, um die Ehen der Protestanten nicht durch das Impedimentum clandestinum zu berühren; vergl. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XXII. cap. 8. n. 10.

[13]) *Conc. Trid.* l. c. — v. *Insuper.*

[14]) *Conc. Trid.* l. c. — v. *Statuitque.* — Ueber die Bestrafung in allen Fällen der Mitwirkung zu einer ungesetzlichen Ehe s. Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 176 u. ff.

[15]) *Conc. Trid.* l. c. *Habeat parochus* etc.

Pfarrer und Zeugen nicht beobachtet worden ist[16]. In einem weiteren und uneigentlichen Sinne wird hin und wieder auch die ohne vorhergehendes Aufgebot eingegangene Ehe als clandestin bezeichnet[17]. Um so mehr ließe sich dieser Ausdruck auf die sogenannte Gewissensehe[18] (Matrimonium conscientiae) anwenden, deren Bedeutung darin besteht, daß aus dringenden Ursachen bei ihr nicht nur von dem Aufgebot dispensirt, sondern auch gestattet wird, daß sie bei verschlossenen Thüren nur in Gegenwart von Pfarrer und Zeugen eingegangen und keine Eintragung derselben in das Kirchenbuch vorgenommen wird. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, namentlich wegen der bei der Pönitentiarie einzuholenden Genehmigung, ist vornehmlich durch Benedict XIV. näher geordnet worden[19]. — IV. Dem Uebel, welchem das Concilium von Trient zu steuern beabsichtigte, wäre vollkommen abgeholfen worden, wenn die von ihm gestellte Bedingung der Publication seines Decretes in jeder einzelnen Pfarrei hätte erfüllt werden können; allein die Zeitumstände wollten dieß keineswegs überall gestatten[20]. In derjenigen Pfarrei also, wo die Publication — wozu die wirkliche Erwähnung des Conciliums von Trient als solchen, nicht bloß seines Inhaltes gehört[21] — nicht stattgefunden hat, oder wo jene nicht auf Grund einer observanzmäßigen Beobachtung des Decretes als solchen präsumirt werden darf[22], kommt noch das frühere, vortridentinische Recht zur Anwendung;

---

[16]) Vergl. Knopp, Eherecht. Bd. 1. S. 440 u. ff. — Uhrig, Eherecht. S. 406 u. ff.

[17]) So in der *Causa Firman.* ann. 1723. bei Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 435.

[18]) *Fr. Mazzaeus*, De matrim. conscientiae. Rom. 1765. — S. auch *Berardi*, Comment. Tom. III. Diss. 5. Q. 2. Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 676 u. ff.

[19]) S. *Bened.* XIV. Const. *Satis vobis.* ann. 1741. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 53.) Const. *Nimiam licentiam.* ann. 1743. (ebend. p. 160.) Vergl. *Ferraris*, Promta Biblioth. v. Matrimonium. Art. 2. n. 63.

[20]) Strenge genommen gab die Berücksichtigung der ungünstigen Zeitverhältnisse die Veranlassung zu der Aufstellung jener Bedingung. Vergl. *Petra*, Comment. ad Constit. apost. *Joann.* XXII. Const. *Cum Nonnulli.* n. 20 sqq. (Tom. IV. p. 43.) S. auch Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 455. Vergl. oben Note 12.

[21]) S. *Pignatelli*, Consuet. canon. Tom. I. cons. 151. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 5. n. 7 sqq. — Vergl. Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 456 u. ff.

[22]) *Bened.* XIV. l. c. n. 5. S. auch *Paucis abhinc hebdomadibus.* ann. 1758. §. *Tandem.* (*Bullar.* App. II. p. 27.)

somit haben in solchen Gegenden[23] die formlosen Ehen nach wie vor ihre Giltigkeit behalten. Es steht daher im Princip fest, daß die Ehen der Katholiken in den Pfarreien, in welchen die Publication nicht vorgenommen worden ist, auch ohne Tridentinische Form giltig, dagegen aber die Ehen der Protestanten, die in Pfarreien leben, wo das betreffende Decret publicirt worden ist, ohne jene Form vor dem Forum der Kirche ungiltig sind[24]. Es sind darum, weil die Tridentinische Form nur theilweise zu Gesetzeskraft gelangt ist, gleichsam zwei Gebiete zu unterscheiden, und es ist damit unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, beziehungsweise Nothwendigkeit gegeben, durch Uebertritt aus dem einen in das andre, sich der Tridentinischen Form zu entziehen[25] oder, während man bisher nicht an sie gebunden war, sich ihr zu unterwerfen. Eine allgemeine Ausnahme von der Pflicht, die Ehe in der Tridentinischen Form zu schließen, bildet aber der Fall, wo der competente katholische Pfarrer gar nicht vorhanden oder es mit großer Gefahr verbunden ist, zu ihm zu gelangen; es muß dann von jener Form wenigstens so viel als möglich gewahrt und es müssen daher jedenfalls die beiden Zeugen zugezogen werden[26]. — V. Die

---

[23]) So ist das Decret namentlich in England, Schottland, Schweden, Dänemark und Rußland nicht publicirt. Wegen der Nichtpublication des Tridentinischen Decretes in einigen bayerischen Landestheilen s. Fuchs, Der Ehescheidungsproceß. Eichst. 1838. S. 63 u. f. S. auch Uhrig, Eherecht. S. 441.

[24]) Da das Tridentinische Decret in Betreff der Form der Ehen pfarreienweise publicirt werden sollte, mithin durch die Publication in einer derselben die Bewohner einer andern an dem nämlichen Orte nicht gebunden wurden, so darf wohl, ohne daß im Uebrigen die oben (§. 237. S. 539.) aufgestellten Grundsätze dadurch alterirt würden, soviel zugegeben werden: daß, wenn die Protestanten zur Zeit der Publication jenes Decretes an einem Orte schon selbst ihre Pfarreien hatten, sie durch dasselbe nicht gebunden wurden. Schwieriger ist es da, wo solche protestantische Gemeinden sich erst später gebildet haben; derartige Verhältnisse sind in neuerer Zeit durch verschiedene päpstliche Erlasse geordnet worden. Ueberhaupt aber hat die Römische Curie, obschon dergleichen Ehen an sich, d. h. nach dem strengen Rechtsprincip nicht gelten sollten, in Betreff derselben diese Strenge gemildert, quia potius debeant permitti in bona fide permanere, quam tot periculis exponere catholicos. (S. Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 494.) — Vergl. *Carrière*, Praelectiones theolog. P. III. cap. 3. n. 1216. (Tom. II. p. 426.) S. auch Kutschker a. a. O. S. 453 u. ff. S. 468 u. ff. S. 474 u. ff. S. 490 u. ff. Vergl. unten §. 274. III.

[25]) S. §. 258.

[26]) Vergl. Decl. 41. ad *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1. (ed. *Richter.*) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 5. n. 5. — *Car-*

Kirche hat sich genöthigt gesehen, auch noch über die Grenzlinie, welche durch den Vollzug oder Nichtvollzug der Publication des Tridentinischen Decretes gezogen wird, hinauszugehen und selbst für solche Gegenden, wo dieselbe stattgefunden hat oder auch zweifelhaft ist, die gedachte Bestimmung für die Ehen der nichtkatholischen Christen und für die gemischten Ehen zu suspendiren[27].

§. 258.

b. Nähere Bestimmung einzelner Punkte bei den in Forma Tridentina zu schließenden Ehen*.

I. Die von dem Concilium von Trient vorgeschriebene Form, welcher gemäß die Consenserklärung der sich mit einander verheirathen wollenden Personen in Gegenwart des competenten Pfarrers und der erforderlichen Anzahl von Zeugen geschehen soll, läßt hinsichtlich des Verhaltens des Pfarrers noch eine große Verschiedenheit zu; diese wird durch die Ausdrücke: Assistentia activa und passiva bezeichnet. Bei der letzteren, die insbesondre bei den gemischten Ehen vorkommt[1], wird jener Vorschrift insofern Genüge geleistet, als nur das Wesentlichste geschieht, indem nämlich der Pfarrer bloß Zeuge davon ist, daß in seiner Gegenwart die Consenserklärung stattfindet. Er hat sich daher eines jeden Actes zu enthalten, aus welchem irgend eine Billigung seitens der Kirche entnommen werden könnte; eine solche würde auch darin liegen, wenn er seine Assistenz in einer Kirche oder Capelle leistete. Eine Assistentia activa ist aber dann vorhanden, wenn der Pfarrer selbst in Beziehung auf die ein-

---

rière l. c. n. 1207. p. 421. — Schulte a. a. O. S. 63. S. 233. Wo möglich soll jedoch in solchen Fällen die Benediction bei einem andern Priester gesucht werden. S. Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 359. — Die hier aufgestellten Grundsätze finden jedoch auf den Fall, wenn der competente Pfarrer gerade verstorben ist, keine Anwendung.

[27]) Das Nähere unten §. 274. bei der Lehre von den gemischten Ehen.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. III. Disp. 19 sqq. — Knopp, Eherecht. Bd. 1. S. 436 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 56 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 453 u. ff. Bd. 4. S. 346 u. ff. S. 514 u. ff. — Mehrere hierher gehörige Entscheidungen der Congr. Concilii sind in der Ausgabe des Conc. Trid. von Richter und Schulte zu Sess. 24. d. Ref. matr. c. 1. und in noch größerer Anzahl (außer vielen andern dem Texte eingeschalteten) bei Kutschker a. a. O. S. 430. S. 527 u. ff. zusammengestellt.

[1]) S. unten (§. 274.) die Lehre von den gemischten Ehen.

zugehende Ehe im Auftrage der Kirche eine Thätigkeit entfaltet, wenn auch nach den Umständen einzelne dieser Acte hinwegfallen. Zu dieser gehört im Einzelnen, daß der Pfarrer, welcher in der Albe und mit der Stola zu erscheinen hat, die betreffenden Personen nach ihrem Consense befragt, und nachdem er diesen gehört, sie mit den Worten: Ego conjungo vos in matrimonium oder andern in der Provinz üblichen zur Ehe verbindet, daß er die Trauringe segnet und sie dem Bräutigam und der Braut an den Finger steckt, und daß er über die Brautleute die Benediction ausspricht. Diese hat auch dann stattzufinden, wenn zu der Trauung noch eine Missa pro sponso et sponsa hinzukommt, in welcher ebenfalls eine feierliche Nuptialbenediction ertheilt zu werden pflegt. Diese Messe fällt aber bei einer zweiten Ehe fort, namentlich wenn eine Wittwe sich zum zweiten Male verheirathet, welcher auch außerhalb der Messe jene andre Benediction nicht ertheilt werden soll[2]. Zu der Assistentia activa gehört auch, daß der Pfarrer die Consenserklärung in der Kirche selbst oder in einer Capelle entgegennimmt, doch kann mit specieller Erlaubniß des Bischofs oder Generalvicars auch eine Haustrauung vorgenommen werden[3]. — II. Die Gegenwart des Pfarrers, welche das Concilium von Trient fordert, soll nicht bloß eine physische, sondern eine moralische sein: er muß diejenigen Personen, welche vor ihm den ehelichen Consens erklären wollen, sehen und diese Erklärung entweder durch das Gesicht oder das Gehör wahrnehmen können[4]. Es thut also der Giltigkeit der Ehe keinen Eintrag, wenn der Pfarrer gezwungen oder in Folge eines ihm gespielten Betruges bei jener Handlung zugegen ist[5], sobald er nur sieht und hört[6]. Aber auch dann ist die Ehe für gesetzlich geschlossen zu erachten, wenn der Pfarrer sich nur so anstellt, als ob er nicht gesehen oder gehört habe oder er sich absichtlich in die Lage versetzt (z. B. durch Zustopfen der Ohren oder Verschließen

---

[2]) Vergl. Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 605 u. ff. S. auch *Bened.* XIV. De syn. dioec. Lib. VIII. cap. 13. n. 7. u. Institut. 80. v. Nulla sane (Ed. Ingolst. 1751. p. 523.)

[3]) Aber auch dann soll eigentlich die Benediction in der Kirche nachgeholt werden. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 586. — Vor erhaltener Benediction sollen die beiden Ehegatten nicht unter einem Dache wohnen. S. *Conc. Trid.* a. a. O.

[4]) Vergl. über diese Materie *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 23. — Kutschker a. a. O. S. 514 u. ff.

[5]) S. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 6. n. 237.

[6]) In Frankreich werden derartige Ehen Mariages à la Gaulmine genannt.

der Augen), um nicht hören oder sehen zu können[7]. Eben so ist es auch nicht nothwendig, daß der Pfarrer eigens zu der Assistenz eingeladen sei, sondern auch seine zufällige Anwesenheit kann zu dem Zwecke benützt werden, um vor ihm den ehelichen Consens auszudrücken[8]. — III. Eine wesentliche Bedingung, welche das Concilium von Trient für die Giltigkeit der Ehe stellt, ist die, daß der Pfarrer, vor welchem die Consenserklärung abgegeben wird, der Parochus proprius sei; dasselbe hat jedoch nicht näher bestimmt, welcher Pfarrer diese Eigenschaft habe[9]. Selbstverständlich kann dieß nicht der Parochus originis sein, sondern vielmehr derjenige, in dessen Pfarrei die Brautleute ihr Domicil[10] haben; gehören sie darnach zweien verschiedenen Pfarreien an, oder hat einer von ihnen zwei Domicile, so ist auch jeder der betreffenden Pfarrer[11] competent[12]; auch hat es keinen Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe, wenn die Brautleute bloß in fraudem legis ihr Domicil

---

[7]) Nisi affectasset (sacerdos) non intelligere. Congr. Conc. in *Causa Gienn.* ann. 1582. — Vergl. *Causa Ulyxbon.* ann. 1593. S. noch Schulte a. a. O. S. 67. — Kutschker a. a. O. S. 522 u. ff., wo jedoch S. 525. a. E. darauf aufmerksam gemacht wird, daß von der Congr. Conc. nur im Allgemeinen die Erklärung erzielt werden konnte, quod non sufficiat praesentia pure physica et materialis, daß aber der Abgang der näheren Modalitäten der praesentia moralis, in wiefern die Giltigkeit von derselben abhängt, in jedem einzelnen Falle erwogen werden solle. S. *Causa Roman.* ann. 1730. (ebend. S. 526.)

[8]) Vergl. Richter, Lehrbuch. §. 277. Note 15.

[9]) Ueber diese Materie ist vornehmlich *Lambertini*, Institutiones. Inst. 33. zu vergleichen. — S. auch Weiß, Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung der Ehe. §. 5 u. ff. (Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Bd. 2. S. 84 u. ff. Einen interessanten Rechtsfall theilt Schulte im Archiv. Bd. 11. S. 220 u. ff. mit.

[10]) Ausführlich werden die Grundsätze in Betreff des Einflusses des Domicils auf die Jurisdiction, auch mit Bezug auf die Eingehung der Ehe (obschon es sich hier nicht eigentlich um einen Jurisdictionsact handelt) besprochen von Helfert bei Weiß Archiv. Bd. 5. S. 11 u. ff. — Vergl. Kutschker a. a. O. S. 402 u. ff. u. Knopp, Eherecht. Bd. 1. S. 441 u. ff. — Uhrig, Eherecht. S. 422 u. ff. S. auch oben §. 168. S. 342. und die daselbst in Note 10. angeführten Stellen. Ueber den parochus proprius bei Eheschließungen zwischen Lateinern und Griechen s. Lämmer im Archiv. Bd. 11. S. 363 u. ff. Vergl. Schulte, Praktische Eherechtsfälle im Archiv. a. a. O. S. 236 u. ff.

[11]) Doch ist es schicklicher, daß der Pfarrer der Braut vorgezogen wird.

[12]) Wegen des seltenen Falles, daß es für eine Pfarrei zwei Pfarrer giebt, (s. §. 170. Note 1.), s. Kutschker a. a. O. S. 371. — Es versteht sich von selbst, daß bei incorporirten Pfarreien nicht der Parochus primitivus (§. 166. S. 339.), sondern der die Pfarrei versehende Vicar für die Assistenz bei der Eheschließung competent ist. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 394.

gewechſelt haben[13]. Dagegen begründet ein bloßer Landaufenthalt keine Competenz des betreffenden Landpfarrers[14]. Dem wirklichen Domicil ſteht aber auch das Quaſidomicil[15] gleich[16]. Daher können Beamte, Aerzte, Profeſſoren und Studierende, welche ſich ihres Berufes halber auf eine gewiſſe Dauer an einem beſtimmten Orte aufhalten, vor dem Pfarrer dieſes Ortes giltig Ehen ſchließen[17]; das Gleiche gilt auch von den Militärperſonen, für welche der Pfarrer des Garniſonsortes competent iſt[18]. Aus dem nämlichen Grunde des Quaſidomicils iſt für die zu einer Gefängnißſtrafe Verurtheilten der Pfarrer des Ortes, wo das Gefängniß belegen iſt, competent, wogegen die in einer Unterſuchungshaft befindlichen Perſonen ihm nicht unterſtehen[19]. Auch für Domeſtiken, die auf die Dauer einen Dienſt außerhalb ihres Domicils verſehen, ſo wie für Mädchen, die ihre Aufnahme in Findelhäuſern gefunden haben, oder ſolche, die in Klöſtern an einem Orte erzogen werden, der nicht zugleich ihr Domicil iſt, hat man den Pfarrer, in deſſen Pfarrei ſie ſich aufhalten, für competent zu erachten[20]. Die Geſetzgebung iſt aber noch weiter gegangen und hat den Pfarrer desjenigen Ortes, an welchem Jemand nur für ganz vorübergehende Zeit eine Wohnung

---

[13]) Schulte a. a. O. S. 56. — Kutſchker a. a. O. S. 412. Vergl. die hier, ſo wie bei *Richter* l. c. zuſammengeſtellten Decl. 34. sqq. — S. noch Lämmer, Urban's VIII. Breve *Exponi nobis.* und Benedict's XIV. Conſtitution *Paucis.* (Archiv. Bd. 12. S. 23 u. ff.)

[14]) Vergl. *Lambertini* l. c. und die daraus entnommene Decl. 33. ad *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1. ed. *Richter. Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 1287. der ſich indeſſen zu der Meinung neigt, daß wenn der Aufenthalt einige Zeit gedauert habe, doch die Trauung durch den Landpfarrer vor ſich gehen könne. — S. auch *Berardi*, Comment. Diss. 5. (Tom. III. p. 217.)

[15]) Ueber das Minimum der Zeit, binnen welcher das Quaſidomicilium erworben werde, ſind die Canoniſten nicht einig (ſ. Kutſchker a. a. O. S. 409.) S. hierüber noch *Carrière* l. c. n. 1276. p. 463. (unten Note 23.)

[16]) Vergl. Anweiſung f. d. geiſtl. Ger. §. 93.

[17]) *Lambert.* Inst. 33.

[18]) Vergl. Kutſchker a. a. O. S. 620 u. ff. — In größeren Staaten ſind aber öfters den beſonders angeſtellten Militärgeiſtlichen auch für die Friedenszeit pfarramtliche Rechte eingeräumt; im Falle des Krieges haben die Militärgeiſtlichen ohnehin auch für die Schließung der Ehen der Soldaten die Competenz. Vergl. Schulte a. a. O. S. 57. S. 63.

[19]) *Lambert.* Instit. 88.

[20]) *Lambert.* Instit. 33. u. 88. Hinſichtlich der in den Findelhäuſern erzogenen Mädchen ſ. Congr. Conc. in der *Causa Florentina.* ann. 1842. Vergl. Kutſchker a. a. O. S. 421. — *Richter* l. c. n. 47.

genommen hat[21], sobald dieser Aufenthalt doch zum Wenigsten einen Monat gedauert hat, wie z. B. für die Eheschließung der vorübergehend beschäftigten Wegearbeiter, für competent erklärt[22]. Aber auch für die Ehen der ganz heimathlosen Personen, der Vagabunden, hat Fürsorge getroffen werden müssen; dieselben sind vor dem Pfarrer ihres jeweiligen Aufenthaltes[23] abzuschließen, wobei natürlich mit größter Vorsicht seitens des Pfarrers zu Werke gegangen werden muß[24]. In allen Fällen endlich, wo ein gegründeter Zweifel in Betreff der Competenz eines Pfarrers obwaltet, ist Recurs an den Bischof zu ergreifen[25]. — IV. Auf die sonstigen Eigenschaften des Pfarrers, der als der Parochus proprius zu assistiren hat, kommt es nicht an; namentlich ist es nicht nothwendig, daß er selbst schon Priester sei[26]. Auch thut es der Giltigkeit der Ehe keinen Eintrag, wenn sie vor einem excommunicirten[27] oder suspendirten Pfarrer, so lange derselbe noch nicht wirklich entsetzt ist, geschlossen wird. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß die Assistenz bei der Ehe kein eigentlicher Jurisdictionsact ist. Schwieriger ist der Fall, wenn der Pfarrer sich unrechtmäßig im Besitze seines Beneficiums befindet; hier ist die Abschließung der Ehe in seiner Gegenwart für giltig zu erachten, wenn er allgemein für den rechtmäßigen Pfarrer gehalten wird (Parochus putativus) und einen sogenannten Titulus coloratus hat, durch welchen gleichsam die unrechtmäßige Erwerbung des Beneficiums, z. B. auf Grund einer geheimgebliebenen Simonie,

---

[21]) Vergl. auch das Referat in der unentschieden gebliebenen *Causa Posnan. et Varsav.* ann. 1746. bei Kutschker a. a. O. S. 418 u. ff.

[22]) *Bened.* XIV. Const. *Paucis abhinc.* ann. 1758. (*Bullar.* App. II.) — Vergl. Lämmer a. a. O. S. 29 n. ff.

[23]) Von Vielen wird zwischen Quasidomicil und Habitatio kein Unterschied gezogen; s. jedoch *Carrière* l. c. n. 1276. n. 1285.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 7. S. noch Schulte a. a. O. S. 70. — Kutschker a. a. O. S. 461 u. ff.

[25]) Kutschker a. a. O. S. 396. bemerkt sehr richtig, daß selbst die vollständigste Casuistik über diesen Gegenstand es bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse nicht zu hindern vermag, daß nicht Umstände eintreten, unter denen es schwer wird, den Parochus proprius mit Sicherheit zu ermitteln.

[26]) Dieß gilt auch für den Fall, wenn der Pfarrer der Pflicht, binnen Jahresfrist sich zum Priester weihen zu lassen (§. 168. S. 343.), nicht nachgekommen ist, Vergl. *Ferraris* l. c. Art. 2. n. 14.

[27]) S. Kutschker a. a. O. S. 381 u. ff. Es macht auch keinen Unterschied, ob er namentlich und öffentlich excommunicirt ist. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 3. n. 175. — *Carrière* l. c. n. 1309. p. 483.

verdeckt wird[28]. Auch bleibt die Ehe giltig, wenn sie vor einem Pfarrer eingegangen wird, welchem von seinem Bischofe, ja selbst von dem Papste die Assistenz bei derselben untersagt ist[29]; eine Ausnahme macht der Fall, wenn der Papst, der allein dazu berechtigt ist, trennende Ehehindernisse festzustellen, ein eigentlich irritirendes Decret dieserhalb erlassen hat[30]. — V. Der Pfarrer ist berechtigt, durch einen Entlassungsschein (Literae dimissoriales) einen Priester, aber keinen andern Cleriker[31], zur Assistenz bei der Ehe zu delegiren[32] und es kann dieser, wenn er nicht aus einem ganz speciellen Grunde (z. B. wegen Verwandtschaft mit einem der Brautleute) mit der Trauung beauftragt war, auch subdelegiren[33]. Eine jede solche Licenz sollte aber ausdrücklich ertheilt werden, jedoch wird eine generelle Uebertragung der Spendung der Sacramente in der Regel dahin verstanden, daß sie auch die Assistenz bei der Ehe involvire[34]; eben daher gestattet die Praxis[35] den zur Aushülfe für sämmtliche pfarramtliche Verrichtungen einem Pfarrer beigeordneten Cooperatoren, ohne ausdrückliche Licenz seitens desselben, jene Assistenz[36]. Im Allgemeinen ist auch erforderlich, daß dem Delegaten die Licenz bekannt werde, wenigstens muß man die von ihm geschlossene Verbindung dann für ungiltig erachten, wenn der Pfarrer jene nicht auf Veranlassung des Delegaten ausgestellt hat. Ist dem Pfarrer die Erlaubniß durch Gewalt und Furcht abgedrungen, so bleibt dennoch die auf Grund derselben abgeschlossene Ehe giltig, nicht aber, wenn der Pfarrer in Betreff des Namens und der Person eines der Brautleute getäuscht worden ist. Eine Revocation der Licenz wirkt erst von dem Zeitpunkte an, wo sie dem Delegaten

---

[28]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1318 sqq. p. 487. wo diese Materie ausführlich behandelt wird. S auch Kutschker a. a. O. S. 383 u. ff. wo S. 386. ein sehr interessanter Rechtsfall *(Causa Caesaraugustana)* mitgetheilt wird.

[29]) Nach Analogie von Cap. *Ex literis.* 2. X. d. matr. contr. contra interd. Eccles. (IV. 16; *Alex.* III.) — Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 16. n. 9.

[30]) S. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 5. n. 2 u. 3.

[31]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1.

[32]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 467 u. ff.

[33]) *Carrière* l. c. n. 1343.

[34]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 3. n. 192. Da hier denn doch möglicher Weise Zweifel entstehen können, so ist es am Sichersten, in solchen Fällen an den Bischof zu recurriren.

[35]) Schulte a. a. O. S. 59.

[36]) Dasselbe kann aber nicht von andern Caplänen gelten. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 369 u. ff.

und den Contrahenten bekannt geworden ist[37]. — VI. Außer dem Pfarrer sind noch mehrere andre Personen berechtigt, die Assistenz bei der Abschließung der Ehen zu leisten und demgemäß einen Priester dazu zu delegiren[38]. Zu diesen gehört vor Allen der Papst und es ist daher nicht der mindeste Zweifel zu hegen, daß die Ehen derjenigen Personen, welche, weil sie in ihrer Heimath bloß wegen Verbotes der weltlichen Gesetze sich nicht verheirathen können, nach Rom wandern, um sich trauen zu lassen, vollkommen giltig sind[39]. Die Befugniß zur Assistenz haben ferner die Cardinäle in ihren Titeln, die päpstlichen Legaten in ihrer Provinz, so wie alle Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Diöcesen, nicht minder die eximirten Aebte mit Quasiepiscopalgewalt. Die Befugniß der Erzbischöfe erstreckt sich zwar im Allgemeinen nicht über ihre eigene Diöcese hinaus, doch können sie in Folge einer an sie gerichteten Appellation auch in Beziehung auf die Assistenz bei den Ehen der Diöcesanen ihrer Suffraganen competent werden; eben so ist ihnen diese Befugniß auch bei Gelegenheit der Visitation einzuräumen[40]. Außerdem liegt es in der Vollmacht des Generalvicars, wenn er hierin nicht ausdrücklich beschränkt ist, so wie in der auf den Capitelsvicar übergegangenen Gewalt, daß dieser, wie jener bei der Abschließung von Ehen assistiren kann. — VII. Was endlich die Zeugen[41] anbetrifft, so kommt es auf besondre Eigenschaften derselben nicht an, sobald sie nur im Stande sind, die Consenserklärung zu verstehen und davon Zeugniß abzugeben; daher können nicht nur Weiber, sondern auch Personen, die nicht einmal zur christlichen Religion sich bekennen, zum Zeugnisse hinzugezogen werden. Auch ist es nicht erforderlich, daß sie rogirt werden, und sie sind, wie der Pfarrer, auch dann gesetzmäßige Zeugen, wenn sie dem Acte gezwungen beiwohnen. Es müssen ihrer aber mindestens zwei sein; ist nur Ein Zeuge zugegen, so ist die in seiner und des Pfarrers abgegebene Consenserklärung ungiltig[42]. Auch müssen Pfarrer und Zeugen gleichzeitig zugegen sein[43].

---

[37]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1340.

[38]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 389 u. ff.

[39]) S. *Leon.* XII. Const. *Invicta.* ann. 1828.

[40]) Vergl. Knopp, Eherecht. Bd. 1. S. 461.

[41]) Kutschker a. a. O. S. 552 u. ff.

[42]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 5 n. 5.

[43]) *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 1. n. 233.

§. 259.

c. Die Civilehe*.

I. Für diejenigen Gegenden, in welchen das die Ehe betreffende Reformationsdecret des Conciliums von Trient nicht publicirt worden ist oder wo der Papst in der einen oder andern Art von der Beobachtung dieses Decretes dispensirt hat[1], können auch noch gegenwärtig formlose Ehen giltig geschlossen werden[2]. Das Gleiche kann jedoch auf diejenigen Verbindungen vor dem Forum der Kirche keine Anwendung haben, welche da, wo jene Publication stattgefunden hat, in einer lediglich von der Staatsgewalt vorgeschriebenen Form und zwar vor der weltlichen Obrigkeit, eingegangen werden. Dieß kann die Folge haben, daß eine kirchlich ungiltige Ehe vom Staate als giltig und eine kirchlich giltige Ehe nicht als giltig anerkannt wird. — II. Man bezeichnet die nur in einer solchen staatlich vorgeschriebenen Form zu schließenden Verbindungen mit dem Namen Civilehen und hat bei denselben mehrere Arten zu unterscheiden: die obligatorische, die fakultative und die Noth-Civilehe. — III. Die obligatorische Civilehe hat die Bedeutung, daß der Staat keine andre Verbindung für eine gesetzmäßige anerkennt, als nur eine solche, welche wegen seiner Vorschriften vor der weltlichen Obrigkeit eingegangen wird. Es bleibt hier also dem Gewissen der Katholiken überlassen, ob sie durch eine gegenseitige Consenserklärung in der Tridentinischen Form ihre Verbindung zu einer kirchlich giltigen machen wollen oder nicht. Diese Art von Civilehe ist in Frankreich, Holland, Belgien, Italien (mit Ausschluß des Kirchenstaates) und in den Donaufürstenthümern eingeführt worden[3]; auch gilt sie noch in den Rheinlanden, [Kurhessen,] Schwarzburg-Sondershausen, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Hannover, Reuß-Schleiz und Frankfurt[4]. — IV. Die facultative Civilehe besteht darin, daß den Nupturienten die Wahl gestattet ist, ob sie ihre Ehe vor der Kirche oder in der vom Staate vorgeschriebenen Form abschließen wollen. In dieser Gestalt findet sich

*) Vergl. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipz. 1865. — Walter, Lehrbuch. §. 300. XIII. — Richter, Lehrbuch. §. 263. — Ph. Hergenröther, Die Civilehe. Münster. 1870. — Lingg, Die Civilehe vom Standpunkte des Rechts. Augsb. 1870.

[1]) S. unten §. 274.

[2]) S. oben §. 257.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 546 u. ff. S. 579 u. ff. S. 611.

[4]) Vergl. Richter a. a. O. S. 761. Note 27.

die Civilehe in England[5], Oldenburg und Hamburg[6]. — V. Die Noth-Civilehe kommt in verſchiedenen Verhältniſſen vor: 1. Nach einigen Geſetzgebungen für die Ehen der Diſſidenten und zwar in Preußen, Anhalt-Bernburg, Lübeck, Heſſen-Caſſel, Coburg-Gotha, Naſſau und Sachſen-Weimar[7]; 2. für die Verbindung zwiſchen Chriſten und Juden in Braunſchweig und Heſſen-Homburg[8]; 3. für den Fall der Trauungsverweigerung ſeitens des competenten Pfarrers. In dieſer Weiſe findet ſich die Civilehe in Anhalt-Deſſau, Anhalt-Köthen, Würtemberg, Baden und ſeit neueſter Zeit auch in Oeſterreich. Das Geſetz vom 25. Mai 1868, welches hier dieſe Verhältniſſe geſchaffen hat, verordnet zugleich die Zuſendung eines Amtszeugniſſes über die geſchloſſene Noth-Civilehe an den Seelſorger, woran ſich es anſchloß, daß die Eintragung in die Matrikenbücher gefordert wurde[9]. — VI. Die Kirche hat ſich ſtets entſchieden gegen die Civilehe ausgeſprochen[10] und zwar, weil ihr in vielen Fällen verſchiedene Ehehinderniſſe entgegenſtehen können, in allen Fällen aber das Impedimentum clandestinitatis obwaltet.

V. Die Ehehinderniſſe.

§. 260.

1. Allgemeine Ueberſicht*.

I. Da die Eingehung der Ehe darin beſteht, daß die beiden zu derſelben ſchreitenden Perſonen gegenſeitig ihren Conſens erklären, ſo iſt jeder Umſtand ein Ehehinderniß, welcher eine Perſon daran behindert, überhaupt oder zeitweilig einen ſolchen Conſens abzugeben.

[5]) Vergl. die intereſſante Darſtellung dieſer Verhältniſſe bei Friedberg a. a. O. S. 379 u. ff.

[6]) S. Friedberg a. a. O. S. 670 u. ff.

[7]) Friedberg a. a. O. S. 690 u. ff.

[8]) Friedberg a. a. O. S. 755.

[9]) S. gegen dieſes Anſinnen: Feßler, Ueber die pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbebücher. Wien. 1869.

[10]) S. insbeſondre noch *Pii* IX. Instructio: *Quod jamdiu.* 16. Jan. 1866. (Archiv. Bd. 16. S. 473.)

*) Vergl. *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 1 sqq. *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 507. Tom. I. p. 354 sqq. — Knopp, Eherecht. S. 5 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 30 u. ff. — Kutſchker, Eherecht. Bd. 1. S. 144 u. ff. — S. auch *(Moser)*, De impedimentis matrimonii. Edit. 4. Mechlin. 1834.

Die Gründe, auf welchen ein solches Hinderniß beruht, sind verschieden: entweder nämlich kann eine Person einen solchen Consens gar nicht abgeben, weil ihr die Fähigkeit dazu fehlt, oder sie ist dadurch behindert, daß es ihr an der erforderlichen Freiheit des Willens mangelt, oder endlich, sie darf, obschon sie könnte und wollte, den Consens wegen einer ihr entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift nicht abgeben. Somit also beruhen die Ehehindernisse auf der Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit und Ungesetzlichkeit (juristischen Unmöglichkeit) des Consenses. Ehehindernisse der ersteren Art sind die Mängel geistiger oder physischer Fähigkeit, in eine Ehe zu willigen; die der zweiten sind jene Mängel des Consenses, welche auch in andern Rechtsverhältnissen unter Umständen vernichtend wirken, wie Irrthum, Furcht und Zwang, und Ermanglung der hinzugefügten Bedingung[1]; die der dritten unterscheiden sich von den übrigen darin, daß sie, so weit sie ihren Grund nicht im göttlichen Gesetze haben, der Möglichkeit einer gesetzlichen Veränderung unterliegen: ihre Zahl ist nicht ein für allemal abgegrenzt, sondern kann unter Umständen, auch unter dem Einflusse des Gewohnheitsrechtes[2], vermindert oder vermehrt werden. — II. Von den gesetzlich eingeführten Hindernissen lassen sich zwei: das schon bestehende Eheband wegen der von Gott ursprünglich eingesetzten Monogamie und das Hinderniß wegen der zu nahen Verwandtschaft — dieß jedoch nur zum Theil — auf göttliches Recht zurückführen, und sind daher für alle Menschen, also auch für Heiden und Juden, verbindlich; sie theilen diese Eigenschaft mit den Hindernissen der ersten und zweiten Art, denn auch diese sind Impedimenta juris divini[3], weil sie auf dem ursprünglichen göttlichen Naturgesetze oder auf der von Gott gestellten nothwendigen Bedingung der Freiheit des Consenses beruhen. Von diesen Hindernissen kann nicht

---

[1]) Der Betrug, weil er meistens mit dem Irrthum zusammenfällt, ist hier nicht besonders in Betracht zu ziehen. Vergl. Knopp a. a. O. S. 37. Schulte a. a. O. S. 154.

[2]) Dem Gesetze steht nämlich hierin die Gewohnheit gleich nach Cap. *Super eo.* 3. d. cognat. spirit. (IV. 11; *Alex.* III.) — S. auch Cap. *Quod sedem.* 2. X. d. frigid. et malef. (IV. 15.) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 1. n. 370 sqq. — S. auch *Bened.* XIV. Const. *Singulari nobis.* ann. 1749. §. 10. — Vergl. Knopp, Eherecht. S. 20 u. ff.

[3]) Eine Ausnahme macht das Impedimentum aetatis insofern, als die Forderung, die Fähigkeit zur Copula carnalis müsse bereits vorhanden sein, auf dem positiven canonischen Rechte beruht. S. unten §. 262.

dispenſirt, aber ſie können möglicher Weiſe gehoben werden: die einen durch Eintritt geiſtiger und phyſiſcher Fähigkeit, die andern durch hinzukommende Einwilligung. Alle übrigen Ehehinderniſſe haben ihren Urſprung bloß durch die menſchliche Geſetzgebung erhalten und werden daher als Impedimenta juris humani bezeichnet; wegen dieſer Eigenſchaft ſind ſie ſämmtlich dispenſabel und verbinden auch nur die Mitglieder der Kirche, zu welchen aber alle rechtmäßig Getauften, alſo auch die Proteſtanten gezählt werden[4]. — III. Außer dieſer Eintheilung der Ehehinderniſſe in die des göttlichen und menſchlichen Rechtes hat die Schule noch mehrere andre aufgeſtellt. Man unterſcheidet namentlich die trennenden und die aufſchiebenden Ehehinderniſſe (Impedimenta dirimentia und impedientia); jene, die man auch Nichtigkeitsgründe nennt, verhindern überhaupt das Zuſtandekommen einer Ehe[5]; dieſe enthalten nur ein Verbot gegen die Eingehung der Ehe, ohne daß ſie die eingegangene Ehe ungiltig machten[6]. Ferner unterſcheidet man abſolute und relative Ehehinderniſſe, je nachdem eine Perſon gar keine Ehe ſchließen darf oder nur die Ehe mit beſtimmten Perſonen für ſie unſtatthaft iſt. Geringere Bedeutung hat die Eintheilung in Privat- und öffentliche Ehehinderniſſe (Impedimenta privata und publica), deren Begründung darin geſucht wird, daß jene nur von den betreffenden Perſonen, ohne jedoch daß dieſelben dazu verpflichtet wären, geltend gemacht werden können, bei den letzteren hingegen Jedermann, der um ſie weiß[7], weil ſie ein öffentliches Intereſſe haben, zur Kenntniß des geiſtlichen Richters bringen ſoll. Unter Umſtänden können ſich auch verſchiedene Wirkungen daran anknüpfen, je nachdem ein Ehehinderniß ein öffentlich bekanntes oder geheimes (Impedimentum manifestum oder occultum) iſt. — IV. Im Einzelnen erſcheinen als trennende Ehehinderniſſe zunächſt alle diejenigen, welche ſich auf göttliches Recht zurückführen laſſen, als: mangelnde geiſtige Fähigkeit, mangelndes Alter[8], phyſiſche Unvermögenheit, die verſchiedenen Mängel des Conſenſes, das beſtehende Eheband und die Verwandtſchaft in aufſteigender und des

[4]) S. oben §. 237. S. 538. Vergl. auch §. 257. Note 24.

[5]) Sie trennen daher nicht eigentlich eine Ehe, ſondern nur eine Verbindung, die vermeintlich als Ehe eingegangen war.

[6]) Es iſt daher auch der Name „aufſchiebende Ehehinderniſſe" nur für einzelne derſelben paſſend.

[7]) Ausnahmen ſ. oben §. 255. S. 606.

[8]) Mit der in Note 3. angedeuteten Ausnahme.

ersten Grades der Seitenlinie; ferner folgende menschlichen Rechtes: die Verwandtschaft in den übrigen bis zum vierten Grade und die Schwägerschaft, die nachgebildete Verwandtschaft und Schwägerschaft, der Empfang der höheren Weihen, die Ablegung der Professio religiosa, die Religionsverschiedenheit, die Entführung, gemeinsames Verbrechen und Clandestinität[9]. Dagegen wirken als Eheverbote[10]: das einfache Gelübde der Keuschheit, die Confessionsverschiedenheit, das Eheverlöbniß, das Trauungsverbot seitens des geistlichen Richters, die geschlossene Zeit, der Mangel der elterlichen Einwilligung und das Verbot der weltlichen Gesetze.

2. Die einzelnen Ehehindernisse.

a. Unmöglichkeit des Consenses.

§. 261.

α. Das Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten* (Impedimentum amentiae).

Zu einer giltigen Consenserklärung in eine Ehe gehört nothwendig, daß die betreffende Person fähig ist, zu wissen und zu beurtheilen, was sie thut; sie muß also überhaupt zurechnungsfähig sein[1]. Daß daher die Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen im Allgemeinen von der Eingehung einer Ehe auszuschließen sind, kann keinem Zweifel unterliegen[2]. Eine Frage kann nur in Betreff derjenigen unter ihnen ent-

---

[9]) S. oben §. 257. S. 610.

[10]) Die Ehehindernisse werden nach dieser Verschiedenheit in nachstehenden Versen von den älteren Canonisten zusammengestellt, und zwar die aufschiebenden:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum
Atque catechismus, sponsalia, jungito votum,
Impediunt fieri, permittunt juncta teneri.

und die trennenden:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Amens, affinis, si clandestinus et impos,
Si mulier sit rapta, loco, nec reddita tuto,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

Ueber die Unzulänglichkeit und das Ungehörige dieser Zusammenfassung s. *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. P. III. Diss. 4. Cap. 7. Q. 1.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. I. Disp. 8. n. 15 sqq. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 827. P. II. p. 145. — Schulte, Handbuch. S. 74 u. f. Kutschker, Eherecht. Bd. 4. S. 103 u. ff.

[1]) S. Note 5.

[2]) Can. *Neque furiosus*. 26. C. 32. Q. 7. (*Pseud. Isid.*; *Paul.* Sent.) —

stehen, welche lichte Augenblicke haben: während der Dauer derselben können sie auch in eine Ehe consentiren[3] und es können, obschon dergleichen Ehen möglichst vorgebeugt werden soll, doch Gründe obwalten, aus welchen sie in einzelnen Fällen als wünschenswerth erscheinen[4]. Außerdem sind aber auch diejenigen Personen, welche sich temporär in einem Zustande befinden, in welchem sie ihrer Sinne nicht vollständig mächtig sind, unfähig, eine Ehe einzugehen, wie dieß vornehmlich von Trunkenen[5] und von Schlafenden gilt. Demgemäß ist auch die Frage zu beurtheilen, in wiefern Taubstumme giltige Ehen zu schließen vermögen; sie wird im Allgemeinen nach den gegenwärtigen Verhältnissen, in welchen so vielfach für die Erziehung der Taubstummen gesorgt ist, zu bejahen sein[6].

§. 262.

β. Das Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters* (Impedimentum aetatis).

I. Zur Eingehung der Ehe gehört, daß die beiden zu derselben schreitenden Personen bereits die dazu erforderliche körperliche und geistige Reife erlangt haben[1]; wo Beides fehlt, ist das Impedimentum aetatis als ein Nichtigkeitsgrund vorhanden. Demgemäß können zunächst Kinder unter sieben Jahren keine giltige Ehe eingehen[2], dasselbe muß aber auch von denjenigen Unmündigen gelten, welche gleich jenen, die erforderliche Reife noch in keiner von beiden Richtungen erreicht haben[3]. — II. Da es nicht zulässig ist, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob die körperliche und geistige Reife bei einem Menschen

---

Cap. *Dilectus.* 24. X. d. sponsal. (IV. 1; *Innoc.* III.) — Vergl. auch Anweisung. §. 13. — Allg. bürgl. Gesetzgeb. §. 48.

[3]) Vergl. die bei Kutschker a. a. O. B. 3. S. 494. mitgetheilte *Causa Przemisliens.*

[4]) Vergl. Knopp, Eherecht. S. 104.

[5]) Can. *Sane dicimus.* 7. C. 15. Q. 1. §. 1. (*Ambros.*)

[6]) Cap. *Cum apud sedem.* 23. X. d. sponsal. et matrim. (IV. 1.)

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 104. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 900. Tom. II. p. 160. — Knopp, Eherecht. S. 93 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 75 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 3. S. 192 u. ff. — München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniß (in der Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kathol. Theol.). Jahrg. 1840. Heft 3. S. 86 u. ff.

[1]) So sagt *Bened.* XIV. Const. *Magnae nobis.* ann. 1748. v. Etenim ad validitatem etc.

[2]) Vergl. Anweisung. §. 13.

[3]) Cap. *Tuae fraternitati.* 25. X. d. sponsal. et matr. (IV. 1; *Innoc.* III.) — Cap. *Quod sedem.* 2. X. d. frigid. (IV. 5; *Alex.* III.) — Vergl. *Carrière* l. c. n. 901. p. 161.

bereits eingetreten sei oder nicht, so hat eine gesetzliche Präsumtion für diesen Eintritt aufgestellt werden müssen. Das canonische Recht hat sich hierbei an das römische angeschlossen und das vierzehnte Lebensjahr bei Knaben, das zwölfte bei Mädchen als den Termin des Eintrittes der Pubertät und zugleich der geistigen Reife zur Ehe angenommen[4]; es ist dabei erforderlich, daß das je nach Verschiedenheit der Geschlechter bestimmte Lebensjahr bereits vollendet sei[5]. Demgemäß sind die Ehen der Unmündigen bis zu den gedachten Zeitpunkten im Allgemeinen nichtig[6]; da aber diese erst durch das menschliche Recht eingeführt sind, so hat in Hinsicht hierauf das Hinderniß des Mangels der erforderlichen körperlichen Reife nicht die Bedeutung eines Impedimentum juris divini und findet daher auch keine Anwendung auf die Ungläubigen[7]. — III. Die gesetzliche Präsumtion für die körperliche und geistige Reife trifft aber nicht in allen Fällen zu, indem hin und wieder deren Eintritt entweder später oder früher erfolgt. In den Fällen der ersteren Art verbleibt es bei der gesetzlichen Präsumtion[8], doch kann eine Auflösung der Ehe aus einem andern Grunde, nämlich wegen Impotenz[9], eintreten. Wenn dagegen der frühere Eintritt der Pubertät und geistigen Reife behauptet wird, namentlich also als Folge davon bereits eine wirkliche Zurechnungsfähigkeit anzunehmen ist, oder, wie man dieß ausdrückt, Malitia oder Prudentia das mangelnde Alter ersetzt[10], so ist dieß eine Frage nach einer Thatsache, die in dem ein-

---

[4]) Cap. *Puberes.* 3. Cap. *Continebatur.* 6. (*Alex.* III.) Cap. *Tuae. nobis.* 14. (*Innoc.* III.; X. h. t. (*Isid.*) — Cap. *Continebatur.* 6. (*Alex.* III.) Cap. *Attestationes.* 10. Cap. *Ex literis.* eod. Cap. *Ubi non.* 2. X. h. t. Vergl. Anweisung. §. 17. — Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 48. — In Betreff der präsumtiven Pubertät werden im Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 21. beide Geschlechter gleichgestellt.

[5]) Vergl. *Sanchez* l. c. n. 1 sq.

[6]) Cap. *Tuae nobis.* cit. — Vergl. *Causa Vilnens.* s. *Luceoriens.* ann. 1732 (bei *Richter*, Decl. 95. Kutschker a. a. O. S. 208 u. f.). — S. *Schmalzgrueber* h. t. n. 60. Wegen der Frage, ob eine solche in Forma Tridentina eingegangene nichtige Verbindung als Verlöbniß aufrecht zu erhalten sei (s. oben §. 254. S. 598.); es kann dieß nur da der Fall sein, wo das Tridentinum nicht publicirt ist. S. Schulte a. a. O. S. 81.

[7]) Vergl. *Schmalzgrueber* h. t. n. 49. — *Carrière* l. c. n. 904. p. 163.

[8]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 51.

[9]) S. unten §. 263. S. 630.

[10]) Cap. *De illis.* 9. X. h. t. (*Alex.* III.) — S. auch *Fagnani*, Comment. ad Cap. *De illis.* cit. n. 47.

zelnen Falle erwiesen werden muß. Je nachdem dieser Beweis geführt wird oder nicht, ist die Ehe giltig oder ungiltig[11]; aber auch im Falle der Giltigkeit ist eine solche Ehe darum doch nur dann erlaubt, wenn der Bischof, unter der Voraussetzung sehr dringender Ursachen[12], ausdrücklich die Erklärung abgiebt, daß die in Rede stehenden Bedingungen vorhanden seien[13]. — IV. Die von dem Bischofe in den bezeichneten Fällen abgegebene Erklärung ist keine Dispensation; eine solche würde über die Grenzen der bischöflichen Gewalt hinausreichen und kann nur allein dem Papste zustehen. Indessen auch dieser ist nur dann wirklich zu dispensiren und eine Ehe trotz mangelnder Pubertät zu gestatten befugt, wenn die Entwickelung der geistigen Reife der der körperlichen vorangeeilt ist; dennoch dürfen diese Ehegatten vor dem Eintritte der Pubertät nicht zusammenwohnen[14]. Von dem Mangel der geistigen Reife, die zum ehelichen Consense nach göttlichem Rechte gefordert wird, kann auch das Oberhaupt der Kirche nicht dispensiren[15].

§. 263.

γ. Das Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens* (Impedimentum impotentiae).

I. So wie Diejenigen, welche wegen Mangels des erforderlichen Alters noch nicht die Fähigkeit zur Vollziehung der Copula besitzen, keine Ehe eingehen können, so auch Diejenigen, welche, trotz des Eintrittes der Discretionsjahre, jener Fähigkeit ermangeln[1]. Hierdurch

---

[11]) Cap. *De illis.* cit. — Vergl. *Causa Theatin.* ann. 1763. (Kutschker a. a. O. S. 210 u. ff.)

[12]) Cap. *Ubi non.* 2. X. h. t. (*Cap. inc.*; vergl. Can. *Ubi non.* 1. C. 30. Q. 2. — S. *Berardi*, Comment. P. III. Diss. 4. cap. 1.

[13]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 160.

[14]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 50.

[15]) Sehr wichtig ist in dieser Beziehung *Bened.* XIV. Const. *Magnae nobis.* ann. 1748. (*Bullar.* Tom. II. p. 413.) — *Schmalzgrueber* l. c. n. 53. vertheidigte noch die Meinung, auch der Bischof könne dispensiren; so auch in neuerer Zeit München a. a. O. S. 90. S. dagegen Schulte a. a. O. S. 77. Note 10. — S. noch Anweisung a. a. O.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 92—104. — Uhrig, System. S. 314 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 69 u. ff. S. 88 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 81 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 3. S. 6 u. ff. — Vergl. auch München in der Bonner Zeitschrift für Philos. u. kathol. Theol. Jahrg. 1840. Heft 2. S. 67 u. ff. Heft 3. S. 54 u. ff. — Einige Rechtsfälle theilt auch Schulte im Archiv. Bd. 11. S. 337 u. ff. mit.

[1]) Cap. *Quod sedem.* 2. X. h. t.

wird das in der Natur selbst beruhende Ehehinderniß der Impotenz[2] begründet, welches demgemäß bloß die Impotentia coëundi ist[3] und nicht die Zeugungsunfähigkeit in sich begreift. Dasselbe steht daher weder Greisen, noch den auf dem Sterbebette befindlichen Personen, noch unfruchtbaren oder solchen Frauen im Wege, welche nur mit größter Todesgefahr oder nur todte Kinder gebähren können[4]; denn alle diese haben doch die Fähigkeit zur Vollziehung des Beischlafes[5]. — II. Nicht jede Impotenz zur Copula ist zugleich ein trennendes Ehehinderniß, sondern sie hat diesen Charakter nur dann, wenn sie bereits vor Eingehung der Ehe vorhanden war[6] (Impotentia antecedens), wenn sie auf natürlichem Wege und auf erlaubte Weise entweder gar nicht (Impotentia perpetua) oder doch nur vermittelst einer lebensgefährlichen Operation gehoben werden könnte[7]. Von dieser Regel macht nur ein Fall zeitweiliger Unvermögenheit (Impotentia temporanea) insofern eine Ausnahme, als auch diese irritirend wirkt. Wenn nämlich eine eben mündig gewordene Person sich verheirathet, die Präsumtion der körperlichen Reife sich aber als irrig erweist und deren Eintritt bei Männern selbst nach dem achtzehnten, bei Frauen nach dem vierzehnten noch nicht erfolgt ist, so wird die Verbindung gelöst[8]. Dagegen hat die erst nach Eingehung der Ehe hinzukommende Impotenz (Impotentia superveniens) keinen Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe[9], auch dann nicht, wenn sie bei einem bloßen Matrimonium ratum non consummatum eintritt[10]. — III. Die Impotenz kann, wie bei den

---

[2]) Vergl. *Sanchez* l. c. disp. 98.

[3]) *Schmalzgrueber* h. t. n. 2.

[4]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 33 sqq.

[5]) Wenn auch diese Fähigkeit bei den Sterbenskranken durch die Gewalt der Krankheit unterdrückt ist.

[6]) Vergl. Cap. *Quod sedem.* cit.

[7]) Cap. *Fraternitatis tuae.* 6. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Vergl. über diese Stelle: Schulte a. a. O. S. 88 u. ff. — S. auch Kutschker a. a. O. S. 30 u. ff. S. noch Anweisung. §. 16. — Vergl. Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 60.

[8]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 80 u. 86. — Kutschker a. a. O. S. 196.

[9]) Can. *Hi, qui* 25. C. 32. Q. 7. (Interpr. ad *Paul.* Sent.) — Vergl. auch Cap. *Quanto te.* 7. v. Nec obstat. X. d. divort. (IV. 19; *Innoc.* III.)

[10]) Das Gegentheil sagt *Gratian.* C. 33. Q. 1. Summa i. f. Vergl. Can. *Quod proposuisti.* 18. C. 32. Q. 7. (*Greg.* II.) — Cap. *Ex litteris tuis.* 3. X. h. t. (*Alex.* III.) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. h. t. n. 10. n. 47. — *Clericat.* De sacram. matrim. Decis. 22. n. 6. — S. auch Schulte a. a. O. S. 88. Note 14. Uebrigens ist bei einer Impotentia

Eunuchen[11], absolut (Impotentia absoluta) oder auch nur beziehungsweise (Impotentia respectiva s. relativa) vorhanden sein. Das Erstere ist dann der Fall, wenn die betreffende Person überhaupt nicht im Stande ist, die Copula zu vollziehen, das Letztere dann, wenn sie dieß nur mit derjenigen Person nicht zu thun vermag, mit welcher sie die Verbindung eingegangen ist[12]. Sowohl die eine[13], wie die andre[14] begründet, wenn sie nicht bloß vorübergehend ist, ein trennendes Ehehinderniß, wobei es keinen Unterschied macht, aus welcher Ursache sie entspringt[15]; ob sie von Natur da ist (Impotentia naturalis s. intrinseca) oder aus einem andern zufälligen Grunde herrührt (Impotentia accidentalis s. extrinseca). Auch ist es gleichgiltig, ob die Impotenz des einen Theiles dem andern bei Eingehung der Verbindung bekannt war oder nicht[16]. Es besteht aber zwischen dem absoluten und dem relativen Unvermögen die große Verschiedenheit, daß, wenn das erstere sich als irrthümlich herausstellt, die beiden von einander getrennten Ehegatten zu ihrer früheren Ehe unter allen Umständen, auch wenn jeder von ihnen sich wieder verheirathet hat, zurückkehren müssen[17]; dieß würde bei der relativen Impotenz nur dann der Fall sein können, wenn der wegen Impotenz getrennte Gatte mit seiner früheren Frau wirklich die Copula vollzöge[18]. — IV. Es versteht sich von selbst, daß

---

superveniens bei einem Matrimonium ratum non consummatum die Veranlassung zu einer Dispensation seitens des Papstes gegeben. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 111 u. ff.; s. auch die ebend. S. 103 u. ff. mitgetheilte *Causa Massan.* ann. 1778.

[11]) Von ihnen sind die Spadones zu unterscheiden; vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 32. S. unten Note 13.

[12]) *Causa Abulens.* ann. 1718 (bei Kutschker a. a. O. S. 26.).

[13]) Can. *Quod autem.* 1. C. 33. Q. 1. (*Rhab. M.* nicht *Greg. M.*) — Cap. *Accepisti.* 1. X. h. t. — S. auch *Sixt.* V. Const. *Cum frequenter.* ann. 1587. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. IV. p. 634.) Vergl. über sie Knopp a. a. O. S. 73 u. ff. — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 11. n. 3.

[14]) Vergl. Cap. *Fraternitatis tuae.* cit. v. nos autem.

[15]) Der Titel der Decretalen nimmt schon in seiner Ueberschrift besondre Rücksicht auf die Maleficiati; von der auf diesem Wege der bösen Kunst begründeten Impotenz handelt *Schmalzgrueber* l. c. n. 97 sqq. ausführlich.

[16]) S. Schulte a. a. O. S. 93 u. ff. Vergl. noch Richter, Lehrbuch. §. 270. Note 10. S. noch Can. *Requisisti.* 2. C. 33. Q. 1. (Cap. inc.) u. Cap. 4. X. h. t. (*Luc.* III.) — Cap. *Laudabilem.* 5. X. h. t. v. *Quod si ambo.*

[17]) Cap. *Fraternitatis tuae.* cit. — Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 21. n. 5.

[18]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 97. i. f.

die mit einander formell zur Ehe verbundenen Personen nicht selbst wegen angeblicher Impotenz die Gemeinschaft mit einander aufheben können, sondern es bedarf dazu eines gerichtlichen Verfahrens. In der Regel kann die Klage auf Aufhebung einer solchen Ehe nur von den beiden betreffenden Personen oder von einer unter ihnen angestellt werden und insofern ist die Impotenz ein Privathinderniß. In dem Falle nur, wo die Impotenz notorisch ist, wie insbesondre bei den Eunuchen[19], oder durch öffentlichen Act feststeht, erscheint dieselbe als ein öffentliches Ehehinderniß, bei welchem der geistliche Richter von Amtswegen einzuschreiten hat[20]. Auf Grund der Klage[21] ist sodann, da es des vollständigsten und meistens sehr schwierigen Beweises[22] bedarf, eine sorgfältige körperliche Untersuchung (unter Umständen beider Ehegatten) durch gerichtlich bestellte sehr zuverlässige Sachverständige[23], bei Männern durch Aerzte, bei Frauen durch Hebammen oder ehrwürdige Matronen[24], nöthigenfalls auch durch Aerzte, vorzunehmen. Sprechen sich diese insgesammt unzweifelhaft über das Vorhandensein der Impotenz aus, so ist die Verbindung ohne Weiteres aufzulösen[25]; halten sie das Unvermögen nur für wahrscheinlich und wird dieß durch ihren und den Eid der Ehegatten[26], zu welchem noch der Schwur von sieben diesen verwandten oder benachbarten Eidhelfern beizutreten hat, bekräftigt, so kann ebenfalls sogleich zur Aufhebung der Ehe geschritten werden[27]. Stimmen aber die Sachverständigen nicht überein, und ist somit noch ein Zweifel vorhanden, so tritt nach dem Vorgange des römischen Rechts[28] die sogenannte Triennalprobe[29] ein. Diese besteht darin,

[19]) S. oben Note 13.

[20]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 77. S. 88. — Kutschker a. a. O. S. 54 u. ff.

[21]) Hinsichtlich der Zeit, binnen welcher die Klage angestellt werden muß, s. Cap. *Fraternitatis.* cit. Cap. *Literae.* 7. X. h. t. Vergl. *Causa Gienn.* ann. 1723. bei Kutschker a. a. O. S. 55 u. ff.

[22]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 57 u. ff.

[23]) Daß diese Sachverständige gerichtlich bestellt werden, ist um so nothwendiger, als sich oft praktisch gezeigt hat, wie ganz verschieden das Parere solcher von dem der außergerichtlich hinzugezogenen Aerzte und Hebammen ausgefallen ist.

[24]) Cap. *Causam.* 14. X. d. probat. (II. 19; *Honor.* III.) — S. auch Cap. *Proposuisti.* 4. X. eod. (*Greg.* VIII.)

[25]) *Sixt.* V. Const. *Cum frequenter.* cit.

[26]) Dieser allein ist wegen der Collusion nicht zulässig. S. Cap. *Literae.* cit.

[27]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 79.

[28]) *Novell.* 22. cap. 6.

[29]) Cap. *Laudabilem.* 5. X. h. t. (*Coelest.* III.) — Cap. *Literae.* 7. X. h. t. (*Honor.* III.)

daß die beiden Ehegatten während eines dreijährigen Zusammenseins die Vollziehung der Copula mit einander versuchen. Die dreijährige Frist, welche moralisch wenigstens eine ununterbrochene sein muß, wird nach gemeinem Rechte von dem ersten Versuche der Copula, nach der Praxis der Römischen Curie aber von dem richterlichen Decrete an gerechnet[30]. Ist sie ohne Resultat verlaufen, so haben die Ehegatten eidlich zu erhärten, daß sie während des Trienniums sich ernstlich des Versuches zur Copula beflissen haben, zugleich aber haben auf Seiten des klagenden Theiles die sieben Eidhelfer zu beschwören[31], daß sie die Aussage desselben für wahr halten; räumen beide Theile die Impotenz ein, so haben auf jeder Seite sieben Eidhelfer zu schwören. Hierauf wird dann zur Nichtigkeitserklärung jener Verbindung geschritten. Dem für absolut unfähig erklärten Theile ist die Eingehung einer neuen Ehe verboten, so daß, wenn derselbe dennoch eine solche versucht, sie sogleich getrennt werden muß. — V. Hinsichtlich der sogenannten Hermaphroditen kommt es darauf an, welches Geschlecht bei ihnen das vorherrschende ist; demgemäß können sie sich auch verheirathen, müssen aber zugleich beschwören, sich nur nach dem bei ihnen prävalirenden Geschlechte zu verhalten[32].

b. Mangelhaftigkeit des Consenses.

§. 264.

α. Das Ehehinderniß des Irrthums* (Impedimentum erroris).

I. Der eheliche Consens hat darin seine Bedeutung, daß jede der beiden zur Ehe schreitenden Personen gerade mit der bestimmten andern gegenwärtigen Person contrahiren will. Wenn daher die gegen-

[30]) Vergl. Cap. *Laudabilem.* cit. — S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 85. — Ueber die römische Praxis s. *Clericatus* l. c. Decis. 32. n. 13 sqq.

[31]) Wegen des Eidhelfereides s. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 254 u. ff. — Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. Bd. 2. S. 270 u. ff.

[32]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 16 u. ff. — S. auch Schulte, Lehrbuch. S. 401. Note 11.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 18—20. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 631 sqq. Tom. II. p. 3 sqq. — Uhrig, System. S. 280 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 18 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 103 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 4. S. 147 u. ff. Vergl. *Stahl*, De matrimonio ob errorem rescidendo. Berol. 1841. — München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß (in der Bonner Zeitschrift f. Philos. u. kath. Theologie. Jahrg. 1839. S. 37 u. ff.). — Balth. Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß nach katholischem Eherechte dargestellt. Landshut. 1861.

wärtige andre Person nicht diejenige bestimmte ist, welche jener Contrahent heirathen will, so consentirt derselbe nicht in die Ehe mit ihr, denn er will mit einer andern nicht gegenwärtigen Person contrahiren. Mithin hebt der Irrthum[1] in der Person (Error personae, Error circa substantiam personae) den Consens auf[2] und bildet ein trennendes Ehehinderniß. Der Consens ist aber zur Ehe so nothwendig[3], daß der Error personae auch in Betreff der Ehen der Heiden die gleiche trennende Wirkung, wie bei den Christen hat, und daß selbst die Kirche nicht im Stande ist, eine unter dem Obwalten eines solchen Irrthums eingegangene Ehe für giltig zu erklären[4]. — II. Von dem Irrthum in der Person, der ein wesentlicher ist, unterscheidet man den Irrthum über deren zufällige Eigenschaften (Error qualitatis[5]). Wer z. B. glaubt, die gegenwärtige Person, mit der er contrahiren will, sei reich und sie ist arm, oder sie sei eine Jungfrau und sie ist es nicht, contrahirt doch wirklich mit ihr, indem er auf diese bestimmte gegenwärtige Person seinen Consens richtet. Es ist daher im Allgemeinen festzuhalten, daß der Error qualitatis kein Ehehinderniß begründet[6], mag die Täuschung dabei auch noch so groß und bitter sein, z. B. wenn man die Braut für keusch und rein hält und sie befindet sich in dem Zustande der Schwangerschaft von einem Dritten[7]. — III. Die

---

[1]) Can. *In quibus.* 6. C. 22. Q. 2. *(Augustin.)*

[2]) *Dict. Grat.* C. 29. Q. 1. §. *Ad haec.* Vergl. L. 15. D. d. jurisd. omn. judic.; II. 1.

[3]) S. oben §. 260.

[4]) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 1. n. 441. — *Carrière* l. c. n. 632. p. 4. — Vergl. Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 57.

[5]) Gratian faßt den Begriff des Error qualitatis enger auf, indem er von demselben als besondre Arten noch den Error fortunae und Error conditionis (s. unten III.) ausscheidet.

[6]) *Grat.* l. c. §. *Error.* 5. — Vergl. Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 59.

[7]) Neuere Kirchenrechtslehrer haben nach dem Vorgange von *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Tit. 13. cap. 18. angefangen, dem bloßen Error qualitatis für viele Fälle eine irritirende Kraft beizulegen. Dahin wird gezählt: der Irrthum hinsichtlich einer Gemüthskrankheit, einer Verurtheilung wegen eines peinlichen Verbrechens, oder einer ansteckenden Krankheit; in letzterer Beziehung ist vornehmlich auf *Greg. Decr.* De conjugio leprosorum (IV. 8.) aufmerksam zu machen, wo in Cap. *Quoniam.* 2. die Giltigkeit der Ehe mit einer mit dem Aussatze behafteten Person anerkannt wird. — So hält auch Walter noch in der neuesten Auflage seines Lehrbuches (§. 305. Note 9.) an der Ansicht fest, daß in dem Falle der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ein Error qualitatis in personam redundans vorliege; indessen seine Gründe kommen zuletzt doch darauf hinaus, daß

aufgestellte Regel erleidet jedoch einige Ausnahmen: 1. Wenn Jemand seinem Consense die ausdrückliche Bedingung beifügt, daß die Person, mit welcher er contrahiren will, nothwendig eine bestimmte Eigenschaft haben müsse, widrigenfalls er nicht einzuwilligen beabsichtige; alsdann wird mangelnden Consenses, sobald diese Voraussetzung nicht zutrifft, keine Ehe contrahirt[8]. — 2. Der Error qualitatis kann aber auch von der Art sein, daß er gleichsam auf die Person übergeht: er wird dann Error qualitatis in personam redundans genannt. Hier wird wie bei dem Error personae der Consens äußerlich in Beziehung auf eine Person ausgesprochen, die man durchaus nicht heirathen will; in Folge dessen wird einem solchen Irrthum die gleiche irritirende Kraft, wie dem Error personae beigelegt. Es ist dieß dann der Fall, wenn durch die fragliche Eigenschaft die betreffende Person, die man heirathen will, sich von jeder andern unterscheidet und nur unter dieser Eigenschaft dem andern Theile bekannt ist und wegen derselben von diesem zur Ehe begehrt wird[9]. Ein solcher Irrthum findet z. B. dann statt, wenn Jemand die ihm unbekannte Tochter eines bestimmten Vaters deshalb heirathen will, weil sie die erstgeborne ist, statt ihrer aber eine Andre als solche vorgestellt wird. Dagegen ist es kein Error qualitatis in personam redundans, wenn Jemand die persönliche Bekanntschaft eines Mädchens macht, die sich für die erstgeborne Tochter eines

---

auch dieser Fall zu einem die Ehe irritirenden durch Wissenschaft und Praxis hätte gemacht werden können; dieß ist jedoch im gemeinen Rechte nicht geschehen. S. nunmehr außer München a. a. O. S. 60 u. ff. S. 75. Knopp a. a. O. S. 37 u. ff. wo insbesondre der merkwürdige Rechtsfall *Causa Novar.* ann. 1720. mitgetheilt wird), auch noch Schulte a. a. O. S. 110 u. ff. u. Kutschker a. a. O. S. 155 u. ff. — Richter, Lehrbuch. §. 265. III. welcher jener Ansicht früher ebenfalls anhing, referirt in der fünften Auflage nur noch, daß neuere Doctrin und Gesetzgebung [vergl. z. B. Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 58]. diese Erweiterung angenommen habe, während das canonische Recht seinerseits den Irrthum rücksichtlich der Virginität für außerwesentlich erklärt (s. Cap. *Quemadmodum.* 25. X. d. jurej. II. 24.) Schulte a. a. O. S. 111. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Sittlichkeit einer Braut durch die Corruption, nicht aber durch die in Folge derselben eingetretene Schwangerschaft vermindert werde. Uebrigens können Umstände vorliegen, in welchen die zur Zeit der Eingehung der Ehe Schwangere für sittlicher zu halten wäre, als manche andre. — S. noch Daller a. a. O. S. 56.

[8]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 448. — *Carrière* l. c. n. 634. p. 5.

[9]) Oder wie *Schmalzgrueber* l. c. n. 451. sagt: Si per qualitatem, in qua erratur, certa et individua persona designetur animoque concipiatur, quae visu prius ignota est, tunc error redundat in substantiam personae.

beſtimmten Vaters ausgiebt, und er dieſelbe in dieſer irrthümlichen Meinung heirathet[10]. — 3. Außerdem gehört hierher noch der Irrthum in Betreff der Freiheit[11] (Error conditionis), wenn Jemand glaubt, ſich mit einer freien Perſon zu verheirathen, ſie aber eine Sklavin iſt. Auf Grund der ſehr großen Nachtheile, welche an die Sklaverei geknüpft ſind, hat das poſitive Recht auch dieſen Irrthum für ein trennendes Ehehinderniß erklärt[12]. Während nämlich ſowohl die Ehe zweier Sklaven[13], als auch die Ehe einer freien Perſon mit einer unfreien, ſobald die erſtere um den Stand der letzteren wußte, für vollkommen giltig erachtet wurde[14], hat die Kirche es geſtattet, daß, wer eine Ehe mit einer unfreien Perſon ſchloß, die er irrthümlich für frei hielt, von dieſer Verbindung zurücktreten dürfe, vorausgeſetzt, daß er nicht, nachdem er über ſeinen Irrthum aufgeklärt worden war, die eheliche Gemeinſchaft mit jener Perſon fortgeſetzt hatte[15]. Es hat ſich jedoch dieß Ehehinderniß ſtets nur auf die aller juriſtiſchen Perſönlichkeit entbehrenden Claſſen der Sklaven, nicht aber auf diejenigen bezogen, die bereits zu einer milderen Stufe der Unfreiheit emporgeſtiegen waren[16] oder denen es gelungen war, ihren Herren zu entkommen, ohne daß dieſen die Möglichkeit geblieben wäre, ihrer wieder habhaft zu werden[17].

---

[10]) Dieſe beiden Fälle laſſen ſich in folgender Weiſe von einander unterſcheiden:
Petrus contrahere vult cum primogenita N. comitis, putans eam esse Antoniam hic praesentem.
und: Petrus contrahit cum hac Antonia praesente, quam putat esse primogenitam N. comitis.
Vergl. *Carrière* l. c. n. 635. — Einzelne intereſſante Fälle werden bei München a. a. O. S. 63. Knopp a. a. O. S. 27 u. ff. Schulte a. a. O. S. 109. und Kutſchker a. a. O. S. 174 u. ff. zuſammengeſtellt; unter dieſen iſt namentlich die *Causa Roman.* ann. 1817. wegen der Ausführung wichtig, daß der Error nominis keinen Einfluß auf die Frage der Giltigkeit der Ehe habe.

[11]) Vergl. München, Die Knechtſchaft als Ehehinderniß (a. a. O. Jahrg. 1840. Heft 1. S. 44 u. ff.).

[12]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 38 u. ff. — Schulte a. a. O. S. 115.

[13]) Cap. *Dignum.* 1. (*Hadrian.* IV.) X. h. t. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 11. n. 3 sqq.

[14]) Dieß folgt aus Cap. *Proposuit.* 2. (*Alex.* III.) und Cap. *Ad nostram.* 4. (*Innoc.* III.) X. h. t. S. Note 15.

[15]) Cap. *Proposuit.* cit. — Cap. *Ad nostram.* cit.

[16]) Zu denen nach Cap. *Multorum.* 2. X. d. Judaeis. (V. 6.) die Coloni und Originarii zu zählen ſind. — Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 9. n. 4. — München a. a. O. S. 56 u. ff.

[17]) S. den bei Kutſchker a. a. O. S. 191. mitgetheilten Rechtsfall.

Trotz der vielfältigen Aufhebung der Sklaverei findet das Ehehinderniß der Knechtschaft auch noch gegenwärtig in denjenigen Staaten, welche selbst keine Sklaverei kennen, dann seine Anwendung, wenn ein Unterthan derselben sich im Auslande irrthümlich mit einer im Sklavenstande befindlichen Person verheirathet[18]. — IV. Ist eine Verbindung unter dem Einflusse eines substantiellen oder eines solchen Irrthums geschlossen worden, der diesem gleichgestellt ist, so ist sie ungiltig; sie kann aber in dem Falle, wo das Ehehinderniß geheim geblieben ist, überall durch stillschweigende oder ausdrückliche Erneuerung unter den Ehegatten revalidirt werden[19]. Ist jedoch das Ehehinderniß öffentlich bekannt geworden, so genügt diese einfache Revalidation in denjenigen Gegenden nicht, in welchen das Concilium von Trient publicirt worden ist, sondern hier muß von beiden Contrahenten die Erneuerung des Consenses in der Tridentinischen Form, jedoch mit Hinweglassung des Aufgebotes, vorgenommen werden[20].

§. 265.

β. Das Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht* (Impedimentum vis et metus).

I. Wird gegen Denjenigen, der in eine Ehe nicht consentiren will, ein absoluter physischer Zwang angewendet, so daß er eben nur ganz willenlos den äußern Act des Consenses vornimmt, so versteht sich von selbst, daß dadurch eine Ehe nicht zu Stande kommen kann. Allein der Consens soll gerade in Beziehung auf die Ehe, als das Bild der freien Vereinigung Christi mit der Kirche[1], ein ganz freier sein und es widerspricht dem Consense überhaupt Nichts so sehr als der Zwang[2]. Es kommt mithin hier nicht bloß der absolute Zwang in Betracht, son-

[18]) Vergl. z. B. Anweisung. §. 15.

[19]) Vergl. Note 15. — Ueber den Ausdruck Revalidation s. unten §. 276. III.

[20]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 1. n. 270 sqq. — Knopp a. a. O. S. 80 u. ff.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. IV. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 766 sqq. P. II. p. 101 sqq. — Uhrig, System. S. 299 u. ff. — Knopp, Eherecht. Bd. 1. S. 64 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 119. — Kutschker, Eherecht. Bd. 4. S. 192 u. ff. (Wichtige Entscheidungen der Congr. Conc. werden S. 223 u. ff. gegeben.) — S. auch München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß (in der Bonner Zeitschrift f. Philos. u. kath. Theologie. Jahrg. 1839. Heft 1. S. 34 u. ff. Heft 2. S. 82 u. ff.) — *Ploch*, De matrimonio vi ac metu contracto. Berol. 1853.

[1]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 1. n. 386.

[2]) S. L. 116. D. d. R. J. (L. 17.)

dern, indem sich der Zwang, der von dem Einem geübt, und die Furcht, die dadurch in dem Andern entsteht, einander entsprechen[3], so kann auch in der auf diese Weise bewirkten Minderung der Willensfreiheit — obgleich auch der erzwungene Wille ein Wille ist[4] — ein trennendes Ehehinderniß liegen[5], weil was durch Zwang und Furcht entsteht, schon nach allgemeinen Rechtsregeln ungiltig ist[6]. — II. Wenn gleich durch Zwang eingeflößte Furcht als Ehehinderniß anzuerkennen ist, so kann darum doch nicht jede auch völlig unbegründete Furcht als ein solches gelten. Es ist daher im Allgemeinen nur eine wohlbegründete Furcht vor einem ernsten angedrohten Uebel (der s. g. Metus gravis[7]) hierher zu zählen und unter einer solchen wird diejenige verstanden, welche auch auf das Gemüth eines besonnenen und ruhigen Mannes einen derartigen Eindruck machen würde, daß dadurch die Freiheit seines Willens Eintrag erlitte[8]. Allein auch diese Begriffsbestimmung ist nicht ganz ausreichend: es muß zunächst jede Furcht, die ganz unabhängig von dem Willen eines Menschen entsteht, hier ausgeschlossen bleiben[9]. Sodann

---

[3]) *Clericat.* d. sacram. matr. Decis. 27. n. 4.

[4]) Cap. *Majores.* 3. X. d. baptismo.

[5]) Cap. *Cum locum.* 5. X. d. sponsal. et matr. (IV. 1; *Alex.* III.) — Cap. *Veniens ad nos.* 15. eod. (*Alex.* III.) — Cap. *Consultationi.* 28. eod. (*Honor.* III.) — Cap. *Significavit.* 2. X. de eo, qui duxit (IV. 7; *Alex.* III.) S. auch Anweisung. §. 18. — Vergl. Allg. bürgl. Gesetzb. §. 55.

[6]) Vergl. Can. *Abbas.* 2. X. de his, quae vi metusve causa fiunt. (I. 40; *Alex.* III.)

[7]) Knopp a. a. O. S. 51. stellt zunächst mit Beziehung auf München a. a. O. Heft 1. S. 61. u. ff. nach den Quellen des gemeinen Rechtes folgende Fälle des Metus gravis zusammen: die Furcht vor dem Tode (Cap. *Perlatum.* 1. Cap. *Cum dilectus.* 6. X. d. iis, quae vi metusve causa fiunt; I. 40.), vor Verstümmelung des Körpers, vor Kerker und Banden, vor Mißhandlungen (Glossa ad Cap. *Cum dilectus* cit.: Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum), vor Knechtschaft, Schändung, Verlust des Vermögens (Cap. *Abbas.* 2. eod.), vor einer mächtigen Person (Cap. *Audientiam.* 4. eod.), vor Excommunication (Glossa ad Cap. *Olim.* 17. X. d. restit. spol.; II. 13.), vor Verlust der Ehre (Glossa ad Cap. *Cum dilectus.* cit.) — Gerechtfertigt erscheint auch die Furcht in Beziehung auf ein Uebel, welches andern theuern Personen angedroht wird; dieß jedoch auf alle Verwandte bis zum vierten Grade auszudehnen, ist völlig unzulässig, vielmehr kann dieß wohl nur auf das Verhältniß zwischen Ascendenten und Descendenten des ersten Grades sich beziehen. Vergl. Schulte a. a. O. S. 128.

[8]) Metus, qui cadit in constantem virum. S. Cap. *Ad audientiam.* 4. X. de his, quae vi metusve causa fiunt. (I. 40; *Innoc.* III.) Cap. *Cum locum.* cit. Cap. *Veniens.* cit.

[9]) Also die Todesfurcht im Allgemeinen, die Jemand bestimmen kann, ein

muß der Drohende auch wirklich die Macht haben[10], das angedrohte Uebel auszuführen und andrerseits dem Bedrohten kein Mittel zu Gebote stehen, dasselbe von sich abzuwenden[11]; endlich ist nicht jeder Mensch nach dem Maßstabe eines besonnenen Mannes zu beurtheilen, namentlich kann bei Weibern, sehr jugendlichen und schwächlichen Personen die Furcht vor einem minderen Uebel relativ stärker sein (Metus relative gravis), als bei einem erfahrenen Manne vor einem viel größeren[12]. Es muß daher in das Ermessen des hier zur größten Gewissenhaftigkeit verpflichteten Richters gestellt sein, die besonderen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle zu berücksichtigen[13]. — III. Ein weiteres Erforderniß dazu, daß die Furcht als Ehehinderniß wirksam werden kann, besteht darin, daß Derjenige, welcher den Zwang ausübt, dazu nicht berechtigt ist. Wenn daher z. B. ein Richter Denjenigen, welcher in einem Verlöbnisse sich zur Eingehung einer Ehe verpflichtet hat, zur Erfüllung seines Versprechens mit Censuren anhält[14], so ist hieraus kein Grund zur Anfechtung der in Folge dessen wirklich geschlossenen Ehe zu entnehmen[15]. Dagegen ist es gleichgiltig, von wem die Furcht eingeflößt wird, ob von dem andern Contrahenten oder von einer dritten Person; auch macht es keinen Unterschied, ob es die Eltern oder Andre sind, welche den ungerechten Zwang üben, denn kann zwar die bloße Ehrfurcht vor den Eltern (Metus reverentialis) nicht irritirend wirken, so doch jeder von diesen angewendete wirkliche Zwang[16]. Gleichgiltig ist

---

bisher unerlaubtes Verhältniß durch die Ehe zu sanctioniren, oder die Furcht, nur durch die Eingehung einer Ehe von einer Krankheit befreit zu werden.

[10]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 124.

[11]) S. L. 23. D. Quod metus. (IV. 2.)

[12]) Glossa ad Cap. *Cum locum.* cit. Vergl. Knopp a. a. O. und S. 47. Note 49.

[13]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 768. p. 102 sqq. — Knopp a. a. O. S. 71 u. ff.

[14]) S. oben §. 254. S. 601.

[15]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 389 sqq. Darnach ist keine die Ehe irritirende Furcht vorhanden, wenn Jemand, der gerechter Weise im Kerker sich befindet, zur Befreiung aus demselben sich zur Ehe mit der Tochter dessen, der ihn gefangen hält, entschließt; oder: wenn Derjenige, welcher in flagranti von einem Vater bei dessen Tochter gefunden wird, die Ehe eingeht, um sich nicht der gerechter Weise wider ihn anzustellenden Klage auszusetzen. Dagegen wäre eine Ehe ungiltig, die ein Frauenzimmer mit dem Sohne eines Arztes auf Grund des ihr angedrohten Zwanges eingeht, der Arzt wolle sie nicht ferner in einer gefährlichen Krankheit behandeln; sodann der im Cap. *Veniens.* cit. vorgesehene Fall, der mit jenem der anzustellenden Klage nicht zu verwechseln ist.

[16]) *Causa Tolet.* ann. 1744. und *Causa Luceor.* ann. eod. bei Kutschker

es ferner, ob der Zwang unmittelbar in Beziehung auf die Ehe geübt wird, und es möchte in dieser Hinsicht nur in dem Falle des von einem Dritten ausgehenden Zwanges kein Ehehinderniß anzunehmen sein, wenn die betreffende Person sich aus Furcht einem Dritten, der ihr zu helfen nicht schon an sich verpflichtet ist, zur Ehe erbietet, um seinen Beistand zu gewinnen[17]. — IV. Ist einmal eine Verbindung nur in Folge eines wirklichen Zwanges geschlossen worden, so bleibt sie auch trotz eidlicher Verpflichtung des gezwungenen Theiles ungiltig. Auch hat weder die erzwungene geleistete Copula, noch ein unfreiwilliges längeres Zusammenwohnen hierbei den Einfluß, die Verbindung giltig zu machen[18]. — V. Das Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht ist, wie der Irrthum, nur ein privates und kann demgemäß auch nur von dem verletzten Theile geltend gemacht werden. Dennoch wird darüber gestritten, ob auch Derjenige, welcher den Zwang geübt hat, ein solches Recht habe, selbst wenn der andere Theil bereit ist, von seinem Klagrechte keinen Gebrauch zu machen. Mögen sich für die Bejahung dieser Frage auch einige Gründe anführen lassen[19], so würde es doch gegen alle Billigkeit verstoßen, wenn Jener aus seinem Unrecht sogar noch Vortheile ziehen sollte[20]. — VI. Eine andre Streitfrage bezieht sich auf die Quelle, aus welcher dieses Ehehinderniß entspringt. Einige halten dafür, es beruhe bloß auf kirchlichem Rechte[21], könne daher in Beziehung auf die Ehen der Ungläubigen nicht in Betracht kommen und sei eben darum auch dispensabel. Allein die Ehe soll ein Band der steten Liebe sein, diese kann aber aus der Furcht nicht entspringen, und da sie unauflöslich ist, so muß sie auch von Natur die Eigenschaft haben, daß sie durch den Zwang, der dem Consense völlig widerspricht[22], nichtig

---

a. a. O. S. 244 u. ff. S. 247 u. ff. — S. auch Schuppe, Das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges (Archiv. Bd. 23. S. 51 u. ff.).

[17]) *Carrière* l. c. n. 774. p. 107 sqq.

[18]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 412 sqq. — *Carrière* l. c. n. 780. p. 111 sqq.

[19]) Dieser Meinung ist *Schmalzgrueber* l. c. n. 423.

[20]) *Carrière* l. c. n. 786. p. 114. — Schulte a. a. O. S. 131. — Als Analogie läßt sich außer Cap. *Veniens.* 7. X. de eo, qui duxit (IV. 7.; *Innoc.* III.) vornehmlich anführen: Cap. *Propositum.* 1. X. eod. (*Alex.* III.)

[21]) Für die erstere Ansicht: *Sanchez* l. c. Lib. IV. Disp. 14. n. 2. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 406; auch *Carrière* l. c. n. 777 sq. p. 109. neigt sich dieser Meinung zu.

[22]) S. oben Note 2.

ist[23]. Demgemäß gelten auch in Betreff der Revalidation die vorhin in Beziehung auf den Irrthum aufgestellten Grundsätze[24].

§. 266.

γ. Das Ehehinderniß des Ermangelns der beigefügten Bedingung* (Impedimentum deficientis conditionis appositae).

I. Die zur Ehe nothwendige Freiheit des Consenses kann auch dadurch behindert werden, daß Jemand zwar eine Ehe mit einer bestimmten Person schließen will, dennoch aber nur unter einer Bedingung. Man versteht unter einer solchen die auf ein annoch ungewisses Ereigniß in der Weise gerichtete Rücksichtsnahme, daß von dessen Eintreffen oder Nichteintreffen die Einwilligung in ein Rechtsgeschäft, und demnach hier analog der Consens in eine Ehe, abhängig gemacht wird[1]. Gehört das noch nicht bekannte Eintreffen oder Nichteintreffen dieses Ereignisses bereits der Vergangenheit an (Conditio de praeterito), oder kommt es darauf an, wie es sich damit in der Gegenwart verhalte (Conditio de praesenti), so ist die Ehe schon giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung erfüllt ist oder nicht[2], und es ist nur erforderlich, daß die beiden Personen, welche unter einer solchen Bedingung contrahirt haben, die Kenntniß von der Existenz oder Deficienz abwarten, um sich demnach nunmehr entweder als Ehegatten zu einander zu verhalten oder sich von einander zu trennen. Strenge genommen liegt in einer solchen Bezugnahme auf vergangene oder gegenwärtige Thatsachen keine wahre Bedingung; eine solche ist eigentlich nur dann

---

[23]) S. *Thom. Aquin.* Summa. Suppl. Q. 47. Art. 3. Concl. Vergl. Schulte a. a. O. S. 130.

[24]) §. 264. S. 637. — Ueber die Grundlosigkeit der Meinung, das Imped. vis et metus habe seit dem Concilium von Trient nur noch ein wissenschaftliches Interesse, s. Knopp a. a. O. S. 57. Das *Conc. Trid.* hat übrigens Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 9. eine ausdrückliche Bestimmung darüber erlassen, daß alle in öffentlichen Aemtern Angestellten ihre Gewalt nicht zum Zwange in Beziehung auf Ehen mißbrauchen sollten.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. V. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 469 sqq. Tom. I. p. 330 sqq. — Uhrig, System. S. 452 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 58 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 192 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 4. S. 267 u. ff.

[1]) Anweisung. §. 51.

[2]) Vergl. §. 6. Inst. d. V. O. (III. 16.) — Vergl. L. 10. D. d. condit. (inst. XXVIII. 7.) S. auch Anweisung. §. 52.

vorhanden, wenn das Ereigniß, von welchem der eheliche Consens abhängig gemacht wird, etwas Zukünftiges ist[3] (Conditio de futuro). — II. Nicht jede Bedingung de futuro eignet sich dazu, um von ihr die Einwilligung in die Ehe abhängig zu machen: soll sie nämlich in einem nach den Gesetzen der Natur nothwendigem Ereignisse bestehen (Conditio de futuro necessario), so könnte sie höchstens als eine Zeitbestimmung dienen[4]; es muß demnach das Ereigniß seinem Eintreffen nach ein ungewisses sein (Conditio de futuro contingenti). Es darf ferner die Bedingung keine solche sein, welche dem Wesen der Ehe widerspricht[5], oder, wie man sich auszudrücken pflegt, den drei Gütern der Ehe (Bona Matrimonii), nämlich der Treue (Fides), der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes (Proles) und ihrer sacramentalischen Bedeutung (Sacramentum) entgegen ist[6]. Eine Bedingung also, welcher gemäß die Frau sich verpflichten soll, sich um des Erwerbes willen zum Ehebruche herzugeben, oder ihre Leibesfrucht abzutreiben, oder vermöge welcher sich einer oder jeder von beiden Ehegatten vorbehält, je nach den Umständen sich mit einer andern Person zu verheirathen, ist so sehr dem Wesen der Ehe zuwider, daß wer sie stellt, nicht wahrhaft beabsichtigen kann, in eine solche einzuwilligen[7]. Eben deshalb kann aber auch die Ehe nur unter einer aufschiebenden (Conditio suspensiva), nicht aber unter einer auflösenden Bedingung (Conditio resolutiva) geschlossen werden; also nur so, daß sie im Momente der Eingehung noch nicht gültig ist[8], sondern entweder dieß

---

[3]) L. 37. d. reb. credit. (XII. 1.)

[4]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 471. p. 331 sqq.

[5]) Cap. *Si conditiones.* 7. X. h. t. (*Greg.* IX.) Vergl. Anweisung. §. 53.

[6]) Can. *Omne.* 10. C. 27. Q. 2. *(August.)* — *Eugen.* IV. Decr. pro Armenis (bei *Hardouin*, Conc. Tom. VIII. n. 440.)

[7]) Die in dem Cap. *Si conditiones.* cit. angeführten Fälle sind nur Beispiele und somit sind alle übrigen, die ebenfalls den drei Gütern der Ehe widersprechen, auf analoge Weise als die Ehe irritirend anzusehen, sie mögen Conditiones turpes oder honestae sein (Schulte a. a. O. S. 146.). S. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. cap. 22. n. 6. Sehr gut führt Schulte a. a. O. S. 147. durch, daß sich diese Bestimmung eben so wohl auf die Conditiones de praesenti und de praeterito, als auf die de futuro beziehe. Sehr viele der älteren Canonisten sind andrer Meinung. S. über diese Controverse noch Kutschker a. a. O. S. 272 u. ff.

[8]) Keineswegs ist aber die bedingte Ehe für ein Verlöbniß anzusehen, wie Schulte a. a. O. S. 135 u. ff. richtig gegen *Stahl*, De matrimonio ob errorem rescindendo. p. 8. argumentirt.

durch Eintritt der Bedingung wird oder durch deren Nichteintritt gar nicht zur Giltigkeit gelangt[9]: die Resolutivbedingung würde aber vorausſetzen, daß ſie bei der Eingehung giltig war, dann aber bei dem Eintritte der Bedingung wieder gelöſt werden könnte. Hiervon kann nur inſofern eine Ausnahme ſtatthaft ſein, als eine ſolche Bedingung ſelbſt ſchon in dem Rechte begründet iſt[10]; es kann daher Jemand giltig contrahiren, wenn er ſich den Eintritt in einen religiöſen Orden vorbehält. — Außerdem kommt hier noch der Unterſchied zwiſchen den Conditiones honestae und turpes in Betracht. Die letzteren, als der Sittlichkeit widerſprechend, werden zu Gunſten der Ehe für nicht hinzugefügt erachtet[11]. Daſſelbe gilt auch von den unmöglichen Bedingungen[12], worunter nicht bloß die factiſch, ſondern auch die wegen geſetzlicher Vorſchrift juriſtiſch unerfüllbaren gezählt werden. — III. Eine beſondere Berückſichtigung verdienen hier die Ehen der Griechen und Proteſtanten, da dieſe unter der ſtillſchweigenden Bedingung der Auflösbarkeit eingegangen werden. Dieſe Ehen werden irrthümlich in der Meinung geſchloſſen, die Ehe ſei nach der Einſetzung Chriſti, vornehmlich im Falle des Ehebruches, auflösbar. Da ſie aber im Allgemeinen in der Intention eingegangen werden, eine ſolche Ehe zu ſchließen, wie ſie Chriſtus gewollt hat, ſo ſind ſie auch, was durch die Praxis der Kirche ſanctionirt wird, für giltig zu erachten. Etwas Andres iſt es, wenn bei der Eingehung ſolcher Ehen ein ausdrücklicher Vertrag über die Auflösbarkeit hinzugefügt wird; in dieſem Falle gilt die Ehe nicht[13]. — IV. Iſt eine Ehe unter einer Bedingung eingegangen, ſo ſind die Ehegatten allerdings zunächſt verpflichtet, ſich der Copula ſo lange zu enthalten, bis ſie über das Eintreffen oder Nichteintreffen der Bedingung zur Gewißheit gelangt ſind[14]. Wenn ſie aber ohne eine ſolche

---

[9]) Anweiſung. §. 52. a. A.

[10]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 14.

[11]) Cap. *Si conditiones.* cit. i. f. — Anweiſung. §. 53.

[12]) Ueber die verſchiedenen Erklärungen der Worte licet aliae etc. (in Cap. *Si conditiones.* cit.) in dieſer Richtung ſ. *Carrière* l. c. n. 479 sqq. p. 337.

[13]) Vergl. hierüber *Bened.* XIV. l. c. n. 3 sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 19. n. 64 sqq. *Carrière* l. c. n. 496. p. 347. Eine Analogie dafür bieten die Ehen der Juden; dieſe ſind giltig, wenn ſie auch mit dem Bewußtſein eingegangen werden, daß möglicher Weiſe der Scheidebrief gegeben werden könnte; aber ſie ſind ungiltig, wenn bei der Eingehung eigens ein Vertrag über die Zuläſſigkeit des Scheidebriefes geſchloſſen wird. Vergl. *Causa Florent.* ann. 1680. (bei Kutſchker a. a. O. S. 423.) ſ. §. 267.

[14]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 470. p. 331.

Kenntniß erlangt zu haben, zur Consummation der Ehe schreiten, so liegt hierin ein Verzicht auf die Bedingung[15]. Eben so verliert diese nach der andern Seite hin ihre Bedeutung, wenn der eine Ehegatte eine andre unbedingte oder selbst eine bedingte Ehe eingeht, diese aber früher als jene erste zu einer unbedingten wird, indem dadurch die frühere Verbindung gänzlich gelöst wird[16]. — V. Wenn aber bei einer bedingten Ehe die Bedingung wirklich sich erfüllt, so entsteht die Frage, ob es nunmehr nicht einer Erneuerung des Consenses bedürfe. Daß eine solche vor Einführung der Tridentinischen Form nicht nöthig war, versteht sich von selbst; indessen auch nachdem diese vorgeschrieben ist, kann die Erneuerung deshalb für überflüssig gehalten werden, weil die Ehegatten doch schon in der Weise und Absicht contrahirten, daß ihr im damaligen Augenblicke mangelhafter Consens durch den Eintritt der Bedingung vervollständigt werden sollte[17]. — VI. Um der vielen Mißstände willen, welche aus der Setzung von Bedingungen bei der Eingehung der Ehe hervorgehen können, sind diese durchaus nicht zu begünstigen[18]; sie ganz zu verbieten hat sich die Kirche, weil sie den Menschen die größtmöglichst freie Bestimmung in Betreff der Ehe lassen wollte, auch bei Gelegenheit der Reformation der Ehe durch das Concilium von Trient nicht veranlaßt gesehen[19]. Indessen die von diesem getroffenen Bestimmungen haben doch auch hierbei eine große Veränderung insofern hervorgerufen, als die Tridentinische Form es mit sich bringt, daß die etwa zu stellenden Bedingungen, wenn nicht unmittelbar bei der Consenserklärung selbst, so doch in einer so kurzen Zeit zuvor klar und deutlich verabredet, gegenseitig acceptirt und dem Pfarrer bekannt gegeben werden müssen, daß der Consens als wirklich nur in Be-

[15]) Vergl. Anweisung. §. 54. Dieß kann jedoch hinsichtlich der Conditiones de praesenti und de praeterito nicht gelten: die Copula carnalis wäre hier eine Sünde und veranlaßte möglicher Weise ein Concubinat. S. *Schmalzgrueber* l. c. Tit. 5. n. 22. n. 25. Vergl. auch Schulte, Nachtrag zur ersten Auflage der Erläuterung des österr. Ehegesetzes. S. 20. Dasselbe würde anwendbar sein auf die Copula, deren sich die beiden vermeintlichen Ehegatten nach der Deficienz der Bedingung bedienen wollten.

[16]) Vergl. Schulte, Eherecht. S. 140. Wird bei jeder von zwei bedingten Ehen die Bedingung gleichzeitig erfüllt, so sind sie beide ungiltig. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 55 sqq.

[17]) Vergl. *Sanchez*, De matr. Lib. V. Disp. 8. n. 5. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 36. — *Carrière* l. c. n. 472 sqq. p. 332.

[18]) *Schmalgrueber* l. c. n. 59. — *Carrière* l. c. n. 504 sqq. p. 353.

[19]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 134 u. f.

ziehung auf sie gegeben erscheint[20]. Zu noch größerer Sicherheit hat man in neuester Zeit die Setzung der Bedingungen von der Erlaubniß des Bischofs, die freilich nicht willkührlich verweigert werden darf, abhängig gemacht und gefordert, daß sie bei der Consenserklärung selbst ausgedrückt werden müssen, widrigenfalls sie als nicht beigefügt zu erachten sind[21]. Wo das Concilium von Trient nicht gilt, können sich allerdings sehr viel leichter nachtheilige Folgen an die bedingten Ehen anknüpfen.

c. Ungesetzlichkeit des Consenses.

§. 267.

α. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes *.

I. Die Ehe ist von Anfang an als unauflöslich von Gott eingesetzt worden und hat diese Eigenschaft nicht erst dadurch erhalten, daß sie von Christus zum Sacrament erhoben worden ist[1]. Die Unauflöslichkeit gilt daher auch von der Ehe der Ungläubigen; eine Ausnahme kann jedoch in dem Falle der Bekehrung eines von zweien ungläubigen Ehegatten vorkommen[2]. Für die Ehen der Gläubigen giebt es daher in der Regel keine andre Auflösung des Bandes der Ehe, als durch den Tod[3]; selbst wegen Abfalles vom Glauben kann die Auflösung nicht eintreten[4]. Außerordentlicher Weise kann aber ein Matrimonium ratum non consummatum durch den Eintritt in einen approbirten religiösen Orden und durch Dispensation seitens des Papstes gelöst werden[5]. — II. Demgemäß ist das bestehende Eheband ein tren-

---

[20]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 298. und die ebend. S. 310 u. ff. S. 314 u. ff. mitgetheilten *Caus. Ulixb.* ann. 1720. und *Barchin.* ann. 1734.

[21]) Anweisung. §. 55.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 74—77. Disp. 80. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 804. P. II. p. 132 sqq. — Knopp, Eherecht. S. 104 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 198 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 195 u. ff. S. 366 u. ff. Bd. 3. S. 220 u. ff.

[1]) Siehe oben §. 249. S. 579. S. *Causa Florent.* ann. 1660. (bei Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 397 u. S. 413.

[2]) S. unten IV.

[3]) *Rom.* VII. 2 sq. — 1. *Cor.* VII. 39. — Vergl. *Cum secundum.* 5. X. d. sec. nupt. (IV. 21; *Innoc.* III.)

[4]) Cap. *Quanto te.*

[5]) Daß die Kirche jemals die Doppelehe gestattet habe, gehört in das Bereich der Fabel, und es ist daher jene, welche Philipp von Hessen mit Gutheißung der Reformatoren mit Margaretha v. d. Saal abschloß, ein in der Geschichte des

nendes und zwar zugleich ein öffentliches Ehehinderniß. Dasselbe beruht seinem Ursprunge nach auf göttlicher Einsetzung[6] und ist daher nicht bloß für die Christen[7], sondern auch für die Ungetauften verbindlich. Eine zweite Ehe eines Juden oder Heiden ist deshalb bei Lebzeiten des andern Ehegatten unter der Voraussetzung ungiltig, daß der ersten Ehe kein andres Ehehinderniß des göttlichen Rechtes und eine solche Ehe eines Christen dann, wenn der ersten Ehe weder ein Hinderniß des göttlichen noch des menschlichen Rechtes im Wege stand[8]. Ist aber die erste Verbindung ungiltig, mithin keine Ehe, so kann giltig eine zweite, wenn ihr sonst kein trennendes Hinderniß im Wege steht, geschlossen werden[9]. Es findet dieß auch Anwendung auf den Fall, wo bei der ersten Verbindung der Consens nur ein fingirter war; dieß muß jedoch erwiesen werden und so lange es an dem Beweise fehlt, bleibt in foro externo die erste bestehen und wird die zweite als ungiltig erkannt[10]. In Betreff der Wirksamkeit des Impedimentum ligaminis ist es gleichgiltig, ob die bestehende Ehe annoch ein bloßes Matrimonium ratum ist, oder ob die zweite früher als die erste consummirt wurde[11]; ja, sobald in dieser zweiten Verbindung die Copula gepflogen wurde, trotzdem daß beide Theile um den Bestand

---

Protestantismus zwar nicht alleinstehendes Beispiel, aber zugleich ein Beweis dafür, was jene an ihren Beschützern dulden mußten. Richter, Lehrbuch. §. 268. Note 1. drückt sich über diesen Gegenstand in folgender vorsichtigen und entschuldigenden Weise aus: „Ueber einen Fall, in welchem [in der katholischen Kirche] die Bigamie gestattet worden sein soll: *Weise*, Exemplum bigamiae per dispensationem Rom. Pont. admissae, Lips. 1824. Ist dieser eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipp's des Großmüthigen aufgerechnet werden, welche bekanntlich die Reformatoren selbst wenigstens in foro conscientiae für nicht unzulässig erklärten." S. noch K. F. v. Moser, Patriotisches Archiv. Bd. 1. S. 301 u. ff.

[6]) *Conc. Trid.* De sacr. matr. can. 2.

[7]) Also auch für die nichtkatholischen Christen; namentlich ist die gemischte Ehe mit einem geschiedenen protestantischen Ehegatten, dessen andre Ehehälfte noch lebt, ungiltig. (Vergl. das Breve Pius' VII. bei *Roskovány*, De matr. mixt. Tom. II. p. 91 sqq.) Vergl. oben §. 237. S. 589. Mit Recht macht Schulte a. a. O. S. 225. darauf aufmerksam, daß eine Ehe mit einem nicht in giltiger Form Getauften gerade so wie die mit einem Ungläubigen behandelt werden müsse; dahin gehören auch die Ehen mit den Menoniten, so lange sie die Taufe nicht empfangen haben.

[8]) Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. divort. (IV. 19; *Innoc.* III.)

[9]) S. unten die Cap. *Quanto te.* u. *Gaudemus.*

[10]) *Schmalzgrueber*, Jus eccl. univ. h. t. n. 2.

[11]) Cap. *Tuas dudum.* 5. X. h. t.

der Ehe wußten, so kann auch, nachdem die erste Ehe durch den Tod gelöst wurde, dennoch zwischen dem überlebenden Ehegatten mit jener andern Person keine Ehe geschlossen werden[12]. Es kann jedoch geschehen, daß Jemand selbst glaubt, eine wegen des bestehenden Ehebandes ungiltige Ehe zu schließen, während diese dennoch gültig ist; dieß ist der Fall dann, wenn der andre Ehegatte zur Zeit des Abschlusses jener Verbindung bereits gestorben war, ohne daß es der Contrahent wußte[13]. — III. Von besonderer Wichtigkeit sind diejenigen Fälle, in welchen ein Ehegatte im guten Glauben darüber, daß der andre Theil bereits gestorben sei, eine zweite Ehe eingeht. Auf das bloße Gerücht hin, daß der todtgeglaubte Ehegatte noch lebe, braucht zwar jene nicht aufgelöst zu werden[14]; sobald es sich aber als Wahrheit herausstellt, daß er wirklich noch am Leben ist, so muß und wenn die zweite Verbindung auch noch so lange gedauert hat, die erste sofort wiederhergestellt werden[15]. Muß schon bei der Wiederverheirathung überhaupt mit Vorsicht zu Werke gegangen werden, so ist diese natürlich in allen denjenigen Fällen um so nothwendiger, wo der eine Ehegatte für todt geglaubt wird. Es ist daher hier in einem eigens dazu einzuleitenden Verfahren der Beweis des Todes zu führen[16]. In dieser Beziehung kann die von einer weltlichen Behörde ausgesprochene Todeserklärung eines Verschollenen nebst den zu diesem Zwecke gemachten amtlichen Erhebungen allerdings manchen Anhaltspunkt bieten, doch ist sie allein nicht genügend. Der Beweis muß vor dem geistlichen Richter durch vollständig, auch von dem betreffenden Bischofe, legalisirte Documente oder durch glaubwürdige Zeugen geführt werden[17]; ein einziger Zeuge ist nur dann hinreichend, wenn seine Aussage auch noch durch andre Umstände bestätigt wird[18]. — IV. Nach dem Ausspruche des Apostels ist es einem zum Christenthume sich bekehrenden jüdischen oder

---

[12]) S. unten §. 271.

[13]) *Causa Smyrn.* ann. 1752. (bei Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 264 u. f.)

[14]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 807. i. f. p. 134.

[15]) Cap. *Dominus.* 2. X. d. sec. nupt. (IV. 21; *Luc.* III.) — Cap. *In praesentia.* 19. X. d. spons. et matrim. (IV. 1; *Clem.* III.)

[16]) Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 217. — Vergl. auch *Berardi*, Comment. P. III. Diss. 7. cap. 3. Q. 2.

[17]) *Clement.* X. Const. ann. 1670. (Congr. S. Offic. Instructio.) — Vergl. Kutschker a. a. O. S. 225.

[18]) Vergl. die *Causa Papiens.* ann. 1732. (Kutschker a. a. O. S. 226 u. ff. — Drei Rechtsfälle werden von Dworzak im Archiv. Bd. 12. S. 37 u. ff. Bd. 13. S. 214 u. ff. S. 223 u. ff. mitgetheilt.

heidnischen Ehegatten unter einer bestimmten Voraussetzung gestattet, eine zweite Ehe und zwar mit einem Christen einzugehen[19]. Diese Voraussetzung ist die, daß der ungläubige Ehegatte die Gemeinschaft des Lebens mit jenem entweder ganz verweigert oder nicht anders, als in einer Weise, durch welche Gott beleidigt werden würde (non sine contumelia Creatoris), fortsetzen will[20]; dahin würde namentlich gehören, wenn er den christlich gewordenen Ehegatten, an seinem Gottesdienste Theil zu nehmen, nöthigen, oder ihn in der Ausübung der christlichen Religion behindern wollte[21]. Es bedarf dann einer ausdrücklichen an den ungläubigen Ehegatten zu erlassenden Aufforderung (Interpellatio), sich über diesen Punkt zu erklären[22]; nur nachdem dieß geschehen und gehörig constatirt worden ist, kann der christliche Ehegatte zu der zweiten Ehe schreiten[23]. Sobald diese dann abgeschlossen ist, aber nicht früher, wird auch der ungläubige Ehegatte frei[24] und kann, ohne sich einer Verletzung des göttlichen Gebotes schuldig zu machen, zu einer anderweitigen Ehe schreiten[25]. Bisweilen ist es aber außerordentlich schwer, ja

[19]) 1. *Cor.* VII. 12 sqq.

[20]) Can. *Si infidelis.* 2. C. 28. Q. 2. *(Ambros.?)* — Cap. *Quanto te.* 7. X. d. divort. (IV. 19; *Innoc.* III.) — Cap. *De illa.* 6. X. d. divort.; *Urb.* III. — Cap. *Gaudemus.* 8. X. eod. (*Innoc.* III.) — Vergl. *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 3.

[21]) Man faßt die Gründe, aus welchen die Entlassung des ungläubigen Ehegatten erfolgen darf, in nachstehende Verse zusammen:

Desere spernentem vel blasphemare volentem
Vel te credentem scelus ad mortale trahentem;
Nam sunt absque mora sic vincula rupta priora.

[22]) Sie kann unter Umständen auch von dem Bischofe ausgehen. Vergl. über diesen Gegenstand: Kutschker a. a. O. S. 388 u. ff.

[23]) Vergl. Anweisung. §. 23. — S. *Binterim*, De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice. Confl. 1834. (Der Verfasser legte mit dieser Abhandlung ein schönes Beispiel des Gehorsams ab, indem er in ihr seine frühere Meinung von der völligen Unlösbarkeit der Ehen der Ungläubigen, nachdem er durch das Oberhaupt der Kirche eines Besseren belehrt worden war, widerrief.) — H. Lämmer, Die Interpellatio conjugis und die päpstliche Dispensation (Archiv. Bd. 11. S. 245 u. ff.). Daß auch ein protestantisch gewordener Jude das nämliche Privilegium, welches nur in favorem fidei besteht, habe, stellt Kutschker a. a. O. S. 387. in Zweifel.

[24]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 4. Diesem Falle ist jedoch der andre, wenn der christlich gewordene Ehegatte in ein Kloster geht, deshalb nicht gleichzustellen, weil die Lösung der Ehe nach dem Bande durch einen solchen Eintritt ein Matrimonium non consummatum voraussetzt. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 416 u. ff.

[25]) Ein noch reichhaltigeres Material zur Beurtheilung der bei diesem Gegenstande überhaupt in Betracht kommenden Verhältnisse als die *Causa Florent.*

unmöglich, die gesetzlich vorgeschriebene Interpellation an den ungläubigen Ehegatten ergehen zu lassen, wie z. B. bei den nach Amerika verkauften afrikanischen Negersklaven. In solchen Verhältnissen ist von den Päpsten für bestimmte Gegenden durch eine allgemeine Dispensation von der Interpellation nachgeholfen worden, zu deren Ertheilung die Missionäre oder Bischöfe in solchen Ländern bevollmächtigt worden sind[26]. Eine derartige Begünstigung ist aber nicht auf irgendwelche andre Gegenden auszudehnen, sondern hier müßte in jedem einzelnen Falle die Dispensation beim Papste nachgesucht werden[27]. Bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse ist jedoch ein Mißverständniß zu vermeiden: der Papst löst hierbei nicht etwa eine bestehende consummirte Ehe Ungläubiger auf, wozu ihn Manche, da er ein Matrimonium ratum non consummatum unter Christen auflösen kann, für befugt halten[28], sondern er dispensirt von Nichts Anderem, als von der Interpellation, aber allerdings mit dem Erfolge, daß, wenn nachmals auch der frühere Ehegatte sich einstellt und behauptet, zu jenem Zeitpunkte bereits Christ gewesen zu sein, dieß doch keinen irritirenden Einfluß auf die nunmehr geschlossene Ehe ausübt[29]. — Hinsichtlich solcher Ehen der Ungläubigen, bei welchen sich ein Theil zum Christenthume bekehrt, kommt aber auch noch die bei den Heiden und Muhamedanern häufige Polygamie in Betracht. Nach dem strengen Rechtsprinzip würde nur die von dem zum Christenthume sich bekehrenden Manne eingegangene erste Ehe, vorausgesetzt, daß ihr kein andres Ehehinderniß des göttlichen Rechtes im Wege stünde, als giltig betrachtet werden können und es nunmehr lediglich darauf ankommen, ob die erste Frau mit jenem die Gemeinschaft fortsetzen will oder nicht, während die übrigen Weiber, mit denen er die Verbindung dem göttlichen Gesetze zuwider geschlossen hat, nur als Con-

---

ann. 1679. (1680.) bietet die *Causa Florent.* ann. 1726. (bei Kutschker a. a. O. S. 408 u. ff.) Vergl. noch *Bened.* XIV. Const. *Apostolici ministerii.* ann. 1747. (*Bullar. M.* Tom. XVII. p. 186)

[26]) *Gregor.* XIII. Const. *Quoniam saepe contingit. Bened.* XIV. Const. *In suprema.* ann. 1745. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 276.) — S. auch d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 21. n. 3 sqq. — Lämmer a. a. O. S. 250.

[27]) *Bened.* XIV. l. c. n. 6.

[28]) Gegen diese Ansicht hat sich die Congregation in *Causa Florent.* ann. 1722. cit. ausgesprochen. Vergl. auch *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 4. n. 3. Lib. XIII. cap. 21. n. 4 sq.

[29]) S. darüber die ausführliche Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei Kutschker a. a. O. S. 393 u. ff.

cubinen angesehen werden könnten und entlassen werden müßten[30]. Indessen auch hier tritt durch päpstliche Dispensation insofern eine Begünstigung der christlichen Religion ein, daß, wenn die erste Frau auf die Interpellation negativ sich entscheidet oder vielleicht gar nicht interpellirt werden kann, diejenige unter den später angenommenen Frauen, welche selbst sich zum Christenthume bekennt, mit ihrem Manne zusammenbleiben darf[31].

§. 268.

β. Das Ehehinderniß der höheren Weihen* (Impedimentum Ordinis).
γ. Das Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes** (Impedimentum voti solennis).

I. Da die Geschichte viele Beispiele darbietet, daß die Kirche je nach Verschiedenheit der Zeiten und der Länder, auch Clerikern der höheren Weihen die Ehe gestattet hat, so wie auch, daß in dieser Hinsicht dispensirt worden ist, so geht daraus hervor, daß das Ehehinderniß der höheren Weihen[1], dessen eigentlicher Grund darin zu suchen ist, daß die Jungfräulichkeit der Würde des christlichen Priesterthums am Meisten entspricht, nicht auf göttlichem Rechte beruhen kann, sondern durch das Kirchengesetz eingeführt worden ist[2]. Es wird darüber gestritten, ob dasselbe aus einem in dem Empfange der höheren Weihen enthaltenen Gelübde oder schlechthin daraus hervorgehe, daß

---

[30]) Cap. *Gaudemus.* cit.

[31]) S. *Pii* V. Const. *Romani Pontificis.* ann. 1571. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 21. n. 3.

*) *Sanchez,* De matrimonio. Lib. VII. Dist. 27—31. 38—41. — *Carrière,* Praelectiones theol. P. III. n. 787 sqq. Tom. II. p. 114 sqq. — Uhrig, System. S. 335 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 122 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 207 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 3. S. 251 u. ff. S. auch Kirchenrecht. Bd. 1. §. 63—§. 65. und oben §. 70. S. 126. Vergl. noch H. Lämmer, Das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Clerus der orientalischen Riten (Archiv. Bd. 10. S. 241 u. ff.). — R. Mittermüller, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging (Archiv. Bd. 16. S. 3 u. ff.)

**) *Sanchez* l. c. Disp. 25. 26. 32—37. — *Carrière* l. c. n. 640 sqq. p. 8 sqq. — Uhrig, System. S. 330 u. ff. — Knopp a. a. O. S. 132 u. ff. — Schulte a. a. O. S. 214 u. ff. — Kutschker a. a. O. S. 228 u. ff.

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. matr. can. 9. — Vergl. Anweisung f. d. geistl. Ger. Oesterr. §. 24. — Es wird dieß Ehehinderniß, so wie das des feierlichen Ordensgelübdes auch im Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 63. anerkannt.

[2]) Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 6. n. 11. — *Carrière* l. c. n. 790. p. 120.

das Kirchengesetz mit jenen den Cölibat als trennendes und öffentliches Ehehinderniß verbunden hat; die letztere Meinung verdient entschieden den Vorzug[3]. — II. Auch das Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes verdankt seinen Ursprung dem kirchlichen Rechte und ist wie jenes ein trennendes und öffentliches, zugleich aber auch ein dispensables Ehehinderniß[4]. Das Gesetz hat nämlich jenem Gelübde als solchem diese Bedeutung beigelegt und zwar wird schon im dritten Jahrhunderte in Betreff seiner die Ehe vernichtenden Eigenschaft dasselbe von andern Keuschheitsgelübden, die nur ein Eheverbot enthalten, unterschieden[5]; ganz bestimmt und genau wird dieser Unterschied, den die Ausdrücke Votum solenne und Votum simplex bezeichnen, durch Bonifacius VIII. festgestellt[6]. Es kommt in dieser Hinsicht nur die einzige Ausnahme vor, daß das Votum simplex der Jesuiten schon als trennendes Ehehinderniß anzusehen ist[7]. Damit aber ein solches Ordensgelübde überhaupt die bezeichnete Wirkung habe, ist erforderlich, daß der Orden ein vom heiligen Stuhle ausdrücklich approbirter sei[8]. — III. Damit aus den höheren Weihen, so wie aus dem Ordensgelübde wirklich ein Ehehinderniß hervorgehe, ist es nothwendig, daß jene giltig empfangen, dieses giltig abgelegt worden sei. Dazu gehört bei dem letzteren, daß die betreffende Person ihr sechszehntes Lebensjahr ganz, selbst bis auf die letzte Stunde, vollendet[9], so wie daß sie das Noviziat in dem Orden bestanden habe, endlich auch, daß sie — was nicht minder hinsichtlich des Empfanges der höheren Weihen gilt[10] — nicht durch Zwang und Furcht zur Uebernahme genöthigt worden sei[11]. Die höheren Weihen,

---

[3]) S. darüber Schulte a. a. O. S. 210 u. f. S. 213.

[4]) *Carrière* l. c. n. 652 sqq. p. 13 sqq.

[5]) Wichtig ist das dem vierten Jahrhunderte angehörige Zeugniß des *Siric.* Epist. 10. ad Gall. Episc. — Vergl. v. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts. S. 61 u. ff. S. 167 u. ff. S. 331 u. ff. — Vergl. auch Walter, Lehrbuch. §. 307. Note 7.

[6]) Cap. un. de voto et voti red. in 6to. (III. 15.)

[7]) *Gregor.* XIII. Const. *Quanto fructuosius.* ann. 1582. — Const. *Ascendente Domino.* ann. 1584. — Vergl. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. c. 11. n. 29.

[8]) S. Cap. *Quod votum.* cit. — S. auch die *Causa Canar.* ann. 1718. (bei Kutschker a. a. O. 236 u. f.)

[9]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. cap. 15. — Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 340.

[10]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XII. cap. 4. n. 2.

[11]) Can. *Praesens.* 4. C. 20. Q. 3. (*Nicol.* I.) Es ist jedoch erforderlich,

welche (Kindern) und Unmündigen, die sich über den damit verbundenen Cölibat in Unwissenheit befinden[12], vor Eintritt der Pubertät ertheilt werden, sind zwar an sich giltig; sie führen aber nur dann die Pflicht zur Enthaltsamkeit mit sich, wenn sie stillschweigend oder ausdrücklich, nachdem die hinlängliche Kenntniß davon vorhanden ist, ratihabirt worden sind[13]. — IV. Es ist erforderlich, daß, wo diese Ehehindernisse wirksam werden sollen, sie bereits vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sein müssen. Darin besteht jedoch ein Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen, daß ein verheiratheter Mann — die Ehe möge consummirt sein oder nicht[14] — nur mit Einwilligung seiner Frau in den clericalen Stand eintreten darf und daß auch für diese das eheliche Band fortdauert[15], während das Ordensgelübde, so lange die Ehe bloß ein Matrimonium ratum ist, jedem von beiden Ehegatten, ohne Zustimmung des andern Theiles, der dann aber auch selbst von dem Bande der Ehe befreit wird, gestattet ist[16]. — V. Das Kirchengesetz, auf welchem das eine wie das andre dieser beiden Ehehindernisse beruht, bewirkt die sofortige Nullität der etwa geschlossenen Ehe und versetzt den Cleriker und den Regularen ipso facto in die Excommunication[17]. — VI. Ein Dispensationsrecht in Beziehung auf diese Ehehindernisse steht allein und ausschließlich nur dem Papste, aber keinem Bischofe zu[18]. Von diesem Rechte wird aber natürlich nur unter sehr dringenden Umständen — je höher die Weihe ist, um so seltener[19] — Gebrauch

---

daß die Sentenz, welche die Nullität einer Profeßablegung ausspricht, wirklich publicirt werde; ist dieß nicht geschehen, so sollen dennoch die Kinder, welche aus einer trotzdem im guten Glauben geschlossenen Ehe hervorgegangen sind, als völlig legitim erachtet werden. S. *Causa Colon.* ann. 1746. (bei Kutschker a. a. O. S. 241 u. ff.)

[12]) *Carrière* l. c. n. 797.

[13]) S. hierüber vornehmlich *Bened.* XIV. Const. *Eo quamvis tempore.* ann. 1745. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 451. Ausführlich handelt davon auch *Carrière* l. c. n. 794 sqq.

[14]) Cap. un. d. voto et voc. red. in *Extrav. Joann.* XXII. Tit. 6. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 12. n. 14.

[15]) Sie muß ein ewiges Keuschheitsgelübde ablegen, beziehungsweise, wenn sie in jugendlichem Alter sich befindet, in ein Kloster gehen. Can. *Quia sunt.* 10. D. 28. (*Greg. M.*) Cap. *Ad Apostolicam.* 13. X. d. convers. conj.

[16]) S. unten §. 285.

[17]) Cap. un. d. consanguin. in Clem. (IV. Tit. un.)

[18]) Dem Versuche des Erzbischofs von Mainz, sich dergleichen Dispensationen anzumaßen, trat Pius VI. entschieden entgegen. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 273.

[19]) *Albitius*, De inconstant. in fide. c. 36. n. 134.

gemacht, z. B. dann, wenn ohne eine solche Dispensation eine angesehene Familie auszusterben droht[20]. Es sind aber in Betreff der höheren Weihen, jedoch mit Ausschluß des Episcopates[21], auch Dispensationen vorgekommen, die für ganze Länder ertheilt wurden, namentlich in Betreff der während der Regierung Heinrich's VIII. und Eduard's VI. in England[22] und im Jahre 1801 hinsichtlich der zur Zeit der Revolution in Frankreich[23] eingegangenen Priesterehen.

§. 269.

δ. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft* (Impedimentum cognationis).

I. Unter Verwandtschaft (Cognatio) im eigentlichen Sinne versteht man die Blutsverwandtschaft (Consanguinitas[1]); sie ist ein Verhältniß zweier Personen zu einander, welches zwischen ihnen entweder dadurch begründet wird, daß die eine von der andern durch fleischliche Zeugung abstammt, oder daß sie beide von einem und demselben ihnen

---

[20]) Ein bekanntes Beispiel ist das der Dispensation des Königs Kasimir I. von Polen im Jahre 1032; derselbe hatte bereits den Diaconat empfangen.

[21]) Namentlich ist die Ehe Talleyrand's, des Bischofs von Autun, niemals anerkannt worden. Vergl. *Carrière* l. c. n. 802. not. 1. n. 3. p. 131.

[22]) Die betreffende Instruction, welche Papst Julius III. dem Cardinal Reginald Pole gab, findet sich nicht in den Bullarien. Sie ist abgedruckt bei *Wilkins*, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. Tom. IV. p. 91. und in der Schrift: La conduite de l'Église dans la réception des ministres de la religion, qui reviennent de l'heresie ou du schisme. Vergl. *Carrière* l. c. n. 802. not. 1. n. 1. p. 129.

[23]) *Pii* VI. Const. *Ecclesia Christi*. Vergl. *Grégoire*, Histoire du mariage des prêtres en France, particulièrement depuis 1789.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 50—67. — *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 664 sqq. Tom. II. p. 27. — Uhrig, System. S. 362 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 151 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 154 u. ff. S. 183 u. ff. S. 188 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 3. S. 287 u. ff. — Vergl. auch *Berardi*, Comment. P. III. Diss. 4. cap. 4. — Schlegel, Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Hannov. 1802. — *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berol. 1824. — Meier, Ueber die sogenannte Gregorische Computation (in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. 7. S. 173 u. ff.). — Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft. Zürich. 1844. — Moufang, Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. (Katholik. 1863. S. 143.) — H. Thiersch, Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft. Nördlingen. 1869.

[1]) Glossa *Ad primum.* ad Arbor. Consang.

mehr oder minder naheſtehenden Stammvater[2] ihren Urſprung herleiten. Dieſem durch die Natur begründeten Verhältniſſe ſind andre nachgebildet worden, indem ein analoges Band als entſtehend aus der Taufe, als dem Sacramente der Wiedergeburt, und der Firmung angenommen wird (geiſtliche Verwandtſchaft, Cognatio spiritualis), ſo wie auch dadurch entſteht, daß Jemand durch Adoption Mitglied einer ihm fremden Familie wird (geſetzliche Verwandtſchaft, Cognatio legalis). Aus allen dreien entſpringen eben ſo viel trennende, öffentliche Ehehinderniſſe, welche ſämmtlich — einige Fälle der Blutsverwandtſchaft ausgenommen, die auf göttlichem Rechte beruhen — durch das kirchliche Recht eingeführt worden ſind. — II. Bei der Blutsverwandtſchaft muß man unterſcheiden, ob von den beiden betreffenden Perſonen, um deren einzugehende Ehe es ſich handelt, die eine ihre Abſtammung unmittelbar oder mittelbar von der andern ableitet oder nicht. Steht die eine zu der andern im Verhältniſſe von Deſcendent zu Aſcendent (in linea recta), ſo beſteht zwiſchen ihnen ein juriſtiſch zwar unbegrenztes, natürlicher Weiſe aber in ziemlich enge Grenzen eingeſchloſſenes Ehehinderniß. Wenn hingegen die beiden Perſonen nur ihre Abſtammung von einem näheren oder entfernteren gemeinſamen Stammvater ableiten und demgemäß ſogenannte Seitenverwandte (Collaterales) zu einander ſind, ſo kommt es in Beziehung auf das Ehehinderniß darauf an, bis zu welchem Grade der Blutsverwandtſchaft das Geſetz die Grenze gezogen hat. — III. In Betreff der beiden Arten der Blutsverwandtſchaft entſteht die Frage: in wie weit ſie etwa ſchon durch das göttliche Recht als Ehehinderniß feſtgeſtellt worden ſind? es würde in demſelben Umfange daraus auch eine Verbindlichkeit für die Ungetauften entſtehen und keine Dispenſation zuläſſig ſein. Hierbei iſt nicht zu verkennen, daß, wie es überhaupt in dem Plane Gottes bei der Erſchaffung des Menſchengeſchlechtes lag, daß daſſelbe ſich durch ſich ſelbſt fortpflanzen ſollte, die göttliche Abſicht in dieſer Hinſicht auch noch weiter ging. Es ſollten ſich die Einzelnen, wie die Familien nicht iſoliren, ſondern das ganze Menſchengeſchlecht ſollte durch das Band der Ehe, welche als das Band der Liebe auch entfernt Stehende mit einander vereint, umſchlungen

[2]) Die Beſchränkung auf einen naheſtehenden Stammvater muß gezogen werden, weil durch die Verzweigung des Menſchengeſchlechtes in Familien, Stämme und Völker das allgemeine Band der Verwandtſchaft nicht zu erkennen und nicht in Betracht zu ziehen iſt. S. Can. un. C. 35. Q. 4. — Vergl. auch Knopp a. a. O. S. 151.

werden. Bei der Einsetzung der Ehe war ausgesprochen, daß der Mensch seine bisherige Familie verlassen und um selbst eine solche zu begründen, mit einer Person, die zu einer andern Familie gehört, sich verbinden sollte[3]. Zu diesem Zwecke war erforderlich, daß von der ursprünglichen Nothwendigkeit, nach welcher sich Geschwister mit einander verheirathen mußten, soviel als möglich abgegangen wurde, indem nicht mehr die in näherer Blutsgemeinschaft mit einander stehenden Personen sich heiratheten, sondern jenes Band der Liebe immer mehr erweitert wurde[4]. Demgemäß war von den ältesten Zeiten her den Menschen eine natürliche Scheu vor den Ehen unter sehr nahen Verwandten eingepflanzt[5], und der Kirche wurde von Gott mit der Erziehung des Menschengeschlechts es überhaupt überlassen, durch ihre Gesetzgebung näher zu bestimmen, unter welchen Blutsverwandten eine solche Ehe zulässig sein sollte und damit zugleich dafür zu sorgen, daß die vielen nachtheiligen Folgen, welche das häufige Zusammenheirathen einzelner Familien regelmäßig begleiten, beseitigt würden. Es verstand sich daher auch von selbst, daß, wo genügende Ursachen dazu vorhanden waren, die Kirche durch ihr Oberhaupt von ihrem Dispensationsrechte in Beziehung auf das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft Gebrauch gemacht hat. Da sie dieß niemals in Betreff der Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, so wie zwischen Geschwistern gethan hat[6], und hinsichtlich der zum Christenthume sich bekehrenden Ungläubigen verordnet hat, daß mit Ausschluß der zwischen Geschwistern eingegangenen Ehen alle übrigen zwischen Seitenverwandten bestehen bleiben könnten[7], so wird hieraus wohl mit Recht der Schluß gezogen, daß das

---

[3]) Vergl. *Genes.* II. 22.

[4]) Can. un. C. 35. Q. 1. (*Augustin.* de civit. Dei. Lib. XV. cap. 16.) — Vergl. Schulte a. a. O. S. 155 u. ff.

[5]) Dahin weist auch der biblische Ausdruck: turpitudinem non revelabis *Levit.* XVIII. 7 sqq. Vergl. *Berardi* l. c.

[6]) So bat König Heinrich VIII. von England vergeblich um eine Dispensation zu einer Ehe seines natürlichen Sohnes, des Herzogs von Richmond, mit seiner Tochter Maria. Bei späteren Ansuchen der Art hat der Papst sich immer darauf berufen, daß noch niemals in einem solchen Falle dispensirt worden sei. Vergl. Schulte a. a. O. S. 171. Note 65.

[7]) Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. divort. (IV. 19; *Innoc.* III.) — S. auch Cap. *De infidelibus.* 4. X. d. consang. et affin. (*Innoc.* III.) *Carrière* l. c. n. 675. p. 35. verweist auf das *Conc. Limam.* ann. 1582. (*D'Aguirre*, Conc. Hisp. Tom. IV. p. 235.), welches nach ausdrücklichem Befragen beim Papste Paul IV. die Ehe zwischen Geschwistern auflöste.

Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in jenen bezeichneten Fällen auf göttlichem[8], in allen übrigen aber auf kirchlichem Rechte beruhe. In allen diesen Verhältnissen ist es aber gleichgiltig, ob die Blutsverwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Zeugung[9] entstanden ist, so wie auch ob die betreffenden Personen mit einander vollbürtig und halbbürtig verwandt sind. — IV. In ihren Bestimmungen über die Grenze, bis zu welcher das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft unter Collateralen reichen solle, hat die Kirche nach den Zeitbedürfnissen gewechselt. Sie schloß sich zuerst in dieser Beziehung an das römische Recht an, welches, wie das jüdische[10], schon in vorchristlicher Zeit hierüber Anordnungen getroffen hatte[11]. Die Kirche nahm daher auch die römische Art und Weise die Grade zu berechnen an und dehnte allmählig das Ehehinderniß bis zu dem sechsten[12], theilweise bis zu dem siebenten Grade[13] aus. Nachmals aber vertauschte sie, in Folge ihrer vielfältigen Berührung

---

[8]) Es wird jedoch darüber gestritten, ob sich das Verbot nach göttlichem oder natürlichem Rechte in Bezug auf die Ehen der Ascendenten und Descendenten noch über den ersten Grad hinaus erstrecke oder nicht. Vergl. *Carrière* l. c. n. 674. p. 33.

[9]) Vergl. Cap. *Per tuas.* 10. X. d. prolat. (II. 19; *Innoc.* III.)

[10]) Vergl. *Levit.* XVIII. 6 sqq. wo sich die Aufzählung der Verwandten findet, mit denen die Ehe nicht gestattet ist, nämlich zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen dem Neffen und des Vaters und der Mutter Schwester. — (S. noch *Levit.* XX. 17. n. 20. — *Deuteron.* XXVII. 22.) — Schulte a. a. O. S. 157. Note 6. und Kutschker a. a. O. S. 295 halten dafür, daß auch die Ehe der Nichte mit dem Vatersbruder verboten gewesen sei. *Sanchez* l. c. Disp. 52. n. 1. versteht die Stelle des Leviticus in dem angegebenen beschränkteren Umfange. S. auch Richter, Lehrbuch. §. 270. I. S. 591.

[11]) L. 53 sqq. D. d. ritu nupt. (XXIII. 3.) — L. 17. Cod. d. nupt. (V. 4.) — §. 1. Inst. d. nupt. (I. 10.) Darnach war verboten die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, eben so in den Verhältnissen des Respectus parentelae und zwischen Geschwistern. Theodosius I. (L. 1. Cod. Theod. si nupt. ex resc. pet. III. 10. u. L. 3. Cod. Theod. d. incest. nupt.; III. 12.) verbot auch die Ehe unter Geschwisterkindern, sein Sohn Arcadius gestattete dieselbe für den Orient von Neuem. Vergl. v. Moy, Geschichte d. christl. Eherechts. Bd. 1. S. 205 u. ff. S. auch *Berardi* l. c.

[12]) Vergl. v. Moy a. a. O. S. 350. und die daselbst Note 605. angeführten Stellen. Da der Can. *Consanguinitas.* cit. nur fälschlich Isidor zugeschrieben wird, so wäre es sehr möglich, daß derselbe in seinen Worten Ideo etc. bereits die germanische Computation berücksichtigt.

[13]) S. *Paull.* Sent. rec. Lib. IV. Tit. 11. (Vergl. Can. *Primo gradu.* 6. C. 35. Q. 5.) S. auch L. 4. pr. D d. gradib. et affin. (XXVIII 10; *Modestin.*)

mit den germanischen Völkern, die römische Berechnung der Grade mit der bei diesen üblichen[14]. Da aber eben bei den germanischen Stämmen eine große Abgeschlossenheit der einzelnen Familien gegen einander stattfand, so schritt die Kirche auch in dieser für sie neuen Gradeberechnung bis zum siebenten[15] Grade oder dem Princip nach eigentlich so weit vor, als eine Verwandtschaft noch nachweisbar war[16]. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Computationen besteht aber darin, daß bei der römischen die Entfernung der beiden betreffenden Personen von einander in der Weise bestimmt wird, daß von der einen zum nächsten gemeinsamen Stammvater hinauf und von diesem bis zur andern jede Generation

[14]) Zuerst findet sich diese in einem Briefe Gregor's des Großen an Augustinus, den Apostel der Angelsachsen; vergl. Can. *Quaedam lex.* 20. C. 35. Q. 2. und Can. *Ad Sedem.* 2. §. *Hanc computationem.* 5. C. 35. Q. 5. (*Alex.* II. ann. 1063.) — Die Gründe, aus welchen man den ganzen Brief Gregor's für unecht halten will (*Berardi*, Gratian. Comm. genuini. Tom. II. P. II. p. 95.; s. auch *Baller.* Leon. M. Opp. Tom. III. p. 243.), scheinen doch nicht ganz ausreichend zu sein, wenn auch die Lesarten in Can. *Quaedam lex.* cit. wie Walter, Lehrbuch. §. 309. Note 7. hervorhebt, aus Can. *Ad Sedem.* cit. verbessert werden müssen. Seit dem achten Jahrhunderte (vergl. auch Can. *Porro.* 3. und Can. *Parentelae*, die wohl beide von Papst Zacharias herrühren), wird die germanische Computation immer häufiger. Vergl. die betreffenden Citate bei Walter a. a. O. Note 8 u. ff. und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes bei Schulte a. a. O. S. 162 u. ff. — Die Vorzüge der germanischen Computation setzt Alexander II. in Can. *Ad Sedem.* cit. §. 1. auseinander. — Ueber die germanische Computation s. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 58. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 161 u. ff.

[15]) Vergl. *Greg.* III. Epist. ad Bonif. ann. 731. c. 5. — Can. *Series.* 1. C. 35. Q. 5. (Für diese Stelle wird fälschlich [s. Walter a. a. O. Note 22.] Isidor als Autor angegeben; sie war durchaus nicht geeignet, das Fundament zu der neuen Lehre J. H. Böhmer's von der vermeintlichen Isidorischen oder Gregorianischen Computation herzuleihen. S. Walter a. a. O. S. 546. VI. — Gegen diesen Irrthum ist hauptsächlich Mejer's oben S. 653. Note* angegebene Abhandlung gerichtet.) — Can. *De consanguinitate.* 17. C. 35. Q. 2. u. 3. (*Nicol.* II. in *Conc. Rom.* ann. 1057.) — Richter, Lehrbuch. §. 270. S. 502. u. Note 13. glaubt, die Ursache davon, daß man bei der canonischen Computation ebenfalls bis zum siebenten Grade vorschritt, sei in einer Vermischung des germanischen Begriffes der Generationen mit den römischen Graden zu suchen und beruft sich insbesondre auf einen Brief Leo's III. an die bayerischen Bischöfe vom Jahre 800 (Nachrichten von dem Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzb. 1784. Urkundenb. S. 58.) Es ist ihm hierin wohl gegen Schulte a. a. O. S. 165. Note 30. beizustimmen, denn offenbar liegt in diesem Briefe ein Bezug auf den Canon *Primo gradu.* cit. der fälschlich Isidor zugeschrieben wird und aus *Paulli* Sent. rec. entnommen ist.

[16]) Can. *De consanguinitate.* cit.

gezählt wird, während die germanische oder, wie sie seither auch genannt wird, canonische Computation nur die Entfernung der einen jener Personen von dem gemeinsamen Haupte der Parentel bemißt und den Grad derjenigen hinsichtlich des Ehehindernisses entscheiden läßt, welche von jenem die entferntere ist. — V. Bei der weiten, bis zum siebenten Grade erfolgten Ausdehnung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft stieß die Kirche indessen auf zu große Schwierigkeiten, um dasselbe wirklich durchführen zu können, und sie mochte es um so leichter auch wieder auf engere Grenzen zurückbringen, als ihr Zweck, die Schroffheit dieser Verhältnisse bei den germanischen Völkern zu brechen, schon erreicht war und somit eine Einschränkung des irritirenden Gesetzes ohne nachtheilige Folgen geschehen konnte. Es hat daher das vierte Lateranensische Concilium im Jahre 1215 festgestellt, daß dieses Ehehinderniß sich einschließlich bis zum vierten Grade erstrecken solle[17]. In diesem Beschlusse ist auch das noch gegenwärtig geltende Recht enthalten[18], wobei jedoch zu bemerken ist, daß, wenn auch nur einer von beiden Contrahenten in einem entfernteren Grade sich befindet, die Ehe gesetzlich gestattet ist[19]. Wird trotz des gesetzlichen Verbotes dennoch eine Ehe eingegangen, so ist diese null und nichtig; die Contrahenten verfallen in die Excommunication und büßen jede Hoffnung einer Dispensation ein[20]. Wird aber um eine solche gebeten, so ist die Ehe unerlaubt[21], sobald bei Ungleichheit der Grade dieß nicht genau auch in Beziehung darauf angegeben wird, in welchem Grade der Mann und

---

[17]) Cap. *Non debet.* 8. X. d. consang. et affin. S. noch Schulte a. a. O. S. 168. Note 55.

[18]) Vergl. auch Anweisung. §. 26. — Das Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 65. beschränkt das Ehehinderniß auf den dritten Grad canonischer Computation.

[19]) S. oben IV. — Cap. *Vir.* 9. X. eod. tit. — Früher hatte Cölestin III. in Cap. *Quod dilectio tua.* 3. eod. tit. eine gegentheilige Entscheidung getroffen. Die Praxis hat jene nur auf den vierten und fünften Grad bezügliche Bestimmung in der im Texte angegebenen Weise ausgedehnt. Vergl. Schulte a. a. O. S. 169. Note 58.

[20]) Cap. *Eos, qui.* d. consang. et affin. in Clem. (IV. Tit. un.) — S. Cap. *Cum inhibitio.* 3. §. *Si quis.* 1. X. d. clandest. despons. (IV. 3.) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. c. 5.

[21]) Früher trat nach einer Bestimmung Pius' IV. zur Strafe die Nullität ein; dieß hat Pius V. in der Const. *Sanctissimus.* ann. 1566. (*Bullar. R.* Tom. IV. P. II. p. 310.) gemildert; s. auch *Bened.* XIV. Const. *Etsi matrimoniahis.* ann. 1755. (*Bullar. M.* Tom. XIX. p. 181.) und dessen Quaest. canon. Q. 183. Vergl. Kutschker a. a. O. Bd. 5. S. 163 u. ff.

in welchem die Frau sich befindet[22]. Uebrigens soll im zweiten Verwandtschaftsgrade vorzüglich nur in den Familien der Fürsten dispensirt werden[23]. — VI. Hinsichtlich der geistlichen Verwandtschaft[24] ist die erste gesetzliche Bestimmung in dem Justinianischen Rechte anzutreffen[25]. Die Kirche gab auch dem aus jener entspringenden Ehehindernisse eine weitere Ausdehnung[26], als das weltliche Recht; nach der Bestimmung des Conciliums von Trient[27] wurde aber das Ehehinderniß dahin beschränkt, daß es nur noch zwischen dem Taufenden, so wie den Pathen einerseits und dem Täuflinge, so wie dessen Eltern andrerseits bestehen soll[28]; das Analoge gilt auch von der Firmung. Es kommen hierbei jedoch noch mehrere einzelne Punkte in Betracht: Vor Allem muß die Taufe selbst, wenn durch sie das Ehehinderniß begründet werden soll, eine wahre[29] und zugleich eine feierliche[30] sein; dasselbe entspringt also nicht, wenigstens nicht für die Pathen, aus der Privattaufe[31] und,

---

[22]) S. *Carrière* l. c. n. 669. p. 31.

[23]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. c. 5.

[24]) S. F. Laurin, Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart. (Archiv. Bd. 15. S. 216 u. ff.)

[25]) L. 26. Cod. d. nupt. (V. 4.) Vergl. Can. *Pistacium.* 2. Can. *Non oportet.* 3. C. 30. Q. 3. (beide von Papst Zacharias.) Can. *Ita diligere.* 1. C. Q. cit. (*Nicol.* I.) §. 1. u. 2. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 10. n. 6. — Knopp a. a. O. S. 174. — S. auch v. Moy a. a. O. S. 211 u. f. und wegen der weiteren historischen Entwickelung ebend. S. 366 u. ff.

[26]) Dahin gehören die Fälle der Paternitas indirecta (Cap. *Nedum.* 1. d. cogn. spir. in 6to.), die Compaternitas indirecta (Cap. *Martinus.* 4. Cap. *Veniens.* 6. X. eod.) und die Fraternitas spiritualis (Cap. *Utrum.* 1. Cap. *Super eo.* 3. Cap. *Tua nos.* eod.). Vergl. Knopp a. a. O. S. 178 u. f.

[27]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 2. Vergl. Anweisung. §. 27. — Auch für die unirten Griechen ist das Hinderniß geltend. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Etsi pastoralis.* ann. 1742. (*Bull. M.* Tom. XVI. p. 94.) — Keineswegs besteht aber das Hinderniß zwischen den Pathen unter einander oder zwischen dem Gatten eines Pathen und dem Täuflinge oder dessen Eltern. Vergl. *Pii* V. Const. *Cum illius vicem.* ann. 1566. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. II. p. 311. — S. auch *Carrière* l. c. n. 679. p. 37.

[28]) Wie dieß in Cap. *Veniens.* 6. X. h. t. (*Innoc.* III.) und Cap. *Ex literis.* 8. X. h. t. (*Greg.* IX.) bestimmt war. Es wird dieß durch die Verse ausgedrückt:

Baptizans baptizatus baptizatique parentes
Levans levatus levatique parentes.

[29]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 682.

[30]) *Sanchez* l. c. Disp. 62. n. 14. — *Carrière* l. c. n. 604.

[31]) Wohl aber für den Minister. Der Annahme von *Schmalzgrueber* l. c.

wenn diese vollzogen ist, nicht aus den Ceremonien, welche nachträglich vorgenommen werden[32]. Auch ist es erforderlich, daß (natürlich mit Ausschluß des Täuflings, beziehungsweise des Firmlings) die übrigen Personen, zwischen denen das Ehehinderniß entstehen soll, selbst getauft, beziehungsweise gefirmt sind[33]. Es entsteht ferner das Ehehinderniß mit denjenigen nicht, welche außer den eigens dazu designirten Pathen auch noch als solche auftreten, wogegen, wenn keine Pathen designirt sind und Andre, in der Absicht Pathenstelle zu übernehmen, eintreten, für diese das Ehehinderniß in Beziehung auf den Täufling und dessen Eltern seine Stelle findet[34]. Dadurch, daß der Pathe den Täufling bei der Taufe nicht berührt hat, wird das Ehehinderniß nicht ausgeschlossen[35]. Uebernimmt Jemand bloß als Procurator eine Pathenstelle, so kann das Ehehinderniß nicht in Beziehung auf ihn, sondern nur für seinen Mandanten zur Geltung gelangen[36]. — VII. In älterer Zeit galt auch die geistliche Verwandtschaft, welche man aus dem Religionsunterricht folgerte, als ein bloßes Eheverbot zwischen dem Lehrer und dem Katechumenen; dasselbe hieß darnach Impedimentum Catechismi[37], hat aber gegenwärtig seine Bedeutung verloren[38]. — VIII. Auch in Betreff des aus der Adoption hervorgehenden Ehehindernisses hat sich das canonische Recht an das römische[39] an-

Tit. 11. n. 55. widerspricht *Ferrari* l. c. n. 58. — Vergl. mit Bezug auf eine Decl. Congr. Conc. ann. 1678: Kutschker a. a. O. Bd. 3. S. 321.

[32]) *Causa Toletana.* ann. 1711. (bei Kutschker a. a. O. S. 334.) *Causa Leopol.* ann. 1761. (ebend. S. 335.) Vergl. *Carrière* l. c. n. 683.

[33]) So ist ausdrücklich in einer Causa ann. 1654. entschieden worden. Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 524.

[34]) *Carrière* l. c. n. 691. p. 42.

[35]) *Causa* s. n. ann. 1674. (bei Kutschker a. a. O. S. 332.)

[36]) *Carrière* l. c. n. 649. p. 44. — Zwischen zweien Ehegatten entsteht dadurch kein Ehehinderniß, wenn der eine das eigne Kind aus der Taufe hebt. S. Cap. *Si vir.* 2. X. h. t.

[37]) Cap. *Contracto.* 5. X. h. t. — Zu Cap. *Per catechismum.* 2. eod Vergl. *Sanchez* l. c. disp. 10. n. 1 sqq.

[38]) *Conc. Trid.* l. c. i. f.

[39]) L. 12. §. 4. L. 17. pr. §. 2. L. 55. pr. §. 1. D. d. ritu nupt. (XXIII. 2.) Darnach waren verboten die Ehen zwischen Adoptivvater und der Tochter und Enkelin, des Adoptivkindes mit den Kindern des Adoptivvaters, seinen Enkeln von Söhnen, seiner Mutter, Schwester und Vatersschwester; nur bei dem zuerst angegebenen Verhältnisse dauerte das Verbot auch über die Auflösung der Adoption hinaus. Die verbotene Ehe des Adoptivsohnes mit der Frau des Adoptivvaters, sowie des Adoptivvaters mit der Frau des Adoptivsohnes werden ebenfalls hierher gerechnet bilden aber strenge genommen eine Affinitas legalis.

geschlossen[40], ohne das Verbot weiter auszudehnen, aber auch ohne die Unterscheidung des römischen Rechts zwischen Arrogatio und Adoptio anzunehmen[41]. Da aber das römische Recht mit seiner Lehre von der Adoption fast nirgends praktisch geworden ist, die Adoption selbst aber ein rein civilrechtliches Institut ist, so folgt daraus, daß heute zu Tage die Frage, ob irgendwo ein Ehehinderniß der Adoption gelte, davon abhängig ist, ob die Gesetzgebung des einzelnen Landes die Adoption kennt oder nicht; ist aber das Letztere der Fall, so findet jenes auch noch gegenwärtig im Umfange des römischen Rechtes Anwendung[42].

§. 270.

a. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft* (Impedimentum affinitatis).
b. Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit** (Impedimentum publicae honestatis).

I. Die Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die vollständig vollzogene Copula[1] zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern entsteht[2]. Je nachdem die Vollziehung

---

[40]) Can. *Ita diligere.* cit. (*Nicol.* I.; vergl. Cap. un. X. d. cogn. legali.) — Can. *Post susceptum.* 5. (*Paschal.* II.) *Per adoptionem.* 6. C. Q. cit. (L. 17. Dig. d. rit. nupt. XXIII. 2; *Palea.*)

[41]) *Giraldi*, Expos. jur. Pontif. ad cap. un. d. cogn. leg. not. 2. p. 527. — Schulte a. a. O. S. 185.

[42]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 10. n. 3 sqq. — Ueber den ebend. n. 6. mitgetheilten Rechtsfall s. H. Lämmer, Ueber das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft und die Dispensation von demselben. (Archiv. Bd. 10. S. 363 u. ff.) — Knopp a. a. O. S. 199 u. ff. — Schulte a. a. O. S. 186 u. f. S. Anweisung. §. 28. §. 29. Vergl. Schulte, Nachtrag. S. 14 u. f.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 64—67. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 828 sqq. Tom. II. p. 146 sqq. — Uhrig, System. S. 395 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 200 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 173 u. ff. — Kutschker, Eherecht. S. 362 u. ff. — *E. v. Otto*, De vetitis affinium nuptiis. (*Oelrichs*, Thesaurus diss. Belgicarum. Tom. III.) — *Gmelin*, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus ac generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti. Tubing. 1801. — Ueber die affinitas nata in infidelitate als ein trennendes Ehehinderniß s. H. Lämmer im Archiv. Bd. 11. S. 15 a. u. ff.

**) *Sanchez* l. c. Disp. 68—70. — *Carrière* l. c. n. 809 sqq. p. 134 sqq. — Uhrig, System. S. 403. — Knopp a. a. O. S. 236 u. ff. — Schulte a. a. O. S. 179 u. ff. — Kutschker a. a. O. S. 379 u. ff.

[1]) Wie dieß auch ausgedrückt wird durch die Worte cognatio quaedam communicata ratione copulae.

[2]) Can. *Extraordinaria.* 11. C. 35. C. 2. n. 3. — Can. *Fraternitatis.* 1.

der Copula als rechtmäßig in der Ehe oder als unrechtmäßig in oder außer derselben vor sich geht[3], ist die Schwägerschaft eine eheliche oder außereheliche[4], welcher Unterschied gewöhnlich durch die Ausdrücke Affinitas legitima und illegitima bezeichnet wird. Außerdem unterscheidet man Affinitas antecedens und superveniens, je nachdem ein solches Verhältniß vor der Eingehung der Ehe vorhanden oder erst nachdem die Ehe geschlossen ist, hinzukommt[5]. Ehegatten sind nämlich an sich nicht verschwägert[6], aber sie können es dadurch werden, daß einer von ihnen einen außerehelichen Beischlaf mit einer blutsverwandten Person des andern pflegt. Die gesetzliche Schwägerschaft kann daher immer nur eine Affinitas antecedens sein, die ungesetzliche je nach den Umständen der Ehe voraufgehen oder während derselben hinzukommen. — II. Da sowohl das jüdische[7], als auch das römische Recht[8] in der Schwägerschaft ein Ehehinderniß festgestellt hatte, so fand die Kirche dieses bereits vor. Indem sie ihrerseits in Betreff desselben von dem Grundsatze ausging, daß durch die Copula Mann und Weib Ein Fleisch

C. cit. Q. 10. (*Greg. M.?*) Cap. *Super eo.* 2. X. h. t. Es ist hierbei gleichgiltig, ob die Copula freiwillig oder gezwungen, ob in bewußtem oder bewußtlosem Zustande geschieht. Vergl. Cap. *Discretionem.* 6. X. de eo, qui cognovit. (*Innoc.* III.)

[3]) Es sei durch Fornication, Ehebruch oder Sacrilegium. Vergl. *Sanchez* l. c. Disp. 67. n. 6. — *Carrière* l. c. n. 834. p. 149.

[4]) Vergl. Cap. *Ex literis.* 8. X. de eo, qui cognovit. (*Innoc.* III) — Cap. *Veniens.* 9. eod. (*Innoc.* III.)

[5]) Dieß wird schon hinlänglich durch den Titel: De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae (IV. 13.) ausgedrückt.

[6]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Tit. 14. n. 68.

[7]) *Levit.* XVIII. 14 sqq. XX. 11 sqq. — *Deuteron.* XXVIII. 22. Darnach war verboten die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Vatersbruderswittwe, mit der Stief- und mit der Schwiegertochter, mit der Bruderswittwe (außer in dem Falle, daß deren Ehe kinderlos gewesen war; *Deuteron.* XXV. 5 sqq.), mit der Tochter des Stiefsohns oder der der Stieftochter und mit der Schwester der Frau bei deren Lebzeiten. Walter, Lehrbuch. §. 312. Note 1. macht darauf aufmerksam, daß das Verbot der Ehe mit der Frau des mütterlichen Oheims (*Levit.* XX. 22.) sich im Urtexte nicht finde.

[8]) L. 14. § 4. D. d. ritu nupt. (XXIII. 2.) L. 4. §. 5. §. 7. D. d. gradib. cognat. (XXXVIII. 10.) L. 17. Cod. d. nupt. (V. 4.) §. 6. §. 7. Inst. d. nupt. (I. 10.) Das römische Recht, welches nur die eheliche Schwägerschaft als Ehehinderniß kennt, verbot anfänglich nur die Ehe mit der Schwiegermutter und Schwiegertochter, mit der Stiefmutter und Stieftochter. S. unten Note 12. Ueber den Unterschied zwischen dem römischen und canonischen Rechte s. noch *Gmelin* l. c. §. 2. u. §. 3.

werden[9] und dadurch gleichsam ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem einen Theile und den Blutsverwandten des andern entstehe[10], so hat sie die Schwägerschaft überhaupt ganz analog mit der Blutsverwandtschaft behandelt. Daher konnte auch auf denselben Grundlagen, wie bei dieser eine geistliche (Affinitas spiritualis) und eine gesetzliche Schwägerschaft (Affinitas legalis) angenommen werden[11]. Außerdem ist aber noch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit[12] (Impedimentum publicae honestatis, auch Impedimentum Justitiae publicae honestatis) der Schwägerschaft künstlich nachgebildet worden. Dasselbe hat einen doppelten Entstehungsgrund: theils entspringt es aus dem Verlöbnisse zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern, theils in analoger Weise aus dem Matrimonium ratum non consummatum[13]. Während also die eigentliche Schwägerschaft die Copula als wesentlich voraussetzt, so schließt die Quasiaffinität dieselbe aus. — III. Mit Ausnahme der Affinitas superveniens sind alle diese Verhältnisse durch die Gesetzgebung der Kirche für trennende Ehehindernisse erklärt worden. Schon frühzeitig ging diese aber hierin über die Verbote des römischen Rechtes hinaus[14], welches dann seinerseits wiederum ihren Bestimmungen nachfolgte[15]. Im Allgemeinen theilte, auch in

---

[9]) Can. *Si vir.* 15. C. 35. Q. 2 et 3. (*Angustin.*) — Can. *Fraternitatis.* cit. — Can. *Porro.* 3. C. cit. Q. 5. (*Zachar.*) — S. auch Can. *Sane consanguinitas.* 14. C. cit. Q. 2. (*Conc. Cabill.* II. ann. 813.) Can. *Nullum.* 7. C. Q. cit.

[10]) Can. *Porro.* cit. — Cap. *Quod super his.* 5. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[11]) Vergl. über beide: Knopp a. a. O. S. 354 u. ff. — S. auch Walter a. a. O. §. 313. I. II.

[12]) Auch dieses fand sich bereits im römischen Rechte bei dem Verlöbnisse vor. S. L. 12. §. 1. L. 14. §. 4. D. d. ritu nupt. (XXIII. 2.) L. 6. §. 1. L. 8. D. d. grad. consang. (XXXVIII. 10.) §. 9. Inst. d. nupt. (I. 10.) Vergl. *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. §. 139. not. 2.

[13]) Can. *Si quis sibi.* 11. C. 27. Q. 2. (vergl. *Conc. Frib.* c. 41.) Vergl. Can. *Si quis desponsaverit.* 15. C. Q. cit. und mehrere andre Canones derselben Quästion. — S. auch Cap. *Juvenis.* 3. (*Eugen.* III.) Cap. *Ad audientiam.* 4. (*Alex.* III.) Cap. *Sponsam.* 8. X. d. sponsal. (IV. 1; *Alex.* III.) Cap. *Literas.* 4. X. d. despons. impub. Cap. 5. eod. — Cap. *Duo pueri.* 12. eod. (*Innoc.* III.) — Cap. un. d. sponsal. in 6to. (IV. 1.)

[14]) Vergl. *Conc. Elib.* c. 61. und *Conc. Neocaes.* ann. 314. c. 2. welches letztere die Ehe mit der Schwägerin von beiden Seiten trennte, während ersteres sie nur mit einer Buße belegte. Vergl. Schulte a. a. O. S. 174. Note 5.

[15]) L. 2. 4. Cod. Theod. d. incest. nupt. (III. 12.) L. 5. 8. 9. Cod. eod. (V. 5.)

Beziehung auf die Grabeberechnung und den darnach zu bestimmenden Umfang seiner Geltung, das Ehehinderniß der Schwägerschaft sammt seinen einzelnen Nachbildungen[16] ganz die Schicksale der Blutsverwandtschaft. Es erstreckte sich daher, nach dem zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geltenden Rechte, die Schwägerschaft in aufsteigender Linie in infinitum und in der Seitenlinie bis zum siebenten Grade canonischer Computation[17]; auch war die Ehe zwischen den in einer zweiten Ehe geborenen Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes verboten[18]. Nur darin hatte die Schwägerschaft noch eine besondere Ausdehnung erfahren, daß man sich nicht beschränkt hat, das Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern (und zwar dieß als sogenannte Affinitas primi generis) als ein trennendes Ehehinderniß zu betrachten, sondern, theilweise wohl unter dem Einflusse des römischen Rechtes[19], als solches auch das Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Affinen des andern (Affinitas secundi generis) und endlich auch noch das zwischen ihm und den Affinen der letzteren (Affinitas tertii generis) statuirte[20]. — IV. Gleichzeitig damit, daß Papst Innocenz III. das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf den vierten Grad canonischer Computation zurückführte, that er dasselbe auch mit der Affinität[21] und deren Nachbildungen[22]: er hob alle und jede Ausdehnungen, die über jenen Grad hinausgingen, auf, und so blieb die Affinität als Ehehinderniß nur noch in primo

[16]) Wegen der Adoption s. jedoch oben §. 269. S. 660. und Note 22.

[17]) Cap. *Nullum.* 7. C. 35. Q. 2. (Cap. inc.) Cap. *Ex literis.* 1. X. h. t. (*Alex.* III.) — Wegen des allmähligen Ueberganges s. Walter a. a. O. S. 553 u. ff.

[18]) Cap. *Fraternitatis.* cit. — Can. *Si cujus patruus.* 2 sqq. C. 35. Q. 10. (sämmtlich Cap. inc.)

[19]) L. 15. D. d. ritu nupt. (XXII. 2.) wonach die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes verboten war.

[20]) Can. *Ex hoc.* 12. C. 35. Q. 2. (*Theod.* Poen.) — Can. *Porro.* 22. C. Q. cit. (*Paschalis.* II.) — Vergl. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. IX. cap. 13. n. 2.

[21]) Cap. *Non debet.* 8. X. h. t. — Vergl. Anweisung. §. 30. — Das Allg. bürgl. Gesetzb. §. 66. erkennt die Schwägerschaft in gleicher Ausdehnung wie die Verwandtschaft als Ehehinderniß an.

[22]) Unstreitig ist die geistliche Schwägerschaft durch *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. can. 2. stillschweigend aufgehoben, weil die Tendenz dieses Gesetzes bei deren Fortdauer nicht erreicht wäre. Anders steht es mit der Affinitas legalis, deren Fortexistenz, wenn auch unter dem Namen Cognatio legalis, die Congr. Conc. in *Causa Hortana.* ann. 1734. (bei *Richter.* Decl. 107.) annimmt. — Vergl. auch Anweisung. §. 28.

genere[23] bestehen. Weiter noch ist das Concilium von Trient gegangen, welches das Ehehinderniß der außerehelichen Schwägerschaft auf den zweiten[24] und das der öffentlichen Ehrbarkeit, in so weit es aus dem Verlöbnisse entspringt, auf den ersten Grad zurückgeführt hat[25]. Soweit aber dieses Ehehinderniß auf dem Matrimonium ratum non consummatum beruht, ist es bei dem früheren Rechte geblieben, welchem gemäß sich dasselbe bis zum vierten Grade erstreckt[26]. — V. Bei jedem dieser Ehehindernisse, insoweit sie heute zu Tage Giltigkeit haben, kommen noch mehrere einzelne Punkte in Betracht: 1. Auch bei der Schwägerschaft, wie bei der Blutsverwandtschaft giebt bei Ungleichheit der Grade der entferntere den Ausschlag[27]. Daher ist bei der gesetzlichen Schwägerschaft dem überlebenden Ehegatten eine Ehe mit einer dem verstorbenen im fünften Grade verwandten Person gestattet, ohne Rücksicht darauf, in welchem Grade sich der letztere befand. Das Analoge gilt auch bei der außerehelichen Schwägerschaft hinsichtlich der Ehe mit einer im dritten Grade verschwägerten Person. — 2. Die Schwägerschaft dauert auch in der Weise über den Tod hinaus, daß, wenn der überlebende Ehegatte sich in zweiter Ehe mit einer fremden Person verheirathet hatte, er in dritter Ehe sich doch mit keiner dem verstorbenen ersten Ehegatten blutsverwandten Person vermählen darf[28]. — 3. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft entsteht auch aus einer ungiltigen Ehe, sobald diese consummirt ist. Je nachdem dieselbe in gutem Glauben eingegangen war oder nicht, erstreckt sich jene bis zum vierten[29] oder bis zum zweiten Grade. — 4. Die Affinitas superveniens erzeugt

[23]) Daher jetzt die Regel: Affinitas non parit affinitatem. Es stand eben darum nunmehr auch der Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes kein Hinderniß mehr im Wege. S. Decl. 100. bei *Richter.* p. 261. — S. auch Kutschker a. a. O. S. 368 u. ff.

[24]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 4. — Vergl. Anweisung. §. 31. — Die Schwägerschaft gilt über den zweiten Grad hinaus auch nicht als Eheverbot. S. *Pii* V. Const. *Ad Romanum.* ann. 1566. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. II. p. 311.)

[25]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 4. — Vergl. Anweisung. 35.

[26]) Alle Zweifel über diesen Punkt hat *Pii* V. Const. *Ad Romanum.* ann. 1568. (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. III. p. 18.) gehoben. — Vergl. Anweisung. §. 33.

[27]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 82.

[28]) Vergl. Can. *Fraternitatis.* cit.

[29]) S. *Giraldi,* Expos. jur. pontif. ad Cap. *Non debet.* cit. p. 532. — Kutschker a. a. O. S. 372. Dieß ist jedoch nicht ganz unbestritten. Vergl. *Carrière* l. c. n. 837. p. 152. S. unten V. 7. Note 38.

zwar in Beziehung auf die geschlossene Ehe kein Ehehinderniß, indessen sie hat die Eigenthümlichkeit, daß nunmehr zur Strafe der ehebrecherische Gatte nicht mehr berechtigt ist, von dem unschuldigen Theile die Copula zu fordern, andrerseits aber auf dessen Begehren zu leisten verpflichtet ist[30]. — 5. Das Impedimentum publicae honestatis, welches aus dem Verlöbniß entspringt, setzt voraus, daß dieses ein giltiges und unbedingtes ist[31]; die Auflösung desselben schließt aber das einmal entstandene Ehehinderniß nicht aus, außer für den Sohn, der zur Zeit, als sein Vater sich verlobte, noch nicht am Leben war[32]. Daß ein Verlöbniß mit einer der Braut blutsverwandten Person das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in Beziehung auf die zuerst Verlobte nicht erzeugt, versteht sich von selbst; schwieriger aber ist der Fall, wenn ein Verlobter mit der Schwester seiner Braut eine Ehe eingeht. Diese ist wegen des gedachten Ehehinderniſses ungiltig, der Ehe mit der früheren Braut würde aber nur dann das Impedimentum publicae honestatis ex capite matrimonii rati non consummati entgegenstehen, wenn das Verlöbniß mit ihr zuvor aufgelöst worden war. Wäre aber mit der Zweiten fleischliche Gemeinschaft gepflogen worden, so wäre die Ehe mit ihr wegen der öffentlichen Ehrbarkeit, und die Ehe mit der ersten Verlobten wegen Schwägerschaft ungiltig[33]. — 6. Wo das Impedimentum publicae honestatis aus dem Matrimonium ratum non consummatum hervorgeht, bietet nur der Fall einige Schwierigkeit, wenn diese zweite Ehe ungiltig ist. Hier muß unterschieden werden, ob sie aus Mangel des Consenses oder aus einem andern Grunde keine Giltigkeit hat[34]. Nur in dem letzteren Falle entsteht das Ehehinderniß, im ersteren nicht, und nur insofern würde in diesem eine Ausnahme bei den Ehen der Unmündigen zu machen sein, als sie etwa als Verlöbniß zu gelten hätten[35], unter welcher Voraussetzung das Ehehinderniß ex capite sponsaliorum bis zum ersten Grad Geltung erhalten würde[36]. — 7. Es ist endlich eine Streitfrage, ob

[30]) Cap. *Discretionem.* 6. X. de eo, qui cognovit. (*Innoc.* III.) — Cap. *Tuae fraternitatis.* 10. eod. (*Innoc.* III.) — Vergl. Anweisung. §. 32. — S. über diesen schwierigen Punkt *Carrière* l. c. n. 839. — Knopp a. a. O. S. 212.

[31]) Cap. *Ex sponsalibus.* d. spons. in 6to.

[32]) *Carrière* l. c. n. 817. p. 138.

[33]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 825. p. 143.

[34]) Vergl. Cap. *Ex sponsalibus.* cit.

[35]) S. oben §. 254. S. 598.

[36]) *Carrière* l. c. n. 820. p. 141.

das Impedimentum publicae honestatis möglicher Weise nicht auch aus einer consummirten Ehe und zwar in dem Falle entspringen könne, daß Jemand, der mit einer Person ungiltig contrahirt hatte, nunmehr eine Blutsverwandte derselben heirathen wollte. Es widerspricht hier das Prinzip, daß das gedachte Ehehinderniß die Copula ausschließt[37]; dennoch läßt sich soviel annehmen, daß bereits vor der Consummation das Ehehinderniß bis zum vierten Grade vorhanden war, dieß aber durch die hinzukommende Consummation nicht aufgehoben werden könne[38]. — VI. Von allen diesen zu dem Bereich der Schwägerschaft gehörenden Ehehindernissen geht keines aus göttlichem Rechte hervor[39]; ist ja doch die Schwägerschaft selbst nur eine Nachbildung der Verwandtschaft. Demgemäß sind sie für die Heiden und Juden unverbindlich und sind sämmtlich dispensabel, und nur insofern besteht zwischen ihnen eine Verschiedenheit, als bei manchen von ihnen die Dispensation schwieriger ertheilt wird, als bei andern. In neuerer Zeit hat hierin mehr als früher nachgegeben werden müssen, doch kommen Dispensationen von der Schwägerschaft im ersten Grade der aufsteigenden Linie gar nicht[40], im ersten Grade der Seitenlinie erst seit dem fünfzehnten Jahrhunderte und anfänglich auch nur sehr selten vor[41].

§. 271.

7. Das Ehehinderniß des Verbrechens* (Impedimentum criminis).

I. Unter dem Ausdrucke Verbrechen (Crimen) wird in Bezug darauf, daß ein solches der Eingehung einer Ehe hindernd in den Weg

---

[37]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 13. n. 4.

[38]) Ausführlich behandelt diesen Gegenstand mit Bezug auf eine Entscheidung der Congr. Conc. in *Causa Brix.* ann. 1607. *Carrière* l. c. n. 836. Vergl. *Bened.* XIV. Quaest. canon. Q. 291. p. 194. (bei *Richter.* Decl. 101. p. 262.)

[39]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 845 sqq. p. 156.

[40]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 382 u. ff. wo, außer der *Causa Leod.* ann. 1796. noch auf die Vollmacht der französischen Bischöfe hingewiesen wird, die sie nach der Revolution erhielten, auch in linea collaterali primi affinitatis gradus zu dispensiren, mithin die Befugniß zur Dispensation in linea recta ausgeschlossen blieb. — Vergl. auch Anweisung. §. 80.

[41]) Vergl. Knopp a. a. O. S. 225. Die erste Dispensation wurde von Martin V. ertheilt; die zweite von Alexander VI. im Jahre 1492 dem Könige Emanuel von Portugal; die Ehe Heinrich's VIII. mit der Wittwe seines Bruders Arthur war der dritte Fall der Art; hier war aber die Ehe nicht einmal consummirt. Vergl. über diese Fälle noch *Clericatus*, De sacram. matr. decis. 31. n. 50.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. disp. 78 sqq. — *Carrière*, Prae-

tritt, nicht ein Verbrechen überhaupt[1], ſondern ſpeciell nur der Ehebruch und der Gattenmord und auch dieſe nur unter gewiſſen Vorausſetzungen[2] verſtanden. Es iſt zu jenem Erfolge nicht nothwendig, daß die beiden genannten Verbrechen mit einander concurriren, ſondern eines derſelben genügt dazu ohne das andre, ſobald es unter gewiſſen daſſelbe begleitenden Umſtänden verübt wird[3]. Daß gerade dieſe beiden Verbrechen den Charakter des Ehehinderniſſes gewonnen haben, liegt daran, daß kein andres ſo ſehr dem Weſen der Ehe widerſtrebt; außerdem hat der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand auch noch das Motiv zum Grunde gelegen, daß gerade die Erreichung des Zweckes, zu welchem jene Verbrechen begangen werden möchten, unmöglich gemacht werden ſoll[4]. — II. Was zunächſt den Ehebruch anbetrifft, ſo wirkt derſelbe nur dann auf die zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin zu ſchließende Ehe hindernd ein, wenn derſelbe vollſtändig vollzogen iſt[5] und die beiden betreffenden Perſonen ſich das wirkliche und unbedingte[6] Verſprechen gegeben,

---

lect. theol. P. III. n. 709. (Tom. II. p. 56.) — Uhrig, Syſtem. S. 355 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 249 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 307 u. ff. — Kutſchker, Eherecht. Bd. 3. S. 406 u. ff. — Vergl. Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe. (Weiß, Archiv. Bd. 5. S. 249 u. ff.) — München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß. (Bonner Zeitſchrift für Philoſophie und kath. Theologie. Jahrg. 1842. S. 91 u. ff. S. 307 u. ff.) — *Schultz*, De adulterio matrimonii impedimento. Berol. 1857. — Auch gehört hierher *Bened.* XIV. Const. *Redditae nobis.* ann. 1744.

[1]) Die ältere Schule faßte die verſchiedenen Verbrechen und Vergehen, welche verbietend auf die Ehe einwirkten, in die Verſe zuſammen:

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propriae prolis, mors presbyteralis
Vel si poeniteat solenniter aut monialem
Accipiat, prohibent haec conjugium sociandum.

[2]) Die ſtrengere Anſicht des römiſchen Rechts, L. 11. §. 11. D. ad Leg. Jul. d. adult. (XLVIII. 5.) u. L. 9. L. 27. Cod. eod. (IX. 9.) Novell. 134. c. 12. wonach die Ehe zwiſchen den beiden Ehebrechern nichtig war, nahm das canoniſche Recht nicht auf. S. Can. *Denique.* 2. C. 31. Q. 1. *(Augustin.)* — Can. *Si quis vivente.* 5. C. Q. cit. (*Conc. Meld.* ann. 845.) Can. *Relatum.* 4. C. Q. cit. (*Conc. Tribur.*)

[3]) Anweiſung. §. 36. §. 3. Das A. L. G. hat §. 67. den vor der Schließung der zweiten Ehe erwieſenen Ehebruch ſchlechthin, ſo wie in den §. 68. die Lebensnachſtellung ſeitens der einen oder andern Perſon dann für ein öffentliches trennendes Ehehinderniß erklärt, wenn das Eheverſprechen vorangegangen war.

[4]) *Carrière* l. c. n. 709. p. 56.

[5]) Cap. *Si quis uxore.* 8. X. h. t. (*Greg.* IX.)

[6]) Dieſem ſteht gleich, wenn die Bedingung, welche bei dem Eheverlöbniß ge-

beziehungsweise von einander angenommen[7] haben, sich nach dem Ableben des andern Ehegatten heirathen zu wollen[8]. Im Einzelnen wird dazu erfordert, daß Beides, nämlich Versprechen und Ehebruch, während des Bestandes einer und derselben[9] giltigen[10], wenn auch nicht consummirten Ehe[11], um welche beide Theile gewußt[12], stattgefunden habe; dabei kommt es nicht in Betracht, ob etwa der andre Ehegatte, dessen Tod abgewartet werden soll, ebenfalls einen Ehebruch begangen hat oder nicht[13]. Auch ist es an sich gleichgiltig, ob das Versprechen dem Ehebruch oder dieser jenem voraufging[14]; nur insofern ist dieß relevant[15], als das Ehehinderniß nicht eintritt, wenn das dem Ehebruch vorhergegangene Versprechen auch vor demselben gänzlich zurückgenommen war[16]. Ist demnach der mit dem bloßen Versprechen verbundene Ehebruch Quelle des Ehehindernisses, so ist dieß um so mehr dann vorhanden, wenn die beiden betreffenden Personen schon bei Lebzeiten des andern Ehegatten eine Ehe attentirt und vollzogen haben[17]. — III. Aber auch ohne das mit dem Ehebruche verbundene Versprechen, obschon dieses im

---

stellt wurde, eingetroffen ist. Ueber diese und andre hierbei in Betracht kommende Punkte s. *Sanchez* l. c. n. 11.

[7]) Ob das bloße Stillschweigen als Acceptation anzusehen ist, läßt sich hier schwer nach einer allgemeinen Regel entscheiden, sondern es wird hierbei viel auf die Umstände in jedem einzelnen Falle ankommen.

[8]) Vergl. Cap. *Propositum.* Cap. *Veniens.* Wäre das Versprechen auf einen andern Gegenstand gerichtet, so würde das Ehehinderniß nicht eintreten. Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 7. n. 9.

[9]) Das Ehehinderniß ist also nicht vorhanden, wenn A., der mit der B. verheirathet ist, der C. das Eheversprechen macht, dann aber nach dem Tode seiner Frau eine andre D. heirathet und nun mit der C. den Ehebruch begeht.

[10]) Es fällt z. B. das Ehehinderniß hinweg, wenn E., als er den Ehebruch mit der F. begeht, irrthümlich glaubt, daß seine Frau H. noch lebe; oder wenn es sich ausweist, daß die Ehe mit der H. wegen eines andern Ehehinderniſſes ungiltig sei. Vergl. Cap. *Significavit.* 2. X. h. t. (*Alex.* III.; Note 11.)

[11]) Cap. *Significavit.* cit.

[12]) Cap. *Propositum.* 1. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Veniens.* 7. eod. (*Innoc.* III.)

[13]) Cap. *Ex literarum.* 4. X. h. t. (*Clem.* III.)

[14]) Cap. *Ex literarum.* cit. Cap. *Cum haberet.* 5. X. h. t.; die hier Leo dem Großen zugeschriebene Bestimmung ist vielmehr der Can. *Nullus.* 1. Cit. ex *Conc. Trib.*

[15]) *Carrière* l. c. n. 723.

[16]) Die Zurücknahme des Eheversprechens nach dem Ehebruche ändert Nichts mehr, da beide zusammen waren.

[17]) Cap. *Si quis uxore.* cit.

Allgemeinen präsumirt wird[18], sobald zwei Personen, die mit einander die Ehe gebrochen haben, sich heirathen wollen, kann der Ehebruch in Verbindung mit jenem andern Verbrechen zu einem Ehehindernisse werden: dieß ist dann der Fall, wenn zu dem Ehebruche die Ermordung des andern Ehegatten durch eine der beiden ehebrecherischen Personen, in der Absicht, die Ehe dadurch herbeizuführen[19], hinzugekommen ist[20]. Der technische Ausdruck dafür ist: Machinatio in mortem alterius conjugis, wobei aber der Zusatz nicht fehlen darf, daß diese Nachstellung wirklich den Tod herbeigeführt habe[21]. Es muß diese Machination jedoch erwiesen sein und nicht auf bloßem Gerücht beruhen[22]. — IV. Endlich ist der Gattenmord allein, auch ohne daß ihm der Ehebruch vorangegangen wäre, dann ein Ehehinderniß, wenn beide Theile gemeinschaftlich und in der Absicht, um durch den Tod des andern Ehegatten zur Ehe zu gelangen, die Mordthat[23] entweder physisch oder moralisch verübt haben[24]. — V. Obschon beide Verbrechen gänzlich dem von Gott geordneten Wesen der Ehe widersprechen, so beruht doch das aus ihnen entspringende Ehehinderniß nur auf kirchlichem Rechte. Dasselbe ist ein öffentliches, zugleich aber nur ein relatives[25]. Aus jenem Umstande, daß es nicht göttlichen Ursprunges ist, folgt auch, daß es auf die Ungetauften keine Anwendung findet; nur dann, wenn einer von beiden Theilen zur Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, schon getauft war, ist das Hinderniß geltend zu machen[26]. Aus eben jenem

---

[18]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 313.

[19]) Vergl. *Causa Ulixbon.* ann. 1726. (bei *Bened.* XIV. Quaest. canon. Opp. Tom. XIV. P. II. p. 111. Kutschker a. a. O. S. 442 u. ff.) Uebrigens wird die Absicht, sich mit dem Mitschuldigen des Ehebruchs zu verheirathen, präsumirt. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 433 u. ff.

[20]) S. Cap. *Propositum.* cit. Cap. *Veniens.* cit. — Vergl. auch Cap. *Tanta.* 6. X. Qui filii sunt legit. (IV. 17.)

[21]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 313. Note 16.

[22]) *Causa Ulixb.* cit.

[23]) Stirbt die etwa verwundete Person bloß in Folge der Ungeschicklichkeit des Arztes, so tritt das Ehehinderniß nicht ein.

[24]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 55. — *Carrière* l. c. n. 727 sqq. p. 66.

[25]) Wegen der Frage, ob dem Gattenmörder nicht in Folge seiner That ein absolutes Ehehinderniß im Wege stehe, s. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 12. n. 7. *Sanchez* l. c. disp. 16.

[26]) Cap. *Laudabilem.* 1. X. d. convers. infidel. (III. 33; *Coelestin.* III.) — Nähere Unterscheidungen s. bei *Schmalzgrueber* l. c. n. 46 sqq.

Grunde ist dasselbe auch dispensabel; allein wegen der Schwere des Verbrechens ist, wenigstens wenn die Thatsache des Gattenmordes öffentlich bekannt war, die Dispensation noch nie ertheilt worden.

§. 272.

Ehehinderniß der Entführung * (Impedimentum Raptus).

I. Da die Kirche in Betreff der Ehe die Freiheit des Consenses als nothwendige Voraussetzung fordert, so macht der angewendete Zwang und die daraus hervorgegangene Furcht eine Ehe ungiltig[1]. Das Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht ist aber im Allgemeinen ein privates, und nur der Fall der Entführung eines Frauenzimmers (Raptus) zu dem Zwecke, um mit ihr die Ehe zu schließen, macht nach dem gegenwärtigen Rechte eine Ausnahme. Das Ehehinderniß einer solchen Entführung ist demnach ein öffentliches Ehehinderniß, welches als trennend der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten im Wege steht. — II. Die kirchliche Disciplin hat in Beziehung auf dieses Ehehinderniß gewechselt. Das römische Recht, welches die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für gänzlich nichtig erklärte[2], wurde in der Kirche nicht praktisch. Es belasteten zwar die älteren Kirchengesetze den Entführer mit Censuren und Bußen[3]; wenn indessen diese überstanden waren und die Entführte, so wie Diejenigen, in deren Gewalt sie stand, einwilligten, so konnte die Ehe mit jenem geschlossen werden[4]. Es scheint hierin längere Zeit das richterliche Ermessen den

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 12 sqq. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 905 sqq. Tom. II. p. 164. — Uhrig, System. S. 305 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 271. — Schulte, Handbuch. S. 299 u. ff. u. Lehrbuch. S. 420 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 3. S. 456 u. ff. — Vergl. auch München, Ueber Entführung als Ehehinderniß. (Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1842.) — M. Kaiser, Ueber das Impedimentum raptus mit besonderer Berücksichtigung der an den Minderjährigen begangenen Entführung (Archiv. Bd. 3. S. 170 u. ff., auch besonders gedruckt, Innsbr. 1858.). — Feßler, Ein Beitrag zum richtigen Verständniß des kirchlichen Ehehinderniffes der Entführung (Archiv. Bd. 7. S. 109 u. ff.).

[1]) S. oben §. 265. S. 637 u. f.

[2]) Vergl. L. un. §. 1. Cod. d. rapt. virg. (IX. 13; *Constant.* I.) Novell. 143. n. 150. wodurch das strengere Gesetz Constantin's, welches Milderungen erfahren hatte (L. 1—3. Cod. Theod. d. rapt. virg.; IX. 24.) wiederhergestellt wurde.

[3]) Can. *Eos, qui.* 1. C. 36. Q. 2. (*Conc. Chalc.*) — Can. *Raptores.* 2. C. Q. cit. (*Symm.*) Vergl. Can. *Nullus.* 6. (*Conc. Paris.* ann. 557.) Can. *Si quis virginem.* 5. (*Greg.* II.) C. Q. cit.

[4]) Zu diesem Resultate gelangt auch nach Gegenüberstellung der verschiedenen

Ausschlag gegeben zu haben[5], bis daß zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Betreff der Entführung jede Unterscheidung von andern Fällen des Zwanges gesetzlich beseitigt wurde[6]. Dieß hat dann wiederum durch das Concilium von Trient eine Aenderung erfahren, indem nach der Bestimmung desselben die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für ungiltig erklärt wurde, so lange nicht das aus der Gewalt des ersteren befreite Frauenzimmer ausdrücklich erklärt, ihn heirathen zu wollen. Außerdem ist über den Entführer die ipso jure eintretende Strafe der Excommunication verhängt; seine Mithelfer sind durch richterlichen Spruch zur Infamie und Irregularität zu verurtheilen. — III. Es ist im Allgemeinen richtig, da der Ausdruck Raptus eine Ausnahme begründen soll, daß er nur in seiner engsten Bedeutung genommen werden muß[7] und daher alle übrigen Fälle, die unter diesen engen Begriff nicht fallen, nach den hinsichtlich des Ehehindernisses des Zwanges und der Furcht geltenden Grundsätzen zu beurtheilen sind[8]. Soll demnach das öffentliche Ehehinderniß der Entführung entstehen, so müssen drei Voraussetzungen zusammentreffen: 1. Es muß eine Frauensperson entführt worden sein; ein Mann kann zwar möglicher Weise auch entführt werden, allein diese Handlung fällt unter den Gesichtspunkt des Zwanges. Wer die Frauensperson ist, ob ein annoch unmündiges Mädchen, eine Jungfrau, eine feile Dirne, eine Frau, eine Wittwe oder die Braut des Entführers, bleibt sich ganz gleich[9]. — 2. Wesentlich nothwendig ist, daß die Entführung in der Absicht geschah, um dadurch die Ehe herbeizuführen; wer also ein Frauenzimmer aus irgend einem andern Grunde geraubt hat, kann sich mit ihr, ohne daß das Hinderniß im Wege stünde, verheirathen[10]. — 3. Es muß wirklich der Zwang geübt worden sein und eine Wegführung von einem Orte zum andern unter dem Einfluß entweder einer absoluten Gewalt oder einer wohlbegründeten Furcht (Metus gravis) stattgefunden haben.

Canones Grat. post Can. *Apud Omnipotentem.* 7. — Vergl. post Can. *Placuit.* 11. C. Q. cit.

[5]) Knopp a. a. O. S. 274.

[6]) Cap. *Accedens.* 7. X. d. raptor. (V. 17; *Innoc.* III.)

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 6.

[8]) Vergl. Schulte, Handbuch. S. 303 u. f.

[9]) Ueber diese Fälle im Einzelnen s. Kutschker a. a. O. S. 460. Wegen der Entführung der Braut s. noch *Sanchez* l. c. disp. 13. n. 15. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. V. Tit. 17. n. 39 sq.

[10]) Decl. Congr. Conc. ann. 1586. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 463.

Es bleibt mithin nach strengen Rechtsregeln der sogenannte Raptus seductionis, der durch dringende Bitten, Vorspiegelungen und Schmeicheleien bewirkt wird, ausgeschlossen und es scheint demgemäß auch ein Raptus nicht vorhanden zu sein, wenn die Entführte in die Entführung gewilligt hat[11]. — IV. Dessenungeachtet ist jene allgemeine Regel dahin zu beschränken, daß das Ehehinderniß der Entführung auch dann seine Stelle finden kann, wenn die Entführte selbst in die Entführung eingewilligt hat, diese aber ohne Wissen oder Willen der Eltern und Vormünder geschah. Allerdings wird schon ohnedieß präsumirt, daß die Einwilligung einer Entführten eine erzwungene sei, aber, wenn auch das Gegentheil hiervon erwiesen würde, so müßte noch zwischen dieser Einwilligung und der andern in die Ehe unterschieden werden[12]. Indessen auch abgesehen davon, hat sich die Congregation des Conciliums zu der Ansicht bekannt[13], daß nur dann kein Ehehinderniß der Entführung vorhanden sei, wenn die Entführte den Entführer selbst dazu aufgefordert, oder eine Braut, nach einem förmlichen und nachweisbaren Eheverlöbniß, sich von ihrem Bräutigam oder eine durch Procuration verheirathete Frau sich von ihrem Manne entführen läßt[14].

§. 273.

c. Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit* (Impedimentum Cultus disparitatis).

I. Die christliche Ehe, als die von Christus zum Sacramente erhobene innigste Gemeinschaft zwischen Mann und Weib, erfordert es auch, daß Christen sich nicht mit Ungetauften verheirathen. War schon in dem Falle, wo von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich zum Christenthume bekehrte, diesem unter bestimmten Voraussetzungen die Trennung von dem andern Theile gestattet[1], so begreift es sich um

---

[11]) Man beruft sich auf Cap. *Cum causam.*

[12]) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Reg. Conc. Reg. 49. n. 66 sqq. (Tom. IV. p. 12.) — Kutschker a. a. O. S. 470 u. ff.

[13]) Auf Grund des öfters unrichtig interpretirten Cap. *Cum causam.* 6. X. d. raptor. (IV. 17; *Luc.* III.) — Vergl. *Riganti* l. c. n. 86 sqq. p. 13.

[14]) S. die bei Kutschker a. a. O. S. 469 u. ff. abgedruckten Resolutionen. — Vergl. *Riganti* l. c. n. 69 sqq. Vergl. Anweisung. §. 19.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 71. 73 sqq. — *Carrière*, lectiones theol. P. III. n. 747 sqq. (Tom. II. p. 75 sqq.) — Uhrig, System. S. 344 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 146 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 221 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 572 u. ff.

[1]) S. oben §. 267. S. 647. u. ff.

so mehr, daß die Kirche die durch die Taufe begründete Religionsverschiedenheit als ein trennendes öffentliches Ehehinderniß aufgestellt hat[2]. — II. Allerdings bietet die Geschichte Beispiele, daß Ehen zwischen Christen und Ungetauften geschlossen und von der Kirche als giltig anerkannt worden sind[3]. Allein diese Beispiele gehören jenen früheren Zeiten an, wo das Christenthum bei dem einen oder andern Volke noch nicht feste Wurzel geschlagen hatte; hier haben solche Ehen, namentlich die christlicher Königstöchter mit heidnischen Fürsten sehr zur Verbreitung des Christenthums beigetragen[4]. Indessen nach und nach hat sich, nachdem mehrere Kirchenväter[5] und viele Particularsynoden[6], anfänglich nur verbietend, sich gegen diese Ehen erklärt hatten, durch allgemeine Gewohnheit der auch für die nichtkatholischen Christen[7] verbindliche Grundsatz festgestellt[8], daß solche Ehen als ungiltig aufgelöst werden müßten[9]. Jedoch hat die Kirche auch in späteren Zeiten bei neubekehrten

---

[2]) 2. *Cor.* VI. 14.

[3]) So war die heil. Monika, Mutter des heil. Augustinus, mit dem Heiden Patricius vermählt.

[4]) Wie Chlothildis mit Chlodwig, Emma mit Aethelred und Aethelburg mit Edwin.

[5]) Z. B. Ambrosius und Augustinus. S. die folg. Note.

[6]) Zuerst das *Conc. Eliber.* c. 15 sqq. (bei *Bruns*, Biblioth. Tom. II. p. 4.) Die einzelnen Synoden hat Schulte a. a. O. S. 223. Note 6. zusammengestellt. S. auch v. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts. Bd. 1. S. 76 u. ff. Einige Stellen aus den Kirchenvätern und diesen Synoden hat Gratian in sein Decret aufgenommen, wodurch ihnen aber, worauf *Bened.* XIV. Const. *Singulari nobis.* ann. 1749. §. 9. (*Bull. M.* Tom. XVIII. p. 3.) verweist, noch keine allgemeine Giltigkeit verliehen worden ist. So z. B. Can. *Cave.* 15. C. 28. Q. 1. *(Ambros.)* Cap. *Si quis Judaicae.* 17. C. Q. cit. (*Conc. Arvern.* ann. 535.) Vergl. *Lombard.* Sent. Lib. IV. Q. 39.

[7]) *Bened.* XIV. l. c. §. 8. §. 11. §. 14. S. auch Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 443 u. ff. — Vergl. noch Schulte im Archiv. Bd. 7. S. 278 u. f. Bd. 11. S. 354.

[8]) Zu diesen gehören unstreitig auch diejenigen mit Mitgliedern solcher protestantischen Secten, welche den Taufritus nicht im Sinne und in der Form der Kirche vollziehen, eingegangenen Verbindungen. Vergl. Schulte a. a. O. S. 225. Interessante Beispiele bei Kutschker a. a. O. S. 581.

[9]) Ausdrücklich hat dieß Const. *Bened.* XIV. l. c. §. 16. ausgesprochen. In gleicher Weise erklärt sich *Bened.* XIV. Const. *Inter omnigenas.* ann. 1744. §. 7 sqq. §. 13. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 173.) in Betreff der christlichen Frauen, die in den Harems der Türken sich befinden. — Vergl. auch Anweisung. §. 25.

Völkern auf dem Wege der Dispensation Ausnahmen zugelassen[10], so wie auch einem ganz unter Ungetauften lebenden Christen eine Ehe mit einer Ungläubigen wohl gestattet werden müßte[11].

§. 274.

. Das Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses (Impedimentum mixtae religionis).

I. Alle Ehen unter rechtmäßig Getauften sind ohne Rücksicht darauf, ob etwa der eine Ehegatte durch Apostasie, Schisma oder

[10]) Const. *Bened.* XIV. Const. *Singulari* cit. §. 19.

[11]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 752. — Erst in neuerer Zeit hat man in einzelnen Staaten die Ehen zwischen Christen und Juden zu gestatten angefangen, was begreiflicher Weise auch dazu geführt hat, daß Kinder aus solchen Verbindungen nicht getauft, sondern als Juden erzogen worden sind. — Vergl. über diesen Gegenstand: Richter, Lehrbuch. §. 274. S. 609. „Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des obwaltenden Impedimentum disparitatis cultus kraft allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der katholischen Kirche schlechterdings verboten und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt [— eine merkwürdige Entscheidung des protestantischen Consistoriums in Speier theilt Kutschker a. a. O. S. 580 u. f. mit —], bis im gegenwärtigen Jahrhunderte manche Landesgesetzgebungen zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, dann aber um durch Aufopferung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, darauf verzichtet haben. Dieses ist ein Experiment, dessen Bedenklichkeit von dem Standpunkte der christlichen Betrachtung aus nicht verkannt werden kann." — Vergl. auch v. Linde, Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen und über Ehen zwischen Juden und Christen. Gießen. 1847. S. 81 u. ff.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 72. — *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 753. Tom. II. p. 78. — Knopp, Eherecht. S. 385 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 226 u. ff. Lehrbuch. S. 426. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 503 u. ff. Bd. 4. S. 699 u. ff. — Vergl. Döllinger, Ueber gemischte Ehen. Regensb. 1838. — Gründler, Ueber die Rechtmäßigkeit der gemischten Ehen. — Kutschker, Die gemischten Ehen (zuerst in Plätz, Theol. Zeitschr. 7. 8. 9. Jahrg.; dann Wien. 1838. u. 1842.) — Kunstmann, Die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands geschichtlich dargestellt. Regensb. 1839. — Kastner, Der große Streit über gemischte Ehen. Regensb. 1838. — Perrone, Ueber die gemischten Ehen; eine dogmatische Abhandlung, übersetzt von Aringer. Augsb. 1840. — *Roskovány*, De matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque Eccl. 1843. 3 Tom. — *Fey*, Diss. canonica de matrim. mixtis. Lovan. 1847. — Reinerding, Die Principien des kirchlichen Rechts in Ansehung der Mischehen. Paderborn. 1854. — Feßler, Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oestereich. Wien 1861. — Schulte, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in besonderer Beziehung auf

Häreſie von der Kirche getrennt iſt, unter der Vorausſetzung, daß ihnen kein andres trennendes Ehehinderniß im Wege ſteht, giltig[1]. Dennoch ſind ſolche Ehen, die man als „gemiſchte Ehen" (Matrimonia mixta) bezeichnet, von der Kirche zu allen Zeiten[2] im höchſten Grade gemißbilligt worden[3]. Es iſt dieß aus dem doppelten Grunde geſchehen, weil eine Verſchiedenheit in der Ueberzeugung der Ehegatten hinſichtlich der Religion dem Weſen der Ehe nicht entſpricht, ſomit entweder die eheliche Gemeinſchaft beeinträchtigt werden oder an die Stelle der Religioſität eine verwerfliche Indifferenz treten muß, zugleich aber auch die Gefahr droht, ſowohl daß der katholiſche Ehegatte pervertirt, als auch daß die Kinder der katholiſchen Kirche durch die Erziehung entfremdet werden[4]. Es hat demgemäß die Kirche[5] ſolche Ehen verboten und nur durch den Drang der Umſtände genöthigt, hat ſie in neueren Zeiten dieſelben unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtattet und ſelbſt ohne dieſe hin und wieder geduldet. Damit hat aber nicht etwa das Ehehinderniß der Verſchiedenheit des chriſtlichen Religionsbekenntniſſes ſeine Bedeutung verloren. Daſſelbe iſt zwar kein trennendes, ſondern nur ein Eheverbot;

Oeſterreich. Prag. 1862. — Auch finden ſich viele Artikel über dieſen Gegenſtand in den erſten Jahrgängen der Hiſtor. polit. Blätter, ſo wie auch in dem Archiv, wo auch das partikulare Recht berückſichtigt wird. — Die vollſtändige Literatur giebt Schulte, Handbuch. Note 1. an. Außerdem gehört noch hierher: *Duysseldorp*, De matrimonio non ineundo cum his, qui extra Ecclesiam sunt. Antw. 1636.

[1]) *Bened.* XIV. Const. *Singularinobis.* ann. 1749. (*Bullar. M.* Tom. XVIII. p. 3.) §. 11.

[2]) Die Ausſprüche der Kirchenväter mit Tertullian, der Concilien mit *Conc. Eliberit.* (§. 273. Note 6.) und der Päpſte mit Leo dem Großen angefangen, ſtellt Kutſchker in ſeinem Werke über die gemiſchten Ehen §. 9—§. 46. ausführlich zuſammen. Gegen den Zweifel, ob die Ehen mit den Schismatikern ebenfalls unter den Begriff der gemiſchten und deshalb verbotenen Ehen fallen, ſ. die Entſcheidung der *Congr. Inquisit.* ann. 1671. bei Kutſchker, Eherecht. Bd. 4. S. 700.

[3]) So heißt es namentlich in der Benedictiniſchen Declaration. — Const. *Magnae nobis.* ann. 1748. (*Bullar. M.* Tom. XVII. p. 230.) — *Pii* VII. Breve ad Episc. Gall. ann. 1809. (bei *Roskovány* l. c. Tom. II. p. 119.) — Vergl. *Pii* VIII. Const. *Literis altero.* ann. 1830. — *Gregor.* XVI. Breve *Summo jugiter.* — Ejusd. Breve *Quas vestro.* — S. Anweiſung. §. 66. S. auch Reinerding a. a. O. S. 31.

[4]) Vergl. *Giulii*, Discept. II. §. 1. (Acta [Note 13.] p. 275.) — Walter, Lehrbuch. §. 324. — Schulte a. a. O. S. 247. — Kutſchker a. a. O. Bd. 4. S. 409 u. ff. S. auch die in der vorigen Note angeführten Stellen.

[5]) Früher dachten die Proteſtanten in Betreff der gemiſchten Ehen eben ſo. Vergl. Kunſtmann a. a. O. S. 48 u. ff.

es gilt aber für den ganzen Umfang der Kirche[6] und es kann von demselben nur der Papst, der einzelne Bischof nicht anders als kraft päpstlicher Vollmacht dispensiren[7]. — II. Die Anordnungen der Kirche in Betreff der gemischten Ehen sind in vieler Beziehung Hand in Hand mit denjenigen gegangen, welche jene hinsichtlich der Ehen der nichtkatholischen Christen unter einander getroffen hat; die Berücksichtigung dieser[8] ist daher für die Beurtheilung der gemischten Ehen zweckdienlich. Es ist oben hervorgehoben worden[9], wie die Kirche die nicht in der Tridentinischen Form geschlossenen Ehen aller Getauften, und um so mehr die der nichtkatholischen Christen, falls solche vor ihrem Forum in Betracht zu ziehen sind, für alle Gegenden als giltig erachtet, in welchen das Concilium von Trient nicht publicirt worden ist, vorausgesetzt, daß denselben kein andres trennendes Ehehinderniß im Wege steht. Es kann daher in dieser Beziehung die Beurtheilung der nichtkatholischen Christen nur für solche Gegenden Schwierigkeit machen, in welchen die Publication des Conciliums entweder gewiß oder muthmaßlicher Weise stattgefunden, hier aber nach jener Zeit der Protestantismus eine große Ausbreitung gewonnen hat. Das Concilium von Trient hatte diesen Umstand nicht vorausgesehen[10], würde aber, falls es in der Lage gewesen wäre, auch auf ihn seine Aufmerksamkeit zu richten, wohl sicherlich auch in Betreff der seither daselbst geschlossenen Ehen der Nichtkatholiken in gleicher Weise Fürsorge getroffen haben, wie für diejenigen in solchen Gegenden,

---

[6]) Vergl. auch Reinerding a. a. O. S. 14. — Schulte a. a. O. S. 247.

[7]) *Bened.* XIV. Const. *Ad tuas manus.* ann. 1748. (*Bullar. M.* Tom. XVII. p. 272.) — S. auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 5. n. 4. sq. Lib. IX. cap. 3. n. 3. — Schulte a. a. O. S. 245 u. ff. — Kutschker a. a. O. S. 743 u. ff. — Reinerding a. a. O. S. 71 u. ff.

[8]) S. Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 442 u. ff.

[9]) S. §. 257. Note 24. Die Controverse über diesen Gegenstand ist auch in neuerer Zeit mit großer Lebhaftigkeit geführt worden. S. Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken. Kirchenrechtliche Abhandlung, veranlaßt durch Dr. Uhrig's „System des Eherechts". Regensb. 1855. — Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der Tridentinischen Trauungsform auf die protestantischen und gemischten Ehen. Eine Antwort an Herrn Dr. Knopp. Nördlingen. 1855. — Knopp, Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig: „Zur Frage u. s. w." Regensb. 1855. — Uhrig, Sieg der Wahrheit in der Frage über die Ausdehnung der Tridentinischen Trauungsform über die protestantischen und gemischten Ehen. Duplik an Herrn Dr. Knopp. Nördlingen. 1855.

[10]) *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XXII. c. 8. n. 10.

wo voraussichtlich keine Publication seines Reformationsdecretes stattfinden würde. Soviel daher auch der Sache nach dafür sprach, alle diese Ehen der Nichtkatholiken in den in vor- und nachtridentinischer Zeit ganz oder theilweise protestantisch gewordenen Gegenden in gleicher Weise für giltig zu erachten, so stand hier doch die Bestimmung des Conciliums von Trient entgegen. Es war daher dem Rechtsprincip entsprechend, wenn solche Ehen, die in den neuerdings protestantisch gewordenen Gegenden nicht in Tridentinischer Form geschlossen worden waren, wegen Clandestinität[11] für nichtig erklärt wurden[12]; um so mehr mußte dieß bei den hier häufig vorkommenden gemischten Ehen der Fall sein. — III. Einen in dieser Beziehung wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Eherechts begründet die von Papst Benedict XIV. erlassene Declaration in Betreff der Ehen in Holland und in dem föderirten Belgien[13]. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder, in deren einem (Holland) sich ohnedieß eine genügende Publication des Conciliums von Trient nicht erweisen ließ[14], gab zu dieser Declaration, die als das einzige Mittel erschien, um aus einer großen Verwirrung herauszukommen, die Veranlassung. Papst Benedict XIV. erklärte zunächst, ohne weitere Berücksichtigung der Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen, alle nicht in Tridentinischer Form eingegangenen Ehen der nichtkatholischen Christen untereinander für giltig[15]. Den völligen Gegensatz

---

[11]) Diese wird selbstverständlich dadurch nicht gehoben, wenn die Ehe vor einem protestantischen Pfarrer und zweien Zeugen eingegangen wird. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 453.

[12]) Z. B. *Causa Wormat.* ann. 1731. (Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 469.) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 468 u. ff. S. 511. — Ein allgemeines Gesetz, welches diese Ungiltigkeit ausgesprochen hätte, liegt freilich nicht vor. S. *Bened.* XIV. l. c. Lib. VI. cap. 6. n. 4. S. auch unten Note 15.

[13]) Const. *Matrimonia, quae.* Sie führt den Titel: Declaratio SS. D. N. *Benedicti* XIV. super matrimoniis Hollandiae et foederati Belgii und ist zuerst in Rom nebst den Acta in sacra Congregatione eminentissimorum Dd. Cardinalium Sacri Concilii Tridentini Interpretum coram SS. D. N. 13. Maji 1741 exhibita, dann zu Löwen 1742 und Cöln 1746 gedruckt. Die Declaration findet sich bei *Bened.* XIV. *Bullar.* Tom. I. p. 86 sqq. *Bullar. M.* Tom. XV. p. 52. so wie in Richter's Ausgabe des Conc. Trid. und bei Schulte a. a. O. S. 235 u. ff. Ueber die Veranlassung und den historischen Hergang in Betreff der Declaration s. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 6.

[14]) Wegen der nicht überall genügenden Publication des Tridentinischen Decretes s. Acta cit. p. 41 sqq. p. 57 sqq. p. 233 sqq.

[15]) Decl. cit.

hierzu bildeten eben die Ehen der Katholiken unter einander; für diese muß die Anwendbarkeit jener Declaration gänzlich zurückgewiesen werden[16]. Dieß ließ sich aber nicht in gleicher Weise für die gemischten Ehen geltend machen, vielmehr wurden auch diese eben so wie jene der Nichtkatholiken, durch die Declaration für giltig erklärt[17]: es wurde für billig erachtet, daß die Exemption des protestantischen Theiles auch dem katholischen zu Gute komme[18]. Dringend sollte es aber diesem ans Herz gelegt werden, daß er sich eifrig bemühe, den andern Ehegatten von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen. Außerdem hebt die Benedictinische Constitution noch hervor, daß sie über die Ehen holländischer und belgischer Unterthanen in andern katholischen Gebieten, und über die Ehen von Unterthanen katholischer Fürsten in Holland und in dem föderirten Belgien nichts Neues bestimmt oder erklärt habe, sondern daß dieselben nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes und den in ähnlichen Fällen von der Congregation des Conciliums erlassenen und approbirten Resolutionen vorkommenden Falles beurtheilt werden sollen[19]. — IV. Ueber die juristische Bedeutung dieser Benedictinischen Declaration wird gestritten. Schon ihre Bezeichnung selbst und mehrere andre Gründe[20] lassen sich für die Meinung anführen, daß sie eine Interpretation des Papstes sei, welcher gemäß die Ehen der Protestanten mit einander und mit Katholiken in jenen Gegenden mit der Vorschrift des Conciliums von Trient nicht gemeint seien[21]. Wäre dieß richtig, so müßte die Benedictinische Declaration einen allgemeinen überall anwendbaren Rechtsgrundsatz aufgestellt haben und in der That wird dieß auch von den Vertheidigern dieser Ansicht in der Weise angenommen:

---

[16]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. l. c. n. 13.

[17]) Decl. cit.: doléns. etc.

[18]) Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 6. n. 12. — Ueber diese Privilegiencommunication s. *Clem.* XIII. Literae AE. Mechlin. ann. 1767. (bei *Roskovány* l. c. Tom. II. p. 56.) — (Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 514.)

[19]) Declar. cit. Eine Ausnahme machten hier die Ehen der niederländischen Soldaten, welche die Besatzungen der Barrierefestungen so wie des den Generalstgaten verpfändeten Utrechts bildeten; vorausgesetzt, daß ihre Frauen ebenfalls zum Militärstande zu rechnen waren, sollte die Declaration vollständig zur Anwendung kommen.

[20]) Dahin gehört insbesondre der Brief Pius' VII. an den Kaiser Napoleon vom Jahre 1807; (vergl. *Carrière* l. c. p. 1216. p. 427.)

[21]) S. vornehmlich Kutschker a. O. S. 484. — Die angegebenen Gründe werden auch bei Haringer (das heil. Sacrament der Ehe. S. 229 u. ff.), der selbst jedoch dieser Ansicht entgegentritt, zusammengestellt.

daß der gleiche Grundsatz überall in gleichen Verhältnissen zu gelten habe, daß es aber in jedem einzelnen Falle darauf ankomme, daß der heilige Stuhl das Vorhandensein der wirklichen Gleichheit der Verhältnisse ausdrücklich erkläre[22]. Dennoch möchte diese Meinung nicht die richtige sein: die Benedictinische Declaration trägt so sehr in allen ihren Bestimmungen den Charakter eines Ausnahmsgesetzes an sich, sie spricht selbst von der den Protestanten durch sie gewährten Exemtion, (worunter man nur die Exemtion von der Tridentinischen Form verstehen kann), welche bei gemischten Ehen auch dem katholischen Theile zu Gute kommen solle[23], so daß man doch nicht füglich sagen kann: sie erkläre, daß jene Ehen mit der Tridentinischen Vorschrift nicht gemeint seien, sondern vielmehr sie erklärt: daß sie mit dieser Vorschrift eigentlich gemeint seien, aber nunmehr auf Grund päpstlicher Anordnung in jenen bestimmten Gegenden nicht gemeint sein sollen[24]. Ist dieß aber der Fall, so ist die Declaration ein Ausfluß des dem Papste zustehenden Rechtes, die Disciplinardecrete überhaupt und die des Conciliums von Trient insbesondre ganz oder theilweise je nach den Umständen für einzelne Fälle aufzuheben[25]. Ob man demnach die Declaration für ein Privilegium Hollands und des föderirten Belgiens, oder für eine Dispensation[26] in Beziehung auf jene Ehen, ansehen will, ist gleichgiltig: genug, sie begründet eine particulare Ausnahme von dem gemeinen Rechte, welches durch sie selbst für alle andern Verhältnisse aufrecht erhalten wird. Daß diese Auffassung für so lange, bis daß wirklich ein allgemeines Gesetz darüber

[22]) *Carrière* l. c. n. 1226.

[23]) S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. l. c.

[24]) Reinerding a. a. O. S. 53. macht darauf aufmerksam, daß diese Declaration dem Wortlaute des Conciliums von Trient widerspreche und nennt S. 54. sie eine Interpretatio per epikeiam, „eine Auslegung — nicht nach dem Buchstaben, sondern nach der Gesinnung der Väter." Daß dieß die Gesinnung der Väter gewesen sein möchte, ist auch oben (S. 677) anerkannt, allein wenn Benedict XIV. dieser Gesinnung gemäß für die Territorien der Generalstaaten eine Erklärung abgab, so hat er dieß doch nicht in der Weise gethan, daß er ein allgemeines Rechtsprincip aufstellte, sondern in der viel kürzeren Form, daß er für jene Gegenden das Reformationsdecret suspendirte. — Wenn übrigens Benedict XIV. bereits vor seiner Declaration der Ansicht war (s. De synod. dioec. l. c. n. 4.), daß diese Ehen giltig seien, so kann dieß doch nur für seine Privatmeinung gelten. Vergl. Schulte in der oben §. 237. S. 539. angeführten Stelle.

[25]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 238, der diesen Gegenstand mit gewohnter Präcision behandelt. — S. auch Lehrbuch. S. 431. Note 8.

[26]) Reinerding a. a. O. S. 54. und S. 58. will der Dispens keine rückwirkende Kraft einräumen, obschon dergleichen Fälle oft genug vorkommen.

erfolgt, die richtige sei, wird auch durch die Praxis der Römischen Curie hinlänglich bestätigt[27]. — V. Im Laufe der Zeit ist die Benedictinische Declaration auf mehrere andre Gegenden — jedesmal nach einer sorgfältigen Prüfung der vorliegenden besonderen Verhältnisse — ausdrücklich[28] ausgedehnt worden[29], kommt demnach unter dieser Voraussetzung in ganz gleichem Umfange zur Anwendung, wie in Holland und Belgien. Es haben aber mehrere Päpste auch noch in andrer Weise durch besondere Indulte für einzelne Länder die Angelegenheit der gemischten Ehen geordnet, und man ist nicht berechtigt, auch hier an eine Ausdehnung der Benedictina zu denken[30], wenn diese Indulte auch mehr oder weniger dem Inhalte derselben nahekommen, was am Meisten von der für Ungarn im Jahre 1841 erlassenen Instruction[31] gelten möchte. Dieser gingen voraus: die Breven Pius' VIII. für die westlichen Provinzen der preußischen Monarchie (die Kölner Kirchenprovinz)[32] vom Jahre 1830, Gregor's XVI. für Bayern[33] (1832) und für die deutschen Länder Oesterreichs[34] (1841). Alle diese Indulte beziehen sich übrigens nur auf die gemischten Ehen. — VI. Demgemäß ist die Beurtheilung der gemischten Ehen mit Rücksicht auf die einzelnen hier oder dort geltenden Entscheidungsquellen eine verschiedene; gemeinsam dagegen ist die stets gleich gebliebene Mißbilligung derselben und daher auch die Vorschrift, daß Bischöfe und Pfarrer durch Belehrung im Allgemeinen, so wie durch Abmahnung in den einzelnen vorkommenden Fällen, soviel

---

[27]) Vergl. Haringer a. a. O. S. 238 u. ff.

[28]) Eine stillschweigende Ausdehnung der Declaration kann nirgends angenommen werden. *Pii* VII. Epist. ann. 1817. (an den Generalvicar von Ehrenbreitenstein bei *Roskovány* l. c. Tom. II. p. 165.).

[29]) Auf Quebec und Canada 1764; auf Malabar 1765; auf Bombay 1767; auf Culm 1774; auf Russisch-Polen 1780; auf Irland 1785; auf Cleve 1793; auf Schlesien 1795; auf Neu-Orleans 1824.

[30]) Vergl. Reinerding a. a. O. S. 59. Note 59.

[31]) S. *Gregor.* XVI. Breve *Quas vestro.* 30. April. 1841. (*Roskovány* l. c. Tom. II. p. 811 sqq.) und die Instructio Card. *Lambruschini* eod. die. (ebend. p. 817 sqq.) — S. auch Kutschker a. a. O. S. 521 u. ff.

[32]) *Pii* VIII. Breve *Literis altero.* 25. Mart. 1830. (*Roskovány* l. c. p. 234 sqq.) und die Instructio Card. *Albani.* 27. Mart. 1830. (ebend. p. 239 sqq.) — Vergl. Kutschker a. a. O. S. 516 u. ff.

[33]) *Gregor.* XVI. Breve *Summo jugiter.* 27. Maj. 1832. (*Roskovány* l. c. p. 212 sqq.) und Instructio Card. *Bernetti.* 12. Septbr. 1834. (ebend. p. 291 sqq.)

[34]) Instr. Card. *Lambruschini.* 22. Maj. 1841. (*Roskovány* l. c. p. 820 sqq.)

als möglich zu deren Verhinderung beitragen sollen[35]. Im Einzelnen sind hier folgende Grundsätze zu beachten. — 1. Die gemischten Ehen als solche sind überall giltig; sie sind aber auf Grund der Clandestinität da ungiltig, wo das Concilium von Trient publicirt und das die Form der Abschließung bestimmende Decret desselben nicht auf irgend eine Weise gesetzlich suspendirt worden ist[36]. — 2. Wo die Benedictinische Declaration eingeführt ist, sind die Ehen der Nichtkatholiken unter einander und mit Katholiken auch ohne Beobachtung jener Form giltig. Sie können daher, wenn kein anderes Ehehinderniß vorhanden ist, ohne Dispensation von dem Ehehindernisse der Clandestinität, sowohl vor einem protestantischen oder einem nicht competenten katholischen Pfarrer, oder vor einer weltlichen Behörde, oder schlechthin vor Zeugen eingegangen werden. — 3. Die Dispensation von dem Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses kann nur von dem Papste und von den dazu mit päpstlichen Vollmachten ausgerüsteten Bischöfen und soll nur aus dringenden Ursachen[37] ertheilt werden[38]. Die eigentliche Grundbedingung, an welche dieselbe geknüpft werden soll, ist die, daß der protestantische Theil vor Eingehung der Ehe die Häresie abschwören solle[39]. — 4. Von dieser Bedingung hat man jedoch häufig abgehen müssen und hat die gemischten Ehen dann gestattet, wenn zugesagt wurde, daß der protestantische Theil sich wenigstens mit den katholischen Glaubenswahrheiten bekannt machen wolle, daß der katholische Ehegatte in der Ausübung seines Glaubens in keinerlei Weise gestört werde und daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden[40]. — 5. Auch in allen Fällen, wo diese Bedingungen zusammentreffen, sollte eigentlich kein Aufgebot und die Abschließung der Ehe unter

---

[35]) Vergl. Note 3. S. noch Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 727 u. ff.

[36]) Vergl. Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 533 u. ff. — Reinerding a. a. O. S. 52.

[37]) *Pii* VII. Breve ad Episc. Gall. ann. 1809. S. auch Ejusd. Breve ad C. Dalberg. Archiep. Mog. ann. 1803. (*Roskovány* l. c. p. 90.)

[38]) S. insbesondre noch Kutschker. Bd. 4. S. 743 u. ff. Vergl. Anweisung §. 79. — Es hat indessen der heilige Stuhl auch in dieser Beziehung so Manches tolerirt, obgleich er niemals die Gewohnheit, nach welcher keine Dispensation eingeholt zu werden brauchte, anerkannt hat. Vergl. Schulte a. a. O. S. 270.

[39]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Magnae nobis.* cit. — Vergl. *Causa Traject.* ann. 1721. (bei Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 507. — S. auch Reinerding a. a. O. S. 28. und Kutschker a. a. O. B. 4. S. 731.

[40]) *Gregor.* XVI. *Summo jugiter.* cit. — Vergl. Reinerding a. a. O. S. 69.

bloßer Assistentia passiva ſtattfinden[41]. In manchen Ländern, namentlich in Oeſterreich, Preußen und Bayern, hatte ſich jedoch die abweichende Gewohnheit gebildet, daß, wenn jene Bedingungen erfüllt werden, ſogar die Assistentia activa für zuläſſig angeſehen wurde[42]. Seitens der Römiſchen Curie iſt jene Gewohnheit zwar nicht gebilligt, aber ſtillſchweigend geduldet worden; ſomit findet gegenwärtig die Assistentia activa ſtatt, bei welcher jedoch jedenfalls die Nuptialbenediction[43] unterbleiben ſollte. Eben ſo iſt auch das Aufgebot geſtattet worden, jedoch ſoll dabei das Religionsbekenntniß nicht angegeben werden. — 6. Für manche Länder iſt das Aufgebot[44], ja auch die Assistentia passiva, ſelbſt dann zugelaſſen worden, wenn auch die katholiſche Erziehung der Kinder nicht verſprochen wird[45]. — 7. Auch ohne daß die Benedictiniſche Declaration auf ein beſtimmtes Land eine Ausdehnung erfahren hätte, iſt dennoch hin und wider die vor dem proteſtantiſchen Pfarrer, als formlos eingegangene Ehe, für giltig anerkannt worden[46].

§. 275.

λ. Die übrigen Eheverbote*.

I. Die größere Zahl der von der Kirche angeordneten Ehehinderniſſe hat die Bedeutung, daß ihr Vorhandenſein in einem beſtimmten

---

[41]) *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 5. n. 5. — S. *Pii* VI. Rescr. ad Archiep. Mechlin. ann. 1782. (bei *Roskovány* l. c. p. 64.) — Vergl. auch *Pii* VI. Instructio circa matr. mixta, pro Ducatu Cliviensi. ann. 1793. (*Roskovány* l. c. p. 91.) — Epist. Rescr. ad Card. Dalberg. Archiep. Mogunt. ann. 1830. (ebend. p. 88.) v. Atque illorum primum. Vergl. Reinerding a. a. O. S. 93 u. ff. — Kutſchker a. a. O. S. 766.

[42]) Vergl. Haringer a. a. O. S. 163. Kutſchker a. a. O. S. 770 u. ff. Wegen des ſtrengeren Verfahrens in der Diöceſe Trier ſ. ebend. S. 162. und Schulte a. a. O. S. 274. Note 58.

[43]) S. oben §. 258. S. 616.

[44]) So in Bayern. (Instruct. Card. *Bernetti* l. c. p. 295.)

[45]) So in Ungarn u. Oeſterr. Instr. Card. *Lambruschini.* 30. April. 1841. — Instr. Card. *Lambruschini.* 22. Maj. für Oeſterreich.

[46]) *Pii* VIII. Breve *Literis altero.* für die Kölner Kirchenprovinz. — Eben ſo für Ungarn Gregor XVI. durch die Instr. Card. *Lambruschini.* p. 819. — Vergl. Anweiſung. §. 38.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. disp. 6 sqq. — *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 915 sqq. Tom. II. p. 172 sqq. — Knopp, Eherecht. S. 315 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 316 u. ff. — Kutſchker, Eherecht. Bd. 3. S. 567 u. ff.

Falle die Eingehung der Ehe nichtig macht. Der Kirche steht das Recht zu, diese Zahl zu vermehren und zu vermindern[1]; sie hat aber auch die Befugniß, unter gewissen Umständen die Abschließung der Ehe zu verbieten, ohne dadurch der trotz derselben eingegangenen Ehe die Giltigkeit zu nehmen[2]. Während jene daher Hindernisse einer Eheschließung überhaupt sind, hindern diese nur die erlaubte Eheschließung. Wer demnach gegen das Verbot einer Ehe contrahirt, begeht damit ein je nach den Umständen größeres oder minderes Unrecht, und der Geistliche, welcher dem Verbote zuwider zu der Eingehung einer solchen Ehe mitwirkt, verletzt seine Amtspflicht. — II. In früherer Zeit war die Zahl dieser Eheverbote oder aufschiebenden Ehehindernisse viel größer, als gegenwärtig: insbesondre waren es verschiedene Verbrechen und die wegen derselben auferlegte öffentliche Buße, auf Grund deren die Eingehung einer Ehe verboten war[3]. Diese Art aufschiebender Ehehindernisse ist allmählig außer Gebrauch gekommen, nicht minder ist das Impedimentum catechismi aufgehoben. Es erübrigen für das heutige Recht als Eheverbote nur noch der Mangel der erforderlichen Religionskenntnisse[4], so wie der Mangel der wegen einer Todsünde erforderlichen Aussöhnung mit der Kirche in dem Sacramente der Buße, und die noch nicht geschehene Aufhebung der Excommunication, in welcher sich etwa einer der beiden Brautleute befindet[5]; ferner der Mangel des Aufgebotes, die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, das Verlöbniß, das einfache Gelübde, das Verbot des geistlichen Richters, die geschlossene Zeit, der Mangel der elterlichen Einwilligung und das Verbot des weltlichen Gesetzes. Nur die vier zuletzt genannten Eheverbote bedürfen hier noch einer näheren Berücksichtigung. — III. Das Verbot des geistlichen Richters, welches gewöhnlich mit den Ausdrücken Ecclesiae Interdictum oder Vetitum[6] bezeichnet wird, bezieht sich auf eine einzelne Ehe, deren

[1]) Daß es zweckmäßig scheine, wenn noch mehrere Beschränkungen in Betreff der trennenden Ehehindernisse gemacht würden, führt Walter, Lehrbuch. §. 316. a. aus. S. auch *Gerlach*, De rebus quibusdam ad Concil. gener. pertinentibus. n. I. (Archiv. Bd. 23. S. 169.)

[2]) Vergl. Anweisung. §. 56.

[3]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 406 u. ff.

[4]) S. oben §. 254. S. 604. — Vergl. Anweisung. §. 74. Vergl. noch Kutschker a. a. O. S. 577 u. ff.

[5]) *Sanchez* l. c. Disp. 9. S. Kutschker a. a. O. S. 569. S. 571 u. ff. S. 588 u. ff.

[6]) Der Ausdruck Ecclesiae vetitum wird in sehr verschiedenem Umfange gebraucht; in seinem weitesten Sinne begreift er alle Ehehindernisse, in einem etwas engeren wenigstens eine Mehrzahl von Eheverboten, wozu denn auch das der Con-

Abschließung beabsichtigt wird[7]. Es besteht darin, daß der Kirchenobere durch ein Decret die Eingehung einer bestimmten Ehe verbietet[8], es kann aber auch der Pfarrer selbst aus genügenden Gründen die Abschließung der Ehe verweigern oder wenigstens einen Aufschub derselben veranlassen[9]. Der wichtigste Grund liegt in dem Verdachte, daß ein trennendes Ehehinderniß existiren könnte[10], oder daß ein solches wirklich vorhanden ist, oder in Folge des Aufgebotes von einer dritten Person geltend gemacht wird[11]. Nur in solchen Fällen kann dieses Eheverbot auch hindernd auf den Usus Matrimonii einwirken[12]. — IV. Das Eheverbot der geschlossenen Zeit[13] (Impedimentum temporis clausi) hat seine ursprüngliche Bedeutung nicht behauptet. Während die ältesten kirchlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand die Eingehung der Ehe nur in der Zeit der Quadragesima untersagten[14], haben spätere das Verbot auch auf andre Zeiten, namentlich auf die zwischen

---

fessionsverschiedenheit zu zählen wäre, in seinem engsten aber das hier angegebene. Vergl. *Carrière* l. c. n. 916.

[7]) Daß dasselbe kein trennendes sei, wird ausgesprochen in Cap. *Ex literis.* 2. X. h. t. (*Alex.* III.): Licet enim contra interdictum Ecclesiae ad secunda vota transire non debuerit, non est tamen conveniens, ut ob id solum sacramentum conjugii dissolvatur. Alia tamen poenitentia eis debebit imponi, quia contra prohibitionem Ecclesiae hoc fecerunt. — Vergl. auch die in der Richterschen Ausgabe des Conciliums von Trient zu Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1. angeführten Resolutionen 110—113, vornehmlich das Referat zu der letzten.

[8]) Unter welcher Voraussetzung das vom Papste ausgehende Eheverbot als Impedimentum dirimens wirkt s. oben §. 258. S. 620.

[9]) Vergl. *Sanchez* l. c. Disp. 6. n. 6.

[10]) Cap. *De muliere, quae.* 3. X. d. sponsal. (IV. 1.)

[11]) Andre Gründe wären: Vermeidung eines öffentlichen Aergerniſſes und von Streitigkeiten, welche letzteren insbesondre bei Gelegenheit eines Festes, wo eine große Menschenmenge versammelt [redacted] könnten. Schulte a. a. O. S. 232. erklärt sich insbesondre gegen den Grund des öffentlichen Aergerniſſes; allein ein solcher wäre doch sehr leicht denkbar, z. B. wenn eine alte Wittwe einen ganz jungen Menschen heirathen wollte, für welchen Fall der Pfarrer sich leicht veranlaßt sehen könnte, einen Aufschub über ein Fest hinaus, zu welchem viele Menschen zusammenkommen, zu gebieten.

[12]) Daß dieser überhaupt verboten sei, wird wohl nicht mit Recht aus Cap. *Literae.* 1. X. h. t. (*Alex.* III.) gefolgert. — Vergl. *Carrière* l. c. n. 917. p. 174.

[13]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 316 u. ff. — Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 574 u. ff. — *Hennig*, Diss. hist. leg. eccles. de temporibus nupt. clausis, Lips. 1774. S. auch *Lambertini*, Instit. 80.

[14]) Can. 8. C. 33. Q. 4. (*Conc. Laod.*) S. auch Can. *Non licet.* 9. (*Mart. Brac.*) und Can. *Nec uxorem.* 11. C. Q. cit. (*Nicol.* I.)

Oſtern und Pfingſten und den Advent ausgedehnt[15]. Es findet ſich jedoch in mehreren particularen Kirchengeſetzen der Grundſatz vor, daß nicht die Eingehung der Ehe, ſondern nur die Hochzeitsfeierlichkeiten bei derſelben während jener Zeiten unterſagt ſein ſollen[16]. Dem hat ſich das Concilium von Trient angeſchloſſen, welches beſtimmt, daß vom Beginne des Advents bis einſchließlich[17] des Feſtes der Epiphanie und vom Aſchermittwoch bis zur Oſteroctav die Ehe zwar geſchloſſen, aber nicht mit Feierlichkeiten begangen werden dürfe[18]. Wo es indeſſen als löbliche Gewohnheit beſtand, daß auch die Ehe ſelbſt nicht ohne biſchöfliche Dispenſation eingegangen werden durfte, hat ſich auch noch heutigen Tages das Eheverbot erhalten[19]. — V. Der Mangel des elterlichen Conſenſes[20] (Impedimentum defectus consensus parentum) kann ohne Zweifel die von Söhnen und Töchtern eingegangenen Ehen nicht ungiltig machen, wohl aber können die Kinder, welche ſolche Ehen ſchließen, ein großes Unrecht begehen. Aus dieſem Grunde hat die Kirche das im römiſchen Rechte vorkommende trennende Ehehinderniß des Mangels des väterlichen Conſenſes in Betreff der Ehen der nicht emancipirten Kinder[21] wohl eine Zeit lang anerkannt[22] und eben ſo den in dieſer Beziehung obwaltenden Rechten der Schwertmagen bei

---

[15]) Can. 10. C. Q. cit. (*Conc. Ilerd.* ann. 524.) — Cap. *Capellanus.* 4. X. d. feriis (II. 9.)

[16]) Schulte a. a. O. S. 310. Note 12.

[17]) Vergl. *Sanchez* l. c. Disp. 8. n. 1.

[18]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 10. Vergl. auch can. 11. de sacram. matr. — Die Zeit wird von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet. Vergl. *Schmalzgrueber* h. t. n. 30.

[19]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 920. p. 175. — Kutſchker a. a. O. S. 576 u. ff. Vergl. Anweiſung. §. 59.

[20]) Vergl. *Sanchez* l. c. Lib. IV. Disp. 23. — *Carrière* l. c. n. 443 sqq. Tom. I. p. 308 sqq. — Schulte a. a. O. S. 320 u. ff. — Kutſchker a. a. O. Bd. 3. S. 595 u. ff. — S. *Muscettula* §. 274. Note* noch *Gibert*, De doctrina canonum corpore juris inclusorum circa requisitum ad filiorum matrimonia parentum consensum. 1709. — *De Ludewig*, Diss. juris Rom. et Germ. in connubinali consensu parentum. Hal. 1721. 4. — *G. L. Böhmer*, Diss. de necessario parentum consensu in nuptiis liberorum. Hal. 1740. 4. — Ueber das Hiſtoriſche vergl. v. Moy, Geſchichte des chriſtlichen Eherechts. Bd. 1. S. 55 u. ff. S. 156 u. ff. S. 316 u. ff.

[21]) pr. Inst. d. nupt. (I. 10.) — L. 2. D. d. ritu nupt. (XXIII. 2.) — L. 5. Cod. d. nupt. (V, 4.)

[22]) Vergl. *Tertull.* ad uxor. Lib. II.

den germanischen Völkern[23] nachgegeben, später jedoch die ohne den Consens der Gewalthaber beabsichtigte Ehe nur für unerlaubt erklärt[24]. Dieß Princip hat das Concilium von Trient beibehalten[25], wobei jedoch zu bemerken ist, daß nunmehr auch der Consens der Mutter in Betracht kommt[26]. Es versteht sich ferner von selbst, daß der Consens der Eltern, wenn er aus ungerechten Ursachen verweigert wird, auch nicht einmal ein aufschiebendes Ehehinderniß bewirkt[27]. — VI. Was sodann die Eheverbote der weltlichen Gesetze[28] anbetrifft, so beruht es zunächst auf der allgemeinen christlichen Unterthanenpflicht, daß auch diese beobachtet werden sollen[29], insofern sie nicht gegen die kirchliche Ordnung verstoßen. Es erschien daher als zweckmäßig, wenn, wie es in Oesterreich geschah, geistliche und weltliche Gewalt im Einvernehmen mit einander über derartige Verhältnisse Bestimmung trafen[30]; den Geistlichen

---

[23]) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 199. — Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 41.

[24]) S. *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. can. 22. bei *Bruns*, Biblioth. II. p. 206; *Conc. Paris.* III. ann. 557. can. 6. p. 221 und *Conc. Turon.* ann. 567. can. 20. p. 232. Vergl. Schulte a. a. O. S. 321. Note 6. S. Cap. *Cum causam.* 6. X. d. raptor. Cap. *Per tuas.* 6. X. d. condit. appos.; IV. 6. Vergl. gegen Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 360 u. ff. Richter a. a. O. S. 267. Note 7. und Schulte a. a. O. S. 322. Note 8.

[25]) *Conc. Trid.* l. c. Tametsi dubitandum. etc.

[26]) Nur würde, wenn beide Eltern noch leben, die Einwilligung des Vaters, im Falle des Widerspruches der Mutter, wohl den Ausschlag zu geben haben.

[27]) Vergl. Anweisung. §. 68. Vergl. das Nähere bei Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken. S. 47 u. ff. — Kutschker a. a. O. S. 653 u. ff.

[28]) Schulte, Handbuch. S. 325 u. ff. Lehrbuch. S. 433 u. ff. — Kutschker a. a. O. S. 649 u. ff. — Vergl. auch Tubichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung. Tübing. 1866.

[29]) Anweisung. §. 69.

[30]) Gleich dem nach A. B. G. §. 49 u. ff. trennenden Ehehindernisse der Minderjährigkeit wurden noch mehrere andere der Art in bloße Eheverbote umgewandelt (vergl. Ehegesetz §. 10—§. 14.), z. B.: der Mangel der Einwilligung der Vorgesetzten bei Militärpersonen (A. B. G. §. 54; s. Kutschker a. a. O. S. 661 u. ff.), die Verurtheilung zu schwerem Kerker (ebend. §. 61; vergl. Kutschker a. a. O. S. 678 u. ff.), der gerichtlich erwiesene Ehebruch ohne Eheversprechen (ebend. §. 67.) und der Mangel aller Aufgebote (ebend. §. 69 u. ff.). Nicht minder sind einige andre der trennenden Ehehindernisse des Allg. b. Gesetzbuches den Prinzipien des canonischen Rechtes gemäß modificirt worden. Das Nähere s. bei Schulte, Erläuterung. S. 36 u. ff. Nunmehr ist für diese Materie das allg. bürgerl. Gesetzb. wieder in Kraft getreten.

lag aber alsdann die Pflicht ob, bei der Abschließung der den Staatsgesetzen zuwiderlaufenden Ehen ihre Mitwirkung zu versagen[31].

3. Hebung der Ehehindernisse.

§. 276.

a. Im Allgemeinen*.

I. Sobald der Eingehung einer Ehe ein Hinderniß im Wege steht, soll sie nicht geschlossen werden: ist dasselbe ein aufschiebendes, so ist die gegen das Verbot eingegangene Verbindung doch eine Ehe; ist es ein trennendes, so ist sie keine Ehe, sondern nur eine Scheinehe. Ganz besonders deutlich tritt dieß z. B. dann hervor, wenn Jemand, der an einer absoluten Impotenz leidet, eine solche Verbindung eingeht oder ein Andrer sich mit seiner Mutter oder Schwester verheirathet. Hier ist die absolute Unmöglichkeit vorhanden, daß ein solches Verhältniß irgend jemals als Ehe angesehen werden könnte. Dasselbe gilt zwar von dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes insofern, als so lange eben dieses besteht, keiner von beiden Ehegatten eine andre Ehe schließen kann; doch unterscheidet sich von jenen Fällen dieser dadurch, daß durch den Tod des einen Ehegatten für den überlebenden Theil das Hinderniß hinwegfällt. — II. Nicht alle Ehehindernisse sind jedoch, wie jene zuerst erwähnten, von der Beschaffenheit, daß sie gar nicht gehoben werden könnten, vielmehr kann dieß nach Verschiedenheit derselben auf eine dreifache Weise geschehen: — 1. wie bei dem zuletzt angeführten Beispiele des Ehebandes, durch die thatsächliche Veränderung der Umstände. Hatte etwa das Hinderniß der mangelnden körperlichen und geistigen Reife oder eine geistige Krankheit die Ehe ungiltig gemacht, so hört durch die Thatsache, daß jene Reife eintritt oder diese Krankheit geheilt wird, das Ehehinderniß auf. Das Gleiche gilt von denjenigen Scheinehen, die im Zustande der Trunkenheit geschlossen werden, wo durch die Rückkehr des vollen Bewußtseins das Ehehinderniß hinwegfällt. Es versteht sich von selbst, daß in allen diesen Fällen, erst nach der thatsächlichen

---

[31]) Vergl. Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 139 u. ff.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. II. Disp. 35 sqq. — *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 1358 sqq. (Tom. II. p. 511 sqq.) n. 1389. p. 529 sqq. — Uhrig, System. S. 627. u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 420 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 335 u. ff. S. 338 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 5. S. 3 u. ff. S. 299 u. ff. — S. auch *Lambertini* (*Bened.* XIV.), Instit. eccles. Inst. 87. — *Okulicky*, De revalidatione et restitutione matrimonii. Vratisl. 1855.

Veränderung der Verhältniſſe, eine wirkliche Erklärung des Conſenſes erfolgen kann, da zuvor ein ſolcher nicht möglich war. — 2. Hatte das Hinderniß in der Mangelhaftigkeit des Conſenſes beſtanden, ſo kann daſſelbe dadurch gehoben werden, daß an die Stelle des mangelhaften der wirklich vollſtändige Conſens tritt. — 3. Stand aber der Eingehung einer Ehe ein bloß durch die Kirchengeſetze eingeführtes Ehehinderniß entgegen, ſo kann daſſelbe vermittelſt Dispenſation durch diejenige Gewalt gehoben werden[1], auf deren Auctorität die geſetzliche Kraft des Ehehinderniſſes beruht. Unter Umſtänden kann die Dispenſation ſelbſt dann noch gewährt werden, wenn die betreffenden Perſonen ſich bereits mit einander verheirathet haben. Solche Nachſichtgewährungen nennt man Dispensationes in contractis matrimoniis) im Gegenſatze zu denjenigen, welche in contrahendis matrimoniis ertheilt werden[2]. Da in ſolchen Fällen der von den in der Scheinehe ſich befindenden Perſonen abgegebene Conſens ein ungeſetzlicher war, ſo bedarf es nunmehr deſſen, daß an ſeine Stelle der durch die Dispenſation geſetzlich gewordene Conſens trete. — III. Man bezeichnet den Act, durch welchen der möglich gewordene, vollſtändige oder geſetzliche Conſens an die Stelle des bisher unmöglichen, mangelhaften oder ungeſetzlichen geſetzt wird, üblicher Weiſe als Revalidation oder Convalidation der Ehe; ein Ausdruck, der ſtrenge genommen eben ſo unrichtig iſt[3], wie der andre: „trennendes Ehehinderniß"; denn eben ſo wenig, wie durch dieſes eine Ehe getrennt wird, wird durch jene Conſenserklärung eine Ehe convalidirt, weil eben in beiden Fällen keine wirkliche Ehe beſtand. Zutreffender iſt daher der Ausdruck Conſenserneuerung, vornehmlich wenigſtens bei denjenigen Scheinehen, die in Forma Tridentina eingegangen waren. Die Beurtheilung der Frage, ob in einem

[1]) Möglicherweiſe ſind die bloß durch die Kirchengeſetze eingeführten trennenden Ehehinderniſſe ſämmtlich dispenſabel; allein die Dispenſation pflegt nicht ertheilt zu werden bei der Affinität im erſten Grade der aufſteigenden Linie, bei dem mit Ehebruch verbundenen und öffentlich bekannten Gattenmorde; vergl. auch *Bened.* XIV. Epist. ad Ignat. Realem. ann. 1757. n. 15. (Bull. M. Tom. XIX. App. II.) und bei der Religionsverſchiedenheit. S. auch Anweiſung. §. 79.

[2]) Strenge genommen iſt zwiſchen dieſen Dispenſationen kein Unterſchied, da auch bei den Dispensationes in contractis die wirkliche Ehe erſt nach der Dispenſation zu Stande kommt; doch knüpfen ſich an dieſe letzteren Dispenſationen wichtige Folgerungen an. Vergl. Schulte a. a. O. S. 355.

[3]) Mit Recht erklärt ſich Schulte a. a. O. S. 337. gegen dieſen Ausdruck, der aber freilich ein vollſtändiges Bürgerrecht erlangt hat.

gegebenen Falle eine Convalidation nothwendig sei, kann auch pro foro externo nur der kirchlichen Behörde zustehen[4]. — IV. Trotz mancher Analogie mit einander sind doch die beiden Verhältnisse, in welchen die Erneuerung des Consenses wegen Mangelhaftigkeit oder wegen Ungesetzlichkeit zu geschehen hat, deshalb von einander zu unterscheiden, weil dort die Hebung des Hindernisses durch die Contrahenten, durch die Ehegatten selbst, hier durch den Gesetzgeber geschieht: handelt es sich nämlich 1. um die Hebung eines aus Mangelhaftigkeit des Consenses entspringenden Ehehindernisses, so kann die Erneuerung in allen Fällen, wo dasselbe ein geheimes geblieben und kein öffentlich bekanntes geworden ist[5], durch die Ehegatten stillschweigend geschehen[6]. Ist aber das Hinderniß bekannt, so genügt in allen denjenigen Gegenden, wo das Reformationsdecret des Conciliums von Trient Geltung hat, die stillschweigende Erneuerung nicht, sondern hier muß die Ehe in der Tridentinischen Form[7], wobei jedoch von dem Aufgebote Umgang zu nehmen ist, eingegangen werden[8]. — 2. Geht das Ehehinderniß aber aus einem bloß kirchengesetzlichen Grunde hervor, so muß ein mehr oder minder weitläufiges Verfahren eingeleitet werden, um das Hinderniß zu heben, und erst, nachdem dieses geschehen, kann die Consenserneuerung vorgenommen werden. Auch hier kommt es darauf an, ob die Scheinehe in Forma Tridentina eingegangen war oder nicht[9]; im ersteren Falle bedarf es, wenn das Ehehinderniß öffentlich bekannt geworden war, der Abschließung der Ehe in jener Form; war es hingegen geheim geblieben, so wie dann, wenn die Verbindung außerhalb des Bereiches des Conciliums von Trient eingegangen worden, so kann die Revalidation stillschweigend geschehen[10]. — IV. In jedem dieser Verhältnisse, sowohl wenn die Erneuerung des Consenses wegen dessen Mangelhaftigkeit, als

[4]) So sprach sich in Beziehung auf Oesterreich das bürgerl. Ehegesetz. §. 36. aus.

[5]) Näheres über den Begriff des Impedimentum occultum s. *Lambertini* l. c. p. 584 sq.

[6]) Vergl. oben §. 264. S. 637. §. 265. S. 640. — War der Consens wegen einer hinzugefügten Bedingung mangelhaft, so bedarf es bei der Erfüllung derselben keiner Erneuerung des Consenses. Vergl. §. 266. S. 643.

[7]) *Causa Hispal.* ann. 1609.

[8]) Vergl. Anweisung. §. 93. §. 94. — Ganz analog damit ist auch der Fall zu beurtheilen (vergl. *Carrière* l. c. n. 1403. p. 537.), in welchem erst durch Veränderung der thatsächlichen Umstände der Consens möglich geworden ist. Vergl. Anweisung. §. 92.

[9]) S. *Lambertini* l. c. p. 594.

[10]) Vergl. Anweisung. §. 88—91.

auch wegen seiner Ungesetzlichkeit eintritt, ist es nothwendig, daß sie von beiden Ehegatten geschieht[11]. An dieses unverbrüchlich festzuhaltende Princip kann aber möglicher Weise die Gefahr sich anknüpfen[12], daß im ersteren Falle der Ehegatte, welcher von dem Irrthume des andern Theiles oder von dem an demselben geübten Zwange Nichts wußte, oder daß im zweiten Falle derjenige von beiden Ehegatten, welchem das Ehehinderniß bisher unbekannt geblieben war, sich zu der Revalidation nicht herbeilassen, oder gar die Gelegenheit benützen könnte, um sich anderweitig zu verheirathen; auch könnte insbesondre, wenn etwa das Ehehinderniß in einer bisher unbekannt gebliebenen außerehelichen Affinitas antecedens bestünde, Zwietracht unter den beiden Gatten und Familienzwist davon die Folge sein. Da aber die beiden Gatten, damit wirklich eine Ehe unter ihnen bestehe, durchaus in dieselbe consentiren müssen, so kann auch von der Certioration des andern Theiles hinsichtlich der Ungiltigkeit der Ehe, wenn auch nicht gerade über das Ehehinderniß selbst[13], nicht Umgang genommen werden. Bisher ist aber, außer der auf einzelne Fälle schwer anwendbaren Dispensatio matrimonii in radice[14], auf dem Wege der Wissenschaft noch kein genügendes Mittel zur Beseitigung jener Gefahren entdeckt worden[15].

b. Hebung der Ehehindernisse durch Dispensation*.

§. 277.

a. Das Recht zur Ertheilung der Dispensation.

I. Auch in Ehesachen kommen die allgemeinen, in Betreff der Dispensationen, vornehmlich auch in Beziehung auf das Recht, sie zu ertheilen, geltenden Grundsätze zur Anwendung[1]. Demgemäß steht dieses Recht, da die Ehehindernisse für die ganze Kirche bestehen, dem Papste[2]

---

[11]) Schulte a. a. O. S. 344. — Kutschker a. a. O. S. 319.

[12]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 318 u. ff.

[13]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 315. a. E.

[14]) S. §. 279.

[15]) S. noch *Lambertini* l. c. p. 602.

*) *Suarez*, De matrimonio. Lib. VIII. disp. 1. sqq. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. III. n. 1601 sqq. Tom. II. p. 287 sqq. n. 1482 sqq. p. 545 sqq. — Uhrig, System. S. 631 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 420 u. ff. Schulte, Handbuch. S. 347 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 5. S. 1 u. ff.

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 5. §. 210—§. 212. S. auch oben §. 93. S. 178.

[2]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. c. 21.

ausschließlich[3] und den Bischöfen nur ausnahmsweise zu; es gilt hierin auch kein davon abweichendes Gewohnheitsrecht[4]. Insoweit aber die Bischöfe ein Dispensationsrecht auf Grund päpstlicher Vollmachten haben, können sie dasselbe durch Specialmandat auch auf ihre Generalvicare übertragen, doch gehen jene Sede vacante auf den Capitelsvicar nicht über[5]. — II. Der Papst ertheilt seine Dispensationen in Ehesachen gegenwärtig durch vier verschiedene Behörden[6], nämlich durch die Datarie in allen öffentlich bekannten Ehehindernissen und bei der Verwandtschaft im zweiten Grade, wenn dieselbe auch geheim ist oder für eine erst zu schließende Ehe gewünscht wird; dagegen hat die Pönitentiarie es mit den geheimen Fällen zu thun[7], außer wenn dabei ein Verbrechen mit ins Spiel kommt, welches in die Congregatio Inquisitionis zur Beurtheilung gebracht werden muß; wegen der Häresie wurden ehedem auch die Dispensationen bei den gemischten Ehen von der zuletzt genannten Behörde erbeten, gegenwärtig aber hat vorzüglich die Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis damit zu thun. — III. Unter den aufschiebenden Ehehindernissen sind das einfache aber unbedingte Gelübde, in einen Orden einzutreten oder immerwährende Keuschheit zu bewahren[8] und die Religionsverschiedenheit[9] dem Papste reservirt; von den übrigen können die Bischöfe dispensiren[10]. Bei jenen zuerst genannten, so wie bei allen trennenden Ehehindernissen haben die Bischöfe das Dispensationsrecht nur dann, wenn ihnen entweder die Vollmacht dazu ausdrücklich vom Papste gegeben[11] (ex licentia delegata), oder eine bestimmte Observanz in dieser Beziehung von der Römischen Curie anerkannt worden

---

[3]) Vergl. Anweisung. §. 79.

[4]) S. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. IX. cap. 1. u. 2.

[5]) Vergl. *Causa Mexic.* ann. 1708. (Kutschker a. a. O. S. 103.) — S. auch *Carrière* l. c. n. 1109; 3. p. 343.

[6]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 70 u. ff.

[7]) Hinsichtlich der durch die Datarie und die Pönitentiarie zu ertheilenden Dispensationen besteht noch der Unterschied, daß die Gesuche bei jener an den Papst persönlich, bei dieser an den Großpönitentiar gerichtet werden müssen, letztere daher auch während einer Sedisvacanz angebracht werden können; auch sind nur bei der Datarie, nicht aber bei der Pönitentiarie Taxen zu entrichten.

[8]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1079. p. 308.

[9]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. cap. 3.

[10]) *Bened.* XIV. l. c. n. 1. Das Dispensationsrecht in Betreff des Aufgebotes ist den Bischöfen durch das Concilium von Trient zugesprochen. S. oben §. 255. S. 606.

[11]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 18 u. ff.

ist[12] (ex licentia praesumpta). Hierbei müssen einzelne Verhältnisse von einander unterschieden werden: 1. Die Bischöfe können ohne besondere Vollmacht erhalten zu haben Dispensationen ertheilen: a. In contrahendis, jedoch nur pro foro interno in geheimen Fällen und bei dringendster Noth, indem dann eine Erlaubniß des Papstes präsumirt wird. Man dehnt diese Befugniß auch auf das forum externum für den Fall aus, daß man mit dem Dispensationsgesuch nicht an den Papst gelangen kann; was jedoch nur im strengsten Sinne zu nehmen und nicht von einer bloßen Schwierigkeit, die Curie anzugehen, zu verstehen ist[13]. — b. Handelt es sich um Dispensationen in contractis, so können solche von den Bischöfen ertheilt werden, wenn bei der feierlichen Abschließung einer nachher consummirten Ehe mindestens der eine Ehegatte hinsichtlich eines im Wege stehenden, aber geheim gebliebenen Hindernisses sich in bona fide befand und der päpstliche Stuhl wegen Armuth der Bittsteller oder andern Gründen nicht angegangen, eine Trennung der Scheinehegatten aber nicht ohne Aergerniß vorgenommen werden kann[14]. Es wird darüber gestritten, ob eine unter der Voraussetzung dieser Umstände pro foro interno ertheilte Dispensation auch dann noch gelte, wenn das Ehehinderniß nachher öffentlich bekannt geworden ist[15]. — 2. Auf Grund päpstlicher Vollmachten, die regelmäßig in den Quingennalfacultäten enthalten sind, ausnahmsweise aber auch in größerem Umfange ertheilt werden, können insbesondre die deutschen Bischöfe in folgenden Fällen dispensiren: a. Pro foro externo: im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, oder wenn mit dem dritten der vierte Grad gemischt ist[16], jedoch nur in contrahendis unter armen Personen[17], in contractis auch im zweiten Grade (aber in keiner Berührung mit dem ersten) bei gemischten Ehen,

[12]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 27 u. ff.

[13]) So blieb Pius VI., allem Ansinnen der belgischen Bischöfe gegenüber, ihre Dispensationen, die sie wegen des Verbotes Joseph's II. mit den Gesuchen nach Rom sich zu wenden, ertheilen wollten, anzuerkennen, standhaft in der Wahrung der päpstlichen Gerechtsame. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 34 u. ff. — S. auch *Carrière* l. c. n. 1089. p. 314. n. 1090. p. 319.

[14]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IX. cap. 2. n. 1. *Carrière* l. c. n. 1081 sqq. p. 310. und Kutschker a. a. O. S. 29 u. ff.

[15]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 374. und Kutschker a. a. O. S. 32, von den sich Ersterer gegen, der Letztere für die Fortdauer der Giltigkeit ausspricht.

[16]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1100. p. 336. — Kutschker a. a. O. S. 45.

[17]) Für Oesterreich lautet die Formel: nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 42.

jedoch nur wenn der akatholische Theil sich bekehrt hat[18], womit dann zugleich die Erklärung der Legitimität der Kinder verbunden ist; ferner: bei dem Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, insoweit es aus dem Verlöbnisse entspringt; bei dem des Verbrechens, außer wenn damit die Machination verbunden war, wobei zugleich der Bischof das Jus petendi debitum restituiren kann; endlich bei dem Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft, außer zwischen dem Pathen und dem Täufling. Bei der Ertheilung dieser Dispense muß aber stets die Clausel hinzugefügt werden, daß die Braut nicht entführt worden sei, oder im Falle, daß dieß geschehen, sich nicht mehr in der Gewalt des Entführers befinde. Außerdem sind die Bischöfe verpflichtet, bei der Ertheilung der Dispensation ausdrücklich hinzuzusetzen, daß sie diese kraft päpstlicher Vollmacht verleihen. Daneben wird ihnen auch gestattet, einfache Gelübde, insoweit sie nicht den Eintritt in einen Orden oder immerwährende Keuschheit zum Gegenstande haben, in andre gute Werke umzuwandeln.

b. Pro foro interno. Hier beziehen sich die Dispensationen theils auf die Anstände, wie sie sich bei Ehen, die trotz des entgegenstehenden Keuschheitsgelübdes eingegangen worden waren, oder aus der Copula mit Blutsverwandten des andern Ehegatten, hinsichtlich des Rechtes die Copula zu fordern ergeben, theils auf verschiedene geheim gebliebene Ehehindernisse. Dazu gehört insbesondere die Schwägerschaft ex copula illicita im ersten und zweiten Grade, einfach oder gemischt, namentlich aber auch, wenn diese mit der Mutter der Frau und zwar nach der Geburt der letzteren vollzogen worden war; im Allgemeinen gilt dieß nur in contractis und nur dann auch in contrahendis, wenn bereits Alles zur Abschließung der Ehe bereit und ein Aufschub nur auf Gefahr großen Aergernisses vorgenommen werden könnte. Ferner ist das Hinderniß des Verbrechens bei einer schon eingegangenen Ehe, jedoch nur, wenn keine Machination dazu gekommen ist, hierherzuzählen. Außerdem dürfen die Bischöfe auch in dem besonderen Falle dispensiren, wenn von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft im dritten und vierten Grade bereits eine Dispens, aber mit Verschweigung[19] der bereits vollzogenen unerlaubten Copula erlangt oder wenn durch deren Hinzukommen die Dispens ungiltig geworden war.

---

[18]) Mithin erstreckt sich das Dispensationsrecht des Bischofes nicht auf die gemischten Ehen überhaupt, auch nicht auf die Ehen der Protestanten. Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Ad manus tuas.* cit.

[19]) *Bened.* XIV. Const. *Pastor bonus.* ann. 1744. §. 41. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 194.) S. auch *Sanchez* l. c. Lib. VIII. disp. 25.

§. 278.

β. Erwirkung und Ausführung der Dispensation*.

I. Da die Dispensation eine Ausnahme vom Gesetze bildet, so versteht es sich von selbst, daß sie nur unter Angabe aller derjenigen Umstände, welche in dieser Hinsicht dem Papste oder dem betreffenden Bischofe zu wissen nothwendig sind, erbeten und nur dann ertheilt werden soll, wenn das Gesuch durch genügende Gründe unterstützt wird. Zu den erforderlichen Angaben gehört, außer der genauen Bezeichnung des betreffenden Ehehindernisses[1] insbesondere, daß nicht, während die Dispensation von einem Hindernisse gesucht wird, ein andres ebenfalls vorhandenes verschwiegen wird; eben so müssen die Vermögensumstände der Bittsteller, insbesondre die Größe der Dos angegeben werden; auch ist es erforderlich, daß, wenn in den angegebenen Umständen nach Einreichung des Gesuches Aenderungen eintreten, diese ebenfalls nachträglich angezeigt werden[2]. Ein Mangel in dieser Beziehung kann die ertheilte Dispensation ungiltig machen. Die Gesetze und die Observanz der Römischen Curie haben außer den allgemeinen, der dringenden Nothwendigkeit oder des großen Nutzens, bestimmte Gründe als in dieser Hinsicht ausreichend anerkannt; man pflegt dieselben in die Causae honestae und Causae infamantes einzutheilen, von welchen die letzteren ihre Bedeutung darin haben, daß, wenn bei ihrem Vorhandensein die Dispensation verweigert würde, die Ehre der Bittsteller oder eines derselben wegen einer begangenen sündhaften Handlung Schaden leiden könnte. — II. Die einzelnen Dispensationsgründe haben ihre besonderen technischen Bezeichnungen erhalten; sie sind und zwar zunächst die Causae honestae: Conservatio familiae illustris et divitiarum in eadem familia; Excellentia meritorum; Bonum pacis, wenn vermittelst einer Ehe eine lange dauernde Feindschaft zwischen zweien Familien oder ein langwieriger Proceß beigelegt werden kann; Angustia loci, wenn an dem kleinen Geburtsorte der Braut sich nicht leicht eine andre Gelegenheit zur standesmäßigen Verheirathung bieten möchte; unter Umständen

*) S. außer den §. 277. Note * angeführten Hülfsmitteln: *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 1111 sqq. Tom. II. p. 343 sqq. — Schulte, Handbuch. S. 357 u. ff. — Kutschker, Eherecht. S. 108 u. ff.

[1]) *Carrière* l. c. n. 1137 sqq. p. 367 sqq.

[2]) Vergl. Cap. *Super literis.* 20. X. d. rescript. (*Innoc.* III.; I. 3.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 154.

Angustia locorum[3], wenn die Braut ein andres Domicil als ihren Geburtsort hat, hin und wieder auch mit dem Beisatze: esti extra, wenn sie auch außerhalb jener Orte keine solche Gelegenheit hätte, und zwar vornehmlich wegen eines Grundes, der schon für sich allein den Ausschlag geben könnte, nämlich wegen Incompetentia dotis[4]. Dieser Dispensgrund wird Incompetentia dotis cum augmento genannt, wenn sich Jemand findet, der, indem er die Vermehrung der Dos zusagt, entweder selbst die Bittstellerin heirathen will oder wünscht, daß sie den bestimmten Mann, dem aber zur Eingehung der Ehe mit ihr ein Hinderniß im Wege steht, heirathe. Ferner gehört hierher: Aetas (sponsae) superadulta und zwar eines bisher unverheiratheten Mädchens, nicht einer Wittwe; für eine solche bietet der als Vidua filiis gravata, oder — ohne Rücksicht darauf, daß eine Wittwe mindestens fünf Kinder habe, wie hier gewöhnlich erfordert wird — schlechthin Necessitas auxilii[5] einen Dispensationsgrund. Ferner gehört hierher die bona fides in Bezug auf eine mit einem Hinderniſſe eingegangene Ehe und Periculum haeresis. Diesen Causae honestae stehen als infamantes gegenüber: Copula carnalis, namentlich mit einer verwandten oder verschwägerten Person, Impraegnatio mulieris und Diffamatio oder Infamia mulieris; letzteres, wenn auf der Braut der Verdacht eines schlechten Lebenswandels ruht, der durch die Ehe zugedeckt werden kann. — Da der Papst auch ohne irgend einen aller dieser Gründe aus besonderen ihn persönlich bestimmenden Motiven dispensiren kann, so wird mit Bezug hierauf als ein Dispensationsgrund auch der sine causa angesehen[6]. III. Für die Ertheilung der Dispensationen giebt es drei verschiedene Formen: pro nobilibus, in forma communi und in forma pauperum. Die beiden ersten unterscheiden sich darin von einander, daß sich die forma pro nobilibus auf wirklich hohen und dem entsprechend reichen Adel bezieht und es bei ihr nicht der besonderen Angabe eines Grundes bedarf; in der forma communis werden die Dispensationen an solche Personen ertheilt, welche zur Begründung ihrer Bitte eine Causa honesta anführen können und nicht canonisch arm sind. Sind sie dieses oder sind sie genöthigt, mit einer Causa infa-

[3]) Kutschker a. a. O. S. 115 u. ff.

[4]) S. über diese Schulte a. a. O. S. 360. S. 365. Einzelne Rechtsfälle s. bei Kutschker a. a. O. S. 137 u. ff.

[5]) Kutschker a. a. O. S. 121.

[6]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1112. p. 344.

mans ihr Gesuch zu unterstützen, so wird die Dispensation in forma pauperum ausgestellt. Unter den canonisch Armen werden Diejenigen verstanden, welche, vorzugsweise von ihrer Arbeit und ihrem Fleiße lebend, sich damit nothdürftig ernähren[7]. Regelmäßig wird bei dieser Form keine Taxe erhoben. — IV. Die Ertheilung der Dispensation geschieht regelmäßig commissorisch und zwar zunächst bei den von der Pönitentiarie ausgehenden Rescripten an den freigewählten Beichtvater des Bittstellers. Dagegen werden die betreffenden Rescripte der Datarie an den Bischof (und zwar der Regel nach an den der Braut), gerichtet[8]. Der mit der Ausführung der Dispensation Beauftragte, welcher auch delegiren kann, hat vor Allem die Verification derselben anzustellen[9], ohne befugt zu sein, für seine Mühewaltung irgend Etwas, namentlich auch keine Lebensmittel, anzunehmen[10]. Hinsichtlich der Verification selbst ist unter der Voraussetzung, daß die Untersuchung bei Gelegenheit der Einreichung des Dispensgesuches vorgenommen war[11], eine abermalige Information nicht nothwendig, sondern es genügt, wenn nur ermittelt wird, daß inzwischen keine Veränderung der Umstände eingetreten ist[12]. Sobald es völlig klar ist, daß alle angegebenen Punkte durchaus in der Wahrheit begründet sind, kann zur wirklichen Ausführung der Dispensation geschritten werden. Hierbei sind genau die dem betreffenden Decrete etwa beigefügten Clauseln zu beobachten, namentlich bei den Rescripten der Pönitentiarie, die im vorkommenden Falle beigefügte Clausel der Certioration des Ehegatten, dem das Hinderniß unbekannt ist[13]; auch soll die Urkunde bei den von dieser Behörde ausgehenden Dispensationen, bei Strafe der ipso jure eintretenden Excommunication für den Executor, nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden[14].

---

[7]) S. Antworten auf einige schwierige Fragen des Ehedispensrechtes (Archiv. Bd. 24. S. 4.). — Hin und wieder kommt ein kleines Strafgeld (Componenda) vor. S. *Pii* VII. Breve ad Episc. Gall. ann. 1809. — Vergl. *Bened.* XIV. Instit. 87. v. Cum haec. — *Carrière* l. c. n. 1128. p. 359.

[8]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1160 sqq. p. 384 sqq.

[9]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 218.

[10]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 238.

[11]) Vergl. Anweisung. §. 86. Vergl. noch Kutschker a. a. O. S. 231 u. ff. und „Antworten" (s. Note 7.) S. 5.

[12]) *Carrière* l. c. n. 1167. p. 392.

[13]) Darüber Schulte a. a. O. S. 372. Kutschker a. a. O. S. 258 u. ff.

[14]) Vergl. *Bened.* XIV. Inst. cit. v. In matrimonialibus. — Kutschker a. a. O. S. 279 u. f.

§. 279.

γ. Die Dispensatio matrimonii in radice*.

I. Die sogenannte Dispensatio oder Sanatio matrimonii in radice ist ein letztes Auskunftsmittel, durch welches der Papst, jedoch nur er allein, in äußerst verwickelten und schwierigen Fällen, wo man auf dem gewöhnlichen Wege der Dispensation nicht zum Ziele gelangen würde, kraft seiner Machtvollkommenheit die Abhülfe schafft. Ihre Bedeutung[1] besteht darin, daß der Papst erklärt, daß eine wegen eines kirchengesetzlichen Ehehindernisses ungiltig eingegangene Ehe, und zwar mit rückwirkender Kraft[2] bis zu dem Zeitpunkte ihrer Eingehung, für eine giltige gehalten werden und somit auch alle rechtlichen Wirkungen einer solchen[3], ohne daß es nothwendig einer Consenserneuerung bedürfte[4], selbst dann haben soll[5], wenn auch einer der beiden Scheinehegatten bereits verstorben ist[6]. Diese eigenthümliche Dispensation hat ihre juristische

---

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VIII. Disp. 7. — *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 1421. sqq. Tom. II. p. 545 sqq. — Uhrig, System. S. 722 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 510 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 388 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 5. S. 350 u. ff.

[1]) Es geht diese hauptsächlich aus dem Referate Lambertini's, des nachmaligen Papstes Benedict XIV., in der *Caus. Lucaeor.* ann. 1722. hervor. S. auch *Causa Ulixb.* ann. 1755. und *Bened.* XIV. Const. *Etsi matrimonialis.* ann. 1755. (*Bullar. M.* Tom. XIX. p. 181.) — S. auch *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. cap. 21. n. 7. — *Ejusd.* Quaest. canon. Q. 174. u. 527.

[2]) Nach Analogie der Abrogatio in radice gemäß Cap. *Quoniam.* (un.) d. immun. eccles. in Clem. (III. 17.), wovon die Dispensatio matrimonii in radice nur eine Species ist.

[3]) Sie hat daher in Beziehung auf die in einer solchen in radice geheilten Ehe geborenen Kinder nicht etwa bloß die Wirkungen einer gewöhnlichen Legitimation, sondern sie giebt ihnen auch diejenigen Vorzüge, die nach kirchlichem oder weltlichem Rechte an die eheliche Geburt geknüpft sind. Dahin würde z. B. gehören, daß ein solches Kind Cardinal werden und auch in solche Stammgüter succediren könnte, von welchen die Legitimirten ausgeschlossen sind. Aus diesem Grunde wird die in der Sanatio matrimonii in radice ertheilte Legitimation auch Legitimatio plenissima genannt. Vergl. *Causa Pragens.* ann. 1720 (bei Kutschker a. a. O. S. 370 u. ff.). — S. auch *Carrière* l. c. n. 1428. p. 551.

[4]) S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. l. c. (Note 1.)

[5]) S. Schulte a. a. O. S. 394.

[6]) *Causa Pragens.* cit. S. auch *Riganti*, Comment. in Reg. Conc. apost. Reg. 50. n. 107 sqq. (Tom. IV. p. 30.)

Basis darin, daß, sobald das Ehehinderniß fortgefallen ist und der Consens fortdauert, der Giltigkeit der Ehe nur der Mangel der Tridentinischen Form im Wege stehen würde; dieser wird aber durch den Papst vermittelst einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Dispensation von der Consenserneuerung gleichzeitig beseitigt. Es heilt also diese Dispensatio in radice die Ungesetzlichkeit des Consenses, giebt der Ehe Giltigkeit und verleiht den in ihr geborenen Kindern die vollständigste Legitimität[7]; öfters wird nur dieser letztere Zweck durch diese Heilung beabsichtigt. — II. Eine solche Dispensation in der Ehe der Wurzel wird vornehmlich dann ertheilt, wenn in einzelnen Ländern, während sehr verwickelter kirchlicher und politischer Zustände eine Menge an sich ungiltiger Ehen geschlossen worden ist, welche sämmtlich wiederum aufzulösen mit großen Gefahren für das Seelenheil Vieler verbunden wäre; aber auch in einzelnen Fällen, wo eine derartige Störung der kirchlichen Ordnung nicht vorgekommen ist, wird dieses Auskunftsmittel, obgleich seine Ertheilung sehr erschwert ist[8], angewendet. — Das erste bekannte Beispiel einer Heilung der Ehe in der Wurzel findet sich unter Bonifacius VIII.[9], nachmals haben Gregor XIII., Clemens VIII., Clemens IX., Clemens XI.[10] und Clemens XII.[11] sich dieses Mittels bedient. Nach der oben entwickelten Auffassung[12] der Declaration Benedict's XIV. für Holland und das föderirte Belgien ist auch diese für eine Dispensatio in radice in großem Maßstabe anzusehen. Nachmals heilte Pius VI. die auf Grund ungesetzlicher Dispensationen des Churfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, und Pius VII. viele während der Revolutionszeit in Frankreich ungiltig geschlossenen Ehen[13]; nicht minder wurden von demselben Papste im Jahre 1820 die in der sogenannten Petite Église eingegangenen Ehen in gleicher Weise dispensirt[14]. Hieran schloß sich Pius VIII. mit seiner Instruction für die westlichen Provinzen der preußischen Monarchie im Jahre 1830 an[15], und neuer-

[7]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 1423. p. 548.

[8]) *Riganti* l. c. Reg. 50. n. 109. (Tom. IV. p. 31.)

[9]) *Riganti* l. c. Reg. 49. n. 11. (Tom. IV. p. 7.)

[10]) Vergl. *Lambertini* l. c.

[11]) *Clement.* XII. Const. *Cum dubium.* ann. 1734. (*Bullar. M.* Tom. XIV. p. 3. Vergl. über diese Beispiele *Carrière* l. c. n. 1432 sqq. p. 353 sq.

[12]) S. oben §. 274. S. 679.

[13]) S. die betreffenden Aktenstücke bei Kutschker a. a. O. S. 363.

[14]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 364.

[15]) S. §. 274. Note 32. (Instr. Card. Albani.)

dings hat Pius IX. im Jahre 1856 die unter dem Bereiche der früheren Gesetzgebung in Oesterreich mit verschiedenen kirchlichen Ehehindernissen eingegangenen Ehen geheilt[16]. — III. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Dispensatio in radice ertheilt werden kann, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die bisherige Verbindung der betreffenden Personen den äußeren Schein einer Ehe an sich tragen, daß der gegenseitige ernstlich und in Wahrheit gegebene Consens beider Ehegatten wirklich noch fortdaure, und daß eine dringende Ursache, um dieses letzte Auskunftsmittel anzuwenden, vorliegen muß[17]. Als solche dringende Ursache kann, außer der Schwierigkeit der Certioration[18], auch die gelten, daß der eine Ehegatte zwar die Ehe fortsetzen, sich aber nicht zur Consenserneuerung herbeilassen will, oder die, daß auf Grund einer ungiltigen Dispensation eines Bischofs contrahirt ist, es aber geeigneter erscheint, dieß nicht öffentlich kund zu geben[19]. Demgemäß kann eine solche Dispensation auch dann ertheilt werden, wenn keiner der beiden Ehegatten von dem ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisse weiß, nicht aber, wenn beide Theile wissend, daß sie keine Ehe mit einander schließen konnten, dennoch mit einander contrahirten[20].

§. 280.

4. Nichtigkeitserklärung der wegen eines Ehehindernisses ungiltigen Ehe*.

I. Ist eine Ehe mit einem irritirenden Hindernisse geschlossen worden, so ist sie an sich nichtig[1]; giltig kann sie nur werden, wenn

[16]) *Pii* IX. Rescr. ad Episc. Austriae. ann. 1856.

[17]) *Carrière* l. c. n. 1438. sqq. p. 560. Kutschker a. a. O. S. 366 u. ff.

[18]) S. oben §. 276. S. 691. Vergl. Anweisung. §. 139.

[19]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 359.

[20]) S. Kutschker a. a. O. S. 360 u. f.

*) Vergl. *Sanchez*, De matrimonio. Lib. VII. Disp. 100. — Uhrig, System. S. 777 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 80 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 441 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 5. S. 435 u. ff. S. 701 u. ff. — S. auch Fuchs, der Ehescheidungsproceß. Eichstätt. 1838. — *Bouix*, De judiciis. Tom. II. — Schulte, Darstellung des Processes vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Oesterreichs auf Grundlage des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und der besonderen Vorschriften für Oesterreich. Gießen. 1858. — Dworzak, Aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehestreitsachen. Wien. 1867. S. auch Instructio edita a s. Congregatione Concilii die 22. Aug. 1840 pro confectione processus in causis matrimonialibus (Archiv. XVI. 467 u. ff.). Hieher gehören auch mehrere Erlasse des Cardinals von Rauscher an das fürsterzbischöfliche Ehegericht zu Wien (Archiv. I. 235. XV. 126. XVI. 457.).

[1]) Ueber den Fall, wo in den Ehegatten selbst Zweifel an der Giltigkeit ihrer

das Ehehinderniß je nach seiner Verschiedenheit in der entsprechenden Weise gehoben wird. Geschieht dieß nicht, so ist es erforderlich, daß auch die factische Gemeinschaft der beiden Scheinehegatten aufgehoben werde[2]. Es darf dieß jedoch, wenn nicht besondere zu rechtfertigende Ursachen vorliegen, nicht ohne Weiteres durch die Ehegatten selbst geschehen[3], sondern hier muß eine Verfügung der kirchlichen Behörde abgewartet werden[4]. Aber auch diese schreitet in der Regel[5], besonders da, wo die Ehe in Forma Tridentina eingegangen war, nicht zu sofortiger Aufhebung der Gemeinschaft. Es ist daher die Aufhebung der Gemeinschaft erst nach der Nichtigkeitserklärung durch den competenten Richter vorzunehmen[6]; so lange diese nicht erfolgt ist, kann sogar, die Rückkehr desjenigen Ehegatten, welcher den andern verlassen hat, von diesem gefordert werden[7]. — II. Gerade in Beziehung auf die Nichtigkeitserklärung wird die Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichen Ehehindernissen wichtig[8]. Bei allen jenen hat Niemand ein Recht, auf die Nichtigkeitserklärung anzutragen (Accusatio matrimonii), als nur der gekränkte und unschuldige Ehegatte[9]; tritt irgend ein Anderer mit einer Anzeige auf, so ist durchaus gar keine Rücksicht darauf zu nehmen[10]. Das Bestreitungsrecht jenes Ehegatten erlischt daher sowohl durch ausdrücklichen oder durch stillschweigenden Verzicht, als auch durch seinen Tod[11]; es können daher von den sonstigen Erben eines solchen weder privatrechtliche Ansprüche auf sein Vermögen, noch Einwendungen

---

Ehe entstehen, und über das Verhalten des Pfarrers oder Beichtvaters, wenn er die Nichtigkeit einer Ehe entdeckt, s. *Carrière*, Praelect. theol. P. III. n. 1359 sqq. p. 512. n. 1379 sqq. p. 524 sqq.

[3]) S. Anweisung. §. 114.

[4]) Vergl. Can. *Multorum*. 10. C. 35. Q. 6. (*Alex.* II.) Cap. *Porro*. 3. X. d. divort. (IV. 19; *Alex.* III.) — Cap. *Ex conquestione*. 10. d. restit. spoliat. (II. 13; *Luc.* III.)

[5]) Vergl. Bürgerl. Ehegesetz. §. 41.

[5]) Ausnahmen davon treten ein, wo das Zusammenleben Aergerniß erregt oder wo die Besorgniß der Fornication unter den beiden ungiltig verheiratheten Personen obwaltet.

[6]) Cap. *Laudabilem*. 2. X. Ut lite pendente. (II. 16; *Clem.* III.) — Cap. *Literas*. 13. X. d. restit. spoliat. (II. 13; *Innoc.* III.)

[7]) Cap. *Ex conquestione*. cit. Cap. *Laudabilem*. cit.

[8]) *Causa Milevit.* ann. 1852. (Kutschker a. a. O. S. 703.)

[9]) Vergl. Anweisung. §. 116—§. 119.

[10]) Vergl. Anweisung. §. 132.

[11]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 714 u. ff.

gegen die Legitimität der Kinder erhoben werden[12]. Bei den öffentlichen Ehehindernissen kann jeder Dritte klagen[13], doch haben bei denen der Verwandtschaft und Schwägerschaft die Verwandten und unter diesen wiederum die näheren den Vorzug. Zurückgewiesen wird aber Derjenige, welcher erweislich bloß wegen zeitlichen Gewinnes klagt[14], oder bei Gelegenheit des Aufgebotes trotz des ihm bekannten Ehehindernisses geschwiegen hat[15], oder wer schriftlich geklagt hat, aber sich nachher mündlich nicht vernehmen lassen will[16]. Tritt in solchen Fällen kein Kläger auf, so kann auch von Amtswegen auf Grund theils der Notorietät, theils einer Anzeige oder eines Gerüchtes eingeschritten werden[17], was durch den in jeder Diöcese zu diesem Zwecke bestellten Fiscalis sanctae Sedis und zwar gewöhnlich auf dem Wege eines die Stelle des Klaglibells vertretenden Citatoriums geschieht[18]. — III. Das gerichtliche Verfahren[19], welches auf die eine oder andre Weise bei dem bischöflichen Ehegerichte[20], als der regelmäßigen ersten Instanz[21], veranlaßt wird, führt im Gegensatze zu demjenigen, welches im Falle einer bloßen Scheidung eingeleitet wird, den Namen Vincular- oder Nullitätsproceß, weil es sich eben hier um den Bestand oder Nichtbestand des ehelichen Bandes handelt. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist der, daß stets für die Ehe präsumirt werden muß[22]; zu dem Zwecke aber, daß Nichts unbeachtet bleibe, was für dieselbe sprechen könnte, ist von Benedict XIV. noch eine besondere Fürsorge getroffen. Dieser gemäß soll bei jedem bischöflichen Ehegerichte ein eigner Defensor matrimonii oder matrimoniorum (Sacramenti vindex et assertor)

---

[12]) Cap. *Pervenit.* 11. X. Qui filii sint legit. (IV. 17; *Clem.* III.) — Vergl. *Causa Januens.* ann. 1842. (bei Kutschker a. a. O. S. 721 u. ff.

[13]) Vergl. Anweisung. §. 115.

[14]) Cap. *Significante.* 5. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[15]) Vergl. jedoch Cap. *Cum in tua dioecesi.* 6. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[16]) Cap. *A nobis.* 2. X. h. t. (*Clem.* III.) — Vergl. Anweisung. §. 127.

[17]) Cap. *Porro.* cit. — Vergl. Anweisung. §. 122.

[18]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 756.

[19]) Vergleich und schiedsrichterliche Entscheidung sind in einem Vincularprocesse nicht zulässig. Wegen des Vergleiches s. Cap. *Ex parte tua.* 11. X. d. transact. (I. 36; *Honor.* III.) Vergl. Anweisung. §. 200. — S. auch Kutschker a. a. O. S. 565 u. ff.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 20. — Vergl. Anweisung. §. 96—99. — Kutscher a. a. O. S. 485 u. ff.

[21]) S. oben §. 179. u. ff. S. 373.

[22]) Vergl. Anweisung. §. 147. Kutschker a. a. O. S. 830 u. ff.

in einem des canoniſchen Rechtes kundigen und ſittlich bewährten Manne wo möglich einem Geiſtlichen, beſtellt werden[23], der in jedem Stadium jedes derartigen Proceſſes, alſo ſchon bei der bloßen Vorunterſuchung, hinzuzuziehen iſt[24]. Jene Vermuthung für die Ehe bringt es mit ſich, daß das behauptete Ehehinderniß auf das Vollſtändigſte bewieſen werden muß, zugleich aber auch, daß manche in andern Proceſſen zuläſſige Beweismittel, wenigſtens in der Regel, bei dem Verfahren in Eheſachen[25] nicht ihre Stelle finden können, namentlich gilt dieß von dem Geſtändniſſe der Ehegatten ſelbſt[26] und von dem Eide[27]. Wohl aber iſt je nach den Umſtänden der Beweis durch Sachverſtändige[28], Urkunden und Zeugen zuläſſig und hat der Beweis durch die letzteren wiederum die Eigenthümlichkeit, daß Verwandte und Hausgenoſſen[29], wenn ſonſt gegen ihre Zuläſſigkeit kein gegründeter Zweifel beſteht[30], als die vorzugsweiſe zum Zeugniſſe berufenen Perſonen anzuſehen ſind. Bevor die Definitivſentenz ausgeſprochen wird, bedarf es noch einer Schlußverhandlung unter Zuziehung der Ehegatten und des Defensor matrimonii[31]. — IV. Das richterliche Urtheil in einem Vincularproceſſe geht niemals in Rechtskraft über, ſondern es iſt ein Privilegium der Eheſachen, daß, ſobald irgendwelche neue Umſtände, die zur Beurtheilung der Streitſache dienen können, aufgefunden werden, der Proceß immer wieder aufgenommen werden kann[32]. Gegen eine Sentenz können

---

[23]) S. *Bened.* XIV. Cap. *Dei miseratione.* ann. 1741. (*Bullar. M.* Tom. XVI.) §. 5—7.

[24]) *Bened.* XIV. Const. *Dei miseratione.* cit. §. 12. wünſcht, daß der Defensor matrimoniorum ſein Amt wo möglich unentgeltlich verſehe, und verordnet, auf welche Weiſe demſelben, wenn er dieß nicht thun will, ein Salar ermittelt werde.

[25]) Vergl. Anweiſung. §. 142. — Kutſchker a. a. O. S. 521 u. ff.

[26]) Cap. *Super eo.* 5. X. de eo, qui cogn. (IV. 13; *Coelest.* III.) — Cap. *Literae.* 7. X. d. frigid. et malef. (IV. 15; *Honor.* III.) — Vergl. Anweiſung. §. 148. S. auch *Sanchez* l. c. Lib. II. Disp. 45. — Kutſchker a. a. O. S. 528. S. 844. — Eine Ausnahme kommt bei Privathinderniſſen da vor, wo das Geſtändniß in favorem matrimonii abgelegt wird; ſ. Anweiſung. §. 149. §. 172.

[27]) Vergl. Anweiſung. §. 167. Kutſchker a. a. O. S. 855 u. ff.

[28]) S. oben §. 263. S. 632.

[29]) Cap. *Videtur nobis.* 3. X. h. t. (*Clem.* III.); vergl. Palea in Can. 2. C. 35. Q. 6.)

[30]) Cap. *Sicut nobis.* 9. X. d. testib. et attest. (II. 20; *Alex.* III.

[31]) S. auch Anweiſung. §. 178.

[32]) Cap. *Lator.* 7. X. d. sent. et re judic. (II. 27; *Alex.* III.) — Cap.

verschiedene Rechtsmittel eingelegt werden: 1. die Bitte um Restitution, 2. die Appellation und 3. die Nichtigkeitsbeschwerde[33]: die erstere insbesondre wegen neu aufgefundener Beweismittel[34], die zuletzt genannte hauptsächlich, wenn das Urtheil von einem incompetenten Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder gänzlich ausgelassen, oder ohne Zuziehung des Defensor matrimonii vorgenommen wurde[35]. Hinsichtlich der Appellation muß unterschieden werden, je nachdem das Urtheil in erster Instanz für oder gegen die Giltigkeit der Ehe gefällt wurde. Geschah das Erstere, so kann der Accusator[36] appelliren. Geschieht dies und wird alsdann in zweiter oder doch in dritter Instanz ein gleichlautendes Erkenntniß für die Giltigkeit der Ehe gefällt, so ist die weitere Appellation ausgeschlossen. Wenn hingegen das erste Urtheil die Nichtigkeit der Ehe aussprach, so ist der Defensor matrimonii[37] unter allen Umständen zur Appellation verpflichtet. Stimmt die Sentenz in zweiter Instanz mit dem der ersten überein, so ist es dem Gewissen des Defensors überlassen, ob er weiter appelliren will oder nicht; unterläßt er es, so können die beiden bisherigen Scheinehegatten sich anderweitig verheirathen. Dieß ist nicht zulässig, wenn die dritte oder die vierte Instanz angerufen wird, sei es, daß die Urtheile der früheren Instanzen mit einander conform waren oder nicht. Bei drei conformen Urtheilen gegen die Giltigkeit der Ehe soll zwar nicht weiter appellirt werden[38]; der Gesichtspunkt indessen, daß die einmal formell geschlossene Ehe, wenn irgend möglich, aufrecht zu erhalten sei, hatte für Oesterreich zu der Bestimmung die

---

Laudabilem. 5. X. d. frig. et malef. (IV. 15.) Cap. *Fraternitatis.* 6. eod. — *Bened.* XIV. Const. *Dei miseratione.* cit. §. 11. — Vergl. Schulte a. a. O. S. 462 u. f.

[33]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 958 u. ff. S. noch v. Oberkamp, Das Proceßverfahren bei den katholischen Ehegerichten II. u. III. Instanz in Bayern. (Archiv. XVIII. 294.)

[34]) Cap. *Ex literis.* 4. X. d. in integr. restit. (I. 41; *Innoc.* III.) — Vergl. Anweisung §. 196. §. 197.

[35]) Vergl. Anweisung. §. 187.

[36]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 961; s. Anweisung. §. 180.

[37]) Ueber dessen Bestellung für die Appellationsinstanz enthält das Nähere: *Bened.* XIV. Const. *Dei miseratione.* cit. §. 10.

[38]) S. *Bened.* Const. *Dei miseratione.* cit. §. 8. §. 11. §. 14. — Vergl. Anweisung. §. 179 u. ff.

Veranlassung gegeben, daß vor Kundmachung des Urtheils in solchen Fällen, wo überhaupt durch einen der Gatten selbst oder durch Dispensation eine Convalidation zulässig wäre, auf eine solche hingewirkt werde[39].

VI. Wirkungen der Ehe.

§. 281.

1. Hinsichtlich der Ehegatten*.

I. Die nächste Wirkung der Abschließung der Ehe ist die, daß die beiden Gatten zu einander in das Verhältniß der vollständigsten Lebensgemeinschaft treten[1]; sie sollen Tisch und Bett gemeinsam haben und es theilt von dem Augenblicke der Eingehung der Ehe die Frau den Namen und den Stand des Mannes, wovon in dieser Beziehung nur die aus dem germanischen Rechte herstammende morganatische Ehe[2] (Matrimonium ad morganaticam), die aber im Uebrigen eine vollkommen giltige Ehe ist, eine Ausnahme bildet. Der Mann ist das Haupt in der Ehe und die Frau ist ihm deshalb zum Gehorsam in allen Dingen, die nicht wider Gott sind, so wie auch seinem Domicil zu folgen, verpflichtet[3]. Zu jener vollständigen Lebensgemeinschaft gehört auch das gegenseitige Recht, die Copula zu fordern, und die Pflicht, sie zu leisten[4]. Ist die Copula vollzogen, so ist nunmehr die Ehe ohne alle Ausnahme nur einzig und allein durch den Tod dem Bande nach auflösbar. — II. Es soll aber die Ehe als solche nicht bloß dem Bande nach nicht gelöst werden, sondern es soll auch die wirkliche Lebensgemeinschaft nicht einmal vorübergehend[5] und selbst dann nicht eigenmächtig

---

[39]) Vergl. Anweisung. §. 192.

*) Uhrig, System. S. 732 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 531. — Schulte, Handbuch. S. 395 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 200 u. ff. Bd. 5. S. 568 u. ff. — S. unten Note 4.

[1]) S. oben §. 249.

[2]) S. über diese: Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 212. — Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 379.

[3]) Vergl. *Causa Firm.* ann. 1727. (bei Kutschker a. a. O. Bd. 5. S. 571.)

[4]) S. 1. *Cor.* VII. 3 sqq. Vergl. Can. *Quicquid.* 3. C. 32. Q. 2. *(Augustin.)* — Can. *In eo.* 12. Can. *Liberorum.* 14. C. 32. Q. 4. *(Hieron.)* Can. *Secundum verba.* 5. C. 33. Q. 5. (*Augustin.*) — Can. *Quia Agatho.* 25. C. 27. Q. 2. (*Greg. M.*) — Vergl. *Sanchez*, De matrimonio. Lib. IX.

[5]) Vergl. Dworzak, Die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zwischen abgesondert lebenden Ehegatten. (Archiv XVIII. 1. u. f.)

aufgehoben werden[6], wenn sich auch herausstellt, daß die Verbindung unter einem obwaltenden Ehehinderniſſe eingegangen war[7]. Hiervon kommen jedoch einige Ausnahmen vor: — 1. Iſt es dem Manne geſtattet, auf kurze Zeit, ſelbſt wider den Willen der Frau, und auch auf längere Zeit, wenn ein genügender Grund vorhanden iſt, von ſeinem Domicile abweſend zu ſein; in Fällen, wo es ausführbar iſt, ſoll er aber die Frau mit ſich nehmen. Die Frau darf jedoch ohne den Conſens des Mannes weder auf kürzere, noch auf längere Zeit ſich aus der Heimath entfernen[8]. — 2. Mit freier Zuſtimmung des andern Theiles darf jeder von beiden Ehegatten in einen religiöſen Orden eintreten oder der Mann die höheren Weihen empfangen[9]. Es wird jedoch dabei, wenn auch nicht zur Giltigkeit des Gelübdes, erfordert, daß der andere Theil bei vorgerücktem Alter das Keuſchheitsgelübde ablegt oder wenn er noch jugendlich iſt, ſelbſt in einen Orden[10] ſich aufnehmen läßt[11]. War die Zuſtimmung von dem andern Ehegatten gar nicht oder nur gezwungen gegeben, ſo hat derſelbe das Recht, den in den Orden Eingetretenen zurückzuforbern[12]. In Folge deſſen hat aber Derjenige, welcher in den Orden eingetreten iſt, kein Jus petendi debitum und darf nach dem Tode des andern Ehegatten keine zweite Ehe eingehen, ſondern thut am Beſten daran, in das Kloſter zurückzukehren[13]. — 3. Wenn einer der Ehegatten einen Ehebruch begangen hat, ſo darf der andere auch ohne deſſen Einwilligung in ein Kloſter eintreten[14], ſo wie umgekehrt dem

[6]) Cap. *Pervenit.* 1. X. d. conjug. lepros. (IV. 8.; *Alex.* III.) Cap. *Quoniam.* 2. eod.

[7]) S. oben §. 280. I. S. 700.

[8]) Vergl. Kutſchker a. a. O. S. 570.

[9]) Hiervon handelt der Titel: De conversione conjugatorum (III. 22) und zwar zunächſt Cap. *Verum post.* 2. (*Alex.* III.) — Cap. *Accedens.* 17. eod. (*Innoc.* III.) — Vergl. Anweiſung. §. 240. — S. oben §. 268. S. 652. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 12. — Kutſchker a. a. O. S. 595 u. ff.

[10]) Can. *Quia Agatho.* cit. — Cap. *Praeterea.* 1. d. convers. conjug. (III. 32; *Alex.* III.)

[11]) S. unten §. 283. — Vergl. noch *Causa Veron.* (bei Kutſchker a. a. O. S. 604.)

[12]) S. Cap. *Accedens.* cit. — Vergl. Cap. *Veniens.* 16. eod. (*Innoc.* III.) — S. auch *Causa Turon.* ann. 1720. (bei Kutſchker a. a. O. S. 633.) und überhaupt Kutſchker a. a. O. S. 611 u. ff.

[13]) Cap. *Quidam.* 3. tit. cit. (*Alex.* III.) Vergl. Cap. *Placet nobis.* 12. eod. (*Coelest.* III.)

[14]) Cap. *Constitutus.* 15. tit. cit. — Cap. *Veniens.* cit.

unschuldigen Ehegatten, wenn Derjenige, welcher sich jenes Verbrechens schuldig gemacht hat, in einen Orden eintritt, höchstens ein Keuschheitsgelübde auferlegt werden kann; aber auch von diesem darf Umgang genommen werden[15]. — 4. Der Fall des Ehebruches kann aber auch, ohne daß einer von beiden Theilen in ein Kloster geht, zu einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft der beiden Ehegatten durch richterliche Sentenz führen; vorübergehend kann eine solche Scheidung auch aus andern Gründen ausgesprochen werden[16].

§. 282.

2. Hinsichtlich der Kinder*.

I. In Betreff der in der Ehe geborenen Kinder hat diese die Wirkung, daß dieselben rechtmäßig[1] (Filii legitimi) sind, demnach also — mit Ausnahme der morganatischen Ehe[2] — den Namen und Stand ihres Vaters theilen und die nächsten gesetzlichen Erben ihrer Eltern sind. — II. Dasselbe gilt auch von denjenigen Kindern, welche in einer Verbindung erzeugt sind, die, obschon ihr ein nicht dispensirtes Ehehinderniß im Wege stand, wenigstens von einem der beiden Ehegatten bona fide[3], und wo das Tridentinum gilt, in der von diesem vorgeschriebenen Form[4], wo es aber nicht gilt, nach vorgängigem Aufgebot[5] eingegangen worden war. Eine solche Verbindung wird putative Ehe (Matrimonium putativum) genannt[6]. — III. Hinsichtlich aller

[15]) *Causa Luceor.* ann. 1682. (Kutschker a. a. S. 632.) — *Causa Januens.* ann. 1722. (ebend. S. 634.)

[16]) S. unten §. 283.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. III. Disp. 42 sqq. — Uhrig, System. S. 764 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 552 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 397 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 5. S. 373 u. ff.

[1]) Da die Kirche über die Giltigkeit der Ehe zu entscheiden hat, so entscheidet sie auch nothwendig über die Frage nach der Legitimität der Kinder. S. oben §. 175. S. 365. — Ueber die verschiedenen Arten unehelicher Kinder s. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 539 u. ff.

[2]) S. oben §. 281.

[3]) Cap. *Cum inter.* 2. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Pervenit.* 11. eod. (*Coelest.* III.) — Cap. *Ex tenore.* 14. eod. (*Innoc.* III.) — Vergl. auch Cap. *Referente.* 10. eod. (*Coelest.* III.)

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 5. v. Si vero solennitatibus etc.

[5]) Cap. *Cum inhibitio.* 3. X. d. clandest. desponsat. (IV. 3. Cap. un. d. consens. et affin. in Clem. (IV. tit. un.)

[6]) Vergl. Kutschker a. a. O. Bd. 1. S. 49. S. 398 u. ff.

in einer wirklichen oder putativen Ehe erzeugten Kinder gilt auch in dem canonischen Rechte in ihrem ganzen Umfange — also auch in Betreff der hierauf bezüglichen Termine[7] — die Präsumtion des römischen Rechtes: „Pater est, quem nuptiae demonstrant“ und zwar so lange, bis nicht das Gegentheil vollständig erwiesen wird[8]. Wenn dagegen zwei Gatten, welche bereits vor der Ehe zusammen gewohnt hatten, gemeinsam erklären, daß ein Kind, welches sie schon damals erzogen, nicht das ihrige sei, so wird ihnen bis zum Beweis des Gegentheils geglaubt[9]. — Zweifelhaft kann die Paternität möglicher Weise dann sein, wenn eine Wittwe sich nicht lange nach dem Tode ihres Mannes wieder verheirathet. Das weltliche Recht hat, namentlich in Oesterreich, zur Beseitigung jeden Zweifels, abgesehen davon, daß es das Trauerjahr des römischen Rechts[10] oder eine kürzere Frist als Eheverbot aufrecht erhält, für diesen und den analogen Fall, daß eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, Vorsichtsmaßregeln getroffen[11]. — IV. Die Ehe hat überhaupt in Betreff der Kinder, die etwa vor derselben von ihren Eltern miteinander gezeugt worden sind, gesetzlich die rückwirkende Kraft der Legitimation und zwar selbst dann noch, wenn sie auf dem Sterbelager geschlossen wird. Diese Legitimation der Kinder durch die nachfolgende Ehe (Legitimatio per subsequens matrimonium) stellt dieselben zwar in jeder Beziehung den in der Ehe erzeugten Kindern gleich[12], doch bleiben für einige Verhältnisse Ausnahmen bestehen, indem solche Kinder diejenigen Familienrechte nicht erlangen, welche durch ausdrückliche Stiftung von der Geburt in der Ehe abhängig gemacht worden sind, so wie sie auch von dem Cardinalate ausgeschlossen bleiben[13]. Außerdem ist diese Legitimation an die Voraussetzung geknüpft, daß zur Zeit der Erzeugung der Kinder, nicht erst bei ihrer Geburt, zwischen den Eltern eine Ehe geschlossen werden konnte. Demgemäß können alle im Ehebruche erzeugte

---

[7]) L. 12. D. d. statu homin. (I. 5.) — L. 3. §. 11. §. 12. D. d. suis et legit. hered. (XXXVIII. 6.) — L. 29. pr. D. liber. et posth. (XXVIII. 2.)

[8]) L. 6. D. d. his, qui sui. (I. 4.) — Vergl. *Causa Bobiens.* ann. 1743 (bei Kutschker a. a. O. Bd. 3. S. 542.).

[9]) Cap. *Transmissae.* 3. X. h. t. (*Alex.* III.)

[10]) S. unten §. 286.

[11]) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 120 u. f. Vergl. bürgerl. Ehegesetz. §. 76. §. 77. — Vergl. noch Kutschker a. a. O. Bd. 3. S. 671 u. ff. Bd. 5. S. 385 u. ff.

[12]) Cap. *Tanta.* 6. X. h. t. (*Alex.* III.)

[13]) S. oben §. 109. Note 6.

Kinder (Adulterini) nicht legitimirt werden[14], und man darf dieß nicht auf den Fall beschränken, in welchem unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Ehebruch selbst als Ehehinderniß gilt[15]. Andrerseits muß bei einer nachfolgenden trotz des Hindernisses des Ehebandes eingegangenen Ehe, sobald sie eine putative ist, die Legitimation der zuvor erzeugten Kinder angenommen werden[16]. Im Allgemeinen bedarf es zwar zu der Legitimation der Anerkennung der Kinder durch die Eltern, daß sie wirklich die ihrigen seien[17], im Uebrigen aber werden dieselben durch die nachfolgende Ehe legitimirt, die Eltern oder die Kinder mögen wollen oder nicht[18]. — V. Neben der Legitimation durch nachfolgende Ehe kommt auch noch die Legitimatio per rescriptum Pontificis und die per rescriptum Principis in Betracht[19]. Während die Legitimation durch den Papst sich nur auf kirchliche Rechtsverhältnisse, im Uebrigen aber nur auf den Kirchenstaat bezieht, demnach, mit dieser Ausnahme, keine Rechte verleiht, welche das weltliche Recht an die eheliche Geburt knüpft, so gilt umgekehrt das Analoge von der Legitimation durch den Landesherrn, der nur weltliche Rechte für den Umfang seines Territoriums, aber keine kirchliche zu verleihen vermag.

§. 283.

VII. Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett*.

I. Obwohl die Ehe, wenigstens die consummirte, dem Bande nach unauflöslich ist[1], so können doch mancherlei Gründe obwalten[2], welche,

[14]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Redditae nobis.* ann. 1744. (*Bullar. M.* Tom. XVI. p. 160.) — Vergl. Kutschker a. a. O. S. 412.

[15]) Vergl. Schulte a. a. O. S. 402.

[16]) Cap. *Ex tenore.* cit.

[17]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 421 u. ff.

[18]) Dieß folgt aus Cap. *Tanta.* cit. S. noch Schulte a. a. O. S. 405.

[19]) S. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 544.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. X. — *Carrière*, Praelectiones theol. P. II. n. 330 sqq. Tom. I. p. 240 sqq. — Uhrig, System. S. 800 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 535 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 430 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 5. S. 651. — S. auch Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsproceß. Freising. 1854. und die oben (§. 280. Note* a. E.) citirten Werke von Schulte und Dworzak. Vergl. noch Bering, Darstellung einer Ehescheidungsklage in ihren einzelnen Prozeßstadien durch die Instanzen (Archiv. XIII. 33. 177.).

[1]) S. §. 249. S. 581. u. §. 286.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. de sacr. matrim. can. 8.

indem auch sie gesetzlich anerkannt sind, dem einen Ehegatten das Recht geben, eine Scheidung der Lebensgemeinschaft zwischen ihm und dem andern Theile bei dem competenten Richter zu fordern. Man nennt diese technisch die Scheidung von Tisch und Bett (Separatio quoad thorum et mensam); auch wird der lateinische Ausdruck Divortium dafür gebraucht, doch umfaßt derselbe auch die Fälle der Auflösung der nicht consummirten Ehe[3]. Die Scheidung darf jedoch nur so lange dauern, als der Grund dazu vorhanden ist; sie ist daher in der Regel nur eine zeitweilige[4] (Separatio temporaria) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und nur ausnahmsweise, wenn nämlich der eine Gatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat, kann der andre Theil wegen dieser dem Wesen der Ehe so gänzlich widersprechenden That die Scheidung auf Lebenszeit[5] (Separatio perpetua) fordern. — II. Die Gründe, welche nach Gesetz und Praxis als genügend erscheinen, um eine zeitweilige Scheidung zu veranlassen, können nur auf solchen Thatsachen beruhen, aus denen für den auf Scheidung antragenden Gatten erhebliche Gefahren hinsichtlich seines ewigen und zeitlichen Wohles hervorgehen. Es ist daher in der Prüfung derselben mit großer Sorgfalt zu verfahren, damit sich Ehegatten nicht auf leichtsinnige Weise von einander trennen, was ohnedieß eigenmächtig nicht geschehen darf[6]. Andrerseits ist dabei aber in Anschlag zu bringen, daß die temporäre Scheidung doch immer nur den Charakter einer provisorischen Maßregel hat, die zur Beseitigung eines drohenden Uebels ergriffen wird und daher unter Umständen auch heilsam wirken kann oder als das kleinere Uebel einem größeren vorzuziehen ist. Im Einzelnen sind die wichtigsten im canonischen Rechte angenommenen Scheidungsgründe: Apostasie[7], Häresie[8],

---

[3]) Die Theologen gebrauchen ihn mehr in dem ersteren, die Juristen in dem letzteren Sinne. S. *Sanchez* l. c. Disp. 1. n. 1.

[4]) Vergl. Vermehren, Ueber zeitliche Scheidung von Tisch und Bett (bei Weiß, Archiv. B. 5. S. 125 u. ff.)

[5]) Vergl. v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach canonischem Rechte (Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung. Bd. 2. S. 6. u. ff.)

[6]) Cap. *Ex transmissa nobis.* 8. X. d. restit. spoliator. (II. 13; *Alex.* III.) Vergl. Cap. *Ex conquestione.* 10. eod. (*Luc.* II.) — Cap. *Porro de comite.* 3. X. h. t. (*Alex.* III.)

[7]) Can. *Idololatria.* 5. C. 28. Q. 1. (*Augustin.*) — Cap. *Quaesivit a nobis.* 2. X. h. t. (*Alex.* (III.)

[8]) Cap. *De illa.* 6. X. h. t. (*Urban.* III.) Die Praxis der Kirche hat seit

der Verſuch, den andern Ehegatten zu Laſtern oder zu Verbrechen zu verführen[9], Lebensnachſtellung und grobe körperliche Mißhandlung[10] (Saevitiae), Haß[11] und gänzliche Abneigung; mehrere Canoniſten[12], ſo wie die in Oeſterreich für die geiſtlichen Gerichte erlaſſene, bis 1868 geltende Anweiſung[13] zählen auch Geiſteszerrüttung[14], anſteckende und langwierige Krankheiten hierher[15]. — III. Die lebenslängliche Scheidung kann nur aus dem Einen Grunde des Ehebruches[16], und zwar von der Frau eben ſowohl als von dem Manne[17], gefordert[18] werden[19]; die Praxis hat mit Recht die widernatürliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes, namentlich die Sodomie, dem Ehebruche gleichgeſtellt[20]. Nach dem älteren Rechte wurde auch die Apoſtaſie, ſo wie die Häreſie, als Fornicatio spiritualis dieſem gleichgeachtet[21]; es hat ſich jedoch ſeit geraumer Zeit die Praxis dagegen entſchieden und läßt in ſolchen Fällen nur eine Separatio temporaria zu[22]. Damit die Klage auf lebenslängliche Scheidung angeſtellt werden könne, iſt erforderlich, daß der Ehe-

---

Jahrhunderten in dem Falle der Häreſie immer nur auf zeitweilige Scheidung erkannt. Vergl. Kutſchker a. a. O. S. 679.

[9]) Can. *Uxor.* 4. C. Q. cit. (*Augustin.*) — Can. *Idololatria.* cit. Can. *Non solum.* 6. C. Q. cit. (*Augustin.*)

[10]) Cap. *Literas.* 13. X. d. restit. spoliat. (II. 13; *Innoc.* III.)

[11]) Cap. *Ex transmissa.* cit.

[12]) So von Knopp a. a. O. S. 549 u. ff. — Kutſchker a. a. O. S. 685 u. ff.

[13]) Anweiſung. §. 208. S. noch Kutſchker a. a. O. S. 693.

[14]) S. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 178 sq.

[15]) S. dagegen Schulte a. a. O. 436. S. auch Walter, Lehrbuch. §. 320. S. 629. und oben §. 281. Note 6.

[16]) *Matth.* V. 32. XIX. 9.

[17]) Can. *Non moechaberis.* 5. Cap. 32. Q. 6. (*Augustin.*)

[18]) Wegen des älteren Rechts ſ. Can. *Sicut crudelis.* 1. C. 32. Q. 1. (apocr.) Cap. *Si vir sciens.* 3. X. d. adult. (V. 16; *Herm. Pastor.*)

[19]) Can. *Dixit Dominus.* 2. C. 22. Q. 1. (*Hieron.*) — Can. *Quicquid mulier.* 22. C. cit. Q. 5. (*Nicol.* I.) — Cap. *Significasti.* 4. X. h. t. (*Alex.* III.) S. auch Cap. *Ex literis.* 5. X. h. t. (*Alex.* III.)

[20]) S. darüber *Sanchez* l. c. Lib. X. disp. 4. Dieſe Praxis läßt ſich durch mehrere den Werken des heil. Auguſtinus entnommene Canones begründen. S. Can. *Adulterii.* 11. C. 32. Q. 7. Vergl. Can. *Flagitia.* 13. Can. *Usus naturalis.* 14. C. Q. cit. Can. *Meretrices.* 11. C. 32. Q. 4. S. auch Can. *Omnes.* 7. C. cit. Q. 7. welcher von Hieronymus herrührt. — Vergl. noch *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. h. t. n. 103 sq.

[21]) Can. *Idolotatria.* cit. — S. auch Cap. *De illa* cit.

[22]) Vergl. Kutſchker a. a. O. S. 677. — S. noch Anweiſung. §. 207.

bruch ein wirklich formaler, nicht bloß materieller[23], daß er **vollzogen**, und, wenn auch nicht direct zu beweisen, so doch dringend zu **präsumiren** sei[24]. Es darf ferner der zur Klage schreitende Ehegatte **nicht** schon zuvor dem schuldigen Theile wegen des Ehebruchs **Verzeihung** (Condonatio) gewährt haben[25], was entweder ausdrücklich oder **stillschweigend** durch Leistung der ehelichen Pflicht geschehen kann. **Hat der** klagende Gatte selbst einen Ehebruch begangen[26] oder zu dem **Ehebruche** des andern Theiles **mitgewirkt**[27], so ist er ebenfalls mit seiner Klage **abzuweisen**. — IV. Der Ehescheidungsproceß, welcher für Oesterreich **durch** die Anweisung vollständig geregelt wurde, beruht im Allgemeinen auf **den** nämlichen Grundsätzen, wie der Vincular- oder Nullitätsproceß[28]. **Es** hat jedoch die Scheidungsklage die Eigenthümlichkeit, daß sie von Niemand sonst als von einem der Ehegatten angestellt werden kann **und** daß ihr nothwendig der Sühnversuch bei dem betreffenden Pfarrer **vorangehen** muß[29]. Auch in dem Scheidungsproceß hat, bevor zu **dem** eigentlichen Beweisverfahren geschritten wird, eine sorgfältige Voruntersuchung[30], in welcher die Ehegatten, Zeugen und andre Personen vernommen werden, stattzufinden; sie hat den Zweck, theils die Thatsachen festzustellen, theils, wo möglich jenes Verfahren ganz überflüssig zu machen. Letzteres kann namentlich dann geschehen, wenn der Beklagte ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat[31]. Kommt es zu dem Beweisverfahren, so ist im Nothfalle auch der Eid ein zulässiges Beweismittel[32]. Es versteht sich von selbst, daß von dem Urtheile in Scheid-

[23]) Es ist also kein Scheidungsgrund, wenn eine Frau im guten Glauben, daß ihr Mann gestorben sei, eine zweite Ehe eingeht, oder wenn eine Nothzucht an ihr verübt wird. Vergl. Kutschker a. a. O. S. 658.

[24]) Cap. *Praeterea.* 27. X. d. testib. et attest. (II. 20; *Coelest.* III.) — Cap. *Literis.* 12. X. d. praesumpt. (II. 23; *Alex.* III.) — Vergl. Anweisung. §. 229.

[25]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 105. — *Carrière* l. c. n. 340. p. 246.

[26]) Cap. *Significasti.* cit. i. f. Cap. *Ex literis.* 5. X. h. t. — Cap. *Intellexim us.* 6. X. d. adult. (V. 16; *Innoc.* III.) Cap. *Tua fraternitas.* 7. X. eod. (*Innoc.* III.)

[27]) Vergl. Cap. *Discretionem.* 4. X. d. eo, qui cognovit. (IV. 13; *Innoc.* III.) Vergl. Anweisung. §. 207.

[28]) S. oben §. 280. S. 702.

[29]) Anweisung. §. 211.

[30]) Vergl. Kutschker a. a. O. S. 804 u. ff.

[31]) Vergl. Anweisung. §. 232. Natürlich muß sich das Gericht dessen vergewissern, daß keine Colluſion hier stattfinde.

[32]) Anweisung. §. 233.

ungssachen ebenfalls eine Appellation gestattet ist; sie ist auszuschließen, wenn in zwei Instanzen gleichmäßig erkannt worden ist[33]. — Das richterliche Urtheil hatte sich ehedem auch auf die Vermögensverhältnisse zu beziehen[34], gegenwärtig gehört diese Seite des Processes an die weltlichen Gerichte. — V. Ist die Scheidung in Folge richterlichen Urtheiles eingetreten, so bleibt es doch den Ehegatten unbenommen, auch ohne gerichtliche Vermittlung wieder zur ehelichen Gemeinschaft zurückzukehren[35]. Bei der lebenslänglichen Scheidung hat aber der unschuldige Ehegatte neben seinem Rechte die Wiedervereinigung zu fordern[36], keine Pflicht zu derselben[37]. Begeht indessen auch er einen Ehebruch, so kann er zur Wiederherstellung der Gemeinschaft genöthigt werden[38].

VIII. Auflösung der Ehe.

1. Auflösung der nicht consummirten Ehe.

§. 284.

a. Durch Eintritt in einen religiösen Orden*.

I. Während eine Ehe, welche durch die Consummation vollständig das Verhältniß Christi zu der Kirche repräsentirt[1], durchaus unauflöslich ist[2], kann, so lange die Consummation nicht stattgefunden hat, eine Auflösung

---

[33]) Vergl. Anweisung. §. 239.

[34]) Cap. *De prudentia.* 3. X. d. donat. int. V. et U. (IV. 20; *Clem.* III.) — Cap. *Plerumque.* 4. eod. (*Clem.* III.) — Nach Verschiedenheit der Länder wurden hierbei theils römische, theils germanische Rechtsgrundsätze berücksichtiget; manche der letzteren wurden indeß reprobirt. Vergl. Cap. *Ex parte.* 10. X. d. consuet. (I. 4; *Honor.* III.)

[35]) *Carrière* l. c. n. 257.

[36]) Es gehört jedoch dazu, daß nicht der andre Theil mit Zustimmung des unschuldigen Ehegatten in einen Orden eingetreten ist. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 122 sqq.

[37]) S. noch *Schmalzgrueber* l. c. n. 128 sqq.

[38]) Cap. *Ex literis.* 5. cit. i. f.

*) Vergl. *Sanchez*, De matrimonio. Lib. II. disp. 18 sqq. — *Carrière*, Praelect. theolog. P. II. n. 302 sqq. Tom. I. p. 216 sqq. — Uhrig, System. S. 742 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 140 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 419 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 269 u. ff. — S. auch Conférences ecclésiatiq. du diocese de Paris sur le mariage. Tom. II.

[1]) Cap. *Debiti.* 5. X. d. bigam. non ordin. (I. 21.)

[2]) S. oben §. 251. S. 587. u. unten §. 286.

der Ehe dem Bande nach aus zweien Gründen[3] eintreten; diese Gründe sind: der Eintritt in einen religiösen Orden und die Dispensation des Papstes[4]. — II. Die Ehe ist ein heiliger Stand, dennoch genießt die Virginität schon im Allgemeinen, besonders aber dann vor ihr den Vorzug[5], wenn sie durch ein feierliches Keuschheitsgelübde übernommen wird. Es sind deshalb der Empfang der höheren Weihen, die einfachen Gelübde der Jesuiten, und, wegen des solennen Keuschheitsgelübdes, der Eintritt in einen religiösen Orden Hindernisse in Betreff einer einzugehenden Ehe. Der Letztere hat aber eine noch weiter wirkende Kraft: da nämlich durch das solenne Keuschheitsgelübde, gleichsam eine Vermählung mit Gott, ein höheres Band geknüpft wird[6], als durch die Ehe, so hat dasselbe vor dieser den Vorzug so lange, als zu dem geistigen Bande der Ehe nicht auch noch das fleischliche[7] hinzugekommen ist[8]. Demgemäß bildet das solenne Keuschheitsgelübde, aber auch nur dieses[9], nicht bloß ein Ehehinderniß, wie die höheren Weihen[10] und die Vota simplicia der Jesuiten[11], sondern ist nach alter Tradition[12] der Kirche[13] auch ein Auflösungsgrund der Ehe[14], selbst dann, wenn die beiden Gatten vor Eingehung derselben, aber nicht nachher, die Copula mit einander gepflogen hatten[15]. — III. Derjenige Ehegatte, welcher von

[3]) Wegen der Auflösung der Ehe der Ungläubigen, wenn nur einer von beiden Theilen Christ wird, s. oben §. 267. S. 648.

[4]) Vergl. Anweisung. §. 21.

[5]) Vergl. 1. *Cor.* VII. 32. 33. — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. sacram. matr. c. 10. — Vergl. *Carrière* l. c. P. II. n. 168 sqq. Tom. I. p. 123 sqq.

[6]) S. oben §. 268. S. 651 u. ff.

[7]) Vergl. unten Kap. 3.

[8]) Weiter ging das römische Recht, welches in L. 52. §. 3. Cod. d. episc. (I. 3.) u. *Novell.* 107. c. 12. auch die Auflösung des Matrimonium consummatum durch die Professio religiosa gestattete. Dagegen trat Gregor der Große (Epist. XI. 45. u. 50.) auf. S. Can. *Sunt qui dicunt.* 19. C. 27. Q. 2. — Can. *Agathosa.* 21. C. Q. cit. — Vergl. noch Cap. *Quidam intravit.* (*Alex.* III.) Cap. *Placet.* 12. (*Coelest.* III.) X. h. t.

[9]) Vergl. die Ausführung bei Schulte a. a. O. S. 420 u. f.

[10]) Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 362.

[11]) Cap. un. d. voto et voti redemt. in Extrav. Joan. XXII. (III. un.)

[12]) *Greg.* XIII. Const. *Ascendente Domino.* (*Bullar. Rom.* Tom. IV. P. IV. p. 65.)

[13]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 317 sq. p. 224. — *Giraldi* l. c. p. 254. — Schulte a. a. O. S. 422.

[14]) *Conc. Trid.* l. c. can. 6.

[15]) Cap. *Verum.* 2. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Ex parte.* 12. X. eod. (*Innoc.* III.)

dem Rechte auch nach geschlossener Ehe, selbst wider den Willen des andern Theiles, in einen religiösen Orden einzutreten, Gebrauch machen will, soll dieß in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nach der Eheschließung thun[16]. Diese Frist ist jedoch nicht in dem stricten Sinne zu nehmen, als daß sie unter Umständen sich nicht auch weiter erstrecken dürfte, z. B. wenn der Ehegatte, welcher diesen Schritt thun will, länger als zwei Monate krank war[17]. Auch würde demselben kein Hinderniß gegen den Eintritt in den Orden im Wege stehen, wenn der andre Theil während jener Frist die Leistung der ehelichen Pflicht erzwänge[18]. Dieß würde aber für den Letzteren die Folge haben, daß die von ihm gewaltsam consummirte Ehe fortbestünde und er somit keine andre Verbindung eingehen könnte[19]. Während hierzu der in der Welt zurückbleibende Theil im Allgemeinen berechtigt ist, muß er jedoch mit der Eingehung einer zweiten Ehe warten, bis daß der Eintritt in den religiösen Orden, der überhaupt nur ein von dem Papste approbirter sein darf, durch die wirkliche Profeßablegung des andern Ehegatten vollständig entschieden ist. Nur diese[20], nicht etwa die Aufnahme in das Noviziat, löst die Ehe dem Bande nach auf, läßt aber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in Beziehung auf die Ehe zwischen dem in der Welt zurückbleibenden Theil und den Blutsverwandten des andern bis zum vierten Grade bestehen[21]. — IV. Obschon es ein Recht des Ehegatten ist, innerhalb zweier Monate nach Eingehung einer bisher nicht consummirten Ehe, in einen religiösen Orden einzutreten, so kann doch die Ausführung dieses Entschlusses nicht ihm ohne Weiteres überlassen bleiben. Es kommt wesentlich darauf an, daß die Ehe wirklich nicht consummirt sei, während in allen Fällen, wo die Braut in das Haus ihres Mannes geführt worden ist, die Präsumtion für das Gegentheil spricht[22]. Es bedarf also eines

[16]) *Sanchez* l. c. disp. 21. n. 13. — *Carrière* l. c. n. 323. p. 234. — A. M. sind die Confér. eccles. d. Paris. Tom. II. p. 236.

[17]) Cap. *Ex publico.* 7. X. h. t. (*Alex.* III.) — Vergl. *Causa Placentina.* ann. 1725. (Kutschker a. a. O. S. 289.)

[18]) Ein andres Beispiel bietet die *Causa Chiens.* ann. 1792. (Kutschker a. a. O. S. 303 u. ff.) in welcher der Eintritt in ein Kloster gestattet wurde, obgleich bereits mehrere Jahre seit Eingehung der Ehe verflossen waren. — Vergl. *Sanchez* l. c. disp. 24. n. 27. — *Carrière* l. c. n. 322. p. 233.

[19]) *Sanchez* l. c. disp. 22. n. 6. — *Carrière* l. c. n. 324 sqq. p. 235.

[20]) Kutschker a. a. O. S. 277.

[21]) Cap. un. d. voto in 6to. (III. 15.)

[22]) Vergl. *Causa Neapolit.* ann. 1770. i. f. (Kutschker a. a. O. S. 303.)

proceſſualiſchen Verfahrens und in dieſem des Beweiſes[23], der in ſolchen Fällen, wo die Vermählte ſchon zuvor nicht mehr Jungfrau war, ſchwer zu erbringen iſt[24]. — V. Bisweilen dient der Eintritt in einen religiöſen Orden als Auskunftsmittel, um eine Ehe zu löſen, welche ohnedieß an einem nicht vollſtändig zu erweiſenden Nichtigkeitsgrunde leidet[25].

§. 285.

b. Durch päpſtliche Dispenſation*.

I. Sobald einmal die mögliche Auflösbarkeit einer nicht conſummirten Ehe auf Grund einer Professio religiosa feſtſteht, ſo kann nicht bezweifelt werden, daß der Papſt kraft der ihm über die ganze Kirche zuſtehenden Löſegewalt[1] auch das Recht[2] haben müſſe, dasjenige auf dem Wege der Gnade thun zu können, was dort auf dem Grunde eines Rechtsanſpruches erlangt wird. Es iſt daher in dieſer Hinſicht überflüſſig, nachzuweiſen, ob derartige Dispenſationen bereits vor oder erſt ſeit Martin V. ertheilt worden ſind[3]; ſchon die conſtante Praxis ſeit dem fünfzehnten Jahrhunderte wäre allein genügend, um dieſes päpſtliche Recht feſtzuſtellen, denn es wäre eine Vermeſſenheit, gegen dieſelbe zu behaupten, daß eine ſo lange Reihe von Päpſten in einer ſo wichtigen Sache geirrt habe[4]. — II. Von dieſem unbedingten Rechte[5] macht der

---

Es bedarf demnach wegen *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regul. c. 15. päpſtlicher Dispenſation, wenn die Friſt abgekürzt werden ſoll. Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 12. n. 2.

[23]) Anweiſung. §. 201—§. 204.

[24]) Kutſchker a. a. O. S. 284 u. ff.

[25]) Vergl. *Causa Neapol.* ann. 1761. (Kutſchker a. a. O. 291 u. ff.) Zur Beurtheilung ſolcher Fälle treten analog die in §. 286. III. zu entwickelnden Grundſätze ein.

*) *Sanchez*, De matrimonio. Lib. II. disp. 14 sqq. — *Carrière*, Praelectiones theologicae. P. II. n. 326 sqq. Tom. I. p. 236 sqq. — Uhrig, Syſtem. S. 749 u. ff. — Knopp, Eherecht. S. 144. — Schulte, Handbuch. S. 426 u. ff. — Kutſchker, Eherecht. Bd. 1. S. 307 u. ff.

[1]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. IV. Tit. 19. n. 47 sqq.

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. Quaestiones. canon. Q. 546. n. 36. — *Clericatus*, Decisiones. Dec. XV. n. 20.

[3]) Die dagegen gemachten Einwendungen weiſt *Schmalzgrueber* l. c. n. 49. zurück.

[4]) Vergl. *Perrone*, De matrim. n. 119. — S. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 47. — Schulte a. a. O. S. 427. Note 2. — S. noch *Causa Barchin.* ann. 1734 (in Richter's Ausgabe des Conc. Trid. n. 89. p. 251). *Causa Niciens.* ann. 1786. (Kutſchker a. a. O. S. 307.)

[5]) Vergl. Schulte a. a. O. 429.

Papst nur aus sehr dringenden Ursachen Gebrauch; als solche wären hervorzuheben[6]: gar zu große Standesverschiedenheit, Feindschaften und Haß unter den Familien[7] und den Ehegatten selbst[8], hinzukommende Impotenz, faktische Eingehung einer zweiten Ehe[9], Bruch der Fides sponsalitia[10], Ehebruch mit einer dritten Person unmittelbar nach Schließung der Ehe[11]. In den meisten Fällen kommt aber die Dispensation a matrimonio rato non consummato nicht absolut vor, sondern im Zusammenhange mit einem von dem Bittsteller behaupteten Nichtigkeitsgrunde[12]/z. B. Impotenz[13]/Mangelhaftigkeit des Consenses wegen Irrthums[14], Zwanges[15] oder Nichteintreffens einer beigefügten Bedingung[16]. In solchen Fällen wird nämlich, wenn eine moralische Gewißheit für das Vorhandensein des Ehehindernisses obwaltet, der Beweis aber schwierig herzustellen ist, die Dispensation ad cautelam ertheilt[17]. — III. In der Zeit vor Benedict XIV. waren die Gesuche um eine solche päpstliche Dispensation häufiger, als seither; der genannte Papst hat aber mehrere Bestimmungen getroffen, durch welche das Verfahren für solche Fälle mehr geregelt worden ist[18]. Demgemäß wird erfordert, daß von einem oder beiden Ehegatten eine mit vollstän-

---

[6]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 54 sqq.

[7]) *Causa Tarrac.* ann. 1733. (Kutschker a. a. O. S. 326.) — *Causa Hispal.* ann. 1739. (ebend. S. 314.)

[8]) *Causa Prag.* ann. 1751. (Kutschker a. a. O. S. 324.)

[9]) *Causa Urban.* ann. 1726. (Kutschker a. a. O. S. 321.) — *Causa Hispal.* ann. 1728. (ebend. S. 332.) — *Causa Ostiensis.* ann. 1729. v. tertia causa (ebend. S. 314.) — *Causa Burdigal.* ann. 1822. (ebend. S. 343.)

[10]) Einen sehr grellen Fall der Art bietet die *Causa Januens.* ann. 1844. (Kutschker a. a. O. S. 355.)

[11]) Uhrig a. a. O. S. 790.

[12]) Gegen den Irrthum, daß die Dispensatio matrimonii rati non consummati nur in Verbindung mit Nichtigkeitsgründen vorkomme, spricht sich Schulte a. a. O. S. 429 aus.

[13]) *Causa. Neapol.* ann. 1822. (Kutschker a. a. O. S. 340.) *Causa Burdig.* ann. 1822. cit. — *Causa Januens.* ann. 1844. cit. — In solchen Fällen wird auch dem mit höchster Wahrscheinlichkeit als impotent anzunehmenden Ehegatten die Eingehung einer zweiten Ehe untersagt. Vergl. *Causa Neap.* cit. *Causa Theatin.* ann. 1814. i. f. (Kutschker a. a. O. S. 355.)

[14]) *Causa Frising.* ann. 1718. (Kutschker a. a. O. S. 318.)

[15]) *Causa Barchin.* ann. 1734. cit. (S. auch Kutschker a. a. O. Bd. 4. S. 314.)

[16]) *Caus. Lunens. Sarzan.* ann. 1833. (Kutschker a. a. O. S. 309.) — Vergl. Schulte a. a. O. S. 428.

[17]) Kutschker a. a. O. S. 317,

[18]) S. Const. *Dei miseratione.* §. 15.

digen Belegen versehene Bittschrift bei dem Papste eingereicht wird. Zu diesen Belegen gehört der Beweis der Nonconsummation[19] und die Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen das Gesuch gerechtfertigt werden kann. Nachdem der Papst selbst die Sache reiflich geprüft hat, übergiebt er sie zur Begutachtung an die Congregatio Concilii oder an eine besondre für diesen Zweck niederzusetzende Congregation, deren Secretär ihm dann Bericht abstattet. Der Papst zieht es dann in Erwägung, ob er dem Gutachten der Congregation über Ertheilung oder Verweigerung beitreten oder die Sache nochmals durch eine andre Congregation oder ein Tribunal bearbeiten lassen will. Wird die Dispensation nur in eventum begehrt, falls der Bittsteller den Beweis eines Nichtigkeitsgrundes nicht ganz vollständig sollte liefern können, so hat die Congregation zuerst darüber zu entscheiden, ob die Ehe nichtig sei. Spricht sie unbedingt die Nichtigkeit aus, so bedarf es keiner Dispensation, wenn aber nicht, so hat sie die Gründe auseinander zu setzen, welche für oder gegen die Gewährung der Bitte sprechen und darnach dem Papste Rath zu ertheilen.

§. 286.

2. Auflösung der consummirten Ehe*.

I. Bei der Auflösung der nicht consummirten Ehe kann in dem einen Falle der in der Welt zurückbleibende Gatte, in dem anderen jeder

[19]) Es versteht sich von selbst, daß eine Ehe, wenn nach der Schließung die Copula nicht vollzogen wird, doch für nicht consummirt gilt, wenn auch die beiden Gatten schon zuvor außerehelichen Beischlaf mit einander gepflogen hatten. Vergl. *Causa Wormat.* ann. 1734. (Kutschker a. a. O. S. 327.)

*) *Carrière*, Praelect. theolog. P. II. n. 211 sqq. Tom. I. p. 153 sqq. — Uhrig, System. S. 771 u. ff. — Schulte, Handbuch. S. 408 u. ff. — Kutschker, Eherecht. Bd. 1. S. 200 u. ff. Mit der Frage der Unauflösbarkeit beschäftigen sich insbesondre und zwar als Gegner derselben: v. Werkmeister, Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen üblich sind. Karlsruhe. 1804. — Desselben: Neue Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande nach katholischen Grundsätzen. Bamb. 1806. — Socher, Ueber die Ehescheidung in katholischen Staaten. Landsh. 1810. *Dereser*, Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse. Vratisl. 1818. Für die Unauflösbarkeit: *Nachi*, De indissolubilitate matrimonii. Venet. 1791. — Jäger, Untersuchung der Frage, ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sei oder nicht. Rudolst. 1804. — Desselben: Unzertrennlichkeit des ehel. Bandes. 1805. — *Binterim*, Collectio dissertationum de matrimonii vinculo in casu adulterii. Dusseld. 1807. — Desselben: Ueber Ehe und Ehescheidung.

von beiden Ehegatten sich wieder verheirathen; ist die Ehe aber einmal consummirt, so kann eine Auflösung derselben nur durch den Tod allein erfolgen. Diese Unauflöslichkeit der Ehe ist schon in deren natürlichem Wesen begründet, da sie sich sonst von dem Concubinate nicht unterscheiden, und nicht mehr eine genügende Grundlage für die Entwickelung der Familie und die Erziehung der Kinder, die eben beider Eltern bedürfen, bieten würde[1]; die nothwendige Folge der Auflöslichkeit der Ehe würde eine Zunahme der Unsittlichkeit sein[2]. — II. Demgemäß ist auch im alten Bunde, mit Ausnahme des um der Herzenshärtigkeit der Juden[3] nachgelassenen Falles des Ehebruches[4] der Frau, die ursprünglich von Gott eingesetzte Unauflösbarkeit der Ehe anerkannt und durch Christus, indem die Ehe auf ihre ursprüngliche Würde zurückgeführt und zum Sacramente erhoben wurde, von Neuem festgestellt worden[5]. Es hat daher die Kirche von jeher[6] das Princip der Unauflösbarkeit, auch

---

Düsseld. 1819. — Brunquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes. Augsb. 1810. — *Arcang. Lupoli*, Sulla indissolubilità del matrimonio cristiano. Napoli. 1815. — *Hug*, De conjugii christiani vinculo indissolubili. Frib. 1816. — Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditionszeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, welche von der Ehescheidung handeln. Straub. 1819. Werner bei Seitz, Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 49 u. ff. — Schleyer, Ueber die neutestamentliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe. Freib. 1845. — Riegler, Unauflöslichkeit des Ehebandes. Bamb. 1845. — Von französischer Literatur gehören hierher (s. *Carrière* l. c. n. 217. p. 254.): *Chapt de Rastignac*, Accord de la révélation et de la raison contre le divorce. 1790. 8. — *Barruel*, Lettre sur le divorce à un deputé de l'Assemblée nationale. 1789. 8. (wie die Arbeit von Rastignac gerichtet gegen *Hennet*, Du divorce. 1789.) — *de Bonald*, Du divorce considéré au XIX. siècle. — *Nougarede*, De la législation sur le mariage et sur le divorce. 1802. (zweite Auflage: Lois des familles. 1814.) und Histoire des lois sur le mariage et le divorce. 2 Vol. 1803. (zweite Auflage: Lois du mariage et du divorce, depuis leur origine dans le droit romain. 1816.)

[1]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 220. p. 156.

[2]) Eine auffallende Erscheinung ist die, daß, wo einmal die Auflösung gestattet wird, ein durchschnittlich großer Theil der getrennten Ehen solche sind, welche von schon geschiedenen Eheleuten geschlossen worden waren. *Carrière* l. c. n. 222. p. 158.

[3]) Wegen der Entartung der Ehe bei den Heiden s. oben §. 250. S. 583.

[4]) Vergl. hierüber *Carrière* l. c. n. 241 sqq. p. 170 sqq. S. auch Note 7.

[5]) Vergl. oben §. 251. S. 585 u. ff.

[6]) S. darüber v. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts. Bd. 1. S. 10 u. ff. — Daß die Päpste, vergl. z. B. *Innoc.* I. Ep. ad Exsup. stets die strengere Richtung vertreten haben, erkennt auch Richter, Lehrbuch. §. 281. S. 630 an.

für den Fall des Ehebruches[7], gegen alle theoretisch behaupteten und praktisch durchgeführten Ausnahmen, trotz aller, sowohl im römischen, als auch in den germanischen Reichen[8], entgegentretenden Mißbräuche und Schwierigkeiten, aufrecht erhalten[9] und dasselbe in dem Tridentinischen Concilium gegen die im sechszehnten Jahrhundert hervortretenden Neuerungen formulirt[10]. — III. Es kann demgemäß keinem Zweifel

---

[7]) Vergl. *Carrière* l. c. n. 291 sqq. p. 205 sqq. — Es kommt hierbei auf die Interpretation der beiden Stellen *Matth.* V. 32. omnis qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat und *Matth.* XIX. 7 sqq. an; diese kann der Exegese überlassen bleiben, nur möge bemerkt werden, daß *Nachi* l. c. (s. auch *Scavini*, Theol. moral. bei Kutschker a. a. O. 212.) diese Stelle gar nicht auf den neuen Bund bezieht, sondern nur auf das damals noch nicht abgeschaffte mosaische Gesetz, welchem, da auch es vielfältig falsch interpretirt wurde, Christus seine richtige Deutung habe geben wollen. Auch sind diese Stellen öfters, neuerdings von Döllinger (Christenthum und Kirche. Anhang.) dahin erklärt worden, es sei das Wort Fornicatio (πορνεία) in dem Sinne zu nehmen und der Scheidebrief nur in dem Falle zu geben, wenn der Mann die Entdeckung gemacht, er habe eine bereits Deflorirte zur Frau genommen. Bei *Marc.* X. 2. *Luc.* XVI. 18. 1. *Cor.* VII, 11, so wie an den beiden Stellen *Rom.* VII. 2 sqq. u. 1. *Cor.* 39 sqq., wo der Tod als Aufhebungsgrund hervorgehoben wird, geschieht der Fornicatio gar keine Erwähnung. Im Uebrigen s. die in Note* angegebene Literatur.

[8]) Vergl. v. Moy a. a. O. S. 120 u. ff. S. 273 u. ff. Wegen des *Capit. Vermer.* ann. 752. welches keineswegs unecht ist, und höchstens zum Beweise dienen könnte, daß es der Kirche nicht gelungen war, mit ihrer Lehre durchzudringen, s. Schulte a. a. O. S. 413. Note 8. S. auch Walter a. a. O. S. 627.

[9]) *Eugen.* IV. Decr. et Armen. (*Hardouin*, Concil. Tom. VIII. p. 440.)

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 24. Doctr. d. sacram. matr. — d. sacram. matr. can. 5. — Can. 7. Si quis dixerit, Ecclesiam errare, quum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi. — *Carrière* l. c. n. 295; 2. p. 210. macht darauf aufmerksam, wie durch die Worte: „docuit et docet" erklärt werde, daß die Lehre der Kirche von jeher Nichts enthalte, was die Gegner der Unauflöslichkeit für sich anführen könnten, und daß man wegen der Worte: „juxta evangelicam et apostolicam doctrinam" diesen Canon nicht bloß für ein Disciplinargesetz zu halten berechtigt sei. Dieser Canon war anfänglich anders und zwar dahin formulirt worden: „Si quis dixerit, matrimonia consummata ob adulterium posse dissolvi; anathema sit"; er wurde aber auf die Vorstellungen des Venetianischen Gesandten in obiger Weise abgeändert (*Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XIX. cap. 4. n. 27.), „nicht", wie Schulte a. a. O. S. 410. Note 3. richtig bemerkt, „weil man den Satz nicht habe als Dogma aussprechen wollen, sondern nur, um nicht durch die directe Fassung des Anathems bei den Griechen noch größere Feindschaft zu erregen". — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod.

unterliegen, daß alle Getauften, mithin auch die von der Kirche getrennten Akatholiken, welche die Unauflöslichkeit der Ehe nicht anerkennen, dennoch, sobald ihre Ehen vor dem Forum der katholischen Kirche zur Sprache kommen, nach den Grundsätzen dieser zu beurtheilen sind. Wenn demnach ein Protestant, welcher von seiner Frau geschieden ist, katholisch wird, so ist ihm, so lange dieselbe noch lebt, nicht gestattet, sich anderweitig zu verheirathen, und hat er dieß zuvor gethan, so muß die zweite Verbindung aufgehoben werden, es sei denn, daß seine frühere Ehe aus einem canonischen Grunde nichtig war. Eben so darf ein Katholik keine von ihrem Manne geschiedene Protestantin bei Lebzeiten ihres Mannes heirathen, indem auch hier das Impedimentum ligaminis im Wege stehen würde[11]. — IV. Ist eine Ehe durch den Tod getrennt, so darf der überlebende Ehegatte nach dem Ausspruche des Apostels[12] allerdings eine zweite Ehe[13] eingehen. Da aber nach eben diesem Ausspruche von der zweiten Ehe, welche in den meisten Fällen ein Beweis der Incontinenz[14] und Mangel an Pietät gegen den verstorbenen Ehegatten ist, abgerathen wird, so hat die Kirche der Wiederverheirathung in früherer Zeit ihre Segnung ganz entzogen[15] und eine Kirchenbuße über den sich wiederverheirathenden Gatten verhängt[16].

---

dioec. Lib. XIII. cap. 22. n. 4., wo derselbe von der Instructio *Clement.* VIII. pro Italo-Graecis und der Bestätigung derselben durch seine eigne Const. *Etsi pastoralis.* handelt. — S. noch *Berardi*, Comment. Tom. III. Diss. 7. cap. 2. p. 257 sq.

[11]) Obschon sich diese Grundsätze von selbst verstehen, so hatte doch der Cardinalprimas von Dalberg an Papst Pius VII. die Anfrage gestellt, ob die Pfarrer solche Ehen einsegnen dürften. Der Papst antwortete darauf (*Pii* VII. Breve ad Carolum Dalberg AE. Mogunt. dd. 8. Octobr. 1803. bei *Roskovány*, De mixtis matrim. Tom. II. p. 86 sqq. insbes. p. 89. verneinend.

[12]) *Rom.* VII. 2 sq. — 1. *Cor.* VII. 39.

[13]) Vergl. *Alfr. Wyszomiersky*, De secundis nuptiis e jure canonico sive de bigamia successiva. Regiom. 1867.

[14]) Can. *Hac ratione.* 9. C. 31. Q. 1. (*apocr.*) Can. *Quomodo.* 10. C. Q. cit. (*Hieron.*)

[15]) S. Cap. *Capellanum.* 1. X. d. secund. nupt. (IV. 21; *Alex.* III.) — Cap. *Vir.* 3. eod. (*Urban.* III.) Hierin lag der Grund, warum bei den germanischen Völkern die rohen Lustbarkeiten, mit welchen die Ehen in heidnischer Zeit überhaupt umgeben waren, bei der Eingehung der zweiten Ehe ihren freien Spielraum behielten und in sehr greller Weise hervortraten. S. meine Schrift: Ueber den Ursprung der Katzenmusiken. Freib. 1849. (Verm. Schriften. Bd. 3. S. 75 u. ff.)

[16]) Can. *De his.* 8. C. 31. Q. 1. (*Conc. Neoc.* ann. 314.) — Wegen der Irregularität des Bigamus s. oben §. 63. S. 113.

Auch noch gegenwärtig soll die Nuptialbenediction in dem Falle gar nicht ertheilt werden, wenn die Frau es ist, die zur zweiten Ehe schreitet[17]. Außerdem ist der Wittwe allgemein eine Trauerfrist vorgeschrieben[18], wenn sie gleich der Infamie und andern Strafen, welche das römische Recht über Diejenige verhängt, welche das Trauerjahr verletzt hatte[19], nach canonischem Rechte nicht unterworfen ist[20].

Drittes Kapitel.

Verschiedene einzelne Handlungen des inneren und äusseren Gottes-Dienstes.

§. 287.

A. Gebet, Fasten und Feier der Festtage.

I. Das Gebet* ist die Erhebung der Seele zu Gott zum Zwecke der Anbetung, des Dankes und der Bitte. Ohne daß damit der freien Bewegung des Herzens Eintrag geschehe, sind von Christus und von der Kirche bestimmte Gebetsformen vorgezeichnet worden; von dem Heilande selbst das „Vater unser", von der Kirche das Ave Maria, das Angelus Domini, der Rosenkranz, die Litaneien u. s. w. — Mehr noch als die Laien sind die Cleriker, besonders wenn sie zum Subdiaconat gelangt sind, zum Gebete verpflichtet und zwar vornehmlich zu

---

[17]) S. oben §. 259.

[18]) S. oben §. 283.

[19]) L. 1. 2. D. d. his, qui not. infam. (III. 2.) — L. 1. 2. d. secund. nupt. (V. 9.) Novell. 22. cap. 22.

[20]) Cap. *Super illa.* 4. X. d. sec. nupt. (IV. 21; *Urban.* III. — Cap. *Cum secundum.* 5. eod. *Innoc.* III.)

*) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 77—88. (Tom. II. 496 sqq.) — *Devoti*, Institutiones canonicae. Lib. II. Tit. 4. Walter, Lehrbuch. §. 288. — S. auch Schmid, Liturgik der christkatholischen Religion. Bd. 3. S. 161 u. ff. S. 259 u. ff. — *van Espen*, De horis canonicis et singulis earum partibus. (Opp. P. IV. p. 188 sqq.) — Allioli, Ueber das innere Motiv der canonischen Horen und ihren Zusammenhang. 2te Aufl. (mit einem Anhange vom marianischen Officium.) Augsb. 1848.

dem ſogenannten Officium divinum[1]. Man verſteht darunter einen Inbegriff von feierlichen Gebeten, Pſalmen, Hymnen und Lectionen, welche als Auszüge aus älteren bei dem Gottesdienſte gebräuchlichen Büchern ſeit Gregor VII. unter dem Namen Breviarium zuſammengeſtellt worden ſind[2]. — II. Das Faſten*. Gleich dem Gebete iſt das Faſten (Jejunium) eine religiöſe Pflicht, welche darin beſteht, daß man ſich zu beſtimmter Zeit des an ſich erlaubten Genuſſes von allen oder gewiſſen Speiſen zu dem Zwecke enthält, um ſich in der Selbſtverleugnung zu üben[3] oder zugleich um ſich auf wichtige Tage und Zeiten vorzubereiten. Das bereits im alten Bunde übliche Faſten iſt, einer Andeutung Chriſti gemäß[4], auch in dem neuen beibehalten[5] worden. Die Kirche hat an beſtimmten Wochentagen und Zeiten im Jahre, insbeſondere in der Quadrageſima vor Oſtern und in den ſ. g. quatuor tempora, die Pflicht des Faſtens auferlegt[6]. — III. Die Feier der Feſttage**, mit Einſchluß der Sonntage wird durch ſolemnen Gottesdienſt begangen und es ſind alle Chriſten verpflichtet, wenigſtens einer ſtillen Meſſe an denſelben beizuwohnen. An dieſen Tagen ſollen alle knechtlichen Arbeiten aufhören[7], auch keine Gerichtsſitzungen gehalten werden[8].

---

[1]) Vergl. *Lambertin.* Instit. 24.

[2]) Nähere Angaben hierüber finden ſich bei *Devoti* l. c. §. 1. not. 3. §. 3. §. 4. — S. auch *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 71 sqq. (Tom. III. p. 496 sqq.) Das Brevier hat nachmals verſchiedene Bearbeitungen erfahren, namentlich von Urban VIII.; einzelne Orden haben ihre beſonderen Breviere.

*) *Devoti*, Instit. canon. Lib. II. Tit. 6. — Vergl. *Thomassin*, Traité des jeûnes de l'Église. 2de edit. Paris. 1696. — Schmid, Liturgik. Bd. 3. S. 407 u. ff. — Wegen der Geſchichte der Faſten in Deutſchland ſ. Binterim, Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche. Bd. 2. Abth. 2. S. 589 u. ff.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 25. Decr. De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

[4]) *Luc.* V. 33 sqq. — Vergl. auch *Matth.* XVII. 20.

[5]) *Act. Apost.* XIII. 2 sqq. — XIV. 22.

[6]) Außerdem ſind die Vigilien einzelner Feſttage und nach dem Gebrauche einzelner Kirchen auch in der Adventzeit Faſten üblich.

**) *Devoti*, Instit. canon. Lib. II. Tit. 5. — S. auch *Thomassin*, Traité des fêtes de l'Église. 2de edit. Paris. 1697. — Schmid, Liturgik. Bd. 3. S. 350 u. ff.

[7]) Es können jedoch in dieſer Beziehung Ausnahmen z. B. wegen Einbringung der Ernte geſtattet werden. Cap. *Conquestus est nobis.* d. X. d. feriis (II. 9.). Vergl. Cap. *Licet.* 3. eod. (*Alex.* III.)

[8]) Cap. *Conquestus.* cit. — Wegen der abgeſchafften Feiertage und der Meßapplication an denſelben ſ. Feßler, Sammlung verm. Schriften. S. 215 u. ff. Vergl. noch Swieteck im Archiv. Bd. XXIII. S. 365.

§. 288.

B. Die Feier der Kirche für ihre verstorbenen Mitglieder.

I. In Beziehung auf die Seelen der Verstorbenen*. Für die Seelen ihrer verstorbenen Mitglieder, welche noch im Reinigungsorte[1] zeitliche Strafen auszuhalten haben, bringt die Kirche diese Gebete und das heilige Meßopfer dar. Eine solche Fürbitte kann den Seelen der zur ewigen Strafe Verurtheilten nicht mehr zu Gute kommen, wogegen die Heiligen, als zur unmittelbaren Anschauung Gottes gelangt, der Fürbitte nicht bedürfen, sondern selbst als Fürbitter angerufen werden können[2]. — II. In Beziehung auf die Leiber der Verstorbenen*. Die Kirche hat von jeher die Körper derjenigen Entschlafenen, die sich im Leben wirklich zu ihr bekannt hatten, geehrt[3]. Sie segnet die Kirchhöfe oder Cömeterien (Schlafstätten) ein[4], auf welchen diese Leiber begraben werden sollen und nimmt selbst die Bestattung der Todten unter Gebeten und Segnungen vor. Eine besondere Verehrung erweist sie den irdischen Ueberresten der Heiligen (Reliquiae), die jedoch nicht ohne bischöfliche Approbation ausgestellt und kein Gegenstand des Verkaufes[5]

---

*) *Devoti*, Institutiones canon. Lib. II. Tit. 8. — Walter, Lehrbuch. §. 291. §. 327.

[1]) Vergl. 2. *Machab.* XII. 46. S. Can. *Non aestimemus.* Can. *Tempus.* 23. 19. C. 13. Q. 2. (*Augustin.*) — Can. *Animae.* 22. C. Q. cit. (cap. inc.) — *Conc. Trid.* Decr. d. purgat.

[2]) S. Cap. *Gloriosus Deus.* un. d. reliq. et vener. sanct. (III. 22.) in 6to. S. auch *Conc. Trid.* Sess. 25. d. invocat. sanctorum. — Ueber diesen Gegenstand s. noch *Benedict.* XIV. De servorum Dei beatificatione et canonizatione. Patav. 1743. 4 Tom. fol., insbes. Lib. I. cap. 16. — S. auch Bangen, Die Römische Curie. S. 214 u. ff. — Kirchenrecht. Bd. 6. S. 654. S. 657. — Mit der Verehrung der Heiligen steht auch die Verehrung heiliger Bilder und Stätten im Zusammenhange. Den Mißbräuchen, die sich in Betreff der Bilder einschleichen könnten, begegnet das *Conc. Trid.* l. c. Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 291. §. 293.

**) *Devoti*, Institutiones canonicae. Lib. II. Tit. 9. — Walter, Lehrbuch. §. 291. §. 326. — S. auch *Simor*, De funeribus et exsequiis defunctorum (Archiv. XIV. 52.).

[3]) S. Cap. *Detestandae.* 1. h. t. in Extrav. comm.

[4]) S. oben §. 246. S. 570.

[5]) Cap. *Cum ex eo.* 2. X. d. reliq. (III. 45; *Innoc.* III.) — Vergl. *Conc. Trid.* l. c. v. nec novas reliquias.

werden dürfen. Hinsichtlich des Begräbnisses überhaupt hat die Kirche noch mehrere gesetzliche Bestimmungen erlassen. In der Regel kann, mit Ausnahme der Unmündigen und Religiosen[6], Jeder sich seinen Begräbnißplatz wählen[7]. Letztere sollen in ihren Klöstern begraben werden. Im Allgemeinen hat der Pfarrer eine in jure fundata intentio, vermöge welcher er fordern kann, daß alle seine Parochianen in seiner Pfarrei, unter Entrichtung der entsprechenden Gebühren (Jura funeraria) begraben werden[8]. Ist aber ein Rechtsgrund, z. B. ein Privilegium, vorhanden, kraft dessen der Leichnam wo anders als bei der Pfarrkirche begraben wird, so steht dem Pfarrer ein Anspruch auf den vierten Theil Alles dessen zu, was der andern Kirche bei Gelegenheit des in ihr stattgefundenen Begräbnisses an Legaten und sonstigen letztwilligen Zuwendungen, so wie auch in Oblationen zugegangen ist[9]. Man nennt diese Abgabe die Quarta funeraria, canonica oder parochialis. Das Concilium von Trient widerrief alle seit dem Jahre 1523 ertheilten Befreiungen von der Quart[10]. — Von dem kirchlichen Begräbniß bleiben alle diejenigen ausgeschlossen, welche in ihrem Leben die kirchliche Gemeinschaft nicht gehabt hatten, alle Ungetauften, außerdem sind einzelne Verbrechen mit der Strafe des Verlustes des kirchlichen Begräbnisses gesetzlich bedroht, namentlich: Selbstmord[11], Duell[12], offenkundiger Wucher[13]. Wie es nach den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland in Betreff des Begräbnisses der Akatholiken seitens der katholischen Kirche zu halten sei, ist eine praktisch wichtige Frage. Sie kommt jedoch zunächst nur da in Betracht, wo es sich um die Beerdigung einzelner Akatholiken auf einem katholischen Kirchhofe durch den katholischen Pfarrer handelt, denn selbst da, wo die Gottesäcker nicht nach der Confession geschieden sind, bleibt es jeder von diesen überlassen, die Ihrigen nach ihrem Ritus zu beerdigen. In jenem Falle

---

[6]) Cap. *Religiosi.* 5. eod. in 6to.

[7]) Cap. *Nos instituta.* 1. X. d. sepult. (III. 28; *Leo* III.) — Vergl. Cap. *Cum quis.* 2. §. 1. *Si quis.* eod.

[8]) Cap. *Fraternitatem.* 3. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[9]) Cap. *Cum super.* 8. X. h. t. (*Luc.* III.) — Cap. *In nostra.* 10. eod. (*Innoc.* III.)

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 13.

[11]) Can. *Placuit.* 12. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*) — Cap. *Ex parte.* 11. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[12]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 19. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Detestabilem.* ann. 1752. S. oben §. 194. Note 10.

[13]) S. oben Cap. *Eos, qui.* 1. h. t. in Clem.

aber ist einem Akatholiken das Begräbniß auf dem katholischen Kirchhofe und zwar aus dem Grunde nicht zu verweigern, weil die seit lange in dieser Beziehung bestehende Praxis dadurch gerechtfertigt wird, daß in Deutschland seit dem sechszehnten Jahrhunderte die Bestrafung der Häresie als eines kirchlichen Verbrechens aufgehört hat und thatsächlich die materielle Häresie im Verhältnisse zu früheren Zeiten gegen die formelle durchaus die vorherrschende ist. Es ist jedoch in dieser Beziehung zu bemerken, daß selbstverständlich bei dem Begräbniß jede dem katholischen Ritus eigenthümliche Handlung zu unterbleiben hat, und daß, wenn etwa begehrt würde, daß der Act von einem protestantischen Pfarrer vollzogen werde, dieses von der Genehmigung des katholischen Pfarrers abhängig gemacht werden muß. Wo sich wirklich eine protestantische Pfarrgemeinde gebildet hat, erscheint es billig, daß ein eigener Theil des Kirchhofes, der nicht nach katholischen Ritus für diesen Zweck gewidmet wird, abgesondert werde[14].

C. Die mit Beziehung auf Gott gemachten Betheuerungen und Versprechen.

§. 289.

I. Der Eid*.

I. Der Eid oder Schwur (Juramentum, Jusjurandum, Juratio, Sacramentum) ist eine Anrufung Gottes zum Zeugniß und darum eine gottesdienstliche Handlung. Der Eid kann in seinem Objecte verschieden sein, indem er die Aussage über eine bereits vorhandene Thatsache oder die Zusage einer zur Wahrheit werden sollenden Handlung bekräftigt und man kann darnach Juramentum assertorium und Juramentum promissorium unterscheiden, an sich aber bleibt der Eid gleich: er ruft Gott, die unveränderliche und ewige Wahrheit zum Zeugen und damit zugleich zum Rächer der Unwahrheit auf. — II. Daß es besser wäre, wenn man des Eides gar nicht bedürfte, sondern die einfache Rede: Ja, Ja, Nein, Nein, genügte, hat Christus deutlich

---

[14]) S. auch Schulte, System. S. 655. Lehrbuch. S. 452. und Walter a. a. O. §. 326. S. 644.

*) Vergl. Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin. 1837. — Marx, Der Eid und die Eidespraxis. Regensb. 1855. — Krummel, Der Eid. Offenburg. 1864.

damit zu erkennen gegeben, daß er den Eid, als über jene Rede hinausgehend, für „vom Uebel" erklärte[1]. Aber darum ist nicht der Eid selbst ein Uebel, sondern dieses liegt in der menschlichen Natur. Diese ist die Ursache, daß ein Mensch dem andern nicht glaubt[2] und erst Gott gleichsam zu Hülfe gerufen werden muß, damit man sich der Wahrheit der menschlichen Aussage oder Zusage versichert halte[3]. Aber eben darum ist auch nicht der Eid als solcher verboten, sondern nur das mißbräuchliche Anrufen des Namens Gottes. — III. Demgemäß fordert die Kirche, daß kein Eid geleistet werde ohne gewisse ihn begleitende Voraussetzungen. Man nennt diese die Comites Juramenti[4]. — 1. Judicium in jurante, welches darin besteht, daß der Schwörende wohl überlege, bevor er den Eid leistet, was er damit thue und daher nicht unbesonnen Gott zum Zeugen aufrufe. Es soll daher auch Niemand zum Eide zugelassen werden, der nicht im Stande ist, die Bedeutung desselben zu erfassen[5]. Unmündige, Wahnsinnige, Trunkene[6] und Meineidige (Perjuri) bleiben ausgeschlossen[7]. — 2. Veritas in mente bedeutet, daß der Eidleistende bei dem Juramentum assertorium in der Absicht schwöre, ohne Rücksicht auf Menschen die Wahrheit vollständig und ohne alle Mentalreservation zu sagen und bei dem promissorischen Eide den aufrichtigen Willen habe, das Versprochene zu erfüllen. Es ergibt sich hieraus, daß ein Eid, bei welchem durch Irrthum oder Zwang eine Mangelhaftigkeit des Willens vorhanden[8] oder bei welchem eine Bedingung zugefügt ist, welche von der andern Seite nicht erfüllt wurde, keine Wirksamkeit erlangen kann[9]. — 3. Die Justitia in objecto besteht darin, daß die Sache selbst, um derentwillen der

---

[1]) *Matth.* V. 34—37. *Jacob.* V. 12. Vergl. *Grat.* ad C. 22. Q. 1. P. I.

[2]) S. Can. *Non est contra.* 2. C. Q. cit. (*Augustin.*) Can. *Ita ergo.* 5.

[3]) Cap. *Etsi Christus.* cit. X. d. jurej. (II. 24; *Innoc.* III.)

[4]) Can. *Animadvertendum est.* 2. C. 22. Q. 2. (*Hieron.*)

[5]) Can. *Parvuli.* 14. C. 22. Q. 5. (*Capit. Aquisgr.*)

[6]) Auch im Augenblicke aufgeregter Leidenschaft soll kein Eid geleistet werden. (Cap. *Sicut ex literis.* 13. X. h. t.; *Urban.* III.)

[7]) Can. *Parvuli.* cit. — Cap. *Nobilis.* 1. X. d. purgat. canon. (V. 34; *Conc. Frib.*) — Cap. *Brevi.* 17. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[8]) Can. *Inter caetera.* 22. C. 22. Q. 4. — Cap. *Pervenit ad nos.* 2. X. h. t. (*Greg.* VII.) — Cap. *Si vero.* 8. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Verum.* 15. eod. (*Coelest.* III.) — Cap. *Ad nostram.* 21. — Cap. *Sicut.* 29. (*Innoc.* III.)

[9]) Cap. *Pervenit ad nos.* 3. X. h. t. (*Greg.* VII.) — Cap. *Sicut.* cit. §. *Juramentum.* 1.

Eid geleistet werden soll, eine gerechte sei. Demgemäß darf **Nichts** beschworen werden, was überhaupt gegen die Religion und **die guten** Sitten, gegen das Wohl, die Ordnung und das Recht der **Kirche, insbesondere** aber auch gegen die Rechte dritter Personen gerichtet **ist**[10]. — IV. Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so wird bei dem **assertorischen** Eide die beschworene Thatsache bis zum Beweise des **Meineides** für wahr angenommen; bei dem promissorischen Eide aber **entsteht** eine streng religiöse Pflicht der Erfüllung. — V. Allerdings **ist** der Eid, dem es an der erforderlichen Gerechtigkeit im Gegenstande **mangelt**, unverbindlich[11], denn er darf kein Band der Schlechtigkeit sein[12]; **aber** die Kirche fordert doch, außer bei der Zusage eines groben **Verbrechens**, um ihre Mitwirkung zur Aufhebung einer, wenn auch nur **scheinbaren** Pflicht angegangen zu werden. Ihre Thätigkeit kann in dieser **Beziehung** von verschiedener Beschaffenheit sein: sie kann in einer Interpretation des Eides[13], oder in einer Loszählung von demselben[14] (Absolutio, Relaxatio), oder darin bestehen, daß sie zuerst Denjenigen, welcher den Eid geleistet hat, zur Erfüllung, den andern Contrahenten aber zur Restitution nöthigt[15]. Insbesondere darf der erzwungene Eid ohne Relaxation nicht unerfüllt gelassen werden[16]. — VI. Es entspricht der religiösen Bedeutung des Eides, daß derselbe in einer Form abgelegt werde, welche jene klar zu erkennen gibt. Es ist daher üblich geworden, daß der Eid vor einem Crucifix und brennenden Kerzen oder auch mit Berührung des Evangeliums[17] oder andrer heiliger Gegenstände[18], so wie auch mit Aufhebung der drei Schwörfinger, als Symbol der heiligen Dreifaltigkeit, und zugleich in einer feierlichen Formel geschworen wird.

---

[10]) Der betreffende Titel in den gregorianischen Decretalen bietet eine Menge von Beispielen solcher Eide, die wegen mangelnder Gerechtigkeit im Gegenstande unverbindlich sind.

[11]) S. oben II. 2. Vergl. Cap. 22. Q. 4.

[12]) Can. *Inter caetera.* cit. Cap. *Quanto.* 18. X. h. t. (*Innoc.* III.) — Cap. *Sicut nostris.* 27. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[13]) Cap. *Quanto.* cit. — Cap. *Ad nostram.* 21.

[14]) Cap. *Cum quidam.* 12. §. *Illi vero.* 1. cit. — Cap. *Quanto.* cit.

[15]) Cap. *Ad nostram.* 7. X. h. t. (*Alex.* III.)

[16]) S. noch Cap. *Si vero.* 8. X. h. t.

[17]) Can. *Si aliqua.* 11. C. 22. Q. 1. (Cap. inc.) — Can. *Tibi Dominus.* 32. i. f. D. 63. (*Otton.* I. Const.) Cap. *Ego. N.* 4. i. f. X. h. t. — Vergl. Cap. *Cum in causa.* 7. X. d. juram. calumn. (II. 7; *Greg.* IX.)

[18]) Cap. *Cum in ecclesiis.* 10. X. de M. et O. (I. 32.) Cap. *Veniens.* 19. X. d. regular. (III. 31.)

Der einfache Eid kann auch schriftlich geleistet werden; ein Procurator zur Eidesleistung kommt meistens nur bei dem Calumnieeide vor[19], wozu jener mit Specialvollmacht ausgerüstet sein muß[20].

§. 290.

II. Das Gelübde*.

I. Das Gelübde (Votum) ist ein Gott gemachtes und darum ein um so verbindlicheres Versprechen, Etwas Ihm Wohlgefälliges zu leisten, wozu man ohne dieses Versprechen nicht verpflichtet wäre[1]; es muß dasselbe also — wie man sich auszudrücken pflegt — de meliori bono sein. — II. Man unterscheidet: 1) das persönliche Gelübde (Votum personale), einer vorzunehmenden Handlung von dem dinglichen (Votum reale), der Widmung einer bestimmten Sache; diese Verpflichtung geht auch auf die Erben über[2]. 2) Das feierliche und einfache Gelübde (Votum solenne und simplex), jenes ist mit dem Empfange der höheren Weihen verbunden und liegt in der Professio religiosa; alle übrigen Gelübde aber haben nur die Bedeutung der einfachen[3]. — III. Zu einem giltigen Gelübde gehört, daß es kein bloßer Vorsatz, sondern ein wirkliches Versprechen sei, welches in Freiheit des Willens abgelegt wird; ist es ein dingliches Gelübde, so gehört Dispositionsfähigkeit über die zu gelobende Sache dazu[4]. Cleriker sind in Betreff solcher Gelübde, die ihre längere Abwesenheit oder eine Be-

---

[19]) Cap. *Cum causam.* 6. X. d. juram. calumn. (II. 7.; *Innoc.* III.) Cap. *Cum in causa.* cit. — Für Corporationen schwört ihr Syndicus. S. Cap. *Praesentium.* 2. d. testib. et attest. in 6to. (*Innoc.* IV.?)

[20]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 81.

*) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 34. — *Ballay*, Quaestiones quaedam de votis simplicibus, praesertim quae votis solennibus praemittuntur. (Archiv. XVII. 3 u. ff.) — *Theod. Menden*, Doctrinae de voto explicatio et refutatio argumentorum adversariorum. Bonn. 1868.

[1]) Can. *Sunt quaedam.* 1. C. 17. Q. 4. (*Augustin.*) — Can. *Qui bona.* 4. C. Q. cit.

[2]) Cap. *Ex parte.* 18. X. d. censib. (III. 39; *Innoc.* III.) Cap. *Si heredes.* 6. X. d. testam. (III. 26; *Conc. Mog.*)

[3]) Cap. *Quod votum.* un. h. t. in 6to. (III. 15.) — Cap. *Antiquae.* un. h. t. in Extrav. Joann. XXII. S. noch §. 293.

[4]) Cap. *Perlatum est.* 1. X. d. his, quae vi metusve causa fiunt. (I. 40.; *Alex.* III.) Can. *Mulier.* 14. C. 32. Q. 2. (*Ambros.*) Can. *Puella.* 2. C. 20. Q. 2. (*Conc. Trib.*) — Cap. *Si quis.* 2. X. d. regul. (III. 31.; *Conc. Mog.*)

lastung ihrer Beneficien veranlassen könnten, an die Zustimmung ihrer Bischöfe gebunden, die Gelübde dieser ganz und gar von der Genehmigung des Papstes abhängig[5]. Religiosen können kein andres, als nur das Gelübde des Uebertrittes in einen strengeren[6] Orden machen. — IV. Ein Gelübde zu machen ist Niemand verpflichtet; wer es aber machen darf und es wirklich ablegt, ist durch dasselbe in seinem Gewissen verbunden[7] und kann auch durch kirchliche Censuren zur Erfüllung angehalten werden[8]. Dessenungeachtet können verschiedene Gründe eintreten, aus welchen ein an sich giltiges Gelübde aufgehoben oder irgend eine Veränderung mit demselben vorgenommen wird. Das Erstere geschieht durch Irritation und durch Dispensation, welche im Allgemeinen den Bischöfen, dem Papste aber in fünf einzelnen Fällen zusteht; diese sind: das Gelübde der Keuschheit, die Professio religiosa, das Gelübde der Wallfahrt nach Rom und nach St. Jakob von Compostella und das Votum ultramarinum[9]. Bei diesen Wallfahrtsgelübden ist es aber auch besonders oft vorgekommen, daß aus gerechten Ursachen der Loskauf mit Gelde (Redemptio voti) und zwar bei dem zuletzt genannten zum Vortheile des gelobten Landes gestattet wurde[10]. Daneben findet sich auch die Umänderung eines Gelübdes (Commutatio voti) in ein andres frommes Werk vor[11], so wie dringende Umstände den Aufschub der Erfüllung eines Gelübdes geeignet erscheinen lassen[12] können, was bisweilen auch durch ein Gebot des apostolischen Stuhles veranlaßt wird[13].

---

[5]) Cap. *Magnae devotionis.* 7. X. (III. 34; *Innoc.* III.)

[6]) Cap. *Si religiosus.* 27. d. elect. in 6to. (I. 6.) — Cap. *Ad nostram.* 2. d. regul. in Extrav. comm. (III. 8; *Joann.* XXII.)

[7]) Can. *Si nupserit.* 5. D. 27. (*Hieron.*) — Can. *Virgines.* 9. D. cit. (*Hier.*) Can. *Hae vero.* 9. C. 27. Q. 1. (*Innoc.* I.) — Cap. *Licet universis.* 6. X. h. t. — Vergl. Can. *Sunt quaedam.* cit. und *Qui bona.*

[8]) Cap. *Licet.* cit. Cap. *Quod super.* 8. X. h. t.

[9]) Cap. *Etsi dominici.* 5. X. d. poenit. in Extrav. comm. (V. 9; *Sixt.* IV.)

[10]) Cap. *De peregrinationis.* 1. X. h. t. (*Alex.* III.) S. Cap. *Magnae devotionis.* cit. Cap. *Quod super.* cit.

[11]) Cap. *De peregrinationis.* cit. — Cap. *Venientis.* 2. X. h. t.

[12]) Cap. *Quod super.* cit.

[13]) Cap. *Non est voti.* 5. X. h. t. (*Innoc.* III.) — S. auch Cap. *Quod super.* cit.

Viertes Kapitel.

Die besonderen kirchlichen Anstalten.

A. Die religiösen Orden*.

§. 291.

I. Historische Uebersicht**.

I. Die religiösen Orden, obwohl historischen Ursprunges, haben dennoch ihre göttliche Grundlage in den drei sogenannten evangelischen Räthen[1] der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, deren Erfüllung man durch ein Gelübde versprach. Erst im Laufe der Zeit haben sich dafür bestimmte Formen ausgebildet, die dann in den religiösen Orden ihre Vollendung fanden. Die ersten Anfänge zu diesen

---

*) *Miraeus*, Originum monasticarum Libri IV. Colon. 1620. 4. — *Alteserra*, Asceticon s. originum rei monasticae Libri X. Par. 1674. 4. ed. *Glück*. Hal. 1782. — *Helyot*, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires. Par. 1714. 2. edit. 1721. 8 Voll.; in's Deutsche übersetzt. Leipz. 1743. 4. — Fehr, Allgemeine Geschichte der Mönchsorden. Tüb. 1845. 2 Bde. — Hurter, Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Bd. 3. S. 427 u. ff. Bd. 4. S. 1 u. ff. — Regula S. Benedicti cum commentar. Cardin. *Joann. de Turrecremada* et *Smaragdi* Abbatis, tum etiam Regulae SS. Basilii, Augustini et Francisci. Colon. 1625 fol. — *Holstenius*, Codex regularum monasticarum et canonicarum. Rom. 1661. 3 Tom. fol. August. Vind. 1751. 6 Tom. fol. — S. auch *Verhoeven*, De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis. Lovan. 1846. — *Bouix*, Tractatus de regularibus. Paris. 1857. 2 Voll. — Schels, Die neuen religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen. 1857. — Ueber die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden sind drei Aufsätze im Archiv. Bd. 23. zu vergleichen, nämlich von Attenhofer (Diöcese Basel. S. 73 u. ff.), von Guttermann (Preußen S. 143 u. ff.) und Schuppe (Preußen. S. 386 u. ff.).

**) Vergl. *Devoti*, Instit. canon. Lib. 1. Tit. 1. — S. auch *Mabillon* in der Praefatio zu dem in Note 5. angegebenen Werke. Möhler, Geschichte des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung. (Gesammelte Schriften und Aufsätze. Bd. 2. S. 164 u. ff.) — *Montalembert*, Les moines de l'Occident. Paris. 1860; in's Deutsche übers. v. K. Brandis. Einsiedeln. 1860.

[1]) *Matth.* XIX. 21. — 10 sqq. — XVI. 24. — X. 38. — Vergl. Hurter a. a. O. Bd. 4. S. 86.

sind in dem Leben der Anachoreten in der ägyptischen Thebais zu suchen. Paulus (c. 250) und Antonius (285) gelten als die eigentlichen Begründer dieses einsiedlerischen Lebens[2], Pachomius († 348) aber vereinigte die Anachoreten Aegyptens zu einem gemeinsamen Leben (κοῖνος βιός) in einem von ihm dazu erbauten Hause und da dieses Beispiel Nachahmung fand, so entstanden im Orient viele Genossenschaften von Männern, die sich, unter Leitung eines Vorstandes (Abbas) und unter bestimmten Vorschriften über das gemeinsame Leben mit einander zu einem solchen vereinigten. Die zu diesem Zwecke aufgeführten Gebäude hießen Coenobia, Monasteria und Claustra. Aehnliche Institute finden sich gleichzeitig auch für ascetische Jungfrauen, die mit dem Namen der Sanctimoniales oder Nonnae[3] bezeichnet werden. — Für die Klöster im Orient fanden die Vorschriften, welche der heilige Basilius († 378) als Regel eines klösterlichen Lebens verfaßt hatte, eine allgemeine Anerkennung. Im Occident gab es mehrere verschiedene Regeln[4]; diese traten jedoch alle gegen diejenigen Einrichtungen des klösterlichen Lebens, welche der heilige Benedictus von Nursia[5] (geb. 480 gest. 543) zuerst in den Klöstern zu Subiaco und Monte Cassino[6] durchführte, in den Hintergrund. Die Regel Benedict's war ganz den Verhältnissen des Abendlandes angepaßt und führte auch einen neuen Grundsatz in das Mönchsleben ein, nämlich den der Stabilitas loci, welchem gemäß der einzelne Mönch an das Kloster, in welchem er die Gelübde abgelegt hatte, gebunden blieb und fortan nicht mehr in ein andres übertreten durfte[7]. — II. In Folge der Entwickelung dieser klösterlichen Institute hatte sich gleichsam ein neuer Stand in der Kirche gebildet. Diese kannte bisher

---

[2]) *Matth.* XIX. 27.

[3]) Eine Zusammenstellung vieler interessanten Details giebt *Thomassin*, Vetus et nova Eccl. disc. P. I. Lib. III. cap. 42 sqq. p. 331 sqq. Ueber die Diakonissinen, Wittwen, die sich dem Armen- und Krankendienste widmeten, s. ebend. cap. 50 sq. p. 386.

[4]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 24. p. 175 sqq. Häufig spricht man auch von einer Augustinerregel, die eben nicht vom heiligen Augustinus herrührt, sondern in späterer Zeit aus den Werken desselben zusammengestellt und von den Canonici regulares angenommen wurde. Vergl. hierüber *Thomassin* l. c. cap. 2. n. 6 sqq. p. 5. cap. 3. n. 1 sqq. p. 8. cap. 4 n. 8. p. 20. cap. 7. n. 1. p. 32. cap. 12. n. 7. p. 95.

[5]) *Mabillon*, Annales Ordinis S. Benedicti. Paris. 1614. 6 Tom. fol. — K. Brandis, Benedictinerbibliothek. 3 Bde. Einsiedeln. 1856 u. ff.

[6]) *Tosti*, Storia della Badia di Monte Cassino. Napoli. 1842. 3 Voll.

[7]) Regula S. Bened. c. 58.

nur den Unterschied zwischen Clerus und Laien, der nunmehr zwar nicht aufgehoben, aber dadurch verändert wurde, daß die Mitglieder der Klöster, obschon Laien[8], doch an vielen Vorzügen der Cleriker Theil nahmen; sie unterschieden sich aber von den Clerikern und von den übrigen Laien dadurch, daß sie nach einer bestimmten Regel lebten. Eben deshalb wurden sie Regulares genannt und hieß ihr Stand Ordo regularis[9]. Auch wurde dieser Gegensatz zu Clerikern und Laien deshalb, weil die Regularen ganz vorzügliche religiöse Pflichten über sich nahmen, durch den Ausdruck Vita religiosa[10] bezeichnet; sie selbst aber wurden darum Religiosi, ihr Stand Ordo religiosus oder auch Religio schlechthin, und das Gelübde, alle Pflichten eines Regularen zu erfüllen, Professio religiosa genannt. — III. Innerhalb des Benedictinerordens, der in dem heiligen Benedictus von Aniane seinen Reformator gefunden hatte, entstanden im Laufe der Zeit mehrere Congregationen, deren jede den Abt eines bestimmten Klosters als einen gemeinsamen Oberen anerkannte und auf Grundlage der Regel ihre besonderen Constitutionen erhielt. Die erste derartige Congregation war die, für welche das Kloster zu Clugny unter der Leitung des heiligen Odo (927—941) das Vorbild geworden war[11]. Auf die Cluniacenser folgten: die Camaldulenser[12] (gestiftet vom heiligen Romuald zu Camaldoli; 1012), die Vallombrosaner[13] (gestiftet bei Florenz vom heiligen Johann Gualbert; 1038), die Carthäuser[14] (gestiftet vom heiligen Bruno von

[8]) Doch kommen frühzeitig Ausnahmen vor: Can. *Monachos.* 29. C. 16. Q. 1. (*Siric.*) — Can. *De monachis.* 3. C. Q. cit. (*Innoc.* I) — Can. *Sic vive.* 27 sqq. C. Q. cit. — S. noch *Thomassin* l. c. cap. 13. p. 99. cap. 15. n. 10 sqq. p. 117.

[9]) Vergl. hierüber *Thomassin* l. c. cap. 43. n. 8. p. 343.

[10]) Ueber den Einfluß der klösterlichen Einrichtungen auf die Verhältnisse der Capitel s. oben §. 157. S. 308.

[11]) Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii Collectore S. Udalrico (bei *D'Achery*, Spicilogium. Tom. I. p. 639 sqq.) — *Marrier* et *Quercetanus*, Bibliotheca Cluniacensis. Par. 1614 fol. — Vergl. *Lorain*, Essai sur l'Abbaye de Clugny. Dijon. 1839. — *Cucherat*, Clugny en onzième siècle. Lyon. 1851. — S. noch R. Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo von Clugny. Gött. 1869.

[12]) *Florentini*, Historia Camaldul. Tom. I. Florent. 1575. 8 Tom. Venet. 1579. — *Mittarelli* et *Costadoni*, Annal. Cumaldul. Venet. 1755 sqq. 8 Tom. fol.

[13]) S. Hurter a. a. O. Bd. 4. S. 133 u. ff.

[14]) *Miraeus*, Origines Carthus. monast. per orbem universum. Colon. 1609. — S. auch *Dubois*, La grande Chartreuse. Grenoble. 1845.

Cöln in der Chartreuſe von Grenoble; 1080) und die Ciſtertienſer[15] (geſtiftet vom Abte Robert zu Citeaux[16]; 1098). Die Congregationen der Grammontenſer[17] (geſtiftet von Stephan von Tierno zu Muret bei Limoges; 1044) und der Prämonſtratenſer[18] (geſtiftet vom heiligen Norbert zu Prémontré bei Laon; 1120) ſind eher den regulirten Chorherren als den Benedictinern beizuzählen[19]. — IV. Zu den beſtehenden Orden kamen allmählig auch mehrere neue, die zu ſehr verſchiedenen chriſtlichen Zwecken gegründet wurden, hinzu. So rief die Begeiſterung für die durch Chriſtus ſelbſt geheiligten Stätten Paläſtina's in den Kreuzzügen das Inſtitut der geiſtlichen Ritterorden, eine Vereinigung des Mönchthums mit dem Ritterthum, in's Leben[20]. Es ſind dieß namentlich die Orden der Tempelherren[21] (Fratres Militiae Templi; geſtiftet 1118), der Hospitaliter oder Johanniter[22] (Milites Ho-

---

[15]) *Manrique*, Annal. Cistercienses. Lugd. 1643 sqq. 4 Tom. fol. — Vergl. *Arbois de Jubainville*, Études sur l'état intérieur des abbayes Cisterciennes au 12me et 13me siècle.

[16]) Das Kloſter von Citeaux (Cistertium) erhielt ſeinen höchſten Glanz durch den heil. Bernhard, nach welchem die Ciſtertienſer auch den Namen Bernhardiner führen. Vergl. *Ratisbonne*, La vie de S. Bernard. Paris. 1845. in's Deutſche überſ. Tüb. 1846.

[17]) Historia brevis und Historia prolixior ord. Grandmont. bei *Martene*, Ampliss. collect. Tom. VI.

[18]) *Miraeus*, Ordinis Praemonstrat. Chron. Col. 1613.

[19]) Vergl. Hurter a. a. O. Bd. 4. S. 203. Wegen der Grammontenſer ſ. ebend. S. 139.

[20]) S. Urſprung und Umwandlung der geiſtlichen Hospital- und Ritterorden. (Hiſt. polit. Blätter. Bd. 28. S. 597 u. ff.)

[21]) Als der Stifter kann vornehmlich Hugo von Payens gelten. S. über dieſen Orden: *Du Puy*, Histoire de l'ordre militaire des Templiers. — Histoire critique et apologétique de l'ordre des Chevaliers du Temple de Jérusalem par feu R. P. M. J. Paris. 1789. — Graf, Geſchichte der Tempelherren in Böhmen und ihres Ordens überhaupt. Prag. 1825. — Wilcke, Geſchichte des Tempelherrenordens. Leipz. 1826. 3 Bde. — *Addison*, History of the Knigthtemplars. Lond. 1842. — *Cibrario*, Breve storia dell' ordine del tempio. Torin. 1848. — *Maillard de Chambure*, Règle et statuts secrets de Templiers. Dijon. 1840. — S. auch Holzwarth im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 716 u. ff.

[22]) S. *Bosio*, Istoria della sagra religione ed illustrissima militia di S. Giovanni Gierosol. Venet. 1695. 2 Voll. fol. — Falkenſtein, Geſchichte des Johanniterordens. Dresden. 1833. 2 Bde. — Schilling, Beiträge zur Geſchichte des ſouverainen Johanniterordens. Wien. 1845. — *Taaffe*, The history of the holy and sovereign of St. John of Jerusalem. 4 Voll. London. 1852.

spitalis S. Joannis Hierosolymitani; gestiftet 1130) und der Deutschherren[23] (Fratres Teutonici Ecclesiae S. Mariae Hierosolymitanae; gestiftet 1191). Diese Ritter übernahmen, außer den drei klösterlichen Gelübden, auch noch das des Kampfes gegen die Ungläubigen. Eben so gab das Bedürfniß, den Häresien der Albigenser durch eine bessere und diesem Zwecke ausschließlich gewidmete Verwaltung des Predigtamtes entgegenzutreten, dem heiligen Dominicus die Veranlassung, den Prediger- oder wie er nach ihm benannt wurde, Dominicanerorden[24] zu stiften (1216); als Grundlage dafür diente die Augustinerregel. — V. Den Schlußstein in der Entwickelung der Grundprincipien des religiösen Lebens legte der heilige Franziskus von Assisi (geb. 1182, gest. 1224), welcher den Orden der minderen Brüder oder, wie sie nach ihm heißen, Franziscaner[25] stiftete, den nach längerem Bestande Papst Honorius III. im Jahre 1223 bestätigte. Franciscus dehnte das Princip der Armuth auf seinen Orden[26] als solchen aus, so zwar, daß die Mitglieder des Ordens sich ihren täglichen Unterhalt erbetteln sollten[27]. Demgemäß werden die Franciscaner als Men-

---

[23]) *Duellii*, Hist. Ord. Equit. Teuton. Viennae. 1727. — *De Wal*, Histoire de l'ordre Teutonique. Paris. 1784. — Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 2 u. ff. — Desselb. Der Ritterorden Maria. Königsb. 1843. — C. Rothwisch, Die Berufung des deutschen Ordens gegen die Prenßen. Berlin. 1868. — *Hennes*, Codex diplom. Ord. S. Mariae. Teuton. Mogunt. 1856. S. noch Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. S. 319. Note 21.

[24]) *Mamachii* aliorumque Annales Ordin. Praedicatorum. Rom. 1746. fol. *Madrano*, Histor. de la orden de predicatores. Matr. 1725. 4 Vol. 4. — *Lacordaire*, La vie de St. Dominique. Paris. 1840. (in's Deutsche übers. Landshut. 1841.)

[25]) *Wadding*, Annales Minorum seu trium ordinum a S. Francisco institutorum. Ed. 2da cur. Fonseca. Rom. 1731 sqq. 18 Tom. fol. — S. auch *Chavin de Malan*, La vie de S. François d'Assise. Paris. 1841. (in's Deutsche übers. München. 1842.)

[26]) Der heil. Franciscus war der Stifter von drei Orden: der minderen Brüder, der Franciscanerinnen, bei deren Gründung ihm die heil. Clara zur Seite stand (*Innoc.* Const. *Solet annuere.* ann. 1253. *Bull. Rom.* Tom. III. P. I. p. 334.), und der Tertiarier. Ueber Letztere, welche von Nicolaus IV. (Const. *Supra montem.* aun. 1289. *B. R.* Tom. III. P. II. p. 53.) bestätigt wurden, s. *Pii* V. Const. *Ea est.* ann. 1568. (*B. R.* Tom. IV. P. III. p. 19.) u. *Clem.* XII. Const. *Ex injuncto.* ann. 1731. (ebenb. Tom. IX. p. 381.)

[27]) Cap. un. §. *Confirmatos.* 1. d. relig. domib. in 6to. (III. 17; *Conc. Lugd.* II.)

dicanten bezeichnet, aber auch die Dominicaner[28] traten, indem sie das Princip der Ordensarmuth annahmen, bald darauf in die Kategorie der Bettelorden ein. — VI. Die bedeutende Vermehrung der Orden rief den Beschluß des vierten Lateranensischen Conciliums hervor, daß neue Orden nicht anders als mit ausdrücklicher Approbation des apostolischen Stuhles zugelassen werden sollten[29], wie denn auch bald darauf der Dominicaner-[30] und Franciscanerorden[31] die päpstliche Bestätigung nachsuchten und erhielten[32]. Trotz jener Anordnungen sind aber dennoch auch seit dieser Zeit theils sehr viele neue Orden entstanden, theils aus den bereits bestehenden verschiedene Observanzen hervorgegangen[33]. Insbesondere geschah dieß bei den Franziscanern, unter denen man zu unterscheiden hat: die Observanten[34] und die Conventualen[35]; von jenen sonderten sich sodann noch die Capuziner[36] und die minderen Brüder von der strengeren Observanz oder

---

[28]) Cap. un. cit. §. *Sane.*

[29]) Cap. *Ne nimia.* 9. X. d. relig. dom. (III. 36.)

[30]) *Honor.* III. Const. *Religiosam vitam.* (*Bullar. Roman.* Tom. III. P. I. p. 178.)

[31]) *Honor.* III. Const. *Solet annuere.* (*B. R.* l. c. p. 229.)

[32]) Das zweite Concilium von Lyon wiederholte jene Bestimmung mit dem Beifügen, daß alle seit jenem früheren Gesetze bestätigten Bettelorden, mit Ausschluß der Dominicaner und der Franciscaner, weder Novizen aufnehmen, noch irgend welche neue Klöster acquiriren sollten; auch wurde ausdrücklich bemerkt, daß dieß auf die bereits vor dem gedachten Lateranensischen Concilium bestehenden Orden der Eremiten des heiligen Augustinus und der Carmeliten keine Anwendung finden solle. (Cap. un. d. relig. domib. in 6to; III. 17.)

[33]) Die Spaltungen unter ihnen bereiteten der Kirche im vierzehnten Jahrhunderte große Gefahren. Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 303 u. ff.

[34]) S. *Leon.* X. Const. *Ite et vos.* ann. 1517. (*B. R.* Tom. III. P. III. p. 450.)

[35]) Const. *Ite et vos.* cit. — S. noch *Pii* V. Const. *Sedis apostolicae.* ann. 1568. (*Bull. M.* Tom. II. p. 175.) — Const. *Ad exstirpandos.* ann. 1568. (*B. Rom.* Tom. IV. P. III. p. 17.)

[36]) Als die Begründer des Capuzinerordens können gelten Ludwig und sein Halbbruder Raphael aus Forum Sempronii. S. *Clem.* VII. Const. *Religionis zelus.* ann. 1528. (*B. R.* Tom. IV. P. I. p. 73.) — *Paul.* III. *Exponi nobis.* ann. 1536. (*B. R.* Tom. IV. P. I. p. 147. enthält die Statuten.) *Clem.* IX. Const. *Debitum pastorale.* ann. 1667. (*B. M.* Tom. VI. p. 248.) — S. *Boverius,* Annal. seu sacr. histor. ordinis minorum S. Francisci, qui Capucini nuncupantur. Lugd. 1632 fol. — *Marc. da Pisa,* Annali de' Fratri minori Capuccini. Trento. 1708. 4 Voll.

Reformaten[37] ab. Nur diesen beiden verbot das Concilium von Trient ausdrücklich den Besitz von unbeweglichen Gütern[38]. Ihnen wurde dann bald darauf die vom heiligen Ignatius von Lahola gestiftete Gesellschaft Jesu[39] als ein aus regulirten Clerikern bestehender Mendicantenorden beigezählt[40]. — VII. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß viele Orden, mit Einschluß der geistlichen Ritterorden, nach einer längeren oder kürzeren Blüthezeit in einen tiefen Verfall geriethen. Die Tempelherren, welche zum Theil als ein Opfer der Habsucht Philipp's IV. des Schönen fielen, wurden im Jahre 1311 von Clemens V. aufgehoben[41]. Die Johanniter, welche ihren Sitz zuerst nach Rhodus, dann nach Malta verlegen mußten, büßten nach und nach ihre Besitzungen ein und bestehen nur noch in Oesterreich[42]. Das Gleiche gilt auch von den Deutschherren, welche um das von ihnen eroberte Preußen, soweit es nicht schon eine Beute der Polen geworden war, durch die Apostasie ihres Hochmeisters gebracht wurden[43]. — VIII. Hatten bereits die Zeiten der Glaubenstrennung eine große Zahl von Klöstern vernichtet, so geschah dieß nachmals oft noch in einem größeren Maßstabe, indem auch in den katholisch gebliebenen Ländern

---

[37]) *Clem.* VII. Const. *In suprema.* ann. 1532. (*B. R.* Tom. IV. P. I. p. 100.)

[38]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. cap. 3.

[39]) S. *Paul.* III. Const. *Regimini universalis.* ann. 1540. (*Bull. Rom.* Tom. IV. P. I. p. 185.) — *Jul.* III. Const. *Exposcit debita.* ann. 1550. (p. 272.) — *Gregor.* XIII. Const. *Ascendente Domino.* ann. 1584. (Tom. IV. P. IV. p. 65.) — *Gregor.* XIV. Const. *Ecclesia catholica.* ann. 1591. Tom. V. P. I. 279.) — S. *Cretineau-Joly,* Histoire des Jésuites. Par. 1843. 6 Voll. (in's Deutsche übersetzt. Wien. 1845 u. ff.) — *d'Arsac,* Les Jésuites. Brux. 1865 (deutsch. Wien. 1867.).

[40]) *Pii* V. Const. *Cum indefesse.* ann. 1571. (*Bull. Rom.* Tom. IV. P. III. p. 170.)

[41]) S. *Raynouard,* Monumens historiques relatifs à la condemnation des chevaliers du temple. Paris. 1813. — *Michelet,* Procès des templiers. Tom. I. Paris. 1841. — Havemann, Geschichte des Ausganges des Tempelherrenordens. Stuttg. 1846. — Hammer-Purgstall, Ueber die Schuld der Templer. (Denkschr. der phil. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften. Bd. 6. S. 175 u. ff.) S. noch Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. S. 318. Note 20.

[42]) Vergl. Reumont, Die letzten Thaten der Johanniter (v. Raumer's hist. Taschenbuch. Neue Folge. Bd. 5. 1844).

[43]) Vergl. K. v. Schlözer, Die Hansa und der deutsche Ritterorden in den Ostseeländern. Berlin. 1851. — Dessen: Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ritterordens in den Ostseeländern. Berlin 1853.

zu allgemeinen Kloſteraufhebungen geſchritten wurde. Deſſenungeachtet ſind in den Drangſalen der Zeit immer wieder neue Orden entſtanden, namentlich: die Theatiner[44], Piariſten[45] und Lazariſten[46]; die Letzteren haben hauptſächlich, wie die vom heiligen Alphonſus von Liguori (1732) geſtiftete Prieſtercongregation der Redemptoriſten[47] den Zweck, auf dem Felde der Miſſion zu wirken. Auch iſt die Geſellſchaft Jeſu, welche Clemens XIV. im Jahre 1773 aufgehoben hatte[48], von Pius VII. (zuerſt für Rußland 1801, dann für die ganze Kirche 1814) wiederhergeſtellt worden[49]. Außerdem waren Verbindungen von Prieſtern entſtanden, deren Mitglieder ſich unter Beobachtung einer Regel, zu einem gemeinſamen Leben verbanden, ohne die eigentlichen Kloſtergelübde abzulegen; dieſe werden Quaſi-Regularen genannt. In dieſe Kategorie gehörten die Oratorianer[50], geſtiftet vom heiligen Philippus Neri. — IX. Im Allgemeinen haben die weiblichen Orden, wie ſie ſich nach entſprechenden Regeln den Mönchsorden an die Seite geſtellt hatten[51], auch deren Schickſale getheilt. Unter den neueren Orden ſind hervorzuheben der der Urſulinerinnen[52], geſtiftet von der

---

[44]) Vergl. *Clem.* VII. Const. *Exponi nobis.* ann. 1524. (*B. R.* Tom. IV. P. I. p. 47.) — Const. *Dudum pro parte.* ann. 1533. (p. 105.) — *Pii* V. *Ad immarcescibilem.* ann. 1567. (Tom. IV. P. II. p. 350.) Der Orden war geſtiftet worden von dem Biſchof Petrus von Teate (dem nachmaligen Papſt Paul IV.) und von dem heil. Cajetanus, von welchem ſie auch den Namen Cajetaner führen.

[45]) Sie werden ſo genannt, weil ihnen nach einer Beſtimmung Paul's V. Const. *Ad ea.* ann. 1617. *B. R.* Tom. V. P. IV. p. 226.) die Leitung der Armenſchulen (Scholae piae) übergeben wurde; nach dieſem Papſte führte die Congregation die vorübergehend auch als ein eigentlicher religiöſer Mendicantenorden erſcheint, den Namen Congregatio Paulina.

[46]) Die Miſſionsprieſter, deren Congregation von dem heil. Vincentius de Paula geſtiftet wurde, erhielten im Jahre 1632 das Kloſter des heil. Lazarus zu Paris und führen darnach den Namen.

[47]) Vergl. *Giatini,* Vita del b. Alfonso di Liguori. Rom. 1815. — *Jeancard,* La vie du b. Alphons Liguori. (Deutſch von Haringer.)

[48]) Durch die Bulle *Dominus ac Redemptor noster.* — Vergl. Aug. Theiner, Geſchichte des Pontificats Clemens' XIV. Leipz. u. Paris. 1853. — *Clementis* XIV. Epistolae et brevia edid. *Aug. Theiner.* Lips. et Paris. 1853.

[49]) Durch die Bulle *Sollicitudo omnium ecclesiarum.*

[50]) S. *Gregor.* XIII. Const. *Copiosus in misericordia.* ann. 1575. (*B. R.* Tom. IV. P. IV. p. 108.) — *Paul.* V. Const. *Christi fides.* ann. 1612. (Tom. V. P. IV. p. 397.) — Ausführlich handelt von den Oratorianern: *van Espen,* Jus eccles. univ. P. I. Tit. 33. cap. 1.

[51]) Es giebt weibliche Orden des heil. Benedict, Dominicus, Franciscus u. ſ. w.

[52]) La Chronique de l' Ordre des religieuses de Ste. Ursule, depuis l'an 1612.

heiligen Angela Merici von Brescia († 1540), welcher sich, wie der von dem heiligen Franz von Sales im Jahre 1610 gestiftete Orden von der Heimsuchung Mariens[53], der Erziehung widmet. Nicht minder giebt es auch weibliche Quasi-Regularen; dahin gehören die vom heiligen Vincentius de Paula gestifteten barmherzigen Schwestern[54], die Säcular-Canonissinnen[55] und die Beguinen[56]. — X. Neben den religiösen Orden kommen, zum Theil im Zusammenhang mit ihnen, Bruderschaften, Confraternitäten oder Sodalitäten vor. Es sind dieß Verbindungen von Laien, welche, ihrem Ursprunge nach zum Theil eine Christianisirung der heidnischen Gilden[57], zur Beförderung verschiedener geistlicher Zwecke, ohne daß ihre Mitglieder irgend welche Gelübde ablegen, gebildet haben. Sie sind der Aufsicht des Bischofs, sowie seinem Visitationsrechte unterworfen[58].

---

jusqu'en 1666. par *M. P. U.* Paris. 1678. 2 Voll. 4. — Journal des illustres religieuses de l'Ordre de Ste. Ursule par *Jeanne de Chambonnet de la Mothe.* Bourg en Bresse. 1864. 4 Voll. 4.

[53]) S. L. Clarus, Leben des heil. Franz von Sales, der heil. Johanna Francisca von Chantal und ihrer ersten Ordensschwestern. Schaffhausen. 1860. 61. 5 Bde.

[54]) Vergl. (Clem. Brentano), Die barmherzigen Schwestern in Beziehung auf Krankenpflege. Cobl. 1840. 2te Aufl. 1852. — Droste, Ueber die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern. Münster. 1833. — Bartholmä, Die barmherzigen Schwestern. Augsb. 1836. — Schmidt, Ueber die barmherzigen Schwesterrn. Berlin. 1847. — Wulf, Das segensreiche Wirken der barmherzigen Schwestern. 2te Aufl. Augsb. 1857.

[55]) S. *van Espen* l. c. cap. 2.

[56]) Vergl. *van Espen* l. c. cap. 3. — *Mosheim*, De Beghardis et Beguinabus. Lips. 1790. — *Terwecoren*, Opinions sur l'origine des béguinages belges. Bruxelles. 1852. — Wegen vieler Mißbräuche, deren sich diese Genossenschaften schuldig machten, wurden sie von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne aufgehoben (s. Cap. *Cum de quibusdam.* 1. d. relig. domib. in Clem. III. 11.), dann aber von Johann XXII. wieder gestattet (s. Cap. *Ratio recta.* un. eod. in Extrav. comm.). — Ein ähnliches Schicksal hat das Institut der Englischen Fräulein gehabt; von der Engländerin Ward gestiftet, wurden sie wieder aufgehoben, dann aber für Deutschland, namentlich für Bayern gestattet. S. *Bened.* XIV. Const. *Quamvis justo.* ann. 1749. (*Bull. M.* Tom. XVIII. p. 30.) S. noch *Khamm*, Relatio de ortu virginum Anglarum. 1717. 4.

[57]) Vergl. Wilda, Das deutsche Gildenwesen. S. 25 u. ff.

[58]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 8.

§. 292.

II. Verfaſſung der religiöſen Orden*.

I. Die Verfaſſung der religiöſen Orden hat ſich, obſchon ſie alle auf den nämlichen Grundprincipien beruhen, dennoch verſchieden ausgebildet. Urſprünglich ſtand an der Spitze eines jeden Kloſters ein Abt (Abbas) als Haupt der ganzen Genoſſenſchaft; ſeiner Stellung analog iſt die der Aebtiſſin in den Frauenklöſtern. Er hat daher auch für vorkommende Fälle ein bis zur Ausſtoßung der Widerſpenſtigen[1] ſich erſtreckendes Strafrecht, ohne daß von ſeiner Entſcheidung eine Appellation geſtattet wäre[2]. Außerdem hat der Abt die Verwaltung des klöſterlichen Hausweſens und zugleich auch die Adminiſtration der Kloſtergüter zu führen. Zu dieſem und andern Zwecken ſteht ihm das Recht zu, die erforderlichen Beamten zu ernennen. Unter ihnen nimmt der Praepositus oder Prior claustralis die nächſte Stelle nach dem Abte ein und iſt ſein Gehülfe in der Sorge für das ganze Kloſter[3]: ihnen untergeordnet ſind in größeren Klöſtern die Decani, deren jeder über je zehn Mönche die Aufſicht führt[4]. Dem Cellerarius, der auch Oeconomus genannt wird, iſt, außer der Sorge für die Kranken, Armen und Gäſte, vorzugsweiſe die weltliche Adminiſtration überlaſſen[5]. Von dem Prior claustralis unterſcheidet man die Priores obedientiales, indem der Ausdruck Obedientiae die den Klöſtern gehörigen Höfe bezeichnet[6]. Da-

*) *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. Lib. I. P. III. cap. 23 sqq. (Tom. III. p. 170 sqq.) cap. 65 sqq. p. 472 sqq. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 31. u. 32.

[1]) *Regula S. Bened.* cap. 28. sqq. — Cap. *Ea, quae.* 8. X. d. statu monach. (III. 35.)

[2]) Cap. *Ad nostram.* 3. X. d. appell. (II. 28; *Alex.* III.) — Cap. *Reprehensibiles.* 26. eod. (*Conc. Later.* IV.) — Vergl. *van Espen* l. c. Tit. XXVIII. cap. 4.

[3]) *Regula* cit. cap. 65. S. auch Cap. *Cum ad monasterium.* cit. v. Prior autem.

[4]) *Regula* cit. cap. 21.

[5]) *Regula* cit. cap. 31.

[6]) *Van Espen* l. c. Tit. 31. cap. 2. n. 3 sqq. — Ein ſolcher Hof durfte nicht einem einzelnen Mönche überlaſſen und auch nicht an die Prioren verpachtet werden. Cap. *Monachi.* 2. X. d. statu monach. (*Conc. Later.* III.) S. auch Cap. *Quod Dei.* 5. (*Innoc.* III.) Cap. *Ex parte tua.* 3. und Cap. *Ad audientiam.* 4. (beide von *Honor.* III.) X. d. capell. monach. — Cap. *Porrecta.* 6 d. confirm. utili vel inut. (II. 30; *Innoc.* III.) — Vergl. Cap. *Ad nostram.* 5. eod. — S. auch *Conc. Trid.* l. c. cap. 2.

gegen sind die Priores conventuales, welche sich zuerst in den verschiedenen Benedictiner-Congregationen vorfinden, die Vorstände der Klöster, welche dem Abte des Stammklosters untergeben sind. — II. In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Abt den Rath der Gesammtheit der Mönche seines Klosters (Conventus monachorum) zu hören[7]. Das Recht der Decretalen hat aber außerdem in einzelnen speciell angegebenen Fällen, z. B. bei Veräußerung der Klostergüter, die Thätigkeit des Abtes von der Zustimmung des Conventes abhängig gemacht[8]. Da es Sitte wurde, daß viele Regularen die Weihen empfingen[9], so hat sich dadurch der Unterschied zwischen den Conversi, Laienbrüdern, und den Professi ad Chorum ausgebildet. Auch in den Frauenklöstern sind dann in analoger Weise die Laien- und Chorschwestern unterschieden worden[10]. — III. Bis zum zehnten Jahrhunderte waren alle Aebte einander gleich und keiner von dem andern abhängig[11], auch wurden sie von dem Convente auf Lebenszeit gewählt; jenes änderte sich zuerst bei den verschiedenen Benedictiner-Congregationen, dieses vorzüglich bei den Mendicantenorden. Dort wurde der Abt des Stammklosters der gemeinsame höchste Ordensobere für alle andern Aebte und Conventualprioren[12]; hier sah man gänzlich von der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorstände ab und wählte sie auf bestimmte Jahre[13], so auch den an der Spitze stehenden Ordensgeneral, welcher regelmäßig seinen Sitz zu Rom aufschlug. Auch vermied man bei allen diesen Orden die Bezeichnung Abt, als die einer Würde[14] und nannte statt dessen selbst den General nur Minister; für die Vorstände der einzelnen Klöster wurden hier die Ausdrücke Guardiani, Rectores und Superiores gebräuchlich. — IV. Die Wahl der Klostervorstände geschieht im Allgemeinen nach

---

[7]) *Regula* cit. cap. 3.

[8]) Es kommen hier analog diejenigen Grundsätze zur Anwendung, welche oben (§. 159.) in Betreff der Stellung der Bischöfe zu ihren Capiteln entwickelt worden sind. S. insbesondre Cap. *Cum olim.* 7. X. d. arbitr. (I. 43.)

[9]) Cap. *Ne in agro.* 1. §. 8. d. stat. monach. in Clem.

[10]) Vergl. *van Espen* l. c. cap. 4. n. 12 sqq.

[11]) *Regula* cit. cap. 64. (Palea in Can. *in ordinatione.* 14. d. 61. Vergl. Can. *Abbas.* 2. Can. *Abbatem.* 3. *Abbatem.* 4. *Quam sit necessarium.* 5. *Abbas.* 8. C. 18. Q. 2.

[12]) Ein solcher Generalabt wurde dann Pater Abbas genannt.

[13]) Eine Ausnahme machen hier die Jesuiten, deren Ordensgeneral auf Lebenszeit gewählt wird und selbst alle übrigen Oberen ernennt.

[14]) Vergl. *van Espen* l. c. cap. 1. n. 12.

den nämlichen Grundsätzen, wie die der Bischöfe[15], doch gehört zur Wahl einer Aebtissin eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen[16]. Hinsichtlich der Eigenschaften der zu Wählenden entscheiden die einzelnen Ordensstatuten, doch wird allgemein für alle Mönchsklöster der Empfang der Priesterweihe[17] und ein Alter von fünfundzwanzig Jahren[18] gefordert. Für Aebtissinnen schreibt das Concilium von Trient ein Alter von vierzig Jahren und den Ablauf von acht Jahren seit Ablegung der Profeß als Regel vor, so daß, wenn sich in demselben Kloster keine solche Ordensschwester vorfindet, eine aus einem andern Convent zu wählen ist; ausnahmsweise kann jedoch der die Wahl leitende Bischof es zulassen, daß eine solche gewählt werde, die seit fünf Jahren Nonne und dreißig Jahre alt ist[19]; in allen Fällen wird untadelhafter Lebenswandel der zu Wählenden vorausgesetzt. An die Stelle der Wahl ist aber, wie bei den Bisthümern, häufig die Besetzung durch den Papst getreten, und zwar bei allen denjenigen Mannsklöstern, deren jährliche Einkünfte zweihundert Goldgulden betragen[20]. Aber auch hier hat öfters die königliche Nomination die Stelle des päpstlichen Reservatrechtes eingenommen. Wo die Besetzung nicht von dem Papste ausgeht, sind die Aebte der exemten Klöster von dem Papste, die der übrigen von dem Diöcesanbischof zu confirmiren, diesem liegt es auch ob, den Aebten die Benediction zu ertheilen[21]. — V. Eine große Wichtigkeit für die Verfassung der religiösen Orden erhielt eine Einrichtung, welche zuerst die Cistertienser getroffen hatten. Darnach sollen sich alle Aebte und Conventualprioren der einzelnen Klöster alle Jahre zu einem Generalcapitel zu dem Zwecke versammeln, um durch heilsame Statuten und durch Bestellung von Visitatoren für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Disciplin zu wirken[22]. Das vierte Lateranensische Concilium dehnte dieß auf alle übrigen Orden mit Einschluß der Regularcanoniker in der Weise

---

[15]) S. oben §. 151. — §. 153. — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. cap. 6.

[16]) Doch kann hierbei auch durch Accesß nach erfolgter Publication des Scrutiniums die erforderliche Zahl herbeigeführt werden. S. Cap. *Indemnitatibus.* 43. §. *Sane.* d. elect. in 6to.

[17]) Cap. *Ut abbates.* 1. X. d. aetate et qualitate. (*Conc. Pictav.* ann. 1078.)

[18]) Cap. *Ne in agro.* cit. §. *Ceterum.* 7.

[19]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 7.

[20]) Diese Reservation beruht auf *Reg. Cancell.* 2.

[21]) Cap. *Statuimus.* 1. X. d. suppl. negl. prael. (I. 10; *Alex.* III.)

[22]) Eines Beschlusses eines solchen Generalcapitels gedenkt Cap. *Nuper.* 34. X. d. decim. (III. 30; *Conc. Later.* IV.)

aus, daß ſolche Capitel je nach den einzelnen Reichen oder Provinzen, alle drei Jahre gehalten werden ſollten[23]. Das Concilium von Trient hat dieſe Vorſchrift von Neuem eingeſchärft und insbeſondere für alle unmittelbar dem heiligen Stuhle untergeordneten Klöſter geboten[24]. Demgemäß haben auch die Benedictiner und die Regularcanoniker die Generalcapitel angenommen[25], während bei andern, namentlich bei den Mendicanten Provincialcapitel und Generalcapitel vorkommen, von welchen auch die betreffenden Wahlen der Ordensvorſtände ausgehen.

§. 293.

III. Die Profeßleiſtung*.

I. Zum Weſen einer Profeßleiſtung (Professio religiosa) gehört, daß eine dazu fähige Perſon die drei Gelübde[1] der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſams für ihre ganze Lebenszeit bei ihrem Eintritt in einen vom päpſtlichen Stuhle approbirten[2] Orden ablegt, und daß von Seiten dieſen Ordens unter Annahme der Gelübde die gelobende Perſon ſelbſt aufgenommen wird[3]. Hiermit iſt jedoch nicht unbedingt für den Orden die Pflicht verbunden, die eintretende Perſon bis an ihr Lebensende zu behalten, ſondern es können Umſtände eintreten, welche die Entlaſſung eines Profeſſen herbeiführen[4]. In der Regel ſind dieſe Gelübde Vota solennia, indeſſen ausnahmsweiſe können auch einfache Gelübde, wie die bei den Jeſuiten, dieſelbe Wirkung haben. — II. Zur Ablegung der Kloſtergelübde ſind unfähig alle Kinder und ſolche Perſonen, welche ſich nicht im vollem Beſitze ihrer Verſtandeskräfte befinden[5]. Ausgeſchloſſen bleiben Verbrecher, aber auch alle diejenigen Per-

---

[23]) Cap. *In singulis.* 7. X. d. statu monach. Vergl. Cap. *Ne in agro.* cit. §. *Praeterea.* 9. i. f.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. cap. 8.

[25]) Vergl. *van Espen* l. c. Tit. 32. cap. 3. n. 20.

*) Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 27—30. — *Schmalzgrueber*, Jus ecclesiasticum univ. Lib. III. Tit. 31.

[1]) Cap. *Cum ad monasterium.* 6. i. f. X. d. statu monach. (*Innoc.* III.)

[2]) Cap. *Ne nimia.* 9. X. d. relig. domib. (*Conc. Later.* IV.) — Cap. *Quod votum.* de voto et vot. red. in 6to. — Cap. *Religionum.* d. relig. dom. in 6to. (*Greg.* X.)

[3]) Cap. *Porrectum.* 13. X. h. t. (*Alex.* III.) — Cap. *Ad Apostolicam.* 16. (*Innoc.* III.)

[4]) Wie dieß in den betreffenden Bullen der Päpſte Julius III. und Gregor XIV. für die Jeſuiten (ſ. §. 291. Note 39.) ausdrücklich anerkannt iſt.

[5]) Cap. *Sicut tenor.* 15. X. h. t. (*Coelest.* III.)

sonen, welche wegen eines Amtes noch Rechenschaft zu leisten verpflichtet oder mit Schulden behaftet sind[6]. Nicht minder darf ein consecrirter oder confirmirter Bischof nur dann in ein Kloster eintreten, wenn die gesetzlichen Gründe vorhanden sind, welche ihm die Resignation gestatten[7]. Auch sollen Kinder, wenn sie im Stande sind, ihre hülfsbedürftigen Eltern zu ernähren[8], und Eltern, deren Kinder noch der Erziehung bedürfen, in keinen Orden aufgenommen werden. Außerdem hat das Concilium von Trient verordnet, daß bei Nullität Niemand zur Profeßleistung zugelassen werde, der nicht das sechszehnte[9] Lebensjahr vollendet hat[10], wodurch jedoch diejenigen Ordensstatuten nicht berührt werden, welche ein höheres Alter erfordern[11]. — III. Damit aber die Ablegung der Klostergelübde in keiner Weise übereilt werde, hat das Concilium von Trient die Vorschrift des heiligen Benedict ebenfalls auf alle Orden ausgedehnt[12], daß der Profession ein in dem Kloster zuzubringendes Probejahr vorangehen solle[13], so zwar, daß nicht mehr, wie früher, auf diese Frist verzichtet werden kann[14]; diese Probezeit ist bei den Jesuiten auf zwei Jahre verlängert[15]. Diese Zeit der

---

[6]) Can. un. (*Legem.*) D. 53. (*Greg. M.*) *Sixt.* V. Const. *Cum de omnibus.* ann. 1585. — *Clement.* VIII. Const. *In suprema.* ann. 1620.

[7]) Cap. *Licet quibusdam.* 18. X. h. t. (*Innoc.* III.) — S. Cap. *Per tuas.* 10.

[8]) Can. *Si qui filii.* 1. D. 30. (*Conc. Gangr.*)

[9]) Schon das Recht der Decretalen forderte ein Lebensalter von vierzehn Jahren. S. Cap. *Ad nostram.* 8. X. h. t. (*Alex.* III.) S. noch Cap. *Is, qui.* 1. h. t. in 6to. (*Innoc.* IV.)

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regul. cap. 15.

[11]) Bei den Jesuiten wird Niemand vor vollendetem fünfzehnten Lebensjahre zum Noviziat zugelassen und da dieses hier zwei Jahre dauert, so kann er nicht vor dem siebzehnten Jahre die einfachen Gelübde ablegen. Zu den feierlichen Gelübden gehört ein Alter von fünfundzwanzig Jahren. — Nach *Conc. Trid.* l. c. cap. 17. können Frauenzimmer nach bischöflicher Prüfung, wenn sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in einen Orden ausnahmsweise aufgenommen werden. — Ueber diese bischöfliche Prüfung, die eigentlich eine doppelte ist, nämlich vor Beginn des Noviziates und vor der Profeßablegung, s. *van Espen* l. c. Tit. XXV. cap. 5. — Wegen des früheren Gebrauches der Oblation durch die Eltern s. *Magagnotti,* Diss. d. antiquo ritu offerendi Deo pueros ahhuc impuberes, praesertim sub regula S. Benedicti (bei *Fleury,* Disciplina Populi Dei. Tom. III. p. 239 sqq.).

[12]) *Regula S. Bened.* cap. 58. — Vergl. Cap. *Gonsaldus.* 1. C. 17. Q. 2. — Cap. *Non solum.* 2. h. t. in 6to. Cap. *Constitutionem.* 3. eod.

[13]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 15.

[14]) Cap. *Ad apostolicam.* cit.

[15]) Auch bei den Ursulinerinnen ist das Noviziat auf zwei Jahre bestimmt.

Prüfung, welche mit dem Namen des Noviziates bezeichnet wird, wird ganz strenge, von Moment zu Moment berechnet und muß auch eine ununterbrochene sein[16]. Während dieser Zeit sind die Novizen der Aufsicht des Novizenmeisters untergeben[17] und jeden Augenblick berechtigt, wiederum und zwar ohne Kostenersatz auszutreten[18]. Daher sollen sie auch nicht vor Ablauf des zehnten Monates des Noviziates die Abtretung ihres Eigenthums[19], die ohnedieß erst nach Ablegung der Profeß Wirksamkeit erlangt, vornehmen[20]. — IV. Die Profeßablegung soll eine ausdrückliche sein, doch ist auch jetzt noch eine stillschweigende möglich[21]. Ueberhaupt aber muß sie mit dem vollen Bewußtsein der Pflichten, die man übernimmt, und frei, ohne allen Zwang und Furcht[22], so wie auch nicht unter einer Bedingung abgelegt werden, welche dem Wesen des Ordenslebens widerspräche. — V. Für alle Ordensleute ist die Clausur[23] vorgeschrieben; diese besteht darin, daß keine Person des andern Geschlechtes ein Kloster oder bestimmte Räumlichkeiten desselben betreten darf, für weibliche Orden aber auch noch die Bedeutung hat, daß die Nonnen selbst das Kloster niemals verlassen dürfen und zugleich allen andern Personen der Zutritt in das Kloster nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bischofs gestattet[24], überhaupt aber der Verkehr mit der Außenwelt, der nur durch ein Sprachgitter stattfinden soll, möglichst beschränkt wird. — VI. Sobald einmal die Professio religiosa stattgefunden hat, so kann kein Austritt aus dem Orden geschehen; das Verhältniß wird nur durch den Tod, durch päpstliche Dispensation oder

---

[16]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 64 sqq. n. 68 sqq. Vergl. *van Espen* l. c. Tit. XXV. cap. 2. n. 20 sq.

[17]) Vergl. *Regula* cit. l. c. — S. auch *Clem.* VIII. Const. *Nullus omnino.* §. 27.

[18]) Cap. *Super eo.* 9. (*Alex.* III.) Cap *Statuimus.* 23. X. h. t. (*Greg.* IX.) — Vergl. noch Cap. *Non solum* cit.

[19]) Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn ein Geistlicher in einen Orden eintritt, in Betreff seines Beneficiums.

[20]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 16. Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 97. n. 106 *van Espen* l. c. Tit. XXV. cap. 3. n. 16.

[21]) Näheres s. bei *Schmalzgrueber* l. c. n. 156 sqq.

[22]) Cap. *Perlatum.* 1. X. d. his, quae vi metusve causa (I. 40.). *Conc. Trid.* l. c. cap. 17 sq.

[23]) Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. XXX. cap. 2. u. 3. wo auch n. 6. auf eine diesen Gegenstand betreffende Schrift von J. B. Thiers aufmerksam gemacht wird.

[24]) Cap. un. d. statu regul. in 6to. — *Conc. Trid.* l. c. cap. 5.

dadurch gelöst, daß von dem Professen oder seinen Angehörigen vor dem Bischof und den Localoberen binnen fünf Jahren die Nullität dargethan wird[25]. Bei dem dieserhalb zu führenden Processe wird ein Defensor Professionum bestellt[26]. Auch ist der Uebertritt zu einem andern Orden nicht gestattet, außer wenn dieser eine strengere Regel hat[27]. Durch Flucht aus dem Kloster, durch gänzlichen Abfall von dem Orden oder durch Ausstoßung werden die Gelübde nicht gelöst. Die Flüchtigen (Fugitivi) und die Abgefallenen (Apostatae a monachatu) unterscheiden sich darin von einander, daß die Ersteren die Absicht der Rückkehr haben, welche den Letzteren fehlt. Jene werden nur von denjenigen Strafen betroffen, welche die einzelnen Ordensstatuten festgestellt haben; die Apostaten dagegen sollen schon nach gemeinem Rechte mit strengem Kerker bestraft werden[28]. Die Ausstoßung darf nur über Denjenigen verhängt werden, bei welchem sich auf keinem anderen Wege eine Besserung versprechen läßt[29]; er ist daher, wenn er sich wirklich gebessert hat, auch von Neuem in den Orden aufzunehmen.

§. 294.

B. Die Lehranstalten*.

Die Kirche, als die Lehrerin der göttlichen Wahrheit, hält selbstverständlich an dem Grundsatze fest, daß Dasjenige, was mit dieser im Widerspruche steht, keine Wahrheit sei. Indem also die Wahrheit des menschlichen Wissens keinen Gegensatz zu dem des göttlichen Glaubens bilden kann[1], hat die Kirche von jeher darnach gestrebt, Wissen-

---

[25]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 19.

[26]) *Bened.* XIV. Const. *Si datam hominibus.* ann. 1748. (*Bull. M.* Tom. XVII.)

[27]) Cap. *Licet quibusdam.* cit.

[28]) Cap. *A nobis.* 5. X. d. apost. et reiterant. bapt. (V. 9; *Honor.* III.) Cap. *Consultationi.* 6. eod.

[29]) Cap. *Cum in ecclesiis.* 10. X. d. M. et O. (I. 33; *Innoc.* III.) — Cap. *Cum ad monasterium.* cit. — Cap. *Relatum.* 7. X. Ne clerici v. monachi. (III. 50; *Alex.* III.)

*) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. I. cap. 92 sqq. (Tom. IV. p. 581 sqq.) — Karl, Ueber die alten und neuen Schulen. Mainz. 1846. — S. meine Abhandlung über das Unterrichtswesen in Oesterreich. (Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 486 u. ff.) — Kirchenrecht. Bd. 7. S. 45. 357.

[1]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 474 u. ff.

schaft zu verbreiten. Während sie demnach schon in den älteren Kloster-[2] und Pfarrschulen[3] die kleinen Kinder in den ersten Elementen des Wissens belehrte und dafür sorgte, daß bei allen Cathedralkirchen ein eigner Lehrer angestellt wurde, der die Armen unentgeltlich unterrichtete[4], blieb auch die höhere Wissenschaft nicht von der Thätigkeit der Kirche ausgeschlossen[5]. Demgemäß stand nicht bloß die Volksschule auf kirchlichem Boden, sondern es sind auch jene Lehranstalten, welche als Corporationen den Namen Universitäten erhielten, auf demselben erwachsen[6]. Diese Stellung der Kirche wurde schon frühzeitig durch Karl den Großen vollständig anerkannt[7]; aber auch in späterer Zeit war es eine selbstverständliche Sache, daß keine Lehranstalt, also auch keine Universität, irgend eine Geltung erhielt, welche nicht auf kirchlicher Autorität beruht hätte. Es traten daher auch alle nach dem Vorbilde der zuerst entstandenen Universitäten Bologna und Paris gestifteten Hochschulen unter päpstlichen Privilegien in's Leben und erhielten zur Aufrechterhaltung derselben einen eignen Conservator, der ihnen gewöhnlich in der Person eines Bischofes oder eines andern Prälaten bestellt wurde[8]. In neuerer Zeit ist die Trennung der Schule von der Kirche zu einem Schlagworte geworden, und man hat sowohl die Volksschulen, als auch die höheren Unterrichtsanstalten gänzlich der Kirche entzogen[9]. In

---

[2]) S. darüber *Thomassin* l. c. cap. 93. n. 12. p. 594; cap. 94. n. 5. p. 596; cap. 95 n. 6. p. 599. n. 12. p. 602; cap. 98. n. 2. p. 606. — Vergl. auch Ildef. v. Arx, Geschichte von St. Gallen. Bd. 1. S. 113.

[3]) S. *Conc. Vasion.* II. cap. 1. — Vergl. auch *Theodulf.* Aurel. Ep. Capit. c. 20. u. Cap. *Ut quisque.* 3 X. d. vita et honest. (III. 1; *Conc. Nannet* ?)

[4]) Cap. *Quoniam Ecclesia Dei.* 1. X. h. t. (*Conc. Later.* II.) — Cap. *Quia nonnullis.* 4. X. h. t.

[5]) Vergl. Cap. *Inter sollicitudines.* 1. h. t. in Clem.

[6]) Ueber die Entstehung der Universitäten s. v. Savigny Gesch. d. R. R. im M. A. Bd. 3.

[7]) *Capit.* ann. 789. cap. 71. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 64.) Ueber Karls des Großen Stellung zu den Wissenschaften s. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 194 u. ff. und die Abhandlung: Karl der Große im Kreise der Gelehrten. (Vermischte Schriften. Bd. 3. S. 93 u. ff.) — S. auch *Bähr*, De literarum studiis a Carolo Magno revocatis ac Schola Palatina instaurata. Heidelb. 1855. 4. — Ein älteres hieher gehöriges Werk ist: *Launoi*, De scholis celebrioribus seu a Carolo Magno, seu post eundem Carolum per occidentem instauratis; edid. *Fabricius.* Hamb. 1717.

[8]) S. auch meine Beiträge zur Geschichte der Universität Ingolstadt. (Verm. Schriften. Bd. 1. S. 38 u. ff.)

[9]) Walter, Lehrb. §. 336. verweist zu der Bemerkung, daß diese Trennung

Oesterreich hatte das nunmehr seitens der Regierung aufgehobene Concordat den Bischöfen einen gewissen Einfluß auf den Unterricht eingeräumt[10].

§. 295.

C. Die Wohlthätigkeitsanstalten*.

I. Nächst der Sorge für die Verbreitung des Evangeliums war die für die Armen, Waisen und Wittwen schon in den ersten Zeiten der Kirche für diese eine so wesentliche, daß sie gleichsam mit zum apostolischen Amte gehörte und zur Erleichterung desselben gerade in dieser Beziehung das Amt der Diaconen geschaffen wurde[1]. Dieser ihrer Aufgabe getreu hat die Kirche auch stets ihren Besitz an weltlichen Gütern, die selbst als das Eigenthum der Armen bezeichnet wurden[2], zu einem großen Theile für diese Zwecke verwendet[3]. Im Allgemeinen

---

keine guten Früchte getragen habe, auf die Schrift: Rendu de l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord et de ses raports avec les doctrines philosophiques et religieuses. Paris. 1855. — Besonders ist es gefährlich, wenn der Geschichtsunterricht nicht auf kirchlicher Grundlage ertheilt wird. Vergl. meine Abhandlungen über den Geschichtsunterricht und über das Studium der Geschichte. (Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 1. u. S. 15.)

[10]) Dieser Einfluß bezog sich sowohl auf die Volksschulen als auch auf die höheren Schulen; bei den Universitäten beschränkte sich derselbe darauf, daß die theologische Facultät nur mit solchen Personen besetzt werden durfte, welche von dem betreffenden Diöcesanbischof approbirt waren und daß diese Personen auch nur so lange ihre Thätigkeit fortsetzen konnten, als der Bischof ihnen seine Zustimmung nicht entzog. Vergl. §. 134. S. 254. — Eine neuere hieher gehörige Schrift: Flor. Rieß, Der moderne Staat und die christliche Schule. Freib. 1868.

*) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. P. III. Lib. III. cap. 26 sqq. S. auch *Alb. de Villeneuve-Bargemont*, Économie politique chrétienne ou Recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris. 1834. 3 Voll. — *Naville*, de la charité légale. Paris. 1836. 2 Voll. (Dieses Werk, welches sich zum Theil auf die Preisschriften von Duchatel stützt, ist auch „im Auszuge und nach dem vaterländischen Erforderniß bearbeitet von einem deutschen Staatsmanne" zu Weimar 1837 erschienen.) — Bensen, Ein Hospital im Mittelalter. Beitrag zu der Geschichte der Wohlthätigkeitsstiftungen. Regensb. 1833. Vergl. auch die diesen Gegenstand betreffenden Abhandlungen in den histor. polit. Blättern. Bd. 1. S. 150 u. ff. S. 406 u. ff. Bd. 3. S. 185 u. ff. Bd. 28. S. 123 u. ff. — S. auch Walter, Lehrbuch. §. 328. §. 329.

[1]) *Act. Apost.* VI. 1. sqq.; s. oben §. 50. S. 89.

[2]) S. §. 207. S. 436.

[3]) S. §. 202. S. 424.

ist die kirchliche Armenpflege nach dem Entwickelungsgange, welchen die Vertheilung des Kirchenvermögens überhaupt genommen hat, auf die Pfarreien übergegangen, bei welchen sich meistens ein eigner für diesen Zweck bestehender Armenfond gebildet hat. — II. Außerdem hat die Kirche für die leidende Menschheit eine Menge von eigens zu solchen Zwecken bestimmten Anstalten geschaffen[4]. Dahin gehören Armen-, Kranken-, Waisen- und Findelhäuser[5], Pfründneranstalten für Greise, Hospitien für Reisende[6]. Mochte die Stiftung derartiger Anstalten von Bischöfen oder von Privatpersonen vor sich gehen, so wurden sie doch alle der bischöflichen Aufsicht unterstellt[7]. Während des ganzen Mittelalters blieb der Grundsatz bestehen, diese Anstalten, welche häufig von religiösen Orden übernommen wurden, durchaus für kirchliche Institute[8] und somit die ihnen zugewendeten Sachen (Res religiosae) für Kirchengüter anzusehen[9]. In neuerer Zeit hat auch auf diesem Gebiete die Staatsgewalt oft der Kirche diese Sorge für die leidende Menschheit genommen[10].

---

[4]) Wieviel in dieser Beziehung allein in Rom geschehen ist, davon giebt Zeugniß das Werk: *Morichini*, Degli istituti di pubblica carità e d'istruzione primaria in Roma. 1839. Vergl. histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 340 u. ff.

[5]) Ueber dieß Institut überhaupt s. *B. B. Remacle*, Des hospices d'enfans trouvés en Europe et principalement en France, depuis leur origine jusqu'à nos jour. Par. 1838.

[6]) Schon das Concilium von Chalcedon kennt solche Anstalten. S. Can. *Quidam.* 9. §. *Clerici.* sqq. C. 18. Q. 2.

[7]) So hat es Justinian in L. 42. §. 9. L. 46. pr. §. 3. Cod. d. episc. (I. 3.) und Novell. 131. c. 10. angeordnet. — Auch das Armenrecht im Prozesse verdankt der Kirche seinen Ursprung. Vergl. *Spickmann-Kerkerinck*, De origine ac progressu juris pauperum in processu civili, juris canonici potissimum habita ratione. Vratisl. 1869.

[8]) Cap. *De xenodochiis.* 3. X. h. t. (*Eugen.* II.) — Cap. *Ad haec.* 4. eod. (*Urb.* IV.)

[9]) Die Exemptionen solcher Anstalten, so weit diese nicht den Orden unterstanden, hat Clemens V. aufgehoben und den Bischöfen eine strenge Aufsicht über sie zur Pflicht gemacht. Vergl. Cap. *Quia contingit.* 1. d. relig. dom. in Clem. (III. 11.) Das Concilium von Trient hat diese Bestimmungen wiederholt. *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 15. Sess. 22. d. Ref. cap. 8. 9. Sess. 25. d. Ref. c. 8.

[10]) In Oesterreich sollten nach den *Liter. AE. Vienn.* ann. 1855. tit. 20, die Bischöfe nicht behindert sein, Alles, was in dergleichen Anstalten Religion und christliches Leben betrifft, unter ihre Leitung zu stellen, so wie auch die Strafgefängnisse religiösen Orden übergeben werden sollten.

Sechstes Buch.

Das Verhältniß der Kirche zu der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Leitende Grundsätze*.

§. 296.

A. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft überhaupt**.

I. Das menschliche Geschlecht, aus Einer Familie hervorgegangen und in viele, weit über den Erdkreis verbreitete Völker verzweigt, die aber alle bis auf das eine Volk der Juden von Gott abgefallen waren, hatte vier Jahrtausende bestanden, als Christus seine Kirche gründete. Aber nicht bloß im Judenthume, sondern auch im Heidenthume vor-

*) *Mauclerus*, De Monarchia divina. — *P. de Marca*, Dissertationes de concordia inter sacerdotium et imperium seu de libertatibus Ecclesiae Gallicanae. Paris. 1641 (über den Autor s. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 350.). — *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. — (*Pey*), De l'autorité des deux puissances. Strassb. 1781. 3 Voll. — De finibus utriusque potestatis. Lugan. et Ratisbon. 1781. — Kirchenrecht. Bd. 2. §. 91 u. ff. Bd. 3. §. 117 u. ff. (Die Literatur dieses Gegenstandes ist hier in möglichster Vollständigkeit angegeben.) — *Rohrbacher*, Des rapports naturels entre les deux puissances d'après la tradition universelle. Paris. 1838. 2voll. — *Melch. du Lac*, De l'église et de l'état. Paris. 1851. 2 Voll. — Eine sehr brauchbare Quellensammlung für diesen Gegenstand ist: *Roskovány*, Monumenta catholica pro Independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili. Quinque-Eccles. 1847—56. 4 Voll. — Janssen, Kirche und Staat. Frankf. a. M. Bd. 1.

**) Kirchenrecht. Bd. 2. S. 344 u. ff.

bereitet, dort in klarer, hier in mehr verhüllter Prophetie vorherverkündet[1], sollte das von dem Gottmenschen dargebrachte Erlösungswerk durch die Kirche allen Menschen zu Gute kommen, und alle Völker sollten durch die Taufe in dieselbe aufgenommen werden[2]. Je nachdem die einzelnen Menschen getauft worden sind oder nicht, unterscheidet man Christen (Fideles) und Nichtchristen (Infideles); Jene gehören der Kirche bereits als ihre Kinder an; bei Diesen hat sie die ihr gewordene Sendung bis zum jüngsten Tage fortzusetzen. — II. Die Juden und Heiden, unter welchem Ausdrucke alle übrigen Nichtchristen, also auch die Muhamedaner verstanden werden, sind den Kirchengesetzen nicht unterworfen[3]; wohl aber hat das göttliche Gesetz für sie Verbindlichkeit; für Jene, indem ihnen dasselbe offenbart, für Diese insoweit es ihnen durch die Natur in's Herz geschrieben worden ist[4]. Daher verurtheilt die Kirche die Blindheit der Juden[5], welche Christus nicht erkennen und lästern[6], und straft, wo sie es vermag, den Götzendienst der Heiden[7]; sie löst im Falle der Bekehrung die Ehen der Einen wie der Andern, wenn sie wider das göttliche Gesetz geschlossen sind oder nicht ohne Schmach des Schöpfers bestehen können[8]. — III. So sehr auch die Kirche die Bekehrung aller Ungläubigen wünscht und dafür betet, so verbietet sie doch den Zwang zu jener, und so feindlich sie gegen die Kirche sind, so hat die christliche Liebe sie doch stets geduldet[9] und nur wegen der Unziemlichkeit und der Gefahr, welche durch den Umgang mit ihnen der christlichen Religion droht, haben die Kirchengesetze verboten, daß die Juden christliche Sclaven halten[10] und daß christliche Ammen in jüdischen Häusern dienen[11]. Im Uebrigen

---

[1]) Vergl. oben §. 232. S. 516.

[2]) *Matth.* XVIII. 19.

[3]) Cap. *Gaudemus.* 8. X. d. divort. (IV. 19.)

[4]) *Rom.* II. 14. 15.

[5]) Cap. *Multorum.* 2. X. d. Judaeis, Saracenis et eorum servis (V. 6.) — Cap. *Dignum.* 2. eod. in Extrav. comm. (V. 2.)

[6]) Cap. *Praesenti.* 1. X. eod. (*Conc. Matisc.* I.) — Cap. *Cum sit nimis.* 16. eod. (*Conc. Later.* IV.)

[7]) Vergl. *Ant. Augustin.* Epit. jur. pontif. vet. Lib. XII. Tit. 16. 17. 18. (Opp. Tom. V. p. 519 sqq.)

[8]) S. oben §. 267. S. 648.

[9]) Cap. 13. X. h. t. *Etsi Judaeos.*

[10]) Cap. *Praesenti* cit.

[11]) Cap. *Etsi Judaeos* cit.

war der Verkehr mit den Juden von jeher gestattet[12], wogegen jener verbrecherische Handel, welchen viele Christen sich nicht scheuten, mit den Sarazenen zu treiben, indem sie ihnen Waffen und andres Kriegsgeräth verkauften und zuführten, bei Strafe der Excommunication verboten war[13]. — IV. Durch die Taufe gehören zwar alle Christen der Kirche an, aber dennoch ist eine große Menge derselben, abgesehen von den indifferenten und ungläubigen Katholiken, durch Häresie oder Schisma factisch von ihr getrennt. Unter den Häretikern, so wie den Schismatikern besteht aber ein großer Unterschied insofern, als im strengen Sinne nur Diejenigen mit diesen Namen zu bezeichnen sind, welche mit freier Willkühr und Hartnäckigkeit sich nach Belieben die Dogmen, welche sie glauben wollen, auswählen oder im Ungehorsam von der Kirche sich lossagen[14]; nicht aber Diejenigen, welche nur aus Irrthum, indem sie die Wahrheit der Kirche gar nicht vernehmen, sich zu einer falschen Lehre bekennen oder im Schisma befinden[15]. Das Verhältniß der Kirche zu ihnen ist darnach ein verschiedenes: gegen die formellen von ihr mit Hartnäckigkeit sich lossagenden Häretiker und Schismatiker verfährt sie mit Strafen; gegen die bloß materiell Irrenden aber nicht[16]. Wohl

---

[12]) Nur zur Strafe einzelner Juden, die sich gröblich gegen die Kirche vergangen hatten, wurde den Christen hin und wieder verboten, in irgend einen Verkehr mit diesen zu treten. Vergl. Cap. *Postulasti.* 14. X. h. t.

[13]) Hiervon handeln viele Decretalen, insbesondere Cap. *Ita quorundam.* 6. X. h. t. Cap. *Quod olim.* 12. X. Cap. *Ad liberandum.* 17. X. eod. — Cap. un. eod. in Extrav. Joann. XXII

[14]) Vergl. oben §. 190. S. 400. — S. auch Kirchenrecht. a. a. O. S. 442 u. ff.

[15]) Nach Can. *Displicet.* 38. C. 23. Q. 4., welcher einem Briefe des heiligen Augustinus entnommen ist, wäre die Kirche berechtigt, die Bekehrung der Häretiker sogar mit Zwang herbeizuführen. Stahl in seiner Schrift: Der Protestantismus als politisches Prinzip, hat an diesem Citate (Kirchenrecht a. a. O. S. 439.), so wie daran besonderen Anstoß genommen, daß ebendaselbst S. 443. gesagt wird: „Denn so groß ist das Gewicht der Häresie, daß durch den Mangel des Glaubens auch nur in einem Punkte das eigentliche Glaubensfundament selbst aufgehoben wird, wer sich an einem Dogma verschuldet, zugleich an dem ganzen Glauben der Kirche schuldig wird." Dieß Letztere ist aber selbstverständlich, denn die göttliche Lehre und der Glaube an sie kann unmöglich eine Ausnahme gestatten (vergl. L. 2. Cod. d. haeret.); was aber das Erstere anbetrifft, so ist ebend. S. 439. ausdrücklich auf die Verschiedenheit der Rechtszustände und auf das Unpassende jener Bestimmung für die Gegenwart hingewiesen, so daß es eine Entstellung ist, wenn behauptet wird, ein solcher Zwang werde auch gegenwärtig gelehrt. Vergl. noch Schulte, Lehrbuch. S. 153. Note 6.

[16]) Ein gelehrter Schriftsteller der neuesten Zeit (Mejer, Die Propaganda; s. oben §. 118. Note 10.) hat die große Verantwortung auf sich genommen, die

aber setzt sie den Kampf gegen die Irrlehre unter allen Umständen fort, weil sie in aller Welt die Wahrheit lehren soll; sie kann daher allerdings gegen die Irrenden, nicht aber gegen den Irrthum Toleranz üben und diesen als gleichberechtigt neben die von ihr verkündete Wahrheit hinstellen. — V. Während nun einerseits die Ungetauften bloß an das göttliche Gesetz, nicht aber an das Kirchengesetz gebunden sind, so gilt in letzterer Beziehung nicht das Gleiche von den Getauften, die von der Kirche getrennt sind. Für sie haben alle Kirchengesetze eine formelle Giltigkeit und nur wenn von einem bestimmten einzelnen Gesetze ausdrücklich dispensirt ist, hat es auf die nichtkatholischen Christen keine Beziehung. Von einer Anwendung dieser Gesetze, so wie überhaupt von einer äußeren Jurisdiction kann aber nur dann die Rede sein, wenn ein solcher Christ durch Rückkehr zur Kirche sich deren Forum ausdrücklich unterwirft, und in dieser Hinsicht ist es vornehmlich die Materie der Ehehindernisse, in welcher diese Frage praktisch wird[17]. Andrerseits erkennt die Kirche von Demjenigen, was bei den Nichtkatholiken gilt, an, was anerkannt werden kann; so die Taufe und die Ehe der Protestanten, sobald dabei die Bedingungen der Kirchengesetze beobachtet sind[18], so wie auch die übrigen von schismatischen Bischöfen und Priestern gespendeten Sacramente, vorausgesetzt, daß bei jenen die apostolische Succession nicht unterbrochen ist[19]. Umgekehrt muß sie es aber zurückweisen, wenn Diejenigen, welche nicht an die Kirche glauben, ja selbst Solche, welche ihren Cultus für Götzendienst erklären[20], fordern, sie solle für sie das Meßopfer darbringen[21]. Im Uebrigen untersagt die Kirche den Verkehr nur mit demjenigen von ihr getrennten Christen, über welchen die Excommunication namentlich ausgesprochen ist[22], und warnt, obschon sie sie für giltig anerkennt, vor den gemischten Ehen[23].

Welt davon überzeugen zu wollen, daß die Kirche auch die bloß materiell Irrenden für strafbar halte und zugleich „ihren gesammten Organismus auf die Bekämpfung der evangelischen Kirchen eingerichtet habe." — S. noch die treffenden Bemerkungen gegen Mejer von Schulte, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 509 u. f. S. 536. Note 10.

[17]) Vergl. darüber oben §. 237. S. 538. u. ff. — Auf diese Verhältnisse beziehen sich die Sätze XV—XVIII. des Syllabus.

[18]) S. oben §. 237. S. 538. §. 253. S. 596.

[19]) S. oben §. 58. S. 102.

[20]) Wie dieß in dem Heidelberger Katechismus geschieht.

[21]) Vergl. Schulte, System. S. 455.

[22]) S. oben §. 185. S. 386.

[23]) S. oben §. 274. S. 675 u. ff.

§. 297.

B. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft in deren Unterordnung unter die Staatsgewalt*.

I. Bereits in der ersten Familie war in dem Manne und Vater als dem Haupte derselben eine Obrigkeit vorhanden; es hat daher das menschliche Geschlecht nie ohne Obrigkeit bestanden. Aus jener Familie sind die Völker, jedes unter seiner Obrigkeit ausgegangen und haben Staaten gegründet[1]. Diese haben sich im Laufe der Zeit auf sehr mannigfache Weise ausgebildet und zwar hat seit dem Hinzutreten des Christenthums diese Mannigfaltigkeit sich noch vermehrt. Zu den schon zuvor nach Verfassung und Religion verschiedenen Staaten ist noch die Bildung theils katholischer, theils häretischer und schismatischer, theils solcher Staaten hinzugekommen, in welchen unter dem Namen der Parität Wahrheit und Irrthum für einander gleich berechtigt erklärt oder soviel gesetzlich festgestellt worden ist, daß es überhaupt nicht auf die Religion, weder bei der Regierung, noch bei den Unterthanen ankomme. Für die Kirche, welche den allgemeinen Auftrag hat, alle Menschen, d. h. jeden einzelnen Menschen, er sei Jude oder Heide, Häretiker oder Schismatiker, Regent oder Unterthan, für die Wahrheit zu gewinnen oder den dieselbe Bekennenden darin zu erhalten, ist demnach die Form und die Beschaffenheit der Staaten an sich gleichgiltig, und nur insofern ist sie es nicht, je nachdem diese Beschaffenheit die Mission der Kirche erleichtert oder erschwert. — II. Es gibt nach der Lehre der Kirche[2] keine Obrigkeit, auch die schlechte nicht[3], die nicht von Gott wäre und der nicht alle Christen, nicht bloß Laien, sondern auch die Cleriker[4] um Gottes willen, so lange sie nicht Etwas wider Gott fordert, gehorchen müßten. Die Kirche hat es also je nach Zahl der Staaten mit eben soviel von Gott gewollten oder zugelassenen Obrig-

---

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 453 u. ff.

[1]) Kirchenrecht a. a. O. S. 347 u. ff.

[2]) *Rom.* XIII. 1 sq. — 1. *Petr.* II. 13. S. auch *Augustin.* d. civit. Dei. V. 1. — (Can. *Quia contra.* 2. §. *Si enim.* D. 8.)

[3]) Vergl. *Augustin.* l. c. cap. 21. — Can. *Neque enim.* 9. §. 3. — Vergl. noch Can. *Imperatores.* 98. C. 11. Q. 3. und Can. *Imperatores.* 1. D. 9. (*Augustin.*)

[4]) Vergl. *Gelas.* P. Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.)

keiten zu thun. Die mit göttlicher Mission beauftragte Kirche ehrt daher überall das obrigkeitliche Amt wegen seiner ebenfalls göttlichen Sendung und unterwirft sich unter obiger Voraussetzung in ihren Mitgliedern den gesetzlichen Anordnungen desselben. Im Allgemeinen besteht aber der Auftrag, welchen die weltliche Obrigkeit hat, darin, daß sie die ihr untergebenen Menschen durch Handhabung der Ordnung, des Schutzes und der Gerechtigkeit[5], ihrer irdischen und überirdischen[6] Bestimmung zuführen soll; eben darum hat sie eine besondere Beziehung zur Kirche, wie sie denn auch schon vor der Gründung derselben für und auf sie vorbereitend da war[7]. Die Staatsgewalt begleitet daher auch, wie die Kirche, das menschliche Geschlecht durch die ganze Geschichte bis zum Ende der Zeiten. Aber während die Kirche nur die Eine und Allgemeine ist, giebt es der weltlichen Obrigkeiten viele und trägt jede von diesen, als local beschränkt, den Charakter des Particularismus an sich[8]; und während die Kirche immer dieselbe bleibt, sind die Staaten stetem Wechsel unterworfen; sie entstehen und gehen unter und keiner von ihnen hat, gleich der Kirche, die Verheißung, daß er bis an's Ende der Zeiten bestehen und nicht von den Pforten der Hölle überwunden werden werde. — III. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der beste Staat unter allen der sein muß, in welchem beide, Obrigkeit und Unterthanen, von dem Geiste des Christenthums durchdrungen sind. Dieß zu erreichen ist die Aufgabe der Kirche, und dahin zu streben auch die Obliegenheit der weltlichen Obrigkeit[9], denn es ist eine allgemeine religiöse Pflicht der Menschen ohne Unterschied, die Kirche als das Reich Gottes auf Erden anzuerkennen und dieß durch die nach dem Glauben sich richtende That zu verwirklichen. Alsdann wäre allerdings die Religion, wie sie es sein soll, auch die wichtigste Staatsangelegenheit[10]. Die unausbleibliche Folge davon muß dann die sein, daß, wie

---

[5]) *Rom.* XIII. 3. — Vergl. Can. *Regum officium.* 23. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*?) — Can. 29. *Qui malos.* C. Q. cit. (*Hieron.*) *Augustin.* d. civit. Dei. IV. 4. — *Lactant.* d. ira Dei. c. 12.

[6]) *Augustin.* c. Crescon. III. 51.

[7]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 351 u. ff.

[8]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 516 u. ff.

[9]) Vergl. *Ribadeneira,* Tratado de la religion, virtudes, que deve tener el principe christiano. Madr. 1595. Antw. 1597 (in's Lateinische übers. von *Joh. Oran.* Mogunt. 1603.) S. auch *Joann. Saresb.* de nugis curialium. Lib. IV. — Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 470 u. ff.

[10]) Wie schon *Aristot.* Polit. VII. 8. sagt: *Πρῶτον ἡ περὶ τῶν θείων ἐπιμελεία.*

es Gott gewollt, das christliche Volk von zweien in Eintracht und Frieden miteinander und in gegenseitiger Unterstützung wirkenden Gewalten, der kirchlichen und der weltlichen, zu Einem Ziele geleitet wird[11]. Jede von diesen beiden Gewalten ist in ihrer Sphäre selbstständig, da jede der andern bedürftig und zur Unterstützung verpflichtet[12]. Die Kirche hat demgemäß die Leitung aller kirchlichen Dinge und die Staatsgewalt die der weltlichen. Zieht man zwischen diesen eine scharfe Grenzlinie, so versteht es sich von selbst, daß keine der beiden Gewalten ohne die Zustimmung der andern das Gebiet der andern betreten darf; doch giebt es auch viele Dinge, welche wirklich das beiderseitige Interesse gleich nahe berühren und daher am Besten durch gegenseitiges Uebereinkommen geordnet werden. Die Natur der geistlichen Dinge bestimmt sich aber nach den drei Vollmachten, welche die Kirche von Gott erhalten hat[13]: Lehre, Heiligung und Regierung, und es ist daher nicht Sache des Staates, zu bestimmen, welche Rechte ihr zustehen, noch die Ausübung derselben von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Die Kirche beansprucht daher freie Verkündigung des Evangeliums, ungehinderte Spendung ihrer Heilsmittel, Freiheit in der Ausübung ihrer Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit[14], in der Erziehung und Bestellung ihrer Diener[15], in der Erwerbung und Verwaltung ihrer Güter[16] und fordert in jeder dieser Beziehungen den Schutz des Staates[17]. In gleicher Weise muß sich aber die Staatsgewalt in allen Dingen, welche zunächst einen weltlichen Zweck haben und für die Ruhe und den Bestand der menschlichen Gesellschaft bestehen, ohne Einmischung der Kirche bewegen können. Diese Selbstständigkeit der beiden Gewalten, jeder auf ihrem Gebiete, schließt aber den Vorrang der einen vor der andern nicht aus und dieser ist der Kirche, als der geistigen Potenz, zu überweisen[18], so wie auch das

---

[11]) Vergl. Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. (*Gelas.* ad Anast. Imp.) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 484 u. ff.

[12]) *Gelas. P.* Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 934.) — (Can. *Quoniam.* 8. D. 10; *Nicol.* I.) S. auch *Leon. M.* Epist. 15. ad Turrib. (Tom. I. col. 696.) — Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 505 u. ff.

[13]) S. *Pii* IX. Syllab. Art. XIX. u. XX. Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 533 u. ff.

[14]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 559 u. ff.

[15]) Kirchenrecht a. a. O. S. 579 u. ff.

[16]) Kirchenrecht a. a. O. S. 586 u. ff. S. auch oben §. 201. S. 423 u. ff.

[17]) Kirchenrecht a. a. O. S. 506 u. ff.

[18]) Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10. (*Greg. Nazianz.*) — Andre Zeugnisse s. Kirchenrecht a a. O. S. 625 u. ff.

göttliche Recht sammt den auf demselben beruhenden Canones vor den ihr etwa widersprechenden weltlichen Gesetzen den Vorzug haben soll[19]. Es ist daher natürlich, daß bei einem solchen Verhältnisse der Eintracht die weltliche Gesetzgebung es nicht für ungeziemend hält, den Canones nachzufolgen[20]. — IV. Es gehört zu den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur und somit auch des Lebens der Menschen im Ganzen und Großen, daß ein solches Verhältniß zwischen der Kirche und der Staatsgewalt in seiner wirklichen Vollkommenheit niemals erreicht wird, vielmehr fast überall ganz andre Zustände eintreten, für deren Verschiedenheit im Grade der Mangelhaftigkeit jener durch den Glauben dargebotene Maßstab zur Beurtheilung dient. Die Kirche bleibt in allen diesen Verhältnissen dieselbe, und die Unvollkommenheit der Zustände beruht eben darauf, daß die weltliche Obrigkeit gegen die Kirche nicht diejenige Stellung einnimmt, die ihr zukommt, indem sie entweder selbst derselben feindlich oder gleichgiltig gegenübersteht oder auf Grund des historisch gewordenen und nicht zu verletzenden Rechtes, ihre Pflichten gegen die Kirche nicht erfüllen kann. Um diese verschiedenen Zustände ist demnach die Geschichte zu befragen.

Zweites Kapitel.

Historische Entwickelung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den Staaten.

§. 298.

A. Bis zur Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums*.

I. Christus hatte sich durch seine Abstammung von Abraham der jüdischen, durch seine Geburt im römischen Reiche der heidnischen Ordnung, die er wie jene zu erfüllen gekommen war, unterworfen. So

---

[19]) S. Can. *Imperatores.* 1. D. 9. (*Augustin.*) — Vergl. Can. *Non licet.* 2. D. 10. (*Sgmmach.*) — Can. *Constitutiones.* 4. D. cit. (*Hadrian.* I.)

[20]) Novell. 5. Epil. Novell. 83. c. 1. Novell. 137. praef. — Vergl. L. 45. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.)

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 117—§. 119. — S. auch Riffel, Geschichtliche

ſtand auch die von Chriſtus gegründete Kirche inmitten des Judenthumes und Heidenthumes da[1]. Von beiden wurde ſie verfolgt; weder die Synagoge, noch der durch Aufnahme der verſchiedenſten Nationalgötter faſt zu einer Univerſalreligion gewordene römiſche Cultus wollte ihr weichen. Mit Nero angefangen dauerten, einzelne Unterbrechungen abgerechnet, die Verfolgungen der Kirche beinahe dreihundert Jahre, bis daß Kaiſer Conſtantin der Große[2] ſich ſelbſt zum Chriſtenthume bekannte. Von rein politiſchem Standpunkte aus betrachtet war zu dieſen Verfolgungen kein vernünftiger Grund vorhanden, denn die Chriſten waren das Ideal von Unterthanen[3]: ihre Lehre befeſtigte das Anſehen der Obrigkeit, ihre Disciplin erzog taugliche Bürger und ihre Heiligung durch die Kirche gab ihnen die Kraft, die höchſten Aufgaben des menſchlichen Lebens in Uebung von Tugenden zu löſen. Sie opferten freudig im Gehorſam für die abgötteriſche Obrigkeit ihr Leben, aber ſie opferten den Götzen nicht[4], und darum wurden ſie verfolgt. Dieſe Zeit iſt aber auch deshalb ſehr wichtig, weil die kirchlichen Inſtitute ſich auf eine durchaus ſelbſtſtändige Weiſe entwickeln konnten[5] und weil ſie den Beweis lieferte, daß die Kirche nicht bloß dann beſtehen könne, wenn die Staatsgewalt ihr keinen Beiſtand leiſtet, ſondern auch ſelbſt dann, wenn ſie ſie durch Verfolgung zu vernichten beabſichtigt. — II. Die Bekehrung Conſtantin's zur chriſtlichen Kirche hatte für dieſe zunächſt die Folge, daß ſie als vollkommen rechtsfähig, namentlich auch in Betreff des Erwerbes von Vermögen anerkannt wurde. Allein bis zu den Zeiten des Kaiſers Theodoſius des Großen ſtand neben ihr das Hei-

---

Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat von der Gründung des Chriſtenthums bis auf Juſtinian. I. 1. Thl. Mainz. 1836. — B. Niehues, Geſchichte d. Verh. zwiſchen Kaiſerthum und Papſtthum. Bd. 1. Münſter. 1863.

[1]) Ueber den Einfluß jüdiſcher und römiſcher Einrichtungen auf die kirchlichen Rechtsverhältniſſe ſ. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 21 u. ff.

[2]) S. über ihn *Fr. Gusta*, Vita di Constantino il Grande. — Martini, Ueber die Einführung der chriſtlichen Religion als Staatsreligion im römiſchen Reiche durch den Kaiſer Conſtantin. München. 1813. — Manſo, Leben Conſtantin's des Großen. Breslau. 1817. — Hug, Denkſchrift zur Ehrenrettung Conſtantin's des Großen. (Zeitſchr. ſ. d. Geiſtlichk. d. Erzbisth. Freiburg. 1829. 3. Heft.) — S. auch *Kist*, Diss. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit christiana. Utr. 1818.

[3]) Vergl. *Mamachi*, Dei costumi de' primitivi Cristiani. Rom. 1753. 3 Voll. S. auch Kirchenrecht. Bd. 2. S. 453 u. ff.

[4]) Can. *Imperatores*. 98. §. *Julianus* 1. C. 11. Q. 3. (*Augustin.*)

[5]) Kirchenrecht. Bd. 3. S. 11.

denthum noch als gleichberechtigt da; durch ihn wurde dieses ausdrücklich verboten[6]. Es versteht sich von selbst, daß, seitdem das Christenthum diese Begründung im römischen Reiche gefunden hatte, dasselbe auch einen großen Einfluß auf die weltliche Gesetzgebung äußerte, die es sich zur Aufgabe machte, sich mit der kirchlichen in Einklang zu setzen[7]. In vieler Beziehung, vornehmlich in Betreff der kirchlichen Jurisdiction, brauchte dieselbe nur Dasjenige anzuerkennen, was sich während der Zeit der Verfolgungen ausgebildet hatte. Allein die römischen Kaiser gingen weiter; sie räumten nicht nur der Kirche bedeutende Privilegien ein, sondern stellten zugleich auch eine Menge an sich ganz weltlicher Dinge unter die kirchliche Aufsicht[8]. Alles dieß ging aber daraus hervor, daß die römischen Kaiser sich als die zum Schutze der Kirche berufenen Söhne derselben ansahen. Daher wollten die Kaiser die göttliche in ihrem Amte liegende Mission auch dadurch bekunden, daß sie sich von der Kirche feierlich krönen und salben ließen[9]; es wurde dadurch die Kaiserwürde selbst ein geistliches Amt[10]. — III. Allein so groß die Vortheile auch waren, welche die Kirche aus dieser zum Oeftern ausdrücklich in Anspruch genommenen Unterstützung der römischen Kaiser zog, so hatte diese doch auch manche Bedrängnisse von ihren Beschützern zu erleiden, und die Päpste unterließen es nicht, da jene sich manche Uebergriffe auf das kirchliche Gebiet erlaubten, sie in dieser Beziehung auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen[11]. Gerade in jener Zeit erhob eine Häresie nach der andern ihr Haupt und dieß konnte um so kühner geschehen, als mehrere Kaiser sich in deren Fallstricke hineinziehen ließen, und Beschützer des Irrthums, zugleich Verfolger der Wahrheit wurden. Die Kirche, welche eben erst über den heidnischen Staat triumphirt und sich nunmehr des Schutzes einer recht-

---

[6]) L. 12. Cod. Theod. d. pagan. (XVI. 10.) — Vergl. Can. *Non invenitur.* 41. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*)

[7]) *Novell.* 83. c. 1. Vergl. Cap. *Cum secundum.* 5. X. d. divort. — Cap. *Intelleximus.* 1. X. d. nov. oper. nunciat. (V. 32.)

[8]) Kirchenrecht a. a. O. S. 18 u. ff.

[9]) Die Krönung findet sich seit Theodosius II., die Salbung ist später hinzugekommen. S. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 28.

[10]) Dieß findet sich in vielen Briefen Leo's des Großen ausgesprochen z. B.: Epist. 45. ad Marcionem. cap. 1. (Edit. *Baller.* Tom. I. col. 1201.), Ep. 46. ad Pulcher. cap. 1. col. 1207. u. s. w. — Vergl. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 473.

[11]) *Leon. M.* Epist. 156. cap. 3. Tom. I. col. 1323. S. Can. *Certum est.* 3. D. 10. (*Fel.* III.) — S. auch Can. *Nunquam.* 12. *Sicut.* 15. (*Gelas.*)

gläubigen Obrigkeit erfreut hatte, gerieth in den freilich vorübergehenden Nothſtand, die weltlichen Dinge zu ihrem Schaden von häretiſchen Kaiſern geleitet zu ſehen. — IV. Seit der Theodoſianiſchen Reichstheilung (395) hatte die Kirche im römiſchen Reiche zwei Schutzherren erhalten, doch waren die Päpſte unmittelbar zunächſt an den Kaiſer des Weſtreiches gewieſen. Dieſes aber ging mit Romulus Auguſtus unter, indem zugleich Italien zum großen Theile eine Beute germaniſcher Stämme wurde, welche dem Arianismus anhingen. Die Stellung der Kirche wurde dadurch nicht günſtiger, daß die griechiſchen Kaiſer einzelne Theile Italiens wieder eroberten, da bald darauf die Langobarden deren Herrſchaft faſt ganz vernichteten. Die Zeit dieſes Kampfes iſt es, in welcher einestheils die Ohnmacht der griechiſchen Kaiſer, Italien ferner zu behaupten, hervortrat, anderntheils eben dieſe Kaiſer, die unter dem Namen der Ikonoklaſten bekannt ſind, die Kirche verfolgten. Nur bei den Päpſten, welche nicht abließen, die Kaiſer auf die Verſchiedenheit der geiſtlichen und weltlichen Gewalt und auf deren nothwendige Eintracht aufmerkſam zu machen[12], fanden die bedrängten Völker Mittelitaliens eine Zuflucht. Auf dieſer Grundlage entwickelte ſich die Souverainetät des Papſtes über den Kirchenſtaat[13], welche durch den gegen die Langobarden zu Hülfe gerufenen Frankenkönig Pippin eine ausdrückliche Anerkennung fand. In der Perſon des Sohnes deſſelben, in Karl dem Großen, erſah ſich Papſt Leo III. den neuen Schutzherrn der Kirche, indem er in ihm durch feierliche Krönung und Salbung das abendländiſche Kaiſerthum erneuerte.

§. 299.

B. Bis zur Bulle Unam sanctam*.

I. Durch Karl den Großen wurde das Band zwiſchen der Kirche und dem fränkiſchen Reiche, welches ſeit Chlodwig's Zeiten unter den Germanen der Träger des katholiſchen Glaubens geblieben war, nur noch mehr befeſtigt. Es iſt daher in der karolingiſchen Verfaſſung das

---

[12]) S. insbeſondere *Gregor.* II. Epist. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 10.)

[13]) S. über die Entwickelung dieſer Verhältniſſe: Kirchenrecht a. a. O. S. 33 u. ff.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 122—§. 131. S. auch (*Gosselin*) Pouvoir du Pape au moyen âge. Paris. 1845 (in's Deutſche überſetzt von Stoeveken. Aachen. 1856.) — *Aem. Friedberg*, De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum judicio quid medii aevi Doctores et Leges statuerint. Lips. 1861.

Princip der Eintracht und gegenseitigen Unterstützung der beiden Gewalten zur vollständigsten Anerkennung gelangt[1]. Was schon früher im fränkischen Reiche gegolten[2], daß der Bann der Kirche des Reiches Acht und diese den Bann nach Ablauf bestimmter Frist nach sich zog, wurde wiederholentlich in der karolingischen Gesetzgebung ausgesprochen[3]. Gelobten bei der Krönung die fränkischen, wie die germanischen Könige überhaupt, die Kirche in ihren Reichen zu schirmen[4], so that dieß insbesondere derjenige unter ihnen, welcher zu Rom von dem Papste, nachdem er diesem die Hulde geleistet[5], die Kaiserkrone empfing. Er wurde damit zum ersten weltlichen Fürsten der Christenheit erhoben und dem Papste, als dem höchsten Kirchenfürsten beigeordnet[6]. — II. Seit Otto dem Großen[7] war es immer nur ein König der Deutschen, welcher mit der Kaiserkrone bekleidet wurde[8], aber nicht jeder König der Deutschen ist darum Kaiser geworden, sondern nur der, welchen der Papst dazu krönte[9]. Die Eintracht zwischen Kirche und Reich galt seither als ein Grundprincip der deutschen Verfassung, und wenn diese Eintracht auch factisch bisweilen gestört wurde, so blieb sie dennoch als Princip unerschüttert bestehen. Selbst nachdem der Investiturstreit[10], der sogar die Absetzung Heinrich's IV. und Heinrich's V. in seinem Geleite hatte[11],

---

[1]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. cap. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. p. 1297.) — S. auch *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. c. 25. (ebend. col. 1407.) — *Hincm. Rem.* (Opp. Tom. I. p. 598.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 619. — S. auch *Steph. Braun*, Carolo M. regnante quae inter Ecclesiam et Imper. ratio intercesserit. Tüb. 1863.

[2]) Wie sich dieß schon in *Childeb.* Decret. ann. 596. c. 2. findet.

[3]) *Capit. Vernens.* ann. 755. c. 9. Vergl. Walter a. a. O. §. 44. b. Note 17.

[4]) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 68 u. ff.

[5]) Wegen der Unrichtigkeit der Meinung, der Kaiser habe dem Papste den Vasalleneid geleistet (außer wenn er wie Lothar oder Friedrich II. ein wirkliches Lehen empfing), s. Kirchenrecht a. a. O. S. 58 u. ff. S. 126 u. ff. S. 205 u. ff.

[6]) S. meine Abhandlung: Was ist das Kaiserthum? (Verm. Schriften. Bd. 2. S. 434 u. ff.)

[7]) Der von ihm dem Papste geleistete Eid findet sich im Can. *Tibi Domino.* 33. D. 63. Wegen der Echtheit dieses Eides s. Kirchenrecht a. a. O. S. 115 u. ff.

[8]) Vergl. darüber meine Abhandlung: Die deutsche Königswahl. (Vermischte Schriften. Bd. 3. S. 222.)

[9]) Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 121 u. ff.

[10]) S. Kirchenrecht a. a. O. S. 134 u. ff.

[11]) Ueber diese Thatsachen s. Kirchenrecht a. a. O. S. 153 u. ff. und über die Absetzung der Könige in jener Zeit überhaupt ebend. S. 189 u. ff.

die beiden Gewalten gegen einander in den Kampf geführt hatte, war dennoch die Macht der einmal in das Bewußtſein der Völker eingedrungenen religiöſen Grundſätze in Betreff des Verhältniſſes der Kirche zur Staatsgewalt groß genug, um noch einmal unter Kaiſer Lothar II. einen vollſtändigen Frieden zu Stande zu bringen[12]. Aber das neue Herrſchergeſchlecht der Stauffer übernahm den von den beiden letzten fränkiſchen Kaiſern gegen die Kirche geführten Kampf gleichſam als eine Erbſchaft. Dieſer unſelige Kampf hatte für Kirche und Reich die traurigſten Folgen, denn es konnte nicht ausbleiben, daß nicht beide Auctoritäten den größten Eintrag erlitten. — III. In dieſe Zeiten gehört die nähere Formulirung der der Sache nach längſt vorhandenen Theorie von den beiden Schwertern, dem geiſtlichen und dem weltlichen[13]. Das letztere iſt darnach zur Hülfe des erſteren beſtellt, ſteht ihm zwar im Range nach[14], iſt aber, wenn nicht im Widerſpruche mit dem göttlichen Geſetz in ſeiner Sphäre ſelbſtſtändig[15]. Auch wurden die beiden Gewalten

---

[12]) Kirchenrecht a. a. O. S. 173 u. ff.

[13]) Can. *Auctoritatem*. 2. C. 15. Q. 5. (*Nicol.* I.?) — Vergl. *Nicol.* I. Epist. bei *Martene*, Amplissima collectio. Tom. I. col. 152. — *Edgar*. Orat. ann. 969. bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 675. (Kirchenrecht. Bd. 2. S. 498. Note 15.) Im zwölften Jahrhunderte (ſ. die im Kirchenrecht. Bd. 2. S. 507. S. 637. Bd. 3. S. 182 u. ff. zuſammengeſtellten Zeugniſſe) war der Ausdruck ſchon ganz geläufig. *Bernard*. Epist. 256. ad Eugen. P. — Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini. Per quem autem, nisi per vos? Petri uterque est; alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus. Vergl. auch Landr. d. Sachſenſp. §. 1. Art. 1. — *Frider*. II. Confoederatio c. 7. — Sehr merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht die Ausführung des Gloſſators Huguccio von Piſa († 1214), welche ſich in Maaßens Beiträgen. S. 68. findet (Note 15.). Vergl. noch Höfler, Die mittelalterliche Theorie von den beiden Schwertern. (Wiener Zeitung. 1859. N. 14—19.) — *Posadowsky*, De duobus univ. monarchiae gladiis. Vratisl. 1867.

[14]) Cap. *Solitae*. 6. §. *Verum si*. 2. X. d. M. et O. (I. 33.)

[15]) *Huguccio* Gloss. ad Can. *Cum ad verum*. 6. D. 96. Hinc aperte colligitur, quod utraque potestas, scil. apostolica et imperialis sit a Deo, et quod neutra pendeat ex altera, et quod imperator gladium non habeat ab apostolico. Der Gloſſator leitet dann weiter den Empfang des Schwertes, welches der Kaiſer trägt, aus der Wahl der Fürſten ab, ſo wie der Papſt den Kaiſer auch nur abſetzen könne mit der Zuſtimmung der Fürſten, doch ſpreche der Papſt das Urtheil aus, wenn der vor ihm angeklagte Kaiſer überführt wird. Schließlich heißt es: Sed quaeret aliquis, uter utro sit major? Et quidem in spiritualibus papa major est imperatore, imperator major papa in temporalibus. — Sed aliter papa sic est major in spiritualibus, quod habet jurisdictionem in spiritualibus super imperatorem, ut in eis possit eum ligare et condemnare. — Sed im-

als Seele und Leib[16], oder als die beiden Himmelslichter Sonne und Mond[17] sinnbildlich dargestellt. Es war aber natürlich, daß in den obwaltenden Streitigkeiten die Päpste und andre Zeitgenossen die Veranlassung nahmen, auf die Nothwendigkeit der Eintracht und auf das Unglück, wenn dieselbe gestört wurde, so wie auf die Berechtigung der Kirche, über die moralische Seite politischer Fragen zu entscheiden[18], aufmerksam zu machen[19]. Dafür geben insbesondre Zeugniß die Decretalen Venerabilem[20], durch welche Innocenz III. den Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., und Novit[21], durch die er Philipp August von Frankreich mit Johann von England auszugleichen sich bemühte; ferner die Decretale Ad apostolicae[22],

perator non sic est major papa in temporalibus. Nullam enim jurisdictionem vel praelationem habet imperator super papa. Sed dicitur esse major in temporalibus quam ille, quia majorem potestatem et jurisdictionem habet, quam ille, non tamen super eum.

[16]) S. *Isid. Pelus.* Lib. III. Ep. 247. (Edit. Ven. 1745. p. 239.) — Cap. *Solitae.* cit.

[17]) *Gregor.* VII. Epist. Lib. VII. ep. 25. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1447.) — Cap. *Solitae.* cit. §. *Praeterea.* 4.

[18]) Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.) Schon früher (vergl. Walter, Lehrbuch. §. 44. b. Note 26.) *Petr. Bles.* Spec. jur. c. 16: Canonum enim vigor se extendit ad causas saeculares, ex quibus et in quibus animae periculum versatur. Quantum enim ad hoc, ut animae provideatur, omnes personae spectant ad forum ecclesiasticum, et in talibus judiciis, secundum meum judicium, videtur per canones legibus et consuetudinibus derogatum.

[19]) *Petr. Damian.* Opusc. IV. discept. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.) — Epist. Lib. VII. Ep. 3. ad Henricum (ebend. Tom. I. p. 245.) — Epist. Lib. III. Ep. 6. ad Annon. AE. Colon. (Tom. I. p. 93. — S. auch *Ivon. Carnot.* Epist. 238. ad Paschal. II., der in Erinnerung an Sallust die merkwürdigen Worte ausspricht: Novit Paternitas vestra, quia quum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia. — Quum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. — Cap. *Causam.* 7. X. qui filii sint legitim. (IV. 17; *Alex.* III.) — Cap. *Sicut.* 2. X. d. privil. (V. 33.) — Cap. *Novit.* cit. — *Gervas. Tilbur.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsw. Tom. I. p. 882.) — *Innoc.* IV. ad Cap. *Licet ex suscepto.* 10. X. d. for. compet. (II. 2.) v. *vacante.*

[20]) Cap. 34. X. d. elect. (I. 6.) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 192 u. ff. — Die deutsche Königswahl. (Verm. Schriften. Bd. 3. S. 271 u. ff.)

[21]) Cap. 13. X. d. judic. (II. 1.) — Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 224 u. ff.

[22]) Cap. 22. d. sent. et re judic. in 6to. (II. 14.) — Vergl. Kirchenrecht. a. a. O. S. 215 u. ff. Eine Abhandlung in den hist. pol. Blättern. Bd. 20. S. 475. bezeichnet den Kaiser Friedrich II. als den Napoleon des dreizehnten Jahr-

welche Innocenz IV. gegen Friedrich II., ihn des Thrones entſetzend[23], erließ. Auch fand ſich der zuerſt genannte Papſt bewogen, die Anmaßungen des griechiſchen Kaiſers Alexius III. in der Decretale Solitae [24] in jener Zeit zurückzuweiſen, wo noch einmal das griechiſche zum Schisma abgefallene Kaiſerthum[25] zur Gemeinſchaft der Kirche zurückgekehrt war. — IV. Jener Kampf der Stauffer gegen die Kirche hatte für das deutſche Reich insbeſondere auch die verderbliche Folge, daß der Papſt zu mehreren Malen genöthigt wurde, vor den deutſchen Kaiſern zu den Königen von Frankreich ſeine Zuflucht zu nehmen. Dieß führte zu einem überwiegenden politiſchen Einfluſſe der letzteren, der dann auch bald in kirchlichen Dingen ſich geltend machte. Es blieb die Ueberhebung der Könige nicht aus, die in Philipp IV. dem Schönen ihren Höhepunkt erreichte; gegen ſeine Anmaßungen trat Papſt Bonifacius VIII.[26] in die Schranken. In ſeiner Bulle Unam sanctam[27] ſetzte dieſer noch einmal die Grundſätze auseinander, auf welchen nach der Lehre des Chriſtenthums das Verhältniß zwiſchen

---

hunderts (— natürlich iſt Napoleon I. gemeint —) und in dieſem Sinne hat ihn in neueſter Zeit Leo, Vorleſungen über die deutſche Geſchichte. Bd. 3. S. 150 u. ff aufgefaßt und geſchildert.

[23]) Die deutſche Verfaſſung brachte es mit ſich, daß wegen des Zuſammenhanges zwiſchen Bann und Acht (ſ. oben S. 761.) ſelbſt der König, wenn er Jahr und Tag im Banne war, in die Acht verfiel und ſomit des Reiches verluſtig gehen konnte. (Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 159 u. ff.) Indeſſen die Theorie ging darin weiter, wie ſie auch Walter a. a. O. S. 98. XIV. richtig auffaßt, wenn er zugleich mit Bezug auf die oft mißdeutete Bulle *Unam sanctam.* ſagt: „Die Chriſtenheit iſt alſo ideell betrachtet eine Einheit, die in geiſtlichen wie in zeitlichen Dingen nach dem Geſetz Chriſti verwaltet werden ſoll. Inſofern dieſes Geſetz bei der Kirche iſt, ſind beide Schwerter in ihrer Gewalt; das weltliche Schwert iſt dem geiſtlichen untergeordnet, wird von ihm geleitet, und im Falle des ungerechten Gebrauches gerichtet."

[24]) Cap. 6. d. M. et O. (I. 33.) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 208 u. ff.

[25]) Wegen früherer Zeit ſ. Can. *Quoniam.* 4. sqq. D. 96. (*Nicol.* I.), und Can. *Si imperator.* 11. (*Joh.* VIII.?) D. cit — *Will*, Acta et scripta, quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita exstant. Lips. 1861.

[26]) Vergl. über ihn außer *Tosti*, Storia di Bonifacio VIII. e de' suoi tempii. Monte Cassino. 1846. 2 Voll. die in meiner deutſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte §. 105. Note 7. angegebene Literatur.

[27]) Cap. 1. d. M. et O. in Extrav. comm. (I. 8.) — Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 239 u. ff. und Walter a. a. O. Ueber die Erläuterung, welche die Bulle durch Clemens V. in Cap. *Meruit.* 2. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.) erhielt, ſ. ebend. S. 265 u. ff.

der Kirche und der Staatsgewalt zu beruhen habe. Allein der Bruch zwischen den beiden Gewalten war bereits für eine lange Zukunft entschieden, und so steht bei dem Scheiden der Staatsgewalt von der Grundlage jener Principien die genannte Bulle gleichsam wie ein großer Markstein in der Geschichte da.

§. 300.

C. Das vierzehnte und das fünfzehnte Jahrhundert*.

I. Zu noch größerem Unglücke für das deutsche Reich, welches schon seit einem halben Jahrhunderte zwar Könige, aber keinen Kaiser mehr gehabt hatte, fiel jener Kampf zwischen Bonifacius VIII. und dem Könige von Frankreich in eine Zeit, wo der Unverstand der Kurfürsten das Haus Habsburg seines natürlichen Erbrechtes in Betreff der deutschen Königskrone beraubt hatte und überhaupt darnach trachtete, diese nur einem unmächtigen Fürsten zuzuwenden[1]. Diese unglückliche Politik führte nach dem Tode Heinrich's VII.[2] nachdem kurz zuvor Philipp IV. den Papst Clemens V. bewogen hatte, seinen Sitz nach Avignon zu verlegen, den Kronstreit zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig dem Bayern herbei. Der Letztere behielt die Oberhand, vermaß sich aber zu einer selbst dogmatisch bedenklichen Opposition gegen Papst Johann XXII., indem er sich zum Bundesgenossen der wider denselben eifernden Franciscaner machte[3]. — II. Der Aufenthalt der Päpste zu Avignon, nicht unpassend als die babylonische Gefangenschaft der Kirche bezeichnet, trug wesentlich mehr zu der Entfremdung der Völker von dem heiligen Stuhle bei, als dieß schon durch die vorausgegangenen Streitigkeiten geschehen war. Dieß Unglück mußte aber zu einem noch viel höheren Grade anwachsen, als Papst Urban V. nach Rom zurückgekehrt, daselbst starb und hier in der Person Urban's VI.

*) Vergl. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 133. §. 134.

[1]) S. meine Abhandlung: Die deutsche Königswahl. (Verm. Schriften. Bd. 3. S 364 u. ff.)

[2]) Mit Kaiser Heinrich VII. gerieth Clemens in einen Streit wegen des von jenem begonnenen Krieges mit Robert von Neapel. In dieser Angelegenheit wurde die Decretale *Romani Principes.* 1. d. jurej. in Clem. (II. 9.) erlassen. Vergl. über diese Verhältnisse Kirchenrecht a. a. O. S. 274 u. ff.

[3]) In Betreff dieses Streites sind folgende Decretalen zu vergleichen: Cap. *Exiit, qui seminat.* 3. d. V. S. in 6to. (V. 12; *Nicol.* IV.) — *Exivi de paradiso.* 1. d. V. S. in Clem. (V. 11.) — Cap. *Quia nonnunquam.* 2. d. V. S. in *Extrav.* Joann. XXII. (14.) — Cap. *Ad conditorem.* 3. Cap. *Cum inter nonnullos.* 4. eod. — S. darüber Kirchenrecht a. a. O. 293 u. ff.

einen rechtmäßigen, in Avignon aber in dem ſich Clemens VII. nennenden Robert von Genf einen unrechtmäßigen Nachfolger erhielt[4] und ſomit das unheilvolle Ereigniß der Kirchentrennung eintrat. — III. Es dauerte länger als vierzig Jahre, ehe dieſe Trennung, die noch zu weiteren Spaltungen führte[5], durch das Concilium von Conſtanz beſeitigt und die Einheit der Kirche wieder hergeſtellt wurde: allein leider konnten die vielen eingeriſſenen Schäden damit doch nicht ausgebeſſert werden. Es hatte ſich in der Einen und Allgemeinen Kirche Gottes, nachdem lange ein franzöſiſcher Papſt dem Römiſchen gegenüber geſtanden hatte, das Nationalitätsprincip[6] überwiegend geltend gemacht. Zugleich war, was nicht ausbleiben konnte, ein grenzenloſer Verfall in der kirchlichen Disciplin eingetreten. Dieſem abzuhelfen war Nichts mehr hinderlich, als der immer ſchärfer hervortretende Mangel an Eintracht zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt. Unterdeſſen war aber auch die Kirche von Neuem von einem durch das Basler Concilium herbeigeführten Schisma beunruhigt. Mehrere der von demſelben gefaßten Beſchlüſſe wurden in Frankreich als ſogenannte Pragmatiſche Sanction angenommen[7], während in Deutſchland die ſogenannten Fürſtenconcordate eben dahin zielten, in ihren nachtheiligen Folgen aber durch die Wiener Concordate beſeitigt wurden[8]. — IV. Während dieſer Zeit war das griechiſche Kaiſerthum, an deſſen Schisma[9] ſich auch Rußland[10]

---

[4]) Ueber dieſe Frage ſ. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 262 u. ff.

[5]) Namentlich auf dem Concilium zu Piſa. S. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 257.

[6]) S. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 331.

[7]) Diejenige pragmatiſche Sanction, welche man Ludwig IX. dem Heiligen zuſchreibt, iſt wenigſtens in der Geſtalt, wie ſie jetzt vorliegt, ein viel ſpäteres Machwerk. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 327. Vergl. auch Röſen, Die pragmatiſche Sanction, welche unter dem Namen Ludwig's IX. auf uns gekommen iſt. Münſter. 1854. — Dagegen: Soldan, Die pragmatiſche Sanction Ludwig's d. Heil. — Niedner, Zeitſchr. f. hiſtor. Theol. 1856. Heft 3.

[8]) S. oben §. 39. S. 74. Zur Literatur der Geſchichte des Basler Conciliums iſt noch hinzuzufügen: Pückert, Die kurfürſtliche Neutralität während des Basler Concils. Leipz. 1858.

[9]) Vergl. über dieſen Gegenſtand *Tosti*, Storia dell' origine dello scisma Greco. Firenze. 1852. 2 Voll. 8. — *Pitzipios*, L'Église orientale. Exposé historique de sa séparation et de sa réunion avec celle de Rome. Rome. 1855. 4 Voll.

[10]) Ueber die ruſſiſche Kirche ſ. Schmitt, Kritiſche Geſchichte der neugriechiſchen und der ruſſiſchen Kirche mit beſonderer Berückſichtigung ihrer Verfaſſung in der Form einer permanenten Synode. Mainz. 1840. — Aug. Theiner, Die ruſſiſche Staatskirche im Jahre 1839. Schaffhauſen. 1841. Eine neue wichtige Quelle für

angeschlossen hatte, im Jahre 1453 durch die Türken vernichtet worden; dasselbe hat die letzte nur theilweise durchgeführte Wiedervereinigung auf dem Concilium zu Florenz nur um wenige Jahre überlebt[11].

§. 301.

D. Der Protestantismus und die landesherrliche Kirchengewalt*.

I. Das dringende Bedürfniß einer Reformation der gesammten kirchlichen Disciplin blieb zu lange unbefriedigt und die Erwartung in dieser Hinsicht wurde zu oft getäuscht, als daß nicht in vielen Gemüthern neben dem Unmuthe über die immer mehr einreißende Pflichtversäumniß beider für das Wohl der Völker bestellten Gewalten, auch Zweifel an deren Rechtmäßigkeit, insbesondere der geistlichen Auctorität hätten entstehen sollen. Es bedurfte nur eines kräftigen Anstoßes, wie er in Deutschland durch Luther gegeben wurde, um durch die Behauptung: die Kirche habe auch in der Lehre gefehlt, Viele zum Abfalle von derselben zu verleiten. Vornehmlich aber wurde diese Lostrennung durch mehrere deutsche Reichsfürsten unterstützt, welche in ihren Territorien den katholischen Cultus abschafften und nebst den Kirchengütern auch die Kirchengewalt in die Hand nahmen. So sah sich die Kirche gerade in dem Reiche, dessen König als Kaiser ihr Schirmvogt sein sollte (— übrigens, bezeichnend genug, seither nicht mehr die Kaiserkrone vom Papste empfing —), bald in die Lage versetzt, wenn auch nicht durch jenen selbst, so doch in den einzelnen kleineren oder größeren zur Häresie abgefallenen Staaten, ihres Besitzes und ihrer Rechte beraubt zu werden; man bezeichnete es als das Jus reformandi der Fürsten, ihre Unterthanen zu Annahme der Neulehre oder zur Auswanderung zu nöthigen. Nachmals eigneten sich auch die katholischen Landsherren

---

diese Verhältnisse sind die von Miclosich und Müller herausgegebenen Acta patriarchatus Constantinopolitani. MCCCXV—MCCCCII. Tom. I—IV. Vindob. 1860 sqq. — Kirchenrecht a. a. a. O. S. 391 u. ff.

[11]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 386 u. ff.

*) S. Kirchenrecht. Bd. 3. §. 134. §. 139—§. 141. — Vergl. auch K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. 12 Bde. Breslau. 1826—48. 2te Aufl. in 6 Bden. 1853. — Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwickelung und ihre Wirkungen. 3 Bde. Regensb. 1846—50. — Riffel, Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit. 3 Bde. Mainz. 1841—47.

dieſes Recht der Religionsbeſtimmung in Betreff ihrer Unterthanen an[1]. — II. Während der Zeit, wo die Kirche durch das öcumeniſche Concilium zu Trient ihre Reformation gründlich zu Stande brachte[2], hatte ſich der Abfall in einem großen Theile Deutſchlands bereits entſchieden. Durch den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 wandelte ſich das deutſche Reich, der vorzugsweiſe katholiſche Staat, in einen ſolchen um, in welchem die der lutheriſchen Lehre anhängenden Reichsſtände den katholiſchen als gleichberechtigt an die Seite geſtellt wurden[3]. Dieſe Gleichſtellung erlangten in dem weſtfäliſchen Frieden (1648) auch diejenigen Reichsſtände, welche ſich der Lehre Zwingli's oder Calvin's angeſchloſſen hatten[4], zugleich aber wurde, unter einigen geſetzlichen Beſchränkungen, die allgemeine Parität der katholiſchen Unterthanen und der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, zu welchen nunmehr auch die Reformirten gerechnet wurden, ausgeſprochen[5]. Im Einzelnen enthält dieſer Frieden noch folgende hierher gehörige Beſtimmungen: der erſte Januar 1624 wurde als der Normaltag in Betreff des Beſitzſtandes der verſchiedenen Confeſſionen an dem Kirchengute feſtgeſtellt und außerdem das ſ. g. Reservatum ecclesiasticum des Augsburger Religionsfriedens wiederholt, wonach bei dem Uebertritt eines geiſtlichen Fürſten zu einer andern Confeſſion das Kirchengut ſeiner bisherigen Confeſſion erhalten bleiben ſollte[6]. Auf dem Reichstage wurde ferner für alle Religionsſachen das Jus eundi in partes eingeführt, in Folge deſſen ſich zuerſt ein vollſtändig organiſirtes Corpus Evangelicorum und ihm gegenüber ein Corpus Catholicorum ausbildete. Hinſichtlich der Ausübung der Religion ſollte ebenfalls das Jahr 1624 als Normaljahr dienen; inſofern wurde alſo das Reformationsrecht keineswegs aufgehoben, ſondern nur beſchränkt, und dann auch in Betreff Solcher, denen das Jahr 1624 nicht zu Gute kam, gemildert[7]. Außerdem beſtätigte

---

[1]) Ein für dieſe Verhältniſſe wichtiges Werk iſt: Tractat De Autonomia, das iſt, von Freyſtellung mehrerley Religion vnd Glauben. — Durch — Herrn Franciscum Burgkardum. – München. 1856. 3 Thle. — Vergl. auch Kirchenrecht. Bd. 3. S. 443 u. ff.

[2]) Vergl. meine Abhandlung: Reformation. (Verm. Schriften. Bd. 2. S. 1 u. ff.)

[3]) Augsburg, Reichsabſch. v. J. 1555. §. 15. §. 17.

[4]) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 1.

[5]) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 7. §. 1. §. 2.

[6]) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 14. §. 15. §. 23. §. 25. §. 31. §. 36. §. 37. §. 52.

[7]) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 34. §. 35. Eine Ausnahme wurde in

der Friede auch noch die schon im Jahre 1555 ausgesprochene Suspension der bischöflichen Jurisdiction für die protestantischen Länder[8]. Seitens des Papstes wurde gegen diesen Frieden Protest erhoben[9]. — III. Die Zeit der Glaubensspaltung hat in der landesherrlichen Kirchengewalt ein ganz neues Gebilde erschaffen[10]. Nachdem dieselbe sich factisch entwickelt hatte, wurde wenigstens von den Juristen die Frage nach dem eigentlichen Rechtsgrunde derselben aufgeworfen. In Folge dessen entstanden drei verschiedene gleich unrichtige Systeme[11]: — 1. Das Episcopalsystem[12], welches in der Suspension der bischöflichen Jurisdiction für die protestantischen Länder, wie sie durch den Augsburger Religionsfrieden ausgesprochen worden war[13], eine Devo-

---

Betreff des schlesischen und niederösterreichischen Adels gemacht, indem hier der Kaiser auf das Reformationsrecht nicht verzichtete und nur zusagte, daß er nicht zur Auswanderung zwingen wolle. *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 38.—§. 40. Vergl. auch Art. 4. §. 51.—§. 53. — Eine erhebliche Veränderung in dem Besitzstande trat nachmals durch die s. g. Ryswicker Clausel (1697) ein, welcher gemäß die Katholiken in 1922 Ortschaften das ihnen unter französischer Herrschaft eingeräumte Religionsexercitium behielten. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 479.

[8]) *Instr. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 48.

[9]) *Innoc.* X. Const. *Zelo domus.* ann. 1648. (*Bullar. Roman.* Tom. VI. P. III. p. 173.)

[10]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 426 u. ff.

[11]) S. über diese *D. Nettelbladt*, De tribus systematibus doctrinae et jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii. (Observ. jur. eccles. Halae. 1783.) p. 105 sqq. — E. W. Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi. S. 30 u. ff. — F. J. Stahl, Die Kirchenverbesserung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen. 1840. — Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 596 u. ff. — Kirchenrecht a. a. O. S. 450 u. ff.

[12]) Nachdem in der Hess. Ref. Ordn. v. J. 1572 bereits der Ausdruck Jus episcopale gebraucht worden war, wurde dieses System zuerst aufgestellt von *M. Stephani*, Tract. de jurisdictione, qualem habent omnes judices tam saeculares, quam ecclesiastici in imperio Romano. Francof. 1611. Ihm folgten: *Th. Reinkingk*, Tract. de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1619. — *Ben. Carpzow*, Jurisprud. ecclesiastica seu consistorialis. Hannov. 1645. — Fr. C. v. Moser, Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht. (Frankf. 1761.) 11. Brief. — Nettelbladt, Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren. (Abhandlungen. Halle. 1783.) — (v. Kamptz), Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin. 1828. (Jahrb. d. preuß. Gesetzg. Heft 61.) — K. Schmitthenner, Ueber das Recht des Regenten in kirchl. Dingen. Eine christlich-staatsrechtliche Abhandlung. Berl. 1838.

[13]) Augsb. Reichsabsch. v. J. 1555. §. 20.

lution der Kirchengewalt auf die Landesherrn erkennen will. — 2. Das Territorialſyſtem[14], welches davon ausgeht, daß die Kirchengewalt ſchon an ſich ein der Landeshoheit inhärirender Beſtandtheil ſei, den ihr nur die Uſurpation der Päpſte und Biſchöfe entzogen hatte. Die Behauptung dieſer Cäſareopapie führte zu der Aufſtellung des bekannten Satzes: Cujus est regio, ejus est religio, gleichzeitig aber auch zu der Abſurdität, daß in den erſten drei Jahrhunderten chriſtlicher Zeitrechnung die heidniſchen Kaiſer die Kirchengewalt gehabt haben ſollten. — 3. Das Collegialſyſtem[15], welches von der eben ſo falſchen Vorausſetzung ſeinen Ausgang nimmt, daß die Kirchengewalt urſprünglich bei den chriſtlichen Gemeinden (Collegia) geweſen, dieſen entzogen, im ſechszehnten Jahrhunderte aber von ihnen wieder erlangt und auf die Landesherren, als die vornehmſten Glieder der Gemeinde, übertragen worden ſei. Alle dieſe drei Syſteme ſind auch unter den Proteſtanten ſelbſt hinlänglich widerlegt und man hat zuletzt keinen andern Rechtsgrund für die landesherrliche Kirchengewalt auffinden können, als daß man Luther für berechtigt hielt, die Landesherren dazu aufzufordern, mit ihrer Gewalt der neuen Lehre zu Hülfe zu kommen, und daß dieſe die Aufforderung angenommen haben. — IV. Als den Inhalt dieſer landesherrlichen Kirchengewalt giebt die Schule hauptſächlich das Reformationsrecht, das Schutzrecht (Jus advocatiae) und das Aufſichtsrecht (Jus inspectionis saecularis) an und ſtellt die beiden letzteren auch unter dem Ausdrucke Jus majestaticum circa sacra zuſammen; früher wurde auch das

---

[14]) Der Schöpfer dieſes Syſtems iſt Chr. Thomaſius in ſeinen Schriften: Vom Rechte evangeliſcher Fürſten in Mitteldingen. Halle. 1695. — Vom Rechte evangeliſcher Fürſten in theologiſchen Streitigkeiten. Halle. 1696. — Vindicia juris majestatici circa sacra. 1699. — Dieſem Syſteme verſuchte *J. H. Böhmer* (Diss. de jure episcopali principum evangelicorum. Hal. 1712; Jus eccles. protest. Tom. I. Tit. XXVIII. Tit. XXX. u. Tom. V. Praeloquium de system. univ. jur. can.) eine hiſtoriſche Grundlage zu geben. — S. auch J. J. Moſer, Abhandlungen aus dem deutſchen Kirchenrecht. — Jani, Die wahre evangeliſche Kirche. 1836.

[15]) *Chr. W. Pfaff*, Origines juris ecclesiastici. Tub. 1719. u. Akademiſche Reden über das ſowohl gemeine als beſondere proteſtantiſche Kirchenrecht. Tübing. 1742. — *J. U. de Cramer*, Diss. de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. (Opusc. Tom. II.) und Observationes juris univ. Tom. I. Obs. 418. 419. — J. L. v. Mosheim, Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Helmſt. 1760. — A. J. Schnaubert, Beiträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrecht. Th. 1. — S. auch Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipz. 1840.

Recht des Obereigenthums über das Kirchenvermögen hinzugerechnet, doch hat man in neuerer Zeit dasselbe wieder aufgegeben. Mit Beziehung auf das Reformationsrecht bildete sich die Unterscheidung zwischen verschiedenen Graden der Religionsübung aus. Es kam nämlich darauf an, ob eine Confession in dem Normaljahre vollständig als Corporation anerkannt war und somit auch das Recht hatte, sich äußerlich als solche kund zu geben (Exercitium Religionis publicum), oder nur die Bedeutung einer Privatgesellschaft hatte (E. R. privatum), oder nur Einzelnen eine Hausandacht (Devotio domestica) gestattet war. — V. Es hat aber die landesherrliche Kirchengewalt, wie schon in ihrem Beginne der Keim dazu lag, sich gar nicht bloß auf die Verhältnisse der protestantischen Confessionen beschränkt. Vornehmlich sind in dieser Hinsicht die beiden ersten der vorhin aufgestellten Systeme auch auf die Stellung der katholischen Kirche nicht ohne Einfluß geblieben. Die katholischen Landesherren traten zunächst zwar nur in Betreff ihrer protestantischen Unterthanen in das Verhältniß ein, welches ihnen jene Systeme einräumten, aber es war zu verführerisch, als daß man davon nicht auch bald auf die katholischen Angelegenheiten hätte Anwendung machen sollen. — VI. Außerhalb Deutschlands ist in manchen Ländern der Abfall von der Kirche zum Protestantismus seit dem sechszehnten Jahrhunderte ein noch viel allgemeinerer geworden. Nachdem in mehreren Cantonen der Schweiz zuerst die reformirte Lehre durch Zwingli gepredigt worden war, erhielt der zu einem starren Prädestinationsglauben führende Calvinismus die Oberhand. Dieser verbreitete sich in Frankreich und in den Niederlanden und wurde auch in England, nachdem zuvor Heinrich VIII. sich als Schismatiker von der Kirche getrennt hatte, unter Beibehaltung katholischer Liturgie und einzelner Verfassungsformen, eines der Bildungselemente der englischen Staatskirche, die als eine eigne Form des Protestantismus auftritt. Im Gegensatz zu dem englischen Episcopalismus verfiel Schottland, wo die Lehre Calvin's ebenfalls angenommen worden war, dem Presbyterianismus, und nur Irland leistete den Engländern, welche sich hier die Ausrottung des katholischen Namens zur Aufgabe gemacht hatten[16], glau-

[16]) Noch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts erklärte ein irischer Gerichtshof: The laws did not presume a Papist to exist in the kingdom, nor could they breath without the connivance of Government. S. *Thomas Moore*, Memoirs of Captain Rock. II. 5.

benstreuen Widerſtand[17]. In den ſkandinaviſchen Reichen[18], wie in dem bei Gelegenheit des Abfalles des Hochmeiſters des deutſchen Ordens neu entſtandenen Herzogthume Preußen, wurde die Lehre Luther's angenommen.

§. 302.

E. Der Gallicanismus*, Febronianismus und Indifferentismus.

1. Hatte der Proteſtantismus auch in den katholiſchen Ländern einen großen Einfluß auf die Stellung der Landesherrn zu der Kirche ausgeübt, ſo geſellten ſich in jenen auch noch andre Richtungen hinzu, welche der Kirche in dieſer Hinſicht nicht minder gefährlich wurden. Es war dieß demnächſt der ſogenannte Gallicanismus[1], ein auf die vermeintlichen Freiheiten der Gallicaniſchen Kirche aufgebautes Syſtem[2]. Die Tendenz dieſes Syſtems war eine durchaus ſchismatiſche und ging darauf hinaus, daß in Frankreich eben nur Das als kirchliches Recht gelten ſollte, was den Parlamenten zuſagte und daß dieſe im Namen des Königs die Befugniß haben ſollten, gegen jede Maßregel des heiligen Stuhles einzuſchreiten. Als geeignete Mittel zur Verwirklichung dieſer ſchismatiſchen Zwecke boten ſich einige Maßregeln dar, die zwar

---

[17]) Ueber dieſe in der Geſchichte der Menſchheit unerhörte Verfolgung der katholiſchen Kirche vergl. *Brenan*, An ecclesiastical History of Ireland from the introduction of Christianity into that country to the year MDCCCXXIX. Dublin. 1840. 2 Voll. — *Beaumont*, Histoire d'Irlande. Paris. 1840.

[18]) Kirchenrecht a. a. O. S. 412 u. ff.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 135. — S. auch Schulte in v. Moy's Archiv. Bd. 3. S. 121 u. ff.

[1]) Vergl. die beiden oben (S. 168. u. 169.) angegebenen Werke von *Charlas* und *Sangalli*. — Litta, Briefe über die ſogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. Aus dem Franzöſiſchen. Münſter. 1844. — Von der Gallicaniſchen Kirche in ihrem Verhältniſſe zum Kirchenoberhaupte. Aus dem Franzöſiſchen des Grafen Joſeph de Maiſtre. Frankf. a. M. 1823. — S. auch Walter im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 865 u. ff. und Lehrbuch. §. 114.

[2]) *Pierre Pithou*, Les Libertez de l'Église Gallicane. Paris. 1594; (*Gillot*), Traitez des droits et Libertez de l'Église Gallicane. Paris. 1609. — (*Du Puy*), Traités des Libertez de l'Église Gallicane avec les preuves. Paris. 1639. und Commentaire sur le Traité des Libertez de l'Église Gallicane de Maistre Pierre Pithou. Paris. 1652. — *Petr. de Marca* (§. 296. Note *). — S. auch *Doviat*, Specimen juris ecclesiastici apud Gallos recepti. Paris. 1684. — (*Brunot*), Traitez des droits et libertez de l'Église Gallicane. Paris. 1731. 2 Voll. fol. — *Durand de Maillane*, Les libertes de l'Église

früher auch schon vorgekommen waren, nunmehr aber für die vorzüglichsten Freiheiten der Gallicanischen Kirche erklärt wurden. Dahin gehört zunächst die Appellatio tanquam ab abusu. Diese besteht darin, daß es freigegeben wurde, von einem geistlichen Gerichte auf Grund eines behaupteten Mißbrauches der Amtsgewalt in geistlichen Dingen an die weltliche Obrigkeit zu appelliren[3]. War dieß Mittel dazu geeignet, die ganze geistliche Jurisdiction von der Staatsgewalt abhängig zu machen, so diente ein andres dazu, um das Gleiche in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zu bewirken; dieß war das ebenfalls schon früher geübte Placetum regium[4]. Seine Bedeutung besteht darin, daß es dem Papste und den Bischöfen nicht gestattet sein sollte, ohne ausdrückliche Zustimmung des Königs irgend welche nur für Frankreich verbindliche Kirchengesetze zu erlassen, womit bald eine große Beschränkung des päpstlichen Dispositionsrechtes verbunden wurde. — Bei Gelegenheit eines Streites mit dem Papste über die Besetzung der Bisthümer, die Ludwig XIV. für sich allein in Anspruch nahm, forderte dieser von dem französischen Clerus eine Declaration über den Umfang der Macht des Papstes in Beziehung auf Frankreich. Diese aus vier sehr allgemein gehaltenen und darum zum Theil sehr verschieden auslegbaren Artikeln bestehende Declaration war von Bossuet entworfen; sie mußte auf Befehl des Königs im ganzen Reiche angenommen werden (1682). Ludwig XIV. ließ sich indeß eilf Jahre später durch Papst Innocenz XII. bewegen, die Declaration, zu welcher lange nach Bossuet's Tode die von ihm verfaßte Defensio Declarationis Cleri Gallicani herauskam, zurückzunehmen. Der Gallicanismus aber hörte damit nicht auf, sondern hat noch bis in die neueste Zeit, weder in Frankreich, noch auswärts, wo man ihn adoptirte, seine Wirksamkeit verloren. — II. Der in gallicanischen und jansenistischen Grundsätzen lehrende Professor des Kirchenrechtes zu Löwen, Zeger Bernhard van Espen[5],

---

Gallicane prouvées et commentées. Lyon. 1771. 5 Voll. 4. — *Héricourt*, Les lois ecclésiastiques de France.

[3]) S. *van Espen*, Tractatus de recursu ad principem. (Opp. Edit. Lovan. Tom. IV. p. 289.) — (*Affre*), De l'appel comme d'abus. (Paris. 1845.) p. 105. — Vergl. hierüber Kirchenrecht. Bd. 2. S. 571 u. ff. Bd. 3. S. 351 u. ff.

[4]) *van Espen*, Tract. de promulgatione legum eccles. S. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 566 u. ff. Bd. 3. S. 353 u. ff. — Vergl. auch v. Papius, Zur Geschichte des Placets (Archiv. XVIII. 161.).

[5]) Seine gesammten Werke erschienen in zwei Foliobänden: Lovan. 1753. Venet. 1769. Colon. Agripp. 1777.

hat vorzüglich dazu mitgewirkt, um dieſen Lehren auch außerhalb ihrer urſprünglichen Heimath einen Boden zu bereiten. Auf ihn fällt daher ein intellectueller Antheil an dem Angriffe, welchen ſein Schüler Nicolaus von Hontheim, Weihbiſchof von Trier, unter dem Namen Juſtinus Febronius im Jahre 1763 gegen den Primat des Papſtes ausführte[6]. Das darnach als Febronianismus bezeichnete Syſtem, welches auch zugleich die Abſicht kund gab, ſich ſoviel als möglich den Proteſtanten anzunähern, ſprach zunächſt dem Papſte den Primatus jurisdictionis ab und wollte ihm vor den übrigen Biſchöfen nur einen Primatus honoris einräumen, überhaupt ging es von dem falſchen Grundſatze aus, daß die Kirchengewalt urſprünglich der Gemeinde übertragen ſei, die Biſchöfe aber eigentlich nur den Uſus und Uſusfructus daran hätten. Auch Febronius forderte die weltliche Gewalt zur Durchführung ſeines Syſtems durch Anwendung der gallicaniſchen Freiheitsmittel auf; hiervon mußte dann um ſo mehr die Folge eintreten, daß die von dem Primate des Papſtes losgezählten Biſchöfe gänzlich der Staatsgewalt anheimfielen[7]. — III. Die praktiſche Durchführung des Febronianismus hatte ſich Kaiſer Joſeph II. zu einer ſeiner Lebensaufgaben gemacht[8]. Dadurch gerieth der den katholiſchen Glauben im Allgemeinen bekennende Fürſt natürlich in die heftigſte Oppoſition gegen den päpſtlichen Stuhl[9]; ja er ſtand in Folge der Maßregeln, die er ergriff, zu denen auch die Aufhebung der meiſten religiöſen Orden gehörte, auf dem Punkte, ſich völlig von dem Oberhaupte der Kirche loszuſagen. Unterdeſſen hatte (1778) zwar Hontheim ſeine Irrthümer auf eine ziemlich ungenügende Weiſe zurückgenommen[10], allein dieſe hatten

---

[6]) Seine Schrift führt den Titel: De Statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontifici liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullion. (Francof.) 1763.

[7]) S. die nähere Entwickelung dieſes Syſtems: Kirchenrecht. Bd. 3. S. 368. S. auch die Abhandlung Juſtinus Febronius. (Verm. Schriften. Bd. 2. S. 160 u. ff.)

[8]) Ueber die Entwickelung der Verhältniſſe der proteſtantiſchen Confeſſionen in Oeſterreich in dieſer Zeit, namentlich über das Toleranzpatent Kaiſer Joſephs II. vom 13. October 1781 ſ. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholiſchen Kirche und der proteſtantiſchen Confeſſionen in Oeſterreich. Prag. 1861.

[9]) Ueber den Joſephinismus ſ. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 375 u. ff. — S. auch Beidtel, Unterſuchungen über die kirchlichen Zuſtände in den kaiſerlich öſterreichiſchen Staaten. Wien. 1849. — Lonowics, Der Joſephinismus und die kaiſerliche Verordnung vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche. Wien. 1851.

[10]) Er ſelbſt ſchrieb zu ſeiner Retractation einen Commentar (*Justin. Febron.*

bereits eine solche Verbreitung gefunden, daß sogar die höchsten deutschen Kirchenfürsten, in ihrem Traume von dem Glücke der Unabhängigkeit von Rom, sich zu einem sehr entscheidenden Schritte gegen den Papst verleiten ließen. Unter Bestreitung der Zulässigkeit der neuen zu München im Jahre 1785 errichteten apostolischen Nunciatur traten die drei geistlichen Kurfürsten mit dem Erzbischof von Salzburg zu der sogenannten Emser Punktation (1786) zusammen. Sie sprachen in dieser dem Papste gänzlich das Recht ab, dergleichen mit Jurisdiction bekleidete Nuncien schicken zu dürfen[11]. Pius VI., welcher Veranlassung fand, die auf der berüchtigten Synode von Pistoja formulirten gallicanischen und febronianistischen Grundsätze zu verurtheilen[12], trat auch jener Punktation mit einer eigenen Denkschrift entgegen[13]. — IV. Die Zersplitterung des Protestantismus in zahllose Sekten, hatte eben wegen des Mangels an Gemeinsamkeit an Glauben die Folge, daß man dahin kam, diesen im Allgemeinen als eine gleichgiltige Sache anzusehen. Es zeigte sich dieß zuerst vornehmlich in England, dann in Amerika, wo eine völlige Gleichstellung aller Confessionen gesetzlich hergestellt wurde[14]. In Deutschland war es die Persönlichkeit Friedrich's des Großen[15], welche seiner Zeit den Charakter aufdrückte und dem kirchlichen Indifferentismus einen großen Vorschub leistete. Reichsgesetzlich blieb es aber dennoch bei dem Grundsatze des westfälischen Friedens, daß nur die beiden Hauptconfessionen als gleichberechtigt anzusehen seien.

Commentar. in suam retractationem Pio VI. P. M. Kal. Novembr. submissam. (Francof. 1781.), gegen welchen *Gerdil*, Animadversiones (Opp. Tom. XIII. p. 177.) auftrat. — S. auch *Wattenbach* et *Müller*, Gesta Trevir. Vol. III. Animadversiones et Additam. p. 54 sqq.

[11]) Ueber den Nunciaturstreit s. Menzel, Neuere Geschichte. Bd. 12. Abth. 1. S. 303 u. ff.

[12]) *Pii* VI. Const. *Auctorem fidei.* ann. 1794. (*Bullar. Rom.* Contin. Tom. IX. p. 395.)

[13]) S. §. 122. Note 2. §. 124. Note 8.

[14]) *Constit. of the United States.* 1789. App. Art. 3. Congress shall make no Law respecting the Establishment of Religion, or prohibiting the free exercise thereof.

[15]) Ueber Friedrich den Großen s. außer der Kirchenrecht a. a. O. S. 495. und Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. S. 440. angeführten Literatur: O. Knopp, Friedrich II. Schaffhausen. 1861.

§. 303.

F. Untergang des Kaiſerthums*.

I. Das Kaiſerthum hatte ſeine eigentliche Bedeutung in der Schirmvogtei über die Kirche; auch jene andre Seite deſſelben, das Imperium mundi hätte in einer erhabeneren Weiſe verwirklicht werden können, wenn Eintracht zwiſchen den beiden zur Leitung der Chriſtenheit beſtimmten Gewalten auch dem Kaiſerthum ſeine wahre Kraft gegeben hätte; durch die Zwietracht ſind aber nicht bloß kleine, ſondern auch die größten Dinge zu Grunde gegangen[1]. Indeſſen auch die Schirmvogtei hatte nur für ſo lange einen wahren Sinn, als das deutſche Reich noch ein katholiſcher Staat war, nicht aber als es in einen paritätiſchen ſich umgewandelt hatte. — II. Eine wichtige nähere Veranlaſſung zu dem Untergange des Kaiſerthums lag in dem Ausbruche der Revolution in Frankreich. Der Kampf gegen dieſe, welche nicht nur die Kirche abſchaffte, ſondern Gott ſelbſt vor ihre Schranken forderte, wurde ſeitens des Reiches nur ſehr läſſig geführt und bald ging das linke Rheinufer an die kurz vor der Hinrichtung Ludwig's XVI. proclamirte Republik verloren. Den Schaden, welchen weltliche Fürſten dadurch erlitten, mußte die Kirche bezahlen, indem im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptſchluß faſt alles reichsunmittelbare geiſtliche Gut ſäculariſirt und jenen Fürſten zur Entſchädigung gegeben wurde[2]. Als hierauf ſechszehn deutſche Fürſten ſich vom Reiche losſagten und ſich unter die Protection des neuen franzöſiſchen Kaiſers Napoleon ſtellten, legte am 6. Auguſt 1806 Franz II. die römiſche Kaiſerwürde nieder. Der Papſt erkannte dieſe Abdankung nicht an und proteſtirte auch gegen den im Jahre 1815 geſchloſſenen Wiener Frieden, weil das Kaiſerthum nicht wiederhergeſtellt und das Kirchengut durch denſelben nicht reſtituirt worden war[3]. Einen integrirenden Beſtandtheil dieſes Friedens bildet die deutſche Bundesacte, welche im Sinne des weſtfäliſchen Friedens die

---

*) Vergl. meine Abhandlung: Was iſt das Kaiſerthum? §. 19. (Vermiſchte Schriften. Bd. 2. S. 463 u. ff.)

[1]) S. oben §. 299. Note 19.

[2]) In Betreff dieſer Entſchädigungen iſt intereſſant die Zuſammenſtellung bei v Lancizolle, Ueberſicht der deutſchen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältniſſe von 1792 bis jetzt. Berlin. 1830.

[3]) S. Klüber, Akten des Wiener Congreſſes. Bd. 6. S. 437. S. 441.

bürgerliche Gleichstellung der beiden Hauptconfessionen[4] und zwar nur dieser festgestellt[5], seit dem Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde 1866 aber ihre Bedeutung verloren hat.

Drittes Kapitel.

Neuere Gestaltungen des Verhältnisses der Kirche zu den Staaten.

§. 304.

A. Die deutsche landesherrliche Kirchengewalt, nach ihren einzelnen Bestandtheilen, im Verhältnisse zur Kirche.

I. Das gegenwärtige Verhältniß der Kirche zu den Staaten beruht, als ein Resultat der Geschichte, überall, wo nicht in neuester Zeit ein für die Kirche günstiger Umschwung eingetreten ist, auf der Grundlage aller jener, soviel als möglich mit einander in Einklang gebrachten kirchenfeindlichen Systeme, welche seit dem sechszehnten Jahrhunderte in Deutschland und in Frankreich aufgestellt worden sind. Es wird daher sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis nicht nur dem Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus gehuldigt, sondern auch jene verschiedenen Systeme von der Kirchengewalt der deutschen Landesherren[1] tragen ihre für die Kirche höchst nachtheiligen Wirkungen bis in die Gegenwart hinein. Da sich mit diesen Systemen die gallicanischen Freiheiten der Appellatio tanquam ab abusu und das Placetum regium besonders gut vertrugen, so haben beide darin ihre vollständige Aufnahme gefunden[2]. Die landesherrliche Kirchengewalt, die

---

[4]) Deutsche Bundesacte. Art. 16.

[5]) Vergl. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Bd. 2. S. 827. — Eine Schlußbetrachtung über alle diese historischen Verhältnisse findet sich: Kirchenrecht. Bd. 3. §. 144.

[1]) S. Kirchenrecht. Bd. 3. S. 540 u. ff.

[2]) Vergl. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs, besonders im achtzehnten Jahrhundert. Erlangen. 1855. — S. auch v. Linde, Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer an dem westfälischen Frieden sammt und sonders in Deutschland. Gieſſen. 1855. — Roßhirt, Das staatsrechtliche Verhältniß der kath. Kirche seit dem westfälischen Frieden. Schaffhausen. 1859.

aus einem Jus circa sacra allmählig zu einem Jus in sacra geworden war, spricht sich namentlich in dem Schutz- und Aufsichtsrecht aus, während das Reformationsrecht heute zu Tage, einzelne Ausnahmen abgerechnet, hauptsächlich nur noch Bedeutung in Betreff der Sekten[3] hat. Das Schutzrecht hat immer seine bedenkliche Seite bei dem Verhältnisse eines Landesherrn zu seinen Unterthanen andrer[4] Confession[5]; unter dem Auf-

---

[3]) Man hat auch in einigen Ländern nicht bloß dieser oder jener Secte, sondern allen und dazu auch noch den Juden eine völlige Gleichberechtigung mit den christlichen Hauptconfessionen gewährt, doch ist man zum Theil in neuester Zeit wieder davon abgegangen. Wenn aber eine Regierung das Princip der völligen Religionsfreiheit ausspricht, und sich damit auf den Standpunkt des Indifferentismus, den die Kirche niemals billigen kann, stellt, so hat sie aber auch die Pflicht, die Secten und die Juden nicht freier und unabhängiger zu machen, als die christlichen Hauptconfessionen. Dieß wäre dann der Fall, wenn die Staatsgewalt jene frei und autonomisch gewähren lassen, über letztere aber sich alle herkömmlichen landesherrlichen Rechte vorbehalten wollte. (Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 544.)

[4]) Aber nicht bloß in Betreff ihrer; in Bayern z. B. lag in der Kniebeugungsfrage eine Verletzung der Parität (vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 553 u. ff.) aber ebendaselbst lag ein großer Widerspruch darin, daß im Namen des katholischen Königs die protestantischen Consistorien dazu aufgefordert wurden, mit Sorgfalt und Nachdruck die von dem katholischen Dogma abweichende Lehre zu predigen. S. ebend. S. 549.

[5]) So schwer dieß auch ist, so kommt es demgemäß um so mehr auf eine strenge und gewissenhafte Handhabung der Parität an. Dazu gehört, daß den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften überhaupt weder der Rechts-, noch der administrative Weg zur Geltendmachung ihrer Rechte und ihrer Stellung verschlossen oder verkümmert werde, daß sie gegen Verunglimpfung und Herabwürdigung, gegen Proselyten- und Sectenmacherei geschützt, und ihren Geistlichen Würde und Rang und in allen Amtshandlungen Unterstützung gewährt werde. Was hier die Proselytenmacherei anbetrifft, so versteht man darunter die Anwendung von Zwang und listiger Ueberredung, überhaupt von unsittlichen Mitteln, um eine Person zum Uebertritte von einer Confession zu der andern zu bewegen. Dieß ist allerdings eine strafwürdige Handlung, allein die Staatsgewalt muß Dem gegenüber um so mehr den freien aus Ueberzeugung erfolgenden Uebertritt gestatten, und nicht selbst auf eine scheinbar ganz legale Weise Proselytenmacherei treiben. Wenn aber bei einem Confessionswechsel aus durchaus freier Ueberzeugung Rechtsnachtheile, namentlich Amtsverlust und sonstige Zurücksetzung eintreten, oder wenn die Bekenner der einen Confession bei Anstellungen zurückgesetzt und namentlich von den höheren Staatsämtern ausgeschlossen, oder wenn in eine Provinz immer nur Beamte derjenigen Confession, zu der die Bewohner dieser Gegend ihrer Mehrzahl nach nicht gehören, zu dem Zwecke gesendet werden, um hier die Abschließung vieler gemischter Ehen unter dem Einflusse des scheinbar ganz paritätischen Princips: „die Kinder folgen der Religion des Vaters", zu Stande zu bringen, so ist damit, trotz alles

sichtsrecht aber, welches zugleich das s. g. Jus cavendi in sich schließt, versteht man die Befugniß, „von Allem Kenntniß zu nehmen, was in der Kirche vorgeht und Maßregeln zu ergreifen, um alle Uebergriffe der Kirche zu verhüten“[6]. — II. Bis zum Jahre 1837 hatte trotz aller in die Neuzeit gehörender Concordate[7], die landesherrliche Kirchengewalt sich der Kirche gegenüber in sehr unbeschränkter Weise bewegt. Die von der preußischen Regierung am 20. November jenes Jahres bewerkstelligte gewaltsame Wegführung des Erzbischofs von Cöln, des Freiherrn Clemens August Droste-Vischering, auf die Festung Minden, hatte die Folge, daß zuerst die preußische Regierung selbst sich veranlaßt sah, den Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche freizugeben[8], wodurch dann Bayern zu dem gleichen Schritte für ihre katholischen Unterthanen bewogen wurde[9]. — III. Die große Bewegung, welche im Jahre 1848 durch ganz Deutschland ging und die Erlangung einer größeren politischen Freiheit zu ihrem Zwecke hatte, führte auch dahin, daß in der sogenannten Reichsverfassung vom Jahre 1849 die Religionsfreiheit für ganz Deutschland ausgesprochen wurde[10]. Die meisten

---

übrigen gesetzlichen Schutzes, die Parität doch empfindlich verletzt. (Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 350. — S. auch Denkschr. üb. d. Parität an d. Univ. Bonn. Freib. 1862.

[6]) Es wird aber auch dadurch diese Beaufsichtigung im Princip gar nicht geändert, wenn der Staat sie durch einen eignen aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenrath ausüben läßt. Der polizeiliche Charakter dieses Aufsichtsrechtes offenbart sich zunächst in der Hemmung des freien Verkehres der Katholiken mit Rom, welche sich hin und wieder sogar bis auf die Einsicht der dorthin geführten Correspondenz der Geistlichen erstreckt; sodann darin, daß sowohl die Feier der Synoden, als auch die Ablegung von Ordensgelübden von der Genehmigung des Staates und von seiner Controle abhängig gemacht sind; ferner darin, daß der Staat für sich ein beliebiges Einschreiten in allen denjenigen Verhältnissen in Anspruch nimmt, welche er nach seinem Dafürhalten für Mißbräuche erklärt. Außerdem hängen mit dem Jus cavendi das Placet (bisweilen sogar bei Erlassen dogmatischen oder liturgischen Inhalts) und noch andre Maßregeln zusammen, namentlich das Ernennungsrecht des Landesherrn zu geistlichen Aemtern und andre Vorkehrungen, um alle Personae minus gratae von denselben auszuschließen. Rechnet man dazu, daß die Staatsgewalt sich auch ganz und gar der Schule bemächtigt hat, so kann man es nur allein der göttlichen Leitung der Kirche zuschreiben, daß trotz aller dieser Hemmnisse sie wirklich noch tüchtige und pflichtgetreue Diener gewinnt, und an dieser gänzlichen Unterbindung aller Lebensadern nicht schon längst zu Grunde gegangen ist.

[7]) S. §. 44. S. 79.

[8]) K. preuß. Minist. Circulare v. 1. Januar 1841.

[9]) K. bayer. Minist. Circulare v. 15. März 1841.

[10]) Reichsverfassung vom 28. März 1849. §. 144.—§. 147.

deutschen Verfassungen haben diese Bestimmung aufgenommen[11] und somit hat auch die Kirche davon ihre Vortheile gezogen. Vorzüglich trug dazu aber der Umstand bei, daß seit dem Jahre 1848 der deutsche Episcopat zu Conferenzen sich versammelte und sich über bestimmte an die deutschen Regierungen zu stellende Forderungen einigte. Diese bestanden hauptsächlich darin, daß die Kirche ihre volle Freiheit und Selbstständigkeit erhalten müsse, und zwar nicht nur in der Ausübung der Lehre und der Spendung der Sacramente, sondern auch der Regierungsgewalt. Demgemäß forderten die Bischöfe, den richtigen principiellen Standpunkt einnehmend: Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen, also Abschaffung des Placets und der Appellation tanquam ab abusu; Freiheit in der Erziehung des Clerus, in der Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie auch Gewährung des Associationsrechtes in demselben Umfange, in welchem dasselbe überhaupt nach den Staatsgesetzen gestattet wird. Diese Forderungen wurden in besonderen Denkschriften niedergelegt[12] und sind dann von den meisten der einzelnen deutschen Regierungen, wenn auch freilich in verschiedenem Umfange, gewährt worden; außerdem sind auch zwischen mehreren Regierungen und dem Papste Concordate abgeschlossen, zum Theil aber auch wieder aufgehoben worden. — IV. Dem-

---

[11]) Vergl. Preuß. Verf. Urk. v. J. 1848. Art. 11; v. J. 1850. Art. 12. — Bayer. Verf. Urk. v. J. 1818. Tit. 4. §. 9. und Beilage II. (Rel. Edict) II. §. 24. — Würtemb. V. U. v. J. 1819. §. 70. — Hannöv. Landesverf. Ges. v. J. 1840. §. 63. — K. Sächs. Verf. U. v. J. 1831. §. 56. — Großh. Hess. Verf. U. v. J. 1821. Art. 21. — Kurhess. V. U. v. J. 1852. §. 100. — Coburg. V. U. v. J. 1852. §. 33. — Altenb. V. U. §. 129. — Braunschweig. Landesordn. v. J. 1832. §. 211. — Waldeck. V. U. v. J. 1852. §. 40. — In Oesterreich hatte die aufgehobene Verfassung vom Jahre 1849. in §. 2. das Gleiche bestimmt, was dann durch den kaiserl. Erlaß vom 31. Decbr. 1851 bestätigt ist. S. nähere Bestimmungen bei Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Bd. 2. S. 830 u. ff.

[12]) S. Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands v. 14. Novbr. 1848. (Die Acten dieser Versammlung sind abgedruckt im Archiv. Bd. 21. S. 108 u. ff. S. 207 u. ff. Bd. 22. S. 214 u. ff. S. 373 u. ff.) — Denkschrift der vom 1. bis 20. Octbr. 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns. München. 1850. — Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien. 1850. (S. auch *Brühl*, Acta ecclesiastica. Heft 1. u. 2. Mainz. 1853.) — Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz zu Freiburg im Breisgau. 1851. — Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 18. Juni 1853. Freib. 1853.

gemäß ist die Stellung der Kirche in den einzelnen deutschen Staaten keineswegs eine gleichmäßige, und es fehlt in manchen derselben viel daran, daß jener die ihrer göttlichen Bestimmung nach ihr zukommenden Rechte in vollem Umfange anerkannt würden, wie sich dieß aus nachfolgender Uebersicht ergiebt. — 1. In Oesterreich hatte das Concordat das febronianische System in seinem Grundprincip beseitigt und die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat dahin geordnet, daß im Allgemeinen die Erstere die ihr zustehenden Gerechtsame zurückerhalten, zugleich aber auch dem Staate Concessionen (z. B. Unterwerfung des Clerus in bürgerlichen und Strafsachen unter die weltliche Jurisdiction) gemacht hatte, und daß viele Verhältnisse im Einvernehmen zwischen Kirche und Staat behandelt werden sollten. Man hat sehr ungerechter Weise gegen das Concordat den zwiefachen Vorwurf erhoben, daß es wesentliche Hoheitsrechte des Staates aufgegeben[13] und die übrigen Confessionen beeinträchtigt habe. Was insbesondere diese anbetrifft, so berührt sie das Concordat gar nicht[14], aber auch jeder Vorwand zur Klage ist diesen bereits benommen durch das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860, in welchem allen Unterthanen nächst der Gleichheit vor dem Gesetze, auch die freie Religionsübung verbürgt worden ist. Zudem haben auch die Protestanten der Augsburger und helvetischen Confession, wie dieß für mehrere der außerdeutschen Länder der österreichischen Monarchie schon früher geschehen war[15], eine durchaus freie Selbstregierung erhalten[16]. Nachdem zuerst im Jahre 1868 die auf Grund des Concordates eingeführte Ehegesetzgebung aufgehoben worden war, wurde dieser Vertrag selbst im Jahre 1870 von der Regierung außer Kraft gesetzt[17]. Aus dieser Aufhebung des Concordates würde zunächst die Rückkehr zu der früheren Gesetzgebung zu folgern sein, doch sind neue Gesetze in Betreff der kirchlichen Verhältnisse in Aussicht gestellt worden. — 2. In Preußen ist durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1852 ebenfalls volle Freiheit

---

[13]) Vergl. darüber Schulte, System. S. 500.

[14]) Vergl. Walter, Lehrbuch. S. 114. Note 9.

[15]) Kaiserl. Patent v. 1. Septbr. 1859 über die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banat und in der Militärgrenze.

[16]) Kaiserl. Patent v. 8. April 1861. — Vergl. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Confessionen in Oesterreich. Prag. 1861.

[17]) Vergl. Schulte, Quellen des katholischen Kirchenrechts. S. 477.

gewährt[18], jedoch mit dem Unterschiede, daß in Beziehung auf die Ehe der Katholiken keineswegs die kirchliche Gesetzgebung oder ein auf deren Basis beruhendes bürgerliches Ehegesetz auch die Norm für die Beurtheilung der Ehe für die weltlichen Gerichte bietet, sondern hier das preußische Landrecht entscheidet, welches eine Menge von Bestimmungen enthält, welche den kirchlichen Principien gänzlich zuwiderlaufen. In den von Preußen im Jahre 1866 einverleibten Ländern ist es aber in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse, bei dem dort geltenden Rechte geblieben[19]. — 3. Weniger frei als in Preußen ist die Stellung der Kirche in Bayern, wo im Jahre 1818 mit dem im Jahre 1817 abgeschlossenen Concordate auch das demselben vielfach widersprechende Religionsedict als Verfassungsbeilage publicirt[20] und damit zugleich die Ausführung jenes Vertrages behindert wurde. Die königliche Declaration von Tegernsee (15. Sept. 1821) stellte zwar den Clerus in Betreff des von ihm zu leistenden Constitutionseides gegen allen Gewissenszwang sicher, indessen die vollständige Ausführung des Concordates ist nicht erfolgt, indem auch die königliche Verordnung vom 8. April 1852 noch manche der älteren Beschränkungen bestehen ließ. Dahin gehört, daß das Placet und die Appellation tanquam ab abusu nicht aufgehoben sind und jenes nur im Voraus für Jubiläumsverkündigungen und Fastenpatente ertheilt ist, so wie auch, daß jede Pfründenverleihung an die landesherrliche Genehmigung geknüpft ist[21]. — 4. In Würtemberg[22] und Baden[23] sollten nach den betreffenden Concordaten die nämlichen

---

[18]) Preuß. V. U. v. J. 1850. §. 15. §. 16.

[19]) Vergl. Friedberg, Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder. Halle. 1867.

[20]) Vergl. (Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift. Augsb. 1847. — Karl, Fürst zu Oettingen, Beiträge zum bayerischen Kirchenstaatsrecht. München. 1847. — S. auch Strodl, Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen. 1849. — Desselben: Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschlusse des Concordates. Schaffh. 1852.

[21]) K. bayer. Verordn. v. 8. April 1852. N. 3. 6. u. 9. — Vergl. Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854.

[22]) S. oben §. 44. S. 80. — Vergl. noch Schulte, System. S. 500. — Warnkönig in Schletter's Jahrbüchern. Bd. 5. S. 61 u. ff. — Flor. Rieß, Die würtembergische Convention. Eine Studie. Freiburg. 1858. — Wegen des hier beseitigten Placet s. *Conc. Würtemb.* Art. 7. S. noch Archiv. V. 35.

[23]) Die Uebereinkunft der großherzogl. badischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle. Karlsruhe. 1859. Fol. — (Roßhirt, jun.), Die Vereinigung der Krone

Grundsätze zur Anwendung kommen, wie sie in dem Concordate mit Oesterreich festgestellt worden waren. Durch ihre Landesvertretung hat sich aber die badische Regierung bestimmen lassen, den feierlich geschlossenen Vertrag vom 28. Juni 1859 sogleich wieder einseitig zu lösen[24]. Es gilt daher auch hier, wie in andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz jene landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, die Grundsätze zur Geltung brachte, welche die zuvor mit dem Oberhaupte der Kirche abgeschlossenen Verträge illusorisch machten[25], so daß Pius VIII. sich zu einem ausdrücklichen Proteste genöthigt gesehen hatte[26]; übrigens wird jene Verordnung nicht überall mit gleicher Strenge gehandhabt. Im ehemaligen nunmehr mit Preußen vereinigten Kurfürstenthume Hessen müssen, obschon auch hier im Uebrigen die Freiheit der Kirche einigermaßen anerkannt ist, alle bischöflichen Communicationen nach Rom von einem landesherrlichen Commissär eingesehen werden[27]. In dem Großherzogthume Hessen sind die Verhältnisse durch die Vereinbarung mit dem Bischof von Mainz ebenfalls nach den in den Denkschriften des Episcopates enthaltenen Principien geordnet, allein auch hier hat bereits eine lebhafte Agitation dagegen stattgefunden[28]. In Oldenburg ist der Kirche die freie Religionsübung und Selbstständigkeit verfassungsmäßig gesichert[29]. — 6. In dem früheren, jetzt preußisch gewordenen Königreiche Hannover,

---

Baden mit dem heil. Stuhle vom rechtlichen Standpunkte betrachtet. Freib. 1860 — Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Hrn. Oberhofrichters Geh. R. Dr. Stahl. Freib. 1860. — Zell, Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häusser, Schenkel. Zittel, Ueber das badische Concordat und die Durlacher Conferenz. Freib. 1860.

[24]) Der Erzbischof von Freiburg hatte zuvor eine eigne Denkschrift gegen dieses beabsichtigte Verfahren ergehen lassen. S. noch Lamey, Vertheidigungsschrift für Se. Excellenz den Herrn Erzbischof zu Freiburg. Freib. 1860. — Baber, Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden. Freib. 1860. — Maas, Die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben. Innsbr. 1861 (s. v. Moy a. a. O. Bd. 5. S. 224 u. ff. S. 394 u. ff.). — Walter a. a. O. S. 114. Note 9. S. 115. Note 21.

[25]) S. oben §. 7. S. 15; 7.

[26]) Vergl. Kirchenrecht a. a. O. S. 529.

[27]) Kurhess. V. U. v. J. 1852. §. 103. d.

[28]) Dagegen s. v. Ketteler, Soll die Kirche allein rechtlos sein? Mainz. 1861.

[29]) Oldenb. V. U. v. J. 1852. Art. 78.

weniger in Sachsen[30], genießt die Kirche im Allgemeinen auch eine ihr durch die Verfassungen zugesprochene Freiheit, doch sind hier weder Placet noch Appellation tanquam ab abusu beseitigt[31]. — 7. Für die übrigen Staaten kann man, einige Ausnahmen abgerechnet[32] annehmen, daß, je kleiner sie sind, um so ängstlicher an den vermeintlichen Rechten der landesherrlichen Kirchengewalt festgehalten wird; unter ihnen sind Nassau, Frankfurt und Holstein von Preußen einverleibt.

§. 305.

B. Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt in den außerdeutschen Ländern*.

I. Schon ein flüchtiger Blick auf die Reiche der Welt läßt den gegenwärtigen Zustand, in welchem sich die Kirche in ihnen befindet, leicht erkennen. Heidenthum und Islam, Schisma und Häresie haben sich in die Herrschaft über Asien und Afrika getheilt; kaum dürfen die Katholiken sich dem Grabe Christi nahen, von Türken und Schismatikern müssen sie sich den Zutritt dazu erbetteln. Nur hie und da hat die Kirche, zumeist unter dem Schutze französischer Waffen, eine Stätte gefunden. — II. Auch in Europa kann man heute zu Tage von katholischen Staaten kaum mehr in dem Sinne reden, daß die katholische Religion die herrschende sei; dieß war in den italienischen Staaten bisher und in Spanien und Portugal ist dieß noch der Fall. Die verschiedenen mit einzelnen dieser Staaten abgeschlossenen Concordate[1], durch welche die früheren Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche einigermaßen wieder gut gemacht werden sollten, haben meistens das Schicksal gehabt, daß sie entweder nicht vollständig zur Ausführung gebracht oder geradezu von den Regierungen gebrochen wurden. Jetzt steht

---

[30]) Archiv. IV. S. 158 u. ff. S. 486 u. ff.

[31]) S. Hannöv. L. V. G. v. J. 1840. §. 71. — K. Sächs. V. U. v. J. 1831. §. 58.

[32]) Näheres s. bei Zöpfl a. a. O. S. 847 u. ff.

*) Kirchenrecht. Bd. 3. §. 144.

[1]) Mit Neapel wurde ein solches schon am 16. Febr. 1818, mit Spanien am 23. April und mit Toscana am 19. Juni 1851 geschlossen. In Neapel wurden zum Concordate im Jahre 1858 acht Zusatzartikel gemacht. Archiv. Bd. III. S. 367 u. ff.

nachdem der heilige Vater aller seiner Besitzungen beraubt worden ist, ganz Italien unter der Herrschaft des ehemaligen Königs von Sardinien; von einem kirchlichen Rechtszustande kann hier kaum die Rede sein. — III. In Frankreich ist der Zustand ein durchaus provisorischer; schien es, als ob die Stellung der Staatsgewalt zur Kirche hin und wieder eine bessere werden wollte, so haben theils willkührliche Acte der Regierung, theils gallicanische[2] und revolutionäre Tendenzen dieß immer wieder vernichtet. Nachdem auf das Concordat vom Jahre 1801 die organischen Gesetze gefolgt waren, bemühte sich Ludwig XVIII. durch ein Concordat mit Pius VII. im Jahre 1817 den Zustand auf die früheren Verhältnisse, wie sie durch das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. festgestellt worden waren, zurückzuführen; allein auch dieser Versuch scheiterte an dem Widerstande der Kammern. Hinsichtlich der verschiedenen Confessionen ist die Gleichstellung der Katholiken, Lutheraner und Reformirten gesetzlich angeordnet[3]. — IV. In der Schweiz[4] sind die kirchlichen Verhältnisse sehr verschiedenartig. In neun Cantonen, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Wallis wurde die katholische Religion bisher als die des Cantons anerkannt; sechs andre: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf sind reformirt, und wiederum sechs: Glarus, St. Gallen[5], Graubündten, Aargau, Thurgau und Neuenburg, nebst dem Halbcanton Basel-Landschaft sind paritätisch, und einer: Appenzell, nach seiner Eintheilung in die inneren und äußeren Rhoden dort katholisch, hier reformirt. Vor allen andern Regierungen hat sich in neuerer Zeit die des Cantons

---

[2]) Diese tauchten in Frankreich immer wieder von Neuem auf, so daß Ludwig XV. sich sogar veranlaßt sah, das Edict Ludwig's XIV. vom Jahre 1682 wieder in Kraft zu setzen. Als ein der neueren Zeit angehöriges Werk, welches ganz im büreaukratisch-gallikanischen Sinne geschrieben ist, kann bezeichnet werden: *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique. Paris. 1826.

[3]) Vergl. Charte v. 4. Juni 1814. Art. 5—7. — Charte v. 7. Aug. 1830. Art. 5. u. 6. — Charte v. 4. Nov. 1846. Art. 6.

[4]) Die näheren Angaben s. Kirchenrecht a. a. O. S. 514.

[5]) Das hier unterm 16. Juni 1855 erlassene sogenannte confessionelle Gesetz hat wiederum die vollständigste Bevormundung der Kirche eingeführt. Dagegen erschien: Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenthums im Canton St. Gallen. Denkschrift des hochw. Herrn Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz. 2te Aufl. St. Gallen. 1858. — Vergl. v. Moy, Archiv. Bd. 3. S. 447 u. ff. S. 578 u. ff. S. 719 u. ff. S. 728 u. ff.

Aargau durch ihre Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche hervorgethan. — V. In dem durch den Wiener Congreß geschaffenen Königreiche der Niederlande wurde durch ein Grundgesetz allen religiösen Gemeinschaften vollständige Gleichberechtigung verliehen[6]. Da diese dennoch den Katholiken, selbst nach dem mit dem Papste im Jahre 1827 abgeschlossenen Concordate, nicht zu Theil wurde, so mag man hierin wohl einen Grund erkennen, daß auch die katholische Partei sich an dem Abfalle Belgiens betheiligte. In der nunmehr für dieses Land erlassenen Constitution[7] ist die völlige Freiheit der Kirche als Princip ausgesprochen; dasselbe geschah im nunmehrigen Königreiche der Niederlande im Jahre 1848, wo jedoch nachträglich wieder einige Beschränkungen eingetreten sind. Im Jahre 1853 ist auch in den Niederlanden eine vollständige Organisation der Bisthümer erfolgt, nachdem man die Verhandlungen über ein Concordat hatte fallen lassen[8]. — VI. Obschon in England[9] durch die Emancipation der Katholiken im Jahre 1829 ein großer Fortschritt geschehen ist, so daß diese nur mehr noch von einzelnen Aemtern ausgeschlossen bleiben, ist dennoch die anglicanische Kirche stets als die eigentliche Staatskirche anerkannt. Auch trat man der im Jahre 1850 von Pius IX. vorgenommenen Diöcesanorganisation Englands dort mit der wirkungslos gebliebenen sogenannten Titelbill (1851) entgegen[10]; gegen alle Processionen und das Tragen der geistlichen Kleidung überhaupt, insbesondre des Ordenshabits, außerhalb der Kirche, bestehen ausdrückliche Verbote[11]. — VII. In den skandinavischen Reichen ist nur in einem, nämlich Norwegen, die Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten erfolgt[12]; in Dänemark[13] und Schweden[14] haben sie

---

[6]) Niederl. Grundges. v. 24. August 1815. Art. 190—193.

[7]) Belg. Constitution v. 25. Febr. 1831. Art. 14—16.

[8]) Vergl. Walter, Lehrbuch. §. 54. a.

[9]) Kirchenrecht a. a. O. S. 520.

[10]) Vergl. Buß, Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands und die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr. Schaffhausen. 1851. — Hauptsächlich in Beziehung auf die Verhältnisse Roms zu England ist das Werk Mejer's, Die Propaganda (s. oben §. 118. Note 10.) geschrieben.

[11]) S. Walter a. a. O. S. 53. a.

[12]) Histor. pol. Bl. Bd. 20. S. 437.

[13]) Christian's IV. Gesetzb. v. J. 1683. B. 6. Kap. 1. Art. 1.

[14]) Schwed. Strafgesetzb. Kap. 1. §. 3. — S. auch Kirchenrecht a. a. O. S. 512.

neben der lutherischen Staatskirche zwar freie Religionsübung[15], sind aber von allen Aemtern ausgeschlossen. Der Uebertritt zur Kirche wird mit „Landesflucht, dem Verluste der Erbschafts- und mitbürgerlichen Rechte" bestraft; in Schweden ist dieß im Jahre 1860 aufgehoben worden[16]. — VIII. In Rußland[17] wird den Ausländern freie Religionsübung gewährt[18], auch soll bei Anstellungen im Staatsdienste auf die Religion keine Rücksicht genommen werden. Nicht minder ist für Polen in sämmtlichen Theilungsverträgen[19], so wie in der Constitution vom Jahre 1815 den Katholiken des lateinischen und griechischen Ritus völlige Religionsfreiheit garantirt[20], so wie auch das organische Statut vom Jahre 1832 der römisch-katholischen Religion den besondren Schutz und das Wohlwollen der Regierung verheißt[21]. Allein praktisch gestaltet sich unter den Fortschritten des Russificirungssystems[22] die Sache ganz anders, und war schon Gregor XVI. veranlaßt, klagend seine Stimme zu erheben[23], daß eine Verbesserung der Lage der Katholiken noch immer nicht habe zu Stande gebracht werden können, so befand sich Pius IX. in den Jahren 1847[24] und 1861[25] in der nämlichen und befindet sich jetzt in noch schlimmerer Situation. Der Uebertritt eines schismatischen Russen zur Kirche wird mit Confiscation des Vermögens und Verlust aller Aemter bestraft. — IX. In Griechenland[26] und auf den Jonischen Inseln[27] ist die griechische die herrschende Kirche; doch ist den übrigen Confessionen

---

[15]) Dän. Staatsgrundgeſ. v. J. 1849. §. 80. — §. 84. — Schwed. Reichstagsbeſchluß v. J. 1776. §. 7. — Conſtit. v. J. 1809. §. 16.

[16]) Walter a. a. O. §. 54. a. S. 134.

[17]) Kirchenrecht a. a. O. S. 510.

[18]) Ukas v. 22. Juli 1763. Art. 6. — Ukas v. 21. April 1785.

[19]) Traité de *Varsovie*. 18. Sept. 1772. Art. 5. — Traité de *Grodno*. 13. Juillet. 1793.

[20]) Poln. Verfaſſ. v. 27. Novbr. 1815. B. 2. §. 11. — §. 14.

[21]) Organ. Stat. v. 26. Febr. 1832. Art. 5.

[22]) Welches namentlich mit Conſequenz und Härte gegen die unirten Griechen durchgeführt worden iſt. S. Kirchenrecht a. a. O. S. 398. — In Betreff der Katholiken lateiniſchen Ritus ſchloß Pius IX. im Jahre 1847 eine Uebereinkunft.

[23]) *Gregor*. XVI. Alloc. 22. Novbr. 1839.

[24]) *Pii* IX. Alloc. 17. Dec. 1847.

[25]) In das Jahr 1861 gehört der ſchöne Brief Pius' IX. an den Erzbiſchof von Warſchau.

[26]) Verf. Griechenlands v. 17. März 1827. Kap. 1. Art. 1. — Kön. Verordnung v. 14. Febr. 1853.

[27]) Verf. d. Jon. Inſeln v. 28. Decbr. 1817. Kap. 1. §. 3.

freie Religionsübung und bürgerliche Gleichheit zugeſichert. — X. In der Türkei iſt den Katholiken wie überhaupt den Chriſten die Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte gewährt[28], doch wird der Uebertritt eines Muhamedaners oder eines Renegaten zum Chriſtenthum mit dem Tode beſtraft. — XI. Während Nordamerika das Beiſpiel eines völlig indifferenten Staates bietet, ſind die übrigen Staaten Amerika's hinſichtlich der Religion meiſtens nach den Verhältniſſen des Mutterlandes, von welchem ihre Gründung ausging, organiſirt[29]. Das ſelbe gilt auch von den auſtraliſchen Ländern.

---

[28]) *Hat-i-Humayum* 18. Febr. 1856. — Vergl. Eichmann, Die Reformen des osmaniſchen Reiches mit beſonderer Berückſichtigung des Verhältniſſes der Chriſten des Orients zur türkiſchen Herrſchaft. Berlin. 1856.

[29]) In Hayti ſind durch die Verfaſſung v. 2. Juni 1816. Art. 48 u. 49. die drei chriſtlichen Hauptconfeſſionen einander gleichgeſtellt. Mit Guatemala traf Pius IX. im Jahre 1853 eine Uebereinkunft.

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen nach einem Punktum die Seiten, nach einem Semikolon oder Komma die Noten).

A.

Aachen. Collegiatstift zu A. 191.
Aargau. 786.
Abbas. 732. 740. s. Abt.
Abbreviatoren. 228.
Abbruch baufälliger Kirchen. 477.
Abendland; Rechtssammlungen im A. 43. s. Occident.
Abendmahl. s. Eucharistie, Messe.
Aberglauben. 404 u. f.
Abfall vom Christenthum. s. Apostasie.
Abgaben an den Papst. 192. u. ff., — an die Bischöfe. 289 u. ff.
Abjuration der Häresie. 539.
Ablaß. 171. 222. 231. 569.
Ablaßquästoren. 570; 3. 573.
Ablutio bei der Taufe. 532.
Abraham. 1. 757.
Abrenunciation. 537.
Abschließung der Ehe. s. Ehe.
Abschreckung als Strafzweck. 381.
Absetzung. s. Deposition. — A. der Könige. 761.
Absolution. 117. 171. 178. 260. 389. 563. Abs. ad cautelam, ad reincidentiam. 390. — v. d. Eide. 728.
Abstinenz. 723.
Abt. 157. 252. 293. 621. 732. 740. u. ff. Ordinationsfähigkeit d. Aebte. 102. s. Ordensobere, Praelati.
Aebtissin. 292. 561; 6. 740 u. ff.
Abtreibung d. Leibesfrucht. 415.
Abtretung d. Eigenthums im Noviziat. 745.
Abusus baptismi, ordinationis, ordinis. 116. — s. Appellatio tanq. ab ab.
Accademia ecclesiastica. 213.
Acceß. 206. 742; 16.
Acclamation b. d. Papstwahl. 207.
Accusation. 417. u. ff. — Acc. matrimonii. 701.
Acht. 385. s. Reichsacht.
Acoluthen. 95. 101.
Actio confessoria. 177.
Actuarius. 354.
Adel in den Stiftern. 151.
Administration d. Bisthümer. 303. u. ff. — des Kirchengutes. 425. 437. 447.
Admission der Postulirten. 305.
Adoption als Ehehinderniß. 661.
Adulterini 114; 54. 709.
Advent. 502. 686.
Advocatie. 125. 215.
Advocatus. 268. s. Voigt, Schirmvogt. — Adv. consistorialis. 214. — Adv. pauperum. 214. — Adv. reorum. 218.
Aedificatio. 275.
Aegypten. 732.
Aethelbert. 674; 4.
Aethelburg. 674; 4.
Affinitas; legitima u. illeg., antecedens u. superveniens. 662. — Aff. primi, secundi, tertii gen. 664.
Afrika. 41. 44. 238. 784. s. Carthago.
Agenten. 215.
Aggressus. 163.
Akatholiken. 726. 753.
Alanus. 65.
Albano. 201.
Alexander, Papst. II. 65. 128. — III. 65. 128. 204. 370. — IV. 68. 191. — VI. 191. 574. — VII. 225.
Alexandrien. 91. 181. 237.
Alexius III. Kaiser. 764.
Algerus v. Lüttich. 59.
Allgemeinheit der Kirche. 84. 754.

Allocution. 216.
Almosen (Meßstipendien). 549.
Alphons, heil. v. Liguori. 738.
Altar. 450. — tragbarer. 252. 450. 549.
Altarssacrament. s. Eucharistie.
Alter, gesetzliches für Tonsur u. Weihen. 110. — für Kirchenämter. 148. — zur Firmung. 541. — zum Verlöbniß. 599. — zur Ehe. 627.
Altermänner. 468.
Alternativa mensium. 191. 312; 4.
Altes Testament. s. Bund, Schrift, heil.
Alumnaticum. 290.
Amalarius. 308.
Ambrosius. 19; 15. 674; 5.
Ambrosianische Liturgie. 528. 532; 8.
Amerika. 787. s. Nordamerika.
Ammen, christliche, in jüdischen Familien. 399. 751.
Amortisationsgesetze. 423. 430.
Amtspflichten der Geistlichen. 376. 400.
Amtsvergehen der Geistlichen. 416.
Anachoreten. 732.
Anastasius II. Papst. 45.
Anathem. 387.
Anathematismen. 27.
Ancyra, Conc. v. 40.
Angela Merici. 739.
Angelus Domini. 722.
Angers, Conc. v. 41.
Angilramni Capitula. 53.
Angustia loci. 695.
Annaten. 192.
Anniversaria. 553.
Annus sanctus. 573.
Ansegisus. 56.
Anselm v. Lucca. 57.
Antescrutinium. 206.
Anticipation. 189.
Antiochien. 2; 4. 90. 181. 237. — Conc. zu A. 3; 2. 41. 42.
Antiphonarien. 528.
Antonius der Einsiedler 732.
Anwartschaft. 189.
Apocrisiarii. 232.
Apostasia a fide. 400. 675. 710. u. f. — Ap. ordinis. 416. — monachatus. 746.
Apostel. 18. 83. 89. u. ff. 92. 294. 423. u. f. 437. 492. 501.
Apostolat. 89.
Apostolicus. 196.
Apostolische Canones und Constitutionen. 39
Apparatus. 63; 31.
Appellation. 181. u. ff. 372. 374. 704. App. a mala relatione u. ab irrationabili judicio. 265. — App. tanquam ab abusu 773. 777. 782.
Appendix Later. Conc. 64.
Appenzell. 785.
Application der Messe. 346. 548; 12. 553.
Approbation zur Cura. 145. 563. — geistlicher Orden. 171. 715. 736.
Aquileja. 186. 240.
Arausi, Conc. 41.
Arcadius. 656; 11.
Archäologie. 7.
Archidiakon. 95. 109. 143. 145. 149 307. 329. — Arch. d. Röm. Kirche 202. — A. major. 330.
Archiepiscopus. 241. — A. honorarius. 241; 2.
Archipresbyter. 95. 307. 338. 340. — A civitatensis, ruralis, urbanus. 338. — A. d. Röm. Kirche. 202.
Arianismus. 760.
Arles, Conc. 40.
Arme. 255. 436. 460. 463. 748.
Armenier. 543; 2.
Armenpflege. 255. 748.
Armuth. s. Ordensgelübde.
Arzt. 113; 42. 559. 639; 14.
Aschenweihe. 521.
Aschermittwoch. 344.
Asien. 784. — (Klein-A). 238.
Aspersio bei der Taufe. 532.
Assessor sacri officii. 218. 222.
Assistentia activa u. passiva. 615.
Asylrecht. 231. 452.
Athanasius; d. heil. 19; 15.
Attritio. 556.
Auctoritas pontificalis. 249. — A. metropolitana. 241.
Audientes. 559.
Auditor des Papstes. 226. — A. rotae. 214. 224. — A. cam. apost. 215. 224. 226.
Aufgebot. 603. u. ff. 613. u. ff. 637.
Aufsichtsrecht d. Bischöfe. 254. — Landesherrliches. 770. 778. — s. Oberaufsichtsrecht.
Augsburg. 194; 17. — Augsb. Confessionsverwandte. 748. — Augsb. Religionsfrieden. 748. 769.
Augustinus, d. heil. 19; 15. 426. 674; 3 u. 5. 732; 4.
Augustinerregel. 732; 4.
Aurasius v. Toledo. 47.
Aussegnung der Wöchnerinnen. 341.
Aussetzung des hochw. Gutes. 544. — A. der Kinder 413.
Ausstoßung aus einem Orden. 716.
Autonomie. 22. 31.
Ave Maria. 722.
Avignon. 765.
Azyma. 543; 2.

B.

Backenstreich. 542.
Baden. 81.
Bann. 380. 761.
Ballerini. 51.
Bamberg. 194; 17. 201; 10.

Baptismalkirche. s. Ecclesia.
Baptismus fluminis, sanguinis, flaminis. 533.
Barmherzige Schwestern. 739.
Bartholomäus v. Brescia. 63.
Basel, Conc. 74. 194. 209. 766.
Basilica. 447.
Basilius, d. heil. 19; 15. 732.
Baulast. 469. u. ff.
Bayern. 14. 80. 173; 2. 191. 312; 4. 332; 4. 341; 3. 368. 372; 11. 455; 5. 456; 13. 681. 683; 44. 778; 4.
Bazianus. 62.
Beatification. 171. 222. 724.
Beda. 55.
Bedingung, als Ehehinderniß. 641.
Beerbung d. Pfründner. 460.
Befleckung. s. Pollutio.
Begierdetaufe. 533.
Begräbniß. 365; 12. 381. 384. 392. 398. 451. 752.
Beguinen. 739.
Beichte. 346. 417. 556.
Beichtbücher. 54.
Beichtsiegel. 565.
Beichtvater. 512. 556; 13. 561.
Beischlaf. s. Copula.
Belgien. 194. 622. 678. 785.
Bellarmin. 506.
Benedict. XI. Papst, 69. — XII. 186. 190. — XIII. 122; 4. 173. 265. 554. — XIV. 122; 4. 213. 217. 219. 538; 10. 568; 18. 591. 613. 678. 699. 702.
Benedict, d. heil. v. Aniane. 733. — d. heil. B. v. Nursia. 732. — B. Levita. 53.
Benedictinerorden. 732. u. f. 743.
Benedictinische Declaration. 538; 10. 678.
Benedictio; Abgabe bei d. Ordination. 194.
Benediction. 446. — der Kirchhöfe. 451. — der Ehe. 594. — der Aebte. 252. 742. s. Segnung.
Beneficiat. s. Pfründner.
Beneficium. 105. 129. u. ff. s. Kirchenamt. — B. manuale. 130. 133. — majus, minus. 131. — saeculare u. regulare. 132. — simplex u. duplex. 132. — curatum. 132. — compatibile et incompatibile; in primo et in secundo genere. 158. 161. — sub uno et diverso tecto. 159. — uniformia et difformia. 159.
Berengarius Frebold. 68; 3.
Bernhard de Botone. 67. — der heil. v. Clairvaux. 19; 15. — v. Compostella. 65. 67. 69. — v. Pavia. 64.
Beschneidung. 518.
Besitz. 146.
Bestätigung. s. Confirmation.
Besteuerungsrecht des Papstes. 192. u. ff. — der Bischöfe. 289.
Betrug. 415. — in Bezug auf die Ehe. 624; 1.
Bettelorden. s. Mendicanten.
Beweis des Patronats. 285. — des Todes. 647.
Beweisverfahren. 449. u. ff. — in Ehesachen. 703.
Bezirksvicar. 340.
Bibel. s. heil. Schrift.
Bibellesen. 505.
Bibelübersetzung. 20. 505.
Bigamie als Irregularität. 113. — als Verbrechen. 414. — Bigamia vera u. interpretativa. 113. — B. similitudinaria. 117; 11.
Bilder. 446. 724; 2.
Bindegewalt. 88.
Biniren. 548.
Bischöfe. Einsetzung durch die Apostel. 90. — Nachfolger der Apostel. 92. — höchste Stufe der Hierarchia ordinis. 95. 100. — Spender der Ordination. 101. u. ff. — Weihegewalt und Lehrgewalt d. B. 252. — Regierungsgewalt d. B. 253. — Dispensationsrecht. 117. 178. 260. 692. u. ff. — Verhältniß zum Papst. 93. 183. — Residenzpflicht. 156.
Bischofsstab. 291.
Bischofswahl. 295. u. ff.
Bisthümer. 145. 171. 183. u ff. 291. u. ff.
Bittgang. s. Prozession.
Blasphemie. 400. 404.
Blödsinnige. 626.
Blutsverwandtschaft. 653. u. f.
Bluttaufe. 533.
Blutthat. 449.
Blutvergießen als Irregularitätsgrund. 112.
Böhmer, J. H. 72.
Bologna. 65. 727.
Bombay. 681; 29.
Bona matrimonii. 642.
Bonaventura, d heil. 19; 15.
Bonifacius, Papst. VIII. 68. 189. 190. 366. 390. 433. 573. 651. 699. 764. — IX. 193; 9.
Bonifacius, d. heil. 234.
Bonizo. 58.
Bossuet. 773.
Bourges. 240.
Brandstiftung. 415.
Braut. 579; 4. — Schwangerschaft der Braut von einem Dritten. 634.
Brautexamen. 603.
Bremen. 81.
Breslau. 292. 312; 4.
Breve. 24. — Br. eligibilitatis. 305.
Breviarium Alaricianum. 42. — Br. extravagantium. 64.
Brevier. 126. 723.
Briefe der Päpste. 22.
Brixen. 292.

Brod als Materie der Eucharistie. 543.
Bruderschaften. 32. 272. 739. s. Confraternitäten.
Bruno v. Cöln. 733.
Büchercensur. 505.
Buchhändler. 512.
Bulla Coenae. 390.
Bullarien. 77.
Bulle. 24.
Bund, der alte u. neue B. 1.
Bundesacte. 776.
Burkhard v. Worms. 57.
Buße. 115. 116. 252; 5. 376. 391. 519. 525. 546. 555. u. ff. 576.

C.

Cäsaraugusta, Conc. 41.
Cäsarea. 238.
Cajetan, d. heil. 738; 44.
Calixtus II. Papst. 79. 296.
Calvin. 558; 22. 591; 6. 768.
Camaldulenser. 733.
Camera apostolica. 224.
Camerieri segreti. 214.
Canaba. 681; 29.
Cancellaria apostolica. 78. 227.
Canon. 3. — als Matrikel. 308.
Canon der heil. Schrift. 16.
Canones. 3; 2. 27. — Sammlungen d. C. 42. u. ff. — C. Apostolorum. 40.
Canonici. 157. 308. u. ff. 733.
Canonisation. 171. 222. 724.
Canonisches Recht. 3.
Canterbury. 234; 8.
Cantor. 311; 4.
Canus, Melchior. 591.
Capellani sacri palatii. 223.
Capellen. 410. 449. 479.
Capita ordinum. 205.
Capitel. 31. 135. 143. 259. 310. u. ff.
Capitula Episcoporum. 54. — Cap. Angilramni. 53. — Cap. Martini 47; 1.
Capitelsstatuten. 31.
Capitelsvicar. 149. 317. 369. 398. 621. 692.
Capitularien d. fränk. Könige. 56.
Capläne. 348.
Cappa. 338; 21.
Capua. 201.
Capuziner. 736.
Cardinalbischöfe. 102; 7. 202.
Cardinalis Vicarius. 102; 7.
Cardinäle. 102. u. ff. 209. u. ff.
Carena. 571; 7.
Carmeliten. 736; 32.
Carthäuser. 733.
Carthago. 39. 41. 44. 101; 7.
Castraten. s. Eunuchen.
Catechismus als Eheverbot. 660. 684.
Cathari. 401; 5.
Cathedra. Ausspruch des Papstes ex c. 499.
Cathedrale. 336. 425. 747. 752.
Cathedraticum. 289.
Causae im Decret Gratians. 62. — C. majores. 180. — C. honestae u. infamantes. 695. — C. piae. 429. 463. — C. spirituales (ecclesiasticae). 365.
Cellerarius. 309. 749.
Censuren. 377. 381. u. ff.
Census. 457.
Centralamerika. 82; 27.
Ceremoniale Episcoporum. 530; 19.
Ceremonialgesetze der Juden. 20.
Cessatio a divinis. 393.
Chalcedon, Conc. 40. 749; 6.
Chappuis. 70.
Charakter, unauslöschlicher. 123. 397. 523. 535. 541.
Charfreitag. 344. 548.
Chieti. 240; 2.
Chirurgen. 113.
Chlodwig. 674; 4.
Chlothildis. 674; 4.
Chorbischöfe. 236; 9. 247. 323.
Chordienst. 156. 157. 314. 741.
Chorherren. 159. 733.
Chorpriester. 336.
Chorschwestern. 741.
Chrisma. 449. 522. 541.
Christen. 2; 4. 648. 673. 751. 754.
Christenlehre. 504.
Christenverfolgungen. 758.
Chrodegang v. Metz. 308.
Chronologie. 7.
Cidara. 291.
Circumscriptionsbullen. 32.
Cistertienser. 734. 742.
Citeaux. 734.
Civilehe. 622.
Civilverbrechen. 400.
Clandestinität als Ehehinderniß. 612.
Clara, d. heil. 735; 26.
Clarendon, Constitutionen v. 366; 32.
Claustrum. 732.
Clausur. 745.
Clemens I. Papst. 51. — II. 198; 16. — III. 64. — IV. 68. 190. — V. 69. 186. 205. 737. 749; 9. 765. — VI. 205; 10. 573. — VIII. 77. 136. 222. 699. — IX. 572; 16. 699. — XI. 264. — XII. 205. — XIV. 738.
Clemens August, Erzb. v. Cöln. 779.
Clementinen. 69. 72.
Cleriker. 97. s. Geistliche.
Clerogamie. 127. s. Cölibat.
Clerus. 97.
Cleve. 681; 29.
Clinici. 111.
Clugny. 733.
Cluniacenser. 733.
Coadjutoren der Bisch. 326. — der Pfarrer. 349.
Codex Canonum, Hadrianeus. 46. 53. — C. Justinianeus. 55.

Coemeteria. 724.
Coenobia. 732.
Cognatio als Ehehinderniß. 653.
Cölestin III. Papst. 65. — V. 205; 10. 206; 7.
Cölibat. 126 u. ff. 651.
Cöln. 195; 17.
Cölner Ereigniß. 779.
Collationsrecht des Papstes. 142. 188. u. ff. — der Bischöfe. 142. u. f. 261. u. ff.
Collecten. 476.
Collectio canonum Anselmo dedicata. 56. — C. Caesaraugustana. 59; 2.
Collectores spoliorum. 463.
Collegia illicita. 428.
Collegialsystem. 770.
Collegiatstift. 31. 146. 308. 473.
Collegium Urbanum. 222.
Collusion. 703.
Coloni. 626; 16.
Columban, d. heil. 55.
Comarca di Roma. 202.
Comites Juramenti 727.
Commenden. 131. 410.
Commensalitium. 105.
Communion. (österl.) 345. 519. 545.
Communicatio forensis. 385.
Commutatio voti. 730.
Compatronat. 276.
Competentes. 534.
Competenz des Bischofes z. Ordination. 103. — des Pfarrers z. Assistenz bei der Ehe. 611. — d. geistlichen Gerichte. 373. 417.
Componenda. 697; 7.
Compostella. 202; 5. 730.
Compromiß. 363. — als Wahlform. — 206. 297. 302.
Comthureien. 181.
Computation. 656.
Concilien. 26. 355. u. ff.
Conciliensammlungen. 27. u. ff.
Concilium Martini Papae. 47; 1.
Conclave. 204. u. ff.
Conclavisten. 204.
Concordia discordantium canonum. 61.
Concordate. 22. 32. 79. 779. 781. 782.
Concubinat. 414.
Confessio. 555. — C. Innocentiana. 558; 22.
Confessionsverwandte, Augsb. 76°.
Confessionswechsel. 778; 5.
Confirmatio. s. Firmung.
Confirmation der Bischöfe. 145. 186. 303. u. f.
Confiscation. 283. 402.
Confiteor. 558.
Confraternitäten. 32. 272. 476. 503. 739.
Congregationen d. Card. 216. u. ff. — Congr. Concilii. 81. 219. — C. sacr. rituum. 221. — C. d. religiösen Orden. 733. — C. generales. 358. — C. praesynodales. 354.
Congregatio Paulina. 738; 45.
Congrua. 124. 456.
Conjugium. 578.
Consecration des Papstes. 207. — d. Bischöfe. 187. 303. — d. Kirchen. 448. — d. Altäre. 450.
Consens d. Capitel. 315. — der Convente. 741. — C. bei der Taufe. 535. — bei dem Verlöbniß. 600. — bei der Ehe. 608. u. ff. s. auch Eltern.
Consenserklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. 612. u. ff.
Consenserneuerung. 637. 689.
Conservator. 747.
Consilium der Capitel. 316.
Consistentes. 559.
Consistorium. 208. 215.
Constantin d. Große. 758.
Constantinopel, Conc. 41. 43. — Patriarch v. Constantinopel. 239.
Constanz, Conc. 73. 545; 20,
Constitutionen, päpstliche. 22. — Const. apostolicae. 39.
Constructio. 275.
Contractus matrimonialis. 582.
Contritio. 555.
Convalidation der Ehe. 689. u. ff. 705.
Conventus monachorum. 741.
Conventionalstrafe beim Verlöbniß. 600.
Conventualen. 736.
Conventualmesse.
Conversi. 741.
Conversion. s. Rückkehr zur Kirche.
Cooperatoren. 349.
Copula carnalis. 582. 640. 667.
Copulationsverbot. 604. 620. 684.
Coronae. 197.
Corporale. 446.
Corporationen, kirchliche. 31. 138. 141. 310.
Corpus juris canonici. 59. u. ff. 70. u. ff. — Evangelicorum et catholicorum. 768.
Correctores Romani. 63. 71. 72.
Creation d. Cardinäle. 210.
Cosenza. 240; 2.
Credentes. 402.
Cresconius. 46; 7.
Creta. 90.
Crimen als Ehehinderniß. 667.
Culm. 195; 17. 312; 4. 681; 29.
Cultus disparitas als Ehehinderniß. 673.
Cumulation der Kirchenämter. s. Pluralität.
Curatbeneficien. 132. 159.
Curatcapläne. 349.
Curatel. 112.
Curia Romana. 208.
Custos. 311; 4.

Cyprian, h. heil. 39.
Cyrillus, seine Liturgie. 530.

D.

Dänemark. 614; 23. 786.
Damasus, Papst. 48.
Dataria. 226. 692.
Debitum conjugale. 694. s. Copula.
Decan des Card. Coll. 212. — in den Capiteln. 311; 4. 313. 338. — auf dem Lande. 339. 340. — in den Klöstern. 740.
Dechant. s. Decan.
Decimae. s. Zehnten.
Decimatoren. 475.
Declaratio super matrimon. Hollandiae. 678. — Cleri Gallicani. 773.
Declarationen der Congregationen. 79.
Decretalen. 24. 63. u. ff. 72.
Decreta. 24; 1.
Decretum Gratiani. 61. u. ff.
Defectus als Grund der Irregularität. 109. u. ff. — aetatis. 109. — animi. 111. — corporis. 110. — famae. 114. — fidei. 111. — libertatis. 111. — natalium. 114. — lenitatis. 112. — sacramenti. 113. — scientiae. 111.
Defensio declarationis Cl. Gallic. 773.
Defensor matrimonii. 702. u. ff. — professionum. 724. — Defensores haereticorum. 402.
Definitivproceß. 303.
Deflorirte. 114.
Degradation. 396. u. ff. — Degr. realis u. verbalis. 397.
Dekalog. 399.
Delegaten, päpstl. 369. u. ff.
Delegation. 369. u. ff.
Delicta mere ecclesiastica, mixti fori, mere civilia. 399. u. ff. — Delikt als Irregularität. 115.
Demeritenhäuser. 396.
Demochares, Anton. 71.
Denarius, S. Petri. 192.
Denunciant. 419.
Denunciation. 417. u. ff. — als ehel. Aufgebot. 603.
Deportus, jus. 193.
Deposition. 188. 396.
Deservitenjahr. 464.
Designatio personae. 142.
Detrusio in monasterium. 396.
Deusdedit. 58.
Deutschherren. 735. 737.
Deutschland. 190. 191. 193. 366. 402. 434. 455. 725. 761. 767. u. ff.
Devolution. 143. 189.
Devotio domestica. 771.
Diaconat. 89. 95. 134. 561.
Diaconen. 89. 91. 95. 502. 561. 748. — Diaconi palatini. 209.
Diaconiae. 209.
Diaconissinnen. 732; 3.
Didascalia. 39.
Dieb, nächtlicher. 412.
Diebstahl. 116. 415.
Dignität. 131. 133. u. ff. 141. 150. 159. 183; 16. 310. u. ff. 351. 373; 6.
Dimissorialien. 105.
Dimissorien. 106.
Dinus. 68; 3.
Diöcesansynode. 30. 253. 351. u. ff. 373; 6.
Diöcesanstatuten. 30.
Dioecesanus. 248. 293.
Diöcesen. 93.
Dionysius Exiguus. 45.
Diplomatik. 8.
Diptychen. 101.
Disciplin. 76.
Discretionsjahre. 558.
Dismembration. 141.
Dispensation. 107. 115. 117. 149. 160. 176. 178. u. ff. 220. 231. 259. u. ff. — vom Aufgebot. 606. — von Ehehindernissen. 231. 698. 691. u. ff.
Dispensatio matrim. in radice. 698.
Dispensationstaxen. 196.
Distinctiones. 62. u. f.
Distributiones quotidianae. 157.
Divination. 401.
Divisio. 141.
Divortium. 710.
Doctorat. 149. 215. 250.
Doctrin. 33.
Doctrina christiana. 503.
Dogmatik. 6.
Domcapitel. 148. s. Capitel.
Domestiken. 618.
Domicellares. 309.
Domicil. 105. 605. 617.
Dominicaner. 218. 219. 227. 503. 735.
Dominicanergeneral. 218.
Dominicus, h. heil. 735.
Dominium, directum u. utile. 279. 280. 289. 444. 458. — particulare u. universale; eminens. 444.
Domvicare. 311.
Donatio als Collatio. 142.
Dotatio. 139. 275.
Duellanten. 725.
Dumoulin, Carl. 71.

E.

Ebbo v. Rheims. 52; 18.
Ecclesia als Gesammtkirche 2. — als kirchliches Gebäude. 446. u. ff. — E. baptismalis. 336. 453.
Eduard VI. K. v. England. 653.
Edwin, Kaiser v. Northumberland. 674.
Effusio aquae bei der Taufe. 533.

Egbert v. York. 55.
Ehe. 112. u. ff. 127. 161. 367. u. f. 391. 519. 526. 578. u. ff. — clandestine und solenne. 610. u. ff. — formlose. 610. — gemischte. 615. 675. u. ff. 753. 778; 5. — morganatische. 705. 707. — nachfolgende. 708. — zweite. 113. 616. 721. — Abschließung. 608. u. ff. — Auflösung. 713. u. ff. — Entartung. 58 f. u. ff. — E. als Sacrament. 585. u. ff. 590. u. ff. — Wirkungen. 705.
Ehebruch. 414. 602; 43. 667. u. ff. 706. 711. 719.
Ehegesetzgebung. 587. u. ff.
Ehegerichtsbarkeit. 589.
Ehehinderniſſe. 580. 587. 601. 623. u. ff. — Hebung derſ. 688. u. ff.
Ehelosigkeit der Geistlichen. ſ. Cölibat.
Eheschließung. 608. u. ff.
Eheliche Pflicht. 580. 629. 633.
Eheverbote. 588. 676. u. ff. 683. u. ff.
Eheverlöbniß. 588. 597. u. ff. — als Ehehinderniß. 601. 666. 684.
Eheversprechen. 668. 669; 16.
Ehevertrag. 582.
Ehrbarkeit; d. Ehehind. d. öff. Ehrb. 601. 666. u. f.
Ehrencanoniker. 311.
Ehrenprälaturen. 135. 213.
Ehrenrechte des Papstes. 196. u. ff. — d. Metropoliten. 244. u. f. — d. Bischöfe. 290. u. f. — des Patrons. 281.
Eichstätt. 195; 17.
Eid. 420. 726. u. ff.
Eidbruch. 728.
Eidesformel. 728.
Eidhelfer. 420. 632.
Eigenschaften der Kirche. 85.
Eigenthum am Kirchengute. 438. u. ff. — an Kirchhöfen. 451. — am Peculium patrimoniale. 458. — an Beneficialfrüchten. 459; 14.
Einheit der Kirche. 84. 93.
Einkünfte der Pfründner. 455. u. ff.
Einsperrung. 396.
Eintritt in einen relig. Orden. 114. 161. 411. 650. 706. 713. u. ff. — ſ. Professio religiosa.
Einweisung ſ. Institution.
Eisenbahnen. 521; 12.
Electi. 535.
Electio. 297. u. ff.
Element bei den Sacramenten. 523.
Eltern, Verh. zu den Kindern. 707. u. ff. 744. — Consens zum Verlöbniß. 509. — zur Ehe. 686.
Elvira, Conc. 40.
Emanuel, K. v. Portugal. 667; 41.
Eminenz. 210.
Emma, Gem. Aethelberts. 674; 4.
Emphanistica. 194.
Emphyteuse. 480.
Emser Congreß u. Punktation. 233. 775.
Energumenen. 101.
England. 366. 614; 23. 623. 771. 786.
Englische Fräulein. 739; 56.
Entführung. 414. 671. u. ff. ſ. Raptus.
Ephesus, Conc. 41. — Exarch v. Ephesus. 238.
Episcopalgewalt. 246. u. ff.
Episcopalsystem. 770.
Episcopat. 92. 98. 99. 246. u. ff. 439. 562.
Episcopus proprius. 104. — in partibus, titularis. 324. — patronus. 105.
Epistolae a pari, synodicae. 23.
Erasmus. 506; 13.
Erbe, aus dingl. Gelübde verpflichtet. 729.
Erbpacht. 480.
Erbsünde. 535.
Erectio beneficii. 138.
Eremiten d. heil. Augustinus. 736; 32.
Ermeland. 195; 17.
Erneuerung der Privilegien. 176.
Error als Ehehinderniß. 633. — ſ. Imp. erroris.
Erschleichen der Weihe. 116; 11.
Erwerbsfähigkeit der Kirche. 427.
Erzbischöfe. 95.
Erzengel als Erben eingesetzt. 428.
Erziehung des Clerus. 121. — der Kinder. 707.
Erzpriester. 338. ſ. Archipresbyter.
Espen, van. 773.
Eucharistie. 542. u. ff. 573. 576.
Eugen IV. Papst. 75. 80. 509.
Eunuchen. 631.
Evangeliarien. 528.
Evangelium. 21.
Exactio extraordinaria. 290.
Examinatores synodales. 264.
Exarchen. 95. 238.
Excellentia. 135.
Exceptionsverfahren. 418.
Excommunication. 381. 383. u. ff. 401. 402. 407. 410. 414. 415. 416. 431. 491. 652. — Exc. major und minor. 384. u. ff.
Excommunicati evitandi und tolerandi. 387.
Exeat. 106.
Execration. 449.
Exegese. 6.
Exemte. 247. 292. 396. 562.
Exemtionen. 138. 176. 292. u. f.
Exorcismus. 521. 537.
Exorcisten. 95. 101.
Expeditoren. 215.
Expeditionsbehörden. 227.

Exploratores criminum. 421.
Expectativa. 189.
Exstructio. 275.
Extra Ecclesiam nulla salus. 86.
Extra tempora 120.
Extravaganten. 64.
Extravagantes communes. 70. 72. — Joannis XXII. 70. 72.

F.

Fabri. 71.
Fabrica Ecclesiae. 467.
Fabrikgüter. 467. u. ff.
Facultäten, theol. 748; 10.
Fälschung. 415.
Familiarität. 105.
Familie. 526. 580.
Fasten. 723.
Fastnachtsspiele. 611; 2.
Faulhuber. 569; 27.
Fautores. 402.
Febronianismus. 774.
Febronius. 774.
Fegfeuer. 724.
Feldbischof. 351.
Feldcapläne. 351.
Feldprobst. 351.
Felix V. (Gegenpapst). 75.
Felonie. 289.
Ferdinand II. Kaiser. 446; 16.
Ferrara, Conc. 75.
Festtage. 723.
Fidejussores bei der Taufe. 536.
Filia. 141.
Filialen. 349.
Filialisten. 476.
Filioque. 508.
Findelhäuser. 618. 749.
Findelkinder. 105. 538.
Firmpathen. 542.
Firmung. 541. u. f.
Fiscalis s. Sedis. 702.
Fischerring. 27.
Fleischesverbrechen. 414.
Flentes. 559.
Florenz, Conc. 75.
Fluch. 518; 9.
Folter. 405.
Form bei den Sacramenten. 523. — b. Eheschließung. 610. u. ff. — der Veräußerung. 484. u. ff.
Forma Tridentina. 615. u. ff.
Formelbücher. 55.
Fornicatio. 414. — spiritualis. 711.
Forum privilegiatum der Cleriker. 123. 364.
Franciscaner. 735. u. f.
Franciscus Seraphicus. 735. — Fr. v. Sales, d. heil. 739.
Frankfurt. 81. 312. 622. 784.
Frankreich. 13. 75. 207. 366. 433. 434. 454. 589. 622. 763. 764. 772. 787.
Franz II. Kaiser. 776.
Franz I. K. v. Frankreich. 80.
Frascati. 201.
Fratres minores. 735.
Frauen. s. Weiber.
Frauenklöster. s. Nonnenklöster.
Freiheiten der gallicanischen Kirche. 772.
Friedrich II. Kaiser. 65. 433. 764. — III. 75. 80.
Friedrich II d. Große, K. v. Preußen. 775.
Friedrich v. Oesterr., König. 765.
Frohnleichnamsfest. 544.
Fructus medii temporis. 193.
Früchte; Entziehung wegen Nonresidenz. 156. — Fr. d. erledigten Pfründen. 464.
Frühmessen. 350.
Fürbitte d. Heiligen. 724.
Fürsten. 659. 674.
Fürstenconcordate. 80.
Fürstenkinder. 536.
Fürstentitel; Verleihung durch den Papst. 199. — einzelner Bischöfe. 292.
Fugitivi. 746.
Fulda. 195. 17.
Fulgentius Ferrandus. 45.
Fundatio. 275. —
Furcht als Ehehinderniß. 637.
Fußkuß. 198.

G.

Galerus. 210.
Gallicanismus. 772. u. ff.
Gangra, Conc. 41.
Gastfreundschaft. 125.
Gattenmord. 668.
Gazari. 401; 5.
Gebäude, kirchl. 447.
Gebet. 722.
Gebrechen, körperliches. 110.
Geburt, ehel. 114. 707. — uneheliche. 114. 150. 210; 6. — Taufe bei der Geburt. 534.
Gefängniß, geistl. 396.
Geistliche 123. 392. 395. 416.
Gelasius I. Papst. 182.
Geldstrafen. 396.
Gelübde. 729.
Gemeinden. 435.
General; s. Ordensgeneral.
Generalabvokat des Fiscus. 214.
Generalcapitel. 742
Generalcommissär d. apost. Kammer. 214.
Generalprocurator d. Fiscus. 214.
Generalvicar. 135. 143. 264. 317. 322. 223. 331. u. ff. 369; 1. 621. 692.
Genesius. 524; 16.
Genf. 785.
Genuflectentes. 559.

Geographie. 7.
Gerichte. 364. u. ff. 373. 417.
Gerichtsbarkeit der Kirche. 362. u. ff. 589.
Gerichtsgebrauch. 33.
Gerichtsstyl. 33.
Geschichte. 5. 6.
Geschlechtstrieb; widernatürliche Befriedigung. 711.
Geschlechtsvergehen; s. Fleischesvergehen.
Geschwister. 654.
Gesetz, altes u. neues. 20.
Gesetze, weltliche. 42. 687.
Gesetzgebung, kirchliche. 174. u. ff. 259. 589.
Gestalt; Empfang d. Eucharistie unter beiderlei Gestalt. 544.
Geständniß. 703.
Gewalt, geistliche u. weltliche. 762.
Gewehre, die deutschrechtliche, als Grundlage des Realpatronats. 267.
Gewissensehe. 613.
Gewissensfreiheit. 779.
Gewohnheit; Gewohnheitsrecht. 22. 34. u. ff.
Gilbert. 65.
Gilden. 739.
Glagolitische Fragmente. 530; 22.
Glatz. 312; 4.
Glaubensbekenntniß. 507. u. ff.
Glocken. 447.
Glockentaufe. 447; 10.
Glossa ordinaria. 66. 67. 69. 73.
Glücksspiele. 125.
Gnade, heiligmachende. 519. 525.
Gnadenjahr. 464.
Gnadenquartal. 465.
Gnadenschatz. 570.
Gnesen. 195; 17. 235; 12. 312; 4.
Goffredus v. Trano. 67.
Görz. 246.
Gothische Liturgie. 528.
Gottesdienst. 171.
Gotteslästerung. 404.
Gottesurtheile. 421.
Grabstätte. 725.
Grade der Verwandtschaft. 654.
Grado. 240.
Grammontenser. 734.
Gran. 246.
Gratian. 59. u. ff.
Gratianus, Cardinal. 62.
Gregor I. d. Große, Papst. 19; 15. 244; 2. — II. 51. — VII. 127. 529; 11. 723. — IX. 66. 562. 723. — X. 68. 204. — XII. 74. — XIII. 63. 73. 77. 201. 699. — XV. 205. 222. — XVI. 681.
Gregorius, Cardinal. 59.
Gregorius v. Nazianz. 19; 15.
Greise. 576. 630. 749.
Griechenland. 786.
Grundherren. 267. u. f.
Guardian. 741.
Guatemala. 786; 29.
Gubernator v. Rom. 213. 221.
Guilelmus v. Monte Laudano. 70; 8.
Gurk. 292. 306.

H.

Hadrian I. Papst. 46. VI. 207; 14.
Häresie. 116. 117. 206. 296. 399. 401. u. f. 510. 538. 676. 710. 711. 752. 784. — Haer. form. u. materialis. 402. 752.
Häretiker. 401. 533. 536. 752.
Halitgar. 55.
Hand, todte. 430.
Handauflegung. 90. 98. 541.
Handel. 125.
Hannover. 81. 312; 4. 368. 783.
Hasso-Casselana. 64.
Hausandacht. 771.
Haustaufe. 536.
Haustrauung. 616.
Hebammen. 345; 2. 632.
Heiden. 105. 516. 540; 16. 580. 646. 667. 751.
Heidenthum. 404. u. f. 516. u. ff. 757. 784.
Heilige. 404. 570. 724. — als Eigenthümer des Kirchenguts. 436. — als Erben eingesetzt. 428. — ihre Verdienste. 570.
Heiligenpfleger. 468.
Heiligkeit der Kirche. 84.
Heiligsprechung. s. Canonisation.
Heinrich IV. 204. 761. — V. 79. — VII. 765.
Heinrich VIII. v. England. 655; 6.
Heinrich v. Suso. 67.
Heraklea. 238.
Hermaphroditen. 631.
Hessen-Cassel. 81. 783. — H. Darmstadt. 81. 783.
Hexenprocesse. 405.
Hierarchia. 95. u. ff.
Hieronymus, d. heil. 19; 15. 20.
Hilarius, d. heil. 19; 15.
Hippo, Conc. 41.
Hippolytus. 39.
Hirtenamt, oberstes. 88.
Hirtenstab des Papstes. 197. — d. Bischöfe. 291.
Hispana. s. Spanische Sammlung.
Hochstifter. s. Capitel.
Hochzeiten. 686.
Hohespriesterthum. 16. 88. 171. 197.
Holstein. 784.
Honestas, Imp. publ. hon. 601. 663.
Honorius II. 45.
Hospitäler. 749.
Hospitium. 749.
Hostien. 551.

Hostiensis. 67.
Hülfswiſſenſchaften der K. R. 6. u. ff.
Hugo v. Payens. 734; 21.
Huguccio. 63.
Hurerei. 414.
Hut, rother. 210.
Hypotheken. 480.

J.

Jakob v. Albenga. 65.
Jakobus, Apoſtel; d. Aeltere. 575. — d. Jüngere. 90.
Jagd. 125.
Jahrestage. 553.
Janſenismus. 773.
Jejunium. 723.
Jeruſalem. 89. 239. 730.
Jeſuiten. 350; 15. 551; 13. 651. 714. 737. 738. 741; 13. 743. 744.
Ignatius, d. heil. v. Loyola. 541; 13. 737.
Ikonoklaſten. 760.
Illyrien. 275.
Immersio bei der Taufe. 532.
Immunität der Cleriker. 124. — Immunitas realis. 124. — localis. 452.
Impedimenta matrimonii. 623. — aetatis. 627. — amentiae. 626. — clandestinitatis. 623. — conditionis (appositae deficientis) 641. — criminis. 667. — cultus disparitatis. 673. — erroris. 633. — honestatis publicae. 663. — impotentiae. 629. — ligaminis. 645. — mixtae religionis. 675. — ordinis. 650. — raptus. 671. — sponsalium. 601. — vis ac metus. 637. — voti simplicis. 684. — voti solennis. 650.
Imperium mundi. 776.
Impotenz als Ehehinderniß. 629.
Incapacität. 107.
Incarceratio. 396.
Incompatibilität. 158.
Incorporation. 141. u. f.
Index librorum prohibitorum. 218.
Indicienbeweis. 408.
Indien, occid. 240.
Indifferentismus. 775.
Indigenat. 151.
Indulgentia. ſ. Ablaß.
Indult. 145.
Infallibilität. 493. u. ff.
Infamie. 115. 402. 403. 559; 32. 672. 722.
Informativproceß. 303.
Inful. 291.
Ingressus. 163.
Inhabilität. 401. 402. 403. 413.
Innocenz I. Papſt. 180. — II. 61. — III. 65. 68. 201. 244; 3. 418. 543; 9. 658. 769. — IV. 67. 68. 192. 210. 764. — VIII. 225. 405. — XII. 773.
Innovation. 139.
Inquiſition. 417. — Congr. inquisitionis. 217.
Inquiſitionsverfahren. 417.
Inscriptio legitima. 419.
Inſignien. 196. 290.
Installatio. 146.
Inſtanzenzug. 374.
Inſtitute; die einzelnen kirchlichen J. als Eigenthümer des Kirchenguts. 438. u. ff.
Institutio. 142. 143. u. f. — authorizabilis. 145. — corporalis. 116. — canonica. 146. 306. 458.
Inſtitutionenſyſtem. 16.
Intentio in jure fundata. 261; 1. 725.
Intention. 524. 533.
Intercalarfrüchte. 464. 472.
Interdict. 390. u. f. — Int. personale, reale, locale. 391. — Int. ingressus in Ecclesiam. 156. 392. 491.
Interpellatio. 648.
Interpretation des Eides. 728.
Interſtitien. 121.
Inteſtatſucceſſion. 463.
Inthronisatio. 146.
Inventarium. 459.
Investitura 146.
Inveſtiturſtreit. 79. 295. 761.
Johann VIII. Papſt. 431; 4. — XXI. 205. — XXII. 69. 70. 158. 185. 186. 190. 193. 765. — XXIII. 74.
Johann Baptiſt, d. heil. 532; 10.
Johannes Andreä. 68. 141. — Chryſoſtomus. 19; 15. — Faventinus. 62. — Gallenſis. 65. — Gualbert, d. heil. 733. — Scholaſticus. 43. — Teutonicus. 63. 65. — v. Turrecremata. 51.
Johannistaufe. 532; 9.
Johanniter. 734.
Joniſche Inſeln. 786.
Joſeph II. 466; 16. 774.
Joſephine. 609; 12.
Joſephinismus. 774. 777.
Irland. 41. 681; 29. 771.
Irregularität. 107. u. ff. 401. 403. 559; 32. 672. — Irr. ex defectu. 109. u. ff. — ex delicto. 115. u. ff.
Irritation der Gelübde. 730.
Irrthum. ſ. Error.
Iſidor v. Sevilla. 47. u. ff.
Iſidoriſche Sammlung. 47.
Iſidorus Mercator. ſ. Pſeudo-Iſidor.
Islam. 784.
Italien. 44. 785.
Jubilation. 156.
Jubiläum. 573.
Jubeljahr. 373.
Juden. 399. 516. u. ff. 540. 583. 751. 778. 3.
Judenthum. 516. u. ff. 540. 750.

Judices in partibus. 373.
Judicium in jurante. 727.
Juliani Epitome Nov. 65.
Julius I. Papſt. 42. 181. — II. 75. 205. — III. 653; 22.
Jungfrauen. 732.
Jura communia, propria. 252.
Juramentum. ſ. Eid. — J. assertorium, promissorium. 726.
Jurati. 468.
Jurisdiction. ſ. Gerichtsbarkeit.
Jus ad rem. 144. 302. — cavendi. 779. — circa sacra. 770. 778. — deportus. 193. 465. — episcopale. 249. — in re. 144. — reformandi. 767. 778. — relationum. 173. — spolii. 192. — variandi. 285.
Justitia in objecto. 727.
Juſtizbehörden der Röm. Curie. 223.
Ivo von Chartres. 58.

K.

Kaiſer. 757. u. ff.
Kaiſerkrönung. 198. 760.
Kaiſerthum. 761. u. ff.
Kammerer. 341.
Kammergulden. 194; 17.
Kanzleiregeln, apoſtoliſche. 78.
Karl der Große. 46. 199. 527; 14. 760.
Karl VII. König v. Frankreich. 75.
Karthäuſer. 733.
Kaſimir I. K. v. Polen. 653; 20.
Katakomben. 451; *.
Katecheſe. 503. 534. 536.
Katechismus. 506.
Katechumenen. 534. 547.
Katechumenenöl. 522.
Katholicität der Kirche. 85.
Kelch. 446. 450.
Kennzeichen d. Kirche. 64.
Ketzer. ſ. Häretiker.
Ketzerei. ſ. Häreſie.
Keuſchheit. 112. 125.
Keuſchheitsgelübde. 650. 652; 15. 706. 714. 730. 731. u. ff.
Kindererziehung. 581. — aus gemiſchten Ehen. 676.
Kindertaufe. 503. 524; 19. 535.
Kirche. 2. 83. — Verh. d. Kirche zum Staat. 750. u. ff.
Kirchen. 446. 447. u. ff.
Kirchenämter. 129. u. ff.
Kirchenbann. ſ. Excommunication.
Kirchenbuße. ſ. Buße.
Kirchenfabrik. 467. u. ff.
Kirchengebet. 281.
Kirchengeſchichte. 6.
Kirchengewalt. 86. u. ff. — landesherrliche. 767. u. ff.
Kirchengut. 422. u. ff.
Kirchenprovinz, oberrhein. 15. 81. 191. 297. 312; 4.
Kirchenrath. 779; 6.
Kirchenrecht. 3.
Kirchenſchriftſteller. 20.
Kirchenſprache. 530.
Kirchenſtaat. 199.
Kirchenväter. 19.
Kirchenvermögen. ſ. Kirchengut.
Kirchhöfe. 450. 451. u. ſ. 725.
Kleidung der Cleriker. 126.
Klöſter. 732. u. ſ.
Kloſteraufhebung. 738.
Kloſtergelübde. 732. 743. u. ff.
Kloſterſchulen. 747.
Knabenſeminare. 121. u. ſ.
Könige. 198. 252. 749.
Kranke. 576.
Krankenöl. 252. 522. 575.
Kreuz. Inſignien des Papſtes. 197. — d. Erzbiſchöfe. 246. — Eid auf das Kr. 728.
Kriegscontrebande. 752.
Kriegsdienſt. 113.
Kroncardinäle. 210.
Krönung des Papſtes. 207. — d. Könige. 252.
Kurheſſen. ſ. Heſſen-Caſſel.

L.

Laborans, Card. 63; 14.
Laibach. 291.
Laien. 97. 101. 163. 271. 453. 502. 533. 544; 10. 545.
Laienbrüder. 741.
Laiencommunion. 545.
Laiengüter. 125.
Laienpatronat. 271.
Laienſchweſtern. 741.
Laienzehnten. 454.
Lambertini, Prosper. 173; 8. ſ. Benedict XIV.
Lancelot. 71.
Lanciano. 240; 2.
Landbiſchöfe. 323.
Landcapitel. 341.
Landdecane. 340.
Landesherren. 187.
Landesſprache; Bibelüberſ. in die L. 505. — beim Gottesdienſt. 530.
Laodicea, Conc. 41. 43.
Lapsi. 401.
Lateran. 207.
Lateranenſiſches Concil; I. 59. — II. 59. 128 — III. 158. 453. 471. — IV. 65. 158. 558. 658. 736. 742. V. 75.
Latium. 171.
Lavant. 291. 306.
Lazariſten. 738.
Le Conte, Anton. 71.
Lectionarien. 528.
Lectoren. 95. 101.
Legate. 429. 481. — ad pias causas. 429.

Legaten. 174. 228. u. ff.
Legati a latere. 216. 230. u. ff. — nati. 233. u. f.
Legitimation. 114. 210; 6. 708. u. f.
Lehnsſachen. 364.
Lehramt. 16. 171. 252. 493. u. ff.
Lehranſtalten. 746.
Lehrer der Kirche. 19.
Lehrgewalt. 19. 252. 493. u. ff.
Leibeigenſchaft. 112.
Leibesfrucht, Abtreiben der. 413.
Leo I. d. Große, Papſt. 19; 15. 182. III. 760. — X. 75. 80.
Lex. 3. — dioecesana. 253. — metropolitana. 241. — privata. 176. — Romana canonice compta. 57.
Liber canonum. 47. — diurnus. 55. — sententiarum magistri. 59; 19. — sextus. 68. 72. — septimus. 69. 72. — status. 347. — officialis. 528; 8.
Libri poenitentiales. 55.
Licinius. 428.
Liebesſteuer. 362.
Limburg. 195; 17.
Lipsiensis. 64.
Liſſabon. 240.
Litaneien. 722.
Litterae dimissoriales. 105.
Literatur des Kirchenrechts. 9.
Literärgeſchichte. 10.
Liturgie. 526. u. ff.
Looswerfen. 405.
Lorenzo in Damaſo. 210; 5.
Ludwig d. Bayer. 765. — d. Fromme. 295. — IX. d. Heilige. 766; 7. — XIV. 773. — XV. 785; 2. — XVI. 776. — XVIII. 80.
Lübeck. 81.
Luther. 505; 10. 524; 16. 591. 767.
Lyon, Conc. I. 68. — II. 68. 736; 32.

M.

Machinatio. 670.
Magdeburger Centuriatoren. 51.
Magie. 405.
Magister camerae apostolicae. 214. — ceremoniarum. 222. — s. palatii. 218. 219.
Magistri fabricae. 468.
Magnetismus. 406; 11.
Majeſtätsrechte. 770.
Mailand. 186.
Mailändiſche Liturgie. 528.
Mainz. 80. 195; 17. 201; 10. 312; 4. 632. 18.
Majordomus des päpſtl. Palaſtes. 213.
Majoritas. 133. u. ff.
Malabar. 681; 29.
Maleficiati. 631; 15.
Malitia supplet aetatem. 628.
Malta. 737.
Mandata de providendo. 189.
Mangelhaftigkeit des Eheconſenſes. 624. 633.
Mantelletta. 135.
Mantellone. 214.
Manus mortua. 430.
Mappa. 446.
Marcellus II. Papſt. 207; 14.
Marcus, d. heil. 91.
Marguilliers. 468. 13.
Maria Maggiore. 227.
Maria Stuart. 544; 10.
Mariä Heimſuchung. 739.
Mariage à la Gaulmine. 616; 6.
Märtyrer. 338.
Maroniten. 239. 11.
Martin V. Papſt. 74. 80. 190. 191. 201. 386.
Martin v. Braga. 47.
Martyria. 338.
Maskeraden. 125.
Mäßigkeit. 124.
Mater. 141.
Materia sacramenti. 523.
Mathematici. 405; 6.
Matriculae. 347.
Matrimonium clandestinum. 612. — legitimum. 586. — putativum. 707. — ratum non consummatum. 630. 645. 649. 665. 666. 713. u. ff.
Matthias, d. Apoſtel. 87.
Medizin. 125.
Meineid. 728.
Melchiades, Papſt. 51.
Melchiſedech. 547.
Meliorationen. 459.
Mendicantenorden. 346. 347. 390. 735. 741.
Mennas. 183; 1.
Menoniten. 646; 7.
Mentalreſervation. 191.
Merx als ſimoniſtiſche Waare. 409.
Meſſe. 101. ſ. Missa.
Meßgewänder. 446.
Meßopfer. 546. u. ff.
Meßſtiftungen. 552. u. ff.
Meßſtipendien. 549. u. ff.
Methodius. 530.
Metropolen. 239.
Metropolitangewalt. 236. u. ff.
Metropoliten. 95. 104. 134. 186. 201. 238. 240. u. ff. 303; 1. 369.
Metus als Ehehinderniß. 637.
Mileve, Conc. 41.
Militärgeiſtliche. 351. 618; 18.
Militärperſonen. ſ. Soldaten.
Minderjährige. 687; 30.
Minister sacramenti. 523. — bei der Buße. 561. — bei der Ehe. 590. u. ff.
Miniſter als Ordensvorſtand. 741.
Ministerium. 99.
Minoriten. 227.
Missa. 547. — cantata. — catechu-

menorum u. fidelium. 547. — praesanctificatorum. 344. 548. — pro sponso et sponsa. 616. — solemnis.
Miſſalien. 171. 528.
Miſſion. 171. 223. 501.
Miſſionäre. 181.
Mißbrauch d. Privilegien. 177.
Mißgeburt. 534.
Mitra. 197. 291.
Monarchia Sicula. 235.
Monasteria. 732.
Mönche. 732.
Mönchsorden. 732. u. ff.
Monica, d. heil. 674; 3.
Monitio canonica. 388.
Monogamie. 581.
Monſtranzen. 446.
Monſtrum. 534.
Monte Caſſino. 732.
Mord. 412.
Morganatiſche Ehe. ſ. Ehe.
Mozarabiſche Liturgie. 528.
Muhamedaner. 649.
Mummereien. 125.
München. 191; 17.
Münſter. 195; 17.
Mund, Oeffnen d. M. d. Card. 210.
Munera sordida. 124.
Munus a lingua. 409. — a manu. 408. — ab obsequio. 408.
Mutterkirchen. 336. ſ. Metropolen.

N.

Nachlaß der Geiſtlichen 460.
Nachſtellung nach dem Leben. ſ. Machinatio.
Napoleon I. 80. 322; 8. 609; 12. 763; 22. 776.
Naſſau. 81. 784.
Nationalconcilien. 27.
Neapel. 14. 82. 235. 784; 1.
Necromantia. 404.
Negerſklaven. 636.
Neocäſarea. Conc. 41.
Neophyten. 111.
Nero. 758.
Neues Teſtament. 1. 20.
New-Orleans. 681; 29.
Nicäa, Conc. I. 40. 238. — II. 28; 1.
Nichtchriſten. 536. 751.
Nichtigkeitserklärung der Ehe. 700. u. ff.
Nicolaus I. Papſt. 197; 10. 764; 25. — II. 128. 197. 204. — III. 68. — V. 68. 79. 80.
Nicolaus v. Cuſa. 51.
Niederlande. 82. 539; 10. 678. 785.
Nominationsrecht. 98. 145. 187. 305. u. ff.
Nomocanon. 43.
Nonnae. 732.
Nonnenklöſter. 732.
Nonreſidenz. 156.
Norbert, d. heil. 734.
Nord-Amerika. 775. 786.
Normaljahr. 768. 771.
Norwegen. 785.
Notare der röm. Curie. 215. — Not. rot. 215; 1. — Not. synod. 351.
Nothſteuer. 290.
Nothtaufe. 538.
Nothwehr. 412.
Nothwendigkeit d. Kirche 86.
Notorietät. 418.
Noviziat. 745.
Nullitätsprozeß. 702. u. ff.
Nunciaturſtreit. 775.
Nuncien. 232. u. f.
Nuptialbenediction. 616.

O.

Obedientia. 136. — als Kloſterhof. 740.
Obedienzialeid d. Biſchöfe. 186. — d. Kaiſer. 198.
Oberaufſichtsrecht des Papſtes. 172.
Oberrheiniſche Kirchenprovinz. 15. 81.
Oblatio. 424. 454. 550. 553. — Abgabe bei der Biſchofsweihe. 194.
Obreption. 25.
Obrigkeit. 514. 754. u. ff.
Obſervanten. 736.
Obſervanzen. 736. u. ff.
Occident. 171. 198; 16. 200. 238. 732.
Oculus canonis. 110; 12.
Odo v. Clugny. 733.
Oeconomen. 317. 425.
Oel, heil. 520. u. f.
Oelung, letzte. 519. 575.
Oeſterreich. 14. 81. 191. 207. 246. 288. 291. 297. 300. 305. 311; 4. 351. 368. 374; 12. 454. 456; 12. 463. 466. 487. 589. 623. 681. 687. 700. 704. 711. 712. 737. 748. 749; 10. 781.
Offenbarung. 1. 18. 518.
Officia. 133.
Officialat. 332; 3.
Officialis. 329. — foraneus; principalis. 332. — per concessum, per obitum. 227.
Officium divinum. 723. — naturae. 582. — sanctum. 217. 505. — strepae. 198.
Ohrenbeichte. 558.
Oldenburg. 81. 783.
Olmütz. 246. 297.
Onera missarum. 553.
Opfer. 517. u. ff. 546. u. ff.
Optionsrecht. 210.
Opus operatum. 524. u. f.
Oratorianer. 738.
Oratorien. 338.
Orden, religiöſe. 731. u. ff.
Ordensgeiſtliche. 132. 733. u. ff.

Ordensgelübde. 743. — als Ehehinderniß. 650.
Ordensgenerale. 741.
Ordenskirchen 502.
Ordensobere. 29. 132. 258. 293. 369. 485. 511. 563.
Ordensprälaturen. 145.
Ordinariat. 332; 4.
Ordinarius. 248.
Ordination. 98. u. ff. 134. 185. 252. 390. 408. u. f. 577. — abſolute. 101. 118. — per saltum. 117; 11. 121.
Ordinationsfähigkeit. 101.
Ordinationsrecht. 183.
Ordinationstitel. 118. u. ff. ſ. Titulus.
Ordines Romani. 55.
Ordo. 98. 577.
Orient. 29. u. ff. 183; 1. 194. 197; 16. 238. 256. 527. 732.
Originarii. 636; 16.
Osnabrück. 195; 17.
Oſtercommunion. ſ. Communion.
Oſterlamm. 518.
Oſtern. 392. 535. 549. 686. 722.
Oſtia. 201. 203. 207. 212.
Oſtiarien. 95. 101.
Otgar v. Mainz. 52.
Ottfried. 506; 13.
Otto I. d. Große. 761.

P.

Pachomius, d. heil. 732.
Pacht. 480.
Paderborn. 195; 17. 312; 4.
Padua. 65.
Paläſtrina. 201.
Paleae. 62.
Palliengelder. 195.
Pallium. 197. u. ff. 203; 4. 237. 244. u. ff.
Palmenweihe. 344.
Panisbriefe. 457.
Panormia. 58.
Papa. 196.
Papſt. 2. 22. 42. 88. 104; 2. 117. 123. 134. 136. 138. 140. 142. 155. 156. 162. 168. u. ff. 292. 298. 299. 304. 318. 321. 356. u. ff. 369. 387. 389. 403. 436. 438. 448. 462. 487. 491. 494. u. ff. 571. 620. 629. 645. 691. 698. 716. 730. 760. u. ff. 776. S. Primat. — als Souverain d. Kirchenſtaats. 199. — Patriarch, Primas u. Metropolit. 200. — als Diöceſanbiſchof. 201. — ſeine Unfehlbarkeit. 495. u. ff.
Papſtwahl. 203. u. ff.
Parentel. 658.
Paris. 67. 747.
Parität. 768. 778; 5.
Park. 228.
Parochial-Beneficien. 263. u. ff.
Parochialkirchen. 472.
Parochianen. 342. 454. 475. 548. 725.
Parochie. 98. 443. ſ. Pfarrei — als Diöceſe. 93.
Parochus. ſ. Pfarrer. — P. primitivus. 339. — P. principalis. 475. — P. proprius. 617. u. ff. — P. putativus. 619.
Parson. 342; 1.
Partes decisae. 67. 71. — sacramenti. 555.
Paſſau. 195; 17.
Paſtor. 342; 1.
Patene. 446. 450.
Pathen. 535. 659.
Patriarchen, die altteſtamentariſchen. 581; 18. 583; 11. — kirchliche. 95. 104; 7. 134. 143; 15. 171. 185. 216. 238. u. ff. 244; 3. 358; 7.
Patricius, d. heil. 41. — d. Vater d. heil. Auguſtin. 674; 3.
Patrimonium als titulus. 119. — P. Petri. 199. 761.
Patrini. 535.
Patron. 267. u. ff. 368. 486. 490.
Patronatrecht. 98. 145. 265. 267. u. ff. 305. 368. 410. 477. u. f. 486. — dingl. u. perſönliches. 270. — gemiſchtes. 273. — erbliches. 273. — geiſtliches. 272. — laicales. 272. — landesherrliches. 273.
Paucopalea. 62.
Paul. II. Papſt. 192. 212. 487. 574. — III. 217. — IV. 738; 14. — V. 391; 3. 738; 15.
S. Paulskirche. 573.
Paulus, d. heil. Apoſtel. 89. 91. — d. Einſiedler. 732.
Pectorale. 291.
Peculium. 457. u. ff.
Pedum. 197. 291.
Pegna. 71.
Penſion. 163. 457.
Περιοδευται. 256.
Perjurium. 727.
Persona. 342; 1. — digna. 151. 284. — dignior. 151. 320. — grata. 151. 251. 299. 313. — idonea. 147. — impostulabilis. 304. — minus grata. 779; 6.
Personae miserabiles. 365.
Personatus. 133. 159.
S. Peterskirche. 227. 573.
Peterspfennig. 192.
Petite Église. 699.
Petrus, d. heil. Apoſtelfürſt. 2. 83. 87. 88. u. ff. 198. 237. 438.
Petrus Collivacinus. 65. — P. Matthäus. 71. — P. v. Teate. 738; 44.
Pfarrconcurs. 149. 152. 232. 263. u. ff. 749.
Pfarrei. 141. 160. 457. 475.
Pfarrer. 93. 108. 153. 337. 342. u. ff.

369; 2. 409; 24. 453. 454. 468. u. ff. 474. 502. 503. 546. 547. 561. 576. 595. 604. 605. u. ff. 612. u. ff. 725. — proteſtantiſcher Pfarrer. 678; 11. 683. 725. ſ. Parochus.
Pfarrgottesdienſt. 346. 548.
Pfarrhäuſer. 473.
Pfarrkinder. ſ. Parochianen.
Pfarrkirchen. 440. 448. 473.
Pfarrmeſſe. 346. 547.
Pfarrvicar. 351.
Pfingſten. 392. 535. 542. 545. 686.
Pflicht, ehel. ſ. Copula.
Pforte, heil. 574.
Pfründe. 130. 194. 455. u. ff.
Pfründner. 455. u. ff.
Philipp v. Schwaben. 763.
Philipp II. Auguſt, K. v. Frankreich. 763. — IV. 366. 433. 737. 764.
Philipp v. Heſſen. 645; 5.
Philippus Neri, d. heil. 738.
Piae causae. 429.
Pianiſche Liturgie. 529.
Piariſten. 738.
Piatto cardinalizio. 212.
Pippin. 199. 761.
Piſa. 201. — Conc. 74.
Piſtoja, Syn. 352; 3. 775.
Pius. II. Papſt. 75. 76. — IV. 76. 205. 219. 506. 509. — V. 63. 67. 193. 218. 220. 529. 544; 10. — VI. 223. 652; 18. 699. 775. — VII. 80. 223. 699. 738. 785. — VIII. 681. 783. — IX. 787.
Placetum regium. 773. 777. 782.
Plebanus. 337.
Plebs. 337.
Plenitudo potestatis. 87.
Pluralität. 158.
Poena reciproci. 419. — Poenae medicinales u. vindicativae. 377.
Pönitentialbücher. 54. 380. 559.
Poenitentiale Romanum. 55.
Pönitentiar. 148. 149. 265. 310. — P. major. 227.
Pönitentiarie. 227. 613. 692. 697.
Pönitenz. ſ. Buße.
Pole, Reginald. 653; 22.
Polen. 82. 194. 681; 29. 786.
Pollutio der Kirchen. 449.
Polycarp. 59.
Polygamie. 583. 649.
Pontifex maximus. 196.
Pontificale Romanum. 529; 19.
Pontificalien. 171.
Pontificat, altröm. 196; 3.
Pontus. 238.
Portio canonica. 456. — die Portionen des Kirchenguts. 467.
Portugal. 82. 784.
Portus. 201.
Poſen. 312; 4.
Possesso. 207.
Postscrutinium. 206.
Poſtulation. 296. 304. u. ſ. — P. simplex et solennis. 304; 2.
Potestas ecclesiastica. 86. — mag. ordinis u. jurisd. 87.
Präbende. 129. 309. ſ. Pfründe.
Präcedenz. 134.
Praeeminentia. 134.
Praefectus synod. discipl. 354.
Prälaten. 95. 134. 292. 486. — der röm. Curie. 135. 213. u. ff. — Praelati domestici. 214. — P. inferiores. 135. — P. nullius. 247. 293. 353. 356. — P. di fiochetti. 213. — di mantellone u. di manteletta. 214.
Prälaturen. 152. 186.
Prämonſtratenſer. 734.
Präneſte. 201.
Praepositus. 308. 740.
Präſcription. 36. 146.
Präſentation. 145. 270. 282. u. ff. 305. — cumulative und privative. 283.
Präſtimonien. 132. 410.
Prävention. 189.
Prag. 235; 12. 246.
Pragmatiſche Sanction; Ludwigs IX., d. heil. 766; 7. — Karls VII. 75. 766.
Praxis. 33.
Precarie. 427.
Prediger. 512.
Predigerorden. ſ. Dominicaner.
Predigt. 253. 347. 502.
Preis, ſimoniſtiſcher. 408.
Presbyter. 90. 93. 95. 99. 110. 450; 31.
Presbyterat. 99. u. ff. 102. 110. 149. 150.
Presbyterianismus. 771.
Presbyterium. 23. 202. 307.
Preußen. 14. 80. 173; 2. 191. 297; 8. 300. 305. 311. 312; 4. 351. 368. 374; 11. 589. 681. 699. 772. 775. 781. u. ff.
Prieſter. 502. 541. 544. ſ. Presbyter.
Prieſterehe in England u. Frankreich. 653.
Prieſterthum. 97. 126.
Prieſterweihe; ſ. Ordination. — jüdiſche Pr. 518.
Prima sedes a nemine judicetur. 94.
Primat des Papſtes. 87. u. ff. 91. 94. 168. u. ff. — Weſentlichkeit aller Rechte des Pr. 171. — Einzelne Rechte: Oberaufſichtsrecht 172. Geſetzgebung. 174. Dispenſation. 176. Oberſte Gerichtsbarkeit. 180. Verfügungsrecht über Bisthümer u. Biſchöfe. 183. Oberſtes Collationsrecht. 188. Oberſtes Beſteuerungsrecht. 192. Ehrenrechte. 196.
Primaten. 95. 143; 5. 171. 237. u. ff.
Primatus honoris et jurisdictionis. 774.
Primicerius. 309.
Primitien. 424. 453.

Prior. 740. u. ff.
Prisca. 44.
Privatio beneficii. 157. 381. 396. 401.
Privattaufe. 547.
Privilegien. 175. u. ff.
Privilegium canonis. 120. 231. 261. 387. 397. 416. — competentiae. 123. — fori. 123.
Proceſſion. 544.
Processionis aditus. 267; 4. — honor. 281.
Proclamation. ſ. Aufgebot.
Procurationen. 289.
Procurator cleri. 354. — episcopi. 201; 10. — d. Röm. Curie. 215. — bei der Ehe. 596. 608. 673. — bei der Taufe. 660. — beim Verlöbniß. 600; 26.
Procuratur. 125.
Prodatarius. 227.
Profanation. 477.
Professio fidei. 313. 510. u. ff. — religiosa. 626. 650. 713. u. ff. 743. u. ff.
Proles. 642.
Promotor. 351. — P. fiscalis. 218.
Promulgation. 174.
Pronuntius. 233.
Propaganda. 222. 236. 501.
Propoſitionen. 504.
Proſelytenmacherei. 778; 5.
Proſynodalrichter. 373.
Proteſtanten. 646; 7. 675. u. ff. 753.
Proteſtantismus. 767. u. ff.
Protonotarii. 214.
Provinz. 96.
Provinzialcapitel. 743.
Provinzialconcilien. 27. 28. 185. 187. 215. u. ff. 359. u. ff. 373. 393.
Provisio. 142. — extraordinaria. 143. — plena. 142. — minus plena. 114. 145.
Prüfung. 109. 263.
Pſeudo-Iſidor. 48. u. ff. 172.
Pubertät. 598. u. f. 627.
Publication des Conc. v. Trient. 77. 612. u. ff. 678; 14. — des Scrutiniums bei der Wahl. 302.
Punctatoren. 355.
Purgatio canonica u. vulgaris. 420.
Purpur. 210.
Putative Ehe; ſ. Matrimonium.

Q.

Quadrageſima. 685.
Quaestiones in Gratians Decret. 62.
Qualificatoren. 218.
Quarta decimarum. 454; 11. — funeraria. 725. — legatorum. 430.
Quaſiaffinität. 666.
Quaſibeſitz. 277.
Quaſidomicil. 618.
Quaſiinſpiration. 206. 297.
Quaſiepiscopalgewalt. 131. 247. 293. 369.
Quaſiregularen. 738.
Quatember. 120.
Quebec. 681; 29.
Quellen des Kirchenrechtes. 18. u. ff. 37. u. ff. 73. u. ff.
Quinisextum. 43.
Quindennia. 195.
Quinquennalfacultäten. 178. 683.

R.

Raimund v. Pennaforte. 66. u. ff.
Rainer v. Pomposi. 65.
Raptus. 671.
Rapulare. 604; 3.
Raſende. 626.
Räthe, die drei evangeliſchen. 731.
Rationabilität. 36.
Raub. 415.
Ravenna. 202; 5.
Realimmunität. 124.
Realinjurien. 123.
Receptatores. 402.
Rechnungsablage. 112.
Recht, römiſches. 8. 125. 656. 660. 671. 722. — germaniſches. 8. 34. 192. 193. 267. 295. 363. 420. 423. 657. — jüdiſches. 8. 656. 662. — ungeſchriebenes. 33.
Rechtfertigung. 524. 555.
Rechtsgewohnheit. 33.
Rechtsmittel. 458.
Reconciliation. 450.
Rector. 342. 741.
Recursus ad principem ſ. Appellatio tamquam ab abusu
Redemtion der Gelübde. 730.
Redemtoriſten. 738.
Reduction der Meßſtiftungen. 554.
Referendarii. 223. — votantes. 225.
Reformaten. 737.
Reformationsrecht. 767. 770. 778.
Regalia. 465.
Regensburg. 194; 17.
Regeſten. 26.
Regierungsgewalt der Kirche. 17. 87. — des Papſtes. 171. u. ff. — der Biſchöfe. 253. u. ff.
Regino von Prüm. 57.
Regradatio. 397.
Regressus. 163.
Regulae cancellariae. 75.
Regularäbte. 106. 157.
Regularen. 210. 563. 652. 733. u. ff.
Reichsdeputationshauptſchluß. 434. 776.
Reichsſtandſchaft d. Biſchöfe. 364.
Reji Apollinaris, Conc. 41.
Reinigungseid. 419.
Reiſepriester. 256.
Relationes status. 173.

Relaxatio der Excommunication. 398. — v. d. Eide. 728.
Religion. 1. — als geistlicher Orden. 733.
Religionsbekenntniß, verschiedenes christliches R. als Ehehinderniß. 675.
Religionsexercitium. 771.
Religionsfond. 466.
Religionsfriede, Augsburger. 768.
Religiosi. 725. 733. 743.
Religionsverschiedenheit, als Ehehinderniß. 673.
Reliquien. 222. 449. 724.
Remedius von Chur. 53.
Renten. 455.
Rentenkauf. 416; 14.
Renunciation. 161. 162. — des Papstes. 161.
Reordination. 103.
Reparaturen. 459. 469.
Repertorien. 15.
Res consecratae u. benedictae. 416. — infeudari solitae. 484. — pretiosae. 481. — religiosae. 447.
Rescripte. 25.
Reservationen d. Absolution. 389. — d. Beneficien. 189. u. ff. — R. mentales. 191. — beim Eide. 727.
Reservatum ecclesiasticum. 768.
Reservirte Fälle. 563.
Residenzpflicht. 153. 211.
Resignation. s. Renunciation.
Responsales. 232
Restitution. 490. — gegen Verjährung. 431. — d. Zehnten. 454. — bei der Ehe. 704. — gegen nichtiges Ordensgelübde. 746.
Rene. 555.
Revalidation d. Ehe. 641. 689.
Reverentia. 134.
Revocation d. Ablässe. 572; 16.
Revocatorienklage. 490.
Revolution, französische. 776.
Rhabanus Maurus. 55.
Rhodus. 737.
Richardus Petronus. 68; 3.
Richter. 183. 363. u. ff. — weltliche. 113. 363.
Richter, Emil. 72.
Ring und Stab. 295.
Ritterorden, geistliche. 734.
Ritterschlag. 543.
Ritualbücher. 55.
Rituale d. Röm. Kirche. 530; 19.
Ritus. 526. u. ff.
Rom. 41. 86. 92. 171. 173. 201. 237. 508.
Römer. 583; 6.
Römische Kirchenprovinz. 201.
Römische Liturgie. 527.
Romfahrt. s. Visitatio liminum.
Romuald, d. heil. 733.
Rossano. 240; 2.
Rota Romana. 79. 223.
Rothad v. Soissons. 52.
Rottenburg. 195; 17.
Rubriken. 73.
Ruf, guter. 114.
Rufina. S. 201.
Ruralcapitel. 341.
Ruralbecane. 340.
Rußland. 766. 786.

S.

Sabina. 201.
Sacerdos. 100. 246; 1.
Sacerdotium. 99.
Sachen, heil. 447.
Sachsen. 784.
Sachverständige. 632.
Sacramentalien. 171. 409. 515. u. ff. 519. u. ff.
Sacramentarien. 528.
Sacramente. 83. 409. 515. u. ff — Mangel des Sacraments. 113.
Sacrilegium. 406. — carnale. 406; 3.
Säcular-Canonissinnen. 739.
Säcularisation. 434. 776. — des Zehnten. 454.
Saevitiae. 711.
Salamanca. 529; 13.
Salzburg. 143. 186. 234; 9. u. 12. 240; 18. 246. 306. 350; 13.
Sammlungen d. Kirchenrechts. 37.
Sanctimoniales. 732.
Sanction, pragmatische. 75.
Sanctitas. 197.
Sardica, Conc. 41. 43. 182.
Sardinien. 82.
Sarazenen. 399. 752.
Satisfactio. 555. u ff.
Scharfrichter. 113
Schauspiel. 125.
Scheidebrief, jüd. 584. 643; 13.
Scheidung. 709. u. ff.
Scheinehe. 689. 701.
Schenkung. 278. 480.
Schiedsrichteramt d. Kirche. 363.
Schirmvogtei. 759. 760.
Schisma. 116. 399. 403. 675. 752. 771. 784.
Schlesien. 681; 29.
Schlüsselgewalt. 88.
Scholaren. 155; 22.
Scholaster. 309. 311; 4.
Schottland. 614; 23. 771.
Schrift, heil. 18. 505.
Schriften, Verurtheilung schlechter Schr. 255. 505.
Schule. 747.
Schullehrer. 503.
Schulterkleid. 198.
Schutzrecht. 778.
Schwächung. 414.
Schwägerschaft. 661.

Schwangerschaft. 534. — der Braut von einem Dritten. 634.
Schweden. 614; 23. 786.
Schweiz. 82. 771. 785.
Schwert, geistliches u. weltliches. 762.
Schwörfinger. 728.
Schwur. s. Eid.
Scrutinium bei d. Ordination. 108. — bei d. Papstwahl. 206. — bei d. Bischofswahl 301.
Secretär der Breven. 214. — der Memorabilien. 214. — auf der Diöcesansynode. 384.
Secretaria brevium. 228. — S. status. 228. — S. memorabilium. 228.
Seckau. 291. 306.
Secten. 674; 8.
Sectio. 140.
Sedes apostolica. 196. — impedita. 321. — plena. 314. — vacans. 317.
Sedisvacanz. 317.
Seelen, arme. 724.
Seelsorge. 151. 386.
Seeräuber. 415.
Segen. 517. 521.
Segnungen. 520.
Seitenverwandte. 654.
Selbstentmannung. 413.
Selbstmord. 413.
Selbstverstümmelung. 413.
Semeca, Joh. 63.
Semi-episcopi. 293.
Seminarien 121. u. ff. 242. 317.
Seminaristicum. 290.
Sendgerichte. 256. 330. 380. 421.
Sendzeugen. 380. 421.
Separatio quoad thorum et mensam. 709.
Separation der Früchte. 459. 464.
Servitia communia. 194. — minuta. 195.
Servituten. 481.
Servus servorum Dei. 197.
Sicardus. 3; 4. 62.
Sichtbarkeit der Kirche. 84.
Sicilien. 235. 240; 2.
Sigillum altaris. 405. — confessionis. 565. u. ff.
Signatura gratiae. 226. — justitiae. 225.
Simonie. 116; 11. 147. 206. 407. u. ff.
Simon Magus. 408.
Sinibaldus Fliscus 67. s. Innocenz IV.
Siricius, Papst. 41. 42. 45.
Sixtus IV. Papst. 71. 572; 16. — V. 71. 77. 217. 219. u. ff. 222. 225.
Sklaverei. 636.
Sodalitäten. 739.
Sodomie. 414. 711.
Soldatenstand. 113. 161. 576; 13. 618.
Solennität bei Veräußerung von Kirchensachen. 484. u. ff.
Sollicitatoren. 215.
Sollicitatio. 414. 417. 567.
Sonntag. 723.
Sortilegium. 405.
Souverainetät des Papstes. 199. 760.
Spadones. 631; 11.
Spanien. 13. 44. 46. 82. 207. 528. 784
Spanische Sammlung. 46.
Spender der Sacramente. 524. s. Minister.
Spiel. 125.
Spiritualien. 141. 146.
Spoliengelder. 192.
Spolienrecht. 192. 461.
Sponsalia. 567. u. ff.
Sponsores. 536.
Sportulae. 424.
Sprachen der Kirche. 530.
Staat. 435. 587. 784. u. ff.
Staatsanwalt. 113.
Staatssecretär. 228.
Stabilitas loci. 732.
Stammvater. 654.
Standespflichten d. Geistlichen. 124. u. ff
Standesrechte d. Geistlichen. 123. u. ff.
Standesvergehen. 416.
Stände, kirchliche. 96.
Statistik. 7.
Statuta ecclesiae antiquae. 41.
Statuten der Bischöfe u. Ordensobern. 29.
Steigbügel. s. Officium strepae.
Steinigung. 404.
Stephan, d. heil., K. v. Ungarn. 235.
Stephan v. Tournay. 62.
Stephani. 769; 12.
Sterbemonat. 464.
Steuerfreiheit. 124. 431. u. ff.
Steuern, kirchliche. 192. u. ff. 289.
Stiergefechte. 413.
Stola. 344.
Stolgebühren. 348.
Strafen. 375. 381. u. ff. — verstümmelnde. 113. 452.
Strafgerichtsbarkeit. 375. u. ff.
Strafverfahren. 417. u. ff.
Strafzweck. 377. 381.
Strandrecht. 34; 5. 415.
Studienabjutanten. 215.
Studirende. 618.
Stuprum. 414.
Stylus curiae. 33; 5.
Subdelegaten. 370.
Subdiakonen. 95. 101. 102.
Subiaco. 732.
Subjectio. 141.
Subreption. 25. 179.
Subsidium caritativum. 290.
Substrati. 559.
Subsummista. 228.
Suburbicarische Bischöfe. 201.

Succession in den Primat. 91. — in den Apostolat. 92. 103.
Sühnversuch. 712.
Sünde. 375. u. ff. 535. 555. u. ff. — läßliche S. 562; 12.
Sündenfall. 518.
Sündenvergebung. 524. 546; 27. 555. u. ff.
Sünder, notorische. 546.
Suffragane. 241. u. ff. 247.
Summarien. 73.
Superior. 741.
Suprematie, weltliche. 403.
Suppressio. 140.
Susceptores. 536.
Suspension. 148. 381. 393. u. ff. 403. 410. 491. — Susp. ex informata conscientia. 395.
Sustentation des Patrons 281.
Symbol. 507.
Symmachus, Papst. 42. 45.
Synagoge. 2; 2. 19.
Synodalexaminatoren. 264.
Synodalrichter. 373.
Synodalstatuten. 31.
Synodaltage. 561.
Synodalzeuge. 341.
Synodaticum. 289.
Synoden. 355. u. ff.
Synodica. 23.
Synodus palmaris. 42.
System des Kirchenrechts. 16.

T.

Tabernakel. 446.
Talleyrand. 653; 21.
Tanz. 125.
Taubstumme. 627.
Taufbekenntniß. 508.
Taufbrunnen. 535.
Taufe. 82. 345. 391. 519. 525. 531. u. ff. 659. 674. 752. — bedingte. 537. s. Ungetaufte.
Taufähigkeit. 534. 538.
Taufformel. 533.
Taufkirchen. 336.
Taufwasser. 531.
Taufpathen. s. Pathen.
Tausch. 480.
Telepte, Conc. 41.
Tempelherren. 734. 737.
Tempelraub. 434.
Templum. 448.
Temporalien. 141. 146.
Tempus clausum. 685.
Territorialsystem. 770.
Territorium separatum. 293.
Tertullian. 676; 2
Testamente. 365. 428. u. ff. 461.
Testimonialien. 105.
Testirfreiheit d. Geistlichen. 462. u. f.
Teufel. 537.
Theatiner. 738.
Thebais. 732
Thebes. 71; 4.
Theilpatriarchate. 239.
Theodor v. Canterbury. 54.
Theodosius d. Gr. 758.
Theolog. 265 310.
Theologische Facultäten. 747.
Thesaurarius Ecclesiae Romanae. 224.
Thomas Becket. 234; 8.
Thomasius. 770; 14.
Thomas v. Aquin. 19; 15. 99.
Thracien. 238.
Tiara. 197.
Timotheus. 90.
Tischtitel. 119.
Titelbill. 786.
Titularbischöfe. 160.
Titularpatriarchen. 240.
Titulus. 118. u. ff. — der Cardinäle. 209. — T. coloratus. 619. — T. major et minor. 338.
Titus. 90.
Todeserklärung. 647.
Todesgefahr. 389. 576.
Todesstrafe. 113. 404. 452.
Todschlag. 116. 412. 449.
Tödtung d. Kinder. 413.
Toledo, Conc. 41. 50. 529; 12.
Toleranz. 743.
Tonsur. 97. 99. 112. 150. 212.
Tours, Conc. 41.
Tractatus praevius. 301.
Tradition. 18. 21.
Translation. 167. 187.
Translocatio. 167.
Transsubstantiation. 543.
Trauerjahr. 722.
Trauung. 616. u. ff.
Tridentinisches Glaubensbekenntniß. 509.
Triennalprobe. 632.
Trient, Conc. 27. 76. u. ff. 219. 292. 529. 538; 10. 554. 576. 595. u. ff. 597. 604. 607. 672. 725. 737. 744.
Trier. 195; 17.
Triregnum. 197.
Trullanische Synode. 40. 43.
Trunkene. 627. 727.
Türkei. 738.
Türken. 105. 195. 510; 15. 674; 8.
Turin, Conc. 41.
Turniere. 413.
Turrecremata, Joh. v. 51.
Tusculum. 201.

U.

Ueberlieferung. 492. s. Tradition.
Uebertritt in einen strengeren Orden. 730. 746.
Unauflösbarkeit d. Ehe. 581. 587. 713.

Ufficio. 218.
Uneheliche. 114.
Unfehlbarkeit d. Kirche. 86. 492. — des Papstes. 495.
Unfruchtbarmachung. 413.
Ungarn. 186. 235. 305. 326.
Ungeschriebenes Recht. 33. u. ff.
Ungesetzlichkeit d. ehel. Consenses. 624. 645. u. ff.
Ungetaufte. 107. 533. 534. 586. 674. 725. 751.
Ungläubige. 540. 751.
Unmündige. 275. 598. 628. 725.
Unio. 140. u. ff.
Universitäten. 32. 746.
Unterricht. 747.
Untertauchen. 532.
Unterthanen. 514. 754. u. ff.
Unvermögen. 629.
Unzucht. 449. 450.
Urban II. Papst. 59. 128. — IV. 68. 206; 7. 544. — V. 206; 7. 765. — VI. 206. 765. — VIII. 210. 221. 222. 466; 16. 529. 554.
Urkundenbeweis. 703.
Urtheil, richterliches. 703. 712.
Urtheilsschreiber. 113.
Usucapion. 430. 442. — Usucapio libertatis. 287.
Usuraria pravitas. 415.
Ususfructus omnium bonorum. 280.
Usus matrimonii. 685.

V.

Vagabunden. 605; 14.
Valentia, Conc. 41.
Valladolid. 529; 14.
Valombrosaner. 733.
Vannes, Conc. 41.
Variationsrecht. 283.
Vasallen (des apostolischen Stuhles). 192. 458. 483; 6.
Vasalleneid. 136.
Vasio, Conc. 41.
Vater Unser. 722.
Vechta. 332; 3.
Venedig. 240. 391; 3.
Veränderung der Kirchenämter. 139. u. ff.
Veräußerung d. Kirchengutes. 479. u. ff.
Verbannung. 396.
Verbrechen. 115. u. ff. 161. 376. 399. u. ff. — als Ehehinderniß. 667. u. ff.
Verehrung der Heiligen. 724. — der Bilder. 724; 2.
Verfassung der Kirche. 10. 93. u. ff.
Verfassungsurkunden. 780.
Vergleich. 481.
Verification der Dispensationen. 697.
Veritas in mente. 727.
Verjährung. 430.
Verkehr mit den Ungläubigen. 753.
Verleihung der Kirchenämter. s. Collation.
Verlöbniß. 597. s. Eheverlöbniß.
Vermögen, kirchliches. 171. 422. u. ff.
Verschollenheitserklärung. 647.
Versetzung. 165. s. Translation.
Verstorbene. 724.
Verstümmelung. 113. 116.
Vertrag, simonistischer. 408.
Verwaltung d. Kirchengüter. 416.
Verwandte der Cleriker. 463. u. ff.
Verwandtschaft als Ehehinderniß. 653.
Verzicht. 161.
Veto. 207.
Viaticum. 345. 391. 544. 559.
Vicar. 141. apostolischer. 174. 200. 235. u. s. 318. 322.
Vicarius Christi. 197. — S. Petri. 197. — perpetuus. 340. 348. 370; 6.
Vicecamerarius. 224.
Vicecancellarius. 227.
Vicegerente. 203.
Victor III. Papst. 58.
Vienne, Conc. 69.
Vincentius, Glossator. 67. — v. Paula, d. heil. 739.
Vindicarprozeß. 702.
Vinnianus. 55.
Virginität. 126. 650.
Visitatio liminum. 173.
Visitation. 242. 253. 255. u. ff. 316. 447. 467.
Vita canonica. 128. 308. 426. 733. — religiosa. 308. 733.
Vitrici. 468.
Voigt, Voigtei. 269.
Völkerrecht. 199.
Volksschulen. 747.
Vormundschaft. 112. 267.
Vorrang, canonischer. 133.
Votum simplex u. solenne. 651. 729. — ultramarinum. 730. — ex voto empfangene Taufgnaden. 534.
Vulgata. 20.

W.

Wahl des Papstes 203. u. ff. — der Bischöfe. 297. u. ff. — der Klostervorstände. 741. u. ff.
Wählbarkeit, Verlust d. 384. 392.
Waisen. 364.
Wahnsinnige. 626.
Waldeck. 81. 780; 11.
Wallfahrer, Wallfahrten. 521. 730.
Walter Ferd. 51.
Ward. 739; 56.
Wegearbeiter. 619.
Wegzehrung, letzte. s. Viaticum.
Weiber. 107. 502. 514. 533. 563. 621.
Weihbischöfe. 249. 324.
Weihe. 98. u. ff. 519. 523. 526. s. Ordination, Ordines. — höhere W. als Ehehinderniß. 650.

Weihegewalt. 87. 252. 513.
Weiheſtufen. 95. 99. u. ff.
Weihnachten. 545. 548.
Weihungen. 520.
Weihwaſſer. 518. 520.
Wein als Materie des Sakramentes d. Euchariſtie. 543. 544; 18.
Weſtfäliſcher Friede. 768.
Weſtgothen. 46.
Widerſagung des Teufels. 537.
Wiedertaufe 523; 11. 537.
Wiederverheirathung. 721.
Wien. 246. 374; 12.
Wiener Concordat. 80.
Wiener Frieden. 776.
Wilhelm v. Auxerre 523; 6. — de Mandagoto. 68; 3.
Wirthshausbeſuch d. Geiſtlichen 125.
Wiſſenſchaften. 746.
Wittwen. 113. 129. 364. 616. 722.
Wohlthätigkeit. 125.
Wohlthätigkeitsanſtalten. 748.
Wohnſitz. 105. ſ. Domicil.
Wormſer Concordat. 79.
Wucher. 400. 415. 725. ſ. Zinswucher.
Würtemberg. 81. 173; 2. 368. 466. 782.
Würzburg. 194; 17.

Z.

Zauberei. 405. u. ff.
Zehnten. 196. 367. 369. 424. 453. u. ſ. 470. 475.
Zehnttaxe. 193; 7.
Zeit, geſchloſſene. 685.
Zeitſchriften. 15.
Zenzelinus. 70.
Zeugen. 113. 407. 703. — bei Abſchließung der Ehe. 614. u. ſ. 621.
Zeugungsunfähigkeit. 413.
Zinswucher. 415.
Züchtigung, körperliche. 395.
Zurechnungsfähigkeit. 628.
Zwang. 401. 717. — als Ehehinderniß. 637. u. ff. — zur Ehe nach dem Verlöbniß. 599. — zum Eide. 727. — zum Gelübde. 729. — zum Eintritte in einen Orden. 745. — zur Taufe. 540. 751.
Zwangstaufe. 540.
Zweikampf. 413.
Zweite Ehe. 721.
Zwingli. 771.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. V. Thalhofer,

Erklärung der Psalmen,

mit besonderer Rücksicht auf deren liturgischen Gebrauch im römischen Brevier, Missale, Pontificale und Rituale, nebst einem Anhang, enthaltend die Erklärung der im römischen Brevier vorkommenden alttestamentlichen Cantica. 3te, vermehrte und verbesserte Aufl. Lex. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

J. A. Möhler,

Kirchengeschichte.

Herausgegeben von P. B. Gams.

1r Bd. Erster Zeitraum. 2r Bd. Zweiter Zeitraum. Das Mittelalter. gr. 8. à 4 fl. od. 2 Thlr. 16 sgr. 3r Bd. Dritter Zeitraum. Die neuere Zeit. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr. 6 sgr.

Register. 48 kr. od. 15 sgr.

Die histor. polit. Blätter (LXI. 5.) sagen am Schlusse einer ausführlichen Besprechung über den 1. u. 2. Bd.: „Wir können die bereits vorhandenen zwei Bände der Kirchengeschichte Möhler's nicht anders als im Gefühle der Freude über das viele Schöne und Wahre, welches uns als Erinnerung an diesen edlen Geist in demselben dargeboten wurde, aus der Hand legen. Wir haben nur den doppelten Wunsch, daß der gelehrte Herausgeber dieser kirchengeschichtlichen Vorträge, der bisher bewiesen hat, daß er im Interesse der Kirche und kirchlicher Wissenschaft keiner Mühe und keinem Tadel furchtsam aus dem Wege geht, uns recht bald mit der Veröffentlichung des dritten und letzten Bandes erfreuen, und daß die Theilnahme für dieses Werk in den weitesten Kreisen sich kundgeben möge."

Dr. D. B. Haneberg,

Geschichte der biblischen Offenbarung

als Einleitung in's alte und neue Testament.

3te Aufl. gr. 8. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

Diese neue Auflage eines wegen seiner Vorzüge allgemein anerkannten Werkes hat neben der bessern äußern Ausstattung wesentliche Verbesserungen und Bereicherungen erhalten, und ist mit einem genauen Register ausgestattet worden.

Dr. F. X. Reithmayr,

Einleitung in die kanonischen Bücher

des neuen Bundes.

gr. 8. 4 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 20 sgr.

Dr. J. X. Reithmayr,

Commentar zum Briefe an die Römer.

gr 8. 4 fl. 48 kr. od. 2 Thlr. 25 sgr.

(Mit theilweiser Zugrundlegung von Möhler's hinterlassenen Schriften.)

Dr. P. Schegg,

Geschichte der letzten Propheten.

Ein Beitrag zur Geschichte der biblischen Offenbarung. 2 Abtheil. gr. 8. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 25 sgr.

Die h. Schriften des A. u. N. Testamentes,

nach der Vulgata mit steter Vergleichung des Grundtextes übersetzt und erklärt

von **Dr. B. Loch** und **Dr. W. Reischl.**

Mit Approbation Sr. Emin. des Hochw. H. H. Cardinal-Fürsterzbischofes von Prag, des Hochw. H. H. Fürsterzbischofes von Salzburg, der Hochw. H. H. Fürstbischöfe von Breslau, Brixen, Klagenfurt und Lavant, der Hochw. H. H. Erzbischöfe von Bamberg, Cincinnati, Cöln, Freiburg und München, der Hochw. H. H. Bischöfe von Alton, Basel, Brünn, Budweis, Chur, Eichstädt, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Limburg, Linz, Milwaukee, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speier, Straßburg, Trier, Fort Wayne und Würzburg.

2te, genau durchgesehene u. in den Erläuterungen sehr verm. Auflage.

Altes Testament. 3 Bde. 7 fl. 30 kr. od. 4 Thlr. 20 sgr.

Neues Testament. Lex. 8. 4 fl. od. 2 Thlr. 16 sgr.

18 Stahlstiche:

Christus, Maria, die vier Evangelisten und die 12 Apostel, nach neuen Zeichnungen. Lex. 8. 1 fl. 12 kr. od. 22½ sgr., welche eine Zierde des Werkes: die h. Schriften des A. und N. T. übersetzt von Dr. B. Loch und Dr. W. Reischl bilden.

Dr. J. Hergenröther,

Photius, Patriarch von Constantinopel.

Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen. 3 Bde. Lex. 8. 19 fl. 36 kr. od. 11 Thlr. 22 sgr.

Monumenta graeca

ad Photium

ejusque historiam pertinentia, quae ex variis cod. MSS. collegit ediditque Dr. J. **Hergenröther.** Lex. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.

J. Reuter d. G. J.,

der Beichtvater

in allen seinen Amtsverrichtungen.

Aus dem Lateinischen von einem kathol. Geistlichen. 3te, gänzlich umgearb., sehr verm. und mit nützlichen Anmerk. versehene Aufl. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.

J. Reuter S. J.,

Neoconfessarius

practice instructus, sive methodus rite obeundi munus confessarii, in gratiam eorum qui ad curam animarum adspirant proposita. Editio nova et emend. 8 maj. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.

A. Stigloher,

die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München

und der Emser Congreß.
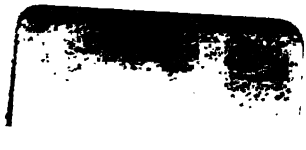
Eine historisch-kirchenrechtliche Abhandl. gr. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7½ sgr.